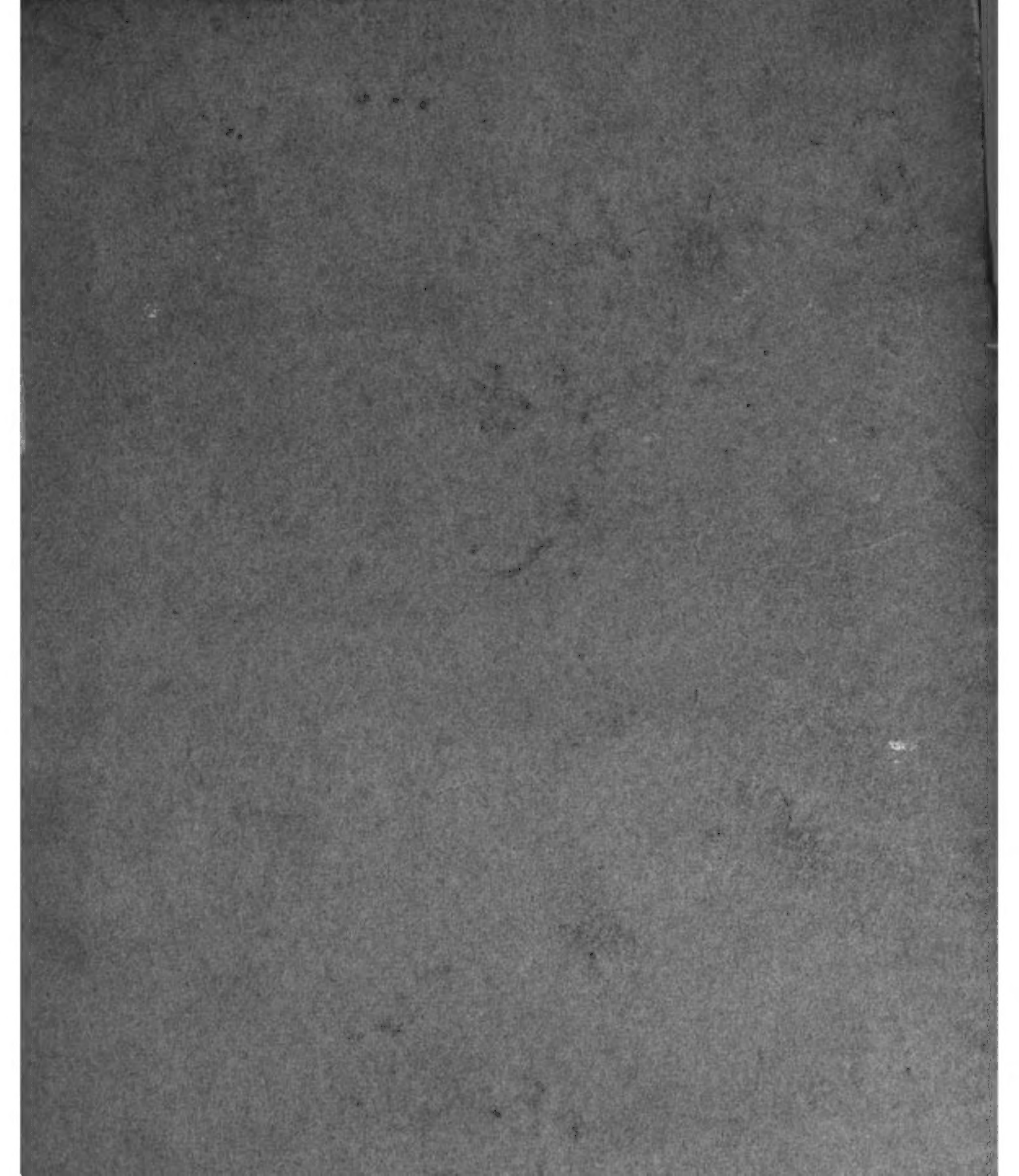
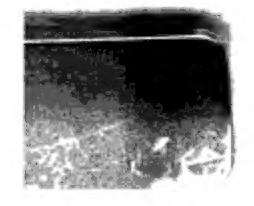




<36617979030010

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 1.

Ansbach. Mittwoch, den 5. Januar 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 6878. Exp. Nr. 8722.

(Die jährliche Revision der Kreis-Qualifications-Bücher über die im Regierungsbezirke zur weitern Ausbildung für den Staatsdienst verwendeten Rechtskandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende durch höchstes Rescript des k. Ministeriums des Innern Nr. 1213 vom 7. pr. 12. d. Mts. mitgetheilte Uebersicht der Vorschriften, nach welchen sich die zur Anstellung im Dienste der Justiz, der innern Verwaltung und im gemischten Ressort adspirirenden Rechtskandidaten nach Erstehung der zweiten praktischen oder Concursprüfung zu achten haben, wird hiemit zur Kenntniß der damalen im Regierungsbezirke sich aufhaltenden, verwendeten und nicht verwendeten, geprüften Rechtskandidaten gebracht.

Ansbach den 21. Dezember 1841.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Uebersicht

der

allgemeinen und besonderen Vorschriften

nach welchen sich die zur Anstellung im Dienste der Justiz, der innern Verwaltung und im gemischten Ressort adspirirenden Rechts-Candidaten nach Erstehung der zweiten praktischen oder Concursprüfung zu achten haben.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830, die Concursprüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtskandidaten betreffend §. 40 ist jeder Candidat verbunden „nach Erstehung der zweiten Prüfung seine weitere Ausbildung bei königlichen Stellen und Be„hörden, oder in soferne er sich der Advokatie widmen will, bei einem recipirten Rechtsanwalte „fortzusetzen.“

Neben dieser praktischen Ausbildung für die Geschäfte des gewählten Dienstfaches hat sich jeder Candidat seiner literarischen Fortbildung fortwährend zu befleißen, indem Seine Majestät der König in dem Landtags-Abschiede vom 29. Dezember 1831 Abschnitt III. Ziffer 5 auszusprechen geruht haben:

„daß bei Anstellungen im Staatsdienste die gebührende Rücksichtnahme auf die wissen„schaftlichen Bestrebungen und die literarische Fortbildung der Aspiranten, wie bisher, „so auch künftig eintreten solle.“

§. 2.

Die Verpflichtung zur praktischen und wissenschaftlichen Fortbildung jedes Aspiranten beginnt unmittelbar nach Erstehung der zweiten Prüfung, und muß von ihm so lange ohne willkührliche Unterbrechung fortgesetzt werden, als er um Anstellung sich zu bewerben fortfahren will.

Es bedarf kaum der Erinnerung, daß mit der gewissenhaften und eifrigen Erfüllung der eben bezeichneten Fortbildungs-Pflicht sich auf Seite des Kandidaten ein, seines dereinstigen Berufes würdiges, in sittlicher, religiöser und politischer Hinsicht vorwurffreies Verhalten und anständiges persönliches Benehmen vereinigen müsse.

§. 3.

Jedes Anstellungs-Gesuch überhaupt muß von Seite des Aspiranten auf legalen Nachweis über seine im vorgeschriebenen Wege erworbene Tüchtigkeit für den nachgesuchten Dienstposten, und über seine während der Vorbereitungspraxis an den Tag gelegte persönliche Würdigkeit gegründet werden, oder diese Vorbedingung muß auf amtlichem Wege und in amtlicher Form außer Zweifel gestellt sein.

Zu letzterem Ende sind in Gemäßheit der von dem k. Justizministerium und dem Ministerium des Innern unterm 5. Mai 1832 an sämmtliche k. Appellationsgerichte und Kreis-Regierungen, K. d. J., erlassenen Normal-Entschließung (Döllingers Sammlung der im Gebiete der innern Verwaltung bestehenden Verordnungen, Band XVII. Th. I. §. 147 Seite 138) für die zahlreiche

Klasse der Aspiranten zur Anstellung im Dienste der reinen Justiz, sowie im Dienste der inner Verwaltung und des gemischten Ressorts förmliche Qualificationsbücher bei jedem Gerichte un bei jeder Stelle und Behörde eingeführt, bei welcher die besagten Candidaten der vorgeschriebene Fortbildung nach Maßgabe des aspirirten Dienstfaches obzuliegen haben, und deren Vorstände zu gewissenhaften Eintrag des Erfolges ihrer Bestrebungen und der Beweise ihrer persönlichen Wü digkeit verpflichtet sind. Diese besonderen Aemter-Qualificationsbücher über die zur praktischen Au bildung zugelassenen Candidaten, und die Vereinigung derselben von allen Aemtern und Behörd eines jeden Regierungsbezirkes zu einem allgemeinen Qualifikationsbuche für den ganzen Krei und zwar:

a) bei dem k. Appellationsgerichte für die Aspiranten zur Anstellung im Dienste der Justi
b) bei der k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, für die Candidaten, welche sich a seinerzeitige Anstellung im Dienste der innern Verwaltung und im gemischten Ress vorbereiten, oder die alternativ zu Anfangsstellen in jener und dieser Dienstes-Sphä aspiriren wollen, sind demnach bestimmt, in vorkommenden Fällen den Nachweis d Erfüllung der obengedachten Vorbedingung zu liefern.

Jede Stelle, welche bei eintretenden Diensterledigungen ein Gutachten über die Wiederbesetzu abzugeben hat, ist nach §. 10 der erwähnten Normal-Entschließung gehalten, dasselbe auf das a gemeine Kreis-Qualificationsbuch über sämmtliche Aspiranten des betreffenden Dienstzweiges zu gründen, und keinen Candidaten in Vorschlag zu bringen, der nicht darin vorgetragen, und n den erhaltenen Noten vor anderen tauglich und würdig ist.

Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Bestimmung findet nur bezüglich der Advokatenstell resp. derjenigen Bewerber um solche Stellen statt, welche ausschließend zur Rechtsanwa schaft aspiriren, und nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 §. 40 A 2 seit der Concursprüfung ihre Ausbildung bei recipirten Rechts-Anwälten fortgesetzt haben, soferne nämlich die Zeugnisse, welche sie darüber vorzulegen haben, neben der speziellen Geschäf tüchtigkeit und persönlichen Würdigkeit zugleich ihr Fortschreiten in wissenschaftlicher Ausbildu beurkunden.

Damit nun die bestehenden Aemter-, dann die allgemeinen Qualificationsbücher der höhe Kreisstellen nicht nur gehörig vollständig und sich wechselseitig ergänzend, sondern auch ihrer v bemerkten Bestimmung entsprechend fortgesetzt werden können, haben die zur Anstellung in bes ten Dienstzweigen aspirirenden Candidaten von ihrer Seite geeignet mitzuwirken, und den im genden II. Abschnitt zu ihrer Kenntniß übersichtlich zusammengefaßten besonderen Vorschriften so gewisser genauest nachzukommen, als außerdem und bei willkührlichen Unterlassungen und V säumnissen in Beobachtung dieser Vorschriften sie es sich selbst werden beizumessen haben, w in vorkommenden Gelegenheiten ihren Anstellungsgesuchen aus Mangel vollständiger Anhaltspu zu ihrer gründlichen Würdigung die von ihnen gewünschte Berücksichtigung in den Gutachten vorgesetzten Stellen nicht zu Theil wird, und dadurch nachtheilige Folgen für sie entstehen.

II.
Besondere Vorschriften.

A. Bei dem Wechsel der Behörden und Aemter, wo die Verwendung (Pra stattfindet.

§. 4.

1) Wenn ein Candidat nach befriedigender Erstehung der zweiten Prüfung den erlan Rathsacceß bei einer k. Justiz- oder Administrativstelle, oder die Praxis bei einer untern Beh

1*

des Bezirkes jener Regierung, an deren Sitze er die befragliche Prüfung bestanden hat, antritt, und so lange er seine weitere Ausbildung bei der nämlichen oder einer andern Stelle und Behörde desselben Regierungsbezirkes fortsetzt, wird dessen Eintragung in das Spezial-Qualificationsbuch der betreffenden Stelle und Behörde und seine regelmäßige Qualifizirung von dem Direktorium, oder dem Vorstande der Behörde als Amtssache behandelt.

In diesem Falle und vorausgesetzt, daß die Verwendung des Candidaten bei einer und derselben Stelle oder Behörde eine zu dessen vorschriftsmäßiger Qualifizirung hinreichende Zeit gedauert, hat derselbe:

„am Schlusse jedes Verwaltungsjahres bei dem Vorgesetzten seine Erklärung abzugeben:
„ob er sich um Anstellung im reinen Justiz- oder im gemischten Landgerichts- oder im
„Dienste der innern Verwaltung und zwar in einem Fache ausschließend, oder in mehreren alternativ zu bewerben gedenke?

damit hiernach dieſ Eintragung in das einschlägige Kreis-Qualificationsbuch (§. 5 Ziff. 1. und 2. mit §. 9 der Normativ-Entschließung) erfolgen kann.

2) So oft hingegen ein Adspirant das Gericht, die Stelle oder die Behörde, bei welcher er bisher verwendet war, verläßt, und zu einem andern Gerichte, einer andern Stelle oder Behörde der innern Verwaltung, oder zu einem rezipirten Rechtsanwalte, des nämlichen oder eines anderen Regierungsbezirkes übergeht, hat er Folgendes zu beobachten:

a. Tritt derselbe von einer Unterbehörde der innern Verwaltung und des gemischten Ressort zu dem Ende aus, um bei einer andern solchen Behörde für das bisher aspirirte Dienstfach sich weiter fortzubilden, oder den verliehenen Acceß bei einem Ober- oder Untergerichte, bei einer Regierung, Kammer des Innern, oder eine von diesen letzteren in ihren Büreaus bewilligte Verwendung anzutreten, so hat derselbe den Vorstand der Behörde, die er verläßt, noch vor seinem Abgange um Ausfertigung des im §. 8 Abs. 2 der Normativ-Entschließung vorgeschriebenen verschlossenen Auszuges aus dem amtlichen Qualificationsbuche geziemend zu bitten, und denselben dem Vorstande der Stelle oder Behörde, zu welcher er übergeht, sogleich bei seinem Eintritt in die neue Verwendung uneröffnet zu überreichen.

Ohne diesen Auszug sogleich, oder in kürzester Frist nach dem Eintritte beigebracht zu haben soll kein Candidat bei einer Unterbehörde als ein zum Staatsdienst aspirirender Praktikant zu Amtsgeschäften zugelassen und in das amtliche Qualificationsbuch derselben eingetragen werden.

Die Amtsvorgesetzten sind verpflichtet, die von einem zugehenden Candidaten vor der Präsentation geöffnete, und falls die Oeffnung von einer Amtsbehörde geschehen wäre, mit deren Amtssiegel nicht wieder verschlossene, so wie mangelhafte Auszüge dem Produzenten zurückzugeben, und dessen Zulassung zur Amtspraxis von der Beibringung eines vervollständigten Auszuges abhängig zu machen.

b. Jeder Accessist einer höheren Kreisstelle, so wie jeder bei einer Regierungskammer des Innern, in der Registratur, dem Sekretariate oder dem Rechnungs-Commissariate verwendete Funktionär, dann jeder Praktikant bei einem Amte des gemischten Ressort, welcher zur Leistung einer außerordentlichen Geschäftsaushilfe bei Landgerichten als Funktionär berufen wird, und nach Ablauf der vorausbestimmten Dauer der Aushilfe zu der Stelle und Behörde, bei welcher er zur Zeit seiner Berufung sich befand, nicht wieder zurücktreten kann, oder dieß nicht will, ferner jeder der eben besagten Kandidaten, der zu einer außerordentlichen Geschäftsaushilfe abgeht, welche zufolge der ursprünglichen Bewilligung

die Dauer eines ganzen Jahres erreicht oder überschreitet, muß sogleich bei seine[m] Eintritte in die übertragene Funktion dem Landgerichts-Vorstande den verschlossen[en] Auszug des Qualificationsbuches der Stelle oder Behörde, von welcher er kommt, z[ur] vorschriftsmäßigen Amtsbehandlung übergeben.

c. Die Beibringung des verschlossenen Qualificationsbuchs-Auszuges sogleich bei dem Eintrit[te] in die neue Verwendung liegt ferner ob: den Raths-Accessisten der k. Appellationsgerich[te] und Stadtgerichte, welche mit oder ohne Vorbehalt des Justiz-Accesses, dann den Rath[s-]Accessisten und Funktionären bei den Regierungen, Kammern des Innern, wenn jene un[d] diese die Entlassung von dem Accesse oder der bisherigen Function zu dem Ende nach[-]suchen und erhalten, um zur Fortsetzung ihrer Ausbildung zu einem Untergerichte oder z[u] einer Unterbehörde der innern Verwaltung überzugehen.

d. Accessisten, Functionäre und Landgerichts-Praktikanten, die nach Beendigung einer Ge[-]schäftsaushilfe, welche die Dauer eines vollen Jahres nicht erreicht, auf ihre vorig[e] Station zurückkehren, sind von der Beibringung eines Qualificationsbuchs-Auszuges be[i] ihrem Functions-Antritte zwar befreit, haben jedoch denselben nachträglich beizubringen:

aa. wenn sich während des Laufes oder kurz vor dem Schlusse einer auf kürzere Zeit be[-]willigten Aushilfsleistung Umstände ergeben, welche die anfänglich beabsichtete Rückkeh[r] zu ihrer früheren Verwendung verhindern, oder wenn dieselben ihren dießfalligen Ent[-]schluß selbst ändern, um entweder die Praxis bei dem Amte, dem sie zugetheilt sind, fortzusetzen, oder von der dermaligen Function zu einer andern Stelle oder Behörde desselben Ressorts im nämlichen oder einem andern Kreise als Praktikanten überzugehen.

Candidaten, die unter die zuletzt gedachte Alternative gehören, haben bei der Ueber[-]gabe des von ihrem vorigen Amtsvorstande erhaltenen Auszuges des Qualifications[-]buches ihren jeweiligen Vorgesetzten um die Ausfertigung eines neuen Auszuges aus dem Qualificationsbuche des von ihm verwalteten Amtes, welchem das Zeugniß über die letzte Verwendung als Funktionär beigefügt sein muß, zu bitten, da der beigebrachte Auszug dem Qualificationsbuche des letzten Amtes einverleibt wird und bleibt.

bb. Wenn die ursprünglich nur auf einige Monate bewilligte Aushilfe nachträglich auf ein Jahr und darüber verlängert wird, und der bisherige Funktionär zur Fortsetzung derselben verwendet bleibt;

cc. wenn ein Funktionär noch vor oder unmittelbar nach der Beendigung der Geschäfts[-]aushilfe bei dem einen Amte, einem anderen sogleich wieder in gleicher Eigenschaft zugetheilt wird, und die Dauer dieser aufeinander folgenden Aushilfsleistungen den Zeitraum eines Jahres, von der erstmaligen Berufung an gerechnet erreicht oder über[-]schreitet. In den Voraussetzungen sub lit. bb und cc hat der Funktionär des Am[-]tes, — bei welchem das Jahr seiner Aushilfleistung gegen das Ende des Monats August oder im Anfange des September voll wird, ohne daß er zu seiner früheren Verwendung zurückkehren kann, die Ausfertigung und Zusendung des Qualifications[-]buchsauszuges der Stelle oder Behörde, wo er vor dem Functionsantritte verwendet war, von dem Vorgesetzten derselben so zeitig zu erbitten, daß noch bei dem im Laufe des Monats September jeden Jahres stattfindenden Abschlusse aller besondern Amtsqua[-]lificationsbücher von seinem nunmehrigen Vorgesetzten in dieser Hinsicht das Geeignete vorgeschriebenermassen beschäftiget werden könne.

In allen sub lit. a — c und sub lit. d. zu aa — cc bezeichneten Fällen des Wech[-]sels der Verwendung von Seite der Aspiranten zum Dienste der Justiz und innern

Verwaltung findet eine Befreiung von der Beibringung des Qualificationsbuchs-Auszuges zu dem Qualificationsbuche der Stelle oder Behörde, bei der sie weiter eintreten wollen, niemals statt, auch dürfen statt desselben besondere Amts-Zeugnisse, welche sie über ihre bisherige Verwendung etwa beibringen sollten, den Fall der wirklichen Rückkehr eines von einem Amte des gemischten Ressorts zu einer zeitlichen, die oben bezeichnete Dauer nicht erreichenden oder überschreitenden Geschäfts-Aushilfe berufenen Praktikanten zu eben diesem Amte allein ausgenommen, von den Vorgesetzten der den Regierungen, Kammern des Innern, untergeordneten Behörden und Aemter gemischten Ressorts nicht angenommen werden.

Diesen Praktikanten nämlich, so wie den mit denselben in gleichem Falle befindlichen Raths-Accessisten der Justizstellen, dann den Raths-Accessisten und Functionären der Regierungen, Kammern des Innern, wird bei ihrem Austritte von einer denselben übertragenen vorübergehenden Geschäftsaushilfe von bemerkter kürzerer Dauer bei einem äußeren Amte von dem Amtsvorstande ein verschlossenes Zeugniß über den Erfolg ihrer interimistischen Verwendung zum Behuf der Vormerkung in dem für sie bei dem Amte und der Stelle, zu welcher sie zurückkehren, angelegten Folium des Qualificationsbuches von Amtswegen ausgefertiget und zugestellt.

e. Rechtskandidaten, welche unmittelbar nach Erstehung der zweiten Prüfung bei rezipirten Rechts-Anwälten, oder bei Stellen und Behörden eines von dem Wirkungskreise der Justiz und der innern Verwaltung ausgeschiedenen Ressorts die Praxis angetreten haben, oder welche später nach vorhergegangener Verwendung bei Stellen, Aemtern und Behörden des Ressorts der Justiz und der innern Verwaltung dahin übergegangen sind, in der Folge aber die Zulassung zur Fortbildung für Anfangsstellen im Dienste der Justiz und innern Verwaltung wieder erhalten wollen, sind verbunden, anstatt eines Qualificationsbuchs-Auszuges, den sie unter solchen Umständen über ihre letzte Verwendung in der für Aspiranten dieser Dienstzweige vorgeschriebenen Form nicht beibringen können, den Vorständen der Stellen und Behörden, wo sie die Admission nachsuchen, nebst ihrem Concurs-Prüfungs-Zeugniß zugleich legale Zeugnisse ihres bisherigen Prinzipals oder Amtsvorgesetzten (im Falle sie seit der Prüfung oder ihrem Uebertritt zu einem andern Ressorte unter mehreren beschäftiget waren, wo möglich von jedem derselben zu übergeben, und auf solche Weise die Eigenschaft und Zeitdauer jeder bisherigen Verwendung, den bei derselben bethätigten Ausbildungs-Eifer, ihre dienstliche Brauchbarkeit und Thätigkeit, dann ihren moralischen Wandel entsprechendes Verhalten und persönliches Benehmen auf befriedigende Weise nachzuweisen, damit hiernach ihre Eintragung in das betreffende Amts-Qualificationsbuch beschäftiget werden könne.

f. Nur jenen Candidaten, die von einer der höheren Kreisstellen oder von einem denselben untergebenen Gerichte oder Amte in der erklärten Absicht austreten, künftig sich bei rezipirten Rechts-Anwälten ausschließend für die Advokatie ausbilden zu wollen, oder die zu Stellen und Behörden eines andern Ressorts zu dem Ende bleibend übergehen, um sich auf eine dereinstige Anstellung in demselben vorzubereiten, ferner jenen, welche die bisher verfolgte praktische Laufbahn verlassen, um sich einem andern Berufe zu widmen, und jedem, der der ferneren Bewerbung um Anstellung im Staatsdienste überhaupt, oder in der Sphäre der Justiz und der innern Verwaltung gänzlich entsagt, ist es freigestellt, ob sie sich einen verschlossenen Auszug des Qualificationsbuches der Stelle oder des Amtes ihrer jeweiligen Verwendung oder anstatt dessen ein Amts-Zeugniß zu ihrer Legitimation erbitten wollen.

Candidaten hingegen, welche sich auch nach ihrem Uebergange in die Praxis bei Advokaten oder zu Stellen und Behörden eines andern Ressorts die fernere Bewerbung um Anfangsstellen im gemischten Landgerichts- oder im Dienste der innern Verwaltung vorbehalten wollen, sind gehalten, im Laufe des Monats Oktober jeden Jahres ein legales Zeugniß ihres Prinzipals oder Amts-Vorgesetzten des Inhaltes, wie dieser hier oben lit. e für die Wiederzulassung zur Fortbildung für Anfangsdienste im Ressort der Justiz- und innern Verwaltung näher bezeichnet ist, an die k. Regierung, Kammer des Innern, des Kreises, in dem sie verwendet sind, einzusenden.

g. Endlich hat bei einem Wechsel der bisherigen Verwendung jeder in den einschlägigen Fällen zur Beibringung eines verschlossenen Qualificationsbuchs-Auszuges oder Verwendungs-Zeugnisses verbundene Candidat sich da, wo er austritt, bei dem Vorgesetzten bestimmt zu erklären, ob er bei seiner bisherigen Dienstesbewerbung noch ferner beharren, oder dieselbe und wie modifiziren oder ändern will, damit diese Erklärung in dem amtlichen Qualifikationsbuche sowohl, als in dem Auszuge oder Zeugniße eingetragen werde.

B. Bei dem Uebergange der Staatsdienstaspiranten von einem in den anderen Regierungsbezirk.

§. 5.

Damit die allgemeinen Qualifikationsbücher, bei den k. Appellationsgerichten und Regierungen, Kammern des Innern, über alle bei Gerichten, Stellen und Behörden jedes Regierungs-Bezirkes verwendete Dienstes-Adspiranten ihrer Ressorts in Bezug auf den Aufenthalt und die ununterbrochene Fortbildung derselben evident gehalten werden können, sind besagte Adspiranten, so oft sie von einem Regierungsbezirk in den andern übergehen, nach §. 8 Absatz 3 der Normal-Entschließung vom 5. Mai 1832 verbunden, nebstdem, was ihnen nach dem vorhergehenden §. bei einem Wechsel ihrer Verwendung obliegt, noch Folgendes genau zu beobachten:

1) Jeder Candidat, welcher unmittelbar nach Erstehung der zweiten Prüfung zum Accesse bei Königlichen Justizstellen oder bei den k. Regierungen, Kammer des Innern eines andern Kreises, als in dem wo er die Prüfung erstand, zugelassen wird, oder der unter gleicher Voraussetzung die Praxis bei einer Behörde der innern Verwaltung und des gemischten Ressorts antritt, oder zu einem recipirten Rechtsanwalt eines anderen Kreises sich begiebt, hat der k. Regierung an deren Sitz er geprüft worden, diesen Uebergang, sowie den Ort und die Art seiner dermaligen Verwendung sogleich zum Behufe der Vormerkung in den Kreis-Qualifikationsbüchern anzuzeigen.

   Gleiche Verbindlichkeit zur alsbaldigen Anzeige an die Regierung, Kammer des Innern, bei welcher ein Candidat die zweite Prüfung gemacht hat, liegt jedem ob, welcher:

   a. gleich nach der zweiten Prüfung bei höheren Stellen oder untergebenen Aemtern und Behörden des nämlichen oder eines anderen Kreises, die zum Ressort der Justiz- oder der innern Verwaltung nicht gehören, den Acceß erhält, als Funktionär verwendet wird, oder die Praxis antritt, um sich für die Dienstzweige des bezüglichen Ressorts weiter auszubilden, oder

   b. zu einer Anstellung im Justiz- oder Verwaltungs-Ressort oder zum Staatsdienste überhaupt zu aspiriren nicht Willens ist.

2) Candidaten, welche ihre Fortbildung bei Stellen, Aemtern und Behörden der Justiz und

der innern Verwaltung, dann bei Rechtsanwälten in dem Kreise, bei dessen Regierung sie geprüft wurden, angetreten und vorerst fortgesetzt haben, so wie die nach Ziffer 1 in einem andern Regierungsbezirke bereits verwendeten Aspiranten, wenn jene zum erstenmale, diese wiederholt zu Stellen und Behörden dann Advokaten eines andern Regierungs-Bezirkes übergehen, und so oft dieses in der Folgezeit geschieht, sind gehalten, diesen Austritt und die Stelle und Behörde, bei welcher sie sich ferner beschäftigen „jedesmal der Regierung, Kammer des Innern, des Kreises, den sie verlassen, und wenn sie bisher zur Anstellung im Dienste der reinen Justiz oder zur Advokatur ausschließend aspirirten und nicht unmittelbar von dem Appellationsgerichte austreten und übergehen, auch diesem schriftlich anzuzeigen.

3) Candidaten endlich, welche nach der zweiten Prüfung an dem sofortigen Antritte der Praxis oder sonstigen Verwendung bei Stellen und Behörden zum Behufe ihrer weiteren Ausbildung für das Dienstfach, zu welchem sie aspiriren wollen, durch besondere Verhältniße und nicht wohl zu beseitigende Umstände auf längere Zeit verhindert sind, oder, nachdem sie die Praxis bereits angetreten haben, in den Fall kommen sollten, dieselbe bis auf weiteres auszusetzen, werden es, wenn jene Verhinderung ein Jahr oder darüber, diese unfreiwillige Aussetzung aber über 6 Monate dauern sollte, in ihren eigenen wohl verstandenen Interesse begründet finden, den Grund und die Veranlassung derselben der Regierung des Kreises, bei der sie die Prüfung bestanden und resp. jener, in deren Bezirk sie zuletzt verwendet waren, anzuzeigen, damit sie nicht als ihre Ausbildung für den Staatsdienst schuldhaft vernachläßigend oder unterbrechend angesehen und behandelt werden.

III.
Folgen willkührlicher Versäumniße.

§. 6.

1) Willkührliche Unterlassungen und Versäumniße von Seite der geprüften Aspiranten, woraus gegründete Zweifel und Bedenken in Bezug auf Erfüllung eines oder des andern zur Anstellung im Staatsdienste unerläßigen Erfordernisses (s. oben §§. 1 et 2) oder über ihren jeweiligen Aufenthalt, ihre Beschäftigung und fortdauernde Dienstesbewerbung entspringt, zieht im Allgemeinen eine zeitliche und nach Umständen die fortwährende Uebergehung in Besetzungsgutachten bei Erledigungsfällen von Anfangsstellen in den Dienstzweigen nach sich, für welche die befraglichen Qualifikationsbücher eingeführt sind.

Insbesondere tritt diese Uebergehung bei jenen geprüften Rechts-Praktikanten ein,

a. die nach Erstehung der zweiten Prüfung die faktische Erfüllung ihrer doppelseitigen Fortbildungspflicht (s. oben §. 1) unterlassen und zufolge dessen spätestens in Jahr und Tag nach der Prüfung noch in keinem der unteramtlichen Spezial- oder allgemeine Kreis-Qualifikationsbücher als vorschriftsmäßig verwendet oder hieran ohne ihre Schuld verhindert (s. oben §. 5 Ziff. 3 der vorausgehenden besonderen Vorschriften) vorgetragen sind;

b. die nach dem Antritte des Accesses oder der Praxis bei dem Austritte und Wechsel der Verwendungs-Station, ihre Fortbildung, ohne Anzeige einer grundhaltigen Entschuldigung (s. ibid.) so lange unterbrechen, daß sie bei dem nachstfol-

genden Jahres-Abschlusse der besonderen Aemter- und allgemeinen Kreis-Qualifikationsbücher auf eine ihrer respektiven Bewerbung entsprechende Weise verwendet, nicht mehr erscheinen.

c. die nach Erstehung der zweiten Prüfung oder nach vorausgegangener Verwendung im Ressort der Justiz oder der innern Verwaltung zu Stellen und Behörden eines andern Ressorts übergehen, um sich zu einer Anstellung in demselben vorzubereiten, ohne bei der dießfalls schuldigen Anzeige (1 §. 5 Ziff. 1 Abs. 2 lit. a dann Ziff. 2.) sich die fernere Bewerbung um Anfangsstellen im Dienste der Justiz oder innern Verwaltung und des gemischten Ressorts vorzubehalten oder bei erklärtem Vorbehalte die Wirksamkeit desselben in der oben §. 4 Ziff. 2 lit. f. Absatz 2 bezeichneten Weise zu sichern, in der Folgezeit unterlassen.

Endlich können:

d. Kandidaten, die zwar bei einer Stelle der reinen Justiz oder einer Behörde der innern Verwaltung und des gemischten Ressort verwendet sind, jedoch solchen Beschäftigungen sich widmen, durch welche sie am Fortschreiten in der literären und praktischen Ausbildung resp. in ihrer Gesammtbefähigung für eigentliche Amtsgeschäfte der Posten, um die sie sich bewerben, insbesondere für solche, welche mit Richteramtsfunktionen bekleidet sind, nothwendig verhindert werden so lange sie diese Beschäftigung fortsetzen, bei ihren Bewerbungen um dergleichen Posten nicht berücksichtiget werden.

2) Geprüfte Rechtscandidaten, deren willkührliche und darum schuldhafte Unterlassung oder Unterbrechung der vorgeschriebenen Fortbildung für das aspirirte Dienstfach über ein volles Jahr dauert, oder die eine vorschriftsmäßig angezeigte und entschuldigte Aussetzung ohne Erneuerung dieser Entschuldigung über zwei Jahre erstrecken, ferner Candidaten, die bei ihrem Uebergange zur Vorbereitung auf Anstellung in einem andern Ressort, die Salvirung der vorbehaltenen Bewerbung unterlassen, werden als verzichtleistend auf Anstellung im Ressort der Justiz und innern Verwaltung betrachtet, und in dem einschlägigen Kreis-Qualificationsbuche zeitlich in Abgang geschrieben.

In gleicher Weise werden abgeschrieben, Candidaten, welche

a. die Selbstverwaltung eines Gutes übernehmen sich auf Grundbesitz zur eigenen Bewirthschaftung, oder auf ein bürgerliches Gewerbe ansässig machen, oder sonst auf eine Weise ihre Subsistenz gewinnen, mit welcher die verordnungsmäßige Ausbildung für den Dienst, zu welchem sie aspirirten, unvereinbar ist, so wie auch solche, die

b. aus dem Königreiche Bayern auswandern, oder endlich

c. wegen eines Verbrechens oder Vergehens der Haupt- oder Spezial-Untersuchung unterlagen und nicht von aller Schuld freigesprochen worden sind.

Mit Ausnahme der zuletzt sub lit. c. erwähnten Individuen können alle übrigen Candidaten zum Antritt der unterlassenen oder zum Wiedereintritt in die unterbrochene oder zeitlich ausgesetzte Praxis nur mit besonderer Erlaubniß der k. Regierungen, Kammern des Innern, und beziehungsweise der k. Appellationsgerichte der Regierungsbezirke zugelassen werden, in welchen sie sich bei untergeordneten Aemtern und Behörden die Fähigkeit zur Bewerbung um Dienstposten ihres Ressorts wieder erwerben wollen. Dieselben haben jedoch in diesem Falle nach Maßgabe der ein-

schlägigen Verhältnisse legale Nachweise über ihren interimistischen Aufenthalt, Beschäftigung, tadellosen, sittlichen Wandel und ihr politisches Verhalten und resp. unbedenkliche Fortbildungs- und Würdigkeitszeugnisse der Stellen oder Behörden, wo sie etwa beschäftiget oder verwendet waren, beizubringen, und sind erst nach erlangter Bewilligung der Wiederzulassung, in die eingeführten Qualificationsbücher wieder aufzunehmen.

München den 7. Dezember 1841.

Königliches Ministerium des Innern.

Einl. Nr. 469. Exp. Nr. 9071.

(Die Superrevision der Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Lauf pro 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber die Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Lauf pro $18\frac{39}{40}$ welche mit 589 fl. 20 kr. bilancirend abschließt, wurde heute nach vorangegangener Superrevision die Decharge ertheilt, was hiemit unter dem Bemerken veröffentlichet wird, daß zur Bestreitung der Bedürfniße 504 fl. 40 kr. durch Umlage aufgebracht worden seyen.

Ansbach den 23. Dezember 1841.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 5886. Exp. Nr. 9139.

(Die Erledigung des Schul- und Kirchnerdienstes zu Kalchreuth, Landgerichts Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Lehrers ist die Schul- und Kirchendienerstelle zu Kalchreuth, Landgerichts Erlangen in Erledigung gekommen.

Nachdem durch die Distriktsbehörden zur Anzeige gebracht wurde, daß der Wiederbesetzung dieser Stelle, mit welcher ein fassionsmäßiges Einkommen von 336 fl. $36\frac{3}{4}$ kr verbunden ist, ein Hinderniß nicht im Wege stehe, so wird dieselbe zur Bewerbung mit dem Bemerken hiemit öffentlich ausgeschrieben, daß etwaige Bewerber ihre Gesuche

bis 24. Januar

entweder bei dem k. Landgerichte in Erlangen oder bei der k. Distriktschul-Inspektion dortselbst zu übergeben haben, von welchen Behörden sie sodann

innerhalb 14 Tagen

mit gemeinsamen gutachtlichen Berichte der unterfertigten Stelle zur weiteren Verfügung vorzulegen sind.

Ansbach den 26. Dezember 1841.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr..

Einl. Nr. 7571. Exp. Nr. 9136.

Den Landgerichten Feuchtwang, Greding, Gunzenhausen, Heidenhe-
Uffenheim, Wassertrüdingen, Eichstädt, Neustadt und Heilsbronn.

(Die Eröffnung des Beschälwesens für 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den obenbenannten Behörden das von dem k. Oberstallmeister-Stab, Direktion des allgemeinen Landgestütes in bezeichnetem Betreff eingelangte Schreiben vom 20. curr. dem Auftrag eröffnet, den darin enthaltenen Anforderungen in allen Punkten genauest zu ents-chen und überhaupt diesem so wichtigen Gegenstand die größtmöglichste Aufmerksamkeit und S-falt zuzuwenden.

Ansbach den 26. Dezember 1841.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Freiherr v. Andrian.

Sonnenmayer, Sek-

Der
Königlich Bayerische
Oberstallmeisters-Stab
als
Direktion des allgemeinen Landgestütes
an die königlich bayerische Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern -
der Finanzen in Ansbach.

Die Eröffnung des Beschälwesens pro 1842 betr.

Man gibt sich die Ehre, Eine königliche Regierung in Kenntniß zu setzen, daß mit Anfange des Monats März 1842 das Beschälgeschäft des allgemeinen Landgestütes auf allen stehenden Beschälstationen eröffnet wird.

Für den Regierungsbezirk Mittelfranken bestehen in diesem Jahre 9 Stationen, nämlich

	Station		Landgerichts			Beschälhengsten
1)	Feuchtwangen	k. Landgerichts	Feuchtwangen	besetzt mit	4	Beschälhengsten.
2)	Thalmässing	" "	Greding	" "	5	"
3)	Gunzenhausen	" "	Gunzenhausen	" "	5	"
4)	Heidenheim	" "	Heidenheim	" "	5	"
5)	Uffenheim	" "	Uffenheim	" "	5	"
6)	Wassertrüding.	" "	Wassertrüding.	" "	5	"
7)	Eichstädt	" "	Eichstädt	" "	4	"
8)	Neustadt a/A.	" "	Neustadt a/A.	" "	4	"
9)	Windsbach	" "	Heilsbronn	" "	5	"

In Folge dessen stellt man bei Einer königl. Regierung das ergebenste Ansuchen, nach-gende Befehle an die einschlägigen Lokalbehörden geneigtest erlassen zu wollen,

1) daß von Seite der königl. Landgerichte oder Magistrate über das Bedürfniß von Heu und Stroh bester Qualität sogleich Akkorde durch öffentliche Versteigerung an den Wenigstnehmenden protokollarisch abgeschlossen und zur Ratification unverzüglich anher vorgelegt werden. Beim Abschluß dieser Akkorde sind die bestehenden Lokal-Fourage-Preise möglichst einzuhalten;

2) daß die einschlägigen kgl. Rentämter den nöthigen Haber in bester Qualität gegen Vergütung des Normalpreises bereit halten, und an die k. Beschälwärter nach Bedarf abgeben;

3) daß die Lokalitäten für Beschälwärter und Pferde in gesunden und reinlichsten Zustand hergestellt werden.

Ferner wolle Eine k. Regierung den treffenden Behörden die Aufsicht über das Beschälwesen, über die Beschälwärter und Pferde nach den unterm 25. November 1829 gegebenen Dienstes-Vorschriften mit Zuziehung von Sachverständigen mit dem besonderen Beifügen übertragen, daß sie nicht allein diesem so wichtigen Zweige die größte Sorgfalt und Aufmerksamkeit zuwenden, sondern auch Gegenstände von Bedeutung sogleich anher anzeigen, und den §. 16 der allerhöchsten Verordnung vom 27. September 1829 (Regierungsblatt 41 Stück Fol. 768) genau in Anwendung bringen, um Mißbräuche abzuwenden, welche auf die Veredlung der Pferdezucht nachtheilig wirken.

Ueber die jenseitig getroffenen Verfügungen erbittet man sich gefällige Mittheilung, und erneuert anbei die Versicherung ausgezeichnetster Hochachtung.

München, den 20. Dezember 1841.

Frhr. von Kreling.

Mayr.

Einl. Nr. 240. Exp. Nr. 9161.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Lieder eines kosmopolitischen Nachtwächters I. Hamburg bei Faßmannn und Campe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der 3ten Verfassungsbeilage von dem kgl. Stadtkommissariate Nürnberg verfügte und von der unterfertigten k. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme vorbezeichneter Druckschrift ist durch höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 22. d. Mts. bestätiget worden, und hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Schrift einzutreten, was den Polizei-Behörden von Mittelfranken zur ungesäumten Nachachtung andurch eröffnet wird.

Ansbach den 28. Dezember 1841.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 7283. Exp. Nr. 9331.

(Die 144ste Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Circulare der k. k. österreichischen Landes-Regierung zu Wien vom 3. vor. Mts. im rubrizirten Betreffe, wird sammt dem Verzeichnisse der in der 144sten Ziehung verloosten Obligations-Nummern, zur Wahrung des Interesse der Gemeinden und Stiftungen in den nachfolgenden Abdrücken veröffentlichet.

Ansbach den 29. Dez. 1841.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Circulare

der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns über die baare Auszahlung der am 2. November 1841 in der Serie 76 verloosten 5perzentigen Banko-Obligationen.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829 Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Die am 2. November 1841 in der Serie 76 verloosten fünfperzentigen Banco-Obligationen Nr. 69220 bis einschließig Nr. 70159 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conventionsmünze zurückbezahlt.

§. 2. Die Auszahlung des Kapitals beginnt am 1. Dezember 1841 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Bei der Auszahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten Oktober 1841. zu zwei und ein halb Perzent in Wiener Währung, für den Monat November 1841 hingegen die ursprünglichen Zinsen mit fünf Perzent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Creditskasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitalsauszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse, oder bei jener Creditskasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filial-Creditskasse einzureichen.

Wien am 3. November 1841.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Nied. Oest. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nied. Oest. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 76. Serie, welche in der am 2. November 1841 vorgenommenen einhundert vier und vierzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Banko-Obligationen

à 5 Percent.

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
69220	69259	60301	69345	69392	69444	69493	69540	69586	69646	69700	69748
69221	69260	69302	69346	99394	69445	69496	69543	69588	69647	69701	69749
69223	69262	69305	69347	69395	69446	69497	69544	69589	69648	69703	69750
69224	69263	69306	69348	69396	69448	69501	69545	69590	69650	69704	69751
69225	69264	69307	69349	69399	69450	69502	69546	69591	69651	69705	69752
69226	69265	69308	69350	69400	69451	69504	69547	69592	69652	69708	69754
69227	69266	69310	69352	69401	69452	69505	69549	69593	69653	69709	69755
69228	69267	69312	69353	69402	69453	69507	69550	69594	69654	69710	69756
69229	69271	69313	69354	69403	69454	69508	69551	69595	69655	69711	69757
69230	69272	69314	69356	69404	69455	69509	69552	69596	69656	69714	69758
69231	69273	69315	69357	69405	69456	69510	69553	69597	69658	69715	69760
69232	69274	69316	69358	69406	69457	69511	69554	69598	69661	69716	69761
69233	69275	69317	69359	69407	69458	69513	69558	69599	69663	69717	69762
69236	69276	69318	69360	69408	69465	69514	69559	69600	69664	69718	69765
69237	69277	69319	69361	69410	69466	69515	69560	69601	69665	69720	69766
69238	69278	69320	69364	69411	69467	69516	69561	69602	69666	69723	69767
69239	69279	69322	69365	69412	69468	69518	69562	69603	69667	69724	69768
69240	69280	69323	69366	69414	69469	69519	69563	69604	69668	69725	69769
69241	69282	69324	69367	69417	69471	69520	69564	69605	69671	69727	69770
69242	69283	69325	69368	69418	69472	69521	69565	69606	69674	69728	69771
69243	69284	69326	69369	69420	69474	69523	69566	69609	69675	69729	69772
69244	69285	69327	69370	69421	69475	69524	69567	69610	69676	69730	69773
69245	69286	69328	69371	69422	69477	69525	69569	69611	69677	69731	69774
69246	69288	69329	69372	69424	99478	69526	69570	69612	69680	69732	69775
69247	69289	69330	69373	69425	69479	69527	69572	69613	69681	69733	69776
69248	69290	69331	69375	69426	69480	69528	69573	69614	69683	69734	69782
69249	69291	69334	69377	69427	69482	69529	69574	69615	69684	69735	69783
69250	69292	69335	69378	69428	69484	69530	69577	69616	69686	69736	69784
69251	69293	69336	69379	69431	69485	69531	69578	69618	69687	69737	69786
69252	69294	69337	69380	69433	69486	69532	69579	69620	69689	69738	69787
69253	69295	69338	69382	69437	69487	69533	69580	69621	69690	69739	69788
69254	99296	69339	69386	69438	69488	69535	69581	69624	69691	69740	69790
69255	69297	69340	69387	69440	69489	69536	69582	69626	69693	69741	69794
69256	69298	69341	69389	69441	69490	69537	69583	69628	69694	69742	69795
69257	69299	69342	69390	69442	69491	69538	69584	69635	69696	69744	69796
69258	69300	69344	69391	69443	69492	69539	69585	69645	69699	69747	69797

Banko-Obligationen.

à 5 Percent.

Nro.	Nro.	Nro.	Nro	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
69798	69821	69860	69898	69921	69947	69987	70017	70050	70084	70110	70140
69799	69823	69863	69900	69922	69948	69988	70021	70051	70085	70114	70141
69800	69824	69864	69902	69923	69950	69989	70023	70052	70086	70116	70142
69801	69826	69868	69903	69924	69951	69990	70025	70053	70089	70118	70143
69803	99827	69869	69904	69925	69961	69995	70026	70055	70090	70120	70144
69805	69829	69872	69905	69926	69962	69997	70027	70056	70093	70124	70145
69806	69833	69874	69907	69928	69963	69999	70028	70059	70094	70125	70147
69807	69837	69875	69908	69929	69965	70000	70029	70060	70095	70126	70148
69808	69838	69880	69909	69930	69966	70002	70030	70062	70098	70127	70150
69809	69840	69883	69910	69931	69968	70003	70031	70063	70100	70128	70151
69810	69845	69884	69911	69932	69971	70004	70032	70064	70101	70129	70152
69811	69846	69887	69912	69933	69973	70005	70034	70066	70102	70130	70153
69812	69849	69888	69914	69934	69974	70006	70036	70071	70103	70132	70154
69813	69850	69889	69916	69935	69977	70007	70037	70075	70104	70133	70155
69816	69851	69890	69917	69938	69978	70009	70038	70076	70105	70134	70156
69818	69856	69892	69918	69941	69979	70010	70039	70078	70106	70136	70157
69819	69857	69895	69919	69942	69983	70014	70040	70079	70107	70137	70158
69820	69859	69897	69920	69943	69986	70015	70041	70081	70108	70139	70159
						70016	70049				

Einl. Nr. 7795. Exp. Nr. 9179.

(Kursus der Hufbeschlaglehre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines Schreibens der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg K. d. J. vom 20. d. Ms. wird hiemit bekannt gemacht, daß ein Kursus der Hufbeschlaglehre an der k. Veterinär-Anstalt in Würzburg mit dem 3. Februar 1842 beginnen und daß diejenigen Hufschmidte, welche daran Theil nehmen wollen, bis zum genannten Tage bei dem Vorstande der Anstalt, dem k. Professor Dr. Schmidt in Würzburg sich zu melden haben.

Ansbach, den 28. Dezember 1841.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 7838. Exp. Nr. 9402.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Fleischpreise für den Monat Jannar betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken werden nachstehend die, auf die neuesten Zusammenstellungen der Durchschnittspreiße von dem, in den drei Taxdistrikten des Regierungsbezirkes verkauften Schlachtviehe sich gründenden Säze, nämlich:

I. für den Taxdistrikt Ansbach,

wozu gehören:

1) Die Magistrate Ansbach, Dinkelsbühl und Rothenburg,

2) die Landgerichte Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Heidenheim, Heilsbronn, Herrieden, Leutershausen, Rothenburg, Schillingsfürst, Uffenheim, Wassertrüdingen, Windsheim,

das Pfund

Ochsenfleisch	8	kr.	2	pf.
Kalbfleisch	7	„	2	„
Hammelfleisch	7	„	—	„
Schweinfleisch	9	„	—	„

II. für den Taxdistrikt Eichstädt,

wozu gehören:

1) der Magistrat Eichstädt,

2) die Landgerichte Beilngries, Eichstädt, Kipfenberg, Greding, Pleinfeld, Weißenburg, und

3) die Herrschaftsgerichte Ellingen, Pappenheim

das Pfund

Ochsenfleisch	9	kr.	—	pf.
Kalbfleisch	8	„	2	„
Schaffleisch	6	„	—	„
Schweinfleisch	9	„	2	„

III. für den Taxdistrikt Nürnberg,

bestehend aus:

1) den Magistraten Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach,

2) den Landgerichten Altdorf, Cadolzburg, Erlangen, Hersbruck, Lauf, Mt. Bibart, Mt. Erlbach, Neustadt a/A., Nürnberg, Schwabach, und

3) den Herrschaftsgerichten Mt. Einersheim, Hohenlandsberg, Schwarzenberg, und Burghaslach,

das Pfund

Ochsenfleisch	8	kr.	2	pf.
Kalbfleisch	8	„	2	„
Schaffleisch	7	„	—	„
Schweinfleisch	10	„	—	„

mitgetheilt, welche für den Fall, daß im Monate Januar wegen unverhältnißmäßiger, hoher Fleischpreise nach der Verordnung vom 23. September 1830 in einzelnen Polizeibezirken eine Taxirung der verschiedenen Fleischpreise nöthig werden sollte, den treffenden Behörden bei der Taxregulirung zum Anhalte dienen, keineswegs aber als von der Königlichen Regierung festgesetzte Taxen betrachtet werden können.

Ansbach den 30. Dez. 1841.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 246. Exp. Nr. 9341.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift; In unsern Tagen noch Pietisten, Stephanier, Mystiker, Alt-Lutheraner! wie geht das zu? Eine wichtige Frage zu Nutz und Frommen für Jedermann zur Feyer des 31. Oktobers, beantwortet von Rationalis Cordatus. Leipzig 1842. Verlag von Heinrich Weinedel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der 3ten Verfassungsbeilage von dem kgl. Stadtkommissariate Nürnberg auf vorbezeichnete Druckschrift verfügte, und von der unterfertigten k. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme ist durch höchste Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 24. Dezember dieses Jahres bestätiget worden, und hat sonach die Confiscation, nebst dem Verbote der erwähnten Schrift einzutreten, was den Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes zur ungesäumten Nachachtung andurch eröffnet wird.

Ansbach am 30. Dez. 1841.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 262. Exp. Nr. 9555.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Spanischer Pfeffer gegen teutsche Salz-Briefe einer Dame, herausgegeben von Dr. Anton Edmund Wallheim. Hamburg und Leipzig. Verlag von Schubarth und Comp. 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der 3. Verfassungsbeilage von dem kgl. Stadt-Commissariate Regensburg verfügte, von der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg fortgesetzte Beschlagnahme der vorbezeichneten Druckschrift, ist durch höchste Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 27. Dezember v. J. bestätiget worden, und hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote dieser Schrift einzutreten, was den Polizeibehörden des Regierungsbezirkes zum ungesäumten Vollzuge andurch eröffnet wird.

Ansbach den 3. Jän. 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 263. Exp. Nr. 9551.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschriften: 1) Eine Pränumerations-Einladung; 2) Ehestands-Katechismus für alle Brautwerber, in einer andächtigen Stunde verfaßt, von Franz Joseph Marisch, Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten. München 1841, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Landgerichte München verfügte, und von der K. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der vorbezeichneten Druckschriften ist durch höchste Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 27. Dez. v. J. bestätiget worden, und hat demnach die Confiskation, nebst dem Verbote der erwähnten Schrift einzutreten, was den Polizei-Behörden von Mittelfranken zum ungesäumten Vollzuge andurch eröffnet wird.

Ansbach, den 3. Januar 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 8341. Exp. Nr. 8649.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 34 gemäß (Gesetzblatt v. J. 1832, S. 146 — 150) werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zuruckweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

2) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

3) Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

4) Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Ansbach den 5. Januar 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Andrian.
Geret.
Schwarz.

Einl. Nr. 1499. Exp. Nr. 1822.

An sämmtliche Dekanate des Consistorial-Bezirks Ansbach.

(Anzeigen über die Beschaffenheit der Pfarrwohnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das k. Oberkonsistorium durch Entschließung vom 12. dieses verfügt hat, daß künf-

tig in den Pfarrei-Ausschreibungen die Beschaffenheit der Pfarrwohnungen hinsichtlich nicht nur des baulichen Zustandes, sondern auch der Räumlichkeit für größere Familien angegeben werden soll, so werden die sämmtlichen Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach unter Hinweisung auf die Anordnung vom 14. März 1833, die rechtzeitige Wiederbesetzung erledigter Pfarreien betreffend, (Amtshandbuch I. pag. 421 ff.) erinnert, bei jeder Erledigung einer Pfarrei über die vorhandene Pfarrwohnung in den angegebenen beiden Beziehungen sogleich zu berichten.

Ansbach den 27. Dez. 1841.

Königl. protestantisches Consistorium.
Hussell.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Unter dem 21. Dezember 1841 ist der bisherige Schullehrer Joseph Merl zu Großalfalterbach zum Schullehrer und Meßner zu Erasbach ernannt worden.

Unter dem 28. Dezember 1841 ist der bisherige Schulverweser Georg Carl Rögelein zu Dinkelsbühl zum Schullehrer zu Dennenlohe in der Haide ernannt worden.

Nachstehende im Laufe des vergangenen Monats bei der K. Regierung, Kammer des Innern und der Finanzen eingekommenen Vorstellungen können wegen Mangel der vorgeschriebenen Erfordernisse zum Einlaufe nicht genommen, und daher keine Entschließungen auf dieselben erlassen werden:

a) Kammer des Innern.

Vorstellung des gewesenen Gerichtsdieners Andreas Meidlein aus Trendel vom 24. Nov. 1841.
" des Kaminkehrers Andreas Schaitberger aus Kadolzburg vom 30. Nov. 1841.
" des gewesenen Schullehrer Johann Christoph Schilffarth aus Rothenburg vom 1. Dezember 1841.
" der Gemeinde- und Armenpflege-Verwaltung Thalmessingen vom 12. Dez. 1841.
" der Pfarr- und Kirchenstiftungs-Verwaltung in Neunkirchen am Sand v. 13. Dez. 1841.
" der Gemeinden Geiselwind, Gräfenneuses ꝛc. vom 18. Dez. 1841.

b) Kammer der Finanzen.

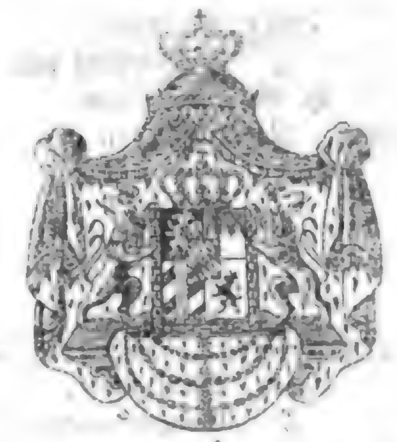
Bei solcher sind dergleichen Einläufe im erwähnten Monate nicht vorgekommen.

Ansbach, den 1. Januar 1842.

Druckfehler.

In dem Regierungs-Ausschreiben vom 27. Dez. 1841, die Bierfabrication betr., Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 103. Seite 746, Zeile 9 hat sich ein sinnstörender Druckfehler eingeschlichen, indem es daselbst statt „mehr fondirende als hindernde" mehr fördernde als hindernde, heißen soll; — was hierdurch nachträglich berichtiget wird.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 2.

Ansbach. Samstag, den 8. Januar 1842.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 8576. Exp. Nr. 9693.

An sämmtliche Militär-Conscriptionsbehörden.

(Die Sitzungen des k. obersten Rekrutirungsrathes zur Prüfung der Militär-Conscriptions-Verhandlungen der A. C. 1820 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Absatz zwei des §. 36 im H. E. Gesetz beginnen die Sitzungen des k. obersten Rekrutirungsrathes für Mittelfranken zur Prüfung der Verhandlungen und Bescheidung der anzubringenden Reclamationen am 15. des laufenden Monats Januar und zwar in folgender Reihe:

I. Termin Sonnabend den 15. Januar:

Landg. Schillingsfürst,
" Weissenburg,
" Mkt. Erlbach,
" Pleinfeld und
H. G. Burghaslach.

II. Termin Montag den 17. Januar.

Landg. Herrieden,
" Eichstädt,
" Rothenburg,

Mag. Erlangen,
" Dinkelsbühl und
H. G. Einersheim.

III. Termin Mittwoch den 19. Januar.
Landg. Heidenheim,
" Bibart,
" Kipfenberg,
Mag. Fürth und
" Rothenburg.

IV Termin Freitag den 21. Januar.
Landg. Dinkelsbühl,
" Gunzenhausen,
Mag. Eichstädt,
H. G. Schwarzenberg und
" Ellingen.

V. Termin Montag den 24. Januar.
Landg. Windsheim,
" Leutershausen,
" Feuchtwangen,
" Schwabach und
Mag. Schwabach.

VI. Termin Mittwoch den 26. Januar.
Landg. Uffenheim,
" Wassertrüdingen,
" Neustadt und
" Erlangen.

VII. Termin Freitag den 28. Januar.
Landg. Ansbach,
" Altdorf,
" Beilngries,
" Heilsbronn und
" Hersbruck

VIII. Termin Montag den 31. Januar.
Landg. Greding,
" Cadolzburg,
" Lauf
Mag. Ansbach und
H. G. Pappenheim.

IX. Termin Donnerstag den 3. Februar.
Landg. Nürnberg,
Mag. Nürnberg,
H. G. Hohenlandsberg und
" " Rüdenhausen.

Die Conscriptionsbehörden haben hiezu ungesäumt schriftlich in ihren Bezirken das Geeignete

mit dem Beisatz bekannt zu machen, daß nicht am gesetzlichen Termine bei Amt angebrachte Gesuche um Zurückstellung als verspätet keine Berücksichtigung mehr erhalten können, dann daß Gesuche wegen Militärdienstuntauglichkeit bei dem obersten Rekrutirungsrath erst am Aushebungstermin angebracht werden dürfen.

Der Zutritt zu diesen Verhandlungen ist nach §. 33 des H. E. Gesetzes öffentlich und somit den Conscribirten, deren Aeltern, Vormündern oder sonstigen Vertretern gestattet.

Ansbach den 5. Jan. 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 8375. Exp. Nr. 9638.

(Belohnungen im Jahr 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Jahre 18 40/41 sind von der k. Regierung, Kammer des Innern, folgende Personen belohnt worden, nämlich

1) der ledige Friedrich Holkenbach aus Hüttenheim, fürstlichen Herrschaftsgerichts Hohenlandsberg für den Muth, die Entschlossenheit und die seltene Selbstverläugnung, welche er bei Verfolgung eines verdächtigen Burschen, wahrscheinlich des berüchtigten Gauners Jakob Bernhard vulgo Kochlöffel bethätigte;
2) der Büttnermeister Hummer von Hummelstein, k. Landgerichts Nürnberg, für die mit Entschlossenheit bewirkte Rettung eines Kindes aus dem Pegnitzflusse;
3) der ledige Leonhard Berlmeyer und der Bauernsohn Georg Wüst von Ickelheim, k. Landgerichts Windsheim, für die mit Entschlossenheit, Anstrengung und eigner Gefahr bewirkte Rettung eines, durch den Einsturz des dortigen Alabaster-Bruches verschütteten Steinbrechers;
4) der 17 jährige Conrad Barth und der 16 jährige Philipp Muscat von Lauf, k. Landgerichts gleichen Namens, für die, für ihr jugendliches Alter lobenswerthe Umsicht und Entschlossenheit, womit sie die Rettung eines Schulknaben aus dem Pegnitzflusse bewirkten;
5) Neunzehn Brigadiers und Gendarmen der Stationen Mkt. Bibart, Langenfeld, Neustadt a/A., Seehaus, Mkt. Einersheim und Uffenheim für die beharrliche und muthige Verfolgung, dann für die zweimalige, mit großer Umsicht und Gefahr bewerkstelligte Arretirung des, aus seiner Haft entsprungenen, höchst sicherheitsgefährlichen Gauners Jakob Bernhard, vulgo Kochlöffel;
6) der Weber Andreas Teufel von Eltersdorf, k. Landgerichts Erlangen, für die mit Entschlossenheit und Gefahr vollbrachte Rettung eines Knaben aus einem Weiher;
7) der Zimmergeselle Philipp Arold von Dinkelsbühl, für die mit Muth, Entschlossenheit und eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung eines siebenjährigen Knaben aus dem Wernitzflusse; und

4*

8) die Brigadiers und Gendarmen der beiden Stationen Altdorf und Beilngries für ihre außerordentlichen, angestrengten und erfolgreichen Dienstleistungen an der Kanal-Bau-Linie; —

was unter belobender Anerkennung dieser rühmlichen Handlungen bekannt gemacht wird.

Ansbach den 3. Jän. 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 5315. Exp. Nr. 6015.

(Getraidtnormalpreise pro 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der nachstehenden Zusammenstellung werden die Fruchtnormalpreise pro 18$\frac{41}{42}$ zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 22. Dez. 1841.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Andrian.
Geret, Direktor.

Weiser.

Zusammenstellung

der

Normalpreise

pro 1841/42.

Laufende Nummer.	Namen der Rentämter.	Waizen.		Kern.		Korn.		Dinkel.		Gerste.		Haber.		Rauh-Getraid.	
		von einem Schaffel													
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Altdorf	16	18	16	18	9	18	6	—	6	6	3	42	—	—
2	Ansbach	16	18	17	6	8	18	6	24	6	—	3	36	—	—
3	Beilngries	16	18	16	18	9	42	6	12	5	18	3	42	—	—
4	Cadolzburg	16	30	16	30	8	30	6	—	6	—	3	48	—	—
5	Colmberg	15	—	16	18	8	6	5	30	5	54	3	6	—	—
6	Dinkelsbühl	17	24	17	24	7	48	6	—	5	36	3	6	—	—
7	Eichstädt	17	24	17	24	9	—	6	18	5	—	3	36	—	—
8	Erlangen	17	36	17	36	8	48	6	—	6	30	4	—	—	—
9	Feuchtwangen	16	30	16	30	7	36	6	12	5	42	3	—	—	—
10	Fürth	17	36	17	36	8	54	6	24	6	24	4	12	—	—
11	Greding	16	24	16	24	9	30	6	18	5	6	3	30	—	—
12	Gunzenhausen	16	30	16	30	8	6	6	12	5	12	3	18	—	—
13	Heidenheim	16	30	16	30	8	30	6	24	5	—	3	18	—	—
14	Herrieden	16	—	16	36	8	—	6	24	5	36	3	24	—	—
15	Hersbruck	16	12	16	12	9	42	6	30	6	30	3	48	—	—
16	Iphofen	16	48	15	48	8	48	5	48	6	30	3	24	—	—
17	Ipsheim	16	18	16	12	8	36	6	—	6	18	3	18	—	—
18	Kipfenberg	16	42	16	42	9	24	6	6	5	—	3	24	—	—
19	Neustadt a. A.	17	36	17	36	9	—	6	—	6	12	4	—	1	42
20	Nürnberg	17	6	17	6	8	48	6	24	6	18	4	12	—	—
21	Rothenburg	14	48	16	42	8	36	6	—	6	30	3	12	—	—
22	Schwabach	17	6	17	6	8	36	6	24	6	12	4	6	—	—
23	Spalt	16	42	15	48	8	24	6	24	5	30	3	36	—	—
24	Uffenheim	16	6	15	30	8	30	6	—	6	30	3	18	—	—
25	Wassertrüdingen	17	—	17	—	8	12	6	—	5	18	3	6	—	—
26	Weissenburg	16	24	16	24	8	36	6	42	5	18	3	36	—	—
27	Windsbach	16	—	16	—	8	—	6	—	5	36	3	24	—	—

Ansbach den 22. Dez. 1841.

Königliche Regierung
Kammer der
Freiherr

Erbsen.		Linsen.		Wicken.		Hirs.		Bohnen.		Hanfkörner		Hopfen. Stadtgut.		Hopfen. Landgut.		Heu.		Stroh. langes		Stroh. kurzes		Wein. Stadtgut		Wein. Landgut	
Münchner Maas.												von 1 Centner						von 1 Schober.				von 1 Eimer.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
10	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50		—	—	—	—	11	36	—	—	—	—	—	—
10	24	13	36	9	—	12	—	—	—	—	—	100	—	49	—	1	30	12	48	6	24	—	—	—	—
9	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	50	—	1	12	7	—	5	—	—	—	—	—
11	—	10	12	7	30	10	—	—	—	—	—	58	—	56	—	1	36	10	48	5	36	—	—	—	—
10	54	11	—	6	48	—	—	—	—	—	—	—	—	48	—	1	12	6	18	3	36	—	—	—	—
8	—	8	18	5	42	—	—	6	6	10	12	71	—	71	—	1	12	6	—	3	24	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54	—	54	—	1	30	11	24	6	—	—	—	—	—
10	24	12	30	8	12	10	30	—	—	11	—	48	—	48	—	1	30	11	54	6	—	—	—	—	—
9	12	10	30	7	18	—	—	—	—	—	—	66	—	—	—	1	18	6	18	4	42	—	—	—	—
10	24	15	42	8	42	9	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	7	—	—	—	—	—
16	30	8	30	8	30	—	—	—	—	6	30	65	—	65	—	2	—	13	30	7	30	—	—	—	—
7	—	9	—	6	30	—	—	6	—	—	—	62	—	62	—	1	12	11	12	5	54	—	—	—	—
8	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	68	—	—	—	12	—	7	—	—	—	—	—
7	42	9	24	6	30	—	—	6	—	—	—	—	—	54	—	1	24	9	—	5	24	—	—	—	—
9	42	7	18	7	—	10	42	—	—	—	—	50	—	50	—	1	36	13	—	8	6	—	—	—	—
8	30	9	—	8	12	—	—	—	—	—	—	—	—	53	—	1	18	6	48	3	42	6	54	4	18
8	48	9	6	7	24	24	—	—	—	12	36	58	—	58	—	1	36	8	18	5	—	—	—	1	24
11	6	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—	58	—	58	—	1	36	8	48	5	—	—	—	—	—
9	18	12	—	7	42	10	30	11	—	11	—	65	—	65	—	1	30	6	48	3	30	—	—	—	—
10	48	16	18	8	42	10	—	—	—	11	—	57	—	57	—	1	36	13	30	6	48	—	—	—	—
7	18	9	30	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	36	6	30	4	30	—	—	—	—
12	6	12	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	6	30	—	—	—	—
10	42	10	—	—	—	10	42	—	—	—	—	62	—	60	—	1	36	14	—	8	18	—	—	—	—
7	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	11	30	5	—	10	—	—	—	7	30	80	—	80	—	—	48	7	30	4	—	—	—	—	—
8	36	10	12	—	—	—	—	—	—	—	—	69	—	69	—	1	30	13	30	8	—	—	—	—	—
7	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	59	—	—	—	11	24	6		—	—	—	—

von Mittelfranken,

Finanzen.

von Andrian.

Gerst, Director.

Einl. Nr. 5962. Exp. Nr. 9695.

An die Rektorate sämmtlicher Gymnasien dann an die Rektorate und Subrektorate der technischen Lehranstalten und Schullehrer-Seminarien des Kreises.

(Das Ornamentenwerk des Professor Metzger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Rektorate und Subrektorate erhalten in nachstehendem Abdrucke einen Auszug aus der in rubr. Betreff unterm 29. Nov. pr. 3. Dezember v. Js. ergangenen höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt um das darin bezeichnete empfehlenswerthe Werk, in soferne es die disponiblen Regiemittel gestatten, anzuschaffen, indem dasselbe nicht nur an den technischen Lehranstalten, sondern auch an den Gymnasien, wenigstens bei dem Zeichnungsunterrichte solcher Schüler die später der Architektur sich widmen, neben den bekannten ausgezeichneten Ornamentenwerken von v. Klenze und v. Gärtner dann dem von dem Gewerbsvereine in Berlin herausgegebenen zweckmäßig als Vorlage angewendet werden würde.

Ansbach am 5. Jan. 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern
Ministerium des Innern.

Das von dem Professor an der polytechnischen Schule zu München, Eduard Metzger, in dem Cotta'schen Verlage herauskommende Werk:

Ornamente aus deutschen Gewächsen

betitelt, gehört, sowohl in Rücksicht auf Erfindung, Tendenz und Styl, als auf die Darstellungsweise, zu den ausgezeichneten Arbeiten dieser Art und erscheint als Vorlage für den Unterricht in technischen Lehranstalten aller Art vorzüglich geeignet, da es den Schüler auf den einzig richtigen Weg der Ornamentik, nämlich auf die Methode hinweißt, wie das klassische Alterthum lokalen Pflanzenformen eine ächt künstlerische Gestaltung gab, um sie plastisch zu bilden und in harmonische Vereinigung mit den construktiv und statisch begründeten Formen der Architektur zu bringen.

München am 29. November 1841.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Abel.

Durch den Minister der Generalsekretär.
In dessen Verhinderung der geh. Sekr.
Gossinger.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.
Augsburg den 30. Dezember 1841.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt.	$102\frac{1}{4}$	102
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	178	
Bank-Aktien Div. II. Sem.	684	

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 3.

Ansbach. Mittwoch, den 12. Januar 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 7093. Exp. Nr. 9829.

(Veränderungen im Personalstande des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten zu Windsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an die Stelle des mit Tod abgegangenen bürgerlichen Magistratsraths Joh. Georg Engerer zu Windsheim der Ersatzman und Gemeindebevollmächtigte Kaufmann Karl Seefried als Magistratsrath und an dessen Stelle der Schmiedmeister Georg Stiegler zu Windsheim als Gemeindebevollmächtigter in Funktion berufen worden ist.

Ansbach am 5. Jan. 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 7401. Exp. Nr. 9961.

(Erledigung der Schul- und Meßnersstelle zu Sappenfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die katholische Schul- und Meßnersstelle zu Sappenfeld k. Landgerichts Eichstädt in Erledigung gekommen ist, so wird dieselbe mit einem vermöge Kongrua-Ergänzung aus dem Kreis-Schulfonde auf

Zweihundert Gulden

gestellten Einkommen zur Bewerbung unter dem Anhange ausgeschrieben, daß die Gesuche bei dem k. Landgericht Eichstädt oder der k. Distrikts-Schulinspektion Eichstädt zu Dollnstein bis zum 15. Februar d. Js. zu überreichen, von diesen Behörden aber mit gemeinschaftlichem gutachtlichen Bericht bis zum Schlusse jenes Monats hieher einzusenden sind.

Ansbach den 6. Januar 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Freiherr v. Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 846. Exp. Nr. 10193.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Regulirung der Winter-Bier-Taxe pro 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von den obengenannten Behörden eingekommenen Erhebungen der in den Monaten Oktober und November 1841 statt gehabten Gersten- und Hopfen-Einkäufe geprüft worden sind, so wird nunmehr nach Maasgabe der festgestellten Durchschnitts-Resultate und mit genauer Beobachtung der in der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 (Reg. Bl. 1811 Seite 617) enthaltenen Normen die Taxe des Winterbiers im Ganter pro 18$\frac{41}{42}$ für die nachgenannten neun Distrikte, wie folgt festgesetzt.

Im I. Tax-Distrikte,
bestehend aus der Stadt Ansbach, den Landgerichten Ansbach, Heilsbronn, Herrieden, Leutershausen, Schillingsfürst und Windsheim auf 3 kr. 2 pf.

Im II. Tax-Distrikte
bestehend aus der Stadt Dinkelsbühl, den Landgerichten Dinkelsbühl und Feuchtwang auf 3 kr. 3 pf.

Im III. Tax-Distrikte
bestehend aus der Stadt Eichstädt, den Landgerichten Beilngries, Eichstädt und Kipfenberg auf 3 kr. 2 pf.

Im IV. Tax-Distrikte
bestehend aus der Stadt Erlangen, den Landgerichten Erlangen, Hersbruck und Lauf auf 3 kr. 3 pf.

Im V. Tax-Distrikte

bestehend aus den Landgerichten Gunzenhausen, Greding, Heidenheim, Wassertrüdingen und Weisenburg, dann den Herrschaftsgerichten Ellingen und Pappenheim auf 3 kr. 2 pf.

Im VI. Tax-Distrikte

bestehend aus den Landgerichten Neustadt a/A., Bibart, Cadolzburg und Erlbach dann den Herrschafts-Gerichten Burghaslach, Einersheim Schwarzenberg und Rüdenhausen auf 3 kr. 3 pf.

Im VII. Tax-Distrikte

bestehend aus den Städten Nürnberg und Fürth dann dem Landgerichte Nürnberg auf 3 kr. 3 pf.

Im VIII. Tax-Distrikte

bestehend aus der Stadt Rothenburg, den Landgerichten Rothenburg und Uffenheim dann dem Herrschaftsgerichte Hohenlandsberg auf 3 kr. 3 pf.

Im IX. Tax-Distrikte.

bestehend aus der Stadt Schwabach, den Landgerichten Altdorf, Pleinfeld und Schwabach auf 3 kr. 3 pf.

Vorstehende Sätze dienen zwischen den Bräuern und Wirthen bis zur künftigen Regulirung neuer für das Sudjahr $18\frac{42}{43}$ geltenden Taxbestimmungen, als Norm, insoferne nicht besondere Umstände eine Abänderung erheischen würden.

Es sind nun sofort von den Polizei-Behörden die regulirten Taxsätze zu veröffentlichen und wird von denselben gleichzeitig strenger Vollzug der in dem Regierungs-Ausschreiben vom 16. Jan. 1840 (Int. Bl. 1840 Seite 42) gegebenen Anordnungen gewärtiget.

Sollte sich irgendwo durch Zurechnung der Schenkpfennige und allenfallsigen Lokal-Abgaben ein ungleicher Pfennig herausstellen, so ist solcher gemäß der Regierungs-Ausschreiben vom 29. April und 22. November 1841 (Int. Bl. 1841 Seite 291 und 677) in der Art zu theilen, daß die Maas Schenkbier vom 15. Jan. bis 10. Merz um einen Pfennig niederer und von da an bis zum letzten April l. Js. um einen Pfennig hoher als die Taxe verleit gegeben wird.

In soferne bis jetzt noch Hopfeneinkaufe zur Erzeugung von Lagerbier statt gehabt haben sollten, so sind die desfallsigen Resultate bis zum 20. d. Ms. von den Tax-Distriktsbehörden zuverlässig hieher einzubefördern oder Fehlanzeigen zu erstatten, da auf spätere Vorlagen bei der Taxberechnung keine Rücksicht mehr genommen werden kann und hat solche von den Lokalbehörden nicht unmittelbar an unterfertigte Stelle, sondern an die genannten Tax-Distriktsbehörden zu geschehen.

Ansbach, den 11. Januar 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Exp. Nr. 3469.

An die sämmtlichen Untersuchungsgerichte, (k. Kreis- und Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichte) von Mittelfranken.

(Die den Untersuchungs-Akten beizulegenden Tagebücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der unterfertigte Appellationsgerichtshof hat vielfach aus den, anher zur Vorlage gekomme-

nen Untersuchungsakten ersehen, daß die im obenbezeichneten Betreffe erlassenen allerhöchsten Bestimmungen und Anordnungen häufig gänzlich unbeachtet blieben, und daß dieselben noch häufiger der speziellen diesseitigen Bemerkungen und Erinnerungen in einzelnen Fällen ungeachtet immer noch nicht allenthalben ganz vorschriftsmäßig beobachtet werden. Um den Nachtheilen, die aus der unordentlichen Führung der Diarien in Strafrechtssachen, namentlich durch Verzögerungen der Untersuchungen nothwendig entstehen müssen, zu begegnen sieht man sich veranlaßt, unter Beziehung auf das St. G. B. Art. 45 II. dann unter Hinweisung auf die desfallsigen allerhöchsten Rescripte:

a) vom 19. Sept. 1813 Nr. 3 der lith. Rescr.-Samml.

b) vom 8. Sept. 1819 allen Untersuchungsgerichten des damaligen Rezatkreises bereits am 14. Sept. 1819 bekannt gemacht und

c) vom 2. Sept. 1816 Nr. 149 der lith. Rescripten-Sammlung Nr. IV. Ziff. 5 alle untergeordneten Untersuchungs-Gerichte hiermit ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß in einem jeden einzelnen Falle, in dem das betreffende Diarium nicht Tag für Tag fortgeführt und zum Behufe genauer Kontrolirung die Befolgung der Vorschrift am Schlusse einer jeden Woche vom Inquirenten dem Gerichtsvorstande nicht vorgelegt und dasselbe von diesem nicht allemal am Ende einer jeden Woche beglaubiget worden seyn sollte, sowohl der Gerichts-Vorstand, als auch der Inquirent, ein Jeder einzeln, in eine Ordnungsstrafe von 1 fl. oder nach Umständen von einem noch höheren Betrage genommen werden müßten und würden.

Eichstädt den 31. Dez. 1841.

Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken.

Freiherr v. Leonrod.

v. Stubenrauch, Sekr.

Exp. Nr. 3618.

(Die Insinuation gerichtlicher Dekreturen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird nachstehende höchste Justiz-Ministerial-Entschließung, welche in Hinsicht der Insinuationsweise gerichtlicher Dekreturen am 24. vor. Mts. ergangen ist, anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Eichstädt am 3. Jan. 1842.

Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken.

Freiherr v. Leonrod.

Voigt.

K ö n i g r e i c h B a y e r n
Justiz-Ministerium.

Das k. Oberappellationsgericht hat berichtlich angezeigt, daß aus den demselben vorgelegten Akten häufig Ordnungswidrigkeiten in Führung der Botenbücher sich zeigen, welche sofort zu gegründeten Beschwerden Veranlassung geben.

Wenn nun gleich derlei Wahrnehmungen in der Regel gehörige Ahndung zur Folge haben, so ergiebt sich doch die Nothwendigkeit, der Wiederholung solcher Unordnungen, wodurch einerseits die Verläßigkeit gerichtlicher Bescheinigungen zum großen Nachtheile der rechtsuchenden Partheien sowohl, als des richterlichen Ansehens gefährdet, andererseits die Geschäftslast der Gerichte unnöthig vermehrt wird, möglichst vorzubeugen.

Um nun die Uebereinstimmung des Eintrages in den Botenbüchern mit dem Tage der wirklichen Insinuation zu bewirken, ist künftig auf der Aussenseite der zu insinuirenden gerichtlichen Dekrete aller Art der Tag der Zustellung in Buchstaben ausgedrückt, von dem betreffenden Boten mit Adhibirung seiner Unterschrift zu setzen, wodurch der Empfänger in den Stand gesetzt wird, die Richtigkeit dieser Vormerkung, welche übrigens auch mit dem gerichtlichen Botenbuche übereinstimmen muß, selbst zu kontrolliren.

Bei der Wichtigkeit dieses Zweiges der Gerichtsverwaltung hat das kgl. Appellationsgericht sein Expeditionsamt hienach anzuweisen, sowie auch die sämmtlichen Untergerichte seines Sprengels zu beauftragen, diese Vorschrift unverzüglich einzuführen und die Vorstände bei eigener Verantwortung zur genauen Ueberwachung des Vollzuges anzuhalten, wobei man sich versieht, daß dasselbe weitere Vernachläßigungen in dieser Beziehung im Disciplinarwege nachdrücklichst zu ahnden wissen werde.

Diese Verfügung ist übrigens auch durch das Kreis-Intelligenzblatt und die Lokalblätter des Kreises zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 24. Dezember 1841.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister der Generalsekretär,
Ministerialrath Haller.

Einl. Nr. 1571. Exp. Nr. 1937.

(Die Erledigung der Pfarrei Baiersdorf im Dekanate Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Ausschreiben vom 22. Oktober vor. Js. wurde der Ertrag des Zehentens der Pfarrei Baiersdorf auf 624 fl. 18 kr. angegeben. Da dieser nach erfolgter Fixirung sich aber auf 816 fl. 47¼ kr. berechnet, nemlich:

426 fl. 47¼ kr. für 47 Schäffel 2 Mezen Korn à 9 fl. 1 kr.
dann
390 fl. — kr. in Geld.

816 fl. 47¼ kr. wie vor,

und da somit eine Erhöhung von 192 fl. 29¼ kr. eintritt, und das Gesammt-Einkommen sich nunmehr auf 1450 fl. 55¼ kr. darstellt, so wird dieß hiemit nachträglich bekannt gemacht und der Bewerbungstermin noch um weitere 4 Wochen, und zwar bis zum 1. Februar d. Js. verlängert.

Ansbach den 2. Jan. 1842.

Königl. protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekr.

Uebersicht

des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken, für den Monat Dezember 1841.

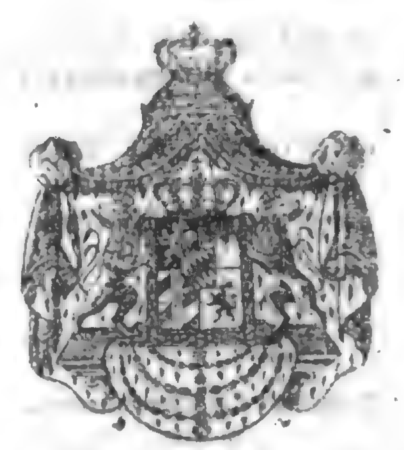
Monat: vom ersten bis letzten Dezember 1841.

Schrannen-berechtigte Orte.	Kern. Verkauft	Kern. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig		Waizen. Verkauft	Waizen. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Korn. Verkauft	Korn. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—	130	18	30	17	30	15	6	250	10	15	9	28	9	—
Ansbach	266	17	28	17	9	16	43	71	16	41	16	17	15	35	270	8	22	8	11	7	57
Beilngries	—	—	—	—	—	—	—	435	16	38	15	30	14	6	66	9	23	9	17	8	43
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	—	—	350	19	—	17	39	14	30	200	8	12	7	39	7	12
Eichstädt	—	—	—	—	—	—	—	279	17	17	17	9	16	22	250	8	42	8	23	8	6
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—	302	20	30	18	37	15	—	425	9	20	8	47	8	—
Feuchtwangen	20	17	15	16	45	16	30	—	—	—	—	—	—	—	127	7	45	7	36	7	30
Fürth	—	—	—	—	—	—	—	1172	18	50	18	3	17	10	370	9	7	8	49	6	52
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	—	—	99	17	10	16	33	15	47	110	8	12	8	1	7	52
Hersbruck	—	—	—	—	—	—	—	137	17	30	16	1	14	12	300	10	20	9	58	9	—
Nürnberg	—	—	—	—	—	—	—	1024	19	—	16	55	14	45	1031	9	—	8	34	8	—
Roth	—	—	—	—	—	—	—	77	18	—	17	15	16	30	61	9	12	8	58	8	45
Rothenburg	101	17	—	16	38	15	48	2	14	47	14	47	14	47	170	8	23	8	16	8	—
Schwabach	87	18	—	17	45	17	—	175	19	—	18	—	17	—	117	9	—	8	36	8	24
Thalmessingen	—	—	—	—	—	—	—	59	17	—	16	18	15	9	22	9	30	9	21	9	12
Wassertrüdingen	—	—	—	—	—	—	—	4	16	37	—	—	—	—	13	8	20	—	—	—	—
Weissenburg	—	—	—	—	—	—	—	434	17	38	16	16	14	54	205	8	38	8	20	8	2

Schrannen-berechtigte Orte.	Dinkel. Verkauft	Dinkel. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Gerste. Verkauft	Gerste. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Haber. Verkauft	Haber. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	19	7	9	6	34	6	16	90	6	30	6	17	5	50	134	5	50	4	13	3	45
Ansbach	—	—	—	—	—	—	—	718	6	10	6	2	5	53	875	3	36	3	31	3	23
Beilngries	—	—	—	—	—	—	—	898	5	10	4	50	4	31	222	3	44	3	34	3	20
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	—	—	1302	6	6	5	37	5	—	205	3	30	3	0	2	48
Eichstädt	7	6	18	6	18	6	18	1751	5	15	5	3	4	51	518	3	41	3	33	3	26
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—	1036	7	18	6	52	6	—	485	4	15	3	47	3	27
Feuchtwangen	24	8	12	—	—	8	—	222	6	24	6	—	5	45	425	3	15	3	9	3	—
Fürth	—	—	—	—	—	—	—	862	6	36	6	28	6	20	800	4	13	4	8	4	4
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	—	—	399	5	40	5	25	5	15	138	3	37	3	20	3	20
Hersbruck	44	7	36	6	46	6	—	727	7	—	6	31	6	—	240	4	0	3	53	3	30
Nürnberg	—	—	—	—	—	—	—	2069	6	30	6	—	5	12	3101	4	45	4	6	3	40
Roth	4	7	—	7	—	7	—	115	6	15	6	4	5	54	160	4	15	4	6	4	—
Rothenburg	—	—	—	—	—	—	—	21	6	30	6	30	6	30	51	3	12	3	7	3	—
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—	1225	6	30	6	15	6	—	550	4	12	4	6	4	—
Thalmessingen	40	6	36	6	34	6	25	630	5	23	5	10	4	38	30	3	53	3	30	3	29
Wassertrüdingen	—	—	—	—	—	—	—	30	5	—	—	—	—	—	19	3	15	—	—	—	—
Weissenburg	200	7	31	6	30	5	47	2451	5	50	5	10	4	30	630	3	53	3	35	3	17

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

***Nro.* 4.**

Ansbach. Samstag, den 15. Januar 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 8482. Exp. Nr. 10177a.

An die k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Vollzug des Art. V. des Gesetzes vom 15 April 1840 den Schutz der Erzeugnisse der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem vorliegenden Rescripte des k. Ministeriums des Innern vom 30. Dezember v. Js. haben wieder mehrere Buchhandlungen des Regierungsbezirks der Bestimmung des Gesetzes vom 15. April 1840 den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst betr. Art. V. entgegen und des kgl. Ministerial-Ausschreibens vom 5. Oktober 1840 (Kr. Int. Blatt pro 1840 S. 674 und 675) ungeachtet die beiden vorzulegenden Exemplare der in ihrem Verlag erschienenen Werke an die k. Hof- und Staatsbibliothek einbefördert, anstatt dieselben dem k. Ministerium des Innern vorzulegen, weswegen die oben bezeichneten k. Polizeibehörden andurch

beauftragt werden, die in ihrem Bezirke bestehenden Buchhandlungen alles Ernstes zur künftigen genauen Beachtung der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen anzuweisen.

Ansbach, den 8. Jan. 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 9112. Exp. Nr. 10361.

(Die Bittgesuche um Wegmacherstellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in jüngster Zeit mehrseitige Bittgesuche um Wegmachersstellen unmittelbar bei der untersertigten Stelle eingereicht worden sind, die auf den Grund des Ausschreibens im Kreis-Intelligenz-Blatte Nr. 47 Jahrgang 1840 keine Berücksichtigung finden können, so wird hiemit gedachtes Ausschreiben im Nachstehenden wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach am 11. Jan. 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Abschrift.

Bekanntmachung.

(Die Bittgesuche um Wegmacherstellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle findet sich veranlaßt, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß unmittelbar bei derselben angebrachte Bittgesuche um Wegmacherstellen für die Zukunft keine Berücksichtigung mehr finden. Jeder Bittsteller hat sich deshalb mit Gesuchen dieser Art an die einschlägigen Bau-Inspektionen Ansbach, Nürnberg, Eichstädt und Windsheim, welchen die Begutachtung zur Besetzung vakanter Wegmacherstellen competenzmäßig zusteht, zu wenden.

Die dießseitige Genehmigung kann erst auf begründete Anträge der Bau-Inspektionen erfolgen.

Ansbach den 6. Jun. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 9114. Exp. Nr. 10360.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Das Aufbewahren von Eis betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obengenannte Behörden werden angewiesen, bei der dermalen bestehenden kalten Jahreszeit die in ihren Bezirken vorhandenen, und nach dem lithographirten Ausschreiben vom 19. Januar 1837 eingerichteten Eisgruben mit genügenden Vorräthen von Eis füllen zu lassen, um in allen Jahreszeiten bei vorkommenden Krankheiten den geeigneten Gebrauch davon machen zu können.

Ansbach den 11. Januar 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr..

Einl. Nr. 5809. Exp. Nr. 6921.

An sämmtliche k. Rentämter von Mittelfranken.

(Vorschüsse jeder Art betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es liegt in der Absicht des k. Finanz-Ministeriums, daß alle bei den k. Aemtern und Kassen bestehenden Vorschüsse jeder Art, so weit es nur immer thunlich ist, erledigt und aufgeräumt werden.

Sämmtliche k. Rentämter werden daher angewiesen, über die am Ende l. M. noch bestehenden Vorschüsse spezielle Verzeichnisse bis zum 10. Februar hieher einzureichen, inzwischen aber mit aller Thätigkeit für deren Erledigung zu sorgen.

Rücksichtlich der Kriminalgerichtskosten-Vorschüsse ist die im lithographirten Ausschreiben vom 1. Februar v. Js. angedeutete Abtheilung im Vortrag derselben zu beobachten, und bei den wegen noch unerledigter Untersuchung bestehenden Vorschüssen ist von der einschlägigen Gerichtsbehörde die Ursache der noch nicht erfolgten Erledigung beisetzen zu lassen.

Von den Aemtern, wo keine Vorschüsse bestehen, sind Fehlanzeigen zu erstatten.

Ansbach, den 12. Januar 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Andrian.
Geret, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 8365. Exp. Nr. 10413.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Reinigung der mit Ungeziefer behafteten Schüblinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach neuerlichen Anzeigen die diesseitigen Ausschreiben vom 17. Juli 1838 und 21.

Juni 1841 bezeichneten Betreffs nicht allenthalben genau vollzogen und insbesondere von einigen an den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg angränzenden Polizeibehörden nicht gehörig beachtet werden, so sieht sich die k. Regierung veranlaßt, die fraglichen, durch Rücksichten der Menschlichkeit gebotenen Anordnungen mit dem Bemerken zu erneuern, daß saumselige ihre Gefangenwärter nicht pflichtmäßig überwachende Behörden ernstliche Einschreitungen zu gewärtigen haben.

Ansbach den 12. Januar 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

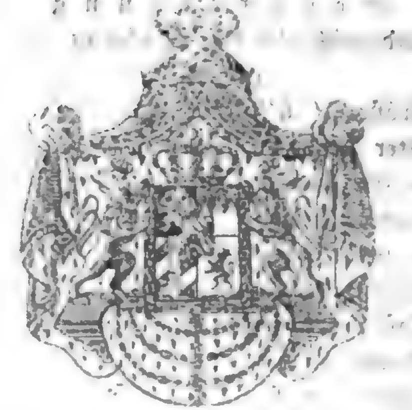
Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 29. Dezember v. Js. die erledigte Pfarrstelle zu Regelsbach, Dekanats Schwabach, dem bisherigen Pfarrer zu Ingolstadt, Dekanats München, Johann Jakob Leidig, zu verleihen geruht.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 8. Januar 1842.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt.	$102\frac{1}{4}$	102
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio		
Bank-Aktien Div. II. Sem.	682	

Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 5.

Ansbach. Mittwoch, den 19. Januar 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 9132. Exp. Nr. 10688.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Eine im k. Landgerichte Grafenau aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 19. August vor. Js. wurde im Bezirke des kgl Landgerichts Grafenau die in unten mitfolgender Personal-Beschreibung näher bezeichnete blödsinnige Mannsperson aufgegriffen, und alle bisher angestellten Versuche die Heimath derselben auszumitteln, waren vergebens.

Auf Veranlassung eines Requisitions-Schreibens der k. Regierung von Niederbayern Kammer des Innern vom 19. vor. Mts. und Jahrs wird daher sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken der Auftrag ertheilt: ungesäumt der Heimath dieser Person in ihren Bezirken nachzuforschen und Falls solche ermittelt werden sollte, hierüber langstens bis zum 31. dieses Monats Anzeige anher zu erstatten

Ansbach, den 13. Januar 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Beschreibung
der am 19. August d. Js. im Landgerichtsbezirke Grafenau aufgegriffenen taubstummen Mannsperson.

Größe 5′ 6″ 3‴
Alter bei 18 Jahren
Haare, braun
Stirne, breit
Augenbraune, bräunlicht.
Augen, hellgrau
Nase, proportionirt
Mund, klein
Zähne gut,
Kinn, spitzig
Gesicht, länglicht, hager und blaß.
Körperbau, schlank.

Als besondere Kennzeichen hat derselbe am hintern rechten Backen eine $1\frac{1}{2}$ Zoll lange Narbe, oberhalb dem linken einen Druck, welcher ein Loch bildet, und schon von einem längeren Fall herkommen kann.

Einl. Nr. 8815. Exp. Nr. 10726.

An sämmtliche k. Landgerichte in Mittelfranken.

(Beiträge zum deutschen Privatrechte von Oberappellationsgerichtsrath Arnold betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von Seite des k. Ministeriums des Innern an die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern erlassene und hieher in Abschrift mitgetheilte Entschließung vom 4. d. Ms. im bezeichneten Betreffe wird den sämmtlichen k. Landgerichten durch den nachstehenden Abdruck zur Kenntniß unter dem Bemerken eröffnet, daß, in so ferne die den Landgerichten pro $18\frac{41}{42}$ zugewiesenen Regiefonds zur Berichtigung der Kosten für die Anschaffung des in Frage stehenden Werkes, ohne Verkürzung der ordentlichen Bedürfniße unzureichend erscheinen diese Anschaffung vorerst zu unterbleiben habe, nachdem sich zur Zeit nicht mit Gewißheit beurtheilen läßt, ob die in der gedachten Ministerial-Entschließung angedeuteten besondern Mittel, bestehend in der allgemeinen Reserve der Kreisfonde für nothwendige Zwecke pro $18\frac{41}{42}$ oder in den Erübrigungen an diesem Kreisfonde aus den Vorjahren der laufenden Finanzperiode nicht für andere wichtigere Zwecke annoch in Anspruch werden genommen werden.

Ansbach den 14. Jan. 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffes vom 18. v. Ms. wird der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, unter Rückschluß der vorgelegten Verhandlungen Nachstehendes erwiedert.

Ermächtigungen zur Anschaffung eines Werkes auf Regiekosten schließen nothwendiger Weise die Bedingung in sich, daß durch die wirkliche Anschaffung die Regiefonds nicht überschritten, noch andere nothwendige Zwecke, für welche diese Fonde zunächst bestimmt sind, beeinträchtiget werden, und es kann sonach auch von der durch das k. Appellationsgericht in seiner nicht zu bezweifelnden Zuständigkeit gegebenen Ermächtigung zu Anschaffung der „Beiträge zum allgemeinen teutschen Privatrechte vom Oberappellationsgerichtsrathe Arnold" für die Landgerichte erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Regiefonds hiezu genügende Mittel darbieten.

Wenn auch die Erwerbung des besagten Werkes den k. Landgerichten zuversichtlich nützlich sein mag, so findet doch zu diesem Zwecke eine Erhöhung des landgerichtlichen Regiefondes aus Centralfonden, wie solche beantragt worden, nicht statt, dagegen wird aber die k. Regierung, K. d. Innern in Erwägung ziehen, ob die erforderliche Erhöhung nicht aus der allgemeinen Reserve der Kreisfonde für nothwendige Zwecke pro $18\frac{4}{4}\frac{1}{2}$ oder aber aus den Erübrigungen an diesem Kreisfonde aus den Vorjahren der laufenden Finanz-Periode ohne Beeinträchtigung wichtigerer Zwecke geschöpft werden könne, gegebenen Falles diese Erhöhung eintreten laßen, entgegengesetzten Falles aber den Landgerichten eröffnen, daß bei der dermaligen Ermanglung der nöthigen Mittel das besagte Werk im heurigen Jahre noch nicht angeschafft werden könne und sonach noch vorbehalten bleiben müsse, von der in Mitte liegenden Ermächtigung in dem Zeitpunkte Gebrauch zu machen, in welchem die Regiefonde gestatten, die Kosten zu übernehmen.

München, den 4. Jänner 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Einl. Nr. 9284. Exp. Nr. 10638.

(Verbotswidriges und unvorsichtiges Schießen in der Neujahrsnacht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in der letztverflossenen Neujahrsnacht im Bezirke des k. Landgerichts Kadolzburg ein Handwerksgeselle schon wieder das Unglück gehabt hat, durch verbotswidriges und unvorsichtiges Schießen drei Finger der rechten Hand zu verlieren und sich hierdurch vielleicht zeitlebens erwerbsunfähig zu machen, so unterläßt die k. Regierung nicht, auch diesen Vorfall öffentlich bekannt zu machen, obgleich dieselbe die betrübende Wahrnehmung machen mußte, daß bisher alle derartigen wohlmeinenden Warnungen beinahe ganz ohne Erfolg geblieben sind.

Ansbach den 14. Januar 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Freiherr v. Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 1121. Exp. Nr. 1355.

(Die Erledigung der Pfarrei Stammbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Berner ist die protestantische Pfarrei Stammbach, Dekanats Münchberg, in Erledigung gekommen. Zur Bewerbung um dieselbe steht ein sechswöchentlicher Termin offen. Die Erträgnisse sind folgende:

I An ständigem Gehalt:

1) Aus Staatskassen
an baarem Geld . . . . 50 fl. — kr.

2) Aus Stiftungs-Cassen in Geld . . . . . 48 fl. 3 kr.
8 Metzen Korn von dem Mezlesdorfer Gotteshaus-Zehent . . . . 11 fl. 24½ kr.
12 Klafter weiches Scheitholz . . . . . 38 fl. 24 kr.
9 Klafter Stöcke . . . . 9 fl. — kr.
Die davon abfallende Aststreu . . . . . 4 fl. — kr.

160 fl. 51½ kr.

II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude . . . . . 30 fl. — kr.
7 1/7 Tagwerk Felder
4 3/4 „ Wiesen
1/2 „ Garten
Ein Fischwasser Oelschnitz genannt . . 92 fl. 25¼ kr.

122 fl. 25¼ kr.

IV. Ertrag aus Rechten . . . . — fl. — kr.
V. Einnahmen an Dienstfunktionen . . . . 323 fl. 58 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben . . . . 26 fl. 33 kr.
VII. Freiwillige Geschenke 19 fl. 56½ kr.

Summa 633 fl. 47¾ kr.
Lasten — fl. — kr.

Die reinen Einkünfte bestehen demnach in 633 fl. 47¾ kr.

Bayreuth, den 7. Januar 1842.

Königliches protest. Consistorium.
Freudel.

Hagen, Sekr.

An die verehrlichen Mitglieder des historischen Vereins für Mittelfranken.

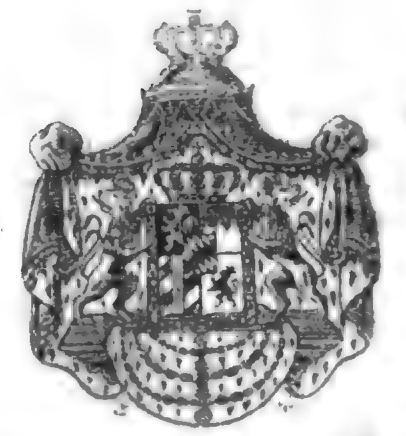
Die Sammlung der alterthümlichen und naturhistorischen Gegenstände, welche der historische Verein seit einigen Jahren angelegt hatte, ist in der neuern Zeit so bedeutend vermehrt worden, daß das bisherige Lokale nicht mehr ausreichte, sondern die Erwerbung eines neuen, geräumigen als Bedürfniß sich zeigte. Passend für diesen Zweck wurde ein Theil des untern Stockes im Casino-Gebäude gefunden und gemiethet.

Um nun die verehrlichen Mitglieder des Vereins in den Stand zu setzen, jene Sammlung kennen zu lernen, ist an jedem Montag und Donnerstag die Stunde von 12 — 1 festgesetzt, in welcher das Lokale geöffnet und der Benützung der Mitglieder dargeboten sein wird.

Ansbach den 14. Januar 1842.

Freiherr von Andrian.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 6.

Ansbach. Samstag, den 22. Januar 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 9213. Exp. Nr. 11154.

(Die 145. Verloosung der ältern österreich. Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Cirkular der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 3. Dezember 1841 rubrizirten Betreffs wird sammt dem Verzeichniße der einzelnen Obligations-Nummern der 389. Serie, welche in der am 1. Dezember v. Js. vorgenommenen 145. Verloosung der ältern österreich. Staatsschuld gezogen wurden, zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten, in den nachfolgenden Abdrücken zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach den 18. Januar 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die baare Auszahlung der am 1. Dezember 1841 in der Serie 389 verloosten fünfprocentigen Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. Ms. wird, mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29. Oktober 1829 Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Die am 1. Dezember 1841 in der Serie 389 verloosten fünfpercentigen Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns vom Jahre 1795 Nr. 8043. bis einschließig Nr. 9535 und vom Jahre 1789 Nr. 1. bis einschließig Nr. 3424 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt.

§. 2. Die Auszahlung des Kapitals beginnt am 1. Februar 1842 und wird von der ob der Ennsisch-ständischen Aerarial-Kredits-Kasse in Linz geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Bei der Auszahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen und zwar bis letzten November 1841 zu zwei und einhalb Prozent in Wiener-Währung, für die Monate December 1841 und Jänner 1842 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Percent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen deren Verzinsung auf eine andere Kredits-Kasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung bei der ob der Ennsisch-ständischen Aerarial-Kredits-Kasse, oder bei jener Kredits-Kasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Kasse einzureichen, aus welcher sie die Interessen bisher erhoben haben.

Wien am 3. Dezember 1841.

Johann Talatzko Freiherr v. Gestietiz
Nd. Oest. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner
Nied. Oest. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 389sten Serie, welche in der am 1. Dezember 1841 vorgenommenen einhundert fünf und vierzigsten (25. Ergänzungs-) Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

vom Jahre 1795 à 5 Percent.

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
8043	8110	8166	8235	8290	8351	8414	8477	8535	8582	8634	8686	8763	8815	8868
8048	8112	8168	8236	8293	8352	8415	8478	8536	8583	8635	8690	8764	8816	8869
8050	8113	8169	8237	8296	8353	8417	8481	8537	8584	8636	8691	8767	8818	8870
8051	8116	8170	8238	8297	8357	8418	8482	8538	8585	8637	8695	8770	8820	8872
8052	8117	8172	8239	8298	8359	8419	8483	8540	8586	8639	8697	8772	8821	8875
8054	8118	8173	8242	8302	8362	8420	8486	8541	8587	8640	8700	8774	8822	8876
8059	8119	8175	8243	8304	8363	8421	8487	8543	8588	8643	8701	8775	8827	8877
8060	8120	8177	8244	8305	8364	8422	8492	8544	8590	8645	8702	8776	8828	8881
8061	8121	8178	8245	8306	8365	8423	8493	8545	8591	8646	8704	8777	8830	8883
8063	8124	8179	8246	8307	8366	8425	8496	8546	8595	8648	8705	8778	8832	8884
8066	8126	8182	8247	8308	8367	8426	8498	8549	8596	8649	8710	8779	8833	8885
8069	8127	8184	8249	8309	8368	8429	8499	8550	8598	8650	8711	8782	8834	8886
8070	8129	8185	8251	8310	8369	8430	8500	8552	8601	8651	8712	8785	8836	8887
8072	8132	8187	8252	8312	8376	8432	8502	8553	8603	8654	8713	8786	8838	8896
8073	8133	8189	8253	8313	8377	8441	8503	8554	8606	8655	8717	8787	8839	8898
9074	8135	8193	8254	8314	8378	8444	8504	8557	8607	8656	8718	8788	8841	8899
8075	8136	8199	8258	8316	8379	8447	8507	8558	8609	8658	8719	8789	8842	8900
8076	8137	8202	8259	8317	8380	8448	8508	8559	8610	8659	8721	8791	8843	8901
8077	8138	8204	8260	8320	8381	8452	8509	8560	8611	8660	8726	8792	8844	8902
8080	8139	8205	8263	8321	8382	8453	8511	8561	8613	8661	8727	8793	8845	8904
8081	8141	8206	8264	8322	8383	8454	8512	8562	8615	8662	8728	8794	8846	8908
8082	8142	8207	8268	8323	8388	8456	8514	8563	8616	8663	8732	8795	8847	8912
8083	8145	8208	8269	8324	8389	8458	8515	8564	8620	8664	8735	8796	8848	8913
8084	8148	8209	8271	8333	8392	8459	8516	8565	8621	8666	8739	8797	8849	8914
8087	8149	8210	8272	8334	8393	8460	8517	8566	8622	8667	8740	8798	8851	8915
8088	8153	8211	8274	8336	8394	8462	8518	8567	8623	8669	8742	8799	8853	8916
8089	8154	8218	8276	8338	8399	8463	8520	8568	8624	8670	8744	8802	8854	8917
8090	8155	8221	8280	8339	8400	8464	8523	8572	8625	8671	8745	8804	8855	8918
8092	8156	8223	8281	8341	8401	8465	8524	8573	8626	8672	8746	8805	8857	8923
8097	8157	8224	8282	8342	8402	8467	8526	8575	8627	8676	8747	8809	8861	8924
8098	8158	8226	8283	8343	8403	8468	8528	8576	8628	8678	8749	8810	8862	8925
8100	8159	8229	8285	8345	8404	8470	8529	8577	8629	8680	8752	8811	8864	8926
8105	8160	8230	8287	8347	8405	8473	8530	8578	8631	8683	8755	8812	8865	8927
8106	8162	8233	8288	8348	8408	8475	8531	8579	8632	8684	8759	8813	8866	8930
8108	8164	8234	8289	8349	8413	8476	8533	8581	8633	8685	8762	8814	8867	8932
														8937

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

vom Jahre 1795 à 5 Percent.

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
8939	8979	9020	9052	9101	9155	9202	9239	9279	9330	9368	9410	9443	9474	9508
8942	8980	9021	9053	9102	9159	9203	9240	9282	9331	9372	9411	9444	9475	9509
8943	8981	9022	9054	9104	9164	9204	9243	9284	9333	9373	9412	9445	9476	9510
8644	8982	9023	9055	9108	9166	9205	9244	9285	9334	9374	9413	9446	9477	9511
8945	8983	9024	9058	9109	9167	9206	9247	9286	9335	9376	9418	9447	9478	9512
8947	8986	9026	9063	9111	9169	9208	9249	9287	9339	9378	9419	9448	9479	9513
8948	8987	9027	9065	9112	9170	9210	9251	9289	9342	9379	9420	9449	9480	9514
8949	8989	9028	9067	9114	9172	9212	9252	9290	9347	9380	9421	9450	9481	9515
8953	8990	9029	9068	9115	9173	9214	9253	9291	9348	9381	9422	9451	9482	9516
8954	8992	9030	9069	9117	9174	9215	9254	9297	9349	9382	9423	9452	9483	9518
8955	8993	9031	9070	9118	9178	9216	9256	9299	9350	9383	9424	9453	9484	9519
8956	8994	9032	9071	9121	9179	9217	9257	9300	9351	9384	9425	9454	9486	9522
8957	8995	9033	9072	9124	9180	9218	9258	9301	9352	9386	9426	9456	9487	9523
8958	8997	9034	9073	9125	9181	9220	9259	9305	9353	9387	9428	9457	9488	9525
8959	9000	9035	9074	9130	9186	9221	9261	9306	9354	9388	9429	9458	9492	9526
8961	9001	9036	9077	9134	9188	9222	9262	9308	9355	9390	9430	9460	9493	9527
8964	9003	9039	9079	9135	9189	9223	9263	9309	9356	9391	9431	9461	9496	9528
8967	9005	9040	9080	9136	9190	9225	9264	9310	9357	9392	9432	9463	9497	9529
8968	9006	9041	9088	9137	9191	9227	9266	9311	9358	9393	9433	9464	9499	9530
8969	9007	9042	9090	9142	9192	9228	9268	9315	9359	9394	9434	9465	9500	9532
8972	9008	9044	9093	9144	9193	9229	9271	9320	9360	9395	9435	9466	9501	9533
8973	9012	9045	9094	9147	9194	9230	9272	9322	9361	9396	9436	9467	9502	9534
8974	9013	9046	9095	9148	9195	9232	9273	9323	9362	9399	9437	9468	9503	9535
8975	9015	9047	9096	9149	9197	9233	9274	9324	9363	9400	9439	9469	9504	
8976	9016	9049	9098	9150	9198	9235	9276	9325	9364	9406	9440	9471	9505	
8977	9017	9050	9099	9151	9200	9236	9277	9327	9366	9408	9441	9472	9506	
8978	9018	9051	9100	9152	9201	9237	9278	9329	9367	9409	9442	9473	9507	

vom Jahre 1789 à 5 Percent.

1	50	98	135	174	214	247	282	299	343	374	399	435	489	547
3	54	99	138	178	222	248	284	301	344	378	405	451	492	548
6	58	101	140	181	227	253	287	302	347	385	406	456	504	551
8	59	108	142	185	231	254	288	310	352	386	410	457	506	554
15	61	110	154	186	233	256	289	311	354	387	412	462	509	558
16	62	111	155	191	234	257	290	318	356	390	414	465	521	559
18	66	121	161	192	242	260	291	321	363	391	420	471	525	564
36	75	122	162	199	243	261	293	323	364	393	427	474	527	567
37	76	123	167	206	244	277	295	326	365	394	429	476	534	570
38	79	125	169	207	245	279	296	334	366	395	432	481	540	581
47	91	129	173	208	246	281	298	337	369	398	433	483	546	582

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

vom Jahre 1789 à 5 Percent.

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
588	685	784	898	984	1116	1245	1361	1459	1579	1681	1813	1943	2040	2136
589	686	786	901	986	1120	1253	1362	1460	1580	1682	1814	1944	2041	2140
590	688	789	902	991	1125	1258	1363	1464	1583	1687	1815	1947	2046	2141
591	689	790	903	993	1128	1263	1364	1470	1587	1691	1825	1948	2048	2142
595	690	791	904	996	1139	1267	1366	1478	1589	1694	1826	1950	2049	2144
596	693	793	907	997	1140	1271	1367	1480	1591	1713	1831	1951	2052	2146
598	694	795	909	998	1146	1275	1369	1481	1594	1714	1834	1953	2053	2148
604	696	799	911	1001	1147	1277	1370	1483	1599	1716	1835	1963	2054	2149
607	697	805	912	1005	1154	1279	1371	1484	1604	1717	1836	1964	2056	2158
611	700	809	915	1006	1156	1280	1373	1488	1607	1718	1838	1966	2057	2161
621	703	815	917	1007	1159	1281	1375	1491	1608	1719	1844	1967	2059	2163
623	706	817	918	1011	1160	1284	1376	1497	1611	1721	1849	1974	2060	2165
624	710	820	920	1013	1161	1287	1377	1499	1612	1725	1853	1977	2064	2169
627	711	823	921	1014	1164	1288	1378	1501	1613	1727	1854	1981	2065	2172
630	713	824	925	1015	1171	1290	1382	1504	1614	1728	1855	1983	2068	2173
631	717	831	927	1021	1173	1292	1383	1507	1617	1729	1856	1988	2069	2174
632	718	834	930	1022	1175	1293	1385	1509	1618	1734	1858	1989	2070	2177
633	722	836	933	1024	1176	1297	1389	1510	1625	1738	1859	1990	2072	2178
634	726	839	939	1027	1179	1300	1390	1519	1633	1740	1860	1992	2073	2180
635	729	842	941	1029	1189	1305	1404	1531	1640	1741	1861	1993	2075	2181
639	730	845	947	1041	1196	1306	1406	1535	1644	1754	1862	2004	2078	2182
641	732	846	948	1049	1197	1311	1411	1536	1645	1756	1864	2005	2080	2183
642	735	847	949	1053	1201	1312	1412	1545	1547	1759	1865	2011	2081	2185
646	738	851	950	1059	1203	1314	1418	1547	1648	1760	1866	2014	2082	2187
647	740	852	951	1062	1204	1320	1419	1548	1649	1761	1873	2016	2088	2188
651	741	853	952	1063	1210	1324	1421	1550	1651	1763	1375	2017	2094	2190
657	746	854	953	1065	1211	1325	1423	1551	1652	1772	1879	2018	2095	2192
658	747	855	954	1067	1216	1327	1424	1552	1655	1780	1880	2019	2097	2193
659	749	857	956	1068	1217	1329	1427	1554	1658	1781	1891	2020	2098	2194
662	750	859	957	1071	1220	1335	1430	1555	1659	1785	1910	2021	2101	2195
667	758	860	958	1072	1227	1339	1434	1556	1661	1788	1912	2022	2102	2197
669	764	862	962	1073	1228	1343	1435	1557	1664	1790	1913	2024	2108	2198
670	767	866	964	1076	1230	1344	1437	1558	1665	1797	1916	2025	2112	2199
671	768	869	967	1079	1233	1346	1439	1560	1667	1798	1918	2026	2115	2201
672	773	871	968	1086	1235	1348	1446	1561	1670	1803	1920	2027	2128	2202
673	774	872	969	1097	1236	1350	1450	1563	1675	1804	1921	2030	2129	2206
677	778	873	970	1104	1239	1353	1455	1566	1678	1805	1928	2033	2132	2209
678	780	874	979	1108	1241	1354	1456	1572	1679	1809	1936	2035	2134	2210
679	783	876	982	1112	1244	1360	1457	1573	1680	1812	1937	2036	2135	2212
		886										2037		

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns

vom Jahre 1789 à 5 Percent.

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
2213	2315	2406	2481	2569	2652	2743	2849	2950	3086	3223	3357
2215	2316	2407	2482	2570	2653	2745	2854	2954	3087	3224	3358
2221	2322	2408	2483	2577	2654	2746	2857	2958	3091	3227	3366
2222	2323	2409	2485	2579	2658	2752	2858	2960	3092	3228	3370
2223	2324	2413	2486	2582	2659	2755	2862	2961	3096	2239	3373
2232	2325	2414	2487	2587	2660	2759	2863	2968	3104	3240	3382
2234	2327	2415	2488	2588	2662	2764	2864	2969	3110	3244	3384
2247	2328	2417	2489	2592	2666	2765	2872	2980	3111	3247	3385
2251	2329	2419	2492	2596	2669	2768	2873	2982	3113	3251	3388
2254	2331	2420	2494	2597	2670	2773	2874	2986	3114	3252	3389
2255	2332	2421	2495	2598	2671	2776	2879	2987	3119	3253	3398
2256	2334	2422	2498	2599	2672	2779	2880	2996	3120	3258	3399
2260	2338	2425	2504	2600	2685	2783	2881	2997	3121	3259	3400
2263	2339	2427	2506	2604	2686	2784	2885	3005	3123	3261	3401
2264	2340	2429	2507	2605	2687	2786	2887	3006	3131	3262	3409
2265	2341	2432	2510	2608	2688	2792	2888	3008	3134	3267	3410
2269	2343	2434	2512	2610	2689	2794	2890	3010	3136	3270	3412
2273	2347	2435	2514	2616	2690	2798	2896	3011	3150	3273	3414
2274	2348	2437	2515	2617	2692	2799	2897	3013	3155	3277	3417
2279	2349	2441	2522	2620	2695	2803	2898	3015	3158	3281	3420
2281	2350	2442	2523	2621	2702	2804	2899	3016	3168	3282	3421
2282	2351	2443	2525	2622	2703	2805	2900	3017	3169	3287	3424
2284	2354	2444	2526	2624	2704	2806	2901	3018	3170	3293	
2287	2355	2445	2527	2627	2706	2808	2905	3027	3171	3294	
2288	2359	2450	2528	2628	2707	2812	2906	3028	3175	3299	
2292	2362	2451	2532	2630	2708	2821	2907	3030	3179	3303	
2296	2366	2454	2534	2631	2709	2824	2908	3031	3180	3304	
2297	2368	2458	2536	2632	2716	2828	2909	3046	3190	3306	
2298	2369	2463	2541	2633	2717	2831	2913	3048	3196	3313	
2299	2372	2467	2542	2634	2719	2832	2921	3049	3198	3317	
2300	2373	2468	2543	2635	2722	2833	2923	3054	3204	3324	
2301	2374	2469	2545	2636	2723	2834	2925	3055	3205	3331	
2302	2376	2472	2551	2640	2726	2835	2926	3060	3208	3334	
2303	2380	2473	2558	2643	2732	2836	2934	3063	3213	3335	
2304	2381	2475	2559	2644	2735	2838	2938	3068	3216	3337	
2305	2386	2476	2563	2645	2737	2840	2939	3074	3217	3338	
2308	2399	2477	2564	2647	2738	2841	2940	3076	3218	3341	
2310	2401	2478	2566	2650	2740	2842	2941	3077	3219	3351	
2314		2479	2567	2651	2742	2847	2945	3085	3222	3356	

Dienstes-Nachrichten.

Unter dem 14. Januar d. Js. ist dem Med. Dr. Heinrich Brunner von München die Erlaubniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis in Berching und der dortigen Umgegend ertheilt worden.

Unter dem 15. Januar 1842 ist der bisherige Schuldienst-Exspektant Johann Jakob Giel zum Schullehrer zu Buchen ernannt worden.

Mittelst Allerhöchst unmittelbaren Rescripts wurde unter dem 5. Januar 1842 der praktische Arzt Dr. Lorenz Beer zu Berching zum Landgerichts-Arzte in Greding ernannt.

Unter dem 8. Januar d. Js. ist der bisherige Lehrer an der Unterklasse der katholischen Mädchenschule zu Nürnberg Joseph Anton Dammer als Schullehrer an der Oberklasse der katholischen Mädchenschule daselbst bestellt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 13. Januar 1842.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt.	$102\frac{1}{4}$	$101\frac{7}{8}$
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio		
Bank-Aktien Div. I. Sem.	675	672

Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 7.

Ansbach. Mittwoch, den 26. Januar 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 9872. Exp. Nr. 11465.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Den Bau einer Synagoge und eines Schulhauses für die israelitische Gemeinde in Herrheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 21. Oktober 1841 rubrizirten Betreffs (Kreis-Int. Blatt Nr. 86) werden untenfolgend die Ergebniße der für den Bau einer Synagoge und eines Schulhauses für die israelitische Gemeinde in Herrheim angeordneten Kollekte zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 20. Januar 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Zusammenstellung

der zum Bau einer Synagoge und eines Schulhauses für die israelitische Gemeinde Herxheim, Land-Commissariats Landau im Regierungsbezirk der Pfalz gesammelten Beiträge.

Fortl. Nr.	Benennung der Polizeibehörden.	Beiträge fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
	I. Unmittelbare Magistrate.				
1	Ansbach	5	24		
2	Dinkelsbühl	—	—	—	Domiziliren in diesem Polizei-Bezirk keine Juden.
3	Eichstädt	—	—	—	desgleichen.
4	Erlangen	—	—	—	desgleichen
5	Fürth	10	27	—	
6	Nürnberg	—	—	—	wie N. 2.
7	Rothenburg	—	—	—	desgleichen.
8	Schwabach	1	39	—	
	II. Landgerichte.			—	
9	Altdorf	—	—	—	wie N. 2.
10	Ansbach	1	39	—	
11	Beilngries	—	30	—	
12	Bibart	1	24	—	
13	Cadolzburg	1	18	—	
14	Dinkelsbühl	—	—	—	
15	Eichstadt	—	—	—	wie N. 2.
16	Erlangen	—	—	—	
17	Erlbach	4	23	—	
18	Feuchtwang	2	4	—	
19	Greding	8	18	—	
20	Gunzenhausen	—	—	—	
21	Heidenheim	4	33	—	
22	Heilsbronn	1	6	—	
23	Herrieden	—	—	—	
24	Hersbruck	—	—	—	wie Nr. 2.
25	Kipfenberg	—	—	—	desgleichen.
26	Lauf	2	22	—	
27	Leutershausen	2	3	—	
28	Neustadt a/A.	1	—	—	
29	Nürnberg	1	—	—	
30	Pleinfeld	—	—	—	
31	Rothenburg	—	—	—	wie Nr. 2.
32	Schillingsfürst	—	—	—	desgleichen.
33	Schwabach	—	—	—	desgleichen.

Fortl. Nr.	Benennung der Polizeibehörden.	Beiträge fl	kr.	pf	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.				
34	Uffenheim	—	38	—	
35	Wassertrüdingen	—	—	—	
36	Weissenburg	—	—	—	wie Nr. 2.
37	Windsheim	—	—	—	
	III. Herrschaftsgerichte.				
38	Burghaslach	—	—	—	
39	Einersheim	—	—	—	wie Nr. 2.
40	Ellingen	2	6	—	
41	Hohenlandsberg	1	1	—	
42	Pappenheim	4	—	—	
43	Rüdenhausen	—	—	—	wie Nr. 2.
44	Schwarzenberg	—	—	—	
	Summa	56	55	—	

Ansbach den 20. Jan. 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 5337. Exp. Nr. 11563.

(Das Läuten der Glocken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß besonders auf dem platten Lande während des Schlagens der Uhren öfters gleichzeitig geläutet und nicht abgewartet wird, bis es ausgeschlagen hat. Zur Begegnung der hiedurch entstehenden Nachtheile, nehmlich des leichten Zerspringens der Glocken und Abschlagens der Uhrhämmer wird daher zur Wahrung des Interesses der Gemeinden und selbst des Aerars zur Nachachtung bekannt gemacht, daß, wenn aus was immer für einer Ursache längere Zeit z. B. von 2—3 Uhr geläutet werden soll, immer abzuwarten ist bis die Stunde 2 ausgeschlagen hat, hierauf wird dann 10 Minuten geläutet dann 6 Minuten ausgesetzt, bis der Viertelschlag vorüber ist, dann wird wieder 10 Minuten lang geläutet und wieder 6 Minuten ausgesetzt u. s. f. so daß also in einer Stunde 3 mal mit dem Läuten ausgesetzt wird.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden des Kreises werden hiemit beauftragt, dafür zu sorgen,

daß vorstehende Bekanntmachung besonders den mit dem Läutgeschäfte beauftragten Personen zur strengen Nachachtung auf geignetem Wege kund gegeben werde.

Ansbach den 21. Januar 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Freiherr v. Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 327. Exp. Nr. 11575.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Dr. David Friedrich Strauß christliche Glaubenslehre in ihrer geschichtlichen Entwicklung und im Kampfe der modernen Wissenschaft, allgemein faßlich dargestellt von Philalethus 1ster Band, Constanz, Druck und Verlag von Carl Gluckher 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage vom k. Stadtkommissariat Nürnberg verfügte und von der unterfertigten k. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der oben bezeichneten Druckschrift ist von dem königlichen Ministerium des Innern durch höchste Entschließung vom 19. d. Ms. bestätigt worden und hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Schrift einzutreten, wonach sich sämmtliche Polizeibehörden genauest zu achten haben.

Ansbach den 23. Jan. 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Dienstes-Nachricht.

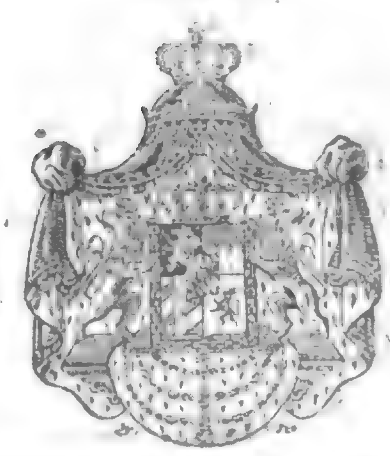
Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, auf die bei der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern erledigte Assessorsstelle den dermaligen Assessor bei der königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Carl Lindner zu versetzen.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 20. Januar 1842.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$102\frac{1}{2}$	$101\frac{7}{8}$
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	675	672

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 8.

Ansbach. Samstag, den 29. Januar 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 9887. Exp. Nr. 11642.

(Das Verbot des Aneinanderhängens mehrerer Wägen oder Schlitten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden und k. Bauinspektionen von Mittelfranken bekannt zu machen, daß der Vollzug des unter dem 8. Februar v. Js. im obenbezeichneten Betreff erlassenen Ausschreibens im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 12., wonach die Verordnung vom 2. Dezember 1840 das Verbot des Aneinanderhängens von Wagen betr. auf das Aneinanderhängen von Schlitten analoge Anwendung zu finden hatte, einstweilen zu sistiren sei.

Ansbach am 23. Jan. 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 6152. Exp. Nr. 11744.

(Die Berichtserstattungen wegen Wiederbesetzung erledigter Lehrerstellen an den Studienanstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchsten Ministerial-Rescripts vom 3. v. Mts. und Jahres Nr. 28933 ist an sämmtliche Kreisregierungen der Auftrag ergangen, ihre Berichte und Vorschläge über die Wiederbesetzung der in ihren Regierungs-Bezirken erledigten Lehrstellen an den Studienanstalten so zeitig einzusenden, daß solche zur allerhöchsten Entschließung gehörige Zeit vor Beginn des neuen Schuljahres vorgelegt werden können.

Damit sich die unterfertigte Stelle in den Stand gesetzt sehe, diesem höchsten Auftrage entsprechend Folge zu leisten und insbesondere die zu dem Ende vorgeschriebenen Termine genau einzuhalten, ergeht hiemit an die Vorstände sämmtlicher Studienanstalten des Regierungsbezirks und diejenigen Unterbehörden, welche vermöge ihres Wirkungskreises oder eines etwaigen Präsentations-Rechtes hierbei betheiliget sind, die Weisung

a) bei Erledigung solcher Lehrstellen, deren alsogleiche Wiederbesetzung die Dringenheit der Umstände gebietet, unverzüglich und daher spätestens innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Erledigung dagegen

b) bei jenen erledigten Lehrstellen, bei welchen eine solche Dringenheit der Wiederbesetzung nicht vorliegt, spätestens innerhalb 4 Wochen vom Tage der Erledigung an gerechnet, oder in der Art ihre Berichte und Wiederbesetzungsvorschläge anher vorzulegen, daß dieselben jedenfalls 2 Monate vor dem Schlusse des Wintersemesters oder des Verwaltungsjahrs dahier eintreffen.

Sollten besondere und unerwartete Anstände die Einhaltung der so eben festgesetzten Termine unmöglich machen, so sind solche unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Dabei hält sich die unterfertigte Stelle zu der Erwartung berechtiget, daß die zu dem besagten Zwecke zu erstattenden Berichte dergestalt umsichtig und vollständig werden vorgelegt werden, daß der Zweck der Geschäftsförderung in der in Frage stehenden Angelegenheit nicht durch zeitraubende Rückfragen und nachträgliche Ergänzungs-Aufträge vereitelt werde.

Ansbach den 23. Januar 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 9355. Exp. Nr. 11927.

(Die Uebertragung der durch das Ableben des Advokaten Porzelt erledigten Stelle eines Stiftungs- und Gemeinde-Anwaltes bei den k. Landgerichten Bamberg I. und Seßlach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken vom 8. d. ist die durch den Tod des Advokaten Porzelt in Bamberg erledigte Stelle eines Anwalts für die Gemeinde- und Stiftungs-

Angelegenheiten im Bezirke des k. Landgerichts Bamberg II. und Seßlach dem k. Advokaten Prell in Bamberg übertragen worden.

Was hiemit bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 26. Jan. 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
V. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

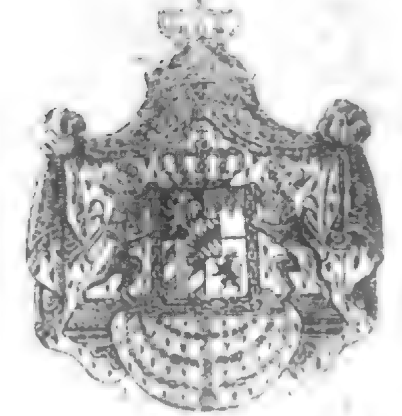
Schwarz.

Dienstes-Nachrichten.

Unter dem 18. Januar d. Js. ist der bisherige Schullehrer Michael Zacherl zu Kirchbuch zum Schullehrer und Meßner in Irfersdorf ernannt worden.

Unter dem 21. Januar d. Js. ist dem k. II. Pfarrer Küster zu Schwabach die Verwesung der k. Distriktsschul-Inspektion dortselbst übertragen worden.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 9.

Ansbach. Mittwoch, den 2. Februar 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Exp. Nr. 345.

(Den in Bayern zu bildenden Verein für den Ausbau des Doms in Cöln betreffend.)

Der königliche Regierungs-Präsident von Mittelfranken.

Seine Majestät der König, von der lebhaftesten Theilnahme für das den Ausbau des Domes zu Cöln bezweckende Unternehmen erfüllt, und von der festen Zuversicht geleitet, es werde unter Allerhöchst Ihrem Protektorate in Bayern ein zahlreicher Verein sich bilden, welcher die Mitwirkung zur Vollendung des herrlichsten Denkmals teutscher Baukunst sich zur Aufgabe macht, haben zu diesem Ende die nachstehend abgedruckten Satzungen zu genehmigen geruht.

Indem das unterfertigte Regierungspräsidium dieselben zur öffentlichen Kenntniß bringt, fügt es die Einladung an alle diejenigen bei, welche an diesem so großartigen, jedem Teutschen hohes Interesse einzuflößen geeigneten Unternehmen, Theil zu nehmen beabsichtigen, ihre Namen entweder selbst in die bei allen Distriktspolizeibehörden bereit liegenden Listen einzutragen, oder

ihren Beitritt denselben schriftlich anzuzeigen, damit, sobald eine hinreichende Anzahl Theilnehmer sich gefunden haben werden, sofort nach §. 8 der Vereinssatzungen wegen der Wahl eines Ausschußes das Geeignete verfügt werden könne.

Ansbach, den 27. Januar 1842.

B. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

von Lerchenfeld.

Satzungen des in Bayern zu bildenden Vereins für den Ausbau des Doms zu Cöln.

Der Dom zu Cöln, der teutschen Bauwerke herrlichstes, harrt der Vollendung.

Bereits hat unter dem Namen: „Dombau-Verein", in Cöln ein Verein sich gebildet, welcher den Zweck hat, vermittelst Darbringung von Geldbeiträgen, und in jeder sonst angemessenen Weise für die würdige Erhaltung und den Fortbau des benannten Doms nach dem ursprünglichen Plane thätig mitzuwirken: — aber nicht nur in Cöln selbst, sondern auch anderwärts schon hat das in Frage stehende Werk freudige Unterstützung gefunden, wie solches die zu bemerktem Zwecke bereits von mehreren Seiten erfolgten nicht unbedeutenden Sendungen darthun. Bayern wird hierin nicht zurückbleiben. —

Es wird dieses der besonderen Theilnahme Seiner Majestät des Königs sich erfreuende Unternehmen bei allen Bayern Anklang, und zwar hier einen noch um so lebhafteren Anklang finden, als gegen 2 Jahrhunderte lang Fürsten ihres geliebten Herrscherstammes den Erzbischöflichen Sitz von Cöln inne hatten, und eben jetzt wieder ein Bayer denselben als Friedensbote einzunehmen im Begriffe steht. —

Um jedoch hienach in Bayern die Mitwirkung zur Vollendung des Cölner Doms gehörig bethätigen zu können, ist — einen bayerischen Verein zu bilden nothwendig, und es haben Seine Königliche Majestät in dieser Hinsicht nicht nur die Bildung eines solchen Vereins mit nachstehenden Satzungen zu genehmigen, sondern auch das Protektorat desselben allergnädigst zu übernehmen geruht. — *)

§. 1.

Unter dem Protektorate Seiner Majestät des Königs bildet sich in Bayern ein Verein, welcher zum Zwecke hat, durch Geldbeiträge zu dem Ausbau des Doms zu Cöln nach dem ursprünglichen Plane mitzuwirken. —

§. 2.

Der bayerische Verein wird sich wegen der Verwendung seiner Mittel mit dem zu Cöln bestehenden Hauptvereine in Benehmen setzen, und sein Bestreben dahin richten, daß dieselben der Herstellung einzelner, aus dem großen Ganzen des Dombaues hervortretender Theile in der Art zugewendet werden, — damit diese wo möglich als das Werk des bayerischen Vereins entstehen, und durch ihn bey Zulänglichkeit der verfügbaren Mittel auch zur Vollendung gebracht werden.

---

*) Seine Majestät haben vor, wenn die Glasmalereien für die Maria-Hilfskirche in der Au beendigt sein werden, das erste aus dem Erträgnisse des bayerischen Vereins erbaute Fenster des Cölner Doms ganz mit Glasgemälden auf Kosten Seiner Cabinets-Casse zu versehen.

§. 3.

Wer dem Vereine beitreten will, hat sich zur Entrichtung eines Jahresbeitrags von Einem Gulden zu verpflichten, jedoch steht es Jedermann frei, auch auf mehr zu unterzeichnen.

Der Austritt aus dem Vereine muß ein Jahr vorher erklärt werden.

§. 4.

Durch Einzahlung eines Beitrags von 50 fl. kann die Eigenschaft eines Mitgliedes für 20 Jahre erworben werden.

Diese Absicht muß jedoch sogleich erklärt werden, widrigenfalls das Anerbieten als eine für jedes Jahr eingegangene Zahlungsverbindlichkeit betrachtet wird.

§. 5.

Die Beiträge sind alljährlich an dem hiefür zu bestimmenden Termine zu entrichten.

§. 6.

Der Verein wird durch einen allgemeinen Verwaltungsausschuß vertreten, welcher außer dem Vorstande aus 10 Mitgliedern besteht, und seinen Sitz zu München hat. — Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden von 3 zu 3 Jahren aus den zu München anwesenden Vereinsmitgliedern durch Stimmenmehrheit gewählt.

Sie bestimmen unter sich den Vorstand, den Sekretär und den Kassier. — Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 7.

Der allgemeine Verwaltungsausschuß leitet alle Angelegenheiten des Vereins. — Er setzt sich mit dem zu Cöln bestehenden Hauptvereine zur Erfüllung des Vereinszweckes in Verbindung.

Ihm liegt die Feststellung der Ausgaben-Etats, die Festsetzung des Termins für die Bezahlung der Vereinsbeiträge, die Vereinnahmung und Verwendung sämmtlicher Vereinsmittel, dann die Prüfung und der Abschluß der Jahres-Rechnungen ob.

§. 8.

Neben dem allgemeinen Verwaltungsausschusse wird für jeden Regierungsbezirk ein aus einem Vorstande und 5 Mitgliedern bestehender Kreisausschuß gebildet, der in der Kreishauptstadt seinen Sitz hat, und nach den im §. 6 gegebenen Vorschriften zu wählen und einzurichten ist.

Der Kreisausschuß hat die Beförderung und Ausbreitung des Vereins in dem ihm zugewiesenen Kreise sich angelegen seyn zu lassen, die Beitrage der Vereinsmitglieder zu erheben, und an den allgemeinen Verwaltungsausschuß einzusenden, und mit diesem fortgesetztes Benehmen zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes zu unterhalten.

Für Oberbayern hat der allgemeine Verwaltungsausschuß die Geschäfte des Kreisausschusses durch einen aus seiner Mitte zu bildenden engeren Ausschuß zu besorgen.

§. 9.

Nach Umfluß eines jeden Jahres bringt der Verwaltungsausschuß die Resultate der Verwaltung durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß.

München, den 20. Jänner 1842.

Einl. Nr. 6775. Exp. Nr. 7701.

(Die Zutheilung der Steuergemeinde Wilhermsdorf an das k. Rentamt Neustadt a/A. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern haben Seine Majestät der

König zu beschließen geruht, daß die Steuergemeinde Wilhermsdorf vom 1. Oktober v. Js. an von dem k. Landgerichte Cadolzburg zu trennen und dem k. Landgericht Markt Erlbach dann dem Rentamt Neustadt a/A. zuzutheilen sey; was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach den 20. Jan. 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor. Geret, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 9653. Exp. Nr. 11945.

(Die Erledigung der katholischen Schul- und Meßnerstelle zu Oening betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul- und Meßnerstelle zu Oening, kgl. Landgerichts Beilngries, ist erledigt und wird mit einem durch einen Kongrua-Ergänzungszuschuß aus Kreisfonds auf

Zweihundert Gulden

gestellten Einkommen zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre Gesuche bis zum 1. März d. Js. bei dem k. Landgerichte Beilngries oder der k. Distriktsschul-Inspektion Beilngries I. zu Paulushofen zu überreichen, von welchen sie zu sammeln und bis 15. desselben Monats mit gutachtlichem gemeinschaftlichen Bericht vorzulegen sind.

Ansbach den 26. Jan. 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 7369. Exp. Nr. 770.

An sämmtliche Hypotheken-Aemter von Mittelfranken.

(Papiervergütung für die Hypotheken-Protokolle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Nachtrag zu dem im rubr. Betreffe erlassenen Intelligenzblatt-Ausschreiben d. d. 13. März 1841, Seite 183, wird die unterm 21. Januar l. Js. an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg ergangene und hierher mitgetheilte Finanz-Ministerial-Entschließung zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung nachstehend bekannt gemacht.

Ansbach, den 26. Januar 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
J. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor. Geret, Direktor.

Schwarz.

Unter Beziehung auf die generelle Entschließung vom 3. März vorigen Jahres — in untenbemerkten Betreffe wird der k. Regierung auf deren Anfrage vom 12. ejusdem eröffnet:

daß den Hypotheken-Beamten zu gestatten sei, von den Partheien für jede protokollarische Verhandlung im Hypothekenprotokolle, für welche überhaupt ein Stempelbetrag anfällig wird, ohne Unterschied, ob dieselbe einen vollen Bogen einnimmt, oder nicht, als Ersatz für ihre Auslagen eine Papier-Vergütung von einem halben Kreuzer erheben zu dürfen,

da eine Theilung dieses Betrags nach der Zahl der auf einem Bogen stehenden Verhandlungen unausführbar ist, und da den Partheien hiebei ein Nachtheil in soferne nicht zugeht, als die Verwendung eines besondern Stempelbogens für jede einzelne Verhandlung angeordnet werden könnte, und die Parthei dann doch die volle Papiervergütung bezahlen müßte, welche das Aerar dem diese Auslage aus seinen eigenen Mitteln, resp. aus dem Regieaversum, bestreitenden Beamten zu überlassen, ohne allen Zweifel berechtiget ist.

München den 21. Jänner 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Graf von Seinsheim.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Ministerial-Rath.
Gietl.

Einl. Nr. 10566. Exp. Nr. 12444.

(Die aus Kreisfonds zum Unterhalt der Schulgehilfen für das Jahr 1841/42 bewilligten Beiträge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den betheiligten Schullehrern, Schuldienst-Exspektanten und Schulkassen wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Schulgehilfen für das laufende Jahr 18$\frac{41}{42}$ bewilligten Unterstützungsbeiträge bei den treffenden k. Rentämtern heute zur Zahlung eingewiesen worden sind.

Ansbach, den 28. Jan. 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
V. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 10388. Exp. Nr. 12281.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Fleischpreise für den Monat Februar betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken werden nachstehend die, auf die neuesten Zusammenstellungen der Durchschnittspreiße von dem, in den drei Tardistrikten des Regierungsbezirkes verkauften Schlachtviehe sich gründenden Sätze, nämlich:

I. für den Taxdistrikt Ansbach,
wozu gehören:

1) Die Magistrate Ansbach, Dinkelsbühl und Rothenburg,
2) die Landgerichte Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Heidenheim, Heilsbronn, Herrieden, Leutershausen, Rothenburg, Schillingsfürst, Uffenheim, Wassertrüdingen, Windsheim,

das Pfund				
Ochsenfleisch	8	kr.	2	pf.
Kalbfleisch	7	„	—	„
Hammelfleisch	7	„	—	„
Schweinfleisch	9	„	—	„

II. für den Taxdistrikt Eichstädt,
wozu gehören:

1) der Magistrat Eichstädt,
2) die Landgerichte Beilngries, Eichstädt, Kipfenberg, Greding, Pleinfeld, Weißenburg, und
3) die Herrschaftsgerichte Ellingen, Pappenheim

das Pfund				
Ochsenfleisch	9	kr.	—	pf.
Kalbfleisch	8	„	—	„
Schaffleisch	—	„	—	„
Schweinfleisch	9	„	2	„

III. für den Taxdistrikt Nürnberg,
bestehend aus:

1) den Magistraten Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach,
2) den Landgerichten Altdorf, Cadolzburg, Erlangen, Hersbruck, Lauf, Mt. Bibart, Mt. Erlbach, Neustadt a/A., Nürnberg, Schwabach, und
3) den Herrschaftsgerichten Mt. Einersheim, Hohenlandsberg, Schwarzenberg, und Burghaslach,

das Pfund				
Ochsenfleisch	9	kr.	—	pf.
Kalbfleisch	8	„	—	„
Schaffleisch	7	„	—	„
Schweinfleisch	10	„	—	„

mitgetheilt, welche für den Fall, daß im Monate Februar wegen unverhältnißmäßiger, hoher Fleischpreise nach der Verordnung vom 23. September 1830 in einzelnen Polizeibezirken eine Taxirung der verschiedenen Fleischpreise nöthig werden sollte, den treffenden Behörden bei der Taxregulirung zum Anhalte dienen, keineswegs aber als von der Königlichen Regierung festgesetzte Taxen betrachtet werden können.

Ansbach den 28. Jan. 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 856. Exp. Nr. 12345.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Erlangen pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Erlangen pro $18\frac{40}{41}$, welche

1110 fl. 27 kr. Einnahme,
1140 fl. $46\frac{1}{4}$ kr. Ausgabe.

30 fl. $19\frac{1}{4}$ kr. Mehrausgabe.

nachweißt, hat nach vollzogener Superrevision die oberkuratelamtliche Genehmigung erhalten, was allerhöchster Vorschrift gemäß mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß hiezu 990 fl. 27 kr. durch Umlagen aufgebracht worden sind.

Ansbach den 28. Januar 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
J. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 10267. Exp. Nr. 12347.

(Erledigung der 1sten Lehrersstelle zu Kipfenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch Beförderung die 1ste Schul-, Organisten- und Kantorsstelle zu Kipfenberg in Erledigung gekommen ist, so wird dieselbe zur öffentlichen Bewerbung mit dem fassionsmäßigen Einkommen von (468 fl. 38½ kr.) vierhundert sechzig acht Gulden 38½ kr. unter dem Anhange ausgeschrieben, daß die Bewerbungen in vorgeschriebener Form bis 1. Merz d. Js. bei dem kgl. Landgericht oder der k. Distrikts-Schulinspektion Kipfenberg einzureichen von diesen Behörden aber mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Bericht längstens bis zum 15. desselben Monats hierher vorzulegen sind.

Ansbach den 28. Januar 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 21740. Exp. Nr. 7910.

An sämmtliche k. Forstämter von Mittelfranken und an die k. Forstverwaltung Dinkelsbühl.

(Die Behandlung der k. Jagden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte k. Regierung hat sich in neuerer Zeit überzeugen müssen, daß von Seiten der Pächter k. Jagden die in den Jagdpacht-Verträgen ausdrücklich niedergelegte Bedingung:

„daß die gepachtete Jagd in gutem Stand zu erhalten, jagdordnungsgemäß „zu behandeln und daß insbesondere die festgesetzte und hergebrachte Schuß- und „Fangzeit für jede Wildgattung nach Weidmanns Gebrauch zu beobachten sei,"

häufig nicht beachtet, und daß insbesondere der Zustand der k. Jagden und das Interesse des Aerars durch das fast zu jeder Jahreszeit, bei öffentlichen Treibjagden und ohne Unterschied des Alters stattfindende Wegschießen der Rehegeisen gefährdet wird. Wenn auch einerseits der Rehestand stets nur in einer mit dem Stande der Feld- und Waldkultur verträglichen Stärke er-

ordnungen und auf den §. 22 des Jagdpacht-Normativs vom 10. Juni 1829 wiederholt zur Pflicht gemacht werden, die weidmännsche Behandlung der Jagden durch das untergebene Personal geeignet überwachen zu lassen, und in Fällen, wo von Seiten der Pächter erweislich den Jagdpachtbedingungen überhaupt, und insbesondere denen der §. 16, 18, 22 entgegen gehandelt wird, solche vorerst unter Hinweisung auf die in den §§. 24, 26 des Jagdpacht-Normativs wegen Schadloshaltung des Aerars und Zurücknahme der Jagden zu verwarnen, und im Wiederholungsfalle oder in besonders bedenklichen Fällen, Behufs weiterer Einschreitung hieher Anzeige zu erstatten, was auch zu geschehen hat, wenn Jagdinhaber ihre privativen oder Koppeljagden auf eine den bestehenden Verträgen und Jagdordnungen zuwiderlaufende und den Stand der angränzenden k. Jagden gefährdende Weise benützen.

Hiebei werden die k. Forstämter wiederholt angewiesen, die genaue Einhaltung der durch generalisirtes Ausschreiben vom 20. Mai 1838 (Kr. Int. Bl. Nr. 27 pag. 302) sub 2 und 3 getroffenen Anordnungen genauer als bisher zu überwachen, und zu dem Ende sämmtliche Jagd-Pächter in so weit es nicht schon geschehen ist, zu veranlassen, diejenigen Schützen, welche durch Ertheilung einer Jagd-Charte von Seiten des Pächters zum Begang der Jagd ermächtigt werden wollen, dem k. Forstamt namentlich zu bezeichnen, welch letzteres nicht nur die einschlägigen k. Revierförstereien hievon zur Darnachachtung in Kenntniß zu setzen, sondern auch die ausgestellten Erlaubniß-Charten zu contrasigniren hat. Die k. Forstämter haben die Jagdpächter ihrer Bezirke auf das vorstehende öffentliche Ausschreiben aufmerksam zu machen, und daß es geschehen, durch Recepisse ad acta zu bekunden.

Ansbach am 29. Jan. 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
I. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor Gerst, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 10567. Exp. Nr. 12481.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Collekte für den Müller Andreas Zöllmayer zu Abrain, k. Landgerichts Laufen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

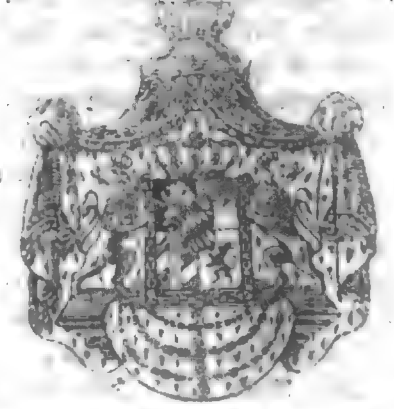
In nachstehender Zusammenstellung werden die Erträgnisse der zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 20. Okt. 1841 veranstalteten Collekte für den Müller Andreas Zöllmayer zu Abrain k. Landgerichts Laufen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 29. Jan. 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 10.

Ansbach. Samstag, den 5. Februar 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 21740. Exp. Nr. 7910.

An sämmtliche k. Forstämter von Mittelfranken und an die k. Forstverwaltung Dinkelsbühl.

(Die Behandlung der k. Jagden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte k. Regierung hat sich in neuerer Zeit überzeugen müssen, daß von Seiten der Pächter k. Jagden die in den Jagdpacht-Verträgen ausdrücklich niedergelegte Bedingung:

„daß die gepachtete Jagd in gutem Stand zu erhalten, jagdordnungsgemäß „zu behandeln und daß insbesondere die festgesetzte und hergebrachte Schuß- und „Fangzeit für jede Wildgattung nach Weidmanns Gebrauch zu beobachten sei,“

häufig nicht beachtet, und daß insbesondere der Zustand der k. Jagden und das Interesse des Aerars durch das fast zu jeder Jahreszeit, bei öffentlichen Treibjagden und ohne Unterschied des Alters stattfindende Wegschießen der Rehegeisen gefährdet wird. Wenn auch einerseits der Rehestand stets nur in einer mit dem Stande der Feld- und Waldkultur verträglichen Stärke erhalten werden soll, so kann auch andrerseits eine so jagdordnungswidrige unweidmann'sche und einer förmlichen Wildausrottung gleichsehende Behandlung der k. Jagden nicht länger geduldet, sondern es muß den k. Forstämtern, unter Hinweisung auf die bestehenden jagdpolizeilichen Ver-

Einl. Nr. 10590. Exp. Nr. 12521.

(Die Aufstellung eines Agenten für die Münchner-Aachner Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft, resp. die Abänderung von Agenturbezirken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird andurch bekannt gemacht, daß nach Ableben des bisherigen Agenten für den Landgerichtsbezirk Uffenheim, Färbermeisters Schlözer in Uffenheim dieser Agenturbezirk dem Agenten der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt Kaufmann Eduard Probst in Kitzingen mit allerhöchster Genehmigung übertragen worden sey.

Ansbach, den 31. Januar 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 8259. Exp. Nro. 12669.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Distriktsschulinspectionen und Bauinspectionen von Mittelfranken.

(Die Berichte über den Neubau von Schulhäusern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat zum öftern schon die Wahrnehmung machen müssen, daß bei der Vorlage von Plänen zur Herstellung neuer Schulgebäude die im Intelligenzblatt für Mittelfranken pro 1841 unterm 18. Januar des genannten Jahres ausgeschriebene Verordnung vom 7. Januar 1841. von einzelnen Polizeybehörden des Regierungsbezirks nicht vollständig beobachtet werde.

Die Unterbehröden werden daher an dieselbe unter dem Auftrag erinnert, solche künftig auf das Genaueste zu beobachten, damit nicht in Folge mangelhafter Instruction zeitraubende Aufträge zur Ergänzung der Verhandlungen nothwendig werden.

In den Vorlagberichten haben die Unterbehörden in Zukunft die in dem höchsten Ministerial-Rescript vom 7. Januar 1841 angeführten Momente kurz zu berühren und deren Erfüllung nachzuweisen.

Ansbach, den 2. Februar 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. V. d. K. R. P.
Hussell.

Schwarz.

Einl. Nr. 9436. Exp. Nr. 12661.

(Die Kollekte zur Erbauung einer neuen Synagoge in Altenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 22. Oktober v. Js. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nachstehenden Polizeibehörden nachfolgende Beträge zu dem in rubro angegebenen Zwecke der unterfertigten Stelle übergeben worden seien:

			fl.		kr.	
1)	Stadtmagistrat	Ansbach .	5	fl.	6	kr.
2)	"	Fürth .	11	fl.	23	kr.
3)	"	Schwabach .	1	fl.	36	kr.
4)	Landgericht	Beilngries . .	—	fl.	30	kr.
5)	"	Mkt. Bibart .	1	fl.	48	kr.
6)	"	Cadolzburg .	1	fl.	27	kr.
7)	"	Erlangen . .	1	fl.	30	kr.
8)	"	Mkt. Erlbach .	2	fl.	35	kr.
9)	"	Feuchtwangen .	1	fl.	18	kr.
10)	"	Greding . .	8	fl.	9	kr.
11)	"	Heidenheim .	3	fl.	24	kr.
12)	"	Heilsbronn .	1	fl.	—	kr.
13)	"	Lauf . .	2	fl.	8	kr.
14)	"	Leutershausen .	1	fl.	48	kr.
15)	"	Neustadt . .	1	fl.	—	kr.
16)	"	Uffenheim . .	—	fl.	39	kr.
17)	Herrschaftsgericht	Ellingen .	1	fl.	33	kr.
18)	"	Hohenlandsberg	—	fl.	15	kr.
19)	"	Pappenheim	3	fl.	7	kr.
		Im Ganzen	50	fl.	16	kr.

Ansbach den 2. Februar 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
V. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 9051. Exp. Nr. 12709.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bauinspectionen von Mittelfranken.

(Die Erbauung von Privat-Backöfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die k. Regierung die Wahrnehmung gemacht hat, daß die bestehenden Verordnun-

gen über Erbauung von Privat-Backöfen, namentlich die vom 14. Juli 1806 und vom 8. Juli 1808 nicht allenthalben genau zum Vollzuge kommen, so werden die sämmtlichen Distrikts-Polizey-Behörden und Bauinspectionen von Mittelfranken zu deren pflichtmäßigen Befolgung wiederholt angewiesen, und dieselben in dessen Folge beauftragt:

1) die Errichtung neuer Privat-Backöfen, außer jenen der Bäcker und den diesen gleichzuachtenden Gewerben überhaupt möglichst zu vermeiden, dagegen aber die Erbauung von Gemeinde-Backöfen nach Kräften zu fördern;
2) unabweisliche Privat-Backöfen nur in isolirter Stellung, und wenigstens 36 Fuß von andern Gebäuden entfernt zu gestatten;
3) diese Privat-Backöfen nur in ganz entfernter Lage zum Flachsdörren verwenden zu lassen; und endlich
4) unnachsichtlich darauf zu dringen, daß dieselben stets mit einem 3 bis 4 Fuß weiten und gewölbten Kamine, in welchem die Feuerzüge ausmünden, dann mit wohl verschließbaren Thüren versehen werden.

Die genannten Polizei- und Baubehörden haben hiernach in vorkommenden Fällen sich strenge zu achten, und sich aller eigenmächtigen Abweichungen von vorstehenden Direktiven bei Vermeidung mißliebiger Einschreitung sorgfältig zu enthalten, etwaige Kontravenienten aber zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Ansbach, den 3. Februar 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
V. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Nachdem auf Ableben des k. Rentbeamten Recknagel dahier, von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen durch hohes Rescript vom 10. v. Mts. eine interimistische Verwesung des hiesigen k. Rentamtes angeordnet und solche dem k. Finanz-Rechnungs-Commissär Hezner übertragen wurde, auch die Einweisung desselben in diese Funktion von unterzeichneter Extraditions-Kommission bereits statt fand; so wird dies hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach den 2. Febr. 1842.

Königl. Extraditions-Kommission.
Köppel.

Unter dem 21. Dezember 1841 ist der k. Dekan, Distriktsschulinspektor und Stadtpfarrer Pflaum zu Ansbach zum Verweser der k. Distriktsschul-Inspektion Herrieden ernannt worden.

Seine Majestät der König haben die katholische Pfarrei Willanzheim, Landgerichts Mkt. Bibart, dem bisherigen Regens des Freiherrlich von Auffes'schen Studenten-Seminars zu Bamberg Priester Franz Anton Rattinger unter dem 25. Januar d. Js. allergnädigst zu übertragen geruht.

Unter dem 25. Januar d. Js. ist der bisherige Schullehrer Johann Leonhard Vogel zu Gollhofen zum Schullehrer und Kirchendiener in Ingolstadt ernannt worden.

Unter dem 25. Januar 1842 ist der bisherige Schuldienst-Exspektant Friedrich Vögel in Unterschweinach zum Filialschullehrer und Kirchendiener in Haundorf ernannt worden.

Unter dem 25. Januar 1842 ist der bisherige Schullehrer zu Buch, Johann Michael Keeß zum Schullehrer und Kirchendiener zu Stettberg ernannt worden.

Unter dem 25. Januar 1842 ist der bisherige Schullehrer und Kantor Joseph Albrecht Schneider zu Mkt. Erlbach zum Knabenschullehrer und Kantor zu Roßstall ernannt worden.

Unter dem 28. Januar d. Js. ist der Schuldienst-Exspektant Michael Sturm zu Holnstein zum Schullehrer und Meßner daselbst ernannt worden.

Nachstehende im Laufe des vergangenen Monats bei der k. Regierung Kammer des Innern und der Finanzen eingekommenen Vorstellungen können wegen Mangel der vorgeschriebenen Erfornisse zum Einlauf nicht genommen, und daher keine Entschliessungen auf dieselben erlassen werden.

a) Kammer des Innern:

Vorstellung des Bierbrauers Michael Ernst aus Oberreichenbach vom 27. Dezember 1841.
" der Schulgemeinde Roßstall vom 15. Dezember 1841.
" des Schneidergesellen Michael Ebner aus Nürnberg vom 2. Januar 1842.
" des pensionirten Feldwebels Johann Schildknecht aus Nürnberg vom 11. Jan. 1842.
" des Apothekers Christian Ferdinand Wagner aus Schwabach vom 17. Jan. 1842.
" des Schneidergesellen Michael Ebner aus Nürnberg vom 20. Jan. 1842.
" der Gemeinde Kästel vom 16. Jan 1842.

b) Kammer der Finanzen:

Hiebei sind unförmliche Eingaben im Laufe des Monats Januar nicht eingekommen.

Ansbach den 1. Februar 1842.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 11.

Ansbach. Mittwoch, den 9. Februar 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 10309. Exp. Nr. 12716.

(Veränderungen im Personalstand der Gemeindebevollmächtigten zu Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des nach Nürnberg übersiedelten Gemeindebevollmächtigten Drathfabrikbesitzers Georg Friedrich Beky ist der Nadelfabrikant Matthäus Dippold von Schwabach in Funktion berufen worden. Was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach den 3. Februar 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 7287. Exp. Nr. 12821.

(Die Gesuche der israelitischen Gemeinden Leutershausen und Jochsberg um die Bewilligung von Collekten zur Reparatur ihrer Synagogen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach einem höchsten Ministerial-Rescript vom 16. Dezember 1841 allergnädigst zu gestatten geruht, daß zu Aufbringung der Kosten für die Reparaturen der Synagogen in Leutershausen und Jochsberg Collecten bei allen israelitischen Gemeinden des Königreichs veranstaltet werden.

In Folge dessen werden die Distriktspolizei-Behörden des Regierungsbezirkes von Mittelfranken beauftragt, deßhalb das Geeignete sofort zu verfügen und das Ergebniß dieser Collekten, welches seiner Zeit statt Quittung öffentlich bekannt gemacht werden wird, bis zum

15. April l. Js.

anher einzusenden.

Ansbach den 4. Februar 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. V. d. K. R. P.
Hussell.

Schwarz.

Einl. Nr. 11024. Exp. Nr. 12953.

(Das Münzwesen im Königreich Sachsen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Ministerialrescripts obenbezeichneten Betreffs vom 25. v. Ms. werden nachstehend zwei Verordnungen des k. sächsischen Ministeriums vom 22. und 31. Dezember v. Js. das Münzwesen im Königreich Sachsen betr. zur allgemeinen Kenntnißnahme hierdurch veröffentlicht.

Ansbach, den 5. Februar 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. V. d. K. R. P.
Hussell.

Schwarz.

Auszug aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 26. Stück vom Jahre 1841.

1. Verordnung wegen gänzlicher Einziehung der inländischen Conventions-Einzwölftel Thaler-Stücke vom 22. Dezember 1841.

Das Finanzministerium hat, auf Grund des §. 14 des Münzausgleichungsgesetzes vom 21. Juli 1840 nunmehr die gänzliche Einziehung der hierländischen Conventions-Einzwölftel-Thalerstücke beschlossen und verordnet demnach, wie folgt:

§. 1. Es wird die Frist vom 1. bis mit 31. März 1842 dazu bestimmt, diese Münzsorte gegen Courantgeld im 14 Thalerfuße nebst dem gesetzlichen Agio von $2\frac{1}{6}$ pro Cent einzuwechseln.

§. 2. Hiernach und mit Rücksicht auf die in §. 16 des obangezogenen Gesetzes enthaltene Bestimmung sind: 3 Thlr. 2 Ngr. 5 pf. auf je 3 Thlr. — Conventions-$\frac{1}{12}$tel; bei geringern Beträgen hingegen, die in der Beilage E. bemerkten Einlösungssätze zu gewähren.

§. 3. Sämmtliche Haupt-Zoll- und Steuer-, auch Nebenzoll- und Untersteuerämter, Bezirkssteuereinnahmen, Salzverwaltereien, ingleichen Rentämter, und, insoferne deren Bestände nicht ausreichen sollten, eventuell zugleich die Auswechslungskassen zu Dresden und Leipzig werden hiedurch beauftragt, sich diesem Eintausche (§. 1 und 2) zu unterziehen.

§. 4. Von der Cautionshauptkasse werden die zu den bei ihr deponirten baaren Cautionen gehörigen Conventions-$\frac{1}{12}$, ohne daß es dazu von Seiten der Caventen einiger Anregung bedarf unmittelbar zum Umtausch gebracht werden.

§. 5. Soweit die zur Hauptdepositenkasse eingelieferten Gelder in mehrerwähnter Münzsorte bestehen, wird deren Umwechslung ebenfalls unmittelbar durch genannte Casse besorgt werden. In Ansehung der darunter etwa befindlichen sogenannten Verwahrungsposten hingegen bleibt die dießfallsige Veranstaltung den betreffenden Depositalbehörden lediglich selbst überlassen.

§. 6. Die hierländischen Conventions-$\frac{1}{12}$tel können zu den an Staatskassen zu leistenden Zahlungen bis zum 31. März 1842 noch ferner, sowohl als Währung des 20 Guldenfußes, als auch im Courantwerth nach dem 14 Thalerfuße mit Zugutrechnung des gesetzlichen Aufgelds verwendet werden, es haben aber sämmtliche Staatskassen selbige von jetzt an nicht weiter auszugeben, sondern soweit dergleichen bei ihnen eingehen, entweder unter den abzuliefernden Ueberschußgeldern mit einzusenden, oder bei Einer der §. 3. gedachten, ihnen zunächstgelegenen Cassenbehörden unter Bezugnahme auf gegenwärtige Verordnung, umzutauschen oder, wo auch dieß unthunlich wäre, den betreffenden Betrag unverweilt anzuzeigen, damit sodann das weiter Erforderliche deshalb angeordnet werden könne.

Eine derartige Anzeige hat, ebenso, wie die Ablieferung der eingenommenen oder eingetauschten Conventions-$\frac{1}{12}$tel längstens binnen acht Tagen nach Ablauf der §. 1 geordneten Einlösungsfrist Statt zu finden; im Unterlassungsfalle können solche unter den etwa einzurechnenden oder zu gewährenden Beständen lediglich als Courant im 14 Thalerfuße passiren

§. 7. Die bis mit 31. März 1842 nicht zur Einwechslung gelangten Conventions-$\frac{1}{12}$tel sollen vom 1. April 1842 ab im gemeinen Verkehre lediglich als Scheidemünzstücke à 25 Neupfenni-

gen gültig bleiben, bei Zahlungen an Staatskassen jedoch, nach dem nemlichen Werthe, auch in unbeschränkten Beträgen zugelassen werden.

Nach Vorstehendem haben Alle, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Dresden am 22. Dezember 1841.

Finanz-Ministerium.
von Zeschau.

Vogel.

2. Verordnung.

E.

Nach §. 16 des Münzausgleichungs-Gesetzes vom 21. Juli 1840. sind bei den Staatskassen anzunehmen:

Stück											
35	Stück	Conv. $\frac{1}{12}$	(2	Thlr.	22 gr.	—)	für	2 Thlr.	29	Ngr.	9 pf.
34	"	"	(2	"	20 "	—)	"	2 "	27	"	3 "
33	"	"	(2	"	18 "	—)	"	2 "	24	"	7 "
32	"	"	(2	"	16 "	—)	"	2 "	22	"	2 "
31	"	"	(2	"	14 "	—)	"	2 "	19	"	6 "
30	"	"	(2	"	12 "	—)	"	2 "	17	"	— "
29	"	"	(2	"	10 "	—)	"	2 "	14	"	5 "
28	"	"	(2	"	8 "	—)	"	2 "	11	"	9 "
27	"	"	(2	"	6 "	—)	"	2 "	9	"	3 "
26	"	"	(2	"	4 "	—)	"	2 "	6	"	8 "
25	"	"	(2	"	2 "	—)	"	2 "	4	"	2 "
24	"	"	(2	"	— "	—)	"	2 "	1	"	6 "
23	"	"	(1	"	22 "	—)	"	1 "	29	"	— "
22	"	"	(1	"	20 "	—)	"	1 "	26	"	5 "
21	"	"	(1	"	18 "	—)	"	1 "	23	"	9 "
20	"	"	(1	"	16 "	—)	"	1 "	21	"	3 "
19	"	"	(1	"	14 "	—)	"	1 "	18	"	8 "
18	"	"	(1	"	12 "	—)	"	1 "	16	"	2 "
17	"	"	(1	"	10 "	—)	"	1 "	13	"	6 "
16	"	"	(1	"	8 "	—)	"	1 "	11	"	1 "
15	"	"	(1	"	6 "	—)	"	1 "	8	"	5 "
14	"	"	(1	"	4 "	—)	"	1 "	5	"	9 "
13	"	"	(1	"	2 "	—)	"	1 "	3	"	4 "
12	"	"	(1	"	— "	—)	"	1 "	—	"	8 "
11	"	"	(—	"	22 "	—)	"	— "	28	"	2 "
10	"	"	(—	"	20 "	—)	"	— "	25	"	6 "
9	"	"	(—	"	18 "	—)	"	— "	23	"	1 "
8	"	"	(—	"	16 "	—)	"	— "	20	"	5 "
7	"	"	(—	"	14 "	—)	"	— "	17	"	9 "
6	"	"	(—	"	12 "	—)	"	— "	15	"	4 "
5	"	"	(—	"	10 "	—)	"	— "	12	"	8 "
4	"	"	(—	"	8 "	—)	"	— "	10	"	2 "
3	"	"	(—	"	6 "	—)	"	— "	7	"	7 "

2 Stück Conv. $\frac{1}{12}$ (— Thlr. 4 gr. —) für — Thlr. 5 Ngr. 1 pf.
1 „ „ (— „ 2 „ —) „ — „ 2 „ 5 „

3. Verordnung,

die künftig in Courantgeld nebst gesetzlichem Agio zu leistende Zahlung auf ursprünglich im 20 Guldenfuße normirte Verbindlichkeiten betreffend, vom 31. Dezember 1841.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen.

rc. rc.

Durch §. 15 des Gesetzes vom 21. Juli vorigen Js. das in Folge der neuen Münzverfassung festzustellende Verhältniß der künftigen Landesmünzen zu den zeitherigen u. s. w. betreffend, ist bis dahin, wo die gänzliche Einziehung der hierländischen Conventions-$\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ zur Ausführung kommen werde, und bis zu einem seiner Zeit deshalb besonders anzuordnenden Zeitpunkte, den Zahlungspflichtigen nachgelassen geblieben, die vor Eintritt der neuen Münzverfassung im 20 Guldenfuße normirten, jedoch entweder nur auf eine der obenbenannten, oder auf gar keine bestimmte Münzsorte lautenden Verbindlichkeiten noch ferner in solchen inländischen Sorten, welche in hiesigen Landen als Conventionsgeld Gültigkeit haben, zu erfüllen.

Nachdem nun inmittelst die hierländischen Conventions-$\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{24}$ in Folge deren Herabsetzung auf resp. Courant- und Scheidemünzwerth bereits aufgehört haben, als Währung im 20 Guldenfuße gültig zu sein, wegen der $\frac{1}{12}$tel aber laut der durch Unser Finanzministerium unterm 22. d. Ms. erlassenen Verordnung dahin Einleitung getroffen ist, daß dieselben innerhalb der Frist vom 1. bis mit 31. März 1842 eingelöst werden sollen, so verordnen Wir hiermit Folgendes.

Von und mit dem 1. März 1842 an sind alle vor Eintritt der neuen Münzverfassung entstandenen im 20 Guldenfuße normirten Verbindlichkeiten, deren Erfüllung entweder in gar keiner bestimmten Münzsorte oder in keiner andern als in $\frac{1}{6}$tel, $\frac{1}{12}$tel oder $\frac{1}{24}$tel Thalerstücken bedungen oder zugesichert ist, lediglich in Courantsorten nach dem 14 Thalerfuße mit dem gesetzlichen Aufgeld von $2\frac{7}{9}$ % zu leisten und die Empfänger folglich auch die gröbere Conventionsmünzsorten an Spezies, Gulden und Eindrittel-Stücken nicht weiter als Zahlung anzunehmen verbunden.

Im Uebrigen hat es bei der in §. 4 obangezogenen Gesetzes, wegen der in gröbern Conventionsmünzsorten zu leistenden Zahlungen, enthaltenen Bestimmung, ingleichen dabei, daß bei den Staatskassen die als Währung nach dem 20 Guldenfuße in Gültigkeit verbleibenden Landesmünzsorten nicht nur bei Erfüllung der vor Eintritt der neuen Münzverfassung, in dieser Währung normirt gewesenen Verbindlichkeiten, sondern auch, unter Zuguterechnung des gesetzlichen Aufgelds, bei der auf Währung des 14 Thalerfußes lautenden Zahlungen, Annahme finden sollen, noch fernerhin zu bewenden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 31. Dezember 1841.

Friedrich August.

(L. S.) Heinrich Anton von Zeschau.

Einl. Nr. 11111. Exp. Nr. 12958.

(Die Erledigung der Schul- und Kirchendieners-Stelle zu Reidhardswinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Reidhardswinden, k. Landgerichts Mkt. Erlbach, wird mit dem fassionsmäßigen Einkommen von 280 fl. 51 kr. zur Bewerbung unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Gesuche bis zum 10. März d. Js. bei dem genannten k. Landgerichte oder der dortigen k. Distrikts-Schul-Inspektion einzureichen, von diesen Behörden aber bis zum 24. desselben Monats mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte vorzulegen sind.

Ansbach, den 5. Februar 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Dienstes-Nachricht.

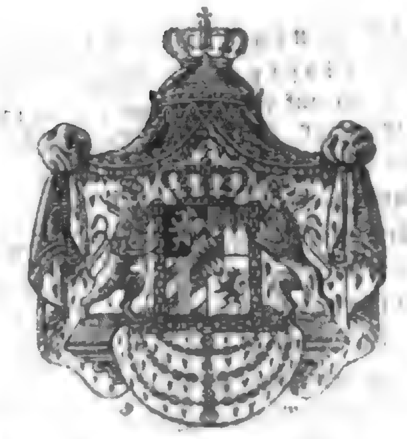
Unter dem 1. Februar d. Js. ist der Schuldienst-Exspektant Georg Michael Maurer zum Schullehrer und Kirchendiener in Kaltenbuch ernannt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 3. Februar 1842.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt.	—	102
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	681	678

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 12.

Ansbach. Samstag, den 12. Februar 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 10591. Exp. Nr. 13359.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Concession zur Errichtung von Diligence- oder Stellwagenfahrten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Ministerial-Reskript vom 25. vor. Mts. ist ausgesprochen worden, daß die Bescheidung der Concessions-Gesuche zur Errichtung von neuen Diligence- oder Stellwagenfahrten, in erster Instanz den königl. Kreis-Regierungen zustehe, und folglich die Unterbehörden gleichwie bei neuen Boten-Conzessionen dabei nur die Instruktion zu pflegen haben.

Dieses wird zur genauen Darnachachtung mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß diesem Competenz-Verhältniße zu Folge, bei dergleichen neuen Gesuchen ein Benehmen zwischen der instruirenden Unterbehörde und dem betreffenden k. Oberpostamt nicht mehr zu geschehen habe.

Ansbach den 8. Februar 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
V. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 7977. Exp. Nr. 8433.

An sämmtliche Kreis-Stadt-und Landgerichte dann Herrschafts- und Patrimonialgerichte I. Klasse von Mittelfranken.

(Tax- und Stempel-Anwendung in Bezug auf das Prozeßgesetz vom 17. November 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer im Einverständniße mit dem k. Justizministerium durch das k. Finanzministerium unterm 2. d. Mts. erlassenen Entschließung rubr. Betreffes:
„sind alle bei dem mündlichen Verhöre vorkommenden schriftlichen Ladungen in den im „§. 1 des Gesetzes vom 17. November 1837 aufgezählten Fällen stempel- und „taxfrei: dagegen unterliegen Requisitions-Schreiben der vorgeschriebenen Taxe, sowie dem Stempel. Schriftliche Ladungen, welche bei den nach §. 3 des allegirten Gesetzes vor„kommenden mündlichen Verhören erlassen werden unterliegen dagegen nach dem Int. Blatt-Ausschreiben vom 24. und resp. 30. Mai 1839 Seite 384 dem Stempel und der Taxe.

Dieses wird zur allseitigen gleichmäßigen Beachtung bekannt gemacht.

Ansbach den 8. Februar 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
J. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor. Geret, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 7975. Exp. Nr. 8432.

An sämmtliche k. Stadt- und Landgerichte, dann Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte von Mittelfranken.

(Die Befreiung der Angehörigen des Militärs von der Tax-Entrichtung in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 3. Februar l. Js. von dem k. Finanzministerium an die k. Regierung von Oberfranken im rubr. Betreffe erlassene Entschließung wird nachstehend zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht. Ansbach den 8. Februar 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
J. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor. Geret, Direktor.

Schwarz.

Königreich Bayern.
Finanz-Ministerium.

Auf den Bericht vom 30. November 1838 wird der k. Regierung nach Benehmen und im Einverständniß mit dem k. Justiz- und Kriegsministerium die Entschließung ertheilt, daß den Frauen der Militärpersonen und den noch unter väterlicher Gewalt stehenden unversorgten Kindern derselben — im Hinblick auf die vor dem Gesetze vom 15. August 1828 bestandenen Verordnungen und ihnen gemäße Uebung, woran das genannte Gesetz nichts zu ändern beabsichtete, allerdings die im §. 6 jenes Gesetzes den Militärpersonen im Allgemeinen zugestandene Taxbefreiung zu Statten komme. München den 3. Februar 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Einl. Nr. 247.

(Den Präsentstand der Landwehr-Offizier-Corps, und sonstige bei der Landwehr von Mittelfranken vorgekommene bemerkenswerthe Ereignisse betr.)

Das Königliche Bayerische Kreiscommando der Landwehr von Mittelfranken.

In dem Präsentstande der Landwehr-Offizier-Corps von Mittelfranken haben sich seit dem 15. Mai 1840. nachfolgende Veränderungen ergeben, welche hiemit nach Vorschrift des §. 25 der Landwehrordnung vom 7. März 1826 R. B. S. 297., nebst den übrigen für die Landwehr bemerkenswerthen Ereignissen öffentlich bekannt gegeben werden.

A. Bei dem Kreisstab

hat sich zur Zeit eine Aenderung nicht ergeben.

B. Bei den Inspektions-Bezirken, und zwar im I. Inspektions-Bezirke.

a) Bei dem Landwehrregimente Nürnberg.

Befördert wurden:

zum Oberstlieutenant, durch allerhöchste Entschließung: der bisherige Major Karl Christian Wilhelm Clericus;

zu Hauptleuten:

die bisherigen Oberlieutenants Joh. Gg. Wilh. Benkher, Joh. Adam Feldkirchner, Carl Christian Auernheimer urd Christ. Friedrich Rau;

zu Oberlieutenants:

die bisherigen Unterlieutenants Carl Boller, Wilhelm Friedrich Gießmann, Paul Christian Rößler, Gottlieb Kleemann, Adolph Weiß, Georg Bestelmeier, Johann Heinrich Besserer, Carl Prinoth und Andreas Ott;

zu Unterlieutenants:

die bisherigen Junker: Johann Georg Lanzin, Lorenz Hopfengärtner, Eugen Mennecken, Johann Dreykorn und Carl Irmisch; die Corporale Johann Georg Hofmann und Johann Martin Pfann; der Grenadier Johann Heinrich Baumbach, dann die Jäger Theodor Preßler und Lorenz Haußer;

zum Auditor:

der k. Advokat Krafft;

zum Bataillonsarzt:

Dr. Georg Steinmetz, praktischer Arzt.

Entlassen wurden, und zwar

a) auf Ansuchen:

die Hauptleute: Joh. Georg Friedr. Schumann, Christoph Sebald, Ernst Schmiedmer und Christ. Wilhelm Fleischmann, letzterer mit der Veteranen Charge; die Oberlieutenants Johann Wolfgang Lochner, Christ. Gustav Heymann und Herrmann Haas, dann der Unterlieutenant Georg Hilpert;

b) wegen Versetzung:

der Bataillonsarzt Dr. Johann Paul Heiden, dann der Unterlieutenant Johann Nepomuck Gößl;

c) wegen freiwilligen Zurücktritts in die Reihen der Wehrmänner:

Johann Christ. Roth, ehemals Oberlieutenant im k. Landwehr-Bataillon Kitzingen;

Gestorben sind:

die Oberlieutenants Johann Leonhard Hösch und Johann Zacharias Weber.

b) Bei dem k. Landwehrregimente Fürth:

Befördert wurden:

zum Oberstlieutenant durch allerhöchste Entschließung der Hauptmann Georg Engelmann;

Zu Hauptleuten:

die bisherigen Oberlieutenants Martin Meier, Wolfgang Georg Strobel, Reinhard Weber, Paul Rißner, Andreas Krauß, Lorenz Eder, Georg Emmerling und Conrad Schröder, letzterer zugleich zum Zeugwart; dann die Unterlieutenants Georg Engelmann und Julius Wolfhart;

zu Oberlieutenants:

die bisherigen Unterlieutenants Georg Pirner, Balthasar Müller, Georg Emmerling, Lorenz Eder, Jobst Borsch, Johann Jakob Linz, Friedrich Braun und Erhard Segiz;

zu Unterlieutenants:

der Feldwebel Conrad Höfler, der Sergeant Johann Sebastian Böß, die Corporale Wolfgang Heinrich Fürsattel, Johann Siebenkäs, Johann Christian Senft und Johann Michael Ruff; dann die Wehrmänner Erhard Segiz, Michael Stöber, Adam Fuchs, Friedrich Braun, Christoph Steinberger, Johann Michael Fuchs, Gottfried Michael Eppermüller, Eduard Hirt und Georg Deinlein.

Auf Ansuchen wurden entlassen:

Die Hauptleute: Johann Michael Humbser, Joh. Michael Heinlein, Leonhard Floth, Johann Heinrich Lederer, Georg Joseph Ignatz Scheuer, Georg Wolfgang Strobel, Georg Heinrich Rose und Johann Friedrich Schmidt. Letzterer wurde als Veteran charakterisirt. Ferner wurde auf Ansuchen entlassen: der Oberlieutenant Paul Zertahelly und die Unterlieutenants Lorenz Scheidig, Georg Michael Faber und Christian Hauk.

Im II. Inspektionsbezirke

a) Bei dem k. Landwehrbataillon der Kreishauptstadt Ansbach

wurden befördert:

zum Hauptmann:

der bisherige Oberlieutenant Georg Friedrich Kleinod;

zum Oberlieutenant:

der bisherige Unterlieutenant Albrecht Bach;

zu Unterlieutenants:

der Junker Joh. Georg Merk und der Corporal Martin Fries.

Auf Ansuchen wurden entlassen:

die Hauptleute Johann Samuel Hönig und Joh. Andreas Scheuerlein; dann die Unterlieutenants Andreas Brendel, Johann Michael Schmidt und Georg Adam Schübel.

Gestorben ist:

Der Unterarzt Christoph Koppen.

b) Bei dem k. Landwehrbataillon Rothenburg:

wurden befördert:

zum Hauptmann:

der bisherige Oberlieutenant Friedrich Wilhelm Hartnig;

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenants Gottlieb Schmidt, Georg Gottlieb Hartnig, Johann Caspar Dorndorf und Friedrich Heller;

zu Unterlieutenants:

der Junker Daniel Ley, der Aktuar Friedrich Plochmann, der Oberjäger Heinrich Hübscher, dann die Corporale Leonhard Kübler, Wilhelm Weth, Johann Stein und Konrad Keitel;

zum Bataillons-Auditor:

der rechtskundige Magistratsrath Adolph Meyer;

zum Bataillonsarzt:

der praktische Arzt Dr. August Hofmann;

zum Zeugwart:

der bisherige Unterlieutenant Leonhard Geldner.

Gestorben ist:

der Quartiermeister David Lobherr.

c) Bei dem k. Landwehrbataillon Dinkelsbühl.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Dinkelsbühl, Caspar Marian Riedel, die erbetene Entlassung vom Landwehrdienste zu ertheilen, und demselben in wohlgefälliger Anerkennung seiner durch Pflichttreue, Diensteifer und aufopfernde Hingebung unter allen Umständen während einer 32 jährigen Dienstzeit um die Landwehr der Stadt Dinkelsbühl sich erworbenen Verdienste, die Forttragung der Uniform seines bisherigen Grades mit der für entlassene Landwehroffiziere allerhöchst angeordneten Abzeichnung zu bewilligen. Zu der hiedurch in Erledigung gekommenen Stelle eines Majors und Commandanten des gedachten Landwehrbataillons wurde durch allerhöchste Entschließung der zweite Assessor des k. Landgerichts Dinkelsbühl Peter Meyer ernannt.

d) Bei dem k. Landwehrbataillon Feuchtwangen.

Befördert wurden:

zum Hauptmann:

der bisherige Unterlieutenant Andreas Wünschenmeier;

zum Unterlieutenant und Bataillons-Adjutanten:

der Ordonnanz-Cavallerist Balthasar Hausselt;

zum Auditor:

der k. Advokat Dr. Joseph Alois Gareis;

zum Zeugwart:

der bisherige Fourier Leonhard Stöcker.

c) Bei dem k. Landwehrbataillon Wassertrüdingen

wurden befördert:

zum Oberlieutenant:

der bisherige Unterlieutenant Johann Steingruber;

zum Unterlieutenant:

der Junker Carl Hassold.

Auf Ansuchen wurden entlassen:

der Hauptmann Friedrich Schenk und der Oberlieutenant Michael Stör.

Im III. Inspektions-Bezirke:

a) Bei dem k. Landwehrbataillon Windsheim

wurden befördert:

zum Oberlieutenant:

der Secondjäger Johann Leonhard Petz;

zum Unterlieutenant:
der Schütze Johann Jobst Blümlein.
Gestorben ist:
der Oberlieutenant Joseph Plochmann.

b) Bei dem k. Landwehrbataillon Uffenheim.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den dermaligen Landrichter und Stadtkommissär Andreas Joseph Aumüller zu Lindau von der Stelle als Major und Commandant des Landwehrbataillons Uffenheim zu entbinden, und für dieselbe den ersten Assessor des dortigen k. Landgerichts Joseph Endres zu ernennen.

c) Bei dem k. Landwehrbataillon Mkt. Bibart

wurden befördert:
zum Hauptmann:
der bisherige Unterlieutenant und Adjutant Heinrich Erdmann Wolf;
zum Oberlieutenant:
der Wehrmann Joseph Siligmüller;
zum Unterlieutenant:
der Wehrmann Kaspar Emmerich.

Im IV. Inspektionsbezirke:

a) Bei dem k. Landwehrbataillon Erlangen.

Seine Majestät der König haben der Landwehr-Kavallerie-Abtheilung zu Erlangen die Anschaffung und Führung einer neuen Standarte, sowie die Zierung derselben mit einem Armeedenkzeichen allergnädigst zu bewilligen, — ferner haben Ihre Majestät die Königin Therese von Bayern dieser Standarte ein Fahnenband allerhuldvollst zu verleihen geruht.

Befördert wurden:
zu Oberlieutenants:
die bisherigen Unterlieutenants Anton Hartnagel und Carl Fischer:
zu Unterlieutenants:
der Junker Johann Georg Löscher, dann die Wehrmänner Gottschalk von Lövenich und Johann Holweg;
zum Bataillonsarzt:
der Prosektor an der k. Universität Erlangen Dr. Friedrich Fleischmann;
zum Quartiermeister:
der Schütze Paul Tobias Pfeifer.
Entlassen wurde
der Oberlieutenant Anton Hartnagel wegen Uebersiedlung nach Nürnberg und der Unterlieutenant Erich auf Ansuchen.
Gestorben ist:
der Quartiermeister Christian Knab.

b) Bei dem k. Landwehrbataillon Hersbruck

wurden befördert
zu Hauptleuten:
der Oberlieutenant Johann Ludwig Zagel und der Junker Christian Alt;
zum Oberlieutenant:
der Unterlieutenant Michael Salomon;

zu Unterlieutenants:
der Corporal Carl Friedrich Kühnlein und der Wehrmann Friedrich Loos.
Auf Ansuchen wurden entlassen:
der bisherige Interimscommandant, Hauptmann Johann Georg Daut.

c) Bei dem k. Landwehrbataillon Altdorf
wurde auf Ansuchen entlassen
der Unterlieutenant Georg Müller.

d) Bei dem k. I. Landwehrbataillon Lauf
ist gestorben
der Oberlieutenant Johann Adam Herold.

e) Bei dem k. II. Landwehrbataillon Lauf zu Schnaittach
wurde der Wehrmann Georg Decker zum Unterlieutenant ernannt.

f) Bei dem k. Landwehrbataillon Cadolzburg.

Durch allerhöchste Bestimmung wurden die im Landgerichtsbezirke Cadolzburg bisher bestandenen beiden Landwehrbataillone Cadolzburg und Langenzenn in ein einziges Bataillon, mit der Bezeichnung: „Landwehrbataillon Cadolzburg“, dessen Stab sich in der magistratischen Gemeinde Langenzenn befinden soll, vereinigt.

Befördert wurden
zum Oberlieutenant:
der bisherige Unterlieutenant Philipp August Neuschütz;
zum Unterlieutenant:
der Junker Johann Wolf;
zum Quartiermeister:
der Wehrmann Wilhelm Reinwald.
Gestorben ist
der Quartiermeister Friedrich Gottlieb Willer

Im V. Inspektionsbezirke.

a) Bei dem k. Landwehrbataillon Schwabach.
Auf Ansuchen wurde entlassen
der Hauptmann Christian Senning.
Gestorben ist
der Hauptmann Franz Winter.

b) Bei dem k. Landwehrbataillon Roth.
Befördert wurden
zum Oberlieutenant:
der Unterlieutenant Johann Heinrich Wiedmann;
zum Unterlieutenant:
der Junker Johann Paul Kurz.
Auf Ansuchen wurde entlassen und als Veteran charakterisirt:
der Oberlieutenant Johann Leonhard Auffhammer.
Ferners wurde auch der Bataillonsarzt Dr. Johann Heinrich Koch auf Ansuchen entlassen.

c) Bei dem k. Landwehrbataillon Heilsbronn.
Der Bataillonscommandant, Major Leonhard Schnürlein, ist mit Tod abgegangen.

Im VI. Inspektionsbezirke.

a) Bei dem k. Landwehrbataillon Weißenburg.

Befördert wurden

zu Hauptleuten:

die Unterlieutenants Wilhelm Beyer und Carl Preu, dann der Junker Gustav Pflaumer am 3. September 1840 zum Unterlieutenant, am 8. April 1841 zum Oberlieutenant und am 11. Dezember v. Js. zum Hauptmann;

zum Oberlieutenant:

der Corporal Gottfried Strunz;

zu Unterlieutenants:

der Feldwebel Georg Steger und der Wehrmann Johann Leonhard Beyer.

Entlassen wurden auf ihr Ansuchen:

der Bataillonscommandant, Major Carl Wagner, die Oberlieutenants Christoph Schützinger und Michael Zimmermann, dann der Unterlieutenant Johann David Wägemann.

b) Bei dem k. Landwehrbataillon Gunzenhausen.

Gestorben ist:

der Lieutenant Christian Richter.

Im VII. Inspektionsbezirke.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst geruht, den bisherigen Inspektor des VII. Landwehr-Bezirkes, Oberstlieutenant Gottlieb Meinel, dermal Landrichter zu Erlangen, von der erwähnten Bezirks-Inspektorsstelle zu entheben, und diese dem Major und Commandanten des Landwehrbataillons Beilngries Dr. Schmelcher, mit dem Range und der Uniform eines Landwehr-Oberstlieutenants, dann unter Belassung des bisher bekleideten Bataillons-Commandos, zu übertragen.

a) Bei dem k. Landwehrbataillon Beilngries.

Ernannt wurden:

der Unterlieutenant und Bataillonsadjutant Adam Bruckner zum Oberlieutenant und Bezirks-Inspektions-Adjutanten;

zu Unterlieutenants:

der Junker Carl Jäger bei der Compagnie Beilngries, und der Sergeant Thomas Kuhn bei der Compagnie Berching

b) Bei dem k. Landwehrbataillon Kipfenberg

ist der k. Landrichter Franz Xaver Adam von Sr. K. Majestät zum Major und Bataillons-Commandanten allergnädigst ernannt, dagegen der Oberstlieutenant und vormalige Bataillonscommandant, Landrichter Gottlieb Meinel, dermal zu Erlangen, von diesem Commando entbunden worden.

Auf Ansuchen wurde entlassen und als Veteran charakterisirt:

der Hauptmann Michael Semmler.

Ansbach, den 31. Januar 1842.

In Abwesenheit des k. Interims-Kreiskommandanten
Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs
Der k. Bezirks-Inspektor und Oberstlieutenant
Scherer.

Haßlinger.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 21. v. Ms. allergnädigst zu bestimmen geruht, den mittelst Allerh. Entschließung vom 14. Oktober v. Js. zum 2. Kanzlisten bei dem k. Consistorium Ansbach ernannten quieszirten Aktuar des Landwehr-Kreis-Kommandos von Oberfranken, Karl Mengert, von dem Antritte dieser Stelle zu entbinden und diese Stelle gemäß der obengenannten Entschließung dem quieszirten Divisions-Aktuar Friedrich Wilhelm Rosenmann dahier zu verleihen.

Unter dem 4. Februar d. Js. ist der Schullehrer Johann Balthasar Schneeß zu Stein zum Schullehrer und Kirchendiener in Enheim ernannt worden.

Uebersicht

des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken, für den Monat Januar 1842.

Monat: vom ersten bis lezten Januar 1842.

Kern.

Schrannenberechtigte Orte.	Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig	
	Schf	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.
Altdorf	3	16	30	—	—	—	—
Ansbach	202	18	21	17	53	17	18
Beilngries	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	—	—
Eichstädt	—	—	—	—	—	—	—
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen	42	17	45	17	30	16	30
Fürth	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg	—	—	—	—	—	—	—
Roth	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg	122	17	14	16	46	15	47
Schwabach	36	18	30	17	24	16	—
Thalmessingen	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg	—	—	—	—	—	—	—

Waizen.

Schrannenberechtigte Orte.	Verkauft	Preis p. Schäffel höchster		mittlerer		niedrig.	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	79	17	42	17	10	16	24
Ansbach	30	17	47	17	26	17	1
Beilngries	508	16	38	15	35	14	18
Dinkelsbühl	207	18	30	17	30	15	30
Eichstädt	327	17	32	16	48	16	1
Erlangen	389	20	30	18	24	16	—
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	720	19	18	18	11	17	4
Gunzenhausen	103	17	21	16	44	16	10
Hersbruck	133	17	—	16	11	15	—
Nürnberg	3424	18	36	16	43	14	30
Roth	48	17	30	17	—	16	30
Rothenburg	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach	198	18	30	17	—	16	—
Thalmessingen	26	16	—	14	40	14	—
Wassertrüdingen	55	17	—	—	—	—	—
Weissenburg	529	17	27	16	6	14	46

Korn.

Schrannenberechtigte Orte.	Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr
Altdorf	95	9	24	9	9	8	45
Ansbach	159	8	21	8	11	7	58
Beilngries	52	8	27	8	13	8	3
Dinkelsbühl	157	8	—	7	45	7	20
Eichstädt	216	8	36	8	19	8	1
Erlangen	284	9	15	8	50	8	15
Feuchtwangen	118	7	45	7	40	7	30
Fürth	273	9	8	8	50	6	32
Gunzenhausen	14	8	4	8	4	8	4
Hersbruck	211	10	6	9	36	9	—
Nürnberg	1451	9	—	8	35	8	—
Roth	47	8	45	8	37	8	30
Rothenburg	73	8	42	8	28	8	13
Schwabach	105	8	30	8	24	8	15
Thalmessingen	15	8	56	8	52	8	30
Wassertrüdingen	6	8	—	—	—	—	—
Weissenburg	201	8	26	8	5	7	30

Dinkel.

Schrannenberechtigte Orte.	Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	—	—
Eichstädt	—	—	—	—	—	—	—
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck	27	7	48	7	10	6	—
Nürnberg	—	—	—	—	—	—	—
Roth	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen	30	7	6	6	55	6	40
Wassertrüdingen	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg	262	7	1	6	26	5	31

Gerste.

Schrannenberechtigte Orte.	Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.	
	Schf	fl.	kr	fl	kr.	fl.	kr.
Altdorf	35	6	18	6	5	5	30
Ansbach	500	6	15	6	7	5	52
Beilngries	565	5	6	4	50	4	19
Dinkelsbühl	789	6	3	5	45	5	—
Eichstädt	650	5	13	4	52	4	36
Erlangen	930	7	—	6	37	6	—
Feuchtwangen	381	6	18	6	—	5	30
Fürth	817	6	35	6	23	6	12
Gunzenhausen	120	5	30	5	28	5	21
Hersbruck	307	7	—	6	30	6	—
Nürnberg	2064	6	45	6	16	5	54
Roth	175	6	15	6	5	5	54
Rothenburg	7	6	12	6	4	6	—
Schwabach	522	6	30	6	15	5	45
Thalmessingen	310	5	16	5	4	4	37
Wassertrüdingen	8	5	—	—	—	—	—
Weissenburg	1730	5	49	5	6	4	23

Haber.

Schrannenberechtigte Orte.	Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.	
	Schf	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Altdorf	90	4	15	4	6	4	—
Ansbach	487	3	40	3	36	3	29
Beilngries	107	3	49	3	38	3	30
Dinkelsbühl	79	3	30	3	14	2	18
Eichstädt	269	3	41	3	33	3	26
Erlangen	437	4	15	4	2	3	30
Feuchtwangen	270	3	12	3	6	3	—
Fürth	754	4	11	4	7	4	3
Gunzenhausen	38	3	37	3	29	3	26
Hersbruck	215	4	30	4	2	3	48
Nürnberg	2745	4	30	4	10	3	45
Roth	141	4	18	4	5	3	51
Rothenburg	8	3	17	3	10	3	15
Schwabach	422	4	15	4	—	3	54
Thalmessingen	41	3	30	3	29	3	27
Wassertrüdingen	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg	508	3	54	3	37	3	19

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 13.

Ansbach. Mittwoch, den 16. Februar 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 11427. Exp. Nr. 13544.

(Die Wiederbesetzung der Schul- und Meßnerstelle zu Röckingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Röckingen, k. Landgerichts Wassertrüdingen, wird mit dem fassionsmäßigen Einkommen von

Dreihundert drei und achtzig Gulden und 15 kr.

zur Bewerbung unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Gesuche bis zum 10 k. Ms. bei dem kgl. Landgericht, oder der k. Distrikts-Schul-Inspektion Wassertrüdingen zu überreichen von diesen Behörden aber bis zum 24. ej. mit gutachtlichen gemeinschaftlichem Berichte hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 11. Februar 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. V. d. K. R. P.
Hussell.

Schwarz.

Einl. Nr. 1196. Exp. Nr. 13705.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Regulirung der Sommerbiertaxe pro 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der, sowohl bis zum 15. Dezember v. Js. eingekommenen Elaborate über das Ergebniß der Gersten- und Hopfen-Einkäufe als auch der weitern Vorlagen bis zum 20. v. Ms. wurden unter Anwendung der in der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 (Regierungs-Bl. 1811 Seite 617) vorgeschriebenen Normen die Taxe des Sommerbiers im Ganter für die nachbezeichneten neun Distrikte pro $18\frac{41}{42}$ dahin festgesetzt.

Im I. Tax-Districte

bestehend aus der Stadt Ansbach, den Landgerichten Ansbach, Heilsbronn, Herrieden, Leutershausen, Schillingsfürst und Windsheim auf 4 kr. — pf.

Im II. Tax-Districte

bestehend aus der Stadt Dinkelsbühl, den Landgerichten Dinkelsbühl und Feuchtwang auf 4 kr. — pf.

Im III. Tax-Districte

bestehend aus der Stadt Eichstädt, den Landgerichten Beilngries, Eichstädt und Kipfenberg auf 3 kr. 3 pf.

Im IV. Tax-Districte

bestehend aus der Stadt Erlangen, den Landgerichten Erlangen, Hersbruck und Lauf auf 4 kr. 1 pf.

Im V Tax-Districte

bestehend aus den Landgerichten Gunzenhausen, Greding, Heidenheim, Wassertrüdingen und Weissenburg, dann den Herrschaftsgerichten Ellingen und Pappenheim auf 4 kr. — pf.

Im VI. Tax-Distrikte

bestehend aus den Landgerichten Neustadt an der Aisch, Bibart, Cadolzburg und Erlbach, dann den Herrschaftsgerichten Burghaslach, Einersheim, Schwarzenberg und Rüdenhausen auf 4 kr. — pf.

Im VII. Tax-Districte

bestehend aus den Städten Nürnberg und Fürth, dann dem Landgerichte Nürnberg auf 4 kr. 1 pf.

Im VIII. Tax-Districte

bestehend aus der Stadt Rothenburg den Landgerichten Rothenburg und Uffenheim dann dem Herrschaftsgerichte Hohenlandsberg auf 4 kr. 1 pf.

Im IX. Tax-Districte

bestehend aus der Stadt Schwabach, dann den Landgerichten Altdorf, Pleinfeld und Schwabach auf 4 kr. — pf.

Die genannten Polizei-Behörden haben die regulirten Taxsätze, welche zwischen den Bräuern und Schenkwirthen bis zur künftigen Festsetzung neuer, für das Sudjahr $18\frac{42}{43}$ geltender Taxbestimmungen, als Norm dienen, sofort in ihren Bezirken geeignet zu veröffentlichen und sich auch fernerhin den Vollzug der im generalisirten Regierungs-Ausschreiben vom 16. Januar 1840 (Intell. Bl. 1840 Seite 42) gegebenen Vorschriften pflichtmäßig angelegen sein zu lassen.

Schlüßlich wird denselben noch zu erkennen gegeben, daß in soferne sich durch die Taxberechnung selbst, oder durch Lokalabgaben ein ungerader Pfennig herausstellen sollte, nach den Re-

gierungs-Ausschreibungen vom 29. April und 22. November 1841 (Int. Bl. 1841 Seite 291 und 677) zu verfahren falls eines Anstandes aber anher zu berichten ist.

Ansbach den 13. Februar 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 7889.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch in diesem Jahre, gleichwie in den Vorjahren aus der k. Stammschäferei des Staatsgutes Waldbrunn Zuchtschaafe und zwar:

48 Stücke Widder und
64 Stücke Mutterschaafe

gegen die bereits festgesetzte Taxe käuflich abgelassen werden können.

Die in diesem Jahre zu verkaufenden Thiere sind besonders ausgezeichnet durch Reichthum und Feinheit der Wolle, durch Größe und Körperbau.

Jene inländischen Schäfereibesitzer, welche Zuchtschafe erwerben wollen, haben die Anmeldungen bis längstens 1. April d. Js. an die k. Staatsguts-Inspektion in Waldbrunn portofrei gelangen zu lassen.

Dieselbe ist angewiesen, die Anmeldungen zu beantworten, und die verlangt werdende nähere Auskunft zu ertheilen.

Der Anmeldende übernimmt die Verbindlichkeit, die bestellte Anzahl von Schaafen auch wirklich abzunehmen, sie nur zur Veredlung seiner eigenen Schäfereien zu verwenden, und nicht zum Gegenstande des Handels oder der Spekulation zu machen.

Würzburg den 25. Januar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Graf von Fugger.

Exp. Nr. 4725.

(Die Einwirkung der Zehentablösung auf die Kirchen- und Pfarrhofbauten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird andurch die höchste Entschließung des k. Justiz-Ministeriums, welche in rubrizirtem Betreffe am 28. v. Mts. ergangen ist, allen Untergerichten in Mittelfranken zur Nachachtung eröffnet.

Eichstädt den 5. Februar 1842.

Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken.
Freiherr v. Leonrod.

v. Stubenrauch, Sekr.

Abschrift.

Königreich Bayern
Justiz-Ministerium.

Da häufig der Fall eintritt, daß bei Zehentablösungen die Kontrahenten über die auf dem Zehent etwa haftende Last der Konkurrenz zu Kirchen- und Pfarrhofbauten keine Uebereinkunft, oder eine solche treffen, an welche die Stiftungen nicht gebunden sind, auch die Kontrahenten oft sich in Unkenntniß der dießfallsigen Verpflichtungen befunden, und hiedurch Nachtheilen und Gefährden ausgesetzt sind; da ferner den Stiftungen jedenfalls daran liegt, in Erfahrung zu bringen, daß und wie ein solcher Zehntablösungsvertrag zu Stand gekommen sei; so findet sich das unterfertigte Justiz-Ministerium veranlaßt, im Benehmen und Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern folgende Entschließung zu ertheilen:

1) die wegen Zehntablösung kontrahirenden Theile sind über die auf dem Zehent etwa haftende Baupflicht gehörig zu belehren und es ist ihnen unter Hinweisung auf den in dem allerhöchsten Landrathsabschiede für Schwaben und Neuburg vom 8. Juli 1839 Abschnitt VI. Nr. 1 (Regierungsblatt vom Jahre 1839 S. 722) dießfalls ausgesprochenen Grundsatz der Rath zu ertheilen, nach dem Vorbild der ärarialischen Zehntablösungsverträge, ausdrücklich festzusetzen, daß der ablösende Zehntholde die etwaige Baulast zu übernehmen habe; ferner ist

2) nach erfolgtem Abschlusse von Zehentablösungsverträgen den hinsichtlich der Concurrenz-Verbindlichkeit bei Kirchen- und Pfarrhofbauten etwa betheiligten Kirchen- und Stiftungsverwaltungen oder Pfründebesitzern, zum Zwecke der Wahrung ihrer allenfallsigen Rechte hievon jedesmal sogleich Nachricht zu geben, und ihnen die Einsicht der gerichtlich geschlossenen Verträge zu gestatten.

Das k. Appellationsgericht hat die sämmtlichen Untergerichte des Kreises zur genauen Darnachachtung hievon geeignet in Kenntniß zu setzen.

München am 28. Januar 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister der Generalsekretär,
Ministerialrath Haller.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben unter dem 28. Jänner d. Js. den dermaligen Domvikar und Domprediger Priester Johann Michael Frieß in Eichstädt, zum achten Canonikus im dortigen bischöflichen Kapitel allergnädigst zu ernennen geruht.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.
Augsburg den 10. Februar 1842.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt.	—	102
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	681	679

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 14.

Ansbach. Samstag, den 19. Februar 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Dienstes-Nachrichten.

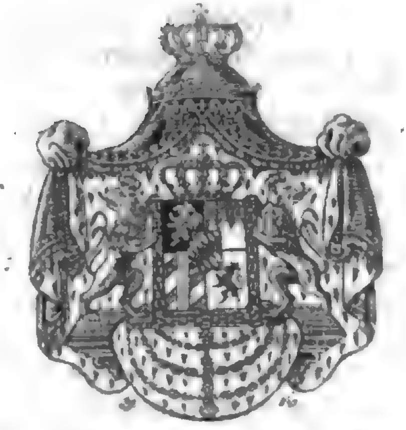
Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 27. vor. Mts. die erledigte Pfarrstelle zu Westheim, Dekanats Dittenheim, dem bisherigen Pfarrer zu Neukirchen, Dekanats Sulzbach, Johann Friedrich Ferdinand Vorbrugg allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. d. Mts. den Pfarrer Schenk zu Herbolzheim, seinem diesfalls gestellten Ansuchen entsprechend vom Antritt der ihm durch allerhöchste Entschließung vom 3. September v. Js. verliehenen Pfarrei St. Jobst, Dekanats Nürnberg, zu entbinden, und die hiedurch in Erledigung kommende Pfarrei St. Jobst, dem bisherigen Pfarrer zu Unteraufsees, Dekanats Bamberg, Paul Carl Merkel, zu verleihen geruht.

Unter dem 9. Februar 1842 ist auf erfolgte Präsentation der Fürstlich Schwarzenberg'schen Standesherrschaft der bisherige Schuldienst-Exspektant Joseph Weigand aus Kornhöfstädt zum katholischen Schullehrer und Kirchendiener zu Bullenheim ernannt worden.

Unter dem 9. Februar d. Js. ist der bisherige Schuldienst-Exspektant Benedikt Werthmüller in Kipfenberg zum Schullehrer und Meßner zu Morsbach ernannt worden.

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 15.

Ansbach. Mittwoch, den 23. Februar 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 11642. Exp. Nr. 14079.

(Die 146. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Verzeichniß der einzelnen Obligations-Nummern der 300ten Serie, welche in der am 3. Januar d. Js. vorgenommenen 146ten Verloosung der ältern österreich. Staatsschuld gezogen wurden, wird mit dem bezüglich der Auszahlung derselben von Seite der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Ems am 4. v. Ms. erlassenen Cirkular, nachfolgend zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach den 17. Februar 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
B. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Cirkulare

der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 3. Januar 1842 in der Serie 300 verloosten Obligationen der älteren Staatsschuld zu 4 Percent.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 3. d. Ms. wird mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, bekannt gemacht, daß die am 3. Januar 1842 in der Serie 300 verloosten Obligationen von dem durch Vermittlung des Hauses Osy aufgenommenen Anlehen zu vier Percent und zwar Lit. A Nr. 2023 bis einschließig Nr. 3125 Lit. C Nr. 1 bis einschließig Nr. 346 und Lit. O Nr. 1 bis einschließig Nr. 200 nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit 4 Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt werden.

Die Umwechslung dieser Obligationen wird sowohl bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse als auch zu Amsterdam vorgenommen werden.

Wien am 4. Januar 1842.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz.
Nied. Oest. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner
Nied. Oest. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 300sten Serie, welche in der am 3. Januar 1842 vorgenommenen Einhundert sechs und vierzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Obligationen des vom Hause Osy aufgenommenen Anlehens

Lit. A zu 4 Percent.

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
2023	2061	2097	2135	2173	2212	2251	2288	2327	2366	2405	2442	2483	2527	2564
2024	2062	2098	2136	2174	2213	2252	2289	2328	2367	2406	2443	2484	2528	2565
2025	2063	2099	2137	2175	2214	2253	2290	2329	2368	2407	2444	2485	2529	2566
2026	2064	2100	2138	2176	2215	2254	2291	2330	2369	2408	2445	2486	2530	2567
2027	2065	2101	2140	2178	2216	2255	2292	2331	2370	2409	2446	2487	2531	2568
2028	2066	2102	2141	2179	2217	2257	2293	2332	2371	2410	2448	2488	2532	2571
2030	2067	2103	2142	2180	2218	2258	2294	2333	2372	2411	2450	2489	2533	2572
2031	2068	2104	2143	2181	2219	2259	2295	2334	2374	2412	2452	2493	2534	2573
2032	2069	2105	2144	2182	2220	2260	2296	2335	2375	2413	2453	2494	2535	2574
2033	2070	2106	2145	2183	2221	2261	2297	2336	2376	2414	2454	2495	2536	2575
2034	2071	2107	2146	2184	2222	2262	2298	2338	2377	2415	2455	2496	2537	2576
2035	2072	2108	2147	2185	2223	2263	2299	2339	2378	2416	2456	2497	2538	2578
2036	2073	2109	2148	2186	2224	2264	2300	2340	2379	2417	2457	2498	2539	2579
2037	2074	2110	2149	2187	2225	2265	2302	2341	2380	2418	2458	2502	2540	2580
2038	2075	2111	2150	2188	2226	2266	2303	2342	2381	2419	2459	2503	2541	2581
2039	2076	2112	2152	2189	2228	2267	2304	2343	2382	2421	2460	2504	2542	2583
2040	2077	2113	2153	2190	2229	2268	2305	2344	2383	2422	2461	2505	2543	2584
2041	2078	2114	2154	2191	2230	2269	2306	2345	2384	2423	2462	2506	2544	2585
2042	2079	2115	2155	2192	2231	2270	2307	2346	2386	2424	2463	2507	2545	2586
2043	2080	2117	2156	2193	2232	2271	2308	2348	2387	2425	2464	2509	2546	2587
2044	2081	2118	2157	2194	2234	2272	2309	2349	2388	2426	2466	2510	2547	2588
2045	2082	2119	2158	2195	2235	2273	2310	2350	2389	2427	2467	2511	2548	2589
2046	2083	2120	2159	2196	2236	2274	2312	2351	2390	2428	2469	2512	2549	2590
2047	2084	2121	2160	2198	2237	2275	2313	2352	2391	2429	2470	2513	2550	2591
2048	2085	2122	2161	2199	2238	2276	2315	2353	2392	2430	2471	2514	2551	2592
2049	2086	2123	2162	2200	2239	2277	2316	2354	2393	2431	2472	2515	2552	2593
2050	2087	2124	2163	2201	2240	2278	2317	2355	2394	2432	2473	2516	2553	2594
2051	2088	2125	2164	2202	2241	2279	2318	2357	2395	2433	2474	2517	2554	2596
2052	2089	2126	2165	2203	2242	2280	2319	2358	2396	2434	2475	2518	2555	2597
2053	2090	2127	2166	2204	2243	2281	2320	2359	2397	2435	2476	2519	2556	2599
2054	2091	2128	2167	2205	2244	2282	2321	2360	2398	2436	2477	2520	2557	2600
2055	2092	2130	2168	2206	2245	2283	2322	2361	2399	2437	2478	2521	2558	2601
2056	2093	2131	2169	2207	2246	2284	2323	2362	2401	2438	2479	2523	2559	2602
2057	2094	2132	2170	2208	2247	2285	2324	2363	2402	2439	2480	2524	2560	2604
2058	2095	2133	2171	2210	2248	2286	2325	2364	2403	2440	2481	2525	2561	2605
2059	2096	2134	2172	2211	2250	2287	2326	2365	2404	2441	2482	2526	2562	2606
2060														

Obligationen des vom Hause Osy aufgenommenen Anlehens

Lit. A zu 4 Percent.

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
2607	2640	2678	2713	2751	2788	2722	2855	2890	2923	2957	2994	3029	3063	3097
2608	2641	2679	2714	2752	2789	2823	2856	2891	2924	2958	2996	3030	3064	3098
2609	2642	2680	2715	2753	2790	2824	2857	2892	2925	2959	2997	3032	3065	3099
2610	2643	2681	2716	2754	2791	2826	2858	2893	2927	2961	2998	3033	3066	3100
2611	2644	2682	2718	2755	2792	2827	2859	2894	2928	2962	2999	3034	3068	3101
2612	2645	2683	2719	2756	2793	2828	2861	2895	2929	2963	3000	3035	3069	3102
2613	2646	2684	2720	2757	2794	2829	2862	2896	2930	2964	3001	3036	3070	3103
2614	2647	2685	2721	2758	2795	2830	2863	2897	2931	2965	3002	3037	3071	3104
2615	2650	2686	2722	2759	2796	2831	2864	2898	2932	2966	3004	3038	3073	3105
2616	2651	2687	2723	2760	2797	2832	2865	2899	2933	2967	3005	3039	3074	3106
2617	2652	2688	2724	2761	2798	2833	2866	2900	2934	2969	3006	3040	3075	3107
2618	2654	2689	2725	2762	2799	2834	2867	2901	2935	2970	3007	3041	3076	3108
2619	2655	2690	2726	2763	2800	2835	2868	2902	2936	2971	3008	3042	3077	3109
2620	2657	2691	2728	2764	2801	2836	2870	2903	2937	2972	3009	3043	3078	3110
2621	2658	2692	2729	2765	2802	2837	2871	2904	2938	2973	3010	3044	3079	3111
2622	2659	2693	2730	2766	2803	2838	2872	2905	2939	2974	3011	3045	3080	3112
2623	2660	2694	2732	2767	2804	2839	2873	2907	2940	2975	3012	3046	3081	3113
2624	2661	2695	2733	2769	2805	2840	2874	2908	2941	2976	3013	3047	3082	3114
2625	2662	2696	2734	2771	2806	2841	2875	2909	2942	2978	3014	3048	3083	3115
2626	2663	2697	2735	2772	2807	2842	2876	2910	2943	2979	3015	3049	3084	3116
2627	2664	2698	2736	2773	2808	2843	2878	2911	2944	2981	3016	3050	3085	3117
2629	2665	2699	2737	2774	2809	2844	2879	2912	2945	2982	3017	3051	3086	3118
2630	2667	2700	2738	2775	2810	2845	2880	2913	2946	2983	3018	3052	3087	3119
2631	2668	2702	2739	2776	2811	2846	2881	2914	2947	2984	3020	3053	3088	3120
2632	2669	2703	2741	2777	2813	2847	2882	2915	2948	2986	3021	3054	3089	3121
2633	2670	2704	2742	2778	2814	2848	2883	2916	2950	2987	3022	3055	3090	3122
2634	2672	2705	2744	2779	2815	2849	2884	2917	2951	2988	3023	3056	3091	3123
2635	2673	2706	2745	2780	2817	2850	2885	2918	2952	2989	3024	3057	3092	3124
2636	2674	2707	2746	2783	2818	2851	2886	2919	2953	2990	3025	3058	3093	3125
2637	2675	2709	2747	2784	2819	2852	2887	2920	2954	2991	3026	3060	3094	
2638	2676	2710	2749	2785	2820	2853	2888	2921	2955	2992	3027	3061	3095	
2639	2677	2712	2750	2787	2821	2854	2889	2922	2956	2993	3028	3062	3096	

Lit. C zu 4 Percent.

1	7	14	20	27	35	41	49	56	63	69	75	81	87	93
2	9	15	21	28	36	42	50	57	64	70	76	82	88	94
3	10	16	22	29	37	44	51	58	65	71	77	83	89	95
4	11	17	24	31	38	46	52	60	66	72	78	84	90	96
5	12	18	25	33	39	47	53	61	67	73	79	85	91	97
6	13	19	26	34	40	48	55	62	68	74	80	86	92	98

Obligationen des vom Hause Osy aufgenommenen Anlehens

Lit. C zu 4 Percent.

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
99	114	127	141	155	169	182	196	213	226	239	253	267	280	293	306	321	339
100	115	128	143	156	170	183	197	214	227	240	254	268	281	294	307	323	340
102	116	129	144	157	171	184	198	215	228	241	255	269	282	295	308	324	341
103	117	130	145	158	172	185	199	216	229	242	256	270	283	296	310	325	342
104	118	131	146	159	173	186	203	217	230	244	257	271	284	297	311	326	343
105	119	132	147	160	174	187	204	218	231	245	258	272	285	298	312	328	344
106	120	133	148	161	175	188	205	219	232	246	259	273	286	299	313	329	345
107	121	134	149	162	176	189	206	220	233	247	260	274	287	300	314	331	346
108	122	135	150	163	177	190	207	221	234	248	261	275	288	301	316	333	
109	123	136	151	164	178	191	208	222	235	249	262	276	289	302	317	334	
111	124	137	152	165	179	192	209	223	236	250	263	277	290	303	318	335	
112	125	139	153	166	180	193	210	224	237	251	264	278	291	304	319	336	
113	126	140	154	168	181	194	212	225	238	252	266	279	292	305	320	337	

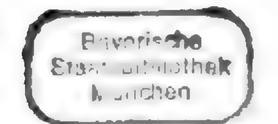
Lit. O zu 4 Percent.

1	13	25	37	49	61	73	85	97	109	121	133	145	157	169	181	193
2	14	26	38	50	62	74	86	98	110	122	134	146	158	170	182	194
3	15	27	39	51	63	75	87	99	111	123	135	147	159	171	183	195
4	16	28	40	52	64	76	88	100	112	124	136	148	160	172	184	196
5	17	29	41	53	65	77	89	101	113	125	137	149	161	173	185	197
6	18	30	42	54	66	78	90	102	114	126	138	150	162	174	186	198
7	19	31	43	55	67	79	91	103	115	127	139	151	163	175	187	199
8	20	32	44	56	68	80	92	104	116	128	140	152	164	176	188	200
9	21	33	45	57	69	81	93	105	117	129	141	153	165	177	189	
10	22	34	46	58	70	82	94	106	118	130	142	154	166	178	190	
11	23	35	47	59	71	83	95	107	119	131	143	155	167	179	191	
12	24	36	48	60	72	84	96	108	120	132	144	156	168	180	192	

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 17. Februar 1842.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	—	$102\frac{1}{4}$
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	680	—



Separate Beilage

zu dem

Königl. Bayer. Intelligenzblatt für Mittelfranken

Nro. 15.

vom Jahr 1842.

Der

Armenpflegschaftsrath

der

Königlich Bayerischen mittelfränkischen Hauptstadt

Ansbach

bringt hiemit folgende Leistungen und Verhandlungen der Lokalarmenpflege, welche im Laufe des verflossenen Monats Januar statt gefunden haben, zur öffentlichen Kenntniß:

I. Zahlungen von Wochenalmosen.

Es wurden folgende Summen als ständiges oder Wochenalmosen vertheilt:

Freitags den 7. Januar 1842	184 fl.	2 kr.
" " 14. " "	184 fl.	2 kr.
" " 21. " "	184 fl.	2 kr.
" " 28. " "	182 fl.	52 kr.
Summa	734 fl.	58 kr.

II. Zugänge an Wochenalmosenempfängern.

In Zugang kamen:

Taglöhner Breit mit 14 kr.; Schuhmacher Zischefsky mit 14 kr.; die Henriette Meyer mit 14 kr.; die Feldjägerstochter Magdalena Hofmann mit 14 kr.; das Pflegkind Georg Buckel mit 14 kr.; die beiden Kinder der Rosina Breit mit 1 fl. 10 kr. Pfleggeld wöchentlich, so lange die Mutter im Zwangsarbeitshaus sein wird.

III. Zulagen am Wochenalmosen

erhielten:

Das Pflegkind Leonhard Buckel 10 kr. zu 30 kr.; die Wittwe Barbara Käferlein 7 kr. zu 14 kr.; die Wittwe Margaretha Barbara Bauer 7 kr. zu 14 kr.

IV. Vorübergehende (momentane) Unterstützungen

empfiengen:

1. wegen Krankheit:

die Wittwe Bär 30 kr.; der Georg Michael Ströhlein 36 kr.; die Wittwe Herz 24 kr.; die Taglöhnerstochter Naser 30 kr.; die Margaretha Arold 30 kr.; die Heubindersfrau Krampert 30 kr.; die Wittwe Katharina Bauer 30 kr.; die ledige Augusta Schrenker 24 kr.; die Wittwe Anna

Margaretha Bischof 30 kr.; der Maurergeselle Seitz für seine Frau 36 kr.; die Anna Margaretha Pfeifer 24 kr.; die Julie Schäfer 24 kr.; die Johanna Minnemeier 30 kr.; die Anna Margaretha Reif 30 kr.; die Elisab. Wagenknecht 30 kr.; die Wittwe Heilmann 30 kr.; die Wb. Bischoff für ihr Kind 30 kr.; die Tuchmachersfrau Weigel 24 kr.; die Elisabetha Bayer 36 kr.; die Wb. Herz 24 kr.; die Anna Katharina Löschel 30 kr.; die Elisabetha Wagenknecht 30 kr.; der Hent. Meyer für ihr Kind 30 kr.; die Anna Margaretha Reif 30 kr.; die Wb. Schlitter 30 kr.; die Wb. Helena Schmidt für ihr Kind 30 kr.; die Taglöhnerstochter Naser 30 kr.; die Margaretha Magdalena Hofmann 30 kr.; die Elisabetha Wick 30 kr.; die ledige Marg. Arold 30 kr.; die Wittwe Seidel 30 kr; die Karolina Käufer 45 kr.; die Wb. Nanette Breit 24 kr.; die Anna Margaretha Pfeifer 24 kr.; die Taglöhnerstochter Barbara Wünsch 30 kr.; die Anna Marg. Schwennold 30 kr.; die Karoline Käufer 30 kr.; die Wb. Katharina Bauer 30 kr.; die Margaretha Korbacher 24 kr.; der Sattlergeselle Zimmermann 18 kr.; die Wb. Marg. Barb. [illegible]er 30 kr.; die Marg. Hofmann 30 kr.

2) zur Bekleidung:

der Schneiderlehrling Baumeister 1 fl.; die Hebamme Elisabetha Gehring 1 fl.; der Joh. Simon Lar[illegible]amerer 1 fl.; die ledige Elisabetha [illegible] 1 fl.; die beiden Horn. Kinder 1 fl.; der Schneidergeselle Johann Werthmüller 30 kr.; die Hofkutscherstochter Meyer 1 fl.; der Schuhmacherlehrling Korbacher 1 fl.; die Bronnenknechtswb. Schmelzer 1 fl. 30 kr.

3) wegen Bedürftigkeit überhaupt:

die ledige Babetta Pfändner 2 fl.; die Friseurswb. Bukert pro Oktober, November und Dezember 3 fl. der vormalige Gärtner Johann Stephan Fischer 1 fl.; der Taglöhner Georg Michael Wittmann 1 fl. die Anna Jakobina Ilgen 30 kr.; die Wb. Anna Rosina Schmetzer 30 kr.; die Katharina Barb. Schlund 30 kr.; die Sab. Barb. Meyer 30 kr.; die Wb. Anna Marg. Reuß 30 kr.; die ledige Maria Wellhöfer 30 kr.; der Tuchmacher Konrad Meier 30 kr.; der Webergeselle Jakob Zoller 30 kr.; die Maria Katharina Löschel 30 kr.; die Anna Magdalena Aschneller 30 kr.; die Wb. Anna Margaretha Ströbel 30 kr.; der Schuhmacher Johann Georg Würth 30 kr.; der ledige Johann Schrei 30 kr.; die Wb. Anna Dorothea Richter 30 kr.; die ledige Maria Barbara Beßelmeier 30 kr.; die Wb. Maria Sophia Hornberger 30 kr.; die Wb. Anna Catharina Utting 30 kr.; die Anna Margaretha Reif 30 kr.; der Georg Friedrich Pflug 30 kr.; die Taglöhner Schuh. Eheleute 30 kr.; die gewesene Dienstmagd Julie Schäfer 30 kr.; der ehemalige Saifensieder Kirchhof 30 kr.; die Anna Apollonia Pfeifer 30 kr.; die Wb. Walz pro Dezember 4 fl.; der Scribent Heinrich Schmidt 45 kr.; der Taglöhner Meyer für 4 wöchentliche Verpflegung des Georg Föttinger 2 fl. 40 kr.; die Korbmacherswb. Schwennold für 8 tägige Verpflegung der beiden Breit. Kinder 1 fl. 20 kr.; die Wb. Föttinger 4 wöchentliches Kostgeld als Nachzahlung für die 4 Föttinger. Kinder à 40 kr. pr. Woche 10 fl. 40 kr.; die ledige Anna Barbara Wehrer 30 kr.; die Anna Barbara Wirth 30 kr.; die Weberswb. Bauer 30 kr.; der Friederich Meyerhofer 15 kr.; die Julie Schäfer 30 kr.; die Korbmacherswb. Schwennold für wöchentl. Verpflegung der beiden Breit. Kinder 1 fl. 20 kr.; die ledige Liebrich für 19. wöchentliche Verpflegung des Johann Frühwald à 15

kr. per Woche 4 fl. 45 kr.; die Wb. Schwennold für wöchentl. Verpflegung der 2 Breit. Kinder 1 fl. 20 kr.; der Adlerwirth Kleinschrod für eintägige Verpflegung der ledigen Maria Apollonia Schmidtbauer 8½ kr.; der Anton Thurn aus Gräfenwöhr 24 kr.; die Barbara Keitel 30 kr.; die Augusta Schrenker 30 kr.; die ledige Margaretha Meyer 30 kr.; die ledige Maria Wellhöfer 30 kr.; die Korbmacherswb. Schwennold für 8 tägige Verpflegung der beiden Breit. Kinder 1 fl. 20 kr.

V. Lehrgelderbeiträge

wurden gezahlt: dem Schuhmachermeister Zickermann für seinen Lehrling Meier von 20 fl. das lezte Drittel mit 6 fl. 40 kr.; dem Schuhmachermeister Beutelmeier für seinen Lehrling Widmeier von 20 fl. das zweite Drittel mit 6 fl. 40 kr.; dem Buchbindermeister Steger für seinen Lehrling Georg Moser das lezte Drittel mit 6 fl. 40 kr.

VI. Zugänge an armen Kranken.

der Eberhard Stöber; das Töchterlein der Wb. Reingruber; die Christiane Maurer; die Rosina Lauterbacher; die Elisabetha Körber; die Carolina Seidel; die Taglöhnerswb. Krieg; die Margar. Bayerlein; der Sohn der Wb. Baumeister die Anna Barb. Bauer; die Barb. Keitel; der Nachtwächter Bär und Tochter; die Wilhelmine Reizenstein; der Knabe Mich. Gerlach; das Töchterlein des Taglöhners Stadi; der Michael Krieg; die Therese Baumgärtner; die Marg. Maus; die Babetta Nußbek; das Söhnlein der Henrik. Meyer; die Maria Locherer; die Anna Marg. Schwennold; die Katharina Barbara Bischof; der Friederich Herbst; die Margaretha Ansbach; die Magdalena Hofmann; die Regina Sibilla Hofmann; die Wb. Struhler; der Johann Andreas Leuchs; der Johann Martin Kämpfler; die Johanna Minnemeier; die Katharina Wetzel; die Anna Margaretha Pfeifer; die Clara Schnürlein; die Lisetta Burkhard; der Paul Eidig; die Wb. Margaretha Schlund; der Jakob Böckler; die M. Weikard; der Taglöhner Weikard; der Nachtwächter Wenk; die Carolina Kaiser; die geschiedene Regelsberger; die Anna Barbara Wehrer; die geschiedene Katharina Babetta Siebert; die Margaretha Korbacher; die Anna Babetta Buchner; die Wb. Marg. Barb. Gehret; die Marg. Bestelmeier; die Zwillinge der Elisabetha Link; die Wb. Reif; die Taglöhnerstochter Wünsch; die Margaretha Dihm; die Wb. Schübel; die Wb. Breit; die ledige Hißleiter; der Taglöhner Rannebauer.

VII. Zu- und Abgänge im städtischen Versorgungshaus.

Johann Frühwald kam in Zugang.

VIII. Abgänge an Wochenalmosen.

Die Hutmacherswb. Lober mit 40 kr.; der Webergeselle Zoller mit 21 kr. Wochenalmosen sind verstorben. Das Pfleggeld für die nun mündig gewordene Eva Margaretha Herbst mit 35 kr. wurde eingezogen.

X. Beerdigungskosten.

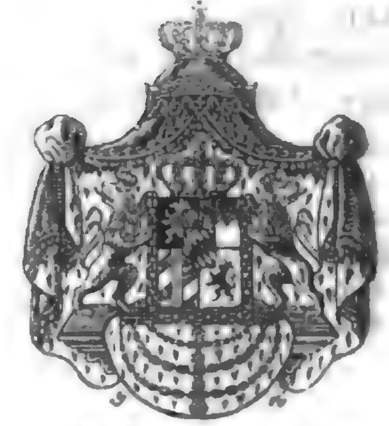
wurden gezahlt, für die Leichen:

	fl.	kr.
1) der Tochter der Taglöhnerswb. Bischoff	4	8½
2) des Kindes der Marg. Schwennold	1	15½
Summa:	5	24

am 9. Februar 1842.

Endres. Stirl.

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 16.

Ansbach. Samstag, den 26. Februar 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 10324. Exp. Nr. 14383.

(Veränderungen in dem Personalstand der Gemeindebevollmächtigten zu Hersbruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den mit Tod abgegangenen Rothgerbermeister Ludwig Raum wurde der Ersatzmann Hopfenhändler Albrecht Raum und für den auf sein Ansuchen wegen nachgewiesener Krankheit von seiner Funktion enthobenen Wolfgang Raum der nächste Ersatzmann, Bierbrauer Johann Georg Scharrer zu Hersbruck als Gemeindebevollmächtigter in Funktion berufen.

Ansbach den 20. Februar 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
V. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 11843. Exp. Nr. 14641.

(Die Einwirkung der Zehentablösung auf die Kirchen- und Pfarrhofbauten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachfolgenden Abdrucke wird die von dem k. Justizministerium in dem bezeichneten Betreffe unterm 28. Jan. l. Js. an sämmtliche k. Appellationsgerichte diesseits des Rheins und an die fürstlich Löwenstein. Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwerthheim erlassene Entschließung zur Darnachachtung für die sämmtlichen Kuratelbehörden und für die betheiligten Stiftungen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 24. Februar 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Justiz-Ministerium.

Da häufig der Fall eintritt, daß bei Zehentablösungen die Kontrahenten über die auf dem Zehent etwa haftende Last der Konkurrenz zu Kirchen- und Pfarrhofbauten keine Uebereinkunft, oder eine solche treffen, an welche die Stiftungen nicht gebunden sind, auch die Kontrahenten oft sich in Unkenntniß der dießfallsigen Verpflichtungen befinden, und hiedurch Nachtheilen und Gefährden ausgesetzt sind, da ferner den Stiftungen jedenfalls daran liegt, in Erfahrung zu bringen, daß und wie ein solcher Zehentablösungsvertrag zu Stand gekommen sey, so findet sich das unterfertigte Justizministerium veranlaßt, im Benehmen und Einverständniße mit dem Ministerium des Innern folgende Entschließung zu ertheilen:

1) die wegen Zehentablösung kontrahirenden Theile sind über die auf dem Zehent etwa haftende Baupflicht gehörig zu belehren und es ist ihnen unter Hinweisung auf den in dem allerhöchsten Landrathsabschiede für Schwaben und Neuburg vom 8. Juli 1839 Abschnitt VI. Nr. 1 (Regierungsblatt vom Jahre 1839 S. 722) dießfalls ausgesprochenen Grundsatz der Rath zu ertheilen, nach dem Vorbild der ärarialischen Zehentablösungs-Verträge ausdrücklich festzusetzen, daß der ablösende Zehentholb die etwaige Baulast zu übernehmen habe, ferner ist

2) nach erfolgtem Abschlusse von Zehentablösungs-Verträgen den hinsichtlich der Konkurrenz-Verbindlichkeit bei Kirchen- und Pfarrhofbauten etwa betheiligten Kirchen- und Stiftungsverwaltungen oder Pfründebesitzern, zum Zwecke der Wahrung ihrer allenfallsigen Rechte, hievon jedesmal sogleich Nachricht zu geben und ihnen die Einsicht der gerichtlich geschlossenen Verträge zu gestatten.

Das k. Appellationsgericht hat die sämmtlichen Untergerichte des Kreises zur genauen Darnachachtung hievon geeignet in Kenntniß zu setzen.

München am 28. Januar 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Einl. Nr. 12193. Exp. Nr. 14642.

An die der k. Regierung unmittelbar untergebenen Magistrate und an die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Beaufsichtigung des Gemeindehaushaltes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben wiederholt Allerhöchst Ihren ernsten Willen auszusprechen geruhet, daß der Gemeindehaushalt auf das sorgfältigste überwacht und bei dem glücklicherweise schon so lange dauernden Frieden sich angelegenst mit Abtragung der Gemeindeschulden beschäftiget, der für einzelne Gemeinden Allerhöchst bewilligte Lokalmalzaufschlag aber auch allenthalben zu den Zwecken für welche er bewilliget ist, also hauptsächlich zum Zwecke der Schuldentilgung ausschließlich verwendet und über die Befolgung dieser bereits zu öfteren Malen kund gegebenen Allerhöchsten Vorschriften genaueste Nachsicht gepflogen werde.

Indem von dieser erneuerten Allerhöchsten Willensmeinung in Folge des höchsten Ministerial-Ausschreibens vom 14. d. l. Monats den sämmtlichen oben genannten Behörden die entsprechende Kenntniß zur genauen Darnachachtung andurch ertheilet wird, werden die Vorstände dieser Behörden für den pünktlichsten Vollzug dieser Allerhöchsten Befehle persönlich verantwortlich erklärt und wird unter Beziehung auf die unterm 1. Januar 1838 die Gesuche der Gemeinden um Bewilligung des Lokalmalzaufschlages betr. in lithographirter Form und unterm 1. September 1841 in demselben Betreffe im Kreisintelligenzblatte erlassenen Ausschreibungen darauf aufmerksam gemacht, daß nach den bestehenden Vorschriften, die Genehmigung zur Contrahirung von Gemeindeschulden nur nach vorgängiger Ermittlung eines nachhaltigen auf nicht zu langer Dauer bemessenen Schuldentilgungsfondes von Curatelwegen ertheilt werden könne und daß in allen Fällen, wo die Tilgung von Gemeindeschulden durch den jedesmal nur zu speziell bestimmten Zwecken Allergnädigst bewilligten Lokalmalzaufschlag früher oder später in Frage kommen werde, noch vor Contrahirung der Gemeindeschuld die besondere Allerhöchste Genehmigung erholt werden müße.

Ansbach den 24. Februar 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Exp. Nr. 5302.

(Das Churmainzer Landrecht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des k. Justizministeriums vom 11. d. Mts. wird anmit den sämmtlichen Untergerichten in Mittelfranken zur Kenntniß gebracht, daß von dem — noch im ehemaligen Fürstenthume Aschaffenburg giltigen — Churmainzer Landrechte von 1755 ein wörtlicher Abdruck veranstaltet, und bei Th. Pergay (L. Krebs) in Aschaffenburg, das Exemplar zu 48 kr.

zu haben ist, sowie, daß die Gerichte zur Anschaffung der benöthigten Exemplare auf Regiekosten ermächtiget sind.

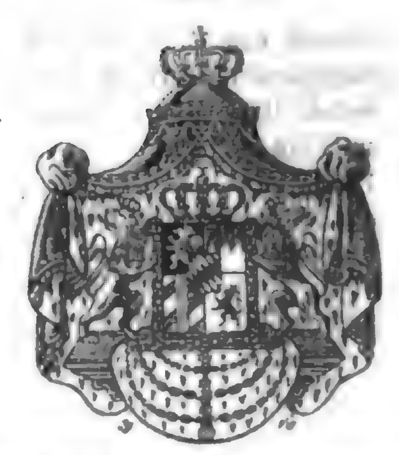
Eichstädt den 19. Februar 1842.

Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken.

Freiherr v. Leonrod.

Schweller, Sekr.

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 17.

Ansbach. Mittwoch, den 2. März 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 11841. Exp. Nr. 15214.

An sämmtliche k. katholische Distrikts-Schul-Inspektionen und Lokalschul-Kommissionen in Mittelfranken.

(Das Lied: Gelobt sei Jesus Christus, von Silbert, in Musik gesetzt von Aiblinger, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hofkapellmeister Aiblinger hat den von Silbert in Litaneiform bearbeiteten Text: „Gelobt sei Jesus Christus" als Lied unter Orgel- oder Klavier-Begleitung in Musik gesetzt. Der Cooperator Gluck aber an der Stadtpfarrei St. Peter zu München hat es unternommen, Text und Komposition unter Ausstattung mit einem allegorischen Titelbilde durch Steindruck zu vervielfältigen. Der Erlös ist für das Kloster der Frauen vom guten Hirten bestimmt.

Das besagte Werk ist sowohl wegen der Vortrefflichkeit des Textes, als wegen großer Einfachheit und heiliger Weihe der Komposition zur Einführung und allgemeinen Anwendung dieses frommen Christengrußes in katholischen Schulen vorzüglich geeignet. Der Preis eines Exemplars beträgt 1 fl. 12 kr. Die Abnehmer haben sich unter portofreier Einsendung dieses Betrages an den Cooperator der Stadtpfarrei St. Peter Priester Joseph Gluck in München zu wenden.

Zufolge höchsten Ministerial-Auftrags vom 12. d. Mts. werden sämmtliche katholische Distrikts-Schul-Inspektionen und Lokal-Schulkommissionen in Mittelfranken angewiesen, dieses Werk für die untergebenen katholischen Schulen, Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten zum Ankaufe aus verfügbaren Mitteln besonders zu empfehlen.

Ansbach, den 26. Februar 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 12429. Exp. Nr. 15098.

(Erledigung der katholischen Schul- und Meßnersstelle zu Irlahill betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte katholische Schul- und Meßnersstelle zu Irlahill, königlichen Landgerichts Kipfenberg, wird mit dem durch einen Kongrua-Zuschuß aus dem Kreisschulfonde auf

Zweihundert Gulden

gesetzten Einkommen zur Bewerbung unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Gesuche bis zum 20. März d. Js. bei dem k. Landgerichte Kipfenberg oder der k. Distrikts-Schul-Inspektion Kipfenberg zu Haunstetten zu überreichen, von diesen Behörden aber bis Ende desselben Monats mit gemeinschaftlichem gutachtlichen Bericht der unterzeichneten Stelle vorzulegen sind.

Ansbach den 26. Februar 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
V. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter dem 5. Februar l. Js. zu der bei dem Appellationsgericht von Mittelfranken erledigten ersten Direktorstelle den zweiten Direktor des genannten Gerichts, Franz Joseph Bauer — und zum zweiten Direktor des Appellationsgerichts von Mittelfranken den Direktor des Kreis- und Stadtgerichts zu Würzburg, Franz Xaver von Wening zu befördern.

Seine Majestät der König haben sich gemäß allerhöchst unmittelbaren Rescripts vom 18. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Rechnungs-Revisor Friedrich Jakob Imanuel Haase zum Rechnungs-Kommissär bei der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen hieselbst zu ernennen.

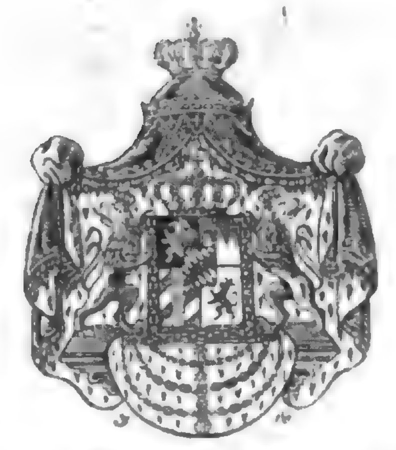
Seine Königliche Majestät haben unterm 19. Februar d. Js. geruht, die bei der Kreis-Kasse von Mittelfranken erledigte Zahlmeisterstelle dem temporär quieszirten Registrator bei der Regierung von Unterfranken, Kammer des Innern, Wilhelm Martin von Jungkenn allergnädigst zu verleihen.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 24. Februar 1842.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt.	—	$102\frac{5}{8}$
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	680	677

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 18.

Ansbach. Samstag, den 5. März 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung.

(Den eingetretenen freien Verkehr mit mehreren, dem Zollvereine neuerdings beigetretenen Ländern und Landestheilen betr.)

Königliches Finanzministerium.

Nachdem gemäß der in den Regierungsblättern Nr. 3 vom 7ten — Nr. 5 vom 14. Januar und Nr. 9 vom 3. Februar laufenden Jahres publizirten Verträge die nachbenannten Länder und Landestheile, als:

1) das Fürstenthum Lippe,
2) das Herzogthum Braunschweig (vorerst mit Ausnahme des Harz- und Weser-Distriktes, so wie einiger im Hannöverschen Gebiete belegenen Exclaven)
3) die kurfürstlich Hessische Grafschaft Schaumburg,
4) das Fürstenthum Pyrmont,
5) der südliche Theil des k. Hannöverschen Amtes Fallersleben, endlich

6) einige bisher von dem Zollverein ausgeschlossen gewesene königl. preuß. Gebietstheile, namentlich die zum Regierungsbezirke Magdeburg gehörigen Ortschaften Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Roklum, dann das zum Regierungsbezirke Minden gehörige Amt Lübge —

in den Zollverein aufgenommen worden sind; so wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nach beendigter Einrichtung der Zollverwaltung in den gedachten Ländern und Gebietstheilen der vertragsmäßige freie Verkehr mit denselben nunmehr in seinem ganzen Umfange eingetreten sei. Demzufolge sind auch die k. Zollbehörden angewiesen worden, sich hinsichtlich der Zoll- und Begleitschein-Abfertigungen nach den mehrgenannten Ländern und Gebietstheilen den allgemeinen, im Zollvereinsumfang gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Regulativen gemäß zu achten.

München den 18. Februar 1842.

Graf von Seinsheim.

Der General-Sekretär Ministerialrath
Gietl.

Einl. Nr. 1174. Exp. Nr. 15212.

(Die superrevidirte Distrikts-Umlagen-Rechnung des Herrschaftsgerichts Pappenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die superrevidirte und heute dechargirte Distrikts-Umlagen-Rechnung des Herrschaftsgerichts Pappenheim pro $18\frac{40}{41}$ weißt incl. einer Umlage von 100 fl.

a) an Einnahmen 336 fl. 56 kr.
b) an Ausgaben 156 fl. 43 kr.
c) an Kassebestand 180 fl. 13 kr.

nach, was in Folge bestehender Vorschrift hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach den 26. Februar 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 12149. Exp. Nr. 15219.

(Die Erledigung der ersten Lehrersstelle und des Kantorats in Mkt. Erlbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte erste Schul- und Kantorsstelle zu Mkt. Erlbach wird mit dem fassionsmäßigen Einkommen von

Vierhundert fünfzig Gulden 28 kr.

wovon jedoch 14 bis 16 fl. möglicher Abgang bei bevorstehender Fassions-Revision und Erweiterung des Schulzimmers ausdrücklich vorbehalten werden, zur allgemeinen Bewerbung unter dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Bewerbungen bis 20. März d. Js. bei dem Landgericht oder

der k. Distrikts-Schul-Inspektion zu Mkt. Erlbach vorschriftsmäßig zu überreichen, von diesen Behörden aber mit gemeinschaftlich gutachtlichem Berichte bis 28. desselben Monats hierher einzusenden sind.

Ansbach den 26. Februar 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
V. W. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 1237. Exp. Nr. 15213.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung im Herrschaftsgerichtsbezirk Burghaslach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Rechnung über die Distrikts-Umlagen im Herrschaftsgerichtsbezirk Burghaslach, zum Zweck des Baues der Distriktsstrasse von Wiesentheid nach Sassenfahrt, für das Jahr 18$\frac{12}{40}$, wurde heute, nach erfolgter Superrevision, verbeschieden.

Dieselbe schließt mit

4445 fl. 42$\frac{1}{2}$ kr. Einnahme,
4211 fl. 53$\frac{1}{2}$ kr. Ausgabe,

233 fl. 49 kr. Aktivbestand und
375 fl. 30$\frac{1}{2}$ kr. Aktivausstände,

ab, und es wird solches in Folge des Gesetzes vom 21. Juli 1819 und der allerhöchsten Verordnung vom 8. April 1828 mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von obigen Einnahmen 2619 fl. 22 kr. durch Umlagen nach dem Betrag der Haus-, Grund- und Gewerb-Steuer aufgebracht worden sind.

Ansbach, den 26. Februar 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 10922. Exp. Nr. 15191.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Behandlung der Privatwaldungen hinsichtlich der Streunutzung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an die k. Landgerichte Cadolzburg und Schwabach in rubrizirtem Betreffe unterm heuti-

gen ergangene Entschließung wird den übrigen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken nachstehend im Abdrucke zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach den 26. Februar 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
J. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Abschrift.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem von der k. Regierungs-Finanzkammer anher mitgetheilten Auszuge aus dem Commissionsberichte über die vorjährige Lokalforst-Visitation im Bezirke des kgl. Forstamts Schwabach werden in diesem Amtsbezirke und besonders in den k. Landgerichten Schwabach und Cadolzburg die Privatwaldungen hinsichtlich der Streugewinnung auf eine höchst ordnungswidrige und für das allgemeine Wohl höchst bedrohliche Weise benützt, indem es den Privatwaldbesitzern nicht mehr genügt, nur in den ältesten Waldbeständen und in den Stangen-Hölzern den Waldboden bis auf das Mark auszubeuten, sondern ihre Streugewinnung ohne Unterschied auch auf die Jungholz-Klassen, und zwar auf ganz jungen Anflug, und auf mühvoll ausgeführte Kulturen (Pflanzungen) sich erstreckt, wodurch, insbesondere aber durch die nicht selten hinzukommende Anwendung der sogenannten Stock- oder Breithauen, welche dem Waldboden die oberste fruchtbare Erdschichte, als einziger nährender Theil der Holzgewächse, entziehen, und die Saugewurzeln dieser Gewächse verwunden, bei einer periodisch wiederkehrenden gleichen Verfahrungsweise nicht nur der Holzbestand in einen ganz elenden krüppelhaften Zustand versetzt, sondern auch der Boden selbst zur völligen Unfruchtbarkeit und Verödung gebracht werden müßte.

Diese Benützungsweise der Privatwaldungen verdient um so mehr eine besondere Aufmerksamkeit von Seite der Forstpolizeibehörden, als, wie in dem gedachten Commissionsberichte angeführt ist, die Waldstreu sogar zum Verkaufs-Artikel gemacht wird, indem der Streuverkauf nicht nur im Walde geschieht, sondern in den größern Orten täglich mehrere Fuder Streu zu Markt gebracht werden, während doch nirgends in den Privatwaldungen große Streuvorräthe sich vorfinden, vielmehr dieselben größtentheils schon in einem Maase mit dem Streubezuge übergriffen worden sind, daß sie in ihrem Ertrags-Vermögen in kurzer Zeit auf die niedrigste Stufe herabsinken müssen, und als ferner die in Mittelfranken und insbesondere im Bezirke des k. Forstamts Schwabach bestehenden hohen Holzpreise eine pflegliche Bewirthschaftung der Waldungen dringendst gebieten, und es sieht sich daher die unterfertigte Stelle veranlaßt, das k. Landgericht unter Hinweisung auf die Handhabung der forstpolizeilichen Aufsicht auf Privatwaldungen betreffenden Verordnungen und Vollzugsvorschriften insbesondere auf das Regierungs-Ausschreiben vom 15. Januar 1838 (Kreis-Int.-Blatt Nr. 4 p. 43) hiemit aufzufordern, nach Empfang dieses an sämmtliche Gemeinden des Landgerichtsbezirkes unter eindringlicher Darstellung der höchst nachtheiligen Folgen, welche aus der erörterten Benutzungsweise der Privatwaldungen nicht nur für deren Besitzer sondern auch für das allgemeine Wohl zu befürchten stehen, und unter Hinweisung auf die bestehenden Vorschriften in Bezug auf die Benützungsweise der Privatwaldungen, eine ernstliche Verwarnung vor weiteren so schädlichen Unternehmungen ergehen zu lassen, diese Verwarnung jährlich

einmal zu wiederholen, den Vollzug der bestehenden Vorschriften strenge zu überwachen, insbesondere aber auf die Streuverkäufer ein genaues Augenmerk zu richten, und gegen zur Anzeige gebrachte Kontravenienten, besonders aber gegen rückfällige, mit angemessenen Strafen nachdrücklichst einzuschreiten.

Ansbach, den 26. Februar 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken.

Einl. Nr. 9891. Exp. Nr. 15992.

(Die Einleitungen für die Eröffnung und den künftigen Betrieb des Ludwig-Canals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchsten Ministerial-Rescripts und unter Bezugnahme auf die im Regierungsblatt von diesem Jahr Nr. 6 veröffentlichte Canal-Ordnung, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Seine Majestät der König zu verfügen geruht haben, es solle die k. Canalbau-Inspektion in Nürnberg, nachdem dieselbe ohnehin ihre Geschäfte bezüglich der Rechnungsstellung und definitiven Uebergabe des Ludwig-Canals nicht sogleich mit dem 1. Juli d. Js. abschließen kann, also noch eine Zeitlang über diesen Zeitpunkt fortzubestehen haben wird, mit jenen Einleitungen und Vorarbeiten commissionsweise beauftragt werden, welche nicht nur die Eröffnung, sondern auch den künftigen Betrieb des Canals betreffen, und nicht bis zur Einsetzung der künftigen Canal-Verwaltungsbehörde ausgesetzt bleiben können.

In dieser Beziehung wurde der kgl. Canal-Bau-Inspektion Nürnberg die Eigenschaft einer „interimistischen Verwaltung des Ludwig-Canals" beigelegt, und derselben alle jene Gegenstände zur Beschäftigung übertragen, welche nach Inhalt der Canal-Ordnung eine sofortige Instruktion bedürfen.

Ansbach am 1. März 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr..

Einl. Nr. 12617. Exp. Nr. 15925.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Fleischpreise für den Monat März betr.)

Den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken werden nachstehend die, auf die neuesten Zusammenstellungen der Durchschnittspreiße von dem, in den drei Taxdistrikten des Regierungsbezirkes verkauften Schlachtviehe sich gründenden Sätze, nämlich:

I. für den Taxdistrikt Ansbach,
wozu gehören:

1) Die Magistrate Ansbach, Dinkelsbühl und Rothenburg,
2) die Landgerichte Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Heidenheim, Heilsbronn, Herrieden, Leutershausen, Rothenburg, Schillingsfurst, Uffenheim, Wassertrüdingen, Windsheim,

das Pfund		
Ochsenfleisch	8 kr.	2 pf.
Kalbfleisch	7 „	— „
Hammelfleisch	— „	— „
Schweinfleisch	9 „	2 „

II. für den Taxdistrikt Eichstädt,
wozu gehören:

1) der Magistrat Eichstädt,
2) die Landgerichte Beilngries, Eichstädt, Kipfenberg, Greding, Pleinfeld, Weißenburg, und
3) die Herrschaftsgerichte Ellingen, Pappenheim

das Pfund		
Ochsenfleisch	8 kr.	2 pf.
Kalbfleisch	7 „	— „
Schaffleisch	— „	— „
Schweinfleisch	10 „	— „

III. für den Taxdistrikt Nürnberg,
bestehend aus:

1) den Magistraten Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach,
2) den Landgerichten Altdorf, Cadolzburg, Erlangen, Hersbruck, Lauf, Mt. Bibart, Mt. Erlbach, Neustadt a/A., Nürnberg, Schwabach, und
3) den Herrschaftsgerichten Mt. Einersheim, Hohenlandsberg, Schwarzenberg, und Burghaslach,

das Pfund		
Ochsenfleisch	9 kr.	— pf.
Kalbfleisch	6 „	2 „
Schaffleisch	— „	— „
Schweinfleisch	10 „	— „

mitgetheilt, welche für den Fall, daß im Monate März wegen unverhältnißmäßiger, hoher Fleischpreise nach der Verordnung vom 23. September 1830 in einzelnen Polizeibezirken eine Taxirung der verschiedenen Fleischpreise nöthig werden sollte, den treffenden Behörden bei der Taxregulirung zum Anhalte dienen, keineswegs aber als von der Königlichen Regierung festgesetzte Taxen betrachtet werden können.

Ansbach den 1. März 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben sich vermöge allerhöchsten Rescriptes vom 18. pr. 22. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den II. Landgerichts-Assessor Heinrich Brügel zu Feuchtwangen in gleicher Eigenschaft zu dem k. Landgerichte Altdorf zu versetzen und dessen hiedurch erledigte bisherige Stelle dem ehemaligen Freiherrlich von Gohren'schen Patrimonialrichter II. Classe zu Bueg Karl Julius Christian Dietrich Falco zu verleihen.

Unterm 28. Februar 1842 wurde der k. Dekan Wolffhardt zu Rothenburg zum Distriktsschulinspektor für den Bezirk Rothenburg und zum Referenten der Stadtschulen-Commission daselbst ernannt.

Durch Entschließung vom 28. Februar 1842 wurde der k. Pfarrer Schermer zu Großhöbing von der Funktion eines Distriktsschulen-Inspektors enthoben, und solche dem k. Pfarrer Müller zu Morsbach Landgerichts Greding übertragen.

Nachstehende im Laufe des vergangenen Monats bei der k. Regierung Kammer des Innern und der Finanzen eingekommenen Vorstellungen können wegen Mangel der vorgeschriebenen Erfordernisse zum Einlauf nicht genommen, und daher keine Entschließungen auf dieselben erlassen werden:

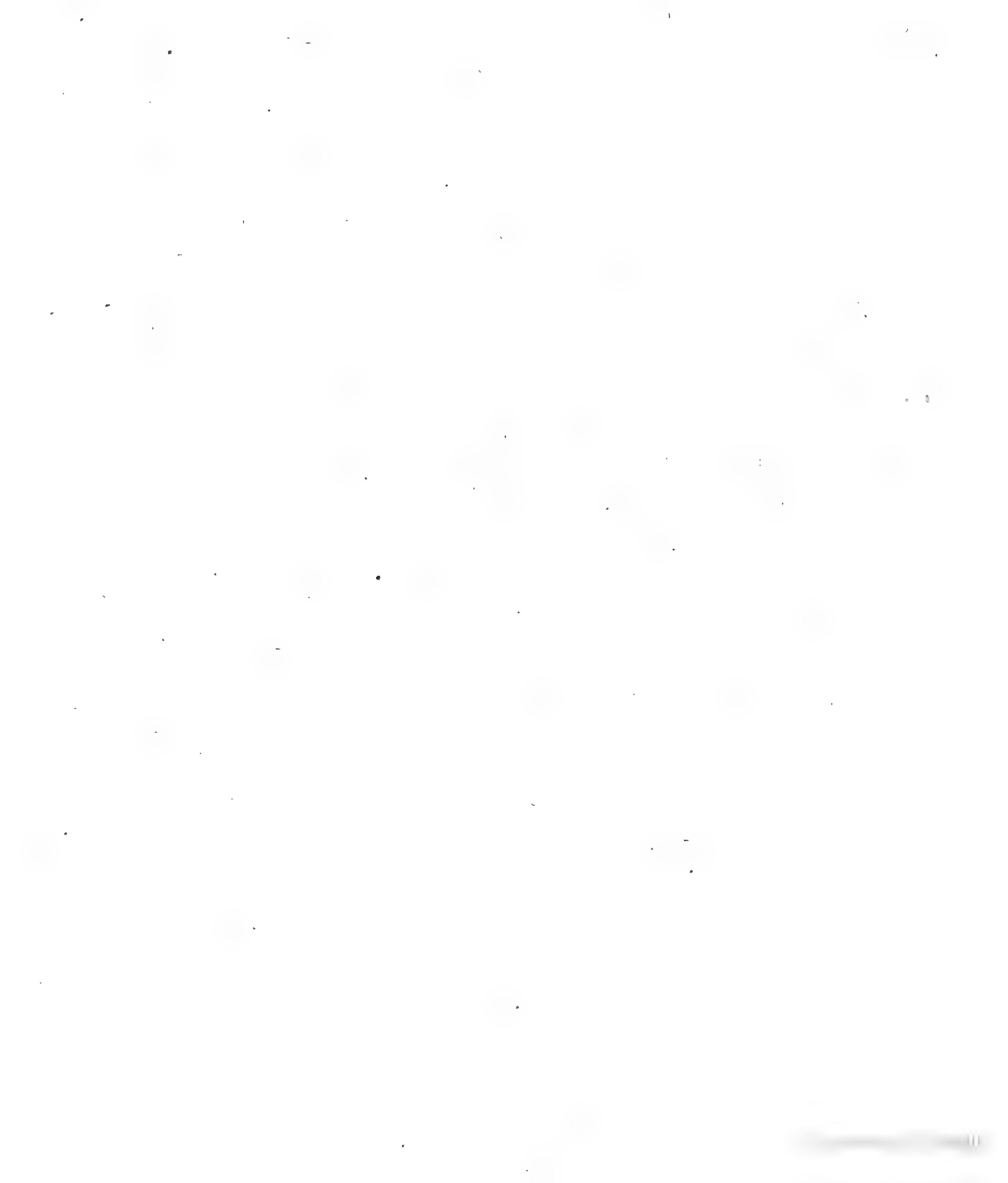
a) Kammer des Innern:

Vorstellung der Kirchenverwaltung Rittersbach vom 23. Januar 1842.
" des Carl Raschky aus Nürnberg vom 4. Februar 1842.
" des Oekonomen Ludwig Schmidt aus Rückersdorf vom 4. Februar 1842.
" des Maurermeisters Andreas Dornauer aus Windsheim vom 9. Februar 1842.
" des Bräuereibesitzers Paul Wolfgang Solger aus Wöhrd bei Nürnberg vom 25. Februar 1842.

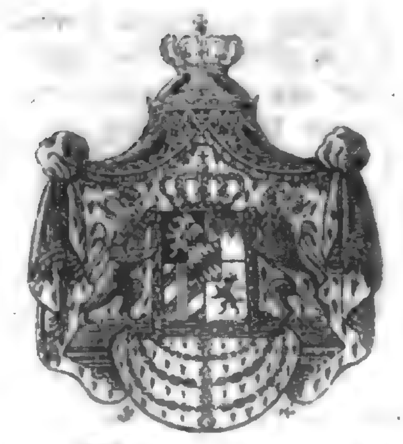
b) Kammer der Finanzen

hat im Laufe des Monats Februar unförmliche Eingaben nicht zum Einlauf erhalten.

Ansbach den 1. März 1842.



Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 19.

Ansbach. Mittwoch, den 9. März 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nro. 8499. Exp. Nro. 9721.

An sämmtliche K. Rentämter von Mittelfranken.

(Die in Cirkulation befindlichen falschen und unkassamäßigen Geldstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zur Anzeige gekommen, daß in neuerer Zeit von den k. Rentämtern als Stempel-Commissions-Aemtern an das k. Oberaufschlagamt sowohl falsche oder durchlöcherte oder in andere Weise verstümmelte Münzen in bedeutender Anzahl eingesendet werden, so sieht man sich veranlaßt, sämmtliche k. Rentämter auf die genaue Befolgung der allerhöchsten Verordnung vom 17. Juni 1829 (Reg. Blt. pag. 499), den Cours der durchlöcherten Münzsorten, und der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 21. Juni 1833 (G. V. S. XVIII. S. 47.), die Behandlung falscher Münzen betr., mit dem Bemerken aufmerksam zu

machen, daß das k. Oberaufschlagamt dahier angewiesen worden ist, rücksichtlich aller von den äußern Aemtern einkommenden dergleichen Geldstücke die angeführten Bestimmungen in strengsten Vollzug zu setzen, wobei es sich von selbst versteht, daß der Ersatz eines jeden sich hiedurch ergebenden Ausfalles dem treffenden Amte obliegt.

Ansbach, den 1. März 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
J. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor. Geret, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nro. 9020. Exp. Nr. 9735.

An sämmtliche kgl. Rentämter, dann Kreis- und Stadt- Land- Herrschafts- und Patrimonialgerichte, Magistrate und das Oberaufschlagamt als Kreisstempel-Verlags-Amt von Mittelfranken.

(Versendungen mit Stempelpapier, Hypotheken-Geldern und Designationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund einer — durch Entschließung des Ministeriums des k. Hauses und des Aeussern ddo. 13. v. M., in rubr. Betreff ergangenen von der General-Administration der k. bayerischen Posten mit Schreiben vom 21. praes. 24. ej. m. hieher zur Kenntniß gebrachten Anordnung wird nachfolgende Verfügung erlassen.

1. die allerhöchste Verordnung vom 24. Juli 1837 (G. B. S. Bd. XX. S. 86.) gemäß welcher nur die Versendung des Stempel-Papiers von den Kreisverlags-Aemtern an die k. Rent- und Expeditions-Aemter, dann der bei diesen letztern Aemtern eingehenden Stempelgefälle zu den Kreis-Verlags-Aemtern portofrei geschehen darf, ist strenge zu vollziehen, daher für alle derlei Sendungen an die k. Landgerichte und andere dergleichen Behörden, dann an Herrschafts- und Patrimonialgerichte, Magistrate rc. und umgekehrt das tarifmäßige Porto jederzeit zu entrichten. —
2. Ebenso findet bezüglich aller Sendungen von Hypothek-Stempel-Geldern und Designationen und Hypothek-Stempelpapier an die k. Landgerichte und andere k. Behörden dann Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte, Magistrate und alle mittelbaren Behörden und umgekehrt von denselben keine Post-Portofreiheit statt: es dürfen demnach solche, sowie die sub. Nro. 1. am Schlusse angedeuteten Sendungen nicht mit R. S. (Regierungs-Sache) sondern mit P. S. (Parthei-Sache) bezeichnet werden.

Sämmtliche genannten Behörden werden für die genaue Vollziehung vorstehender Verfügung verantwortlich gemacht.

Ansbach, den 1. März 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
J. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor. Geret, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 12803. Exp. Nr. 16085.

(Die Wiederbesetzung der Schule zu Stein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schulstelle zu Stein k. Landgerichts Nürnberg wird mit dem mittels eines Congrua-Ergänzungs-Zuschusses aus Kreismitteln auf Zweihundert Gulden erhöhten Einkommen unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Bewerber ihre Gesuche vorschriftsmäßig bei dem k. Landgericht Nürnberg oder der k. Distriktsschul-Inspektion Zirndorf l. bis 25. d. Mts. einzureichen haben, von welchen sie sodann mit gutachtlichem gemeinschaftlichen Bericht bis 6. k. Mts. hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 2. März 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor

Schwarz.

Einl. Nr. 11634. Exp. Nr. 16209.

(Veränderungen bei den Gemeindebevollmächtigten der Stadt Ellingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den ausgetretenen Gemeindebevollmächtigten Tapezier Johann Ottmann zu Ellingen ist der Ersatzmann Schuhmachermeister Michael Heidacher in Funktion berufen worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach den 3. März 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 9323. Exp. Nr. 9796.

(Die Konkursprüfung für den Staats-Forstdienst im Monat August 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt einer hohen Finanz-Ministerial-Entschließung vom 26. Februar l. Js. soll im Laufe dieses Jahres eine Konkursprüfung für den Staatsforstdienst stattfinden, und

Montags den 1. August l. Js.

am Sitze jeder k. Kreisregierung, und sohin auch dahier, ihren Anfang nehmen.

Es wird dieß hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und diejenigen Forstbediensteten dann Praktikanten, welche dieser Prüfung beizuwohnen gedenken, sind aufgefordert, ihre eigenhändig geschriebenen Eingaben längstens bis zum

20. Juni l. Js.

bei der unterfertigten k. Regierung K. d. F. einzureichen. Diesen Eingaben sind die nachbemerkten gestempelten Belege, in so ferne solche nicht schon vollständig hier vorliegen, was namentlich zu bemerken ist, beizufügen.

1) Das Geburts- und Taufzeugniß;
2) die Zeugnisse über zureichende Befähigung und bisherig praktische Laufbahn, und zwar.
   a. über vorschriftlich vollbrachte Schul- und Gymnasial-Studien;
   b. über die bestandene wenigstens zweijährige Lehrzeit auf einer Forstlehr-Anstalt oder auf Universitäten durch ein vorschriftliches Absolutorium, oder bei einem kgl. Forstbediensteten durch ein Certifikat wegen der pro absolutorio bestandenen theoretischen Prüfung;
   c. über die von der k. Regierungskammer der Finanzen hierauf ertheilte Lizenz zur Forstpraxis;
   d. über die wenigstens volle zwei Jahre hiedurch im Revier, oder Forstamtsdienste, mit Zufriedenheit der Vorgesetzten vollbrachte Zeit der Forstpraxis;
3) ein von der treffenden Polizeibehörde ausgefertigtes Zeugniß über bisherig tadelloses Verhalten, und insbesondere wegen Nichttheilnahme an verbotenen Verbindungen;
4) einen von dem Bewerber erweislich selbst gefertigten, und daher amtlich kontrasignirten Situationsplan.

Insbesondere wird hiebei noch bemerkt, daß von der Bestimmung der Verordnung vom 22. Dezember 1821 wonach die Zulassung zur Konkursprüfung von einer vollen zweijährigen Praxis abhängig gemacht ist, nicht abgegangen werden kann, und daß Gesuche um Zulassung zur Prüfung, welche nach Ablauf des mit dem 20. Juni l. Js. bezeichneten Anmeldtermins einkommen, ohne Berücksichtigung bleiben müßen.

Die k. Forstämter haben zugleich die betheiligten Individuen von vorstehender Entschließung alsbald in Kenntniß zu setzen, und hiebei Denjenigen, welche bereits im äußern Forstdienst verwendet werden, zu bemerken, daß allenfallsige Gesuche um Urlaub Behufs Vorbereitung zum Examen, vor dem 1. Mai l. Js. keine Berücksichtigung finden können.

Ansbach den 3. März 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
J. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor. Geret, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 455. Exp. Nr. 16382.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Laien-Evangelium, Jamben von Friedrich von Sallet. — Leipzig 1842. Verlag von Friedrich Volkmar betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem Stadt-Commissariate Regensburg verfügte, und von der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg fortgesetzte Beschlagnahme der obenbezeichneten Druckschrift ist von dem königl Ministerium des Innern durch höchste Entschließung vom 27. Februar dieses Jahres bestätiget worden, und hat demnach die Con-

fication nebst dem Verbote der erwähnten Schrift einzutreten, wonach sich die Polizei-Behörden von Mittelfranken genauestens zu achten haben.

Ansbach, den 4. März 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
V. W. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 9734. Exp. Nr. 16333.

(Die Beigabe von Frachtbriefen und Deklarationen zu den Fahrpostsendungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansuchen der General-Administration der k. Posten wird nachstehende Bekanntmachung zur genauen Darnachachtung veröffentlichet.

Diejenigen k. Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken Lokalblätter erscheinen, haben die Aufnahme der Bekanntmachung in dieselben zu veranlassen.

Ansbach am 4. März 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Beigabe besonderer Adressen oder Frachtbriefe und der Deklarationen zu den Fahrpostsendungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt die für das Innland längst bestehenden Vorschriften bezüglich der Beigabe besonderer Adressen, sowie der Inhalts-Declarationen zu den Fahrpost-Sendungen erneuert bekannt zu machen, und zugleich im Interesse des Publikums auch jene beizufügen, welche bei den Postanstalten des Auslandes in Wirksamkeit bestehen.

Die Beigabe sogenannter leerer Adressen, Frachtbriefe oder Adreßbriefe (offen oder versiegelt), welcher außer der vollständigen Adresse des Empfängers der Sendung auch Zeichen, Buchstaben und Nummer, mit welchen die Sendungen gezeichnet sind, sowie den Inhalt und Werth derselben enthalten müssen, ist nothwendig und unerläßlich:

1. bei allen Sendungen nach Orten des Innlandes, nach Orten im Bereiche der fürstlich Thurn und Taxischen Lehensposten (Würtemberg, Frankfurt, Churfürstenthum und Großherzogthum Hessen, Herzogthum Nassau und sächsischen Herzogthümer) nach Baden, der Schweiz und sämmtlichen österreichischen, sowie nach allen über dieselben hinausliegenden Staaten, wenn die Sendungen in Leinen, Wachstuch, Säcken, Schachteln von Holz oder Pappe, in Kisten oder Fäßern verpackt sind. Es können demnach nur jene Sendungen ohne Frachtbrief angenommen werden, welche in Papier verpackt und bei wel-

them die Adressen unmittelbar auf dieses geschrieben sind. — Sendungen mit aufge- klebten Adressen, gleichviel ob mit Kleister, Siegellack oder Oblaten dürfen ohne beson- deren Frachtbrief vom 1. Februar l. Js. an nicht angenommen werden, weil selbe leicht abspringen beim Auf- und Abpacken verloren gehen und hiedurch Verwechslungen oder Verspätungen in der Bestellung entstehen können. — Die Fracht- oder Adreß- briefe können bei Sendungen nach inländischen und im Bereiche der Fürstlich Taxischen Posten liegenden Orten sowie nach der Schweiz offen oder versiegelt sein. — Bei den Großherzoglich Badischen Posten wird jeder versiegelte Fracht- oder Adreßbrief mit der Brieftaxe belegt, und zu Sendungen nach Oesterreich dürfen versiegelte Fracht- oder Adreßbriefe gar nicht angenommen werden.

2. Den Sendungen nach Belgien, Holland und Frankreich muß ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf Verpackungsart ein offener Adreß- oder Frachtbrief beigege- ben werden, und kommt hier nur noch zu bemerken, daß nach den genannten 3 Staa- ten Sendungen unter 2 Pfd. (Drucksachen ausgenommen) mittels der Fahrposten nicht befördert werden können, und daß alle Geldsendungen auch vom kleinsten Belange, in Wachstuch oder Leinen verpackt sein müssen.

Bei Sendungen nach Paris muß die Wohnung des Empfängers genau nach Straße und Hausnummer angegeben seyn.

3. Bei den Sendungen nach Sachsen und Preußen und darüber hinaus sind besonde- re Adreß- oder Frachtbriefe nur bei kleinen Packeten, und zwar bei baarem Gelde (Silber oder Gold) bis zum Gewichte von 8 Loth, bei Papiergeld, Courshabenden Pa- pieren, Schriften und anderen Gegenständen bis zum Gewichte von 16 Loth nicht er- forderlich; alle übrigen Sendungen müssen mit Adreß- oder Frachtbriefen versehen sein, die versiegelt sein können, und so ferne sie das Gewicht des einfachen Briefes nicht übersteigen, taxfrei belassen werden.

Hinsichtlich der Declarationen ist Folgendes zu berücksichtigen:

a) die Declarationen müssen die Beschaffenheit der Verpackung (Ballot, Kiste, Faß, Packet ꝛc.) die auf dem Frachtstücke befindlichen Zeichen, Buchstaben, Nummern, Inhalt, und Net- to-Gewicht der Sendung enthalten. Besteht die Sendung aus verschiedenen Gegen- ständen, so müssen dieselben nach Inhalt, Stückzahl und Gewicht einzeln aufgeführt werden, indem ausserdessen der Empfänger Gefahr läuft den höchsten Zoll-Tarifssatz bezahlen zu müssen.

b) Declarationen sind nicht erforderlich bei Sendungen nach Orten des Innlandes und je- ner Staaten, welche dem deutschen Zoll-Vereine beigetreten sind, wenn die Sendung nicht einen noch nicht beigetretenen Staat berührt. In letzterem Falle muß eine De- claration beigegeben, und derselben noch überdieß ein Ursprungs-Zeugniß der Lokal-, Zoll- oder Polizeibehörde beigefügt sein.

c) Alle Sendungen aber (baares Geld ausgenommen) nach der Schweiz, dem Königreich Hannover und den Hansestädten müssen mit einer und die Sendungen nach sämmtl. österreichischen und italienischen Staaten und Provinzen, nach Frankreich, Belgien, Holland, Polen und Rußland mit zwei gleichlau- tenden Declarationen, wovon jedoch bei Sendungen nach Belgien und Frankreich die Eine in deutscher, die Andere in französischer Sprache abgefaßt sein muß, versehen sein.

Die Fahrpostexpeditionen sind erneuert angewiesen, sich bei Aufgaben zu den Fahrposten strenge an diese Vorschriften zu halten.

München, den 10. Januar 1842.

General-Administration der königlichen Posten.

Geeb.

Tauber.

Einl. Nr. 13368. Exp. Nr. 16510.

An die k. Land- und Herrschaftsgerichte, dann unmittelbare Magistrate und Kirchenverwaltungen.

(Die Rechnungs-Ablage der Magistrate und Kirchenverwaltungen pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vorlage der für 18⁴⁰⁄₄₁ noch rückständigen Kämmerei- und Stiftungs-Rechnungen wird nach Ablauf des in dem Geschäfts-Regulative vom 21. September 1818 bestimmten Normalterminš, und unter Bewilligung einer weitern Frist

bis 31. dieses Monats

mit dem Bemerken erinnert, daß bei deren Nichteinhaltung Zwangsmaaßregeln verfügt werden müßten.

Ansbach, den 5. März 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
V. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. vor. pr. 1. l. Mts. haben sich Seine Königliche Majestät allergnädigst bewogen gefunden, zu der erledigten Stelle eines I. Assessors bei dem k. Landgerichte Heidenheim, den bisherigen Sekretär II. Classe bei der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, Friedrich Herrmann Miedel zu ernennen.

Unter dem 26. Februar 1842 ist der bisherige Schuldienst-Exspektant Georg Glas zum Schullehrer und Meßner zu Sappenfeld ernannt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 3. März 1842.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt.	$102\frac{1}{4}$	$102\frac{1}{4}$
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	675	

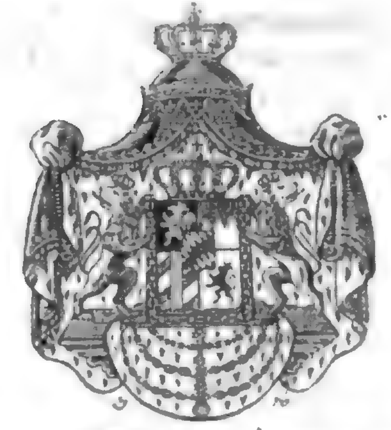
Uebersicht
des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken, für den Monat Februar 1842.

Monat: vom ersten bis lezten Februar 1842.

Schrannen-berechtigte Orte.	Kern. Verkauft	Kern. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig		Waizen. Verkauft	Waizen. Preis p. Schäffel höchster		mittlerer		niedrig.		Korn. Verkauft	Korn. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.	
	Schf	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—	61	17	45	17	15	16	—	125	9	36	9	21	9	6
Ansbach	206	18	5	17	43	17	11	13	17	37	17	26	17	—	141	8	25	8	18	8	9
Beilngries	—	—	—	—	—	—	—	479	16	19	15	41	14	44	54	8	7	7	56	7	36
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	—	—	238	19	—	17	29	14	50	134	8	—	7	40	7	24
Eichstädt	—	—	—	—	—	—	—	276	17	35	16	51	15	47	232	8	20	8	6	7	54
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—	332	20	15	18	40	16	—	155	9	15	8	48	8	30
Feuchtwangen	15	18	—	17	45	17	30	—	—	—	—	—	—	—	31	7	45	7	36	7	30
Fürth	—	—		—	—	—	—	790	18	49	17	56	17	4	282	9	5	8	46	8	28
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	—	—	100	17	—	16	41	16	11	24	8	5	8	3	8	—
Hersbruck	—	—	—	—	—	—	—	39	18	—	15	57	12	—	197	10	—	9	21	8	30
Nürnberg	—	—	—	—	—	—	—	3124	18	12	17	7	14	21	1313	9	9	8	43	8	15
Roth	—	—	—	—	—	—	—	83	17	30	16	22	15	15	23	8	30	8	24	8	18
Rothenburg	150	17	49	17	24	16	37	—	—	—	—	—	—	—	77	8	33	8	24	8	13
Schwabach	47	18	—	17	30	17	15	197	18	21	17	30	16	45	97	8	45	8	24	8	15
Thalmessingen	—	—	—	—	—	—	—	39	15	30	15	22	14	52	13	8	30	8	21	8	5
Wassertrüdingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	8	21	—	—	—	—
Weissenburg	—	—	—	—	—	—	—	609	17	29	16	4	14	39	283	8	26	8	7	7	47

Schrannen-berechtigte Orte.	Dinkel. Verkauft	Dinkel. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Gerste. Verkauft	Gerste. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Haber. Verkauft	Haber. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	Schf	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—	59	6	24	6	13	6	6	74	4	21	4	3	3	45
Ansbach	—	—	—	—	—	—	—	931	6	19	6	10	6	2	494	3	40	3	36	3	29
Beilngries	—	—	—	—	—	—	—	347	5	11	4	54	4	8	129	4	4	3	50	3	40
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	—	—	532	6	6	5	51	5	—	206	3	30	3	9	2	58
Eichstädt	29	6	18	6	10	6	4	381	5	16	5	1	4	50	153	3	41	3	33	3	27
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—	877	7	—	6	38	6	—	468	4	15	3	59	3	18
Feuchtwangen	5	6	24	6	24	6	24	315	6	18	6	12	6	—	164	3	15	3	9	3	6
Fürth	—	—	—	—	—	—	—	530	6	33	6	22	6	12	672	4	12	4	8	4	4
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	—	—	144	5	37	5	20	5	20	7	3	31	3	29	3	28
Hersbruck	28	8	—	7	11	6	30	212	6	48	6	24	6	—	150	4	12	4	1	3	48
Nürnberg	—	—	—	—	—	—	—	2949	6	36	6	18	5	4	2962	4	30	4	13	3	54
Roth	13	7	40	7	27	7	15	69	6	6	6	3	6	—	274	4	12	4	6	4	—
Rothenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3	17	3	16	3	15
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—	55	6	30	6	15	5	45	198	4	30	4	12	4	—
Thalmessingen	22	6	15	6	9	6	—	458	5	23	5	9	4	45	41	3	30	3	30	3	30
Wassertrüdingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg	108	7	2	6	11	5	27	1372	5	52	5	10	4	41	393	4	—	3	44	3	28

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 20.

Ansbach. Samstag, den 12. März 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung.

(Die Konstituirung eines provisorischen Kreis-Ausschusses zu Führung der Geschäfte des in Bayern zu bildenden Vereins für den Ausbau des Doms in Cöln betr.)

Der Königliche Regierungs-Präsident von Mittelfranken.

Durch ein höchstes Rescript aus dem Königlichen Ministerium des Innern wurde angeordnet, daß zur raschen Förderung des in Bayern zu bildenden Vereins für den Ausbau des Doms in Cöln ein provisorischer Kreisausschuß zu konstituiren sei, welcher in dem Regierungsbezirke Mittelfranken die Vereinsgeschäfte so lange zu führen hat, bis nach dem Beitritt einer angemessenen Anzahl von Vereinsmitgliedern die Bildung des definitiven Ausschusses erfolgen kann.

In Folge vorstehender Anordnung wurde dieser provisorische Kreisausschuß gebildet, und besteht unter dem Vorsitze des unterzeichneten Regierungspräsidenten aus den nachstehenden Mitgliedern:

1) Königl. Regierungs-Direktor Hussell,
2) Königl. Regierungs-Direktor Geret,

3) Königl. Kämmerer und Obrist von Mabroux,
4) Königl. Kämmerer Freiherr von Freyberg,
5) Königl. Regierungsrath von Roethlein,
6) Königl. Regierungsrath und Stadtkommissär von Roth,
7) Königl. Kämmerer und Regierungsrath Freiherr von Rotenhan,
8) Königl. Consistorialrath Burkhardt,
9) Bürgermeister Endres und
10) Dekan und Stadtpfarrer Pflaum.

Die Wirksamkeit des vorerwähnten Kreisausschusses beginnt mit dessen Konstutirung, und es werden daher sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, welche die — durch die Präsidial-Ausschreibungen vom 27. Jänner und 3. März angeordneten Subscriptionslisten entweder noch gar nicht oder nicht vollständig vorgelegt haben, angewiesen, nicht nur die nachfolgenden Subscriptionsverzeichnisse unmittelbar an obigen Kreisausschuß einzusenden, sondern sich auch von nun an in allen, den in Rede stehenden Verein betreffenden Angelegenheiten an denselben zu wenden.

Ansbach, den 9. März 1842.

Freiherr von Andrian.

Spengler.

Einl. Nr. 15453. Exp. Nr. 16860.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Den Todtesschein des Johann Georg Dörfler von Neukirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem unterm 22. Juni v. Js. ausgestellten Todesscheine ist Johann Georg Dörfler, Sohn des Johann Paulus Dörfler und der Katharina Beyren aus Neukirchen in Bayern, am 12. Mai v. Js. zu Goos in den Niederlanden gestorben.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 3. d. Mts. erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken hievon mit dem Auftrage Kenntniß, alsbald zu ermitteln, ob der Verstorbene ein Angehöriger des Polizeibezirkes war und ein allenfallsiges Ergebniß längstens bis zum

31. l. Monats

berichtlich anher anzuzeigen.

Ansbach, den 8. März 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
V. W. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 9323. Exp. Nr. 9796.

(Die Konkursprüfung für den Staats-Forstdienst im Monat August 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt einer hohen Finanz-Ministerial-Entschließung vom 26. Februar l. Js. soll im Laufe dieses Jahres eine Konkursprüfung für den Staatsforstdienst stattfinden, und

Montags den 1. August l. Js.

am Sitze jeder k. Kreisregierung, und sohin auch dahier, ihren Anfang nehmen.

Es wird dieß hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und diejenigen Forstbediensteten dann Praktikanten, welche dieser Prüfung beizuwohnen gedenken, sind aufgefordert, ihre eigenhändig geschriebenen Eingaben längstens bis zum

20. Juni l. Js.

bei der unterfertigten k. Regierung K. d. F. einzureichen. Diesen Eingaben sind die nachbemerkten gestempelten Belege, in so ferne solche nicht schon vollständig hier vorliegen, was namentlich zu bemerken ist, beizufügen.

1) Das Geburts- und Taufzeugniß;

2) die Zeugnisse über zureichende Befähigung und bisherig praktische Laufbahn, und zwar.
   a. über vorschriftlich vollbrachte Schul- und Gymnasial-Studien;
   b. über die bestandene wenigstens zweijährige Lehrzeit auf einer Forstlehr-Anstalt oder auf Universitäten durch ein vorschriftliches Absolutorium, oder bei einem kgl. Forstbediensteten durch ein Certifikat wegen der pro absolutorio bestandenen theoretischen Prüfung;
   c. über die von der k. Regierungskammer der Finanzen hierauf ertheilte Lizenz zur Forstpraxis;
   d. über die wenigstens volle zwei Jahre hiedurch im Revier, oder Forstamtsdienste, mit Zufriedenheit der Vorgesetzten vollbrachte Zeit der Forstpraxis;

3) ein von der treffenden Polizeibehörde ausgefertigtes Zeugniß über bisherig tadelloses Verhalten, und insbesondere wegen Nichttheilnahme an verbotenen Verbindungen;

4) einen von dem Bewerber erweislich selbst gefertigten, und daher amtlich kontrasignirten Situationsplan.

Insbesondere wird hiebei noch bemerkt, daß von der Bestimmung der Verordnung vom 22. Dezember 1821 wonach die Zulassung zur Konkursprüfung von einer vollen zweijährigen Praxis abhängig gemacht ist, nicht abgegangen werden kann, und daß Gesuche um Zulassung zur Prüfung, welche nach Ablauf des mit dem 20. Juni l. Js. bezeichneten Anmeldtermins einkommen, ohne Berücksichtigung bleiben müßen.

Die k. Forstämter haben zugleich die betheiligten Individuen von vorstehender Entschließung alsbald in Kenntniß zu setzen, und hiebei Denjenigen, welche bereits im äußern Forstdienst verwendet werden, zu bemerken, daß allenfallsige Gesuche um Urlaub Behufs Vorbereitung zum Examen, vor dem 1. Mai l. Js. keine Berücksichtigung finden können.

Ansbach den 3. März 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
J. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor. Geret, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 9734. Exp. Nr. 16333.

(Die Beigabe von Frachtbriefen und Deklarationen zu den Fahrpostsendungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansuchen der General-Administration der k. Posten wird nachstehende Bekanntmachung zur genauen Darnachachtung veröffentlichet.

Diejenigen k. Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken Lokalblätter erscheinen, haben die Aufnahme der Bekanntmachung in dieselben zu veranlassen.

Ansbach am 4. März 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr..

Bekanntmachung.

(Die Beigabe besonderer Adressen oder Frachtbriefe und der Deklarationen zu den Fahrpostsendungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt die für das Innland längst bestehenden Vorschriften bezüglich der Beigabe besonderer Adressen, sowie der Inhalts-Declarationen zu den Fahrpost-Sendungen erneuert bekannt zu machen, und zugleich im Interesse des Publikums auch jene beizufügen, welche bei den Postanstalten des Auslandes in Wirksamkeit bestehen.

Die Beigabe sogenannter leerer Adressen, Frachtbriefe oder Adreßbriefe (offen oder versiegelt), welcher außer der vollständigen Adresse des Empfängers der Sendung auch Zeichen, Buchstaben und Nummer, mit welchen die Sendungen gezeichnet sind, sowie den Inhalt und Werth derselben enthalten müssen, ist nothwendig und unerläßlich:

1. bei allen Sendungen nach Orten des Innlandes, nach Orten im Bereiche der fürstlich Thurn und Taxischen Lehenposten (Würtemberg, Frankfurt, Churfürstenthum und Großherzogthum Hessen, Herzogthum Nassau und sächsischen Herzogthümer) nach Baden, der Schweiz und sämmtlichen österreichischen, sowie nach allen über dieselben hinausliegenden Staaten, wenn die Sendungen in Leinen, Wachstuch, Säcken, Schachteln von Holz oder Pappe, in Kisten oder Fäßern verpackt sind. Es können demnach nur jene Sendungen ohne Frachtbrief angenommen werden, welche in Papier verpackt und bei welchen die Adressen unmittelbar auf dieses geschrieben sind. — Sendungen mit aufgeklebten Adressen, gleichviel ob mit Kleister, Siegelack oder Oblaten dürfen ohne besonderen Frachtbrief vom 1. Februar l. Js. an nicht angenommen werden, weil selbe leicht abspringen beim Auf- und Abpacken verloren gehen und hiedurch Verwechslungen oder Verspätungen in der Bestellung entstehen können. — Die Fracht- oder Adreßbriefe können bei Sendungen nach inländischen und im Bereiche der Fürstlich Taxischen Posten liegenden Orten sowie nach der Schweiz offen oder versiegelt sein. — Bei den Großherzoglich Badischen Posten wird jeder versiegelte Fracht- oder Adreßbrief mit der Brieftaxe belegt, und zu Sendungen nach Oesterreich dürfen versiegelte Fracht- oder Adreßbriefe gar nicht angenommen werden.

2. Den Sendungen nach Belgien, Holland und Frankreich muß ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf Verpackungsart ein offener Adreß- oder Frachtbrief beigegeben werden, und kommt hier nur noch zu bemerken, daß nach den genannten 3 Staaten Sendungen unter 2 Pfd. (Drucksachen ausgenommen) mittels der Fahrposten nicht befördert werden können, und daß alle Geldsendungen auch vom kleinsten Belange, in Wachstuch oder Leinen verpackt sein müssen.

Bei Sendungen nach Paris muß die Wohnung des Empfängers genau nach Straße und Hausnummer angegeben seyn.

3. Bei den Sendungen nach Sachsen und Preußen und darüber hinaus sind besondere Adreß- oder Frachtbriefe nur bei kleinen Packeten, und zwar bei baarem Gelde (Silber oder Gold) bis zum Gewichte von 8 Loth, bei Papiergeld, Courshabenden Papieren, Schriften und anderen Gegenständen bis zum Gewichte von 16 Loth nicht erforderlich; alle übrigen Sendungen müssen mit Adreß- oder Frachtbriefen versehen sein, die versiegelt sein können, und so ferne sie das Gewicht des einfachen Briefes nicht übersteigen, taxfrei belassen werden.

Hinsichtlich der Declarationen ist Folgendes zu berücksichtigen:

a) die Declarationen müssen die Beschaffenheit der Verpackung (Ballot, Kiste, Faß, Packet rc.) die auf dem Frachtstücke befindlichen Zeichen, Buchstaben, Nummern, Inhalt, und Netto-Gewicht der Sendung enthalten. Besteht die Sendung aus verschiedenen Gegenständen, so müssen dieselben nach Inhalt, Stückzahl und Gewicht einzeln aufgeführt werden, indem ausserdessen der Empfänger Gefahr läuft den höchsten Zoll-Tarifssatz bezahlen zu müssen.

b) Declarationen sind nicht erforderlich bei Sendungen nach Orten des Innlandes und jener Staaten, welche dem deutschen Zoll-Vereine beigetreten sind, wenn die Sendung nicht einen noch nicht beigetretenen Staat berührt. In letzterem Falle muß eine Declaration beigegeben, und derselben noch überdieß ein Ursprungs-Zeugniß der Lokal-, Zoll- oder Polizeibehörde beigefügt sein.

c) Alle Sendungen aber (baares Geld ausgenommen) nach der Schweiz, dem Königreich Hannover und den Hansestädten müssen mit einer und die Sendungen nach sämmtl. österreichischen und italienischen Staaten und Provinzen, nach Frankreich, Belgien, Holland, Polen und Rußland mit zwei gleichlautenden Declarationen, wovon jedoch bei Sendungen nach Belgien und Frankreich die Eine in deutscher, die Andere in französischer Sprache abgefaßt sein muß, versehen sein.

Die Fahrposterpeditionen sind erneuert angewiesen, sich bei Aufgaben zu den Fahrposten strenge an diese Vorschriften zu halten.

München, den 10. Januar 1842.

General-Administration der königlichen Posten.

Goeb.

Tauber.

neben dem bereits hiefür bestimmten Advokaten Johann Einsele daselbst die Vertretung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens der sämmtlichen Landgemeinden des Königreichs vor dem königl. Appellationsgerichte von Oberbayern im Sinne des §. 23 des Regulativs zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden vom 24. September 1818 insoweit anvertraut werde, als eine Veranlassung hiezu durch Klagestellung von Landgemeinden und ihren Stiftungen gegen eine des privilegirten Gerichtsstandes vor diesem Appellationsgericht genießende moralische oder physische Person gegeben oder die Bestellung eines Insinuations-Mandatars oder sonstigen Vertreters der Landgemeinden und ihrer Stiftungen bezüglich ihrer bei dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern anhängigen Rechtssachen nothwendig ist.

Die übrigen Regierungen, sowie das k. Appellationsgericht von Oberbayern sind von dieser Entschließung in Kenntniß gesetzt worden.

München am 1. März 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Einl. Nr. 13600. Exp. Nr. 17324.

(Die Wiederbesetzung der 2ten Schul- und Meßnersstelle zu Kipfenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte 2te Schul- und Meßnersstelle zu Kipfenberg wird mit einem durch Ergänzungszuschuß aus Kreisfonds auf

Zweihundert Gulden

erhöhten Einkommen unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Gesuche bis 10. k. Mts. bei dem k. Landgericht Kipfenberg oder der k. Distriktsschulinspektion Kipfenberg einzureichen und von diesen Behörden sodann innerhalb 8 Tagen mit gemeinschaftlich gutachtlichem Berichte einzusenden sind.

Ansbach, den 10. März 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 9604. Exp. Nr. 10266.

(Die Aufnahme von Forstpraktikanten und Forstlehrlingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den in einigen Regierungsbezirken bereits fühlbar gewordenen Mangel an tauglichen Forstschutz-Individuen und durch die Rücksichten für Heranbildung eines befähigten Per-

sonals zu den Verrichtungen der eigentlichen Forstverwaltung hat sich die höchste Stelle veranlaßt gesehen, über die künftige Aufnahme von Forstlehrlingen durch Finanz-Ministerial-Entschließung vom 3. März l. J. Nr. 3156 nachstehende Bestimmungen zu treffen:

1) In so lange über das Forstunterrichtswesen keine weitern Anordnungen getroffen werden, sollen von nun an zwei Klassen von Forstlehrlingen bestehen, wovon
   a. in die I. Klasse jene Jünglinge einzurechnen sind, die bei dem Eintritt in die Forstlehre mindestens das Schlußzeugniß einer lateinischen Schule (des Progymnasiums) oder einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule (des technischen Gymnasiums) mit der Fähigkeits-Note zum Uebertritt in die nächst höhere Unterrichts-Anstalt beizubringen vermögen.
   b. die II. Klasse der Forstlehrlinge hat jene Individuen zu begreifen, die nach genossenem Elementar-Unterricht, oder unvollständig absolvirten lateinischen oder landwirthschaftlichen Schulen in die Lehre treten, um dereinst in dem Forstschutze verwendet zu werden, nämlich auf den Diensteposten für Forstgehilfen, Stationsgehilfen und Forstwärter ohne darum nöthig zu haben, die Vorbedingungen zu erfüllen, die zur Aufnahme in die Forstpraxis vorgeschrieben sind.
2) Für beide Klassen bleibt wie bisher noch die Beibringung unzweideutiger Zeugnisse über gute Aufführung, sittlich religiöses Verhalten, und über den Besitz eines gesunden fehlerfreien, den Anstrengungen des Forstdienstes entsprechenden Körperbaues unerläßliche Bedingung zur Aufnahme.
3) Bei dem Eintritte in die I. Klasse der Forstlehre, müssen die Jünglinge das 16te Lebensjahr vollendet haben, und dürfen nicht über 18 Jahre alt sein.

   Diejenigen Forstbeamten oder Revierförster, welche durch ihre Kenntnisse und Erfahrungen zur Unterweisung dieser Klasse von Forstlehrlingen geeigenschaftet und hiezu bereit sind, werden von der unterfertigten k. Regierung bezeichnet werden.

   Die zweijährige Lehrzeit endet mit einer, am Sitze der k. Regierung abzuhaltenden Absolutorial-Prüfung, unter Zugrundlegung sachgemäßer schriftlicher und mündlicher Fragen.

   Jene Lehrlinge, welche in der Prüfung bestehen, erhalten Prüfungszeugnisse, und treten in die Forstpraxis über, diejenigen, welche nicht bestehen, können die nächste Prüfung wiederholen, werden aber bei wiederholtem ungünstigen Erfolg künftig mit den Lehrlingen der II. Klasse zum blosen Forstschutz verwendet, oder nach Umständen ganz aus der Forstlehre entfernt.
4) Die Forstlehrlinge der II. Klasse müssen bei dem Eintritte ebenfalls 16 Jahre alt und dürfen nicht über das 23ste Jahr vorgerückt sein.

   Es wird von Seite der unterfertigten k. Regierung darauf gesehen werden, daß diese Leute bei tüchtigen praktisch ausgebildeten Revierförstern in die Lehre treten.

   Ueber das mit ihnen nach zweijähriger Lehrzeit abzuhaltende Examen wird die k. Regierung nach Maßgabe der höchsten Bestimmungen das Erforderliche anordnen.
5) Die aus der II. Klasse der Forstlehre (zum Forstschutze, mithin für Forstgehilfen, Stationsgehilfen und Forstwärterposten) in den Dienst eingetretenen Individuen, bleiben von der spätern Konkursprüfung für den Staatsforstdienst ausgeschlossen, zu welcher den bestehenden Vorschriften gemäß, nur jene Individuen zugelassen werden

dürfen, die auf den Grund entsprechender Vorbildung in die Forstpraxis wirklich eingetreten waren, und zwei Jahre in derselben, einschlüssig allenfallsiger Dienstleistungen zurückgelegt haben.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß künftig alle diejenigen Indwiduen, welche die Aufnahme als Forstlehrling I. oder II. Klasse nachsuchen, nach erfolgter Vorlage ihrer deßfallsigen Gesuche und Zeugnisse, sich auch noch persönlich im Forstbureau der unterfertigten k. Regierung vorstellig zu machen haben.

Ansbach, den 10. März 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
I. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor. Geret, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 13904. Exp. Nr. 17419.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Unterhaltung der Distrikts-Strassen und Gemeindewege, dann der Baumpflanzungen an den Strassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Herannahen des Frühlings sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die Polizeibehörden darauf aufmerksam zu machen, sofort die nöthigen Ausbesserungs-Arbeiten an den Distriktsstrassen und Gemeindewegen in ihren Bezirken auf das Thätigste in Gang zu setzen und mit Nachdruck dafür Sorge zu tragen, daß dieselben mit Ende April womöglich vollendet seien, weil sonst, falls trockene Witterung eintreten sollte, ehe das Materiale festgefahren ist, solches zermalmt wird, ohne zur Verbesserung der Strasse beizutragen.

Bei den bereits bestehenden Distriktsstrassen ist vor Allem die Aushebung der Gräben, Reinigung der Kanäle und Durchlässe von angesammeltem Schlamm, Regulirung der Fußbänke und die Herstellung der an den Mauerwerken und Holzarbeiten entstandenen Defekte nothwendig, der Strassenschlamm ist abzuziehen, für Ausfüllung der Geleise und vorhandenen Schlaglöcher und Ueberführung der Fahrbahn, wo deren Wölbung verloren gegangen ist, mit kleingeschlagenen Steinen Sorge zu tragen.

Hiebei werden die Behörden vorzüglich darauf Bedacht nehmen, daß das hiezu bestimmte Materiale, soweit es die lokalen Verhältnisse zülassen, aus möglichst guten und festen Steinen bestehe, durchaus aber nicht dulden, daß unter dasselbe Backsteine, Schutt und Scherben gemengt werden, wie man dieß häufig wahrgenommen hat, da solche Gegenstände, statt die Strassen zu verbessern, nur dazu beitragen, bei nasser Witterung den Koth auf denselben zu vermehren; ferner ist streng darauf zu sehen, daß das Materiale, wie es die allerhöchste Verordnung vom 1. Juli 1829, den Bau und die Unterhaltung der Vicinalstrassen betreffend, Tit. I. §. 10. vorschreibt, zu der Größe von Hühnereiern bis zu der von Taubeneiern, je nachdem die Steine weicher oder härter sind, klein geschlagen werde, indem größer eingeschüttete Steine, statt sich mit der Unterlage zu verbinden, sogleich durch das Fahren herausgeworfen werden, und hiedurch Schlaglöcher entstehen.

Im Allgemeinen werden die Behörden wiederholt auf die in den §§. 1. mit 7. Abth. II. der so eben erwähnten allerhöchsten Instruktion vom 2. Juli 1829 gegebenen Anleitungen hingewiesen, deren genaue Einhaltung mit geringer Mühe und Kostenaufwand die Strassen stets in gutem Stande erhalten und größere kostspielige Reparaturen unnöthig machen wird.

Der Vollzug dieser allerhöchsten Anordnungen wird jedoch nur durch unausgesetzte sorgfältige Ueberwachung der Strassen durch tüchtige Vorarbeiter möglich gemacht, und da solche nach dem Regierungsausschreiben vom 17. Mai 1834 (Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 905.) bereits allenthalben aufgestellt sein werden, und den Gemeinden alljährlich zur Bestreitung der hierauf verausgabten Kosten Unterstützungen aus Kreisfonds zufließen, so erwartet man auch, daß von denselben die in Ziff. 3. des oben allegirten Ausschreibens angeführten Dienstesobliegenheiten, worauf sie bei ihrer Aufstellung und, wenn es sonst nöthig erscheint, von Zeit zu Zeit aufmerksam zu machen sind, auf das Pünktlichste beachtet werden.

Ferner ist für Ausbesserung der bestehenden Wegweiser, Geländer, Ortstafeln und Gränzmarken erforderlichen Falles Sorge zu tragen, und sind solche, wo sie allenfalls noch mangeln sollten, vorschriftsgemäß herzustellen, und ist der Ergänzung und Herstellung der Strassenbaumpflanzungen die möglichste Sorgfalt zu widmen, und wird in Betreff derselben auf das lithographirte Ausschreiben vom 7. November 1840 Nr. 3628, das Ausschreiben in dem Kreis-Intelligenz-Blatt vom 9. März 1840 (Seite 174.) die in der Beilage zu Nr. 81. des Intelligenz-Blattes vom Jahre 1835 enthaltenen belehrenden Vorschriften vom 24. August 1835, endlich auf das Regierungs-Ausschreiben vom 1. Juli 1841 (Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 413.) verwiesen, und erwartet man von den Behörden, daß sie sich nicht mit einmaliger Herstellung der Alleen begnügen, sondern dafür Sorge tragen, daß dieselben fortwährend nachgebessert, die abgestandenen Stämmchen durch frische ergänzt werden, und den Gemeinden die Beischaffung edler Obstbäume durch Bestellungen im Großen, wo dies thunlich erscheint, erleichtert werde.

Die Arbeiten an den bereits im Bau begriffenen Strassen sind jetzt ungesäumt wieder fortzusetzen, mit den Neubauten ohne Verzug zu beginnen und Sorge zu tragen, daß die zur Vollendung solcher Strassen festgesetzten Fristen gehörig eingehalten, und daher die für jedes Jahr treffenden Leistungen auch in dem Laufe desselben vollendet werden, und werden die Behörden in dieser Beziehung angewiesen, die häufig unterlassenen vierteljährigen Anzeigen über den Fortgang der Arbeiten an solchen Strassen pünktlich zu erstatten.

Die unterfertigte Stelle vertraut zu dem bewährten Eifer der Distrikts-Polizeibehörden, daß sie die Wichtigkeit der Herstellung und namentlich der gehörigen Unterhaltung der bestehenden Strassen für das allgemeine und das Wohl ihrer Amtsuntergebenen insbesondere würdigend, ihr vorzügliches Augenmerk diesem Theile der Verwaltung zuwenden und ihre Thätigkeit hiebei nicht auf die Distriktsstrassen beschränken, sondern namentlich auch für gehörige Instandhaltung der Gemeindewege Sorge tragen werden, und wird es sich zur besondern Pflicht machen, die desfallsigen Leistungen in allen vorerwähnten Beziehungen strengstens zu überwachen, und rühmliche Auszeichnungen eben so ehrend anerkennen, als gegen Nachlässigkeiten und Unterlassungen unnachsichtlich einschreiten.

Ansbach den 11. März 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 9863. Exp. Nr. 10432.

An sämmtliche k. Land- und Herrschaftsgerichte von Mittelfranken, und an das Taxatur-Amt der k. Regierungskammer des Innern.

(Gebühren-Berechnung für Auswanderungsverhandlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was in vorstehendem Betreff von dem k. Finanz-Ministerium unter dem 7. d. erlassen worden ist, wird zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Ansbach den 13. März 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
J. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor. Geret, Direktor.

Schwarz.

Wird eine Auswanderungs-Bewilligung in Folge diplomatischer Einschreitung ausgefertigt, so ist zwar für diejenigen Amtshandlungen, welche unmittelbar zur Begründung der Bewilligung gehören, und die Ausfertigung selbst betreffen, die entsprechende Taxe zu berechnen, und resp. zu erheben; soferne nicht aus Armuth die Taxbefreiung einzutreten hat; dagegen sind alle jene amtlichen Verfügungen und Berichterstattungen, welche sich blos auf den durch die offizielle Einleitung von Seite der fremden Regierung bedingten Gang und Weg der Beförderung der Sache beziehen, tax- und stempelfrei zu belassen.

München den 7. März 1842.

Einl. Nr. 13777.

(Die neue Auflage des Hof- und Staatshandbuches betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

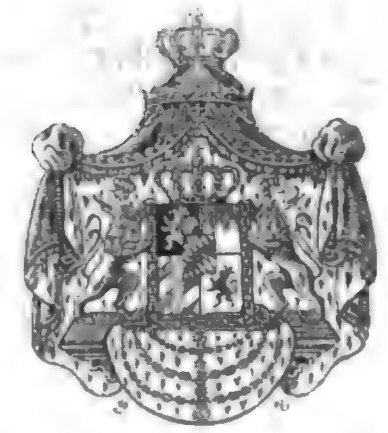
Höchsten Auftrags gemäß wird bekannt gemacht, daß die neue Auflage des Hof- und Staatshandbuches für das Jahr 1842 die Presse verlassen hat und von der k. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition in München um den Preis von 1 fl. 48 kr. für das Exemplar auf Schreibpapier und von 1 fl. 24 kr. für das Exemplar auf Druckpapier abgesetzt wird.

Ansbach, den 15. März 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 22.

Ansbach. Samstag, den 19. März 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 9808. Exp. Nr. 10430.

An sämmtliche k. Land- und Herrschafts-Gerichte von Mittelfranken.

(Stempelanwendung bei Protokollen in gemischten Rechtssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in vorstehendem Betreffe erfolgte höchste Finanz-Ministerial-Entschließung vom 7. d. Mts. wird hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ansbach, den 13. März 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
V. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor. Geret, Direktor.

Schwarz.

Königreich Bayern.
Finanz-Ministerium.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei Anwendung des Stempels und der Taxe zu den Verhandlungen in gemischten Rechtssachen oder in den sogenannten administrativ-kontentiösen Gegenständen ein ungleichförmiges Verfahren Statt habe. Um dieses zu beseitigen, ergeht hiemit an die k. Regierung K. d. F. nach Benehmen und im Einverständniße mit dem k. Ministerium des Innern, die Entschließung, daß jede Verhandlung, welche mit Dazwischenkunft einer Gegenpartei vor einer Administrativbehörde gepflogen wird, in welcher sofort ein legitimus contradictor aufgetreten ist, und sie dadurch zu einer streitigen gemacht hat, auch der Taxe für die streitige Gerichtsbarkeit und dem treffenden Klassenstempel unterliegt, soferne nicht, wie bei der Zwangsentwehrung des Grund-Eigenthums für öffentliche Zwecke eine specielle Ausnahme gesetzlich Platz greift.

München am 7. März 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Einl. Nr. 12593. Exp. Nr. 17585.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei- und Schulbehörden in Mittelfranken.

(Die aus der Kreisschuldotation fließenden Interkalarfrüchte der erledigten Schulstellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ausschreiben vom 23. Februar v. Js. rubrizirten Betreffs ist unter Z. 1 bestimmt, daß vom 1. April anfangend die Interkalarfrüchte der erledigten Schuldienste, insoweit sie aus der Kreisschuldotation fließen, nicht mehr den treffenden Lokalschulfonds zu guten kommen, sondern der Unterstützungsanstalt für die Hinterbliebenen der Schullehrer in Mittelfranken gehören. Obwohl nun hierin zwischen der älteren und neueren Schuldotation nicht unterschieden auch im Eingange jenes Ausschreibens auf das höchste Ministerial-Rescript vom 7. Juni 1823 Bezug genommen ist, welches einer zu begründenden Privatunterstützungsanstalt für Schullehrer-Relikten die Interkalarfrüchte der erledigten Schulstellen, in wie weit sie aus der Kreisschuldotation fließen, zusichert, so wollen doch nach Anzeige der Verwaltung verschiedene Behörden der gedachten Unterstützungs-Anstalt die Interkalarfrüchte, welche aus der ältern Kreisschuldotation vor dem Jahre 1831 fließen, nicht zugestehen.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, sammtliche Distrikts-Polizei- und Schulbehörden auf den klaren Wortlaut des erwähnten Ausschreibens vom 23. Februar 1841 hinzuweisen, wonach alle Interkalarfrüchte erledigter Schulstellen in so weit sie aus der Kreisschuldotation fließen, ohne Unterschied und Ausnahme, der Unterstützungsanstalt für Schullehrer- Wittwen und Waisen gehören und solche pünktlich zu verrechnen sind.

Ansbach den 14. März 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
I. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 1769. Exp. Nr. 2119.

(Die erledigte protest. Pfarrstelle zu Remlingen im k. Dekanate Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarrers Falke zu Remlingen in Erledigung gekommene protest. Pfarrstelle dortselbst wird hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben. Der Ertrag ist nach dem letzten Fassions-Abschlusse vom Jahre 1807 folgender:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen an baarem Geld	— fl. — kr.	
2) Aus Stiftungs-Cassen in Geld	48 fl. 12½ kr.	
3) Aus Gemeindekassen an baarem Gelde	— fl. — kr.	
10 Klftr. Buchenholz	60 fl. — kr.	
10 " Eichenholz	30 fl. — kr.	
200 Buchenwellen	6 fl. — kr.	
200 Eichenwellen	4 fl. — kr.	
		148 fl. 12½ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten		
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	50 fl. — kr.	
46 Tagw. 30 Ruth. Aecker; 1¾ " 7 " Wiesen; ¼ " 35 " Garten	579 fl. 30 kr.	629 fl. 30 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten		
a. ständige Abgaben		
α. in Geld	2 fl. 27 kr.	
β. An Naturalien		
1 Schaff — Metz. 1 Vrl. Korn	9 fl. 21½ kr.	
— " 2 " — " Haber	1 fl. 16 kr.	
b. unständige Abgaben:		
2) An Zehenten		
vom großen Fruchtzehnten	— fl. — kr.	
vom Schmalsaatzehnten	377 fl. — kr.	
vom Heuzehenten	35 fl. — kr.	
vom Most- und Blutzehenten	45 fl. 20 kr.	
Zehenten von Gütern der Domäne Holzkirche auf Remlinger Flur verpachtet: 4⅓ Metz. Korn, 1 " Haber	6 fl. 29½ kr.	
3) An Gemeinderechten	1 fl. 15 kr.	
4) An Waiderechten	— fl. 45 kr.	
		478 fl. 53½ kr.

V. Einnahmen an Dienstfunktionen	64 fl. 32	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben	— fl. —	kr.
VII. Freiwillige Geschenke. Nichts.		
Summa	1321 fl. $8\frac{1}{4}$	kr.
Lasten	2 fl. —	kr.
Reiner Ertrag	1319 fl. $8\frac{1}{4}$	kr.

Bayreuth, den 5. März 1842.

Königliches protest. Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekr.

Einl. Nr. 1699. Exp. Nr. 2205.

An sämmtliche kgl. protest. Distrikts-Dekanate im Consistorial-Bezirke Bayreuth.

(Die Meldungs-Termine bei Besetzungen protestantischer Pfarreien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in neuerer Zeit öfters Beförderungs-Gesuche protestantischer Geistlicher erst nach Ablauf des vorgeschriebenen Meldungs-Termins gestellt worden, so wird hiedurch an die strenge Einhaltung des sechswöchentlichen Termins, und zwar vom Tage der öffentlichen Ausschreibung an, mit dem Beisatze erinnert, daß diejenigen Geistlichen, welche ihre Gesuche später einreichen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn auf dieselben keine weitere Rücksicht genommen wird.

Die k. protest. Dekanate haben die untergebenen Geistlichen hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Bayreuth, den 15. März 1842.

Königl. protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 22. v. Mts. haben Seine Königliche Majestät allergnädigst beschlossen, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Neunkirchen, Dekanats Ansbach, dem bisherigen Pfarrer zu Herbolzheim, Dekanats Windsheim, Ernst Karl Friedrich Schenk zu verleihen.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 27. vor. Mts. haben Seine Königliche Majestät die erledigte Pfarrei Unterasbach, Dekanats Gunzenhausen, dem bisherigen Pfarrer zu Haundorf, gleichfalls Dekanats Gunzenhausen, Andreas Ferdinand Karrer, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 11. d. Ms. geruht, die an der Universität Erlangen durch Ernennung des Professors Dr. Ranke zum Consistorialrathe erledigte Stelle eines ordentlichen Professors der Dogmatik dem bisherigen Pfarrer bei Sct. Lorenz in Nürnberg Gottfried Thomasius allergnädigst zu verleihen.

Unter dem 7. März d. Js. ist der bisherige Schullehrer David Wemmerich zu Roth zum Schullehrer und Kirchendiener in Kalchreuth ernannt worden.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 23.

Ansbach. Mittwoch, den 23. März 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 14378. Exp. Nr. 17886.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Reinigung der mit Ungeziefer behafteten Schüblinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man siehet sich veranlaßt, die über rubrizirten Gegenstand erlassenen General-Verfügungen vom 17. Juli 1838, 21. Jun. 1841 und 12. Januar l. Js. zur genauesten Nachachtung in Erinnerung zu bringen und dabei besonders auszuheben, daß auf jedem von der Station ausgehenden Schubzettel die Bemerkung enthalten sein müße, daß der Transportat nicht mit Ungeziefer behaftet, weiter geliefert worden sey. Unrichtige Angaben hierüber werden bei deren Beweisung alles Ernstes geahndet werden.

Wenigstens einige Mal im Monat und im Falle Bedürfens auch öfters sind die Detentions-Lokalitäten für die Schüblinge von den Vorständen oder einem der hiezu besonders zu beauftragenden Assessoren gehörig zu untersuchen und ergiebt sich hiebei irgend ein Mangel von

Reinlichkeit und dies besonders auch bezüglich der Lagerstätten, so sind dafür die Landgerichtsdiener mit angemessener Strafe zu belegen.

Darüber aber, daß diese Visitationen wirklich und wenn immer stattgefunden haben, ist ein besonderes Vormerkungsbuch mit Eintragung der hiezu nöthigen Bemerkungen in dasselbe zu führen, um dann bei Amtsvisitationen oder auch sonst davon Einsicht nehmen zu können.

Ansbach am 17. März 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 14379. Exp. Nr. 17954.

(Die Vertheilung außerordentlicher Unterstützungen an teutsche Schullehrer pro 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das allerhöchst genehmigte Kreisbudget für Mittelfranken für das Jahr 18$\frac{41}{42}$ sind abermals behufs Verleihung außerordentlicher Unterstützungen an teutsche Schullehrer im laufenden Jahre 1600 fl. zur Disposition gestellt worden.

Die Vertheilung ist nun geschehen und Auftrag an die königlichen Rentämter zur Auszahlung der bewilligten Unterstützungen an die treffenden Empfänger ergangen. Es wurden hiebei sämmtliche eingekommenen Gesuche 132 an der Zahl, mit Rücksicht auf Würdigkeit und Dürftigkeit der Bittsteller sorgfältig geprüft, bei der großen Anzahl der Bewerber und dem verhältnißmäßig beschränkten Dispositionsfonds konnten jedoch viele nur mit geringen Unterstützungen, mehrere aber gar nicht bedacht werden.

Ansbach, den 17. März 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 14400. Exp. Nr. 18023.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden.

(Das Benehmen zwischen den Polizeibehörden und der Gendarmerie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat wahrgenommen, daß die in bezeichnetem Betreff unter Nummer 30064 ergangene und unter dem 2. September hierauf emanirte höchste Verfügung vom 26. August 1834 nicht immer genau nach der darin enthaltenen Vorschrift vollzogen worden sey, die sammtlichen Distriktspolizeibehörden werden daher beauftraget sich stets pünktlichst hiernach zu achten und besonders durch schriftliche Currenden an die Gemeindevorsteher dieselben unter Strafandrohung für den Unterlaßungsfall anzuweisen, jede in ihrem Bezirke vorfallende Sicherheitsstörung nicht allein ihrer vorgesetzten Polizeibehörde, sondern sogleich auch derjenigen Gendarmerie-Station oder dem Gendarmen der den Bezirk patroullirt pflichtmäßig zur Anzeige zu bringen.

Ansbach den 18. März 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.



Einl. Nr. 14269. Exp. Nr. 18002.

(Accordsübernahmen zum Bau der Augsburg-Nürnberger-Nordeisenbahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansuchen der k. Eisenbahn-Bau-Commission zu Nürnberg wird nachstehende Bekanntmachung hierdurch veröffentlichet.

Ansbach, den 18. März 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Bekanntmachung.

Zu den k. bayerischen Eisenbahnen sind folgende Gegenstände in mehreren Loosen oder im Ganzen zu vergeben, nehmlich:

63672 Stücke eichene oder kienföhrene Querschwellen,
58251 Centner (bayerisch Gewicht) gußeiserne Schienenstühle,
2335 Centner (bayerisch Gewicht) schmiedeiserne Nägel,
350000 Stücke eichene Schließen,
700000 „ „ Diebel,
109150 „ Filzunterlagen.

Uebernahmsbedingnisse, Modelle und Zeichnungen können, vom Ende März an, jeden Tag im Geschäftslokale der unterzeichneten Commission oder bei den k. bayer. Eisenbahnbau-Sektionen zu Augsburg, Donauwörth, Nürnberg, Erlangen, Bamberg, Lichtenfels, Culmbach, Münchberg oder Hof eingesehen und Abdrücke der Uebernahmsbedingnisse in Empfang genommen werden.

Submissionen auf obige Lieferungen müssen längstens bis Ende May 1842 bei der unterzeichneten Behörde franco übergeben sein.

Nürnberg am 11. März 1842.

Königliche Bayer'sche Eisenbahnbau-Commission.
Denis. Pauli. Dürig.

c. v. Kannacher.

Einl. Nr. 14349. Exp. Nr. 18138.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Stempelanwendung bei Protokollen in gemischten Rechtssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in bezeichnetem Betreffe ergangene höchste Finanz-Ministerial-Entschließung vom 7. d. Ms. folgt hier unten im Abdrucke zur Wissenschaft und Darnachachtung.

Ansbach, den 19. März 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern.
Finanz-Ministerium.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei Anwendung des Stempels und der Taxe

zu den Verhandlungen in gemischten Rechtssachen oder in den sogenannten administrativ-kontentiösen Gegenständen ein ungleichförmiges Verfahren Statt habe. Um dieses zu beseitigen, ergeht hiemit an die k. Regierung K. d. F. nach Benehmen und im Einverständniße mit dem k. Ministerium des Innern, die Entschließung, daß jede Verhandlung, welche mit Dazwischenkunft einer Gegenpartei vor einer Administrativbehörde gepflogen wird, in welcher sofort ein legitimus contradictor aufgetreten ist, und sie dadurch zu einer streitigen gemacht hat, auch der Taxe für die streitige Gerichtsbarkeit und dem treffenden Klassenstempel unterliegt, soferne nicht, wie bei der Zwangsentwehrung des Grund-Eigenthums für öffentliche Zwecke eine specielle Ausnahme gesetzlich Platz greift.

München am 7. März 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Einl. Nr. 1319. Exp. Nr. 18476.

(Das Vermächtniß des israelitischen Handelsmanns Heinrich Sugenheim zu Offenbach für die Armenkasse zu Mkt. Sugenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der zu Offenbach verstorbene, aus Sugenheim gebürtige israelitische Handelsmann Heinrich Sugenheim hat in seinem Testamente für die Gemeinde Sugenheim, Landgerichts Mkt. Bibart, die Summe von 500 fl. unter der Bestimmung ausgesetzt, daß die abfallenden Zinsen alljährlich am 1. Sonntag des Monats Dezember unter die Armen in Sugenheim, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses vertheilt werden sollen; welche wohlthätige Handlung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Ansbach den 20. März 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 10802. Exp. Nr. 18496.

An die k. Kreis- und Stadtgerichts- dann Landgerichts-Aerzte in Mittelfranken.

(Die zu Unterstützungs-Gesuchen auszustellenden ärztlichen Zeugnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den zu Unterstützungsgesuchen auszustellenden ärztlichen Zeugnissen ist künftig nach Art. XXIV. §. 13 der Dienstes-Pragmatik v. 1. Jän. 1805 immer auch die wahrscheinliche Dauer der Erwerbs-Unfähigkeit oder Beschränkung anzugeben.

Ansbach, den 20. März 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Andrian.

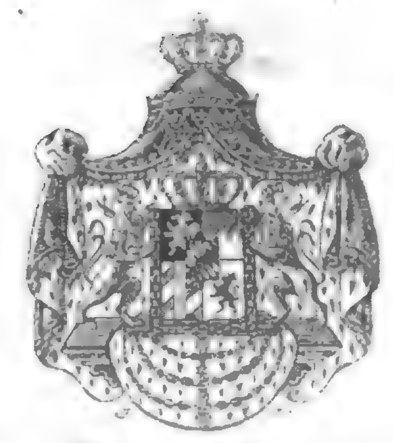
Sonnenmayer, Sekr.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 10. März 1842.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt.	$102\frac{1}{2}$	$102\frac{1}{4}$
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	675	671

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 24.

Ansbach. Samstag, den 26. März 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 14269. Exp. Nr. 18002.

(Accordsübernahmen zum Bau der Augsburg-Nürnberger-Nordeisenbahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansuchen der k. Eisenbahn-Bau-Commission zu Nürnberg wird nachstehende Bekanntmachung hierdurch veröffentlicht.

Ansbach, den 18. März 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Bekanntmachung.

Zu den k. bayerischen Eisenbahnen sind folgende Gegenstände in mehreren Loosen oder im Ganzen zu vergeben, nehmlich.

63672 Stücke eichene oder kienföhrene Querschwellen,

58251 Centner (bayerisch Gewicht) gußeiserne Schienenstühle,
2335 Centner (bayerisch Gewicht) schmiedeiserne Nägel,
350000 Stücke eichene Schließen,
700000 „ „ Diebel,
109150 „ Filzunterlagen.

Uebernahmsbedingnisse, Modelle und Zeichnungen können, vom Ende März an, jeden Tag im Geschäftslokale der unterzeichneten Commission oder bei den k. bayer. Eisenbahnbau-Sektionen zu Augsburg, Donauwörth, Nürnberg, Erlangen, Bamberg, Lichtenfels, Culmbach, Münchberg oder Hof eingesehen und Abdrücke der Uebernahmsbedingnisse in Empfang genommen werden.

Submissionen auf obige Lieferungen müssen längstens bis Ende May 1842 bei der unterzeichneten Behörde franco übergeben sein.

Nürnberg am 11. März 1842.

Königliche Bayer'sche Eisenbahnbau-Commission.

Denis. Pauli. Dürig.

c. v. Kannacher.

Einl. Nr. 2763. Exp. Nr. 4330.

(Die Erledigung der Pfarrei Herbolzheim, Dekanats Windsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Dr. Schenk eingetretene Erledigung der Pfarrei Herbolzheim, Dekanats Windsheim wird hiermit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß mit dieser Pfarrstelle nach der vorliegenden berichtigten Fassion nachstehendes Einkommen verbunden ist.

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen

an Geld . . . . 206 fl. 15 kr.

an Naturalien

1 Schäffl. 4 Mtz. $3\frac{1}{2}$ Sechz. Roggen à 8 fl. 34 kr. 14 fl. $35\frac{1}{4}$ kr.

2) Aus Stiftungs-Cassen

an Naturalien

$5\frac{1}{3}$ Schäffl. Dinkel à 4 fl. 5 kr. . . . 21 fl. $46\frac{3}{4}$ kr.

242 fl. 37 kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten

Genuß der freien Wohnung . . . . 25 fl. — kr.

desgl. der Gründe und zwar 7 Tagw. 49 Dez. Acker 77 fl. $39\frac{1}{2}$ kr.

3 „ 96 „ Wiesen 95 fl. 54 kr.

— „ 9 „ Garten 3 fl. — kr.

201 fl. $33\frac{1}{2}$ kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

Nutzanschlag des Weidrechts	3 fl. — kr.	
Ertrag des Forstrechts zu		
6 Klafter Scheitholz à 6 fl. . .	36 fl. — kr.	
300 Wellen à 3 fl.	9 fl. — kr.	
		48 fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . .		33 fl. $22\frac{1}{2}$ kr.
	Summa	525 fl. 33 kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit		8 fl. 45 kr.
Bleibt reines Diensteinkommen		516 fl. 48 kr.

Wozu noch die auf 60 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 16. März 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. d. Mts. die erledigte Pfarrei Aufkirchen Dekanats Oettingen, dem dermaligen Pfarrer zu Unterlaimbach, Dekanats Neustadt a/A., Georg Leonhard Riedner zu verleihen geruht.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 17. März 1842.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt.	$102\frac{1}{2}$	$102\frac{1}{4}$
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	673	—

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 25.

Ansbach. Mittwoch, den 30. März 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 14269. Exp. Nr. 18002.

(Accordsübernahmen zum Bau der Augsburg-Nürnberger-Nordeisenbahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansuchen der k. Eisenbahn-Bau-Commission zu Nürnberg wird nachstehende Bekanntmachung hierdurch veröffentlichet.

Ansbach, den 18. März 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Bekanntmachung.

Zu den k. bayerischen Eisenbahnen sind folgende Gegenstände in mehreren Loosen oder im Ganzen zu vergeben, nehmlich.

63672 Stücke eichene oder kienföhrene Querschwellen,

58251 Centner (bayerisch Gewicht) gußeiserne Schienenstühle,
2335 Centner (bayerisch Gewicht) schmiedeiserne Nägel,
350000 Stücke eichene Schließen,
700000 „ „ Diebel,
109150 „ Filzunterlagen.

Uebernahmsbedingnisse, Modelle und Zeichnungen können, vom Ende März an, jeden Tag im Geschäftslokale der unterzeichneten Commission oder bei den k. bayer. Eisenbahnbau-Sektionen zu Augsburg, Donauwörth, Nürnberg, Erlangen, Bamberg, Lichtenfels, Culmbach, Münchberg oder Hof eingesehen und Abdrücke der Uebernahmsbedingnisse in Empfang genommen werden.

Submissionen auf obige Lieferungen müssen längstens bis Ende May 1842 bei der unterzeichneten Behörde franco übergeben sein.

Nürnberg am 11. März 1842.

Königliche Bayer'sche Eisenbahnbau-Commission.
Denis. Pauli. Dürig.

c. v. Kannacher.

Einl. Nr. 14817. Exp. Nr. 18816.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bauinspectionen von Mittelfranken.

(Die Baumpflanzungen an den Landstrassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem die im rubricirten Betreffe am 19. d. erlassene k. Ministerial-Entschließung zur allseitigen pünktlichen Nachachtung eröffnet wird, ergeht der Auftrag bis zum 3. May Vollzugsbericht unter Anführung der ergänzten Strassen-Alleen und der Zahl nach gesetzt wordener vollkommen gesunder und hinlänglich starker Bäumchen hieher zu erstatten.

Ansbach, den 21. März 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern
Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben bei der nunmehr für das Nachsetzen von Alleebäumen wieder eingetretenen geeigneten Jahreszeit an die Allerhöchst gegebenen, darauf Bezug habenden Vorschriften zu erinnern und allerhöchst zu befehlen geruht:

1) daß noch in diesem Monate und dem nächstfolgenden die Lücken in den Alleen durch neu zu setzende Bäumchen ausgefüllt und befragliche Arbeit allwärts an den bestehenden Strassen-Alleen bis ultimo April laufenden Jahres zweckentsprechend zu Ende gebracht werde,

2) daß die nachzupflanzenden Bäume bei jeder Allee von derselben Art seyn sollen, wie de-

ren in den betreffenden Alleen, in welchen die Nachpflanzungen geschehen, bereits gesetzt sind,

3) daß nur gesunde, schon zu einer Krone aufgewachsene Fortgedeihen versprechende Stämme, welche der frühern Allerhöchsten Verordnung gemäß nicht unter 8 Fuß hoch sein sollen, als Setzlinge verwendet werden dürfen und

4) daß jedem Baum, nebst einem starken Schutzpfahl, auch eine denselben gegen Beschädigungen sichernde Umfriedung von Dorngesträuche gegeben werde.

Die k. Regierung Kammer des Innern erhält hiernach den Auftrag sämmtliche Distriktspolizei-Behörden unter Hinweisung auf die Ministerialentschließungen vom 6. Oktober 1834, 26. August und 30. Oktober 1835 dann vom 7. Oktober 1836 und 17. September 1837 unverzüglich zur pünktlichen Befolgung dieser Allerhöchsten Vorschriften nachdrücklichst anzuweisen und den Vollzug aufs sorgfältigste zu überwachen.

München den 19. März 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Durch den Minister der Generalsekretär.
In dessen Verhinderung der geh. Sekr.
Gosinger.

Einl. Nr. 14912. Exp. Nr. 18940.

An sämmtliche Polizei- und Bau-Behörden von Mittelfranken.

(Schankung eines Kreuzwegs an die heilige Kapelle in Altötting durch die Schiffmeistersgattin Riedel von Neuötting betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben bei Bescheidung des rubr. Gegenstandes anzubefehlen geruht, den sämmtlichen Polizei- und Baubehörden einzuschärfen, daß die Ausführung von Bauwerken, welche für die Oeffentlichkeit bestimmt sind, vor dem Eintreffen der allerhöchsten Genehmigung nicht begonnen werden dürfe, wie dieses bereits mehr denn einmal der Fall gewesen.

Den gedachten Behörden wird der pünktliche Vollzug dieses allerhöchsten Befehls mit der Weisung zur Pflicht gemacht, im Falle wahrgenommener Contraventionen nebst augenblicklichen Bau-Instand die strengste Einschreitung zu verfügen.

Ansbach den 25. März 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 15046. Exp. Nr. 18939.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden.

(Die Vorsicht bei Pulvertransporten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der mit höchstem Rescript vom 5. August v. Js. über rubr. Gegenstande herausgeschlossenen Entschließung des k. Kriegsministeriums an das k. Artillerie-Corps-Commando erhalten die sämmtl. Distriktspolizeibehörden nachstehend Kenntniß.

Ansbach am 25. März 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Königliches Kriegs-Ministerium.

Die Beilage Nr. 53 zur Münchner politischen Zeitung Seite 843 erwähnt unter dem Titel „Rußland und Polen" einer am 30. May dieses Jahres stattgefundenen heftigen und unheilvollen Explosion eines mit Pulver beladenen Wagens, wovon die Schuld dem unvorsichtigen Benehmen des den Pulvertransport begleitenden Militär-Commandos beigemessen wird. — Dieser Artikel giebt Veranlassung, die unterm 28. April 1836 Nr. 2237 und die im Regierungsblatte Nr. 16 ausgeschriebene allerhöchste Verordnung vom 1. Mai d. Js. wiederholt in Erinnerung zu bringen und zu verfügen, daß auf die strenge Einhaltung dieser gebotenen Sicherungs-Maaßregeln im Inn-, wie im Auslande, bei Militär-Pulvertransporten und bei derlei Transporten im Frachtwege, unnachsichtlich gedrungen werden müsse.

Die betreffenden Behörden bleiben für den richtigen Vollzug dieser erneuerten Anordnung verantwortlich.

In gleicher Anwendung muß, da hiezu Anlaß gegeben wurde, ernstlich empfohlen werden, daß mit Bezugnahme auf Abschnitt I. Ziffer 9 in dem bereits angezogenen Ministerial-Rescripte vom 28. April 1836, jeder mit Pulver beladene Wagen mit dem vorgeschriebenen Fähnchen versehen, und der in Ziffer 13 bezeichnete Abstand der Wägen von einander genau eingehalten werde.

Das Artillerie-Korps-Commando wird beauftragt, hiernach das Erforderliche unverweilt zu verfügen.

München den 2. Juli 1841.

Einl. Nr. 15124. Exp. Nr. 19065.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Sicherung gefährlicher Stellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Neuerliche Unglücksfälle, die sich wegen Mangel nöthiger Sicherung gefährlicher Stellen ergaben, dienen zum sichern Beweiß, daß die desfalls erlassenen General-Verfügungen vom 23. Juli

und 20. November v. Js. nicht in allen Bezirken gehörig beachtet wurden. Die Distrikts-Polizeibehörden werden daher beauftraget, sich den Vollzug dieser Verfügungen ernstlichst angelegen sein zu lassen und gegen die nicht Folge Leistenden ohne Weiteres mit Strafe vorzufahren.

Ansbach, den 26. März 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 2833. Exp. Nr. 4409.

(Die theologische Anstellungsprüfung im Jahr 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine hohe Entschließung des k. Oberconsistoriums dd. München am 16. d. ist der Anfang der dießjährigen theologischen Anstellungsprüfung für die protestantischen Predigtamts-Candidaten auf den 11. Juli d. Js. anberaumt, welche nach Maasgabe der erforderlichen Termine in den darauf folgenden Wochen fortgesetzt werden wird.

Zu dieser Prüfung werden in der fortlaufenden Ordnung die Candidaten aus dem Aufnahmsjahre 1837 nebst denjenigen aus andern Aufnahmsjahren, welche genügend nachweisen können, daß sie auf eine bestimmte erledigte Mediatpfarrei von dem Patron präsentirt zu werden Hoffnung haben, unter Hinweisung auf die Prüfungs-Instruktion vom 23. Januar 1809, Abschn. III. §§. I. II. III. (Amtshandbuch Thl. I. p. 96 ff.) einberufen.

Zugleich werden die Candidaten aus früheren Concursjahren, welche die Anstellungsprüfung noch nicht bestanden, oder in dem l. J. nochmals zu bestehen haben, zur Meldung aufgefordert, wobei in Betracht vorgekommener Vernachlässigungen der erlassenen Aufforderung das Präjudiz ausgesprochen wird, daß diejenigen, welche die Meldung versäumen, und nicht um Dispensation nachsuchen, sich der Reihe ihres Concurses der Anstellungsprüfung verlustig machen, und in die Reihe derjenigen Pfarramts-Candidaten, mit welchen sie später die Anstellungsprüfung wirklich bestanden haben, werden eingesetzt werden.

Die in dem Lehramte angestellten Candidaten werden auf die Bestimmung vom 24. Januar 1838 (Amtshdb. Thl. II. p. 198) hingewiesen, mit der wiederholten Bemerkung, daß sie nach k. Oberconsistorial-Rescript vom 22. September 1838 nicht nöthig haben, das Gesuch um Dispensation alljährlich zu erneuern.

Sämmtliche Predigtamts-Candidaten, welche um Zulassung zur Prüfung nachsuchen wollen, werden angewiesen, ihre Meldung nebst dem Lebenslaufe, beide in duplo und auf 3 kr. Stempel, von heute binnen 4 Wochen unfehlbar bei der unterfertigten Stelle einzureichen und denselben die einfach und auf 15 kr. Stempelbogen von den Rektoraten unter deren Aufsicht sie als Studienlehrer gestanden, von den Dekanen in deren Distrikte sie als Vikare sich aufgehalten, und von den Familien, in welchen sie als Hauslehrer angestellt waren, auszufertigenden Zeugniße über ihr Verhalten in der Zwischenzeit beizufügen.

Die Einberufung zu einem der festzusetzenden Termine und Bekanntmachung der Texte zu den unfehlbar 3 Wochen vor der Prüfung einzusendenden Probepredigten werden auf

geschehene Anmeldung erfolgen, und in dem Einberufungsrescripte werden die Verfügungen hinsichtlich der verspäteten Einsendung der Probepredigt oder der unterlassenen Rechtfertigung wegen Wegbleibens von der Prüfung eröffnet werden.

Ansbach den 19. März 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekr.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 24. März 1842.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt.	—	$102\frac{1}{4}$
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	666	663

Königlich Bayerisches

Intelligenz- Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 26.

Ansbach. Samstag, den 2. April 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

ad Nr. 542.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird das mittelst Schreiben des General-Comités des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern vom 20. präs. 24. laufenden Ms. hieher mitgetheilte Programm zu dem heurigen Central-Landwirthschaftsfeste mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im §. 8. rücksichtlich der Einsendung der Zeugniße festgesetzte Termin pünktlichst einzuhalten ist, indem alle nach Ablauf desselben eingesendeten Zeugniße keine Berücksichtigung mehr finden können.

Ansbach den 24. März 1842.

Das Präsidium der Königlichen Regierung von Mittelfranken.
Freiherr von Andrian.

Spengler.

Programm

zu dem

Central-Landwirthschafts-Feste

in

München

am 16. Oktober 1842.

Das Central-Landwirthschafts-Fest wird auf allerhöchsten Befehl vom 19. Februar l. Js. am Sonntag den 16. Oktober d. Js. in München gefeiert. Der Zweck dieses Festes ist, die Landwirthschaft unsers Vaterlandes dadurch zu fördern, daß alle Bewohner Bayerns für ausgezeichnete Leistungen in der Landwirthschaft unter den Augen des erhabenen Monarchen die gebührende öffentliche Auszeichnung und Anerkennung finden, damit durch diese Beispiele überall der Sinn für das Bessere geweckt, und Eifer zur Nachahmung desselben hervorgerufen werde. Es werden daher nachstehende Bestimmungen über die Ertheilung der Preise zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Es werden 1 goldene Medaille zu 20 Dukaten,
2 goldene Medaillen zu 10 Dukaten

für diejenigen ausgesetzt, welche mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältniße eine verbesserte Bewirthschaftung in allen Betriebszweigen mit Erfolg eingeführt haben. Die Bewerber müssen nachweisen, daß sie durch einen zweckmäßigen Fruchtwechsel, vorzügliche Bearbeitung und Verwendung des Düngers — durch Aufstellung eines vorzüglichen Viehstandes — nicht nur den Ertrag ihrer Besitzungen erhöht, sondern auch durch ihr Beispiel den Sinn der Nachahmung geweckt haben.

§. 2.

10 goldene Medaillen zu 4 Dukaten,
30 große und 30 kleine silberne Medaillen

werden bestimmt für einzelne Leistungen in den letzten drei Jahren 1840, 1841 und 1842, und zwar:

a) für Urbarmachung und Cultur öden Landes, und Entsumpfung der Moosgründe;
b) für ausgedehnten Anbau von Futterkräutern und Futterfrüchten, besonders von Klee, Esparsette und Luzerne, wobei zugleich für die Gewinnung des Samens gesorgt wurde;
c) für Cultur von erprobten Cerealien und Pflanzen, deren Anbau noch nicht gewöhnlich ist, wie Talavera-Waizen, Staudenroggen, Hymalaya-Gerste u. s. f.;
d) für Einführung, Anwendung und Verbreitung nützlicher neuer Ackerwerkzeuge;
e) für zweckmäßige Bereitung des Düngers und Anwendung von Befruchtungs-Materialien;
f) für Aufhebung der Brache und Bestellung derselben mit Brachfrüchten;

g) für ausgedehnten Anbau bisher nicht kultivirter Handelspflanzen, als Reps, Mohn, Taback, Kardendisteln, Waid, Wau, Saflor, Hopfen ꝛc.;
h) für Produktion des meisten und schönsten Flachses mit Vorlegung von Mustern;
i) für Anlegung neuer Weingärten mit edler Bestockung;
k) für Obstbaumzucht; Anlegung neuer Obstbaumschulen; Pflanzung veredelter Obstbäume, wovon Zahl und Fläche anzugeben ist;
l) für Maulbeerbaum-Pflanzungen in gleicher Art, wie bei der Obstbaumzucht; für Seidenzucht in der Ausdehnung, daß sich davon ein Erfolg für die Zukunft versprechen läßt;
m) für Bienenzucht, Anlegung der meisten Bienenstöcke und deren sorgfältige Pflege;
n) für bessere Bewirthschaftung der Waldungen, besonders neue Anlagen von Kastanien- und Eichenpflanzungen;
o) für Auffindung und Benützung neuer Torflager;
p) für Vermehrung des Viehstandes mit Thieren ausgezeichneter Art.

Um diese Preise können alle Inländer, sowohl Eigenthümer als Pächter, Nutznießer, Verwalter, Gemeinden und Corporationen sich bewerben, nur ist in den Zeugnissen die Größe und der Erfolg der Leistungen nachzuweisen. Schlüßlich wird wiederholt, daß die nach §. 3 des vorjährigen Programms ausgesetzten Preise von 300, 150 und 50 fl. für Gewinnung von Saatlein im Jahre 1844 zur Vertheilung kommen.

§. 3.

3 goldene Medaillen,
10 große und 10 kleine silberne Medaillen
sind vorbehalten:

a) für die Beamten, welche sich für die Verbesserung der Landwirthschaft und ihre Zweige so wie für die Interessen des landwirthschaftlichen Vereins in den letzten drei Jahren am thätigsten bewiesen haben;
b) für die Gemeindevorsteher, welche im gleichen Zeitraume zur Beförderung der Landwirthschaft in ihren Gemeinden, durch
  zweckmäßige Anlage von Düngerstätten und Güllengruben, Entfernung der Düngerstätten von den Ortsstrassen;
  Verschönerung der Orte und Herrichtung der Dorfstrassen;
  Aufhebung der Brache und Theilung der Gemeindegründe;
  Anlagen von Entwässerung und Bewässerung;
  Arrondirung der Güter, Einführung der Stallfütterung und Verbesserung der Viehzucht;
  planmäßige Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen;
  Einführung holzersparender Feuerungs-Anstalten, und
  Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obstdörren und Waschhäusern;
  Aufrechthaltung der Feldpolizei- und Culturverordnungen;
  Herstellung der Wege und deren Bepflanzung;
  Ausführung anderer nützlicher Unternehmungen,
  nützlich gewirkt haben. —
c) Für die Pfarrer und Schullehrer, welche in obiger Zeit durch Beispiel, Belehrung und Ermunterung sich besonders beeifert haben, zur Verbesserung der Landwirthschaft in den angezeigten Theilen beizutragen.

§. 4.

An diejenigen, zum Betriebe des Landbaues verwendeten Dienstboten, die sich durch vieljährige treue Dienste und gute Aufführung ausgezeichnet haben, werden 12 silberne Vereins-Medaillen für die männlichen und eben so viele für die weiblichen Individuen vertheilt.

§. 5.

Alle Bewerber für die bisher ausgesetzten Preise müssen die betreffenden Zeugnisse bis zum 1. August an das Comité ihres Kreises einsenden. — Die Einsendungen von den Kreis-Comité's, so wie die Bewerbungen aus Oberbayern sind längstens bis zum 1. September an das General-Comité einzubefördern. Die Zeugnisse sind in der Weise nach dem Formulare I., am Ende, zu verfassen, wobei nur noch bemerkt wird, daß für dieselbe Leistung nur einmal vom General-Comité eine Auszeichnung durch die Medaille ertheilt werden könne, daß solche, welche bereits Medaillen an den Kreisfesten erlangt haben, von der Konkurrenz beim Centralfeste in München zwar nicht ausgeschlossen seyen, statt der sie treffenden Medaille jedoch die öffentliche Anerkennung durch ein Diplom mit Aufführung ihres Namens im Oktoberfeste-Berichte erhalten. — Alle Bewerber, deren Zeugnisse nicht in der vorgeschriebenen Form oder nach dem festgesetzten Termine eingesendet werden, haben sich von der Konkurrenz ausgeschlossen.

§. 6.

Für die beim Oktoberfeste vorgeführten Thiere sind nachstehende Preise ausgesetzt:

A. Für die besten 4 jährigen Zuchthengste:

a) 6 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 50 bayerische Thaler.
2. " 30 " "
3. " 24 " "
4. " 16 " "
5. " 12 " "
6. " 10 " "

b) 12 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend. Diese Preise werden ohne Entgang an der für die Hauptpreise bisher bestimmten Summe ertheilt, und zwar für diejenigen Landwirthe, die sonst für ihre preiswürdigen Viehstücke keine Preise erhalten würden, die man also nicht unbeachtet davon ziehen lassen will. Auch ersieht das General-Comité dabei die günstige Gelegenheit, nützliche landwirthschaftliche Schriften unter die Landleute zu bringen.

B. Für die besten 4 jährigen Zuchtstuten.

a) 6 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 50 bayerische Thaler.
2. " 30 " "
3. " 24 " "
4. " 16 " "
5. " 12 " "
6. " 10 " "

b) 12 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

C. Für die besten $1\frac{1}{2}$ und 2 jährigen, zur Zucht tauglichen Stiere, bei welchen die 4 Schaufelzähne noch nicht vollkommen gebildet sind.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis	25	bayerische	Thaler.
2. „	20	„	„
3. „	15	„	„
4. „	10	„	„

b) 6 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

D. Für die besten 3 — 4 jährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis	25	bayerische	Thaler
2. „	20	„	„
3. „	15	„	„
4. „	10	„	„

b) 6 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

E. Für die Zucht der veredelten Schafe im Alter von 3 Jahren.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis	20	bayerische	Thaler.
2. „	12	„	„
3. „	10	„	„
4. „	8	„	„

b) 4 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Buche und einer Schafscheere bestehend.

F. Für die Schweinszucht.

a) 3 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis	10	bayerische	Thaler.
2. „	6	„	„
3. „	4	„	„

b) 1 Nachpreis, in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Die Schweine sammt den Jungen müssen auf den Platz geführt werden, und es reichen die nur vorgezeigten obrigkeitlichen Zeugnisse nicht zu. Es gelten daher die Hauptpreise und der Nachpreis auch nur für die Schweinsmütter.

G. Für Mastochsen,

die in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Art gemästet worden sind. Das obrigkeitliche Zeugniß muß bei jedem Stücke genau nachweisen:

1. Farbe des Thieres und Raçe,
2. Höhe und Länge,
3. Alter,
4. Gewicht vor der Mast,
5. gegenwärtiges Gewicht,
6. Dauer der Mast,
7. Art und Massa der Fütterung,
8. Kosten der Mastung,
9. Entfernung von München.

Um Klagen abzuhelfen, und damit entferntere Landwirthe auch mit allen andern Unternehmern der Mastung konkurriren können, wird nach den verschiedenen Entfernungen des herbeigetriebenen Mastviehes ein Gewichtsnachlaß für den durch das Hertreiben hieran verursachten Verlust und zwar 3 Pfund auf die geometrische Stunde zugestanden, welcher Gewichtsnachlaß unter gleichen Verhältnissen in Rechnung kömmt.

Preise für die Mastochsen:

1. Preis 18 bayerische Thaler
2. " 12 " "
3. " 8 " "
4. " 6 " " sammt Fahnen.

4 Nachpreise, ein jeder aus der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Bei diesen Preisen können nur wirklich ausübende Landwirthe, keineswegs aber Metzger als solche, insbesondere nicht die von München und dessen Vorstädten, konkurriren.

§. 7.

Jedem Knechte oder jeder Dirne, welche ein preistragendes Viehstück begleitet, wird eine besondere Denkmünze zum Lohne ihres Fleißes zugestellt.

§. 8.

Für die Vertheilung der Preise werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Um alle, für die vorgeführten Viehgattungen ausgesetzten Preise können nur inländische Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreichs, und selbst jene sich bewerben, welche bei irgend einem Kreisfeste schon Preise erhalten haben.

2) Zur Auswahl, Prüfung der Viehstücke und Zuerkennung der Preise werden Schiedsgerichte von sachverständigen und unpartheiischen Männern bestellt.

Das General-Comité, um den entferntesten Anschein einer Partheilichkeit und dießfallsige Klagen zu beseitigen, will, daß hierüber eine förmliche Jury bestehe, und daß keiner davon ein Mitglied sein könne, welcher selbst ein Preisbewerber ist. Zur schnelleren und besseren Beurtheilung der Viehstücke wird eine solche Jury oder Preisgericht

1. für Hengste und Stuten,
2. für Stiere und Kühe,
3. für Schweine,
4. für feinwollige Schafe, und
5. für das Mastvieh aufgestellt.

Ersteres besteht aus 8 Preisrichtern, von den übrigen vieren jedes aus 6 Preisrichtern, von denen überall das General-Comité, die Hälfte, die andere Hälfte der Magistrat wählt.

Jedes solche Preisgericht erhält zugleich ein leitendes Mitglied des General-Comités, welches auch das Protokoll zu führen und von den Preisrichtern die Erklärung abzunehmen hat, daß sie nach ihrer besten Ueberzeugung ganz unpartheiisch ihr Urtheil aussprechen.

3) Zur Preisbewerbung können nur solche Viehstücke konkurriren, deren Besitzer durch erforderliche Zeugnisse nachweisen:

a) daß sie selbst ausübende Landwirthe sind, daß sie
b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit

selbst erzogen, oder die Erziehung wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen haben, und daß die nämlichen Viehstücke beim Centralfeste noch nicht Preise erhielten;

c) daß die Oekonomien der Eigenthümer überhaupt gut bestellt, und das preiswerbende Viehstück nicht mit Vernachläßigung der übrigen besonders gepflegt worden ist.

d) Auch bei dem Mastviehe oder Mastgeschäfte ist die Eigenschaft eines wirklichen Landwirthes erforderlich.

Die Zeugnisse der Preisbewerber um Preise für Zucht- und Mastvieh sind drei Tage vor dem Oktoberfeste dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins einzusenden, später einlaufende werden nicht mehr beachtet.

4) Landwirthschafts-Anstalten des Staates begeben sich der Bewerbung um die Preise in dem Maaße, daß sie zwar an ihrem Ort genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis selbst aber dem nächstfolgenden Privatökonomen zu Theil wird.

5) Keiner kann mehr als einen Preis erhalten; wenn daher Jemand mehrere der ausgesetzten Preise würdige Stücke zur Ausstellung gebracht haben sollte, so wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgesprochen, auch dem Eigenthümer die treffende Denkmünze zugestellt, der Geldpreis aber und die Fahne dem nächstfolgenden schönsten Stücke eines andern Landwirthes zuerkannt.

6) Die Musterung der preiswerbenden Hengste, Stuten, Stiere und Schafe, wie aller andern Thiere geschieht am Tage vor der Preisevertheilung auf dem Platze vor der k. Reitschule; sie fängt Samstag früh 7 Uhr an, und diejenigen Stücke, welche um 10 Uhr Morgens noch nicht eingetroffen seyn sollen, können nicht mehr zur Conkurrenz gelassen werden. Weil aber die vielen Pferde die meisten Geschäfte veranlassen, und daher sehr leicht Verzögerung und Verwirrung entstehen kann, so wird zugleich festgesetzt, daß sich das Preisgericht für die Pferde schon Freitag Nachmittags um 3 Uhr versammelt, damit die schon vorhandenen Pferde um diese Stunde sogleich auf den Musterplatz geführt und besichtiget werden können, um so eine Vorarbeit für den Samstag Morgens zu bezwecken.

7) Am Festtage selbst, Vormittags gegen 10 Uhr, werden die, Freitags und Samstags zuvor auf dem besagten Reitschulplatze zur bestimmten Stunde erschienenen und von den Richtern beschriebenen Stücke auf die Theresienwiese gebracht, und in die für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Abtheilungen geführt, worein nur diejenigen gelassen werden, deren Besitzer sich durch die auf dem Reitschulplatze erhaltenen Zeichen legitimiren können.

§. 9.

Wie die Zeugnisse für das Zucht- und Mastvieh beschaffen sein müssen, darüber geben die nachfolgenden Vorschriften und Formularien genügende Auskunft, und es muß sich von den Preisbewerbern eben so, wie von den Stellen pünktlichst hienach gerichtet werden. Es muß also für jedes Stück Vieh ein eigenes solches Attest eingeschickt werden.

Die von den kgl. bayer. Landgestüts-Commissionen ausgestellten Zeugnisse sind nicht zureichend, sondern nur die, nach unten bemerkten Formularien ausgefertigten als gültig anzusehen. Den Attestaten für die Schafe sind noch besonders Wollenmuster beizufügen, weil die Feinheit der Wolle den Hauptausschlag gibt.

§. 10.

Wenn Seine Majestät der König das Fest durch Allerhöchstihre Gegenwart beglücken, so werden Allerhöchstdieselben bei Ihrer Ankunft von einer besondern Abordnung des General-Comités ehrerbietigst empfangen.

§. 11.

Am andern Tage, Montag den 17., beginnt des Morgens der Viehmarkt.

§. 12.

Die durch §. 22 der Satzungen angeordnete öffentliche General-Versammlung, welcher alle zur Zeit des Festes anwesende Vereinsmitglieder beizuwohnen berechtigt sind, wird am Dienstag den 18. Oktober zur Besprechung allgemeiner Vereinsinteressen in einer noch zu bestimmenden Stunde gehalten werden.

Diejenigen Mitglieder, welche öffentliche Vorträge zu halten wünschen, werden eingeladen, die Anzeige hievon bei dem General-Comité einige Tage vor der öffentlichen Versammlung zu machen.

§. 13.

Die ganze Woche hindurch bleibt das Lokal des landwirthschaftlichen Vereins in der Türkenstrasse Nr. 2 Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthschaften, die Modelle, Bücher, Sämereien ꝛc. ꝛc. einzusehen.

§. 14.

Die übrigen Festlichkeiten, als das Pferderennen, Vogel-Hirsch- und Scheibenschießen, werden, wie alle Jahre, statt finden, und das von dem Magistrate der königlichen Haupt- und Residenzstadt München bekannt gemachte Programm besagt das Nähere.

§. 15.

Dieses Programm wird in den Kreisen durch die Intelligenz- und andere öffentliche Blätter bekannt gemacht, eben so werden alle Ortsvorstände ersucht, für die Bekanntmachung bestens zu sorgen.

München, den 25. Februar 1842.

Anhang.

Formularien für Zeugnisse.

I. Zeugniß für Bewerber von Medaillen und Ehrendiplomen.

Vorzeiger dieses, Namens
Eigenschaft als Landwirth, Ortsvorstand, kgl. Beamter
Wohnort
bewirbt sich um die nach §. des Programms ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende Leistungen:
(nun werden die Leistungen einzeln und genau aufgezählt, wie sie in §. 1, 2, 3, 4 im Allgemeinen erwähnt sind, wobei auch die Zeit angegeben werden muß, in welcher das Geleistete begonnen und vollführt worden ist).

Daß das in diesem Zeugnisse Aufgeführte der Wahrheit gemäß durch uns Unterzeichnete befunden worden ist, bezeugen der Ortsvorstand und zwei zu vollgültigen Zeugen qualifizirte Gemeinde-Mitglieder.

II. Zeugniß für einen Zuchthengst (Zuchtstute, Stier und Kuh).

Vorzeiger dieses, Namens
Eigenschaft als ausübender Landwirth
Wohnort
führt zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste ein
welch
an Farbe
Abzeichen
Alter
Höhe
Abstammung Vater Mutter
Hat dasselbe erzogen
a) von Geburt her
b) oder erkauft, und wie lange selbst gepflegt
Des Eigenthümers Oekonomie befindet sich gegenwärtig im Zustande.
Desselben Wohnung ist von München entfernt geometrische Stunden.

III. Zeugniß für die veredelte Schafzucht.

Vorzeiger dieses, Namens
Eigenschaft als ausübender Landwirth
Wohnort
führet zum dießjährigen Central-Landwirthschafts-Feste
Zahl Widder
Zahl Mutterschafe
Zahl Lämmer

a) desselben Heerde von gleicher Veredlung ist stark
b) hat seit dem 1. Oktober 1841 Lämmer erhalten,
c) der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist in Folge thierärztlicher Untersuchung
d) von dieser Untersuchung werden Wollproben versiegelt beigeschlossen Päckchen.
e) der Eigenthümer ist in dem Besitze dieser veredelten Heerde seit

Desselben Oekonomie befindet sich gegenwärtig im Zustande.

Ist von München entfernt geometrische Stunden.

IV. Zeugniß für Schweinszucht.

Vorzeiger dieses, Namens
Eigenschaft als ausübender Landwirth
Wohnort
führet zum dießjährigen Landwirthschafts-Feste
Zahl Schweinsmütter
Zahl Ferkeln
des Eigenthümers Schweinszucht bestand übrigens dieses Jahr
hindurch in Schweinsbär
Schweinsmütter
Davon seit 1. Oktober 1841 erhalten Ferkeln
Desselben Oekonomie befindet sich gegenwärtig im Zustande.
Ist von München entfernt geometrische Stunden.

V. Zeugniß für das Mastvieh.

Vorzeiger dieses, Namens
seines Geschäftes
welcher die Mastung Thiere selbst vorgenommen hat, führet zum dießjährigen Central-Landwirthschafts-Feste nachfolgende Stücke:

(Benennung derselben)

a) Farbe
b) Höhe und Länge
c) Alter
d) haben vor der Mastung gewogen
e) und wiegen gegenwärtig
f) die Mastung hat gedauert seit
g) die Fütterung während der Mastung bestand in
h) die Kosten der Mastung betrugen pr. Tag

Des Eigenthümers Wohnort ist von München entfernt geometrische Stunden.

Alle Zeugnisse müssen in den Ruralgemeinden von dem Ortsvorsteher gewissenhaft ausgestellt, von zweien zu vollgültigen Zeugen qualificirten Gemeinde-Mitgliedern unterzeichnet, und von dem einschlägigen Land- und Herrschaftsgerichte, jedes Zeugniß für sich gesondert, über den ganzen darin aufgeführten Thatbestand bestätiget sein, wobei bemerkt wird, daß eine bloße Legalisirung der Unterschriften oder der Gebrauch allgemeiner Fassungen als „legalisirt, kontrasignirt, beglaubigt" nicht hinreichend sey.

Bei den Zeugnissen aus der Pfalz werden dieselben von dem Bürgermeisteramte ausgestellt,

und von dem einschlägigen Landcommissariate in gleicher Weise bestätiget. Ebenso müssen die von den Magistraten ausgefertigten Zeugnisse von dem einschlägigen Landgerichte dem ganzen Inhalte nach bestätiget sein, und nur bei Städten erster Klasse ist von der Bestätigung der magistratischen Zeugniße durch eine k. Behörde Umgang zu nehmen.

In denjenigen Kreisen, in welchen die landwirthschaftlichen Distrikte bereits organisirt sind, kann die Bestätigung des Thatbestandes von den Distriktsvorständen vorgenommen werden, in welchem Falle eine landgerichtliche Legalisirung der Unterschriften hinreichend ist.

Das General-Comité
des
landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Einl. Nr. 1410. Exp. Nr. 18923.

(Die Approbation der Distrikts-Armen-Kasse-Rechnung von Dinkelsbühl pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorgängiger Superrevision wurde über die oben rubrizirte Rechnung, welche

443 fl. 12 kr. Einnahme,
427 fl. $10\frac{1}{2}$ kr. Ausgabe,
16 fl. $1\frac{1}{2}$ kr. Mehreinnahme

nachweißt, heute die Decharge ertheilt; was bestehender Vorschrift gemäß unter dem Bemerken hiemit bekannt gemacht wird, daß zur Bestreitung des Bedarfs 100 fl. durch Umlage aufgebracht worden sind.

Ansbach, den 24. März 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 15103. Exp. Nr. 19155.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Kosten für Verpflegung fremder Truppen auf den Etappenstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die Kosten für die Verpflegung fremder Truppen auf den Etappenstraßen von Seite der k. Kreiskasse von Mittelfranken der k. Centralstaatskasse in Aufrechnung bringen zu können, sind außer den Hinauszahlungsprotokollen auch die Bordereaux mit den hiezu gehörigen Belegen erforderlich.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden daher angewiesen, von $18\frac{40}{41}$ an mit den Hinauszahlungsprotokollen über dergleichen Verpflegungsgelder auch die Bordereaux nebst Beilagen der k. Regierungs-Finanzkammer in Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 28. März 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 15191. Exp. Nr. 19333.

(Die Versammlung der Landräthe für das Jahr 1842/43 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchst unmittelbarer Entschließung ddo. München den 23. März c. die Eröffnung der Landrathsversammlung für $18\frac{42}{43}$ auf den 2. Mai des laufenden Jahrs Allergnädigst festzusetzen geruhet.

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach den 29. März 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 8341. Exp. Nr. 8649.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 34 gemäß (Gesetzblatt v. J. 1832, S. 146 — 150) werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

2) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

3) Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

4) Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes

eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Ansbach den 1. April 1842.

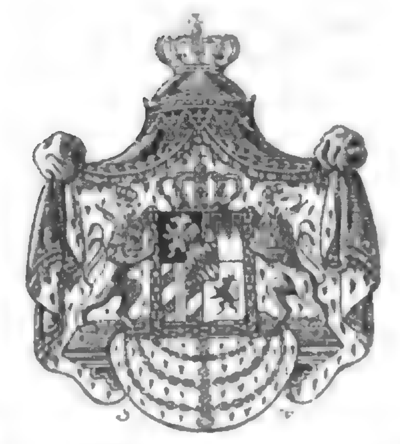
Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Andrian.
Geret, Direktor.

Schwarz.

Dienstes-Nachricht.

Unter dem 24. März 1842 ist auf Präsentation der Freiherrlich von Tucher'schen Gutsherrschaft der bisherige Schuldienst-Exspektant Johann Stöcker zu Kalchreuth zum Schullehrer und Kirchendiener zu Behringersdorf ernannt worden.

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 27.

Ansbach. Mittwoch, den 6. April 1842.

Inhalt

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Königliche allerhöchste Verordnung.

(Die Getraidebezüge der Beamten des administrativen und gemischten Dienstes betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben beschlossen, hinsichtlich jener Naturalnebenbezüge, die Wir den Staatsdienern durch das Besoldungs-Regulativ vom 16. Februar 1826 als Surrogate eines Theiles der frühern Geldgehalte zugewiesen haben, die durch Titel III. § 78. lit. a. des Landtagsabschiedes vom 29. Dezember 1831 für die Vorstände und Räthe Unserer Justiz-Collegien bereits bestätigten ursprünglichen Bestimmungen des besagten Besoldungs-Regulativs, auch zu Gunsten Unserer Beamten des administrativen und gemischten Dienstes wieder in Wirksamkeit treten zu lassen, und verordnen demnach für so lange, als Wir nicht anders verfügen, was folgt:

§. 1.

Die den Beamten des administrativen und gemischten Dienstes als Surrogate eines Theiles der früheren Geldgehalte, und durch Umwandlung dieses Theiles in Getraide, zugewiesenen Na-

turalnebenbezüge der Eingangs erwähnten Art, sind als wirkliche, nur aus nationalökonomischen Erwägungen in Getraide regulirte Gehaltsbestandtheile zu betrachten.

Dieselben sind daher bei den Administrativ-Staatsdienern aller Klassen und Kategorien dem Dienstesgehalte, bei den mit Richteramtsfunktionen bekleideten Landgerichts-Beamten aber dem fixen Geldgehalte im Sinne des §. 23 der IX. Verfassungsbeilage hinzuzurechnen.

§. 2.

Die gedachten Bezüge sollen, diesem Standpunkte gemäß, in allen einschlägigen Fällen, insbesondere bei Regulirung der den staatsdienerlichen Relikten gebührenden Pensionen und Alimentationen, der Umzugsgebühren, dann der nach §. 22 lit. c. und §. 23 der IX. Verfassungsbeilage zu verabreichenden Quieszenzgehalte, sowie bei Berechnung des Sterb- und Nachmonats-Bezuges der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge und der Anstellungs- und Beförderungstaxen, jederzeit behandelt werden.

§. 3.

Sämmtliche bereits eingewiesene Quieszenzgehalte, Pensionen und Alimentationen der eben genannten Art, sind, so ferne nicht etwa das berechtigte Subjekt durch Tod, Großjährigkeit, Versorgung, Verzicht oder in sonst gesetzlicher Weise bereits vor dem 1. März 1839 aus dem Genusse wieder ausgetreten ist, der geeigneten Revision von Amtswegen alsbald zu unterwerfen, und die den Betheiligten desfalls gebührenden Nachzahlungen bis zu dem 1. März 1839 zurück, durch die betreffenden Kassen leisten zu lassen.

§. 4.

Für alle übrigen Fälle hat die durch §. 2 vorgeschriebene Behandlungsweise, vom 1. Oktober 1841 als Beginn des laufenden Rechnungsjahres an, überall in Wirksamkeit zu treten.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und von den betheiligten Ministerien nach Maaßgabe ihres Ressorts in Vollzug zu setzen.

München am 13. März 1842.

Ludwig.

v. Abel. Graf v. Seinsheim.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl,
der General-Sekretar.
Statt dessen der Ministerial-Rath
v. Zenetti.

Einl. Nr. 14980. Exp. Nr. 18830.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Gerichtsphysikate von Mittelfranken.

(Apotheken-Ordnung für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem den obengenannten Behörden in der anliegenden Extrabeilage zum Intelligenzblatte ein Abdruck der in Nr. 10 des Regierungsblattes für das Königreich Bayern enthaltenen unterm 27. Januar d. Js. erlassenen Apotheken-Ordnung für das Königreich Bayern zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt wird, erhalten dieselben den Auftrag, — um in Gemäßheit des §. 6 dieser allerhöchsten Verordnung die bisher ertheilten Lizenzen zur Führung von Handapothe-

ken der anbefohlenen strengen Revision unterwerfen zu können, innerhalb 4 Wochen berichtlich anzuzeigen, welchen ärztlichen Individuen ihrer Bezirke die Führung von Handapotheken und in welcher Ausdehnung gestattet, ob auch in Zukunft die Bestimmungen des allegirten Paragraphen auf dieselben anwendbar und ob demnach der Fortbestand dieser Lizenzen zu gestatten oder dieselben einzuziehen seien.

Ansbach, den 24. März 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 15654. Exp. Nr. 19926.

An sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, unmittelbare Magistrate und Kirchenverwaltungen von Mittelfranken.

(Die Bekanntmachung der wesentlichen Rechnungs-Ergebnisse der Gemeinden und Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das in Rubro bezeichnete Ausschreiben der unterzeichneten k. Regierung vom 17. Februar 1840.

(Kreis-Intelligenzblatt Seite 111)

werden alle diejenigen Behörden,

welche die summarischen Uebersichten über die wesentlichen Ergebnisse der Communal- und Stiftungs-Rechnungen in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung, dann die Uebersichten über den Schuldenstand der Gemeinden für $18\frac{40}{41}$ noch nicht einbefördert haben,

hierdurch aufgefordert, dieselben unverweilt und zwar längstens

innerhalb 8 Tagen

zuverläßig hieher vorzulegen.

Ansbach den 2. April 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 15043. Exp. Nr. 19923.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Fleischpreise für den Monat April betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken werden nachstehend die, auf die

neuesten Zusammenstellungen der Durchschnittspreiße von dem, in den drei Taxdistrikten des Regierungsbezirkes verkauften Schlachtviehe sich gründenden Sätze, nämlich:

	das Pfund				
I. für den Taxdistrikt Ansbach, wozu gehören: 1) Die Magistrate Ansbach, Dinkelsbühl und Rothenburg, 2) die Landgerichte Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Heidenheim, Heilsbronn, Herrieden, Leutershausen, Rothenburg, Schillingsfurst, Uffenheim, Wassertrüdingen, Windsheim,	Ochsenfleisch	8	kr.	2	pf.
	Kalbfleisch	6	„	2	„
	Hammelfleisch	—	„	—	„
	Schweinfleisch	9	„	2	„
II. für den Taxdistrikt Eichstädt, wozu gehören: 1) der Magistrat Eichstädt, 2) die Landgerichte Beilngries, Eichstädt, Kipfenberg, Greding, Pleinfeld, Weißenburg, und 3) die Herrschaftsgerichte Ellingen, Pappenheim	Ochsenfleisch	9	kr.	—	pf.
	Kalbfleisch	6	„	2	„
	Schaffleisch	—	„	—	„
	Schweinfleisch	10	„	—	„
III. für den Taxdistrikt Nürnberg, bestehend aus: 1) den Magistraten Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach, 2) den Landgerichten Altdorf, Cadolzburg, Erlangen, Hersbruck, Lauf, Mt. Bibart, Mt. Erlbach, Neustadt a/A., Nürnberg, Schwabach, und 3) den Herrschaftsgerichten Mt. Einersheim, Hohenlandsberg, Schwarzenberg, und Burghaslach,	Ochsenfleisch	8	kr.	—	pf.
	Kalbfleisch	5	„	—	„
	Schaffleisch	—	„	—	„
	Schweinfleisch	10	„	—	„

mitgetheilt, welche für den Fall, daß im Monate April wegen unverhältnißmäßiger, hoher Fleischpreise nach der Verordnung vom 23. September 1830 in einzelnen Polizeibezirken eine Taxirung der verschiedenen Fleischpreise nöthig werden sollte, den treffenden Behörden bei der Taxregulirung zum Anhalte dienen, keineswegs aber als von der Königlichen Regierung festgesetzte Taxen betrachtet werden können.

Ansbach den 2. April 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Extra-Beilage
zu dem
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken
Nummer 27
vom Jahr 1842.

(Apotheken-Ordnung für das Königreich Bayern betr.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Um das Apothekenwesen in einer, der sanitätspolizeilichen Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Weise zu regeln, haben Wir die von Unserem Ministerium des Innern unterm 17. Februar 1837 erlassenen, hieher einschlägigen Directiven einer umfassenden Revision unterwerfen lassen, und verordnen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, hienach, wie folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

Das Apothekenwesen unterliegt in Bezug

1) auf Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Apotheken,
2) auf Befähigung und gewerbliche Stellung des einschlägigen Personals,
3) auf geeignete Herstellung und Einrichtung der erforderlichen Lokalitaten, und
4) auf die gewerbliche Geschäftsführung

der staatspolizeilichen Beaufsichtigung und Leitung nach den näheren Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung.

Titel II.

Von der Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Apotheken.

§. 2.

Zur Verleihung einer Apothekersconzession wird außer den allgemeinen gewerbsgesetzlichen Vorbedingungen jeder Conzession, und außer der persönlichen Befähigung des Bewerbers (§. 7.) jederzeit der Nachweis

1) eines wirklichen Bedürfnisses in sanitätspolizeilicher Beziehung, und
2) eines nach den örtlichen Verhältnissen in Aussicht gestellten günstigen Absatzes und folgeweise gesicherten Nahrungsstandes für den Bewerber wesentlich erfordert.

Auch ist dabei

3) auf den Nahrungsstand der bereits vorhandenen Apotheken jederzeit die gebührende Rücksicht zu nehmen.

Gesuche um Bewilligung der Uebernahme einer bereits bestehenden Apotheke sind nach Art. 3. und Art. 4., Ziff. 3 und 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 zu beurtheilen.

§. 3.

Die in §. 2 unter Ziff. 1) bis 3) gegebenen Bestimmungen behaupten auch bei Transferirung bestehender Apotheken ihre gleichmäßige Geltung.

§. 4.

An Orten, für welche wegen zu großer Entfernung von der nächstgelegenen selbstständigen Apotheke das in §. 2 Ziff. 1) erwähnte Bedürfniß zwar besteht, dagegen aber die daselbst unter Ziff. 2) enthaltene Voraussetzung nicht hinreichend gewährleistet erscheint, oder endlich die in eben diesem §. unter Ziff. 3) gegebene Bestimmung Platz greift, kann entweder,

1) sofern der betreffende Ort von größerer Bedeutung ist, durch einen benachbarten selbstständigen Apothekenbesitzer eine Filialapotheke errichtet, oder es kann
2) wenn der Ort hiefür zu unbedeutend, gleichwohl aber von der nächstgelegenen selbständigen oder Filialapotheke mindest zwei geometrische Stunden entfernt ist, dem daselbst wohnenden Arzte, Landarzte, Chirurgen oder Bader (vorbehaltlich der Bestimmung in §. 5, Ziff. 2. und § 11 der Instruktion über die Befugnisse und Verpflichtungen der Bader vom 25. Oktober 1836) die Haltung einer Handapotheke unter den in den §§. 8., 32., 55., 56. und 66. enthaltenen näheren Bestimmungen, jedoch immer nur in streng widerruflicher Weise, gestattet werden.

§. 5.

Neben einer Apothekersconzession soll eine sonstige Conzession oder Lizenz zum Betriebe eines andern, wenn auch verwandten Gewerbes an ein und dasselbe Individuum künftig nicht ertheilt werden, so fern nicht volle Sicherheit besteht, daß die Führung der Apotheke und die Erfüllung der hiemit verbundenen Obliegenheiten in keiner Weise darunter leiden werde.

§. 6.

Die Verleihung von Apothekersconzessionen, so wie die Bewilligung zur Transferirung von selbstständigen Apotheken, dann zur Errichtung von Filial- und Handapotheken kömmt den Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, in standesherrlichen Gebieten aber, für welche eine Regierungskanzlei besteht, diesen Letzteren zu.

Den gedachten Stellen wird hiebei, insbesondere was die Errichtung von Handapotheken betrifft, zur besonderen Pflicht gemacht, mit größter Umsicht zu verfahren, und die dießfällige Bewilligung nur dann zu ertheilen, wenn neben dem vorgeschriebenen Distanzenverhältnisse und neben der Unthunlichkeit, eine Filialapotheke zu errichten, ein wirkliches sanitätspolizeiliches Bedürfniß in volle Evidenz gestellt erscheint.

Nach eben diesen Gesichtspunkten sind auch die sämmtlichen bisher ertheilten Lizenzen zur Führung von Handapotheken alsbald einer strengen Revision zu unterwerfen, und in allen den Fällen, wo die eben erwähnten Voraussetzungen nicht unzweifelhaft gegeben erscheinen, unnachsichtlich wieder einzuziehen.

Titel III.

Von der Befähigung und gewerblichen Stellung des Apotheken-Personals.

Cap. I.

Von der Befähigung zur selbstständigen Geschäftsführung in einer Apotheke.

§. 7.

Zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke — sei es als selbstständiger Apotheker oder als Provisor — ist nur derjenige für befähigt zu erachten, welcher nach zurückgelegter Lehr- und Servirzeit, und vollendeten Universitäts-Studien die Approbationsprüfung mit entsprechendem Erfolge bestanden hat.

§. 8.

Die Qualification zur Führung einer Handapotheke ist bedingt

1) durch die erlangte Approbation des betreffenden Individuums in der Eigenschaft als Arzt, Landarzt, Chirurg oder Bader, und
2) durch den Nachweis der zum Selbstdispensiren erforderlichen technischen Fertigkeit, welcher in Ermanglung eines Universitätszeugnisses über praktisches Pharmacie-Studium oder sonstiger genügender Behelfe jederzeit mittelst einer, dem Umfange der einschlägigen Dispensir-Befugnisse angemessenen praktischen Prüfung zu liefern ist, wobei die Competenz-Bestimmungen des §. 15 in analoge Anwendung zu treten haben.

Cap. II.

Von der Lehrzeit und den persönlichen Verhältnissen der Lehrlinge.

§. 9.

Die Vorbedingungen der Aufnahme in die Lehre sind:

1) ein Alter von nicht weniger als 15, und nicht mehr als 20 Jahren,
2) entsprechende geistige und körperliche Anlagen,
3) tadelloses Betragen in religiöser und sittlicher Beziehung und Fleiß,
4) eine deutliche und fertige Handschrift, und
5) das Absolutorium einer vollständigen lateinischen Schule.

§. 10.

Die Bewilligung zur Aufnahme in die Lehre ist unter Vorlage

1) des Taufscheines,
2) eines Gesundheits- und Impfzeugnisses, dann
3) des Studienzeugnisses über Fleiß, Fähigkeiten und Fortschritte sowohl als über Religiosität und Sittlichkeit

bei der dem Lehrherrn vorgesetzten Distrikts-Polizei-Behörde nachzusuchen, und von dieser nur nach vorgängiger gutachtlicher Einvernahme des Gerichtsarztes zu ertheilen.

Der Letztere darf sich bei Abgabe seines Gutachtens nicht bloß auf die Einsicht der Zeugnisse beschränken, sondern er hat auch den Zögling selbst bezüglich seiner Kenntnisse und seiner physischen und geistigen Anlagen vorher kurz zu prüfen.

§. 11.

Der Bildungsgang während der mindest dreijährigen Lehrzeit muß zunächst ein praktischer sein, jedoch unter steter Zurückführung auf wissenschaftliche Prinzipien, und es ist in solcher Art der Lehrling stufenweise in alle pharmaceutischen Grund- und Hilfs-Wissenschaften einzuführen, und nach und nach mit der ganzen Reihe der in seinem Fache irgend gangbaren Präparate nicht nur theoretisch sondern auch praktisch vertraut zu machen.

Der Lehrling hat über alle von ihm angefertigten pharmaceutischen Präparate ein Tagebuch zu führen, welches von dem Lehrherrn zu beglaubigen ist.

Dem Lehrherrn wird nebst dem zur besondern Pflicht gemacht, denselben zu keinerlei der Pharmacie fremden, am wenigsten zu knechtischen Arbeiten zu verwenden, ihm täglich wenigst zwei Stunden Zeit zum Studium und Nachholen des Gesehenen und Gehörten zu gönnen, und dessen religiöses und sittliches Verhalten mit besonderer Sorgfalt zu überwachen.

§. 12.

Zur möglichsten Sicherung des Lehrzweckes sollen in jeder Apotheke nur so viele Lehrlinge Aufnahme finden, als gehörig überwacht und unterrichtet werden können.

In der Regel soll überall die Zahl der Lehrlinge die der Gehilfen nicht übersteigen.

Apothekern, welche ihr Geschäft ganz ohne Gehilfen betreiben, ist ausnahmsweise die Unterrichtung von je einem Lehrlinge, jedoch nur unter der Voraussetzung gestattet, wenn für einen solchen nach dem gerichtsärztlichen Gutachten gleichwohl genügende Gelegenheit zur Beschäftigung und Ausbildung in der betreffenden Offizin gegeben erscheint.

§. 13.

Der Lehrling ist zur Ehrerbietung, Treue und Folgsamkeit gegen den Lehrherrn, so wie zu einem anständigen Benehmen gegen die Apothekergehilfen verpflichtet.

§. 14.

Zur Entlassung aus der Lehre wird erfordert:

1) daß der Zögling die vorschriftsmäßige dreijährige Lehrzeit vollständig zurückgelegt habe, und
2) daß er nach bestandener Prüfung von der einschlägigen Commission für befähigt erkannt worden sei.

§. 15.

Solche Prüfungs-Commissionen, bestehend aus dem betreffenden Gerichtsarzte als Vorstande und zwei Apothekern als Beisitzern, werden von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in den grossern Städten des Regierungsbezirkes niedergesetzt.

Jeder Commission wird ein bestimmter Distrikt, und mit diesem die Competenz zur Prüfung der in demselben unterrichteten Lehrlinge zugewiesen.

§. 16.

Die Prüfungs-Admissionsgesuche sind, belegt mit dem pharmaceutischen Tagbuche, dann mit einem Zeugnisse über erstreckte Lehrzeit, religiöses und sittliches Betragen, Fleiß und Fortschritte des Zöglings, an den Vorstand der Prüfungscommission zu befördern, welcher die Admission in zweifellosen Fällen zu ertheilen, so wie die weiteren einleitenden Verfügungen zur wirklichen Prüfungs-Vornahme zu treffen, bei obwaltenden Bedenken aber über deren Statthaftigkeit die distrikts-polizeiliche Entscheidung mittelst motivirten Antrages zu veranlassen hat.

§. 17.

Die Prüfung selbst, welche in der Apotheke eines der beiden Commissionsbeisitzer vorzunehmen ist, umfaßt:

1) die schriftliche Beantwortung einiger angemessener Fragen aus der allgemeinen Naturgeschichte, der Physik, der pharmaceutischen Chemie und Botanik,
2) die Uebersetzung verschiedener Stellen aus der Pharmacopoea bavarica,
3) die mündliche Beantwortung einiger Fragen aus der Apothekenordnung,
4) die Erklärung des Ursprungs, der Zubereitung, dann der physischen und chemischen Eigenschaften vorliegender roher Arzneistoffe, Aufzählung der ihre Güte und Aechtheit beurkundenden Merkmale, und Vornahme der einschlägigen Prüfung mit Reagentien,
5) die Verfertigung einiger während der Prüfung eingekommener, dann die Lesung, Erklärung und Tarirung sonstiger Rezepte, und
6) die Bereitung eines pharmaceutischen Präparates.

§. 18.

Unmittelbar nach beendigter Prüfung wird deren Ergebniß in Abwesenheit des Zöglings von der Commission durch Stimmenmehrheit ausgesprochen, und hienach entweder

1) dem Lehrlinge ein von sämmtlichen Commissions-Gliedern unterzeichnetes, und mit dem Amtssiegel des Vorstandes gefertigtes Prüfungszeugniß über beurkundete vorzügliche (oder genügende) Befähigung und hienach erlangte Aufnahme in den Gehilfenstand alsbald zugestellt, oder es wird
2) bei unzulänglichen Prüfungsergebnissen die Verlängerung der Lehrzeit des Zöglings auf weitere sechs bis zwölf Monate ausgesprochen.

In beiden Fällen ist der einschlägigen Distriktspolizeibehörde Nachricht zu geben.

Würden aber im zweiten Falle genügende Anzeigen einer offenbaren Mangelhaftigkeit des genossenen Unterrichtes entweder aus dem pharmaceutischen Tagbuche oder in sonstiger Weise sich ergeben, so ist auch in Bezug auf diesen Punkt motivirte und gehörig belegte Anzeige an gedachte Behörde zu erstatten, und von Letzterer sodann gegen den Lehrherrn wegen Pflichtvernachläßigung geeignet einzuschreiten, sofort aber auch die Entschließung der vorgesetzten Regierung, Kammer des Innern, darüber zu erholen, ob dem Lehrherrn wegen allenfallsiger Untüchtigkeit oder Fahrläßigkeit die Befugniß zur Unterrichts-Ertheilung zeitlich oder bleibend zu entziehen sei.

§. 19.

Ueber die Prüfungsergebnisse ist ein förmliches Protokoll zu führen, und seiner Zeit nebst den schriftlichen Ausarbeitungen des Zöglings in der Commissions-Registratur zu hinterlegen.

§. 20.

Außer Vergütung der bei der Prüfung nutzlos verbrauchten Arzneistoffe, dann der etwaigen Reisekosten des einen oder andern der Commissionsglieder hat der Lehrling an den Commissionsvorstand 5 fl., und an jeden der Beisitzer 3 fl. als Prüfungsgebühren zu bezahlen, und den Tax- und Stempelbetrag für das Lehrlings-Zeugniß zu berichtigen.

§. 21.

Der Austritt jedes Lehrlings, er mag während der Lehrzeit oder nach Beendigung derselben erfolgen, ist durch den betreffenden Apothekenvorstand sowohl bei der Distriktspolizeibehörde als bei dem Gerichtsarzte unverweilt zur Anzeige zu bringen.

Cap. III.

Von der Servir-Zeit und den persönlichen Verhältnissen der Apotheker-Gehilfen.

§. 22.

Das Befähigungs-Zeugniß (§. 18. Ziff. 1.) bildet die unerläßliche Vorbedingung um in einer Apotheke als Gehilfe serviren zu können.

Von dieser Regel tritt nur bei Ausländern in so ferne eine Ausnahme ein, als sie sich über ein mit entsprechendem Erfolge bereits im Auslande bestandenes, der obigen Lehrlings-Prüfung (§. 17) gleich zu achtendes Examen gehörig auszuweisen vermögen.

§. 23.

Der aus der Lehre Entlassene ist gehalten, vor Antritt der Universitätsstudien noch 3 Jahre als Gehilfe in einer unter Leitung eines approbirten Pharmaceuten stehenden Apotheke zu serviren, und während dieser Zeit seine fernere theoretische und praktische Ausbildung sich möglichst angelegen sein zu lassen.

§. 24.

Derselbe ist in allen dienstlichen Verrichtungen für strenge Beobachtung der durch gegenwärtige Apothekenordnung oder sonst durch Geseze oder Verordnungen vorgezeichneten, dahin bezüglichen Normen speziell verantwortlich, und in diesem Sinne auch bei dem Conditions-Antritte durch den Gerichtsarzt auf Handgelübde zu verpflichten.

Seinem Principal schuldet er Achtung, Treue und Gehorsam, unbeschadet jedoch der in Absatz I. ausgesprochenen Verantwortlichkeit.

§. 25.

Bei dem Austritte des Gehilfen aus der Condition wird demselben von dem Apotheken-Vorstande unter Rückgabe seiner inzwischen verwahrten Atteste ein förmliches Servir-Zeugniß ausgefertigt, welches über religiöses und sittliches Betragen, Fleiß, Treue und wissenschaftliche Fortschritte des Gehilfen nach den Hauptrubriken:

„vorzüglich,
„gut (groß) oder
„ungenügend,"
sich gewissenhaft zu verbreiten hat, und mit dem Visa des Gerichtsarztes zu versehen ist.

§. 26.

Die Aufnahme und Entlassung jedes Gehilfen ist durch den Apothekenvorstand nicht nur bei dem Gerichtsarzte, sondern auch bei der Distrikts-Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

§. 27.

Bei dem Uebertritte an die Universität nach zurückgelegter dreijähriger Servirzeit erhält der Gehilfe die sogenannte kleine Matrikel, und ist verpflichtet, in einem mindest einjährigen Cursus die Vorträge über niedere Mathematik, Physik, Mineralogie, allgemeine und medizinisch-pharmaceutische Botanik, Zoologie, allgemeine und analytische Chemie und Stöchiometrie, Pharmacie mit Einschluß der Pharmacognosie und Toxicologie zu hören, und sich hierüber durch Frequenz-Zeugnisse so wie über sittliches Betragen durch ein Schlußzeugniß nach den Satzungen der bayerischen Hochschulen auszuweisen.

§. 28.

Auf dem Grunde der in den §§. 25. und 27. erwähnten Atteste wird den Gehilfen die Admission zur Approbationsprüfung zu Theil, welche künftig an den drei Landes-Universitäten durch eine aus Professoren der medizinischen und beziehungsweise der philosophischen Fakultät gebildete Commission nach Maaßgabe der von dem Ministerium des Innern deßfalls zu ertheilenden besonderen Vollzugs-Instruktion alljährlich vorzunehmen ist.

§. 29.

Der Befähigungs-Ausspruch von Seite dieser Commission bildet für den betreffenden Gehilfen nach §. 7. die unerläßliche Vorbedingung, um einer Apotheke als Provisor vorstehen, oder sich um Verleihung einer selbstständigen Apotheker-Concession bewerben zu können.

§. 30.

Die Wirkung des Befähigungs-Ausspruches erlischt, wenn der approbirte Pharmaceut vor Erlangung einer selbstständigen Apotheken-Verwaltung während eines Zeitraumes von mindest 5 Jahren der literarischen sowohl als praktischen Beschäftigung mit Pharmacie entweder gänzlich oder doch nur mit geringen Unterbrechungen entzogen war.

Solchen Falles ist dessen Zulassung zu einer Concession oder zum Provisorate durch eine wiederholte Erstehung der Approbations-Prüfung bedingt.

Cap. IV.

Von den Befugnissen und Verbindlichkeiten der Apotheker.

§. 31.

Die Apotheker sind ausschließlich befugt, Arzneien und pharmaceutische Präparate im Sinne

des §. 6. und 7. der Verordnung vom 17. Nov. 1834, Gift- und Arznei-Waaren-Verkauf betr. zu bereiten, und im Großen und Kleinen zu verkaufen.

Denselben ist gegen jeden Eingriff in diese ihre ausschließliche Befugniß nachdrucksamer polizeilicher Schutz zu gewähren.

§. 32.

Als Eingriff der eben erwähnten Art ist, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 83., insbesondere das Dispensiren von homöopathischen oder sonstigen Arzneimitteln durch ärztliche Individuen zu betrachten, sofern Letztere entweder

1) zur Führung einer Handapotheke nicht befugt sind, oder
2) im entgegengesetzten Falle
   a) sich hiebei eine Ueberschreitung der im §. 56. enthaltenen Vorschriften erlauben, oder
   b) die Abgabe von Arzneien über ihren Wohnsitz hinaus auf Orte ausdehnen, welche von diesem letzteren weiter, als von dem Sitze einer selbstständigen oder Filial-Apotheke entfernt sind.

§. 33.

Ein Eingriff im Sinne des §. 31. ist aber nicht als vorhanden anzunehmen, wenn ein nach §. 8. Ziff. 2. qualificirter praktischer Arzt — ohne Unterschied, ob ihm die Führung einer Handapotheke zukomme oder nicht — die Selbstdispensirung eines Arzneimittels unternimmt, welches der Pharmacopoea bavarica fremd, und dessen Bereitung um dieses letzteren Umstandes willen von den ortsangesessenen Apothekern förmlich verweigert worden ist.

§. 34.

Jeder Apotheker ist verpflichtet:

1) sich nach den durch gegenwärtige Apotheken-Ordnung sowohl, als durch sonstige Gesetze oder Verordnungen in Bezug auf das Apothekenwesen gegebenen Vorschriften strenge zu achten;
2) allen an ihn gestellten amtlichen Requisitionen schleunige und pünktliche Folge zu leisten;
3) bei amtlichen Visitationen seine Apotheke nebst allen dazu gehörigen Ein- und Vorrichtungen, Vorräthen und Geschäftsbüchern, soweit die Führung des letztern ausdrücklich vorgeschrieben ist, der Einsicht und Prüfung der Visitations-Commission zu unterstellen.
4) Die nöthige Anzahl Gehilfen zur unverzüglichen Erledigung aller an die Officin gestellten begründeten Anforderungen zu halten;
5) über Religiosität, Sittlichkeit, Treue, Ordnung, Reinlichkeit und geeignete Fortbildung der Gehilfen und Lehrlinge zu wachen, und denselben insbesondere in letzterer Beziehung möglichst fördernd an die Hand zu gehen;
6) innerhalb der Grenzen der Pharmacopoea bavarica jede durch ein berechtigtes ärztliches Individuum verordnete Arznei jederzeit unweigerlich zu bereiten und abzugeben und in den als dringend ärztlich bezeichneten Fällen auch deren kreditweise Ablieferung selbst in dem Falle nicht zu beanstanden, wenn der Abnehmer mit Bezahlung früherer Conten noch im Rückstande sich befinden sollte, — unbeschadet jedoch der gesetzlichen Befugniß

zur Sicherung der Forderung bei vermöglichen Abnehmern die richterliche Hilfe, außerdem aber die Dazwischenkunft der Armenpflege in Anspruch zu nehmen;

7) sich alles Selbstordinirens unbedingt zu enthalten;

8) in keinerlei Form und unter keinerlei Vorwande irgend Geschenke an Aerzte zu machen, und

9) die strengste Verschwiegenheit selbst gegen Hausgenossen in Allem zu beobachten, was Ehre und Ruf eines Arztes oder Kranken gefährden könnte.

§. 35.

Jeder Apotheker ist bei Uebernahme der Apotheke auf vorstehende Obliegenheiten durch die Distrikts-Polizeibehörde in Gegenwart des Gerichtsarztes eidlich zu verpflichten.

Den auf amtliche Requisition von einem also verpflichteten Apotheker vorgenommenen chemischen Untersuchungen kommt öffentlicher Glaube zu.

Cap. V.

Von den Apotheker-Gremien.

§. 36.

Für jeden Regierungsbezirk besteht ein eigenes, aus den sämmtlichen darin angesessenen Apothekern zusammengesetztes Gremium.

§. 37.

Diese Gremien, welche bei den Apothekern die Stelle der durch Art. 7. des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825 gebotenen Gewerbsvereine vertreten, haben, mit Ausschluß jeder direkten Einwirkung auf Handhabung der Gewerbspolizei, ausschließlich zur Aufgabe:

1) Förderung des wissenschaftlichen Betriebes des Apothekerwesens überhaupt, insbesondere durch Verbreitung hieher einschlägiger nützlicher Kenntnisse und Entdeckungen;

2) Anzeige wahrgenommener Mißbräuche oder sonstiger Mißstände im Bereiche des Apothekerwesens, erforderlichen Falles mit gutachtlichen Verbesserungs-Vorschlägen begleitet;

3) gutachtliche Anträge in sonstigen wichtigen Apotheker-Angelegenheiten;

4) Aufsicht auf die Disciplin der Gehilfen und Lehrlinge, Mahnung bei desfalls wahrgenommenen Gebrechen und Anzeige, wenn solche Mahnungen fruchtlos bleiben;

5) Unterstützung dürftiger Gewerbsgenossen, und

6) Verwaltung des Vereinsmögens.

Die unter Ziffer 2) und 3) erwähnten Anzeigen und Gutachten sind an die betreffende Regierung, Kammer des Innern, unmittelbar — die unter Ziffer 4) berührten Anzeigen aber an die zuständige Distriktspolizeibehörde zu erstatten.

§. 38.

Die Ausübung der dieser Aufgabe entsprechenden Befugnisse geschieht theils

1) durch einen besonderen, aus einem Vorstande und 2 bis 4 Beisitzern zusammengesetzten Ausschuß, theils

2) durch die Generalversammlung, welche unter Vorsitz des Kreis-Medizinalrathes mindest einmal in jedem Jahre in der Kreishauptstadt zusammen zu treten hat, und bei der zu

erscheinen die sämmtlichen Mitglieder des Gremiums befugt, die des Ausschusses aber verpflichtet sind.

§. 39.

Der Ausschuß, als ständiges, zur Besorgung der laufenden Geschäfte berufenes Organ des Gremiums, wird das erstemal durch die betreffende Regierung, Kammer des Innern, in der Folge aber durch die General-Versammlung selbst, vorbehaltlich der Regierungs-Bestätigung, aus den in der Kreishauptstadt und deren naher Umgebung angesessenen Apothekern jedesmal auf drei Jahre gewählt.

§. 40.

Alle übrigen Bestimmungen bleiben den besondern Satzungen der einzelnen Gremien vorbehalten, welche durch die Ausschüsse zu entwerfen, sodann in einer General-Versammlung zu berathen, und mit den hiebei allenfalls für zweckmäßig erachteten Modifikationen der Revision und Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zu unterstellen sind.

Titel IV.
Von den Apotheken.

Cap. I.
Von den Localitäten und deren Einrichtung.

§. 41.

Jede selbstständige öffentliche Apotheke muß nebst der Wohnung des Besitzers enthalten:

1) eine Offizin,
2) ein Laboratorium,
3) einen Wasserkeller,
4) eine Materialkammer und
5) einen Kräuterboden.

§. 42.

Alle diese Räume sollen lediglich ihrer speciellen Bestimmung gewidmet werden, sämmtlich verschließbar, dabei hinlänglich geräumig, trocken, hell und luftig und stets reinlich gehalten seyn.

§. 43.

Die Offizin soll im Erdgeschosse sich befinden, mit einem besonderen Eingange versehen, dabei gegen Staub, Hitze und Kälte gehörig geschützt seyn, und muß enthalten:

1) einen geräumigen Receptirtisch;
2) reinliche, freigestellte, größere und kleinere, wenigstens ein Achtelgran anzeigende Wagen Schalen sowohl aus Messing, als aus Horn, Knochen, Elfenbein oder Schildpatt, nebst saubern, nicht abgenützten, vollkommen richtigen, gestempelten Gewichten;
3) Handschalen und Reibmörser verschiedener Größe, sowohl aus Metall als aus Glas, Porzellan oder Stein;
4) Löffel aus Messing oder Silber, so wie Knochen, Horn oder Schildplatt;

5) zinnerne, porzellanene oder gläserne Maaße;
6) ebene, glatte Pulverschiffchen aus Silber, Messing oder Horn;
7) eine messingene, besser noch stählerne, silberne oder hölzerne Pillen-Maschine;
8) die für zweckmäßige Unterbringung und Aufstellung der verschiedenen Arzneibehältnisse erforderlichen Schränke, Repositorien und Gestelle von dauerhaftem, geruchlosen Holze, dann
9) diese Arzneibehältnisse selbst, und zwar:
   a) genau schließende Gefässe aus Glas, Steingut oder Porzellan (nie aus Metall) für die Salze, Extracte, Electuarien, Salben und Pflaster;
   b) mit eingeriebenen Stöpseln und nöthigen Falles auch mit eng anliegenden Blasen versehene Gläser für die flüchtigen Substanzen, und
   c) gut geschlossene, aus geruchlosem Holze verfertigte Büchsen und Schubladen für die trockenen, nicht flüchtigen Arzneien.

§. 44.

Das Laboratorium soll in einem von der Offizin und der Privatwohnung des Apothekers, wo möglich, ganz getrennten Gewölbe von gehöriger Höhe untergebracht, und mit einem feuerfesten Fußboden, einem unten weiten, hinlänglich hohen, gut ziehenden Rauchfang, dann, wenn thunlich, mit laufendem Wasser versehen seyn.

In demselben müssen ein großer, starker, wohlbefestigter Tisch, mehrere Heerde, unbewegliche sowohl, als tragbare Oefen, Sandkapellen, eine innen verzinnte, mit einem Abkühlungs-Gefässe versehene Destillir-Geräthschaft, eiserne oder gut verzinnte kupferne Pfannen und Kessel verschiedener Größe und Form, steinerne oder gutgebrannte irdene Abrauchschalen, gläserne Scheidetrichter, eine Presse, Seihtücher, Tenakeln, Filtrirkörbe, Trichter, Retorten, Kolben, Glasröhren, Glasstäbe, Löffel, Spateln, Schmelztiegel, eine Glasplatte mit gläsernem Laufer, eiserne und steinerne Mörser, Aërometer, Thermometer, Haar-, Draht- und Beutelsiebe, ein Reagentien-Kästchen nach Vorschrift der Pharmacopoea bavarica, und, wo ein eigener Eiskeller fehlt, ein Malapartischer oder sonstiger Eisbildungs-Apparat vorhanden sein.

§. 45.

Für minder frequente Apotheken können die in den §§. 43. u. 44. erwähnten Apparate und Utensilien auf jenen unentbehrlichen Bedarf beschränkt werden, welchen die betreffende Distriktspolizeibehörde, benehmlich mit dem Gerichtsarzte, und im Berufungsfalle die vorgesetzte Regierung Kammer des Innern, nach Vernehmung des Kreis-Medizinal-Ausschusses in jedem einzelnen Falle nach Maaßgabe der Localverhältnisse näher bestimmen wird.

§. 46.

Der Wasserkeller muß in einem von dem Haushaltungskeller abgesonderten, zwischen 4 und 10 Grad Reaumur erwärmten, durch Ventilatoren gehörig gelüfteten Raume die erforderliche Anzahl gläserner oder steinerner Gefäße zur Aufbewahrung der verschiedenen Sorten destillirter Wasser, Essige, Weine, Branntweine, Weingeist, ätherischer und fetter Oele, Tinkturen, Geister, Mineralsäuren, Kamphor, Phosphor, Salben rc. nebst dazu gehörigen festen Gestellen enthalten.

Bei Apotheken mit geringerem Absatze mögen kühl gehaltene, wo möglich, in einem nörd-

lich gelegenen Gemache angebrachte Schränke oder Wandvertiefungen die Stelle des Wasserkellers im Nothfalle ersetzen.

§. 47.

Die Materialkammer für Aufbewahrung der rohen und präparirten Arzneikörper muß gegen große Hitze und Sonnen-Einwirkung geschützt, sohin, wo möglich, gegen Norden gelegen seyn, und außer den erforderlichen Schachteln, Gläsern und Kapseln, und den zu deren Aufstellung gehörigen Schränken und Repositorien — mit einem feststehenden Tische, mit einer großen, starken Tara- und einer kleinen Handwage, und den dazu gehörigen Gewichten und Löffeln versehen seyn.

§. 48.

Der Kräuterboden zum Trocknen und Aufbewahren der Vegetabilien muß gegen Wind und Regen vollkommen gesichert seyn, und die zur Aufnahme der bereits getrockneten Pflanzen erforderlichen Kästen, Fasser und Schubfächer enthalten.

§. 49.

Für Filial-Apotheken, die von der Mutter-Apotheke aus mit den einschlägigen Arzneivorräthen versehen werden, genügt, was die Localitäten betrifft, das blose Vorhandenseyn der Offricin, und es treten bezüglich deren Einrichtung die Bestimmungen des §. 45. in analoge Anwendung.

Cap. II.

Von den Arzneivorräthen, deren Beischaffung und Aufbewahrung.

§. 50.

In den Apotheken größerer Städte muß das der Frequenz derselben angemessene Quantum sämmtlicher in der **Pharmacopoea bavarica** und der Arzneitaxe verzeichneter, der Aufbewahrung fähiger Stoffe und Präparate in vollkommen entsprechender Qualität jederzeit vorhanden seyn.

§. 51.

Um einer entsprechenden Qualität der Stoffe und Präparate sich zu versichern, wird bestimmt:

1) Es dürfen nur von dem Apotheker selbst oder doch unter seiner Leitung bereitete, keineswegs aber aus Material-Handlungen oder Fabriken bezogene Präparate in der Apotheke verwendet werden, vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 52.;
2) alle einzelnen Stoffe und Präparate ohne Ausnahme müssen vor ihrer Aufstellung in der Offizin einer genauen Prüfung durch den Apotheker unterworfen werden;
3) dieselben müssen, so oft als erforderlich, in der Regel mindest alle zwei Jahre, und so fern sie zu den häufiger gebrauchten oder schneller verderbenden gehören, mindest alle Jahre einmal erneuert werden.

§. 52.

Eine Ausnahme von der Bestimmung in §. 51. Ziff. 1. tritt blos bezüglich derjenigen Präparate ein, wenn entweder

1) zu ihrer Bereitung aussergewöhnliche, für die pharmaceutischen Laboratorien nicht wohl geeignete Apparate erfordern, oder

2) im Kleinen nicht ohne bedeutende Nachtheile dargestellt werden können, oder endlich
3) bei ihrer Bereitung widerliche oder gesundheitsgefährliche Dämpfe und Gasarten entwickeln.

Präparate dieser Art aus Fabriken oder Material-Handlungen zu beziehen, ist den Apothekern gestattet.

§. 53.

In der Offizin, dem Wasserkeller, der Materialkammer und auf dem Kräuterboden hat die Aufstellung und resp. Aufbewahrung der einschlägigen Substanzen in gehörig überschriebenen Gefäßen und Behältnissen zu geschehen, deren jede einzelne Gattung, so viel als thunlich, nach der Ueberschrift alphabetisch geordnet seyn soll.

Diese Ueberschrift ist bei allen Behältnissen an entsprechender, vorzugsweise in die Augen fallender Stelle in lateinischer Sprache, nach der in der Pharmacopoea bavarica gebrauchten Nomenclatur, welcher die in der preußischen Pharmacopoea angewendete beigefügt werden kann, leserlich und deutlich anzubringen, und bei den mit hölzernen Deckeln versehenen auch an der innern Seite des Deckels zu wiederholen.

Diejenigen Gefäße, welche zur Aufbewahrung von giftigen oder heftig wirkenden Arzneien bestimmt sind, müssen überdieß durch eine auffallende Farbe ausgezeichnet, und oberhalb der Aufschrift mit einem † signirt seyn. Auch sind dieselben nebst den einschlägigen Löffeln, Wagen, Gewichten, Sieben und Seihtüchern von den Uebrigen gesondert zu verwahren.

§. 54.

Für die Apotheken kleinerer Orte, desgleichen für Filial-Apotheken ist der Umfang des jeder Zeit bereit zu haltenden Arzneien-Vorrathes entweder mit distriktspolizeilicher Cognition und Genehmigung durch Uebereinkunft zwischen dem Apotheker, dem Gerichtsarzte und den praktischen Aerzten des Distriktes festzusetzen, oder im Nichtvereinigungsfalle von der einschlägigen Regierung, Kammer des Innern, nach Einvernahme des Kreismedizinal-Ausschusses näher zu bestimmen.

§. 55.

In blosen Handapotheken müssen mindest die für die Nothfälle unentbehrlichen durch §. 5. Ziff. 2. und §. 11. der Instruktion über die Befugnisse und Verpflichtungen der Bader vom 25. Okt. 1836 näher bezeichneten Arzneien jederzeit in entsprechender Quantität und Beschaffenheit vorhanden seyn.

§. 56.

Die Führung eines größeren Vorraths hängt von dem freien Ermessen des Inhabers der Handapotheke ab, darf aber die respectiven Ordinationsbefugnisse desselben in keinem Falle überschreiten. Auch treten in Absicht auf den Bezug dieses Vorrathes nachstehende Beschränkungen ein:

1) Inhaber von Handapotheken dürfen ihren Arzneien-Bedarf, mit Ausnahme der im Inlande wildwachsenden, dann der in den eigenen Gärten gezogenen Vegetabilien, ausschließlich nur von inländischen Apothekern beziehen, und haben sich hierüber auf Erfordern gehörig auszuweisen. Die entgegenstehende Bestimmung in §. 3. lit. a. der Verordnung vom 17. Aug. 1834, — Gift- und Arznei-Waaren-Verkauf betreffend — wird in dieser Beziehung außer Wirksamkeit gesetzt.

2) Sämmtliche in §. 4. Ziff. 2. der gegenwärtigen Verordnung aufgeführten ärztlichen Individuen, mit Ausnahme der praktischen Aerzte, welchen, gemäß ihrer Ordinations-Befugnisse ohnehin die Beilegung aller in der Pharmacopoea bavarica enthaltenen Arznei-Stoffe freisteht, sind gehalten, das Verzeichniß der Arzneien, welche sie sich beizulegen beabsichtigen, vorher der gerichtsärztlichen Revision und Genehmigung zu unterstellen. Dieses Verzeichniß, wovon eine gleichlautende Abschrift in der Registratur des Gerichtsarztes zu hinterlegen ist, dient sodann dem Inhaber zur Richtschnur und Legitimation bei dem jedesmaligen Arzneien-Ankaufe.

Tit. V.

Von der Geschäftsführung in den Apotheken.

§. 57.

In jeder Apotheke liegt die Leitung der Geschäftsführung in der Regel dem konzessionirten Vorstande derselben ob.

§. 58.

Nur ausnahmsweise ist dieselbe und zwar

1) bei Filial-Apotheken,

2) in Fällen, wo nach Art. 3 und Art. 4. Ziff. 4 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 die Aufstellung eines befähigten Werkführers gestattet ist, so wie

3) bei momentaner Verhinderung des Vorstandes

einem Provisor zu übertragen, welcher jedoch in den unter Ziff. 1) und 2) bemerkten Fällen, dann, so fern es sich unter der Voraussetzung der Ziffer 3) um eine mehr als zweimonatliche Verhinderung handelt, die in §. 7. und §. 29. näher bezeichnete Qualification besitzen muß, und alsdann auch nach Analogie des §. 35 förmlich in Pflicht zu nehmen ist.

Für Verhinderungsfälle von kürzerer Dauer genügt die Verwesung durch einen von dem Gerichtsarzte für tauglich erachteten, wenn auch noch nicht approbirten Gehilfen.

Von allen solchen Personal-Substitutionen ist übrigens außer dem Gerichtsarzte auch der Distriktspolizeibehörde jedesmal ungesäumte Anzeige zu erstatten.

§. 59.

Der Apothekenvorstand oder ein Gehilfe muß in der Regel von Morgens sechs bis Abends 10 Uhr in der Offizin, und außer diesen Stunden doch in deren Nähe sich befinden, so daß er von dem Arzneisuchenden mittelst eines Glockenzuges jederzeit herbeigerufen werden kann.

Bei Apotheken, deren geringere Frequenz die Haltung eines Gehilfen, und eben um deswillen die unbedingte Durchführung dieser Vorschrift als unthunlich erscheinen läßt, ist von Seite des Vorstandes wenigst dahin geeignete Vorsorge zu treffen, daß auch zu der Zeit, während welcher anderweitige Geschäfte die Anwesenheit in der Offizin ihm nicht verstatten, seine Hilfeleistung im Falle Bedürfens doch immer ohne erheblichen Verzug zu erlangen steht.

§. 60.

Alles, was irgend auf den Geschäftsbetrieb störend einzuwirken geeignet ist, darf in den Geschäftslokalitäten — namentlich in der Offizin — nicht geduldet werden.

Es versteht sich hiernach von selbst, daß unnütze und zerstreuende Gespräche, gesellschaftliche Zusammenkünfte, Trinkgelage, Tabakrauchen und sonstige derlei Exzesse daselbst in keiner Weise Platz greifen können.

Ebenso sind unbeaufsichtigte Kinder und Hausthiere von den Geschäftslokalitäten fern zu halten.

§. 61.

Die Receptur kann entweder von dem Apothekenvorstand oder von hinlänglich dazu befähigten Gehilfen, von Lehrlingen aber nur unter spezieller Aufsicht besorgt werden.

Unter allenfalls vorhandenen mehreren Gehilfen soll mit der Receptur und der Bereitung der Präparate gehörig gewechselt, jedoch die Repetition einer Arznei wenn thunlich, dem früheren Receptator übertragen werden.

§. 62.

Der Receptirende hat nachstehende Vorschriften pünktlich zu beobachten:

1) Nur Recepte berechtigter, durch das Chiffern-Buch oder sonst hinlänglich bekannter ärztlicher Individuen dürfen gefertigt werden.

2) Bei Concurrenz mehrerer Recepte sind vor Allem die als dringend ausdrücklich bezeichneten, sodann die für entfernt wohnende Kranke bestimmten, und hierauf die übrigen nach ihrer Priorität zu dispensiren.

3) Die angefangene Fertigung eines Receptes soll so wenig als möglich durch andere Arbeiten unterbrochen werden.

4) Wenn ein Recept undeutlich geschrieben ist, einen in der Offizin nicht verfügbaren Stoff enthält, oder andere, irgend erhebliche Anstände darbietet, so ist mit Unterlassung jeder Substitution oder sonstigen eigenmächtigen Vorschreitens mit dem ordinirenden Arzte sich zu benehmen.

5) Geringfügige, das Datum oder den Namen des Kranken betreffende Mängel können in der Apotheke selbst nach Thunlichkeit berichtiget werden, deßgleichen der Mangel der Gebrauchsformel bei nicht heroischen Mitteln in dem Falle, wenn das Benehmen mit dem ordinirenden Arzte Schwierigkeiten unterliegt.

6) Die der gefertigten Arznei beizufügende Signatur ist, je nach dem Erstere zu innerlichem oder äußerlichem Gebrauche dient, auf weißes oder rothes Papier zu schreiben, und muß den Namen des Kranken, die Gebrauchsformel und das Datum — und zwar bei Repetitionen, sowohl das Datum der Ordination, als das der Repetition — enthalten, auch ihrem Inhalte nach den minder gebildeten Abnehmern überdieß mündlich noch genügend erklärt werden. Eben so ist der Signatur am Rande der Name des Receptators beizufügen.

7) Bei alsbaldiger Bezahlung der Arznei ist deren Preis auf dem Recepte in arabischen Zahlen deutlich zu bemerken, und dabei, sofern die Abnahme für eine öffentliche Anstalt geschieht, nach seinen einzelnen Factoren genau zu spezifiziren.

8) Repetitionen drastisch wirkender oder für öffentliche Anstalten bestimmter Arzneien dürfen nur auf ausdrückliche Anordnung des betreffenden ärztlichen Individuums vollzogen werden.

§. 63.

Bereits gefertigte Recepte ist der Apotheker nur ausnahmsweise aufzubewahren verpflichtet, und zwar

1) urschriftlich in allen Krankheitsfällen, welche entweder nach dem auf amtlichem oder außeramtlichem Wege erlangten Wissen bereits der Gegenstand einer strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchung bilden, oder wobei bekannte oder leicht erkennbare Umstände bestehen, die den Verdacht einer untergelaufenen strafbaren That zu begründen geeignet sind;
2) ur- oder abschriftlich aber, wenn der Arzt, der Kranke, oder Angehörige des Letzteren solches ausdrücklich verlangen.

§. 64.

Der Handverkauf, — d. h. der Verkauf ohne schriftliche Ordination — richtet sich bezüglich aller giftigen oder drastisch wirkenden Substanzen nach den Bestimmungen der Verordnung vom 17. August 1834, Gift- und Arznei-Waaren-Verkauf betref. Im Uebrigen ist er frei, jedoch vorbehaltlich der Verpflichtung des Apothekers, auch hier bei jedem ihm irgend bedenklich scheinenden Begehren sich genau um den Gebrauch des verlangten Stoffes zu erkundigen, und gegebenen Falles dessen Abgabe zu verweigern, so wie die etwa nöthige Belehrung zu ertheilen.

§. 65.

Zum Behufe einer geeigneten Controle der Geschäftsführung müssen in jeder Apotheke nachstehende Bücher evident gehalten werden:

1) das Inventar der Arzneistoffe, welches alle in der Apotheke vorkommenden Artikel mit Angabe des jährlichen Verbrauchs-Quantums, und besonderer Bezeichnung der selten oder gar nicht zur Anwendung kommenden Artikel nach dem Formulare Beilage Ziff. I. enthalten muß;
2) das Elaborationsbuch, worin die sämmtlichen gefertigten Präparate nach dem Formulare Beilage Ziffer II. vollständig und genau zu verzeichnen sind;
3) das Giftbuch, als Journal über sämmtliche im Handverkaufe abgegebene Gifte und drastisch wirkende Substanzen nach Formular Beilage Ziffer III.; endlich
4) das Qualificationsbuch der Gehilfen und Lehrlinge, in welchem die zur Charakteristik der gedachten Individuen dienenden Wahrnehmungen mit Genauigkeit aufzuzeichnen, und zugleich Abschriften der sämmtlichen von dem Apotheker ausgestellten Lehr- und Servir-Zeugnisse aufzunehmen sind.

§. 66.

In Filial-Apotheken, welche von der Mutter-Apotheke aus mit den einschlägigen Arznei-Vorräthen versehen werden, können die Geschäftsbücher auf das Inventar der Arzneistoffe dann auf das Giftbuch sich beschränken. Für bloße Handapotheken ist nur das Erstere, dann das in §. 56 Ziffer 2. erwähnte Arzneien-Verzeichniß, und ein über alle Selbstdispensationen mit Genauigkeit geführtes, und mit den einschlägigen Recepten belegtes Tagebuch erforderlich.

§. 67.

Die Geschäftsführung soll in jeder Apotheke durch das Vorhandensein der erforderlichen wis-

senschaftlichen Hilfsmittel geeignet unterstützt werden, welche zugleich zur Fortbildung der Gehilfen und Lehrlinge dienen. In dieser Beziehung müssen in jeder selbstständigen sowohl, als in jeder Filialapotheke mindest vorhanden sein,

1) ein Exemplar der **Pharmacopoea bavarica**,
2) ein gutes Handbuch,
   a) über Mineralogie,
   b) über Botanik,
   c) über Zoologie,
   d) über Arznei-Waarenkunde,
   e) über Physik,
   f) über Chemie und
   g) über Pharmacie,
3) eine gute pharmaceutische Zeitschrift,
4) ein Herbarium, und wo möglich
5) eine Sammlung besonders wichtiger Arzneikörper mit Rücksicht auf die sich ähnlich sehenden, einer leichtern Verwechslung ausgesetzten Stoffe.

Tit. VI.
Von der Beaufsichtigung der Apotheken.

§. 68.

Die regelmäßige Beaufsichtigung und Controle der Apotheken in gewerbs- und sanitätspolizeilicher Beziehung ist durch die betreffende Distrikts-Polizeibehörde, benehmlich mit dem Gerichtsarzte zu pflegen. Hiebei hat die genannte Behörde, sowohl auf vorgängige Anzeige des Gerichtsarztes, wozu derselbe bei jeder regelwidrigen Wahrnahme instructionsgemäß verpflichtet ist, als auch in Folge anderweitiger Anregung und von Amtswegen, jedoch, wenn thunlich, immer nur nach vorgängiger Einvernahme des Letzteren, die geeigneten Verfügungen und resp. Einschreitungen zu treffen.

§. 69.

Die Distrikts-Polizeibehörden sind insbesondere verpflichtet, mindest einmal des Jahres die sämmtlichen in ihren respectiven Amtsbezirken gelegenen selbstständigen und Filialapotheken unter Beiziehung des Gerichtsarztes einer genauen Visitation zu unterwerfen.

Für die Haupt- und Residenzstadt München verbleibt es in dieser Hinsicht bei der Bestimmung des §. 37 Unserer Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeidirection und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betreffend.

§. 70.

In größeren, nach dem Erfordernisse zu bemessenden Zwischenräumen haben auf Anordnung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, außerordentliche Apothekenvisitationen durch den Kreismedizinalrath, oder ein ärztliches Mitglied des Kreismedizinalausschusses unter Zuziehung des betreffenden Distrikts-Polizeibeamten und Gerichtsarztes und nach Umständen eines ausgezeichneten Pharmaceuten einzutreten.

Mindest jedes fünfte Jahr ist jede selbstständige, sowie jede Filialapotheke einer solchen außerordentlichen Visitation zu unterwerfen.

§. 71.

Diese Visitationen (§§. 69 und 70) haben sich nach den in gegenwärtiger Verordnung aufgestellten Gesichtspunkten

1) auf das Apotheker-Personal,
2) auf die Geschäfts- und Vorraths-Lokalitäten und deren Einrichtung,
3) auf die Arzneistoffe und Präparate, und
4) auf die Geschäftsführung

zu erstrecken.

§. 72.

Die Prüfung der Stoffe und Präparate hat sowohl

1) bezüglich ihrer Quantität im Gegenhalte zur Frequenz der betreffenden Apotheke, als auch
2) bezüglich ihrer Qualität, insbesondere was die leicht verfälschbaren oder schnellem Verderben ausgesetzten betrifft,

mit größter Umsicht und Genauigkeit zu geschehen.

Mindest zehn bis zwölf Gegenstände, mit deren Wahl bei späteren Visitationen in der Regel gewechselt werden soll, sind hiebei unter Anwendung von Reagentien zu prüfen.

§. 73.

Wo homöopathische Apotheken bestehen, geschieht die Visitation derselben nach der von Unserem Ministerium des Innern hiefür zu ertheilenden besondern Instruction.

§. 74.

Schlechte oder verdorbene Arzneien unterliegen, sofern sie nach dem Commissionsausspruche als absolut unbrauchbar sich darstellen, der alsbaldigen Vertilgung, im entgegengesetzten Falle dürfen sie ausschließlich nur die ihrer beschränkten Brauchbarkeit angemessene Verwendung erhalten, was durch den Gerichtsarzt geeignet zu controliren ist.

Im Falle eines etwaigen Einspruches von Seite des Apothekers sind dieselben unter das Doppelsiegel der Commission und des Ersteren zu legen, bis die einschlägige Regierung, Kammer des Innern, nach vorgängiger Einvernahme des Kreis-Medizinalausschusses, in Bezug auf selbe in letzter Instanz entscheidet.

§. 75.

Der Visitationsbefund ist in ein förmliches Protokoll aufzunehmen, welches vor dem Schlusse dem Apotheken-Vorstande, so wie bei außerordentlichen Visitationen auch dem Distrikts-Polizeibeamten und dem Gerichtsarzte zur etwaigen Vernehmlassung zu öffnen ist.

§. 76.

Die Visitations-Protokolle unterliegen der Bescheidung der Kreisregierung, Kammer des Innern, auf dem Grunde vorgängiger Einvernahme des Kreis-Medizinalausschusses, und es ist gegebenen Falles der Vollzug der dießfälligen Beschlüsse durch die Distrikts-Polizeibehörde benehmlich mit dem Gerichtsarzte im Wege einer alsbald vorzunehmenden Nachvisitation geeignet zu überwachen.

§. 77.

Bei Handapotheken hat die Visitation auf den Arznei-Vorrath, auf die Lage und Beschaffenheit der zu dessen Aufbewahrung dienenden Localitäten, auf die Auswahl und Beschaffenheit der erforderlichen Apotheker-Geräthe und auf die Geschäftsführung sich zu erstrecken.

Insbesondere ist hiebei unter Zugrundlage des vorschriftsmäßigen Arzneien-Verzeichnisses (§. 56. Ziff. 2) zu ermitteln, ob der Arzneien-Vorrath seinem Umfange nach die Ermächtigung und die Ordinations-Befugnisse des Inhabers nicht überschreite. Es ist ferner zu constatiren, ob derselbe alle in Nothfällen unentbehrlichen Mittel enthalte, ob er, namentlich, was die selbst gesammelten, einheimischen Vegetabilien betrifft, von entsprechender Qualität sei, dann ob bezüglich der Gifte und sonstig heftig wirkenden Substanzen die vorschriftsmäßige Aufbewahrungsweise stattfinde.

Eben so ist die Recepten-Sammlung und das über die Selbstdispensationen geführte Tagbuch in Bezug auf etwaige Ordinations-Befugniß- oder Tax-Ueberschreitung zu prüfen.

Arzneien, welche der Besitzer der Handapotheke zu führen nicht befugt ist, unterliegen der Confiscation zu Gunsten des Local-Armenfonds.

Im übrigen kommen bei Untersuchungen von Handapotheken die Bestimmungen des §. 69. Abs. I., dann der §§. 74. und 75. zur analogen Anwendung.

Titel VII.

Schluß-Bestimmungen.

§. 78.

Bezüglich aller durch gegenwärtige Verordnung nicht besonders geregelten Punkte haben in Bezug auf das Apothekenwesen die einschlägigen allgemeinen gewerbspolizeilichen Normen zur Anwendung zu kommen.

§. 79.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. März l. Js. in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

München den 27. Januar 1842.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl.
der General-Sekretär.
An dessen Statt der Ministerialrath
v. Zenetti.

Beilage Ziffer I.
Zu §. 65. Nr. 1.

Inventar der Arznei-Stoffe.

Namen der Arznei-Stoffe.		Im Jahre 184 . .			defekt geworden den	wieder ersetzt den	Bemerkungen
einfache.	zusammengesetzte.	vorhanden. Summe.					
		Pfund.	Unz.	Drach.			

Beilage Ziffer II.
Zu §. 65. Nr. 2.

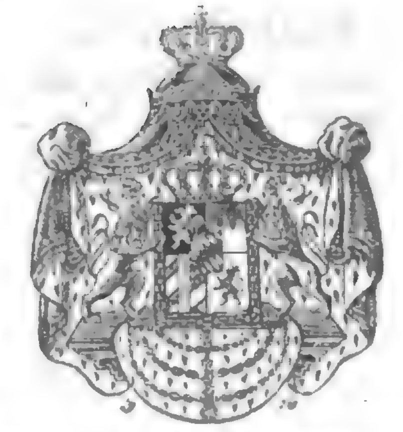
Elaborations-Buch.

Jahr Monat Tag.	Name der Präparate.	Pfund	Uncia	Drachma	darauf wurden verwendet	Pfund	Uncia	Drachma	Preis		Praktische Bemerkungen.
									fl.	kr.	

Beilage Ziffer III.
Zu §. 65. Nr. 3.

Giftbuch.

Nro.	Des Giftstoffes		Namen ꝛc. der Abnehmer.	Zeit der Abgabe.			Polizeibewilligung.	Bemerkungen.
	Name	Gewicht.		Jahr	Monat	Tag		

Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 28.

Ansbach. Samstag, den 9. April 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 15914.

An sämmtliche Militär-Conscriptions-Behörden.

(Das Einstehen der Unteroffiziere und Soldaten vor vollendeter Dienstzeit, oder der Erstern nach schon abgelaufener Kapitulation betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mit höchstem Rescript vom 1. et praes. 5. curr. über rubrizirten Gegenstand herausgeschlossene Entschließung des kgl. Kriegsministeriums an sämmtliche k. Divisions- und Corps-Commandos wird nachstehend den sämmtlichen Militär-Conscriptionsbehörden zur Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 5. April 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Abschrift.

Kriegs-Ministerium.

Seine Majestät der König bewilligen in Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 3. d. Mts. auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, daß die im Heere mit Capitulation Dienenden, welche nach dem Schlusse der Aushebung des betreffenden Jahres mit Inbegriff der Nachstellung, vielmehr nach dem dafür im Heer-Ergänzungs-Gesetze festgesetzten Termine, nur noch vier Wochen oder weniger an der noch bestehenden eigenen Dienstzeit zurückzulegen hätten, vor deren gänzlichen Vollendung und während der Aushebungs- und Nachstellungs-Periode zum Einstehen mit der Verpflichtung zum Antritte der übernommenen Einstandsdienstzeit unmittelbar nach dem Ablaufe ihrer noch bestehenden Capitulation zugelassen werden, wenn sie den für Einsteher vorgeschriebenen Bedingungen sonst und in dem Maße entsprechen, daß deren Beibehaltung im Militärdienste für diesen als Gewinn, und dieses Zugeständniß zugleich als wohlverdiente Berücksichtigung einer vorausgegangenen guten Aufführung und vorzüglichen dienstlichen Verwendbarkeit zu betrachten ist.

Ferner bewilligen Seine Königliche Majestät, daß Unteroffiziere, welche in ihren betreffenden Heeres-Abtheilungen als Einsteher fortzudienen wünschen, deren eigene Capitulation jedoch schon vier Wochen vor dem gesetzlichen Aushebungs-Termine, sohin schon nach dem letzten Februar des betreffenden Jahres, und noch vor dem Schlusse der Aushebung und der Nachstellung, vielmehr vor dem dazu gesetzlich bestimmten Termine ablaufen würde, unter der gleichen Voraussetzung ihrer vorzüglichen Würdigkeit für diese Berücksichtigung, wenn sie keine frühere Einstands-Gelegenheit fänden, auf Ansuchen noch bis zu dem letztbemerkten Termine in diesen ihren Abtheilungen ohne Capitulations-Erneuerung beibehalten werden, wobei sich von selbst versteht, daß ihr Diensteid und ihre Dienstpflichten sich nicht mit der vollendeten Capitulation gleichfalls beendigen, sondern bis zu einer erneuerten Einstands- oder freiwilligen Reengagirungs-Capitulation, oder wenn eine solche nicht bis zum Ablaufe des bezeichneten Termines erfolgen würde, bis zu deren sonach zu verfügenden förmlichen Beabschiedung unverändert fortzubestehen haben.

In den Listen ist bei solchen Unteroffizieren die Bemerkung „ohne Capitulations-Erneuerung noch fortdienend" am erforderlichen Orte vorzutragen.

Die Regiments- und Bataillons-, dann sonstige selbstständige Abtheilungs-Commandanten haben sich hiernach zu achten, und die Divisions- und Corps-Commandanten den der allerhöchsten Absicht Seiner Königlichen Majestät entsprechenden weitern Vollzug gehörig zu überwachen.

München, den 6. März 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Einl. Nr. 15864. Exp. Nr. 20199.

(Die Verlegung des Jahrmarkts zu Obernzenn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Besonderer Verhältnisse halber ist gestattet worden, den auf den 3. d. Monats festgesetzt gewesenen Frühjahrsmarkt zu Obernzenn, auf den 17. d. Monats zu verlegen.

Ansbach am 5. April 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 14798. Exp. Nr. 20201.

(Das mit dem 1. April 1842 erscheinende „fränkische Wochenblatt mit seinem Beiblatte das Plauderstübchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer Requisition der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wird nachstehende Bekanntmachung der Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes für Unterfranken und Aschaffenburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 5. April 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Bekanntmachung.

Zufolge einer höchsten Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 17. d. Mts. wird Nachstehendes veröffentlicht:

„Nachdem sich in der hiesigen Stadt und in den meisten Gegenden des Kreises die Uebung „gebildet hat, das k. Kreis-Intelligenz-Blatt mit dem Worte „Wochenblatt" zu bezeichnen, „was die täglichen Zusendungen an die unterzeichnete Redaktion bekunden, — und da unter „diesen Verhältnissen, so wie bei dem mit dem ersten April in der Stadt Würzburg begin„nenden Erscheinen eines Wochen- und Unterhaltungsblattes unter dem Titel „Fränkisches „Wochenblatt" die Fälle eintreten können, daß in Ermanglung gehöriger Bezeichnungen bei „Zusendungen von Inseraten und von Geldern Verzögerungen und Verwechselungen eintreten; „so wird an alle in- und ausländische Stellen und Behörden, so wie an alle Privatperso„nen, welche ihre Bekanntmachungen durch das Kreis-Intelligenz-Blatt verordnungsmäßig „zu veröffentlichen haben, oder welche mit der Veröffentlichung von Privat-Nachrichten „die unterzeichnete Redaktion betrauen wollen, hiermit das höflichste Ersuchen gestellt:

„von nun an gefälligst alle Zusendungen nur unter der Adresse: „An die Redaktion des „k. Kreis-Intelligenz-Blattes von Unterfranken und Aschaffenburg, Ablage in der Com„merzien-Assessor Bonitas'schen Verlagshandlung" zu übersenden, so wie die in hiesiger „Stadt von kurzer Hand zu übernehmenden Inserate und Bezahlungen in der benann„ten Verlagshandlung gefälligst abzugeben."

„Die Redaktion des k. Kreis-Intelligenz-Blattes wird sich ferner angelegen sein lassen, die „ihr zugehenden Aufträge schleunig und pünktlich zu besorgen — alle Privatnachrichten wer„den, wenn sie 24 Stunden vor Erscheinen eines Blattes eintreffen, in dieses eingerückt „werden — und glaubt im Voraus sich entschuldigt halten zu dürfen, wenn allenfalls durch „unrichtige Adressen oder Ablieferungen Verzögerungen und Verwechselungen eintreten würden, „welch letztere insbesondere bei der großen Verbreitung des Blattes den Betheiligten unan„genehm sein dürften."

Würzburg den 21. März 1842.

Die Redaktion des k. Kreis-Intelligenz-Blattes für Unterfranken und Aschaffenburg.
Frantz.

Einl. Nr. 2972. Exp. Nr. 4707.

(Die Erledigung der Pfarrei Seukendorf, Dekanats Zirndorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Ziegel ist die Pfarrei Seukendorf, Dekanats Zirndorf in Erledigung gekommen, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben wird, daß der mit dieser Pfarrei verbundene Dienstertrag sich in nachstehender Weise berechnet:

I. An ständigem Gehalte:			
1) Aus Staatskassen			
an baarem Geld	40 fl. — kr.		
an Naturalien:			
5 Schff. 1 Mtz. 2 Vrtl $\frac{1}{2}$ Schz. Korn à 8 fl. 34 kr.	45 fl. 1 kr.		
3 Klftr. weiches Holz à 4 fl. 57 kr.	14 fl. 51 kr.		
15 Stück Wellen, per Hundert 2 fl.	— fl. 18 kr.		
2) Aus Stiftungs-Cassen	101 fl. 15 kr.		
3) Aus Gemeindekassen	— fl. — kr.		
4) Von andern Pfarreien			
an baarem Geld	60 fl. — kr.		
an Naturalien			
6 Schff. 2 Mtz. 2 Vrtl. 1 Ms. Korn à 8 fl. 34 kr.	55 fl. $\frac{1}{4}$ kr.		
		316 fl. 25$\frac{1}{4}$ kr.	
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.	
III. Ertrag aus Realitäten			
Genuß der freien Wohnung	20 fl. — kr.		
und von einem Stückchen Wiese	2 fl. — kr.		
		22 fl. — kr.	
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		113 fl. 40$\frac{3}{4}$ kr.	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		6 fl. 15 kr.	
Summa		458 fl. 51$\frac{1}{2}$ kr.	
Die Lasten hievon abgezogen mit		1 fl. 34$\frac{1}{2}$ kr.	
bleibt reiner Dienstertrag		457 fl. 17 kr.	

Wozu noch 15 fl. an freiwilligen Geschenken zu rechnen sind.

Ansbach den 1. April 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hussell.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 31. März 1842 haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, den k. Rentbeamten Wilhelm von Esenwein zu Weissenburg

seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf das Rentamt Herrieden zu versetzen und das hiedurch in Erledigung gekommene Rentamt Weissenburg dem Rechnungskommissär bei der k. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken Thomas Hezner zu verleihen.

Unter dem 3. April l. Js. ist die Stelle des zurückgetretenen Distrikts-Schul-Inspektors für den Bezirk Beilngries l. k. Pfarrers Schmidt in Paulushofen, dem k. Pfarrer Joseph Härteiß zu Kottingwörth übertragen worden.

Nachstehende im Laufe des vergangenen Monats bei der k. Regierung Kammer des Innern und der Finanzen eingekommenen Vorstellungen können wegen Mangel der vorgeschriebenen Erfordernisse zum Einlauf nicht genommen, und daher keine Entschließungen auf dieselben erlassen werden:

a) Kammer des Innern.

Vorstellung der Gemeinde-Verwaltung Rükersdorf vom 1. März 1842.
" der Stiftungsverwaltung Hechlingen vom 4. März 1842.
" des Lokal-Armenpflegschaftsrathes in Absberg vom 28. Februar 1842.
" der Kirchenverwaltung Untermäßing vom 15. März 1842.
" des Armenpflegschaftsrathes Wilhermsdorf vom 14. März 1842.
" des Richard Koch aus Egweil vom 17. März 1842.
" des Kaufmanns August Keerl aus Nürnberg vom 25. März 1842.
" der Schulgemeinde Wieseth vom 26. März 1842.
" des Armenpflegschaftsrathes zu Bullenheim vom 21. März 1842.

b) Kammer der Finanzen.

Hiebei kamen unförmliche Eingaben im Laufe des Monats März nicht vor.

Ansbach den 1. April 1842.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 31. März 1842.

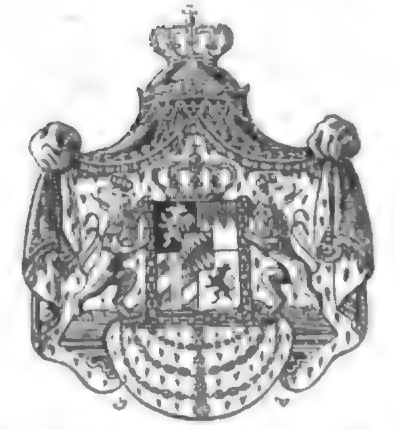
Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt.	—	$102\frac{1}{4}$
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	663	660

Uebersicht
des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken, für den Monat März 1842.

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Kern.							Waizen.							Korn.						
		Ver-kauft	Preis p. Schäffel.						Ver-kauft	Preis p. Schäffel.						Ver-kauft	Preis p. Schäffel.					
			höch-ster		mitt-lerer		nie-drig			höch-ster		mitt-lerer		nie-drig.			höch-ster		mitt-lerer		nie-drig.	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	vom ersten bis lezten März 1842.	—	—	—	—	—	—	—	101	17	30	17	4	16	—	97	9	24	9	8	8	48
Ansbach		212	18	9	17	49	17	17	43	17	12	17	1	16	35	238	8	27	8	18	8	8
Beilngries		—	—	—	—	—	—	—	547	15	57	15	10	14	19	83	7	51	7	26	7	16
Dinkelsbühl		—	—	—	—	—	—	—	339	19	—	17	9	14	15	242	8	16	7	48	7	—
Eichstädt		—	—	—	—	—	—	—	346	16	51	16	7	15	19	242	7	38	7	19	6	59
Erlangen		—	—	—	—	—	—	—	233	20	—	18	36	15	—	195	9	—	8	34	8	15
Feuchtwangen		41	18	—	17	45	17	45	—	—	—	—	—	—	—	53	7	45	7	40	7	30
Fürth		—	—	—	—	—	—	—	9	16	45	15	45	16	45	7	8	17	8	17	8	17
Gunzenhausen		—	—	—	—	—	—	—	111	16	56	16	33	15	45	47	8	3	7	59	7	53
Hersbruck		—	—	—	—	—	—	—	61	16	30	16	12	16	—	283	10	—	9	32	9	—
Nürnberg		—	—	—	—	—	—	—	2846	17	51	16	30	14	—	919	9	—	8	30	8	—
Roth		—	—	—	—	—	—	—	66	17	30	17	15	16	—	42	8	30	8	15	8	—
Rothenburg		144	17	21	16	42	18	46	2	15	15	15	15	15	15	75	8	28	8	25	8	19
Schwabach		46	18	—	17	15	16	30	168	18	15	17	15	16	—	116	8	45	8	18	8	12
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	44	15	30	14	55	14	20	22	8	19	8	16	8	11
Wassertrüdingen		—	—	—	—	—	—	—	3	17	30	17	30	17	30	12	8	13	8	—	—	—
Weissenburg		—	—	—	—	—	—	—	473	17	15	15	48	14	21	351	8	4	7	46	7	29

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Dinkel.							Gerste.							Haber.						
		Ver-kauft	Preis p. Schäffel.						Ver-kauft	Preis p. Schäffel.						Ver-kauft	Preis p. Schäffel.					
			höch-ster		mitt-lerer		nie-drig.			höch-ster		mitt-lerer		nie-drig.			höch-ster		mitt-lerer		nie-drig.	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Altdorf		—	—	—	—	—	—	—	46	6	11	5	52	5	30	33	4	21	4	10	3	54
Ansbach		—	—	—	—	—	—	—	859	6	37	6	26	6	18	614	4	—	3	51	3	45
Beilngries		—	—	—	—	—	—	—	342	5	24	5	15	5	5	203	4	1	3	37	3	31
Dinkelsbühl		—	—	—	—	—	—	—	542	6	30	5	58	5	15	114	4	—	3	26	3	12
Eichstädt		14	5	30	5	18	5	4	228	5	28	5	20	5	9	267	3	40	3	35	3	31
Erlangen		—	—	—	—	—	—	—	834	7	—	6	40	6	18	302	4	30	4	7	3	30
Feuchtwangen		38	7	—	6	45	6	24	189	7	18	6	18	6	—	62	3	18	3	15	3	6
Fürth		—	—	—	—	—	—	—	43	6	30	6	30	6	30	23	4	27	4	27	4	27
Gunzenhausen		—	—	—	—	—	—	—	77	5	44	5	40	5	38	79	3	39	3	38	3	36
Hersbruck		26	8	—	7	—	6	21	435	7	—	6	38	6	6	181	4	24	4	5	3	40
Nürnberg		—	—	—	—	—	—	—	2593	6	42	6	24	6	—	1689	4	42	4	25	4	—
Roth		3	7	15	7	15	7	15	130	6	18	6	12	6	6	138	4	12	4	6	4	—
Rothenburg		—	—	—	—	—	—	—	18	6	37	6	37	6	37	23	3	20	3	20	3	20
Schwabach		—	—	—	—	—	—	—	446	6	30	6	12	5	48	241	4	24	4	12	4	—
Thalmessingen		7	6	—	5	51	5	—	36	5	24	5	17	5	8	19	3	30	3	28	3	25
Wassertrüdingen		—	—	—	—	—	—	—	38	5	41	5	18	5	—	4	3	25	3	25	3	25
Weissenburg		160	6	42	5	43	4	55	1049	6	10	5	22	5	4	403	4	12	3	48	3	32

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 29.

Ansbach. Mittwoch, den 13. April 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 14798. Exp. Nr. 20201.

(Das mit dem 1. April 1842 erscheinende „fränkische Wochenblatt mit seinem Beiblatte das Plauderstübchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer Requisition der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wird nachstehende Bekanntmachung der Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes für Unterfranken und Aschaffenburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 5. April 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Bekanntmachung.

Zufolge einer höchsten Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 17. d. Mts. wird Nachstehendes veröffentlicht:

„Nachdem sich in der hiesigen Stadt und in den meisten Gegenden des Kreises die Uebung „gebildet hat, das k. Kreis-Intelligenz-Blatt mit dem Worte „Wochenblatt" zu bezeichnen, „was die täglichen Zusendungen an die unterzeichnete Redaktion bekunden, — und da unter „diesen Verhältnissen, so wie bei dem mit dem ersten April in der Stadt Würzburg begin- „nenden Erscheinen eines Wochen- und Unterhaltungsblattes unter dem Titel „Fränkisches „Wochenblatt" die Fälle eintreten können, daß in Ermanglung gehöriger Bezeichnungen bei „Zusendungen von Inseraten und von Geldern Verzögerungen und Verwechselungen eintreten; „so wird an alle in- und ausländische Stellen und Behörden, so wie an alle Privatperso- „nen, welche ihre Bekanntmachungen durch das Kreis-Intelligenz-Blatt verordnungsmäßig „zu veröffentlichen haben, oder welche mit der Veröffentlichung von Privat-Nachrichten „die unterzeichnete Redaktion betrauen wollen, hiermit das höflichste Ersuchen gestellt:

„von nun an gefälligst alle Zusendungen nur unter der Adresse: „An die Redaktion des „k. Kreis-Intelligenz-Blattes von Unterfranken und Aschaffenburg, Ablage in der Com- „merzien-Assessor Bonitas'schen Verlagshandlung" zu übersenden, so wie die in hiesiger „Stadt von kurzer Hand zu übernehmenden Inserate und Bezahlungen in der benann- „ten Verlagshandlung gefälligst abzugeben."

„Die Redaktion des k. Kreis-Intelligenz-Blattes wird sich ferner angelegen sein lassen, die „ihr zugehenden Aufträge schleunig und pünktlich zu besorgen — alle Privatnachrichten wer- „den, wenn sie 24 Stunden vor Erscheinen eines Blattes eintreffen, in dieses eingerückt „werden — und glaubt im Voraus sich entschuldigt halten zu dürfen, wenn allenfalls durch „unrichtige Adressen oder Ablieferungen Verzögerungen und Verwechselungen eintreten würden, „welch letztere insbesondere bei der großen Verbreitung des Blattes den Betheiligten unan- „genehm sein dürften."

Würzburg den 21. März 1842.

Die Redaktion des k. Kreis-Intelligenz-Blattes für Unterfranken und Aschaffenburg.

Frantz.

Einl. Nr. 15850. Exp. Nr. 20278.

(Die Concursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die k. Central-Veterinärschule und den Unterricht für die Hufbeschlagschmiede betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. Central-Veterinärschule in München erlassenen Bekanntmachungen vom 1. d. Mts. im obigen Betreffe werden im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach den 6. April 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Bekanntmachung.

(Concursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die k. Central-Veterinärschule.)

Die Concursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird in diesem

Jahre am 28. Oktober statthaben, früh 8 Uhr anfangen, und noch an diesem Tage geschlossen werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterstellen gedenken, haben sich nach §. 17 des organischen Edikts über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 (Regierungsblatt 1810 Stück VIII.) vorerst bei dem resp. Landgerichtsarzte zu melden, und Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugnisse, nämlich:

1. der Taufschein,
2. die Schulzeugnisse,
3. das gerichtsärztliche Attestat,
4. das Sitten- und
5. das Vermögens-Zeugniß

noch vor Mitte des Septembers hierher eingesendet werden. Gesuche, denen diese Belege mangeln, desgleichen verspätete, nicht genügend motivirte Anmeldungen bleiben unberücksichtigt.

München, den 1. April 1842.

Königlich bayerische Central-Veterinär-Schule.

Bekanntmachung.

(Unterricht für die Hufbeschlagschmiede.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der, durch den §. 24 des organischen Edikts über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 vorgeschriebene Unterricht für die Huf-Beschlagschmiede

am 1. Julius und
am 2. November laufenden Jahres, sodann
am 2. Januar und
am 1. April künftigen Jahres

dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation benöthiget sind, haben sich hienach zu richten, indem nach bereits eröffnetem Unterricht keine Aufnahme mehr stattfinden kann, und später Ankommende auf den nächstfolgenden Lehrcurs verwiesen werden müssen.

München am 1. April 1842.

Königlich bayerische Central-Veterinärschule.

Einl. Nr. 16274. Exp. Nr. 20556.

(Die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerks betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch §. 7. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840, die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerks betr. (Int. Bl. v. J. 1840 S. 488) ist die Breite der Radfelgen begünstigungsweise mit theilweiser Befreiung von den Vorschriften des §. 4 der gedachten al-

lerhöchsten Verordnung auf mindestens zwei und einen halben Zoll rheinisch oder zwei Zoll acht und eine halbe Linie bayerisch festgesetzt:

I. für das vierräderige zweispännige Fuhrwerk der Landwirthe, dann der Guts-, Gewerbs- und Fabrikbesitzer, womit landwirthschaftliche oder Gewerbserzeugnisse zum Verkaufe oder zur weitern Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- oder Fabrik-Inhabern sonst zum Gewerbs- oder Fabrikbetriebe dient,

II. für das vierräderige zweispännige Fuhrwerk, womit Forstprodukte oder Strassenbaumaterial lohnweise oder für den eignen Bedarf, oder aber ausweislich der von den zuständigen Beamten oder Geschäftsführern der betroffenen Aerarial- oder Privatwerke ausgestellten Frachtscheine, Berg- oder Hüttenprodukte von einem Werk zum andern oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufsstationen lohnweise verführt werden.

Nachdem nun in Gemäsheit §. 24 der Eingangs allegirten allerhöchsten Verordnung den unter den Bestimmungen Ziff. I. und II. begriffenen Fuhrwerksbesitzern, dann jenen Unterthanen, welche auf eigene Rechnung und zum Handel mit dem Transport der Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes sich befassen, und die daher den allgemeinen Bestimmungen über die Radfelgenbreite unterliegen, zur Herstellung ihres vierräderig zweispännigen Fuhrwerks in normalen Zustande eine Nachsicht bis zum 1. Januar 1843 jedoch unter der Verpflichtung bewilligt ist, die §. 9 der öfter genannten allerh. Verordnung bezeichneten Ladungs-Quantitäten bei Vermeidung der Strafe und des Verlusts dieser Nachsicht genau einzuhalten, so werden dieselben auf diese allerhöchsten Bestimmungen hiedurch Behufs der rechtzeitigen Einrichtung ihres Fuhrwerks mit dem Bemerken wiederholt aufmerksam gemacht, daß der mit dem 1. Januar 1843 eintretende Vollzug dieser Bestimmungen ohne Ausnahme mit Nachdruck werde gehandhabt werden.

Ansbach am 8. April 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 16306. Exp. Nr. 20650.

(Die ärztlichen Reisestipendien-Gesuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bisher die meisten Aerzte ihre Reisestipendien-Gesuche weder mit den erforderlichen Zeugnissen belegt, noch dieselben bei den betreffenden Regierungen K. d. J. sondern unmittelbar bei dem K. Ministerium des Innern eingereicht haben, so wird hiemit, in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 6. d. M. im obigen Betreffe, zur Darnachachtung bekannt gemacht, daß künftig nur solche Reisestipendien-Gesuche werden berücksichtiget werden, bei welchen die Bestimmungen der Ziff. III. der allerhöchsten Verordnung vom 7. April 1838. die Verleihung der medizinischen Reisestipendien betreffend (Intelligenzblatt 1838. N. 18. p. 217) genau beobachtet sind.

Ansbach, den 10. April 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 3096. Exp. Nr. 4776.

(Die Erledigung der Pfarrei Eyb, Dekanats Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Eyb, Dekanats Ansbach ist durch das am 7. vor. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Steinhäußer in Erledigung gekommen, welches hiemit zur innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß mit dieser Pfarrstelle nach dem im Jahre 1837 erfolgten Fassions-Abschluß nachstehende Gehaltsbezüge verbunden sind.

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staatskassen		
a. an baarem Geld	75 fl. — kr.	
b. an Naturalien:		
— Sch. 4 Mtz. 3 Vl. 2 Sdl. Waizen à 10 fl. 54 kr.	8 fl. $51\frac{1}{2}$ kr.	
25 „ 1 „ Korn à 8 fl. 42 kr.	218 fl. 57 kr.	
18 „ 4 „ 1 Vrl. 3 Sdl. Haber à 3 fl. 50 kr.	71 fl. 50 kr.	
2) Aus Stiftungs-Cassen		
an Geld	11 fl. 15 kr.	
3) Aus Gemeindekassen		
an Geld	1 fl. 15 kr.	
		387 fl. $8\frac{1}{2}$ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten		
Genuß der freien Wohnung	35 fl. — kr.	
„ der Gründe	36 fl. 30 kr.	
		71 fl. 30 kr.
IV. Ertrag aus Rechten		
a) vom großen und kleinen Zehenten	82 fl. 58 kr.	
b) vom Heuzehnten	60 fl. 6 kr.	
c) vom Blutzehenten	6 fl. 18 kr.	
d) an Waidrechten	1 fl. — kr.	
e) an Wald- oder Forstrechten	33 fl. 12 kr.	
		183 fl. 34 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		60 fl. 16 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		6 fl. — kr.
	Summa	708 fl. $28\frac{1}{2}$ kr.
Die Lasten hievon abgezogen mit		31 fl. $12\frac{1}{2}$ kr.
	Verbleibt reines Einkommen	677 fl. 16 kr.

Wozu noch die auf 43 fl. 36 kr. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 5. April 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekr.

Einl. Nr. 2995. Exp. Nr. 4781.

(Die Erledigung der Pfarrei Steinheim, Dekanats Leipheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 27. Februar d. Js. erfolgte Ableben des Pfarrers Roth ist die Pfarrei Steinheim, Dekanats Leipheim erledigt worden.

Dieses wird zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das mit dieser Pfarrei verbundene Diensteinkommen nach dem Fassions-Abschluß vom Jahr 1837 sich in nachstehender Weise berechnet:

I. An ständigem Gehalt:		
1. aus Staatskassen	— fl. — kr.	
2. Aus Stiftungskassen		
a) an Geld	164 fl. 22 kr.	
b) an Naturalien	109 fl. 24¼ kr.	
c) an Holz	83 fl. — kr.	
3. Aus Gemeindekassen		
a) in Geld	2 fl. — kr.	
		358 fl. 46¾ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten.		
Genuß der freien Wohnung	30 fl. — kr.	
desgleichen der Grundstücke	17 fl. 24 kr.	
		47 fl. 24 kr.
IV. Ertrag aus Rechten		178 fl. 12 kr
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		28 fl. 45½ kr.
	Summa	613 fl. 8¼ kr.
Die Lasten mit 13 fl. 30 kr.		13 fl. 30 kr.
hievon abgezogen, bleibt reiner Ertrag		599 fl. 38¼ kr.

Wozu noch die auf 50 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke zu rechnen sind.

Ansbach, den 5. April 1842.

K. protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekr.

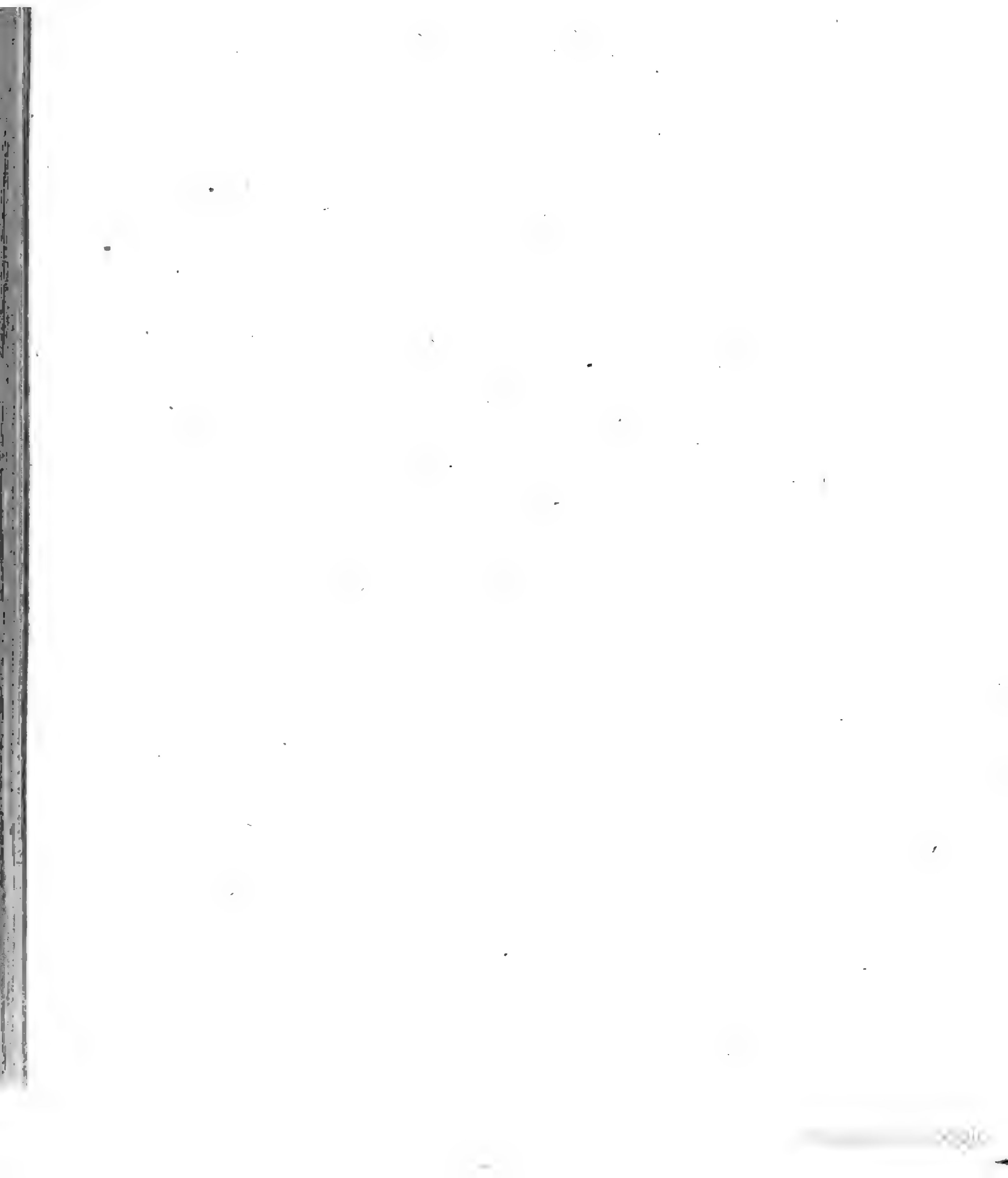
Dienstes-Nachrichten.

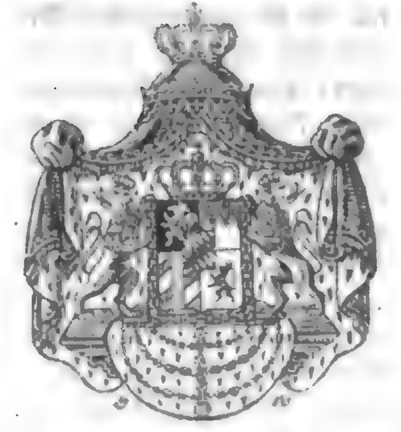
Gemäß allerhöchster Entschließung vom 2. April d. Js. haben Seine Königliche Majestät Sich bewogen gefunden den I. Assessor des Landgerichts Heidenheim Friedrich Miedel die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste allergnädigst zu bewilligen und die hiedurch in Erledigung kommende Stelle des I. Assessors bei dem Landgerichte Heidenheim, dem dermaligen II. Assessor bei dem Landgerichte Cadolzburg Johann Carl Benedikt Friedrich Zaeuner, und die sich hiedurch eröffnende Stelle des II. Landgerichts-Assessors in Cadolzburg dem dermaligen Appellationsgerichts-Accessisten von Oberfranken, Georg Friedrich Herzog in Bamberg allergnädigst zu verleihen.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 7. April 1842.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt.	—	$102\frac{3}{8}$
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	664	661



Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 30.

Ansbach. Samstag, den 16. April 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 14798. Exp. Nr. 20201.

(Das mit dem 1. April 1842 erscheinende „fränkische Wochenblatt mit seinem Beiblatte das Plauderstübchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer Requisition der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wird nachstehende Bekanntmachung der Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes für Unterfranken und Aschaffenburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 5. April 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Bekanntmachung.

Zufolge einer höchsten Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 17. d. Mts. wird Nachstehendes veröffentlicht:

„Nachdem sich in der hiesigen Stadt und in den meisten Gegenden des Kreises die Uebung „gebildet hat, das k. Kreis-Intelligenz-Blatt mit dem Worte „Wochenblatt" zu bezeichnen,

„was die täglichen Zusendungen an die unterzeichnete Redaktion bekunden, — und da unter „diesen Verhältnissen, so wie bei dem mit dem ersten April in der Stadt Würzburg beginnenden Erscheinen eines Wochen- und Unterhaltungsblattes unter dem Titel „Fränkisches „Wochenblatt" die Fälle eintreten können, daß in Ermanglung gehöriger Bezeichnungen bei „Zusendungen von Inseraten und von Geldern Verzögerungen und Verwechselungen eintreten; „so wird an alle in- und ausländische Stellen und Behörden, so wie an alle Privatpersonen, welche ihre Bekanntmachungen durch das Kreis-Intelligenz-Blatt verordnungsmäßig „zu veröffentlichen haben, oder welche mit der Veröffentlichung von Privat-Nachrichten „die unterzeichnete Redaktion betrauen wollen, hiermit das höflichste Ersuchen gestellt:

„von nun an gefälligst alle Zusendungen nur unter der Adresse: „An die Redaktion des „k. Kreis-Intelligenz-Blattes von Unterfranken und Aschaffenburg, Ablage in der Commerzien-Assessor Bonitas'schen Verlagshandlung" zu übersenden, so wie die in hiesiger „Stadt von kurzer Hand zu übernehmenden Inserate und Bezahlungen in der benannten Verlagshandlung gefälligst abzugeben."

„Die Redaktion des k. Kreis-Intelligenz-Blattes wird sich ferner angelegen sein lassen, die „ihr zugehenden Aufträge schleunig und pünktlich zu besorgen — alle Privatnachrichten werden, wenn sie 24 Stunden vor Erscheinen eines Blattes eintreffen, in dieses eingerückt „werden — und glaubt im Voraus sich entschuldigt halten zu dürfen, wenn allenfalls durch „unrichtige Adressen oder Ablieferungen Verzögerungen und Verwechselungen eintreten würden, „welch letztere insbesondere bei der grossen Verbreitung des Blattes den Betheiligten unangenehm sein dürften."

Würzburg den 21. März 1842.

Die Redaktion des k. Kreis-Intelligenz-Blattes für Unterfranken und Aschaffenburg.

Frantz.

Einl. Nr. 16080. Exp. Nr. 20591.

(Die Wiederbesetzung des Freiherrlich von Lochner'schen Patrimonialgerichts II. Classe Hüttenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Freiherrlich von Lochner'sche Guts- und Gerichtsherrschaft hat die Verwaltung ihres Patrimonialgerichts II. Classe zu Hüttenbach dem Patrimonialrichter Johann Baptist Köck zu Eismannsberg übertragen, welcher nach erfolgter Bestätigung beider Kreisstellen und Genehmigung des Wohnsitzes im Markt Schnaittach von dem k. Landgericht Lauf verpflichtet und am 16. Februar d. Js. in sein neues Amt eingewiesen wurde.

Ansbach, den 9. April 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken.

Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 10793. Exp. Nr. 12072.

An sämmtliche k. Kreis- und Stadt- dann Land- und Herrschaftsgerichte von Mittelfranken.

(Ausfertigung gerichtlicher Erkenntnisse nach §. 64 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 hier Adhibirung des Stempels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse des k. Finanzministeriums ist von dem k. Justiz-Ministerium Nachstehen-

des verfügt worden, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß über den Taxsatz für die in dieser Verfügung vorgeschriebenen Ausfertigungen bei der Bestimmtheit dieser Entschließung im Hinhalte zu den bestehenden Taxordnungen ein Zweifel ohnehin nicht bestehen könne.

Ansbach den 11. April 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Andrian.
Geret, Direktor.

Schwarz.

Abschrift.

Königreich Bayern.
Justiz-Ministerium.

Nachdem sich über die Ausfertigung der Erkenntnisse in Civil-Prozeßsachen nach § 64 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 mehrere Anstände ergeben haben, so hat das unterzeichnete Justiz-Ministerium im Einverständnisse mit dem k. Finanz-Ministerium mit Rücksicht auf die diesseitige Entschließung vom 13. Juni 1834 beschlossen wie folgt:

1) das Concept des Erkenntnisses, welches nur im Falle der Unleserlichkeit und zwar von Amtswegen in Reinschrift nebst Entscheidungsgründen zu den Akten zu bringen ist, wird als Original an den Kläger auf dem normalmäßigen Stempelpapier ausgefertigt; an die beklagte Parthei aber, so wie an dritte allenfalls hiebei Betheiligte, einfache Abschrift auf 3 kr. Stempelpapier hievon hinausgegeben.
2) Bei den Acten bleibt nur der Aufsatz des Erkenntnisses, auf welchem die Taxen — und Stempelbeträge zu notiren sind. —
3) Zur Ausfertigung der Sentenzen bedarf es künftig keiner besondern Zustell-Dekrete, sondern die Insinuation der Reinschrift des Urtheils, auf deren Außenseite die — durch diesseitige Ausschreibung vom 24. Dezember vor. Js. angeordnete Vormerkung des Tages der Zustellung, wie bei anderen Dekreten zu geschehen hat, vertritt deren Stelle. —

München am 2. März 1842

Einl. Nr. 16603. Exp. Nr. 20877.

(Cursus für Hufbeschlaglehre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 2. Mai d. Js. beginnt zu Würzburg an der k. Veterinäranstalt der Cursus für Hufbeschlaglehre. Diejenigen Hufschmiede, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich bis zum genannten Tage bei dem Vorstand der Anstalt, dem k. Professor Dr. Schmidt zu melden.

Die k. Distriktspolizeibehörden haben solches auch besonders in den Gemeinden bekannt machen zu lassen. — Ansbach den 13. April 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 16482. Exp. Nr. 21000.

(Die Aufstellung von Agenten für die Waaren-Versicherungs-Gesellschaft in Triest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird andurch zur Kenntniß gebracht, daß nach einem höchsten Rescript vom 7. curr.

der Geschäftsführer der Handlung A. Domeyer, Georg Friedrich Domeyer zu Nürnberg die Agentur für die Waarenversicherungs-Gesellschaft Azienda assicuratrice zu Triest in dem Bezirk der Stadt Nürnberg und dessen Umgegend übernehmen dürfe.

Ansbach am 14. April 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 16850. Exp. Nr. 21195.

An die k. Land- und Herrschaftsgerichte, unmittelbare Magistrate und Kirchenverwaltungen, dann an die besondern Stiftungs-Administrationen.

(Die Rechnungs-Ablage pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem für $18\frac{40}{41}$ noch immer mehrere Rechnungen abgängig sind, und nicht nur der Normaltermin, sondern auch die im Ausschreiben vom 5. März d. Js. vorgesteckte anderweite Frist fruchtlos abgelaufen ist, so wird den noch im Saumsale befindlichen Behörden eröffnet, daß weitere Nachsicht

bis zum letzten dieses Monats

bewilliget werde, für den Fall aber auch dieser letzte Termin nicht eingehalten werden sollte, im Vollzuge des angedrohten Präjudizes eine ergiebige Ordnungsstrafe unnachsichtlich zu gewärtigen sei.

Mit diesem Ausschreiben erhalten zugleich die einzeln eingekommenen Fristenverlängerungsgesuche, welche, insoweit sie auf einen noch längern Termin gerichtet sind, bei mangelnden genügenden Gründen keine Berücksichtigung erhalten können, ihre Erledigung.

Ansbach den 14. April 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Durch einstimmigen Beschluß des provisorischen Cölner Dombau-Vereins für Mittelfranken, ist der k. Regierungsdirektor Geret als Kreiskassier und der k. Regierungsrath Freiherr von Rotenhan als Vereinssekretär gewählt worden, welches wegen Gültigkeit der Hauptquittungen über die jährlichen Beiträge der Mitglieder zur Kenntniß derselben dient.

Ansbach den 12. April 1842.

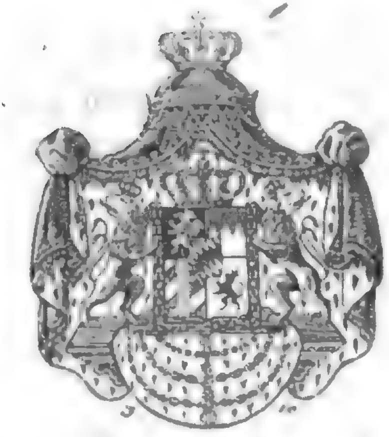
Der Vorstand des Ausschusses
Regierungspräsident
Freiherr von Andrian.

Freiherr von Rotenhan,
Vereins-Sekretär.

Dienstes-Nachricht.

Unter dem 23. März d. Js. ist der bisherige Schullehrer Joseph Sturm zu Schunfenhofen zum Schullehrer und Meßner zu Oening ernannt worden.

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 31.

Ansbach. Mittwoch, den 20. April 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 16636. Exp. Nr. 21052.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Gerichtsphysikate von Mittelfranken.

(Die Schutzpocken-Impfung für 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obengenannte Behörden werden angewiesen, den Bericht über den Vollzug der Schutzpocken-Impfung für 18⁴¹/₄₂ unfehlbar bis zum 20. Juli dies Jahrs zur Vorlage zu bringen.

Ansbach den 14. April 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 15098. Exp. Nr. 21271.

(Die 147ste Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Circular der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 2. Februar d. Js., rubrizirten Betreffs, wird sammt dem Verzeichnisse der einzelnen Obligations-Nummern der 12. Serie, welche in der am 1. Februar d. Js. vorgenommenen 147. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld gezogen wurden, zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten in den nachfolgenden Abdrücken zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 15. April 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

C i r c u l a r e

der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. Februar 1842 in der Serie 12 verloosten Banko-Obligationen zu fünf Perzent und der in diese Serie nachträglich eingetheilten Domestikal-Obligationen der Stände von Nieder-Oesterreich zu vier Perzent.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Die fünfperzentigen Banko-Obligationen Nro. 10011 bis einschließig Nro. 10812, welche in die am 1. Februar 1842 verlooste Serie 12. eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitales baar in Conventionsmünze zurückbezahlt. Die in diese Serie nachträglich eingereihten vierperzentigen Domestikal-Obligationen der Stände von Nieder-Oesterreich, Nr. 1512 bis einschließlich 1607, werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit vier Perzent in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

§. 2. Die Auszahlung der verloosten fünfperzentigen Kapitalien beginnt am 1. März 1842, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schulden-Kasse geleistet, bey welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Kapitales werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. Februar 1842 zu zwey und einhalb Perzent in Wiener-Währung, für den Monat Februar 1842 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Perzent in Conventionsmünze berichtiget.

§. 4. Bey Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung bey der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bey der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bey der Umschreibung von derley Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Kredits-Kasse übertragen ist, steht es frey, die Kapitals-Auszahlung bey der Universal-Staats- und Banko-Schulden-Kasse oder bey jener Creditskasse zu erhalten, bey welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzterem Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filial-Kredits-Kasse einzureichen.

§. 7. Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen Nieder-Oesterreichisch-Ständischen Domestikal-Obligationen zu vier Perzent, gegen neue Staatsschuld-Verschreibungen geschieht bei der Nieder-Oesterreichisch-Ständischen Kredits-Kasse, bey welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind

§. 8. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventionsmünze laufen vom 1. Februar 1842 und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener-Währung werden bey der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

Wien, am 2. Februar 1842.

Johann Talatzko Freyherr von Gestieticz,
Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nieder-Oesterreichischer Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 12. Serie, welche in der am 1. Februar 1842 vorgenommenen einhundert sieben und vierzigsten (sechs und zwanzigsten Ergänzungs-) Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Banco-Obligationen à 5 pCt.

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
10011	10054	10098	10199	10258	10318	10393	10484	10573	10633	10696	10761
10012	10055	10099	10200	10259	10319	19395	10488	10577	10634	10698	10762
10013	10056	10100	10201	10260	10320	10397	10489	10578	10635	10701	10763
10014	10057	10102	10202	10262	10322	10402	10492	10579	10636	10703	10764
10015	10058	10103	10203	10263	10323	10404	10494	10580	10640	10704	10765
10016	10059	10104	10204	10264	10324	10406	10500	10581	10641	10708	10767
10018	10060	10105	10207	10265	10326	10407	10501	10582	10643	10712	10768
10019	10061	10106	10208	10266	10327	10409	10502	10584	10645	10714	10774
10020	10062	10107	10209	10272	10329	10414	10503	10585	10646	10715	10775
10021	10063	10119	10210	10273	10330	10415	10504	10589	10648	10720	10776
10022	10064	10147	10213	10274	10331	10421	10507	10591	10650	10721	10777
10023	10065	10148	10214	10275	10332	10424	10511	10592	10651	10722	10778
10024	10066	10150	10215	10276	10333	10425	10512	10593	10652	10724	10779
10025	10067	10152	10216	10277	10334	10426	10513	10594	10653	10725	10780
10026	10068	10153	10219	10278	10339	10427	10514	10596	10656	10727	10784
10027	10069	10158	10220	10279	10341	10430	10516	10597	10657	10728	10785
10028	10070	10160	10222	10281	10342	10431	10522	10598	10658	10729	10786
10029	10071	10164	10224	10282	10343	10432	10523	10599	10662	10730	10787
10030	10072	10166	10225	10284	10344	10433	10524	10600	10663	10731	10789
10031	10073	10168	10226	10285	10346	10434	10525	10601	10664	10733	10790
10032	10078	10169	10229	10286	10347	10435	10526	10602	10665	10735	10793
10033	10079	10170	10233	10288	10348	10437	10527	10605	10667	10738	10796
10034	10080	10171	10234	10289	10349	10440	10529	10606	10670	10744	10799
10035	10081	10174	10235	10290	10352	10447	10536	10607	10671	10745	10800
10039	10082	10176	10237	10291	10355	10448	10537	10610	10676	10746	10801
10041	10083	10177	10239	10294	10356	10452	10538	10612	10677	10747	10802
10042	10084	10182	10241	10300	10363	10456	10539	10614	10678	10748	10803
10043	10085	10184	10242	10301	10364	10460	10540	10615	10679	10749	10805
10044	10086	10185	10243	10303	10365	10462	10542	10618	10680	10751	10808
10045	10087	10187	10244	10304	10369	10467	10544	10619	10681	10752	10809
10046	10088	10190	10245	10305	10375	10471	10546	10620	10682	10753	10810
10047	10089	10191	10246	10307	10378	10472	10547	10621	10683	10754	10811
10048	10090	10192	10247	10308	10379	10473	10550	10622	10684	10755	10812
10049	10091	10194	10248	10310	10384	10474	10553	10623	10685	10756	
10050	10092	10195	10251	10312	10386	10475	10554	10624	10686	10757	
10051	10093	10196	10252	10314	10387	10476	10557	10627	10688	10758	
10052	10094	10197	10256	10315	10389	10478	10564	10629	10691	10759	
10053	10095	10198	10257	10317	10390	10482	10565	10631	10695	10760	

Domestikal-Obligationen der Stände von Nieder-Oesterreich.												
à 4 pCt.												
Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
1512	1522	1529	1538	1542	1553	1562	1568	1575	1583	1591	1598	1606
1514	1527	1532	1540	1544	1560	1563	1571	1580	1586	1596	1602	1607
1516	1528	1537	1541	1552	1561	1567	1574	1582	1590	1597	1603	

Einl. Nr. 606. Exp. Nr. 21345.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Politisches Rundgemälde, oder kleine Chronik des Jahres 1841 für Leser aus allen Ständen, welche auf die Ereignisse der Zeiten achten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von dem k. Stadt-Commissariate Erlangen verfügte, von der unterfertigten Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der oben bezeichneten Druckschrift ist von dem königl. Ministerium des Innern durch höchste Entschließung vom 11. April dieses Jahres bestätiget worden, und hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Schrift einzutreten, was den Polizeibehörden von Mittelfranken zur ungesäumten Nachachtung andurch eröffnet wird.

Ansbach am 15. April 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Exp. Nr. 21322.

An die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden und an die Bauinspektionen von Mittelfranken.

(Die Erhaltung der Stadtthore und Thorthürme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem unterm 9. d. Mts. ergangenen höchsten Rescripte des k. Ministeriums des Innern folgt nachstehender Abdruck zur Kenntniß und genauesten Nachachtung der hierinnen enthaltenen allerhöchsten Willensmeinung mit dem besondern Auftrage für die Distriktspolizeibehörden und Bauinspektionen, den Vollzug dieser auch an die untergeordneten Magistrate speziell mitzutheilen.

den Bestimmungen pünktlichst zu überwachen und die für diesen Zweck erforderlichen Verfügungen sofort zu treffen und resp. zu veranlassen.

Ansbach, den 15. April 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst Ihren Willen dahin auszusprechen geruht, daß die Thore und Thorthürme an Städten, wo solche noch bestehen, sorgfältig erhalten werden sollen, widrigensfalls die Städte, wie dieß leider bey einigen schon der Fall ist, das Aussehen von Dörfern, was das Geöffnetseyn anbelangt, bekommen würden. —

Die k. Regierung wird daher aufgefordert, alle Magistrate von Städten, welche dergleichen Thore und Thorthürme noch haben, anzuhalten, der guten baulichen Unterhaltung derselben fortwährend die größte Aufmerksamkeit zu widmen, und dafür Sorge zu tragen, daß jede an denselben entstehende Beschädigung allsogleich reparirt werde. —

Sollten jedoch Thore und Thorthürme vorkommen, welche, sey es wegen gänzlicher Baufälligkeit, sey es wegen allzugroßer Beschränkung der Passage, zum Abbruche oder zur Abänderung beantragt werden müssen, so ist jederzeit der Entwurf zu einem soliden, mit sperrbaren Thorflügeln versehenen, zu beiden Seiten an die Stadtmauer sich anschließenden Stadtthore, nebst Kostenanschlage und Nachweisung der Deckungsmittel vorzulegen. —

München den 9. April 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Abel.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekr.
Gosinger.

Einl. Nr. 16875. Exp. Nr. 22029.

An sämmtliche landgerichtliche und gutsherrliche Hypotheken-Beamten von Mittelfranken.

(Die Beschwerde des Landgerichts-Vorstandes zu Leutershausen wegen Zurückweisung der Gebühren-Aufrechnung für das Papier zu den Hypotheken-Protokollen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Rescripts des kgl. Ministeriums des Innern vom 10. d. Mts. wird hierunter die von dem kgl. Finanz-Ministerium an die kgl. Regierungen K. d. Finanzen, am 21. Januar l. Js. im bezeichneten Betreffe erlassene Entschließung den sämmtlichen landgericht-

lichen und gutsherrlichen Hypotheken-Beamten von Mittelfranken im Abdrucke zur Wissenschaft zugeschlossen.

Ansbach den 16. April 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Königliches Finanzministerium.

Was unterm Heutigen an die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. Finanzen untenbezeichneten Betreffes erlassen wurde, zeigt Nachstehendes — in Verfolg der Entschließung vom 3. März 1841 — zur Darnachachtung und Ausschreibung an die landgerichtlichen und gutsherrlichen Hypotheken-Beamten:

„Unter Beziehung auf die generelle Entschließung vom 3. März v. Js. im untenbemerkten Betreffe wird der kgl. Regierung auf deren Anfrage vom 12. ejusdem eröffnet, daß den Hypotheken-Beamten zu gestatten sey, von den Partheien für jede protokollarische Verhandlung im Hypotheken-Protokolle, für welche überhaupt ein Stempelbetrag anfällig wird, ohne Unterschied, ob dieselbe einen vollen Bogen einnimmt, oder nicht, als Ersatz für ihre Auslagen eine Papier-Vergütung von einem halben Kreuzer erheben zu dürfen." —

Da eine Theilung dieses Betrages nach der Zahl der auf einem Bogen stehenden Verhandlungen unausführbar ist, und da den Partheyen hiebey ein Nachtheil in so ferne nicht zugeht, als die Verwendung eines besonderen Stempelbogens für jede einzelne Verhandlung angeordnet werden könnte, und die Parthey dann doch die volle Papier-Vergütung bezahlen müßte, welche das Aerar dem diese Auslage aus seinen eigenen Mitteln, resp. aus dem Regie-Aversum, bestreitenden Beamten zu überlassen, ohne allen Zweifel berechtiget ist.

München, den 21. Jänner 1842.

Einl. Nr. 16854. Exp. Nr. 22027.

An sämmtliche Gerichtsphysikate von Mittelfranken.

(Die gerichtsärztlichen Sections-Protokolle und Gutachten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 11. d. Mts. kommt es noch immer vor, daß die Sections-Protokolle und Gutachten der Gerichtsärzte überhaupt und namentlich die darinn vorkommenden technischen Ausdrücke sehr unleserlich geschrieben sind. Den obenbenannten Behörden wird deshalb die durch lithographirtes Ausschreiben vom Januar 1841 mitgetheilte Ministerial-Entschließung vom 3. Januar v. Js. wiederholt und nachdrücklichst mit der Weisung in Erinnerung gebracht, dafür zu sorgen, daß die Gutachten überhaupt und insbesondere die

darin vorkommenden lateinischen Ausdrücke deutlich geschrieben und diese nebstbey zur bessern Verständigung des Richters per Parenthese in teutscher Sprache kurz erläutert werden.

Diejenigen Gerichtsärzte, welche diese höchste Weisung unbeachtet lassen, haben die in der Entschließung vom 3. Januar 1841 angedrohte Einschreitung und Kosten-Aufbürdung für Reinschriften solcher unleserlichen Gutachten zu gewärtigen.

Ansbach, den 16. April 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 11667. Exp. Nr. 12452.

An sämmtliche kgl. Rent- und Forstämter.

(Stempel-Anwendung zu den Quittungen über die von Forstfrevlern erhobenen und an das Forstpersonal hinaus bezahlten Strafgelder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch h. Finanz-Ministerial-Entschließung vom 10. d. Mts. ist verfügt, daß die Quittungen über jene Straf- und resp. Anzeigegelder, welche von den Forstfrevlern erhoben und an das Forstpersonal ausgehändigt werden, der Stempelpflicht nicht unterliegen, da hier eine Zahlung aus Staats- oder öffentlichen Kassen gar nicht in Mitte liegt, was hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Ansbach den 16. April 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Andrian.

Geret, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 16876. Exp. Nr. 22028.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Todesscheine der in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Rescripts des k. Ministeriums des Innern vom 9. d. Mts. bezeichneten Betreffs wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken hier unten ein Verzeichniß der in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen, deren Heimath aus den unrichtig angegebenen Geburtsorten mit Verlässigkeit nicht zu entnehmen war, mit dem Auftrage zugefer-

tigt, ungesäumt die Heimathsorte dieser Individuen zu ermitteln, und falls selbe Angehörige ihres Polizeibezirks seyn sollten, hierüber bis zum 15. May d. Js. Anzeige anher zu erstatten.

Ansbach den 16. April 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Verzeichniß
der
in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen, deren Heimath aus den theils unbekannten, theils unrichtig angegebenen Geburtsorten mit Verläßigkeit nicht zu entnehmen war.

Mathias Brust aus Grussen.
Heinrich Zobel aus Sotel.
Franz Weiser aus Derstein.
Jakob Roll aus Quehac.
Bonaventura Hauszner aus Bebergen.
Katharina Mathes aus Burval.
Johann Glaser aus Waldenbhart.
Jakob Fetz aus Undewer.
Joh. Michael Fürst aus Hegen.
Jakob Eisele aus Kléběren.
Sebastian Eichhorn aus Zamberg.
Joseph Stolz aus Hanschuter.
Johann Bartholomä Schuster aus Vieulinguen.

Einl. Nr. 620. Exp. Nr. 21872.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: das ärgerliche Leben und schreckliche Ende des vielberüchtigten Erzschwarzkünstlers Johannes Fausti. Erstlich vor vielen Jahren fleißig beschrieben von G. R. Wiedmann, bernach übersehen und wieder herausgegeben von Ch. N. Pfitzer Med. Dr. Nürnberg A. 1674, jetzo aber aufs Neue aufgelegt, und mit 16 Holzschnitten verziert. Reutlingen, Druck und Verlag von G. B. Kurz, 1834 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der 3ten Verfassungs-Beilage verfügte, von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der obenbezeichneten Druckschrift ist von dem k. Ministerium des Innern durch höchste Entschließung vom 12. April dieses Jahres bestätiget worden, und hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, wonach sich die Polizeibehörden von Mittelfranken genauestens zu achten haben.

Ansbach den 17. April 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Unter dem 25. März d. Js. ist der bisherige Schullehrer und Organist Franz Rappolt zu Bühl zum 1sten Schullehrer, Kantor und Organist zu Kipfenberg ernannt worden.

Unter dem 1. April 1842 ist der bisherige Schuldienstexspektant Heinrich Baumgärtner zu Nürnberg zum Schullehrer an der Knaben-Mittelklasse zu Wöhrd ernannt worden.

Unter dem 1. April 1842 ist der bisherige Schullehrer an der Mittelklasse der Präbesschen Armenschule Johann Michael Riedner zum Schullehrer an der Mittelklasse zu Tafelhof ernannt worden.

Unter dem 4. April 1842 ist der bisherige Schuldienstexspektant Georg Heinrich Kastner zum Schullehrer und Kirchendiener zu Wengen ernannt worden.

Unter dem 5. April d. Js. ist der bisherige Schullehrer Johann Paul Kleinlein zu Rauschenberg zum Schullehrer in Stein ernannt worden.

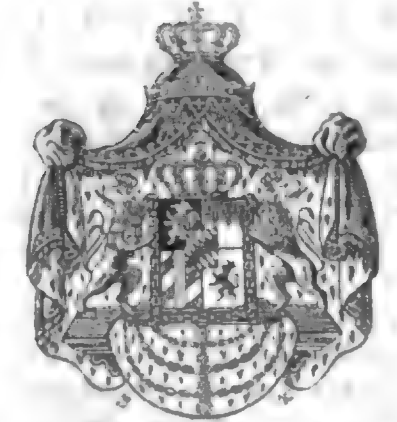
Unter dem 13. April d. Js. ist der bisherige Schullehrer Maximilian Kalb zu Eschenbach zum Schullehrer und Kantor in Mkt. Erlbach ernannt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 14. April 1842.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt.	—	$102\frac{1}{2}$
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	668	666

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 32.

Ansbach. Samstag, den 23. April 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 17136. Exp. Nr. 22390.

(Die 148. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den nachfolgenden Abdrücken wird das Circular der k. k. österreichischen Landesregierung unter der Enns vom 4. Mts., rubrizirten Betreffs sammt dem Verzeichnisse der einzelnen Obligations-Nummern der 380. Serie, welche in der am 1. März dieses Jahres vorgenommenen 148. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld gezogen wurden, zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden und Stiftungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach am 19. April 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Circulare

der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. März 1842 in der Serie 380 mit einem Drittel der Kapitals-Summe verloosten Aerarial-Obligation der Stände von Schlesien zu 4% und der in derselben Serie verloosten Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns zu 3½%.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 3. d. Mts. wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829 bekannt gemacht, daß die am 1. März 1842 in der Serie 380 verloosten ständischen Aerarial-Obligationen und zwar die 4% schlesisch-ständische Aerarial-Obligation Lit. D Nr. 7 818 mit einem Drittel der Kapitalssumme und die 3½% ob der ennzisch-ständischen Aerarial-Obligationen Nr. 16965 bis einschließlich Nr. 25450 mit den vollen Kapitalsbeträgen nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit vier und mit drey einhalb Perzent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt werden.

Wien, am 4. März 1842.

Johann Talatzko Freyherr von Gestieticz,
Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nieder-Oesterreichischer Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 380. Serie, welche in der am 1. März 1842 vorgenommenen einhundert acht und vierzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligation der Stände von Schlesien Lit. D zu 4 pCt.

Nummer 8118 mit einem Drittel der Capitals-Summe.

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à $3\frac{1}{2}$ Percent.

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
16965	17044	17131	17240	17373	17440	17541	17647	17728	17842	17962	18093
16966	17045	17135	17241	17374	17448	17542	17648	17733	17844	17966	18094
16970	17046	17136	17242	17375	17454	17544	17651	17735	17850	17970	18095
16972	17052	17149	17247	17377	17456	17552	17652	17738	17853	17974	18096
16974	17053	17150	17250	17379	17462	17553	17657	17742	17854	17975	18104
16976	17059	17158	17251	17380	17466	17560	17659	17747	17872	17976	18107
16978	17061	17162	17257	17381	17467	17564	17661	17749	17874	17977	18108
16979	17062	17163	17266	17383	17468	17565	17663	17752	17877	17985	18113
16981	17065	17165	17269	17384	17469	17568	17665	17758	17879	17987	18120
16982	17066	17169	17276	17387	17471	17571	17670	17759	17885	17989	18122
16984	17067	17171	17277	17388	17476	17574	17672	17765	17889	17991	18125
16985	17070	17181	17284	17389	17477	17584	17674	17766	17894	17999	18133
16987	17071	17183	17285	17392	17478	17585	17675	17767	17895	18010	18136
16993	17072	17184	17287	17396	17479	17586	17676	17768	17897	18011	18140
16994	17074	17185	17288	17398	17484	17589	17679	17769	17899	18012	18141
16997	17079	17186	17300	17399	17485	17592	17680	17771	17902	18019	18143
17001	17080	17187	17304	17401	17493	17597	17682	17773	17916	18021	18145
17004	17083	17196	17317	17402	17501	17598	17683	17780	17923	18032	18148
17005	17093	17197	17318	17406	17502	17603	17684	17784	17924	18041	18149
17006	17096	17200	17325	17407	17504	17604	17688	17785	17926	18044	18151
17008	17097	17202	17327	17408	17505	17607	17696	17786	17927	18046	18164
17011	17098	17208	17331	17411	17506	17608	17697	17793	17928	18048	18169
17019	17104	17209	17334	17412	17509	17610	17698	17795	17929	18049	18170
17020	17105	17213	17335	17413	17511	17611	17699	17796	17933	18052	18175
17021	17108	17214	17336	17416	17512	17622	17700	17797	17940	18053	18176
17022	17109	17222	17337	17420	17514	17624	17707	17802	17946	18054	18185
17027	17114	17223	17338	17422	17516	17625	17709	17803	17948	18061	18186
17028	17115	17227	17345	17423	17517	17626	17713	17808	17949	18062	18193
17030	17116	17231	17354	17425	17519	17630	17718	17812	17950	18070	18195
17031	17117	17232	17359	17430	17528	17634	17719	17816	17956	18071	18198
17032	17123	17236	17360	17431	17530	17637	17721	17817	17957	18072	18203
17034	17126	17237	17369	17432	17532	17639	17723	17822	17958	18074	18207
17038	17128	17238	17370	17437	17533	17643	17724	17824	17959	18076	18209
17043	17130	17239	17372	17439	17540	17646	17725	17841	17960	18090	18210

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à $3\frac{1}{2}$ pCt.

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
18216	18328	18418	18573	18678	18823	18943	19053	19166	19263	19368	19477
18217	18331	18422	18574	18679	18826	18945	19054	19167	19264	19369	19478
18220	18334	18426	18575	18681	18827	18949	19055	19169	19266	19370	19479
18221	18340	18433	18584	18682	18829	18952	19056	19174	19273	19377	19480
18222	18341	18434	18586	18684	18848	18953	19057	19175	19282	19378	19483
18223	18348	18435	18588	18685	18850	18964	19060	19176	19284	19379	19487
18224	18349	18444	18593	18696	18857	18965	19062	19177	19286	19380	19489
18229	18351	18445	18599	18697	18867	18966	19063	19178	19290	19381	19491
18231	18355	18451	18606	18709	18869	18967	19064	19179	19291	19383	19492
18233	18356	18457	18607	18714	18870	18968	19065	19181	19292	19384	19493
18241	18357	18459	18613	18728	18874	18974	19067	19192	19294	19394	19494
18242	18360	18460	18617	18731	18877	18977	19068	19194	19296	19398	19495
18244	18361	18461	18619	18740	18880	18979	19069	19196	19298	19399	19497
18245	18370	18466	18620	18741	18881	18981	19076	19200	19299	19402	19499
18254	18374	18468	18622	18742	18887	18982	19072	19201	19301	19403	19505
18260	18375	18474	18623	18747	18888	18984	19073	19205	19302	19404	19515
18263	18380	18492	18624	18749	18893	18987	19074	19207	19303	19411	19516
18271	18382	18499	18625	18750	18894	18992	19075	19209	19306	19414	19518
18272	18383	18503	18626	18754	18896	18999	19078	19212	19307	19415	19520
18275	18384	18514	18629	18757	18908	19000	19079	19213	19309	19424	19524
18277	18385	18515	18631	18760	18909	19003	19081	19214	19312	19428	19525
18278	18386	18516	18633	18763	18910	19009	19097	19220	19321	19429	19526
18280	18388	18517	18635	18764	18911	19010	19099	19222	19322	19430	19532
18281	18389	18619	18637	18767	18916	19012	19100	19223	19323	19434	19536
18286	18390	18523	18640	18774	18917	19013	19101	19224	19324	19436	19537
18289	18391	18526	18641	18776	18918	19017	19111	19226	19327	19437	19544
18295	18393	18527	18642	18780	18920	19021	19115	19227	19329	19439	19545
18296	18395	18532	18646	18781	18923	19022	19117	19229	19331	19441	19546
18302	18397	18537	18648	18787	18925	19023	19118	19230	19332	19442	19547
18311	18400	18538	18652	18796	18926	19026	19134	19233	19336	19443	19548
18313	18402	18543	18655	18797	18927	19027	19136	19234	19337	19448	19551
18315	18404	18552	18659	18801	18929	19028	19138	19245	19339	19453	19552
18316	18408	18555	18660	18806	18933	19029	19139	19246	19346	19455	19557
18318	18409	18559	18666	18810	18934	19035	19143	19247	19352	19457	19559
18321	18410	18561	18668	18811	18936	19036	19144	19248	19353	19458	19560
18322	18412	18564	18672	18815	18937	19038	19149	19249	19357	19463	19563
18325	18414	18565	18673	18817	18940	19039	19156	19251	19365	19473	19565
18326	18416	18568	18674	18818	18941	19041	19158	19252	19366	19475	19566
18327	18417	18569	18677	18821	18942	19046	19162	19257	19367	19476	19567
							19164				

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns

à $3\frac{1}{2}$ pCt.

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
19568	19682	19791	19891	20003	20120	20233	20357	20476	20553	20647	20766
19569	19685	19792	19892	20006	20121	20287	20365	20477	20555	20652	20769
19574	19691	19795	19896	20007	20123	20239	20368	20479	20556	20654	20770
19575	19692	19796	19897	20013	20124	20240	20370	20481	20558	20660	20771
19583	19693	19797	19898	20016	20125	20241	20374	20486	20559	20661	20772
19584	19694	19798	19899	20017	20131	20247	20378	20490	20560	20665	20774
19586	19702	19800	19900	20018	20132	20249	20386	20491	20562	20669	20890
19589	19709	19801	19902	20020	20140	20252	20388	20493	20564	20676	20796
19590	19712	19806	19903	20028	20142	20265	20396	20494	20566	20678	20797
19591	19713	19814	19912	20032	20143	20270	20399	20495	20567	20679	20803
19592	19716	19817	19915	20038	20144	20271	20402	20496	20568	20682	20804
19595	19717	19818	19918	20039	20146	20275	20403	20498	20571	20685	20805
19597	19720	19819	19920	20040	20149	20283	20404	20499	20572	20688	20808
19599	19725	19821	19921	20042	20150	20287	20407	20501	20575	20689	20810
19602	19727	19822	19924	20046	20151	20289	20412	20502	20576	20690	20816
19608	19728	19823	19930	20050	20153	20294	20414	20505	20582	20691	20824
19615	19729	19828	19931	20052	20158	20295	20419	20506	20587	20707	20825
19619	19741	19834	19932	20056	20160	20296	20421	20509	20591	20711	20826
19622	19745	19836	19936	20059	20161	20298	20424	20511	20593	20715	20829
19623	19748	19844	19944	20062	20162	20306	20426	20512	20594	20716	20831
19624	19750	19845	19946	20064	20166	20307	20429	20513	20595	20717	20832
19625	19751	19847	19951	20067	20169	20312	20430	20514	20596	20718	20833
19628	19752	19856	19952	20068	20170	20314	20439	20516	20598	20722	20834
19629	19753	19857	19961	20069	20172	20316	20442	20517	20601	20724	20835
19630	19754	19858	19964	20072	20173	20321	20444	20518	20602	20727	20836
19633	19755	19859	19965	20076	20175	20322	20445	20519	20605	20728	20837
19634	19757	19860	19966	20086	20178	20329	20447	20524	20608	20736	20838
19637	19758	19861	19967	20089	20187	20330	20448	20528	20711	20739	20847
19638	19759	19863	19970	20093	20194	20331	20450	20529	20613	20741	20848
19644	19769	19868	19971	20095	20210	20332	20452	20530	20614	20742	20849
19650	19772	19869	19972	20096	20213	20335	20455	20533	20616	20743	20850
19664	19773	19876	19973	20097	20214	20336	20458	20534	20617	20744	20851
19665	19781	19879	19979	20100	20215	20337	20461	20535	20618	20745	20852
19666	19782	19882	19987	20101	20216	20344	20468	20538	20620	20746	20853
19669	19784	19885	19988	20104	20218	20348	20471	20545	20629	20747	20854
19671	19785	19887	19990	20109	20220	20349	20472	20546	20630	20754	20855
19674	19786	19888	19995	20111	20224	20351	20473	20547	20636	20757	20856
19676	19787	19889	20000	20118	20226	20352	20474	20548	20642	20763	20857
19681	19789	19890	20001	20119	20232	20353	20475	20550	20646	20765	20858
	19790										

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns

à $3\frac{1}{2}$ pCt.

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
20859	20963	21044	21131	21234	21324	21439	21523	21640	21757	21832	21971
20868	20964	21045	21134	21235	21325	21443	21524	21642	21760	21833	21973
20869	20965	21048	21135	21236	21338	21445	21525	21643	21761	21836	21974
20870	20966	21049	21136	21238	21339	21452	21526	21644	21762	21837	21977
20871	20968	21050	21139	21241	21340	21453	21528	21647	21763	21839	21979
20875	20969	21051	21141	21242	21344	21454	21529	21648	21767	21840	21980
20881	20971	21053	21142	21244	21348	21459	21530	21660	21768	21862	21985
20882	20975	21056	21145	21245	21357	21464	21533	21664	21772	21867	21987
20884	20976	21059	21146	21247	21359	21465	21543	21665	21773	21866	21989
20885	20978	21062	21147	21248	21360	21466	21547	21670	21776	21867	21992
20889	20981	21065	21148	21251	21361	21470	21549	21671	21781	21870	21993
20891	20982	21066	21149	21254	21365	21472	21565	21676	21782	21871	21998
20893	20983	21069	21150	21255	21368	21473	21570	21686	21783	21880	21999
20899	20995	21071	21151	21256	21370	21475	21573	21689	21788	21888	22008
20901	20996	21075	21158	21264	21373	21478	21574	21694	21790	21889	22009
20905	20997	21076	21160	21265	21374	21479	21575	21699	21791	21891	22010
20913	20998	21077	21161	21269	21377	21481	21577	21701	21792	21897	22012
20915	20999	21081	21162	21272	21385	21484	21578	21702	21794	21912	22013
20916	21000	21084	21167	21274	21387	21485	21580	21703	21795	21913	22014
20917	21001	21090	21169	21275	21390	21486	21587	21704	21796	21916	22025
20922	21007	21093	21171	21276	21392	21488	21588	21708	21800	21917	22026
20924	21008	21095	21179	21280	21393	21489	21600	21709	21801	21918	22027
20931	21012	21098	21183	21282	21394	21492	21604	21710	21802	21921	22030
20932	21013	21101	21186	21283	21395	21494	21609	21712	21803	21924	22034
20937	21014	21102	21188	21285	21396	21495	21610	21718	21804	21925	22036
20939	21020	21103	21190	21286	21397	21496	21612	21721	21806	21931	22042
20940	21021	21106	21192	21288	21403	21497	21614	21722	21808	21940	22045
20941	21024	21108	21193	21291	21404	21500	21615	21724	21809	21941	22047
20942	21028	21109	21199	21296	21407	21501	21616	21726	21811	21942	22048
20943	21030	21110	21200	21297	21420	21502	21617	21734	21812	21944	22049
20944	21031	21112	21201	21298	21424	21505	21619	21737	21813	21946	22050
20945	21032	21115	21214	21299	21425	21506	21620	21738	21814	21949	22053
20946	21033	21117	21215	21301	21426	21507	21621	21739	21815	21950	22068
20948	21035	21118	21217	21309	21427	21510	21626	21740	21816	21951	22072
20951	21036	21121	21220	21311	21430	21511	21629	21742	21818	21952	22074
20952	21037	21123	21221	21312	21431	21512	21631	21743	21823	21953	22077
20953	21038	21126	21224	21319	21435	21517	21637	21748	21824	21961	22079
20956	21042	21127	21229	21320	21436	21521	21638	21749	21825	21963	22084
20958	21043	21129	21232	21321	21438	21522	21639	21750	21826	21966	22088
				21323				21756			

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à 3½ pCt.

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
22090	22207	22316	22425	22573	22796	22909	23043	24169	23526	23434	23562
22091	22208	22317	22427	22574	22804	22910	23045	23172	23329	23435	23563
22092	22212	22318	22428	22587	22808	22915	23049	23178	23330	23439	23564
22093	22215	22331	22429	22599	22811	22918	23057	23179	23331	23440	23565
22102	22216	22334	22430	22608	22813	22919	23061	23180	23334	23465	23566
22103	22217	22335	22433	22611	22814	22920	23065	23185	23345	23468	23571
22106	22218	22336	22435	22624	22815	22928	23072	23187	23346	23470	23573
22110	22219	22337	22441	22625	22818	22929	23073	23199	23347	23472	23576
22111	22222	22340	22442	22630	22834	22937	23074	23205	23348	23478	23579
22123	22226	22343	22445	22633	22835	22938	23086	23211	23349	23479	23581
22124	22228	22344	22446	22635	22836	22942	23087	23222	23350	23487	23583
22125	22229	22345	22447	22638	22837	22943	23088	23226	23351	23495	23585
22131	22233	22346	22451	22645	22842	22944	23092	23227	23353	23497	23594
22136	22235	22347	22453	22658	22843	22945	23094	23228	23354	23499	23596
22138	22239	22350	22454	22664	22852	22946	23095	23229	23356	23501	23602
22139	22240	22351	22455	22672	22856	22947	23098	23238	23358	23504	23605
22143	22243	22352	22456	22679	22857	22948	23099	23244	23359	23510	23608
22145	22247	22364	22466	22681	22864	22949	23100	23247	23361	23511	23609
22148	22249	22365	22473	22693	22865	22950	23101	23251	23362	23512	23612
22149	22250	22366	22474	22703	22868	22951	23104	23253	23364	23514	23613
22150	22256	22367	22482	22704	22870	22953	23109	23258	23365	23515	23614
22151	22257	22368	22485	22710	22877	22963	23113	23262	23366	23516	23617
22152	22261	22374	22488	22712	22880	22967	23114	23263	23367	23518	23618
22155	27262	22382	22490	22720	22882	22969	23115	23267	23368	23519	23620
22156	22276	22384	22491	22734	22883	22970	23116	23268	23373	23520	23623
22160	22278	22385	22492	22735	22884	22973	23119	23276	23376	23521	23629
22161	22281	22386	22502	22738	22885	22974	23120	23277	23378	23522	23631
22162	22282	22394	22504	22744	22886	22976	23135	23279	23379	23533	23633
22163	22283	22395	22505	22745	22887	22977	23136	23280	23380	23536	23634
22164	22284	22398	22514	22748	22888	22978	23137	23287	23386	23539	23637
22166	22287	22399	22515	22749	22889	22979	23138	23288	23388	23543	23640
22168	22289	22400	22518	22765	22890	22987	23140	23293	23390	23546	23641
22170	22291	22401	22530	22766	22894	22994	23142	23300	23391	23547	23642
22171	22292	22403	22553	22767	22895	22999	23143	23309	23392	23550	23645
22172	22295	22406	22554	22776	22897	23009	23149	23311	23410	23551	23647
22182	22298	22409	22555	22785	22899	23011	23150	23318	23412	23552	23648
22188	22303	22410	22557	22792	22900	23034	23157	23319	23421	23553	23650
22189	22304	22411	22570	22793	22907	23041	23164	23320	23429	23556	23654
22205	22310	22423	22571	22794	22908	23042	23165	23321	23430	23560	23655

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à $3\frac{1}{2}$ pCt.

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
23656	23782	23879	24040	24138	24252	24343	24482	24619	24746	24850	25003
23657	23783	23880	24043	24139	24254	24344	24483	24623	24748	24861	25004
23658	23784	23883	24045	24140	24255	24346	24490	24632	24754	24863	25011
23661	23785	23884	24046	24141	24256	24362	24491	24637	24755	24864	25018
23663	23786	23897	24047	24144	24263	24367	24493	24640	24756	24865	25019
23567	23787	23899	24048	24145	24264	24372	24494	24642	24758	24867	25028
23671	23788	23903	24051	24150	24271	24373	24500	24649	24760	24877	25029
23672	23789	23913	24055	24152	24274	24378	24505	24652	24761	24879	25030
23681	23790	23914	24057	24155	24275	24379	24508	24653	24762	24881	25031
23684	23791	23919	24059	24156	24279	24383	24510	24655	24765	24882	25032
23686	23792	23922	24060	24161	24280	24386	24512	24658	24768	24884	25033
23687	23793	23924	24061	24163	24287	24387	24519	24662	24769	24901	25035
23689	23794	23929	24062	24165	24288	24388	24521	24664	24770	24902	25038
23698	23795	23942	24065	24167	24294	24390	24530	24670	24774	24903	25039
23700	23796	33944	24070	24189	24298	24391	24532	24677	24781	24905	25044
23701	23797	23956	24078	24193	24299	24392	24542	24678	24784	24912	25045
23704	23798	23958	24084	24195	24300	24393	24544	24679	24788	24914	25047
23705	23799	23960	24085	24196	24301	24394	24545	24680	24789	24918	25059
23706	23800	23963	24091	24200	24302	24395	24546	24684	24797	24923	25060
23711	23801	23964	24092	24201	24303	24396	24547	24693	24798	24924	25065
23712	23802	23966	24093	24202	24304	24398	24548	24696	24803	24925	25072
23719	23803	23972	24094	24203	24306	24399	24551	24699	24806	24930	25073
23730	23806	23973	24096	24205	24311	24402	24559	24700	24809	24931	25075
23732	23809	23987	24102	24210	24312	24404	24564	24705	24810	24935	25080
23738	23811	23988	24104	24212	24313	24406	24566	24707	24815	24946	25084
23739	23815	23993	24105	24219	24314	24418	24569	24709	24816	24947	25091
23742	23816	23998	24106	24220	24315	24419	24587	24710	24818	24948	25092
23747	23818	24000	24107	24222	24316	24423	24588	24712	24820	24950	25093
23749	23825	24010	24115	24224	24317	24437	24589	24713	24821	24951	25094
23752	23828	24012	24117	24225	24318	24445	24593	24715	24825	24960	25095
23754	23831	24013	24121	24228	24320	24448	24596	24716	24828	24964	25096
23756	23835	24016	24125	24229	24322	24452	24597	24717	24829	24966	25101
23759	23836	24019	24127	24232	24323	24459	24598	24719	24830	24970	25106
23768	23841	24020	24130	24233	24324	24462	24603	24728	24833	24983	25107
23776	23842	24021	24132	34237	24325	24471	24604	24731	24834	24985	25109
23777	23865	24022	24133	24240	24327	24472	24606	24732	24839	24988	25110
23778	23868	24025	24134	24247	24332	24476	24609	24738	24840	24991	25111
23779	23870	24035	24135	24248	24333	24478	24610	24743	24842	25000	25115
23781	23875	24036	24136	24249	24339	24480	24613	24744	24848	25001	25124

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à $3\frac{1}{2}$ pCt.

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
25126	25149	25200	25245	25268	25287	25313	25331	25355	25375	25393	25418
25127	25150	25213	25246	25269	25288	25314	25332	25357	25376	25396	25422
25128	25155	25219	25247	25272	25290	25320	25333	25358	25377	25397	25425
25129	25160	25222	25249	25275	25293	25322	25334	25360	25379	25399	25427
25138	25162	25232	25256	25276	25294	25324	25336	25363	25380	25400	25428
25139	25165	25233	25257	25278	25295	25325	25342	25366	25383	25402	25433
25140	25176	25234	25259	25279	25296	25326	25343	25367	25385	25403	25434
25141	25177	25235	25261	25280	25298	25327	25346	25368	25387	25408	25438
25144	25178	25236	25264	25283	25308	25328	25348	25370	25390	25409	25441
25146	25180	25237	25265	25285	25309	25329	25349	25371	25391	25410	25448
25147	25191	25241	25267	25286	25312	25330	25354	25372	25392	25411	25449
											25450

Einl. Nr. 15735. Exp. Nr. 22514.

(Die Armenstiftung des verlebten Handelsmanns Johann Georg Schmidt von Gunzenhausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem im Jahre 1839 zu Gunzenhausen verstorbenen Handelsmanns Johann Georg Schmidt ist in letztwilliger Disposition mit einem Kapitale von 3000 fl. — kr. eine Stiftung für Arme aus der Stadt Gunzenhausen unter der Bestimmung begründet worden, daß aus den Renten des Stiftungskapitals alljährlich 23 Loose gebildet, und dieselben denjenigen städtischen Armen, christlicher Religion, männlichen und weiblichen Geschlechts zu Theil werden sollen, welche das 50. Lebensjahr zurückgelegt haben, oder ohne dieses Alter gerade erreicht zu haben, wegen körperlicher Gebrechen, Geistesschwäche oder wegen unverschuldeter Unglücksfälle einer Unterstützung besonders würdig sind.

Diese Stiftung hat auch bereits unterm 13. Juni 1840 die allerhöchste Bestätigung erhalten und wird von deren Bestehen zur ehrenden Anerkennung des edlen wohlthätigen Sinnes des Stifters öffentliche Kenntniß andurch gegeben.

Ansbach, den 20. April 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 2993. Exp. Nr. 4965.

(Die Erledigung der Pfarrei Haundorf, Dekanats Gunzenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Karrer ist die Pfarrei Haundorf, Dekanats Gunzenhausen in Erledigung gekommen. Dieß wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß sich die Dienst-Erträge dieser Pfarrei nach der im Jahre 1838 festgestellten Fassion folgendermassen darstellen:

I. An ständigem Gehalt:		
1. aus Staatskassen		
a) an baarem Gelde	22 fl. — kr.	
b) an Naturalien		
1 Schfl. 2 Mtz. 3 Vrl. 3 Sdl. Korn à 8 fl. 49 kr.	13 fl. 8 kr.	
$15\frac{5}{9}$ Klafter weiches Scheitholz incl. Hauerlohn und 70 Stück Wellen weiche	58 fl. 21½ kr.	
2) Aus Stiftungs-Cassen	10 fl. 25 kr.	
		103 fl. 54½ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten		
Nutzanschlag der freien Wohnung und Oekonomiegebäude	20 fl. — kr.	
desgleichen für 1 Tagw. 19 Dez. Aecker	13 fl. — kr.	
" " 3 " 62 " Wiesen	42 fl. — kr.	
" " — " 16 " Garten	3 fl. — kr.	
		78 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten		
1) an Zehenten		
vom großen Fruchtzehenten	100 fl. 51 kr.	
" Schmaalsaatzehenten	43 fl. 36½ kr.	
" Hopfenzehnten	16 fl. 15 kr.	
2) Weidrecht	— fl. 24 kr.	
		161 fl. 6½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		71 fl. 23½ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		4 fl. 5½ kr.
Summa		418 fl. 30 kr.
Die Lasten hievon abgezogen mit		31 fl. 20 kr.
		387 fl. 10 kr.
Hiezu als Dotationszuschuß		12 fl. 50 kr.
Bleibt reiner Dienst-Ertrag		400 fl. — kr.

Wozu noch die auf 2 fl. berechneten freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 13. April 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekr.

Einl. Nr. 3181. Exp. Nr. 5019.

(Die Erledigung der zweiten Pfarrstelle Neustadt a/A., Dekanats gleichen Namens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zweite Pfarrstelle zu Neustadt a/A. ist durch den am 6. d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Kießling erledigt worden. Dieses wird zur binnen 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die mit dieser Pfarrstelle verbundenen Diensteserträgnisse nach der im Jahre 1837 festgestellten Fassion in Folgenden bestehen:

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus den Staatskassen		
a. an baarem Geld	40 fl. — kr.	
b. an Naturalien:		
6 Schfl. 1 Mtz. 23 Ms. Korn à 8 fl. 58 kr.	56 fl. 22 kr.	
4 Klafter Birken Prügelholz à 4 fl. — kr.	16 fl. — kr.	
2) Aus Stiftungs-Cassen		
an baarem Geld	46 fl. 26¾ kr.	
an Naturalien		
1 Schfl. 2 Mtz. 28 Ms. Dinkel à 4 fl. 27 kr.	6 fl. 16¾ kr.	
3 Klafter weiches Scheitholz à 3 fl. 30 kr.	10 fl. 30 kr.	
2 „ „ Stöckholz à 1 fl. . .	2 fl. — kr.	
75 weiche Wellen à 2 fl. 40 kr. pr. Hundert .	2 fl. — kr.	
3. Aus Gemeindekassen		
an baarem Gelde	— fl. — kr.	
an Naturalien:		
1 Klafter Buchen-Scheitholz	6 fl. 30 kr.	
2 „ Eichen-Scheitholz à 5 fl. 20 kr. .	10 fl. 40 kr.	
2 „ weiches „ à 4 fl. — kr. .	8 fl. — kr.	
50 Stück harte Wellen à 1 fl. 45 kr. pr. 100	— fl. 52½ kr.	
1 Klafter weiche Stöcke zu 1 fl. 15 kr. die aber nur alle fünf Jahre anfällt	— fl. 25 kr.	
4) von Privaten an Geld	— fl. 45 kr.	
		206 fl. 48 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten		
Genuß der freien Wohnung und Oekonomiegebäude, welch erstere geräumig ist, und in sehr gutem baulichen Zustande sich befindet	50 fl. — kr.	
Genuß der Grundstücke	113 fl. 16¾ kr.	
		163 fl. 16¾ kr.
IV. Ertrag aus Rechten		
1) an grundherrlichen Rechten		
a. ständige Abgaben		
an Geld	37 fl. 18 kr.	

an Naturalien:

1 Schfl. $1\frac{1}{16}$ Mtz. Korn à 8 fl. 58 kr. . .	10 fl. 33 kr.	
1 „ $\frac{21}{32}$ „ Haber à 3 fl. 47 kr. .	4 fl. $11\frac{3}{4}$ kr.	
b. unständige Abgaben		
a) an Laudemien	70 fl. 20 kr.	
2) An Zehenten		
vom großen Frucht- und Schmaalsaatzehenten	152 fl. 8 kr.	
Zehent-, Ritt- und Hühnergeld . . .	4 fl. $7\frac{1}{2}$ kr.	
3) An Waiderecht	1 fl. 45 kr.	
4) An Forstrecht	5 fl. 30 kr.	
		285 fl. $53\frac{1}{4}$ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . .		138 fl. 6 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . .		— fl. — kr.
Summa		794 fl. 4 kr.
Die Lasten hievon abgezogen mit		21 fl. $17\frac{1}{2}$ kr.
bleibt reines Diensteinkommen		772 fl. $46\frac{1}{2}$ kr.

Wozu noch die auf 2 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke zu rechnen sind.

Ansbach, den 14. April 1842.

K. protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekr.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 33.

Ansbach. Mittwoch, den 27. April 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 16578. Exp. Nr. 22478.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Gewerbs-Conzessionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist wahrgenommen worden, daß bei der Ausfertigung der Gewerbs-Conzessions-Urkunden nicht immer der vorschriftmäßige Stempel angewendet wird, und oft mit diesen Urkunden andere Verfügungen als Ansässigmachungs-, Verehelichungs-, Bürgeraufnahms-Erlasse u. s. w. vermengt werden, ferner, daß sich immer noch hie und da Gewerbsleute (Besitzer von radicirten, realen oder persönlichen Gewerben) befinden, welche gar keine Conzessions-Urkunden haben.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden Mittelfrankens haben deshalb in Zukunft bei dergleichen Ausfertigungen jederzeit das Stempelgesetz genau anzuwenden, fremdartige Erlasse mit den fraglichen Urkunden nicht zu vermengen, und sofort bei allen Gewerben ihres Bezirks genaue Recherche darüber anzustellen, ob jeder Gewerbsmann die nöthige Concessionsurkunde habe,

welche ihm in entgegengesetztem Fall, und wenn sein Gewerbe unzweifelhaft ist, sofort nachträglich auszufertigen ist.

In 6 Wochen ist der Vollzug der letzteren Anordnung berichtlich anzuzeigen.

Ansbach den 19. April 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Exp. Nr. 22637.

(Die Erfindung einer Holz ersparenden eisernen Backvorrichtung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der bedeutenden Höhe, welche die Holzpreise in Mittelfranken erreicht haben, verdient jedes Mittel, wodurch die Holzconsumtion möglichst vermindert werden kann, gewiß die aufmerksamste Beachtung.

Von dieser Ansicht ausgehend, hält es die unterzeichnete Stelle für Pflicht, auf einen von dem Schlossermeister Franz Schörg in München erfundenen eisernen Backofen aufmerksam zu machen, welcher ausser einer bedeutenden Ersparniß an Brennmaterial noch die Vortheile gewährt, daß

a) der eiserne Backraum mit Feuerheerd in das Gemäuer eines gewöhnlichen Lehmbackofens eingeschoben werden kann, und das lästige Kohlenausnehmen und Wischen des Ofens ganz wegfällt,

b) die Behandlung dieser eisernen Backvorrichtung sehr einfach und noch viel leichter als die der Lehmbacköfen ist, auch der Hitzgrad mittels eines angebrachten metallenen Wärmemessers regulirt wird,

c) nachdem der Feuerheerd unter dem Backraum ist, jede Gattung Brennmaterials zum Backgeschäft verwendet werden kann, endlich

d) mit einem solchen Ofen ein Bäcker zu jeder Tagszeit frisch gebackenes Brod zu liefern im Stande ist.

Eine Probe im größern Maasstab wurde bereits auf dem Oeconomiegute des k. Kämmerers und Regierungs-Raths Freih. von Welden zu Gern bei Nymphenburg angestellt, über deren vollständiges Gelingen der nachstehende Auszug aus dem Januarshefte des Kunst- und Gewerbeblatts befriedigende Aufschlüsse gewährt.

Da hiernach jeder gegründete Zweifel über die practische Anwendbarkeit der erwähnten Backvorrichtung wegfällt, so werden sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken andurch aufgefordert, die ihnen untergebenen Gemeinden so wie die Gewerbs-Vereine der Bäcker auf die gedachte Erfindung aufmerksam zu machen, und solchen, welche hievon Gebrauch machen wollen, die erforderliche vermittelnde Unterstützung zu gewähren.

Ansbach den 22. April 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Ueber die eisernen Backöfen des Schlossermeisters Franz Schörg in München.
Vom Regierungsrathe Freiherrn von Welden.

Gleich beim ersten Auftreten der Erfindung eiserner Brodbacköfen des Schlossermeisters Franz Schörg dahier, welche in dem Kunst- und Gewerbblatte von den Monaten März und April 1841 Seite 227 u. folg. beschrieben ist, schien mir dieselbe von hoher Wichtigkeit zu seyn, weshalb ich öfters in der Werkstätte des äußerst intelligenten Gewerbsmeisters nachfragte, ob dergleichen Oefen noch nicht in Gang gekommen seyen?

Mit lebhaftem Bedauern mußte ich immer den Bescheid hinnehmen, daß sich kein Bäckermeister entschließen wolle, den Anfang zu machen, daß indessen manche Bestellungen und Anfragen des Auslandes eingelaufen seyen, und er, Schörg, des Erfolges gewiß sey, wenn nur einmal der Anfang gemacht werde.

Unter solchen Umständen gerne die Hand zur Erreichung eines gemeinnützigen Zweckes bietend, bestellte ich bei Schörg einen eisernen Backofen für mein Oeconomiegut Gern bei Nymphenburg nach meinem dortigen Bedürfnisse, welcher nunmehr schon seit einigen Wochen im Gebrauche ist und die befriedigendsten Resultate liefert, welche ich zu dem Zwecke der Oeffentlichkeit übergebe, damit diese vortrefflichen Backöfen allgemeiner verbreitet werden.

Mein Backofen hat 54 □' Backfläche, und liefert für jede Abbackung mit 95 Pfund Torf in 2 Stunden 216 Pfund ganz gutes Hausbrod. Außer den Eigenschaften, die schon in dem oben angeführten Aufsatze enthalten sind, hat dieser Backofen noch einen Wärmemesser an seiner Vorderseite, welcher anzeigt, wenn der Ofen die zum Einschießen nöthige Wärme hat, so daß die Köchin, welche eine ganz gewöhnliche Bauerndirne ist, die ganze Manipulation schon das erste Mal richtig auffaßte, und seitdem ohne Anstand ausführt. Ich habe auch den Versuch machen lassen, ein zweites Mal einzuschießen, und mit einem weiteren Aufwande von 10 Pfund Torf ist auch dieser ganz gelungen, folglich wurden 432 Pfund Brod mit 110 Pf. Torf, den ich zu 12 kr. höchstens anschlagen kann, da ich den Centner zu 7 kr. in Schleißheim kaufe, was 3 Stunden entfernt ist, abgebacken.

Es bedarf hiernach wohl keiner weiteren Ausführung, daß solche Backöfen für Gemeinden und Strafanstalten sehr zu empfehlen sind.

Der Preis würde, wenn ein solcher Ofen in denselben Dimensionen ganz neu hergestellt wird, fl. 400 betragen; da ich indessen das Eisen selbst hatte, hat er mich kaum den vierten Theil gekostet. Ich würde sehr gerne eine Zeichnung beigefügt haben; allein da der Erfinder ein Privilegium auf seine Erfindung zu nehmen gesonnen ist, mußte ich hierauf gleichwohl Verzicht leisten.

Im Januar 1842.

Bekanntmachung.

Um den wichtigen Zweck einer erleichterten Verbindung zwischen dem landwirthschaftlichen Kreiscomité für Mittelfranken und der ackerbautreibenden Bevölkerung dieses Kreises zu erreichen, hat dasselbe auf den Grund des revidirten §. 23 der erneuerten Vereinssatzungen vom 1. Oktober 1835 und in Gemäßheit einer von dem Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern erhaltenen Einladung dann dem Beispiele anderer Kreise folgend, in Uebereinstimmung mit der k. Regierung von Mittelfranken folgende Beschlüsse gefaßt:

§. 1.

Es soll der Regierungsbezirk Mittelfranken in vierzehn landwirthschaftliche Bezirke abgetheilt werden, welche aus nachbenannten landwirthschaftlichen näher verwandten Amtsbezirken bestehen:

I. Distrikt:

1) Landgericht Eichstädt,
2) " Kipfenberg,

II. Distrikt:

1) Landgericht Beilngries,
2) " Greding.

III. Distrikt:

1) Landgericht Weissenburg,
2) " Pleinfeld,
3) Herrschaftsgericht Ellingen,
4) " Pappenheim

IV. Distrikt:

1) Landgericht Nürnberg,
2) " Erlangen,
3) " Cadolzburg.

V. Distrikt:

1) Landgericht Schwabach,
2) " Altdorf.

VI. Distrikt:

1) Landgericht Hersbruck,
2) " Lauf.

VII. Distrikt:

1) Landgericht Gunzenhausen,
2) " Heidenheim.

VIII. Distrikt:

1) Landgericht Ansbach,
2) " Heilsbronn.

IX. Distrikt:

1) Landgericht Dinkelsbühl,
2) " Feuchtwangen,
3) " Wassertrüdingen.

X. Distrikt:

1) Landgericht Leutershausen,
2) " Herrieden,
3) " Schillingsfürst.

XI. Distrikt:

1) Landgericht Uffenheim,
2) " Rothenburg.

XII. Distrikt:

1) Landgericht Windsheim,
2) " Mkt. Erlbach.

XIII. Distrikt:

1) Landgericht Neustadt,
2) Herrschaftsgericht Burghaslach.

XIV. Distrikt:

1) Landgericht Mkt. Bibart,
2) Herrschaftsgericht Einersheim,
3) " Schwarzenberg,
4) " Rüdenhausen und
5) " Hohenlandsberg.

§. 2.

Diese landwirthschaftlichen Bezirke zerfallen wieder in so viel Rayons, als sich wohlgesinnte und verständige Oekonomen finden, welche die Funktion eines Mittelorgans zu übernehmen bereit sind.

§. 3.

Für jeden landwirthschaftlichen Distrikt wird von dem Kreiscomité im Benehmen mit der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, ein Vorstand ernannt, welchem unbenommen ist, für den Fall längerer Verhinderung einen Stellvertreter zu wählen und dem Kreiscomité zur Bestätigung anzuzeigen.

§. 4.

Dem Distriktsvorstand werden sechs in der Nähe seines Aufenthaltsorts wohnende Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins zur Unterstützung beigeordnet, welche mit ihm das Bezirkscomité bilden und deren einer die Geschäfte des Sekretärs versieht, wenn der Vorstand sich denselben nicht selbst unterziehen will.

§. 5.

Die Mitglieder der Bezirkscomités werden von den in dem betreffenden landwirthschaftlichen Distrikt wohnenden Mitgliedern des landwirthschaftlichen Vereins in einer abzuhaltenden Distriktsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

Von drei zu drei Jahren erneuern sich dieselben in der Art, daß drei Mitglieder das erstemal durch das Loos, in der Folge aber nach der Funktionsdauer austreten, und durch neue Wahl ersetzt werden. Jedoch sind die ausgetretenen Comitémitglieder wieder wählbar.

§. 6.

Die Mittelorgane werden von den Bezirkscomités aus der Classe practischer Oekonomen, wenn solche auch nicht Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins sein sollten, ernannt. Es ist hiebei mit der größten Sorgfalt und Beharrlichkeit dahin zu trachten, daß für diese Function möglichst viele tüchtige Männer gewonnen werden, da hiedurch neben einer erleichterten Verbindung zwischen den Districtscommités und der ackerbau-treibenden Bevölkerung auch der wichtige Zweck erreicht werden soll: gleichsam ein Netz von wenigstens theilweisen Musterwirthschaften über die ganze Kreisoberfläche zu verbreiten; — eine Maaßregel die sich um so wohlthätiger erweisen wird, je näher die Puncte, wo der Landmann Rath und Belehrung schöpfen kann, einander gerückt sind.

§. 7.

Die Function der landwirthschaftlichen Bezirkscomités, so wie die der Mittelorgane ist freiwillig und unentgeldlich.

§. 8.

Die Vorstände der Districtscommités können auch ausgezeichnete Landwirthe, welche keine Vereinsmitglieder sind, zu den Berathungen beiziehen.

§. 9.

Der Wirkungskreis der landwirthschaftlichen Bezirkscomités besteht darin:

a) dem Kreiscomité über landwirthschaftliche Zustände, Verhältnisse und Bedürfnisse ihres Bezirks Gutachten zu erstatten, und Aufschlüsse zu ertheilen;

b) sich mit den Betriebsarten in den einzelnen Gemeinden ihres Bezirkes überhaupt, und mit den da vorherrschenden Culturen insbesondere vertraut zu machen, die Mängel und Unvollkommenheiten in dem Verfahren der Landwirthe zu erforschen, diese dem Kreiscomité mitzutheilen, und sich gutachtlich über die Abhilfe derselben zu äußern;

c) sich durch die Mittelorgane ihres Bezirks mit den Landwirthen in steter Berührung zu erhalten, sie auf anerkannte Mängel und Unvollkommenheiten ihres Verfahrens aufmerksam zu machen, und zur Ausführung und Anwendung nützlicher — durch Erfahrung erprobter Verbesserungen aufzumuntern, die Prüfung des noch nicht bewährten bei einzelnen dazu geeigneten Landwirthen zu veranlassen, dazu die nöthigen Anleitungen zu geben, die Ausführung zu überwachen, und die Resultate dem Kreiscomité anzuzeigen;

d) die Wirksamkeit des landwirthschaftlichen Vereins durch Aufmunterung zum Eintritt in denselben zu vermehren; endlich

e) dem Kreiscomité bei dessen Anordnungen überhaupt hilfreiche Hand zu leisten.

§. 10.

Die exponirten Mittelorgane haben den verdienstlichen Beruf die landwirthschaftlichen Bezirkscomités in der Ausübung ihres Wirkungskreises thätigst zu unterstützen, deren Anordnungen zu vollziehen, nützlichen Verbesserungen in dem landwirthschaftlichen Betriebe, bei den übrigen Landwirthen ihrer Gegend Eingang zu verschaffen, und denselben mit dem Beispiel der Bereitwilligkeit voranzugehen. Sie haben sich zu diesem Ende mit den in ihren Rayons wohnenden Landwirthen in steter Berührung zu erhalten, mit eigenen Augen die gesammten agrikolen Lokalverhältnisse zu erforschen, und das Ergebniß dem ihnen vorgesetzten Distriktscomité mitzutheilen, wozu ihnen die Versammlungen dieser Comités, denen sie beizuwohnen berechtigt sind, die beste Gelegenheit darbieten.

Im übrigen stehen die Mittelorgane mit den Vorständen der landwirthschaftlichen Bezirkscomités in unmittelbarer Geschäftsverbindung und haben von diesen die erforderlichen Aufschlüsse und Anweisungen zu erholen.

§. 11.

Die Zahl der Sitzungen der landwirthschaftlichen Bezirkscomités richtet sich nach dem Bedürfniß, und dieses wird einerseits durch die Anforderungen des landwirthschaftlichen Kreiscomité, andererseits durch einzelne Vorkommnisse, welche Stoff für die Berathungen liefern, bestimmt. Je eifriger und lebendiger übrigens die Interessen der Landwirthschaft aufgefaßt und gepflegt werden, und je aufrichtiger es den Districtscomités darum zu thun ist, die entdeckten Gebrechen durch Beispiel, Belehrung und Unterstützung allmählig zu heben, desto überzeugender wird sich das Bedürfniß zahlreicher Berathungen herausstellen, besonders im Anfange, wo es sich zunächst darum handelt, neben der eigenen Constituirung der Bezirkscomité eine zweckmäßige Auswahl der Mittelorgane zu treffen, die hiezu ausersehenen Personen zur Uebernahme dieser Function zu veranlassen, sodann nach der Zahl der disponibeln Mittelorgane die landwirthschaftlichen Rayons zweck-

mäßig zu bilden, ferner den dermaligen Zustand des landwirthschaftlichen Betriebs in den verschiedenen Rayons zu constatiren, endlich diejenigen Mängel und Gebrechen zu ermitteln, welchen vor allen übrigen abzuhelfen Noth thut.

Es muß daher den Vorständen der landwirthschaftlichen Districtscomités sowie deren Mitgliedern und Vollzugsorganen dringend empfohlen, und es kann auch von ihrem hingebenden Eifer für die Förderung so wichtiger Zwecke mit vollem Vertrauen erwartet werden, daß sie den oben bezeichneten einleitenden Arbeiten ihre umsichtige Thätigkeit in vollem Maaße zuzuwenden bereit seyen.

§. 12.

Die landwirthschaftlichen Districtscomités sind befugt, die in ihrem Bezirke wohnenden Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins, wenn sich hiezu eine genügende Veranlassung ergiebt, zu einer Districtsversammlung einzuladen. Die hiebei gepflogenen Verhandlungen sind von den Vorständen der Districtscomités dem Kreiscomité zur Einsicht und allenfallsigen Verfügung im Original vorzulegen.

§. 13.

Der bei den landwirthschaftlichen Districtscomités einzuführende Geschäftsgang sey so einfach als möglich, und wo es sich immer thun läßt, soll das lebendige Wort an die Stelle schriftlicher Mittheilungen treten.

Das Kreiscomité besteht nur darauf, daß über die Verhandlungen der Districtscomités zweckmäßige Sitzungsprotokolle geführt werden, in welchen jeder selbstständige Gegenstand einen besondern Paragraphen erhält. Diese Protokolle sind jedesmal dem Kreiscomité in Urschrift vorzulegen, und das letztere wird dafür sorgen, daß solche rechtzeitig an die Districtscomités zurückgelangen.

Ferner wird von den Vorständen der Districtscomités erwartet, daß sie die sich sammelnden Papiere, nach Gegenständen ausgeschieden, gehörig aufbewahren

Im übrigen bleibt denselben überlassen, hinsichtlich der formellen Behandlung der vorfallenden Geschäfte nach eigener Einsicht Vorkehrungen zu treffen.

§. 14.

Die Vorstände der Districtscomités sind verpflichtet, in allen Fällen, wo es sich von Erstattung abgeforderter Gutachten, oder Officialanträgen handelt, die Ansichten der übrigen Comité-Mitglieder zu erholen, und förmliche Collegialbeschlüsse nach Stimmenmehrheit fassen zu lassen, denen sie jedoch ihre allenfalls hievon abweichende Meinung beifügen können. Die übrigen Vollzugsanordnungen für den Zweck bleiben, nachdem einmal die im §. 11. angeführten einleitenden Maaßregeln vollzogen sind, der persönlichen Einwirkung der Districtsvorstände vorbehalten. Sie haben jedoch die Comitémitglieder von den getroffenen Anordnungen in der nächsten Sitzung in Kenntniß zu setzen, und letztere unter einem besondern Paragraph dem Sitzungsprotokolle einzuverleiben.

§. 15.

Die Wahl des Lokals für die Comitésitzungen, sowie für die Districtsversammlungen bleibt dem Vorstande überlassen.

Indem das unterfertigte Kreiscomité vorstehende Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß bringt, glaubt dasselbe hiedurch einem wesentlichen, auch in andern Kreisen gefühlten Bedürfnisse abgeholfen zu haben. Wie aber in jedem Zweige der Staatsverwaltung, wo es sich um die Förderung wichtiger, materieller Interessen, und um Einwirkung auf das größere Publikum handelt,

auch die trefflichsten formellen Einrichtungen unfruchtbar bleiben, wenn sie nicht durch patriotischen Gemeinsinn und durch lebendige Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines zeitgemäßen Fortschreitens unterstützt werden, so erwartet das unterfertigte Comité auch von jenen Anordnungen nur in so ferne einen praktischen Nutzen, als sie von der eifrigen Theilnahme und wohlwollenden Mitwirkung der öffentlichen Behörden und aller Freunde einer verbesserten Landwirthschaft ohne Unterschied der Stände unterstützt werden, welche dringend und vertrauensvoll in Anspruch zu nehmen, das unterfertigte Kreiscomité sich andurch veranlaßt sieht.

Ansbach den 22. April 1842.

Kreiscomité des landwirthschaftlichen Vereins für Mittelfranken.

Freiherr von Andrian.

Donner, Ver.-Sekr.

Exp. Nr. 8113.

An sämmtliche Untersuchungsgerichte von Mittelfranken.

(Die gerichtsärztlichen Sections-Protokolle und Gutachten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem bereits die Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 11. d. Mts. im bemerkten Betreffe im Intelligenzblatte für Mittelfranken Nr. 31 durch Bekanntmachung an sämmtliche Gerichts-Physikate zur öffentlichen Kenntniß gekommen ist, wird hiedurch in Gemäßheit eingelangten Rescripts des k. Ministeriums der Justiz vom 17, empfangen 21. d. Mts. Anlaß genommen, sämmtliche Untersuchungsgerichte hierauf mit dem Beifügen hinzuweisen, zur Aufnahme von Sectionsprotokollen nur solche Schreiber zu wählen, welche eine gut leserliche Handschrift haben.

Eichstädt am 22. April 1842.

Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken.

Freiherr v. Leonrod.

Voigt.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 21. April 1842.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt.	—	$102\frac{1}{2}$
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	668	666

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 34.

Ansbach. Samstag, den 30. April 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 16578. Exp. Nr. 22478.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Gewerbs-Conzessionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist wahrgenommen worden, daß bei der Ausfertigung der Gewerbs-Conzessions-Urkunden nicht immer der vorschriftmäßige Stempel angewendet wird, und oft mit diesen Urkunden andere Verfügungen als Ansässigmachungs-, Verehelichungs-, Bürgeraufnahms-Erlasse u. s. w. vermengt werden, ferner, daß sich immer noch hie und da Gewerbsleute (Besitzer von radicirten, realen oder persönlichen Gewerben) befinden, welche gar keine Conzessions-Urkunden haben.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden Mittelfrankens haben deshalb in Zukunft bei dergleichen Ausfertigungen jederzeit das Stempelgesetz genau anzuwenden, fremdartige Erlasse mit den fraglichen Urkunden nicht zu vermengen, und sofort bei allen Gewerben ihres Bezirks genaue Recherche darüber anzustellen, ob jeder Gewerbsmann die nöthige Concessionsurkunde habe, welche ihm in entgegengesetztem Fall, und wenn sein Gewerbe unzweifelhaft ist, sofort nachträglich auszufertigen ist.

In 6 Wochen ist der Vollzug der letzteren Anordnung berichtlich anzuzeigen.

Ansbach den 19. April 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Dienstes-Nachricht.

Unter dem 14. April d. Js. ist der bisherige Schullehrer Peter Schwarzer zu Staufersbuch zum Schullehrer und Meßner in Großalfalterbach ernannt worden.

Extra-Beilage

zu dem

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt für Mittelfranken

vom Jahr 1842.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, dann Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins für Bayern in Mittelfranken.

(Den Personalstand pro 1842 betr.)

Das Kreis-Comité — geleitet von der Ueberzeugung, daß die Erreichung der Vereinszwecke zunächst auch von einer genauen Kenntniß seines Mitglieder-Standes in jedem Polizei-Bezirke bedingt sey, und veranlaßt durch die Wahrnehmung mehrfacher Unrichtigkeiten, als Folge unbekannt gebliebener Veränderungen, namentlich von Todesfällen und Uebersiedlungen in andere Kreise oder Polizei-Distrikte, — sah sich, um weitern Anständen bei Vertheilungen von Vereinsschriften, dann bei Erhebung der Beiträge möglichst zu begegnen, verpflichtet, vor der Feststellung des diesjährigen Personal-Status die hieher bezüglichen Verhältnisse seiner Mitglieder einer durchgreifenden Revision zu unterwerfen, und sich hiezu die Beihülfe der verehrlichen Distrikts-Polizei-Behörden zu erbitten. Dem wohlwollenden Entgegenkommen der letztern verdanken wir nun manche Mittheilungen über uns bisher unbekannt gewesene derartige Veränderungen, und wir glauben, jetzt die eingeleiteten Recherchen erschöpft zu haben, um mit Zuversicht den eruirten effektiven Stand der Mitglieder pro 1842 der Publicität übergeben zu können, wozu wir der größern Verbreitung wegen die Insertion ins Kreis-Intelligenzblatt der bisherigen Redigirung eines eigenen Anzeigeblattes den Vorzug einräumen müssen.

Bei dem ersten Anblicke erscheint zwar im Vergleiche mit dem Stande pro 1841, an welchem heuer 33 Mitglieder fehlen, das Gesammt-Resultat nicht günstig, wird aber in Betracht gezogen, daß wir leider 21 Mitglieder durch den Tod verloren haben, und daß für die aus andern Kreisen eingetretenen 3 Mitglieder 9 der unsrigen dahin übersiedelt sind, so läßt sich aus diesem fast einzig durch Zufälle herbeigeführten Minus eine verminderte Theilnahme an dem Vereine ebenso wenig wie aus den stattgefundenen Austritten an sich folgern; denn es kann bei einer so ausgebreiteten Gesellschaft die Zurückziehung des einen oder andern Mitgliedes, geboten durch ökonomische Rücksichten oder sonstige häusliche Verhältnisse im Allgemeinen, nicht auffallen, und wenn auch die Zahl der ausgetretenen: 70 von großem Belange ist, so wurde doch dieser Verlust durch den Eintritt von 64 neuer Mitglieder fast ganz ersetzt — immerhin ein erfreulicher Beweis des löblichen Strebens so mancher Oekonomen zu einer höhern zeitgemäßen Bildung, welchen wir — so wie den Herrn Beamten, die durch ihre eifrige Theilnahme und wohlwollende

Mitwirkung das Interesse des Vereines zu befördern suchten, unsere Anerkennung auszudrücken nicht ermangeln.

So vortheilhaft sich indessen die Theilnahme durch die Zahl der Mitglieder namentlich durch den Beitritt vieler Gemeinden in einzelnen Polizei-Bezirken ausspricht, so auffallend gering erscheint sie dagegen in andern, wo wir in specie die wohlhabenderen Gemeinden ungern vermissen, deren möglichst zahlreicher Beitritt um so wünschenswerther ist, als gerade durch solchen die Zwecke des Vereines leichter und sicherer erreicht, auch dem unbemittelten Gemeinde-Gliede die Mittheilungen in den Vereinsschriften zugänglich, und die Erfahrungen im Gebiete des landwirthschaftlichen Betriebes dann der häuslichen Oekonomie mehr verbreitet werden, die — wenn auch nicht immer allgemein anwendbar, doch gewiß für einzelne von Nutzen sind.

Wir geben uns jedoch der Hoffnung hin, daß auch in diesen bisher weniger Thätigkeit bezeigten Bezirken durch geeignete Einwirkung der Herrn Beamten eine erhöhte Theilnahme ins Leben gerufen, und die von den Zeitverhältnissen gebotene Nothwendigkeit erkannt werde,

> durch Erweiterung der landwirthschaftlichen Intelligenz die manchfaltigen produktiven Kräfte unseres fruchtbaren Vaterlandes kennen, und diese am vortheilhaftesten anwenden zu lernen.

Aber nur durch gemeinsames Zusammenwirken läßt sich diese in ihren Folgen so wichtige hohe Aufgabe sicher lösen; wiederholt wenden wir uns daher an die Herrn Amtsvorstände und Beamten überhaupt, in dem zuversichtlichen Vertrauen, daß auch sie in der höchsten und zweckmäßigsten Entwicklung des landwirthschaftlichen Betriebes die Grundpfeiler des Wohlstandes ihrer Untergebenen wie des gesammten Vaterlandes erblicken, daher dem Vereine — diesem ächt nationalen Institute — selbst ihre regste Theilnahme widmen, und bei den so häufig vorkommenden Gelegenheiten sich eifrigst bemühen werden, auch bei dem practischen Landwirthe und vorzüglich den Vertretern der Gemeinden durch eindringliche Belehrung bessern Sinn für die wahrhaft gute Sache zu erwecken. —

Dies vorausgeschickt erlauben wir uns noch die treffenden kgl. Behörden und resp. Herrn Filial-Cassiere, dann die verehrlichen Mitglieder selbst an die nunmehrig bald gefällige Einzahlung der pro 1841 noch rückständigen schon zu Anfang des Jahres fälligen Beiträge zur Bestreitung der Ausgaben für den Verein, des Rechnungsschlusses wegen, zu erinnern, und bringen wir bezüglich des Mitgliederstandes für 1842 nunmehr Folgendes zur Kenntniß:

I.

1) Nach unserm — den sämmtlichen Mitgliedern, wie den Distrikts-Polizeibehörden hinausgegebenen vorjährigen Anzeige-Blatte Nr. 25 zählte der landwirthschaftliche Verein 709 Mitglieder, welche auf das Jahr 1841 übergegangen sind.

Hiezu kommen

A. Durch neuen Eintritt: die resp. Herrn

a) in der Stadt Dinkelsbühl

1) Dinkelsbühl, Gemeinde von 1841 an,

b) bei dem Landgerichte Ansbach

2) Hennenbach, Gemeinde, diese schon von 1841 an,

3) Neuses, Gemeinde,

4) Hanger, Pfarrer in Weihenzell,
5) Sturm, Oeconom zu Oberreichenbach.

c) bei dem kgl. Landgerichte Cadolzburg
6) Grosshabersdorf, Gemeinde,
7) Buschschwabach "
8) Weinzierlein, "
9) Gutzberg, "
10) Großweismannsdorf "
11) Steinbach "
12) Eisen, k. Revierförster von Cadolzburg, letzterer schon von 1841 an,

d) bey dem k. Landgericht Eichstätt
13) Weiskirchen, Administration,
14) Eichstätt, herzogl. Leuchtenbergsche Domänen-Oberadministration, diese schon von 1840 an.

e) bei dem k. Landgericht Erlbach
15) Wilhermsdorf, Gemeinde.

f) bei dem k. Landgerichte Gunzenhausen
16) Treiber, Christian Friedrich Schullehrer zu Kalbensteinberg.

g) bei dem k. Landgerichte Heidenheim
17) Berolzheim, Gemeinde
18) Dittenheim "
19) Döckingen "
20) Treuchtlingen "
21) Bals, Oeconom in Heidenheim,
22) Stör, Heinrich Bräuer daselbst.
23) Bachmann, Wilhelm Müller daselbst.
24) Hiller, Gemeindevorsteher in Treuchtling.
25) Huß, Matthias Bräuer daselbst.
26) Arauner, Johann Oekonom allda. Diese sämmtlich schon von 1841 an.

h) bey dem k. Landgerichte Heilsbronn
27) Schober, Johann Georg, approbirter Bader und Gutsbesitzer in Petersaurach.

i) bei dem k. Landgerichte Herrieden
28) Sommersdorf, Niederoberbach und Thann gemeinschaftlich,
29) Keim, k. Regierungs- und Kreisbaurath, dann Plantage-Inspektor in Triesdorf, beide schon für 1841,
30) Wagner, Johann Georg Oekonom in Weidenbach,
31) Heumann, Georg Matthias in Bammersdorf.

k) bei dem k. Landgerichte Leutershausen
32) Kleinschroth, Jakob zu Spielberg, Oekonom und Mitglied der Gemeinde-Verwaltung Mitteldachstetten, von 1841 an,
33) Klein, Gemeinde-Vorsteher in Höchstätten,
34) Luchs, Kaufmann in Leutershausen.

l) bei dem k. Landgerichte Rothenburg
35) von Hartlieb, kgl. Landrichter in Rothenburg,

36) Insingen, Gemeinde
37) Bettenfeld ″
38) Gattenhofen ″
39) Wettringen ″
40) Gailnau ″
41) Oestheim ″

m) bei dem k. Landgerichte Schwabach
42) Schalkhäuser Stephan, Gastwirth in Reichelsdorf, an die Stelle seines im vorigen Jahre verstorbenen Vaters.

n) bei dem k. Landgerichte Wassertrüdingen
43) Fleischer, Braumeister zu Unterschwaningen.

o) bei dem Herrschaftsgerichte Ellingen
44) Helfrich, fürstl. Domainen-Pächter.

p) bei dem Herrschaftsgerichte Pappenheim
45) Grießmeyer, Müllermeister und Gemeinde-Vorsteher in Insingen.

q) bei dem Herrschaftsgerichte Schwarzenberg
46) Schütz Max Konrad, Schullehrer in Schwarzenberg,
47) Düring Georg, Oekonom in Scheinfeld,
48) Jemüller Anton, Stadt-Caplan in Scheinfeld,
49) Grappertshofen, Gemeinde,
50) Berger Friedrich Wolfgang, Schullehrer in Unterlaimbach,
51) Pfeiffer Michael, Gemeinde-Vorsteher ″ ″
52) Unterlaimbach, Gemeinde,
53) Burgambach, ″
54) Geiselwind, ″
55) Appenfelden ″
56) Ruttmannsweiler ″
57) Hohnsberg ″
58) Bernreuter Jakob, Schullehrer in Wasserberndorf,
59) Langenberg, Gemeinde,
60) Prühl, Gemeinde,
61) Pfeifer Johann Georg, Gemeinde-Vorsteher in Ruttmannsweiler.
62) Schell Fr. K. Herrschaftsgerichts-Verweser in Scheinfeld,
63) Ruhl Friedrich, Gemeinde-Vorsteher in Unterlaimbach,
64) Baureis Paul, Oekonom in Schnodsenbach.

Diese sämmtlich schon von 1841 an.

B. Durch Uebertritt aus andern Kreisen die Herrn

a) in der Stadt Erlangen

1) von Seutter, quiesc. kgl. Regierungs-Vice-Präsident von Regensburg.

b) in den Bezirk des Landgerichts Erlangen

2) Höllerer Johann Christian, Pfarrer zu Bruck, von Sulzbürg aus dem Kreise Oberpfalz und von Regensburg.

c) in jener des kgl. Landgerichts Kipfenberg

3) Heidacher, Pfarrer in Kirchanhausen von Gaimertsheim, k. Landgerichts Ingolstadt in Oberbayern.

Diese Zugänge zu resp.

64 ad A und

3 „ B zu dem vorjährigen Bestande ad

709 gerechnet, geben eine Gesammtzahl der Mitglieder in Mittelfranken von

776 pro 1842 von welcher

II.

Abgänge

jedoch abgehen.

A. in Folge Uebertritts in andere Kreise:

die Herren

a) aus der Stadt Ansbach

1) Graf von Grafenreuth, k. Obrist nach Regensburg,
2) Forster, k. Regierungs-Director in Augsburg von 1841 an.
3) Scherer, kgl. Regierungsrath in Würzburg.

b) aus der Stadt Nürnberg

4) Freiherr von Seckendorf, kgl. General-Lieutenant und Kommandant der I. Armee-Division nach München in Oberbayern, von 1841 an.

c) aus dem Landgerichte Bibart.

5) Mauterer, Gemeinde-Vorsteher zu Willanzheim, schon seit 1839 in Würzburg ansässig, also von 1840 an.

d) aus dem Landgerichte Kipfenberg.

6) Mehltreter, kgl. Rentbeamter in Kipfenberg nach Schonkau in Oberbayern.

e) aus dem Landgerichte Wassertrüdingen.

7) Ehrlicher, k. Landgerichts-Assessor und Civil-Adjunkt in Hof, nach Oberfranken.

f) aus dem Herrschaftsgerichte Burghaslach.

8) Lampert, Pfarrer zu Gleißenberg nun zu Lonnerstadt in Oberfranken von 1841 an.

g) aus dem Herrschaftsgerichte Schwarzenberg.

9) Jemüller Anton, Stadt-Caplan in Scheinfeld nach Weisennohe in Oberfranken.

B. wegen Ablebens.

a) aus der Stadt Ansbach.

1) Freiherr von Zu Rhein, kgl. Kreis- und Stadtgerichts-Assessor.

b) aus der Stadt Eichstädt.

2) Sammüller, Dom-Capitular von 1841 an.
3) Wimmer, Dom-Capitular.

c) aus der Stadt Erlangen.

4) Dr. Mehmel, kgl. Hofrath und Professor.

d) aus der Stadt Nürnberg.

5) Freiherr von Haller, Magistratsrath.
6) von Fürer, kgl. Archivar.
7) von Scheuerl, Georg Wilhelm Friedrich,
8) Beck Johann Peter, Tabakfabrikant.

e) aus dem k. Landgerichte Bibart.

9) Röder Friedrich, zu Enslar seit 1839 gestorben, daher schon von 1840 an.

f) aus dem kgl. Landgerichte Cadolzburg.

10) von Grundherr, k. Revierförster.

g) aus dem k. Landgerichte Eichstädt.

11) Baumeister, Pfarrer in Dollenstein von 1841 an.

h) aus dem k. Landgerichte Erlangen.

12) Dr. Grimmer, Pfarrer zu Frauenaurach.

i) aus dem k. Landgerichte Erlbach.

13) Berthold, Bürgermeister in Emskirchen.

k) aus dem k. Landgerichte Dinkelsbühl.

14) Scheidemantel, Pfarrer in Schopfloch, von 1841 an.

l) aus dem k. Landgerichte Gunzenhausen.

15) Freiherr von Falkenhausen auf Wald.

m) aus dem k. Landgerichte Nürnberg.

16) Meier, gräfl. Pückler. Renten-Verwalter in Burgfarrnbach, schon von 1841 an.

n) aus dem k. Landgerichte Pleinfeld.

17) Schnizlein, Dekan und Stadtpfarrer in Roth.

o) aus dem k. Landgerichte Schwabach.

18) Müller, Papierfabrikant in Röttenbach,
19) Schalkhäuser, Gastwirth in Reichelsdorf.

p) aus dem k. Landgerichte Wassertrüdingen.

20) Michel, Bräumeister in Unterschwaningen.

q) aus dem k. Landgerichte Schillingsfürst.

21) Herr Franz Fürst von Hohenlohe Schillingsfürst, Durchlaucht.

C. in Folge rechtzeitig erklärten Austrittes

a) aus der Stadt Ansbach.

1) von Hornberg, kgl. Regierungsrath.

b) aus der Stadt Dinkelsbühl.

2) Ritter, Poststallmeister, wegen heimlichen Entweichens nach Amerika, Austritt durch seine Frau angemeldet.

c) aus der Stadt Eichstädt.

3) Schneider, k. Rentbeamter.
4) Holl, Bürgermeister.
5) Apoiger, Magistratsrath.

d) aus der Stadt Erlangen.

6) Dr. Lammers, I. Bürgermeister.
7) Rebhann, Pfarrer der kath. Gemeinde.
8) Scharf, Christoph, Oekonom.
9) Obenberger, quiescirter kgl. Rentbeamter.

e) aus der Stadt Nürnberg.

10) Schmidt, Magistratsrath.
11) von Grundherr, Magistratsrath.
12) Dürig, k. Bezirks-Oberzoll-Inspektor.
13) Winkler, k. Forstmeister.
14) Häring, zweiter Pfarrer bei St. Aegidien, schon von 1841 an.
15) Freiherr von Ebner, Joh. Wilh. Gottlieb in Eschenbach.
16) von Scheuerl, Christoph Joachim Wilhelm, auf Schwarzenbruck
17) Gebhardt, quiescirter Rentbeamter von 1841 an.
18) Tischinger, fürstl. Hohenlohe. Dominial-Rath von 1841 an.
19) Frhr. von Holzschuher, k. quiesc. Kommandantschafts-Auditor.

f) aus der Stadt Schwabach.

20) Bechmann, Rendant.

g) aus dem k. Landgerichte Altdorf.

21) Leinburg, Gemeinde.

h) aus dem k. Landgerichte Beilngries.

22) Wengner, Pfarrer in Hollnstein.

i) aus dem k. Landgerichte Bibart.

23) Limberger, Revierförster in Sugenheim.
24) Wiederstein, Schloßgärtner daselbst.

k) aus dem k. Landgerichte Kadolzburg.

25) Neuschütz, August, Bräuer in Langenzenn.

l) aus dem k. Landgerichte Eichstädt.

26) Grötzner k. Landgerichts-Assessor in Eichstädt.
27) Adelsschlag, Gemeinde.
28) Buxheim "
29) Eberswang "
30) Inching "
31) Landershofen "
32) Möckenlohe, "
33) Mühlheim, "
34) Oberzell, "
35) Breitenfurth, "
36) Seufersholz, "
37) Schönfeld, "
38) Wasserzell, "
39) Weigersdorf, "

m) aus dem k. Landgerichte Erlbach.

40) Stein, Adam, Müllermeister in Aichmühle.

n) aus dem k. Landgerichte Feuchtwangen.

41) Körber, Bierbrauer in Sulz.

o) aus dem k. Landgerichte Gunzenhausen.

42) Stotz, Konrad, Brauer in Gunzenhausen.

p) aus dem k. Landgerichte Heidenheim.

43) Höchstädter, Pfarrer zu Mainheim.

q) aus dem k. Landgerichte Leutershausen.

44) Hauf, Johann Georg, Steuervorgeher in Binn.

r) aus dem k. Landgerichte Pleinfeld.

45) Adam, Bierbrauer in Pleinfeld.

46) Kurz, Ernst August, von Roth.
47) Harl, k. Landgerichts-Assessor in Pleinfeld.

s) aus dem k. Landgerichte Rothenburg.

48) Gebsattel, Gemeinde.
49) Hattershofen, "

t) aus dem k. Landgerichte Uffenheim.

50) Kälber, Cantor in Uffenheim.
51) Uffenheim, Gemeinde.

u) aus dem k. Landgerichte Weißenburg.

52) Hanselmann, Wilhelm, Fabrikant.
53) Tröltsch, Friedrich, Fabrikant.

v) aus dem k. Landgerichte Windsheim.

54) Stiegler, Johann, Gemeindevorsteher in Fröschendorf.
55) Pfeifer, k. Rentbeamter in Ipsheim.

w) aus dem Herrschaftsgerichte Ellingen.

56) Herz, fürstl. von Wrede'scher Kassier.

x) aus dem Herrschaftsgerichte Hohenlandsberg.

57) Seinsheim, Gemeinde.
58) Gnötzheim, "
59) Krautostheim, "
60) Nordheim, "
61) Kraffoltsheim, "
62) Dornheim, "
63) Hüttenheim, "
64) Herrnsheim, "
65) Iffigheim, "
66) Weigenheim, "
67) Bullenheim, "
68) Wässerndorf, "

y) aus dem Herrschaftsgerichte Pappenheim.

69) Bartels, k. Oberstlieutenant und Bezirks-Inspektor.
70) Hunrich, Friedrich, Gutsbesitzer in Hardt.

also in Summa:

ad A. in Folge Uebertritts in andere Kreise	9.
" B. wegen Ablebens	21.
" C. in Folge rechtzeitig erklärten Austrittes	70.
	100.

Abgleichung:

Werden von der oben ausgewiesenen Anzahl	777.
Diese	100.
abgezogen, so ergiebt sich ein effektiver Stand für 1842 von . .	676.

III.

Ausserdem haben durch Uebersiedlung in andere Polizei-Bezirke des Kreises folgende, — diese Mitglieder-Zahl nicht derangirende Veränderungen statt gefunden, und sind übergetreten die Herrn:

a) aus der Stadt Fürth in das Landgericht Gunzenhausen.

Besold, k. Rentbeamter.

b) aus der Stadt Nürnberg in die Stadt Erlangen.

Dr. Brigleb, k. Advokat.

c) aus dem k. Landgericht Cadolzburg in das Landgericht Erlbach.

Wunder, Herrschaftsrichter zu Wilhermsdorf.

d) aus dem k. Landgerichte Erlangen

α) in die Stadt Nürnberg.

von Wahler, Gutsbesitzer zu Azelsberg.

β) in die Stadt Erlangen.

Dr. Puchta, quiescirter k. Landrichter.
von Lips, Albrecht, Gutsbesitzer zu Oberndorf.

e) aus dem k. Landgerichte Gunzenhausen in die Stadt Schwabach.

Küster, Pfarrer zu Absberg.

f) aus dem k. Landgericht Heilsbronn in das k. Landgericht Feuchtwangen.
von Paschwitz, k. Gerichts-Arzt von Lichtenau nun in Feuchtwangen.

g) aus dem k. Landgericht Herrieden in die Stadt Ansbach.

Zeiser, k. Rentbeamte.

h) aus dem k. Landgericht Kipfenberg.

α) in das k. Landgericht Beilngries.

Gebhardt, Pfarrer von Haunstetten nach Plankstetten.

β) in die Stadt Eichstädt.

Kelz, Pfarrer zu Hofstetten nun Stadtpfarrer in Eichstädt.

i) aus dem k. Landgerichte Pleinfeld in die Stadt Nürnberg.

v. Schenkel, Apotheker von Roth.

k) aus dem k. Landgerichte Windsheim:

α) in das k. Landgericht Ansbach.

Funk, k. Revierförster von Hohenek nach Weihenzell.

β) in das k. Landgericht Erlbach und von da in jenes zu Neustadt.

Gös, Pfarr-Vikar von Rüdisbronn nach Trautskirchen nun in Baudenbach.

Mit Berücksichtigung dieser verschiedenartigen Veränderungen ergiebt sich nunmehr folgender Mitgliederstand.

Titl. Herren:

in der Stadt Ansbach

woselbst das Kreis-Comite seinen Sitz hat, das im Hinblick auf die Bekanntmachung über die Ergebnisse der jüngsten Ergänzungs-Wahl vom 13. August 1841 Kreis-Int. Bl. 1841 Nr. 532 wie folgt constituirt ist.

1. Präsident Freiherr von Andrian Werburg, kgl. Regierungs-Präsident, Kammerherr, Comthur des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, und Ritter des Verdienst-Ordens der bayer. Krone.
2. I. Direktor, v. Hussel, k. Regierungs-Direktor und Ritter des Verdienstordens vom h. Michael.
3. II. Direktor, Geret, Regierungs-Finanz-Kammer-Direktor.
4. Freiherr von der Heydte, k. Regierungs-Rath und Ritter des Civil-Verdienst-Ordens vom h. Michael.
5. von Röthlein, k. Regierungsrath.
6. Fliesen, k. Regierungsrath.
7. Meyer, k. Regierungs- und Kreisforstrath.
8. Ott, k. Regierungs- und Kreisbaurath.
9. Donner, k. Regierungs-Assessor und Hofgarten-Direktor zugleich I. Sekretair des Kreis-Komité.
10. Schnitzlein, k. Stadtpfarrer, Distrikts-Schul-Inspektor und Kreisscholarch, zugleich als II. Sekretär des Kreis-Komité.
11. Freiherr von Raesfeld, k. Forstmeister.

— Göllner, Friedrich, Oekonom in Gräfenbuch, eingetreten auf Recusation des I. Bürgermeisters Endres conf. sub Nro. 2. unter Landgericht Ansbach.

als Ersatzmänner:

12. Lenz, k. Landrichter.

— Sameth, Oekonom und Bräuhausbesitzer zu Weidenbach, unter dem k. Landgerichte Herrieden, sub Nro. 5 in die Hauptzahl eingerechnet.

13. Strebel, Ludwig, Vorstand der Gewerbschule.
14. Leidner, k. Landrichter.

sonstige Vereins-Mitglieder in der Stadt.

15. von Roth, k. Regierungsrath.
16. von Harsdorf, k. Regierungsrath.
17. Hofmann, k. Regierungs- und Fiskalrath.
18. Dr. Rousseau, k. Regierungsrath und Aufschlags-Oberbeamter.
19. Frhr. von Lindenfels, k. Reggs-Assessor.

2*

20. Heldrich, k. Kreis-Forstkommissär I. Kl.
21. von Oelhafen, „ „ II. Kl.
22. Weidner, k. Kreis-Ingenieur.
23. Schulz, k. Civil-Bauinspektor.
24. Schuster, k. Bau-Inspektor.
25. Endres, I. Bürgermeister.
26. Zacher, Rechnungs-Commissär und Rentbeamter.
27. Brügel, Kanzleibuchdrucker.
28. Ansbach, Magistrat.
29. Zeiser, k. Rentbeamter.

Stadt Dinkelsbühl.

1. Raab, Bürgermeister.
2. Seyringer, Gastgeber und Gem. Bevollm.
3. Wörsching, Kaufmann und Salzfaktor.
4. Fuchs, Pfarrer.
5. Dinkelsbühl, Stadtgemeinde.

Stadt Eichstädt.

1. Ainmüller, Dombechant.
2. Brentano, Domcapitular.
3. Brunbauer, Weinwirth.
4. Hayn, Domprobst.
5. Hoffmann, Domkapitular.
6. Kellner, „
7. Popp, „
8. Schmidt, „
9. Nar, Magistratsrath.
10. Vogel, Herzoglich Leuchtenberg'scher Administrator zu Hofmühl und Rebdorf.
11. Bauer, kgl. Appellationsgerichtsdirektor.
12. Dr. Barth, kgl. Landgerichtsarzt.
13. Kelz, Stadtpfarrer in Eichstädt.

Stadt Erlangen.

1. Wöhrnitz, k. Stadtkommissär.
2. Dr. Engelhardt, Professor.
3. Dr. Koch, k. Hofrath und Professor.
4. Kastner, Professor.
5. Feuerbach, Dr. der Rechte, Professor.
6. Papellier, Universitäts-Sekretär.
7. v. Lips, k. Rentbeamter.
8. Heim, rechtskundiger Magistratsrath.
9. v. Ammon, Dekan, Prof. u. Distrikts-Schul-Inspector.
10. Dr. v. Liederskron, Rektor an der Gewerbschule.
11. Harl, k. Hofrath und Professor.
12. Universitäts-Senat.
13. Schnürer Advokat.
14. Freiherr von Buirette, kgl. Kammerherr u. Rittergutsbesitzer.
15. Eckert k. Forstwart von Dennenlohe.
16. Dr. Briegleb, k. Advokat von Nürnberg.
17. von Seutter, quiesc. k. Reggs-Vice-Präsident v. Regensburg.
18. Dr. Puchta, k. quies. Landrichter.
19. v. Lips Albrecht, Gutsbesitzer von Oberndorf.

Stadt Fürth.

1. Schönwald, Bürgermeister.
2. Zehler, k. Stadtkommissär.
3. Lippmann Offenbacher, Kaufmann.
4. Lechmeier, Kaufmann.
5. Weickersheimer, Wolfgang, Kaufmann.
6. Die Gewerbschule in Fürth.
7. Die Stadtgemeinde Fürth.

Stadt Nürnberg.

1. Sr. Erlaucht Herr Carl Graf von Pückler-Limburg, k. würtembergischer Oberst zu Nürnberg.
2. Binder, erster Bürgermeister.
3. Schroll, Magistratsrath.
4. Amberger, „
5. Bestelmeier, zweiter Bürgermeister.
6. Dr. Schwarzenbach, rechtsk. Magistartsrath.
7. Faber, k. Stadtkommissär.
8. Le Feubeure, Filial-Lotto-Administrator.
9. Zinnment, k. Forstmeister.
10. Erdinger, k. Bezirks-Ingenieur.
11. Johann Zeltner, Kaufmann.
12. v. Schwarz, Kaufmann
13. Frhr. v. Kreß, Assessor.
14. Frhr. v. Löffelholz. s.

15. Michahelles, erster Pfarrer bei S. Sebald.
16. Osterhausen, erster Pfarrer bei St. Lorenz.
17. Michahelles, sen., Pfarrer zu St. Johannis.
18. Galimberti, Brauhausbesitzer.
19. Christoph Wilh. Friedr. Carl Frhr. v. Tucher, dänischer Oberstlieutenant.
20. Johann Siegmund Carl Frhr v. Tucher, k. b. Oberstlieutenant à la Suite.
21. Wilhelm Eberhard v. Königsthal auf Gleishammer, Advokat und Consulent zu Nürnberg.
22. Albert v. Serz auf Defersdorf zu Nürnberg.
23. Christoph v. Forster, Handelsgerichts-Assessor und Marktvorsteher daselbst.
24. Sigmund Heinrich v. Behaim.
25. v. Scheuerl auf Vorra zu Nürnberg.
26. Friedrich Hannibal von Petz, k. pens. Hauptmann zu Nürnberg.
27. Baron von Schwarz, Rittergutsbesitzer.
28. Joh. Zacharias Schmidt, frhr. v. Tucher'sche Partrimonialbeamte zu Nürnberg.
29. Dr. Joh. Jak. Weidenkeller, Professor d. Landwirthschaft.
30. Johann Leonhard Beck, Tabakfabrikant.
31. Seipel, k. Forstmeister.
32. Frhr. von Lochner, k. Postofficial.
33. Seitz, Johann Conrad Fabrikant.
34. Köppel, quiesc. k. Rentbeamte.
35. von Wahler, Gutsbesitzer in Azelsberg.
36. v. Schenkel, Apotheker.

Stadt Rothenburg.

1. Wächter, Bürgermeister.
2. v. Praun, k. Forstmeister.
3. Alex. Keyl, k. Rentbeamter.
4. Geissendörfer, Gastwirth zu St. Leonhard.

Stadt Schwabach.

1. Der Magistrat.
2. Martini, Bürgermeister.
3. Döhlemann, k. Rentbeamter.
4. Dr. Küster, fürstl. Hohenl. Rath u. prakt. Arzt.
5. Schalkhäuser, Drahtfabrikant.
6. Küster, Pfarrer in Schwabach.

Landgericht Altdorf.

1. Frhr v. Egloffstein, k. Forstmeister.
2. Gg. Siegm. Ströbel, Seminar-Inspektor.
3. Joh. Michael Arld, Bürgermeister zu Altdorf.
4. Der kgl. Landrichter Schuhmacher zu Altdorf.
5. Gemeinde Altdorf.
6. „ Feucht.

Landgericht Ansbach.

1. Lenz, k. Landrichter.
2. Friedrich Göllner, Gutsbesitzer zu Gräfenbuch, zugleich Mitglied des Kreis-Comites.
3. Gg. Leonh. Klein, Gemeindevorsteher zu Gräfenbuch.
4. Eckert, k. Pfarrer zu Sondernohe.
5. Joh. Gg. Stadler, Porzellanfabrikant in Bruckberg.
6. Geret, Gemeindevorstand in Strüth.
7. Frhr. v. Buirette, k. Landgerichts-Assessor.
8. Hennenbach, Gemeinde.
9. Funk, k. Revierförster in Weihenzell.
10. Neuses, Gemeinde.
11. Hanger, Pfarrer in Weihenzell.
12. Sturm, Bauer in Oberreichenbach.

Landgericht Beilngries.

1. Bergmann, Advokat von Beilngries.
2. Dör, Stadtpfarrer von da.
3. Delage, Lehrer von Obermäßing.
4. Eyberger, Pfarrer von Töging.
5. Forster, Pfarrer von Großalfalterbach.
6. Gietl, 1. Landgerichtsassessor von Beilngries.
7. Härteis, Pfr., Provisor von Kottingwörth.
8. Lerzer, Pfarrer von Obermäßing.
9. Männer, Pfarrer von Weidenwang.
10. Mödl, Brauer von Kleinottersdorf.
11. Maier, Brauer von Obermäßing.

12. Ponrath, Pfarrer von Kefenhill.
13. Reigl, Pfarrer in Dörndorf.
14. Scherbauer, Rentbeamter von Beilngries.
15. Silberhorn, Oberschreiber von da.
16. Schmelcher, Dr. von da.
17. Schmidt, Pfarrer zu Paulushofen.
18. Winkler, Bauer von Viehhausen.
19. Dobmaier, Assessor von Beilngries.
20. Magistrat zu Beilngries.
21. Gemeinde Lauderzhofen.
22. " Kevenhüll.
23. " Rudertshofen.
24. " Röckenhofen.
25. " Weidenwang.
26. " Untermäßig.
27. " Forchheim.
28. " Erasbach.
29. " Litterzhofen.
30. " Ottmaring.
31. " Lauterbach.
32. " Dörndorf.
33. " Aschbuch.
34. " Burggriesbach.
35. " Amtmannsdorf.
36. " Ernersdorf.
37. " Oening.
38. " Kaising.
39. " Plankstetten.
40. " Solngriesbach.
41. " Paulushofen.
42. " Kothingwörth.
43. " Großberghausen.
44. " Altmannsberg.
45. " Großalfalterbach.
46. " Holnstein.
47. " Itlhofen.
48. " Pollanten.
49. " Schnufenhofen.
50. " Staufersbuch.
51. " Thann.
52. " Waltersberg.
53. " Wattenberg.
54. " Wißing.
55. Gebhardt, Pfarrer in Blankstetten.

Landgericht Bibart.

1. Dr. Porsch, Pfarrer zu Mkt. Taschendorf.
2. Urban, Pfarrer zu Iphofen.
3. Held, Patrimonialrichter 2. Kl. zu Uhlstadt.
4. Kelber, Gemeinde-Vorsteher zu Iphofen.
5. Schmidt, Patrimonialrichter zu Obersteinbach.
6. Martin, Rentenverwalter daselbst.
7. Stör, Oekonom zu Iphofen.
8. Stöcker, Posterpeditor zu Langenfeld.
9. v. Praun, k. Landrichter.
10. v. Künßberg, Uso, Freiherr zu Obersteinbach.
11. Gemeinde Altmannshausen.
12. " Mkt. Bibart.
13. " Ezelheim.
14. " Herbolzheim.
15. " Ingelstadt.
16. " Iphofen.
17. " Langenfeld.
18. " Sugenheim.
19. " Uhlstadt.
20. Schullehrer Böckler zu Oberscheinfeld.
21. v. Frankenstein, Freiherr zu Uhlstadt.

Landgericht Cadolzburg.

1. v. Ausin, k. Landrichter.
2. G. W. Fr. Loschge, Pfarrer zu Langenzenn.
3. Joh. Wolfg. Kupfer, Gastwirth zu Cadolzburg.
4. L. Albrecht Häres, Kaufmann und Magistratsrath in Langenzenn.
5. Georg Schmidt, Müller und Magistratsrath in Langenzenn.
6. Helena Fuchs, Posthalterswittwe allda.
7. Herrmann, Pfarrer zu Kirchfarrnbach.
8. Dr. Plochmann, Pfarrer zu Großhabersdorf.
9. Gemeinde Cadolzburg.
10. " Keidenzell.
11. " Veitsbronn.
12. " Weitersdorf.
13. " Seukendorf.
14. " Rosendorf.
15. " Horbach.

16. Gemeinde Großhabersdorf.
17. " Buschschwabach.
18. " Weinzierlein.
19. " Gutzberg.
20. " Grosweismannsdorf.
21. " Steinbach.
22. Eisen, k. Revierförster in Cadolzburg.

Landgericht Dinkelsbühl.

1. Mayer, k. Landrichter.
2. Hornung, Gastwirth zu Schopfloch.
3. Ammersdörfer, Gastwirth und Landrath daselbst.
4. Müller, Pfarrer zu Halsbach.
5. Götz, Pfarrer zu Sinnbrunn.
6. Zucker, Pfarrer zu Wittelshofen.
7. Leonhard Müller, Müller zu Weiltingen.
8. Simon Pflanz, Zieglermeister zu Schopfloch.
9. Gemeinde Greißelbach.
10. " Sinnbronn.
11. " Illenschwang.
12. " Untermichelbach.
13. " Wörnitzhofen.

Landgericht Eichstädt.

1. Baader, Pfarrer von Pöllenfeld.
2. Christmann, Controleur von Rebdorf.
3. Weisenkirchen, Administration.
4. Lohrmann, Gutsbesitzer von Sperbersloh.
5. Marberger, Pfarrer zu Buchsheim.
6. Mozart, Bräuer daselbst.
7. Bauer, Pfarrer von Mörnsheim.
8. Gemeinde Altendorf.
9. " Bisenhard.
10. " Buchenhill.
11. " Dollenstein.
12. " Egweil.
13. " Gammersfeld.
14. " Hard.
15. " Haunsfeld.
16. " Hitzhofen.
17. " Lippertshofen.
18. " Marienstein.
19. " Mörnsheim.
20. Gemeinde Meilnhofen.
21. " Ratzenfels.
22. " Ochsenfeld.
23. " Ochsenhard.
24. " Oberreichstädt.
25. " Pietenfeld.
26. " Pfünz.
27. " Pollenfeld.
28. " Preuth.
29. " Sappenfeld.
30. " Schernfeld.
31. " Schönau.
32. " Tauberfeld.
33. " Wachenzell.
34. " Wellheim.
35. " Wintershof.
36. " Wolkerthofen.
37. " Workerszell.
38. Schraut, kgl. Rentbeamte in Eichstädt.
39. Eichstädt, herzogl. Leuchtenberg'sche Domainen-Oberadministration.

Landgericht Erlangen.

1. Conr. Hartmann, Landeigenthümer zu Bislohe.
2. Gemeinde Almooshof.
3. " Bruck.
4. " Buch.
5. " Eltersdorf.
6. " Eschenau.
7. " Frauenaurach.
8. " Grosgründlach.
9. " Heroldsberg.
10. " Kalkreuth.
11. " Kraftshof.
12. " Möhrendorf.
13. " Neuhof.
14. " Uttenreuth.
15. Meinel, k. Landrichter.
16. Gemeinde Baiersdorf.
17. Höllerer Joh. Christ., Pfarrer in Bruck.

Landgericht Erlbach.

1. Bocke, k. Landrichter.

2. Hußenöder Peter, Oekonom zu Bräuersdorf.
3. Kohn Elias, Gerbermeister zu Erlbach.
4. Eckart, Posterpeditor zu Emskirchen.
5. Gemeinde Linden.
6. Joh. Leonhard Herboldsheimer, Oeconom zu Adelsdorf.
7. Heinr. Scheiderer, Gemeindevor. zu Neudorf.
8. Thomas Schuh, Müller zu Stolzmühle.
9. Gemeinde Mkt. Erlbach.
10. „ Eschenbach.
11. „ Hagenbüchach.
12. „ Ebersdorf.
13. „ Neudorf.
14. „ Neuhof.
15. Phil. Wilhelm Sebald, Chemiker zu Hochholz.
16. Gemeinde Emskirchen.
17. „ Dietenhofen.
18. „ Jobskreuth.
19. Heinrich Buckel, Bierbrauer zu Neuhof.
20. Gemeinde Kirchfembach.
21. Wunder, Herrschaftsrichter in Wilhermsdorf.
22. Wilhermsdorf, Gemeinde.

Landgericht Feuchtwangen.

1. Lippert, k. Landrichter.
2. Brügel, k. Assessor.
3. Schäfer, k. Posterpeditor.
4. Stöcker, Kaufmann daselbst.
5. Gemeinde Feuchtwangen.
6. „ Sulz.
7. „ Dombühl.
8. „ Oberschönbronn.
9. von Paschwitz, k. Gerichts-Arzt.

Landgericht Greding.

1. Carl Frhr. v. Schenk, Hauptmann à la Suite und Kämmerer, zu Geyern.
2. Herrlein Franz, k. Landrichter.
3. Wenauer, Pfarrer zu Altdorf.
4. Bucher, Dekan zu Thalmäßing.
5. Leiner Joh. Adam, k. Landgerichtsassessor.
6. Gemeinde Greding.
7. „ Thalmäßing.
8. „ Nensling.
9. „ Eysölden.
10. „ Titting.
11. „ Alfershausen.
12. Weber, Pfarrer in Titting.

Landgericht Gunzenhausen.

1. Barthl Georg, Gastwirth zu Gunzenhausen.
2. Beck, k. Forstmeister.
3. Klein, Pfarrer zu Absberg
4. Klingsohr, k. Landrichter zu Gunzenhausen.
5. Recknagel, Pfarrer zu Wald.
6. Schaumberg, Pfarrer zu Sausenhofen.
7. Frauenknecht, von Falkenhausischer Patrimonialbeamter zu Gunzenhausen.
8. Luger, Gastwirth zu Unterwurmbach.
9. Gemeinde Gunzenhausen.
10. „ Dornhausen.
11. „ Wachstein.
12. „ Absberg.
13. Besold, k. Rentbeamter in Gunzenhausen.
14. Treiber Christ. Friedr., Schullehrer in Kalbensteinberg.
15. v. Welser, Christ. Jakob Karl, Gutsbesitzer zu Absberg.

Landgericht Heidenheim.

1. Schätzler, Dekan u. Pfarrer zu Dittenheim.
2. Cramer, Friedr., k. Landrichter.
3. Kleemann, Joh. Gg., Rentbeamter.
4. Georg Leonh. Bösenecker, Hammerschmied von Hechlingen.
5. Andräe, Lehrer in Heidenheim.
6. Andräe, Ferd., Oekonom auf der Freihard.
7. Pluntky, Landgerichts-Sportel-Rendant.
8. Michel, Pfarrer in Treuchtlingen.
9. Berolzheim, Gemeinde.
10. Dittenheim „
11. Döckingen „
12. Treuchtlingen „
13. Bals Andreas, Oekonom in Heidenheim.
14. Stör Heinrich, Bräuer do.

15. Bachmann Wilhelm, Müller daselbst.
16. Hiller, Gemeinde-Vorsteher in Treuchtlingen.
17. Huß Math., Bräuer daselbst.
18. Kranner Joh., Oekonom daselbst.

Landgericht Heilsbronn.

1. Frhr. Kreß v. Kreßenstein, k. Kämmerer zu Dürrenmungenau.
2. Käser, Müller von der Erlamühle.
3. Meyer, k. Revierförster zu Lichtenau.
4. Jägerhuber, k. Polizeikommissär daselbst.
5. Leuchs, Joh. Georg Friedrich, daselbst.
6. Weidner, Kaufmann und Oeconom daselbst.
7. Leuchs, Carl, Gastwirth daselbst.
8. Strebel, Pfarrer daselbst.
9. Brand, Dekan und Pfarrer zu Windsbach.
10. Häckel, k. Landrichter.
11. Bomhardt, Pfarrer zu Merkendorf.
12. Rohm, Michael, Landrath und Bräuer in Lichtenau.
13. Koch, Johann, Oekonom daselbst.
14. Weißmann, Alois, in Eschenbach.
15. Sertorius, Patrim.-Richter zu Neuendettelsau.
16. Freund, Anton Ignatz, Bierbrauer und Gastwirth zu Eschenbach.
17. Schober, Joh. Georg, approb. Bader u. Gutsbesitzer in Petersaurach.

Landgericht Herrieden.

1. Zernott, k. Landrichter.
2. Meyer, k. Revierförster zu Sachsbach.
3. Müller, Landarzt zu Triesdorf.
4. Gemeinde Ornbau.
5. J. Gg. Sammeth, Oekonom und Bierbrauer zu Weidenbach, zugleich Ersatzmann für's Kreis-Komité.
6. Mich. Hofmann, Sattler u. Oekonom daselbst.
7. Sommersdorf, Niederoberbach u. Thann, Gemeinden, gemeinschaftlich.
8. Keim, k. Regierungs- und Kreisbaurath, dann Plantage-Inspektor in Triesdorf.
9. Wagner, Joh. Gg. Oekonom in Weidenbach.
10. Heumann, Georg Matthias, von Bammersdorf.

Landgericht Hersbruck.

1. Heilmann, k. Landrichter.
2. Schwarz, k. Rentbeamter.
3. Gemeinde Happurg.
4. " Reinsbach.
5. Gemeinde Ellenbach.
6. " Hohenstadt.
7. " Henfenfeld.
8. " Treuf.
9. Magistrat Hersbruck.

Landgericht Kipfenberg.

1. Adam, k. Landrichter zu Kipfenberg.
2. Bauer, Pfarrer von Irlahill.
3. Baur, Pfarrer von Irfersdorf.
4. Bullinger, Fabrikant von Kindig.
5. Pikel, Joseph, von Kipfenberg.
6. Günther, Joseph, von Kipfenberg.
7. Hildersberger, Pfarrer von Walting.
8. Hafner, Pfarrer von Scheldorf.
9. Haßl, " " Gelbelsee.
10. Gemeinde Irfersdorf.
11. Kost, Pfarrer von Gungolding.
12. Gemeinde Pfalzpaint.
13. " Attenzell.
14. Lang Georg, von Prun.
15. Marggraf, Pfarrer von Denkendorf.
16. Mayer B., von Kipfenberg.
17. Riedl, Pfarrer von da.
18. Richtstein, Herzogl. Leuchtenbergscher Forstmeister daselbst.
19. Gemeinde Walting.
20. " Arnsberg.
21. " Badanhausen.
22. " Biberg.
23. " Böhmfeld.
24. " Böhming.
25. " Buch.
26. " Denkendorf.

27. Gemeinde Dunsdorf.
28. " Enkenring.
29. " Erlingshofen.
30. " Euerwang.
31. " Gelbelsee.
32. " Grösdorf.
33. " Gungolding.
34. " Haunstetten.
35. " Hirnstetten.
36. " Hirschberg.
37. " Hofstetten.
38. " Irlahüll.
39. " Kinding.
40. " Oberemendorf.
41. " Pfahldorf.
42. " Rapperszell.
43. " Rieshofen.
44. " Schelldorf.
45. " Unteremendorf.
46. " Zandt.
47. Merkl, Pfarrer von Denkendorf.
48. Moser, Administrator zu Prun.
49. Petermeter, Pfarrer von Enkering.
50. v. Blarer, k. Revierförster in Denkendorf.
51. Geyer, Pfarrer in Pfahldorf.
52. Widemann, kgl. Landgerichtsarzt.
53. Heidacher, Pfarrer zu Kirchanhausen.

Landgericht Lauf.

1. Magistrat Lauf.
2. Magistrat Schnaittach.
3. Knoll, k. Landrichter zu Lauf.
4. Pürckhauer, Pfarrer zu Osternohe.
5. Frhr. v. Crailsheim, k. Revierförster zu Schnaittach.
6. Andr. Hartmann, Forsteiförster zu Schönberg.
7. Andr. Müller, Oekonom daselbst.
8. Boesbier, k. Revierförster in Röthenbach.

Landgericht Leutershausen.

1. Die gräfl. und freihrl. von Seckendorf-Aberdarische Gutsherrschaft in Oberzenn.
2. Ludw. Alex. Frhr. v. Eyb auf Wiedersbach zu Rammersdorf.
3. Friedr. Carl Frhr. v. Seckendorf. auf Unternzenn.
4. Frhr. v. Pöllnitz, kgl. Landrichter.
5. Mich. Körber, Gemeindevorsteher in Möckenau.
6. Georg Lippert, " " Oberamstadt.
7. Georg Leonhard Stadler, Hofbesitzer zu Steinbüchlein.
8. Joh. Leonh. Hautum, Oekonom zu Unterhegenau.
9. G. H. Leidig, Bräuer zu Leutershausen.
10. Mathias Kloha, Gemeindevorsteher zu Binswang.
11. Georg Adam Reindler, Bräuer zu Jochsberg.
12. Joh. Kretzer, Gemeindevorsteher zu Klonsbach.
13. Konrad Wellhöfer, Kaufmann zu Leutershausen.
14. Der Gemeidevorsteher Finsterer zu Poppenbach.
15. Der Gemeindevorsteher Guttenberger zu Windelsbach.
16. Der Gemeinde-Vorsteher Hirsch zu Colmberg.
17. Der Gastwirth Ebert zu Colmberg.
18. Frhr. von Seckendorff in Obernzenn, vorher Patrim.-Richter in Adlitz.
19. Kleinschrod, Jakob zu Spielberg, Oekonom und Mitglied der Gemeinde Verw. Mitteldachstetten.
20. Klein, Gemeinde-Vorsteher in Spielberg.
21. Lur, Kaufmann in Leutershausen.

Landgericht Neustadt.

1. Georg Fr. Weiß, k. Landrichter.
2. Prinzing, Dekan und Stadtpfarrer.
3. Der Bürgermeister Drittler zu Neustadt.
4. Rehm, k. Civiladjunkt.
5. Goeß, Pfarrvikar in Baudenbach.

Landgericht Nürnberg.

1. Freiherr v. Kreß, k. Landrichter.
2. Wilh. v. Grundherr, Rechtspraktikant.
3. Reuthner, Bräuereibesitzer zu Bach.
4. Vierzigmann, Tabackfabrikant zu Stadeln.
5. Sippel, Gemeinde-Vorsteher zu Wetzendorf.
6. Pfann, Gemeindepfleger zu Poppenreuth.
7. Schmieg, gräfl v. Pükler. Administrator.

Landgericht Pleinfeld.

1. Wunderer, kgl. Landrichter.
2. Föttinger, Stadtschreiber zu Spalt.
3. Pfahler, G. X. allda.
4. Le Pair, Landwehrmajor zu Roth.
5. Graff, Johann, " "
6. Hohbach, Distriktsschulinsp. und Senior zu Georgensgemünd.
7. Reuter, Pfarrer und Kammerar zu Rittersbach.
8. Dotzer, Pfarrer und Distrikts-Schul. Insp. zu Stirn.
9. Baader, J. B. Handelsmann und Magistratsrath.
10. Haas, Urban, Magistratsrath.
11. Erhardt, Dominicus Handelsmann und Magistratsrath.
12. Merkel, desgleichen.
13. Baader Joh. Glasermeister und Magistratsrath.
14. Reindel, Michael Bierbrauer.
15. Hofmann, Mich. Bierbrauer.
16. Dirsch, Friedrich, Stadtmüller
17. Vogt, Franz, Chirurg und Magistratsrath sämmtlich von Spalt.

Landgericht Rothenburg.

1. Bauer, k. Assessor.
2. Todt, Pfarrer zu Tauberscheckenbach.
3. Frobenius, Pfarrer zu Lohe.
4. Drechsel " " Geilnau.
5. Gemeinde Steinach
6. " Neusitz.
7. Spintler, kgl. Pfarrer in Steinsfeld.
8. von Hartlieb, königl. Landrichter in Rothenburg.
9. Insingen Gemeinde.
10. Bettenfeld "
11. Gattenhofen "
12. Wettringen "
13. Geilnau "
14. Oestheim "

Landgericht Schillingsfürst.

1. Heldrich, k. Landrichter.
2. Rummel, Fürstl. Hofrath.
3. Steinheimer, k. Landgerichtsarzt.

Landgericht Schwabach.

1. Jubitz, Pfarrer zu Schwand.
2. Stramer, Revierförster zu Kammerstein.
3. Käppel, k. Landrichter zu Schwabach.
4. Volkert, Papierfabrikant zu Obersichtmühle.
5. Bernreuther, Joh. Seb., Gastwirth zu Rednitzhembach.
6. Eckstein, Johann Conrad, Wirth daselbst.
7. Weidner, Joh. Gg., Mühlbesitzer zu Geretsmühle.
8. Kraft, zu Unterleimbach.
9. Amon, Steinbruchbesitzer zu Wendelstein.
10. Dorn Friedr., Gastwirth zu Rohr.
11. Georg Math. Heydter, Hofbesitzer zu Büchenbach.
12. Bernhard Bauer, Hofbes. zu Oberreichenbach.
13. Johann Arnsberger, Hofbesitzer zu Krottenbach.
14. Friedr. Dechet, Gemeinde-Vorsteher in Poppenreuth.
15. Adam Braun, Gutsbesitzer zu Obermeinbach.
16. Paul Winkler, " " Regelsbach.
17. Johann Michael Vitzthum, Gutsbesitzer zu Kornburg.

18. Conrad Börner, Gutsbesitzer zu Leutelshof.
19. Gemeinde Wendelstein.
20. " Schwand.
21. " Raubersrieth.
22. " Regelsbach.
23. Der Gutsbesitzer Georg Wernik zu Leitelshof.
24. " " Fr. Bindner zu Regelsbach.
25. Kettlein, Georg, Gemeinde-Vorsteher in Brunst.
26. Schwab, Johann, Gutsbesitzer in Oberlaimbach.
27. Strebel, Joh., von Königshof.
28. Schalkhäuser, Stephan, Gastwirth in Reichelsdorf.

Landgericht Uffenheim.

1. Frhr. v. Pöllnitz, k. Kämmerer in Frankenberg.
2. Dr. Kirchner, königl. Physikus in Uffenheim.
3. Schneider, Patrimonial-Richter zu Ippesheim.
4. Düll, Patrim.-Richter in Frankenberg.
5. Krämer, Joh. Gg., Gutsbes. zu Wallmersbach.
6. Eyrich, Pfarrer zu Lipprichhausen.
7. Heller, " " Buchheim.
8. Beck, Pfarrer zu Mörlbach.
9. Wilhelm Meyer, k. Revierförster zu Uffenheim.
10. Berg, k. Rentbeamter daselbst.
11. Gemeinde Uffenheim.
12. " Martinsheim.
13. " Geißlingen.
14. " Simmershofen.
15. " Enheim.
16. " Uttenhofen.
17. " Auernhofen.
18. " Langensteinach.
19. Der Gutsbesitzer und Gemeinde-Vorsteher Hahn zu Lipprichhofen.

Landgericht Wassertrüdingen.

1. Seggel, k. Landrichter.
2. Hilscher, Magistratsrath allda für den Magistrat.
3. Ständlein, Schmiedmeister in Unterschwaningen.
4. Meyer, Gemeindevorsteher zu Obermögesheim für die Gemeinde.
5. Nörr, Dekan und Pfarrer in Röckingen.
6. Stierlein, Pfarrer in Obermögesheim.
7. Hauck, Müllermeister von der Gugelmühle bei Röckingen.
8. Esenbeck, Pfarrer zu Gailsheim.
9. Lösch, Prodecan zu Schwaningen.
10. Frhr. v. Süßkind, Banquier von Augsburg zu Dennenlohe.
11. Rauenzahner, Gemeindevorsteher zu Ehingen für die Gemeinde.
12. Maier, k. Pfarrer zu Altentrüdingen.
13. Gemeinde Geilsheim.
14. Der Gastwirth und Brauhausbesitzer Ebert zu Dennenlohe.
15. Müllner, kgl. Rentbeamte zu Wassertrüdingen.
16. Fleischer, Bräumeister in Unterschwaningen.

Landgericht Weissenburg.

1. Schmidt, k. Landrichter.
2. Die Gemeinde Weissenburg.

Landgericht Windsheim.

1. Wibel, k. Civiladjunkt.
2. Hochstädter, kgl. Landgerichtsaktuar.
3. Baron von Oefele auf Illesheim, königl. bayerischer Hauptmann à la Suite zu Illesheim.
4. Johann Georg Gärtner, Gastwirth zu Lenkersheim.
5. Joh. Christ. Brunner, Schäfer zu Lenkersheim.
6. Die Gemeinde Windsheim.

7. Die Gemeinde Burgbernheim.
8. " " Bergel.
9. " " Külsheim.
10. " " Ipsheim.
11. " " Lenkersheim.
12. Strampfer, Georg Bernhard, Kaufmann in Windsheim.

Herrschaftsgericht Burghaslach.

1. Eyselin, Herrschaftsrichter.
2. Jung, Kaufmann und Gemeindevorsteher zu Burghaslach.

Herrschaftsgericht Einersheim.

1. Seine Erlaucht J. R. Graf von Rechteren-Limpurg, Herrschaftsgerichtsbesitzer zu Einersheim,
2. Fritscher, Herrschaftsrichter daselbst.
3. Gemeinde Einersheim.
4. " Bossenheim.
5. " Gollhofen.

Herrschaftsgericht Ellingen.

1. Haunschild, Pfarrer zu Stopfenheim.
2. Hermann, Herrschafts-Richter zu Ellingen.
3. Lang, l. Herrschaftsgerichtsassessor daselbst.
4. Mayer, Apotheker daselbst.
5. Helfrich, fürstl. Domainenpächter.
6. Priester, Fürstl. Wrede'scher Rentbeamter daselbst.
7. Ellingen, Magistrat.
8. Sebald, Schullehrer zu Holzingen.
9. Anton Rottinger, Gastwirth zu Ellingen.
10. Johann Carl Wittmann, Kaufmann zu Ellingen.
11. Die Gemeinde Oberhochstadt.
12. " " Weimersheim.
13. " " Trommetsheim.
14. Der Oekonom Michael Kausler zu Weiboldshausen.

Herrschaftsgericht Hohenlandsberg.

1. Schwingenstein, Fürstlich Schwarzenberg'scher Herrschaftsrichter zu Seehaus.
2. Schwab, Herrschaftsgerichtsaktuar zu Seehaus.
3. Georg Huber, Cammeralamtsgeh. zu Seinsheim.
4. Brandt v. Wässerndorf, Fürstl. Schwarzenberg'scher Domanial-Sekretär und Cameralbeamter.
5. Gg. Schenk, Gastwirth zu Gnötzheim.
6. Carl Reinhardt, Fürstl. Schwarzenberg'scher Meiereipächter zu Gnötzheim.
7. Franz Carl Otto, Schullehrer zu Seehaus.

Herrschaftsgericht Pappenheim.

1. Seine Erlaucht Herr Carl Theodor Friedrich Graf von Pappenheim, kgl. bayer. Generallieutenant und Generaladjutant zu Pappenheim.
2. Redenbacher, Justizrath und Herrschafts-Richter.
3. Cramer, Pfarrer zu Langenaltheim.
4. Gemeinde Pappenheim.
5. Neumann, Gutsbesitzer daselbst.
6. Griesmeier, Müllermeister und Gemeinde-Vorsteher in Zimmern.

Herrschaftsgericht Schwarzenberg.

1. Joh. Michael Reuthner, Metzger und Oekonom zu Scheinfeld.
2 Korneli, Fürstl. Schwarzenbergscher Rentmeister.
3. Die Gemeinde Scheinfeld.
4. Schütz, Max Conr., Schullehrer in Schwarzenberg.
5. Düring, Gg. Mich., Oekonom in Scheinfeld.
6. Grappertshofen, Gemeinde.

7. Berger, Friedr. Wolfg., Schullehrer in Unterlaimbach.
8. Pfeifer, Mich., Gemeindevorsteher in Unterlaimbach.
9. Unterlaimbach, Gemeinde.
10. Burgambach "
11. Geiselwind "
12. Appenfelden. "
13. Ruttmannsweiler "
14. Hohesberg. "
15. Bernreuther, J., Schullehrer in Wasserberndorf.
16. Langenberg, Gemeinde.
17. Prühl, "
18. Pfeifer, J. Gg., Gemeinde-Vorsteher in Ruttmannsweiler.
19. Schell, Fr. K. Herrschaftsgerichts-Verweser.
20. Ruhl, Friedr., Gemeindepfleger in Unterlaimbach.
21. Baureis, Paul, Oekonom in Schnodsenbach.

welchem Nachweise noch folgende

Summarische Uebersicht

über den Stand der nach den bisherigen Erhebungen auf 1842 übergegangenen

Vereins-Mitglieder,

angefügt wird, und zwar:

Nummer.	Benennung der Distrikts-Polizei-Bezirke.	Mitglieder-Zahl.
1	Stadt Ansbach	29
2	" Dinkelsbühl	5
3	" Eichstädt	13
4	" Erlangen	19
5	" Fürth	7
6	" Nürnberg	36
7	" Rothenburg	4
8	" Schwabach	6
9	Landgericht Altdorf	6
10	" Ansbach	12
11	" Beilngries	55
12	" Bibart	21
13	" Cadolzburg	22
14	" Dinkelsbühl	13
15	" Eichstädt	39
16	" Erlangen	17
17	" Erlbach	22
18	" Feuchtwangen	9
19	" Greding	12
	Latus	347

Nummer.	Benennung der Distrikts-Polizei-Bezirke.	Mitglieder-Zahl.
	Transport .	347
20	Landgericht Gunzenhausen	15
21	" Heidenheim	18
22	" Heilsbronn	17
23	" Herrieden	10
24	" Hersbruck	9
25	" Kipfenberg	53
26	" Lauf	8
27	" Leutershausen	21
28	" Neustadt	5
29	" Nürnberg	7
30	" Pleinfeld	17
31	" Rothenburg	14
32	" Schillingsfürst	3
33	" Schwabach	28
34	" Uffenheim	19
35	" Wassertrüdingen	16
36	" Weissenburg	2
37	" Windsheim	12
38	Herrschaftsgericht Burghaslach	2
39	" Einersheim	5
40	" Ellingen	14
41	" Hohenlandsberg	7
42	" Pappenheim	6
43	" Rüdenhausen	—
44	" Schwarzenberg	21
	Summa .	676

Ansbach, den 17. April 1842.

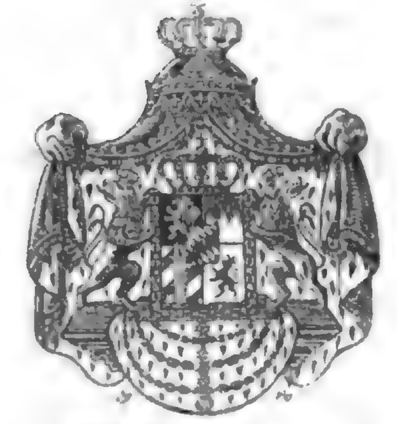
Kreis-Komité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern für Mittelfranken.

Freiherr von Andrian.

Geret.

Donner, Vereins-Sekr.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 35.

Ansbach. Mittwoch, den 4. Mai 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 17756. Exp. Nr. 23893.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Reiselegitimation der Knechte von Frachtführern und Kutschern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Herzogthum Sachsen-Coburg ist laut nachfolgender Entschließung der herzogl. sächsischen Landes-Regierung vom 15. Februar l. Js., die Verfügung getroffen worden, daß von dem 1. Juli d. Js. an, keinem Knechte eines fremden Frachtfuhrmanns oder Lohnkutschers, der Eintritt über die herzogl. sächsische Grenze mehr gestattet wird, wenn derselbe nicht einen Reisepaß oder ein gehörig ausgestelltes Dienstbuch besitzt.

Indem nun die sämmtlichen Polizeibehörden in Mittelfranken von dieser Anordnung in Kenntniß gesetzt werden, erhalten dieselben den Auftrag, die in ihrem Amtsbezirk wohnenden Frachtfuhrleute und Lohnkutscher auf jede zulässige Weise auf jene Anordnung aufmerksam zu machen, und sie zu deren genauesten Befolgung anzuweisen, damit sich dieselben gegen die, aus der Nichtbeachtung entstehenden Unannehmlichkeiten und Nachtheile sicher zu stellen vermögen.

Schlüßlich wird den Polizeibehörden auch noch bemerklich gemacht, daß den Betheiligten, die Ausstellung der Reiselegitimationen, ohne erhebliche Gründe, nicht zu verweigern oder zu erschweren sey.

Ansbach den 30. April 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sommenmayer, Sekr.

Im Namen Seiner Herzoglichen Durchlaucht. ꝛc.

Es ist für nothwendig erachtet worden, die Knechte der Fracht-Fuhrleute und Lohnkutscher, welche ohne eigene Legitimation und nur unter Bürgschaft ihrer Dienstherrn zu reisen pflegen, einer sorgfältigeren polizeilichen Beaufsichtigung zu unterstellen. Auf höchste Anordnung Seiner Herzoglichen Durchlaucht wird daher hiemit verordnet:

1) Die Knechte fremder Frachtfuhrleute und Lohnkutscher haben sich in Zukunft, wenn sie das hiesige Herzogthum betreten, durch Reisepässe oder durch von ihrer Heimathsbehörde ausgestellte Dienstbücher gehörig zu legitimiren.

2) Sämmtliche Polizeibehörden des hiesigen Herzogthums, so wie die Gendarmerie, werden hiermit angewiesen, die in das Land einpassirenden Knechte auswärtiger Frachtfuhrleute und Lohnkutscher in der angedeuteten Beziehung zu beaufsichtigen, denselben die Reise-Legitimationen abzufordern, und wenn sie die Letzteren nicht in genügender Weise besitzen, gegen sie wie gegen legitimationslose Personen zu verfahren, auch sie nach Befinden über die Landesgrenze zurückzuweisen.

3) Gegenwärtige Verordnung tritt vom 1. Juli d. Js. in Kraft.

Coburg, am 15. Februar 1842.

Herzoglich Sächsische Landes-Regierung.
von Wangenheim.

Einl. Nr. 17913. Exp. Nr. 23892.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Fleischpreise für den Monat Mai betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken werden nachstehend die, auf die neuesten Zusammenstellungen der Durchschnittspreiße von dem, in den drei Tardistrikten des Regierungsbezirkes verkauften Schlachtviehe sich gründenden Sätze, nämlich:

I. für den Taxdistrikt Ansbach,

wozu gehören:

1) Die Magistrate Ansbach, Dinkelsbühl und Rothenburg,

2) die Landgerichte Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Heidenheim, Heilsbronn, Herrieden, Leutershausen, Rothenburg, Schillingsfürst, Uffenheim, Wassertrüdingen, Windsheim,

das Pfund				
Ochsenfleisch	8	kr.	2	pf.
Kalbfleisch	6	„	—	„
Hammelfleisch	—	„	—	„
Schweinfleisch	9	„	2	„

II. für den Taxdistrikt Eichstädt,

wozu gehören:

1) der Magistrat Eichstädt,

2) die Landgerichte Beilngries, Eichstädt, Kipfenberg, Greding, Pleinfeld, Weißenburg, und

3) die Herrschaftsgerichte Ellingen, Pappenheim

das Pfund				
Ochsenfleisch	9	kr.	—	pf.
Kalbfleisch	6	„	—	„
Hammelfleisch	—	„	—	„
Schweinfleisch	10	„	—	„

III. für den Taxdistrikt Nürnberg,

bestehend aus:

1) den Magistraten Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach,

2) den Landgerichten Altdorf, Cadolzburg, Erlangen, Hersbruck, Lauf, Mt. Bibart, Mt. Erlbach, Neustadt a/A., Nürnberg, Schwabach, und

3) den Herrschaftsgerichten Mt. Einersheim, Hohenlandsberg, Schwarzenberg, und Burghaslach,

das Pfund				
Ochsenfleisch	8	kr.	2	pf.
Kalbfleisch	5	„	—	„
Schaffleisch	—	„	—	„
Schweinfleisch	10	„	2	„

mitgetheilt, welche für den Fall, daß im Monate Mai wegen unverhältnißmäßiger, hoher Fleischpreise nach der Verordnung vom 23. September 1830 in einzelnen Polizeibezirken eine Tarirung der verschiedenen Fleischpreise nöthig werden sollte, den treffenden Behörden bei der Taxregulirung zum Anhalte dienen, keineswegs aber als von der Königlichen Regierung festgesetzte Taxen betrachtet werden können.

Ansbach den 1. Mai 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Nachstehende im Laufe des vergangenen Monats bei der k. Regierung Kammer des Innern und der Finanzen eingekommenen Vorstellungen können wegen Mangel der vorgeschriebenen Erfordernisse zum Einlauf nicht genommen, und daher keine Entschließungen auf dieselben erlassen werden:

a) Kammer des Innern:

Vorstellung des Militär-Pensionisten Gabriel Fuchs aus Herrnsheim vom 24. März 1842.
„ des Chirurgen Bretting aus Großhabersdorf vom 5. April 1842.
„ des Schmiedmeisters Johann Leonhard Stampfer aus Nürnberg vom 6. April 1842.

Vorstellung des Friedrich Gotthelf Winter aus Dinkelsbühl vom 22. März 1842.
" der Maria Louisa Häberlein aus Zirndorf vom 13. April 1842.
" des Schreinermeisters Andreas Georg Jakob Schäfler aus Nürnberg vom 12. April 1842.
" des funktionirenden Rentamtsdieners Wolfgang Haag aus Schwabach vom 14. April 1842.
" des Philipp Seuferd aus Schweinfurt vom 10. April 1842.
" der Ortsverwaltung Meckenlohe vom 14. April 1842.
" des ehemaligen Gendarmen Andreas Mayer aus Nürnberg vom 18. April 1842.
" der Ortsverwaltung Pruppach vom 16. April 1842.
" des Jakob Wagner aus Pollnfeld vom 20. April 1842.
" des Bierbrauergesellen Johann Beierlein aus Rothenburg vom 16. April 1842.
" des Maurermeisters Michael Graf aus Schlüsselfeld vom 25. April 1842.

b) bei k. Regierungs-Kammer der Finanzen

sind unförmliche Eingaben in dieser Periode nicht eingekommen.

Ansbach den 1. Mai 1842.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 28. April 1842.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt.	—	$102\frac{5}{8}$
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	672	670

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 36.

Ansbach. Samstag, den 7. Mai 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 15834. Exp. Nr. 23900.

(Veränderungen im Personalstande der Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Roth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wegen mehrerer Abgänge im Collegium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Roth sind die Ersatzmänner

Friedrich Kreuzer, Tabakfabrikant,
Ruppert Riffelmacher, Webermeister

in Funktion berufen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach den 29. April 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 18332. Exp. Nr. 24112.

(Die Aufnahmsprüfung am Schullehrer-Seminar zu Altdorf für das Jahr 1842/43 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des §. 16 der allerhöchsten Verordnung über die Bildung der Schullehrer vom 31. Januar 1836 wird am k. Schullehrer Seminar zu Altdorf für die protestantischen und israelitischen Schullehrlinge aus Mittelfranken die Aufnahmsprüfung für das kommende Jahr am 9., 11. und 12. Juli d. Js. abgehalten werden.

Es ergeht daher an alle diejenigen Schullehrlinge, welche im verwichenen Jahre zur diesjährigen Prüfung verwiesen worden sind, sowie an diejenigen, welche den dreijährigen Vorbereitungsunterricht im Laufe des nächsten Sommers vollenden, hiermit die Aufforderung, sich am Tage zuvor also

Freitags den 8. Juli

bei der k. Seminar-Inspektion Altdorf vorstellig zu machen und durch Vorlage folgender Zeugnisse, als

1) des Tauf- und Schul-Entlaßscheines,
2) eines gerichtsärztlichen Zeugnisses über Körperbeschaffenheit und Gesundheitszustand,
3) eines Ausweises über wiederholte Impfung innerhalb der letzten drei Jahre,
4) eines polizeylichen Vermögenszeugnißes,
5) eines die Zeit der Aufnahme unter die Schullehrlinge und das Bestandenhaben der vorgeschriebenen Jahresprüfungen nachweisenden und sich zugleich über Fleiß, Fortgang und religiös sittliches Betragen aussprechenden Zeugnisses der vorgesetzten Distriktsschulbehörde —

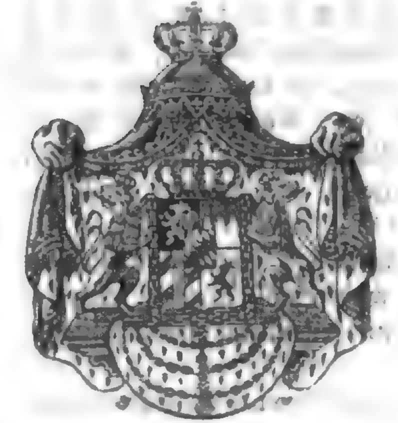
sich über das Erfüllthaben der gesetzlichen Vorbedingungen unfehlbar auszuweisen, weil sie außerdem zur Prüfung nicht zugelassen werden können.

Ansbach, den 20. April 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 37.

Ansbach. Mittwoch, den 11. Mai 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 723. Exp. Nr. 24721.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme der Schrift: Das Ende kommt, aus dem Worte Gottes und aus den neuesten Zeit-Ereignissen gründlich und überzeugend bewiesen von Leonhard Heinrich Kelber. Stuttgart 1842 im Verlage der blauen Bibliothek betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem k. Stadt-Commissariate Nürnberg verfügte, und von der k. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme vorbezeichneter Druckschrift ist von dem k. Ministerium des Innern durch höchste Entschließung vom 1. Mai dieses Jahres bestätiget worden, und hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, wonach sich die Polizeibehörden von Mittelfranken genauestens zu achten haben.

Ansbach den 7. Mai 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Bekanntmachung.

In Schillingsfürst, königl. Landgerichts daselbst, ist die Lotto-Einnehmersstelle erlediget.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militair-Quieszenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Kompetent hat durch Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäfts kundig und die erforderliche Kaution baar zu leisten im Stande sey, wieviel er als Quieszenz-Gehalt oder Pension beziehe, bei welcher Kasse und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzug unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, wobei noch bemerkt wird, daß Militair-Individuen sich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist.

München den 3. Mai 1842.

Königliche General-Lotto-Administration.
Trautner.

Programm
zur
Feyer des Landwirthschaftsfestes
von Mittelfranken
am 20. September 1842.

Für das laufende Jahr 1842, wird das Landwirthschaftsfest von Mittelfranken Dienstags den 20. September in der Kreishauptstadt Ansbach abgehalten werden.

Der Zweck dieses Festes ist, den nicht zum Bezirks-Comité gehörigen Vereinsmitgliedern Gelegenheit zu geben, sich gegenseitig zu besprechen, gemachte Erfahrungen um Verbesserungen in der Landwirthschaft mitzutheilen, über Ausführung der Vereinszwecke zu berathen, durch nähere persönliche Bekanntschaften das gemeinschaftliche Wirken zu beleben, Einsicht von den vorhandenen Modellen zu nehmen und sich von der Art und Weise der Preisvertheilung Kenntniß zu verschaffen. Das Comité wird sich am Festtage Morgens 9 Uhr in dem Kanzlei-Gebäude an der Stiftskirche versammeln und den sich dort einfindenden Vereinsmitgliedern, Mittheilungen über die Leistungen des Vereins machen, Anträge von ihnen gewärtigen und ihnen Auskunft über den Stand der Vereinskasse geben.

Die Preis-Vertheilung wird dann um 11 Uhr im Orangeriehause des kgl. Hofgartens auf feierliche Weise vollzogen werden und es ist für die Vereinsmitglieder, welche nicht zugleich Comité-Mitglieder sind, eine besondere Tribune an der Fensterseite des Orangeriehauses angebracht,

um von da aus die Handlung der Preisevertheilung mit ansehen zu können. Dieser Tribune gegenüber befinden sich ebenfalls auf einer Erhöhung Sitze für Damen der Vereinsmitglieder, welche geneigt sein sollten, die Festhandlung mit ihrer Gegenwart zu beehren.

Nicht zu dem Verein gehörige Theilnehmer an dem Feste, werden in der Mitte des Saales bequeme Unterkunft finden.

In einer Abtheilung des Orangerie-Saales werden am Festtage die dem Vereine gehörigen Modelle und landwirthschaftlichen Geräthe zur Ansicht aufgestellt und gerne wird es gesehen werden, wenn landwirthschaftliche Produkte aus verschiedenen Theilen des Kreises einkommen, um solche sowohl dem Publikum als den Vereinsmitgliedern zur Schau ausstellen zu können.

Die Preisvertheilung erstreckt sich auf nachbezeichnete Gegenstände.

A. Für vorzügliche Leistungen in der Landwirthschaft während der Jahre 1841 und 1842 und in Bezug auf selbe

1) eine goldene und eine silberne Vereinsdenkmünze für diejenigen Polizeivorstände, welche im Laufe der letzten drei Jahre für Herstellung guter Gemeindewege in ihrem Distrikte nach der allerhöchsten Instruktion vom 2. Juli 1829 über Anlage der Communikationswege (Kreis-Intelligenzblatt von 1829 Seite 1250) mit vorzüglichem Erfolge gewirkt haben,

2) fünf silberne Vereinsdenkmünzen für diejenigen Gemeindevorsteher, welche sich im Laufe der letzten drei Jahre durch kräftige Handhabung der Dorf- und Feldpolizei überhaupt und durch Herstellung guter Gemeindewege, nach Maasgabe der oben angezogenen Instruktion, insbesondere ausgezeichnet haben.

3) zwei Preise, einen zu zehen und einen zu sechs bayerischen Thalern für besondere Kultur-Unternehmungen.

4) drei Preise, einen von zehen und zwei von acht bayerischen Thalern, für besondere Leistungen in Anlegung von Dungstätten nach richtigen Grundsätzen der Düngerbereitung, durch Anlegung von Jauchgruben und Benützung passender Erdarten zur Streu.

5) zwei Preise, einen zu zehen und einen zu sechs bayerischen Thalern für verbesserte Wiesen-einrichtung, theils durch Entwässerung, theils durch Bewässerung nach Befund der Nothdurft.

6) zwei Preise, einen von acht und einen von sechs bayerischen Thalern für ausgezeichnete Leistungen im Kleebau.

7) zwei Preise, einen von acht und einen von sechs bayerischen Thalern für ausgezeichnete Leistungen im Reps-, Mohn- überhaupt Oelbau.

8) drei Preise einen von zehen und zwei von sechs bayerischen Thalern für besondere Leistungen im Flachs- und Hanfbau.

9) drei Preise, einen zu zehen, einen zu sechs und einen zu vier bayerischen Thalern, für besondere Leistungen in der Obstbaumzucht.

10) zwei Preise, einen zu acht und einen zu sechs bayerischen Thalern für ausgezeichnete Leistungen in der Bienenzucht.

11) zwei Preise, einen zu zehen und einen zu acht bayerischen Thalern, für erhebliche Leistungen in der Waldkultur, nach Grundsätzen der Forstwirthschaft.

Endlich

12) zwölf Vereinsdenkmünzen in Silber für zwölf rein landwirthschaftliche Dienstboten, welche mindestens 15 Jahre im Dienste ein und derselben Herrschaft, oder Familie gestanden, und sich dabei durchaus treu und sittlich verhalten haben.

B. zur Aufmunterung in der Viehzucht. Um den Viehzüchtern aller Gegenden des Kreises es möglich zu machen, Antheil an der Viehausstellung und deßfallsigen Preisvertheilungen nehmen zu können, ohne in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt zu sein, weiten nachtheiligen Transportes ihres preiswürdigen Viehes sich ausgesetzt zu sehen, sollen von heuer an abwechselnd, jedesmal in zwei Distrikten des Kreises, die Preisvertheilungen stattfinden, und zwar eben auch zur Zeit des Kreisfestes für dießmal zu Eichstädt und Neustadt a/A., wobei nach Belieben alle Landwirthe des mittelfränkischen Kreises als Bewerber sich einfinden können.

Die ausgesetzten Preise, welche wie gesagt, zu Eichstädt und Neustadt a/A. zur Vertheilung kommen, bestehen an jedem der benannten Orte in:

1) zwei Preisen zu fünf und drey bayerischen Thalern für die schönsten $1\frac{1}{2}$ bis zweijährigen Zuchtstiere.
2) zwei Preise zu fünf und drei bayerischen Thalern für die schönsten Zuchtkühe, welche noch nicht öfter als dreimal gekalbt haben.
3) zwei Preise einen zu fünf und einen zu vier bayerischen Thalern für die ausgezeichnetste und gelungenste Zucht feinwolliger Schaafe.
4) einen Preis von fünf bayerischen Thalern für die schönste Anzucht eines noch tauglichen Schweinsbären.
5) einen Preis von fünf bayerischen Thalern für die schönste Schweinsmutter, welche innerhalb der letzten beiden Jahre die vierten Jungen geworfen.

Jeder erste Preis ist mit einer Fahne begleitet, auch erhält jeder Knecht und jede Magd, welche ein preiswürdiges Vieh vorführen, eine silberne Denkmünze als Belohnung.

Für die Bewerbungen um sämmtliche Preise werden folgende Vorschriften ertheilt.

Nur Landwirthe des Regierungsbezirks von Mittelfranken können um die bezeichneten Preise sich bewerben und zwar nur Privatpersonen, mit Ausschluß der Gemeinden und öffentlichen Institute.

Die Bewerbungen um Preise für die vorzüglichen Leistungen in der Landwirthschaft, wie sie unter A. bezeichnet sind, müssen schriftlich auf ungestempelten Papier spätestens bis zum zwanzigsten August d. Js. dahier bei dem Kreis-Komité zur Präsentation gelangen, damit denjenigen Bewerbern, welchen Preise, Denkmünzen und Diplome zuerkannt werden, rechtzeitig davon Nachricht zukommen könne, indem zu wünschen ist, daß die Preise dann persönlich oder durch Bevollmächtigte am Feste in Empfang genommen werden.

Später einkommende Bewerbungen müßten für das dießjährige Fest zurückgewiesen werden.

Jede Leistung, wodurch Anspruch auf einen Preis gemacht wird, muß ganz genau beschrieben und durch ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde oder der zunächst vorgesetzten Behörde bestätigt werden.

Bei Dienstboten, welche einen Preis ansprechen, ist das Lebensalter, die Dauer ihrer Dienstzeit bei ein und der nämlichen Herrschaft, sowie die gepflogene Aufführung durch ein von dem Ortsgeistlichen und Gemeindevorsteher auszustellendes Zeugniß nachzuweisen und durch die Beglaubigung der Distrikts-Polizeibehörde außer Zweifel zu stellen. Sämmtliche Zeugnisse müssen mit dem Siegel der treffenden Behörde versehen sein.

Da die Preise für das Zuchtvieh, wie oben gesagt worden, zu Eichstädt und Neustadt a/A. zur Vertheilung kommen und die deßfallsigen Viehausstellungen an benannten Orten statt finden, so sind auch die Bemerkungen wegen besonderer Leistungen in der Viehzucht dort anzubringen und es muß in solchen, durch ein Zeugniß der Ortspolizei nachgewiesen werden, daß der Preis-

bewerber selbst ausübender Landwirth sei, und daß er das preiswürdige Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder dessen Erziehung wenigstens seit der ersten Hälfte dieses Alters übernommen habe.

Die preisbewerbenden Viehgattungen müssen am Morgen der anberaumten Preisvertheilung entweder zu Eichstädt oder zu Neustadt a/A. vorgeführt und den dortigen Prüfungs-Commissären zur Entscheidung unterstellt werden. Bei dem Schaafvieh genügt die Vorführung einiger Stücke mit gleichzeitiger Nachweisung der Zahl der Schaafe dieser Gattung durch ein ortspolizeiliches Zeugniß.

Vorstehende Bestimmungen werden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sämmtliche Vereinsmitglieder, sowie thätige Landwirthe, eingeladen Theil an dem Feste nehmen zu wollen. Zugleich werden die öffentlichen verehrlichen Behörden ersucht, dieses Programm möglichst zu verbreiten, zahlreiche Bewerbungen zu veranlassen und dabei die Bewerber um Preise mit Rath und That zu unterstützen.

Ansbach, den 1. May 1842.

Das Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken.

Freiherr von Andrian.

Donner, Vereins-Sekretär.

Uebersicht
des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken, für den Monat April 1842.

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Kern. Verkauft	Kern. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig		Waizen. Verkauft	Waizen. Preis p. Schäffel höchster		mittlerer		niedrig.		Korn. Verkauft	Korn. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	vom ersten bis lezten April 1842.	—	—	—	—	—	—	—	136	17	15	16	33	13	15	137	9	12	8	43	7	54
Ansbach		219	17	36	16	59	16	14	115	16	49	16	15	15	40	172	8	10	8	1	7	52
Beilngries		—	—	—	—	—	—	—	661	15	4	14	18	12	30	68	7	26	7	10	7	4
Dinkelsbühl		—	—	—	—	—	—	—	264	18	15	16	15	13	—	149	8	12	7	45	7	30
Eichstädt		—	—	—	—	—	—	—	387	16	12	15	31	14	49	508	7	34	7	21	7	9
Erlangen		—	—	—	—	—	—	—	344	21	—	18	12	16	—	272	9	—	8	23	7	45
Feuchtwangen		23	18	—	17	30	17	—	—	—	—	—	—	—	—	55	8	—	7	50	7	30
Fürth		—	—	—	—	—	—	—	28	18	20	18	20	18	20	3	8	45	8	32	6	20
Gunzenhausen		—	—	—	—	—	—	—	121	16	51	16	4	15	2	40	7	59	7	52	7	41
Hersbruck		—	—	—	—	—	—	—	20	17	15	16	55	16	—	178	10	—	9	21	8	30
Nürnberg		—	—	—	—	—	—	—	2463	17	50	16	34	15	6	1349	9	—	8	30	7	50
Roth		—	—	—	—	—	—	—	113	17	—	15	15	15	30	38	8	24	8	12	8	—
Rothenburg		233	16	31	15	38	14	35	5	12	45	12	45	12	45	141	8	29	8	19	8	11
Schwabach		43	10	40	16	—	15	45	108	18	30	17	45	16	57	04	8	48	8	18	8	12
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	78	15	37	15	5	14	30	16	7	15	7	13	7	10
Wassertrüdingen		—	—	—	—	—	—	—	11	17	—	—	—	—	—	7	8	—	—	—	—	—
Weissenburg		—	—	—	—	—	—	—	647	16	38	15	17	13	56	391	8	5	7	45	7	25

Schrannenberechtigte Orte.	Dinkel. Verkauft	Dinkel. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Gerste. Verkauft	Gerste. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Haber. Verkauft	Haber. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—	17	6	45	6	30	6	24	113	4	30	4	20	4	—
Ansbach	—	—	—	—	—	—	—	569	6	59	6	54	6	42	1256	4	19	4	9	4	5
Beilngries	—	—	—	—	—	—	—	298	5	50	5	28	5	13	184	4	—	3	48	3	33
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	—	—	335	7	15	6	19	6	—	86	4	36	3	58	3	9
Eichstädt	10	5	40	5	27	5	22	122	5	43	5	29	5	17	305	3	51	3	45	3	38
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—	536	7	—	6	36	6	—	187	4	30	4	13	4	—
Feuchtwangen	20	6	48	6	42	6	30	68	6	20	6	15	6	12	21	4	—	3	18	3	15
Fürth	—	—	—	—	—	—	—	121	6	51	6	51	6	51	70	4	33	4	30	4	28
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	—	—	6	6	22	6	22	6	22	25	3	48	3	48	3	48
Hersbruck	26	8	12	7	36	6	30	195	7	—	6	46	6	30	123	4	24	4	8	3	46
Nürnberg	—	—	—	—	—	—	—	2672	7	12	6	36	6	15	2476	4	48	4	29	4	12
Roth	10	6	30	6	30	6	30	114	7	—	6	30	6	—	175	4	20	4	10	4	—
Rothenburg	—	—	—	—	—	—	—	12	6	40	6	40	6	40	10	3	24	3	24	3	24
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—	374	7	20	6	36	6	9	162	5	—	4	30	4	9
Thalmessingen	17	6	10	6	10	6	10	174	5	42	5	[illegible]	5	14	57	3	45	3	38	3	32
Wassertrüdingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg	247	6	26	5	45	5	4	701	6	49	6	14	5	39	613	4	10	3	53	3	46

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 38.

Ansbach. Samstag, den 14. Mai 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 1610. Exp. Nr. 24712.

(Wiederbesetzung der erledigten Schulstelle zu Unteraltenbernheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte katholische Schul- und Meßnersstelle zu Unteraltenbernheim, k. Landgerichts Windsheim wird mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

Zweihundert Dreisig neun Gulden und 45 $\frac{5}{8}$ kr. (239 fl. 45 $\frac{5}{8}$ kr.)

zur Bewerbung unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Gesuche längstens bis 12. Juni d. Js. bey dem k. Landgerichte Windsheim oder der k. katholischen Distriktsschul-Inspektion dahier übergeben werden müssen, von welchen Behörden sie sodann mit gutachtlichem Berichte bis 24 desselben Monats vorzulegen sind.

Ansbach am 6. Mai 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 18479. Exp. Nr. 24672.

(Wiederbesetzung der erledigten Schul- und Kirchendienersstelle zu Ottenhofen, k. Landgerichts Windsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendiener-Stelle zu Ottenhofen, Königlichen Landgerichts Windsheim, wird mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

Dreihundert zwanzig zwei Gulden 29¾ kr.

zur Bewerbung unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Kompetenten ihre Gesuche jedenfalls bis zum 20. Juni heurigen Jahrs bei dem k. Landgerichte oder der Königlichen Distrikts-Schulinspektion Windsheim einzureichen haben, von welchen Behörden sie sodann mit gutachtlichem Berichte binnen 14. Tagen einzubefördern sind.

Ansbach am 6. Mai 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 39 und 42. Exp. Nr. 8583.

(Die Freiherrlich von Frankenstein'sche Fideikommißsache betr.)

Ediktalladung.

Nach dem Antrage des kaiserlich königlichen Kämmerers Freiherrn Karl v. Frankenstein zu Ullstadt sollen ferner nachfolgende vom Partikulier Joseph Oehninger in Würzburg erkauften Grundstücke dem Familien-Fideikommiß-Verbande unterworfen werden:

I. In der Steuergemeinde Rottendorf.

—	Morgen	23¼	Ruthen	Krautfeld im Hühnlein, PlNr. 3905.
—	"	8¼	"	Acker in der Weth, oder am Woehrd, PlNr. 5703.
1¼	"	30	"	Weinberg, jetzt Acker in der Röthen oder Kehl, PlNr. 4525.
—	"	8	"	Feld im Seelein, PlNr. 349.
¼	"	20	"	Feld hinter der Dorfwiese, PlNr. 3553.
¼	"	—	"	Laubholzantheil vom Stifthauger Bergamte im Spretholz, Ameisenholz, Grasholz und Triebig.
¼	"	—	"	dergleichen an denselben Objekten.
¼	"	10	"	dergleichen an denselben Objekten, vom Brunnhansenhof.
—	"	18¼	"	dergleichen an denselben Objekten vom Brandsorgenhof, — im Steuerkataster viermal unter PlNr. 776, 2161abc, 2825, 5049 u. 5077 vorgetragen.

II. In der Steuergemeinde Estenfeld:

1	Morgen	—	Ruthen	Acker hinterm Heilingsholz, PlNr. 1175½.
8¼	"	11	"	Acker eben allda, PlNr. 1176.

Es werden daher in Gemäßheit der Vorschrift des §. 26 des Ediktes über die Familien-Fideikommisse die unbekannten Gläubiger, welche hinsichtlich dieses zum Fideikommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, zu deren Angabe innerhalb

präklusiver Frist von sechs Monaten unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert, daß nach Verstrich derselben, die obenbenannten Grundstücke als Bestandtheile des freiherrlich von Frankenstein'schen Familien-Fideikommisses würden immatrikulirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommißvermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtiget sein sollten und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb der gedachten Frist gemeldet haben.

Eichstädt am 30. April 1842.

Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken.

Freiherr v. Leonrod.

Voigt.

Dienstes-Nachrichten.

Unter dem 27. April d. Js. ist der bisherige Schullehrer Johann Baptist Rauscher zu Pfraumfeld zum 2ten Schullehrer und Meßner in Kipfenberg ernannt worden.

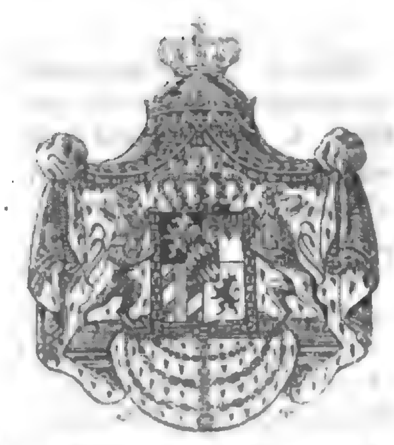
Unter dem 30. April d. Js. ist der bisherige Schuldienst-Exspektant Johann Wilhelm Arold zu Wieseth zum Schullehrer in Stein ernannt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 7. Mai 1842.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt.	—	$102\frac{7}{8}$
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	680	676

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 39.

Ansbach. Mittwoch, den 18. Mai 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 17847. Exp. Nr. 25175.

(Die Rückvergütung des Malzaufschlages für das aus Bayern ausgehende Bier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. Generalzolladministration mitgetheilten Vorschriften des k. Finanzministeriums vom 9. v. Ms. über den Vollzug der Verordnung vom 30. Dezember 1841 die Rückvergütung des Malzaufschlages für das aus Bayern ausgeführte Bier betr. werden in dem beifolgenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 9. Mai 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Königliches Finanz-Ministerium.

Ueber den Vollzug der Verordnung vom 30. Dezember 1841. die Rückvergütung des Malzaufschlages für das aus Bayern ausgeführte Bier betreffend, (Regierungsblatt für 1842, Nr. 3. Seite 127) werden hiemit folgende nähere Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Derjenige, welcher Bier mit Anspruch auf Rückvergütung des Malzaufschlages ausführen will, hat solches dem Malzaufschlags-Einnehmer seines Wohnorts oder des Bezirkes, in welchem er wohnt, durch eine nach dem Muster A einzureichende schriftliche Anmeldung, welche die genaue Angabe der Menge des in jedem Gebinde befindlichen Bieres mit der Bezeichnung des ausländischen Gebietes, in welches dasselbe ausgeführt werden soll, dann den Namen und den Wohnort des Empfängers enthalten muß, anzuzeigen.

§. 2.

Findet der Malzaufschlags-Einnehmer, bei welchem die Anmeldung erfolgt, gegen die Richtigkeit der Angaben, namentlich in Bezug auf die Deklaration und den inländischen Ursprung des Biers kein besonderes Bedenken, so trägt er die Anmeldung in das nach dem Muster B zu führende und am Schlusse eines jeden Monats an das Oberaufschlagamt einzusendende Register ein, und stellt dieselbe mit dem Visa und dem Dienststempel (in der auf dem Muster A angedeuteten Art) versehen, dem Versender zurück, welcher dafür Sorge zu tragen hat, daß sie unter Gestellung des Biers bey der Ausgangsstelle vorgelegt, und die beziehungsweise erforderliche Bescheinigung über den erfolgten Eingang bey der Steuerstelle des gegenüber liegenden Gebietes ausgewirkt wird.

Unregelmäßig angefertigte Anmeldungen sind dagegen sogleich zurück zu weisen.

§. 3.

Mit der vorbemerkten Anmeldung, welche den Transport jederzeit begleiten muß, wird das Bier bey der zur Ausgangs-Bescheinigung kompetenten Uebergangsstelle, beziehungsweise Grenzzollbehörde vorgeführt, welche sich von der Richtigkeit der Anmeldung durch genaue Revision der Gebinde zu überzeugen, und den Befund unter Angabe der bey jedem Gebinde ermittelten Menge Bier auf der Anmeldung nach der Muster-Eintragung sub A zu bescheinigen hat.

§. 4.

Geschieht die Ausfuhr des Bieres in ein Vereinsland, oder durch dasselbe in das Vereins-Ausland, so hat die Uebergangsstelle den erfolgten Ausgang gleichfalls zu bescheinigen, und die Anmeldung dem Transportanten zu dem Zwecke wieder zuzustellen, um in derselben auch noch den Eingang des Bieres in dem angrenzenden Staate von der gegenüber liegenden Hebe- und Abfertigungsstelle bescheinigen zu lassen.

Ist eine gegenüberliegende Hebe- und Abfertigungsstelle nicht vorhanden, so wird das in der Ausgangsbescheinigung versehene Dokument gleichwohl dem Transportanten wieder zugestellt, um in demselben entweder den Eingang in dem vereinsländischen Bestimmungsorte — oder in sofern das Bier in das Vereins-Ausland bestimmt ist, — den Austritt über die Zollgrenze von dem Grenzzollamte bescheinigen zu lassen.

§. 5.

Bey der unmittelbaren Ausfuhr in das Vereins-Ausland, in welchem Falle eine Eingangsbescheinigung von der gegen überliegenden Heb- und Abfertigungsstelle nicht erholt werden kann, hat die Grenzzollbehörde, je nach Maasgabe der Oertlichkeit, die Ausgangsbescheinigung mit der Bemerkung, entweder, daß das Bier nach selbst genommener Ueberzeugung über die Grenze ausgegangen ist, oder daß der Transport an den zur Begleitung bestimmten Aufsichts-Bediensteten übergeben worden ist, zu vollziehen. Letzteren Falles wird die Anmeldung dem Begleiter zugestellt, welcher dieselbe nachdem der Transport von ihm über die Grenze geführt worden, dem Transportanten behändigt.

§. 6.

Zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen sind ausser den Uebergangsstellen beziehungsweise auch alle Hauptzollämter und Nebenzollämter I. an der Grenze kompetent, und die Form, in welcher dieselben zu vollziehen sind, ist aus der Mustereintragung sub A zu entnehmen.

§. 7.

Ueber den Ausgang des mit Anspruch auf Malzaufschlags-Rückvergütung in solcher Art ausgeführten Biers wird von den Uebergangsstellen, beziehungsweise Grenzzoll-Behörden, ein Register nach dem unter C anliegenden Schema in Monatsabschnitten geführt, und durch die betreffenden Hauptzollämter an die kgl. General-Zoll-Administration eingesendet.

§. 8.

Erhält der Versender die nach obiger Vorschrift vollständig bescheinigte Anmeldung von dem Transportanten zurück, so übergiebt er dieselbe dem Malzaufschlags-Einnehmer seines Wohnortes oder Bezirkes, welcher dieselbe visirt hat.

Der Malzaufschlags-Einnehmer stellt hierüber eine Rekognition aus trägt die im Laufe eines Monats einkommenden Anmeldungen in die nach Muster D zu führende Nachweisung ein, und sendet dieselbe nach Ablauf eines jeden Monats sammt den Anmeldungen an sein vorgesetztes Ober-Aufschlagamt, welches diese Papiere einer primitiren Prüfung unterzieht, und nach deren Ergebniß auf jeder Anmeldung den Betrag eventuell feststellt, welcher sich zur Rückvergütung eignet.

§. 9.

Das Oberaufschlagamt legt die solchergestalt revidirten und eventuell festgestellten Nachweisungen sammt den dazu gehörigen Belegen und den Registern sub B. sofort der kgl. General-Zoll-Administration zum Behufe der Entscheidung vor, ob der Uebertritt des Bieres in der angemeldeten Menge über die Landesgrenze nach Maasgabe der Aus- und beziehungsweise Eingangsbescheinigungen als wirklich erfolgt, anzunehmen sey, und fertigt nach Rückempfang der Belege für jede von der General-Zoll Administration als exportirt erkannte Biersendung ein Certifikat des Inhaltes aus:

> daß dem (Name des Versenders) für X Eimer und X Maas Bier, welches am (Tag, Monat, Jahr) über (Name der Uebergangsstelle, beziehungsweise Grenzzoll-Behörde) ausgeführt worden, eine Malzaufschlags-Rückvergütung in dem Betrage von X Gulden X Kreuzern zustehe.

Dieses Certifikat hat das Oberaufschlagamt dem Versender durch den betreffenden Malzaufschlagseinnehmer gegen Einziehung der Rekognition (§. 8) behändigen zu lassen.

§. 10.

Die Certifikate werden bey Zahlungen von Malzaufschlags-Gefällen zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, statt baaren Geldes angenommen. Insoferne aber vom Betheiligten die baare Erhebung des Rückvergütungsbetrages vorgezogen wird, kann dieselbe nur entweder bei dem Oberaufschlagamte, oder bey einem Hauptzoll-Amte erfolgen, für welch letzteren Fall sämmtliche Hauptzollämter ermächtiget sind, die von diesen ausgefertigten Certifikate zu honoriren.

§. 11.

Die Certifikate werden nur innerhalb des Verlaufes eines halben Jahres vom Tage der Ausfertigung angerechnet, in Zahlung angenommen, oder baar realisirt, spätere Geltendmachung derselben ist aber unzuläßig.

§. 12.

Ueber die Art und Weise, wie bei der Verrechnung der rückvergüteten Summen zu verfahren

ist, wird den Malzaufschlagsbehörden von der ihnen unmittelbar vorgesetzten Stelle erforderliche Anweisung zukommen.

§. 13.

Die Einsendung der Register sub B und C, sowie der Nachweisung sub D muß spätestens am 6. Tage nach Ablauf eines jeden Monats erfolgen, und zwar sub B und D an das Oberaufschlagamt, sub C aber an das betreffende Hauptzollamt.

§. 14.

Gewerbtreibenden, welche öfter in den Fall kommen, Bier mit Anspruch auf Rückvergütung des Malzaufschlages zu versenden, ist der Gebrauch gedruckter oder lithographirter Formulare zu Anmeldungen zu empfehlen.

§. 15.

Was endlich die bisher schon vorgekommenen Fälle des Bier-Exportes betrifft, so ist von der k. Generalzoll-Administration sofort eine Liquidation der Rückvergütungs-Ansprüche zu veranlassen, bey welcher lediglich darauf gesehen werden soll, ob die Bestimmungen der Verordnung vom 30. Dezember v. Js. wesentlich erfüllt sind.

Die hienach von der General-Zolladministration für liquid erkannten Beträge können auf dem im §. 10 vorgesehenen Wege zur Erhebung gelangen.

München am 9. April 1842

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Graf von Seinsheim.

Durch den Minister der Generalsekretär
Ministerialrath Gietl.

Muster A.

Anmeldung zur Bier-Ausfuhr.

Der unterzeichnete Bierbrauereibesitzer Friedrich Herrmann meldet hiemit der Malzaufschlags-Einnehmerei in Bamberg, daß er beabsichtiget, das nach Gebindezahl und Menge nachstehend näher deklarirte inländische Bier innerhalb der nächsten sechs Tage in das herzoglich sächsische Gebiet auszuführen, und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr, und auf den Grund der desfallsigen Ausgangs- und beziehungsweise Eingangsbescheinigung die angeordnete Rückvergütung des Malzaufschlags zu gewähren.

Angabe des Versenders:			Revisions-Befund der Uebergangsstelle und beziehungsweise Grenzzoll-Behörde.
Name und Wohnort des Empfängers.	Mark u Nummer der einzelnen Gebinde.	Menge des in jedem Gebinde befindlichen Bieres.	
		Maas	
Julius Kramer in Koburg	△# 361.	180	Einhundert achtzig Maas.
	△# 362.	192	Einhundert zwei und neunzig Maas.
Zusammen . . .		372	im Ganzen Dreihundert zwei und siebzig Maas. Die Richtigkeit der vorstehenden Ermittlung bescheinigt Lichtenfels den 14. Junius 1842. Unterschrift.

Bamberg den 9. Junius 1842.

Gesehen Bamberg den 10. Junius 1842.

Friedrich Herrmann.

(Stempel)

Unterschrift des Malzaufschlags-Einnehmers:

Ausgangs- und Eingangs-Bescheinigung für den Austritt in ein Vereinsland.

Daß die obenbezeichneten zwei Gebinde, welche zusammen nach stattgehabter Ermittlung dreihundert zwei und siebenzig Maas Bier enthalten, am vierzehnten Juni 1842 Vormittags 11 Uhr in der Richtung gegen die herzoglich sächsische Grenze von hier abgegangen sind, wird hiedurch mit dem Bemerken bescheint, daß dieselben innerhalb vier und zwanzig Stunden bei der gegenüber liegenden Abfertigungsstelle zu Koburg Behufs der Eingangsbescheinigung vorzuführen sind.

Lichtenfels den 14. Juni 1842.

Königlich bayerische Uebergangsstelle.

(Stempel) Unterschrift.

Daß die obenbezeichneten zwei Gebinde mit Bier gefüllt, heute Vormittags neun Uhr hier eingegangen sind, wird hiemit bescheint.

Koburg den 15. Junius 1842.

Firma der Steuerstelle.

Unterschrift.

Ausgangs-Bescheinigung für den Austritt in ein Vereins-Ausland.

Daß die obenbezeichneten zwei Gebinde, welche zusammen nach stattgehabter Ermittlung dreihundert zwei und siebzig Maas Bier enthalten, am vierzehnten Juni 1842, Vormittags eilf Uhr dem Grenzaufseher N. N. zur Begleitung an die Grenze übergeben worden sind, wird hiemit bescheint.

Kiefersfelden den 14. Junius 1842.

Königlich bayerisches Hauptzollamt.

(Stempel) Unterschriften.

Daß die obenbezeichneten zwei Gebinde, welche zusammen nach stattgehabter Ermittlung dreihundert zwei und siebenzig Maas enthalten, am vierzehnten Juni 1842 Vormittags eilf Uhr nach selbstgenommener Ueberzeugung über die Grenze ausgegangen sind, wird hiermit bescheint.

Schärding a. Th. den 14. Junius 1842.

Königlich bayerisches Nebenzollamt.

(Stempel) Unterschriften.

Muster B.

Anmeldungs-Register
über
inländisches Bier,
welches
mit dem Anspruche auf Rückvergütung des Malzaufschlags ausgeführt werden soll.

Im Bezirke
der Malzaufschlags-Station zu Bamberg
für den Monat Juni 1842.

Tag der Anmeldung	Des Versenders			Summarische Angabe der Menge des zur Ausfuhr angemeldeten Bieres.		Angabe des ausländischen Gebiets, in welches die Ausfuhr stattfinden soll.
	Name	Stand.	Wohnort.	nach Gebinde-Zahl.	nach Maas-Zahl.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Muster C.

Regi
der
Abfertigungen vom
Bi
welches mit dem Anspruche auf Rückvergütung
über
die Uebergangs
im Monate

Tag der Stellung des Bieres zur Ausgangs-Abfertigung.	Laufende Nummer	Name des Fuhrmanns.	Des Versenders			
			Name.	Stand.	Wohnort	
					zu	im Bezirke der Malzaufschlagsstation zu:
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

ster

inländischen

er,

des Malzaufschlages ausgeführt worden ist

stelle zu Lichtenfels

Juni 1842.

Revisions-Befund			Namen der Revisions- und Begleitungs-Beamten.	Tag der Uebergabe der bescheinigten Anmeldung an den Transportanten.	Bemerkungen.
Summarische Angabe der Gebindezahl.	Mark u. Nummer der einzelnen Gebinde.	Menge des darin befindlichen Bieres.			
8.	9.	10.	11.	12.	13.

Muster D.

Nachwei

der

Statt

Versendungen vom

nach dem

und der hiefür zu gewäh

an Malz

im Be

der Malzauf

Bam

Mit Anmeldungen.

im Monat

Laufende Nummer	Des Versenders				Der Ausgang des Bieres hat statt gefunden:	
	Name	Stand	Wohnort			
			zu	im Bezirke der Malzaufschlags-Station zu:	über	laut Ausgangsbescheinigung vom:
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

sung

gehabten

inländischen Bier

Auslande

renden Rückvergütung

aufschlag

zirke

schlags-Station

berg

Juni 1842.

Eingangsbescheinigung der Abfertigungsstelle des gegenüberliegenden Vereins-Staates:		Revisions-Befund			Betrag der Rückvergütung des Malzaufschlags		Bemerkungen.
zu	vom	Summarische Angabe der Gebindezahl	Mark und Nummer d. einzelnen Gebinde.	Menge des darin befindlichen Bieres.			
8.	9.	10.	11.	12.	13.		14.
				Maas	fl.	kr.	

Einl. Nr. 19171. Exp. Nr. 25314.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Gewerbs-Conzessionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den Berichten mehrerer Distriktspolizeibehörden ist ersehen worden, daß das generelle Reg. Ausschreiben obigen Betreffs vom 19. vor. Ms. (Kreis-Intelligenzblatt Nro. 34) falsch verstanden wurde. Es ist nämlich die Ansicht entstanden, als seyen dadurch die frühern Anordnungen, daß das gemeinschaftliche Concessions-Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Gesuch einer Person nicht getrennt instruirt und beschieden werden solle, aufgehoben worden.

Dem ist jedoch nicht so, wie ein genaues Durchlesen des Ausschreibens schon von selbst zeigt.

Dergleichen gemeinschaftliche Gesuche sollen nach wie vor in einer und derselben Verhandlung instruirt und durch einen und denselben Beschluß beschieden werden. Es soll aber die, in Folge des rechtskräftigen Beschlußes für einen Gewerbsmann auszufertigende Gewerbs-Conzessionsurkunde, nur allein die für einen Ort geschehene Gewerbsverleihung enthalten und keine anderen Verfügungen als z. B. Verehligungslicenz (wofür der Trauschein auszufertigen ist) u. s. w. mit diesen Conceß. Urkunden vermengt werden, wonach sich zu richten.

Ansbach, den 12. Mai 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 12. Mai 1842.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt.	—	$102\frac{7}{8}$
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. 1. Sem.	680	

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 40.

Ansbach. Samstag, den 21. Mai 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 14704. Exp. Nr. 25770.

(Erhebung der Brandbeiträge für das Versicherungsjahr 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der Bekanntmachung des k. Ministeriums des Innern vom 17. vor. Ms. Regierungs-Blatt Nr. 19. sind die Brand-Beiträge für das Assekuranz-Jahr $18\frac{40}{41}$ auf

9 kr. für die I. Klasse
10 kr. „ „ II. „
11 kr. „ „ III. „
12 kr. „ „ IV. „
} vom Hundert der Versicherung

festgesetzt worden.

Die Distriktspolizeibehörden werden nach §. 75 der Instruktion die Perzeptionsregister sofort anlegen, solche auf den am Schluße des Jahrs $18\frac{4}{4}\frac{1}{2}$ festgestellten Versicherungsstand gründen, die Beiträge im Einzelnen berechnen und dafür sorgen, daß die Einhebung bis Ende August vollzogen sei.

Die Anlage der größern Geldsorten bei den k. Banken ist nach dem Vorschritte der Perzeption unaufhaltsam zu bewirken und von 4 zu 4 Wochen anzuzeigen.

Da, wo im vorigen Jahre, in Folge des entgangenen Druckfehlers bei der 1. Klasse 1[illegible] kr. 1 pf. statt 10 kr. ½ pf. erhoben worden sind und wo die Rückzahlung nicht schon geschehe[illegible] ist, hat die Vergütung des zu viel erhobenen ½ pf. nunmehr durch Abrechnung einzutreten.

Ansbach, den 17. May 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sommmayer, Sekr.

Einl. Nr. 14799. Exp. Nr. 25798.

An sämmtliche Polizei-Behörden und Bau-Inspektionen von Mittelfranken.

(Die Feuchtigkeit der Wohnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß die feuchte Beschaffenheit der Wohnungen von äußerst schädlichem Einflusse auf den Gesundheits-Zustand ist.

Die Entstehungs-Ursache der Feuchtigkeit muß theils in der geographischen Lage und den klimatischen Verhältnissen einer Gegend, theils in der Situation und Bau-Art der Wohngebäude, in nicht vorsichtiger Auswahl und Behandlung des Bau-Materials und in der Unterlassung gehöriger Reinhaltung der Strassen und Wohnungen gesucht werden.

Die unterfertigte Stelle hat diesen Gegenstand in nähere Erwägung genommen und veröffentlicht in Nachstehendem die Mittel, deren Anwendung die gänzliche Beseitigung oder wenigstens eine große Minderung dieser reichen Quelle mannigfaltiger Krankheiten zur Folge haben wird.

1. Den nachtheiligen Einflüssen der Lage und des Klimas kann großentheils durch Regulirung und rechtzeitige Reinigung der Flußbetten, dann durch Trockenlegung der Meere sowie der entbehrlichen Weiher, wo dieses aber nicht thunlich ist, durch fleißige Reinigung der Letztern von Schlamm und Unrath begegnet werden.
2. Die Stellung der Gebäude gegen Osten und Süden verdient bei unbeschränkter Wahl des Bau-Platzes besondere Beachtung, mindestens sollen die Wohn- und Schlafzimmer in der Richtung nach diesen Himmels-Gegenden angebracht werden.
3. Ein Hauptförderungsmittel trockener Wohnungen wodurch die Baukosten zudem nicht vermehrt werden — ist die Verwendung vollkommen ausgetrockneter Steine. Die Sandsteine müssen wenigstens ein Jahr vor der Verwendung gebrochen, auf freien Plätzen den Einwirkungen des Luftzugs und der Sonne ausgesetzt und nicht in großen Haufen aufgeschichtet werden.
4. Der Fußboden der Wohn-Gelasse im Erd-Geschosse soll mindestens 3 Schuh höher als das umliegende Land sein (3 Sockel-Höhe) und die Höhe der Zimmer wenigstens 9½ und jene der Fenster-Oeffnungen 5 Schuh betragen.
5. Das Aufsteigen der Feuchtigkeit aus den Grund-Mauern wird am sichersten durch Auflegen von gewalzten mindestens 2 Linien dicken Blei-Platten auf der Oberfläche des Sockels beseitigt, insbesondere wenn dieselben auch noch die Mauer-Verputz-Decke erreichen und an den Stoßfugen mit glühenden Eisen-Stangen zusammengelöthet werden.

Eine Auflage von Ziegelsteinen ist wegen der unvermeidlichen vielen Fugen nicht so allgemein schützend und falls die verwendeten Steine nicht besonders gut gebrannt sind, nur von vorübergehendem Nutzen.

6. Dagegen ist die Anwendung von Ziegel - oder Backsteinen zur Verkleidung der Mauern gegen die Wohn-Gelasse sehr zu empfehlen, ebenso die Verwendung hydraulischen Kalkes.
7. Die Anbringung kleiner Zugöffnungen in den Sockel-Mauern, dann die Einsetzung von Ventilatoren in Thüren und Fenster feuchter Wohnungen, endlich die Anbringung von Zugröhren in den Zimmer-Oefen wird nie ganz ohne Erfolg bleiben. Diese von Eisenblech oder noch besser aus gutem Thon zu verfertigenden Röhren müssen aber ihren Eingang dem Fußboden möglichst nahe haben und nachdem sie durch die Feuerung ziehen, die erwärmte Luft am obern Ende des Ofens ausströmen.
8. Die Anlage von Alkoven in so fern sie nicht mit Fenstern versehen sind und somit den Eintritt der frischen Luft zulassen, sollen möglichst vermieden werden.
9. Bei dem Baue von Stallungen ist darauf zu sehen, daß der Abfluß nicht unter die bewohnten Räume eindringen kann.
10. Die Strassen-Reinlichkeit hat einen entschiedenen Einfluß auf den trockenen Zustand der Gebäude. Dabei wird vorausgesetzt, daß Eis und Schnee nicht an die Seite der Häuser ausgeschlagen, mit eintretendem Thauwetter sogleich aus den Strassen entfernt, diese von Schlamm und Koth rechtzeitig geräumt und der Abfluß in den Abzugsrinnen des Pflasters stets frei erhalten werde.
11. Neuerbaute Häuser sollen erst nach völligem Austrocknen der Mauern bezogen werden.
12. Um die Feuchtigkeit ferne zu halten, müssen die Wohnungen aber nebstdem auch täglich gelüftet werden.
13. Wenn die beiden letzt bezeichneten Vorsichts-Maßregeln übersehen worden sind; kann zur Verminderung des schädlichen Einflusses der Feuchtigkeit auf die Gesundheit das Wegrücken der Betten und Meubles von den Wänden, das Abreiben der Letztern mit trockener Brodrinde, in Krankenzimmern das Aufstellen von flachen Gefäßen mit concentrirter Schwefelsäure und die Entfernung von Hühnern, Ziegen und andern unreinlichen Hausthieren aus den Wohnstuben des Landvolks in den untern Volksklassen empfohlen werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und beziehungsweise die k. Bauinspektionen haben in ihrem Wirkungskreise dafür Sorge zu tragen, daß diesen wohlmeinenden und sachgemäßen Vorschlägen um so mehr allgemeiner Eingang verschafft werde, als dieselben lediglich im Interesse der Verwalteten gemacht und von den wohlthätigsten Folgen sind.

Ansbach den 18. Mai 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 17307. Exp. Nr. 25863.

(Die Aufstellung der Agenten für den Ludwig-Canal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um dem Publikum Gelegenheit zu geben, über alle den Ludwig-Canal betreffenden Verhältniße genaue Kenntniß zu erhalten, sind an verschiedenen Orten Agenten bestellt, welchen es obliegt, die bezüglichen Aufschlüsse zu ertheilen und mit der Canalverwaltung in Bezug auf den Canal-Verkehr eine fortgesetzte Correspondenz zu unterhalten.

Im nachfolgenden Verzeichniße werden diese sowohl im Inn- als Auslande nach allerhöchster Bestimmung für den Ludwig-Canal aufgestellten Agenten zur öffentlichen Kenntniß gebracht und ein Abdruck der denselben am 9. Jänner d. Js. ertheilt wordenen Instruktion beigefügt.

Ansbach am 18. Mai 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Verzeichniß der für den Ludwig-Kanal aufzustellenden Agenten.

A. An Orten am Kanale:

1) für Kehlheim	Kaufmann	Joh. Gg. Braun	daselbst.
2) „ Beilngries	„	J. A. Muser	„
3) „ Berching	„	Ludwig Plazotta	„
4) „ Neumarkt	„	Wilhelm Lotz	„
5) „ Altdorf	„	Joh. Mich. Arld	„
6) „ Nürnberg	Banquier	A. Toussaint	„
7) „ Fürth	Kaufmann	Konrad Gebhard	„
8) „ Erlangen	„	Wölfing	„
9) „ Forchheim	„	Bachmeier	„
10) „ Bamberg	„	Philipp Edel (Firma Nicol. Kopp)	„

B. An Orten an der Donau:

11) für Donauwörth	Kaufmann	Joseph Gänßler	daselbst.
12) „ Neuburg	„	Franz Joseph Koch	„
13) „ Ingolstadt	„	Joh. Nepom. Kraft	„
14) „ Regensburg	„	Wilh. Gottl. Neuffer (Firma Hammerschmieds seel. Erben)	„
15) „ Straubing	„	Jakob Stapfer	„
16) „ Deggendorf	„	Ant. Joseph Vest	„
17) „ Vilshofen	„	F. J. Bachmeier	„
18) „ Passau	„	Joseph Pauer	„

C. An Orten am Main:

19)	für Schweinfurt	Kaufmann Wilhelm Sattler daselbst.
20)	„ Kitzingen	„ Karl Leo „
21)	„ Marktbreit	„ Wilhelm Schleußner „
22)	„ Würzburg	„ Karl von Ruth „
23)	„ Miltenberg	Spediteur Carl Warmann „
24)	„ Aschaffenburg	Fabrikant Carl Dessauer „

D. An sonstigen Orten in Bayern:

25)	für Lindau	Kaufmann Rebmann daselbst.
26)	„ Kempten	„ Schachenmeyer, (Firma Egle, Losel und Comp. „
27)	„ Memmingen	„ Christian Mayr daselbst.
28)	„ Kaufbeuern	„ Heinzelmann „
29)	„ Augsburg	„ Chr. W. Wagenseil „
30)	„ Nördlingen	„ Johann Bäurlen „
31)	„ Speyer und „ Rheinschanze	„ „ Gust. Ad v. Mörs „
32)	„ Amberg	„ Jos. Anton Liersch „

E. Im Auslande:

33)	für London	General-Consul Schäzler.
34)	„ Mainz	Kaufmann Dr. Strecker.
35)	„ Cöln	der k. bayer. Consul und Commerzienrath Bartels.
36)	„ Rotterdam	„ „ „ „ Köhler.
37)	„ Amsterdam	„ „ „ „ Fikenscher.
38)	„ Aachen	„ „ „ „ H. Kütgens.
39)	„ Emmerich	Tabakfabrikant G. B. Heydemann.
40)	„ Straßburg	der k. b. Consul J. Hummel.
41)	„ Linz	Kaufmann Reinhold Körner.

Instruktion für die Agenten des Ludwig-Canals.

§. 1.

Die Agenten des Ludwig-Canals sind vor Allem dazu berufen, das Publikum auf die thunlich einfachste Weise von allen, den Canal betreffenden, kommerziellen, statistischen, wirthschaftlichen und polizeilichen Verhältnissen in Kenntniß zu setzen — so weit dieß nicht schon anderweit genügend geschehen ist, — zu welchem Ende denselben alle bezüglichen Verordnungen, Instruktionen, Bekanntmachungen u. d. gl. mitgetheilt werden. Aus diesem Grunde haben dieselben auch mitzuwirken, allen auf das Canalunternehmen nachtheilig einwirkenden Gerüchten und Veröffentlichungen, so ferne die Unwahrheit ihrer Behauptungen allsogleich nachgewiesen werden kann, entsprechend zu begegnen.

§. 2.

Es liegt ihnen ob, Güter, Handelsartikel, und Waaren ausfindig zu machen, und ihren Committenten zu bezeichnen, welche nach den relativen Werthen und Pr.isen in Nähe und Ferne

auf dem Canale mit Nutzen für die Unternehmer verführt werden können, die betreffenden Besitzer, Spediteure und Handelsleute aufzumuntern, diese Gegenstände in den Handel zu bringen und resp. für den Canaltransport zu bestimmen, ihnen unter Hinweisung der aus dieser Verführung entspringenden Vortheile die geeigneten Aufschlüsse zu ertheilen und sie über ihre eigenen Interessen zu verständigen.

§. 3.

Die Agenten sind verbunden, den Committenten periodische Anzeige zu erstatten, wie die Preisverhältnisse der Güter und Waaren in ihrer Gegend sind, wie sich die Aus-, Ein- und Durchfuhr durch dieselbe gestaltet hat, und welche Gegenstände eine besondere Beachtung verdienen.

§. 4.

Die Agenten sollen Jeden auf sein Ansuchen mit den §. 1 bezeichneten Verhältnissen des Canals vertraut machen.

§. 5.

Die Wichtigkeit ihrer Aufgabe zeigt sich vornehmlich in dem dermaligen Zeitpunkte vor Eröffnung des Canales, und in den ersten Jahren nach dessen Eröffnung. Es wird ihnen im Besondern zur Pflicht gemacht, sich während dieser Zeit die Besorgung der bemeldeten Geschäfte angelegen sein zu lassen und auf Herbeischaffung und Zulenkung von Frachtgütern, Behufs des Transports auf dem Canale und überhaupt auf Belebung des Verkehrs auf demselben thätigst hinzuwirken.

§. 6.

Allen, von ihren Committenten ertheilten Aufträgen haben dieselben pünktlichst Folge zu leisten.

§. 7.

Nach Eröffnung des Canals haben die Agenten mit der Canalverwaltung eine fortgesetzte Correspondenz zu erhalten, derselben ihre, die Beförderung des Canalverkehrs betreffenden Anträge und Aufschlüsse mitzutheilen, und eben daher die dem Zweck des Agentur-Geschäftes erforderlichen Mittheilungen zu empfangen.

§. 8.

Ueber das Ergebniß ihres Wirkens sollen die Agenten am 31. Mai 1842 Bericht erstatten; künftighin geschieht dieses nach Ablauf jeden Jahres.

§. 9.

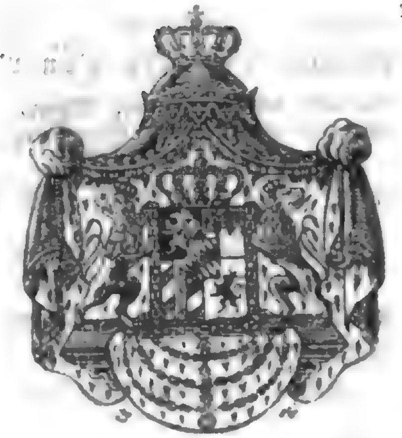
Den Agenten werden die gemachten Auslagen vergütet, und ihre Bemühungen nach dem Erfolge angemessen honorirt.

Dienstes-Nachricht.

Unter dem 13. Mai 1842 ist der bisherige Schullehrer Johann Kohl zu Röthenbach zum Schullehrer und Kirchendiener zu Kalchreuth ernannt worden.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 41.

Ansbach. Mittwoch, den 25. Mai 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 1721. Exp. Nr. 26278.

(Die Superrevision der Distrikts-Umlagen-Rechnungen des Landgerichts Herrieden für 1832/39 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorausgegangener Superrevision wurde heute über die Distrikts-Umlagen-Rechnungen des k. Landgerichts Herrieden für 18$\frac{32}{39}$, welche zusammen effektiv mit

1853 fl. — kr. Einnahmen,
1816 fl. 59 kr. Ausgaben, und

36 fl. 1 kr. Mehreinnahmen abschließen, das Absolutorium ertheilt, was hierdurch vorschriftsmäßig mit dem Beifügen veröffentlichet wird, daß zu Deckung der Bedürfnisse 1180 fl. 42$\frac{1}{2}$ kr. nach dem Steuerfuße durch Umlagen von der Distrikts-Gemeinde aufgebracht wurden.

Ansbach am 18. Mai 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 764. Exp. Nr. 26094.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Woher und wohin, von v. Schön, Staats-Minister und Ober-Präsidenten der Provinz Preußen, nebst einem Nachworte von Georg Fein. Straßburg. Druck von G. L. Schuler, Gewerbslaub-Straße, 1842, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der 3ten Verfassungs-Beilage von dem k. Stadt-Commissariate Regensburg verfügte, und von der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg fortgesetzte Beschlagnahme vorbezeichneter Druckschrift ist von dem k. Ministerium des Innern durch höchste Entschließung vom 14. Mai dieses Jahres bestätiget worden, und hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote dieser Schrift einzutreten, wonach sich die Polizeibehörden von Mittelfranken ungesäumt zu achten haben.

Ansbach, den 20. Mai 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 19790. Exp. Nr. 26384.

An 1) die Land- und Herrschaftsgerichte, dann an die Patrimonial-Gerichte 1ster Classe; 2) die in der Vorbereitungs-Praxis stehenden Rechts-Candidaten in Mittelfranken.

(Die Vorbereitungs-Praxis der theoretisch geprüften Rechtscandidaten in Beziehung auf die verordnete 12 monatliche Dauer der Justiz-Praxis betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist der allerhöchsten Stelle zur Anzeige gekommen, daß die amtlichen Zeugnisse über vollendete zweijährige Amts-Praxis, welche von den theoretisch geprüften Rechtspraktikanten zur Begründung ihrer Gesuche um Zulassung zu der Concurs-Prüfung beizubringen sind, von einigen Vorständen der Unterbehörden, in deren Wirkungskreis die Rechtspflege und innere Verwaltung vereiniget sind, in der Art unbestimmt verfaßt erscheinen, daß daraus mit Sicherheit nicht entnommen werden kann, ob der Candidat nach der ausdrücklichen Vorschrift im dritten Absatze des §. 20. der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830, die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr., für jeden der beiden Geschäftszweige während des im zweiten Absatze des nämlichen §. festgesetzten Zeitraumes ausschließlich verwendet worden sei. —

Dabei wurde bemerkt, wie diese Mangelhaftigkeit der unteramtlichen Praxiszeugnisse bei der den Kreisregierungen nach §. 27 der allerhöchsten Verordnung obliegenden strengen Prüfung der Form und des Inhaltes dieser Zeugnisse in Bezug auf die Vollstreckung einer zwölfmonatlichen Justizpraxis, dann einer Administrativpraxis von gleicher Dauer, besonders bei denjenigen Candidaten störend hervortrete, welche von der alternativen Verfügung im zweiten Absatze des §. 20 Gebrauch machend, der Administrativ-Praxis bei einer Unterbehörde der Finanz-Verwaltung (einem allgemeinen Rentamte) sich gewidmet haben.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des k. Justiz-Ministeriums und des Ministeriums des Innern Nr. 10413. vom 13. pr. 19. d. Mts. werden daher

1) die Vorstände der Behörden des gemischten Wirkungskreises angewiesen, bei der Beschäftigung der unter ihrer Anleitung auf die Erstehung der Concursprüfung sich praktisch vorbereitenden Rechtscandidaten sowohl bezüglich ihrer Verwendung selbst, als auch der Zeitdauer derselben sich strenge nach der Vorschrift des §. 20 der allegirten allerhöchsten Verordnung zu achten, insbesondere aber diejenigen Candidaten, welche die Administrativ-Praxis bei einem allgemeinen Rentamte entweder vor ihrem Eintritte in die Praxis bei einem Amte gemischten Wirkungskreises begonnen oder schon zurückgelegt haben, oder dieses nach ihrem Austritte aus der Praxis thun wollen, nur zu den einschlägigen Justiz-Geschäften zu verwenden, sofort in den solchen Candidaten auszufertigenden Praxis-Zeugnissen sowohl diese Verwendungsweise, als auch die Zeitdauer derselben genau und wörtlich auszudrücken.

2) Demgemäß werden ferner sämmtliche in Mittelfranken der zweijährigen Vorbereitungs-Praxis sich widmenden Rechtscandidaten, welche sich in dem zu 1. vorausgesetzten Falle befinden, auf die fragliche Vorschrift aufmerksam gemacht und angewiesen, zur Vermeidung der Nachtheile, die sie bei unvollständiger Justiz-Praxis unausbleiblich treffen würden, die Vorstände der Aemter gemischten Wirkungskreises von ihrem dießfälligen Vorhaben jederzeit in Kenntniß zu setzen, damit dieselben hienach ihre die Zulassungsfähigkeit zur Concursprüfung bedingende praktische Verwendung bemessen können.

Ansbach, den 21. May 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 20136. Exp. Nr. 26591.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.
(Die Veranstaltung von Sammlungen für die durch Brand verunglückten Bewohner von Hamburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf die in rubro erlassene Entschließung vom 19. curr. werden die obenbenannten Behörden in Kenntniß gesetzet, daß sich das angesehene Banquier-Haus Johann Conrad Cnopf zu Nürnberg bereitwillig erklärt habe, die im Kreise eingehenden Beiträge einzunehmen und nach Hamburg zu übermachen.

Jede der Distrikts-Polizeibehörden hat daher ihre Beiträge, wenn solche innerhalb der bereits hiezu vorgeschriebenen Frist vollständig bei derselben eingekommen sein werden, sofort gegen Quittung an obenerwähntes Banquierhaus zu übersenden und sodann diese Quittung mit den Listen über die eingegangenen Summen Behufs der Vorlage bei allerhöchster Stelle berichtlich einzusenden.

Ansbach den 23. Mai 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Gemäß Finanz-Ministerial-Rescripts vom 18. April l. Js. ist dem bisherigen Grenz-Oberaufseher Constantin Fürst zu Bayreuth, die Controlle zur Abgabe des Minuto Stempelpapiers, und der Stemplung der Karten und Kalender bei dem königl. Filial-Stempel-Verlagamte in Nürnberg übertragen und derselbe unterm 4. l. Mts. in diese Funktion eingewiesen worden.

Unter dem 17. Mai d. Js. ist der Schuldienst-Exspektant Max Ziegler in Landerzhofen zum Schullehrer und Meßner zu Irlahill ernannt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 19. Mai 1842.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt.	$103\frac{1}{4}$	$102\frac{7}{8}$
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	680	

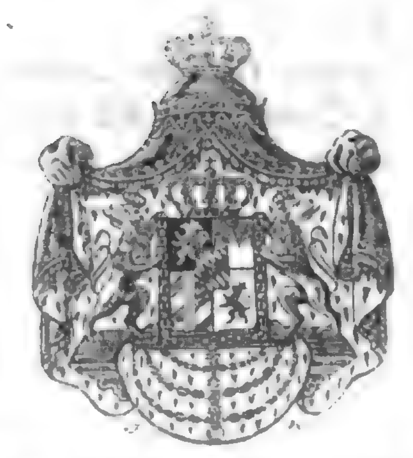
Berichtigung.

In dem vorigen Kreis-Intelligenzblatt Nr. 40 soll es heisen

a) Seite 247 Zeile 18 von unten „Trockenlegung der Moore statt Meere und

b) Seite 248 Zeile 10 von unten „aus den Wohnstuben des Landvolks und der untern Volksklassen, statt in den untern Volksklassen.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 42.

Ansbach. Samstag, den 28. Mai 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 19789. Exp. Nr. 26653.

(Die Anwendung der Deposital-Vorschriften vom 22. Dezember 1840 auf gutsherrliche Gerichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer von dem k. Ministerium des Innern benehmlich mit dem k. Justiz-Ministerium erlassenen höchsten Entschließung vom 14. pr. 19. d. Mts. ist die Aufbewahrung der Depositen am Wohnsitze der gutsherrlichen Beamten, wenn derselbe vom Amtssitze getrennt ist, in der Voraussetzung zulässig, daß deshalb dennoch die Depositalgeschäfte am Amtssitze vorgenommen, den Parteien hiefür keine Kosten aufgerechnet und die Consense der betreffenden Gutsherrn zu dieser Aufbewahrungsart beigebracht werden.

Ansbach, den 21. Mai 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 19812. Exp. Nr. 26680.

(Depositalwesen des k. Landgerichts Cadolzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als zweiter Depositalbeamter bei dem k. Landgericht Cadolzburg wurde der II. k. Landgerichts-Assessor Herzog ernannt.

Ansbach am 21. Mai 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 18645. Exp. Nr. 26903.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Gerichtsphysikate von Mittelfranken.

(Die Maul- und Klauenseuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in den letztern Jahren wiederholte epizootische Vorkommen der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in vielen Gegenden von Mittelfranken hat zwar seine allgemeine Ursache in atmosphärischen und tellurischen Einflüssen gehabt, und ist diese Seuche im Durchschnitte in den befallenen Orten ganz gutartig innerhalb 6 bis 8 Wochen und ohne andere nachtheilige Folgen verlaufen, als daß die erkrankten Thiere zum ökonomischen Gebrauche nicht verwendet werden konnten, abmagerten und sich nur langsam erholten, während nur äußerst selten ein Viehfall dadurch veranlaßt wurde. Es sind jedoch auch Fälle vorgekommen, daß die Krankheit Monate lang an einem Orte andauerte, und nach ihrem Verlöschen immer wieder von Neuem auftrat. Die Ursache hievon lag theils darin, daß die in der Instruktiv-Verordnung vom 19. September 1817 (Int. Blatt St. 39 p. 1348) dann in der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1833 (Int. Bl. Nr. 66 p. 1785 und in dessen Extrabeilage) angeordneten Präservativ- und Curativ-Maasregeln gegen die Entstehung und Verbreitung der Seuche und zu ihrer Heilung nicht überall gehörig vollzogen und überwacht, theils, und hauptsächlich die Seuche von einem Orte zum andern durch Viehhändler verschleppt wurde, welche die kranken Thiere aufkauften, an andere Orte und auf Viehmärkte trieben und damit die Uebertragung der Seuche auf gesunde Thiere und in bisher verschont gebliebene Orte veranlaßten.

Um dieser Verschleppung der Krankheit und den hieraus entstehenden nachtheiligen Folgen für den Viehstand, die Viehbesitzer und die Oekonomie überhaupt zu begegnen, erhalten die obenbenannten Behörden den Auftrag, die Lokalpolizeibehörden und die aufgestellten Viehbeschauer allen Ernstes anzuhalten, von den in ihren Bezirken vorkommenden Erkrankungsfällen an dieser Seuche sofort Anzeige zu erstatten, den Verkauf des Viehes an angesteckten Orten bis zum gänzlichen Erlöschen der Seuche bei angemessener Strafe zu untersagen, das Zutreiben des Viehes aus Gegenden, in denen die Seuche herrscht, auf Viehmärkte und von einem Orte zum andern, namentlich durch Handelsjuden nur gegen Gesundheitszeugnisse zu gestatten, für welche die ausstellenden

Behörden verantwortlich bleiben, die Viehbeschauer, welche nicht Veterinärärzte sein sollten, mit den Kennzeichen der Seuche genau bekannt zu machen und auf den Viehmärkten überhaupt durch die sachkundigen Veterinärärzte den Gesundheitszustand des namentlich von Handelsjuden beigetriebenen Viehes sorgfältig untersuchen zu lassen.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes läßt einen pünktlichen Vollzug vorstehender Anordnung aller Orten mit Zuverläßigkeit erwarten.

Ansbach den 26. Mai 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 2536. Exp. Nr. 2934.

(Die erledigte erste protest. Pfarrstelle zu Berg im k. Dekanate Hof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des ersten Pfarrers Schlemmer in Berg ist die dortige erste protestantische Pfarrstelle in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit nachstehendem Ertrage ausgeschrieben wird:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus den Staatskassen	— fl. — kr.	
2) Aus Stiftungs-Cassen	6 fl. 32 kr.	
		6 fl. 32 kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten		
freie Wohnung im Pfarrhause	45 fl. — kr.	
$\frac{5}{8}$ Tagw. Garten; $33\frac{1}{4}$ „ Aecker; 19 „ Wiesen; 2 „ Huth; $34\frac{1}{2}$ „ Waldung — Diese Grundstücke sind sämmtlich nebst den Oekonomie-Gebäuden verpachtet und gewähren an Pachtgeld	293 fl. 30 kr.	
$\frac{1}{4}$ Tagw. Gemüßgarten in eigner Regie	1 fl. — kr.	
$\frac{1}{8}$ „ Acker in eigner Regie	— fl. 45 kr.	
Unvertheilter Antheil an den Gemeinde-Gründen	1 fl. 45 kr.	
$13\frac{1}{2}$ Klafter weiches Brennholz aus dem Pfarrwald	45 fl. 54 kr.	
$6\frac{1}{4}$ „ „ Stöcke eben daher	9 fl. 27 kr.	
		397 fl. 21 kr.

IV. Ertrag aus Rechten

1) an grundherrlichen Rechten

a. ständige Abgaben

α. in Geld; β. in Naturalien	50 fl. $54\frac{1}{2}$ kr.

b) unständige Abgaben:

an Laudemien . . . . 45 fl. — kr.

2) an Zehnten:

a. vom großen Fruchtzehnten . . . . . 231 fl. 15½ kr.

b. vom Sackzehnten . . . . 12 fl. 6½ kr.

c. von Zehntgelder . . . . 44 fl. 30 kr.

383 fl. 46½ kr.

V. Einnahmen an Dienstfunktionen . . . . . . 181 fl. 17¾ kr.

VI. Observanzmäßige Gaben . . . . 15 fl. — kr.

VII. Freiwillige Geschenke. Nichts.

Summa: 983 fl. 57¾ kr.

Lasten: 45 fl. 10½ kr.

Der reine Ertrag besteht demnach in: 938 fl. 46¼ kr.

Bayreuth, den 19. Mai 1842.

Königliches protest. Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich in Gemäßheit allerhöchster Entschließung dd. Rom den 16. Mai 1842 bewogen gefunden, die Stelle eines Regierungs-Sekretärs I. Classe bei der k. Regierung von Mittelfranken dem Regierungs-Sekretär II. Classe bei der genannten Regierung, Mathias Schratz, allergnädigst zu verleihen.

Unter dem 20. Mai l. Js. ist dem bisherigen Subrektoratsverweser und Pfarradjunkten Friedrich Wilhelm Weiser zu Pappenheim die Stelle eines Studienlehrers und Subrektors an der lateinischen Schule zu Pappenheim verliehen worden.

Extra-Beilage

zu dem

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken

vom Jahr 1842.

Einl. Nr. 17497. Exp. Nr. 14820.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die revidirten Vorschriften für die Studirenden an den Hochschulen des Königreichs Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke werden den obengenannten Behörden die revidirten Vorschriften für die Studirenden an den Hochschulen des Königreichs Bayern unter dem Auftrage bekannt gegeben die im §. 94 lit. d Abs. 3 und §. 114 getroffenen Bestimmungen auf das Genaueste zu beobachten, und überhaupt den Universitätsbehörden eifrige Mitwirkung zu leisten.

Ansbach den 7. Mai 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Vorschriften

für die

Studirenden an den Hochschulen

des

Königreichs Bayern.

I. Titel.

Von der Aufnahme der Studierenden an der Hochschule und ihren Wirkungen.

§. 1.

Für die Aufnahme der Studirenden an den bayerischen Hochschulen (Immatrikulation) besteht an jeder eine eigene Kommission, zusammengesetzt aus:

a) dem Rektor der Universität,

b) dem k. Ministerialcommissär, und

c) dem Vorstande des Direktoriums der Universitätspolizei.

Die Anmeldung zur Immatrikulation beginnt in bestimmten, öffentlich bekannt zu machenden Stunden für das Winterhalbjahr mit dem 19. Oktober, und endet längstens am 31. Oktober; für das Sommerhalbjahr an dem ersten Montage nach der Osterwoche, und muß spätestens binnen acht Tagen beendiget seyn.

§. 2.

Jeder an dem Universitätsorte neu ankommende Studierende ist gehalten, binnen vier und zwanzig Stunden nach seiner Ankunft sich vor der Polizeybehörde um Aufenthaltsbewilligung und binnen acht und vierzig Stunden vor dem Universitätsaktuariate unter Vorlage der nach §§. 9. 10. 11. und 13. erforderlichen Zeugnisse zur Immatrikulation zu melden.

Eben so ist jeder aus den Ferien zurückkommende oder während derselben im Orte gebliebene, schon immatrikulirte Student gehalten, sich binnen der §. 1. festgesetzten Frist zur Erneuerung der Matrikel zu stellen, und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt auszuweisen.

Begleiter oder Diener, welche ein Studierender mit sich gebracht hat, sind sowohl der Polizeybehörde, als der Immatrikulations-Kommission zu benennen.

§. 3.

Wer vor Ablauf der in dem §. 1. bestimmten Frist von 14 resp. 8 Tagen sich nicht persönlich zur Immatrikulirung oder Erneuerung der Matrikel gemeldet hat, wird für das begonnene Semester zum Besuche der Universität nicht mehr zugelassen und von dem Orte derselben entfernt, wenn er daselbst nicht sein bürgerliches Domizil hat.

Ausnahmen sind für den Fall legal nachgewiesener Krankheit oder anderer außerordentlicher Ursachen der Verhinderung in das Ermessen der Immatrikulations-Kommission gelegt. Sollte aber die Anmeldung eines auf diese Weise Gehinderten erst nach Verlauf von vier Wochen vom Schlusse der Anmeldungsfrist an gerechnet erfolgen, so wird ihm das Semester nicht angerechnet.

§. 4.

Ueber die Immatrikulation der neuangekommenen Studierenden muß längstens binnen acht Tagen nach dem Schlusse des Anmeldungstermins entschieden seyn.

§. 5.

Das Direktorium der Universitätspolizey fertigt dem immatrikulirten Studierenden gegen Hinterlegung der Matrikel die Legitimationskarte aus, welche mit der Unterschrift der im §. 1. Genannten versehen ist.

Sie gilt immer nur für ein Semester und wird bey der Wiederanmeldung (§. 2.) erneuert. Diese Legitimationskarte hat jeder Studierende immer bey sich zu tragen, um sich in jedem Falle durch sie über sein Verhältniß zur Universität ausweisen zu können, und er hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er bey Vernachläßigung dieser Vorschrift nicht als ein Studierender angesehen und behandelt wird.

§. 6.

Jeder Wechsel oder Abgang der Personen, die ein Studierender mit sich gebracht hat, ist von demselben dem Rektor und dem Vorstande des Direktoriums der Universitätspolizey binnen vier und zwanzig Stunden anzuzeigen.

§. 7.

Eben diesen Behörden muß jede erste Wahl, so wie jeder Wechsel der Wohnung von den Studierenden binnen vier und zwanzig Stunden angezeigt werden.

Kein Studierender darf länger als acht Tage nach der Ausstellung oder Erneuerung seiner Matrikel in einem öffentlichen Gasthause wohnen.

Jeder Studierende muß für sich eine ständige Privat-Wohnung haben.

Bey einem andern Studierenden, wäre es auch nur auf kurze Zeit, Herberge zu nehmen, oder irgend einen Fremden bey sich ohne vorläufige Meldung bey dem Universitätspolizeidirektorium zu beherbergen, ist bey Vermeidung strenger Ahndung durchaus untersagt.

§. 8.

Das Direktorium der Universitätspolizey hat die Pflicht, über die Beschaffenheit der gewählten Wohn- und Kost-Häuser der Studierenden Erkundigung einzuziehen.

Findet es unter denselben solche, die ungeeignet erscheinen, so hat dasselbe im Benehmen mit dem Rektorate beziehungsweise mit den Ephoraten diese den Studierenden zu untersagen und ihnen angemessene Wohn- und Kost-Häuser zu bezeichnen.

§. 9.

Nur Jene sind zu immatrikuliren, welche sich

a) über die zum Universitätsstudium erforderlichen Vorkenntnisse und
b) über früheres, in sittlicher und politischer Beziehung gutes Betragen gehörig ausgewiesen haben.

§. 10.

I n l ä n d e r haben zur Erfüllung dieser Bedingungen bey unmittelbarem Uebertritte aus den Gymnasialstudien an die Hochschule das Gymnasialabsolutorium beyzubringen, welches in gehöriger Form und mit ausdrücklicher Anführung der Note über das sittliche Betragen ausgestellt seyn muß.

§. 11.

A u s l ä n d e r haben neben dem Zeugnisse über tadelfreyes sittliches und politisches Betragen auch ein Zeugniß über ihre wissenschaftliche Vorbereitung zu dem Universitätsstudium vorzulegen, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem sie angehören vorgeschrieben ist.

§. 12.

Ist ein solcher von einer ausländischen Universität weggewiesen, so kann er nach Ablauf der Strafzeit nur dann immatrikulirt werden, wenn nach vorgängig nothwendiger, mittels des Ministerialcommissärs zu pflegenden Rücksprache mit der Landesregierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, die Allerhöchst Königliche Genehmigung ertheilt wird.

Zu der Aufnahme eines Relegirten ist bey Ausländern nebstdem die Einwilligung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

§. 13.

Studierende, welche mehrere Universitäten besuchten, müssen von j e d e r derselben ein Zeugniß des Fleißes und sittlich guten Betragens und, wenn sie die Universitäts-Studien eine Zeit hindurch unterbrochen haben, ein Zeugniß von der Obrigkeit des Ortes, wo sie sich im letzten Jahre für längere Zeit aufgehalten haben, darüber beybringen, daß sie eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht und daß sie sich sittlich gut betragen haben.

Bloße Päße oder Zeugnisse von Privatpersonen genügen nicht; doch kann solchen Studierenden, welche von Orten außer Deutschland kommen, hierin nach dem Ermessen der Immatrikulations-Kommission einige Nachsicht gewährt werden.

Studierende, welche noch der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt unterworfen sind, haben auch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche die Stelle derselben vertreten, darüber beyzubringen, daß sie von diesen auf die Universität, an welcher sie aufgenommen zu werden verlangen, gesandt worden seyen.

Diese Zeugnisse sind nebst der Matrikel und dem Passe des Studierenden von dem Universitätspolizeidirektorium bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

Matrikel und Legitimationskarte dürfen in keinem Falle bey den Behörden anstatt eines Passes produzirt werden.

§. 14.

Kann ein Studierender bey dem Gesuche um Immatrikulation nicht sämmtliche erforderliche Zeugnisse vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung: so kann er nach dem Ermessen der Immatrikulations-Kommission vorerst ohne wirkliche Immatrikulation auf die Vorschriften für Studierende verpflichtet und zum Besuche der Kollegien zugelassen werden. Von Seite des Rektorats soll aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geschrieben werden.

§. 15.

Vor der Immatrikulirung soll jedem Studierenden das Formular eines Reverses nachstehenden Inhaltes zur Unterschrift eingehändigt werden.

R e v e r s.

Ich Endesunterzeichneter verspreche mittels meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen:

1. daß ich an keiner verbotenen oder nicht ausdrücklich erlaubten; insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung der Studierenden, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, und mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschliessen, noch solche auf irgend eine Art befördern;
2. daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maßregeln mit Anderen mich vereinigen; und
3. daß ich wähend der Dauer meines Studiums der allgemeinen Wissenschaften auch an den erlaubten Studentenvereinen durchaus keinen Antheil nehmen werde.

Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die Vorschriften für die Studierenden an den Hochschulen des Königreichs Bayern über Studentenvereine und Verbindungen aller Art enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen.

den 18

N. N.

Bevor dieser Revers unterschrieben worden ist, findet die Immatrikulation nicht statt.

Wer diese Unterschrift verweigert, ist sofort ohne Nachsicht von der Universität zu entfernen.

§. 16.

Studierende, welche blos an die Universität kommen, um zu promoviren, so wie wirkliche Doktoren, wenn sie noch Vorlesungen irgend einer Art besuchen oder die Attribute der Universität benützen wollen, sind gehalten, sich immatrikuliren zu lassen.

Ueberhaupt ist Niemanden gestattet, an der Universität ohne Matrikel Vorlesungen zu hören.

Nur Individuen des geistlichen, des Zivil- und des Militär-Standes kann nach vorgängiger Kognition des Rektorates gestattet werden, auch ohne Matrikel sich für Vorlesungen einzelner Professoren einzuschreiben.

§. 17.

Die Immatrikulirung ist zu verweigern,

1. wenn ein Studierender sich zu spät dazu meldet und sich deßhalb nicht genügend zu entschuldigen (§. 3.) vermag;
2. wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seite des Rektorats (§. 14.), längstens vier Wochen vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es sey, verweigert; so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn die Immatrikulations-Kommission sich nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Collegien unter der im §. 14. enthaltenen Beschränkungen noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten.

Treffen in dieser Zeit die Zeugnisse ein, so wird die Matrikel nachträglich ertheilt; wo nicht, so findet die Hinwegweisung statt.

Die Matrikel wird nicht erneuert, wenn der Studierende Schulden des frühern Semesters in dem ihm vom Rektor resp. Ephor gegebenen Termine nicht bezahlt hat, oder nicht glaubhaft nachweisen kann, daß ihm sein Gläubiger Nachsicht gegeben habe.

§. 18.

Wer die Universität ein halbes Jahr oder darüber verlassen hat und in der Folge dahin zurückkehrt, um seine Studien fortzusetzen, muß eine neue Matrikel lösen und zugleich die oben (§§. 9. 10. 11. und 13) vorgeschriebenen Zeugnisse beybringen.

§. 19.

Die Immatrikulation verleiht dem Studierenden das akademische Bürgerrecht, und damit das Recht zum Aufenthalte an der Universität, zum Besuche der Vorlesungen und zur Benützung aller Mittel des Unterrichts, der wissenschaftlichen Anstalten, Sammlungen und Attribute welche die Universität darbietet. Sie dauert jedoch vorbehaltlich der halbjährigen Erneuerung in ihren Wirkungen nur so lange, als der Immatrikulirte entweder während der fünfjährigen Studienzeit an der Hochschule wirklich Vorlesungen besucht, oder nach Ablauf der für die Studien festgesetzten Zeit von fünf Jahren eine Bewilligung zum fernern Aufenthalte erhält, oder sich noch auf Erwerbung eines akademischen Grades vorbereitet wozu höchstens noch ein Jahr gestattet werden kann.

§. 20.

Die Studierenden sind bey Benützung der Universitätssammlungen an die für jedes einzelne Attribut bereits bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften gebunden.

Wer diesen zuwider handelt und die gebrauchten Gegenstände beschädiget, ist nicht nur gehalten, allen Schaden zu ersetzen, sondern einem Solchen kann auch im Wiederholungsfalle und nach Befund der Umstände von dem Vorstande der beschädigten Sammlung die fernere Theilnahme an dem Gebrauche derselben verweigert werden.

II. Titel.

Von den Studien.

§. 21.

Jeder Inländer, welcher die Universität in der Absicht besucht, sich auf ein öffentliches Amt vorzubereiten, ist verpflichtet, sich den für diesen Zweck nothwendigen Studien vollständig und mit allem Ernste zu widmen.

§. 22.

Diese Studien sind doppelter Art, allgemeine und besondere, je nachdem sie entweder die höhere Lebensbildung überhaupt oder die Vorbereitung auf den künftigen Lebensberuf zum Zwecke haben. Zur Erlangung der allgemeinen Studien können außer den Universitäten auch die Lyceal-Anstalten benützt werden; für die Pflege der besondern ist der Besuch einer Hochschule unerläßig.

§. 23.

Die Dauer der Studienzeit hat sich ohne Unterschied der Fakultäten auf fünf volle Jahre zu erstrecken. Hievon haben Inländer die beiden erstern ausschließend den allgemeinen Wissenschaften zu widmen, die drey letztern aber für die gründliche Durchbildung in den eigentlichen Berufswissenschaften zu verwenden.

§. 24.

Den von einem Lyceum an eine Hochschule übertretenden Studierenden, so wie jenen Kandidaten der katholischen Theologie, welche an der theologischen Sektion des Lyceums einen Theil ihres Fachstudiums vollenden, wird die an demselben zugebrachte Zeit in die vorbemerkte fünfjährige Studienzeit eingerechnet.

Ein Gleiches gilt von jenen Kandidaten der katholischen Theologie, welche in Folge besonderer Anordnungen nach dem zweiten Jahre des theologischen Studiums die Universität verlassen und in ein bischöfliches Seminar eintreten, rücksichtlich des in letzterem zurückgelegten Jahres ihrer praktischen Ausbildung.

§. 25.

Inländer haben für ihre höhern Studien vorzugsweise die vaterländischen Hochschulen zu benützen. Es ist ihnen jedoch der Besuch auswärtiger, innerhalb der Gränzen teutscher Bundesstaaten befindlicher Universitäten erlaubt, ohne daß sie hiefür einer besonderen Bewilligung bedürfen, sofern sie die ihnen durch das Heer-Ergänzungsgesetz auferlegten Verpflichtungen erfüllt und die philosophische Absolutorialprüfung mit Erfolg bestanden haben.

Sie müssen sich aber darüber gehörig ausweisen, daß sie die an auswärtigen Hochschulen zugebrachte Zeit pflichtmäßig den Studien gewidmet und sich klaglos verhalten haben, widrigenfalls ihnen die im Auslande verlebten Jahre in die vorgeschriebene Zeit nicht eingerechnet werden würden.

Auch sind sie gehalten, von der für das Fachstudium bestimmten Zeit wenigstens ein Jahr an einer inländischen Hochschule zuzubringen.

Zum Besuch solcher Universitäten, welche außerhalb des Gebietes der deutschen Bundesstaaten liegen, oder für weitere Vergünstigungen ist die allerhöchste Bewilligung erforderlich.

§. 26.

Den von den Gymnasien auf eine Hochschule übergehenden Inländern ist nicht gestattet, die für das Studium der allgemeinen Wissenschaften erforderlichen Vorlesungen frei auszuwählen und zu ordnen, sondern sie haben sich dabey genau nach der am Schlusse dieser Satzungen angefügten und für Lyceen und Universitäten gleiche Geltung behauptenden Vorschrift zu achten. Dadurch sollen sie jedoch nicht abgehalten seyn, das Studium derjenigen allgemeinen Wissenschaften, zu welchen sie entweder schon auf dem Gymnasium den Grund gelegt haben, (z. B. hebräische Sprache) oder die ihnen außer den vorgeschriebenen Lehrgegenständen für ihren künftigen Beruf von besonderer Wichtigkeit sind (z. B. allgemeine Botanik, Zoologie, Mineralogie und Anatomie) nebenbey fortzusetzen und zu betreiben.

§. 27.

Die zum Fachstudium übergetretenen Inländer, welche sich dem Dienste der Kirche oder des Staates widmen wollen, haben die sämmtlichen Kollegien über die Disciplinen, aus welchen nach den bestehenden Verordnungen geprüft wird, zu hören, im übrigen ist allen die Wahl und Ordnung der zu hörenden Vorlesungen unter der Voraussetzung freygegeben, daß sie dabey mit Umsicht verfahren und die Winke beachten, welche ihnen zu ihrem eigenen Besten durch ihre Lehrer über das Universitätsstudium ertheilt werden.

Sollte es sich finden, daß sie dabey auf eine offenbar verkehrte und ihnen zu wesentlichem Nachtheile gereichende Weise verfahren, so sind die Fakultätsdekane und Ephoren nicht allein berechtiget, sondern auch verpflichtet, sie abzumahnen und im erforderlichen Falle verbietend einzuschreiten.

§. 28.

Jeder Studierende, welcher eine öffentliche Vorlesung besuchen will, hat mit Vorbehalt dessen was in dieser Hinsicht in den §§. 112. und 115. verordnet ist, sogleich und spätestens vierzehn Tage nach dem Anfange derselben unter Vorzeigung seiner Legitimationskarte seinen Namen eigenhändig in das zur Inscription der Zuhörer bestimmte und im Universitätsgebäude für diesen Zweck öffentlich aufgelegte Verzeichniß einzuschreiben.

Die Inscription derjenigen Studierenden, deren Immatrikulirung aus was immer für Ursachen noch nicht vollständig beendigt ist, ist dadurch zwar nicht aufgehalten. Es ist aber dieses Umstandes ausdrücklich zu erwähnen, und spätestens acht Tage nach Empfang der Matrikel dem Universitätssekretär davon Anzeige zu machen.

Außer dieser speziellen Inscription haben die Studierenden beym Anfang eines jeden Semesters dem Fakultätsdekane an einem hiefür bestimmten Tage und in der vorgeschriebenen Form das Verzeichniß sämmtlicher Vorlesungen zu überreichen, für welche sie eingeschrieben sind, und es ist ihnen nicht gestattet, von dieser Angabe willkürlich abzuweichen, sondern sie sind verpflichtet, jede Abänderung dem Fakultätsdekane sogleich anzuzeigen und die Genehmigung dafür zu erholen.

§. 30.

Dem Universitätssekretär liegt ob, die Inscriptionslisten der einzelnen Professoren zu sammeln, dieselben mit den Immatrikulationslisten zu vergleichen und die hiebey sich ergebenden Anstände dem betreffenden Professor oder Universitätsdekane zu weiterer Vorkehrung anzuzeigen.

§. 31.

Studierenden, welche den Inscriptionsbogen bey dem Fakultätsdekane nach einmaliger fruchtloser Mahnung an den ihnen bezeichneten Tagen nicht einreichen, wird das Semester in ihre Studienzeit nicht eingerechnet.

§. 32.

Der Uebertritt der Studierenden von einer Fakultät zur andern ist während der Dauer des Semesters nicht zuläßig.

§. 33.

Die Vorlesungen beginnen nach dem Schlusse der Herbstferien am 19. Okt. und enden für das Wintersemester mit dem Sonnabende vor dem Eintritte der Charwoche.

Für das Sommersemester beginnen sie am Montage nach der Osterwoche und schließen mit dem 31. August eines jeden Jahres.

§. 34.

Während des Semesters findet außer den gebotenen Sonn-Fest- und Feyer-Tagen eine Unterbrechung der Vorlesungen nicht statt, und die Studierenden sind daher auch verpflichtet, während dieser Zeit unausgesetzt am Universitätsorte zu verweilen und den Schluß der Kollegien vollständig abzuwarten.

§. 35.

Inländer, welche die Universität ohne ausdrückliche Erlaubniß des Rektors und Ministerialcommissärs vor dem gesetzlichen Schlusse der Vorlesungen verlassen, werden mit einer Disciplinarstrafe belegt. Ausländern wird der frühere Abgang in ihren Zeugnissen bemerkt.

Vor dem Kollegienschlusse sollen den Studierenden nur mit Bewilligung des Rektors und Ministeralcommissärs von der Polizeibehörde Päße ertheilt werden.

Matrikeln oder Legitimationskarten können die Stelle der Päße niemals vertreten.

§. 36.

Uebrigens wird mit Zuversicht erwartet, daß die Studierenden ihrer Bestimmung gemäß die Universitätszeit zum ununterbrochenen und fleißigen Besuche der Collegien und zu gewissenhaftem Privatstudium in den allgemeinen Wissenschaften sowohl als in den Fächern ihres künftigen Berufes anwenden, sich gründliche Kenntnisse in denselben erwerben und sich eifrig befähigen werden, dieselben durch mündliche und schriftliche Uebungen gewandt und wohlgeordnet darzulegen.

III. Titel.

Von dem Fleiße und dem sittlichen Betragen der Studierenden.

A. Im Allgemeinen.

§. 37.

Alles, was in den Strafgesetzen oder in Polizeyanordnungen untersagt ist, bleibt auch Studierenden verboten.

In civilrechtlichen Angelegenheiten, streitigen sowohl als nicht streitigen, sind dieselben gleichfalls den Landesgesetzen unterworfen, jedoch mit Vorbehalt der Vorschriften über das Creditwesen der Studierenden (Titel VI.), dann des dem Rektor in Bezug auf Civilklagen so wie auf Ehren- und Injurienhändel zustehenden Vermittlungsamtes.

§. 38.

Außerdem wird von den Studierenden gefordert, daß sie während ihrer akademischen Stu-

dien, eingedenk ihrer Bestimmung, nicht nur keines Vergehens gegen die guten Sitten sich schuldig machen, sondern daß sie auch durch Anstand und Würde des Betragens sich empfehlen und auszeichnen.

Im Einzelnen sind die Studierenden verpflichtet,

a) den Gottesdienst in der Universitätskirche oder, im Falle dieser einem andern als ihrem Glaubensbekenntnisse gewidmet ist, in einer ihrem Bekenntnisse angehörigen öffentlichen Kirche regelmäßig und aufmerksam zu besuchen;
b) den ihnen vorgesetzten Behörden und Personen, vorzugsweise jeden Lehrern der Universität die gebührende Achtung zu beweisen, auf jede Vorrufung derselben ungesäumt zu erscheinen, ihren Ermahnungen und Anordnungen Folge zu leisten, und denselben in Erfüllung ihrer Lehramtspflichten kein Hinderniß entgegenzusetzen;
c) gegen Jedermann, wessen Standes es sey, namentlich auch gegen Militärpersonen, sich höflich und auf eine jeder Mißhelligkeit vorbeugende Art zu benehmen;
d) sich nicht zu erlauben, über die jüngern oder neu angekommenen Studirenden eine Obergewalt sich anzumaßen oder darauf auszugehen, sich durch öffentlichen Spott, durch ungeziemende Namen und Verwehrung des Umgangs mit andern in ihre Gesellschaft zu ziehen;
e) Gelegenheiten zu Verwicklung in verdrüßliche Händel, nicht minder allen Umgang mit rohen und unsittlichen Menschen zu meiden, und
f) Zeit und Geld nicht in Trink- und Spiel-Häusern, besonders nicht durch die ohnehin allgemein verbotenen Hazardspiele, oder andere kostspielige und häufige Vergnügungen zu verschwenden.

§. 39.

Ingleichen sind den Studierenden verboten

a) Verletzungen der Proklame der Universitätsbehörden und öffentlichen Lehrer;
b) das Anheften von Anschlägen im Universitätsgebäude, welche dem Universitätsrektor nicht vorgelegt und von diesem nicht gebilligt werden sind;
c) alles Tragen von Waffen jeder Art, mit Ausnahme derjenigen, welche zu einer Civil- oder Militär-Uniform gehören, die ein Studierender vermöge seines Standes zu tragen berechtiget ist. Bei feierlichen Aufzügen ist zum Tragen von Waffen die besondere Erlaubniß des Rektors und des Direktoriums der Universitätspolizei nothwendig;
d) das Tragen unanständiger oder auffallender Kleidungen und aller auf nicht ausdrücklich gestattete Verbindungen deutenden Theile des Anzuges oder Abzeichen:
e) öffentliche Musiken und Umzüge ohne besondere Erlaubniß des Rektors und des Direktoriums der Universitätspolizei;
f) das Besuchen anderer Studierenden im Carcer, so wie das feyerliche Begleiten dimittirter oder relegirter Studenten;
g) das Besuchen der Handwerksjahrtage, der Hochzeiten in Schenken und Gasthöfen und aller Privatgesellschaften, in welche sie nicht geladen oder als Mitglieder aufgenommen sind;
h) die Uebernahme von Schauspielerrollen bei öffentlichen Schauspielergesellschaften;
i) alle sogenannten Verrufserklärungen gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde, einen akademischen Lehrer oder gegen Privatpersonen, sie mögen direkt oder indirekt unternommen werden, sowie die vorsätzliche Beförderung eines solchen Verrufes.

k) Endlich darf kein Studierender ohne Genehmigung des Rektors zur Zeit der Vorlesungen länger als eine Nacht von dem Orte der Universität sich entfernen. Die Rektoren werden diese Erlaubniß niemals ohne statthafte und gewichtige Gründe, besonders aber vielen Studierenden nicht gleichzeitig und nicht in Perioden ertheilen, in welchen frühere, nun abgeschaffte Ferien statt fanden.

B. Besondere Bestimmungen über Studenten-Vereine.

§. 40.

Studierenden ist nicht erlaubt, sich ohne ausdrückliche allerhöchst königliche Genehmigung auch für untadelhafte Zwecke in förmliche Gesellschaften oder Verbindungen anderer Art zu vereinen.

§. 41.

Studierende, welche Vereine bilden wollen, haben den Entwurf ihrer Statuten dem Senate und dem Direktorium der Universitätspolizei schriftlich zu übergeben, und dabei mit ihrem Ehrenworte zu verbürgen, daß die vorgelegten Statuten des beantragten Vereins ihre ächten, vollständigen und unverfälschten Satzungen sind und daß die Gesellschaft sich ihnen gemäß benehmen wolle.

§. 42.

Die Statuten müssen sich jedenfalls genau und bestimmt über die Ernennungsart der Vorstände, über deren Wechsel, und über ihr Verhältniß zur Gesellschaft, dann über Ort und Art der gewöhnlichen Versammlungen aussprechen, und dürfen nichts enthalten, was der Religion, Sittlichkeit und den Gesetzen des Staates, dem öffentlichen Anstande, dem Zwecke des Universitätslebens oder dem Rechte Dritter zuwiderläufet. Namentlich darf sich der Verein

a) nicht dahin ausdehnen, daß die Studierenden sich verbinden, einer für alle und alle für einen zu stehen und Ansprüche einzelner Mitglieder gegen wen immer zur Sache ihrer Gesammtheit zu machen;

b) keines direkten oder indirekten Zwangs bedienen, um Irgendjemanden zum Beitritte oder zur Anerkennung seiner Grundsätze, zu Geldzahlungen oder sonst zu einer Leistung zu bewegen. Auch dürfen die Satzungen keine Bestimmungen enthalten, die etwa zu Verrufserklärungen Anlaß geben könnten, oder wodurch die von andern ausgesprochenen Verrufserklärungen anerkannt würden.

c) Keine Vereinssatzung darf dahin zielen, den Zweykampf, mit was immer für Waffen, für erlaubt oder gar in irgend einem Falle für nothwendig zu erklären.

d) Die regelmäßigen Zusammentritte dürfen nur auf Tage und Stunden verlegt werden, an welchen dem Zwecke des Universitätsberufes kein Eintrag geschieht, und denen keine Polizeiordnung entgegensteht.

§. 43.

Der Entwurf der Statuten ist vom Direktorium der Universitätspolizei zu prüfen und dem Ministerialcommissär vorzulegen, welcher sodann hierüber mit dem Senate sich benimmt und die Statuten an das k. Ministerium des Innern mit gutachtlicher Äußerung zu weiterer Verfügung einsendet.

§. 44.

Die Original-Ausfertigungen der genehmigten Statuten sind bei dem Senate der Hochschule und bei dem Direktorium der Universitätspolizei zu hinterlegen.

§. 45.

Die Vorstände aller erlaubten Vereine sind verpflichtet, jede Veränderung im Personalstand ihrer Gesellschaft binnen 48 Stunden dem Senate und dem Polizeidirektorium der Universität schriftlich anzuzeigen, damit von den neu eintretenden Mitgliedern das Ehrenwort auf genaue Einhaltung der allerhöchst genehmigten Statuten erholt und ebenso das Ausstreichen der Austretenden an den stets evident zu haltenden Listen bewirkt werden könne.

Gleiche Anzeige innerhalb gleicher Frist liegt denselben bei Veränderungen der gewählten Versammlungsorte oder der Versammlungszeit ob. Die Unterlassung dieser Anzeige zieht angemessene polizeiliche Ahndung von Seite des Direktoriums der Universitätspolizei nach sich.

§. 46.

Die Abänderung der Statuten selbst ist als die Bildung eines neuen Vereines anzusehen, sie unterliegt daher den nämlichen Bestimmungen, welche oben im §. 40 et seq. für die Bildung eines solchen Vereins vorgezeichnet sind.

§. 47.

Die bestätigten Vereine haben sich lediglich auf die in den Fachstudien begriffenen, mit einer noch giltigen großen Matrikel versehenen Hochschüler zu beschränken.

Besonders können Individuen, welche außer den Universitätsverband getreten sind, nicht Mitglieder eines Vereins seyn, auch wenn sie es vorher gewesen wären.

Die Studierenden der allgemeinen Wissenschaften und jene, welche mit der kleinen Matrikel versehen sind, dürfen den geschlossenen Versammlungen der erlaubten Studentenverbindungen auch nicht als Gäste beiwohnen. Den Ministeralcommissären und Direktorien der Universitätspolizei liegt die strenge Sorge dafür ob, daß Individuen, gegen welche bereits ein gegründeter Verdacht der Theilnahme an burschenschaftlichen Verbindungen vorwaltet, keinen Zutritt zu genehmigten Studentenvereinen erhalten.

§. 48.

Die Genehmigung der Statuten ist zu jeder Zeit widerruflich und wird vorzüglich dann zurückgenommen, wenn die Mitglieder des Vereins den genehmigten Statuten entgegenhandeln, sich willkürliche Abänderungen derselben erlauben, oder durch Rohheit, Unsittlichkeit und Ausschweifungen bemerkbar machen.

§. 49.

Dem Ministerialkommissär, dem Rektor, dem Senate und dem Direktorium der Universitätspolizei steht das Recht zu, Gesellschaften durch gemeinsamen Beschluß bis zur erfolgten Ministerialentschließung zu suspendiren.

Die Suspension tritt sogar auf Anordnung einer einzigen dieser Behörden und mit gleicher Unterwerfungspflicht von Seite der Studierenden ein, wenn die Behörde nach vorgängigem Benehmen mit den übrigen die Maßregel unbedingt nöthig erachtet, und deren Verantwortlichkeit gegenüber dem Ministerium auf sich zu nehmen erklärt.

§. 50.

Erfolgt die Auflösung einer genehmigten Studentengesellschaft wegen solcher Verfehlungen, durch welche die, unter Verpfändung des Ehrenworts übernommenen Verpflichtungen verletzt werden, so sollen die Uebertreter mit Consilium abeundi oder Dimission und nach Umständen mit Relegation, selbst auf immer, beahndet werden.

§. 51.

Die gegen geheime Verbindungen in den Landesgesetzen verordneten Strafen finden

auch auf die Studentenvereine, welche gegen die hier gegebenen Vorschriften etwa sich bilden, ihre volle Anwendung. Ausserdem aber sollen die Betheiligten noch nach folgenden Abstufungen bestraft werden.

§. 52.

Die Stifter einer unerlaubten Verbindung und alle jene Studierenden, welche andere zum Beitritt verleiten oder dazu zu verleiten gesucht haben, sind mit der Dimission und nach Befinden sogar mit der Relegation, welche geschärft werden kann, zu belegen.

§. 53.

Die Mitglieder solcher unerlaubter Verbindungen sollen mit dem Consilio abeundi, bei wiederholter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen solcher Verbindung vorausgegangen ist, oder andere Schärfungsgründe vorliegen, mit Dimission, oder bei besonders erschwerenden Umständen mit der Relegation, die nach Befinden zu schärfen ist, belegt werden.

§. 54.

Die Mitglieder eines Vereins, welche mit Studirenden anderer Universitäten zur Beförderung verbotener Verbindungen Briefe wechseln oder durch Deputirte Verkehr treiben, sollen mit der Relegation bestraft werden.

§. 55.

Auch diejenigen Studierenden, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu seyn, in der in §. 54 bezeichneten Weise für eine verbotene Verbindung thätig gewesen sind, haben dreyjährige Dimission, und jene, welche sich als Abgeordnete derselben gebrauchen lassen, Relegation zu gewärtigen.

§. 56.

Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert an sich und unmittelbar alle Unterstützungen, deren Genuß durch den Aufenthalt als Studierender an der Hochschule bedingt ist, sie mögen aus Staats-, Stiftungs-Gemeinde- oder andern öffentlichen Fonds fließen.

§. 57.

Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung betrifft, vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Criminalstrafen, Relegation auf immer.

So lange sie diesem Präjudize unterliegen, können sie in Folge des durch die Relegation bewirkten Ausschlusses von der Erfüllung aller Vorbedingungen des öffentlichen Dienstes sowenig zum Civildienste als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis und zur Advocatur ꝛc. zugelassen werden.

§. 58.

In Fällen, wo politische Verbindungen der Studierenden auf Universitäten vorkommen, ist Nachricht hievon den Universitäten der übrigen Bundesregierungen durch die Ministerialcommissäre sogleich zu ertheilen, sowie auch bei den in gegenwärtigen Vorschriften erwähnten Vergehungen der Studierenden nachzuforschen ist, ob dazu eine verbotene Verbindung nähern oder entfernteren Anlaß gegeben habe.

Wenn dieß der Fall ist, so soll es als erschwerender Umstand angesehen werden.

§. 59.

Uebrigens ist den Studierenden im Allgemeinen verboten, Angelegenheiten, welche Einzelne betreffen, zu einer gemeinschaftlichen Sache zu machen, darüber in besondern Zusammenkünften

Berathungen anzustellen, Unterschriften von mehrern zu veranlassen oder durch Deputationen solche Angelegenheiten zu vertreten.

Es liegt nicht in den Befugnissen des Rektors und des Universitätssenats sowie der einzelnen Lehrer, Deputationen dieser Art zu empfangen, ihnen Gehör zu geben oder eine Vorstellung von denselben anzunehmen.

Das Direktorium der Universitätspolizei hat sich seiner obrigkeitlichen Gewalt zu bedienen, um dergleichen Zusammenkünfte zu ermitteln und, wo solche entdeckt sind, alsbald aufzulösen.

Diejenigen, welche dergleichen Zusammenkünfte und gemeinschaftliche Unterschriften veranlaßt haben oder als Deputirte aufgetreten sind, sollen mit 3 bis 8 tägigem Carcer bestraft werden.

Sind daraus Widersetzlichkeiten gegen die Verfügungen obrigkeitlicher Personen oder deren Diener entstanden, so sind die Schuldigen, vorbehaltlich der gegen solche Verbrechen oder Vergehen in den Gesetzen bestimmten Strafen mit der Dimission oder Relegation von der Universität zu belegen.

C. Besondere Bestimmungen gegen die Duelle der Studirenden.

§. 60.

Alle Selbsthilfe (mit alleiniger Ausnahme des in dem bayerischen Strafgesetzbuche bestimmten Falles gerechter und untadelhafter Nothwehr), dann jede Art von Zweikampf und alle Theilnahme an demselben sind auf das strengste verboten, und werden sowohl nach den Gesetzen, als auch außerdem noch mit Relegation oder Dimission oder Consilium abeundi oder schwerem Carcer bestraft.

§. 61.

Die Zuerkennung dieser Strafe steht ausschließend den Universitätsbehörden zu, welche sich hiebei nach folgenden Bestimmungen zu richten haben:

§. 62.

Duelle, bei welchen lebensgefährliche Verwundung oder Tödtung verabredet worden ist, sollen, wenn solche Tödtung oder Verwundung wirklich erfolgt ist, die Relegation für immer mit Schärfung; wenn aber der verabredete Erfolg ohne Willensänderung der Duellanten durch sonstige Ursache verhindert worden ist, Relegation für immer, sowohl für die Duellanten als für alle Theilnehmer, nach sich ziehen.

§. 63.

Wenn ein Duell auf Pistolen, Stoßwaffen oder krumme Säbel vollzogen worden ist, so werden ohne alle Rücksicht darauf, ob eine Verwundung erfolgt ist oder nicht, die beiden Duellanten, die Sekundanten, Zeugen und Kartelträger, dann diejenigen, welche das Duell in solcher Weise auf ihren Zimmern zugelassen, Pistolen, Stoßwaffen oder krumme Säbel zu diesem Zwecke hergeliehen oder zugetragen, endlich die immatrikulirten Doktoren oder Studierenden der Medizin oder Chirurgie, welche, um ärztliche Hilfe zu leisten, dem Duell beygewohnt haben, mit Relegation für immer bestraft.

Vorstehende Bestimmungen des gegenwärtigen §. 63. finden auch auf Duelle ihre volle Anwendung, welche mit einfachen Hiebschlägern ohne Anwendung der hiebei üblichen Bedeckung vollzogen worden sind.

§. 64.

Wenn ein Duell auf gerade, abgerundete und rückwärts abgestumpfte Hiebschläger mit der gewöhnlichen Bedeckung des Kopfes, Halses, Armes und Unterleibes statt gefunden hat, so

werden die Duellanten, wenn es keine Folge gehabt hat, mit zweijähriger Dimission, im entgegengesetzten Falle aber mit Relegation auf fünf Jahre bestraft.

Gegen die Sekundanten und Zeugen eines solchen Duelles tritt in dem erst erwähntem Falle Dimission auf ein Jahr, im zweiten Falle aber Dimission auf zwei Jahre ein.

Mit denselben Strafen der Sekundanten und Zeugen ist gegen Studierende der Medizin oder Chirurgie einzuschreiten, welche, um ärztliche oder wundärztliche Hilfe zu leisten, dem Duelle beigewohnt haben.

Diejenigen Studierenden, welche ihre Zimmer den Duellanten einräumen, die Waffen oder andere zum Duell gehörigen Gegenstände aufbewahren, herleihen oder zutragen, sollen, wenn das Duell keine Folge gehabt hat, mit dem Consilium abeundi auf 2 Jahre, im entgegengesetzten Falle aber mit Dimission auf ein Jahr bestraft werden.

§. 65.

Gleich den Duellanten wird bestraft, wer einen derselben absichtlich zum Zweikampfe bewogen, Zwistigkeiten in der Absicht, um das Duell hervorzurufen, veranlaßt, den einen oder andern Theil zum Duelle bei einem ohne seine Mitwirkung entstandenen Zwiste ermuthigt, oder von dem Rücktritte vom Duell durch Rath oder That abgehalten hat, insbesondere jedes Mitglied einer Studentengesellschaft, welches bei der Wahl eines Mitgliedes zur Vertretung der Verbindung durch den Zweikampf mitgewirkt hat.

§. 66.

Jeder Studierende, der bei einem Duelle Zuschauer war oder von demselben Kunde hatte, ohne Anzeige davon zu machen, wird, sowie derjenige, welcher einem Theilnehmer am Duell auf irgend eine Weise beförderlich war, zum Beispiel die Spuren des Zweikampfes vertilgte, die Entdeckung des Thäters oder der That absichtlich hinderte, im Falle des §. 62. mit Dimission auf zwey Jahre, im Falle des §. 63 mit Dimission auf ein Jahr, im Falle des §. 64. bei einem Duelle ohne Folgen mit dem Consilio abeundi auf 2 Jahre bestraft.

Gegen Mitglieder einer Gesellschaft, welche amtlich um diejenigen befragt, die ein Mitglied zur Vertretung der Verbindung durch Zweikämpfe gewählt haben, solche namhaft zu machen sich weigern, oder, um die untersuchende Behörde irre zu führen, vorsätzlich falsche Angaben machen, soll, wenn sie ihre Abwesenheit bei dem Wahlakte nicht zu erweisen vermögen, mit einjähriger Dimission verfahren werden.

§. 67.

Der Versuch eines auf lebensgefährliche Verwundung oder Tödtung verabredeten Duells soll mit Dimission auf 1 — 3 Jahre, der Versuch eines im §. 62. bezeichneten Duells mit Dimission von 1 bis 2 Jahren belegt werden.

Bei dem Versuche eines im §. 64. bemerkten Duells darf niemals auf eine geringere Disciplinarstrafe als auf die Unterschrift des Consilii abeundi oder bei besonders mildernden Umständen auf Carcerstrafe von 14 Tagen erkannt werden.

§. 68.

Wer absichtlich Duelle oder Händel sucht, wird mit Entlassung oder nach Umständen mit Relegation bestraft.

§. 69.

Wenn ein Studierender Jemanden wegen Nichtannahme eines Duells Vorwürfe macht, so wird er mit schwerer Carcerstrafe und Unterschrift des Consilii abeundi, wenn er denselben aber deßhalb beschimpft, mit Consilium abeundi auf ein Jahr, und wenn er ihn thätlich mißhan-

delt, mit Consilium abeundi auf zwei Jahre oder, nach Umständen und in Wiederholungsfällen, mit Dimission oder selbst Relegation beahndet.

§. 70.

Die von dem Universitätssenate erkannte Disciplinarstrafe wird auf die in den gegenwärtigen Vorschriften bestimmte Art vollzogen, und es findet gegen dieselbe kein Rekurs statt.

§. 71.

Jede Verfehlung der Studierenden gegen vorstehende Bestimmungen, insofern dieselbe die Entlassung aus dem Universitätsverbande zu Folge haben kann, hemmt an sich schon den Lauf der vorschriftsmäßigen Aufenthaltszeit an der Universität, und es darf einem solchen Studierenden kein Schlußzeugniß ertheilt werden, auch wenn derselbe während der gerichtlichen oder polizeilichen Untersuchung die Zeit des vorschriftsmäßigen Aufenthalts an der Universität beendigt haben sollte.

§. 72.

In Ansehung der Verfügung der Disciplinarstrafen durch die Universitätsbehörden treten die im §. 105 näher bezeichneten Vorschriften ein. Der Universitätssenat wird hiebei niemals unterlassen, von dem Stande einer wegen Duells gegen Studierende eingeleiteten Untersuchung sich von Zeit zu Zeit durch Rücksprache mit der Untersuchungsbehörde zu unterrichten, um hiedurch die rechtzeitige Mittheilung des strafgerichtlichen oder polizeilichen Erkenntnisses zu bewirken.

§. 73.

Auf die oben bestimmten Strafen soll um so fester gehalten werden, als dem Rektor und sämmtlichen Professoren zur Pflicht gemacht wird, die zwischen Studierenden vorfallenden Ehrensachen als Vermittler auf eine das Ehrgefühl derselben möglichst schonende Art auszugleichen.

§. 74.

Alles Fechten außerhalb des öffentlichen Fechtbodens und das Fechten in diesem ohne Leitung des dafür aufgestellten Fechtmeisters ist strenge verboten, und wird mit dem Consilium abeundi bestraft.

§. 75.

Gast-, Schenk-, Speise- oder Kaffee-Wirthe, Hauseigenthümer oder Zimmervermiether, welche in ihren Wohnungen die in diesen Bestimmungen über Duelle verbotenen Zusammenkünfte der Studierenden dulden, welche von den dadurch verübten gesetzwidrigen Handlungen Kenntniß haben, und dieselben nicht sogleich mit Benennung der Theilnehmer der Universitätsbehörde anzeigen, unterliegen den bestehenden Polizeigesetzen.

IV. Titel.

Mittel zur Aufrechthaltung des Fleißes und der Sittlichkeit.

A. Im Allgemeinen.

§. 76.

Die Lehrer werden bemüht sein, sich durch sorgfältige Beobachtung ihrer Zuhörer, durch freie Arbeiten, welche sie ihnen aufgeben und corrigiren, durch Disputationen und Conversatorien über die Gegenstände des Lehrvortrags und durch andere Mittel eines freien literarischen Verkehrs von dem Fleiße derselben nähere Kenntniß zu verschaffen, und Bedacht nehmen, diejenigen näher an sich zu schließen, zu berathen und zu leiten, welche durch Betragen, Eifer und Fortschritte ihres Wohlwollens und ihrer nähern Theilnahme vorzüglich würdig sind.

§. 77.

In Bezug auf die Candidaten der Philosophie kommen die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 10. Mai 1838, die Universitätsstudien und insbesondere das Studium der allgemeinen Wissenschaften betr. (Rggs.-Bl. von 1838 St. 22 S. 365 ff.), sowie die allerhöchste Vollzugsinstruktion zu obiger Verordnung vom 2. November 1838; in der Art zur Anwendung, wie sie in der Beilage B zusammengestellt sind.

§. 78.

Während der spätern, nach Ablauf des Studiums der allgemeinen Wissenschaften eintretenden Universitätsjahre finden besondere Prüfungen in der Regel nur bei Stipendiaten und katholischen Theologen und zwar in der bisher beobachteten Weise Statt. Dagegen sind die Rektoren gehalten, den Eltern und Vormündern so wie den die Elternstelle vertretenden Verwandten, sie mögen in dem Inlande oder Auslande wohnen, jederzeit auf Verlangen Aufschluß über Fleiß, Sittlichkeit und Betragen der ihnen angehörenden Studierenden zu geben. — Entstehen von Seite dieser Eltern, Vormünder oder Elternstelle vertretenden Verwandten in den bemerkten Beziehungen hinsichtlich der ihnen angehörenden Studierenden Zweifel, oder treten von Seite eines, durch Inscription betheiligten Professors oder des Fakultätsdekans, oder des Rektors oder Ministerialkommissärs hinsichtlich einzelner studierender Inländer ähnliche Zweifel ein; so sind dieselben befugt zu verlangen, daß die betreffenden Studierenden am Ende des Studiensemesters einer, vor sämmtlichen Mitgliedern und Professoren der einschlägigen Fakultät unter dem Vorsitze des Fakultätsdekans öffentlich zu bestehenden mündlichen Prüfung unterworfen werden.

§. 79.

Die Beschlüsse in Beziehung auf vorbemerkte Prüfung erfolgen durch Stimmenmehrheit; die ausgesprochene Note: „nicht genügender Befähigung" zieht die Wiederholung der Prüfung am Schlusse des nächstfolgenden Semesters, und das Nichtbestehen auch in dieser zweiten Prüfung die Dimission von der Hochschule mit der Folge der Ausschließung von allen inländischen Universitäten, somit auch von der theoretischen Endprüfung nach sich.

§. 80.

Studierende, welche bei einer solchen Ausnahmsprüfung nicht erscheinen, und ihr Ausbleiben durch hinreichende Entschuldigungsgründe nicht zu rechtfertigen vermögen, werden von allen inländischen Hochschulen in so lange ausgeschlossen, bis sie sich dieser Prüfung unterworfen haben. Erfolgt in letzterem Falle die Note: „nicht genügender Befähigung", so ist nach den deßfallsigen Bestimmungen des vorstehenden §. 79 zu verfahren.

§. 81.

Das Ergebniß jeder, sowohl auf Verlangen der Angehörigen als im öffentlichen Interesse mit Inländern vorgenommenen Prüfung der Art wird den Eltern und Vormündern und den Elternstelle vertretenden Verwandten, dann, was die Candidaten der Theologie betrifft, noch insbesondere den geistlichen Oberbehörden von Amtswegen eröffnet.

§. 82.

Da, wo nach den vorstehenden §§. 79 und 80 wegen nicht genügender Befähigung die Strafe der Dimission, oder wegen Ungehorsams die zeitliche Ausschließung einzutreten hat, ist von der betreffenden Fakultät dem Senate motivirte Anzeige zu erstatten, damit von diesem sofort die Strafe in einem förmlichen Beschlusse ausgesprochen werde.

§. 83.

In den Sittenzeugnissen, welche den Studierenden bey ihrem Abgange von der Universität ertheilt werden, und deren sie zur Fortsetzung ihrer Studien an einer andern Universität bedürfen, sie mögen nun diese Sittenzeugnisse persönlich bey ihrem Abgange von der Universität verlangen, oder sich dieselben, nachdem sie bereits an eine andere Hochschule übergetreten sind, nachsenden lassen, ist jedesmal ausdrücklich des Umstandes Erwähnung zu thun, wenn der betreffende Studierende zu einer Separat-Prüfung verwiesen wurde, ohne zur gehörigen Zeit hiebey zu erscheinen, oder dieselbe mit günstigem Erfolge zu bestehen.

Dabey ist zu bemerken, daß der Studierende an der inländischen Universität, an welche er übertritt, dem ihm von der Hochschule, welche er verläßt, auferlegten Separatexamen mit demselben Präjudize sich zu unterziehen habe, unter welchem er diese Prüfung an der verlassenen Universität zu bestehen gehabt hätte. — Studierenden des Inlandes ist der Uebertritt an eine ausländische Universität vor genügendem Bestandenhaben des Separat-Examens nicht gestattet, und die mit Hintansetzung dieser Bestimmung an einer ausländischen Universität zugebrachte Studienzeit darf nicht in Anrechnung gebracht werden.

B. Von den akademischen Strafen insbesondere, und deren Zumessung.

§. 84.

Zur Handhabung der Disciplin an der Universität sollen folgende Strafen angewendet werden.

a) einfache Verweise,
b) geschärfte Verweise,
c) Carcerstrafe,
d) Nichteinrechnug einzelner Semester,
e) Unterschrift des Consilii abeundi,
f) Consilium abeundi
g) Dimission,
h) Relegation.

§. 85.

Der einfache Verweis besteht darin, daß er vor dem Rektor, der geschärfte darin, daß er vor dem versammelten Universitätssenate ertheilt wird.

§. 86.

Jeder, dem Carcerstrafe zuerkannt ist, hat sie sogleich nach geschehener Ankündigung, oder doch wenigstens noch an demselben Tage anzutreten, soferne der Rektor nicht aus erheblichen Gründen einen Aufschub bewilligt. Wer sich auf dem Carcer nicht ruhig verhält, hat verlängerte Arreststrafe zu erwarten.

Außer einfacher Kost und Getränke, welche der Incarcerirte auf seine Kosten empfängt, dürfen demselben keine andern gereicht werden. Auch ist jede Communikation mehrerer Incarcerirten unter einander verboten, und für beydes der Carcerwärter verantwortlich.

Die Carcerstrafe kann durch Entziehung warmer Speisen je nach 2 Tagen geschärft werden. — Die Citationsgebühren werden doppelt gezahlt, wenn ein Studierender an das Antreten seiner Strafe zu erinnern gewesen ist; das dritte Mal wird er durch amtlichen Zwang zu Arrest gebracht.

Die Sitzgebühren sind für die gesammte zuerkannte Strafzeit zu bezahlen, nach Umständen selbst dann in ihrem vollen Betrage, wenn die Strafzeit abgekürzt wurde.

§. 87.

Wenn gegen einen Studierenden die Strafe des Nichteinrechnens eines Semesters in die Studienzeit erkannt wird, so ist dieses in dem allgemeinen Strafprotokolle ausdrücklich zu bemerken, damit in der Folge bey der Ausstellung eines Abgangs- oder des Schluß-Zeugnisses dieser Umstand nicht übersehen werde.

§. 88.

Die Unterschrift des Consilii abeundi ist entweder allgemein, oder auf den Fall eines bestimmten Vergehens beschränkt.

Im erstern Falle wird der damit Belegte bey dem nächsten, sonst nur Carcerstrafe nach sich ziehenden Vergehen irgend einer Art, in letzterem aber bey einem Vergehen der bestimmten Art von der Universität mittels des Consilii abeundi entfernt.

Die Unterschrift des Consilii abeundi zieht bey Staatsstipendiaten den Verlust des Stipendiums nach sich.

§. 89.

Das Consilium abeundi ist eine nicht öffentlich auszuschreibende temporäre Verweisung von der Universität, und wird höchstens auf die Dauer von zwey Jahren erkannt.

Gesuche um Verkürzung der ausgesprochenen Strafzeit können erst nach Ablauf der ersten Hälfte derselben, und zwar allein bey dem k. Ministerium des Innern angebracht werden.

Die Wiederaufnahme an derselben Hochschule, welche das Consilium abeundi verfügt hat, unterliegt keinem Anstande, wenn entweder die ganze oder die im Gnadenwege verkürzte Strafzeit abgelaufen ist.

§. 90.

Die Dimission wird auf die Dauer von 1 bis längstens 3 Jahren verfügt. Die Dimission bewirkt die Nichtzulassung auf den andern inländischen Hochschulen, und diese sind daher von der einem Studierenden zuerkannten Dimissionsstrafe sogleich in Kenntniß zu setzen.

Vor Ablauf der ganzen Strafzeit kann die Wiederaufnahme eines Dimittirten nur mit Genehmigung des k. Ministeriums des Innern erfolgen.

Vor Ablauf eines Jahres ist ein Gesuch um Begnadigung nicht zuläßig.

§. 91.

Die Relegation ist die höchste akademische Strafe. Sie ist mit Anschlag am schwarzen Brette verknüpft.

Ihre Wirkung erstreckt sich auf fünf Jahre, und sie kann durch vorgängige Carcerstrafe, durch Bekanntmachung an die Obrigkeit des Relegirten und durch Ausdehnung ihrer Dauer über die gewöhnliche Zeit oder auf immer noch geschärft werden.

Kein Relegirter hat auf Verkürzung derselben vor Ablauf der Hälfte seiner Strafzeit sich Hoffnung zu machen.

§. 92.

Welche von den aufgezählten Disciplinarstrafen in jedem einzelnen vorkommenden Falle zur Anwendung gebracht werden soll, bleibt zwar im Allgemeinen dem Ermessen der erkennenden Behörde überlassen, und diese ist auch hiebey keineswegs unbedingt an eine bestimmte Stufenfolge von der gelindern zu einer strengern Strafe gebunden, sondern kann nach Maßgabe des Vergehens auch sogleich das erste Mal schon eine härtere, selbst die höchste Strafe verfügen.

§. 93.

Dabey ist jedoch Folgendes zu beobachten:

1. Sobald die Specialinquisition oder die Hauptuntersuchung wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen Studierende eingeleitet ist, hat auch die Suspension der Bewilligung des Kollegienbesuches gegen den Angeschuldigten einzutreten.
2. Die Strafe wegen eines begangenen Verbrechens, welches nach den allgemeinen Strafgesetzen mit dem Verluste der Standes- und Ehrenvorzüge bedroht ist, hat sogleich die Relegation zur Folge. Die wegen Vergehen oder Polizeyübertretung bestraften Studierenden können nach Umständen ebenfalls mit Dimission oder Relegation belegt werden, sowie auch solche, welche wegen Verbrechens oder Vergehens nur von der Instanz losgesprochen worden sind.

   Die Untersuchungsbehörde sowohl als das Direktorium der Universitätspolizey werden daher angegangen werden, dem Senate von dem Eintritte der Spezial- oder Haupt-Untersuchung gegen Studierende bald möchlichst Nachricht zu geben, und von dem gefällten Straferkenntnisse zu weiter geeignetem Einschreiten Abschrift mitzutheilen.
3. In denjenigen Fällen, für welche eine bestimmte Disciplinarstrafe in den gegenwärtigen Vorschriften oder in deren Beylage B ausdrücklich angedroht ist, darf nicht davon abgegangen werden.

§. 94.

Außerdem werden noch folgende spezielle Strafbestimmungen ertheilt:

a) Gegen Studierende, welche der Aufforderung, vor einer vorgesetzten Behörde zu erscheinen, nicht nachkommen, wird mit Realcitation oder, im Falle des Ungehorsams, mit Dimission eingeschritten.

b) Hinsichtlich der Beleidigung eines Universitäts Vorstandes oder Lehrers werden, außer der geeigneten Disciplinarstrafe, die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches vorbehalten, wenn die Beleidigung bey Ausübung des Amtes geschieht.

c) Studierende, welche sich gegen die Vorschrift §. 39. lit. d., das Tragen verdächtiger Abzeichen betreffend, verfehlen, sollen mit schwerem Carcer und im Wiederhohlungsfalle mit einjähriger Dimission beahndet werden.

d) Wer die Gränze des ihm von dem Rektor ertheilten Urlaubs (§. 39 k.) überschreitet, und sein längeres Ausbleiben nicht durch hinreichende Gründe rechtfertigen kann, wird bey dem ersten Male mit Carcer, bey Wiederkehr des Falles mit Nichteinrechnung des Semesters in seine Studienzeit, und beym dritten Contraventionsfalle mit Dimission bestraft.

   Die Ministerialkommissäre und Rektorate, dann das Direktorium der Universitätspolizei sind zur größten Aufmerksamkeit auf diese Uebertretungen verpflichtet.

   Auch sind sammtliche Polizeibehörden des Königreiches angewiesen, Studierende, welche sich während der Zeit der Vorlesungen entfernt vom Universitätsorte in ihrem Amtsbezirke aufhalten, und die Erlaubniß des Rektors hiezu nicht nachweisen können, dem Universitätssenate oder dem Ministerialkommissäre unverzüglich anzuzeigen.

e) Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer eine sogenannte Verrufserklärung direkt oder indirekt bewirkt, wird von allen Universitäten der teutschen Bundesstaaten ausgeschlossen, und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufserklärungen vorsätzlich befördern, werden nach Umständen mit dem Consilio abeundi oder mit der Dimission bestraft.

Gleiche Strafe, wie die Beförderer vorgedachter Verrufserklärungen soll diejenigen Studierenden treffen, welche sich Verrufserklärungen gegen Privatpersonen erlauben oder daran Theil nehmen; jedenfalls aber soll jede auf Verrufserklärung in vorstehenden §§. gesetzte Strafe durch vorhergehende strenge Carzerstrafe geschärft werden, wenn die Verrufserklärung gegen einen Stadteinwohner zur Schmälerung seines Gewerbes gerichtet ist.

f) Wenn ein Studierender die Lehrer in der Art zu täuschen sucht, daß er, anstatt selbst bey einer ihm obliegenden Prüfung zu erscheinen, einen Anderen unter fälschlicher Angabe seines Namens für sich erscheinen läßt: so soll ihm jedenfalls das Semester, in welchem er die Prüfung zu erstehen gehabt hätte, in die Studienzeit nicht eingerechnet werden. Nach Umständen kann aber auch eine strengere Strafe, selbst die Dimission, gegen ihn erkannt werden.

Gleiche Strafe trifft übrigens auch denjenigen, welcher sich zu dieser Täuschung hat gebrauchen lassen, oder sich dieselbe, ohne von einem Anderen dazu aufgefordert worden zu seyn, selbst erlaubt.

g) Studierende, welche durch Anmaßung einer Obergewalt über jüngere oder neu angekommene der im §. 38 lit. d vorgesehenen Uebertretung sich schuldig machen, sind mit geschärfter Carcerstrafe und nach Umständen selbst mit dem Consilio abeundi oder mit Dimission zu bestrafen.

§. 95.

Bey Anwendung der akademischen Strafen wird auf Fleiß und frühere Aufführung Rücksicht genommen.

Ueber Beydes muß daher, sobald ein Studierender in Disciplinarsachen vorgefordert wird, Erkundigung eingezogen, und wo solche keine oder nicht befriedigende Aufschlüsse gewährt, zur Ermittlung des Fleißes eine eigene Prüfung angeordnet werden.

§. 96.

Offenes und reuiges Geständniß wird als Milderungsgrund betrachtet.

Jede Angabe von Unwahrheiten vor dem Rektor oder einer Universitätsbehörde ist strafbar selbst dann, wenn ein Studierender sich außerdem keines weitern Vergehens schuldig gemacht, sondern nur den Gang der Untersuchung zum Besten eines Andern irre zu leiten gesucht hat.

Wer sich statt eines Andern als Thäter angiebt, wird eben so gestraft, als ob er der Thäter selbst wäre.

Ueberdieß wird die Strafe derjenigen noch geschärft, welche zu ihrem oder eines Andern Vortheil die falsche Angabe veranlaßt oder unterstützt haben.

§. 97.

Studierende, welche nach erhaltenem Consilio abeundi, nach Dimission oder Relegation durch Begnadigung, oder nach verflossener Strafzeit wieder aufgenommen werden, sollen bey allen Vergehungen, deren sie sich schuldig machen, mit geschärfter Strafe belegt werden.

§. 98.

Jeder in eine Untersuchung verwickelte Studierende darf bis nach erfolgter Freysprechung oder ausgestandener Strafe ohne Erlaubniß des Rektors und der untersuchenden Behörde keine Nacht über von der Universitätsstadt abwesend seyn.

§. 99.

Wer durch heimliches Entweichen der ihm bereits angekündigten Untersuchung oder Strafe sich zu entziehen sucht, wird unter Androhung der Relegation öffentlich vorgeladen und, falls er nicht in dem anberaumten Termine erscheint, wirklich relegirt.

§. 100.

Der Universitätssenat hat jede Wegweisung eines Studierenden von der Universität durch Consilium abeundi, Dimission oder Relegation nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen dem Ministerialkommissär zur Versendung an die Universitäten der übrigen teutschen Bundesstaaten mitzutheilen.

Die Ministerialkommissäre sind verpflichtet, dafür zu wachen, daß diese Bestimmung genau vollzogen werde.

Auch soll von allen gegen Studierende verfügten Strafen, welche mit der Entfernung von der Hochschule bedrohen oder belegen, jedenfalls den Aeltern, Vormündern und, insofern die Bestraften ein Stipendium genießen, auch denjenigen Behörden Nachricht ertheilt werden, welche das Stipendium zu verleihen haben.

§. 101.

Eben so ist jede, zur Strafe verfügte Entfernung von der Hochschule dem Direktorium der Universitätspolizey anzuzeigen, damit Studierende, welche an dem Universitätsorte nicht domicilirt sind, sogleich von da entfernt, jene aber, welche daselbst ihre Heimath haben, unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden.

C. Von den Universitätsbehörden, dem Wirkungskreise und der Kompetenz derselben.

§. 102.

Die Behörden, mit welchen die Studierenden an den bayerischen Hochschulen während ihres Universitätsaufenthaltes zunächst in Berührung treten, sind:

a) Die Immatrikulirungs-Kommission;

b) der Rektor, der Senat, die Fakultätsdekane, die Ephoren und die Professoren;

c) der außerordentliche Ministerialkommissär und

d) das Direktorium der Universitätspolizey.

§. 103.

Der Wirkungskreis der Immatrikulations-Kommission ist im I. Titel näher bezeichnet.

§. 104.

Zum Wirkungskreise des Rektors und des Senates gehören

1. die Aufsicht über Fleiß, sittliches und religiöses Betragen der Studierenden;
2. die Ausstellung der Schlußzeugnisse;
3. die Ausstellung des Sittenzeugnißes, gemeinschaftlich mit dem Ministerialkommissär und dem Vorstande des Direktoriums der Universitätspolizey;
4. die Publikation der Vorschriften für Studierende an den Hochschulen;
5. die Bekanntmachungen durch öffentlichen Anschlag an dem Universitätsgebäude;
6. das Vermittlungsamt in den die Studierenden betreffenden Civilklagen, besonders in Schuldensachen, nach den über das Vermittlungsamt überhaupt bestehenden Verordnungen, dann in Ehren- und Injurienhändeln der Studierenden unter sich, und zwar im Benehmen mit einigen Professoren der Juristenfakultät, so ferne es der Rektor für nothwendig findet.

Ueberhaupt haben Studierende alle Beschwerden gegen einander bei dem Rektorate anzubringen. Beschwerden über Nichtstudierende können sie dem Rektorate vorlegen, damit dieses ihnen nach Umständen Beystand leiste.

7. Die Zuerkennung geeigneter Disciplinarstrafen bei Uebertretungen der Vorschriften, welche die Honorarien der Professoren, den Fleiß, die Aufführung und das Betragen der Studierenden im Universitätsgebäude und in den Kollegien gegen die Universitätsvorgesetzten und Lehrer in ihren Funktionen zum Gegenstande haben.

§. 105.

Der Rektor ist befugt, Verweise und geschärfte Carcerstrafe bis auf 8 Tage allein zu erkennen und vollziehen zu lassen.

Die übrigen Disciplinarstrafen, namentlich Dimission und Relegation, werden vom versammelten Senate mittels Beschlusses verfügt, und beide letztere nach vorgängiger Bestätigung des Ministerialkommissärs in seinem und des Rektors Namen bekannt gemacht und vollzogen.

§. 106.

Gegen Entscheidungen, welche auf Consilium abeundi, Dimission oder Relegation gerichtet sind, steht den Betheiligten die durch den Ministerialkommissär einzubefördernde nachträgliche Beschwerdeführung an das k. Ministerium des Innern zu. Dieselbe hat aber keine Suspensivkraft. Es tritt daher sogleich die Hinwegweisung des Verurtheilten in seine Heimath ein, wohin ihm die höhere Entscheidung nachgesendet wird.

§. 107.

Die Dekane der Fakultäten besorgen in Verbindung mit den Fakultätsmitgliedern die allgemeine Inscription, und sehen hiebey auf angemessene Ordnung der Studien. Für sich allein wachen dieselben für die Einhaltung der dabei angenommenen Ordnung, und erledigen alle während des Semesters sich deßfalls ergebenen Anstände.

§. 108.

Der Wirkungskreis der Ephoren ist durch ihre besondern Instruktionen bestimmt.

§. 109.

Die Disciplinargewalt der Professoren bezieht sich hauptsächlich nur auf ihre Vorlesungen und auf die Ordnung des Studiums ihrer Lehrgegenstände. Dieselben sind befugt, den auf ihre Lehrvorträge eingeschriebenen Studierenden in Ansehung der Anschaffung von Compendien, des Nachschreibens, der schriftlichen Ausarbeitungen, der Repetitorien oder Disputatorien, der mündlichen und schriftlichen Prüfungen u. s w. besondere Weisungen zu ertheilen.

§. 110.

Die Amtsgewalt der außerordentlichen Ministerialkommissäre wird näher durch die Instruktion derselben bezeichnet.

Insbesondere aber haben dieselben nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Vorschriften zur Immatrikulirung der Studierenden, zur Ausstellung der Matrikel und der Legitimationskarten, der Schluß- und Sittenzeugnisse mitzuwirken, und die genaue Beobachtung der Anordnungen über die Dauer des Semesters, der Inscriptionen u. s. w. zu überwachen.

Wo es sich um Entfernung einzelner Studierender wegen begründeten Verdachts der Theilnahme an politischen Verbindungen handelt, steht dem Ministerialkommissär im Benehmen mit dem Rektor auch das Recht der Verfügung der Dimission und Relegation zu, und bei Verschiedenheit der Ansicht des Ministeralkommissärs und des Rektors ist die des Ersteren entscheidend.

Gegen solche Verfügungen des Ministerialkommissärs kommt jedoch dem Betheiligten die nachträgliche Beschwerdeführung bei dem königlichen Ministerium des Innern in gleicher Art zu, wie gegen Beschlüsse des Universitätssenats (oben §. 106).

§. 111

Das Direktorium der Universitätspolizey besteht für die Universitäten Würzburg und Erlangen aus dem k. Stadtkommissär, aus zwei ordentlichen Professoren der Universität und zwei Magistratsräthen; für die Universität München aber aus dem Vorstande der Polizeidirektion,, zwei ordentlichen Professoren der Universität, einem Assessor der Regierung, Kammer des Innern und einem Polizeikommissär. Dasselbe hat in Ansehung der Studierenden eben dieselben Amtsbefugnisse auszuüben, welche der Lokalpolizeibehörde in Ansehung der übrigen Einwohner der Universitätsstädte übertragen sind. Seine Zuständigkeit ist durch die Verordnung vom 15. September 1818 (Ges. Bl. 1818. S. 623 flg.) normirt.

V. Titel.

Von den Honorarien und den Taxen.

§. 112.

Jeder Studierende muß vor der Inscription für die Vorlesungen die Honorarien an das Sekretariat oder Quästorat der Universität bezahlen.

Ueber die geleistete Zahlung erhält derselbe eine Quittung, welche er bei der Inscription vorzuzeigen hat.

§. 113.

Auf Befreiung von Honorarienentrichtung hat allein derjenige inländische Studierende Anspruch, welcher seine wahre und volle Armuth durch ein gerichtliches, in gehöriger Form ausgestelltes Zeugniß beweisen kann.

§. 114.

Dieses Zeugniß soll enthalten:

1. Namen und Wohnort des Kandidaten;
2. Stand oder Gewerbe seiner Eltern;
3. die Angabe, ob Vater oder Mutter oder beide gestorben sind;
4. die Zahl der lebenden Geschwister, und ob sie versorgt sind oder nicht;
5. den Betrag des Vermögens der Eltern und des etwaigen selbstständigen Vermögens des Candidaten, so wie es aus amtlichen und gerichtlichen Akten und Urkunden oder sonst bekannt ist;
6. Das Einkommen der Eltern aus Besoldungen und die Nebenbezüge aus anderen Erwerbsquellen;
7. Den Betrag der Steuern, welche die Eltern oder der Studierende jährlich zu entrichten hat;
8. den Betrag der Schulden;
9. die Quellen und Hilfsmittel, durch welche sich der Kandidat bisher erhalten und seine bisherigen Studienkosten bestritten hat.

Die Behörden, denen die Ausstellung dieser Zeugniße obliegt, sind angewiesen, bei denselben als bei amtlichen, unter öffentlicher Autorität ausgestellten Urkunden mit strengster Gewissenhaftigkeit zu verfahren, und bei Vermeidung unnachsichtlicher Disciplinareinschreitung mit Bezug auf die bestehenden Gesetze sich jeder ungenügenden oder unwahren Angabe zu enthalten.

Die Honorarienkommissionen sind verpflichtet, jene Behörden, deren Zeugniße in einer der

angegebenen Beziehungen als mangelhaft befunden werden, dem k. Ministerium des Innern zur weitern Verfügung anzuzeigen.

§. 115.

Der Studierende, welcher auf dem Grunde eines Armuthszeugnißes die Erlassung der Honorarien nachsucht, hat dieses Zeugniß noch vor der Immatrikulation bei dem Universitätssekretariate oder Quästorate zu hinterlegen. Die Prüfung dieser Zeugniße und der Zuläßigkeit derselben steht einer Kommission zu, welche in der Art gebildet wird, daß jede einzelne Fakultät aus ihrer Mitte ein Mitglied zu derselben wählt. Den Vorsitz in dieser Kommission führt der Rektor. Jedoch bleibt es jedem einzelnen Professor, welcher sich den Entscheidungen dieser Kommissionen nicht unterwerfen will, vorbehalten, selbst von den Zeugnissen auf dem Sekretariate Einsicht zu nehmen und nach eigenem Ermessen zu entscheiden. Nur muß dieses sogleich am Anfange des Semesters ausdrücklich erklärt werden, indem sonst angenommen wird, daß er sich den Entscheidungen der Kommission unterwerfen wolle.

Die Inscription der den Erlaß der Honorarien Nachsuchenden auf die einzelnen Vorlesungen findet erst dann statt, wenn die Befreiung förmlich ausgesprochen ist. Damit übrigens durch diese Bestimmung die Beendigung der Inscriptionen nicht zu lange aufgehalten werde, ist die Honorarienkommission verpflichtet, ihre Sitzungen möglichst zu beschleunigen. Der Honorarienkommission bleibt übrigens vorbehalten, bei nicht vollständig nachgewiesener Armuth nach Maßgabe der obwaltenden Umstände auch theilweise Befreyung von der Honorarienzahlung zu bewilligen.

§. 116.

Sollte ein Studierender in Folge einer persönlichen Nachsicht des betreffenden Professors mit der Zahlung der Honorarien im Rückstande geblieben sein, so soll dem Zahlungssäumigen die Ausstellung des Semestral-, Schluß- und Abgangszeugnisses sowie die Zulassung zur Endprüfung, zum Examen pro gradu etc. verweigert werden, vorbehaltlich des Gebrauchs der geeigneten Rechtsmittel nach §. 125 und 133 gegenwärtiger Vorschrift über das Kreditwesen der Studierenden.

§. 117.

Verzeichniß der von den Studierenden zu entrichtenden Gebühren.

A. Für Honorarien.

1. Für ein Kollegium, welches täglich eine Stunde gelesen wird . . . 9 fl. — kr.
2. Wenn mit einem solchen Collegium ein regelmäßiges Elaboratorium verbunden ist . . . . 14 fl. — kr.
3. Für ein Kollegium, welches öfter als täglich eine Stunde gelesen wird, erhöht sich das einfache Honorar per 9 fl. nach Verhältniß der vermehrten Stundenzahl, und eben so vermindert sich verhältnißmäßig das einfache Honorar für ein Kollegium, welches nicht täglich gelesen wird, nach Verminderung der wöchentlichen Vorlesungen.
4. Bei solchen Vorlesungen, welche mit besondern Auslagen für den Professor verbunden sind, ist hiefür eine mäßige Zulage zu entrichten.

B. Gebühren für die akademischen Grade.

§. 118.

Philosophischer Grad.

1. Prüfungsgelder für jeden ordentlichen Professor der Fakultät . . . 5 fl. — kr.
2. Präsenzgelder:
   a) Rektor . . . . 2 fl. — kr.

b) Für die Funktion des Prokanzlers . . . . 4 fl. — kr.
c) Jedem Mitgliede des akademischen Senats . . . . 1 fl. — kr.
d) Jedem ordentlichen Professor der Fakultät . . . . 7 fl. — kr.
3. Für die Ertheilung des Grades dem Promotor . . . . 9 fl. — kr.
4. Sekretär . . . . 5 fl. — kr.
Pedell . . . . 3 fl. 30 kr.
Substitut . . . . 3 fl. — kr.
5. Fakultätskasse . . . . 5 fl. — kr.
Bibliothek . . . . 5 fl. — kr.
6. Diplom mit Stempel . . . . 12 fl. — kr.

§. 119.

Medizinischer Grad.

1. Prüfungsgebühren für jeden bezugsberechtigten ordentlichen Professor der Fakultät 9 fl. — kr.
2. Promotionsgebühren:
dem Rektor . . . . 6 fl. — kr.
dem Promotor . . . . 9 fl. — kr.
jedem Senatsmitgliede . . . . 1 fl. — kr.
jedem bezugsberechtigten Fakultätsmitgliede . . . . . . 9 fl. — kr.
dem Sekretär . . . . 10 fl. — kr.
dem Pedell . . . . 10 fl. — kr.
dem Substituten . . . . 5 fl. — kr.
der Fakultätskasse . . . . 5 fl. — kr.
der Bibliothek . . . . 5 fl. — kr.
für das Diplom mit Einschluß des Stempels . . . . . . 12 fl. — kr.

Bei dem chirurgischen Doktorgrad sind jedem bezugsberechtigten Professor für die Prüfung noch weitere 2 fl. und außerdem als Beitrag 3 fl. zu der chirurgischen Instrumentensammlung zu entrichten.

Gebühren für die Prüfung und Promotion der Kandidaten des chirurgischen Magister-Grades.

1. Für das Examen:
a) Jedem Professor, welcher bei den 6 ersten Prüfungen funktionirt . 5 fl. — kr.
b) jedem bezugsberechtigten Fakultätsmitgliede für die Schlußprüfung . 5 fl. — kr.
2. Für die Promotion:
a) dem Rektor . . . . 5 fl. — kr.
b) dem Dekan als Promotor . . . . 5 fl. — kr.
c) jedem bezugsberechtigten Fakultätsassessor . . . . . . 3 fl. — kr.
d) dem Universitätssekretär . . . . 5 fl. — kr.
e) dem Pedell . . . . 4 fl. — kr.
f) dem Substituten . . . . 2 fl. — kr.
g) zur Fakultätskasse . . . . 2 fl. — kr.
h) zur Instrumenten- und Bandagensammlung . . . . . . 3 fl. — kr.
i) für das Diplom . . . . 5 fl. — kr.
Der Stempel wird eigens bezahlt.

§. 120.
Juridischer Grad.

1. Prüfungsgelder für jeden ordentlichen Professor der Fakultät	9 fl.	— kr.
2. Präsenzgelder:		
a) Rektor	4 fl.	— kr.
b) Für die Funktion des Prokanzlers	4 fl.	— kr.
c) Jedem Mitgliede des akademischen Senats	1 fl.	— kr.
d) Jedem ordentlichen Professor der Fakultät	12 fl.	— kr.
3. Für die Ertheilung des Grades dem Promotor	9 fl.	— kr.
4. Sekretär	17 fl.	— kr.
Pedell	16 fl.	— kr.
Substitut	7 fl.	— kr.
5. Fakultätskasse	5 fl.	— kr.
Bibliothek	5 fl.	— kr.
6. Diplom mit Stempel	12 fl.	— kr.

§. 121.
Theologischer Grad.

1. Prüfungsgelder für jeden ordentlichen Professor der Fakultät	9 fl.	— kr.
2. Präsenzgelder:		
a) Rektor	4 fl.	— kr.
b) für die Funktion des Prokanzlers	4 fl.	— kr.
c) Jedem Mitgliede des akademischen Senats	1 fl.	— kr.
d) Jedem ordentlichen Professor der Fakultät	12 fl.	— kr.
3. für die Ertheilung des Grades dem Promotor	9 fl.	— kr.
4. Sekretär	16 fl.	— kr.
Pedell	15 fl.	— kr.
Substitut	4 fl.	— kr.
5. Fakultätskasse	5 fl.	— kr.
Bibliothek	5 fl.	— kr.
6. Diplom mit Stempel	12 fl.	— kr.

§. 122.

Unter der Gebühr des Promotors ist auch die Inauguralfrage und die Censur der Dissertation begriffen. Wo mit dem Rektorate die Funktion des Prokanzlers vereinigt ist, hat derselbe auch die für diesen angesetzte Gebühr zu beziehen.

Die Prüfungs- und Präsenzgelder derjenigen Mitglieder der Fakultät, welche nicht persönlich erscheinen, fallen der Fakultätskasse anheim.

Dem Convictorium und der Wittwenkasse der Universität Erlangen bleiben ihre bisherigen Gebühren vorbehalten. Eben so hat es rücksichtlich der Ertheilung des theologischen Lizentiatengrades, so wie rücksichtlich der Promotion des Lizentiaten zum Doctor an der theologischen Fakultät der Hochschule zu Erlangen bei den observanzmäßigen Gebühren zu verbleiben.

§. 123.
Andere Gebühren
I. für Immatrikulation

und zwar: a) für die Rektoratskasse	1 fl.	12 kr.

b) für die Bibliothek	2 fl. — kr.
c) für den Rektor	1 fl. — kr.
d) für den Sekretär	— fl. 42 kr.
e) für das untergeordnete Personal	— fl. 42 kr.

Die Vorschriften über das Studium und die Vorlesekataloge werden besonders für die Rektoratskasse angesetzt und verrechnet.

II. Schlußzeugnisse oder Absolutorien

und zwar: a) für den Rektor	1 fl. — kr.
b) für die Rektoratskasse	— fl. 12 kr.
c) für den Sekretär	1 fl. 18 kr.
d) für das untergeordnete Personal	1 fl. 30 kr.

Der Stempel muß besonders vergütet werden.

Für das Duplikat eines solchen Zeugnißes wird derselbe Betrag entrichtet.

III. Allgemeine Studien- und Sittenzeugnisse,

und zwar: a) für den Sekretär	— fl. 36 kr.
b) für das untergeordnete Personal	— fl. 30 kr.

Der Stempel muß besonders bezahlt werden.

Für die einzelnen schriftlichen Zeugnisse, welche von den Professoren ausgestellt werden, ist keine Taxe zu entrichten, sondern nur die Auslage für die Druckkosten der Formulare auf der Kanzley zu vergüten.

IV. Urlaubszeugnisse — fl. 24 kr.

V. Vidimationen

nach Maßgabe des Umfangs der zu vidimirenden Urkunde — fl. 15 kr. bis — fl. 30 kr.

VI. Verhandlungen in Schuldsachen.

1. Für den Eintrag einer angemeldeten Schuldforderung in das Schuldenregister hat der Gläubiger — fl. 6 kr.
2. Für die Liquidationsverhandlung zwischen dem Gläubiger und Schuldner nach Maßgabe der dabei nothwendigen Bemühung hat der Schuldner zu entrichten — fl. 12 kr. bis — fl. 36 kr.

VII. Citationen — fl. 12 kr.

VIII. Schreiben

in Privatangelegenheiten der Studierenden — fl. 45 kr.

Die Repartition der für das untergeordnete Personal bestimmten Beträge bleibt den Universitätssenaten überlassen.

VI. Titel.

Von dem Kreditwesen der Studierenden.

§. 124.

Damit den Studierenden weder einerseits der nöthige Kredit für nothwendige Ausgaben zu sehr beschränkt, noch anderseits durch unbedingten Kredit die Gelegenheit, Schulden zu machen und die Bewohner der Universitätsstadt in Schaden zu bringen, verschafft werde: so wird über das Kreditwesen derselben zu Beschränkung aller übeln Folgen, mit Sonderung der verschiedenen Arten von Schulden, Folgendes als Norm über Schuldenklagen gegen Studierende festgesetzt:

1. Auf einige Schuldenforderungen findet der Kredit unbedingt,
2. auf andere nur bis auf eine bestimmte Summe,
3. auf andere gar nicht statt.

§. 125.

In die Reihe der privilegirten Schulden, zu deren Bezahlung ihrem ganzen liquiden Betrage nach die Studierenden durch die gehörigen Rechtsmittel angehalten werden sollen, gehören Schulden:

a) für gewöhnliche Kost, Wohnung und Meubels;
b) die Honorarien der Professoren und für andern Unterricht in Wissenschaften, Sprachen und Künsten;
c) die Immatrikulations-Bibliotheks- und andere rechtmäßige Gebühren der Universitätsoffizianten nach dem in Tit. V. angeführten Verzeichnisse.
d) Lohn und Kostgeld für die Bedienten, die ein Student mit Erlaubniß der Aeltern oder Vormünder unterhält;
e) für den Arzt und für Medikamente,
f) für die zum Studienkurs nothwendigen Bücher nebst dem Buchbinderlohn.

Kein Haus- oder Kost-Wirth ist befugt, einem Studierenden länger als auf ein Vierteljahr Kredit zu geben. Wer auf längere Zeit borgt, hat nicht weiter eine Klage, als auf vierteljährigen Miethzins oder auf vierteljähriges Kostgeld.

§. 126.

In die Klasse derjenigen Schulden, bey denen der Kredit bis auf eine gewisse Summe verstattet wird, gehören Schulden:

a) für unmittelbar ausgenommene oder von den sie bearbeitenden Handwerkern besorgte Kaufmannswaaren bis auf 36fl.
b) für Bücher, die zwar zum Fache gehören, das Jemand studiert, aber gerade nicht zum Studienkurs nothwendig sind, bey Buchhändlern und Antiquaren bis auf 20 fl. und 5 fl. Buchbinderlohn,
c) für Schneider, Schuhmacher und andere Handwerksarbeiter bis auf 15 fl.
d) für Schreibmaterialien 5 fl.
e) für Wäscherlohn 10 fl.
f) für Frühstück bis auf 6 fl.

Wer für die benannten Objecte einem Studenten über diese Summe borgt, hat nicht weiter als auf die gesetzlich bestimmte Summe ein Klagrecht.

§. 127.

Wenn jedoch über einen oder den anderen der hier genannten Posten von verschiedenen Gläubigern verschiedene Forderungen gegen einen Studenten eingeklagt werden, so kann die gesetzlich dabey bestimmte Summe für ein halbes Jahr des Studienkurses nur ein einziges Mal zugesprochen werden.

§. 128.

Alle Schuldforderungen gegen Studierende ohne Unterschied, ob dabey der Kredit unbedingt oder nur bis auf eine bestimmte Summe statt findet, sind blos dann klagbar, wenn sie bey der Universitätsbehörde angezeigt und in das dafür bestimmte Register eingetragen worden sind, und dieser Eintrag kann daher von dem Gläubiger sogleich nach der Entstehung der Forderung verlangt werden, wenn derselbe auch die Klage selbst noch nicht anzustellen gedenkt. Einsicht dieses

Registers bey der Universitätsbehörde zu nehmen, sind außer den Aeltern und Vormündern des Schuldners diejenigen befugt, welche dazu entweder die Einwilligung des Schuldners beybringen, oder sich durch Schuldscheine desselben als dessen Gläubiger legitimiren, oder als Zimmervermiether, Speisewirthe, für Studierende arbeitende Handwerker u. dgl. der Universitätsbehörde bekannt sind.

Bey der Kollission mehrerer solcher einregistrirter Forderungen entscheidet das Alter der Eintragung.

§. 129.

Gleich wie es sich von selbst versteht, daß auf den Ersatz des Schadens, der durch unerlaubte Handlungen zugefügt wird, ein volles Klagerecht stattfindet, so wird allen übrigen Schulden, den darüber geschlossenen Verträgen, mit was immer für Verstärkungen, Klauseln oder Verzichtleistungen versehenen Schuldverschreibungen oder auch Wechselbriefen die richterliche Hilfe versagt werden, es sey denn, daß solche Schulden zur Bezahlung der in die erste und zweite Klasse gehörigen Schulden gemacht und wirklich verwendet worden wären, als für welchen Fall allein dieselben gleichen Vorzug genießen sollen.

§. 130.

Diese Anordnungen über das Schuldenwesen sollen auch bey Schulden der Studenten unter einander ihre Anwendung finden.

§. 131.

Insbesondere sind auch alle Verpfändungen ausser dem Leihhause von Seite der Studierenden für ungiltig erklärt, und die Darleiher und Pfandnehmer sollen nicht nur zur Zurückgabe der empfangenen Pfänder oder, im Falle solche nicht mehr vorhanden, ihres eidlich zu erhärtenden Werthes gerichtlich angehalten, sondern auch mit dem Verluste ihrer Forderung und nach Beschaffenheit der Umstände noch auf andere Weise bestraft werden.

§. 132.

Was oben von den Schulden der zweyten und dritten Klasse festgesetzt worden ist, versteht sich nur von Schulden, welche von Studierenden ohne Vorwissen ihrer Aeltern oder Vormünder gemacht worden sind. Hatten daher diese ihren Sohn oder Pflegebefohlenen an gewisse Kaufleute oder andere Personen ausdrücklich angewiesen, um Geld, Waaren u. s. w. auf Rechnung zu beziehen, so müssen dergleichen von den Studierenden gemachte Schulden unweigerlich bezahlt werden.

Jedoch findet weder daraus gegen den Studierenden selbst eine Klage, noch gegen seine Sachen ein Arrest statt, sondern die Gläubiger müssen ihre Forderungen gegen die Aeltern oder Vormünder, selbst vor deren kompetenten Gerichten im Nichtzahlungsfalle austragen.

Wenn Aeltern oder Vormünder binnen einem halben Jahre ihren Söhnen oder Pflegebefohlenen die zur Bestreitung der nöthigen Bedürfnisse erforderlichen Summen nicht schicken, oder diese das etwa geschickte Geld zur Bezahlung dieser Bedürfnisse nicht verwenden; so sollen solche Studenten von der Universität entfernt werden, wenn nicht ihre Aeltern oder Vormünder, welchen Nachricht darüber zu geben ist, die Gläubiger in Ansehung der gesetzlichen Schulden befriedigen.

§. 133.

Diesen, das Schuldenwesen der Studenten betreffenden Verfügungen ist keineswegs der Sinn beyzulegen, als ob Studierende ungeahndet Schulden machen dürften.

Vielmehr bleibt es dem Ermessen des akademischen Universitätssenats überlassen, gegen Leichtsinnige Disciplinarstrafen, selbst Dimission und Relegation nicht ausgenommen, zu verhän-

gen, und zwar ohne dabey an die Beobachtung der Stufenfolge dieser Strafen gebunden zu seyn. Hiebey versteht sich von selbst, daß, wenn ein Studierender während seiner Studienzeit aus diesem Grunde eine Disciplinarstrafe erlitten hat, dieselbe auch in dem ihm zu ertheilenden Sittenzeugniße mit Angabe des Grundes ausdrücklich anzuführen ist.

Studierende, welche auf eine listige, bösliche Art, um den Gläubiger zu betrügen, Schulden contrahiren und dieses Betruges überführt worden sind, sollen als bösliche Schuldner nach Maßgabe der bestehenden Gesetze behandelt und jedenfalls relegirt werden.

Wegen der, ohne ausdrückliche und spezielle Anweisung der Aeltern oder Vormünder contrahirten und dem Rektorate angezeigten Schulden ist letzteres befugt, auf Antrag des Gläubigers alsbald auf alle Zeugnisse des Studierenden den Beschlag zu verfügen.

Auch ohne Antrag von Seite der Gläubiger ist jedem Studierenden, gegen welchen Schulden bey dem Rektorate angezeigt sind, das Schluß- oder Abgangs-Zeugniß von der Universität so lange zu verweigern, bis er sich ausweist, entweder die Schulden bezahlt, oder von seinen Gläubigern ungeachtet der nicht erfolgten Zahlung die Zustimmung zur Ausfolgelassung des Zeugnisses erwirkt zu haben.

Entfernt sich ein solcher Schuldner heimlich von der Universität, ohne mit seinen Gläubigern liquidirt und von ihnen Stündung erhalten zu haben, so ist derselbe auf Instanz der Gläubiger mittels Anschreibens an seine ordentliche Behörde durch den Senat aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist seine Gläubiger zu befriedigen, und sich darüber gehörig auszuweisen, widrigenfalls die Relegation gegen ihn erkannt und den Gläubigern die Austragung ihrer Ansprüche im Rechtswege überlassen werden würde.

Von dieser Aufforderung sind die Gläubiger zur Wahrung ihrer Rechte in Kenntniß zu setzen.

Bleibt sie ohne Erfolg, so ist das angedrohte Präjudiz auf Verlangen der Gläubiger in Vollzug zu setzen.

Wenn die Zeugnisse eines noch anwesenden Studierenden Schulden halber mit Beschlag belegt sind, und über die Liquidität oder die Gesetzlichkeit der Schulden zwischen dem Schuldner und Gläubiger Differenzen entstehen, so kann der Studierende verlangen, daß der Gläubiger bey Vermeidung der Wiederaufhebung des Arrestes angewiesen werde, sich binnen einer kurzen, von dem Rektor zu bestimmenden Frist, welche jedoch nicht über 8 Tage ausgedehnt werden soll, darüber auszuweisen, daß er bey dem ordentlichen Gerichte die Klage angebracht habe.

§. 134.

Um dem Uebel des verderblichen Schuldenmachens vor seinem Ausbruche zu begegnen, werden Rektor und Universitätssenat, so wie das Universitätspolizei-Direktorium gegen jede Art verschwenderischen Aufwandes von Seite der Studenten sorgfältig wachen, und sie durch frühzeitige Ermahnungen davon zurückzuhalten bemüht seyn, dagegen aber hat die Polizei strenge Sorgfalt zu tragen, daß die Studierenden nicht unvorsichtigerweise in die Netze der Wucherer und Betrüger fallen.

VII. Titel.

Von dem Austritte der Studierenden aus der Hochschule und von den Schluß- und Abgangs-Zeugnissen.

§. 135.

Jeder Inländer, der auf einer Universität studiert hat, und in einen Dienst des Staats oder der Kirche oder der Gemeinden treten will, bey welchem vollbrachte Universitätsstudien Vor-

bedingungen sind, ist verpflichtet, bey dem Abgang von der Universität sich mit amtlichen Schluß- und Sitten-Zeugnissen zu versehen, da ohne solche eine Zulassung zu der theoretischen Prüfung, zum Examen pro gradu u. s. w. nicht stattfindet.

§. 136.

Das mit der Unterschrift des Rektors und des Sekretärs der Universität versehene, versiegelt dem Bewerber zu übergebende Schlußzeugniß hat zu enthalten:

1. Namen, Alter, Geburts- und Heimaths-Ort des Studierenden;
2. Namen des Gymnasiums, auf dem er gebildet worden ist, mit Beziehung auf Zeugnisse über Zeit, Fortgang und sittliche Aufführung;
3. Namen des Lyceums, im Falle er ein solches besucht hat;
4. Angabe der auf der Universität vorschriftmäßig vollendeten Studien nach den einzelnen Lehrgegenständen;
5. das Zeugniß über die Prüfung für den Uebertritt zum Fachstudium;
6. das Zeugniß über den Studienfleiß.

Der Inhalt dieses Zeugnisses wird in einem eigenen Buche eingetragen, welches unter der Aufsicht des Rektors von dem Sekretär geführt und von demselben unter Beobachtung des Geheimnißes aufbewahrt wird.

§. 137.

Das besondere Zeugniß über das Verhalten an der Universität (Sitten-Zeugniß) ist unter gemeinsamer Unterschrift des Rektors, des königlichen Ministerialkommissärs und des Vorstandes des Universitätspolizey-Direktoriums nach der durch die Anlage Lit. A. bestimmten und bey allen Landesuniversitäten genau zu beobachtenden Form auszustellen.

Befindet sich der kgl. Ministerialkommissär nicht an dem Sitze der Universität, oder ist derselbe durch andere Ursachen verhindert, an der Unterschrift dieser Zeugnisse Antheil zu nehmen, so unterzeichnet an seiner Stelle der Vorstand des Direktoriums der Universitätspolizey, und an dessen Stelle der älteste Beysitzer des Direktoriums aus der Klasse der Magistratsräthe oder bey der Universität in München der dem Direktorium beygegebene Regierungsassessor.

In diesen Fällen ist der Vorstand des Direktoriums der Universitätspolizei gehalten, dem kgl. Ministerialkommissär Uebersichten der ausgestellten Zeugnisse vorzulegen.

Auch bey Zeugnissen für Stipendien, für die Aufnahme in das theologische Seminar, behufs des Uebergangs an eine andere Universität u. s. w. sind die gleichen Bestimmungen einzuhalten.

Wird von demselben Zeugnisse ein Duplicat gefordert, so ist dieses auf dem Zeugnisse ausdrücklich zu bemerken.

Das Universitätspolizei-Direktorium hat ein alphabetisch geordnetes Register über diese Zeugnisse zu führen.

§. 138.

In den Sittenzeugnissen sind mit Ausnahme der Verweise die etwa erkannten Strafen nebst der Ursache derselben anzuführen.

Die Anführung dieser Strafen kann unterbleiben oder nur im Allgemeinen angedeutet werden, wenn es sich um eine Bestrafung mit Carcer nicht über drey Tage handelt und die das Zeugniß Unterzeichnenden wenigstens der Mehrzahl nach damit einverstanden sind.

In Fällen, wo wegen verbotener Verbindungen irgend eine Strafe erkannt ist, findet deren Hinweglassung in dem Zeugnisse unter keiner Bedingung statt.

Ist ein Studierender wegen Verdachtes der Theilnahme an unerlaubten politischen Verbindungen in polizeiliche oder gerichtliche Untersuchung gerathen, so wird dieses Umstandes in seinem Sittenzeugnisse in dem Falle Erwähnung gethan, wenn die Generaluntersuchung nicht definitiv aufgehoben worden ist, oder die Spezial- respective Hauptuntersuchung nicht zu einer Freisprechung geführt hat.

Wird ein Sittenzeugniß während einer schwebenden Untersuchung dieser Art ausgestellt, so wird dieser Umstand in demselben zwar bemerkt, doch steht dem Studierenden frey, im Falle einer nachfolgenden definitiven Aufhebung oder Freisprechung die Löschung dieser Bemerkung anzusprechen.

München im Sept. 1841.

Beilage A.

Sittenzeugniß.

Dem am immatrikulirten Kandidaten der Herrn aus wird hinsichtlich seines Verhaltens auf der hiesigen Universität vom bis bezeugt, daß

Einer Theilnahme an irgend einer von Seiner Königlichen Majestät nicht ausdrücklich genehmigten Verbindung ist derselbe hier

Zur Urkunde dessen ist dieses Zeugniß unter dem Insiegel des Universitätspolizei-Direktoriums ausgefertiget, und von dem zeitlichen Rektor und dem Vorstande des Universitätspolizei-Direktoriums eigenhändig unterzeichnet worden.

den ten 18

Universitätsrektor (L. S.) Vorstand des Direktoriums der Universitätspolizei.

Gesehen durch den königlichen Ministerialkommissär.

Beilage B.

Bestimmungen
über
das Studium der allgemeinen Wissenschaften an den Universitäten.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 10. Mai 1838 die gänzliche Trennung der vorbereitenden philosophischen Studien von den sogenannten Fachstudien allerhöchst zu befehlen geruht, um dadurch den erstern einen längern und geregeltern Betrieb so wie einen gedeihlicheren Erfolg, den letztern aber eine festere Grundlage zu sichern.

Ueber den Vollzug dieser allerhöchsten Bestimmung bestehen nachfolgende, von den Betheiligten genau zu beachtende Vorschriften.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Studium der vorbereitenden philosophischen Wissenschaften bildet den Uebergang von dem Gymnasialunterrichte zu dem eigentlichen Universitätsstudium, umfaßt einen Zeitraum von zwei Jahren, und jeder Inländer ist verpflichtet, sich demselben zu unterziehen, so fern er im Dienste des Staates, der Kirche oder der Gemeinde eine Anstellung sucht, bei welcher höhere allgemeine Bildung vorausgesetzt wird.

§. 2.

Für dieses Studium der allgemeinen Wissenschaften sind sowohl an den philosophischen Fakultäten der Hochschulen als an den Lyceen solche Einrichtungen getroffen worden, daß an beiden Anstalten die Lehrgegenstände sowohl als auch die Prüfungen gleich behandelt werden, den Studierenden aber freigestellt bleibt, welche von beiden Anstalten sie für diesen Zweck benützen wollen. Auch ist der Uebertritt von der einen zur anderen gestattet, und die an den Lyceen zugebrachte Zeit wird bei den für das Universitätsstudium überhaupt vorgeschriebenen Jahren vollständig eingerechnet.

§. 3.

In Ansehung der Universität Erlangen bleibt es für die der protestantischen Kirche angehörenden Studierenden aus den diesseits rheinischen Kreisen bis zur Herstellung eigener Lyceen für dieselben vor der Hand noch bei der früheren Einrichtung des Studiums der allgemeinen Wissenschaften.

Studierende des katholischen Glaubensbekenntnisses können aber deßhalb auch an dieser Hochschule für die Zeit ihres philosophischen Studiums eben so wenig Aufnahme finden, als Studierenden protestantischer Confession an den übrigen Landesuniversitäten der Zutritt gestattet ist, wenn sie sich nicht dem ganzen zweijährigen Kurs der allgemeinen Wissenschaften und den damit verbundenen Prüfungen unterziehen.

II. Von den Studien.

§. 4.

Das Studium der allgemeinen Wissenschaften umfaßt alle diejenigen Lehrgegenstände, welche die wesentliche Grundlage einer allgemeinen wissenschaftlichen Bildung ausmachen, auf den praktischen Lebensberuf vorbereiten und daher den Dienern des Staates und der Kirche nicht unbekannt bleiben dürfen, sondern von denselben in den vorgeschriebenen Prüfungen nachgewiesen werden müssen.

§. 5.

Als solche werden erklärt:

theoretische und praktische **Philosophie**, **Mathematik**, **Philologie**, **Geschichte** und **Naturwissenschaft**.

§. 6.

Diese Lehrgegenstände sollen auf die beiden philosophischen Jahreskurse in nachstehender Art vertheilt werden.

I. Jahreskurs.

A. Erstes Semester:

1) Encyklopädie des akademischen Studiums.
2) Logik und Metaphysik.
3) Anthropologie und Psychologie.
4) Philologie.
5) Elementarmathematik (Algebra und Geometrie.)
6) Länder- und Völkerkunde.

B. Zweites Semester:

1) Moralphilosophie in unmittelbarer Verbindung mit der Rechtsphilosophie, welche letztere jedoch auf eine kurze aber gründliche Exposition des Rechtsbegriffes beschränkt, deren ausführlichere Behandlung aber der juridischen Fakultät überlassen werden soll.
2) Philologie.
3) Allgemeine Geschichte älterer Zeit.
4) Allgemeine Naturgeschichte.

II. Jahreskurs.

A. Erstes Semester:

1) Allgemeine Geschichte mittlerer Zeit.
2) Physik mit Chemie.
3) Archäologie, nämlich griechische und römische Alterthümer, Geschichte der alten Kunst und Beschreibung ihrer Werke.
4) Vaterländische Geschichte.

B. Zweites Semester.

1) Religionsphilosophie, welche von einem Professor der theologischen Fakultät vorgetragen werden soll.
2) Physik mit Chemie.
3) Allgemeine Geschichte neuerer Zeit.
4) Aesthetik mit neuerer Kunstgeschichte.
5) Physikalisch mathematische Geographie.

§. 7.

Da bei Feststellung derjenigen Vorlesungen, deren Besuch unbedingt vorgeschrieben ist, nur solche Lehrgegenstände in Betracht gezogen worden sind, welche als wesentliche Grundlage einer allgemeinen wissenschaftlichen Bildung überhaupt für jeden Studierenden, welchem speciellen Berufe er sich auch immer in der Folge widmen möge, als nothwendig sich darstellen: so sind dadurch die etwaigen weitern aus dem speciellen Berufsfache sich ergebenden Anforderungen nicht ausgeschlossen, sondern die Studierenden werden vielmehr darauf aufmerksam gemacht, das Studium

derjenigen allgemeinen Wissenschaften, zu welchen sie entweder schon auf dem Gymnasium den Grund gelegt, oder die ihnen außer den vorgeschriebenen Lehrgegenständen für ihren künftigen Beruf von besonderer Wichtigkeit sind, nebenbei fortzusetzen und zu betreiben.

Fachkollegien während dieser beiden ersten Jahre des Universitätsstudiums zu hören, ist unbedingt verboten.

§. 8.

Um den Fortgang der Studierenden zu ermitteln, werden an den Universitäten sowohl, als an den Lyceen, am Schlusse eines jeden Semesters öffentliche Prüfungen aus sämmtlichen Lehrgegenständen abgehalten, und es haben dieselben an den Lyceen vor der gesammten philosophischen Sektion unter dem Vorsitze des Rektors, an den Universitäten aber, vor einer Commission der philosophischen Fakultät, unter dem Vorsitze des Dekans dieser Sektion, statt zu finden.

§. 9.

Die Auszeichnung bei den eben erwähnten Semestralprüfungen soll durch die Ertheilung von Preisdiplomen und durch besondere Berücksichtigung bei der Verleihung vorhandener Stipendien anerkannt, Beweis von Unwissenheit aber ernstlich beahndet werden. Zweimaliges Nichtbestehen in der Prüfung zieht die Dimission nach sich.

Die Vorstände und Mitglieder der Prüfungsbehörde sind für strenge und gewissenhafte Behandlung der Prüfungsangelegenheiten verantwortlich.

§. 10.

Die am Schlusse des vierten Semesters stattfindende Prüfung behauptet die Eigenschaft und Wirkung der philosophischen Absolutorial-Prüfung.

§. 11.

Jenen Kandidaten des philosophischen Studiums, welche bei der Absolutorial-Prüfung nicht die erste Fleißes- und wenigstens die zweite Fortgangsnote sich erwerben, oder welche eine sittenwidrige Aufführung gepflogen haben, ist der Uebertritt zum Fachstudium unbedingt zu verweigern, und es sind dieselben alsbald von der Universität oder vom Lyceum zu entfernen.

Ist die Prüfung jedoch nur in einem oder dem andern minder wichtigern Lehrgegenstande mißlungen, so darf die Wiederholung des Kurses und die Zulassung zu einer nochmaligen Prüfung bewilligt werden.

III. Von der Disciplin.

§. 12.

Die Studierenden der allgemeinen Wissenschaften sind einer besondern Aufsichtsbehörde untergeben, welche den Namen Ephorat führt.

§. 13.

Der Ephorus wird durch die philosophische Fakultät jedesmal auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und die Wahl durch den Senat zur allerhöchsten Bestätigung vorgelegt.

§. 14.

Dem Ephorus liegt ob:

1) die Inscription der Studierenden der Philosophie, als solcher:
2) die Leitung des öffentlichen sowohl als des Privatstudiums dieser Kandidaten durch freundlichen Rath über die zweckmäßige Einrichtung desselben, so wie durch Angabe und Belehrung über den richtigen Gebrauch fördernder Hilfsmittel;
3) die Ueberwachung des regelmäßigen Kollegienbesuches und des sittlichen Betragens, zu

welchem Zwecke die Gymnasialrektorate dem Ephor die Censuren der neu angehenden Studierenden am Anfange der Ferien oder des neuen Studienjahres unmittelbar zuzusenden haben;

4) das Einschreiten gegen die ihm zur Kenntniß gebrachten Verfehlungen dieser Studierenden durch freundliche Ermahnungen und, wenn diese fruchtlos bleiben, durch ernste Verweise, Hausarrest und einfache Carcerstrafe;

5) die Anzeige bei den Universitätsbehörden im Falle schwererer Vergehungen zu angemessener disciplinärer Einschreitung.

§. 15.

Die Studierenden der allgemeinen Wissenschaften an den Hochschulen sind dem Ephorus untergeordnet und verpflichtet, den von ihm ausgehenden Ermahnungen und Weisungen im Allgemeinen unbedingte Folge zu leisten.

§. 16.

Insbesondere haben sie nachstehende Vorschriften pünktlich zu befolgen:

1) Jeder Studierende der Philosophie hat sich bei dem Ephorus gleich nach seiner Aufnahme persönlich vorzustellen, und unter Vorzeigung seiner Legitimationskarte eigenhändig in das Dekanatsbuch einzuschreiben, wogegen er eine Bescheinigung über die stattgefundene Inscription empfängt.

2) Diese Bescheinigung berechtigt ihn, sich auf die Vorlesungen der Professoren zu inscribiren, welche er der vorgeschriebenen Ordnung gemäß zu hören hat.

§. 17.

Die Professoren haben sich von der Anwesenheit der inscribirten Studierenden in ihren Vorlesungen auf eine angemessene Weise zu überzeugen, und die letztern sind verbunden, ihr etwaiges Ausbleiben jederzeit zu entschuldigen.

§. 18.

Am Schlusse eines jeden Monats haben die Professoren der philosophischen Fakultät in eine Sitzung zusammen zu treten und die Noten des Fleißes für ihre Zuhörer festzusetzen. Dieselben werden sofort in das Dekanatsbuch eingetragen und bilden durch Zusammenstellung der monatlichen Ergebnisse die Hauptnote des Fleißes für das treffende Semester, so wie die der einzelnen Semester die für die Absolutorialprüfung.

Allenfallsige Erinnerungen über das sittliche Betragen sind bei dieser Sitzung gleichfalls abzugeben.

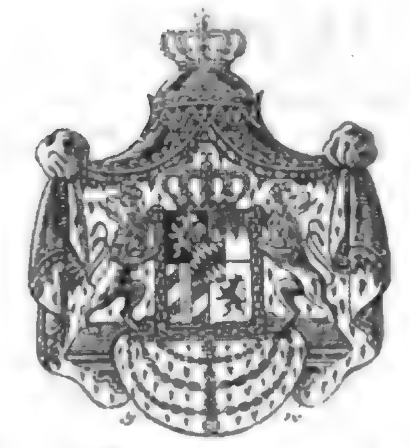
§. 19.

Den Kandidaten der Philosophie ist untersagt, während der Dauer des Studiums der allgemeinen Wissenschaften Studentenvereinen, auch wenn dieselben mit allerhöchster Genehmigung bestehen, beizutreten. Lassen sie sich dessenungeachtet in einen solchen aufnehmen, so werden sowohl sie selbst als die Vorstände des Vereines, welcher sie aufnimmt, mit Dimission bestraft und der Verein wird aufgelößt. Bezüglich des Beiwohnens der Studierenden der allgemeinen Wissenschaften bei den geschlossenen Versammlungen der erlaubten Studentenverbindungen als Gäste wird auf §. 47 Abs. 3 der Vorschriften Bezug genommen.

§. 20.

In allen hier nicht näher bezeichneten Punkten gelten die Vorschriften für die Studierenden an der Hochschule für sie eben so wie für diejenigen, welche bereits zum Fachstudium übergetreten sind.

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 43.

Ansbach. Mittwoch, den 1. Juni 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 17465. Exp. Nr. 26770.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Frachtgüterbestätterei resp. die Aufhebung eines Speditions-Zwangs für die einem Handelsplatz nur durchgehenden Güter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Regulirung des Güterbestätter- und Güterschafferwesens auf einem großen Handelsplatz in Bayern ist unter Anderen auch als Grundsatz ausgesprochen worden:
„daß bloß durchgehende Güter, d. h. solche, welche nicht von dem bezüglichen Handelsplatz versendet werden und nicht dahin addressirt sind, der Weiterbeförderung durch einen Spediteur jenes Handelsplatzes nicht unterworfen zu werden brauchen, da ein derartiger Zwang weder gegenüber der freien Bewegung des Verkehrs, noch aus dem Standpunkt der dermaligen Zollverhältnisse gerechtfertigt werden könne."

Nachdem es wegen Gleichförmigkeit des Verfahrens und zur Verhütung der aus dem Fortbestande eines derartigen Speditionszwangs an anderen Orten für den betheiligten Handelsplatz

hervorgehenden Nachtheile nothwendig ist, jenen Grundsatz auch in den übrigen Handels- und resp. Speditions-Plätzen Bayerns zur gleichmäßigen Anwendung zu bringen; so hat das k. Ministerium des Innern vermittelst höchster Entschließung vom 19. Februar l. Js. verfügt, daß in Ermanglung erheblicher Bedenken diese Anordnung allgemein veröffentlicht werde.

Da nun von Seite sämmtlicher hierüber vernommener Behörden irgend ein berücksichtigungswerther Anstand hiegegen nicht erhoben wurde, so wird diese höchste Verfügung hiemit Behufs der allgemeinen Nachachtung und des gleichmäßigen Vollzugs zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 23. May 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 13796. Exp. Nr. 14833.

(Waldbrand im Revier Windsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer berichtlichen Anzeige des k. Forstamts Ansbach vom 20. l. Ms. haben die Einwohner der Stadt Windsbach zur schnellen Löschung eines am 13. d. Ms. Nachts in der Staatswaldung Prünst ausgebrochenen Waldbrandes durch bereitwillige und eifrige Beihilfe vieles beigetragen und die unterfertigte k. Regierung findet sich hiedurch veranlaßt, dieses lobenswerthe Benehmen hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ansbach am 24. Mai 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Andrian.
Geret, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 20511. Exp. Nr. 27044.

(Freistellen in dem k. Erziehungs-Institute für Töchter aus höheren Ständen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres kommen in dem k. Erziehungsinstitute für Töchter aus höheren Ständen in München 2 halbe Freistellen in Erledigung, welche Seiner Majestät dem Könige, ohne Rücksicht auf Regierungsbezirke, allergnädigst zu verleihen vorbehalten ist.

Indem diese Erledigung im Vollzuge eines höchsten Auftrags des k. Ministeriums des Innern vom 23. d. Ms. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ergeht an Diejenigen, welche zur Aufnahme befähigt sind, und sich um dieselbe zu bewerben gedenken, die Aufforderung,

ihre desfallsigen Gesuche mit den erforderlichen Belegen spätestens bis zum 15. Juli d. Js. bei der unterzeichneten k. Regierung einzureichen.

Dabei wird bemerkt, daß Diejenigen, welchen eine solche Freistelle verliehen wird, bei dem Eintritte in die Anstalt ein Trousseau-Geld von 100 fl. zu erlegen und jährl. die Hälfte der Pension mit 200 fl. von 6 zu 6 Monaten in gleichen Raten vorauszubezahlen haben.

Ansbach, den 28. Mai 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 3936. Exp. Nr. 5682.

(Die Stiftungen und Schankungen für kirchliche Zwecke im Jahre 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Consistorialbezirke Ansbach sind im Laufe des Jahres 1840 den protestantischen Kirchen nach den von den Dekanaten vorgelegten Verzeichnissen nachbemerkte Stiftungen und Schenkungen in Geld und Kirchengeräthschaften gemacht worden, nemlich in dem Bezirke des Dekanats

1) Altdorf, den sämmtlichen Kirchen in der dortigen Diözese 613 fl. 39 kr., darunter ein baares Geschenk von 117 fl. 33 kr. von der Pfarrgemeinde Fischbach zur Anschaffung einer neuen Glocke, 120 fl. 36 kr. von der Gemeinde Rasch, 103 fl. von J. Georg Haas und andern Pfarr-Gliedern zu Feucht, 75 fl. von dem Bauern Mährlein von Richthaußen, und 57 fl. vom Karl Stiebe und Konrad Reinhard von Oberferrieden.
2) Ansbach, den sämmtlichen Kirchen 1383 fl. 19 kr., darunter eine Stiftung von 800 fl. der Kirche St. Gumbertus zu Ansbach, 130 fl. 42 kr. von Großhaslach mit Ketteldorf, 46 fl. 12 kr. von Schalkhausen und 171 fl. von Sommersdorf und Thann zu einer Kirchen- und Orgel-Reparatur.
3) Augsburg, den Kirchen zum heiligen Kreuz zu Augsburg, Untermarxfeld, Carlshuld 17 fl. und 100 fl. als Stiftung für die Pfarrei Langenerringen als Beitrag zu dem dortigen Kirchenvermögen, übersendet durch den Pfarrer Wucherer zu Nördlingen.
4) Burghaslach, den sämmtlichen Kirchen 112 fl. 54 kr. zur Beleuchtung.
5) Dinkelsbühl, allen Kirchen 628 fl. 17 kr., darunter 500 fl. als Stiftung für die 3te Pfarrstelle zu Dinkelsbühl.
6) Dittenheim, den sämmtlichen Kirchen des dortigen Bezirks, mit Ausnahme von Degersheim, 243 fl. 38 kr. darunter 66 fl. von Windsfeld, und 43 fl. von Meinheim und 36 fl. von Ostheim.
7) Ebermergen, nur den Kirchen Grossorheim und Unterringingen 184 fl., darunter 180 fl. von der Gemeinde Grossorheim zur innern Herstellung ihrer Kirche.
8) Mkt. Einersheim, allen Kirchen des dortigen Bezirks, mit Ausnahme von Mkt. Einersheim, 147 fl. 10 kr., darunter 28 fl. von der Gemeinde Herrnsheim zur Orgelreparatur.
9) Erlangen, den sämmtlichen Kirchen, mit Ausnahme der beiden reformirten Pfarreien in Erlangen und der Pfarrei Eschenau 1698 fl. 27 kr., darunter eine Schenkung von

1000 fl. von Heinr. Hagen zu Möhrendorf, zu einer neuen Glocke, und 285 fl. von den Pfarrgemeinden Altstadt — Erlangen, Beerbach und Kalchreuth.

10) Mkt. Erlbach, den sämmtlichen Kirchen 759 fl., darunter 355 fl. als Stiftung für das Pfarr- und Kirchenvermögen zu Unteraltenbernheim von dortigen Pfarrgemeinde-Gliedern, zu der die M. Barbara Horneber von Hechelbach 200 fl., Andreas Seßner 50 fl. und Georg Horneber von da, ebenfalls 50 fl. beitrugen.

11) Feuchtwang, den sämmtlichen Kirchen 255 fl, darunter 25 fl. von dem J. Andreas Waldmann von Seiderzell, zu einer Kanzelbekleidung.

12) Gunzenhausen, den Kirchen Absberg, Gräfensteinberg, Haundorf, Kalbensteinberg, Laubenzedel, Pflaumfeld, Stetten, Thannhausen, Theilenhofen, Wald und Wurmbach 833 fl., darunter 500 fl. von Haundorf zu einer neuen Glocke, 100 fl. durch Vermächtniß von Stetten und 56 fl. von der dortigen Gemeinde als Schenkung zu einem neuen Altargemälde, 50 fl. von Christ. Engelhard in Schlungenhof, zur Reparatur der Kirche in Gunzenhausen, und 30 fl. von der Wittwe Hensolt zu Wurmbach zu einer Altar- und Kanzelbekleidung.

13) Hersbruck, allen Kirchen, nur mit Ausnahme Hohenstadt 899 fl. 15 kr., unter denen sich 504 fl. 56 kr. von der Pfarrgemeinde Vorra zur innern Renovation ihrer Kirche und zu andern kirchlichen Reparaturen, und 164 fl. 52 kr. von der Pfarrgemeinde Reichenschwand zu einer neuen Glocke und Orgel-Reparatur befinden.

14) Insingen, den sämmtlichen Kirchen, mit Ausnahme Lohr 401 fl. 1 kr., darunter 200 fl. Schenkung des Herrn Fürsten von Hohenlohe Schillingsfürst, 50 fl. von der Pfarr-Gemeinde Bettenfeld, und 25 fl. von Georg Herrscher zu Wohmbach.

15) Leutershausen, mit Ausnahme von Jochsberg und Mittelbachstetten, den sämmtlichen übrigen Kirchen 1054 fl. 54 kr., darunter 853 fl. 51 kr. von der Gemeinde Geslau zur Reparatur ihrer Kirche und Herstellung einer Kirchhofsmauer ꝛc., und 100 fl. von Egenhausen und Unternzenn zur Renovation der Kirche.

16) Memmingen, im ganzen Dekanatsbezirk nur der Kirche zu Grönenbach 29 fl. 8 kr. von dortigen Gemeindegliedern.

17) Neustadt a/A., den sämmtlichen Kirchen 159 fl. 52 kr.

18) Nördlingen, nur den Kirchen Ederheim, Forheim und Löpsingen 12 fl. 40 kr.

19) Nürnberg, den sämmtlichen Kirchen 662 fl. 36 kr., darunter von ungenannten Personen 200 fl. für ein silbernes Tauf-Lavoir und 60 fl. für einen Communionkelch. Außerdem sind 3 Glasgemälde geschenkt worden, deren Werth nicht angegeben wurde.

20) Oettingen, den Kirchen des dortigen Decanatsbezirks mit Ausnahme von Auhausen, Dürrenzimmern, Holzkirchen, Lehmingen und Schopflohe 49 fl. 28 kr.

21) Pappenheim, allen Kirchen der dortigen Diöcese 355 fl. 55 kr. darunter sich 75 fl. als Stiftungskapital befinden.

22) Roth, den sämmtl. Kirchen 63 fl. 30 kr.

23) Rothenburg, mit Ausnahme von St. Jacob zu Rothenburg, Adelshofen, Gattenhofen, Leuzenbronn, Mörlbach, Schweinsdorf und Tauberschekenbach, den übrigen Kirchen 197 fl. 3 kr. darunter 130 fl., welche Joh. Gg. Hörner zu Betwar zur innern Verschönerung der Kirche geschenkt hat.

24) Schwabach, den sämmtlichen Kirchen 603 fl. 47 kr., darunter 200 fl. Schenkung von den Lebküchner Traumüller. Eheleuten in Schwabach zu Anschaffung einer Orgel.

25) Thalmessingen, allen Kirchen im dortigen Bezirke 95 fl. 6 kr. darunter 30 fl. von dem Müllermeister Miederlein von der Kalbmühle,
26) Uehlfeld, den sämmtlichen Kirchen 116 fl. 24 kr.
27) Uffenheim, mit Ausnahme von Geckenheim, Unterickelsheim und Wallmersbach den sämmtlichen übrigen Kirchen 293 fl. 33 kr., darunter von der Pfarrgemeinde Geislingen 102 fl. und 50 fl. von der Gemeinde Gülchsheim für Paramente,
28) Wassertrüdingen, allen Kirchen, nur mit Ausnahme von Gerolfingen und Königshofen 110 fl. 35½ kr.
29) Weissenburg, mit Ausnahme von Alesheim, Ettenstadt, Gundelsheim, Kattenhochstadt, Oberhöchstadt und Trommetsheim, den übrigen Kirchen 524 fl. 3 kr., darunter 405 fl. 38 kr., welche von sämmtlichen Kirchengemeindegliedern zu Holzingen zur Renovirung der Kirche und innern Verzierungen gegeben worden ist, zu welchen der Pfarramtsverweser Volland zu Holzingen 72 fl. 25 kr. beigetragen hat und 77 fl. 30 kr. von J. M. Weißlein von Weimersheim zu einem silbernen und vergoldeten Kelch mit Patene.
30) Windsbach, den sämmtl. Kirchen 754 fl. 16 kr. darunter 400 fl. von zwei Ungenannten und 28 fl. von Conrad Schneider zu Barthelmesaurach.
31) Windsheim, mit Ausnahme von Windsheim, Burgbernheim, Illesheim, Schwebheim, Urfersheim, Westheim und Wiebelsheim, den übrig:n Kirchen 120 fl. 47 ½ kr.
32) Zirndorf, nur mit Ausnahme von Cadolzburg und Roßstall den sämmtl. übrigen Kirchen 493 fl. 44 kr., worunter 200 fl. als Stiftungsbeträge zu rechnen sind.

Indem die unterzeichnete Stelle ihre dankbare Anerkennung für die vorstehend angeführten — den Kirchen und andern wohlthätigen Zwecken zugegangenen Geschenke und freiwilligen Beiträge zur allgemeinen Kenntniß bringt, hat dieselbe noch in Folge eines k. Oberconsistorial-Rescripts vom 6. d. Ms. das Wohlgefallen denjenigen Geistlichen und Gemeindegliedern auszudrücken, welche hiebei ihren Wohlthätigkeitssinn und frommen Eifer zur Befriedigung gottesdienstlicher Bedürfnisse besonders bethätigt haben, aber auch noch zu erwähnen, daß sich nach Vergleichung der bisherigen Resultate hie und da eine sehr bedauerliche Gleichgültigkeit hinsichtlich der Unterstützungsbeiträge zu erkennen gegeben habe.

Ansbach, den 23. Mai 1842.

Königl. protestantisches Consistorium.
Hussell.

Cella, Sekr.

Berichtigung.

Die in der Extra-Beilage zum Kreis-Intelligenz-Blatte Nr. 34 abgedruckte Bekanntmachung des Kreis-Comité über den Personalstand des landwirthschaftl. Vereins in Mittelfranken pro 1842 de 17. April enthält mehrfache Druckfehler und irrige Vorträge, welche wie folgt berichtigt werden:

auf S. 4 zu Nr. 45.

Griesmaier, Müllermeister 2c. in nicht Insingen sondern Zimmern.

auf Seite 9. zu Nr. 70.

statt Hunrich, lies Heinrich

auf S. 10.

in 2ter Zeile, Zahl der Mitglieder nicht 777 sondern 776.

in 7ter Zeile statt „derangirende“ lies: „derogirende“

auf S. 11.

sub. Nr. 3. fehlt: k. (königl.:) vor Regierungs-Finanz-Kammer-Direktor.

Auf nemliche Seite in die 2te Spalte gehört als Mitglied in der Stadt Ansbach, und zugleich als I. Ersatzmann für das Kreis-Comite unter fortlaufende Nummer 12.

„Deuringer, Brauereibesitzer“

dagegen fällt diese Nummer in dem Vortrage:

„Lentz, königl. Landrichter“

weg, weil Letzterer blos in seiner Eigenschaft als II. Ersatzmann fürs Kreis-Comite hier eingereiht, als Mitglied selbst aber unter dem k. Landgericht Ansbach auf S. 13 sub. 1 einnumerirt ist.

auf S. 13. unter Landgericht Beilngries ad Nr. 7.

Härteis, Pfarrer nicht: Pfr, Provisor.

auf S. 17. unter Landgericht Kipfenberg ad N. 15. Marggraf Pfarrer von Schambach nicht Denkendorf

dann auf S. 18.

ad Nr. 49 soll heisen:

„Petermaier Pfarrer von Haunstetten, nicht Petermeier Pfarrer von Enkering.

auf S. 18. Landgericht Leutershausen ad N. 20.

Klein rc. in Höfsteten, nicht Spielberg.

auf S. 2. a) Herrschaftsgericht Einersheim.

ad Nr. 1 lies Graf von Rechtern rc. statt Rechteren.

dann b) Herrschaftsgericht Schwarzenberg

ad Nr. 1 lies Bauthner nicht Reuthner.

zu S. 4. Nr. 2. dann S. 15. Landgericht Erlangen ad Nr. 17 und zu S. 19 ad Nr. 8. Landgericht Nürnberg

Höllerer Pfarrer zu Bach nicht zu Bruck, gehört daher nicht zum Landgericht Erlangen, sondern Nürnberg, wodurch sich die Gesammtzahl bei Erlangen auf 16 reducirt, und dagegen bei Nürnberg auf 8 erhöht.

Ansbach den 23. Mai 1842.

Freiherr von Andrian.

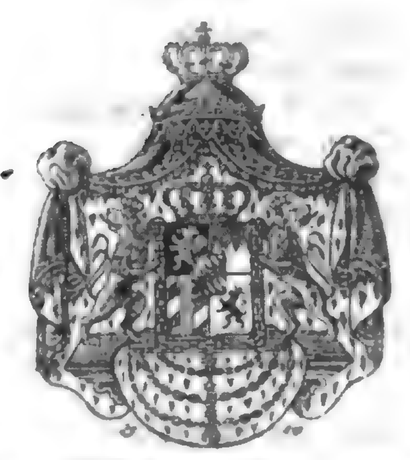
Donner, Ver.-Sekr.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 28. Mai 1842.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt.	103	
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	674	

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 44.

Ansbach. Samstag, den 4. Juni 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 19075. Exp. Nr. 27122.

(Die Vertheilung der Stipendien pro 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte k. Regierung hat aus den für den Regierungsbezirk oder einzelne Distrikte desselben fundirten Stipendienstiftungen für das laufende Jahr unter dem Heutigen nachfolgende Stipendien an nachbenannte Individuen verliehen:

A. Aus dem Ansbacher Trivial-Stipendienfond:

An 15 Schüler des Gymnasiums und der lateinischen Schule dahier, nämlich:

1) Christian Hellberg von Ansbach.
2) Christian Schlegel von da.
3) Carl Schmaus von da.
4) Johann Seßner von da.
5) Ludwig Dollmann von da.
6) Wilhelm Friederich von da.
7) Wilhelm Fuhrmann von da.

8) Johann Bischoff von da.
9) Georg Kretzer von da.
10) Christian Höppel von Ebermergen.
11) Julius Oertel von Ansbach.
12) Carl Meyer von da.
13) Gustav Steinbrüchel von da.
14) Heinrich Götz von Absberg.
15) Johannes Götz von Wallisau,

je 25 fl. im Ganzen also Dreihundert siebenzig fünf Gulden.

B. Aus dem Ansbacher akademischen Stipendienfond:

An 35 Studirende, nämlich:

1) Carl Pöllnitz von Leutershausen . . . 40 fl.
2) Herrmann Theodor Beck von Larrieden . 25 fl.
3) Ernst Hauck von Ansbach . . . . . 25 fl.
4) Wilh. Heinr. Lampert von Mainbernheim 30 fl.
5) Heinr. Herrm. Bauer von Wassertrüdingen 30 fl.
6) Karl Gottl. H. Bezzel von Herrnbergtheim 30 fl.
7) Ludwig Brand von Feuchtwang . . . 30 fl.
8) Joh. M. Hollensteiner von Wassermungenau 30 fl.
9) Gg. Albert Kleemann von Heidenheim . 25 fl.
10) Karl Theodor Meyer von Sommersdorf 30 fl.
11) Max Karl Lorenz Sattler von Geslau . 30 fl.
12) Friedr. Zink von Cadolzburg . . . . 30 fl.
13) August Oertel von Ansbach . . . . 30 fl.
14) Ernst Justus Bezold von München . . 30 fl.
15) Adolph Strebel von Ansbach . . . . 25 fl.
16) Joh. Adam Langoth von Ansbach . . 30 fl.
17) Friedr. Hofmann von Feuchtwang . . 25 fl.
18) Joh. Georg Schäffer von München . . 25 fl.
19) Friedr. Rupprecht von Ansbach . . . 25 fl.
20) Friedrich Ludwig von Obernbreit . . 25 fl.
21) Gg. Karl Lierhammer von Wachstein . 25 fl.
22) Theodor Ludwig von Obernbreit . . . 25 fl.
23) Karl Daniel Römhild von Ehingen . 25 fl.
24) Joh. Ludw. Karl Schlicht von Ansbach . 25 fl.
25) Joh. Mich. Streeb von Wendelstein . 25 fl.
26) Justus Bezoldt von Schwabach . . . 25 fl.
27) Joh. Wiesinger von Dentlein . . . 25 fl.
28) Joh. Stephan Aufsberg von Ansbach . 25 fl.
29) Max Bezzel von Herrnbergtheim . . . 25 fl.
30) Gustav Adolph Ebenauer von Langenzenn 25 fl.
31) Heinrich Eyselein von Burghaslach . . 25 fl.
32) Christoph Jordan von Ansbach . . . 25 fl.
33) Daniel Mauritii von Ansbach . . . 25 fl.

34) Dietrich Seifert von Hechlingen . . . 25 fl.
35) Friedr. Wünschenmeyer von Feuchtwangen 25 fl.

sohin im Ganzen Neunhundert vierzig fünf Gulden.

C. Aus dem Ansbach-Heilsbronner Stipendienfond für das Bayreuther Unterland.

An 38 Studirende und Gymnasialschüler, nämlich:

A. Studirende:

1) Gg. Christoph Arnold von Erlangen . 30 fl.
2) Wilhelm Bolz von Erlangen . . . . 30 fl.
3) Karl Ferdinand Castner von Forsthof . 40 fl.
4) Wilh. Doignon von Erlangen . . . . 40 fl.
5) Friedr. Ludw. Fritsch von Neustadt . 30 fl.
6) Heinrich Gürsching von Keinling . . 30 fl.
7) Moritz Gürsching von da . . . . 30 fl.
8) Wilhelm Hochstein von Uehlfeld . . 30 fl.
9) Friedr. Hofmann von Baiersdorf . . 30 fl.
10) Karl Heinr. Lammers von Erlangen . 30 fl.
11) Karl Maurer von Oberhöchstädt . . 30 fl.
12) Karl Meinel von Eichstädt . . . . 30 fl.
13) Gg. Friedr. Müller von Neustadt . . 30 fl.
14) Paul Martin Nopitsch von Gerhardshofen 30 fl.
15) Karl Peter Toussaint von Erlangen . . 30 fl.
16) Wilhelm Bocke von Neustadt . . . 30 fl.
17) Friedr. Geßler von Neustadt . . . 30 fl.
18) Wilh. Mandel von Ermetzhofen . . . 30 fl.
19) Joh. Heinr. Pfaff von Erlangen . . 30 fl.
20) Max Meister von Burgbernheim . . 30 fl.
21) Jul. Plochmann von Erlangen . . . 30 fl.
22) Heinr. Christian Schmidt von Erlangen 30 fl.
23) Ludwig Brendel von Erlangen . . . 30 fl.

B. Gymnasialschüler:

24) Carl Hahn von Möhrendorf . . . . 25 fl.
25) Friedr. Gg. Pfeiffer von Ipsheim . . 20 fl.
26) Imanuel Friedr. Pfaff von Erlangen . 25 fl.
27) Joh. Karl Kelber von Uttenreuth . . 25 fl.
28) Joseph Sattler von Erlangen . . . 25 fl.
29) Christian Wilhelm Kelber von Uttenreuth 25 fl.
30) Julius Carl Wöhrnitz von Erlangen . 25 fl.
31) Friedr. Ferd. Wöhrnitz von da . . 25 fl.
32) Joh. Friedr. Birkner von da . . . 25 fl.
33) Joh. Oswald Frieß von Eltersdorf . 25 fl.
34) Jul. Heinr. Schunk von Erlangen . . 25 fl.
35) Gg. Ulrich Spiegel von da . . . 25 fl.
36) Carl Rücker von da . . . . . . 20 fl.

37) Wilhelm Elsperger von da . . . . 20 fl.
38) Carl Zwanziger von Erlangen . . . 20 fl.

sohin im Ganzen Eintausend Sechzig fünf Gulden.

D. Aus der Holzhäuser Frühmeßstiftung.

An 10 Studirende, nämlich:

A. Protestantischer Seits:

1) August Bauer von Thalmessingen . . 25 fl.
2) Christian Schmerl von Fürth . . . 25 fl.
3) Gustav Stadelmann von Possenheim . 25 fl.
4) Joseph Wörnlein von Syburg . . . 25 fl.
5) Ernst Hauck von Ansbach . . . . 25 fl.
6) Stephan Schalkhauser von Schwabach 25 fl.
7) Friedr. Heyberich von Pappenheim . . 25 fl.

B. Katholischer Seits.

8) Willibald Steeger von Dittenbrunn . . 75 fl.
9) August Schuster von Ansbach . . . 50 fl.
10) Friedr. Doyle von da . . . . . . 50 fl.

sohin im Ganzen Dreihundert fünfzig Gulden.

E. Aus der Reuschelschen Stiftung:

dem Studirenden der Theologie Johann Adam Langott aus Ansbach dermalen auf der Hochschule zu Leipzig 30 fl.

F. Aus der Utz'schen Stiftung:

dem Studirenden der Rechte Friedr. Rupprecht an der Hochschule in Erlangen und
dem Studirenden Adalbert Memminger dortselbst
je 30 fl. im Ganzen also Sechzig Gulden.

G. Aus der Sartorius'schen Stiftung:

dem Studirenden der Theologie August Oertel an der Hochschule in Leipzig und
dem Studirenden der Forstwissenschaft Adolph Strebel auf der Hochschule in Würzburg,
je 40 fl. im Ganzen also Achtzig Gulden,
und bringt dieses mit dem Beifügen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ebenbenannte Individuen die ihnen hierdurch bewilligten Stipendien bei den treffenden Kassen sofort erheben können.

Ansbach den 28. Mai 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 20319. Exp. Nr. 27136.

(Das Quiescenzgesuch des k. Landrichters Franz Herrlein in Greding betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög allerhöchster Entschließung dd. Rom den 15. Mai d. Js. haben Seine Königliche Majestät dem k. Landrichter Franz Herrlein in Greding auf dem Grunde des §. 22 Lit. B der

IX. Verfassungsbeilage die allerunterthänigst nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand unter dem Ausdrucke Allerhöchst Ihrer Zufriedenheit mit seiner treuen und ersprießlichen Dienstleistung allergnädigst bewilliget.

Ansbach am 28. Mai 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 20364. Exp. Nr. 27512.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Fleischpreise für den Monat Juni betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken werden nachstehend die, auf die neuesten Zusammenstellungen der Durchschnittspreise von dem, in den drei Taxdistrikten des Regierungsbezirkes verkauften Schlachtviehe sich gründenden Sätze, nämlich:

I. für den Taxdistrikt Ansbach, wozu gehören:	das Pfund
1) Die Magistrate Ansbach, Dinkelsbühl und Rothenburg,	Ochsenfleisch 8 kr. 2 pf.
2) die Landgerichte Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Heidenheim, Heilsbronn, Herrieden, Leutershausen, Rothenburg, Schillingsfürst, Uffenheim, Wassertrüdingen, Windsheim,	Kalbfleisch 6 „ — „ Hammelfleisch — „ — „ Schweinfleisch 9 „ 2 „

II. für den Taxdistrikt Eichstädt, wozu gehören:	das Pfund
1) der Magistrat Eichstädt,	Ochsenfleisch 9 kr. — pf.
2) die Landgerichte Beilngries, Eichstädt, Kipfenberg, Greding, Pleinfeld, Weissenburg, und	Kalbfleisch 6 „ — „ Hammelfleisch — „ — „
3) die Herrschaftsgerichte Ellingen, Pappenheim	Schweinfleisch 10 „ — „

III. für den Taxdistrikt Nürnberg, bestehend aus:	das Pfund
1) den Magistraten Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach,	
2) den Landgerichten Altdorf, Cadolzburg, Erlangen, Hersbruck, Lauf, Mt. Bibart, Mt. Erlbach, Neustadt a/A., Nürnberg, Schwabach, und	Ochsenfleisch 9 kr. — pf. Kalbfleisch 6 „ — „ Schaffleisch — „ — „
3) den Herrschaftsgerichten Mt. Einersheim, Hohenlandsberg, Schwarzenberg, und Burghaslach,	Schweinfleisch 11 „ — „

mitgetheilt, welche für den Fall, daß im Monate Juni wegen unverhältnißmäßiger, hoher Fleisch-

preise nach der Verordnung vom 23. September 1830 in einzelnen Polizeibezirken eine Tarirung der verschiedenen Fleischpreise nöthig werden sollte, den treffenden Behörden bei der Taxregulirung zum Anhalte dienen, keineswegs aber als von der Königlichen Regierung festgesetzte Taxen betrachtet werden können.

Ansbach den 2. Juni 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts de dato Rom den 16. Mai 1842 allergnädigst bewogen gefunden, den Rathsaccessisten der Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen Dr. Friedmann Küttlinger zum Rechnungskommissär der Finanz-Kammer von Mittelfranken zu ernennen.

Unter dem 23. Mai d. Js. ist der bisherige Schullehrer Friedrich August Schwarz zu Sachsbach zum Schullehrer und Kirchendiener in Neidhardswinden ernannt worden.

Nachstehende im Laufe des vergangenen Monats bei der k. Regierung Kammer des Innern und der Finanzen eingekommenen Vorstellungen können wegen Mangel der vorgeschriebenen Erfordernisse zum Einlauf nicht genommen, und daher keine Entschließungen auf dieselben erlassen werden:

a). Kammer des Innern:

Vorstellung der Maria Louisa Flacheneker aus Zirndorf vom 2. Mai 1842.
" des Chirurgen Mathäus Christoph Ehrlein aus Hersbruck vom 27. April 1842.
" des Armenpflegschaftsrathes zu Bullenheim vom 30. April 1842.
" des Schlossermeisters Friedrich Keget aus Neustadt vom 5. Mai 1842.
" der Mitglieder der Armenpflegen Dietrich und Consorten in Sugenheim, Ezelheim und Deutenheim vom 28. Mai 1842.

b) Kammer der Finanzen:

Hiebei sind unförmliche Eingaben im Laufe des Monats Mai nicht vorgekommen.

Ansbach den 1. Juni 1842.

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 45.

Ansbach. Mittwoch, den 8. Juni 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 12956. Exp. Nr. 15518.

An das k. Kreis- und Stadtgericht Ansbach, Fürth und Erlangen, das Taxaturamt des k. Appellationsgerichts von Mittelfranken, und des k. Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg, dann an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden Mittelfrankens.

(Die Stempeladbibirung bei Criminal- und Polizei-Untersuchungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Ausfertigungen, Verhandlungen und Erkenntnissen in Kriminal- und Polizei-Un-

tersuchungen ist in Gemäßheit h. Finanz-Ministerial-Rescripts vom 1. Oktober 1829 und 30. April l. Js. von Anwendung des Stempels Umgang zu nehmen.

Dies wird andurch zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

Ansbach den 2. Juni 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Andrian.
Geret, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 804. Exp. Nr. 27546.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Erinnerung an die Weihnachtstage 1841, drei Predigten gehalten im teutschen Congregations-Saale der Herrn und Bürger in München, und zum Besten der Frauen zum guten Hirten herausgegeben. München 1842. Verlag der J. J. Lentnerschen Buchhandlung [M. Beck] betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der k. Polizei-Direktion München verfügte, und von der kgl. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme obenbezeichneter Druckschrift ist von dem k. Ministerium des Innern durch höchste Entschließung vom 29. Mai 1842 bestätiget worden, und hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Schrift einzutreten, wovon die Polizei-Behörden von Mittelfranken zur Wissenschaft und ungesäumten Nachachtung andurch in Kenntniß gesetzt werden.

Ansbach, den 2. Juni 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 20953. Exp. Nr. 27758.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Uebersichten der für Rechnung von Communen oder Corporationen, zur Erhebung kommenden Abgaben btr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 30. v. Mts. soll in Gemäßheit des Art. 3 Ziff. II. 6 B. des Vertrags vom 8. Mai v. J., die Fortdauer des großen Zoll- und Handels-Vereines betr., angezeigt werden, in welchen Orten des Kreises, und für welche Communen oder Corporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage, und auf welche Weise, Abgaben, theils bei der Hervorbringung und Zubereitung, theils unmittelbar bei dem Verbrauche von Erzeugnissen erhoben werden.

Die Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, sich sofort der sorgfältigsten Untersuchung die-

ser Fragen zu unterziehen und die Ergebnisse in übersichtlicher Zusammenstellung oder Fehlanzeige bis zum 20. d. Mts. einzusenden.

Ansbach, den 3. Juni 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Einl. Nr. 807. Exp. Nr. 27812.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Vorläufige Angabe der Ursachen, welche Johann Wolfgang Gläßel, Pfarrers und Lokal-Schulinspektors in Lindau, und Jobstgereuth in Mittelfranken im Königreiche Bayern plötzliche Entlassung vom Amte zur Folge hatten. Dem Publikum zur ernsten Prüfung, und vorurtheilsfreien Würdigung übergeben von Georg Sigmund Schnorr, der Rechte und Bergbaukunde Doctor und Raths Consulent zu Eisenstadt in Böhmen. Gedrukt im Jahre 1841. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von dem k. Landgerichte Wunsiedel verfügte, und von der k. Regierung von Oberfranken fortgesetzte Beschlagnahme der vorbezeichneten Druckschrift ist von dem k. Ministerium des Innern durch höchste Entschließung vom 31. Mai d. Jrs., bestätiget worden, und hat sonach die confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Schrift einzutreten, wovon die Polizeibehörden zur ungesäumten Nachachtung andurch in Kenntniß gesetzt werden.

Ansbach, den 4. Juni 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Einl. Nr. 21145. Exp. Nr. 27985.

(Das Gesuch des Kaufmanns Heinrich Schanz in Nürnberg, um die Bewilligung zur Uebernahme einer Agentur der preußischen Rentenversicherungsanstalt in Berlin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch hohe Entschliessung vom 1. dieß ist dem Kaufmann Heinrich Schanz in Nürnberg die Bewilligung zur Uebernahme einer Agentur der preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin ertheilt worden; was mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der Wirksamkeit des neuen Agenten kein Hinderniß entgegen stehe.

Ansbach, den 5. Juni 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
V. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Einl. Nr. 21279. Exp. Nr. 27982.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.)

(Die Unterstützung bayerischer Unterthanen im Auslande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obenbezeichneten Behörden erhalten nachstehend Kenntniß von dem in bezeichnetem Betreff eingelangten höchsten Rescript mit dem Auftrag, die nach Algier reisenden bayerischen Unterthanen auf die darin erwähnten Verhältnisse gehörig aufmerksam zu machen und angemessen darüber zu belehren.

Ansbach, den 6. Juni 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. V. d. K. R. P.
Hussell, Director.

Auffhammer.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Es ist vorgekommen, daß bayerische Unterthanen, welche sich nach Algier begeben hatten, um dortselbst Arbeit zu suchen, und die bei ihrer Rückkehr hilfbedürftig waren, sich vor den bayerischen diplomatischen Agenten im Auslande als Bayern nicht legitimiren konnten, weil Ausländern bei dem Eintritte in Frankreich ihre Pässe von den Grenzbehörden abgenommen und sie mit französischen Päßen versehen werden. Deßhalb und da diese Leute auch keine Nachweise über ihren Aufenhalt in Algier und über den Grund ihrer Zurückkehr besaßen, war es den diplomatischen Agenten unmöglich, für dieselben die erbetene Verwendung eintreten zu lassen.

Hienach stellt es sich im eigenen Interesse jener bayerischen Unterthanen, welche sich, ohne dahin auszuwandern, nach Algier begeben, um dortselbst Arbeit zu suchen, oder etwa, in soferne sie hiezu Bewilligung erlangt haben, Dienste zu nehmen, als wünschenswerth dar, daß sich dieselben

1) ausser den Reisepässen, noch mit Heimathscheinen oder Wanderbüchern, oder sonstigen amtlichen Urkunden versehen, durch welche sie sich legitimiren können, und daß sie
2) sich bei ihrer Rückkehr authentische Zeugnisse der Behörden in Algier über ihre dortigen Arbeiten und Dienstleistungen, wo möglich unter Angabe des Grundes ihrer Rückkehr verschaffen.

Die k. Regierung Kammer des Innern, wird demzufolge angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß die nach Algier reisenden bayerischen Unterthanen auf diese Verhältnisse aufmerksam gemacht und angemessen belehrt werden.

München, den 1. Juni 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Abel.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekr.
Gosinger.

Exp. Nr. 9589.

(An sämmtliche Rechtsanwälte von Mittelfranken.)

(Die Abfassung der Prozeß- und Beschwerdeschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Ueber Abfassung der Prozeß- und Beschwerdeschriften enthält die Gerichtsordnung Cap. 4. §. 7. Cap. 6. §. 8. und Cap. 15. §. 5. in Absicht auf Klarheit, Kürze und Begründung des Vortrages die angemessensten Vorschriften, und insbesondere bezielt das Gesetz vom 22. Juli 1819, die Beseitigung alles unnöthigen, für die Partheien selbst kostspieligen Schreibwesens. —

Diesem entgegen bezeigt aber die Erfahrung, daß die erwähnten Normen immer mehr und mehr aus den Augen verloren, und insbesondere Beschwerde-Schriften vielfach mit unnöthigen Akten-Auszügen überfüllt werden.

Der unterfertigte Gerichtshof sieht sich deshalb veranlaßt, sämmtliche Rechtsanwälte auf die in Folge allerhöchsten Rescripts vom 12. Februar 1820 unterm 19. Februar s. Jrs., erlassene Bekanntmachung hinzuweisen, und vertraut darauf, daß dieselben im selbstigen Interesse der Partheien, deren Rechte hiedurch nicht im mindesten beschränkt werden sollen, die Rechtsbeschwerden mit zweckmäßiger Kürze darzustellen und auszuführen, Anlaß nehmen werden.

Eichstädt, den 31. Mai 1842.

Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken.

Freiherr v. Leonrod.

v. Schelhaß, Sekr.

Einl. Nr. 2630. Exp. Nr. 3124.

(Erledigung der Pfarrei Buch am Forst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Scherber ist die Pfarrei Buch am Forst, Dekanats Michelau, in Erledigung gekommen, und dieselbe wird hiemit zur Bewerbung

binnen 6 Wochen

ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Stelle sind folgende:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus den Staatskassen	— fl. — kr.	
2) Aus Stiftungs-Cassen	16 fl. 23½ kr.	
3) Von Privaten:		
aus dem herzoglich Sachsen-Koburgschen Amte Sonnenfeld baar	10 fl. — kr.	
1 Schff. 3 Mtz. 2 Vrl. 1 Sechz. Waizen, Münchner Gemäß	18 fl. 43½ kr.	
3 Schff. 1 Mtz. 3½ Sechz. Korn Münchner Gemäß	30 fl. 24 kr.	
		75 fl. 31 kr

II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien . . . . 6 fl. 15 kr.

III. Ertrag aus Realitäten

Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude		25 fl. — kr.	
5½ Morgen 93 Ruthen Aecker	auf	47 fl. 57 kr.	
158 Ruthen Wiesen	bayerischem	18 fl. 45 kr.	
¼ Morgen Garten	territorio	5 fl. — kr.	
4 Morgen Wiesen auf herzogl. Coburgschen territorio		170 fl. 19⅓ kr.	
			267 fl. 1⅓ kr.

IV. Ertrag aus Rechten

1) aus grundherrlichen Rechten		
a. anständigen Abgaben		
α. in Geld	1 fl. 29 kr.	
β. in Naturalien	3 fl. — kr.	
b) unständige Abgaben:		
an Handlohn	9 fl. — kr.	
2) an Zehnten:		
der große Fruchtzehnt	131 fl. 38 kr.	
Heuzehnt	14 fl. — kr.	
Blutzehnt	— fl. 54 kr.	
		160 fl. 1 kr.

V. Einnahmen an Dienstfunktionen . . . . 49 fl. 10 kr.

VI. Observanzmäßige Gaben . . . . — fl. — kr.

VII. An freiwilligen Geschenken. Nichts.

Summa	557 fl. 58½ kr.
Lasten	31 fl. 11½ kr.
Verbleiben reine Einkünfte	526 fl. 47 kr.

Bayreuth, den 1. Juni 1842.

Königliches protest. Consistorium.
Freudel.

Hagen, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine K. Majestät haben sich bewogen gefunden, den bisherigen Landrichter Franz Herrlein in Greding in den Ruhestand zu versetzen, und diese erledigte Stelle dem bisherigen Landrichter zu Tittmoning in Oberbayern, Johann Baptist Stoerger allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Entschließung dd. Rom den 16. Mai 1842 Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Obermässing, Landgerichts Beilngries, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Eichstädt, dem bisherigen Pfarrer in Toeging, desselben Landgerichts, Priester Joseph Eyberger verliehen werde.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 16. Mai d. Jrs., ist die erledigte Pfarrei Raitenbuch Landgerichts Greding dem frei resignirten Pfarrer von Mökenhausen Priester Franz Mahler zur Zeit Commorant in München übertragen worden.

Unter dem 31. Mai 1842 ist der bisherige Schuldienstexspektant Franz Xaver Peter zu Nürnberg zum zweiten Mädchenschullehrer an der katholischen Schule daselbst ernannt worden.

Unter dem 31. Mai 1842 ist der bisherige Schuldienstexspektant Andreas Trebes zu Nürnberg zum zweiten Knabenschullehrer an der katholischen Schule zu Nürnberg ernannt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 2. Juni 1842.

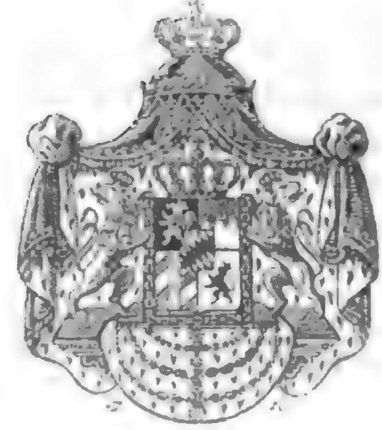
Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	103	—
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	668	

Uebersicht

des Getraid-Verkaufs und der Getraid Preise in den Schrannen von Mittelfranken, für den Monat Mai 1842.

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Kern. Ver-kauft	Kern. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig		Waizen. Ver-kauft	Waizen. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Korn. Ver-kauft	Korn. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	vom ersten bis letzten Mai 1842.	—	—	—	—	—	—	—	90	16	45	15	51	13	—	80	9	12	8	55	8	30
Ansbach		292	16	40	15	16	14	18	52	14	25	13	56	13	24	174	7	45	7	29	7	12
Beilngries		—	—	—	—	—	—	—	372	14	20	13	24	12	3	102	7	—	6	40	6	24
Dinkelsbühl		—	—	—	—	—	—	—	352	16	15	14	55	13	3	246	8	—	7	14	7	—
Eichstädt		—	—	—	—	—	—	—	394	15	29	14	50	14	5	223	7	22	7	8	6	52
Erlangen		—	—	—	—	—	—	—	191	18	15	17	22	15	30	254	8	36	8	18	8	—
Feuchtwangen		21	16	30	16	—	15	42	—	—	—	—	—	—	—	84	7	40	7	36	7	30
Fürth		—	—	—	—	—	—	—	59	16	20	16	7	15	55	15	8	15	8	15	6	15
Gunzenhausen		—	—	—	—	—	—	—	58	15	26	15	1	14	41	7	8	—	7	58	7	50
Hersbruck		—	—	—	—	—	—	—	46	17	—	16	23	15	9	107	9	36	9	13	8	48
Nürnberg		—	—	—	—	—	—	—	1967	16	30	15	21	12	12	1240	8	36	8	11	7	27
Roth		—	—	—	—	—	—	—	92	16	—	15	37	15	15	62	8	15	8	6	8	—
Rothenburg		208	14	53	13	57	12	40	1	10	—	10	—	10	—	164	7	57	7	12	7	36
Schwabach		37	16	—	15	15	14	30	204	17	30	16	—	15	—	134	8	24	8	15	8	6
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	38	14	42	14	37	14	30	28	7	19	7	15	7	13
Wassertrüdingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	8	12	8	—	—	—
Weissenburg		—	—	—	—	—	—	—	623	15	10	14	2	12	45	285	7	43	7	22	7	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Dinkel. Ver-kauft	Dinkel. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Gerste. Ver-kauft	Gerste. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Haber. Ver-kauft	Haber. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	vom ersten bis letzten Mai 1842.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	72	4	30	4	26	4	21
Ansbach		—	—	—	—	—	—	—	105	7	3	6	55	6	52	788	4	12	3	58	3	52
Beilngries		—	—	—	—	—	—	—	256	6	4	5	48	5	30	153	4	3	3	50	3	28
Dinkelsbühl		—	—	—	—	—	—	—	201	7	30	6	40	5	30	103	4	24	3	45	3	15
Eichstädt		6	5	6	5	2	5	—	26	5	42	5	26	5	10	178	3	50	3	51	3	44
Erlangen		—	—	—	—	—	—	—	240	8	—	6	53	6	—	308	4	42	4	12	4	—
Feuchtwangen		10	6	48	6	36	6	30	47	7	30	7	15	7	9	29	3	30	3	20	3	24
Fürth		—	—	—	—	—	—	—	210	7	45	7	38	7	32	43	4	33	4	31	4	29
Gunzenhausen		—	—	—	—	—	—	—	66	6	40	6	18	5	57	94	3	54	3	51	3	54
Hersbruck		31	7	30	7	8	6	30	45	7	15	6	53	6	30	124	4	30	4	12	3	36
Nürnberg		—	—	—	—	—	—	—	2037	7	30	7	9	6	6	2020	4	34	4	31	4	15
Roth		—	—	—	—	—	—	—	114	8	—	7	40	7	24	222	4	30	4	21	4	12
Rothenburg		—	—	—	—	—	—	—	43	6	54	6	47	6	39	35	3	28	3	26	3	24
Schwabach		—	—	—	—	—	—	—	127	7	30	7	15	7	—	150	4	27	4	20	4	15
Thalmessingen		17	5	51	5	31	5	10	203	6	12	5	40	5	10	32	3	40	3	38	3	32
Wassertrüdingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		279	5	56	5	13	4	36	640	7	9	6	39	5	50	435	4	0	3	53	3	36

Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 46

Ansbach. Samstag, den 11. Juni 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 19872. Exp. Nr. 27902.

(Veränderungen bei dem Magistrat und Gemeindebevollmächtigten zu Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit verordnungsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht

1) daß die bei der am 13. vor. Mts. stattgefundenen außerordentlichen Ersatzwahl für die Bürgermeistersstelle zu Wassertrüdingen auf den bisherigen Magistratsvorstand Johann Steingruber, Maurermeister und Handelsmann zu Wassertrüdingen mit der Funktionsdauer von weiteren sechs Jahren unterm heutigen die Bestätigung der unterzeichneten Regierung erhalten hat,

2) daß an die Stelle der ausgetretenen Gemeindebevollmächtigten Adlerwirth Leonhard Völklein und Bäckermeister Georg Augustin die Ersatzmänner

Zeuchmacher Friedrich Walther, und

Schlossermeister Leonhard Geiger

in Funktion berufen worden sind.

Ansbach, den 3. Juni 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 21096. Exp. Nr. 28017.

(Die Wiederbesetzung der Schulstelle zu Pfraumfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Lehrers ist die Schulstelle Pfraumfeld — Distriktsschulen-Inspektion Greding — mit einem fassionsmäßigen Ertrage von 200 fl. in Erledigung gekommen.

Etwaige Bewerber um diese Schulstelle haben ihre dießfallsigen Gesuche

bis 15. Juli

entweder bei dem k. Landgerichte oder der k. Distriktsschulen-Inspektion Greding zu übergeben, von welch letzteren sie sodann innerhalb weiteren 14 Tagen der unterfertigten Stelle mit gemeinsamen Berichte vorzulegen sind.

Ansbach am 4. Juni 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 20747. Exp. Nr. 28002.

(Die Verleihung der Eichstädter Stipendien pro 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den unter der Verwaltung der k. Stiftungs-Administration zu Eichstädt stehenden Distrikts- und Familienstiftungen sind für das laufende Jahr nachgenannte Stipendien bewilliget und zur Ausbezahlung eingewiesen worden:

I. Aus der Sanderholz'schen Stiftung.

40 fl. an Jaud Engelhard von München, Schüler der 2ten Gymnasialklasse daselbst.
40 fl. an Jaud Peter von München, Schüler der 4ten Klasse der lateinischen Schule dortselbst.
25 fl. an Laurer Albert von Eichstädt, Schüler der 3ten Gymnasialklasse zu Eichstädt,
25 fl. an Laurer Virgil von Eichstädt, Schüler der Oberklasse zu Neuburg,
40 fl. an Hutter Franz aus Eichstädt Cand. phil. zu München,

170 fl. im Ganzen.

II. Aus der v. Leonrod'schen Stiftung.

60 fl. an Wettel Jakob aus Pleinfeld, Cand. theol. zu München,
40 fl. an Ritter Franz Xaver aus Eschenbach, Cand. theol. zu München,
30 fl. an Richarzer Karl von Eichstädt, Studirender der Forstwissenschaft zu München,
30 fl. an Beck Andreas von Raffenfels, Cand. phil. zu München,
30 fl. an Winkler Mathias von Eichstädt, Cand. phil. zu München,
40 fl. an Müller Johann Evangelist von Obereschenbach, Cand theol. zu München,

230 fl. im Ganzen.

III. Aus der Rehl'schen Stiftung.

36 fl. an Köck Johann Nepomuk von Thannstein, Studirender der Forstwissenschaft zu München,
36 fl. an Schneider Karl von Eichstädt, Cand. jur. zu München.

72 fl. im Ganzen.

IV. Aus der Ehrensperger'schen Stiftung.

60 fl. an Ehrensperger Klemens aus Amberg Cand. phil. zu München,
50 fl. an Ehrensperger Baptist von Amberg, Gymnasialschüler daselbst.
30 fl. an Eser Anton aus Eichstädt, Cand. phil. zu München,
25 fl. an Reicheneder Ludwig von Eichstädt, Cand. phil. zu München,
25 fl. an Holl Emil von Eichstädt, Gymnasialschüler daselbst,
25 fl. an Veit Johann aus Greding, Gymnasialschüler in Augsburg,
25 fl. an Götz Alois in Regensburg, Gymnasialschüler dortselbst,
20 fl. an Gerling Anton aus Eichstädt, Cand. phil. zu München,
7 fl. an Meyer Franz Xaver aus Eichstädt, Cand. phil. zu München,

267 fl. im Ganzen.

V. Aus der Landenberg'schen Stiftung.

20 fl. an Schreyer Joseph aus Regensburg, Cand. phil. zu München,
20 fl. an Preindel Joseph von Regensburg, Cand. phil. zu München,
20 fl. an Bruckmüller Karl zu Eichstädt, Cand. phil. zu München,
13 fl. an Meyer Franz Xaver aus Eichstädt, Cand. phil. zu München,

73 fl. im Ganzen.

VI. Aus der Naubart'schen Stiftung.

55 fl. an Hastl Leonhard von Eschenfelden Cand. jur. in München,

55 fl. im Ganzen.

Indem diese Verleihung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird im Uebrigen auf die Schlußbestimmung des Regierungs-Ausschreibens vom 1. August v. Js. verwiesen.

Ansbach, den 4. Juni 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 21148. Exp. Nr. 27121.

(Die 149te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Verzeichniß der einzelnen Obligations-Nummern der 8. Serie, welche in der am 2. Mai 1842 vorgenommenen 149sten Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld gezogen wurden, wird mit dem bezüglich der Ausbezahlung der Kapitalien von Seite der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns unterm 4. Mai d. Js. erlassenen Cirkulare zur Wah-

rung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten in den nachfolgenden Abdrücken zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 6. Juni 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Circulare

der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 2. Mai 1842 in der Serie 8 verlosten Banco-Obligationen zu fünf Percent und der in diese Serie nachträglich eingetheilten Domestical-Obligationen der Stände von Nieder-Oesterreich zu vier Percent.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 3. dieses Monats, wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Die fünfpercentigen Banko-Obligationen Nr. 6263 bis einschließig Nr. 7019, welche in die am 2. Mai 1842 verloste Serie 8 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventionsmünze zurückbezahlt.

Die in diese Serie nachträglich eingereihten vierpercentigen Domestical-Obligationen der Stände von Niederösterreich Nr. 1369 bis einschließig Nr. 1510 werden nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit vier Percent in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§. 2. Die Auszahlung der verlosten fünfpercentigen Kapitalien beginnt am 1. Junius 1842, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Kasse geleistet, bei welcher die verlosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. Mai 1842 zu zwei und ein halb Percent in W. W., für den Monat Mai 1842 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Percent in C. M. berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung bei der Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letztern Falle haben sie die verlosten Obligationen bei der Filial-Credits-Casse einzureichen.

§. 7. Die Umwechslung der in die Verlosung gefallenen Nieder-Oesterreichisch-Ständischen Domestical-Obligationen zu vier Percent gegen neue Staatsschuldverschreibungen, geschieht bei der Nieder-Oesterreichisch-Ständischen Creditskasse, bei welcher die verlosten Obligationen einzureichen sind.

§. 8. Die Zinsen der neuen Staatsschuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. Mai 1842, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in W. W. werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

Wien am 4. Mai 1842.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Nieder-Oesterr. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nieder-Oesterr. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 8. Serie, welche in der am 2. Mai 1842 vorgenommenen ein hundert neun und vierzigsten (sieben und zwanzigsten Ergänzungs) Verlosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Banko-Obligationen.

à 5 Percent.

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
6263	6325	6378	6424	6505	6578	6631	6697	6776	6818	6860	6911	6972
6264	6326	6379	6425	6506	6580	6636	6699	6777	6819	6861	6912	6976
6265	6327	6380	6431	6510	6581	6639	6700	6778	6820	6862	6916	6978
6267	6331	6381	6432	6511	6583	6641	6701	6779	6821	6864	6919	6983
6268	6334	6382	6437	6515	6587	6642	6702	6780	6822	6865	6921	6984
6269	6335	6383	6439	6519	6589	6646	6704	6781	6824	6866	6922	6985
6271	6336	6384	6440	6520	6590	6647	6705	6782	6825	6867	6923	6990
6272	6337	6385	6441	6521	6593	6650	6707	6783	6826	6871	6924	6991
6273	6338	6386	6444	6526	6594	6653	6708	6784	6827	6872	6926	6993
6274	6339	6387	6445	6534	6595	6654	6709	6785	6828	6874	6927	6998
6275	6340	6388	6446	6537	6596	6655	6710	6786	6829	6875	6929	6999
6280	6341	6389	6447	6538	6597	6656	6713	6787	6831	6878	6931	7001
6285	6342	6390	6448	6540	6598	6657	6714	6791	6833	6879	6932	7002
6287	6343	6391	6449	6542	6599	6661	6715	6792	6834	6880	6933	7003
6288	6344	6392	6450	6544	6600	6662	6722	6793	6835	6881	6934	7004
6289	6346	6394	6451	6546	6603	6663	6723	6796	6836	6884	6936	7009
6290	6349	6395	6452	6547	6605	6667	6730	6798	6837	6885	6937	7013
6291	6350	6396	6453	6548	6606	6668	6731	6799	6839	6886	2938	7014
6293	6351	6397	6456	6551	6607	6670	6735	6801	6840	6887	6939	7018
6297	6354	6399	6457	6553	6608	6671	6737	6802	6843	6888	6941	7019
6298	6358	6400	6458	6555	6613	6673	6741	6803	6844	6889	6943	
6300	6359	6401	6460	6556	6614	6674	6742	6804	6845	6891	6944	
6301	6361	6402	6465	6558	6617	6676	6745	6805	6846	6892	6945	
6303	6362	6403	6466	6559	6618	6679	6747	6806	6847	6894	6946	
6306	6363	6404	6472	6560	6619	6680	6752	6807	6848	6895	6947	
6307	6365	6405	6476	6561	6620	6681	6753	6808	6849	6896	6948	
6308	6366	6406	6480	6562	6621	6682	6754	6809	6850	6897	6949	
6309	6367	6407	6486	6563	6622	6687	6755	6810	6851	6898	6952	
6310	6368	6408	6488	6565	6623	6688	6757	6811	6853	6899	6953	
6317	6369	6417	6490	6566	6624	6689	6762	6812	6854	6900	6955	
6319	6371	6419	6491	6570	6625	6690	6764	6813	6855	6901	6957	
6320	6372	6420	6495	6571	6626	6691	6765	6814	6856	6902	6962	
6321	6373	6421	6500	6573	6627	6694	6766	6815	6857	6904	6963	
6322	6374	6422	6501	6576	6629	6695	6767	6816	6858	6906	6964	
6323	6375	6423	6504	6577	6630	6696	6775	6817	6859	6909	6970	

Domestikal-Obligationen der Stände von Nieder-Oesterreich.

à 4 Percent.

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
1369	1388	1404	1416	1428	1457	1464	1481	1498
1373	1389	1406	1417	1429	1458	1466	1482	1502
1376	1391	1409	1418	1430	1460	1467	1483	1507
1383	1395	1410	1421	1431	1461	1473	1489	1509
1384	1397	1411	1423	1438	1462	1478	1495	1510
1387	1399	1414	1426	1456	1463	1479	1497	

Einl. Nr. 242. Exp. Nr. 3150.

(Erledigung der Pfarrei Ludwigsstadt und des damit verbundenen Dekanats betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mit dem Dekanat verbundene Pfarrei Ludwigsstadt, welche durch die Beförderung des Dekans und Pfarrers Steiner erledigt worden ist, wird hiemit zur Bewerbung

binnen 6 Wochen

ausgeschrieben.

Die Erträgnisse sind folgende:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus den Staatskassen an Geld	— fl.	—	kr.
an Naturalien:			
$6\frac{1}{8}$ Klafter hartes, $6\frac{3}{4}$ " weiches } Holz, Nürnberger Maas	38 fl.	—	kr.
2) Aus Stiftungs-Cassen			
in Geld	2 fl.	$37\frac{1}{2}$	kr.
18 Klafter weiches Holz	48 fl.	—	kr.
2 Schleißbäume	10 fl.	—	kr.
3) Aus Gemeindekassen:			
1 Maas Wein	— fl.	45	kr.
4) Von Privaten:			
15 Schff. 3 Mtz. $\frac{10}{32}$ Korn	138 fl.	$54\frac{1}{8}$	kr.
4 " 2 " $\frac{8}{32}$ Gerste	28 fl.	$56\frac{1}{2}$	kr.
19 " 5 " $\frac{15}{32}$ Haber	60 fl.	$44\frac{1}{2}$	kr.
1 Pflugschaar, 1 Staabeisen, 1 Pflugsage }	2 fl.	12	kr.
	330 fl.	10	kr.

II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	40 fl. — kr.	
Ertrag der Aecker, Wiesen, Gärten, Waldungen, Oedungen und des Fischwassers .	232 fl. 30 kr.	
		272 fl. 30 kr.
IV. Ertrag aus Rechten		
1. an grundherrlichen Rechten		
a) ständige Abgaben an baarem Geld	15 fl. 47½ kr.	
b) unständige Abgaben an Handlöhnen	41 fl. 19¾ kr.	
		57 fl. 7¼ kr.
V. Einnahmen an Dienstfunktionen		187 fl. 23½ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		— fl. — kr.
VII. Freiwillige Geschenke 9 fl. 48 kr.		
	Summa	847 fl. 10¾ kr.
	Lasten	25 fl. 47½ kr.
Bestehen die reinen Einkünfte der Pfarrei in		821 fl. 23¼ kr.

Hiezu wird eine jährliche Remuneration für die Dekanats-Funktion nachkommen.

Bayreuth, den 1. Juni 1842.

Königliches protest. Consistorium.
Freudel.

Hagen, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung dd. Rom den 16. v. Mts. die erledigte Pfarrei Absberg, Dekanats Gunzenhausen, dem bisherigen Pfarrer zu Unternbibert, Dekanats Ansbach, Johann Karl Wilhelm Höchtlen zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung dd. Rom den 16. v. Mts. der von dem Herrn Grafen Christian Friedrich und Friedrich Ludwig zu Castell, als Kirchenpatronen, für den bisherigen Pfarrer zu Oberlaimbach, Ludwig Friedrich Theodor Rhau, ausgestellten Präsentation auf die Pfarrei Kleinweisach, Dekanats Burghaslach, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchster Entschließung dd. Rom den 16. v. Mts. die mit der 2ten Pfarrstelle zu Kirchsittenbach verbundene Pfarrei Oberkrumbach, Dekanats Hersbruck, dem Pfarramts-Candidaten Christian Friedrich Ernst Dienst zu verleihen geruht.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 47.

Ansbach. Mittwoch, den 15. Juni 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Exp. Nr. 28807.

(Die Veranstaltung von Sammlungen für die durch Brand verunglückten Bewohner der Stadt Hamburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf die in bezeichnetem Betreffe erlassene Verfügung vom 14. des verflossenen Monats Mai erhalten diejenigen Behörden, welche den hierin anberaumten Termin von 14 Tagen unbeachtet haben verfließen lassen, die Weisung, nunmehr ohne längere Verzögerung und zwar schleunigst die erhobenen Gelder an das hiezu bestimmte Banquierhaus Knopf in Nürnberg gegen Quittung abzuliefern, und sodann diese mit der Sammlungsliste alsogleich berichtlich zur Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 11. Juni 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Einl. Nr. 21426. Exp. Nr. 28365.

(Das Gesuch der israelitischen Gemeinde Steinbach um Bewilligung einer Collekte zur Reparatur ihrer Synagoge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu gestatten geruht, daß zur Aufbringung des Bedarfs, für die Reparatur der Synagoge zu Steinbach in der Pfalz eine Kollekte bei den israelitischen Glaubensgenossen in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins veranstältet werden dürfe.

Indem dieses sämmtlichen Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes von Mittelfranken zur Wissenschaft hiermit eröffnet wird, erhalten dieselben den Auftrag, das Entsprechende sofort zu verfügen und den Ertrag der Sammlung

bis zum 1. August

unfehlbar anher einzusenden, und wird noch die Bemerkung beigefügt, daß die seinerzeitige Bekanntmachung des Resultates der Sammlung in diesem Blatte als Quittung zu erachten sei.

Ansbach, den 8. Juni 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Einl. Nr. 21360. Exp. Nr. 28381.

(Die Wiederbesetzung der Schulstelle in Kaldorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Lehrers zu Kaldorf ist der dortige Schul- und Meßnersdienst mit einem fassionsmäßigen Ertrage von 200 fl. in Erledigung gekommen.

Bewerber um den genannten Schul- und Kirchendienst haben ihre dießfallsigen Gesuche entweder bei der k. Distrikts-Schulen-Inspektion oder dem k. Landgerichte in Greding

bis 1. August

zu übergeben, von welch letzteren sie sodann mittelst gemeinsamen Berichts innerhalb der darauf folgenden 14 Tage zur weiteren Entschließung anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 8. Juni 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 21291. Exp. Nr. 28544.

(Den Schuldienst zu Heldmannsberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schul- und Meßnersdienst zu Heldmannsberg, k. Landgerichts Hersbruck, mit einem fas-

sionsmäßigen Gehalt von 200 fl. ist in Erledigung gekommen. Allenfallsigen Bewerbern um diesen Schuldienst wird hievon unter dem Beifügen Kenntniß gegeben, daß sie ihre betreffenden Gesuche entweder bei dem k. Landgericht in Hersbruck oder bei der k. Distrikts-Schulen-Inspektion in Schnaittach

bis 1. August

zu übergeben haben, von welchen Behörden sie sodann mit gemeinsamen Bericht in den darauf folgenden 14 Tagen zur weitern Verfügung anher vorzulegen sind.

Ansbach den 9. Juni 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 21536. Exp. Nr. 28633.

(Die Erledigung des Schul- und Meßnerdienstes zu Bühl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Lehrers ist der Schul- und Meßnerdienst zu Bühl, k. Landgerichts Lauf, in Erledigung gekommen.

Mit diesem Letzteren ist ein fassionsmäßiges Einkommen von 399 fl. 58$\frac{3}{4}$ kr. verbunden. Es ist jedoch der neu zu ernennende Lehrer gehalten, im Nothfall auf eigene Kosten einen Gehilfen zu unterhalten.

Bewerber um den fraglichen Dienst haben ihre dießfallsigen Gesuche entweder bei dem kgl. Landgericht Lauf oder der k. Distrikts-Schulen-Inspektion Schnaittach

bis 1. August d. Js.

zu übergeben, von welch letzteren die eingekommenen Gesuche in darauf folgenden 14 Tagen der unterfertigten Stelle mit gemeinschaftlichem Bericht Behufs weiterer Entschließung vorzulegen sind.

Ansbach den 9. Juni 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 752. Exp. Nr. 28664.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnungen des k. Landgerichts Cadolzburg pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vollzogener Superrevision vorstehender Rechnungen, welche

a) über allgemeine Distrikts-Umlagen mit

487 fl. 16$\frac{1}{2}$ kr. Einnahme,
394 fl. 15 kr. Ausgabe,

93 fl. 1$\frac{1}{2}$ kr.

54*

b) über besondere Distrikts-Umlagen mit

455 fl. 50 kr. Einnahme,
407 fl. 59 kr. Ausgabe,

47 fl. 51 kr. Mehreinnahme

abschließen, wurde unterm heutigen Tage die Decharge hierüber ertheilt, was nach Maasgabe der allerhöchsten Verordnung vom 8. April 1828 unter dem Bemerken andurch veröffentlichet wird, daß zur Deckung des Bedarfs von den Gemeinden 444 fl. 24 kr. durch Umlage aufgebracht worden sind.

Ansbach den 10. Juni 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 21760. Exp. Nr. 28795.

(Die Ausfertigung der Entlassungsscheine für die militärdienstuntauglichen Conscribirten der Altersklasse 1820 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf die in bezeichnetem Betreff unter dem 7. vorigen Monats Mai in autographirter Schrift erlassene Verfügung, ergehet an diejenigen Behörden, welche mit Vorlage der Verzeichnisse über die mit Entlassungsscheinen zu versehenden militärdienstuntauglichen Conscribirten der Altersklasse 1820 noch im Rückstande sind, die Weisung, diese Verzeichnisse binnen 8 Tagen vorschriftsmäßig angefertiget berichtlich zur Vorlage zu bringen oder zu gewärtigen, daß deren Abholung auf Kosten der säumigen Amtsvorstände durch eigene Boten erfolgen werde.

Ansbach am 11. Juni 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian. Auffhammer.

Einl. Nr. 21651. Exp. Nr. 28796.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Gerichtsphysikate von Mittelfranken.

(Die Vornahme von Leichenöffnungen mit Rücksicht auf die bestehende Leichenbeschau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 2. d. Mts. im obigen Betreffe wird den obengenannten Behörden die von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg K. d. J. bezüglich der Vornahme von Leichenöffnungen mit Rücksicht auf die bestehende Leichenbeschau erlassene Verfügung vom 19. Mai d. Js. zur gleichmäßigen Darnachachtung und weiter geeigneten Verfügung nachstehend mitgetheilt.

Ansbach, den 11. Juni 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Andrian.

Auffhammer.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer auf spezielle Anfrage ergangenen höchsten Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 12. April l. Js. wird hiemit Nachstehendes bekannt gemacht:

1) Diejenigen praktischen Aerzte, welche eine Leichenöffnung vornehmen wollen, haben die strengste Verpflichtung, jeden Leichnam vor dem Beginn der Sektion mit der größten Sorgfalt zu untersuchen, ohne Vorhandensein der Kennzeichen des wirklich eingetretenen Todes nie und jedenfalls nicht vor stattgefundener erster Leichenschau zur Oeffnung zu schreiten und in dieser Beziehung überhaupt mit der gewissenhaftesten Vorsicht zu Werke zu gehen.
2) Ebenso ist jeder Arzt strenge verpflichtet, bei Entdeckung irgend einer Spur eines an einem Verstorbenen verübten Verbrechens oder bei dem bloßen desfallsigen Verdachte der betreffenden Polizeibehörde sogleich davon Anzeige zu erstatten, zugleich aber auch für die unveränderte Erhaltung aller zur Herstellung des Thatbestandes dienlichen Merkmale Sorge zu tragen, und deshalb vor allem die Sektion zu unterlassen.
3) Da endlich durch die Sektion einer Leiche die Vornahme der 2ten Leichenbeschau unnöthig wird, (Instruktion für die Leichenschauer vom 6. August 1839, Art. XV. 2) so hat der Arzt, welcher mit Einwilligung der Angehörigen eines Verstorbenen, (ohne welche überhaupt die außergerichtliche Oeffnung einer Leiche nicht statthaft ist) eine Leiche zu seciren beabsichtiget, dafür Sorge zu tragen, daß der einschlägige Leichenschauer hievon rechtzeitige Kenntniß erhalte. —

Sämmtliche Aerzte haben sich hienach genau zu richten, die obenbenannten Behörden aber werden hiemit aufgefordert, die gewissenhafte Einhaltung dieser Vorschriften von Seiten jener pflichtmäßig zu überwachen.

Augsburg den 19. Mai 1842.

Exp. Nr. 9845.

An sämmtliche Untergerichte von Mittelfranken.

(Gesuche um Nachlaß der gegen Militär-Conscriptionspflichtige erkannten Strafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit eingelangten Justiz-Ministerial-Rescripts vom 2. empfangen den 6. d. Mts., wird hiedurch der nachfolgende Erlaß des königl. Ministeriums des Innern im bemerkten Betreffe den sämmtlichen Untergerichten des Kreises zur gleichmäßigen Darnachachtung zur Kenntniß gebracht.

Eichstädt, den 7. Juni 1842.

Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken.

Freiherr v. Leonrod.

Schweller, Sekr.

Abschrift.

Ministerium des Innern.

Das unterfertigte k. Ministerium sieht sich veranlaßt, bezüglich der Behandlung der Gesuche um Nachlaß der gegen Militärconscriptionspflichtige erkannten Strafen zum Vollzuge der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu verfügen resp. in Erinnerung zu bringen, was folgt:

1) Strafnachlaßgesuche, welche von Conscriptionspflichtigen auf den Grund des letzten Absatzes des §. 70 des Heerergänzungsgesetzes gestellt werden, sind in Gemäßheit des §. 101 der Vollzugsvorschriften zu demselben bei der treffenden Conscriptionsbehörde anzubringen, und nach den dort gegebenen Vorschriften zu behandeln.

2) Conscriptionspflichtige, welche den Nachlaß einer gegen sie durch richterliches Erkenntniß wegen Ungehorsams oder Widerspenstigkeit ausgesprochenen Strafe im Gnadenwege nachsuchen, haben desfalls ein förmliches gehörig motivirtes Gesuch an Seine Majestät den König zu stellen, und dasselbe bei dem k. Justizministerium zur kompetenzmäßigen Verfügung einzureichen.

Die weitere Behandlung solcher Gesuche bleibt sodann den zuständigen Justizbehörden überlassen, und es haben sich daher die k. Kreis-Regierungen, Kammer des Innern, in Zukunft damit nicht mehr zu befassen, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß von Seite der Conscriptionsbehörden jeder allenfalsigen Requisition der Justizbehörden berditwillig zu entsprechen ist.

München den 27. Mai 1842.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Allerhöchst sich bewogen gefunden, dem Pfarrer und Senior, Karl Friedrich Michahelles zu St. Johannis bei Nürnberg, auf Antrag des k. Oberkonsistoriums, und in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienste als Seelsorger den Titel eines Prodecans tax- und stempelfrei allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung dd. Rom, den 16. d. Mts., der von der von Grundherr'schen Gesammt-Familie zu Nürnberg, als Kirchenpatronat, für den Pfarramts-Candidaten Leonhard Sammüller aus Regensburg ausgestellten Präsentation auf die Pfarrei Altenthan, Dekanats Altdorf, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung dd. Rom, den 16. d. Mts., die mit der zweiten Pfarrstelle in Heidenheim verbundene Pfarrei Degersheim, Dekanats Dittenheim, dem Pfarramts-Candidaten und bisherigen Verweser der Pfarradjunktur und des Subrektorats zu Roth, Johann Martin Kinkelin, zu verleihen geruht.

Vermöge allerhöchster Entschließung dd. Rom, den 16. d. Mts., haben Seine Majestät der König die erledigte Pfarrei Gerhardshofen, Dekanats Uehlfeld, dem bisherigen Pfarrer und Dekan, Johann Carl Samuel Steiner in Ludwigsstadt zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung dd. Rom, den 16. d. Mts., dem Pfarramts-Candidaten und bisherigen Mittags-Prediger an der Kirche zum heiligen Kreuz in Nürnberg, Johann Georg Friedrich Neumann, die nachgesuchte Enthebung von dieser Predigerstelle zu bewilligen, und der von dem Freiherrl. Haller von Hallerstein'schen Kirchenpatronat auf die besagte, hierdurch in Erledigung kommende Mittagspredigerstelle für den Pfarramts-Candidaten Johann Wilhelm Bär, ausgestellten Präsentation die landesfürstl. Bestätigung zu ertheilen geruht.

Der für den bisherigen katholischen Pfarrer zu Pfahldorf Priester Hubert Geyer ausgestellten herzoglich Leuchtenberg'schen Präsentation auf die Pfarrei Irfersdorf, ist die landesfürstliche Bestätigung ertheilt worden.

Der für den Priester Alois Cassian Walthierer, bisherigen Pfarrer zu Pfraunfeld, auf die erledigte Pfarrei Bömfeld ausgestellten herzoglich Leuchtenberg'schen Präsentation ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Der für den Priester Johann Baptist Engelhard, bisherigen Cooperator zu Bettbrunn, auf die erledigte Pfarrei Pfahldorf ausgestellten herzoglich Leuchtenberg'schen Präsentation ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 9. Juni 1842.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt.	103	$102\frac{5}{8}$
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	672	668

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 48.

Ansbach. Samstag, den 18. Juni 1842.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 2117. Exp. Nr. 28624.

(Superrevision und Finalisirung der Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Feuchtwangen pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die, die Tilgung der ältern Kriegskostenforderungen umfassende Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Feuchtwangen pro $18\frac{40}{41}$, welche mit

3335 fl. 16 kr. Einnahme
3329 fl. 3 kr. Ausgabe

6 fl. 13 kr. Mehr-Einnahme

abschließt, wurde heute nach vorgegangener Superrevision für richtig anerkannt und hiernach sofort dem Kassier die Decharge ertheilt, was hiemit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß unter den Einnahmen 3275 fl. $13\frac{1}{4}$ kr. befindlich seien, welche von den Gemeinden des k. Landgerichts Feuchtwangen durch Umlage aufgebracht werden mußten.

Ansbach, den 9. Juni 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 21668. Exp. Nr. 28915.

(Die Communal-Brücken- und Pflaster-Zölle in Beziehung auf den Bau der k. Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem oben bezeichneten Betreff ergangene höchste Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 7. d. wird hiemit in dem beifolgenden Abdruck zur genauesten Nachachtung veröffentlichet.

Ansbach den 11. Juni 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Da die auf Rechnung der Regierung erbaut werdenden Eisenbahnen ihrem Gegenstande und Zwecke nach in die allgemeine Kategorie des Staatsstrassenbaues gehören, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die für den Bau dieser königl. Eisenbahnen stattfindenden Transporte — wohin auch jene der von der Bauverwaltung bereits übernommenen Schienen und Schienenstühle zu rechnen sind, rücksichtlich der Befreiung von den Brücken- und Pflasterzöllen der betreffenden Gemeinden nach denselben Grundsätzen zu behandeln sind, welche in Ansehung der Zufuhren des Strassenbau- und Unterhaltungsmaterials überhaupt gelten: und daß somit eine Befreiung von der bezüglichen Abgabe eintrete, wo selbe auf den Grund ausdrücklicher Bestimmung oder unbestrittener allgemeiner Uebung bisher bestanden hat.

München, den 7. Juni 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Abel.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekr.
Gosinger.

Einl. Nr. 19837. Exp. Nr. 28969.

(Die Erwerbung der Güter Bueg, Brand und Forth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 10. April vor. Jrs. haben Seine Majestät der König Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die Güter Bueg, Brand und Forth, Land-

gerichts Erlangen sammt der Patrimonialgerichtsbarkeit II. Klasse und Polizei für das königl. Aerar käuflich erworben werden.

Dieses wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Auflösung des Patrimonialgerichts Bueg und die Einziehung der Gerichtsbarkeits- und Polizeirechte zu den einschlägigen königl. Landgerichten am 4. Januar dies Jahrs erfolgte.

Ansbach den 12. Juni 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 21465. Exp. Nr. 29027.

(Die Apotheker-Gremien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird bekannt gemacht, daß

der Apotheker Dr. Martius in Erlangen zum Vorstande,

Die Apotheker Trautwein in Nürnberg, Heyde und Hänlein in Ansbach zu Beisitzern des Ausschusses des nach Cap. V. §. 38 der Apotheker-Ordnung vom 27. Januar d. Js. zu bildenden Apotheker-Gremiums für Mittelfranken gewählt worden sind.

Ansbach, den 13. Juni 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 21762. Exp. Nr. 29208.

An sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, dann unmittelbare Magistrate.

(Die Wiederausleihung einiger, dem Blinden-Erziehungs-Institut gehörigen Capitalien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Blinden-Erziehungs-Institut zu München besitzt gegenwärtig eine Baarschaft von 2250 fl., welche unter der in der Stiftungs-Urkunde vom 22. Sept. 1826 Ziff. II. Art. 1—8 (Regierungsblatt für das Jahr 1826 Seite 739 bis 744) festgesetzten Bedingungen wieder verzinslich angelegt werden soll.

Die obergenannten Behörden haben dieses sofort geeignet zu veröffentlichen, einkommende Gesuche nach den Bestimmungen der vorallegirten Stiftungs-Urkunde zu instruiren, und sämmtliche Verhandlungen

binnen 6 Wochen

in Vorlage zu bringen, oder bis dahin, wenn Gesuche nicht angebracht werden sollen, Fehlanzeige zu erstatten.

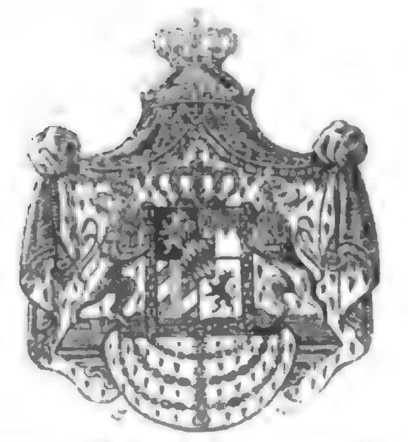
Ansbach, den 15. Juni 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 49.

Ansbach. Mittwoch, den 22. Juni 1842.

Inhalt.

Verpflegung fremder Truppen auf den Etappenstraßen im Jahre 1840/41. — Die Ausscheidung der Criminal-Sträflinge in den Zucht- und Strafarbeitshäusern nach Confessionen und Geschlechtern. — Die Erledigung der Pfarrei Immeldorf, Dekanats Windsbach — Dienstes-Nachricht. — Cours der bayer. Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 21970. Exp. Nr. 29189.

(Verpflegung fremder Truppen auf den Etappenstraßen im Jahre 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchster Entschließung des k. Finanzministeriums de dato 19. May l. Js. wurde auf den Grund der geprüften Liquidationen zur Kostenvergütung für die Verpflegung fremder Truppen auf den Etappenstraßen pro 18$\frac{40}{41}$ die Summe von 1237 fl. 5$\frac{1}{4}$ kr. zur Disposition gestellt, und nach der Repartition des Rechnungs-Commissariates der k. Regierungsfinanzkammer von unterfertigter Stelle den betreffenden Aemtern zur sofortigen Bezahlung durch die k. Kreiskasse von Mittelfranken in nachstehenden Beträgen eingewiesen.

		fl.	kr.
1) für das Landgericht Mkt. Bibart	. . . . .	208 fl.	3 kr.
2) „ „ „ Cadolzburg	. . . . .	214 fl.	43 kr.
3) „ „ „ Hersbruck	. . . . .	207 fl.	57$\frac{1}{2}$ kr.
4) „ „ „ Neustadt a/A.	. . . . .	135 fl.	59 kr.
5) „ den Magistrat Neustadt a/A.	. . . . .	14 fl.	— kr.
6) für „ „ Nürnberg	. . . . .	456 fl.	23$\frac{1}{4}$ kr.
Summa totalis:		1237 fl.	5$\frac{3}{4}$ kr.

Dieß wird hiedurch mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zu Protokoll erfolgenden Empfangsbescheinigungen der betreffenden Gemeindevorsteher und Pfleger als genügende Rechnungsbelege zu dienen haben.

Ansbach, den 14. Juni 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 22335. Exp. Nr. 29391.

(Die Ausscheidung der Criminalsträflinge in den Zucht- und Strafarbeitshäusern nach Confessionen und Geschlechtern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distriktspolizeibehörden, welche mit der Liquidation der auf den Vollzug der Allerhöchsten Entschließung vom 15. Jan. l. Js. in rubr. Betreffe erwachsenen Transport- und Verpflegungskosten noch im Rückstande sich befinden, haben diese Liquidation bis zum 30. d. Ms. unfehlbar einzusenden.

Ansbach, den 16. Juni 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Aufhammer.

Einl. Nr. 4151. Exp. Nr. 6090.

(Die Erledigung der Pfarrei Immeldorf, Dekanats Windsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des k. Pfarrers Assimont zu Immeldorf, Dekanats Windsbach, ist die Pfarrei Immeldorf in Erledigung gekommen, was zur vorschriftsmäßigen innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Januar 1837 abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden ist; — als

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen

an baarem Gelde. Nichts.

an Naturalien:

11 Klafter weiches Scheitholz à 5 fl. — kr.	excl.	55 fl. — kr.	
2 „ Buchen „ à 8 fl. 21 kr.	Hauer-	16 fl. 42 kr.	
2 „ Stöcke à 1 fl. 18 kr.	lohn	2 fl. 36 kr.	
	ad	8 fl. 42 kr.	
			83 fl. — kr.

2) Aus Stiftungs-Cassen
an baarem Gelde
a. aus der Immeldorfer Frühmeßstiftung . . 74 fl. 38 kr.
b. " " " Kirchenstiftung . . 30 fl. 30 kr.

105 fl. 8 kr.

3) Aus Gemeindecassen: Nichts.
4) Von anderen Pfarreien: Nichts.
5) Von Privaten: Nichts.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten
1) Gebäude:
a. die freie Wohnung im Pfarrhause, welches noch einer Total-Reparatur unterworfen werden muß . . . 30 fl. — kr.
b. dem Genuß der Oekonomie-Gebäude . . . — fl. — kr.
2) Gründe: a. Aecker $8\frac{1}{4}$ Morgen . 59 fl. 30 kr.
b. Wiesen $2\frac{1}{2}$ Tagwerk nach alter . 64 fl. — kr.
c. Gärten $\frac{1}{16}$ " Vermessung . 1 fl. — kr.
d. Waldungen: Nichts.

154 fl. 30 kr.

IV. Ertrag aus Rechten
1) aus grundherrlichen Rechten
a. ständige Abgaben
α. in Geld: Nichts.
β. in Naturalien:
3 Simra Korn Nürnberger Maas, welche nach bayer. Maaße 4 Schäffel 2 Metzen 2 Vrl. 1 Sechz. betragen à 8 fl. 12 kr. . . . . 36 fl. $18\frac{3}{4}$ kr.
2) 3, 4 und 5 Titel Nichts.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . . 231 fl. 50 kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde
a, b, c Nichts.
d an Sammelflachs . . . . 15 fl. — kr.

Summa 625 fl. $46\frac{1}{4}$ kr.
Die Lasten mit . . . . — fl. $37\frac{1}{2}$ kr.
hievon abgezogen bleiben noch . . . . . 625 fl. $8\frac{3}{4}$ kr.
Wozu noch die freiwilligen Geschenke, an Naturalien zu 24 fl. angeschlagen, kommen dann die freiwillige Beifuhr des Holzes.

Ansbach den 13. Juni 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hussell.

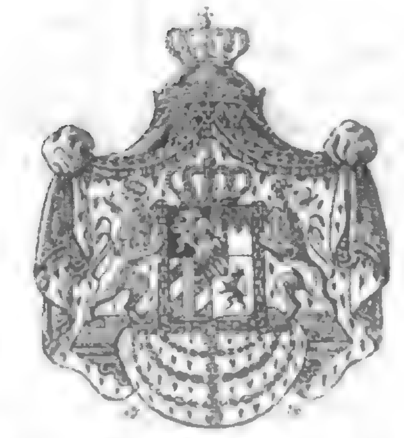
Cella, Sekr.

wenn die Sache nach meinen Vorschlägen eingerichtet wird, man naturgemäß und ohne kostspieligen Aufwand nicht allein kräftige Blutegel, sondern auch Ueberfluß an denselben gewinnt, womit dem gewaltigen Mangel derselben bald gesteuert sein muß, indem Zuchtegel und Nachkommenschaft zugleich am Leben verbleiben, mithin deren Vermehrung bald ins Unendliche gehen wird. Man denke sich nur diese Vervielfältigung einige Jahre lang fort.

Meine Erfahrung im Kleinen giebt mir die Ueberzeugung, daß wenigstens in 10 Jahren die Sache auf dem alten Fuß stehen und wir Egel im Ueberflusse besitzen, mithin das Geld dafür nicht mehr aus dem Lande zu schleppen nöthig haben werden, vorzüglich, wenn die Anzüchter klug handeln und die junge, nur irgend zum Saugen fähige Brut gleichfalls, wenn auch unentgeldlich, zur Benutzung bei Kindern verborgen, weil sie damit wenigstens noch einmal so schnell heranwachsen, als außerdem, und an Kraft sehr gewinnen. Dabei gebe ich gern zu, daß diese meine Vorschläge noch vielfältige Abänderung und Verbesserung, kurz noch die gehörige Politur bedürfen. Die Hauptsache aber ist und bleibt immer: alle alten, benutzten Egel sind nicht wegzuwerfen, sondern zur ferneren Anzucht und Fortpflanzung zu benutzen!

Will man dermalen auch Alles mit Wasser, was wohl jeder Arzt als treffliches Gesundheiterhaltungs- und Heilmittel anerkennt, heilen, so hält dieß die Probe doch nicht, was kürzlich Dr. Beez zu Gotha durch seinen trefflichen Aufsatz über Hydropathik auf eine höchst ansprechende, bescheidene und doch sehr klare Weise auseinandergesetzt hat. Darum bedürfen wir auch außerdem noch fernerweit andere kräftige Heilmittel, wozu die Blutegel jedenfalls mit gehören. Mithin ist es aller Aerzte Pflicht, dahin mitzuwirken, daß deren begonnene gänzliche Ausrottung nicht vollzogen werde, wozu ich alle meine Herrn Collegen hiermit ergebenst in Anspruch nehme und denselben solche Egelanzuchten im Kleinen wenigstens sehr empfehle, im Falle sich ihnen irgend Gelegenheit dazu darbietet.

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 51.

Ansbach. Mittwoch, den 29. Juni 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 22633. Exp. Nr. 29623.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Verbotene Brand-Collecte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man siehet sich veranlasset, die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden anzuweisen, genauest darüber zu wachen, daß die in bezeichnetem Betreff ergangene Ministerial-Entschließung vom 8. April vorigen Jahres (Seite 231 des Kreisblattes von 1840) genauest befolget und die darin in Beziehung genommene frühere Entschließung vom 16. Dezember 1836 nach allerhöchstem Befehl in jeder Gemeinde vierteljährig öffentlich bekannt resp. zur Nachachtung aller Betheiligten aufs Neue in Erinnerung gebracht werde.

Ansbach, den 20. Juni 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 2869. Exp. Nr. 3465.

(Die Aufstellung eines neuen Verwalters für das Regierungsrath Schegk'sche Familienstipendium betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge des Abganges des bisherigen Verwalters des Regierungsrath Schegk'schen Familien-Stipendiums, Revidenten Ammon durch Beförderung zum Rechnungs-Commissär in Ansbach, wurde ein neuer Verwalter für dieses Stipendium in der Person des nunmehrigen Konsistorial-Revidenten Grafen von Thürheim aufgestellt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 25. Juni 1842.

Königliches protest. Consistorium.

Gabler, v. n.

Hagen, Sekr.

Bekanntmachung.

Mit höchster Genehmigung werden vom 1. Juli l. Js. an, zwischen Nürnberg und Würzburg täglich zwei Eilwägen, der eine wie seither über Neustadt a/A., Langenfeld und Kitzingen, der andere über Markt Erlbach, Windsheim und Uffenheim in Gang gesetzt, die in Würzburg mit den täglich zweimaligen Eilwägen nach und von Frankfurt genau zusammenhängen und in nachstehender Ordnung abgehen und ankommen.

Von Nürnberg ab.	In Würzburg an
Täglich um 5 Uhr früh über Langenfeld, Kitzingen.	Täglich um 4 Uhr Nachmittags.
Täglich um 11 Uhr Vormittags über Windsheim, Uffenheim.	Täglich um $10\frac{3}{4}$ Uhr Abends.
Von Würzburg ab.	**In Nürnberg an.**
Täglich um 1 Uhr früh über Windsheim, Uffenheim.	Täglich um $12\frac{3}{4}$ Uhr Mittags.
Täglich um 10 Uhr Vormittags über Kitzingen, Langenfeld.	Täglich um $8\frac{3}{4}$ Uhr Abends.

Von Würzburg fahren die Eilwägen nach Aschaffenburg und Frankfurt täglich um 5 Uhr Nachmittags über Esselbach, und 12 Uhr Nachts über Gemünden und Lohr und von Nürnberg die Eilwägen nach Regensburg und Passau täglich um 10 Uhr Abends ab.

Die Annahme der Reisenden zu den beiden Eilwägen zwischen Nürnberg und Würzburg ist unbeschränkt und mit beiden werden jedesmal die Korrespondenz, mit den über Windsheim laufenden aber auch täglich Frachtstücke nach und von Markt Erlbach, Windsheim und Uffenheim befördert, die nicht zu schwer oder zu umfangreich sind.

München, den 23. Juni 1842.

General-Administration der kgl. Posten.

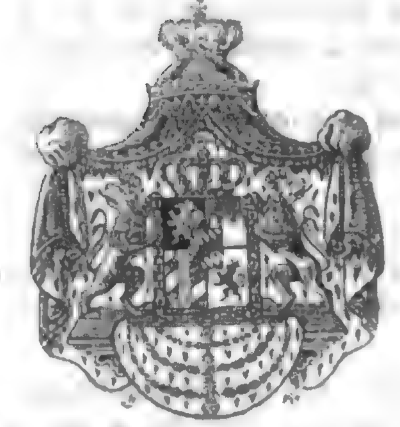
Goeb.

Erhard.

Dienstes-Nachrichten.

Dem zum Dechant des Landkapitels Iphofen erwählten Priester Adam Urban, Stadtpfarrer zu Iphofen ist die landesfürstliche Bestätigung ertheilt worden.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 52.

Ansbach. Samstag, den 2. Juli 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 8341. Exp. Nr. 8649.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

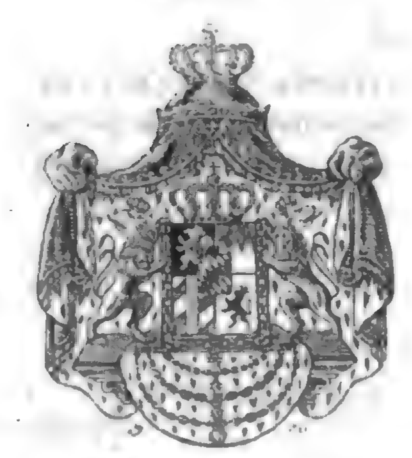
Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 34 gemäß (Gesetzblatt v. J. 1832, S. 146 — 150) werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 53.

Ansbach. Mittwoch, den 6. Juli 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 23359. Exp. Nr. 31382.

An die sämmtlichen k. Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Das großherzoglich Sächsische Consulat in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß der zum großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Consul in München ernannte Banquier Hermann von Kraft in dieser Eigenschaft anerkannt werde. Sämmtliche k. Polizeibehörden von Mittelfranken werden daher angewiesen, den Banquier von Kraft in seinen Consular-Funktionen gehörig zu unterstützen.

Ansbach, den 30. Juni 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Einl. Nr. 23233. Exp. Nr. 31367.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Fleischpreise für den Monat Juli 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken werden nachstehend die, auf die neuesten Zusammenstellungen der Durchschnittspreiße von dem, in den drei Taxdistriken des Regierungsbezirkes verkauften Schlachtviehe sich gründenden Sätze, nämlich:

	das Pfund
I. für den Taxdistrikt Ansbach, wozu gehören:	
1) Die Magistrate Ansbach, Dinkelsbühl und Rothenburg,	Ochsenfleisch 8 kr. 2 pf.
2) die Landgerichte Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Heidenheim, Heilsbronn, Herrieden, Leutershausen, Rothenburg, Schillingsfurst, Uffenheim, Wassertrüdingen, Windsheim,	Kalbfleisch 6 „ — „ Hammelfleisch 7 „ 1 „ Schweinfleisch 9 „ 1 „
II. für den Taxdistrikt Eichstädt, wozu gehören:	das Pfund
1) der Magistrat Eichstädt,	Ochsenfleisch 9 kr. — pf.
2) die Landgerichte Beilngries, Eichstädt, Kipfenberg, Greding, Pleinfeld, Weißenburg, und	Kalbfleisch 6 „ — „ Hammelfleisch 7 „ — „
3) die Herrschaftsgerichte Ellingen, Pappenheim	Schweinfleisch 10 „ — „
III. für den Taxdistrikt Nürnberg, bestehend aus:	
1) den Magistraten Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach,	das Pfund
2) den Landgerichten Altdorf, Cadolzburg, Erlangen, Hersbruck, Lauf, Mt. Bibart, Mt. Erlbach, Neustadt a/A., Nürnberg, Schwabach, und	Ochsenfleisch 9 kr. — pf. Kalbfleisch 6 „ — „ Schaffleisch 7 „ — „
3) den Herrschaftsgerichten Mt. Einersheim, Hohenlandsberg, Schwarzenberg, und Burghaslach,	Schweinfleisch 10 „ — „

mitgetheilt, welche für den Fall, daß im Monate Juli wegen unverhältnißmäßiger, hoher Fleischpreise nach der Verordnung vom 23. September 1830 in einzelnen Polizeibezirken eine Taxirung der verschiedenen Fleischpreise nöthig werden sollte, den treffenden Behörden bei der Taxregulirung zum Anhalte dienen, keineswegs aber als von der Königlichen Regierung festgesetzte Taxen betrachtet werden können.

Ansbach den 30. Juni 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Einl. Nr. 4463. Exp. Nr. 6296.

(Stiftungen und Schenkungen für kirchliche Zwecke im Consistorialbezirk Ansbach pro 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den protestantischen Kirchen im Consistorialbezirke Ansbach sind im Laufe des Jahres 1841 nach den vorgelegten Verzeichnißen nachfolgende Schenkungen und freiwillige Beiträge zu kirchlichen Zwecken, theils in Geld, theils in Kirchen-Ornamenten und Geräthschaften zugeflossen, nemlich im Dekanats-Distrikt

1) Altdorf allen Kirchen der Diöcese 558 fl. 58 kr. darunter 100 fl. von der Wittwe Körner in Feucht, 55 fl. vom Gemeinde-Vorsteher Schrödel in Schwarzenbruck, 25 fl. von der Wittwe Heffner zu Röthenbach und 145 fl. von der Pfarrgemeinde Rasch zur innern Verschönerung ihrer Kirche.

2) Ansbach, allen Kirchen zusammen 694 fl. 58 kr. darunter 300 fl. als Stiftung von der verstorbenen Pfarrers-Wittwe Fürst von Elpersdorf, 80 fl. 26 kr. von der Gemeinde Rügland,

3) Augsburg, in der dortigen Diöcese den Kirchen zum heiligen Kreuz zu Augsburg, Carlshuld 168 fl. 12 kr. und 100 fl. der Kirche zu Langenerringen, als Beitrag zu dem dortigen Kirchenvermögen durch den Pfarrer Wucherer zu Nördlingen übersendet.

4) Burghaslach, allen Kirchen 189 fl. 13 kr. darunter von den Pfarrgemeinden Burghaslach 26 fl. 46 kr. und Kirchrimbach 42 fl.

5) Dinkelsbühl, den sämmtlichen Kirchen des dortigen Distrikts, nur mit Ausnahme von Greiselbach und Veitsweiler 707 fl. 38 kr. darunter 500 fl. als Stiftung von dem Bäckermeister Jakob Schwarz zu Dinkelsbühl und 100 fl. von Joh. Gg. Brunner in Mönchsroth.

6) Dittenheim, mit Ausnahme von Dögersheim, Döckingen, Hohentrüdingen und Westheim den sämmtlichen Kirchen 1024 fl. darunter 197 fl. von Dittenheim, 132 fl. von Kurzenaltheim, 134 fl. 36 kr. von der Filialgemeinde Trendel und 364 fl. 27 kr. von der Gemeinde Ursheim zu Paramenten, andern kirchlichen Bedürfnißen und innern Verschönerung ihrer neu erbauten Kirche.

7) Ebermergen, den Kirchen Appetshofen, Bühl, Mönchsdeggingen, Unterringingen und Wörnitzostheim 1047 fl. 48 kr., darunter 500 fl. von dem in Augsburg privatisirenden Bäcker Johann Georg Vonn zur inneren Verschönerung der Kirche seines Geburtsortes Mönchsdeggingen.

8) Mkt. Einersheim mit Ausnahme von Hellmitzheim, Nenzenheim und Possenheim, den übrigen Kirchen 476 fl. 56½ kr. darunter 262 fl. 44 kr. von der Gemeinde Bullenheim und 100 fl. als Stiftung von Nordheim.

9) Erlangen mit Ausnahme der beiden reformirten Pfarreien zu Erlangen und der Pfarrei Eschenau, den sämmtlichen übrigen Kirchen 872 fl. 58½ kr. darunter zwei Legate von 200 fl. von der Metzgerswittwe Hoffmann und 25 fl. von der Hutfabrikanten-Wittwe Brunner zu Erlangen, 26 fl. und 27 fl. von den Oekonomen Sperber und Bürner in Tauchersreuth und 30 fl. vom Schullehrer Ringler in Simonshof.

10) Mkt. Erlbach, den sämmtlichen Kirchen des dortigen Distrikts nur mit Ausnahme von Emskirchen, 2768 fl. 33½ kr. darunter von dem Pfarrer und Senior Lützelberger zu Trautskirchen 1843 fl. — dem Partikulier Max Schmidt in Frankfurt a/M. 250 fl.

und von einer Ungenannten daselbst 112 fl. zu dem Pfarrhausbau in Unteraltenbernheim, dann noch 100 fl. als Stiftung von den Wüst'schen Eheleuten zu Haid.

11) Feuchtwangen, den sämmtlichen Kirchen der dortigen Diocöse 379 fl. 21 kr. darunter 26 fl. von Joh. Friedrich Haussélt in Feuchtwangen.

12) Gunzenhausen, mit Ausnahme von Altenmuhr, Gräfenberg, Sausenhofen und Wachstein den sämmtlichen übrigen Kirchen 264 fl. 57 kr.

13) Hersbruck, allen Kirchen der dortigen Diöcese 365 fl. 21 kr., darunter 201 fl. 10 kr. von der Mühlbesitzerin Tauber in Lauf, 77 fl. 54 kr. von der Gemeinde Schönberg und 36 fl. von der Ehefrau des Müllers Seitz in Pommelsbrunn.

14) Insingen, den sämmtlichen Kirchen 236 fl. 51 kr.

15) Kempten, nur der Kirche zu Kempten 247 fl.

16) Leipheim, nur der Kirche zu Leipheim ein Legat von 50 fl.

17) Leutershausen, mit Ausnahme von Jochsberg, Oberdachstetten und Obersulzbach, den übrigen sämmtlichen Kirchen 173 fl 8 kr.

18) Memmingen, blos den Kirchen Grönenbach und Burach zusammen 18 fl.

19) Neustadt, allen Kirchen mit Ausnahme von Unterlaimbach 577 fl. 51½ kr., worunter zwei Stiftungen von 238 fl. und 175 fl. beide von dem verstorbenen Oekonomen J. G. Stör von Eggensee.

20) Nördlingen, in der ganzen Diöcese nur den Kirchen Ehringen, Wallerstein und Forheim, zusammen 10 fl. 30 kr.

21) Nürnberg, allen Kirchen 1114 fl. 25 kr. darunter 500 fl. Stiftung von dem verstorbenen Bäckermeister Beselseider in Nürnberg, und 112 fl. von dem Gastwirth Fuchs zu Tafelhof, und Eisenhammerbesitzer Götz auf der Hadermühle.

22) Oettingen, nur den Kirchen Aufkirchen, Fürnheim, Heuberg und Steinhard 18 fl. 24 kr. zusammen.

23) Pappenheim, allen Kirchen des dortigen Distrikts 2062 fl. 26 kr. darunter 1330 fl. von der Wittwe Eva Rosina Pappler in Solenhofen für eine Glocke in die dortige Kirche, und 100 fl. als Stiftung von derselben, dann 66 fl. zu zwei silbernen Altar-Leuchtern von Friedrich Zagelmeier von Rehlingen und 44 fl. von ungenannten Gebern in der Pfarrgemeinde Solenhofen.

24) Roth, mit Ausnahme von Ebenried, allen Kirchen 97 fl 2 kr., darunter 42 fl. 48 kr von der Gemeinde Fünfbronn

25) Rothenburg, mit Ausnahme der Pfarrei zum heiligen Geist in Rothenburg, Betwar, Leuzenbronn, Steinach und Tauberscheckenbach, den sämmtlichen übrigen Kirchen 300 fl. 24 kr., darunter eine Stiftung von 250 fl. vom Bauer Georg Leonhard Haag in Gebsattel.

26) Schwabach, den sämmtlichen Kirchen 318 fl. 19 kr., darunter 100 fl. von der Lebküchnerswittwe Traumüller und 24 fl. von der Pfarrerswittwe Kittlinger zu Schwabach.

27) Thalmessingen, allen Kirchen, mit Ausnahme der Pfarreien St. Michael zu Thalmessingen und Schwimbach 516 fl. 48 kr., darunter 389 fl. 57 kr. von den Kirchengemeindegliedern zu Bergen, Geyern und Gutzenmühle und 50 fl. von dem k. Vice-Präsidenten Frhr. Schenk von Geyern in Ansbach.

28) Uehlfeld, allen Kirchen des dortigen Bezirks 99 fl. 54 kr., darunter von der Gemeinde Weissendorf 43 fl. 21 kr.

29) Uffenheim, mit Ausnahme von Geckenheim, Holzhausen, Lipprichhausen, Unterickelsheim und Wallmersbach, den sämmtlichen übrigen Kirchen 196 fl. 11 kr., darunter ein Vermächtniß von 50 fl. von den Brümer'schen Eheleuten in Uffenheim.

30) Wassertrüdingen, sämmtlichen Kirchen, nur mit Ausnahme von Dambach und Gailsheim, 247 fl. 32 kr., darunter von den Pfarrgemeinden Gerolfingen 77 fl. 30 kr. und Wassertrüdingen 68 fl. 37 kr.

31) Weissenburg, mit Ausnahme von Alesheim, Bubenheim, Kattenhochstadt und Trommetsheim, den übrigen Kirchen 102 fl. 20 kr., darunter von der Gemeinde Holzingen 47 fl. 8 kr.

32) Windsbach, den sämmtlichen Kirchen 793 fl. 35½ kr. darunter 417 fl. 11½ kr. von der Gemeinde Neudettelsau, 42 fl. 48 kr. von der Gemeinde Wassermungenau, 60 fl von Paulus Dürnberger und 36 fl. von Leonhard Wolshofer, beide von Bartelmesaurach.

33) Windsheim mit Ausnahme von Windsheim, Burgbernheim, Herbolzheim, Schwebheim, Urfersheim, Westheim und Wiebelsheim, den übrigen Kirchen 93 fl. 14½ kr. darunter 24 fl. 47 kr. von der Gemeinde Lenkersheim.

34) Zirndorf, allen Kirchen, nur mit Ausnahme von Cadolzburg 1185 fl. 42½ kr. darunter 650 fl. Stiftung von dem verstorbenen Privatier Reuther in Fürth und 60 fl. für einen silbernen Kelch als Vermächtniß von dem verstorbenen Dekan Ebermayer in Zirndorf.

Diese Stiftungen und Schenkungen werden zur ehrenden und dankbaren Anerkennung des kirchlichen und wohlthätigen Sinnes der Geber und zur ferneren Ermunterung der protestantischen Kirchen-Gemeinden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 23. Juni 1842.

Königl. protestantisches Consistorium.
Hussell.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Gemäß allerhöchster Entschließung haben Seine Majestät der König Sich bewogen gefunden, die durch das Ableben des Landrichters Dr. Klingsohr erledigte Landrichtersstelle zu Gunzenhausen, dem bisherigen Vorstande der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Plassenburg, Polizei-Commissär Friedrich Albert Graf allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich in Gemäßheit allerhöchster Entschließung d. d. München den 2. Juli 1842, bewogen gefunden, die erledigte fünfte Sekretärsstelle bei der k. Regierung von Mittelfranken dem bei derselben als Taxbeamten verwendeten Funktionär Friedrich Carl Spies allergnädigst zu verleihen.

Nachstehende im Laufe des vergangenen Monats bei der k. Regierung, Kammer des Innern und der Finanzen eingekommenen Vorstellungen können wegen Mangel der vorgeschriebenen Erfordernisse zum Einlauf nicht genommen, und daher keine Entschließungen auf dieselben erlassen werden:

a) Kammer des Innern:

Vorstellung der Kirchenverwaltung Katzwang vom 30. Mai 1842.
" der Kirchenverwaltung Ornbau vom 3. Juni 1842.
" des vormaligen Pfarrers Johann Wolfgang Glasel zu Linden, jetzt zu Nürnberg vom 2. Juni 1842.
" des Johann Michael Weigand aus Bergtheim vom 1. Juni 1842.
" des Xaver Geißlinger aus Ellingen vom 11. Juni 1842.
" der Gemeindeverwaltungen Waltersberg, Wattenberg und Thann vom 1. Juni 1842.
" des Kirchenstiftungspflegers Anton Zottmann aus Großweingarten vom 12. Juni 1842.
" der Glasmacherswittwe Anna Graf aus Konstein vom 21. Juni 1842.

b) Kammer der Finanzen:

Hiebei ist keine dergleichen Eingabe vorgekommen.

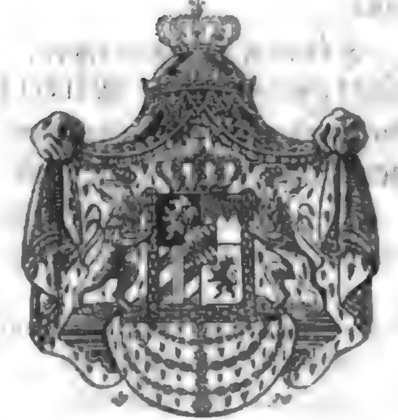
Ansbach am 1. Juli 1842.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 30. Juni 1842.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt.	$102\frac{7}{8}$	$102\frac{3}{4}$
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. 1. Sem.	666	—

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 54.

Ansbach. Samstag, den 9. Juli 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 23520. Exp. Nr. 31987.

(Die Erledigung der katholischen Schul- und Meßnersstelle zu Kronheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Lehrers ist die katholische Schule und Meßnersstelle zu Kronheim mit einem fassionsmäßigen Ertrag von 283 fl. 28½ kr. in Erledigung gekommen. Etwaige Bewerber um die genannte Schulstelle haben ihre dießfallsigen Gesuche entweder bei der kgl. Distrikts-Schulinspektion Spalt zu Stirn, oder aber bei dem k. Landgericht in Pleinfeld

bis spätestens den 15. August

zu übergeben, von welch' letzteren sie sodann in den darauf folgenden weiteren 14 Tagen mit gemeinsamen Berichte der unterfertigten Stelle zu überreichen sind.

Ansbach den 4. Juli 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 24040. Exp. Nr. 32263.

An sämmtliche Magistrate, Herrschaftsgerichte, Patrimonialgerichte und Patrimonialämter von Mittelfranken.

(Die Postportofreiheit der Correspondenz zwischen mittelbaren Behörden unter sich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird nachstehendes höchstes Ministerial-Rescript bezeichneten Betreffes vom 30. v. Mts. zur genauen Beachtung hierdurch bekannt gegeben.

Ansbach am 5. Juli 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Gemäß §. 1. lit. c der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 die Postportofreiheit betr., ist die Correspondenz zwischen den Magistraten, Herrschaftsgerichten und Patrimonialgerichten nur portofrei, sofern solche ausschließend die Dienstaufsicht, oder die Ausübung der Polizeiverwaltung, oder Conscriptions-Gegenstände betrifft.

Um Versehen und Mißbräuchen vorzubeugen, ist von Seite der General-Administration der k. Posten, dann des Ministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern die Vorschrift als nothwendig erachtet worden, daß die vorhin erwähnte Correspondenz neben der Bezeichnung als Regierungs-Sache auch noch speziell als Dienstaufsichts-Polizei- oder Conscriptions-Gegenstand deklarirt werde, außerdem die Postportofreiheit ferner nicht zugestanden werden könnte.

Einl. Nr. 23643. Exp. Nr. 32329.

(Die Wiederbesetzung der Schulstelle zu Wiebelsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nunmehr die Hindernisse beseitigt sind, welche der Wiederbesetzung des erledigten Schul- und Meßnersdienstes zu Wiebelsheim, k. Landgerichts Uffenheim, bisher im Wege gestanden waren, so wird dieser Dienst, mit welchem ein fassionsmäßiges Einkommen von 225 fl. 13 kr. verbunden ist, zur Bewerbung unter dem Beifügen hiemit öffentlich ausgeschrieben, daß etwaige Bewerber ihre deßfallsigen Gesuche entweder bei der k. Distriktsschulinspektion zu Windsheim oder aber bei dem k. Landgericht in Uffenheim bis 15. August zu übergeben haben. Die genannten Distriktsbehörden haben sodann die einkommenden Gesuche in den darauf folgenden 14 Tagen der unterfertigten Stelle mit gemeinsamen Bericht zu überreichen.

Ansbach, den 5. Juli 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 15967. Exp. Nr. 17781.

An sämmtliche k. Rentämter und Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Tarirung und Stempelanwendung bei Gutszertrümmerungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 11. Juli 1838 Nr. 17342 (Kreis-Intelligenzblatt pag 413) wird im nachstehenden Abdrucke die im obigen Betreffe unter dem 28. des v. Ms. vom k. Finanz-Ministerium erlaßene Entschließung zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ansbach, den 6. Juli 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Andrian.
Geret, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern.

Finanz-Ministerium.

Im Nachtrage zu dem Finanz-Ministerial-Ausschreiben vom 5. Juli 1838, Nr. 8219, die Taxerhebung bei Gutszertrümmerungen betr. wird erläuterungsweise bemerkt, daß unter dem Ausdrucke Genehmigungs-Reseripte die Genehmigung der Polizeibehörde zur Gutszertrümmerung zu verstehen ist, wornach sich die Frage über die Tarirung und Stempelanwendung bei den Verhandlungen über Guts-Zertrümmerungen dahin feststellt:

a) der Taxe von 36 kr. und dem Stempel von 3 kr. sind unterworfen: die Anmeldungs- oder Gesuchsprotokolle.

b) der Taxe von 30 kr. und dem Stempel von 15 kr.: die grundherrlichen Konsense ohne Unterschied, ob das Aerar der Grundherr ist oder nicht;

c) der Taxe von 30 kr. und dem Stempel von 3 kr.: die oben erwähnten polizeilichen Genehmigungen; wogegen

die eigentlichen Guts-Zertrümmerungs-Verhandlungen, namentlich die Abgaben-Umschlags-pläne (Lasten- oder Abgaben-Repartitionstabellen) desgleichen die Finanzkammer-Genehmigung dieser Pläne oder Tabellen, sowie alle hiedurch veranlaßten Zwischen-Verhandlungen tax- und stempelfrei zu behandeln sind.

München, den 28. Juni 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Graf von Seinsheim.

Durch den Minister der
Generalsekretär Gietl.

Dienstes-Nachricht.

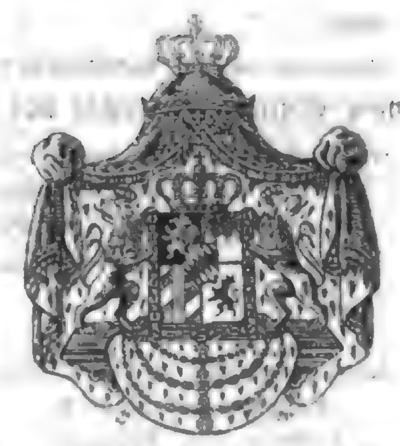
Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchstes Reseript vom 30. Juni d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem königlichen Finanz-Rechnungs-Commissär Johann Georg Friedrich Köppel dahier, die allerunterthänigst erbetene Versetzung in den Ruhestand huldvollst zu bewilligen, und die dadurch erledigte Rechnungskommissärsstelle dem Rathsaccessisten der kgl. Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg Karl Weichselberger, allergnädigst zu verleihen.

Uebersicht

des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken, für den Monat Juni 1842.

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Kern. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Waizen. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Korn. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	vom ersten bis lezten Juni 1842.	—	—	—	—	—	—	—	85	17	—	15	24	10	20	89	8	42	8	21	8	—
Ansbach		425	16	12	15	21	14	31	26	14	7	13	43	13	9	263	7	47	7	36	7	25
Beilngries		—	—	—	—	—	—	—	578	14	46	14	2	13	46	175	7	20	7	4	6	38
Dinkelsbühl		—	—	—	—	—	—	—	507	18	15	16	1	13	30	221	8	48	7	36	6	30
Eichstädt		—	—	—	—	—	—	—	315	15	42	14	50	13	40	255	8	—	7	46	7	31
Erlangen		—	—	—	—	—	—	—	293	19	—	17	20	14	30	300	9	—	8	27	8	—
Feuchtwangen		25	16	—	15	30	14	30	—	—	—	—	—	—	—	53	7	6	7	—	6	45
Fürth		—	—	—	—	—	—	—	47	15	55	15	55	15	55	15	7	38	7	38	7	38
Gunzenhausen		—	—	—	—	—	—	—	48	14	30	14	11	14	5	52	7	49	7	41	7	31
Hersbruck		—	—	—	—	—	—	—	112	17	24	16	15	15	—	147	9	24	8	40	8	—
Nürnberg		—	—	—	—	—	—	—	2585	17	15	15	9	13	—	1043	8	18	8	8	7	—
Roth		—	—	—	—	—	—	—	114	15	15	14	52	14	30	27	8	—	7	48	7	36
Rothenburg		391	15	25	14	50	13	56	—	—	—	—	—	—	—	93	7	50	7	37	7	24
Schwabach		38	15	—	14	50	14	30	267	17	—	16	—	14	45	149	8	6	8	—	7	30
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	68	14	9	13	58	13	40	36	7	8	7	3	7	—
Wassertrüdingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	7	57	7	36	7	30
Weissenburg		—	—	—	—	—	—	—	452	15	53	14	32	13	27	303	7	50	7	33	7	7

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Dinkel. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Gerste. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Haber. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	vom ersten bis lezten Juni 1842.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	5	18	4	32	4	6
Ansbach		—	—	—	—	—	—	—	119	7	15	7	8	7	4	845	4	30	4	18	4	12
Beilngries		—	—	—	—	—	—	—	112	6	30	6	12	6	5	129	4	45	4	31	4	9
Dinkelsbühl		—	—	—	—	—	—	—	115	8	30	7	6	5	30	65	5	30	4	26	3	15
Eichstädt		7	4	30	4	27	4	24	6	6	—	6	—	6	—	115	4	50	4	41	4	32
Erlangen		—	—	—	—	—	—	—	89	8	45	8	8	7	30	350	6	—	4	38	3	18
Feuchtwangen		89	6	15	6	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	96	4	—	3	45	3	40
Fürth		—	—	—	—	—	—	—	88	8	—	8	—	8	—	89	4	53	4	53	4	53
Gunzenhausen		—	—	—	—	—	—	—	3	6	45	6	45	6	45	5	4	15	4	9	4	—
Herzbruck		60	7	6	6	36	6	—	35	7	15	6	48	5	50	162	4	30	4	8	3	45
Nürnberg		—	—	—	—	—	—	—	520	8	15	7	28	6	51	1991	5	54	5	42	4	18
Roth		—	—	—	—	—	—	—	36	7	30	7	30	7	30	153	5	—	4	30	4	12
Rothenburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	3	42	3	42	3	42
Schwabach		—	—	—	—	—	—	—	44	7	30	7	30	7	30	198	5	12	5	9	4	30
Thalmessingen		63	5	27	5	14	5	8	52	5	53	5	50	5	43	40	4	17	4	4	3	58
Wassertrüdingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		215	6	25	5	40	5	[illegible]	97	7	4	6	29	5	51	221	5	10	4	5	4	34

Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 55.

Ansbach. Mittwoch, den 13. Juli 1842.



Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 24006. Exp. Nr. 32836.

(Die Erledigung des Schul- und Meßnerdienstes zu Kirchenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Lehrers ist der Schul- und Kirchendienst zu Kirchenhausen, k. Landgerichts Kipfenberg, in Erledigung gekommen.

Es wird daher der genannte Schuldienst, mit welchem ein fassionsmäßiges Einkommen von 221 fl. 27 kr. verbunden ist, zur Bewerbung mit dem Beifügen öffentlich hiermit ausgeschrieben, daß die Bewerber ihre dießfallsigen Gesuche bis längstens 20. August entweder bei dem k. Landgerichte Kipfenberg oder aber der k. Distriktsschulinspektion zu Haunstetten zu übergeben haben.

Die Letzteren haben sodann die einlaufenden Gesuche in den darauf folgenden 14 Tagen der unterfertigten Stelle mit gemeinsamen Bericht vorzulegen.

Ansbach, den 7. Juli 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 24200. Exp. Nr. 32829.

(Die diesjährige Prämienvertheilung zur Beförderung der Pferdezucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden erhalten nachstehend Kenntniß von dem in bezeichnetem Betreff eingelangten Schreiben des k. Oberst-Stallmeisterstabs als Direktion des allgemeinen Landgestütes mit dem Auftrag den Inhalt desselben in ihren Bezirken bekannt zu machen und diesem in nationalwirthschaftlicher Beziehung so wichtigen Gegenstand durch angemessene Belehrung der Pferdezüchter einen entsprechenden Erfolg zu sichern.

Ansbach den 7. Juli 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Der
königlich bayerische
Oberststallmeisters-Stab
als
Direktion des allgemeinen Landgestütes
an
die königlich bayerische Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Die diesjährige Prämien-Vertheilung betr.

Nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnungen vom 27. September 1829 und 1. April 1831 stellt man an eine königliche Regierung das ergebenste Ansuchen, die anliegende Bekanntmachung demnächst in das jenseitige Intelligenzblatt einrücken, und außerdem noch die treffenden Lokal-Behörden dahin geneigtest anweisen lassen zu wollen, daß dieselben nicht allein die konkurrirenden Stationen hiervon verständigen und für weitere zweckmäßige Ankündigungen zum Vortheile entlegener Ortschaften und Höfe, um eine möglichst zahlreiche Konkurrenz zu erzielen, die gehörige Sorge tragen; sondern auch, daß dieselben die Stuten der Unterthanen, welche bei Gelegenheit der Prämien-Vertheilung nicht vorgeführt und für die Beschälung approbirt werden können, solche zu einer schicklichen Zeit und mit Beiziehung von Sachverständigen mustern und approbiren.

München, den 1. Juli 1842.

Frhr. von Kesling.

Mayr.

Bekanntmachung.

(Die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betr.

In Gemäßheit der k. allerhöchsten Verordnungen vom 27. September 1829 und 1. April

1831 wird über die diesjährigen Preise-Vertheilungen bei dem Landgestüte Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

Die Beschälstationen im Regierungsbezirk Mittelfranken bilden für das gegenwärtige Jahr 5 Bezirke.

Zum 1. Bezirk gehören: 1) Eichstädt, 2) Greding resp. Thalmässing und 3) Neuburg resp. Rohrenfeld im Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg.

Zum 2. Bezirk gehören: 1) Wassertrüdingen und 2) Feuchtwangen.

Zum 3. Bezirk gehören: 1) Heidenheim und 2) Gunzenhausen.

Zum 4. Bezirk gehören: 1) Uffenheim, 2) Neustadt a/A. und 3) Wachenroth resp. Höchstadt im Regierungsbezirk Oberfranken.

Zum 5. Bezirk gehören: 1) Neumarkt im Regierungsbezirke Oberpfalz und Regensburg, 2) Nürnberg und 3) Bayreuth im Regierungsbezirk Oberfranken.

II.

Die Prämien-Vertheilung und Stutenbeschreibung findet statt:

a) Die Prämien-Vertheilung	b) Die Stutenbeschreibung:
Im 1. Bezirk am 14. September 1842	in Eichstädt am 14. September 1842.
Im 2. Bezirk am 31. August 1842	in Wassertrüdingen am 31. August 1842.
Im 3. Bezirk am 2. September 1942	in Heidenheim am 2. September 1842.
Im 4. Bezirk am 5. September 1842	in Uffenheim am 5. September 1842.
Im 5. Bezirk am 10. September 1842	in Neumarkt am 10. September 1842.

III.

Die aus der Anzahl der beschälten Stuten sich ergebenden und der Bewerbung auszusetzenden Prämien werden folgende sein:

1) Zu Eichstädt 10 für Stuten und 3 für Hengste.
2) Zu Wassertrüdingen 8 " " " 2 " "
3) Zu Heidenheim 8 " " " 2 " "
4) Zu Uffenheim 8 " " " 2 " "
5) Zu Neumarkt 10 " " " 3 " "

IV.

Der Eigenthümer eines als preiswürdig anerkannten Pferdes empfängt mit der Fahne auch ein Drittheil der treffenden Prämie; die zwei übrigen Drittheile werden aber erst nach Erfüllung der hierüber aufgestellten Bedingungen zahlbar, d. h. bei den Stuten für das erste und zweite Fohlen und bei den Hengsten für den sogenannten Gauritt innerhalb der dafür angewiesenen Bezirke.

V.

Diejenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieselben bei der Prämienvertheilung ihres Bezirkes auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen und den treffenden Betrag von der k. Landgestüts-Kommission in Empfang zu nehmen.

VI.

Wer im künftigen Frühjahre eine oder mehrere Stuten durch Landgestüts-Beschäler belegen lassen will, hat dieselben der k. Kommission zur Musterung und vorschriftsmäßigen Approbation vorzuführen.

VII.

Auch die Hengste, welche noch ferner zum Gaureiten, desgleichen diejenigen, welche zum erstenmale hiefür gebraucht werden sollen, müssen, wie es bisher geschehen ist, der Kommission zur Musterung und Approbation vorgeführt werden.

München den 1. Juli 1842.

Der Königlich Bayerische Oberststallmeister-Stab als Direktion des allgemeinen Landgestütes.

Frhr. v. Kesling.

Mayer.

Einl. Nr. 24242. Exp. Nr. 32900.

(Die Wahl des Vorstandes bei der Verwaltung des vereinigten protestantischen Kirchen-Vermögens zu Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der vorschriftsmäßig vollzogenen Wahl der geistlichen und der weltlichen Mitglieder der Verwaltung des vereinigten protestantischen Kirchenvermögens zu Nürnberg ist der k. II. Pfarrer Hilpert bei Sct. Lorenz zum Vorstande dieser Verwaltung auf die Dauer von sechs Jahren einstimmig wieder erwählt worden. Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 8. Juli 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Dienstes-Nachricht.

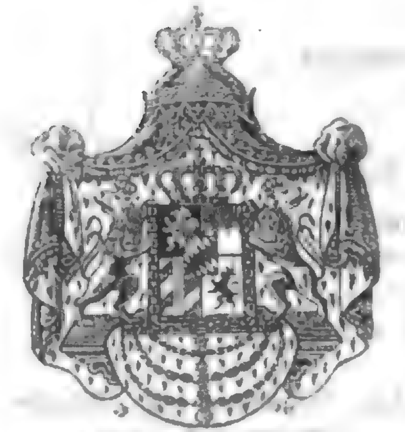
Seine Königliche Majestät haben der Präsentation des Herrn Fürsten von Schwarzenberg auf die erledigte Pfarrei Wettringen, Dekanats Insingen für den Pfarrer Johann Paul Frisch zu Weigenheim, Dekanats Mkt. Einersheim, die landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 7. Juli 1842.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt.	$102\frac{7}{8}$	$102\frac{5}{8}$
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	664	661

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 56.

Ansbach. Samstag, den 16. Juli 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 24240. Exp. Nr. 33088.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Raitenbuch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Raitenbuch ist in Erledigung gekommen, dieselbe liegt im Landgerichte Greding, gehört zur Diözese Eichstädt und zum Landkapitel Ellingen, enthält in einem Umkreise von $2\frac{1}{4}$ Stunden 1163 Seelen, fünf Filiale sowie 2 Schulen, und wird von dem Pfarrer und einem stabilen Hilfspriester pastorirt. Ihre Einkünfte betragen,

aus ständigem Gehalte	50 fl.	—	kr.
aus Realitäten	249 fl.	45	kr.

aus Rechten	418 fl. $17\frac{1}{4}$ kr.	
aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen	163 fl. $14\frac{1}{4}$ kr.	und
an herkömmlichen Gaben	10 fl. — kr.	
in Summa:	891 fl. $16\frac{1}{2}$ kr.	
wogegen die Lasten sich auf	405 fl. $26\frac{1}{4}$ kr.	berechnen
und sich sonach ein Reinertrag von .	485 fl. $50\frac{1}{4}$ kr.	herausstellt.

Das Patronatsrecht steht Seiner Majestät dem Könige zu.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnißen zu versehenden Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten k. Regierung einzureichen.

Ansbach den 9. Juli 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 15968. Exp. Nr. 18047.

An sämmtliche Taxatur-Aemter von Mittelfranken.

(Die Ausfertigung von Hypothekenbriefen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was in vorstehendem Betreffe vom k. Finanz-Ministerium an die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg im Einverständniß mit dem k. Justiz-Ministerium erlassen worden ist, wird auf höchsten Befehl vom 27. des v. Ms. in nachstehendem Abdruck zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Ansbach, den 11. Juli 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
I. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor. Geret, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Abschrift.

Finanz-Ministerium.

Auf die Berichte vom 14. Juli 1837 und 20. April v. Js. wird erwiedert, daß es zwar dem Willen des Betheiligten überlassen bleibe, ob derselbe einen förmlichen Hypothekenbrief oder nur eine Rekognition zu seiner Sicherheit verlangen wolle, daß jedoch auch in dem leztern Falle die Verträge unsiegelmäßiger Personen, in welchen eine Hypothek bestellt wird und auf welche sich der Eintrag in das Hypothekenbuch und die Ausfertigung eines Rekognitionsscheins gründen, im Hinblick auf §. 15. des Hypothekengesetzes und §. 17 der provisorischen Taxordnung nothwendigerweise der gesetzlichen Brieftaxe unterliegen müssen.

München den 8. Januar 1839.

Einl. Nr. 1907. Exp. Nr. 33171.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Kipfenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge gesetzlicher Bestimmungen wird das Resultat der abgenommenen oben bezeichneten Rechnung veröffentlichet:

a) die Einnahmen betragen	1115 fl. 27¼ kr.
b) die Ausgaben	967 fl. 16¾ kr.
c) der Kassebestand	148 fl. 10½ kr.
d) unter den Einnahmen sind	930 fl. 40¾ kr.

Umlage begriffen.

Ansbach den 12. Juli 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 16104. Exp. Nr. 18046.

An sämmtliche k. Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Gebrauch des Stempels zu den Quittungen über Unterstützungen aus den Konkurrenzkassen der Kirchenstiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 12. Juni 1841 Nr. 15689 (Kreis-Int.-Blatt Nr. 49 pag. 389) wird die in vorstehendem Betreff ergangene hohe Finanzministerial-Entschließung vom 30. vorigen Monats in nachstehendem Abdrucke zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ansbach, den 12. Juli 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
I. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor. Eeret, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Abschrift.

Königreich Bayern.

Finanz-Ministerium.

Mit Rücksichtnahme auf §§. 48 und 49 der II. Beilage zur Verfassungsurkunde und das die nähere Feststellung der Normen für die Erhebung und Verwendung der Konkurrenzbeiträge aus Rentenüberschüssen der Kirchenstiftungen bekannt gebende Ausschreiben des kgl. Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1838 Nr. 12018, aus welchen hervorgeht, daß das Kasse- und Rechnungsgeschäft über die zur Deckung der festgestellten Bedürfnisse unvermöglicher Kirchenstiftungen geleisteten Konkurrenzen sich lediglich als reine Dienstesangelegenheit im Interesse des öffentli-

chen Wohles darstellt, wird verfügt, daß die Quittungen, welche den Konkurrenz-Cassen der Kirchenstiftungen über empfangene Unterstützungen ausgestellt werden, von der Stempelpflicht ausgenommen sind.

München den 30. Juni 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Graf von Seinsheim.

Durch den Minister der General-Sekretär:

Gietl.

Einl. Nr. 24723. Exp. Nr. 33257.

(Die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerks betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch §. 7. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840, die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerks betr. (Int. Bl. v. J. 1840 S. 488) ist die Breite der Radfelgen begünstigungsweise mit theilweiser Befreiung von den Vorschriften des §. 4 der gedachten allerhöchsten Verordnung auf mindestens zwei und einen halben Zoll rheinisch oder zwei Zoll acht und eine halbe Linie bayerisch festgesetzt:

I. für das vierräderige zweispännige Fuhrwerk der Landwirthe, dann der Guts-, Gewerbs- und Fabrikbesitzer, womit landwirthschaftliche oder Gewerbserzeugnisse zum Verkaufe oder zur weitern Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- oder Fabrik-Inhabern sonst zum Gewerbs- oder Fabrikbetriebe dient,

II. für das vierräderige zweispännige Fuhrwerk, womit Forstprodukte oder Strassenbaumaterial lohnweise oder für den eignen Bedarf, oder aber ausweislich der von den zuständigen Beamten oder Geschäftsführern der betroffenen Aerarial- oder Privatwerke ausgestellten Frachtscheine, Berg- oder Hüttenprodukte von einem Werk zum andern oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufsstationen lohnweise verführt werden.

Nachdem nun in Gemäßheit §. 24 der Eingangs allegirten allerhöchsten Verordnung den unter den Bestimmungen Ziff. I. und II. begriffenen Fuhrwerksbesitzern, dann jenen Unterthanen, welche auf eigene Rechnung und zum Handel mit dem Transport der Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes sich befassen, und die daher den allgemeinen Bestimmungen über die Radfelgenbreite unterliegen, zur Herstellung ihres vierräderig zweispännigen Fuhrwerks in normalen Zustande eine Nachsicht bis zum 1. Januar 1843 jedoch unter der Verpflichtung bewilligt ist, die §. 9 der öfter genannten allerh. Verordnung bezeichneten Ladungs-Quantitäten bei Vermeidung der Strafe und des Verlusts dieser Nachsicht genau einzuhalten, so werden dieselben auf diese allerhöchsten Bestimmungen hiedurch Behufs der rechtzeitigen Einrichtung ihres Fuhrwerks mit dem Bemerken wiederholt aufmerksam gemacht, daß der mit dem 1. Januar 1843 eintretende Vollzug dieser Bestimmungen ohne Ausnahme mit Nachdruck werde gehandhabt werden.

Ansbach am 12. Juli 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 24724. Exp. Nr. 33360.

(Die Verlegung des Hauptzollamtes von Kiefersfelden nach Rosenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Generalzolladministration erließ in rubr. Betreffe unterm 1. Juli 1842 ein Ausschreiben, wovon nachstehend ein Abdruck zur allgemeinen Kenntnißnahme mitgetheilt wird.

Ansbach, den 13. Juli 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

(Die Verlegung des Hauptzollamtes von Kiefersfelden nach Rosenheim betr.)

Mit höchster Genehmigung des k. Finanzministeriums wurde mit 1. Juli 1842

1) das Nebenzollamt im Innern zu Rosenheim aufgelöst,
2) das Hauptzollamt Kiefersfelden von da nach Rosenheim und
3) das Nebenzollamt I. Windshausen nach Kiefersfelden verlegt, endlich
4) in Windshausen ein Ansageposten, zugleich Nebenzollamt I. errichtet.

In Bezug auf die Abfertigungs-Befugnisse dieser Aemter ist nachstehende Verfügung getroffen worden:

Das Nebenzollamt I in Windshausen hat hinsichtlich des Verkehrs auf dem Inn, als Ansageposten des Hauptzollamtes Rosenheim zu fungiren; für den Verkehr auf der Zollstrasse zu Land richtet sich seine Abfertigung-Competenz nach der Bestimmung der fünften Abtheilung des Zolltarifs Ziffer VIII. lit. a.

Das Nebenzollamt I in Kiefersfelden ist neben den zollordnungsmäßigen Befugnissen ermächtiget:

a) zur Eingangsbehandlung von höher als mit $8\frac{3}{4}$ fl. belegten Gegenständen bis zum Abgaben-Betrag von 200 fl. in einer Post,
b) zum Begleitscheinwechsel für den Landverkehr mit den Hauptzollämtern Waldsassen, Waidhaus, Waldmünchen, Eschelkam, Passau, Simbach, München, Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Miltenberg und Rosenheim ohne Beschränkung der Waarengattung und Menge, dann mit den Neben-Zollämtern I. zu Mähring, Schärding a/Th. und Burghausen innerhalb deren Befugnisse zum Begleitscheinwechsel.

Die Waarenabfertigung auf dem Inn kompetirt, in so weit es sich um den Begleitscheinwechsel mit dem Hauptzollamte Passau und dem Nebenzollamte I. in Marktl handelt, nunmehr allein dem Hauptzollamte Rosenheim unter zollordnungsmäßiger Mitwirkung des Ansagepostens Windshausen.

München den 1. Juli 1842.

Königliche General-Zoll-Administration.
In Stellvertretung
Siebein.

Spindelbauer.

Einl. Nr. 24499. Exp. Nr. 33395.

(Die General-Versammlung des Apotheker-Gremiums von Mittelfranken für das Jahr 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Beschluße des Ausschußes des Apotheker-Gremiums von Mittelfranken soll die durch §. 38 Ziff. 2 der Apotheker-Ordnung vom 27. Januar d. Js. angeordnete General-Versammlung des Apotheker-Gremiums am zweiten Montage des Monats September, nämlich am 12. des genannten Monats in Ansbach abgehalten werden. Dieß wird mit der Bemerkung zur Kenntniß sämmtlicher betheiligten Apotheker gebracht, daß der Anfang der Versammlung auf 9 Uhr Vormittags festgesetzt sei.

Ansbach, den 14. Juli 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Exp. Nr. 11097.

An sämmtliche Untergerichte von Mittelfranken.

(Das von Dr. Hellmuth im Drucke herausgegebene Werk: der jetzige Lauf des Civil-Prozesses bei den bayer. Untergerichten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die sämmtlichen, dem unterfertigten Gerichtshofe untergeordneten Gerichte erhalten andurch zu ihrer Nachachtung Wissenschaft von dem höchsten Rescripte, welches in rubrizirtem Betreffe am 25. vor. Mts. ergangen ist.

Eichstädt, den 6. Juli 1842.

Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken.
Freiherr v. Leonrod.

Lindig.

Abschrift.

Königreich Bayern.
Justiz-Ministerium.

Der von der literarisch-artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung dahier gestellten Bitte entsprechend, werden sämmtliche k. bayer. Ober- und Untergerichte diesseits des Rheins hiemit ermächtigt, das heuer im Verlage jener Anstalt erschienene Werk: „der jetzige Lauf des Civilprozesses bei den bayerischen Untergerichten" (mit Ausschluß des Concursprozesses) als Beitrag zur Beförderung einer zweckmäßigen und möglichst gleichförmigen Praxis, verfaßt von Dr. Klement Hellmuth (Preis 2 fl. 24 kr.) aus Regiemitteln anzuschaffen.

München, den 25. Juni 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister der Generalsekretär:
Ministerialrath Haller.

Einl. Nr. 39 und 42. Exp. Nr. 8583.

(Die Freiherrlich von Frankenstein'sche Fideikommißsache betr.)

Ediktalladung.

Nach dem Antrage des kaiserlich königlichen Kämmerers Freiherrn Karl v. Frankenstein zu Ullstadt sollen ferner nachfolgende vom Partikulier Joseph Oehninger in Würzburg erkauften Grundstücke dem Familien-Fideikommiß-Verbande unterworfen werden:

I. In der Steuergemeinde Rottendorf.

Morgen	Ruthen	
—	$23\frac{1}{4}$	Krautfeld im Hühnlein, PlNr. 3905.
—	$8\frac{1}{4}$	Acker in der Weth, oder am Woehrd, PlNr. 5703.
$1\frac{1}{4}$	30	Weinberg, jetzt Acker in der Röthen oder Kehl, PlNr. 4525.
—	8	Feld im Seelein, PlNr. 349.
$\frac{1}{4}$	20	Feld hinter der Dorfwiese, PlNr. 3553.
$\frac{1}{4}$	—	Laubholzantheil vom Stifthauger Bergamte im Sprethol, Ameisenholz, Grasholz und Triebig.
$\frac{1}{4}$	—	dergleichen an denselben Objekten.
$\frac{1}{4}$	10	dergleichen an denselben Objekten, vom Brunnhansenhof.
—	$18\frac{1}{4}$	dergleichen an denselben Objekten vom Brandsorgenhof, — im Steuerkataster viermal unter PlNr. 776, 2161abc, 2825, 5049 u. 5077 vorgetragen.

II. In der Steuergemeinde Estenfeld:

Morgen	Ruthen	
1	—	Acker hinterm Heilingsholz, PlNr. $1175\frac{1}{2}$.
$8\frac{1}{4}$	11	Acker eben allda, PlNr. 1176.

Es werden daher in Gemäßheit der Vorschrift des §. 26 des Ediktes über die Familien-Fideikommisse die unbekannten Gläubiger, welche hinsichtlich dieses zum Fideikommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, zu deren Angabe innerhalb präklusiver Frist von sechs Monaten unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert, daß nach Verstrich derselben, die obenbenannten Grundstücke als Bestandtheile des freiherrlich von Frankenstein'schen Familien-Fideikommisses würden immatrikulirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommißvermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtiget sein sollten und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb der gedachten Frist gemeldet haben.

Eichstädt am 30. April 1842.

Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken.

Freiherr v. Leonrod.

Voigt.

Exp Nr. 3664.

(Die erledigte dritte protestantische Pfarrstelle zu Münchberg, Dekanats und Landgerichts gleichen Namens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des dritten Pfarrers Dr. Hoffmann auf die erste Pfarrstelle in Ge-

fell ist die dritte Pfarrstelle in Münchberg in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben wird.

Der Ertrag ist nach dem letzten Fassions-Abschlusse vom Jahre 1836 folgender:

I. An ständigem Gehalt:			
1) Aus Staatskassen.			
an baarem Gelde	25 fl. — kr.		
$1\frac{2}{3}$ Klafter hartes Holz } bayer. Maas . . .	5 fl. 30 kr.		
$6\frac{1}{9}$ „ weiches Holz } bayer. Maas . . .	15 fl. $4\frac{1}{4}$ kr.		
$1\frac{8}{3}$ „ Stöcke } bayer. Maas . . .	1 fl. 20 kr.		
2) Aus Stiftungs-Cassen baar	66 fl. 15 kr.		
3) Aus Gemeindekassen			
3 Klafter weiches Holz	8 fl. $13\frac{1}{4}$ kr.		
4) Von andern Pfarreien			
an baarem Gelde	30 fl. — kr.		
1 Schäffel $3\frac{12}{32}$ Metz. Korn } bayer. Gemäs . .	13 fl. $20\frac{1}{2}$ kr.		
1 „ —$\frac{8}{32}$ „ Gerste } bayer. Gemäs . .	6 fl. $34\frac{1}{2}$ kr.		
		171 fl. $17\frac{1}{2}$ kr.	
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien	— fl. — kr.		
III. Ertrag aus Realitäten:			
freie Wohnung im Syndiaconate	50 fl. — kr.		
IV. Ertrag aus Rechten	— fl. — kr.		
V. Einnahmen an Dienstfunktionen	252 fl. 37 kr.		
VI. Observanzmäßige Gaben	65 fl. 24 kr.		
VII. Freiwillige Geschenke 17 fl.			
	Summa	539 fl. $18\frac{1}{2}$ kr.	
	Lasten	7 fl. $9\frac{1}{4}$ kr.	
Bestehen die reinen Einkünfte demnach in		532 fl. $9\frac{1}{4}$ kr.	

Bayreuth, den 9. Juli 1842.

Königl. protestantisches Consistorium.

Gabler, v. n.

Hagen, Sekr.

Einl. Nr. 312. Exp. Nr. 3668.

(Die erledigte 2te protestantische Pfarrstelle mit der damit verbundenen Stifts- und Strafarbeitshaus-Prediger Stelle zu Sct. Georgen bei Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des zweiten Pfarrers Stettner ist die zweite protestantische Pfarrstelle nebst der damit verbundenen Stift- und Strafarbeitshaus-Prediger-Stelle zu Sct. Georgen bei Bayreuth in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben wird. Der Ertrag ist folgender:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen			
an baarem Geld	238 fl. 45 kr.		
2 Schffl. $1\frac{3}{4}\frac{1}{2}$ Metzen Korn	21 fl. 50 kr.		
$8\frac{8}{9}$ Klftr. weiches Scheitholz, bayer. Mäs	39 fl. $6\frac{1}{2}$ kr.		
$7\frac{2}{3}$ Klftr. Scheitholz	61 fl. 20 kr.		
2) Aus Stiftungs-Cassen			
an baarem Geld	78 fl. 45 kr.		
		439 fl. $46\frac{1}{2}$ kr.	
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		— fl. — kr.	
III. Ertrag aus Realitäten			
freie Wohnung in dem Gravenreuth'schen Stift	50 fl. — kr.		
die Hälfte des zu diesem Stift gehörigen Gartens	6 fl. — kr.		
		56 fl. — kr.	
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.	
V. Einnahmen an Dienstfunktionen		15 fl. 15 kr.	
VI. Observanzmäßige Gaben		— fl. — kr.	
VII. An freiwilligen Geschenken. Nichts.			
Summa		511 fl. $1\frac{1}{2}$ kr.	
Die Lasten davon ab mit		2 fl. 40 kr.	
Reiner Ertrag		508 fl. $21\frac{1}{2}$ kr.	
Hiezu kommen jährliche Remuneration für Pastorirung der prot. Büßer in widerruflicher Eigenschaft.		200 fl. — kr.	
Total Summa		708 fl. $21\frac{1}{2}$ kr.	

Bayreuth, den 9. Juli 1842.

Königliches protest. Consistorium.

Gabler, v. n.

Hagen, Sekr.

Einl. Nr. 309. Exp. Nr. 3673.

(Die erledigte Pfarrei zu Obernbreit im kgl. Dekanate Kleinlangheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des Pfarrers Burk nach Remlingen in Erledigung gekommene Pfarrstelle in Obernbreit, Dekanats Kleinlangheim, wird hiedurch zur Bewerbung binnen sechs Wochen mit folgendem Ertrage öffentlich ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen	— fl. — kr.
2) Aus Stiftungskassen	
an baarem Gelde	14 fl. 15 kr.
3) Aus Gemeindekassen:	

an baarem Gelde	116 fl. 4 kr.	
7 Schffl. $1\frac{1}{2}$ Metz. Korn	63 fl. $11\frac{1}{2}$ kr.	
— " 2 " $\frac{1}{2}$ Viertl Waizen . .	4 fl. 7 kr.	
2 " — " — " Haber . . .	8 fl. 12 kr.	
6 Eimer Most	49 fl. $13\frac{1}{2}$ kr.	
490 Wellen aus dem Gemeinde- oder Gertholz .	19 fl. 36 kr.	
1 Schober langes Stroh	5 fl. 30 kr.	
1 " kurzes Stroh	2 fl. 45 kr.	
		282 fl. 54 kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		— fl. — kr
III. Ertrag aus Realitaten		
freie Wohnung im Pfarrhause nebst den Oekonomie-Gebäuden	25 fl. — kr.	
$5\frac{1}{4}$ Morgen Feld, $1\frac{1}{4}$ " Wiesen	45 fl. — kr.	
		70 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten		5 fl. 44 kr.
V. Einnahmen an Dienstes-Funktionen		109 fl. 28 kr.
VI. Observanzmäßigen Gaben		2 fl. — kr.
VII. Freiwillige Geschenke 20 fl.		
	Summa	470 fl. 6 kr.
	Lasten	12 fl. 30 kr.
	Reiner Ertrag	457 fl. 36 kr.

Bayreuth den 10. Juli 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.

Gabler, v. n.

Hagen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich in Gemäßheit Allerhöchster Entschließung dd. München den 5. Juli 1842 bewogen gefunden:

1) Dem Kreis-Commandanten der Landwehr von Mittelfranken Karl Fürsten von Wrede die nachgesuchte Entlassung vom Landwehrdienste zu ertheilen,

2) den Landwehr-Obersten Friedrich Grafen von Pückler-Limpurg in Rücksicht auf dessen von Zeit zu Zeit wiederkehrenden längern Aufenthalt im Auslande, dann den Landwehr-Oberstlieutenant Friedrich Carl August Scherer wegen dessen Versetzung nach Würzburg von der fernern interimistischen Führung des Landwehr-Kreis-Commandos in Mittelfranken zu entheben und

3) den k. Oberpostrath und Oberpostmeister Gustav Friedrich von Sundahl zu Nürnberg zum Kreis-Commandanten der Landwehr in Mittelfranken mit der dieser Stelle anklebenden Eigenschaft eines General-Majors der Landwehr allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich in Gemäßheit Allerhöchster Entschließung d. d. München den 9. Juli 1842. bewogen gefunden, die durch die Beförderung des Regierungssekretärs zweiter Klasse, Mathias Schratz zum Regierungssekretär I. Klasse in Erledigung gekommene Sekretärsstelle II. Klasse bei der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, dem Accessisten bei der k. Regierung von Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, Friedrich Grafen von Kreith allergnädigst zu verleihen.

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 57.

Ansbach. Mittwoch, den 20 Juli 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 23171. Exp. Nr. 33669.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die im Druck herausgekommene Instruktion für die Gemeindevorsteher, Gemeinde-Ausschüsse und Gemeindeschreiber, wegen Führung der Gemeindebücher und Gemeindelisten von dem k. Landrichter Grötsch zu Gräfenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verlage der Buchnerischen Buchhandlung zu Bayreuth ist die außenbenannte Instruktion im Drucke erschienen, welche wegen ihrer Brauchbarkeit und Nützlichkeit und bei dem geringen Preise von 27 kr. zur Anschaffung für die Gemeinden hiemit empfohlen wird.

Die Distriktspolizeibehörden haben daher auf den Vollzug dieser Anschaffung möglichst Bedacht zu nehmen und wo in Führung der Gemeindebücher ꝛc. nicht schon volle Ordnung besteht, diese nach besagter Instruktion vollführen zu lassen.

Ansbach am 15. Juli 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 16750. Exp. Nr. 18292.

An sämmtliche k. Taxämter von Mittelfranken.

(Die Anwendung der Tax- und Stempelordnung in Bezug auf das Prozeßgesetz vom 17. Nov. 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Justizministerium an sämmtliche Appellationsgerichte des Reichs in vorstehendem Betreffe unter dem 3. d. Ms. erlassene Entschließung wird nachstehend in Gemäßheit h. Finanzministeriums-Rescripts vom 9. d. Ms. zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Ansbach den 15. Juli 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Andrian.

Geret, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Justiz-Ministerium.

Auf einige von den k. Appellationsgerichten von Mittelfranken, dann von Schwaben und Neuburg gestellten Anfragen über die Anwendung der Tax- und Stempelordnungen auf gerichtliche Versteigerungsacte wird im Einverständnisse mit dem k. Finanzministerium und dem k. Ministerium des Innern zur Entschließung eröffnet.

I. Zu den von den Gemeindevorstehern in Gemäßheit des §. 84 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 bei Versteigerungen aufzunehmenden Protokollen ist das vorschriftsmäßige Stempelpapier zu gebrauchen und die Gebühren der Gemeindevorsteher und der Protokollführer derselben für die Vornahme solcher Versteigerungen sind nach Analogie des Regulativs über die Belohnung und Entschädigung der Mitglieder des Ausschusses der Ruralgemeinden vom 10. März 1820 Döllingers Sammlung der Verordnungen, Bd. XI. Seite 847 festzusetzen.

II. Bei Bekanntmachungen öffentlicher Versteigerungen feilgebotener Pfändungsobjekte in den Gemeinden außerhalb des Gerichtssitzes ist es zureichend, in denselben gleichlautende Abschriften der am Gerichtsbrette angehefteten Original-Bekanntmachungen anschlagen zu lassen, diese Abschriften auf einen Stempelbogen von drei Kreuzern zu fertigen, und eine Schreibgebühr von sechs Kreuzern für jedes Blatt ohne weitere Taxe, anzurechnen.

Die sämmtlichen Untergerichte sind von dieser Entschließung in Kenntniß zu setzen.

München, am 3. Juli 1842.

Einl. Nr. 4736. Exp. Nr. 6599.

(Die Theologische Aufnahms-Prüfung für 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der bestehenden Anordnungen wird der Anfang der dießjährigen Prüfung der Candidaten der Theologie zur Aufnahme unter die Candidaten des Predigtamts auf den 19. September dieses Jahrs festgesetzt.

Diejenigen Candidaten, welche ihre Studienzeit vollendet haben, werden dem zu Folge aufgefordert, sich zu der fraglichen Prüfung zu melden, und ihrer in duplo auf 3 kr. Stempel einzureichenden Meldung beizufügen oder nachzusenden:

1) das Taufzeugniß im Original, und in beglaubigter, gleichfalls auf 15 kr. Stempel ausgefertigter Abschrift;
2) einen selbst verfaßten Lebenslauf in duplo auf 3 kr. Stempel.
3) das versiegelte Universitäts-Zeugniß nach den Satzungen für die Studirenden §. 18 wie sie in Nr. 15 des hiesigen Kreis-Intelligenzblattes unter dem 28. Januar 1826 bekannt gemacht worden sind.
4) das Attest über die gesetzmäßige Aufführung auf der Universität nach §. III. Ziff. 3 der Instruction über die Prüfung der theologischen Candidaten (Amtshandbuch Theil I. pag. 82.)
5) Ein dem Universitäts-Zeugnisse beyzulegendes Verzeichniß aller von dem Examinanden gehörten Vorlesungen. —

Ohne vollständige Einsendung dieser Belege kann die Einberufung zur Prüfung nicht erfolgen.

Diejenigen Candidaten, welche sich einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen haben, können sich auf ihre früheren Eingaben beziehen, müssen aber ein Zeugniß über ihr Verhalten von derjenigen geistlichen Behörde, in deren Bezirke sie die Zwischenzeit zugebracht haben, beibringen.

Hinsichtlich der Censur und Classification wird wiederholt erinnert, daß nach §. 8 des Edikts über die innern Kirchenangelegenheiten analog der Vorschrift für die Prüfung der Candidaten für den Staatsdienst vom 9. Dezember 1817 (Regierungsblatt 1817 S. 10 ff.) werde verfahren werden.

Diejenigen Candidaten, welche sich zur Aufnahmsprüfung zu stellen haben, und entweder sich nicht melden, oder nicht unter Anführung ausreichender Gründe um Dispensation einkommen, werden nicht weiter als Examinanden betrachtet werden.

Gegen verspätete und nicht deßhalb hinreichend entschuldigte Anmeldungen und Einsendungen der Probepredigten werden die bestehenden und wiederholten deßfallsigen Verordnungen in Erinnerung gebracht, so wie nach einer Verfügung des k. Ober-Consistoriums vom 22. November 1841 das in dieser Hinsicht ausgesprochene Präjudiz strenge und unnachsichtlich vollzogen werden wird.

Candidaten, welche sich zu der Prüfung melden und einberufen werden, aber nicht erscheinen, können nach der am 4. März 1833 erlassenen, und unter dem 9. desselben ausgeschriebenen Verfügung in den gegenwärtigen Jahrgang nicht eingereiht werden.

Ansbach, den 23. Juni 1842.

Königl. protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekr.

Bekanntmachung.

Bei der am 9. d. Mts. abgehaltenen Sitzung des landwirthschaftlichen Kreis-Comité für Mittelfranken wurden nachstehende landwirthschaftliche Bezirksvorstände ernannt:

1) der herzoglich Leuchtenbergsche Oberadministrations-Rath Neber, Ritter des k. k. russischen Stanislaus-Ordens, für den I. Distrikt,
2) der k. Landgerichtsassessor Leiner zu Greding für den II. Bezirk,

3) der fürstlich von Wredesche Rentbeamte Priester zu Ellingen für den III. Distrikt,
4) der Gutsbesitzer Christoph Wilhelm Karl Freiherr von Kreß zu Neuhof für den IV. Distrikt,
5) der Mühl- und Fabrik-Besitzer Johann Georg Weidner auf der Geretsmühle für den V. Distrikt,
6) der Rittergutsbesitzer Benedikt von Schwarz zu Hensenfeld für den VI. Distrikt,
7) der Oekonom Andreae in Freihard für den VII. Distrikt,
8) der Fabrikbesitzer Stadler in Bruckberg für den VIII. Distrikt,
9) der Posterpeditor und Stadtgemeinde-Vorstand Schäfer in Feuchtwangen für den IX. Distrikt,
10) der k. Landrichter Freiherr von Pöllnitz in Leutershausen für den X. Distrikt,
11) der k. Landrichter von Hartlieb in Rothenburg für den XI. Distrikt,
12) der Postverwalter Prinzing in Neustadt für den XIII. Distrikt,

welches hiemit unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 22. April l. Js., die Bildung landwirthschaftlicher Distrikts-Comités betreffend (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 33 Seite 211 bis 216) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach den 15. Juli 1842.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Mittelfranken.

Freiherr von Andrian.

Donner, Vereins-Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchster Entschließung dd. Rom 16. Mai l. Js. die Präsentation der von Grundherrischen Gesammt-Familie, auf die erledigte Pfarrei Altenthann, im Dekanate Altdorf, für den bisherigen Pfarramts-Candidaten Leonhard Sammüller, allergnädigst zu bestätigen geruht.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 14. Juli 1842.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 3½ % prompt.	$102\frac{3}{4}$	$102\frac{1}{2}$
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	670	668

Extra-Beilage

zu dem

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken

Nr. 57.

vom Jahr 1842.

Einl. Nr. 24805. Exp. Nr. 33390.

(Die Verwendung der Concurrenzbeiträge aus den Rentenüberschüssen der katholischen und protestantischen Cultusstiftungen pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Ergebnisse der nach vorangegangener Revision genehmigten Rechnungen über die Verwendung der Concurrenz-Beiträge aus den Rentenüberschüssen der katholischen und protestantischen Cultusstiftungen pro $18\frac{40}{41}$ werden bestehender Vorschrift gemäs im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Für katholische Stiftungen.

1stens Einnahme.

a) Bestand aus dem Vorjahre . . . . . 2137 fl. $2\frac{1}{2}$ kr.

b) Einnahmsrückstände aus dem Jahre $18\frac{39}{40}$. 10 fl. $57\frac{1}{2}$ kr.
und zwar von der Kirchenstiftung Berching, k. Landgerichts Beilngries;

c) Zinsen aus den bei der Bank deponirt gewesenen Baarschaften; . . . . 47 fl. 58 kr.

d) Concurrenzbeiträge des Jahres $18\frac{40}{41}$ . . 6093 fl. $11\frac{1}{2}$ kr.
und zwar:

338 fl. $48\frac{1}{2}$ kr. von den unmittelbaren Stiftungen in Eichstädt, nämlich:

geistliches Gefäll Beilngries .	285 fl.	42	kr.
Kaplanei Abenberg . .	22 fl.	9	kr.
Pfarrer Haltmannsche Stiftung	27 fl.	$4\frac{1}{2}$	kr
Benefizium Illkofen . .	— fl.	23	kr.
Pfarrer Krammer'sche Stiftung	3 fl.	30	kr.

338 $48\frac{1}{2}$ kr.

Betrag	Stiftung	Einzeln	Summe
311 fl. 10¼ kr.	von der Kirchenstiftung Dinkelsbühl.		
	Dinkelsbühl . . .	311 fl. 10¼ kr.	
			311 fl. 10¼ kr.
97 fl. 22¾ kr.	von den Stiftungen der untern Stadtpfarrei Eichstädt		
	Pfarrkustoderie . . .	45 fl. — kr.	
	Josephs Stiftung . .	49 fl. — kr.	
	Groll'sches Benefizium . .	3 fl. 22¾ kr.	
			97 fl. 22¾ kr.
1510 fl. 38½ kr.	Stiftungen des k. Landgerichts Beilngries, und zwar:		
	a) Hufnagel'sches Benefizium .	152 fl. 10½ kr.	
	b) Frauenkapelle . . .	29 fl. 50½ kr.	
	c) Dr. Feßler'sche Stiftung .	152 fl. 51 kr.	
	d) Seelenpaktstiftung . .	114 fl. 44 kr.	
	e) Walburgi Bruderschaft zu Beilngries mit einander .	5 fl. 10 kr.	
	Aschbuch	— fl. 51¼ kr.	
	Amtmannsdorf	42 fl. 14 kr.	
	Bieberbach	36 fl. 47¼ kr.	
	Bitz	— fl. 12¾ kr.	
	Burggriesbach	1 fl. 21½ kr.	
	Dörndorf	16 fl. ¾ kr.	
	Erasbach	3 fl. 35¼ kr.	
	Friberghofen	9 fl. 9¼ kr.	
	Großberghausen	7 fl. ¼ kr.	
	Grögling	1 fl. 27¼ kr.	
	Hernsberg	3 fl. 48 kr.	
	Kevenhill	4 fl. 43¾ kr.	
	Kottingswörth	159 fl. 27¼ kr.	
	Leising	31 fl. 37¼ kr.	
	Lanterzhofen	2 fl. 23 kr.	
	Lauderbach	9 fl. 34 kr.	
	Obermässing	52 fl. 53½ kr.	
	Oesterberg	72 fl. 27 kr.	
	Oening	— fl. 5¼ kr.	
	Raitenbuch	9 fl. 44½ kr.	
	Tögging	73 fl. 20¾ kr.	
	Untermässing	32 fl. 43 kr.	
	Altmannsberg	— fl. 57¼ kr.	
	Großalfalterbach	3 fl. 14 kr.	
	Ittlhofen	2 fl. 27 kr.	

	Simbach	155 fl. 8½ kr.	
	Schnufenhofen . . .	60 fl. 44½ kr.	
	Thann	8 fl. 10½ kr.	
	Pirkach	12 fl. 40½ kr.	
	Ruderzhofen . . .	7 fl. 25 kr.	
	Röckenhofen . . .	146 fl. 43¾ kr.	
	Roßthal	79 fl. 35½ kr.	
	Berching	14 fl. 3¾ kr.	
	wovon an unzahlbaren Bruchpfennigen verwendet zur Bestreitung der Porto-Auslagen des Landgerichts Beilngries abgeben	— fl. 49¾ kr.	
			1510 fl. 33¼ kr.
275 fl. 37¼ kr.	Stiftungen des k. Landgerichts Mkt. Bibart		
	Iphofen	89 fl. 57 kr.	
	Tiefenstockheim . . .	4 fl. 26¼ kr.	
	Wielanzheim . . .	51 fl. 39 kr.	
	Mkt. Bibart . . .	79 fl. 36½ kr.	
	Oberscheinfeld . . .	49 fl. 58½ kr.	
			275 fl. 37¼ kr.
390 fl. 14½ kr.	Stiftungen des k. Landgerichts Eichstädt		
	Adelschlag, Bruderschaft .	2 fl. 22 kr.	
	Breitenfurth, Kirche . .	— fl. — kr.	
	Buchenhill, Kirche . .	131 fl. 38½ kr.	
	Dollnstein, Legatstiftung .	— fl. — kr.	
	Egweil, Kirche . . .	19 fl. 3 kr.	
	Inching, Kirche . . .	30 fl. 52 kr.	
	Landershöfen, Kirche . .	3 fl. 32 kr.	
	Lippertshofen, Kirche . .	2 fl. 48 kr.	
	Müllheim, Kirche . .	31 fl. 58 kr.	
	Pollnfeld, Brüderschaft .	9 fl. 59 kr.	
	Schermfeld, Kirche . .	9 fl. 56 kr.	
	Schermfeld Vigil Stiftung .	68 fl. 26 kr.	
	Seuversholz, Kirche . .	20 fl. 23 kr.	
	Wörmersdorf, Kirche . .	59 fl. 20 kr.	
	davon an unzahlbaren Bruchtheilen abzusetzen	— fl. 3 kr.	
			390 fl. 14½ kr.
28 fl. 19½ kr.	Stiftungen des k. Landgerichts Feuchtwangen		
	Windshofen	28 fl. 19½ kr.	
			28 fl. 19½ kr.
245 fl. 15½ kr.	Stiftungen des k. Landgerichts		

	Greding		
	Esselberg	12 fl. 36½ kr.	
	Greding	1 fl. 38 kr.	
	Kraftsbuch	168 fl. 1 kr.	
	Mettendorf	49 fl. 36 kr.	
	Schutzendorf	13 fl. 24 kr.	
			245 fl. 15½ kr.
4 fl. 30 kr.	Stiftungen des kgl. Landgerichts Gunzenhausen		
	Cronheim	4 fl. 30 kr.	
			4 fl. 30 kr.
397 fl. 19¾ kr.	Stiftungen des k. Landgerichts Heidenheim		
	Die vereinigten Benefizien:		
	Gnozheim - Spielberg . .	397 fl. 19¾ kr.	
			397 fl. 19¾ kr.
3 fl. 45½ kr.	Stiftungen des k. Landgerichts Heilsbronn		
	Mitteleschenbach, Kirchenstiftung	3 fl. 45¼ kr.	
			3 fl. 45½ kr.
799 fl. 27½ kr.	Stiftungen des k. Landgerichts Herrieden		
	Aurach	109 fl. 6 kr.	
	Herrieden, Martinskirche .	124 fl. 32¼ kr.	
	" Immerlichtstiftung .	11 fl. 40¾ kr.	
	" Corporis Christi Bruderschaft	— fl. 54½ kr.	
	Herrieden, Rosenkranzbruderschft.	1 fl. 20¾ kr.	
	Neunstetten	110 fl. 49¼ kr.	
	Ornbau, Sct. Michaelis Stiftung	29 fl. 17½ kr.	
	" Rosenkranzbruderschaft	— fl. 43 kr.	
	Großenried, Frühmeßstiftung .	411 fl. 3¼ kr.	
			799 fl. 27½ kr.
697 fl. 20¾ kr.	Stiftungen des k. Landgerichts Kipfenberg		
	Altenberg	24 fl. 44 kr.	
	Arnsberg	6 fl. 27 kr.	
	Böhming	30 fl. 36¼ kr.	
	Erlingshofen	3 fl. 2¾ kr.	
	Gelbsee	— fl. 16½ kr.	
	Grösdorf	77 fl. 44 kr.	
	Gungolding	1 fl. 54¼ kr.	

	Hofstetten, Bruderschaft .	2 fl. $17\frac{3}{4}$ kr.	
	Ilbing	40 fl. $24\frac{1}{4}$ kr.	
	Irlahüll	34 fl. $33\frac{3}{4}$ kr.	
	Irfersdorf	13 fl. $29\frac{3}{4}$ kr.	
	Kinding	66 fl. $57\frac{1}{4}$ kr.	
	Kipfenberg, Frühmeßstiftung .	47 fl. $54\frac{1}{2}$ kr.	
	„ Bruderschaft .	5 fl. 40 kr.	
	Kirchanhausen . . .	38 fl. 19 kr.	
	„ Bruderschaft .	1 fl. $13\frac{1}{2}$ kr.	
	Pfraundorf	103 fl. $1\frac{1}{4}$ kr.	
	Rieshofen	52 fl. $29\frac{1}{4}$ kr.	
	Schafhausen	58 fl. $21\frac{1}{2}$ kr.	
	Schelldorf, Bruderschaft . .	11 fl. 51 kr.	
	Walting	— fl. $10\frac{1}{2}$ kr.	
	Zandt	62 fl. $49\frac{1}{4}$ kr.	
	„ Bruderschaft . . .	7 fl. 9 kr.	
			697 fl. $20\frac{3}{4}$ kr.
558 fl. 59 kr.	Stiftungen des k. Landgerichts Lauf		
	Kersbach, Kirchenstiftung .	18 fl. 22 kr.	
	Neunkirchen a/S., Kirchenstiftung	540 fl. 37 kr.	
			558 fl. 59 kr.
1 fl. $13\frac{1}{2}$ kr.	Stiftungen des k. Landgerichts Pleinfeld		
	Pleinfeld, Rosenkranzbruderschaft	1 fl. $13\frac{1}{2}$ kr.	
			1 fl. $13\frac{1}{2}$ kr.
1 fl. $17\frac{1}{2}$ kr.	Stiftungen des kgl. Landgerichts Rothenburg		
	Gebsattel	1 fl. $17\frac{1}{2}$ kr.	
			1 fl. $17\frac{1}{2}$ kr.
298 fl. $18\frac{1}{2}$ kr.	Stiftungen des kgl. Landgerichts Uffenheim		
	Rodheim	298 fl. $18\frac{1}{2}$ kr.	
			298 fl. $18\frac{1}{2}$ kr.
34 fl. $18\frac{3}{4}$ kr.	Stiftungen des Herrschaftsgerichts Ellingen		
	Dorschbronn	19 fl. $57\frac{1}{2}$ kr.	
	Sct. Veit	14 fl. $21\frac{1}{4}$ kr.	
			34 fl. $18\frac{3}{4}$ kr.
91 fl. 43 kr.	Stiftungen des Herrschaftsgerichts Hohenlandsberg		
	Dornheim	7 fl. $33\frac{3}{4}$ kr.	

Iffigheim . . . . . 82 fl. 30¾ kr.
Seinsheim . . . . . 1 fl. 38½ kr.

91 fl. 43 kr.

7 fl. 36 kr. Stiftungen des Herrschaftsgerichts Schwarzenberg

Kornhöchstadt . . . . . 2 fl. 33¼ kr.
Scheinfeld . . . . . 5 fl. 2¾ kr.

7 fl. 36 kr.

2tens Ausgabe:

a) Tantieme des Rechnungsführers zu 1½ Prozent aus der Brutto-Einnahme zu 6152 fl. 7 kr. . . . 92 fl. 17 kr.

b) Unterstützungen

α. auf den Cultuszweck nach §. 48 der II. Verfassungsbeilage . . . . 5753 fl. 49¼ kr.

nämlich

210 fl. — kr. Remuneration des Curatus Schierer von Wilhermsdorf:
40 fl. — kr. zur Bestreitung der Cultusbedürfnisse der Curatie daselbst;
4639 fl. 49¼ kr. der Kirchenverwaltung dahier;
640 fl.
71 fl. 48¾ kr. zur Bestreitung ordentlicher Bedürfnisse;
25 fl. — kr. Remuneration für den Meßner, für seine Dienste bis letzten März 1841;
62 fl. 30 kr. do. für seine Dienstleistungen pro 3tes und 4tes Quartal 18$\frac{40}{41}$;
3840 fl. 30½ kr. Kosten für den Ausbau der Kirche;
100 fl. — kr. der Kirchenstiftung in Fürth zur Bestreitung der Kirchenbedürfnisse;
199 fl. — kr. der Curatie Rothenburg zur Bestreitung der Besoldungen und Regie-Bedürfnisse;
50 fl. — kr. der Kirchenstiftung Heldmannsberg, k. Landgerichts Hersbruck, Baukostenbeitrag;
75 fl. — kr. Unterstützung für den k. Pfarrer Zahnleiter in Fürth;
25 fl. — kr. für den Benefiziaten Burkel in Altendorf, k. Landgerichts Eichstädt;
75 fl. — kr. dem k. Pfarrer Schmidt in Mörsach, k. Landgerichts Herrieden;
100 fl. — kr. dem Curatie-Verweser Reichel in Breitenlohe, Herrschaftsgericht Burghaslach;
100 fl. — kr. dem k. Pfarrer Holzhacker in Dürrwang, k. Landgerichts Dinkelsbühl;
100 fl. — kr. Unterstützung dem k. Pfarrer Vorleidner in Willanzheim, königl. Landgerichts Mkt. Bibart, zur Unterhaltung eines Hülfspriesters;
40 fl. — kr. do. dem k. Pfarrer Werler in Weinberg, kgl. Landgerichts Feuchtwangen;

5753 fl. 49¼ kr.

β. auf den Unterrichtszweck nach §. 49 der II. Verfassungsbeilage . . . . 1650 fl. — kr.

nämlich:

1500 fl. 1ste Hälfte des Beitrags zu den Kosten für Errichtung eines Mutterhauses der armen Schulschwestern in München;
150 fl. Betrag für die kathol. Schule dahier;
1650 fl.

γ. auf Vorschüsse . . . . 30 fl. — kr.
und zwar zur Bestreitung der Kosten auf Reparatur der Kirche und des Kirchhofes in Wilburgstetten, bis zur Feststellung der Baupflicht

Summa der Ausgaben	7526 fl.	6¼ kr.
kommen von der Einnahme zu	8289 fl.	9½ kr.
die entzifferten Ausgaben mit	7526 fl.	6¼ kr.
in Abzug so zeigt sich ein, auf das nächste Jahr zu übertragender Aktivrest von	763 fl.	3¼ kr.

der bereits auf Unterstützungen pro $18\frac{41}{42}$ verwendet worden ist, und in nächster Rechnung erscheint.

B. Für protestantische Stiftungen.

1stens Einnahme.

a) Bestand aus dem Vorjahre . . . . . 2516 fl. 6¼ kr.

b) Einnahmsrückstände aus dem Jahr $18\frac{39}{40}$ . . 64 fl. 20 kr.
nämlich

11 fl. — kr. der Kirchenstiftung Gunzenhausen
17 fl. 47½ kr. der Kirchenstiftung Leutershausen und
35 fl. 32½ kr. der Kirchenstiftung Neustadt
64 fl. 20 kr. Summa w. o.

c) Zinsen aus den bei der Bank angelegt gewesenen Baarschaften . . . 60 fl. 47 kr.

d) Konkurrenzbeiträge des Jahres $18\frac{40}{41}$ . . . 4553 fl. 28¼ kr.
und zwar:

116 fl. 57 kr. der Stiftungen des k. Landgerichts Altdorf, nämlich

Kirchenstiftung Engelthal .	11 fl.	24½ kr.
Feucht	14 fl.	30½ kr.
Oberferrieden . .	78 fl.	28¼ kr.
Penzenhofen . .	— fl.	21¾ kr.
Rasch	12 fl.	12 kr.
	116 fl.	57 kr.

36 fl. 24 kr. der Stiftungen des k. Landgerichts Ansbach

Eyb	1 fl. 32½ kr.	
Unterbibart	2 fl. 48½ kr.	
Forst	7 fl. 11½ kr.	
Flachslanden	24 fl. 51½ kr.	
		36 fl. 24 kr.

8 fl. 3 kr. der Stiftungen des k. Landgerichts Beilngries

Sulzkirchen	5 fl. 20 kr.	
Bachhausen	2 fl. 43 kr.	
		8 fl. 3 kr.

18 fl. 58 kr. der Stiftungen des k. Landgerichts Bibart

Füttersee	— fl. 23 kr.	
Mönchssondheim . . .	18 fl. 14¾ kr.	
Mkt. Taschendorf . . .	— fl. 20¼ kr.	
		18 fl. 58 kr.

128 fl. 16 kr. der Stiftungen des k. Landgerichts Cadolzburg

Unterschlauersbach . .	22 fl. 56 kr.	
Roßstall	15 fl. 3 kr.	
Oberreichenbach . . .	47 fl. 2 kr.	
Veitsbronn	43 fl. 15 kr.	
		128 fl. 16 kr.

95 fl. 15 kr. der Stiftungen des k. Landgerichts Dinkelsbühl

Dorfkemathen . .	23 fl. 10 kr.	
Greiselbach . . .	3 fl. 6 kr.	
Veitsweiler . . .	— fl 24 kr.	
Zwernberg	68 fl. 35 kr.	

57 fl. 10 kr. der Stiftungen des k. Landgerichts Mkt. Erlbach

Mkt. Erlbach . . .	45 fl. 41¾ kr.	
Emskirchen . . .	11 fl. 28¼ kr.	
		57 fl. 10 kr.

13 fl. 6 kr. der Stiftungen des k. Landgerichts Feuchtwangen

Feuchtwangen Michaelis .	7 fl. 47¼ kr.	
Haundorf . . .	5 fl. 18¾ kr.	
		13 fl. 6 kr

125 fl. 32 kr.	der Stiftungen des k. Landgerichts Greding		
	Bergen	2 fl. 29 kr.	
	Geyern	87 fl. 52 kr.	
	Kaltenbuch	— fl. 36 kr.	
	Rensling	34 fl. 35 kr.	
			125 fl. 32 kr.
145 fl. 38 kr.	der Stiftungen des k. Landgerichts Gunzenhausen		
	Brombach	1 fl. 51¼ kr.	
	Saussenhofen	62 fl. 9½ kr.	
	Wachstein	5 fl. 40½ kr.	
	Sct. Leonhard	11 fl. 36¾ kr.	
	Sct. Wolfgang . . .	2 fl. 29½ kr.	
	Stetten	61 fl. 50½ kr.	
			145 fl. 38 kr.
70 fl. 58 kr.	der Stiftungen des k. Landgerichts Heidenheim		
	Berolzheim	9 fl. 22 kr.	
	Döckingen	18 fl. 9 kr.	
	Kurzenaltheim	18 fl. 45 kr.	
	Westheim	24 fl. 42 kr.	
			70 fl. 58 kr.
18 fl. 57 kr.	der Stiftungen des kgl. Landgerichts Heilsbronn		
	Windsbach Kirchenstiftung . . .		18 fl. 57 kr.
2 fl. 34 kr.	der Stiftungen des k. Landgerichts Herrieden		
	Leidendorf		2 fl. 34 kr.
171 fl. 34 kr.	der Stiftung. des k. Lg. Hersbruck		
	Hersbruck, Kirchenstiftung		171 fl. 34 kr.
79 fl. 56 kr.	der Stiftungen des k. Landgerichts Lauf		
	Lauf Kirchenstiftung		
	Sct. Kunigunden . . .	1 fl. 29 kr.	
	Lauf Sct. Salvator . . .	3 fl. 10 kr.	
	Neunhof	6 fl. 26 kr.	
	Ottensoos	68 fl. 51 kr.	
			79 fl. 56 kr.
373 fl. 54 kr.	der Stiftungen des k. Landgerichts Leutershausen		
	Brunst	13 fl. 19 kr.	

	Cadolzhofen . . .	72 fl. ½ kr.	
	Obersulzbach . . .	7 fl. 50 kr.	
	Stettberg . . .	6 fl. 20½ kr.	
	Windelsbach . . .	22 fl. 43 kr.	
	Binzwangen . . .	206 fl. 54 kr.	
	Colmberg . . .	39 fl. 10 kr.	
	Häslabronn . . .	55 fl. 37 kr.	
			372 fl. 54 kr.
507 fl. 36 kr.	der Stiftungen des k. Landgerichts Neustadt		
	Altershausen . . .	1 fl. 28 kr.	
	Baudenbach . . .	— fl. 25 kr.	
	Birkenfeld . . .	2 fl. 43 kr.	
	Forst	46 fl. 7 kr.	
	Hambühl	13 fl. 50 kr.	
	Kästl	12 fl. 29 kr.	
	Münchsteinach . . .	9 fl. 44 kr.	
	Neustadt . . .	123 fl. 47 kr.	
	Schauernheim . . .	16 fl. 22 kr.	
	Uehlfeld	280 fl. 41 kr.	
			507 fl. 36 kr.
119 fl. 25 kr.	der Stiftungen des k. Landgerichts Nürnberg		
	Burgfarrnbach . . .	2 fl. 15 kr.	
	Sct. Leonhard . . .	25 fl. — kr.	
	Poppenreuth . . .	66 fl. 10 kr.	
	Zirndorf . . .	26 fl. — kr.	
			119 fl. 25 kr.
248 fl. 53 kr.	der Stiftungen des k. Landgerichts Pleinfeld		
	Petersgemünd . . .	136 fl. 30 kr.	
	Pfaffenhofen . . .	12 fl. 8 kr.	
	Wallisau . . .	14 fl. 38¾ kr.	
	Wallisau . . .	85 fl. 36¼ kr.	
			248 fl. 53 kr.
70 fl. 19 kr.	der Stiftungen des k. Landgerichts Rothenburg		
	Bettenfeld	14 fl. — kr.	
	Erzberg	7 fl. — kr.	
	Gickelhausen . . .	1 fl. 10 kr.	
	Lohr	11 fl. 38 kr.	
	Neusitz	17 fl. 3 kr.	

	Oberscheckenbach . . .	1 fl. 12 kr.	
	Oestheim . . .	10 fl. 30 kr.	
	Ohrenbach . . .	— fl. 46 kr.	
	Wettringen . . .	7 fl. — kr.	
			70 fl. 19 kr.
140 fl. 46 kr.	der Stiftungen des k. Landgerichts Schwabach		
	Dietersdorf . . .	— fl. 19 kr.	
	Eibach	29 fl. 5 kr.	
	Gustenfelden . . .	2 fl. 22 kr.	
	Katzwang . . .	94 fl. 13 kr.	
	Rohr	5 fl. 26 kr.	
	Schwand	9 fl. 21 kr.	
			140 fl. 46 kr.
1 fl. 9 kr.	der Stiftungen des kgl. Landgerichts Schillingsfürst		
	Tauberbockenfeld . . .	1 fl. 9 kr.	
			1 fl. 9 kr.
5 fl. 46 kr.	der Stiftungen des k. Landgerichts Uffenheim		
	Bergtheim . . .	— fl. 41¼ kr.	
	Langensteinach . . .	1 fl. 9¼ kr.	
	Neuherberg . . .	— fl. 37 kr.	
	Ulsenheim	— fl. 57½ kr.	
	Uttenhofen . . .	2 fl. 21 kr.	
			5 fl. 46 kr.
112 fl. 1½ kr.	der Stiftungen des k. Landgerichts Wassertrüdingen		
	Burk	11 fl. 2½ kr.	
	Fürnheim . . .	3 fl. 51¾ kr.	
	Geilsheim . . .	3 fl. 14 kr.	
	Unterschwaningen . . .	15 fl. 49¾ kr.	
	Veierberg . . .	78 fl. 3½ kr	
			112 fl. 1½ kr.
7 fl. 55 kr.	der Kirchenstiftung Sct. Michaelis und Andreaspflege in Weissenburg	7 fl. 55 kr	
787 fl. — kr.	der Stiftungen des k. Landgerichts Windsheim		
	Altheim	3 fl. 10 kr.	
	Dottenheim . . .	12 fl. 39¼ kr.	

	Ickelheim Frühmeßstiftung .	200 fl. 52¼ kr.	
	Kaubenheim . . .	18 fl. 55 kr.	
	Präuntsfelden . . .	5 fl. 28 kr.	
	Urfersheim . . .	4 fl. 54 kr.	
	Westheim . . .	496 fl. 55 kr.	
	Windsheim . . .	5 fl. 28¼ kr.	
	Schwebheim . . .	38 fl. 38¼ kr.	
			787 fl. — kr.
112 fl. 1 kr.	der Stiftungen des Herrschaftsgerichts Einersheim		
	Einersheim . . .	103 fl. 23¼ kr.	
	Hellmitzheim . . .	8 fl. 37¼ kr.	
			112 fl. 1 kr.
427 fl. 33 kr.	der Stiftungen des Herrschaftsgerichts Ellingen		
	Alesheim . . .	243 fl. 25 kr.	
	Bubenheim . . .	5 fl. 15 kr.	
	Trommetzheim . . .	178 fl. 53 kr.	
			427 fl. 33 kr.
20 fl. 32 kr.	der Stiftungen des Herrschaftsgerichts Hohenlandsberg		
	Nordheim	15 fl. 52 kr.	
	Gnötzheim . . .	4 fl. 40 kr.	
			20 fl. 32 kr.
489 fl. 58 kr.	der Stiftungen des k. Landgerichts Pappenheim		
	Pappenheim . . .	7 fl. 48 kr.	
	Bieswang . . .	431 fl. 15 kr.	
	Osterdorf . . .	23 fl. — kr.	
	Rehlingen . . .	15 fl. 36 kr.	
	Uebermatzhofen . . .	12 fl. 19 kr.	
			489 fl. 58 kr.
39 fl. 22 kr.	der Stiftungen des Herrschaftsgerichts Schwarzenberg		
	Prühl		39 fl. 22 kr.
4553 fl. 28½ kr.	Summa wie oben		
e) An zurückgezahlten Vorschüssen von der Pfarrei Dentlein, k. Landgerichts Feuchtwangen			25 fl. 2¼ kr.
		Summa der Einnahmen	7219 fl. 44¼ kr.

II. Ausgabe.

a) Zurückgezahlter Conkurrenzbeitrag der Kirchenstiftung Diespeck, k. Landgerichts Neustadt, welcher von dieser indebite berichtiget worden ist . . . 207 fl. 13¾ kr.

b) Tantieme des Rechnungsführers zu 1½ Prozent aus der Brutto-Einnahme zu 4471 fl. 21¾ kr. . . 67 fl. 4¼ kr.

c) an Unterstützungen und Zuschüsse nach §. 48 der 2ten Verfassungsbeilage . . . . . 4041 fl. 51 kr.

nämlich:

1083 fl. 54 kr. Beitrag zur Unterhaltung der Predigerbildungsanstalt in München pro 18$\frac{40}{41}$;

100 fl. — kr. der Pfarrei Burgsalach, k. Landgerichts Greding, zur Bestreitung von Prozeßkosten;

2500 fl. — kr. der Kirchenstiftung Förrenbach, k. Landgerichts Hersbruck zur Bestreitung der Kirchenbaukosten;

82 fl. 12 kr. Pension der Kirchenrath Bayer'schen Kinder;

150 fl. — kr. Remuneration dem Vikar Wagner zu Unteraltenbernheim;

95 fl. 45 kr. do. dem Vikar Haas auf der Veste Wülzburg;

30 fl. — kr. do. dem Kirchner Körber in Mkt. Bergel;

4041 fl. 51 kr. Summa wie oben

d) an Prozeßkosten-Vorschüssen . . . 220 fl. — kr.

nämlich

50 fl. für die Pfarrei Rensling, k. Landgerichts Greding;

25 fl. für die Pfarrei Gattenhofen, k. Landgerichts Rothenburg;

90 fl. für die Pfarrei Oestheim, kgl. Landgerichts Rothenburg;

25 fl. für die Pfarrei Fünfbronn, k. Landgerichts Pleinfeld;

30 fl. für die Pfarrei Stetten, k. Landgerichts Gunzenhausen;

220 fl. so wie oben.

Summa der Ausgaben 4536 fl. 9 kr.

Werden nun von der Einnahme zu . .	7219 fl. 44$\frac{3}{4}$ kr.
die Ausgaben mit	4536 fl. 9 kr.
in Abzug gebracht, so ergibt sich ein Aktivrest von	2683 fl. 35$\frac{1}{4}$ kr.

der in nächste Rechnung überzutragen, und mit

1083 fl. 54 kr. auf Bezahlung des Beitrages für die protestantische Prediger-Bildungs-Anstalt pro 18$\frac{41}{42}$ bereits verwendet und mit

1599 fl. 41$\frac{1}{4}$ kr. für die Kirchenstiftung Förrenbach zur Bestreitung der Kosten auf Wiederherstellung der Kirche zu asserviren ist.

Ansbach, den 13. Juli 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Ausshammer.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 58.

Ansbach. Samstag, den 23. Juli 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 20680. Exp. Nr. 34211.

(Die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerks betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach sorgfältiger Prüfung der Steigungsverhältnisse auf der Staatsstrasse von Dinkelsbühl nach Uffenheim hat sich die unterfertigte Stelle veranlaßt gesehen, nach Maßgabe des §. 15 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerks betr., auf der ganzen Strecke von Unterwörnitz bis Reichelshofen und von Reichelshofen bis Unterwörnitz im k. Landgerichte Rothenburg wegen häufigen Wechsels ebener Strecken und Steigungen die Beibehaltung des Vorspanns zu gestatten und demnach das Ausschreiben vom 10. Dezember v. Js. im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 100 pag. 707 außer Wirksamkeit zu setzen.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 19. Juli 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 25356. Exp. Nr. 34336.

An die sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Vollzug der diesjährigen Gemeindewahlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf den Art. 38 Absatz 2 der G. W. O. vom 5. August 1818, welcher bestimmt, daß die gesetzlichen Gemeindewahlen jedesmal im Monat Septembers vorgenommen werden, mit dem ersten Tage d. Ms. ihren Anfang nehmen und längstens mit dem letzten Tage desselben Monats überall geschlossen sein sollen, werden die sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes hiemit erinnert und angewiesen, in vorbereitender Weise zum Vollzuge der diesjährigen Wahlen jetzt schon und unverweilt dafür Sorge zu tragen:

1) daß die Urwahl-Listen, welche die Grundlage für den Vollzug der Wahlen bilden, wenn es nicht schon geschehen ist, sofort aller Orten und zwar in den Städten mit besonderer Rücksicht auf den Art. 21 Absatz 3 d. W. O. der sorgfältigsten Revision und Richtigstellung unterworfen werden, wobei insbesondere auf das Generale vom 4. Dezember 1827 Kreis-Int. Bl. Nr. 50 verwiesen wird,

2) daß insoferne im Laufe der gegenwärtigen Wahlperiode die Stelle eines ausgetretenen bürgerlichen Magistratsrathes oder Gemeindebevollmächtigten durch das Einrücken des betreffenden Ersatzmannes, welcher jedesmal nur die Dienstesheit des Abgetretenen mit Einnehmung des Platzes desselben zu vollenden hat, nicht sofort wieder gehörig besetzt worden seyn sollte, diese Ergänzung durch Einberufung der betreffenden Ersatzmänner soweit solche noch vorhanden sind, jetzt sogleich noch vor dem Beginnen der neuen Wahl geschehe.

In Beziehung auf den Vollzug der Wahlen selbst haben die Behörden und Wahlkommissarien sich genauest nach dem Regierungsausschreiben vom 2. Aug. 1839 Kreis-Int. Bl. Nr. 63 zu achten.

Ansbach den 19. Juli 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Einl. Nr. 25408. Exp. Nr. 34321.

(Die Aufnahmsprüfung am k. Schullehrer-Seminar zu Eichstädt für das Jahr 1842/43 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die unterfertigte k. Regierung in Uebereinstimmung mit der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, zur Vornahme der Aufnahmsprüfung am k. Schullehrer-Seminare zu Eichstädt für das nächste Schuljahr $18\frac{42}{43}$

den 16. August d. Js.

und die folgenden Tage bestimmt hat, so werden alle diejenigen katholischen Schullehrlinge, welche bei der vorjährigen Prüfung zur dießjährigen verwiesen worden sind, sowie diejenigen, welche den vorgeschriebenen 3jährigen Vorbereitungsunterricht bis zu jenem Termine vollenden, hiemit aufgefordert, sich bei dieser Prüfung einzufinden und dem zufolge sich Tags zuvor also am

15. August d. Js. Morgens 8 Uhr

bei der k. Seminar-Inspektion anzumelden und der Prüfungs-Commission, bei Vermeidung des Ausschlusses, folgende Zeugnisse und Ausweise vorzulegen, nämlich

a) diejenigen Schullehrlinge, welche die Prüfung bereits im vorigen Jahre mitgemacht haben, ein Zeugniß der treffenden Distrikts-Schulinspektion oder Lokalschulkommission über Beschäftigung, Fleiß und Betragen im letzt verflossenen Jahre.

b) diejenigen Schullehrlinge, welche die Prüfung zum erstenmale bestehen wollen

1) den Taufschein
2) den Schulentlaßschein
3) ein gerichtsärztliches Zeugniß über Körperbeschaffenheit und Gesundheitszustand sowie über wiederholte Impfung innerhalb der letzten 3 Jahre.
4) ein polizeiliches Vermögens-Zeugniß.
5) ein Zeugniß der treffenden Distrikts-Schul-Inspektion oder Lokalschulkommission, welches die Zeit der Aufnahme unter die Schullehrlinge, die zurückgelegte 3jährige Vorbereitungs-Zeit und die bestandenen vorgeschriebenen Jahresprüfungen nachweißt und sich zugleich über Anlagen, Fleiß, Fortgang und religiös sittliches Betragen ausspricht.

Ansbach, den 19. Juli 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 25286. Exp. Nr. 34641.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die zu Verlust gekommene Bagage des Ober-Kanoniers Kabaureck vom 1ten k. k. österr. Feld-Artillerie-Regimente in Prag betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg mit Schreiben vom 11 et. präs. 18. curr. anher gelangte schriftliche Requisition des k. k. österreich. Feldartillerie-Regiments in Prag folgt nachstehend mit dem Auftrag, nach den fraglichen Gegenständen Nachforschung anzustellen und wenn sich solche sämmtlich oder auch nur zum Theil vorfinden sollten, dieselben sogleich in Verwahrung zu nehmen und dann unverweilt Anzeige darüber zu erstatten.

Ansbach, den 20. Juli 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Aufhammer.

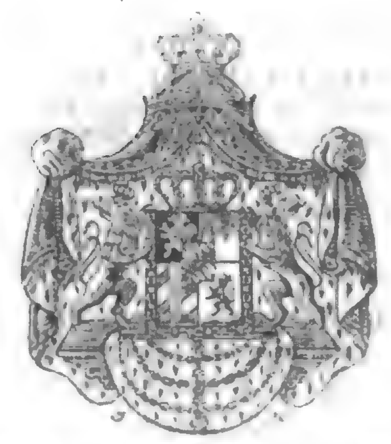
Abschrift.

Laut Anzeige des am 22. v. Ms. aus Mainz hier eingerückten Oberkanoniers Anton Kabaureck ist demselben zwischen Kitzingen und Bibert und zwar nach dem Ausmarsche aus der Seitenstation Groslangheim seine Bagage von einem Wagen in Verlust gerathen. Solche war theils in einem zwillichenen Brodsacke, theils in einem Felleisen von ungegerbtem Leder verwahrt. Im ersteren befand sich ein braunes Artillerie-Jäckel mit rothen Aufschlägen und Knöpfen mit Nro. 1, 1 Commißhemde und 1 Paar derlei Gattien, 2 Pr. wollene Fußsocken, dann 3 — 4 Pr. Fußfezen. Im Felleisen waren 2 Kommißhemden, 2 Pr. derlei Gattien, 1 Extra-Hembe, 12 Halsstreifen, 5 baumwollene gefärbte Schnupftücher, ein weißes großes detto, 1 Serviette, 2 Handtücher, 4 Pr. Fußfezen, 1 Wäschschwamm, 1 Nähzeug und 1 Stückchen Seife endlich ein Buch mit dem Titel: Erdbeschreibung — verwahrt.

Man beehrt sich das dienstfreundliche Ersuchen zu stellen, es wolle gefällig seyn hierwegen Nachforschungen anstellen zu lassen, um der verlorenen Sachen habhaft zu werden und den Erfolg anher mitzutheilen.

Prag den 2. Juli 1842.

Ritter von Welzer,
Oberst.

Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 59.

Ansbach. Mittwoch, den 27. Juli 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 1469. Exp. Nr. 34853.

(Die Decharge der Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Dinkelsbühl für 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber vorstehende Rechnung, welche mit

1985 fl. 4 kr. Einnahme,
1953 fl. 40½ kr. Ausgabe

31 fl. 23½ kr. Mehreinnahme

abschließt, wurde nach vorausgegangener Superrevision heute die Decharge ertheilt, was bestehender Vorschrift gemäß unter dem Beifügen hiermit veröffentlichet wird, daß von den konkurrenzpflichtigen Gemeinden 1957 fl. 37½ kr. durch Umlagen aufgebracht worden sind.

Ansbach den 21. Juli 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 25377. Exp. Nr. 35030.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Bewilligung einer Kollekte für die evangelische Filial-Gemeinde in Linz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Polizeibehörden erhalten in nachstehendem Abdrucke ein an das k. protestantische Oberkonsistorium ergangenes höchstes Rescript rubr. Betreffs vom 15. Juli 1842 zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 21. Juli 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Director.

Auffhammer.

Seine Majestät der König haben die Bitte der evangelischen Filial-Gemeinde in Linz um Bewilligung einer Kollekte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreichs zum Zweck der Aufbringung der Mittel für Erbauung eines protestantischen Bethauses in Linz allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dem k. protestantischen Oberkonsistorium wird dieses mit dem Auftrage eröffnet, wegen Veranstaltung dieser Kollekte in den protestantischen Kirchen des Königreichs das Weitere zu verfügen, und den Gesammtertrag der Kollekte, welcher von dem kgl. protestantischen Oberkonsistorium direkt an die Vorsteher der fraglichen Filialgemeinde auszuhändigen ist, seiner Zeit anzuzeigen.

München den 15. Juli 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Einl. Nr. 25379. Exp. Nr. 34878.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Gesuch des Müllers Adam Weigel von der Bruckmühle, Landgerichts Bayreuth, um Bewilligung einer Collekte bei seinen Gewerbsgenossen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem Müller Adam Weigel von der Bruckmühle, Landgerichts Bayreuth, zum Behufe der Wiederherstellung seiner durch zweimalige Ueberschwemmung des Mainflusses beschädigten Mühle und des zerstörten Mühlwehrs eine Collekte bei seinen sämmtlichen Gewerbsgenossen im Königreiche allergnädigst zu bewilligen geruht.

In Folge höchster von dem k. Ministerium des Innern unterm 15. ds. an die k. Regierung von Oberfranken Kammer des Innern erlaßenen und unter demselben Tage zur Kenntniß und weitern Verfügung anher mitgetheilten Entschließung wird dieses den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken mit dem Auftrage eröffnet, deßhalb das Geeignete sofort zu verfügen, und das Ergebniß der Collekte, welches seiner Zeit als Quittung öffentlich bekannt gemacht werden wird, bis zum 1. September d. Js. hieher einzusenden.

Ansbach, den 22. Juli 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 25727. Exp. Nr. 35109.

(Die Anstellungsprüfung der Schuldienst-Exspektanten im Jahre 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem beschlossen worden ist, die Anstellungs-Prüfung für die im Jahr $18\frac{38}{39}$ absolvirten Schuldienst-Exspektanten aller Confessionen von Mittelfranken zu Ende des Monats September abhalten zu lassen, so ergeht an dieselben hiermit die Aufforderung, ihre Gesuche um Zulassung durch ihre vorgesetzte Distrikts-Schulinspektion oder Lokalschulkommission unter Anlegung des Austrittszeugnisses aus dem Seminar spätestens bis zum

21. August d. Js.

dahier einzureichen, und darin nicht blos die Zeit und den Ort ihrer Geburt, sondern auch Zeit und Ort des genossenen Vorbereitungs-Unterrichts und ihrer dermaligen Verwendung anzugeben. Die k. Distrikts-Schulbehörden haben in margine der Vorstellungen die Noten über Anlagen, Kenntnisse, Fleiß und Betragen und die hieraus resultirende Gesammtnote in der durch Beil. IX. des Regulativs vom 31. Januar 1836 vorgeschriebenen Weise beizufügen und dann die Vorstellungen unter Couvert einzusenden.

Nach erfolgter Prüfung der Admissions-Gesuche und der Zeugnisse werden bis Ende des August Monats Diejenigen, welche die Zulassung erhalten haben, durch ein weiteres Ausschreiben im Kreis-Intelligenzblatt hievon in Kenntniß gesetzt und zugleich benachrichtiget werden, an welchem Tage sie sich zur Prüfung dahier einzufinden haben; die übrigen aber, welche wegen Unzulänglichkeit der Zeugnisse nicht zugelassen werden können, haben hierüber eine besondere Entschließung zu erwarten.

Ansbach den 23. Juli 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Einl. Nr. 927. Exp. Nr. 35246.

(Beschlagnahme der Druckschrift: Europa's bevorstehende politische Verwesung gleich jener früheren Asiens und der übrigen Welttheile, als nothwendige Folge der Nichtübereinstimmung aller bisherigen Staatshaushaltungen mit der göttlichen Staatslehre. Ein wohlthätiges Warnungsbuch für weise Regierungen und unsinnige Demokraten. Aarau 1842. Verlag bei Heinrich Remigius Sauerländer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III Verfassungsbeilage von dem Stadtkommissariate Nördlingen verfügte, von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in rubro bezeichneten Druckschrift ist durch höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 19. curr. bestätigt worden, und hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, wovon die k. Stadtkommissariate, Land- und Herrschaftsgerichte von Mittelfranken zur Wissenschaft und ungesäumten weitern Verfügung andurch in Kenntniß gesetzt werden.

Ansbach den 23. Juli 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. v. Ms. die Pfarrei Haundorf, Dekanats Gunzenhausen, dem Pfarramts-Candidaten Joh. Heinrich Leydel aus Hof allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Königliche Majestät haben die erledigte Pfarrei Seukendorf im Dekanate Zirndorf, dem bisherigen Pfarramts-Candidaten Gg. Leonhard Grißhammer unterm 30. v. Ms. allergnädigst zu verleihen geruht.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 60.

Ansbach. Samstag, den 30. Juli 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 933. Exp. Nr. 35385.

An die kgl. Stadtkommissariate, Land- und Herrschaftsgerichte von Mittelfranken.

(Beschlagnahme der Druckschrift: „Beleuchtung der Verf. Urk für das Königreich Bayern, von dem Appellationsgerichts-Vicepräsidenten v. Spies, I. Theil enthaltend Tit. I. bis IV. der Verf Urk. die Beil. I. bis III. die Anhänge I. und II. und die ergänzenden neueren Gesetze und Verordnungen.“ Erlangen, Verlag von Palm und Ernst Enke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem kgl. Stadtkommissariate Ansbach verfügte, und von der unterfertigten Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der in rubro benannten Druckschrift ist von dem k. Ministerium des Innern durch höchste Entschließung vom 22. curr. bestättiget worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, wovon die k. Stadtkommissariate, Land- und Herrschaftsgerichte von Mittelfranken andurch zur Nachachtung und ungesäumten Verfügung in Kenntniß gesetzt werden.

Ansbach den 25. Juli 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 25892. Exp. Nr. 35449.

(Die Kartoffel-Epidemie der letzten Jahre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in bezeichnetem Betreff ergangene höchste Rescript wird nachstehend zur Kenntniß und Nachachtung veröffentlichet.

Ansbach, den 26. Juli 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Aufshammer.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Die k. Akademie der Wissenschaften dahier hat in ihrem Verlage eine Schrift des k. Professors und Akademikers Dr. von Martius unter dem Titel herausgegeben:

„Die Kartoffel-Epidemie der letzten Jahre oder die Stockfäule und Räude der Kartoffeln, geschildert und in ihren ursachlichen Verhältnissen erörtert von Dr. C. Fr. Ph. von Martius, Mitglied der k. bayer. Akademie der Wissenschaften. Mit 3 Tafeln Abbildungen."

Da bereits in der Pfalz epidemische Erscheinungen unter den Kartoffeln in bedeutender Ausdehnung sich gezeigt und bedeutenden Schaden verursacht haben und zu fürchten steht, es möchten ähnliche Krankheiten dieser wichtigen Frucht, wenn nicht mit Sorgfalt entgegengewirkt wird, auch in den Kreisen diesseits des Rheins sich zeigen, so wird die k. Regierung K. d. Innern der angeführten eben so gründlichen als gemeinnützlichen Schrift durch Empfehlung derselben in allen Gemeinden möglichst weite Verbreitung im Kreise zu verschaffen bemüht sein.

Auch die Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, so wie die Schul-Inspektionen sind auf dieselbe aufmerksam zu machen, mit der Aufforderung, dieselben, wo es die Mittel erlauben, in den technischen und teutschen Schulen, auf dem Lande, anschaffen zu lassen. Zur Er-

leichterung des Ankaufs ist für die öffentlichen Behörden und Schulen der Preis auf 48 kr. ermäßigt worden; im Buchhandel kostet die Schrift 1 fl. 12 kr.

München den 20. Juli 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekr.
Gosinger.

Einl. Nr. 25678. Exp. Nr. 35450.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbar untergebenen Kirchenverwaltungen von Mittelfranken.

(Die Anfertigung und die Restauration von Gemälden und Skulpturen für öffentliche Zwecke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 18. dieses Monats ergangenen höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern, wird den sämmtlichen Distrikts-Polizei- und Curatelbehörden, sowie den unmittelbar untergeordneten Kirchenverwaltungen des Regierungsbezirkes durch den beifolgenden Abdruck unter Hinweisung auf Ziff. 99 und 101 des h. Ausschreibens vom 31. Oktober 1837, den Vollzug des Gemeinde-Edikts betr., zur genauesten Nachachtung und Ueberwachung des Vollzuges Kenntniß gegeben, zugleich mit der Weisung, auch den untergeordneten Verwaltungen die geeignete Mittheilung zu machen.

Ansbach den 26. Juli 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Durch die Ministerial-Entschließung vom 20. Juni 1833 sind die k. Regierungs-Präsidien angewiesen worden, dahin zu wirken, daß die Anfertigung von Altargemälden und ähnlichen Kunstgegenständen von den Gemeinden und Stiftungen, wenn sich für solche kein tüchtiger und bewährter Künstler außerhalb München vorfindet, mit Bezeichnung des Gegenstandes, der Größe, des beiläufigen Aufwandes und der Zeit, in welcher die Ablieferung nöthig erscheint, der k. Akademie der bildenden Künste angezeigt werde, welche sodann das Weitere einleiten wird.

Gleichwohl hat sich aus Rücksichten einer übel angewandten Sparsamkeit die Neigung geoffenbart, solche Werke Pfuschern oder halbgebildeten Individuen anzuvertrauen, welche sich hiezu um einen sehr geringen Preis herbeilassen, dagegen aber nur schlechte Arbeit zu liefern im Stande sind.

Da hiedurch dem wesentlichen Zwecke der angeführten Ministerial-Entschließung entgegengetreten wird, so ist es nöthig, die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen wiederholt zur genauen Beobach-

tung jener Vorschrift anzuweisen und denselben neuerdings zu empfehlen, bei einem Unternehmen der bezeichneten Art jederzeit vorerst den Rath der Akademie der bildenden Künste nachzusuchen, nach ihrer Anleitung sich zu richten, und im Falle die Mittel zu Herstellung eines dem Zwecke entsprechenden Werkes nicht vorhanden wären, durch vorläufige Ansammlung des Fehlenden die Erzielung einer kunstgerechten Arbeit möglich zu machen.

Die untergeordneten Curatelbehörden sind zur pflichtmäßigen Mitwirkung und Wachsamkeit anzuweisen.

Eine gleiche Sorgfalt der Behörden nimmt auch die Restauration von Gemälden und Skulpturen in Anspruch und es ist in dieser Hinsicht die Ministerial-Entschließung vom 8. Dezember 1837 zu erneuern, und mit aller Aufmerksamkeit zu wachen, daß zu solchen Restaurationen nur von der kgl. Akademie der bildenden Künste als befähigt anerkannte Individuen zugelassen werden.

München den 18. Juli 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Durch den Minister der Generalsekretär,
In dessen Verhinderung der geh. Sekr.
Gosinger.

Einl. Nr. 25928. Exp. Nr. 35487.

(Verleihung von Stipendien aus der Ingolstädter Conviktstiftung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat mittelst höchsten Rescripts des k. Ministeriums des Innern vom 22. Juli den Auftrag erhalten, nachstehende im rubrizirten Betreffe unter dem 20. des genannten Mts. an die k. Regierung von Oberbayern erlassene Entschließung im Intelligenzblatte des Regierungsbezirkes von Mittelfranken zur allgemeinen Kenntnißnahme zu veröffentlichen.

Indem sie dieses Auftrages andurch sich entlediget, fügt sie dieser höchsten Entschließung zwei Auszüge aus den Stiftungsbriefen der von Creutz'schen und Donaupauer'schen Stipendienstiftung wie unten folgt, bei.

Ansbach, den 26. Juli 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. K. R. P.
Hussell, Director.

Auffhammer.

Ministerium des Innern.

Der k. Regierung Kammer des Innern wird auf den Bericht vom 12. Februar l. Js. die Verleihung von Stipendien aus der Ingolstädter Convictstiftung, vielmehr die fundationsmäßigen Verhältnisse dieser Stiftung, dann der mit ihr verbundenen Freiherrlich von Lerchenfeld'schen, von Creuz'schen und Donaupauer'schen Stipendien betreffend, nachstehende Entschließung ertheilt:

1. Da weder in Ansehung der Ingolstädter Convictstiftung, noch der Freiherrlich von Lerchenfeld'schen Stipendienstiftung aus den vorgelegten Akten und Rechnungen sich entneh-

men läßt, daß solche, mit alleiniger Ausnahme des Erfordernisses der katholischen Religion irgend einem bestimmten Stiftungszwecke gewidmet, oder einer bestimmten Lehranstalt oder Fakultät zugewiesen, oder irgend einem Territorial-Bezirke des Inlandes ein ausschließliches Recht hierauf eingeräumt worden sei, und da sonach die beiden Stiftungen die bisherige Verwendungsweise ihrer Renten ohne Verletzung fundationsmäßiger Zustände beibehalten werden kann, so wollen Seine Majestät der König wie bisher, so auch in Zukunft, den Candidaten der Lyceen, dann den Schülern der Gymnasien und lateinischen Schulen katholischer Religion, ohne Rücksicht auf Geburtsort oder einen bestimmten Regierungsbezirk, somit lediglich in der Voraussetzung des Beibringens der erforderlichen Nachweise der Dürftigkeit und besondern Würdigkeit, die Bewerbung um diese Stipendien allergnädigst gestatten; was dagegen

II. die mit der Ingolstädter Conviktstiftung gleichfalls noch in Verbindung stehenden von Creuz'sche und Donaupauer'sche Stipendienstiftungen anbelangt;

so haben die zur Vorlage gekommenen zum Theile beglaubigten Auszüge aus den Stiftungsbriefen zur Ueberzeugung geführt, daß beide Stiftungen die Unterstützung von Studierenden in ihren philosophischen und theologischen Studien zum Behufe des dereinstigen Eintrittes in den geistlichen Stand, gleichviel ob in der Eigenschaft als Weltpriester oder als Ordensgeistlicher, zum Zwecke haben und sonach beide Fundationen zur Klasse theologischer Stipendienstiftungen gehören.

Seine Majestät der König haben demzufolge allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die erwähnten Stiftungen ihrem obenbezeichneten ursprünglichen Stiftungszwecke zurückgegeben, und sonach in Zukunft nur an solche Studierende katholischer Religion verliehen werden sollen, welche die stiftungsmäßigen Erfordernisse nachweisen können, und entschlossen sind, nach Vollendung ihrer philosophischen und theologischen Studien, an der Universität Ingolstadt (nun München) und was das von Creuz'sche Stipendium betrifft, an dieser, oder an dem Lyceum zu Dillingen in den geistlichen Stand zu treten.

Zum Vollzuge vorstehender Bestimmungen erhält die k. Regierung K. d. J. in den abschriftlichen Anlagen, die Auszüge aus den Stiftungsbriefen der von Creuz'schen und Donaupauer'schen Stipendienstiftungen, mit dem Auftrage, die Ausschreibung sämmtlicher obenerwähnter Stiftungen unter näherer Eröffnung der theils in Ziffer I. gegenwärtiger Entschließung, theils in obigen Auszügen näher bezeichneten Verhältnisse einer jeder derselben, zur allgemeinen und beziehungsweise stiftungsmäßigen Bewerbung in ihrem Kreis- Intelligenzblatte mit dem Anhange zu verfügen, daß die Bewerber um diese Stipendien, ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen oder stiftungsmäßigen Belegen resp. Reversen bei der kgl. Regierung von Oberbayern K. d. J. einzureichen haben, welche sodann sämmtliche Gesuche nach den gegebenen Vorschriften oder Stiftungsbestimmungen genau zu würdigen und mit gutachtlichem Berichte zur weiteren allerhöchsten Verfügung vorzulegen hat.

Die gegenwärtige Anordnung soll jedoch in Folge allerhöchsten Befehls erst mit dem Studienjahr $18\frac{42}{43}$ in Wirksamkeit treten.

München, am 20. Juli 1842.

Auszug aus dem Stiftungs-Briefe der von Creuz'schen Stipendien-Stiftung.

Der jeweilige Stipendiat soll

a) wenigstens die Rhetorik oder sechste Classe absolvirt haben und geneigt sein, in den geistlichen Stand (gleichviel ob als Weltpriester oder als Ordensgeistlicher) einzutreten;

b) Philosophie oder Theologie soll derselbe entweder zu Dillingen, oder in dem Convicte zu Ingolstadt studieren, und am Ende jedes Jahres seine Studien-Fortschritte durch eine Privat-Prüfung oder durch eine öffentliche Disputation bewähren;

c) Unfleiß, unsittliches Betragen, und Nichtannahme des geistlichen Standes nach vollendeten Studien, soll nicht nur mit dem Verlust des Stipendiums, sondern auch mit Zurückzahlung der genossenen Unterstützung bestraft und daher dem Stipendiaten vor dem Eintritte in den Stiftungs-Genuß, ein Revers hierüber abgefordert werden;

d) Verwandte des Stifters oder seiner Gattin haben bei der Stipendien-Verleihung, jedoch nur gegen Erfüllung obiger Stiftungs-Bedingungen, ein Vorzugsrecht.

Auszug aus dem Stiftungs-Briefe der Donaupauer'schen Stipendien-Stiftung.

Nach dem urkundlich erklärten Willen des Stifters soll

a) ein armer Knabe **ex domo Gregoriano Monacensi**, bei welchem weder auf Freundschaft noch Gunst, sondern allein auf Tugend und gute Sitten, auf Talent und Kenntniß in der Musik zu sehen ist, ausgewählt, und von den Stiftungsrenten in seinen philosophischen und theologischen Studien an der Universität Ingolstadt erhalten werden;

b) die Absicht des Stifters ist, daß der Stipendiat dem geistlichen Stande sich widme. Wenn daher derselbe die philosophischen oder theologischen Studien nicht fortsetzen oder nach Vollendung derselben, eine Neigung zum Eintritt in den geistlichen Stand nicht bezeigen sollte, so soll demselben das Stipendium nicht länger belassen werden, sondern dasselbe einem anderen Knaben **ex domo Gregoriana Monacensi** verliehen werden.

c) In Ermanglung eines, mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Knaben aus genanntem Hause, kann auch auf Zöglinge anderer inländischer Gymnasien Rücksicht genommen werden.

Einladung

zur

General-Versammlung des Actien-Vereins für Torf-Wirthschaft in Mittelfranken.

Durch k. Ministerial-Entschließung vom 22. v. Mts. hat der — am 20 September vor. Js. berathene Entwurf der vorgenannten Vereins-Satzungen, die allerhöchste Genehmigung erhalten, daher die

„2te General-Versammlung desselben auf Dienstag den 20. September
„l. Js. Vormittags 8 Uhr

anberaumt wird, in welcher

1) die Publikation und definitive Annahme dieser Statuten erfolgen, über
2) den Stand fraglicher Angelegenheiten und der nächstjährige Operationsplan berichtet, dann
3) wegen Einzahlung des hiezu erforderlichen Actienbetrages nähere Berathung gepflogen werden soll.

Es ergeht daher an sämmtliche verehrliche Theilnehmer dieses Vereins die öffentliche Einladung, sich zu vorbemerktem Zweck, und am obengenannten Tage entweder persönlich oder durch schriftliche Bevollmächtigte, in demselben Lokal des hiesigen Kanzlei-Gebäudes einzufinden, woselbst einige Stunden später die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins für Mittelfranken zur Begehung ihres 7ten Jahresfestes sich versammeln werden.

Von denjenigen Aktionären, welche bei der General-Versammlung nicht erscheinen, wird angenommen, daß sie den — hierin gefaßten Beschlüssen unbedingt beitreten, deren Inhalt aber sämmtlichen Betheiligten alsbald auf geeignete Weise bekannt gemacht werden soll.

Ansbach den 24. Juli 1842.

Das Direktorium des Torf-Aktien-Vereins.

Geret. Mayer. Hofmann. Manz.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge allerhöchsten Dekrets dd. Brückenau den 18. Juli 1842 haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Töging, Landgerichts Beilngries, von dem Herrn Bischofe Carl August von Eichstädt dem Pfarramts-Candidaten Priester Michael Hausmann, zur Zeit Cooperator in Arberg, Landgerichts Herrieden, verliehen werde.

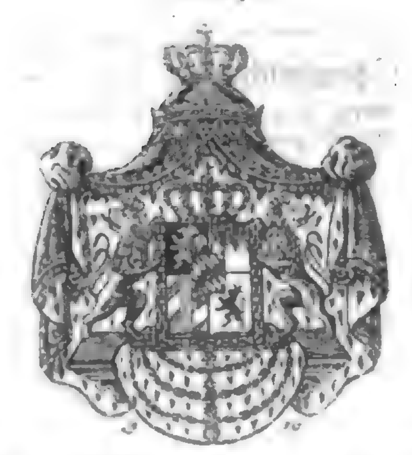
Unter dem 21. Juli 1842 ist der bisherige Schullehrer Peter Gaß zu Bisenhardt zum Schullehrer und Kirchendiener zu Unteraltenbernheim ernannt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 21. Juli 1842.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt.	$102\frac{1}{2}$	
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	670	668

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 61.

Ansbach. Mittwoch, den 3. August 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 24532. Exp. Nr. 35669.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Ausstellung pfarramtlicher Atteste bei Ansäßigmachungs- und Verehelichungsgesuchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Bezug auf die Frage, ob bei Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuchen von den Betheiligten Geburtszeugnisse beizubringen sind, oder nicht, ob bei solchen Gesuchen stets eigene Religionszeugnisse neben den Schulentlaßscheinen vorgelegt werden müssen, endlich ob die Taufzeugniße der Tax- und Stempelpflichtigkeit unterliegen oder nicht, und wie es in dieser Beziehung mit den Religionszeugnißen zu halten sey, hat sich in Mittelfranken eine verschiedenartige Praxis gebildet, und die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. Appellationsgerichte von Mittelfranken über die erste, mit der k. Regierungsfinanzkammer über die letzten beiden Fragen folgende Bestimmungen zu erlassen, wonach sich in Zukunft genau zu achten ist.

I. Die Beibringung eigener Geburtsatteste ist weder in dem revidirten Gesetze über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 vorgeschrieben, noch läßt sich deren Nothwendigkeit aus der Natur der Sache erklären, kann daher auch in der Regel um so weniger gefordert werden, als das Alter der Bittsteller ohnehin gewöhnlich aus andern vorgeschriebenen Zeugnissen, wie den Schul- und Militär-Entlaßscheinen hervorgeht.

Nur wo dies nicht der Fall ist, und Zweifel über die Majorennität der Petenten, oder über das Indigenat, über ihre Eigenschaft als Eingeborne einer Gemeinde bei Ansäßigmachungen auf Grundbesitz oder in Bezug auf sonstige civilrechtliche Verhältniße obwalten, können Geburtsatteste gefordert werden.

In diesen Fällen sind diese Geburts- resp. Taufscheine stets mit Ausnahme in Fällen der Armuth des Betheiligten auf dem vorgeschriebenen Stempel und taxirt auszufertigen.

II. Nach Anleitung der höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 8. Oktober 1839 müssen in allen Fällen neben den Schulentlaßscheinen auch gesonderte Zeugniße über den erhaltenen Religionsunterricht von dem einschlägigen Pfarrämtern erholt, und vorgelegt werden.

III. Da jedoch diese Religionszeugnisse nur als eine Ergänzung der einem Stempel nicht unterliegenden Schulentlaßscheine erscheinen, und nach dem Ministerial-Erlasse vom 8. Oktober 1839 mit den Leumundszeugnissen, welche stets tax- und stempelfrei auszufertigen sind, verbunden werden können, so sind solche als Offizialsache zu behandeln, und ist daher die Stempeladhibirung und Erhebung einer Taxe hiefür unzuläßig.

Ansbach, den 27. Juli 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Einl. Nr. 26023. Exp. Nr. 35697.

(Den Schulhausbau in Unterfinningen, k. Landgerichts Höchstädt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein am 6. l. Ms. in Abschrift bei der unterfertigten Stelle eingelaufenes, unter dem 22. desselben Monats an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg im rubrizirten Betreff ergangenes höchstes Normativrescript wird zur Kenntnißnahme sämmtlicher Distriktsbehörden und geigneten Berücksichtigung im nachstehenden Abdruck hiemit bekannt gemacht.

Ansbach, den 29. Juli 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Die k. Regierung hat zwar in ihrem Berichte vom 7. v. Mts. die Erbauung eines abgesonderten Oekonomiegebäudes für den Schullehrer in Unterfinningen als nothwendig bezeichnet, und dieses Nebengebäude in das Projekt der Errichtung eines Schul- und Meßnerhauses aufgenommen, allein aus den vorgelegten Akten ist nicht zu entnehmen, ob bei dem alten Schul- und Meßnerhause ein Oekonomiegebäude besteht oder bestanden hat und ob im bejahenden Falle die dem k. Aerar obliegende Baupflicht sich auch über das letztere erstreckt. Nachdem aber hier, wie überall, der Grundsatz festzuhalten ist, daß wo immer eine Baupflicht des Staates in Beziehung auf Kirchen, Pfarrhöfe, oder Schulhäuser aus speciellen Verhältnissen und namentlich aus dem Titel der Fundation besteht, dieselbe rechtlich sich nicht weiter, als auf Unterhaltung oder Wiederherstellung der vorhandenen Gebäude, somit nicht auf Erweiterung derselben, wenn etwa die Vergrößerung der Kirchen- oder Schulgemeinde eine solche erheischen sollte, sich erstrecke, so fern nicht diese Ausdehnung der Verbindlichkeit speciell erweisbar ist, so folgt daraus von selbst, daß bei den Baukosten für das Schul- und Meßnerhaus, dann für das neu zu errichtende Oekonomie-Gebäude, insofern die Baupflicht des Staatsärars nach dem festgestellten Grundsatze auf das letztere nicht ausgedehnt werden kann, — eine Ausscheidung einzutreten habe.

Damit aber in dieser Voraussetzung die Schulgemeinde nicht über die Gebühr belastet werde, so ist das Oekonomiegebäude lediglich auf den durchaus nothwendigen Raum zu beschränken und es wird sich jedenfalls eine Verminderung der Baukosten erzielen lassen, wenn dasselbe unter einem Dache, und im Zusammenhange mit dem Wohngebäude errichtet wird.

Hienach hat die k. Regierung unter Rückempfang der mit Bericht vom 7. v. Mts. vorgelegten Akten und Pläne die geeignete Einleitung ungesäumt zu treffen, einen neuen Plan nebst ausgeschiedenem Kostenvoranschlag herstellen zu laßen und die Vorlage derselben, sowie der auf den Baufond bezüglichen Verhandlungen mit möglichster Beschleunigung zu bewirken.

München den 22. Juli 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Einl. Nr. 26450. Exp. Nr. 35786.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden.

(Die Vorlage der Verzeichnisse über die nach §. 63 im Heer-Ergänzungsgesetz mit Entlaßungsscheinen zu versehenden Conscribirten der A. C. 1819 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach bereits vollständig erfolgter Ersetzung der Conscribirten aus der Alters-Classe 1820 haben nunmehr gemäß der Bestimmung des §. 63 im Heer-Ergänzungs-Gesetze und des §. 88 der Vorschriften hiezu die nicht eingereihten Conscribirten der A. C. 1819 ihre Entlaßungsscheine zu erhalten.

Die sämmtlichen Conscriptionsbehörden haben daher die Verzeichniße hierüber nach den deßfalls bestehenden ausführlichen Vorschriften pünktlichst anzufertigen und solche binnen 3 Wochen berichtlich zur Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 30. Juli 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Einl. Nr. 26451. Exp. Nr. 35785.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden.

(Die Vorlage der Verzeichniße über dienstunwürdige Conscribirte der A. C. 1820 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Conscriptionsbehörden erhalten andurch den Auftrag, die Verzeichniße über die dienstunwürdigen Conscribirten der Alters-Classe 1820 nach dem hiezu vorgeschriebenen Formulare gründlichst anzufertigen und diese dann binnen 14 Tagen mit Anschluß von Abschriften der appellationsgerichtlichen Erkenntniße berichtlich einzusenden oder bei dem Nichtvorhandensein solcher Individuen Fehlanzeigen zu erstatten.

Ansbach den 30. Juli 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Einl. Nr. 26294. Exp. Nr. 35800.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Paßtaxen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden zur Nachachtung andurch in Kenntniß gesetzet, daß nach einem höchsten Rescript vom 24. curr. die Taxe bei Ausfertigung der Päße für die auf einer Eisenbahn oder auf Dampfschiffen in das Ausland Reisenden in demselben Betrage, wie bei Reisenden auf Eilwägen zu erheben seye.

Ansbach den 30. Juli 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Programm

zur

Feyer des Landwirthschaftsfestes

von Mittelfranken

am 20. September 1842.

Für das laufende Jahr 1842, wird das Landwirthschaftsfest von Mittelfranken Dienstags den 20. September in der Kreishauptstadt Ansbach abgehalten werden.

Der Zweck dieses Festes ist, den nicht zum Bezirks-Comité gehörigen Vereinsmitgliedern Ge-

legenheit zu geben, sich gegenseitig zu besprechen, gemachte Erfahrungen und Verbesserungen in der Landwirthschaft mitzutheilen, über Ausführung der Vereinszwecke zu berathen, durch nähere persönliche Bekanntschaften das gemeinschaftliche Wirken zu beleben, Einsicht von den vorhandenen Modellen zu nehmen und sich von der Art und Weise der Preisvertheilung Kenntniß zu verschaffen. Das Comité wird sich am Festtage Morgens 9 Uhr in dem Kanzlei-Gebäude an der Stiftskirche versammeln und den sich dort einfindenden Vereinsmitgliedern, Mittheilungen über die Leistungen des Vereins machen, Anträge von ihnen gewärtigen und ihnen Auskunft über den Stand der Vereinskasse geben.

Die Preis-Vertheilung wird dann um 11 Uhr im Orangeriehause des kgl. Hofgartens auf feierliche Weise vollzogen werden und es ist für die Vereinsmitglieder, welche nicht zugleich Comité-Mitglieder sind, eine besondere Tribune an der Fensterseite des Orangeriehauses angebracht, um von da aus die Handlung der Preisevertheilung mit ansehen zu können. Dieser Tribune gegenüber befinden sich ebenfalls auf einer Erhöhung Sitze für Damen der Vereinsmitglieder, welche geneigt sein sollten, die Festhandlung mit ihrer Gegenwart zu beehren.

Nicht zu dem Verein gehörige Theilnehmer an dem Feste, werden in der Mitte des Saales bequeme Unterkunft finden.

In einer Abtheilung des Orangerie-Saales werden am Festtage die dem Vereine gehörigen Modelle und landwirthschaftlichen Geräthe zur Ansicht aufgestellt und gerne wird es gesehen werden, wenn landwirthschaftliche Produkte aus verschiedenen Theilen des Kreises einkommen, um solche sowohl dem Publikum als den Vereinsmitgliedern zur Schau ausstellen zu können.

Die Preisvertheilung erstreckt sich auf nachbezeichnete Gegenstände.

A. Für vorzügliche Leistungen in der Landwirthschaft während der Jahre 1841 und 1842 und in Bezug auf selbe

1) eine goldene und eine silberne Vereinsdenkmünze für diejenigen Polizeivorstände, welche im Laufe der letzten drei Jahre für Herstellung guter Gemeindewege in ihrem Distrikte nach der allerhöchsten Instruktion vom 2. Juli 1829 über Anlage der Communikationswege (Kreis-Intelligenzblatt von 1829 Seite 1250) mit vorzüglichem Erfolge gewirkt haben,

2) fünf silberne Vereinsdenkmünzen für diejenigen Gemeindevorsteher, welche sich im Laufe der letzten drei Jahre durch kräftige Handhabung der Dorf- und Feldpolizei überhaupt und durch Herstellung guter Gemeindewege, nach Maasgabe der oben angezogenen Instruktion, insbesondere ausgezeichnet haben.

3) zwei Preise, einen zu zehen und einen zu sechs bayerischen Thalern für besondere Kultur-Unternehmungen.

4) drei Preise, einen von zehen und zwei von acht bayerischen Thalern, für besondere Leistungen in Anlegung von Dungstätten nach richtigen Grundsätzen der Düngerbereitung, durch Anlegung von Jauchgruben und Benützung passender Erdarten zur Streu.

5) zwei Preise, einen zu zehen und einen zu sechs bayerischen Thalern für verbesserte Wiesen-einrichtung, theils durch Entwässerung, theils durch Bewässerung nach Befund der Nothdurft.

6) zwei Preise, einen von acht und einen von sechs bayerischen Thalern für ausgezeichnete Leistungen im Kleebau.

7) zwei Preise, einen von acht und einen von sechs bayerischen Thalern für ausgezeichnete Leistungen im Reps-, Mohn- überhaupt Oelbau.

8) drei Preise einen von zehen und zwei von sechs bayerischen Thalern für besondere Leistungen im Flachs- und Hanfbau.

9) drei Preise, einen zu zehen, einen zu sechs und einen zu vier bayerischen Thalern, für besondere Leistungen in der Obstbaumzucht.

10) zwei Preise, einen zu acht und einen zu sechs bayerischen Thalern für ausgezeichnete Leistungen in der Bienenzucht.

11) zwei Preise, einen zu zehen und einen zu acht bayerischen Thalern, für erhebliche Leistungen in der Waldkultur, nach Grundsätzen der Forstwirthschaft.

Endlich

12) zwölf Vereinsdenkmünzen in Silber für zwölf rein landwirthschaftliche Dienstboten, welche mindestens 15 Jahre im Dienste ein und derselben Herrschaft, oder Familie gestanden, und sich dabei durchaus treu und sittlich verhalten haben.

B. zur Aufmunterung in der Viehzucht. Um den Viehzüchtern aller Gegenden des Kreises es möglich zu machen, Antheil an der Viehausstellung und deßfallsigen Preisvertheilungen nehmen zu können, ohne in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt zu sein, weiten nachtheiligen Transportes ihres preiswürdigen Viehes sich ausgesetzt zu sehen, sollen von heuer an abwechselnd, jedesmal in zwei Distrikten des Kreises, die Preisvertheilungen stattfinden, und zwar eben auch zur Zeit des Kreisfestes für dießmal zu Eichstädt und Neustadt a/A., wobei nach Belieben alle Landwirthe des mittelfränkischen Kreises als Bewerber sich einfinden können.

Die ausgesetzten Preise, welche wie gesagt, zu Eichstädt und Neustadt a/A. zur Vertheilung kommen, bestehen an jedem der benannten Orte in:

1) zwei Preisen zu fünf und drey bayerischen Thalern für die schönsten 1½ bis zweijährigen Zuchtstiere.

2) zwei Preise zu fünf und drei bayerischen Thalern für die schönsten Zuchtkühe, welche noch nicht öfter als dreimal gekalbt haben.

3) zwei Preise einen zu fünf und einen zu vier bayerischen Thalern für die ausgezeichneteste und gelungenste Zucht feinwolliger Schaafe.

4) einen Preis von fünf bayerischen Thalern für die schönste Anzucht eines noch tauglichen Schweinsbären.

5) einen Preis von fünf bayerischen Thalern für die schönste Schweinsmutter, welche innerhalb der letzten beiden Jahre die vierten Jungen geworfen.

Jeder erste Preis ist mit einer Fahne begleitet, auch erhält jeder Knecht und jede Magd, welche ein preiswürdiges Vieh vorführen, eine silberne Denkmünze als Belohnung.

Für die Bewerbungen um sämmtliche Preise werden folgende Vorschriften ertheilt.

Nur Landwirthe des Regierungsbezirks von Mittelfranken können um die bezeichneten Preise sich bewerben und zwar nur Privatpersonen, mit Ausschluß der Gemeinden und öffentlichen Institute.

Die Bewerbungen um Preise für die vorzüglichen Leistungen in der Landwirthschaft, wie sie unter **A.** bezeichnet sind, müssen schriftlich auf ungestempelten Papier spätestens bis zum zwanzigsten August d. Js. dahier bei dem Kreis-Komité zur Präsentation gelangen, damit denjenigen Bewerbern, welchen Preise, Denkmünzen und Diplome zuerkannt werden, rechtzeitig davon Nachricht zukommen könne, indem zu wünschen ist, daß die Preise dann persönlich oder durch Bevollmächtigte am Feste in Empfang genommen werden.

Später einkommende Bewerbungen müßten für das dießjährige Fest zurückgewiesen werden.

Jede Leistung, wodurch Anspruch auf einen Preis gemacht wird, muß ganz genau beschrie-

ben und durch ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde oder der zunächst vorgesetzten Behörde bestätigt werden.

Bei Dienstboten, welche einen Preis ansprechen, ist das Lebensalter, die Dauer ihrer Dienstzeit bei ein und der nämlichen Herrschaft, sowie die gepflogene Aufführung durch ein von dem Ortsgeistlichen und Gemeindevorsteher auszustellendes Zeugniß nachzuweisen und durch die Beglaubigung der Distrikts-Polizeibehörde außer Zweifel zu stellen. Sämmtliche Zeugnisse müssen mit dem Siegel der treffenden Behörde versehen sein.

Da die Preise für das Zuchtvieh, wie oben gesagt worden, zu Eichstädt und Neustadt a/A. zur Vertheilung kommen und die deßfallsigen Viehausstellungen an benannten Orten statt finden, so sind auch die Bemerkungen wegen besonderer Leistungen in der Viehzucht dort anzubringen und es muß in solchen, durch ein Zeugniß der Ortspolizei nachgewiesen werden, daß der Preisbewerber selbst ausübender Landwirth sei, und daß er das preiswürdige Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder dessen Erziehung wenigstens seit der ersten Hälfte dieses Alters übernommen habe.

Die preisbewerbenden Viehgattungen müssen am Morgen der anberaumten Preisvertheilung entweder zu Eichstädt oder zu Neustadt a/A. vorgeführt und den dortigen Prüfungs-Commissionen zur Entscheidung unterstellt werden. Bei dem Schaafvieh genügt die Vorführung einiger Stücke mit gleichzeitiger Nachweisung der Zahl der Schaafe dieser Gattung durch ein ortspolizeiliches Zeugniß.

Vorstehende Bestimmungen werden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sämmtliche Vereinsmitglieder, sowie thätige Landwirthe, eingeladen Theil an dem Feste nehmen zu wollen. Zugleich werden die öffentlichen verehrlichen Behörden ersucht, dieses Programm möglichst zu verbreiten, zahlreiche Bewerbungen zu veranlassen und dabei die Bewerber um Preise mit Rath und That zu unterstützen.

Ansbach, den 1. May 1842.

Das Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken.

Freiherr von Andrian.

Donner, Vereins-Sekretär.

Nachstehende im Laufe des vergangenen Monats bei der k. Regierung, Kammer des Innern und der Finanzen eingekommenen Vorstellungen können wegen Mangel der vorgeschriebenen Erforderniße zum Einlauf nicht genommen, und daher keine Entschließungen auf dieselben erlaßen werden:

a) Kammer des Innern.

Vorstellung des Andreas Heß aus Ezelheim vom 26. Juni 1842.
" " vormaligen Pfarrers Johann Wolfgang Gläsel zu Linden jezt in Nürnberg vom 30. Juni 1842.
" der kathol. Kirchenverwaltung Groslellenfeld vom 30. Juni 1842.
" des Schneidermeisters Friedrich Brendel aus Gräfenberg vom 13. Juli 1842.

b) Kammer der Finanzen.

Eingabe des Kaufmanns J. D. Faber zu Nürnberg vom 28. Juli 1842.

Ansbach am 1. August 1842.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 21. Juli 1842.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$102\frac{1}{4}$	—
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	668	665

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 62.

Ansbach. Samstag, den 6. August 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 26808. Exp. Nr. 36611.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Versendung der Monturschuldbeträge und Guthaben der Soldaten mit der Bezeichnung „Regierungs-Sache“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem in bezeichnetem Betreff eingelangten höchsten Rescript erhalten die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden nachstehend Kenntniß zur Nachachtung.

Ansbach den 4. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Nach Inhalt einer Mittheilung des Ministeriums des k Hauses und des Aeussern werden häufig die von beabschiedeten Soldaten zu vergütenden Monturschuldbeträge von den Polizeibehörden unter der Bezeichnung „Regierungs-Sache" somit portofrei versendet.

Dieses Verfahren steht mit den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, die Postportofreiheit in Amtssachen betreffend §§. 3, 11 und 12 nicht im Einklange und es wird die k. Regierung K. d. J. beauftragt, die Polizeibehörden hierauf mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß solche Monturschuldsendungen als „Parteisache" zu behandeln und zu bezeichnen, das bezüglich derselben erlaufende Porto aber stets vor der Absendung von den Schuldnern zu erheben sei, da die Monturschuldbeträge portofrei an die Militärbehörden überschickt werden müssen.

München den 30. Juli 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Durch den Minister der Generalsekretär,
In dessen Verhinderung der geh. Sekr.
Gaßlinger.

Einl. Nr. 24017. Exp. Nr. 36593.

(Die von dem Lithographen Eduard Wilhelm Mayer zu Rothenburg verfertigte Wandkarte von Europa betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Lithograph Eduard Wilhelm Mayer in Rothenburg hat eine Wandkarte von Europa verfertiget, und sich erboten, dieselbe aufgezogen für 1 fl. 45 kr., unaufgezogen für 1 fl. 30 kr. und an diejenigen Schulbehörden, welche ihren etwaigen Gesammtbedarf während der nächsten 3 Monate auf einmal bestellen, für 1 fl. 21 kr. abzugeben.

Da diese Karte im Wesentlichen als gut und brauchbar erkannt wurde, auch der Preis derselben billig erscheint, so werden die Schulaufsichtsbehörden auf solche unter dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß deren Anschaffung auf Kosten der resp. Schulkassen, im Falle deren Kräfte hinreichen, gestattet sey.

Ansbach den 4. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchst unmittelbaren Rescripts de dato Bad Brückenau den 26. Juli 1842 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Pfraunfeld, Landgerichts Greding, von dem Herrn Bischofe Carl August von Eichstädt dem Pfarramts-Candidaten Dominikus Elmer, zur Zeit Cooperator an der Unterstadt-Pfarrei zu Eichstädt, verliehen werde.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 63.

Ansbach. Mittwoch, den 10. August 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 26408. Exp. Nr. 36607.

(Die 150te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Cirkular der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 2. Juni d. Js. über die 150te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld wird zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten, in dem nachfolgenden Abdruck zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach am 4. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. Junius 1842 in der Serie 139 verlooſten vierpercentigen Banko-Obligationen.

In Folge eines Dekretes der kk. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. Ms. wird, mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, bekannt gemacht, daß die am 1. Junius 1842 in der Serie 139 verlooſten vierpercentigen Banco-Obligationen, und zwar:

Nummer 43229 mit einem Achtel der Kapitalssumme,
" 52523 mit der Hälfte " "
" 52524 mit einem Drittel " "
" 52525 " " " " " dann
" 52530 bis einschließig Nr. 52534

mit den vollen Kapitals-Beträgen nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt werden.

Wien am 2. Junius 1842.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Nied. Oestr. Regierungs-Präsident.

Jos. Fellner,
Nied. Oestr.-Regierungsrath.

Einl. Nr. 25426. Exp. Nr. 36761.

(Die Wiederbesetzung des erledigten Elementarschul- und Meßnerdienstes zu Berching betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der erledigte Elementarschul- und Meßnerdienst zu Berching, kgl. Landgerichts Beilngries, wird mit dem fassionsmäßigen Einkommen von

555 fl. 27½ kr.

wovon jedoch, im Falle eintretender Nothwendigkeit ein Schulgehülfe aufzustellen und zu belohnen ist, zur allgemeinen Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Kompetenten die zweite Note der Befähigung, nämlich: „sehr gut" sowohl im Lehr- als im Musikfache besitzen müssen.

Die Gesuche sind bis 16. September d. Js. entweder bei dem kgl. Landgericht Beilngries oder bei der k. Distriktsschulinspektion Beilngries II. zu Staufersbuch einzureichen, und von diesen Behörden bis Ende desselben Monats mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte hierher vorzulegen.

Ansbach, den 5. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 26378. Exp. Nr. 36723.

(Veränderungen bei dem Magistrat zu Gunzenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den verlebten Magistratsrath Kaufmann Mathias Schürer von Gunzenhausen ist der Ersatzmann, Buchbindermeister Johann Georg Schuler als Magistratsrath in Funktion berufen worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 5. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 26907. Exp. Nr. 36734.

(Die Verbreitung nachgemachter Banknoten der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Kaufbeuern zwei falsche Banknoten der k. bayer. Hypotheken- und Wechselbank à 10 fl. beide bezeichnet mit Serie XVII. Nr. 169,853 entdeckt worden sind: so soll das Publikum hierauf gemäs höchsten Ministerialrescriptes vom 1. l. Mts. in Kenntniß gesetzt werden, damit dasselbe, falls noch mehrere dergleichen nachgemachte Banknoten verbreitet sein sollten, sich vor Schaden schützen könne.

Zu diesem Behufe wird die Beschreibung der bei einiger Aufmerksamkeit auf den ersten Blick sofort als falsch zu erkennenden bisher entdeckten beiden nachgemachten Banknoten hier mitgetheilt.

Von den ächten, deren Beschreibung in Nr. 42 des Regierungsblattes vom Jahre 1836 veröffentlicht worden ist, unterscheiden sich dieselben durch eine, statt braunroth, ins Gelbe spielende Farbe der arabesken Randverzierungen, deren Umrisse verchischt und kaum erkennbar sind, ferner, daß sie kein Wasserzeichen enthalten, und daß das Papier ohne Consistenz ist.

Insbesondere leicht erkennbar macht sie aber die durchaus schlechte, und — da die Fälschung wahrscheinlich mittelst Ueberdruckes vorgenommen ist, fast verwischte und unleserliche Schrift, dann daß die auf dem untern Theile des Schriftschildes befindlichen trocken erhaben gepreßten Verzierungen, welche auf den ächten Banknoten in allen Theilen rein und kenntlich hervortreten, auf den nachgemachten kaum sichtbar sind.

Zugleich werden sämmtl. Polizeibehörden aufgefordert, in jedem vorkommenden Falle der Entdeckung von Banknoten-Verfälschung alle jene Vorkehrungen innerhalb ihres Wirkungskreises auf das schleunigste und nachdrücklichste zu treffen, welche zur schleunigsten Entdeckung des Thäters oder der Thäter hinzuführen geeignet erscheinen.

Ansbach, den 5. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Einl. Nr. 2788. Exp. Nr. 36680.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Fleischpreise für den Monat August 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken werden nachstehend die, auf die neuesten Zusammenstellungen der Durchschnittspreiße von dem, in den drei Taxdistrikten des Regierungsbezirkes verkauften Schlachtviehe sich gründenden Sätze, nämlich:

I. für den Taxdistrikt Ansbach,
wozu gehören:
1) Die Magistrate Ansbach, Dinkelsbühl und Rothenburg,
2) die Landgerichte Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Heidenheim, Heilsbronn, Herrieden, Leutershausen, Rothenburg, Schillingsfurst, Uffenheim, Wassertrüdingen u. Windsheim,

das Pfund		
Ochsenfleisch	8 kr.	2 pf.
Kalbfleisch	6 „	— „
Hammelfleisch	7 „	— „
Schweinfleisch	9 „	— „

II. für den Taxdistrikt Eichstädt,
wozu gehören:
1) der Magistrat Eichstädt,
2) die Landgerichte Beilngries, Eichstädt, Kipfenberg, Greding, Pleinfeld, Weißenburg, und
3) die Herrschaftsgerichte Ellingen, Pappenheim

das Pfund		
Ochsenfleisch	9 kr.	1 pf.
Kalbfleisch	6 „	1 „
Hammelfleisch	7 „	— „
Schweinfleisch	10 „	1 „

III. für den Taxdistrikt Nürnberg,
bestehend aus:
1) den Magistraten Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach,
2) den Landgerichten Altdorf, Cadolzburg, Erlangen, Hersbruck, Lauf, Mt. Bibart, Mt. Erlbach, Neustadt a/A., Nürnberg, Schwabach, und
3) den Herrschaftsgerichten Mt. Einersheim, Hohenlandsberg, Schwarzenberg, und Burghaslach,

das Pfund		
Ochsenfleisch	9 kr.	— pf.
Kalbfleisch	6 „	— „
Schaffleisch	7 „	— „
Schweinfleisch	10 „	— „

mitgetheilt, welche für den Fall, daß im Monate August wegen unverhältnißmäßiger hoher Fleischpreise nach der Verordnung vom 23. September 1830 in einzelnen Polizeibezirken eine Taxirung der verschiedenen Fleischpreise nöthig werden sollte, den treffenden Behörden bei der Taxregulirung zum Anhalte dienen, keineswegs aber als von der Königlichen Regierung festgesetzte Taxen betrachtet werden können.

Ansbach den 5. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Bucher.

Einl. Nr. 20917. Exp. Nr. 36715.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Taxirung und Stempelanwendung bei Gutszertrümmerungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der mit höchstem Reskript vom 29. v. Mts. bezeichneten Betreffs abschriftlich heraus-geschlossenen Entschließung des k. Finanzministeriums an sämmtliche Regierungen, Kammer der Finanzen erhalten die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden nachstehend Kenntniß zur Nachachtung.

Ansbach, den 5. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Finanz-Ministerium.

Im Nachtrage zu dem Finanz-Ministerial-Ausschreiben vom 5. Juli 1838 Nr. 8219 die Taxerhebung bei Guts-Zertrümmerungen betr. wird erläuterungsweise bemerkt, daß unter dem Ausdrucke „Genehmigungs-Rescripte“, die Genehmigung der Polizeibehörde zur Guts-Zertrümmerung zu verstehen ist, wornach sich die Frage über die Taxirung und Stempel-Anwendung bei den Verhandlungen über Guts-Zertrümmerungen dahin feststellt.

a) der Taxe von 36 kr. und dem Stempel von 3 kr. sind unterworfen: die Anmeldungs- oder Gesuchs-Protokolle,

b) der Taxe von 30 kr. und dem Stempel von 15 kr. die grundherrlichen Consense ohne Unterschied, ob das Aerar der Grundherr ist, oder nicht.

c) der Taxe von 30 kr. und dem Stempel von 3 kr. die obenerwähnten polizeilichen Genehmigungen, wogegen die eigentlichen Guts-Zertrümmungs-Verhandlungen, namentlich die Abgaben-Umschlags-Pläne (Lasten oder Abgaben-Repartitions-Tabellen); desgleichen die Finanz-Kammer-Genehmigungen dieser Pläne oder Tabellen, sowie alle hiedurch veranlaßten Zwischen-Verhandlungen tax- und stempelfrei zu behandeln sind.

München den 28. Juni 1842.

Einl. Nr. 970. Exp. Nr. 36811.

An die k. Stadtkommissariate, Land- und Herrschaftsgerichte von Mittelfranken.

(Beschlagnahme der nachstehend bezeichneten beiden Druckschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Stadtkommissariate Ansbach verfügte und von der unterfertigten Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften:

1) Jesus, was er war und wollte, und wie er zum Christus ward, dargestellt,

2) das Protevangelium Jakobi, zwei Evangelien der Kindheit Jesu und die Akten des Pilatus oder das Evangelium Nicodemi, aus der Sammlung neutestamentlicher Apokryphen, von Fabricius in's Teutsche übersetzt, — von E. C. J. Lützelberger, Nürnberg 1842, in Commission bei Bauer und Raspe (Julius Merz)

ist durch höchste Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 30. Juli d. Js. bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten, wovon die obengenannten Behörden andurch zur Nachachtung und ungesäumten Verfügung in Kenntniß gesetzt werden.

Ansbach, den 6. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Einl. Nr. 5056. Exp. Nr. 7107.

An sämmtliche Decanate und Pfarrämter des Consistorialbezirks Ansbach.

(Das Gesuch der evangel. Filialgemeinde in Linz um Bewilligung einer Collekte in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben die bei dem k. Oberkonsistorium gestellte, und von diesem allerhöchsten Orts empfohlene Bitte der evangelischen Filialgemeinde Linz, in Oesterreich, um Bewilligung einer Collekte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreichs zum Zweck der Aufbringung der Mittel für Erbauung eines protestantischen Bethauses in Linz, laut Ministerial-Entschließung vom 15. v. Ms., allergnädigst zu genehmigen geruht.

In Gemäßheit eines k. Oberkonsistorial-Rescripts vom 29. v. Ms. werden nunmehr die sämmtlichen Decanate des Consistorialbezirks Ansbach angewiesen, die Collekte in den Kirchen ihres Distrikts bald möglichst anzuordnen, und beauftragt, die eingehenden Gelder unmittelbar an das Expeditionsamt des k. Oberkonsistoriums in München abzuliefern und dann binnen zwei Monaten das Collekten-Verzeichniß an die unterzeichnete Stelle einzusenden.

Ansbach den 1. August 1842.

Königliches protest. Consistorium.
Hussell.

Cella, Sekr.

Einl. Nr. 3174. Exp. Nr. 3928.

(Die Erledigung der Pfarrei Zell und Weipoltshausen im Dekanate Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die combinirte Pfarrei Zell und Weipoltshausen, Dekanats Schweinfurt, welche durch den Tod des Pfarrers Roth in Erledigung gekommen ist, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung

binnen 6 Wochen

ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Stelle berechnen sich, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Gemeindekassen:		
an baarem Gelde	125 fl. — kr.	
7 Schäffel 3 Vrl. 2 Sechz. Korn bayer. Maas	63 fl. 14 kr.	
9¾ Eimer Weinmost bayer. Maas, welche auf baares Geld fixirt sind	60 fl. — kr.	
9 Klafter Scheitholz gemischten Schlages, bayer. Maas	40 fl. 30 kr.	
845 Stück Wellen gemischten Holzes	32 fl. — kr.	
		320 fl. 44 kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten		
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuße der Oekonomie-Gebäude	20 fl. — kr.	
2¾ Acker Art und Baumfeld; 2 Acker Wiesen; Ein kleines Gärtchen beim Pfarrhaus; Desgl. ¼ Acker groß hinter der Schule	44 fl. — kr.	
		64 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten		
1) an grundherrlichen Rechten		
α. ständige Abgaben		
β. in Geld für Grundzins	1 fl. 15 kr.	
		1 fl. 15 kr.
V. Einnahmen an Diensțes-Funktionen		44 fl. 52 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		— fl. — kr.
VII. Freiwillige Geschenke 24 fl.		
	Summa	430 fl. 51 kr
	Lasten	20 fl. 30 kr.
	Bleibt reines Einkommen	410 fl. 21 kr.

Bayreuth, den 2. August 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen.

Dienstes-Nachrichten.

Dem von dem durchlauchtig hochgebornen Herrn Fürsten zu Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg auf die Pfarrei Dürrwangen präsentirten bisherigen Expositus und Benefiziaten zu Ramsdorf, k. Landgerichts Osterhofen in Niederbayern, Priester Joseph Lutz ist unterm 2. August d. Js. die landesfürstliche Bestätigung ertheilt worden.

Unter dem 3. August d. Js. ist der bisherige Schullehrer Johann Michael Hüttinger zu Humprechtsau zum Schullehrer und Kirchendiener zu Ottenhofen ernannt worden.

Unter dem 3. August d. Js. ist der Schuldienstexspektant Johann Binder zu Irsingen zum Schullehrer und Kirchendiener in Reichardswinden ernannt worden.

Unter dem 3. August 1842 ist der bisherige Schuldienstexspektant Johann Leonhard Schwemmer zu Heroldsberg zum Schullehrer und Kirchendiener zu Eschenbach ernannt worden.

Unter dem 4. August l. Js. ist der bisherige Schuldienstexspectant Ludwig Ziegler aus Berching zum Schullehrer und Kirchendiener zu Pfraunfeld ernannt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 4. August 1842.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt.	$102\frac{1}{2}$	102
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	668	666

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 64.

Ansbach. Samstag, den 13. August 1842.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 25581. Exp. Nr. 36969.

(Die Aufnahms-Prüfung für 1842/43 am Schullehrer-Seminar Altdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am Schullehrer-Seminar Altdorf im verflossenen Monate für das kommende Schuljahr abgehaltenen Aufnahms-Prüfung sind von den 88 geprüften Schullehrlingen aus Mittelfranken 52 als aufnahmsfähig erkannt worden, von denen die nachgenannten 28 im kommenden Jahre zur Aufnahme für den Regierungs-Bezirk Mittelfranken bestimmt sind:

1) Georg Nikolaus Adelhardt aus Mögeldorf
2) Johann Friedrich Gebert aus Wassertrüdingen
3) Johann Lorenz Hilpmann aus Windsbach
4) Johann Stephan Scherber von Sandbühl
5) Heinrich Karl Schillfahrt aus Emskirchen

6) Andreas Lindner aus Obersteinbach
7) Johann Christian Stiefel aus Großhabersdorf
8) Johann Sebald Rohn aus Zirndorf
9) Georg Paul Regensuß aus Nürnberg
10) Wilhelm Ludwig Krauß aus Obermögersheim
11) Johann Leonhard Kugler aus Oelingen
12) Johann Jakob Werßmann aus Bertholdsdorf
13) Christoph Lechner aus Dachsbach
14) Christian Friedrich Müller aus Buchen
15) Georg Ludwig Scherer aus Nürnberg
16) Johann Leonhard Pickel aus Hersbruck
17) Johann Leonhard Mathäus aus Diespeck
18) Georg Leonhard Scherer aus Renzenheim
19) Georg Philipp Bauer aus Uffenheim
20) Georg Michael Rößner aus Oberheumödern
21) Johann Rudolph Kimmel aus Fürth
22) Johann Schienagel aus Gostenhof
23) Johann Pfeiffer aus Oberdachstetten
24) Johann Wüst aus Neudorf
25) Ernst Albrecht Heller aus Buchheim
26) Georg Michael Braunecker aus Nürnberg
27) Ludwig Seuß aus Ettenstadt
28) Christoph Christian Kühn aus Thalmessingen

ferner gelangen ihrer Bitte entsprechend, zur Aufnahme in das Seminar für auswärtige Regierungsbezirke an die sie hierdurch für die Zukunft überwiesen werden:

a) Karl Regelsberger aus Ansbach
b) Johann Adam Schumann aus Niederoberbach
c) Johann Leonhard Heckel aus Regelsbach

für den Regierungsbezirk von Unterfranken und Aschaffenburg,

d) Gottfried Kühn aus Sulzkirchen

für Oberpfalz und Regensburg.

Außerdem sind noch folgende Schullehrlinge, als

1) Johann Michael Hauck aus Fürth
2) Johann Leonhard Gebhardt aus St. Jobst
3) Sigmund Christian Eckert aus Dormitz
4) Johann Matthias König aus Kehl
5) Johann Simon Strobel aus Wöhrd
6) Andreas Rohe aus Lenkersheim
7) Johann Georg Scheller aus Dennenlohe
8) Johann Hinterleitner aus Weissenburg
9) Karl Starke aus Ansbach
10) Andreas Maussner aus Simonshofen
11) Julius Max Beck aus Burgfarrnbach
12) Johann Georg Zindel aus Heilsbronn

13) Johann Christian Heger aus Wendelstein
14) Johann Friedrich Reuter aus Neustadt
15) Johann Michael Herrmann aus Zirndorf
16) Johann Georg Güttler aus Neuendettelsau
17) Johann Martin Eisenbeiß aus Mittelaurach
18) Wilhelm Aug. Gögelein aus Trendel
19) Johann Messerer aus Oberferrieden
20) Johann Maurröder aus Kopsdorf

als aufnahmsfähig befunden worden und werden daher mit der Ermahnung zur unausgesetzten fleißigen Fortbildung zur Prüfung des kommenden Jahres unter der Bemerkung hingewiesen, daß sie sich bei deren Bestehen des im §. 21 des Regulativs vom 31. Januar 1836 die Bildung der Schullehrer betr. zugesicherten Vorzugs zu erfreuen haben.

Die übrigen zur Aufnahme noch nicht reif befundenen 36 Schullehrlinge werden an ihre Vorbereitungslehrer zurückgewiesen und dabei erinnert, daß eine dreimalige Zurückweisung den Ausschluß vom Lehrberufe zur Folge hat, weshalb insbesondere die schon zum zweitenmale Zurückgewiesenen allen Fleiß anzuwenden haben, damit sie bei der nächsten Prüfung den im §. 16. des Regulativs gestellten Anforderungen vollständig zu entsprechen im Stande sind.

Diejenigen unter ihnen aber, welche bereits das 19. Lebensjahr überschritten oder bereits zum drittenmale die Prüfung nicht bestanden haben, werden dringend ermahnt, sofort einen anderen Beruf zu ergreifen, da sie gemäß der Bestimmung im §. 15. Ziff. 1. u. §. 19. des Regulativs zur Prüfung im nächsten Jahre nicht mehr zugelassen werden können.

Die k. Lokalschulkommissionen und Distrikts-Schul-Inspektionen des Regierungsbezirkes haben dafür zu sorgen, daß diese Entschließung zur Kenntniß aller Schullehrlinge ihrer Bezirke wirklich gelange und hinsichtlich der Zurückgewiesenen eine verstärkte Aufsicht eintrete.

Ansbach, den 6. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 23452. Exp. Nr. 37087.

(Sicherheitsmaßregeln gegen das Scheuwerden der Zugthiere auf der Nürnberg-Fürther Strasse ohnweit der Ludwigseisenbahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die häufigen Unglücksfälle, welche auf der Fürth-Nürnberger Staatsstrasse in der Nähe der Ludwigseisenbahn durch Scheuwerden der Zugthiere bei dem Herannahen des Eisenbahntrains theils durch das Ungewöhnliche seines Anblickes, theils durch das ihn begleitende Geräusch so wie den verursachten Rauch und Geruch herbeigeführt werden, machen eine durchgreifende polizeiliche Maßregel unumgänglich, welche darin besteht, daß Jeder, der die fragliche Strassenstrecke mit Gespann passirt, bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. 30 kr. gehalten ist, sofort bei Her-

annahen des Eisenbahntrains abzusteigen, anzuhalten und sein Zugvieh bei dem Kopfgeschirre zu fassen, bis der Bahnzug vorübergeeilt ist. Um auch für jene wenigen Fälle, wo die physische Kraft des Führers nicht zureichen sollte, scheuwerdende Zugthiere anzuhalten, die Gefahr zu mindern, ist Fürsorge dahin getroffen, daß der Strassengraben auf der, der Bahn entgegengesetzten Seite der Allee eingeebnet und im äußersten Nothfalle das willkührliche oder unwillkührliche Einlenken über den Rand der Strasse möglich gemacht werden wird.

Das Publikum wird hievon unter dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß die betreffenden Polizeibehörden mit dem strengsten Vollzuge dieser Anordnung beauftragt sind.

Ansbach den 8. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 24521. Exp. Nr. 37069.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und Gerichtsärzte von Mittelfranken.

(Gesuche um Dispensation von der Wanderschaft und Servirzeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber die Competenz zu Ertheilung von Wanderschafts-Dispensationen ist unterm 6. pr. 9. v. Mts. eine höchste Entschließung erfolgt, welche sämmtlichen Polizeibehörden in nachstehendem Abdrucke Behufs der Notiznahme mitgetheilt wird.

Zugleich sieht sich die unterfertigte K. Regierung bei diesem Anlasse zu der Bemerkung vermüßiget: daß ohnerachtet der genauen und deutlichen Bestimmungen der höchsten Instruktion vom 24. Juni 1835 den Vollzug des Art. 7 Z. 2 u. 3 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr. gleichwohl noch häufig höchst unvollständig instruirte Gesuche um Dispensation von Erstehung oder Vollendung der Wanderjahre sowie resp. Servirzeit einkommen, und eben hiedurch für die Parteien Zeit und Kosten-Aufwand verursachende Ersetzungen hervorgerufen werden.

Um diese nun für die Zukunft entbehrlich zu machen, werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Gerichtsärzte wiederholt auf nachfolgende Punkte aufmerksam gemacht:

1) Eine nothwendige Voraussetzung jeder Dispensationsertheilung durch die unterfertigte kgl. Regierung bleibt vor Allem der sub. Nr. V. der erwähnten höchsten Instruktion geforderte Nachweis vorangegangener mindestens dreijähriger gesellenweiser Gewerbsausübung oder Conditionirung, wozu auch die im Heimathsorte oder im Gewerbsvereinssprengel der erstandenen Lehre zugebrachte Arbeitszeit jedoch nur dann eingerechnet werden darf, wenn sie bei einem wirklichen Meister, geprüften Werkführer oder sonstigen autorisirten Geschäftsvorstand und unter dessen Aufsicht und Leitung zugebracht wurde, (conf. das höchste Rescript vom 11. Dezember 1836. K. J. B. v. 1837 S. 255.

2) Zu Begründung eines solchen Gesuches auf den Grund der Nr. V. Z. 1. mehrerwähnter höchster Instruktion ist ein gerichtsärztliches Zeugniß erforderlich, daß Bittsteller vermöge körperlicher Unfähigkeit entweder absolut gehindert war, irgend eine Entfernung von seinem Heimathsorte zu unternehmen, oder vermöge körperlicher Leiden ununterbrochen einer solchen häuslichen Pflege, Nachsicht und Fürsorge bedarf, daß er ohne Gefahr oder ohne unverhältnißmäßige Opfer die Heimath nicht verlassen kann.

Man versieht sich hierbei zu sämmtlichen Gerichtsärzten, sie werden bei Ertheilung solcher Zeugnisse mit gewissenhafter Strenge zu Werke gehen, und namentlich wohl berücksichtigen, daß die höchsten Verordnungen keine weiten Reisen und Wanderungen absolut vorschreiben, sondern schon das Arbeiten außer dem Gewerbsvereinssprengel des Heimathsortes und der erstandenen Lehre als Wanderung ansehen; weshalb unbedeutende Körpergebrechen zumal bei der dermaligen Bequemlichkeit und Wohlfeilheit von Reisegelegenheiten aller Art hier durchaus nicht in Betracht kommen können.

3) Gesuche auf den Grund der Z. 2. l. c. sind genau aus dem Standpunkte des §. 48 des Heeres-Ergänzungsgesetzes und des §. 59 der Vollzugsvorschriften hiezu zu motiviren, insbesondere mit dem Nachweise zu versehen, daß die Angehörigen des Bittstellers sich nicht im Besitze eines ihre Subsistenz sichernden Vermögens befinden und sich nach ihren ökonomischen Verhältnissen anstatt des Letzteren auch keines andern Gesellen, Gehilfen, Commis oder sonstigen Stellvertreters bedienen konnten.

4) Die Voraussetzungen der an sich seltenen Dispensationen nach Nr. V. Z. 3 sind in der höchsten Vollzugsinstruktion ohnehin klar und deutlich bestimmt.

Hiernach haben sich sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Gerichtsärzte in vorkommenden Fällen auf das Genaueste zu achten.

Ansbach am 8. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Durch die Ministerial-Entschließung vom 24. Juni 1835, den Vollzug des Art. 7 Ziff. 2 und 3 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, sind den Kreis-Regierungen in der Bestimmung des Abschnittes B. Ziffer V. Nr. 1, 2 und 3 genau die Fälle vorgezeichnet worden, in welchen ihnen gestattet sein solle, eine gänzliche oder theilweise Dispensation von der Wanderschaft zu gewähren.

Da jedoch außer den dort benannten 3 Fällen den bisher gemachten Wahrnehmungen gemaß, noch viele, sehr manichfaltige Verhältnisse eintreten konnen, welche ebenso, wie jene, den Handwerksgesellen den Antritt oder die Vollendung der vorgeschriebenen Wanderschaft entweder gar nicht, oder nur mit großen und unverhältnißmäßigen Opfern möglich machen, diese Fälle aber unmöglich alle vorausgesehen und durch normirende Instruktionen erschöpft werden können,

so werden die Kreisregierungen hiemit ermächtiget, jedes einkommende Wanderschaftdispensationsgesuch ohne Unterschied, und ohne Beschränkung auf die in der Ministerialausschreibung vom 24. Juni 1835 bezeichneten Fälle unter sorgfältiger Würdigung der jedesmaligen besonderen Verhältnisse des Bittstellers, vorbehaltlich der Beschwerdeführung bei allenfallsigen Abweisungen selbst zu bescheiden.

Hienach hat die k. Regierung sowohl in allen künftigen Fällen, als bei den ihr gegenwärtig vorliegenden Gesuchen zu verfahren.

München den 6. Juli 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekr.
Gosinger.

Einl. Nr. 27353. Exp. Nr. 37274.

An sämmtliche k. Land- und Herrschaftsgerichte, dann unmittelbare Magistrate und Kirchenverwaltungen.

(Die Abänderung und Prüfung der Grundetats für Gemeinden und Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bei vielen Verwaltungen häufig wegen ganz gewöhnlicher Bedürfnisse bisher nothwendig gewordenen Etats-Varianten und die nicht selten unvermeidlich gewesenen Ueberschreitungen, lassen zur Genüge entnehmen, daß die im Jahre 1835 sowohl als auch später angefertigten Grundetats großentheils nicht nachhaltig seien und daher geradezu den beabsichtigten Zweck verfehlen. — Namentlich ergeben sich große Ausfälle durch den inzwischen gesunkenen Zinsenfuß von Activ-Kapitalien, sehr häufig sind auch für Bauten geringe mit dem Bedürfniße in großem Mißverhältniß stehende Beträge postulirt und bei Cultusstiftungen sind häufig, insbesondere für Paramente und übrige Kirchen-Exigenz, so geringe Summen eingestellt, daß sie in der Wirklichkeit Jahr für Jahr überschritten, werden müssen, wenn auch nur der dringendsten Nothwendigkeit abgeholfen werden soll.

Diese Uebelstände erheischen eine durchgreifende Prüfung dieser Etats und zu dem Behufe wird daher Folgendes verfügt:

1. Die unmittelbaren Magistrate und Kirchenverwaltungen haben sofort ihre Grundetats in genaue Berathung zu ziehen, und wenn nach dem Resultat derselben eine Abänderung oder Umfertigung nothwendig wird, solche sofort zu beschäftigen und die deßfallsigen Elaborate in Vorlage zu bringen.

2) Die k. Land- und Herrschaftsgerichte dagegen werden angewiesen, auf dieses Ausschreiben die sämmtlichen Magistrate, resp. Gemeinde-Verwaltungen und Kirchen-Verwaltungen noch besonders aufmerksam zu machen, dieselben an die nothwendig scheinende Abänderung oder Umfertigung der Grundetats zu erinnern und resp. hiezu anzuweisen, die hiernach einkommenden Etats zu prüfen und festzustellen, sofort hierauf mit den Amts-Akten zu überreichen.

3) Um die Nachhaltigkeit der Etats für eine längere Periode desto mehr zu sichern, wird noch insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß in denselben für einen angemessenen Reservefond Sorge getragen werden könne und solle.

Ansbach den 9. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Einl. Nr. 27309. Exp. Nr. 37334.

(Kursus für Hufbeschlaglehre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf den 1. September l. Js. der Anfang eines Lehrkurses für Hufbeschlagschmiede in der k. Veterinärschule zu Würzburg beginnt, daß sich daher diejenigen Hufschmiede, welche dem Unterrichte beizuwohnen gesonnen sind, bis zu diesem Termin bei dem Vorstande der Lehranstalt, k. Universitäts-Professor Dr. Schmidt dortselbst, anzumelden haben.

Ansbach, den 11. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Einl. Nr. 5032. Exp. Nr. 7174.

(Die Pfarradjunktur und das damit verbundene Subrektorat zu Roth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarradjunktur und das damit verbundene Subrektorat zu Roth ist in Erledigung gekommen. Kandidaten der Theologie, welche die Prüfung als Studienlehrer bestanden haben, oder noch zu bestehen gesonnen sind, werden aufgefordert, um gedachte Stelle binnen 6 Wochen bei unterfertigter kgl. Stelle sich zu melden.

Die Erträgnisse sind in der Fassion vom 18. Februar 1837 in nachstehender Weise berechnet.

	Subrektorats-Gehalt fl.	kr.	Pfarradjunktur-Gehalt fl.	kr.	Gesammt-Gehalt fl.	kr.
I. An ständigem Gehalt:						
1) Aus Staatskassen Nichts	—	—	—	—	—	—
2) Aus Stiftungs-Cassen						
a. von der Kirchenstiftung zu Roth						
α an baarem Gelde	—	—	60	—		
β an Naturalien						
Korn 2 Schff. 5 Metz. 3 Vrl. 3½ Sechz. à 8 fl. 30 kr.	—	—	25	27½		
Holz 4 Klafter à 3 fl. 40 kr.	—	—	14	40		
					100	7½
b. von der Kirchenstiftung zu Pfaffenhofen						
α an baarem Gelde	—	—	57	—		
β an Naturalien						
Scheitholz 2 Klafter à 3 fl. 40 kr.	—	—	7	20		
Wellen 100 Stück große oder 200 Stück kleine .	—	—	1	20		
					65	40
c. von der Kirchenstiftung Wallesau						
α an baarem Gelde	—	—	40	—		
β an Naturalien						
Korn 1 Schffl. 2 Mez. 3 Vrl. 3¾ Sechz. à 8 fl. 30 kr.	—	—	12	43½		
					52	43½
d. Von der Städtler'schen Wohlthätigkeitsstiftung zu Roth						
α an baarem Gelde	50	—	—	—		
β an Naturalien Nichts.						
					50	—
3) Aus Gemeindekassen						
a. aus der Gemeindekasse zu Roth						
α an baarem Gelde	—	—	15	—	15	—
β an Naturalien						
Holz 6 Klafter in natura à 3 fl. 40 kr. . .	22	—	—	—		
Holz 6 Klafter die observanzmäßig in Geld vergütet werden	12	—	—	—		
					34	—
b. aus der Gemeindekasse zu Pfaffenhofen						
α an baarem Gelde, sogenanntes Kinderlehrgeld .	—	—	5	—	5	—
β an Naturalien Nichts	—	—	—	—	—	—
II. An Zinsen von gestifteten Capitalien Nichts . . .	—	—	—	—	—	—
III. Ertrag aus Realitäten						
a) Gebäude						
Wohnung in einem eigenen Hau[illegible]tadt III. Classe						
b) Gründe: Gärtchen am Ha[illegible]: Ist Pertinenz zur Wohnu[illegible]	—	—	50	—	50	—

	Subrektorats-Gehalt fl.	kr.	Pfarradjunktur-Gehalt fl.	kr.	Gesammt-Gehalt fl.	kr.
IV. Ertrag aus Rechten Nichts	—	—	—	—	—	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Diensteöfunktionen						
a) Leichenbegleitungen	—	—	27	51	27	51
b) Schulgeld	46	30	—	—	46	30
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen						
Sammelflachs in Pfaffenhofen	—	—	—	24	—	24
Freiwillige Geschenke Keine	—	—	—	—	—	—
Totalbetrag der Einkünfte	130	30	316	$45\frac{3}{4}$	447	$15\frac{3}{4}$
Lasten als Adjunktus fürs Holzschlichten	—	—	1	41	1	46
Das reine Einkommen beträgt	130	30	314	$53\frac{3}{4}$	445	$29\frac{3}{4}$

Ansbach den 2. August 1842.

Königl. protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekr.

Einl. Nr. 4369. Exp. Nr. 7169.

(Die Erledigung der 1. Pfarrstelle und des damit verbundenen Decanats Roth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da durch den Tod des k. Decans Schnizlein die 1. Pfarrstelle mit dem damit verbundenen Decanate zu Roth erledigt worden ist, so wird diese Stelle, deren Ertrag in der nachstehenden Berechnung angegeben ist, zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß wegen Fortleistung der Tit. I. b. und c. bemerkten Besoldungsbeträge von zusammen 43 fl. $16\frac{3}{4}$ kr. Reclamationen sich erhoben haben, über welche eine Entscheidung noch nicht vorliegt.

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen

baar . . . . 47 fl. 30 kr.

2) Aus Stiftungskassen

a) von der allgemeinen Stiftungskasse zu Roth jährlich

α) baar . . . . 28 fl. 50 kr.

β) an Naturalien.

7 Schffl. 3 Mtz. 2 Schz. Korn à 8 fl. 30 kr. . 63 fl. $55\frac{3}{4}$ kr.

$22\frac{1}{2}$ Klftr. weiches Scheitholz bayer. Maases à 3 fl. 30 kr. . . . . 87 fl. 30 kr.

1 Schleißbaum . . . . 5 fl. — kr.

für freie Zufuhr sammt Hauerlohn des Holzes .	33 fl. 45 kr.	
4 Maas Wein, der nur in Geld vergütet wird mit	3 fl. 12 kr.	
b) Aus dem Gotteshaus Walledau		
1) baarer Geldbezug jährlich	1 fl. $27\frac{1}{2}$ kr.	
2) an Naturalien		
3 Schffl. 4 Mtz. 1 Vrl. $3\frac{1}{3}$ Schz. Korn à 8 fl. 30 kr.	31 fl. $49\frac{1}{4}$ kr.	
1 Schleißbaum	5 fl. — kr.	
c) vom Gotthaus Pfaffenhofen		
baarer Geldbezug jährlich	5 fl. — kr.	
d) aus dem Staufer Kirchenvermögen		
baarer Geldbezug jährlich	18 fl. 45 kr.	
3) Aus Gemeindekassen		
a) von der Stadtkämmerei Roth jährlich baar .	25 fl. — kr.	
b) „ „ dortigen Judenschaft	3 fl. 36 kr.	
4) von andern Pfarreien		
von der 2. Pfarrstelle zu Roth jährlich . .	5 fl. 15 kr.	
		365 fl. $35\frac{1}{2}$ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Genuß der freien Wohnung und Oekonomiegebäude, .	75 — kr.	
desgleichen der $5\frac{7}{8}$ Tagw. Wiesen und 2 am Hause befindlichen Gärtchen	71 fl. 13 kr.	
		146 fl. 13 kr.
IV. Ertrag aus Rechten		
2 Vrlg. $\frac{3}{4}$ Schz. als Korngilt à 8 fl. 30 kr. .	— fl. $46\frac{1}{2}$ kr.	
Aus Zehenten	363 fl. 14 kr.	
		364 fl. $\frac{1}{2}$ kr.
V. An besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .	640 fl. $53\frac{3}{4}$ kr.	
Von Armenspenden	6 fl. 40 kr.	
		647 fl. $33\frac{3}{4}$ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . .		4 fl. 12 kr.
	Summa:	1527 fl. $34\frac{3}{4}$ kr.
Hievon die Lasten mit		43 fl. $50\frac{1}{4}$ kr.
abgezogen, bleibt reines Diensteinkommen . . .		1483 fl. $44\frac{1}{2}$ kr.

Ansbach den 4. August 1842.

Königliches protest. Consistorium.
Hussell.

Cella, Sekr.

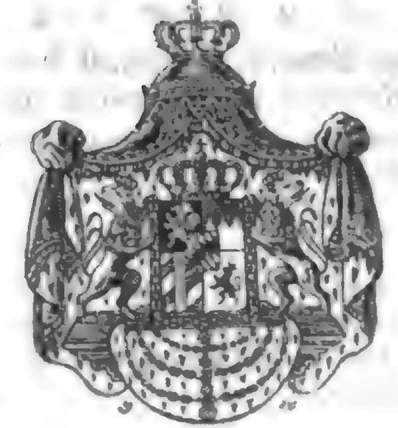
Dienstes-Nachrichten.

Das k. Consistorium hat auf Präsentation des Magistrats Weissenburg, dem Musikus Roth aus Ansbach, die Bestätigung als Stadtthürmer in Weissenburg ertheilt.

Unter dem 4. August l. Js. ist der bisherige Mädchenmittellehrer Georg Winkler zu Schwabach zum Schullehrer an der obern Mädchenklasse zu Schwabach ernannt worden.

Königlich Bayerisches

Intelligenz- Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 65.

Ansbach. Mittwoch, den 17. August 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 27328. Exp. Nr. 37356.

(Den Unterstützungsfond für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der innern Verwaltung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Auftrages des kgl. Ministeriums des Innern vom 7. d. Ms. wird nachstehende allerhöchste Entschließung vom 26. Nov. 1839 rubrizirten Betreffs zur allgemeinen Wissenschaft unter dem Beisatze hiermit ausgeschrieben, daß die deßfallsigen Gesuche spätestens binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle mit den nach Art. VII. erforderlichen Belegen zu übergeben seyen.

Ansbach, den 11. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, einen besonderen Unterstützungs-Fond für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der innern Verwaltung zu begründen und beschließen zu diesem Ende, wie folgt:

I.

Die jährlichen Ersparnisse an dem Dispositionsfond Unseres Ministeriums des Innern, welcher jedes Jahr der IV. Finanz-Periode $18\frac{37}{43}$ auf 6000 fl. festgesetzt ist, sollen zur Bildung eines besonderen Unterstützungsfonds für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der innern Verwaltung verwendet werden.

II.

Dieser Bestimmung gemäß ist der für das Jahr $183\frac{7}{8}$ bereits erzielte und rechnungsmäßig auf 5613 fl. 48 kr. festgesetzte Ueberschuß des bezeichneten Dispositionsfondes bei der Staatsschuldentilgungskasse verzinslich anzulegen. — In gleicher Weise soll mit den Ueberschüssen der folgenden Jahre verfahren werden.

III.

Der Ertrag der Zinsen ist für Kosten der Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der innern Verwaltung, welche von ihren Aeltern oder Vormündern einer in Bayern bestehenden öffentlichen Erziehungs-Anstalt für die weibliche Jugend anvertraut werden wollen, jährlich zu verwenden; eine Unterstützung zur Erziehung und Bildung von Töchtern außer einer öffentlichen Anstalt findet nicht statt.

IV.

Zu den unmittelbaren Staatsdienern der innern Verwaltung sollen auch die Beamten des gemischten Justiz- und Administrativ-Dienstes bezüglich der Theilnahme an den Wohlthaten des Unterstützungsfondes gezählt werden.

V.

Die Unterstützungs-Beträge für eine Tochter werden auf 100 bis 200 Gulden jährlich festgesetzt, und an die Vorsteherin der betreffenden Erziehungs-Anstalt unmittelbar bezahlt.

Die Tochter, welche in den Genuß einer Unterstützung eintreten soll, muß das achte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Ueber das sechzehnte Lebensjahr hinaus kann eine Unterstützung nicht bezogen werden.

VI.

Solche Unterstützungen werden nur in dem Falle verliehen, wenn glaubwürdig nachgewiesen ist, daß die Verpflegungs- und Unterrichts-Kosten einer Tochter in einer öffentlichen Erziehungs-Anstalt aus dem Vermögen und Einkommen der Aeltern oder der Tochter selbst nicht vollständig bestritten werden können. Zu dem Einkommen werden nicht nur Zinsen von Aktiv-Kapitalien und Renten aus Realitäten oder nutzbaren Rechten, sondern auch alle Bezüge aus öffentlichen Kassen ohne Unterschied, und die Bezüge aus den Kassen von Privat-Pensions-Anstalten gerechnet.

Ueber der Besitz eines Privatvermögens oder über den Mangel desselben, dann über das jährliche Einkommen müssen gerichtliche oder polizeiliche Zeugnisse beigebracht werden.

Wittwen und Vormünder, welche eine Unterstützung für eine Tochter oder Mündel nachsu-

chen, haben jedenfalls ein gerichtliches Zeugniß über den Stand der Verlassenschaft des verstorbenen Gatten oder Vaters, dann über die Vertheilung derselben vorzulegen.

VII.

Die Gesuche um solche Unterstützungen sind bei Unserem Ministerium des Innern einzureichen und für den ersten Fall neben den nach vorstehendem §. VI. erforderlichen Nachweisungen auch mit den Zeugnissen

a) über die Geburt und Taufe der Tochter,

b) über ihre durch den Besuch der öffentlichen Schule oder durch Privatunterricht erlangten Vorkenntnisse,

c) über die bestandene Schutzpocken-Impfung und über den Erfolg derselben, dann

d) über ihren Gesundheits-Zustand,

zu begleiten.

In diesen Gesuchen ist auch die öffentliche Erziehungs-Anstalt zu bezeichnen, bei welcher die Aufnahme einer Tochter oder Mündel vorzugsweise gewünscht wird.

VIII.

Unser Ministerium des Innern hat Uns die eingekommenen Unterstützungs-Gesuche unter Nachweisung der verfügbaren Renten des Unterstützungsfonds jährlich mit Gutachten vorzulegen und hiebei auf die mittellosen Töchter von Staatsdienern, welche im Gebiete der innern Verwaltung oder des gemischten Justiz- und Verwaltungs-Ressorts lange treu und eifrig gedient haben, vorzüglichen Bedacht zu nehmen, worauf Wir über die Verleihung der Unterstützungen geeignet beschließen werden.

IX.

Jede von Uns bewilligte Unterstützung ist nur für ein Jahr zahlbar; um den Fortbezug derselben muß am Schluße des Unterrichts-Jahres jedesmal wieder nachgesucht und die Eingabe mit einem Zeugnisse der Vorsteherin der Erziehungsanstalt über Fortgang, Fleiß und Sitten der betreffenden Zöglinge belegt werden. Unfleiß und unsittliches oder ordnungswidriges Betragen ziehen den Verlust der Unterstützung nach sich.

X.

Die Verleihung der Unterstützungen soll mit dem Eintritte des Etatsjahres 18$\frac{40}{41}$ beginnen; die Zinsen des Unterstützungsfonds für das Jahr 18$\frac{39}{40}$ sind dem Kapitale beizuschlagen; dasselbe hat auch künftig mit den Zinsen zu geschehen, welche in einem Jahre auf Unterstützungen allenfalls nicht verwendet werden.

XI.

Die Verwaltung des Unterstützungsfondes wird Unserem Ministerium des Innern übertragen, und ist unentgeldlich zu führen. Der bei demselben hiemit zu beauftragende Ministerial-Beamte hat die revisorisch festgestellten Ueberschüsse des Dispositions-Fonds Unseres Ministeriums des Innern zu empfangen, und diese Namens des Unterstützungsfonds für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der innern Verwaltung nach Vorschrift §. II. der gegenwärtigen Entschließung verzinslich anzulegen, dann die Zinsen zur Verfallzeit zu erheben, dieselben nach den auf Unsere Genehmigung sich gründenden Zahlungs-Assignationen des Ministeriums des Innern zu verwenden und über das Kasse-Geschäft am Jahresschlusse eine förmliche Rechnung zu stellen, welche von Unserer Rechnungs-Kammer zu revidiren und nach vorausgegangener Superrevision durch den Abrechnungs-Commissär Unseres obersten Rechnungs-Hofes unter Anwendung der Verordnung über das Finanz-Rechnungs-Wesen vom 11. Jänner 1826 zu bescheiden ist.

Wir behalten Uns vor, die im Laufe der Zeit als nothwendig oder nützlich erscheinenden Abänderungen der gegenwärtigen Grund-Bestimmungen nach Gutfinden eintreten zu lassen.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Entschließung beauftragt.

München den 26. November 1839.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl der General-Sekretär.

Franz v. Kobell.

Einl. Nr. 27175. Exp. Nr. 37345.

(Die Bewilligung einer Collecte zur Bestreitung der Kosten einer Reparatur bei der Synagoge zu Rieneck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge höchsten Rescripts vom 3. d. Mts. allergnädigst zu gestatten geruht, daß zur Aufbringung der Kosten für die Reparatur der Synagoge zu Rieneck im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg eine Collecte bei den israelitischen Glaubensgenossen in den Regierungsbezirken von Ober-, Mittel- dann Unterfranken und Aschaffenburg veranstaltet werde.

Es ergeht daher an alle Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes von Mittelfranken der Auftrag, zur Einleitung der allergnädigst genehmigten Collecte das Erforderliche einzuleiten und den Ertrag derselben

bis 30. September

anher einzusenden oder aber wenn nichts eingehen sollte, Fehlanzeige zu erstatten.

Bemerkt wird schlüßlich, daß die seinerzeitige öffentliche Bekanntmachung des Gesammt-Ertrages dieser Collecte die Stelle einer Quittung zu vertreten habe.

Ansbach, den 11. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Director.

Schwarz.

Einl. Nr. 27333. Exp. Nr. 37315.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Das Gesuch der israelitischen Kultusgemeinde in Ansbach, um Bewilligung einer Collecte zur Reparatur ihrer Synagoge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu gestatten geruht, daß für die Deckung der Kosten der Reparatur der Synagoge in Ansbach, so wie zur Bestreitung der Ausgaben für die Einführung von Subsellien in dieser Synagoge eine Collekte bei den israelitischen Glaubensgenossen des Königreiches veranstaltet werde.

Es ergeht daher an alle Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes von Mittelfranken der Auftrag, die zur Einleitung der allergnädigst genehmigten Collecte erforderlichen Verfügungen zu treffen und den Ertrag derselben

bis 30. September

anher einzusenden, oder aber im Falle nichts eingehen sollte, Fehlanzeige zu erstatten.

Bemerkt wird schlüßlich, daß die seinerzeitige öffentliche Bekanntmachung des Gesammt-Ertrages der fraglichen Collecte die Stelle einer Quittung zu vertreten habe.

Ansbach, den 11. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 5310. Exp. Nr. 7316.

An sämmtliche Decanate des Consistorialbezirks Ansbach.

(Die Unterstützungs-Gesuche der protestantischen Geistlichen aus der Pfarrunterstützungs-Kasse in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das nach dem diesseitigen Ausschreiben vom 17. Juli 1835 (Amtshandbuch II. Seite 105) alljährlich im Monate Oktober einzuschickende Verzeichniß über die Unterstützungsgesuche der protestantischen Geistlichen aus der Pfarrunterstützungs-Kasse ist bis auf weiteres künftig erst im Monat December anher einzusenden, da das k. Oberconsistorium neben der hiefür nunmehr ausgesetzten Etatsposition auch noch ferner die Vorlage des Rechnungsabschlusses der Pfarrunterstützungs-Kasse fordert, dieser aber vor Ende Dezember von der k. Administration nicht hergestellt werden kann.

Ansbach, den 12. August 1842.

K. protestantisches Consistorium.
Hussell.

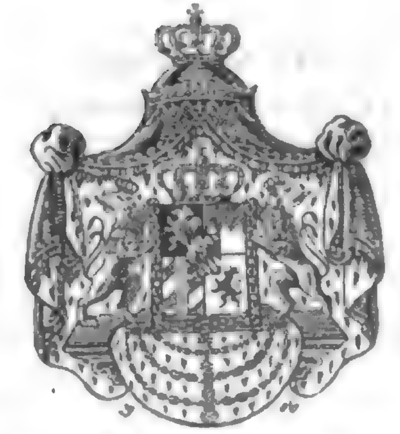
Cella, Sekr.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 11. August 1842.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt.	$102\frac{1}{4}$	$101\frac{3}{4}$
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	668	665

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 66.

Ansbach. Samstag, den 20. August 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 27874. Exp. Nr. 37617.

(Erhebung der Brandbeiträge für das Assekuranzjahr 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche noch mit den — in dem Ausschreiben vom 17. Mai l. Js. geforderten Anzeigen zurück sind, werden zur unverzüglichen Nachholung veranlaßt.

Ansbach, den 15. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Einl. Nr. 27326. Exp. Nr. 37802.

An die sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Gemeinde-Wahlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nach §. 53. des Gemeinde-Edikts und Art. 26. der Gemeinde-Wahlordnung mit dem Vollzuge der ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen beauftragten Behörden werden zu dem geordneten Vollzug dieser Wahlen unter Hinweisung auf das unterm 19. v. Mts. erlassene Regierungsausschreiben andurch mit dem Beifügen ermächtiget und angewiesen, hiebei auch das bezüglich der Erneuerung der Kirchenverwaltungswahlen unterm Heutigen erlassene Ausschreiben gehörig zu beachten.

Ansbach den 16. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 2673. Exp. Nr. 37701.

(Die Superrevision der Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Altdorf für 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bei der Superrevision der Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Altdorf für $18\frac{40}{41}$, welche mit

740 fl. $27\frac{3}{4}$ kr. in Einnahme und
306 fl. 25 kr. in Ausgabe, somit an Baarbestand zu
434 fl. $2\frac{3}{4}$ kr. abschließt,

sich keine Erinnerung ergeben, so wird dieses in Folge vorliegender Bestimmung mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß zu der bezeichneten Einnahme durch Konkurrenz der betheiligten Gemeinden 628 fl. $31\frac{3}{4}$ kr. aufgebracht worden sind.

Ansbach den 16. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 27687. Exp. Nr. 37766.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Bewilligung einer Collekte zur Wiedererbauung eines protestantischen Pfarrhauses in Larrieden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchsten Ministerialrescripts vom 23. Juni l. Js. zur Erbauung eines Pfarrhauses in Larrieden eine Collekte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreichs zu bewilligen allergnädigst geruht haben, so wird dieß hiemit sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken unter dem Bemerken publizirt, daß wegen deßfallsiger Anweisung der betreffenden Pfarrämter die geeignete Requisition an das k. protestantische Consistorium erging.

Ansbach den 16. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 27137. Exp. Nr. 37812.

An die unmittelbar untergeordneten Kirchenverwaltungen von Mittelfranken.

(Die Erneuerung der Wahlen der Kirchenverwaltungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den der kgl. Regierung unmittelbar untergebenen Kirchenverwaltungen wird zur vorläufigen Kenntniß hiemit eroffnet, daß inhaltlich eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 13. d. Mts. die Erneuerung der Kirchenverwaltungswahlen, nach Anleitung der §§. 136—141 incl. der Vorschriften zum Vollzuge des revidirten Gem. Edikts vom 31. Oktober 1837 mit den im nächsten Monat stattfindenden Gemeinde-Ersatzwahlen allenthalben vorgenommen werden soll, und daß — worüber die k. Wahlkommissäre das Weitere eröffnen werden — diese Wahlen aller Orten als eine integrale Erneuerung anzusehen und wo nur immer möglich gleichzeitig mit den Gemeinde-Ersatzwahlen jedoch in gesonderten Wahlverhandlungen zu vollziehen seyen:

Wornach nun die Vorstände der Kirchenverwaltungen dafür unverweilt Sorge zu tragen haben, daß die Urwahllisten bereinigt und evident gestellt, sowie auch summarische Listen über die Zahl der Kirchengemeindeglieder angefertiget werden.

Ansbach, den 16. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 27614. Exp. Nr. 37773.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden.

(Den Ersatz der Stempelgebühren für nicht zum Vollzug gekommene Militär-Einstands-Verträge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der mit höchstem Rescript vom 5. et praes. 12. curr. herausgeschloßenen Entschließung des k. Finanz-Ministeriums an sämmtliche k Regierungen, Kammern der Finanzen, den Rückersatz der Stempelgebühren für nicht zum Vollzug gekommene Militär-Einstandsverträge betr. erhalten die sämmtlichen Conscriptions-Behörden nachstehend Kenntniß zur Nachachtung.

Ansbach, den 16. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Finanz-Ministerium.

Der k. Regierung, K. d. F. wird hiemit zur Darnachachtung eröffnet, daß die Entschließung vom 20. Oktober 1834 Nr. 14651 wegen des Militär-Einstands-Vertrags-Stempels auch in den Fällen analoge Anwendung findet, wo überhaupt, und nicht blos wegen Untauglichkeit des Ersatzmannes, ohne Verschulden des Einstellers der erste Einstandsvertrag nicht zum Vollzug kommt und ein zweiter mit dem erforderlichen Stempel von zwölf Gulden zu versehender Einstandsvertrag aufgenommen werden muß.

München den 19. Juli 1842.

Einl. Nr. 27137. Exp. Nr. 37811.

An die sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Erneuerung der Wahlen der Kirchenverwaltungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich der unterm 15. dieß eingetroffenen höchsten Ministerial-Entschließung vom 13. d. Mts. soll die Erneuerung der Kirchenverwaltungswahlen nach Anleitung der §§. 136—141 incl. der Vorschriften zum Vollzuge des revidirten Gemeinde-Edikts vom 31. Okt. 1837 mit den im nächsten Monate stattfindenden Gemeinde-Ersatzwahlen allenthalben vorgenommen werden.

Die nach den vorgenannten Bestimmungen mit dem Vollzuge der Ersatzwahlen bei den Kirchenverwaltungen beauftragten Behörden werden daher andurch angewiesen, diese Wahlen auf die Periode 18$\frac{42}{43}$ unter genauer Beobachtung der hiefür bestehenden Vorschriften und insbesondere der durch das Regierungs-Ausschreiben vom 15. August 1839 im Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 66 veröffentlichten Direktiven rechtzeitig zu vollziehen, wobei noch bemerkt wird:

1) daß, — da seit dem Jahre 1836 keine Wahl stattgefunden hat, in den Gemeinden mit magistratischer Verfassung nicht blos die ältere Hälfte der Kirchenverwaltungsmitglieder, sondern sämmtliche Mitglieder auszutreten haben, und somit die Wahl eine integrale ist, und daß

2) die Wahl der Kirchenverwaltungen, wo es nur immer geschehen kann, gleichzeitig mit den Gemeinde-Ersatzwahlen, jedoch in gesonderten Wahlverhandlungen geschehen solle.

Ansbach, den 16. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 27724. Exp. Nr. 37774.

(Die Reparatur der Synagoge zu Untererthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu gestatten geruht, daß zur Aufbringung der Kosten für die Reparatur der Synagoge zu Untererthal im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg eine Kollekte bei den israelitischen Glaubensgenossen in den Regierungsbezirken von Ober-Mittel- und Unterfranken und Aschaffenburg, dann der Pfalz veranstaltet werde.

Es ergeht daher an sämmtl. Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes von Mittelfranken hiermit der Auftrag, das zur Veranstaltung der allergnädigst genehmigten Kollekte Erforderliche ungesäumt einzuleiten und den Ertrag der letztern

bis 1. Okt. l. Js.

anher einzusenden.

Bemerkt wird zum Schluß, daß die seinerzeitige öffentliche Bekanntmachung des Gesammtertrages der fraglichen Kollekte die Stelle einer Quittung zu vertreten habe.

Ansbach am 16. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Bekanntmachung.

Nach Beschluß des landwirthschaftlichen Kreis-Comité's von Mittelfranken wurde der Postexpeditor Stöcker zu Langenfeld zum Vorstand des XII. landwirthschaftlichen Bezirkes ernannt; was andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach den 16. August 1842.

Landwirthschaftliches Kreis-Comité von Mittelfranken.
Freiherr von Andrian.

Extra-Beilage

zu dem

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken

Nr. 66.

vom Jahr 1842.

Einl. Nr. 27996. Exp. Nr. 37823.

(Den Futtermangel des Jahres 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der mit höchstem Rescript vom 12. et praes. 17. curr. über rubricirten Gegenstand herausgeschlossene Vortrag des k. Universitäts-Professors Dr. Zierl wird nachstehend zur genauesten und schleunigsten Beachtung dieser so wichtigen Angelegenheit zur Kenntniß der Landwirthe gebracht und zugleich zu dem Pflichteifer der Polizeibehörden gewärtiget, daß sie es hiebei an Aufmunterung, Belehrung und guten Rath durch unverzügliches Benehmen mit den Gemeindevorstehern und der Landwirthschaft vorzüglich kundigen Männern ihrer Bezirke nicht werden fehlen lassen. Ueber deren Erfolg sind binnen spätestens 4 Wochen ausführliche Berichte mit Hinzusetzung der deßfalls nöthigen Bemerkungen und Ansichten zu erstatten.

Ansbach am 18. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Ueber den Futtermangel des Jahres 1842.

Aus allen Ländern Deutschlands ertönen Klagen über den durch die große Trockene herbeigeführten Futtermangel, welcher, einzelne gebirgige mit Regen beglückte Gegenden abgerechnet, die Preise des Futters schon sehr gesteigert hat, theils noch mehr steigern wird; so sagt ein Bericht aus Schlesien in der allgemeinen Zeitung vom 19. Juli, daß der bisherige Heupreis von 29 Silbergroschen auf das Doppelte gestiegen ist, und die Landwirthe bereits anfangen, ihren Viehstand zu vermindern.

Dieses nicht selten in Zeiträumen zurückkehrende Ereigniß giebt zu ernsten Betrachtungen Stoff und der Unterzeichnete erlaubt sich

1) auf die Folgen dieser Erscheinungen und
2) auf die möglichen Mittel der Abhilfe für die nächste Zukunft durch einige Worte aufmerksam zu machen.

I. Von den Folgen des Futtermangels.

Die Folgen eines solchen Futtermangels, wie ihn das heurige Jahr mit Recht befürchten läßt, sind größer, als viele Menschen glauben. Die Heuärndte aller trockenen nicht bewässerbaren Wiesen beträgt kaum die Hälfte eines mittelmäßig guten Jahres, und wenn nicht sehr reichliche Regen folgen, so verschwindet auch jede Hoffnung auf eine Grumetärndte, in jedem Falle wird diese letztere auch bei ergiebigem Regen kaum eine mittelmäßig gute werden, weil die Pflanzen durch die Trockne schon zu viel gelitten haben.

Der Klee, das verbreitetste der Futter-Kräuter, hat selbst auf dem ihm zusagenden Lehmboden wenigstens um ein Drittheil weniger gegeben, weil derselbe als eine tiefwurzelnde Pflanze nur auf einem tief gelockerten Boden gegen die Wirkungen der Trockne gesichert ist, der Mangel einer tiefen Lockerung aber fast allgemein zu den schädlichen Gewohnheiten der Landbebauer gehört. Auf sandigen, kalkgerölligen, trocknen Böden, welche zum Kleebau nicht geeignet sind, ist der Ertrag sehr gering gewesen.

Nur die Luzerne und Esparsette haben auf den ihnen zusagenden Bodenarten den Vorzug, daß ihr Ertrag am sichersten ist, wieder bewährt.

Unter den Futtersurrogaten, welche der Ackerbau liefert, sind das Stroh, die Kartoffeln und Rüben die wichtigsten.

Die Wintergetraidfrüchte haben im Allgemeinen, einzelne ganz trockene Gegenden abgerechnet, einen guten Ertrag an Körner und Stroh gegeben, allein sehr bedeutend wird der Ausfall an Stroh von Gerste, Hafer und den Hülsenfrüchten sein. Die übrigen Strohgebenden Pflanzen z. B. der Reps werden in so geringer Ausdehnung angebaut, daß sie außer Berechnung gelassen werden können.

Wie die Aernte der Kartoffeln und Rüben ausfallen werde, ist noch ungewiß, in jedem Falle können wir den Mindrertrag an Heu und Stroh zu ein Drittheil mit höchster Wahrscheinlichkeit annehmen (Siehe den jährlichen Durchschnittsertrag an Heu im landwirthschaftlichen Centralblatte vom Jahre 1842 Seite 316.)

Eine solch bedeutende Minderung der wichtigsten Futterstoffe hat immer eine Minderung des Viehstandes im Allgemeinen zur Folge; dieselbe wird aber am meisten beim Rindvieh, am wenigsten bei den Pferden hervortreten, was aus der Natur der Sache hervorgeht, und auch durch Beispiele bewiesen ist; so war z. B. der Stand des

	Rindviehes,	der Schafe,	der Pferde.
im Jahre 1829.	2306829, —	1504612, —	345882.
„ „ 1832.	2420630, —	1398596, —	333228.
„ „ 1837.	2350386, —	1480180, —	330620.

Die Minderung des Viehstandes vom Jahre 1832 bis 1837 in Folge des trocknen Jahres 1834 betrug 70344 Stücke; sie mag im Jahre 1835 viel größer gewesen sein, weil bis zum Jahre 1837 die Wunden schon zum Theil geheilt waren.

Diese Verminderung des Viehstandes wird nun nachstehende Folgen haben:

1) Das Viehkapital Bayerns, welches sicher 80 — 100 Millionen Gulden beträgt, wird

sich um viele Millionen vermindern, ohne daß der Nation eine der Minderung entsprechende Nutzung zugeht. Denn bei der großen Conkurrenz der Verkäufer fallen die Vieh-Preise, und tausende von Stücken Melk-Vieh, welche der Nachzucht wegen um 6 — 10 Karolin angekauft worden sind, werden als magere Thiere um 3 — 4 Karolin zur Schlachtbank geführt. Hieraus geht nicht nur ein bedeutender Verlust des Nationalkapitals, sondern auch

2) des stehenden und umlaufenden Kapitals des Viehzüchters hervor.

Das Viehkapital einer Wirthschaft ist ein sehr bedeutendes und beträgt selbst bei Ackerwirthen oft die Hälfte des Grundkapitals.

Nach den Schleißheimer Jahrbüchern II. Band betrug z. B. bei der Uebernahme der Administration durch Schönleitner im Jahre 18$\frac{10}{17}$

in	Schleißheim,	Fürstenried,	Weihenstephan
Grundkapital	56. 0 —	58. 4 —	70. 5
Vieh „	30. 8 —	27. 4 —	16. 0
Geräthe „	9. 8 —	10. 4 —	10. 8
Betriebs „	3. 4 —	3. 8 —	2. 7

Mancher Landwirth, welcher veredeltes Rindvieh angekauft und nachgezogen hat, muß einen großen Theil um die Hälfte des Preises verschleudern, und wird nicht nur von ähnlichen Verbesserungen abgeschreckt, sondern auch ein abschreckendes Beispiel für andere werden; denn wenn bei Futtermangel eine geringe Fütterung mit ungewohnten Futterstoffen eintritt, so leidet das bessere Vieh mehr als das schlechtere.

3) Daß in Folge der Verminderung des Viehstandes eine Preissteigerung der Milch sogleich, eine solche des Fleisches, Fettes, der Nachzucht in der Zukunft, daher eine nachtheilige Handels-Bilance eintreten werde, ist wohl von selbst einleuchtend; am nachtheiligsten wirkt aber

4) Die verminderte Düngererzeugung auf den Ackerbau zurück, dessen Wunden oft erst nach Jahren sichtbar und heilbar werden.

II. Von den Mitteln, den Futter-Ausfall für die nächste Zeit zu decken.

Die Mittel, die Folgen des Futter-Mangels für das bevorstehende Jahr so viel als möglich zu mindern bestehen:

1) In dem Anbau von Futterpflanzen noch in diesem Jahre,
2) in dem Sammeln von Futterstoffen,
3) in der Vermehrung der Streusurrogate und
4) in der Verbesserung der wenig nahrhaften Futterstoffe.

ad. 1. Die Zahl der Futterpflanzen, welche in diesem Jahre noch gebaut werden können, ist um so geringer, je rauher das Klima ist, und je früher der Winter eintritt. Für die meisten Gegenden von Bayern, in welchen in der Mitte Oktobers wegen Fröste die Vegetation aufhört, bleibt die weiße Rübe oder Stoppelrübe, welche in den Stoppeln des Wintergetreides, am meisten des Winterrogen, gebaut wird, die wichtigste Futterpflanze, die noch gebaut werden kann.

Mögen die Landwirthe ja jeden Regen und jedes Fleckchen Land zum Anbau dieser Pflanze benützen; denn ein Zentner Heu kostet heuer sicher mehr als ein Metzen Roggen, und ein Tagwerk kann bei günstiger Witterung noch 150—200 Zentner Rüben liefern.

Der so viel gepriesene Spörgel*) giebt einen sehr geringen Ertrag, und der Buchweizen ist als Grünfutter nicht anzurathen, wohl aber ist der Anbau von gemeinem Grünfutter (ein Gemenge von Hafer, Gerste, Erbsen rc.) von Senf und Reps anzuempfehlen; nur müßen hier einige Umstände wohl in Erwägung gezogen werden. Das gemeine Grünfutter verursacht in dem Samen viele Auslagen, giebt nur auf einem kräftigen Boden einen guten Ertrag, und läßt sich im Herbste schwer mehr zu Heu machen. Der Senf und Reps verursachen zwar im Samen geringe Auslagen, weil man zur Besaamung eines Morgens nur 10—12 Pfd. braucht, unterdessen haben auch sie die Schwierigkeit der grünen Trocknung; würde man jedoch diese Pflanzen einsalzen, wovon sogleich weiter unten gesprochen werden wird, so wäre dieses Hinderniß entfernt. Wenn aber auch der Reps als Futterpflanze für den Winter nicht mehr in Betracht kommen sollte, so verdient er als erstes Grünfutter für das nächste Frühjahr alle Aufmerksamkeit.

Groß wird die Futternoth im nächsten Frühjahr werden, und die ausgehungerten Thiere werden vergeblich auf den magern Weiden im Frühjahre nach Nahrung suchen. Mit Sehnsucht wird der Landwirth auf das erste Grünfutter warten, welches aber im glücklichsten Falle nicht vor Ende May zu erhalten ist, und durch eine abermals möglich eintretende trockne Witterung wieder verunglücken kann. Der Reps und der Winterroggen sind die ersten mähbaren landwirthschaftlichen Pflanzen; wer daher heuer bis gegen die Mitte August Winterreps (zum Zwecke des Grünfutters) anbaut, der kann gegen die Mitte oder Ende April schon eine sehr ergiebige Aernte von Grünfutter erhalten, und sein Vieh bis zum Mähen des Klees oder des Grünfuttersgemenges gegen Mangel schützen.

Auch der Winterroggen verdient als frühes Grünfutter alle Aufmerksamkeit; nur ist sein Ertrag etwas geringer und die Saat kostspieliger als des Repses; ein Gemenge von beiden Pflanzen möchte wohl am Besten seyn.

ad. 2. Daß der Landwirth heuer alle Futterstoffe, welche sich ihm darbieten sammeln werde z. B. die Blätter der Rüben, des Kohls (Krautkohls) der Kartoffeln**) läßt sich erwarten; doch mögen ihm nicht alle bekannt sein. Die Quecken, hier zu Lande Brachwürze genannt, dieses lästigste aller Unkräuter geben gewaschen und getrocknet ein gutes Futter, und mancher Landwirth verbrennt oder führt ganze Wägen voll auf die Strassen, welche er besser in seine Scheune bringen sollte.

Die Blätter und Stengel der gegenwärtig häufig als Zierpflanzen angebauten Georginen, das Laub des Weinstockes und der Bäume, besonders der Ahorne, Eschen und Ulmen, die ausgepreßten Rückstände der Obstfrüchte und Weintrauben bei der Weinbereitung, die Kürbiße rc. sind als Beifutter von großem Werth; ebenso mögen die Roßkastanien, Eicheln, Buchenkerne rc. gesammelt und als Zugabe gefüttert werden.

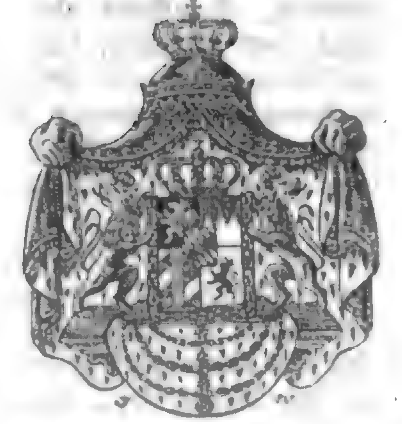
Welche wild wachsende Pflanzen als Futter gesammelt zu werden verdienen, davon wurde Seite 302—308 des landwirthschaftlichen Centralblattes 1841 ausführlich gesprochen.

Ob die Brantweinschlämpe für den nächsten Winter eine sehr ergiebige Futterquelle werde, hängt von dem Gedeihen und Preise der Kartoffeln ab.

*) Bei dieser und den nachfolgenden Pflanzen ist natürlich nur von denselben im grünen Zustande als Futter die Rede.

**) Die Kartoffelkräuter bilden ein schlechtes Futter, das nicht zu empfehlen ist.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 67.

Ansbach. Mittwoch, den 24. August 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 27832. Exp. Nr. 31855.

An die sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Ausübung der Polizeigewalt über beurlaubte Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge der durch die Ministerialentschließung vom 17. November 1838 eröffneten allerhöchsten Willensmeinung Seiner Majestät des Königs soll die Ausübung der Polizeigewalt über beurlaubte Soldaten den k. Landgerichten und resp. Polizeibehörden in der Art zustehen, daß

1) von diesen Behörden gegen die beurlaubten Soldaten die polizeilichen Untersuchungen geführt, und die gesetz- und verordnungsmäßigen Strafen erkannt werden,

2) daß diese Strafen, auch wenn sie in körperlicher Züchtigung bestehen, gegen ständig Beurlaubte, (assentirte nicht montirte) von ihnen vollzogen, die nicht ständig, sondern nur temporär Beurlaubten aber in einem solchen Falle an das betreffende Regiment, Bataillon oder Korps zum Vollzuge der rechtskräftig erkannten körperlichen Bestrafung geschickt werden sollen, ohne daß jedoch bei den Militärbehörden eine neue Untersuchung stattfinden darf, und endlich

3) daß solchen zu ihren Regimentern, Bataillons oder Korps zur körperlichen Bestrafung geschickten Beurlaubten während ihrer Dienstzeit kein Urlaub mehr zu ertheilen sei.

Seine Majestät der König haben Sich nun mit Rücksicht auf die seither allerhöchst verfügte Aenderung des Systems der Beurlaubung, wonach die Classe der ständig Beurlaubten nicht mehr besteht, vielmehr die Mannschaft rücksichtlich der Beurlaubung in 2 Classen sich theilt, nämlich

I. in solche, welche wie früherhin abwechselnd präsent und mit Monturraten beurlaubt sind, dann

II. in solche, welche einen entweder persönlich oder durch die einschlägigen Gerichte jährlich nachzusuchenden und zu erneuernden Urlaub ohne Raten erhalten,

auf so lange Allerhöchst dieselben nicht anders verfügen, — zu bestimmen geruht,

a) daß die Einlieferung der zur körperlichen Züchtigung civilpolizeilich verurtheilten beurlaubten Soldaten an ihre Regimenter, Bataillons oder Korps zum Straf-Vollzuge, sowie die Urlaubsverweigerung gegen dieselben (als allgemeine Maßregel) nicht mehr stattzufinden habe, und

b) daß die Wiederbeurlaubung der nach den oben unter Ziff. 2 angeführten Bestimmungen eingelieferten Soldaten, welche nach Ziff. 3 fortan präsent zu halten gewesen wären, eintreten dürfe.

Dieser allerhöchsten Bestimmung sind von dem k. Ministerium des Innern gemäs höchsten Rescripts vom 11. d. Mts. folgende Beschlüsse angereiht worden.

1) In der eingangserwähnten Ministerial-Entschließung vom 17. Nov. 1838 ist in Beziehung auf die Einschaffung beurlaubter Soldaten in die Zwangsarbeitshäuser angeführt, daß diese Maßregel bezüglich der ständig Beurlaubten von den zuständigen Civilbehörden bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen verfügt werden könne, daß aber bei unständig Beurlaubten diese Einschaffung nicht stattfinde.

Was diesen Punkt betrifft, so wird in Uebereinstimmung mit dem k. Kriegsministerium hiemit eröffnet, daß von nun an die beurlaubten Soldaten ohne Unterschied der Art und Dauer ihres Urlaubs in die Zwangsarbeitshäuser, wenn die hiefür vorgeschriebenen Voraussetzungen gegeben sind, abgeliefert und daß ihr Einrufen oder Einliefern zu den Regimentern, Bataillons oder Corps nicht mehr als Surrogat für die Detention in Zwangsarbeitshäusern benützt werden solle, wogegen es den Regiments-Bataillons- oder Corps-Commandanten vorbehalten bleibt, solche Individuen nach erstandener Detention aus militärpolizeilichen und disziplinären Rücksichten im Urlaube zu belassen.

2) Von den civilpolizeilichen Bestrafungen der Beurlaubten, sowie von deren Einlieferung in Zwangsarbeitshäuser, sind die betreffenden Militärbehörden jedesmal sogleich zu verständigen.

3) Nachdem zur Anzeige gekommen ist, daß bisher in mehreren Fällen polizeiliche Verurtheilungen, von beurlaubten Soldaten vor eingetretener Rechtskraft des Strafbeschlusses vollzogen, ferner mehrere andere Verurtheilungen, die nicht ganz vorschriftmäßig und für die Betheiligten verletzend waren, wahrscheinlich aus dem Grunde rechtskräftig wurden, weil die betheiligten beurlaubten Soldaten nicht wußten, daß ihnen das Recht der Berufung zustehe, so ist den Polizeibehörden auf das Nachdrücklichste einzuschärfen,

a) den Strafvollzug, wie schon durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen angeordnet, und in Beziehung auf Verhängung körperlicher Züchtigung durch Ziff. 2 der Ministerial-Entschließung vom 19. Jänner 1838, die Ueberhandnahme der Schlägereien

und körperlichen Mißhandlungen auf dem Lande betr., speziell bemerkt ist, erst nach eingetretener Rechtskraft des Strafbeschlusses eintreten zu lassen;

b) die in der allerhöchsten Verordnung vom 28. Februar 1838 (Reggsbl. vom Jahre 1838 S. 189) unter Ziff. 5 enthaltene Vorschrift, wonach bei jedem von einer Unterbehörde erlassenen polizeilichen Straferkenntnisse mit der Verkündigung die Belehrung über die Berufungs-Befugniß verbunden, und dem Protokolle einverleibt werden soll, auf das Genaueste zu beobachten — sowie überhaupt jeden polizeilichen Strafbeschluß auf das Sorgfältigste nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu bemessen und zu vollziehen, sowie namentlich körperliche Züchtigung beurlaubter Soldaten nur in den in der der gedachten Entschließung bezeichneten Fällen und unter den daselbst bestimmten Voraussetzungen zu verhängen.

Die unterfertigte Stelle versieht sich zu den sämmtlichen Polizeibehörden des pünktlichsten Vollzugs dieser allerhöchsten Anordnungen.

Ansbach, den 18. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 27673. Exp. Nr. 37958.

(Veränderungen bei dem Magistrate und den Gemeindebevollmächtigten zu Spalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den wegen Uebergabe seines Anwesens ausgetretenen bürgerlichen Magistratsrath, Glasermeister Joseph Bader zu Spalt ist der Ersatzmann, Gemeindebevollmächtigte, Handelsmann Lorenz Hofmann und für diesen als Gemeindebevollmächtigter der Handelsmann Michael Ehard zu Spalt in Funktion berufen worden.

Was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 18. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 28013. Exp. Nr. 38211.

(Die Besetzung der Stelle des rechtskundigen Magistrats-Raths zu Rothenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erneuerte Wahl zur Wiederbesetzung der Stelle des rechtskundigen Magistratsrathes zu Rothenburg, wobei der bisherige provisorische rechtskundige Magistratsrath Adolph Mayer einstimmig wieder erwählt worden ist, hat heute die Bestätigung der unterzeichneten Regierung erhalten, und es tritt sonach der Gewählte gemäß §. 50 des revidirten Gemeinde-Edikts analog in die Verhältnisse der unmittelbaren administrativen Staatsdiener ein.

Dieß wird andurch nach Vorschrift zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach den 20. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 28136. Exp. Nr. 38388.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Einführung einer Normal-Brantwein-Wage betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu beschließen geruht:

1) daß der Alkoholmesser von Tralles in Verbindung mit der von der k. Akademie der Wissenschaften konstruirten Tafel allgemein als Normal-Branntwein-Wage eingeführt werde;

2) daß diese Instrumente vor dem Gebrauche der Prüfung der k. Akademie der Wissenschaften unterworfen und mit dem Stempel derselben versehen werden sollen;

3) daß der Steinheil'sche Gehaltmesser zum gleichzeitigen Gebrauche im Verkehre nach Anleitung der k. Akademie der Wissenschaften empfohlen werde.

Diese allerhöchste Anordnung wird in Folge k. Ministerial-Entschließung vom 16. ds. zur allgemeinen Kenntniß gebracht; die Polizeibehörden aber erhalten den Auftrag, die Verfertiger jener Instrumente wegen der bei der k. Akademie der Wissenschaften vor deren Absatz zu bewerkstelligenden Prüfung und Stempelung zur genauesten Beobachtung aufzufordern, und darüber zu wachen, daß gehörig gestempelte Branntwein-Wagen und nur solche im Verkehr gebraucht werden.

Da der gleichzeitige Gebrauch des Steinheil'schen Gehaltmessers, für dessen Ausführung dem Erfinder am 3. Februar 1841 ein Privilegium auf drei Jahre verliehen worden ist, (Regierungsblatt 1841 Seite 229) nicht geboten, sondern zu Controlirung des Gehaltes und der Aechtheit der Flüssigkeit lediglich empfohlen werden soll, so bleibt es denjenigen, welche sich in den Besitz dieser optischen Gehaltsprobe setzen wollen, überlaßen, sich an den Inhaber des Privilegiums oder an diejenigen zu wenden, welchen derselbe entweder die Verfertigung oder den Absatz dieses Instrumentes, oder beides zugleich übertragen hat.

Ansbach den 20. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Einl. Nr. 28278. Exp. Nr. 38379.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Sicherheitsmaßregeln während der Hopfenlese in und um Spalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden werden andurch beauftragt, die in der Regierungsverfügung vom 19. August 1839 (Kreisintelligenzblatt von diesem Jahre S. 589) angeordneten

sicherheitspolizeilichen Maßregeln auch bei der mit Ende dieses Monats in und um Spalt beginnenden Hopfenlese auf das Genaueste in Anwendung zu bringen.

Ansbach am 22. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 27830. Exp. Nr. 37996.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Uebereinkunft mit der landgräflich hessischen Regierung wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem beifolgenden Abdrucke des höchsten Ministerialrescripts vom 10. d. Ms. enthaltene Uebereinkunft mit der landgräflich hessischen Regierung wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter Unterthanen wird zur genauesten Nachachtung für die Polizeibehörden, Gemeinde- und Armenflegen hiemit veröffentlichet.

Ansbach den 18. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Die königlich bayerische und die landgräflich hessische Regierung sind übereingekommen, ihren in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen gegenseitig die benöthigte Heilung und Verpflegung angedeihen lassen, und es ist zu dem Ende Folgendes festgesetzt worden.

1) Die Kur- und Verpflegungskosten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des andern Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeindekassen derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deshalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann. Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei solchen Fällen jedem Anspruche der Menschlichkeit Genüge geschehe und kein Versäumniß eintrete.

2) Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn entweder der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen, nämlich seine Ascendenten und Descendenten oder ein Ehegatte desselben dazu

vermögend sind, was erforderlichenfalls durch amtliche Nachfragen bei der heimathlich-en Behörde zu erheben ist.

München den 10. August 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär,
Gosinger.

Einl. Nr. 5384. Exp. Nr. 7434.

An sämmtliche protestantische Decanate und Pfarrämter in Mittelfranken.

(Das dießjährige Erndtefest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In mehreren Kalendern für laufendes Jahr findet sich beim 4. September die unrichtige Angabe des Erndtefestes.

Da für dasselbe der jedesmalige Sonntag nach Michaelis bestimmt, und kein Grund vorhanden ist, davon abzugehen, so wird hiemit berichtigend bekannt gemacht, daß der Tag, an welchem die Protestanten das Erndtefest zu feiern haben, der 2. October oder der 19. Sonntag nach Trinitatis ist, wonach sich also zu richten.

Ansbach den 19. August 1842.

Königl. protestantisches Consistorium.
Hussell.

Cella, Sekr.

Einladung
zur
General-Versammlung des Actien-Vereins für Torf-Wirthschaft in Mittelfranken.

Durch k. Ministerial-Entschließung vom 22. v. Mts. hat der — am 20 September vor. Js. berathene Entwurf der vorgenannten Vereins-Satzungen, die allerhöchste Genehmigung erhalten, daher die

„2te General-Versammlung desselben auf Dienstag den 20. September
„l. Js. Vormittags 8 Uhr

anberaumt wird, in welcher

1) die Publikation und definitive Annahme dieser Statuten erfolgen, über
2) den Stand fraglicher Angelegenheiten und der nächstjährige Operationsplan berichtet, dann
3) wegen Einzahlung des hiezu erforderlichen Actienbetrages nähere Berathung gepflogen werden soll.

Es ergeht daher an sämmtliche verehrliche Theilnehmer dieses Vereins die öffentliche Einladung,

sich zu vorbemerktem Zweck, und am obengenannten Tage entweder persönlich oder durch schriftlich Bevollmächtigte, in demselben Lokal des hiesigen Kanzlei-Gebäudes einzufinden, woselbst einige Stunden später die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins für Mittelfranken zur Begehung ihres 7ten Jahresfestes sich versammeln werden.

Von denjenigen Aktionären, welche bei der General-Versammlung nicht erscheinen, wird angenommen, daß sie den — hierin gefaßten Beschlüssen unbedingt beitreten, deren Inhalt aber sämmtlichen Betheiligten alsbald auf geeignete Weise bekannt gemacht werden soll.

Ansbach den 24. Juli 1842.

Das Direktorium des Torf-Aktien-Vereins.

Geret. Mayer. Hofmann. Manz.

Bekanntmachung.

(Die 1te Verloosung der zu 3 1/2 Prozent verzinslichen Staats-Obligationen auf den Inhaber (au porteur) betr.)

Gemäß der Bekanntmachung vom 9. d. Ms. (Regierungsblatt Seite 893) hat heute die erste Verloosung der oben bezeichneten Schuldgattung zur Rückzahlung stattgefunden, wobei die Zahlen

74. 26. 78.

gezogen worden sind.

Nach diesem Verloosungs-Ergebniß sind alle Obligationen der erwähnten Schuldgattung, deren Commissions-Cataster-Nummer (roth geschrieben) mit der gezogenen Zahl endet, sohin

26. 126. 226. 326.
74. 174. 274. 374. } u. s. w.
78. 178. 278. 378.

zur Heimzahlung geeignet.

Die k. Staats-Schulden-Tilgungs-Cassen beginnen mit der Zahlung sogleich, und vergüten dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nemlich jeder Zeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 1. November 1842 hinaus, da von diesem Tage an die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

München den 16. August 1842.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

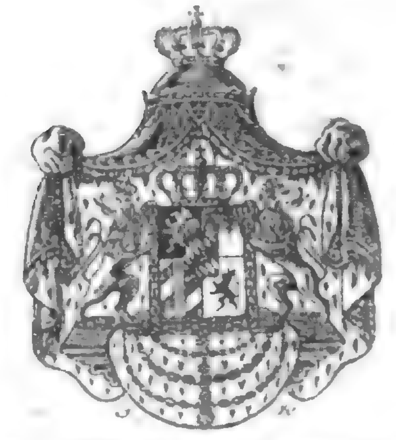
Buchner.

v. Appell, Sekr.

Uebersicht
des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken, für den Monat Juli 1842.

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Kern. Verkauft	Kern. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig		Waizen. Verkauft	Waizen. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Korn. Verkauft	Korn. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	vom ersten bis lezten Juli 1842.	—	—	—	—	—	—	—	83½	17	—	16	8	12	42	79	8	45	8	24	7	30
Ansbach		511	15	59	15	13	14	6	80	14	58	14	25	13	45	228	7	46	7	34	7	19
Beilngries		—	—	—	—	—	—	—	618	14	50	14	—	13	5	179	7	19	6	57	6	37
Dinkelsbühl		—	—	—	—	—	—	—	488	18	—	15	36	12	30	286	8	30	7	36	7	—
Eichstädt		—	—	—	—	—	—	—	620	16	52	15	—	14	—	442	8	44	7	48	7	1
Erlangen		—	—	—	—	—	—	—	540	18	30	16	57	15	30	262	9	30	8	46	8	15
Feuchtwangen		42	17	45	17	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	27	7	30	7	15	7	—
Fürth		—	—	—	—	—	—	—	41	16	10	15	59	15	48	6	8	—	8	—	8	—
Gunzenhausen		—	—	—	—	—	—	—	89½	16	36	16	5	15	27	20	9	15	8	59	8	15
Hersbruck		—	—	—	—	—	—	—	55	16	45	16	20	14	—	205	9	30	8	55	8	30
Nürnberg		—	—	—	—	—	—	—	3502	18	—	15	47	13	30	1572	8	45	8	13	7	30
Roth		—	—	—	—	—	—	—	107	16	—	15	30	15	—	43	8	6	8	—	8	—
Rothenburg		802	16	10	15	6	13	56	40	14	30	14	24	14	18	321	8	6	7	47	7	29
Schwabach		75	16	45	16	—	15	15	250	17	15	16	12	15	9	183	8	12	8	—	7	36
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	30	14	30	14	22	14	15	25	7	30	7	16	7	10
Wassertrüdingen		—	—	—	—	—	—	—	8	16	—	15	—	15	—	3½	8	—	7	54	7	54
Weissenburg		—	—	—	—	—	—	—	726	15	54	14	46	13	30	203	8	45	8	15	7	38

Schrannen-berechtigte Orte.	Dinkel. Verkauft	Dinkel. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Gerste. Verkauft	Gerste. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Haber. Verkauft	Haber. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Altdorf	3½	6	21	6	21	6	21	2	8	30	8	30	8	30	79	6	—	5	42	5	—
Ausbach	—	—	—	—	—	—	—	16	11	—	11	—	11	—	898	6	9	5	58	5	37
Beilngries	—	—	—	—	—	—	—	88	8	23	7	51	7	5	141	5	56	5	31	5	13
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	—	—	9½	10	—	9	11	8	40	70	6	—	5	40	5	—
Eichstädt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	186	6	18	5	59	5	42
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—	45	9	45	9	34	9	30	430	7	—	6	22	5	24
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	68	5	—	4	30	4	—
Fürth	—	—	—	—	—	—	—	53	10	—	10	—	10	—	94	6	18	6	5	6	2
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3½	4	45	4	45	4	45
Hersbruck	117	7	15	6	40	5	45	7	9	—	8	50	8	39	69	6	12	5	13	4	—
Nürnberg	—	—	—	—	—	—	—	290	10	29	9	26	8	—	2250	6	48	6	9	4	24
Roth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	118	6	15	5	30	5	—
Rothenburg	—	—	—	—	—	—	—	1	9	30	9	30	9	30	66	5	23	5	20	5	17
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—	16	9	—	9	—	9	—	194	6	48	6	—	5	12
Thalmessingen	104	6	2	5	49	5	35	10	7	—	7	—	7	—	10	5	30	5	18	5	15
Wassertrüdingen	—	—	—	—	—	—	—	6	10	—	10	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg	402	6	30	5	41	4	52	32	8	37	8	17	7	57	265	6	33	6	6	5	38

Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 68.

Ansbach. Samstag, den 27. August 1842.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 27781. Exp. Nr. 38243.

(Die Concursprüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der Diözese Eichstädt pro 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf allerhöchste Anordnung werden nachstehend die Namen jener Priester der Diözese Eichstädt, welche im Jahre 1841 den Pfarramts-Concurs bestanden haben, in alphabetischer Ordnung veröffentlicht:

1) Amann Aloys,
2) Bickl Johann Baptist,
3) Deisenrieder Michael,
4) Devigneau Joh. Michael,
5) Elmer Dominik,
6) Henle Joseph,
7) Herzog Karl August,
8) Köbbl Simon,
9) Kößler Thomas,
10) Lachner Joseph,
11) Lang Melchior,

12) Oberndorfer Anton,
13) Pfaller Joseph,
14) Scheik Joseph,
15) Schmid Joh. Karl,
16) Schober Thomas,
17) Schreiner Simon,
18) Schweinbeck Sebastian,
19) Silner Kaspar,
20) Stiegler Johann,
21) Weber Martin,
22) Wolfsteiner Joh. Baptist.

Ansbach den 19. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 27574. Exp. Nr. 38434.

(Die Schulstelle zu Bisenhard betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte katholische Schul- und Meßnersstelle zu Bisenhard, k. Landgerichts Eichstädt, wird mit einem Einkommen von

Zweihundert Gulden

worunter ein Kongrua-Ergänzungs-Zuschuß von 53 fl. 9 kr. begriffen ist, zur Bewerbung unter dem Anhange ausgeschrieben, daß die Gesuche bis 30. Sept. d. Js. bei dem k. Landgericht oder der k. Distrikts-Schul-Inspektion Eichstädt zu Dollnstein einzureichen, von diesen Behörden aber mit gutachtlichem Bericht bis 14. October d. Js. vorzulegen sind.

Ansbach den 22. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 5413. Exp. Nr. 7464.

An sämmtliche Dekanate und Pfarrämter des Consistorialbezirks Ansbach.

(Die Bewilligung einer Collekte zur Wiedererbauung eines protestantischen Pfarrhauses in Larrieden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben der protestantischen Pfarrgemeinde Larrieden, Dekanats

Feuchtwangen, zu Erbauung eines Pfarrhauses eine Collekte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreichs vermöge höchsten Ministerial-Rescripts vom 23. Juni l. Js. allergnädigst zu bewilligen geruht.

In Folge einer kgl. Ober-Consistorial-Entschließung vom 2. vor. Mts. werden die sämmtlichen Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach angewiesen, die Collekte in den Kirchen ihres Distrikts an einem angemessenen Sonntage, jedoch ohne allzulangen Aufschub, anzuordnen und beauftragt, die eingehenden Gelder an die k. Regierung, Kammer des Innern, dahier einzusenden und das Collekten-Verzeichniß zugleich bei der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Ansbach, den 20. August 1842.

K. protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung ddo. Bad Brückenau den 5. d. Ms. die erledigte Pfarrstelle zu Steinheim, Dekanats Leipheim, dem bisherigen Pfarrer zu Reichenschwand, Dekanats Hersbruck, Johann Wagenseil, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge allerh. Entschließung ddo. Bad Brückenau, den 4. d. Ms. die erledigte Pfarrstelle zu Herbolzheim, Decanats Windsheim, dem bisherigen Pfarrer zu Neidhardswinden, Decanats Mkt. Erlbach, Ernst Carl Alexander August Roscovius zu verleihen geruht.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 18. August 1842.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt.	102	$101\frac{1}{2}$
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	669	667

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 69.

Ansbach. Mittwoch, den 31. August 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 28352. Exp. Nr. 38779.

(Die Baderschule betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 18. d. Mts. im obigen Betreffe wird hiemit bekannt gemacht, daß Seine Majestät der König allergnädigst anzuordnen geruht haben, daß bis auf anderweitigen allerhöchsten Befehl bei den Baderschulen zu Landshut und Bamberg die Aufnahme neuer Schüler suspendirt werden solle.

Ansbach, den 26. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Einl. Nr. 28633. Exp. Nr. 38911.

(Die Bestätigung des 1. Landgerichts-Assessors Zäuner als 2. Depositalbeamten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Zustimmung der Justizstelle vom 22. präs. 26. d. Ms. wurde der k. I. Landgerichts-assessor Zäuner als II. Depositalbeamter bei dem k. Landgericht Heidenheim bestätigt.

Ansbach den 27. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 28576. Exp. Nr. 38889.

(Die Zutheilung des Forstbezirks Erl und Grünwald zum k. Landgerichte und Rentamte Herrieden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchsten Rescripts des k. Ministeriums des Innern vom 19. pr. 25. d. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu beschließen geruht, daß der Forstbezirk Erl und Grünwald vom 1. Okt. l. Js. an von dem k. Landgerichte und Rentamte Feuchtwangen getrennt und dem k. Landgerichte und Rentamte Herrieden zugetheilt werde.

Ansbach den 27. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 26108. Exp. Nr. 38986.

(Die Abtretung der Gesammtgerichtsbarkeit des Freiherrn v. Eyb zu Wiedersbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 1. März l. Js. haben Seine Majestät der König die von dem Freiherrn von Eyb erklärte Abtretung der auf seinem Gute Wiedersbach, Landg. Leutershausen, haftenden Patrimonialgerichtsbarkeit I. Klasse und Polizeirechte zu genehmigen geruht.

Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr die Einziehung und Ueberweisung der Gerichtsbarkeit und Polizei durch die betreffenden k. Landgerichte Leutershausen und Ansbach erfolgt ist.

Ansbach am 27. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 28509. Exp. Nr. 38946.

An die sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Kirchensammlung zum Ankaufe des pfalzgräflich Veldenz'schen Schloßes in Lauterecken, k. Landcommissariats Cusel und zur Umwandlung desselben in eine katholische Kirche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben der katholischen Kirchengemeinde von Lauterecken, Landcommissariats Cusel, die Bewilligung zu einer in sämmtlichen Regierungsbezirken des Königreiches vorzunehmenden Kirchen-Sammlung zum Behufe der Erwerbung des Pfalzgräflich Veldenz'schen Schloßes in Lauterecken und der Umwandlung desselben in eine katholische Kirche allergnädigst zu ertheilen geruht.

Welche geschichtliche Erinnerungen sich an dieses Schloß knüpfen, giebt der nachstehende Abdruck einer historischen Skizze hierüber zu entnehmen.

In Folge k. Ministerial-Entschließung vom 18. d. werden die sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken angewiesen, die allerhöchst genehmigte Kirchenkollekte im Benehmen mit den einschlägigen kathol. Pfarrämtern förderlich zu eröffnen und den Ertrag binnen längstens 6 Wochen an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Ansbach, den 27. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Als Rupert, der Bruder Ludwigs des Jüngeren, Sohn Alexanders und Enkel Ludwigs des Schwarzen, Pfalzgrafen in Zweibrücken und Veldenz im Jahre 1543 als Appanage die Grafschaften Veldenz und Lauterecken vom Hause Zweibrücken erhielt, wählte er sich die Burg in Lauterecken zu seiner besondern Residenz. Gleich ihm, dem Stifter der Veldenz'schen Linie, residirten auch alle seine Nachfolger in dieser Burg, bis selbe unter der Regierung des letzten Pfalzgrafen der Linie Veldenz, Leopold Ludwig, geboren im Jahre 1625, gestorben im Jahre 1694, im Kriege gegen Frankreich anno 1689 zerstört wurde.

Das Erlöschen der Linie Veldenz schreibt sich aber, wie bekannt, von einem höchst traurigen Ereigniße her. Des Pfalzgrafen Leopold Ludwig, eines eifrigen Lutheraners Sohn Gustav Philipp, kehrte nämlich, aller Gegenwirkungen seines Vaters ungeachtet, zur katholischen Kirche zurück. Hierüber aber wurde der Vater so entrüstet, daß er den eigenen Sohn, nachdem er ihn in dem Thurm der Burg über Jahr und Tag gefangen gehalten hatte, endlich am 24. August des Jahres 1679 durch seinen Wachtmeister Jeremia Berto erschießen ließ.

Das Kirchenbuch von Lauterecken beschreibt dieses Ereigniß in folgender Weise:

„Er (Gustav Philipp) hat zuvor apostasirt gehabt, wand sich aber in seiner Gefäng-
„nuß wieder zu unserer christlichen Religion, Augsburger Confession; weil man aber
„keine ernstliche Reu und Buß bei Ihm fande, habe ich Ihm die Absolution nicht
„sprechen und das heilige Abendmahl reichen können; doch ist dieses noch an Ihm
„rühmlich, daß er gleichwohl bei empfangenen Schuß noch geschrien, Herr Jesu!
„sey meiner armen Seele gnädig! Seines Alters 28 Jahre 4 Wochen 1 Tag."

Der Zerstörung der Burg war nur der Thurm, in welchem die Unthat verübt worden, entgangen, gleich als sollte er stehen bleiben, eine frömmere Nachwelt an die Sühne mahnen.

Im Jahre 1752 erhob sich auf den Trümmern der Burg Lauterecken auf Kosten der kurpfälzischen Regierung wieder ein Gebäude, das nach seiner Herstellung dem kurpfälzischen Oberamts-Verweser als Wohnung und als Amthaus diente.

Bei der französischen Okkupation der Pfalz kam dasselbe als Domänen-Realität in den Besitz der französischen Regierung und aus ihren Händen auf dem Wege der Versteigerung am 12. Fructidor XI. in das Eigenthum des im Jahre 1841 verlebten k. Rentmeisters Falciola, dessen Erben es nun öffentlich zu veräußern gedenken.

Einl. Nr. 1040. Exp. Nr. 38899.

(Beschlagnahme der Schrift: Vision über Beendigung des Streites wegen der vom Papste abhängigen katholischen Bischöfe und über allmähligen Uebergang zu einer allgemeinen christlichen Kirche: von Fr. A. H. — Leipzig bei Otto Wigand 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Stadtkommissariate Aschaffenburg verfügte, von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg K. d. J. fortgesetzte Beschlagnahme der obenbezeichneten Druckschrift ist von dem k. Ministerium des Innern durch Entschließung vom 23. d. bestättigt worden.

In Folge dessen hat die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Wonach das Geeignete zu verfügen ist.

Ansbach am 27. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 28011. Exp. Nr. 38876.

(Die Anstellungsprüfung der Schuldienst-Exspektanten im Jahre 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 23. Juli d. Js. wird in Betreff der dießjährigen Anstellungsprüfung der Schuldienst-Exspectanten weiter Folgendes bekannt gemacht:

I. Die Prüfung wird dahier zu Ansbach in zwei Abtheilungen abgehalten und der Anfang für die erste Abtheilung auf

Mittwoch den 5. October

und für die zweite Abtheilung auf

Montag den 10. October

festgesetzt.

II. Die Zulassung zu derselben ist nachstehenden Schuldienst-Exspectanten bewilligt worden:

a) katholischen,

1) Johann Endres zu Bullenheim
2) Georg Fuchs zu Pollanten
3) Vincenz Linsmayer zu Greding
4) Joseph Schreiner zu Erkertshofen
5) Johann Veith zu Nürnberg

b) protestantischen,

6) Georg Beyhl zu Alesheim
7) Johann Böhm zu Ammelbruch
8) Johann Bomhard zu Schambach
9) Georg Braun zu Ziegelstein
10) Ernst Brechtel zu Geislohe
11) Karl Dümler zu Ipsheim
12) Georg Emmerling zu Nürnberg
13) Johannes Faasen zu Weidenbach
14) Heinrich Grötsch zu Neuenmuhr
15) Ferdinand Güll zu Külsheim
16) Johann Hack zu Burghaslach
17) Johann Hämmel zu Trommetsheim
18) Friedrich Hammer zu Unterampfrach
19) Wilhelm Hammer zu Flachslanden
20) Friedrich Kolb zu Unteraltenbernheim
21) Heinrich Lechner zu Beerbach
22) Konrad List zu Hörlbach
23) Johann Memmert zu Neidhardswinden
24) Ferdinand Panzer zu Sachsen
25) Jacob Pfeifer zu Kirchsittenbach
26) Wilhelm Pohl zu Kleinreuth
27) Georg Schillfarth zu Emskirchen
28) Johann Schiller zu Eibach
29) Friedrich Schmahl zu Auernheim
30) Friedrich Schmidt zu Buch am Wald
31) Johann Schmidt zu Wöhrd
32) Johann Schöppach zu Ehingen
33) Johann Stöcker zu Fürth
34) Julius Stolberg zu Treuchtlingen
35) Johann Volkert zu Fürth

III. Bei der ersten Abtheilung der Prüfung haben die unter Z. 1 bis 18. incl. genannten Schuldienst-Exspectanten und bei der zweiten die übrigen 17 zu erscheinen und sich am Tage vor Anfang der Prüfung Nachm. 5 Uhr bei dem Kreisschul-Referenten in dessen Geschäftszimmer vorstellig zu machen und weiterer Anweisung gewärtig zu sein.

IV. Die k. Distriktsschulbehörden haben dafür Sorge zu tragen, daß die zur Prüfung zu-

gelassenen Schuldienst-Exspectanten von gegenwärtigem Ausschreiben bei Zeiten Kenntniß erhalten.

Ansbach den 27. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 28799. Exp. Nr. 38977.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Kosten der Schutzpocken-Impfung pro 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche wegen der Kosten der Schutzpocken-Impfung pro $18\frac{41}{42}$ keine besondere Entschließung erhalten haben, werden hiemit angewiesen, diese nach den vorgelegten Uebersichten richtig berechneten Kosten vorschriftsmäßig zu erheben und auszubezahlen.

Ansbach den 28. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Einl. Nr. 28800. Exp. Nr. 38978.

(Die General-Versammlung des Apotheker-Gremiums von Mittelfranken für das Jahr 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit wiederholt zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß die unterm 14. Juli d. Js. (Int.-Bl. 1842 Nr. 56 p. 337.) ausgeschriebene General-Versammlung des Apotheker-Gremiums von Mittelfranken Montags den 12. September d. Js. in Ansbach statt finden werde und der Anfang der Versammlung auf 9 Uhr Vorm. festgesetzt sei.

Ansbach, den 28. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchster Entschließung dd. Bad Brückenau den 6. d. Mts. der von dem Freiherrn Georg Friederich Albrecht von Seckendorff-Aberdar, als Kirchenpatron von Sugenheim, und von dem Grafen von Rechtern-Limpurg-Speckfeld, als Kirchenpatron von Neundorf, für den bisherigen Pfarrer zu Weingartsgreuth, Dekanats Bamberg, Gottlob Franz Fischer, ausgestellten Präsentation auf die combinirte Pfarrei Sugenheim, Dekanats Neustadt a/A., und Neundorf, Dekanats Mkt. Einersheim, mit dem Vorbehalte der Auspfarrung des bisher zur Pfarrei Neundorf gehörenden Forsthauses, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Vermöge allerhöchster Entschließung, dd. Bad Brückenau den 3. d. Mts. haben Seine Majestät der König, der von dem Herrn Grafen Christian Friedrich zu Castell Erlaucht, als Kirchenpatron von Oberlaimbach, für den bisherigen Pfarrer zu Ziegenbach und 2ten Pfarrer zu Castell, Theodor August Christian Ferdinand Christfels, ausgestellten Präsentation auf die Pfarrei Oberlaimbach, Dekanats Neustadt a/A., die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Unter dem 22. August 1842 ist der bisherige Schullehrer Friederich Steiger zu Pfahldorf zum Schullehrer und Kirchendiener in Kalldorf ernannt worden.

Unter dem 22. August 1842 ist der bisherige Schuldienstexspektant Johann Georg Albert zu Obersteinbach zum Schullehrer und Kirchendiener zu Heldmannsberg ernannt worden.

Unter dem 23. August 1842 ist der bisherige Schullehrer und Chorregent Karl Dammer zu Iphofen zum Schullehrer und Kirchendiener zu Bühl ernannt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.
Augsburg den 25. August 1842.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt.	102	$101\frac{5}{8}$
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	672	670

Königlich Bayerisches

Intelligenz- Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 70.

Ansbach. Samstag, den 3. September 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 27828. Exp. Nr. 39176.

(Die Beschreibung der Giftpflanzen für die Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem unter dem 15. d. eingelaufenen höchsten Ministerialrescripte ist in dem k. Centralschulbücherverlage zu München die Abbildung und Beschreibung der gefährlichsten in Bayern vorkommenden Giftpflanzen erschienen und ist der Preis eines Exemplares mit 24 dazu gehörigen kolorirten Tafeln auf 1 fl. 40 kr. festgesetzt worden.

Nachdem dieses Werk in Gemäßheit allerhöchster Anordnung in den Schulen zum Unterrichte eingeführt werden soll, so erhalten die sämmtlichen k. Distriktsschulinspektionen des Regierungsbezirkes von Mittelfranken hiemit den Auftrag, ihren Bedarf

innerhalb 4 Wochen

anzuzeigen und zu gleicher Zeit die Mittel zu benennen, mit welchem das bezeichnete Werk für die betreffenden Schulen angeschafft werden will.

Ansbach am 29. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Einl. Nr. 28884. Exp. Nr. 39528.

(Die Collekte zur Reparatur der Synagoge in Steinbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 8. Juni h. Js. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nachstehenden Polizeibehörden die nachstehend aufgeführten Beträge zu dem in rubro angegebenen Zwecke der unterfertigten Stelle übergeben worden seyen.

		fl.	kr.
1)	Stadtmagistrat Ansbach	4 fl.	27 kr.
2)	" Fürth	13 fl.	21 kr.
3)	Landgericht Mkt. Bibart	1 fl.	39 kr.
4)	" Cadolzburg	1 fl.	3 kr.
5)	" Mkt. Erlbach	2 fl.	39 kr.
6)	" Feuchtwangen	1 fl.	33 kr.
7)	" Greding	7 fl.	15 kr.
8)	" Heidenheim	4 fl.	50 kr.
9)	" Heilsbronn	1 fl.	24 kr.
10)	" Lauf	2 fl.	27 kr.
11)	" Leutershausen	1 fl.	— kr.
12)	" Neustadt	1 fl.	— kr.
13)	" Uffenheim	— fl.	42 kr.
14)	Herrschaftsgericht Ellingen	2 fl.	— kr.
15)	" Hohenlandsberg	— fl.	54 kr.
	im Ganzen	46 fl.	14 kr.

Ansbach den 31. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Bekanntmachung.

(Unerhoben gebliebene Aktiv-Kapitalien betr.)

Von der gemäß der IX. und X. Verloosung zur Heimzahlung oder Umwandlung bestimmten vierprozentigen Staatsschuld (Bekanntmachungen vom 28. Juni und 23. September 1839, Regierungsblatt S. 453 und 835) sind nachstehende Obligationen noch nicht zur Einlösung angemeldet worden:

Serie.	Commissions-Cat. Nr.	Betrag. fl.
II.	317	1000
XXVII.	5331	500
XXIX.	5762	1000
XXXV.	6902	100
LXVIII.	13546	100
"	13562	100
LXXII.	14242	1000
"	14244	1000
CCXXV	44854	500
CCXXXVIII.	47414	100
"	47444	100
"	47452	100
CCLIX.	51535	500
CCLXVI.	53062	100
CCLXX.	55201	100
CCLXXVII.	55383	100
CCLXXVIII.	55501	100
"	55558	100
CCVIIIC.	58389	100
CCVC.	58862	100

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weitern Verzug zur Einlösung derselben bei den treffenden Spezial-Schuldentilgungskassen sich zu melden, außerdem ihre Forderungen nach §. 13. des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt S. 202) nach Ablauf von sechs Monaten, zu Gunsten der k. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt erloschen sein werden.

München den 24. August 1842.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Buchner.

Petzl, Sekretär.

Nachstehende im Laufe des vergangenen Monats bei der k. Regierung, Kammer des Innern und der Finanzen eingekommenen Vorstellungen können wegen Mangel der vorgeschriebenen Erforderniße zum Einlauf nicht genommen und daher keine Entschließungen auf dieselben erlaßen werden:

a) Kammer des Innern.

Vorstellung der Wittwe Dorothea Blümlein aus Herbolzheim vom 31. Juli 1842.
" " Kirchenverwaltung Bertholdsdorf vom 4. August 1842.
" des vormaligen Pfarrers Johann Gläsel zu Linden jetzt in Nürnberg vom 28. Juni 1842
" der Kirchenverwaltung Zwerenberg vom 29. Juli 1842.
" " Wittwe Kunigunda Sturm aus Rückersdorf vom 18. August 1842.
" des Schweinstechermeisters Georg Baumgärtner aus Wöhrd bei Nürnberg vom 24. August 1842.
" der Kirchen-Stiftungs-Verwaltungen Weidenbach, Leidendorf und Großbreitenbronn v. 26. August 1842.
" des Georg Albrecht Engelhard aus Weißenburg vom 26. August 1842.

b) Kammer der Finanzen.

Hiebei sind unförmliche Eingaben im Laufe des Monats August nicht vorgekommen.

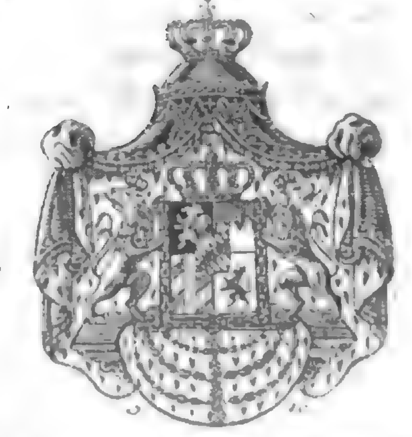
Ansbach, am 1. September 1842.

Dienstes-Nachrichten.

Unter dem 27. August l. Js. ist der bisherige Schullehrer Franz Geyer zu Rupertsbuch zum Schullehrer und Meßner zu Kirchanhausen ernannt worden.

Unter dem 28. August 1842 ist der bisherige Schulverweser Friedrich Krauß zu Büchelberg zum Schullehrer und Kirchendiener zu Röckingen ernannt worden.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 71.

Ansbach. Mittwoch, den 7. September 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 1069.

An sämmtliche k. Landgerichte, Rentämter, Herrschaftsgerichte und Magistrate von Mittelfranken.

(Den Papierumsturz bei den Lottokollekten Ende 1841/42 betreffend.)

Der Königliche Regierungs-Präsident von Mittelfranken.

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 27. vor. prs. 1. l. Mts. werden die benannten Behörden unter Hinweisung auf das im Intelligenzblatte v. Jahre 1826 Seite 2329 abgedruckte Ausschreiben vom 28. August 1826 Modifikationen in der Form und der Behandlung der Lotto-Papiere betreffend beauftragt, die dort gegebenen Vorschriften auch für das laufende Jahr in Vollzug zu setzen, und die Stempelpapier-Vorräthe in Gemäßheit des Ausschreibens vom 24. August 1830 zu erheben.

Ansbach, den 1. September 1842.

Freiherr von Andrian.

Einl. Nr. 28836. Exp. Nr. 39569.

(Die Besetzung der katholischen Curatie zu Lichtenau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 26. dieß dem bisherigen Verweser der katholischen Curatie an der Strafanstalt zu Lichtenau Priester Alois Lang diese Stelle zu übertragen geruht.

Ansbach, den 30. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 29119. Exp. Nr. 39595.

(Den Abschluß der Brand-Versicherungs-Kataster und der Kassen-Bücher für 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Abschluße der Brand-Versicherungs-Kataster rc. und zur Vorlage der Jahres-Uebersichten und Rechnungen für $18\frac{41}{42}$ in den — im Ausschreiben vom 26. Aug. v. Js. Intelligenz-Blatt Nr. 70 bestimmten Termine, werden die Distrikts-Polizei-Behörden hiemit aufgefordert.

Rückständige Schlußanzeigen über Veränderungen sind binnen 8 Tagen zu bewirken.

Ansbach den 1. September 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 19362. Exp. Nr. 21937.

An sämmtliche k. Kreis- und Stadtgerichts-Taxatur-Aemter, dann die kgl. Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte von Mittelfranken.

(Die Einziehung der Insertionsgebühren und deren Kontrollir ung durch die Taxregister betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist von der Redaktion des k. Kreis-Intelligenz-Blattes aufs Neue die Anzeige erstattet worden, daß mehrere Taxbehörden mit Einziehung und Einsendung der Insertionsgebühren für das Jahr $18\frac{41}{42}$ sich im Rückstande befinden, und die Requisition der Redaktion bei Zustellung der treffenden Liquidationen nicht beachten.

Indem daher sämmtliche Taxbehörden hierdurch erinnert werden, die Insertionsgebühren-Rückstände längstens bis zum 25. d. Mts. an die Redaktion einzusenden, oder bis dahin derselben die Perzeptions-Hindernisse bei jeder einzelnen Post anzugeben, werden solche angewiesen, der frühern Bestimmung vom 6. März 1839 Kr. Int. Bl. S. 195 zu Folge, diese Insertionsgebühren durch die Taxbücher zu kontroliren und sich bei der Berechnung über die Hinausvergütung der durchlaufenden Posten hierüber genau auszuweisen. Würde diese Aufforderung unbeachtet blei-

ben, so wird auf die weitere Anzeige der Redaktion sofort mit Ordnungsstrafen gegen die Säumigen eingeschritten werden. Ansbach, den 1. Sept. 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Andrian.

Geret, Direktor.
Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 26542. Exp. Nr. 39644.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Anwendung der Tax- und Stempelordnung in Bezug auf das Prozeßgesetz vom 17. November 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Rescripts des königl. Ministeriums des Innern vom 26. Juli l. Js. wird die von dem kgl. Justiz-Ministerium unterm 3. desselben Monats an die kgl. Appellationsgerichte erlassene Entschließung im untenbezeichneten Betreffe den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken hiebei im Abdrucke zur Kenntniß mitgetheilt.

Ansbach den 2. September 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Abschrift. Auffhammer.

Justiz-Ministerium.

Auf einige von den kgl. Appellationsgerichten von Mittelfranken, dann von Schwaben und Neuburg gestellten Anfragen über die Anwendung der Tax- und Stempel-Ordnungen auf gerichtliche Versteigerungsakte wird im Einverständnisse mit dem k. Finanz-Ministerium und dem königl. Ministerium des Innern zur Entschließung eröffnet:

I. Zu den von den Gemeindevorstehern in Gemäßheit des §. 84 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 bei Versteigerungen aufzunehmenden Protokollen ist das vorschriftsmäßige Stempelpapier zu gebrauchen, und die Gebühren der Gemeindevorsteher und der Protokollführer derselben für die Vornahme solcher Versteigerungen sind nach Analogie des Regulativs über die Belohnung und Entschädigung der Mitglieder des Ausschusses der Rural-Gemeinden vom 10. März 1820 (Döllingers Sammlung der Verordnungen, Bd. XI. Seite 847) festzusetzen.

II. Bey Bekanntmachungen öffentlicher Versteigerungen feilgebotener Pfändungs-Objekte in den Gemeinden außerhalb des Gerichtssitzes ist es zureichend, in denselben gleichlautende Abschriften der am Gerichtsbrette angehefteten Original-Bekanntmachungen anschlagen zu lassen, diese Abschriften auf einen Stempelbogen von drei Kreuzern zu fertigen, und eine Schreibgebühr von sechs Kreuzern für jedes Blatt ohne weitere Taxe anzurechnen.

Die sämmtlichen Untergerichte sind von dieser Entschließung in Kenntniß zu setzen.

München, am 3. Juli 1842.

An die sämmtlichen Appellationsgerichte des Reiches also ergangen.

79*

Einl. Nr. 26412. Exp. Nr. 39643.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Taxirung der Beschlüsse und Publikations-Protokolle in Polizeisachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Reskripts des kgl. Ministeriums des Innern vom 23. Juli l. Js. folgt von der unter demselben Datum an die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg K. d. Innern im bemerkten Betreffe ergangenen Entschließung hierunten ein Abdruck unter gleichmäßiger Anlage der von dem kgl. Finanz-Ministerium unterm 27. Juni l. Js. an die Kammer der Finanzen der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg erlassenen Entschließung zur Kenntniß und Darnachachtung.

Ansbach den 2. September 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Die von dem kgl. Finanz-Ministerium unterm 27. Juny l. Js. an die Kammer der Finanzen der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg erlassene Entschließung im untenbezeichneten Betreffe wird der Kammer des Innern hiebey in Abschrift zur Kenntniß und Darnachachtung mitgetheilt.

München den 23. Juli 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Finanz-Ministerium.

Die von der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, im Berichte vom 19. April 1841, dessen Beilage zurückfolgt, — gestellten Anfragen werden im Einverständnisse mit dem kgl. Ministerium des Innern dahin entschieden:

a) jeder Betheiligte resp. Bestrafte hat die volle Taxe für das Publikations-Protokoll zu bezahlen;

b) unter dem in der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 2. April 1837 gegebenen Wortlaute „selbstständig ausgefertiget" ist jede nicht dem betreffenden Protokolle in continenti angefügte, demselben als inhärirender Theil angehörige Abfassung (Erlaß-Darstellung) des Beschlusses zu verstehen.

München den 27. Juni 1842.

An die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen ergangen.

Einl. Nr. 28582. 28711. 28854. Exp. Nr. 39928.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Fleischpreise für den Monat September 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken werden nachstehend die, auf die neuesten Zusammenstellungen der Durchschnittspreiße von dem, in den drei Taxdiztrikten des Regierungsbezirkes verkauften Schlachtviehe sich gründenden Sätze, nämlich:

I. für den Taxdistrikt Ansbach,
wozu gehören:

1) Die Magistrate Ansbach, Dinkelsbühl und Rothenburg,
2) die Landgerichte Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Heidenheim, Heilsbronn, Herrieden, Leutershausen, Rothenburg, Schillingsfürst, Uffenheim, Wassertrüdingen u. Windsheim,

das Pfund		
Ochsenfleisch	8 kr.	— pf.
Kalbfleisch	5 „	1 „
Hammelfleisch	6 „	— „
Schweinfleisch	8 „	2 „

II. für den Taxdistrikt Eichstädt,
wozu gehören:

1) der Magistrat Eichstädt,
2) die Landgerichte Beilngries, Eichstädt, Kipfenberg, Greding, Pleinfeld, Weißenburg, und
3) die Herrschaftsgerichte Ellingen, Pappenheim

das Pfund		
Ochsenfleisch	9 kr.	— pf.
Kalbfleisch	6 „	— „
Hammelfleisch	6 „	2 „
Schweinfleisch	10 „	1 „

III. für den Taxdistrikt Nürnberg,
bestehend aus:

1) den Magistraten Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach,
2) den Landgerichten Altdorf, Cadolzburg, Erlangen, Hersbruck, Lauf, Mt. Bibart, Mt. Erlbach, Neustadt a/A., Nürnberg, Schwabach, und
3) den Herrschaftsgerichten Mt. Einersheim, Hohenlandsberg, Schwarzenberg, und Burghaslach,

das Pfund		
Ochsenfleisch	7 kr.	— pf.
Kalbfleisch	5 „	— „
Schaffleisch	6 „	— „
Schweinfleisch	9 „	— „

mitgetheilt, welche für den Fall, daß im Monate Septemb. wegen unverhältnißmäßiger hoher Fleischpreise nach der Verordnung vom 23. September 1830 in einzelnen Polizeibezirken eine Taxirung der verschiedenen Fleischpreise nöthig werden sollte, den treffenden Behörden bei der Taxregulirung zum Anhalte dienen, keineswegs aber als von der Königlichen Regierung festgesetzte Taxen betrachtet werden können.

Ansbach den 5. September 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Einl. Nr. 29141. Exp. 39796.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Eine zu Daßwang, im Landgericht Parsberg aufgegriffene taubstumme Mannsperson.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 15. v. Mts. wurde zu Daßwang, k. Landgerichts Parsberg im Regierungsbezirke von Oberpfalz und von Regensburg eine unbekannte taubstumme Mannsperson aufgegriffen, welche sich durch Zeichen nur so weit verständlich machen konnte, daß sie aus südlichen Gegenden herkomme und mit einem Schubkarren in nördlicher Gegend gewesen sey.

Diese Person ist bei 40 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll 4 Linien groß, mittelmäßig stark, hat ein länglich rundes Gesicht, etwas breite Nase, proportionirten Mund, lichtbraune etwas gekrauste Kopfhaare, dergleichen Backenbart, auch unter dem Kinn herum, trägt eine grautuchene geflickte Schirmmütze, ein baumwollenes Franzentüchel mit blauen Endstreifen, einen grünen Schalk mit licht- und dunkelblauen Flecken besetzt, eine dergleichen Weste, grüntuchene lange Beinkleider und schadhafte Halbstiefel.

In einem Knopfloche des Schalkes hängt an einer kleinen Schnur eine kleine messingene Rolle.

Außerdem fand man bei diesem Menschen nur noch in einem leinenen durchbrochen-gewirkten Beutelchen an kleiner Silber- und Kupfermünze 1 fl 41 kr. 1 pf. und an einer Spagat-Schnur 16 Ringe aus Roßhaaren.

Sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken werden hiedurch angewiesen, zur Ausmittlung der noch unbekannten Heimath dieses Menschen unverzüglich die geeigneten Recherchen einzuleiten, und ungesäumte Anzeige anher zu erstatten, wenn sich nähere Notizen deßfalls ergeben sollten.

Ansbach am 3. September 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Einl. Nr. 28915. Exp. Nro. 39731.

(Die 151. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge königlicher Ministerial Entschließung vom 25. vorigen Monats wird das Verzeichniß der einzelnen Obligations-Nummern der 450. Serie, welche in der am 1. August l. J. vorgenommenen 151. Verloosung der älteren österreich. Staats-Schuld gezogen wurden, dann das bezüglich der Ausbezahlung derselben von der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns unterm 2. desselben Mts. erlassene Circulare zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten in nachstehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 2. September 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Andrian.

Auffhammer.

Cirkulare
der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. August 1842 in der Serie 450 verlooſten Böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen zu fünf, zu vier, dann zu drei ein halb Perzent.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. Mts. wird mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Von den Böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen, welche in die am 1. August 1842 verlooſte Serie 450 eingetheilt sind, nämlich Nr. 163105 mit einem Achtel, Nr. 164855 mit einem Achtel, Nr. 164856 mit einem zweiunddreißigstel und Nr. 165955 mit der Hälfte der Kapitalssumme, dann Nr. 165958 bis einschlüßig Nr. 166002 mit den vollen Kapitalsbeträgen, werden die fünfperzentigen Kapitalien im Nennwerthe des Kapitals, baar in Conventionsmünze an die Gläubiger zurückbezahlt, und die in dieser Serie begriffenen Obligationen zu vier und drei einhalb Perzent, werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes v. 21. März 1818 gegen neue mit Vier, dann mit Drei und Einhalb Perzent in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§. 2.

Die Auszahlung der verlooſten 5 perzentigen Kapitalien beginnt am 1. Oktober 1842, und wird von der Böhmisch-ständischen Aerarial-Kredits-Kasse in Prag geleistet, bei welcher die verlooſten Obligationen einzureichen sind.

§. 3.

Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. August 1842 zu Zwei und Einhalb Perzent in Wiener-Währung, für die Monate August und September 1842 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Perzent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5.

Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derley Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6.

Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen Böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen zu Vier, dann zu Drei und Einhalb Perzent gegen neue Staatsschuld-Verschreibungen geschieht gleichfalls bei der Böhmisch-ständischen Aerarial-Kredits-Kasse in Prag.

§. 7.

Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventionsmünze laufen vom 1. August 1842, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener-Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§. 8.

Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Kredits-Kasse über tragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung, und beziehungsweise die Obligations-Umwechs-

lung bei der Böhmisch-ständischen Aerarial-Kredits-Kasse in Prag, oder bei jener Kredits-Kasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben

Im letzteren Falle haben sie die verlosten Obligationen bei der Kasse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Wien, am 2. August 1842.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Präsident.

Joseph Fellner,
Nieder-Oesterreichischer Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 450. Serie, welche in der am 1. August 1842 vorgenommenen Einhundert ein und fünfzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen.

Nro. 163105 zu 2 Perzent mit einem Achtel
" 164855 " $2\frac{1}{2}$ " " " "
" 164856 " 2 " " " Zweiunddreißigstel
" 165955 " $2\frac{1}{8}$ " " " der Hälfte
} der Kapitals-Summe.

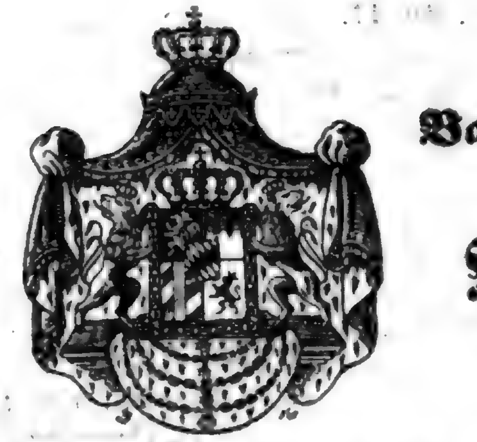
Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.
165958	$1\frac{3}{4}$	165971	$1\frac{3}{4}$	165976	$2\frac{1}{2}$	165987	$2\frac{1}{2}$	165992	2	165997	$2\frac{1}{8}$
165959	$2\frac{1}{2}$	165972	2	165978	$2\frac{1}{2}$	165988	$2\frac{1}{2}$	165993	$2\frac{1}{2}$	165998	$2\frac{1}{8}$
165960	2	165973	$2\frac{1}{2}$	165979	$2\frac{1}{8}$	165989	$1\frac{3}{4}$	165994	$2\frac{1}{2}$	166000	$2\frac{1}{2}$
165961	$2\frac{1}{2}$	165974	$2\frac{1}{2}$	165985	$1\frac{3}{4}$	165990	$2\frac{1}{2}$	165995	2	166001	2
165963	2	165975	$2\frac{1}{2}$	163986	2	165991	$2\frac{1}{2}$	165996	$2\frac{1}{8}$	166002	$2\frac{1}{2}$
165970	$2\frac{1}{2}$										

Dienstes-Nachrichten.

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung dd. Berchtesgaden den 18. August l. Js. haben Sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, die Stelle eines Sekretärs II. Klasse bei der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, dem Accessisten bei der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Dr. Wilhelm Bucher allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, mittelst Allerhöchst unmittelbaren Reskripts dd. Berchtesgaden 30. August 1842, dem I. rechtskundigen Bürgermeister der Stadt Ansbach Bernhard Endres die allerunterthänigst nachgesuchte Entlassung von seiner Dienstesstelle unter dem Ausdrucke der allerhöchsten Zufriedenheit mit dessen seit 25 Jahren Allerhöchstdemselben und der Stadtgemeinde Ansbach geleisteten treuen und ersprießlichen Diensten zu bewilligen, und dabei zugleich zu genehmigen geruht, daß demselben auf den Grund des §. 16 des revidirten Gemeindeedicts von dem Magistrate und den Gemeindebevollmächtigten zu Ansbach das Ehrenbürger-Recht dieser Stadt verliehen werde.

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 72.

Ansbach. Samstag, den 10. September 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 19362. Exp. Nr. 21937.

An sämmtliche k. Kreis- und Stadtgerichts-Taxatur-Aemter, dann die kgl. Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte von Mittelfranken.

(Die Einziehung der Insertionsgebühren und deren Kontrollirung durch die Taxregister betreffend)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist von der Redaktion des k. Kreis-Intelligenz-Blattes aufs Neue die Anzeige erstattet worden, daß mehrere Taxbehörden mit Einziehung und Einsendung der Insertionsgebühren für das Jahr $18\frac{4}{4}\frac{1}{2}$ sich im Rückstande befinden, und die Requisition der Redaktion bei Zustellung der treffenden Liquidationen nicht beachten.

Indem daher sämmtliche Taxbehörden hierdurch erinnert werden, die Insertionsgebühren Rückstände längstens bis zum 25. d. Mts. an die Redaktion einzusenden, oder bis dahin derselben die Perzeptions-Hindernisse bei jeder einzelnen Post anzugeben, werden solche angewiesen, der frühern Bestimmung vom 6. März 1839 Kr. Int. Bl. S. 195 zu Folge, diese Insertionsgebühren durch die Taxbücher zu kontroliren und sich bei der Berechnung über die Hinausvergütung der durchlaufenden Posten hierüber genau auszuweisen. Würde diese Aufforderung unbeachtet bleiben, so wird auf die weitere Anzeige der Redaktion sofort mit Ordnungsstrafen gegen die Säumigen eingeschritten werden. Ansbach, den 1. Sept. 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Geret, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 29239. Exp. Nr. 40147.

(Distriktsstrasse von Dinkelsbühl nach Rothenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Maßgabe des §. 15. der allerhöchsten Verordnung die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerks betr., und unter Bezugnahme auf das unter dem 23. May v. Js. im Kreis-Intelligenz-Blatte Nro. 43 erfolgte Regierungs-Ausschreiben wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in dem erwähnten Ausschreiben Beilage Lit. A Ziffer 6 aufgeführte Strasse von Dinkelsbühl über Wassertrüdingen, Heidenheim, Treuchtlingen, Pappenheim nach Rothenstein im Landgerichtsbezirke Dinkelsbühl vollendet, und daher die Verordnung vom 16. Juli 1840 auf derselben zur Anwendung kommt.

Zugleich wird auf dieser Strasse von Wittelshofen, vom 4. Achtel der IVten Stunde, bis zu den 4 Linden im Hohenried der IIIten Stunde ausnahmsweise die Beibehaltung des Vorspannes gestattet.

Ansbach, den 6. September 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 29363. Exp. Nr. 40291.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Tax- und Stempelpflichtigkeit der Lehrlingsvorweise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 1. l. Ms. an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg in rubr. Betreff ergangenen höchsten Entschließung folgt nachstehend Abdruck zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung.

Ansbach den 7. September 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Auf den Bericht vom 13. Februar d. Js. nachstehenden Betreffs und unter Rückgabe der Beilage desselben wird der k. Regierung K. d. I. im Einverständnisse mit dem k. Finanz-Ministerium erwiedert, daß es bezüglich der Ausdingung der Handwerkslehrlinge lediglich bei der, durch die Ministerial-Entschließung vom 30. Oktober 1837 angeordneten Erhebung der einfachen Protokolls-Taxe von 36 Kr. für die Einregistrirung sein Bewenden habe, die Lehrlings-Vorweise dagegen, deren Ausfertigung nicht im Interesse des Lehrlings, sondern nur in der Handhabung der polizeilichen Aufsicht ihren Grund hat, als Offizial-Sache, sohin tax- und stempelfrei zu behandeln seyen.

München den 1. September 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Einl. Nr. 19698. Exp. Nr. 22316.

An sämmtliche k. Rentämter und Stempel-Verlags-Commissionäre, dann die betreffenden k. Gerichte von Mittelfranken.

(Den Stempel-Material-Sturz bei den k. Rentämtern und Commissionären pro 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zur Rechnungsaufnahme pro 18 41/42 angeordnete Termin erheischt, die Constatirung der Stempel-Material-Vorräthe längstens am 20. d. Ms. vorzunehmen.

Der sämmtlichen äußeren Stempel-Verlagsämter werden daher unter Bezug auf die über die Constatirung der Stempelvorräthe bestehenden allgemeinen Bestimmungen hiemit angewiesen, am 19. d. Ms. die Material- und Pecunial-Abrechnungsbücher zu schließen, und die Constatirung der Stempel-Material-Vorräthe am 20. d. bei den betreffenden Gerichten zu veranlaßen. Die Sturzprotokolle sind demnächst den k. Rentämtern und Verlags-Commissionärs zum Behufe der Abrechnung auszuhändigen, von diesen aber sogleich an das k. Kreis-Stempel-Verlags-Amt einzusenden. Ansbach den 5. September 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

J. A. d. K. R. P.

Hussell, Direktor. Geret, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königl. Majestät haben vermöge allerhöchster Entschließung dd. Bad Brückenau den 6. August dem von dem Magistrat der Stadt Nürnberg in Uebereinstimmung mit den Gemeinde-Bevollmächtigten für die dritte Pfarrstelle an der Kirche zum heil. Geist dortselbst unterm 17. Dezember v. Js. an erster Stelle präsentirten bisherigen Lehrer an der Handels-Gewerbschule, Pfarramts-Candidaten Johann Jakob Dietzel in Nürnberg die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung dd. Berchtesgaden den 23. August der von dem Herrn Grafen von Rechteren Limpurg als Kirchenpatron, für den Pfarramts Kandidaten Ludwig Albin Theodor Friedrich Rabus aus München, ausgestellten Präsentation auf die Pfarrei Hellmitzheim, Dekanats Mt. Einersheim, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 29. August d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Rentbeamten Wilhelm von Esenwein bisher noch zu Weissenburg, von dem Antritt des Rentamts Herrieden auf sein Ansuchen zu entheben und denselben auf das erledigte Rentamt Windsbach huldvollst zu versetzen; das hiedurch in Erledigung gekommene Rentamt Herrieden aber dem Rechnungs-Commissär bei der k. Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Wilhelm Bernhold allergnädigst zu verleihen.

Unter dem 31. August d. Js. ist der bisherige Schullehrer Johann Conrad Grau zu Füttersee zum Schullehrer und Kirchendiener zu Wiebelsheim ernannt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 1. September 1842.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 3½ % prompt.	101½	
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio . . .	—	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	675	672

Uebersicht
des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken, für den Monat Aug. 1842.

Monat: vom ersten bis letzten August 1842.

Schrannen-berechtigte Orte.	Kern.							Waizen.							Korn.						
	Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig		Verkauft	Preis p. Schäffel höchster		mittlerer		niedrig.		Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—	75	16	—	14	31	12	30	86	11	30	9	11	7	45
Ansbach	399	15	44	15	13	14	28	279	15	—	14	34	13	30	223	9	29	9	9	8	45
Beilngries	—	—	—	—	—	—	—	696	13	40	12	52	11	34	147	8	9	7	47	7	22
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	—	—	610	18	—	14	85	10	—	279	12	36	9	24	7	30
Eichstädt	—	—	—	—	—	—	—	472	14	31	13	58	13	14	336	9	25	9	4	8	41
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—	712	18	—	16	21	14	—	740	13	37	9	50	8	30
Feuchtwangen	58	16	30	15	45	15	—	—	—	—	—	—	—	—	107	8	18	7	30	7	12
Fürth	—	—	-	—	—	—	—	43	15	12	14	58	14	45	26	9	7	9	5	9	4
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	—	—	52	15	47	13	19	12	55	19	9	—	8	48	8	42
Hersbruck	—	—	—	—	—	—	—	72	16	30	14	46	13	6	342	12	—	9	41	8	30
Nürnberg	—	—	—	—	—	—	—	3177	16	12	14	25	12	30	1994	12	—	9	27	7	30
Roth	—	—	—	—	—	—	—	70	15	15	14	—	13	—	85	9	30	8	15	7	30
Rothenburg	563	15	10	14	25	13	46	34	14	52	14	46	14	30	201	10	25	10	2	9	38
Schwabach	37	14	36	14	15	13	—	184	16	—	15	15	13	30	333	10	12	9	—	8	—
Thalmessingen	—	—	—	—	—	—	—	107	12	56	12	20	11	56	47	7	45	7	40	7	30
Wassertrüdingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg	—	—	—	—	—	—	—	672	14	40	13	27	12	13	145	9	23	8	31	7	39

Schrannen-berechtigte Orte.	Dinkel.							Gerste.							Haber.						
	Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—	8	8	15	—	—	—	—	64	7	—	5	49	5	—
Ansbach	—	—	—	—	—	—	—	59	11	3	10	59	10	51	497	6	31	6	13	5	39
Beilngries	—	—	—	—	—	—	—	54	7	58	7	29	7	—	118	5	31	5	6	4	43
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	—	—	19	10	—	6	9	8	8	64	7	6	5	59	5	18
Eichstädt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	128	6	14	5	52	5	25
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—	54	10	45	10	8	9	45	240	7	15	6	41	6	—
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	—	—	6	7	30	7	30	—	—	18	5	—	4	45	—	—
Fürth	—	—	—	—	—	—	—	49	9	38	9	38	9	38	96	6	39	6	36	6	33
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	5	30	5	30	5	30
Hersbruck	63	7	30	6	36	6	—	42	10	—	8	55	7	30	114	6	30	5	48	5	—
Nürnberg	—	—	—	—	—	—	—	329	10	—	9	3	8	30	1750	7	12	6	10	5	12
Roth	20	5	30	5	22	5	15	—	—	—	—	—	—	—	62	7	—	6	10	5	20
Rothenburg	12	7	27	7	22	6	49	3	10	45	10	15	10	45	8	5	29	5	29	5	29
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—	39	10	—	9	30	9	—	143	6	48	6	—	4	48
Thalmessingen	95	5	—	4	57	4	54	—	—	—	—	—	—	—	25	5	40	5	38	5	37.
Wassertrüdingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg	211	5	15	5	8	4	16	13	8	6	7	19	7	30	176	6	30	5	43	5	9

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 73.

Ansbach. Mittwoch, den 14. September 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 29486. Exp. Nr. 40290.

An sämmtliche Gerichts- und praktischen Aerzte von Mittelfranken.

(Die Mittheilung des Aufsatzes über das Veratrum Sabadilla (in der allgemeinen Zeitung für Chirurgie ꝛc. an die k. Kreisregierungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 1. d. Ms. im obigen Betreffe wird sämmtlichen obengenannten Aerzten der in der allgemeinen Zeitung für Chirurgie, innere Heilkunde und ihre Hilfswissenschaften Nr. 35 des l. Js. enthaltene Aufsatz über Veratrum Sabadilla als Mittel gegen die Wasserscheue im Nachstehenden zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage mitgetheilt, die damit etwa angestellten Versuche und daraus sich ergebenden Resultate durch die Gerichtsphysikate zur Kenntniß der unterfertigten k. Regierung zu bringen.

Ansbach, den 7. September 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. R. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Das Veratrum Sabadilla

als ein wiederholt wirksam erkanntes Mittel gegen die Wasserscheu.

Es wird den meisten Aerzten nicht unbekannt geblieben sein, daß jüngst mehrere politische Blätter, z. B. der Nürnberger Correspondent, neuerdings Beispiele von der Wirksamkeit des Sabadillsamens gegen die Hundswuth aufgeführt haben. Buchners rühmlichst bekanntes Repertorium bringt im XXVI. Bd. Hft. 2. einen neuen hieher gehörigen Fall.

Die Bayerische Regierung, wie aus nachstehendem Aufsatz des Professor Dr. Hesselbach in Bamberg erhellt, den sie im Oktober 1834 den Gerichts-Physikaten durch die Intelligenz-Blätter bekannt machte, nachdem sie zuerst durch den Cantons-Arzt Hirsch zu Wolfstein unter dem 24. Juni 1834 auf das Mittel aufmerksam gemacht worden war, hat es bereits längst ihren Aerzten zur Anwendung empfohlen, und es ist nur zu bedauern, daß von ihnen bis jetzt, so viel uns bekannt worden ist, keine Versuche damit angestellt und die Resultate mitgetheilt wurden.

Wir glauben, da neuester Zeit leider mehrere unglücklich verlaufende Fälle von Rabies canina in Bayern und angränzenden Ländern vorkamen, es werde zweckmäßig sein, durch Wiederabdruck jenes in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 13. September 1834 bekannt gemachten Aufsatzes des Herrn Professor Hesselbach und Beifügung des von Foulhisoux beobachteten Falles die Aufmerksamkeit der Aerzte nochmals auf dieses Mittel zu lenken, und zu bitten die erhaltenen Erfahrungen uns bekannt zu machen.

Radikalkur der vollkommenen Wasserscheu.

Eine der ehrenvollsten Stellen nimmt unter der Zahl der Reisebeschreibungen, die England geliefert hat, ein kürzlich ausgegebenes Reisewerk über Mexiko ein: Travels in the interior of Mexiko, in 1825, 26, 27, and 88. By Lieut. R. W. H. Hardy, R. N. (London 1829.) Der Verfasser machte seine Reise im Auftrage der Londoner allgemeinen Perlen- und Corallenfischerei-Gesellschaft.

Dieses Werk enthält viel Interessantes, am wichtigsten scheint uns aber die Mittheilung einer Entdeckung im Gebiete der Heilkunde, deren Bestätigung jeder Freund der Menschheit wünschen muß, ein Mittel gegen die Wasserscheu.

Von Don Viktores hörte ich, sagt Hardy, von einer Kur der Wasserscheu, welche er in drei Fällen, noch bei dem Eintreten der Paroxysmen dieser schrecklichen Krankheit, hatte gelingen sehen. Er sagte mir, daß er Mehrere sterben gesehen habe, die dieses Mittel nicht gebraucht hätten, von denen, die es eingenommen, aber keinen Einzigen. Er ist ein rechtlicher Mann, und seine Glaubwürdigkeit so allgemein anerkannt, daß ich in die Wahrheit und Richtigkeit seiner Erzählung keinen Zweifel setzen kann.

Einer der Patienten war mit starken Stricken an einen Pfosten gebunden, und ein Priester versah ihn mit den letzten Tröstungen der Religion. Bei der Annäherung des Paroxysmus bat

der Unglückliche mit wildem Blick den Priester, von ihm zu weichen, weil er den Trieb fühle, alles zu beißen, was ihm in den Weg komme. Ein altes Weib, das zugegen war, sagte: es wollte seine Heilung übernehmen, und obwohl Niemand dieß für möglich hielt, so bewirkte doch die Gewißheit des Todes, welcher dem Leidenden bevorstand, wenn nichts gebraucht würde, die Annahme der angebotenen Dienste. Die Alte schüttete ein Pulver in ein halbes Glas Wasser, rührte es wohl untereinander, und zwang, in den Intervallen zwischen den Paroxysmen, dem Kranken die Mischung hinunter. Der Erfolg war völlig so, wie sie vorausgesagt hatte, nämlich: daß er sogleich alle Gewalt über seine physischen und geistigen Kräfte verlieren, und von einer todtähnlichen Erstarrung befallen werden würde, in welcher er, ohne das geringste Zeichen des Lebens, nach der Stärke seiner Constitution 24—48 Stunden bliebe. Nach dieser Zeit würde der Kranke durch die Wirkungen der Arznei erweckt werden, und nach einem heftigen Erbrechen und Abführen, welches 10—15 Minuten anhalte, werde er keine andern Beschwerden mehr fühlen, als die Schwäche, welche durch die vereinte Kraft der Krankheit und des Mittels veranlaßt worden. Auch sagte sie, daß die flüßige Materie, welche der Magen auswerfe, schwarz wie Kohle, und beleidigend für den Geruch sein werde.

Alles dieses trat nach Verlauf von ungefähr 36 Stunden gerade so ein, wie es von der Alten vorher gesagt worden war, und der Kranke war von dem grausenvollsten Tode errettet, welcher den Menschen treffen kann.

Obwohl die Kenntniß dieses ausserordentlichen Heilmittels in einer Gegend, wie Sonora, wo nicht blos Hunde, sondern auch Wölfe, Füchse, Katzen, und Raubthiere so häufig von der Wuth befallen werden, von der höchsten Wichtigkeit sein muß, war doch unter den zahlreichen Zuschauern, die bei der Heilung zugegen waren, nur ein Einziger der den Wunsch äußerte, das Mittel zu besitzen. Dieser Einzige war Don Viktores Aquilar, ein Mann, den ich eben so sehr wegen der Eigenschaften seines Herzens, als wegen der Aufmerksamkeiten schätze, die ich während einer langwierigen Krankheit unter seinem gastfreien Dache empfing. Damals theilte er auch mir dieses Mittel mit, dessen ausserordentliche Wirkung er selbst in mehreren Fällen durch eigene Erfahrung zu erproben Gelegenheit gehabt hatte.

Das Folgende ist eine Uebersetzung des Rezepts, welches Don Viktores Aquilar auf meine ausdrückliche Bitte für mich aufschrieb. Eine Copie des Originals ist in dem Appendix A. (in Hardy's Reise nämlich) abgedruckt.

Heilungsart der Hydrophobie.

Die Person, welche dieser Krankheit unterliegt, muß wohl in Sicherheit gebracht werden, damit sie weder sich selbst noch andern schaden könne. Weiche dann eine Reinette ungefähr 5 Minuten lang in einem etwas über halb vollen Trinkglasse Wasser. Wenn dieß geschehen ist, so thue so viel pulverisirte Sabadilla (Veratrum Sabadilla Linnei) dazu, als man zwischen dem Daumen und drei Fingern fassen kann, mische es unter einander und gebe es dem Patienten ein, d. h. zwinge es in einem freien Augenblick seine Kehle hinunter. Dann muß der Kranke wo möglich an ein Feuer oder in die Sonne gebracht, und gut durchwärmt werden. Wenn die erste Dosis ihn nach einem kurzen Intervall beruhigt, so darf man ihm nicht mehr von dem Mittel geben; wenn er aber fortfährt zu wüthen, so muß er eine zweite Dosis erhalten, welche ihn ohne Zweifel zur Ruhe bringen wird. Ein tiefer Schlaf erfolgt hierauf, der, nach der Stärke der Constitution des Patienten 24 — 48 Stunden dauert; nach dem Verlaufe dieser Zeit

wird er von einem heftigen Vomiren und Purgiren ergriffen werden, welches so lange fortdauert, bis alles Gift ausgeworfen ist. Dann erst kehrt er zu seinen Sinnen zurück, verlangt er zu essen, und ist vollkommen wieder hergestellt.

So weit Hardy in seinem höchst merkwürdigen Bericht. Bisher gab es kein Mittel, wirklich ausgebrochene Wasserscheu zu heben, und jeder Kranke, der bereits dieses Stadium der Irritation erreicht hatte, mußte als rettungslos verloren betrachtet werden. Am wenigsten half das von den Nordamerikanern und Engländern hin und wieder angeordnete und empfohlene excessive Blutlassen. Da wir also in diesem Studium der Krankheit ganz arm an Mitteln sind, so müssen wir die Entdeckung des Hrn. Hardy als einen großen Gewinn betrachten, der unserer Aufmerksamkeit werth ist.

Richten wir unser Nachdenken auf das neue Arcanum, so finden wir, daß die Sabadilla in Mexiko und Westindien eine häufig benützte Arzneipflanze ist. — Sie gehört in die Familie der Colchiaceen, in welcher wir bereits ein von Rußland aus als sehr wirksam gegen die Hundswuth empfohlenes Mittel haben: das Alisma Plantago.

Von der Sabadilla werden die Saamen benützt, die meistens von Mexiko kommen. Sie haben einen scharfen stechenden und zugleich bittern Geschmack. Früher waren diese Saamen, wie es scheint, häufiger im Gebrauche, als jetzt; man wendete sie äußerlich als Läusepulver an, oder gab sie auch als Wurmmittel zu einigen Granen innerlich. Wie leicht selbst die äußere unvorsichtige Anwendung des Pulvers schaden kann, führt Plenk an, demzufolge ein solches Läusepulver bei einem Jünglinge Raserei und bei einem Säuglinge tödtliche Zuckungen hervorbrachte.

Im Jahre 1819 entdeckten darauf Meißner in Halle und Pelletier, und Caventou gleichzeitig in den Saamen des Veratrum Sabadilla ein Alkaloid, welches sie Sabadillin nannten. Da dieses Alkaloid mit dem eigenthümlichen alkalischen Stoffe, den das Veratrum album Linn. und das Colchicum autumnale enthält, identisch zu sein scheint; so wurde dieses Alkaloid promiscue Sabadillin, Veratrin und Colchicin genannt. Wie es scheint, ist das Alkaloid im Veratrum an einen Ueberschuß von Gallussäure gebunden, und bildet ein übersaures Salz. Die Wirkung des Sabadillins ist nach Magendie ungemein engerisch. Der Geschmack ist sehr scharf, aber ohne Bitterkeit; eine auch noch so geringe Menge dieser Substanz in den Mund genommen, erregt einen sehr häufigen Speichelfluß. Zu einem Viertelgran eingenommen, bringt das Sabadillin sogleich sehr starke Stuhlausleerung; in etwas stärkerer Gabe erregt es mehr oder minder heftiges Erbrechen, dem selbst Entzündung folgen kann.

Unstreitig erhalten die Sabadille-Saamen durch dieses Alkaloid ihre Hauptwirkung. Betrachten wir diese Wirkung näher, so finden wir in ihr eine große Uebereinstimmung mit der Wirkung der meisten Arzneikörper, die bisher mit Erfolg prophylactisch gegen die Wuthkrankheit angewendet wurden. So besitzt das Alisma plantago eine so bedeutende Schärfe, daß man es frisch auf Wassergeschwülste legt, um Blasen zu ziehen; die von Marochetti empfohlene Herba Genista Tinctoria besitzt nicht minder viel scharfen Stoff, denn die Gebissenen bekommen nach dem Thee dieser Pflanze, wenn er einigermaßen saturirt ist, heftiges Brechen und Lariren; die Taxus baccata bringt gleichfalls Brechen und Lariren durch ihre Schärfe hervor, und eben so ausgezeichnet sind durch ihr Principium acer die Belladona, die Herba Anagallidis, die gebräuchlichen Kanthariden und die Maiwürmer.

Was haben wir von der Sabadilla zu erwarten? — Jedenfalls sehr viel; denn sie bietet uns eine jenen angeführten Mitteln analoge Wirkung dar, nur mit dem Unterschiede, daß die Sabadilla weit heftiger einwirkt, und durch die stürmische Revolution, die sie im Körper hervor-

bringt, nach dem Sprachgebrauche der italienischen Schule, einen Contrastimulus ausübt, d. h. ein System, welches nicht ergriffen war, zur ausgleichenden, antagonistischen Thätigkeit anreget. Hier wird vorzugsweise das splanchnische System von der Wirkung der Sabadilla in Anspruch genommen, das mit dem Rückenmarke im nächsten Zusammenhange steht. Mag man es nun gelten lassen oder nicht, was französische Physiologen in der neuesten Zeit beobachtet und behauptet haben: daß das Wesen der Hydrophobie nämlich mit einer stets zu erkennenden Entzündung des Rückenmarkes innigst verknüpft sei, so ist diese Methodus revulsiva sicher energisch genug, um jene gesteigerte Vitalität auszugleichen. Welche Umstimmung das Mittel in beiden Factoren des Nervensystems hervorzubringen vermag, beweist die, eine bis zwei Tage lang anhaltende todtenähnliche Erstarrung, die den Kranken gleich nach genommenem Mittel befällt. Während dieser Zeit bereitet sich die Krisis vor, die in diesem Falle in violentem Brechen und Lariren besteht. Wohl glaublich ist es, daß hierdurch das Wuthgift, welches metastatisch aus der Bißwunde auf die Nerven überging, aus dem Körper vollständig geschafft werden kann.

Einen ähnlichen Prozeß, nur durch die Umstände modificirt, bemerken wir in den Krankheiten, wo wir den Tartarus stibiatus en ravage anwenden.

Die Procedur der Darreichung des Mittels untersuchend finden wir, daß in dem Wasser, womit das Sabadillepulver gegeben wird, erst eine Reinette weichen soll. Was kann dieß bezwecken? — Jedenfalls theilt die Reinette dem Wasser eine Säure mit; die Säure muß aber Apfel- oder Weinstein- vielleicht auch Citronensäure sein. Betrachten wir nun, daß der wirksamste Stoff in der Sabadilla das Alkaloid ist, und dieses an Gallussäure gebunden erscheint: so finden wir, daß durch die Weinstein-, Apfel- oder Citronensäure eine chemische Zersetzung statt finden muß, und das Alkaloid aus seiner Verbindung mit dem Gerbestoff in die mit jenen Säuren eingeht. Bekanntlich sind die gerbestoffsauren Salze aber schwerer löslich, als die mit den gedachten Säuren gebildeten; es ist also das Einweichen der Reinette wesentlich, indem es das Sabadillepulver seinem Hauptbestandtheile nach leichter löslich und dadurch wirksamer macht. Aus diesem Grunde dürfte das Einweichen der Reinette daher nichts weniger als gleichgültig sein, und ohne dasselbe die Sabadilla nicht so schnell wirken.

Glücklicherweise kommen hydrophobische Fälle nur selten zur ärztlichen Behandlung vor; beim nächsten Falle, der uns vorkommen wird, sind wir indessen fest entschlossen, die Sabadilla anzuwenden. Melius est remedium anceps quam nullum! — Statt der geschälten Reinette, die in unserem nordischen Klima nur selten zu haben ist, würden wir es vorziehen, dem mit Wasser eingeführten Sabadillepulver einige Tropfen Essig- oder Citronensäure zuzusetzen, und wir sind versichert, daß dieß die Wirksamkeit der Reinette noch übertreffen muß. Auch würden einige Tropfen saurer Wein die nämliche Wirkung hervorbringen.

Die künstliche Erwärmung des Körpers dürfte gleichfalls nicht zu übersehen zu sein, da der Wärmestoff bei dieser Kur gewiß eine wichtige Rolle spielt. Bei der lange anhaltenden Ohnmacht die nach dem Gebrauche des Mittels eintritt, ist es höchst gewiß, daß mit der verminderten Nervenströmung die Wärmentwicklung gleichmäßig aufgehoben sein muß. Da das Leben aber nur auf den Schwingen des Wärmesstoffes bestehen kann, und die Wärme jede Function bethätigt, so scheint die künstliche Erwärmung nothwendig zu sein, und es könnte ohne sie leicht die Ohnmacht in Tod übergehen.

Im vorkommenden Falle würden wir daher das Zimmer, worin die Kur vorgenommen werden soll, bis gegen 30° Reaum. erwärmen, oder, wo dieß nicht angeht, den Kranken in einer Backstube vor der Gluth des geheizten offenen Backofens liegen lassen, bis das Erbrechen und Lariren der schwarzen Materie beginnt.

Sabadillsaamen nebst Opium Extract gegen die Wuthkrankheit.

Dr. Foulhioux las in der Revue Britannique 1830 den Bericht eines reisenden Engländers, welcher meldet, daß die eingebornen Mexikaner den Saamen von Veratrum Sabadilla gegen Rabies canina anwenden.*) Bald darauf bekam er Gelegenheit, diese außerordentliche Wirksamkeit in folgendem Fall zu erproben.

Ein Dienstbothe, Namens Claud Ollier, 44 Jahre alt, wurde an der rechten Hand von einem wüthenden Hunde gebissen; es war Anfangs des Winters 1838. Die Wunde wurde wenig beachtet und heilte bald, denn sie war nicht groß und nicht tief. Erst im nächsten Jahre (1839) am 26. November, als sich der Mann unterwegs nach Lyon befand, zeigten sich plötzlich die ersten Symptome der ausbrechenden Wuthkrankheit, ein Prikeln der Oberhaut des Leibes, unbeschreibliche Uebelkeit, Begierde zu beißen, und ein unwiderstehliches Bedürfniß zu gehen, ein Schauer beim Anblick einer Flüssigkeit oder eines glänzenden Gegenstandes. Bei seiner Ankunft in Lyon stellten sich stärkere Anfälle ein, und man brachte den Unglücklichen Abends 9 Uhr ins Hospital, nachdem er bereits 5 bis 6 Anfälle gehabt hatte. Es wurde an ihm Folgendes beobachtet: Gesicht feucht, rosenroth, leichtes Kopfweh, welches bei beginnenden Anfall zunahm, zeitweise Schwindel, Zusammenschnüren des Schlundes, Unerträglichkeit des Anblicks eines künstlichen Lichtes, welches durch die geschlossenen Augendeckel hindurch Anfälle verursachte; Bläschen unter der Zunge waren nicht vorhanden; der Kranke bat die Umstehenden, sich zu entfernen, oder ihn festzuhalten; dann stieß er einen herzzerreißenden Schrei aus, knirschte mit den Zähnen, schüttelte sich, und machte heftige Bewegungen mit dem Kopfe, wie wenn er beißen wollte, er suchte auch wirklich in die Bank zu beißen, auf welcher er ausgestreckt war; Geifer vor dem Munde wurde nur wenig bemerkt. Der Anfall dauerte etwa jedesmal nur eine Minute, ermattete aber den Kranken sehr; in der ruhigen Zwischenzeit war er ganz bei Sinnen. Nun gab man ihm 30 Centigrammen (4,8 Gr.) Extractum Opii aquosum als Pillen. Darauf folgten mit kurzer Unterbrechung zwei neue Anfälle; der Unglückliche bat, man möchte ihn tödten, er müsse zu sehr leiden, und wisse, daß er nicht mehr geheilt werden könne. Um ½11 Uhr gab man ihm wieder 9 Pillen, jede aus 5 Centigrammen (0,9 oder beinahe 1 Gr.) Opium Extract. Die Anfälle schienen sodann an Stärke und Frequenz abzunehmen; das Gesicht war sehr geröthet; man machte eine Aderlaß von ½ Killogramm (1 Pfd.), worauf wieder ein leichter Anfall, dann eine große Schwäche mit Gähnen folgte, und die Anfälle, welche früher alle 5 Minuten eingetreten waren, blieben um eine halbe Stunde lang aus. Um 1 Uhr in der Nacht reichte man wieder 10 Pillen von Opium Extract. Der Kranke klagte über stechende und brennende Hitze in der Magengegend und über große Schwäche; er wurde schläfrig, und verfiel in einen Schlummer, welcher durch Aufschreien und convulsivische Bewegungen unterbrochen wurde.

Da keine Hoffnung zur Rettung des Kranken vorhanden zu sein schien, so wurde der Vorschlag des Herrn Dr. Foulhioux, denselben der Sabadillkur zu unterwerfen, gerne angenommen. Es wurden also Morgens um ¼ 10 Uhr 60 Centigrammen (9,6 Gr.) Semen Sabadilla eingegeben. Das Brennen in der Magengegend vermehrte sich, man setzte in der Gegend hinter dem Ohr Schröpfköpfe und entzog ½ Killogramme Blut.

---

*) Diese Indication ist teutschen Aerzten schon seit längerer Zeit bekannt, wahrscheinlich auch durch frühere Nachrichten aus Mexiko. Uebrigens weiß man auch, daß Semen Sabadillä von Seelinger und Schmuker, dann auch von Marcus, Herz, Kausch, Tilenius u. m. a. als eines der wirksamsten Wurmmittel erprobt und angerühmt worden ist. Buchner.
Wahrscheinlich auch in Hardy's Reise. R.

Um 1 Uhr Nachmittags beklagte sich der Kranke über grosse Schwäche, über Zusammenschnüren und brennende Hitze im Halse und über beschwerliches Athmen. Um 3 Uhr bekam er wieder einen Anfall. Um 10 Uhr Abends folgte Schlaf, welcher 3 Stunden dauerte. Hierauf konnte er etwas weniges trinken, und das Leiden im Halse und in der Magengegend ließ nach.

Bis zum 28. November, also dritten Tage, Morgens war kein neuer Anfall mehr eingetreten, und der Kranke war bereits im Stande, etwas mehr Thee zu trinken. Auch am folgenden Tage gieng es gut. Kopfschmerzen, welche sich von Zeit zu Zeit einstellten, verschwanden auf die Anwendung eines Senfteiges auf die Füße. Am 7. December konnte Ollier, in der Ueberzeugung, daß er keinen Anfall mehr bekomme, aus dem Krankenhause entlassen werden.

Einl. Nr. 29605. Exp. Nr. 40341.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Pfahldorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Lehrers ist der katholische Schul- und Meßnerdienst zu Pfahldorf, königl. Landgerichts Kipfenberg, mit welchem ein fassionsmäßiges Einkommen von 200 fl verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Schuldienst haben ihre dießfallsigen Gesuche entweder bei der k. Distrikts-Schulinspektion in Haunstetten, oder dem königl. Landgerichte in Kipfenberg

bis spätestens 20. Oktober

zu überreichen und sind die einkommenden Gesuche von den bezeichneten Distriktsbehörden in den darauf folgenden 14 Tagen der unterfertigten Stelle mit gemeinsamen Bericht zu überreichen.

Ansbach, den 8. September 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 29695. Exp. Nr. 40376.

(Die Erledigung des Schul- und Meßnerdienstes in Ruppertsbuch und deren Wiederbesetzung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Lehrers ist der katholische Schul- und Meßnerdienst zu Ruppertsbuch, k. Landgerichts Eichstädt, mit welchem ein fassionsmäßiger Ertrag von 200 fl verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Dieses wird mit dem Beifügen hiemit bekannt gemacht, daß die Bewerber um den beregten

Schuldienst ihre dießfallsigen Gesuche entweder bei dem k. Landgerichte in Eichstädt, oder der k. Distriktsschul-Inspektion zu Dollnstein

bis spätestens den 25. Oktober c.

zu übergeben haben.

Die einkommenden Gesuche sind von den genannten Distrikts-Behörden in den darauf folgenden 14 Tagen mittels gemeinsamen Berichts der unterfertigten Stelle zu überreichen.

Ansbach den 9. September 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 20251. Exp. Nr. 22782.

An sämmtliche k. Kreis- und Stadtgerichte, die k. Landgerichte dann sämmtliche Rent- und Tax-Aemter von Mittelfranken.

(Die Quittirung der Taxen, in besonders zu haltende Büchelchen der Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich bei dem Vollzuge der dießjährigen Amts-Visitationen ergeben hat, daß die Vorschriften §. 114 — 123 der prov. Taxordnung v. Js. 1810 (Reg. Bl. pag. 992) sowohl, als der allerh. Verordn. de 15. Dec. 1807 (Reg. Bl. Nr. 1906) dann 11. Dec. 1820 und 24. December 1822 (Geret. Bd. 10 pag. 933) wegen Erhebung und Quittirung der Taxen nicht allenthalben genau befolgt, besonders aber die anbefohlenen Einschreibungen der bezahlten Geld-Beträge, in die besondern Quittungs-Büchlein der Unterthanen häufig unterlassen werden, so siehet sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, den genauesten Vollzug vorallegirter allerhöchsten Bestimmungen, unter dem Beifügen in Erinnerung zu bringen, daß zur möglichsten Kosten Ersparniß und Gleichförmigkeit dann Beseitigung der einzelnen Tax-Zettel vom nächsten Etatsjahre dergleichen Quittungs-Büchleins von Seite des diesseitigen Taxatur-Amtes an die sämmtl. obengenannten Behörden, nach Bedarf gegen die billige Vergütung von 3 kr. per Stück versendet werden sollen:

Es ist daher der Bedarf von jeder Behörde binnen 8 Tagen anzuzeigen, damit solcher successive an die Betheiligten abgegeben werden könne.

Ansbach den 9. September 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor. Geret, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 29863. Exp. Nr. 40505.

(Die Reparatur der Synagoge in Windsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für obengenannten Zweck durch Regierungs-Ausschreiben vom 5. März Nr. 13119 angeordnete Collekte hat im Regierungsbezirke Mittelfranken nach den vorliegenden Anzeigen der betreffenden Districtspolizeibehörden, und zwar:

1)	bei dem Magistrate Ansbach	8 fl.	—	kr.
2)	" " " Fürth	20 fl.	—	kr.
3)	" " " Schwabach	6 fl.	24	kr.
4)	" " Landgerichte Ansbach	3 fl.	15	kr.
5)	" " " Bibart	— fl.	48	kr.
6)	" " " Cadolzburg	1 fl.	33	kr.
7)	" " " Dinkelsbühl	4 fl.	45	kr.
8)	" " " Erlbach	1 fl.	30	kr.
9)	" " " Feuchtwang	1 fl.	6	kr.
10)	" " " Greding	14 fl.	51	kr.
11)	" " " Gunzenhausen	4 fl.	25½	kr.
12)	" " " Heidenheim	8 fl.	45	kr.
13)	" " " Lauf	8 fl.	51	kr.
14)	" " " Leutershausen	2 fl.	57	kr.
15)	" " " Neustadt	2 fl.	45	kr.
16)	" " " Pleinfeld	3 fl.	—	kr.
17)	" " " Uffenheim	1 fl.	48	kr.
18)	" " Herrschaftsgerichte Burghaslach	3 fl.	30	kr.
19)	" " " Ellingen	2 fl.	39	kr.
20)	" " " Seehaus	— fl.	42	kr.
21)	" " " Pappenheim	3 fl.	—	kr.
	in Summa:	104 fl.	34½	kr.

ertragen, was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach den 10. September 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einladung

zur

General-Versammlung des Actien-Vereins für Torf-Wirthschaft in Mittelfranken.

Durch k. Ministerial-Entschließung vom 22. v. Mts. hat der — am 20. September vor. Js. berathene Entwurf der vorgenannten Vereins-Satzungen, die allerhöchste Genehmigung erhalten, daher die

„2te General-Versammlung desselben auf Dienstag den 20. September
„l. Js. Vormittags 8 Uhr

anberaumt wird, in welcher

1) die Publikation und definitive Annahme dieser Statuten erfolgen, über
2) den Stand fraglicher Angelegenheiten und der nächstjährige Operationsplan berichtet, dann
3) wegen Einzahlung des hiezu erforderlichen Actienbetrages nähere Berathung gepflogen werden soll.

Es ergeht daher an sämmtliche verehrliche Theilnehmer dieses Vereins die öffentliche Einladung, sich zu vorbemerktem Zweck, und am obengenannten Tage entweder persönlich oder durch schriftlich Bevollmächtigte, in demselben Lokal des hiesigen Kanzlei-Gebäudes einzufinden, woselbst einige Stunden später die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins für Mittelfranken zur Begehung ihres 7ten Jahresfestes sich versammeln werden.

Von denjenigen Aktionären, welche bei der General-Versammlung nicht erscheinen, wird angenommen, daß sie den — hierin gefaßten Beschlüssen unbedingt beitreten, deren Inhalt aber sämmtlichen Betheiligten alsbald auf geeignete Weise bekannt gemacht werden soll.

Ansbach den 24. Juli 1842.

Das Direktorium des Torf-Aktien-Vereins.

Geret. Mayer. Hofmann. Manz.

Einl. Nr. 3519. Exp. Nr. 4239.

(Die erledigte 1. prot. Pfarrstelle zu Lindenhardt im Dekanate Creußen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 30. v. Ms. erfolgten Tod des ersten Pfarrers Wolf zu Lindenhardt ist die dortige erste protestantische Pfarrstelle in Erledigung gekommen, welche zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen hiedurch öffentlich ausgeschrieben wird.

Nach dem neuesten Fassions-Abschluße ist der Ertrag folgender:

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staatskassen	— fl. — kr.	
2) Aus Stiftungskassen		
an baarem Gelde	1 fl. 15 kr.	
$2\frac{7}{9}$ Klftr. weiches Scheitholz, bayer. Maas	10 fl. $55\frac{1}{2}$ kr.	
1 „ Stöcke	1 fl. 32 kr.	
38 Stück Wellen	— fl. 50 kr.	
3 vierspännige Fuder Rechstreu	5 fl. 24 kr.	
		19 fl. $56\frac{1}{2}$ kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oeconomie Gebäude	50 fl. — kr.	
$12\frac{1}{4}$ Tagw. Aecker	82 fl. 45 kr.	

$4\frac{3}{4}$ " Wiesen	26 fl. 20 kr.		
$\frac{1}{4}$ " Garten	4 fl. — kr.		
40 bis 50 Tagw. Waldboden, welcher als Hut benützt wird	4 fl. $22\frac{1}{2}$ kr.		
			167 fl. $27\frac{1}{4}$ kr.
IV. Ertrag aus Rechten			
1) an grundherrlichen Rechten			
a. ständige Abgaben			
α) in Geld-Erbzinsen	58 fl. 9 kr.		
β) an Naturalien.			
37 bayer. Mtz. Korn	53 fl. $51\frac{1}{2}$ kr.		
42 " " Haber	23 fl. 20 kr.		
b) unständige Abgaben:			
Handlöhner	43 fl. — kr.		
2) an Zehnten:			
vom großen Fruchtzehenten	360 fl. $41\frac{1}{2}$ kr.		
" kleinen Schmalsaat-Zehenten	183 fl. 32 kr.		
" Heuzehent	9 fl. $46\frac{1}{4}$ kr.		
zwei kleine Zehenten bei Braunersfeld	1 fl. — kr.		
vom Blutzehent	22 fl. $1\frac{3}{4}$ kr.		
3) an Gemeinderechten	3 fl. — kr.		
4) das Weiderecht auf der Gemeindehut	4 fl. — kr.		
5) An Forstrechten:			
Aus der Stiftungs-Waldung			
$8\frac{8}{9}$ Klftr. weiches Scheitholz, bayer. Maas	34 fl. $57\frac{3}{4}$ kr.		
6 Klftr. Stöcke	6 fl. 8 kr.		
120 Wellen	2 fl. $38\frac{1}{4}$ kr.		
aus k. Waldung			
$8\frac{8}{9}$ Klftr. weiches Scheitholz	34 fl. $57\frac{3}{4}$ kr.		
			841 fl. $3\frac{1}{2}$ kr.
V. Einnahmen an Dienstes-Funktionen			78 fl. 45 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben			— fl. — kr.
VII. An freiwilligen Geschenken. Nichts.			
		Summa:	1107 fl. $12\frac{1}{2}$ kr.
		Lasten:	130 fl. $54\frac{1}{4}$ kr.
Die reinen Einkünfte bestehen demnach in			976 fl. $18\frac{1}{4}$ kr.

Bayreuth, den 6. September 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen

Nach Beschluß des landwirthschaftlichen Kreiskomité von Mittelfranken wurde der k. Postexpeditor Eckart zu Emskirchen zum Vorstand des XII. landwirthschaftlichen Bezirks, die Landgerichte Windsheim und Markt Erlbach umfassend, ernannt, was andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Landwirthschaftliches Kreiskomité von Mittelfranken.
Freiherr von Andrian.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 10. September 1842.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt.	$100\frac{3}{4}$	
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	674	670

Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 74.

Ansbach. Samstag, den 17. September 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 20251. Exp. Nr. 22782.

An sämmtliche k. Kreis- und Stadtgerichte, die k. Landgerichte, dann sämmtliche Rent- und Tax-Aemter von Mittelfranken.

(Die Quittirung der Taxen, in besonders zu haltende Büchelchen der Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich bei dem Vollzuge der dießjährigen Amts-Visitationen ergeben hat, daß die Vorschriften §. 114 — 123 der prov. Taxordnung v. Js. 1810 (Reg. Bl. pag. 992) sowohl, als der allerh. Verordn. do 15. Dec. 1807 (Reg. Bl. pag. 1906) dann 11. Dec. 1820 und 24. December 1822 (Geret. Bd. 10 pag. 933) wegen Erhebung und Quittirung der Taxen nicht allenthalben genau befolgt, besonders aber die anbefohlenen Einschreibungen der bezahlten Geld-Beträge, in die besondern Quittungs-Büchlein der Unterthanen häufig unterlassen werden, so siehet sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, den genauesten Vollzug vorallegirter allerhöchsten Bestimmungen, unter dem Beifügen in Erinnerung zu bringen, daß zur möglichsten Kosten-Ersparniß und Gleichförmigkeit, dann Beseitigung der einzelnen Tax-Zettel vom

nächsten Etatsjahre dergleichen Quittungs-Büchleins von Seite des diesseitigen Taxatur-Amtes an die sämmtl. obengenannten Behörden, nach Bedarf gegen die billige Vergütung von 3 kr. per Stück versendet werden sollen.

Es ist daher der Bedarf von jeder Behörde binnen 8 Tagen anzuzeigen, damit solcher successive an die Betheiligten abgegeben werden kann.

Ansbach den 9. September 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor. Geret, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 29857. Exp. Nr. 40595.

(Das Freiherrlich von Puechische Familien-Stipendium betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende von der k. Regierung von Oberbayern unter dem 4. April d. Js im rubrizirten Betreffe erlassene Entschließung wird hiermit zur Kenntnißnahme und Darnachachtung der Betheiligten öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach den 12. September 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das freiherrlich von Puech'sche Familien-Stipendium, dessen Renten kraft letztwilliger Disposition des Stifters dd. 3. Januar 1664 und eines gerichtlich abgeschlossenen und bestätigten Vertrages vom 24. Dezember 1756 zwei Abkömmlingen der freiherrlich von Seeböck'schen, von Syrgenstein'schen und Jarthaus'schen Familie während ihrer Studien und nach deren Vollendung weitere zwei Jahre zu „adelmäßigen Reisen, zur Perfektionirung der adelichen und ritter„lichen Exercitien, dann allenfalls suchender Accommodation" jedem zur Hälfte zufließen sollen, kömmt mit dem Studien- und Verwaltungs-Jahre $18\frac{42}{43}$ in Erledigung.

Bewerber um dieses Stipendium aus den obengenannten Familien haben ihre deßfallsigen Gesuche, belegt mit einer amtlich beglaubigten Stammtafel behufs des Nachweises der Abstammung von der freiherrlich von Puech'schen Familie weiblicher Seits, nebst einem legalen Ausweise darüber, daß sie sich den Studien widmen, oder der Vollendung ihrer Ausbildung noch bedürfen, binnen

zwei Monaten
a dato bei der unterfertigten Stelle einzureichen.
München den 4. April 1842.

Einl. Nr. 20381. Exp. Nr. 22921.

An sämmtliche k. Land- und Herrschafts-Gerichte, Stadt-Commissariate, allgemeine und besondere Rent- dann Forst-Aemter, die k. Distrikts-Schul-Inspektionen, und sonstige der kgl. Regierung untergeordnete treffende Behörden.

(Beschleunigte Einsendung der rückständigen Regierungs-Paß-Schullehrer-Anstellungs und Excitations-Taxen dann Ordnungs-Strafe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die beengten Termine zur Vorlage der Libelle und Jahresrechnungen des k. Regierungs-Tax-Amtes, sowie vielseitig vorgekommene auffallende Verzögerungen in Erledigung von Requisitionen dieses Amtes geben Veranlassung, den obenbezeichneten Behörden hiemit ernstlichst aufzutragen,

a. sämmtliche vom k. Regierungs-Tax-Amte bereits requirirten noch nicht berichtigten Reste an Taxen jeder Gattung, dann Strafen durch Baarlieferung oder im Falle absoluter Uneinbringbarkeit durch Mittheilung der legalen Nachweise nebst Genußscheinen bis zum

30. September ds. Js.

b) die weitern Requisitionen in gleicher Art bis zum

8. Oktober l. Js.

vollständig zu erledigen.

c) die dort zu verrechnenden Anfälle an Taxen für ertheilte Auslands-Reisepässe, so weit es noch nicht geschehen, unmittelbar nach Umfluß des Rechnungsschlusses, längstens bis 5. desselben Monats dahin auszuliefern, — bei Vermeidung der alsbaldigen Absendung eines Wartbotens auf Kosten des Amts-Vorstandes nach Ablauf eines jeden dieser unerstrecklichen Termine.

Man versieht sich übrigens zu den treffenden Behörden, daß den im Regierungs-Ausschreiben vom 15. September 1837 Nr. 22534 Kreis-Intelligenz-Blatt nemlichen Jahres Seite 2213 ertheilten Weisungen wegen vollständiger Erledigung der taxamtlichen Resten-Verzeichnisse innerhalb 3 wöchiger Frist a die praes. in einer Lieferung und mit Unterlassung von Abschlagszahlungen, die eine unnöthige Geschäftsmehrung herbeiführen, dann wegen Ablieferung der Paßtaxen innerhalb der ersten acht Tage nach Ablauf jeden Quartales und wegen Einsendung lediglich kassenmäßiger Münzen für die Folge pünktlichst genügt werde, weil außerdem die dort angedrohte Ordnungsstrafe zu 1 fl. 30 kr. und resp. die Rückgabe nicht kassenmäßiger Gelder auf Kosten des Beamten unnachsichtlich eintreten müßte.

Ansbach, den 12. Sept. 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor. Geret, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

b) die weitern Requisitionen in gleicher Art bis zum
8. Oktober l. Js.
vollständig zu erledigen.

c) die dort zu verrechnenden Anfälle an Taxen für ertheilte Auslands-Reisepässe, so weit es noch nicht geschehen, unmittelbar nach Umfluß des Rechnungsschlusses, längstens bis 5. desselben Monats dahin auszuliefern, — bei Vermeidung der alsbaldigen Absendung eines Wartbotens auf Kosten des Amts-Vorstandes nach Ablauf eines jeden dieser unerstrecklichen Termine.

Man versieht sich übrigens zu den treffenden Behörden, daß den im Regierungs-Ausschreiben vom 15. September 1837 Nr. 22534 Kreis-Intelligenz-Blatt nemlichen Jahres Seite 2213 ertheilten Weisungen wegen vollständiger Erledigung der taxamtlichen Resten-Verzeichnisse innerhalb 3 wöchiger Frist a die praes. in einer Lieferung und mit Unterlassung von Abschlagszahlungen, die eine unnöthige Geschäftsmehrung herbeiführen, dann wegen Ablieferung der Paßtaxen innerhalb der ersten acht Tage nach Ablauf jeden Quartales und wegen Einsendung lediglich kassenmäßiger Münzen für die Folge pünktlichst genügt werde, weil außerdem die dort angedrohte Ordnungsstrafe zu 1 fl. 30 kr. und resp. die Rückgabe nicht kassenmäßiger Gelder auf Kosten des Beamten unnachsichtlich eintreten müßte.

Ansbach, den 12. Sept. 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
I. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor. Geret, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Bekanntmachung.

(Pensionsgesuche der Hinterlassenen der Advokaten des Königreichs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da mit dem Eintritte des künftigen Etatsjahres 18$\frac{42}{43}$ die Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisenpensions-Fondes auf den hiezu bestellten Centralausschuß übergeht, und in Folge dessen die Festsetzung der Pensionen der Hinterlassenen der Advokaten des Königreiches nach Nr. 8 der Verwaltungs-Vorschriften vom 5. Juli 1832 dem k. Justizministerium erst auf berichtlichen Antrag des Central-Verwaltungs-Ausschusses zusteht, so sind die Pensionsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen belegt, vom 1. Oktober 1842 an bei dem erwähnten Ausschusse einzureichen.

Dieses wird hierdurch in Gemäßheit eingelangten Ministerial-Rescripts vom 10. empf. 13. d. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Eichstädt, den 14. Sept. 1842.

Königl. bayer. Appellationsgericht von Mittelfranken.
Freiherr v. Leonrod.

von Schellhaß, Sekr.

Einl. Nr. 29936. Exp. Nr. 41026.

An sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, dann unmittelbare Magistrate von Mittelfranken.

(Bestellung der Regierungsblätter für das Jahr 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mit der Vorlage der in triplo gefertigten Uebersichten über die für das Jahr 1843 gegen Bezahlung abzugebenden Regierungsblätter noch im Rückstande befindlichen Distrikts-Polizeibehörden werden hiemit an diese Vorlage bis zum letzten curr. unter dem Bemerken erinnert, daß eine etwaige Ueberschreitung dieser Frist die Absendung eines Wartbotens zur Folge haben würde.

Ansbach, den 19. September 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 20413.

An sämmtliche k. Forstpolizeibehörden, Rent- und Forstämter in Mittelfranken.

(Den Futtermangel des Jahres 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit ausdrücklicher Bezugnahme auf das in der Extrabeilage zu dem k. Intelligenzblatte für Mittelfranken Nr. 66 am 18. vor. Mon., den Futtermangel des Jahres 1842 betr., von der unterfertigten k. Regierung, Kammer des Innern, erfolgte Ausschreiben, und mit Hinweisung auf das von der unterfertigten k. Regierung, Kammer der Finanzen, laut nachstehender Abschrift, unterm 17. vor. Mts. an die k. Forstämter ergangene Ausschreiben, wird in Anbetracht des Nothstandes und der großen Bedrängniß, worinn sich notorisch der Landwirth durch den heurigen Futtermangel und durch Mißrathen vieler Sommergewächse dermalen und in der nächsten Zukunft befindet, von der unterfertigten k. Regierung verfügt, wie folgt:

1) werden die k. Forstämter von Mittelfranken, einschlüssig Hilpoltstein und k. Forstamts-Verwaltung Dinkelsbühl, wiederholt angewiesen und ermächtigt, nach Befinden der Umstände unter Benehmen mit den k. Rentämtern, aus den Staatswaldungen ihres Bezirks vorzugsweise an die im Ausschreiben vom 17. vor. Mts. bezeichneten ärarialischen Grundholden, und nach deren Befriedigung auch an andere höchst bedürftige Landwirthe im laufenden Herbste und, wenn es nothwendig ist, auch im nächsten Frühjahre,

   a) nicht blos das pro $18\frac{42}{43}$ etatirte Herbststreuquantum, sondern erforderlichen Falls auch das nach dem Streunutzungsplan pro $18\frac{43}{44}$ treffende Quantum an Herbststreu oder einen Theil desselben, vorgriffsweise gegen taxmäßige Vergütung ohne weitern Verzug abzugeben:

b. die Einsammlung der sogenannten Sommerstreu, sowie

c. die Einsammlung von noch grünen, zur Viehfütterung tauglichen im Walde gewachsenen Surrogaten, als von Grasarten, Laubblättern, Spitzen des Heidekrauts (erica vulgar) der Besenpfriem, des Heidelbeerstrauchs ꝛc.,

d) die Einsammlung von Waldfrüchten, als der Eicheln, Bücheln, Roßkastanien, der Vogelbeere,

da, wo solche ohne Gefährde geschehen kann, gegen ebenfallsige Vergütung einer zu ermäßigen Taxe zu gestatten; desgleichen

e) denselben den Genuß der Weidenschaft unter gehöriger Aufsicht in ähnlicher Art zu gestatten, und hienach das k. Revierpersonale ohnverweilt zu instruiren, sowie den Vollzug an Ort und Stelle stets zu überwachen.

2) Werden die k. Forstpolizeibehörden ermächtigt, ein gleiches Verhalten, als in vorhergehender Nr. 1 den kgl. Forstämtern zur Pflicht gemacht worden ist, auch auf Gemeinde- und Stiftungswaldungen ihres Bezirks mit Uebereinstimmung der Communal- und Stiftungsbehörden nach vorgängiger Anweisung durch die k. oder einschlägigen Forstbehörden in Anwendung bringen zu lassen, sowie den Privatwaldinhabern anheim zu stellen, auch ihrer Seits in ihrem Besitzthume mit Verbleiben in den gehörigen Schranken der Ordnung demselben Folge zu geben.

3) Wird sowohl den k. Forstämtern als den k. Polizeibehörden zur Auflage gemacht, über den Vollzug der ad 1 und 2 ertheilten Aufträge und deren Erfolg von 6 zu 6 Wochen berichtliche Anzeigen anher zu machen, und sich überhaupt ernstlichst angelegen seyn zu lassen, den beabsichtigten wohlthätigen Zweck bestens zu fördern, übrigens auch darauf zu sehen, daß solcher nicht etwa durch Verkauf des Streu-Materials von Seite der Empfänger vereitelt wird.

Ansbach am 22. September 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor. Geret, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Abschrift.

Einl. Nr. 18653. Exp. Nr. 20885.

An sämmtliche k. Rent- und Forstämter von Mittelfranken, incl. Beilngries und Hiltpoltstein.

(Befriedigung der dringendsten Waldstreubedürfnisse ärarialischer Unterthanen pro 1842/43 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wegen Beschränkung der Streuabgaben aus Staatswaldungen und wegen Anfertigung periodischer Streunutzungsplane und deren Vorlage sind den k. Forstämtern von Mittelfranken durch das Regierungs-Ausschreiben vom 12. August 1839 Nr. 19075, sowie durch Revision und Genehmigung der einbeförderten Streunutzungsplane die geeigneten Verhaltungsregeln nachachtlich eröffnet worden, wobei es auch im Wesentlichen sein Bewenden für solche Gegen-

stände des Streumaterials behält, welche, wie die von den Waldbäumen im Herbste abfallenden Blätter und Nadeln, insbesondere der Herbststreu beigezählt werden.

Die großen Bedrängnisse, in welche der Landwirth durch die im heurigen Sommer beispiellos lang andauernde auf die Vegetation und das Gedeihen der Sommerfrüchte, und so auch des Viehfutters höchst nachtheilig einwirkende Hitze und Trockne versetzt und dadurch genöthigt wird, das aus dem Feldbau gewonnene Stroh zum Futter für sein Vieh zu verwenden, veranlassen die Theilnahme und Fürsorge der unterfertigten k. Regierung, und bewegen solche, auf Milderung des eingetretenen Nothstandes durch Streuabgaben aus Staatswaldungen insbesondere bei den dem k. Aerar grundbaren, mit Gülten und anderen dergleichen Reichnissen pflichtigen Unterthanen, welche sich nicht im Genusse und Besitze eigener, oder Korporations- und Gemeinde-Waldungen, aus welchen sie nach Beschaffenheit des Holzwuchses ihre benöthigte Streu entnehmen können, oder nicht im Genusse von Waldstreurechten und Streusurrogaten befinden, nach Thunlichkeit hinzuwirken. Das aussengenannte Amt wird daher ermächtigt, nach vorgängiger pflichtmäßiger Erwägung dieser mit dem einschlägigen k. Rentamte in Berathung zu nehmenden individuellen Lagen und ökonomischen Verhältnisse der benannten Unterthanen resp. Landwirthe, die Befriedigung deren dringendsten Bedarfs an Streumaterial im Laufe dieses Sommers und Herbstes, in soweit dieß nur immer zulässig ist, zu fördern, und dem dießfallsigen dahin von solchen gerichteten Ansuchen Eingang zu gewähren.

Vorzugsweise dienen zu dieser Abgabe um die bestehende Forsttaxe die Gegenstände der sogenannten Sommerstreu, als: Gras, Binsen, Heide und Heidelbeerstauden, Bodenflechten, die Schneidelstreu, und da, wo es zulässig ist, das Moos. Im äußersten Fall dürfen selbst mäßige Anticipationen der im Streunutzungsplane bestimmten Abgaben von sogenannter Herbststreu, bestehend aus den im Herbste abgefallenen Blättern und Nadeln der Waldbäume, nach vorgängiger Regierungsgenehmigung in gleicher Art bewilligt werden.

Nicht weniger wird eine Ermächtigung zum Einräumen von Gras- und Weideplätzen da, wo solches ohne Nachtheil für die Staatswaldungen im laufenden Sommer und Herbste noch stattfinden kann, gegen eine angemessene Vergütung an die Forstkasse hiemit ertheilt.

Das außengenannte Amt wird angewiesen hienach sich zu verhalten, bei sich aufdringenden Zweifeln und Anständen aber zu berichten.

Ansbach den 17. August 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
I. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor. Frhr. v. Harsdorf, D. n.
Schwarz.

Einl. Nr. 781. Exp. Nr. 7881.

(Die Erledigung der Pfarrei Großhaslach, Dekanats Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Hinscheiden des Pfarrers Beck zu Großhaslach ist die Pfarrei Großhaslach, Dekanats Ansbach in Erledigung gekommen, was zur vorschriftsmäßigen innerhalb sechs Wochen

einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Januar 1837 abgeschlossenen und revidirten Fassion folgendes Einkommen verbunden ist:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen

a) vom Rentamt Ansbach

α) an baarem Gelde . . . 47 fl. $48\frac{3}{4}$ kr.

β) an Naturalien. 8 Schff. 5 Mtz. 2 Vrl. 2 Sechz. Roggen à 8 fl. 42 kr. . . . 77 fl. $46\frac{3}{8}$ kr.

b) Aus der Forstei Kloster-Heilsbronn

$13\frac{1}{2}$ Klftr. Scheitholz bayer. Maas à 3 fl. 36 kr. 48 fl. 36 kr.

$4\frac{1}{2}$ " Stöcke à 1 fl. 12 kr. . . 5 fl. 24 kr.

Stöckgraberlohns-Zulage . . . . 3 fl. — kr.

2) Aus Stiftungskassen

Aus der Stiftung Großhaslach . . . 5 fl. — kr.

3) Aus Gemeindekassen:
4) von andern Pfarreien } Nichts. — fl. — kr.
5) von Privaten

187 fl. $54\frac{1}{4}$ kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . . — fl. 10 kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

a) Wohnungs-Anschlag . . . . . 45 fl. — kr.

b) Gründe " . . . . . . 191 fl. 22 kr.

236 fl. 22 kr.

IV. Ertrag aus Rechten

1) aus grundherrlichen Rechten Nichts.

2) an Zehnten:

a) vom großen Fruchtzehenten:

22 Schffl. $2\frac{4}{7}$ Mtz. Korn à 8 fl. 42 kr. . 195 fl. $27\frac{1}{2}$ kr.

4 " $5\frac{3}{7}$ " Waizen à 10 fl. 54 kr. . 53 fl. $46\frac{1}{4}$ kr.

6 " $1\frac{3}{10}$ " Haber à 3 fl. 50 kr. . 23 fl. $49\frac{1}{2}$ kr.

3 " $4\frac{1}{10}$ " Gerste à 7 fl. 21 kr. . 27 fl. $4\frac{1}{3}$ kr.

b) Vom kleinen Zehenten
c) Vom Heu-Blut- und Obstzehenten } . . 98 fl. $34\frac{1}{2}$ kr.

3) an Gemeinderechten Nichts.

4) An Weiderechten . . . . — fl. 45 kr.

5) An Forstrechten Nichts

399 fl. $27\frac{1}{4}$ kr.

V. Einnahme aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 200 fl. 58 kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde . . . . — fl. — kr.

VII. Einnahme aus freiwilligen Geschenken. an Geld oder Victualien von einzelnen Gemeindegliedern — fl. — kr.

Totalbetrag der Einkünfte: 1024 fl. $31\frac{1}{2}$ kr.

dagegen haften auf der Pfarrei an Passiv-Reichnissen, 94 fl. 48 $\frac{3}{4}$ kr.

welche von umstehend bemerkten Betrag der Einkünfte abgezogen als reine Einkünfte entziffern 929 fl. 42 $\frac{3}{4}$ kr.

Ansbach den 15. September 1842.

Königl. protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekr.

Oeffentliche Bekanntmachung!

Die sämmtlichen verehrlichen Mitglieder des Torf-Actien-Vereins für Mittelfranken werden hiermit vorläufig in Kenntniß gesetzt, daß bei der unterm 24. Juli l. Js. auf heute anberaumten General-Versammlung, nicht nur die Vereins-Statuten in der allerhöchsten Orts motifizirten Weise definitiv angenommen, sondern auch der nächstjährige Operations-Plan und die successive Actien-Einzahlung bis höchstens zur Hälfte ihres Betrags, genehmigt, endlich auch die Geschäftsvertheilung des Verwaltungs-Ausschusses, und die Ergänzung seiner Mitglieder vollzogen worden ist, wonach statt des ausgetretenen Forstmeisters Herrn Freiherrn von Raesfeld und Herrn Bürgermeisters Endres dahier, der

1) Herr Regierungs- und Kreisbaurath Ott,
2) der Herr Fabrikbesitzer Stadler zu Bruckberg und
3) der Herr Privatier Schwarzbeck hieselbst, als active Mitglieder desselben, dann
4) Herr Regierungs-Rath von Roethlein und
5) Herr Rentbeamte Zeiser dahier, als Ersatzmänner

pro majora gewählt worden sind.

Es soll übrigens die Mittheilung der Statuten und der Verhandlungen bei den General-Versammlungen an sämmtliche Vereins-Mitglieder alsbald erfolgen, die Bekanntmachung des Betrags der nächstjährigen Actien-Einzahlung wird erst später bekannt gemacht werden, bis wohin auch noch ferner Anmeldungen zum Gesellschaftsbeitritt willkommen seyn sollen.

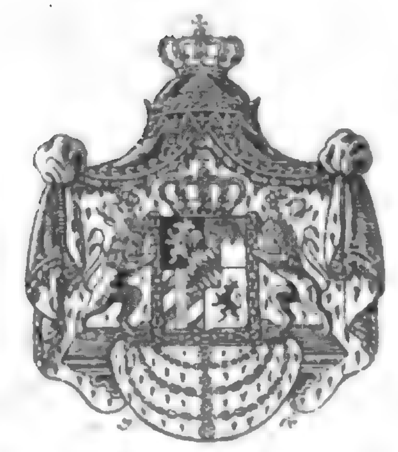
Ansbach den 20. September 1842.

Das Direktorium des Torf-Actien-Vereins für Mittelfranken.

Geret, Direktor.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 77.

Ansbach. Mittwoch, den 28. September 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung.

(Den bayerischen Verein für den Ausbau des Domes zu Köln betr.)

Der Grundstein zu der Fortsetzung des Kölner Dombaues ist gelegt, und der neue Bau hat begonnen: in Teutschlands Namen ist der Grundstein gelegt worden, Teutschland wird den Bau vollenden, der ein Denkmal und Siegel seiner Eintracht seyn soll, herrlich sich erhebend auf unerschütterlicher Grundlage, zusammengefügt aus unzerstörbarem Felsgesteine, dem ein höherer Genius Leben und den höchsten Adel der Form eingegossen.

Kein Bauwerk teutscher Kunst war wohl mehr für diese erhabene Bestimmung geeignet, als gerade der Dom zu Köln. Wie eines grossen Teutschen hoher im Glauben gefesteter und veredelter Geist von dem Genius teutscher Kunst in ihrer schönsten Blüthezeit des Werkes erhabene Idee empfangen, und sie als ein in allen Gliederungen harmonisches Ganzes geboren, und wie dieselbe in der fortschreitenden Ausführung von dem in der Zeiten Verlaufe eingetretenen Wechsel der Kunstformen unberührt geblieben ist, und das Wandelbare spurlos an sich hat vorübergehen sehen; so wird auch die andere grosse Idee, welche den in den Zeiten unseliger Wirren unterbrochenen Bau wieder aufgenommen, unter dem Wechsel der Geschlechter und dem Wandel

der Jahrhunderte unwandelbar fortleben; sie wird für die jetzt Lebenden, wie für die Nachkommen ein heilig unantastbares Fideicommiß, und es wird der Gott geweihte Kölner Dombau, seine Riesenschatten dieß- und jenseits des teutschen Rheines hinüberwerfend, den Teutschen beider Ufer für alle Zeiten ein ernst mahnendes Sinnbild des Unheils der Zwietracht, und des Segens der Eintracht seyn.

Jetzt aber ist es an der Zeit, das begonnene Werk in treuem Zusammenhalte mit vereinten Kräften rasch zu fördern, und der Vollendung zuzuführen, und es ist, daß dieses geschehe, zu einer Ehrensache aller Teutschen geworden.

In Bayern hat der Aufruf, den der König an sein treues, biederes Volk gerichtet, in den Herzen, wie immer, freudige Aufnahme gefunden, und es belaufen sich jetzt schon die für das erste Jahr 1842 geleisteten Beiträge auf beiläufig 27000 fl.: sie werden bis zu des Jahres Ablauf noch um einige Tausende sich erhöhen, und es darf bei gleicher fortdauernder Mitwirkung aller teutschen Gauen des großen Werkes Vollendung in einem verhältnißmäßig nicht allzuweiten Zeitraume erwartet werden.

Gerade die Fortdauer dieser Mitwirkung aber ist es, durch welche des schönen Zieles Erreichuug bedingt ist. — Beharrlichkeit im Guten ist vor allen Völkern dem teutschen stets eigen gewesen; sie wird sich bei dem begonnenen großen Nationalwerke auf's Neue bewähren, und das bayerische Volk wird, wie in keiner Tugend, so auch in dieser, hinter seinen teutschen Stammgenossen am wenigsten da zurückbleiben, wo es gilt, teutschem Sinne und teutscher Eintracht ein großartiges, dem Wandel der Zeiten trotzendes Denkmal durch die Vollendung des herrlichsten teutschen Gotteshauses zu errichten.

Der König zählt mit Vertrauen auf seiner Bayern Mitwirkung, und sein Vertrauen wird nicht unerfüllt bleiben.

Einl. Nr. 26409. Exp. Nr. 41448.

(Das Schriftchen des Lokalschulinspektors Zellfelder zu Sammenheim „Ach der Brantwein!" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der k. Pfarrer und Lokalschulinspektor Zellfelder in Sammenheim hat ein Schriftchen unter dem Titel:

„Ach der Brantwein! Unterhaltung eines Seelsorgers mit seinen Pfarrkindern zur Belehrung und Verwarnung" Heidenheim 1842 in Commission bei F. W. Kreyssig

herausgegeben.

Da dieses Werkchen in Form und Materie zweckmäßig verabfaßt, und sich namentlich zum Gebrauche in den Volksschulen zu eignen scheint, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, sämmtliche Schulaufsichtsbehörden auf dasselbe aufmerksam zu machen.

Ansbach, den 23. September 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 29528. Exp. Nr. 41529.

(Das in den deutschen Schulen einzuführende Lehr- und Lesebuch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige der kgl. Administration des Central-Schulbücher-Verlages hat die zweite Abtheilung des neu einzuführenden Lehr- und Lesebuches für deutsche Schulen die Presse verlassen, und ist der Verkaufspreis auf 12 kr. per Exemplar festgestellt worden.

Im Auftrage des k. Ministeriums des Innern werden sämmtliche Distrikts-Schulbehörden des Regierungsbezirkes von Mittelfranken von dem Erscheinen des oben bezeichneten Buches zweiter Abtheilung mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, wegen allgemeiner Einführung desselben in den deutschen Schulen ihres Amtsbezirkes das Geeignete ungesäumt anzuordnen.

Ansbach den 24. September 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Einl. Nr. 29680. Exp. Nr. 41528.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes von Mittelfranken.
(Die Vermehrung der Feldmäuse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach mehreren hierorts eingekommenen Anzeigen zeigt sich dermalen in einigen Bezirken von Mittelfranken eine ungewöhnliche Anzahl von Feldmäusen, durch welche der Wintersaat große Beschädigung zugehen könnte. Es sieht sich daher die unterfertigte Stelle veranlaßt, einige Mittel zur Vertilgung der Feldmäuse bekannt zu geben, welche sich nach den bisher gemachten Erfahrungen durch einen guten Erfolg bewährt haben, als:

1) das Eingießen von Wasser in die Mauslöcher, wodurch die Mäuse theils getödtet, theils ausgetrieben werden, und von den in der Nähe befindlichen Leuten todtgeschlagen werden können;

2) das Eingraben großer Töpfe, oder irdener Hafen — dem Boden gleich — welche halb mit Wasser gefüllt, mit Erbsen- oder Wickenstroh überdeckt und mit Spreu überstreut werden;

3) das Stecken von Bögen aus Weidenruthen in der Nähe der Mauslöcher, wodurch Raben und andere Vögel veranlaßt werden, sich darauf zu setzen, und die hervorkommenden Mäuse wegzufangen;

4) das Einbohren vieler Löcher — beiläufig $3\frac{1}{2}$ bis $4\frac{1}{2}$ Zoll breit, und $1\frac{1}{2}$ bis 2 Schuh tief — auf den Feldern mit einem Erdbohrer. Während des Gebrauches wird der Bohrer mit Wasser angefeuchtet, damit die Wände des Loches inwendig möglich glatt und schlüpfrig werden. Zu diesem Ende können die Löcher noch besonders mittels eines runden (3 Zoll dicken) Stampfers vom harten Holze ausgestampft und an den Seiten abgeglättet werden. In den Löchern sammeln sich die Mäuse, und werden dann ohne Mühe gefangen und getödtet.

   Diese Löcher werden am füglichsten an den Furchen und da, wo man die meisten Gänge bemerkt, angebracht. Noch ergiebiger ist der Fang, wenn Gruben besonders neben den Rainen, wo sich die Mäuse gerne aufhalten, gezogen, und in diese die Löcher gebohrt werden; (Ministerial-Rescript vom 29. Oktober 1822 Nr. 15675.) Endlich

5) das Einbringen von Rauch in die Mäuselöcher mittelst des Apparates, dessen Beschreibung den Polizeibehörden unter dem 8. Dezember 1822 zugefertiget wurde, besonders wenn dem Rauchmateriale Schwefel beigemischt wird. Die Polizeibehörden, in deren Amtsbezirken das obenerwähnte Uebel sich zeigen sollte, werden sofort beauftragt, den Gemeinden ihres Amtsbezirks die geeignete Belehrung hierüber zugehen zu lassen, und denselben gleichzeitig bemerkbar zu machen, daß nur durch ein gemeinschaftliches Zusammenwirken der Gemeinden der für jede so wünschenswerthe Zweck erreicht werden kann.

Unter den angeführten, schon früher in mehreren Regierungsbezirken empfohlenen Mitteln ist der Erdbohrer wegen seiner leichten Anwendbarkeit, des geringen Kostenaufwandes, und seines noch allenthalben bewährten guten Erfolges besonders zu empfehlen. — Hienach ist sich zu achten.

Ansbach den 25. September 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Einl. Nr. 3688. Exp. Nr. 4359.

(Erledigung der 2. Pfarrstelle in Münchberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Walther in Münchberg ist die zweite Pfarrstelle daselbst in Erledigung gekommen. Dieselbe wird daher zur Bewerbung

binnen sechs Wochen

hiemit ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Stelle berechnen sich nach der neuesten Fassion, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staatskassen		
an baarem Gelde . . .	31 fl. 15 kr.	
$1\frac{2}{3}$ Klftr. hartes Scheitholz bayer. Maas	5 fl. 30 kr.	
$6\frac{1}{9}$ " weiches " " " .	15 fl. $4\frac{1}{2}$ kr.	
$1\frac{2}{3}$ " weiche Stöcke " " .	1 fl. 20 kr.	
2) Aus Stiftungskassen		
an baarem Geld	96 fl. 15 kr.	
3) aus Gemeinde-Kassen:		
$3\frac{1}{3}$ Klftr. weiches Scheitholz bayer. Maas .	8 fl. $13\frac{1}{4}$ kr.	
4) Von andern Pfarreien:		
1 Schffl. $4\frac{7}{32}$ Mtz. Korn bayer. Maas .	14 fl. $34\frac{1}{2}$ kr.	
1 " $\frac{26}{32}$ " Gerste " " . .	7 fl. $9\frac{1}{2}$ kr.	
		179 fl. $21\frac{3}{4}$ kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
freie Wohnung im Pfarrhause		50 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen		295 fl. 16 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		65 fl. 24 kr.
VII. Freiwillige Geschenke 13 fl.		
	Summa:	590 fl. $1\frac{3}{4}$ kr.
	Lasten:	7 fl. $9\frac{1}{2}$ kr.
Bestehen die reinen Einkünfte demnach noch in:		582 fl. $52\frac{1}{4}$ kr.

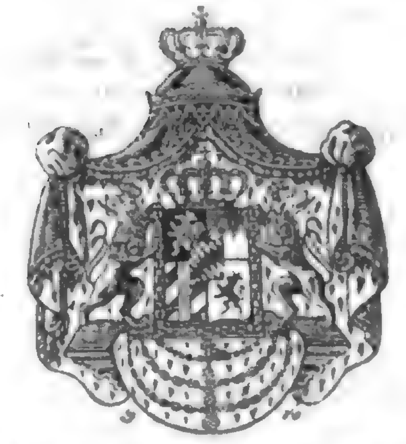
Bayreuth, den 20. September 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freudel.

Hagen, Sekr.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 78.

Ansbach. Samstag, den 1. Oktober 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 31028. Exp. Nr. 41699.

An sämmtliche Schulbehörden der höheren und niederen Lehranstalten von Mittelfranken.

(Die Herausgabe einer Wandkarte von Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem k. Centralschulbücherverlage ist für den Schulgebrauch eine Wandkarte, das Königreich Bayern darstellend, erschienen, und wird daselbst colorirt um den Preiß von zwei Gulden achtzehn Kreuzern verkauft.

Da es allerhöchster Wille ist, daß diese Karte als vorschriftsmäßiges Lehrmittel allenthalben angeschafft werde, wo der Unterrichtsbedarf solches erheischt; so werden sämmtliche Schulbehörden an den höheren und niederen Lehranstalten des Regierungsbezirkes hievon mit dem Auftrag in Kenntniß gesetzt, das Geeignete wegen Anschaffung der beregten Karte zu verfügen.

Ansbach den 27. September 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 31029. Exp. Nr. 41700.

(Die Anschaffung der von Dr. Carl Beiling herausgegebenen Karte von Palästina, an den teutschen Schulen und Studienanstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Schulbehörden an den höhern und niedern Lehranstalten des Regierungsbezirkes wird im nachstehenden Abdrucke eine unter dem 23. d. Ms. an die k. Regierung von Oberbayern im rubrizirten Betreffe ergangene Ministerialentschließung zur Kenntnißnahme mitgetheilt, und dieselben zum Ankaufe der dort beregten Karte hiermit ermächtiget in so ferne es die Mittel der betreffenden Lehranstalten gestatten.

Ansbach, den 27. September 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Da aus den mit Bericht vom 17. v. Ms. vorgelegten Gutachten der Rectorate der beiden hiesigen Gymnasien und der Lokal-Schulkommission hervorgeht, daß die von Dr. Carl Beiling herausgegebene Karte von Palästina als eine historische Gedächtnißkarte für den Privat-Gebrauch behufs des Bibelstudiums von entschiedenem Werthe sei, und auch für Einführung an teutschen und lateinischen Schulen, sofern die Mittel dieser Anstalten es zulassen, empfohlen zu werden verdiene, so wird die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, sämmtliche Vorstände und Inspektoren genannter Schulen, dann die Vorstände der Schullehrer-Seminarien auf dieses Erzeugniß geographischer Studien aufmerksam machen, und dieselben zur Anschaffung für die erwähnten Anstalten, so weit es deren Mittel gestatten, ermächtigen.

München den 23. September 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Einl. Nr. 21310. Exp. Nr. 23994.

An sämmtliche k. Kreis- und Stadt-, Land-, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte, Magistrate und das Oberaufschlagamt als Kreis-Stempelverlags-Amt von Mittelfranken.

(Die Portofreiheit der Hypotheken-Stempel-Gelder und Designationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das allgemeine Ausschreiben vom 1. März 1842, Versendungen mit Stempelpapier, Hypotheken-Stempelgeldern und Designationen betr. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 19 Seite 113) wird den obengenannten Behörden die mit k Finanzministerial-Rescripte vom 23. praes. 26. d. Ms. r. Betr. in Abschrift anhergelangte, vom k. Ministerium des k. Hauses und

des Aeußern unterm 13. d. Mts. an die k. General-Postadministration erlassene Entschließung zur Kenntnißnahme und Darnachachtung im nachstehenden Abdrucke mitgetheilt.

Ansbach, den 28. Sept. 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
I. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor. Geret, Direktor.
Sonnenmayer, Sekr.

Auf Befehl. 2c.

Mittelst allerhöchsten Signates vom 6. d. Mts. haben Seine Majestät der König, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, die Genehmigung zu ertheilen geruht, daß es bei dem bisher bezüglich der Hypotheken-Stempelgelder und Designationen beobachteten Verfahren d. h. bei deren portofreien Versendungen sein Verbleiben habe, was der k. General-Post-Administration in Erwiederung ihrer Berichte vom 12. May, 11. Juni und 24. Juli d. Js. unter Rückschluß der Beilagen zur weiteren Verfügung hiemit eröffnet wird.

Teubliz den 13. September 1842.

Einl. Nr. 31273. Exp. Nr. 41815.

(Die dießjährige Concursprüfung der Rechtspractikanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Ministerialentschließung vom 7. April 1833 Reggs. Blatt Stück XV Seite 305 beginnt die dießjährige Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten mit dem 1. Dezember dieses Jahres.

Diejenigen Rechts-Praktikanten, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, werden anmit aufgefordert, ihre dießfallsigen Gesuche, welchen sie auch ihr Alter, Geburtsort und Religion beizusetzen haben, bis zum 1. November l. Js. auf Stempelpapier geschrieben, ohnfehlbar bei der unterzeichneten k. Regierung einzureichen, außerdem sie bei späterer Meldung hiezu nicht mehr zugelassen werden könnten.

Ihrem Gesuche haben sie folgende Zeugniße im Original oder in beglaubter Abschrift beizufügen:

1) das Universitäts-Absolutorium über die zurückgelegten Rechtsstudien,
2) das damit verbundene Sittenzeugniß,
3) das Attest über die erstandene theoretische Prüfung
4) das Zeugniß über die vollständig zurückgelegte zweijährige Gerichtspraxis und
5) das Zeugniß über moralisches Verhalten während des gesetzlichen Bienniums.

Derjenige Rechtspraktikant, welcher an der vollständigen Erstehung der zweijährigen gerichtlichen Praxis ohne sein Verschulden gehindert wurde, und deßhalb um allerhöchste Dispensation nachsuchen will, muß dieses Gesuch mit den erforderlichen Nachweisen begründet bis zum 18. Ok-

tober d. Js. bei der unterfertigten Stelle in duplo einreichen, damit dasselbe noch rechtzeitig der allerhöchsten Stelle zur Genehmigung vorgelegt werden kann.

Ansbach den 29. September 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 8341. Exp. Nr. 8649.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 34 gemäß (Gesetzblatt v. J. 1832, S. 146 — 150) werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

2) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

3) Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

4) Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Ansbach den 1. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor. Geret, Direktor.

Schwarz.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 29. v. Mts. allergnädigst geruht, dem bisherigen ausserordentlichen Professor der Theologie an der k. Universität Erlangen Dr. Johann Christian Konrad Hofmann die — Behufs der Annahme des erhaltenen Rufes an die Universität Rostock nach-

gesuchte Entlassung aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse zu ertheilen, und hiebei in Berücksichtigung seines vorzüglichen Wirkens in dem bisherigen Berufskreise die Beibehaltung des bayerischen Indigenats allergnädigst zu gestatten.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts, ddo. Berchtesgaden den 1. d. Mts. beschlossen, die erledigte protestantische Pfarrstelle in Eib, Dekanats Ansbach, dem vormaligen Professor am Lyceum zu Speier, Dr. Heinrich Puchta zu verleihen.

Vermöge allerhöchsten Rescripts ddo. Berchtesgaden den 11. d. Mts. haben Seine Majestät der König beschlossen, die erledigte II. protestantische Pfarrstelle zu Neustadt a/A dem bisherigen III. Pfarrer daselbst, Heinrich Wilhelm Huscher, zu verleihen.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 22. September 1842.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt.	$100\frac{1}{4}$	
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	670	

Extra-Beilage

zu dem

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken

Nummer 78.

vom Jahr 1842.

Bekanntmachung.

(Den heurigen Futtermangel und dessen möglichste Abhülfe betr.)

Das Kreis-Comite des landwirthschaftlichen Vereins für Mittelfranken findet sich, bei den großen Bedrängnissen, in welche der Landwirth und das Publikum durch die im heurigen Sommer beispiellos lang andauernde auf die Vegetation und das Gedeihen der Sommerfrüchte und des Viehfutters höchst nachtheilig eingewirkte Hitze versetzt worden ist, dermalen veranlaßt, den hierüber, sowie zur möglichsten Begegnung des eingetretenen Nothstandes am 20. dieses Monats in der General-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins erstatteten Vortrag zur möglichsten Beruhigung der Kreisbewohner zu veröffentlichen.

Ansbach, den 22. September 1842.

Kreis-Comite des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken.

Hussell.

Donner, Vereins-Sekretär.

Vortrag

des kgl. Regierungs- und Forstraths Meyer
in der Sitzung des landwirthschaftlichen Kreis-Comite's für Mittelfranken
im Betreffe
des heurigen Futtermangels und dessen möglichsten Abhülfe.
Ansbach den 20. September 1842.

I.

Es sind durch Ausschreiben der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern vom 18. vorigen Monats

Kreis-Intelligenzblatt in der Extrabeilage Nr. 66.

unter Mittheilung eines Vortrags des königl. Universitäts-Professors Dr. Zierl in München die königl. Polizeibehörden und das Publikum auf den Nothstand, welcher aus dem heurigen Futtermangel für die Landwirthe rc. sowie für alle Staats-Angehörige entspringt, aufmerksam gemacht, und Erstere angewiesen worden, die vom Herrn Dr. Zierl unter Andern beantragten Vorkehrungs- und Hülfsmittel, den Futterausfall für die nächste Zeit möglichst zu decken, geeignet zu beachten, und darüber sowie über das Ergebniß und den dermaligen Stand der Verhältnisse Anzeigen rc. zu machen.

Als Mittel, die Folgen des Futtermangels für das bevorstehende Jahr so viel als möglich zu mindern, werden angegeben:

1) der Anbau von Futterpflanzen noch in diesem Jahre, namentlich der weißen oder Stoppelrübe, — vom gemeinen Grünfutter (ein Gemenge von Hafer, Gerste, Erbsen, Wicken) von Senf und Winterreps, — (Senf jedoch weniger) — von Winter-Roggen, — wo möglich im Gemenge mit Reps.

2) das Sammeln von Futterstoffen, namentlich der Blätter von Rüben, Kohl, Kartoffeln, der Quecken, der als Zierpflanzen angebauten Georginen, der Blätter vom Weinstock und der Bäume, besonders der Aborne, Eschen und Ulmen, die ausgepreßten Rückstände der Obstfrüchte und Weintrauben; — Kürbiße, Roßkastanien, Eicheln, Buchenkerne, — wobei sich in Hinsicht der übrigen Futterpflanzen auf den Vortrag im landwirthschaftlichen Central-Blatt von 1841 Seite 302—308 bezogen wird; Brantweinschlämpe rc. Außerdem wird im Originalaufsatze des rc. Herrn Dr. Zierl

3) Die Einsammlung aller nur namhaft zu machenden Streumaterialien, behufs der Ersparung des Strohes, angerathen, als — Schilf, Heidekraut, Ginster, Preusel- und Heidelbeerkraut, Farnkraut, Laub- und Moosstreu, Torferde, Sägspäne, Lohkuchen rc. selbst der Erdstreu z. B. Mergelerde, obwohl auf letztere kein besonderer Werth vom Herrn Dr. Zierl gelegt werden will;

4) die mit Vorsicht anzuwendende Vermengung des dem Viehe dargereichten schlechtern Futters mit Salz nach Anleitung des Vortrags im Centralblatte vom Jahre 1841, Seite 20—38.

II.

Auch die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, hat in Berücksichtigung der großen Bedrängnisse, in welche der Landwirth durch die im heurigen Sommer beispiellos lang andauernde Hitze und Trockniß versetzt und dadurch genöthigt wird, das aus dem Feldbaue gewonnene Stroh zum Futter für sein Vieh zu verwenden, sich zur Theilnahme und Fürsorge so wie veranlaßt gefunden, zur Milderung des eingetretenen Nothstandes nach Kräften möglichst beizutragen, und sohin durch Ausschreiben vom 17. v. M. Nr. 18653 die kgl. Forstämter zu ermächtigen:

a) aus Staatswaldungen — außerordentliche Streuabgaben insbesondere an die dem kgl. Aerar grundbaren, mit Gülten und andern dergleichen Reichnissen pflichtigen Unterthanen unter den daselbst angezeigten Beschränkungen anticipando gegen Taxvergütung,

b) daselbst das Einräumen von Gras- und Weideplätzen gegen angemessene Vergütung zuzulassen.

III.

A. Den von den königl. Polizeibehörden, bei der königl. Regierung, Kammer des Innern, bis jetzt eingegangenen Anzeigen zu Folge

a) erkennen zwar die vom kgl. Landgerichte Windsheim am 27. v. Monats zu Rathe gezogenen Landwirthe die Zweckmäßigkeit der beantragten Hülfsmittel im Wesentlichen an, bemerken aber, daß wegen bisheriger Trockniß die Aussaaten der Stoppelrüben, des Reps und des Saamens für Grünfutter kein Gedeihen für den heurigen Herbst verheisen; daß vor Allem die Hoffnung zum Futter-Surrogat auf den Anbau des Winterkorns und dessen Benutzung zu richten sey, und daß, wenn die Stoppelerndte zu benutzen von den dasigen Waideberechtigten Ein- und Widersprüche nicht gemacht werden, diese Wintersaat eine gute Aushilfe darbiete. Auch wird die Abgabe einer größeren Quantität Waldstreu aus Staats-, Gemeinde- und andern Waldungen beantragt.

b) bemerkt der Magistrat der Stadt Fürth am 5. d. M., daß die dasigen Landwirthe rationell genug seyen, um auf den Anbau von Rüben und des Grünfutters ohnedies schon Bedacht zu nehmen, und daß die an der Pegnitz und Rednitz gelegenen, der Bewässerung ausgesetzten Wiesen eine mittelmäßige Heu- und Grummet-Erndte gegeben haben; desgleichen

c) das Herrschaftsgericht Schwarzenberg vom 10. d. Mts., daß dort und in der nächsten Umgebung der Futtermangel noch nicht sehr fühlbar sey, daß jedoch der dasige Landwirth die ertheilten guten Rathschläge befolgen werde,

d) das Herrschaftsgericht Pappenheim in der Anzeige vom 11. d. Mts., daß die erlauchte Standesherrschaft schon mit guten Beispiele durch den Anbau von Brachfrüchten, namentlich der Stoppelrüben und des Grünfutters vorangegangen sey; daß man die Blätter der Rüben, Kartoffeln und sonstigen Herbstfrüchte zum Viehfutter benütze, und daß die Landwirthe zur Befolgung der ertheilten Rathschläge aufgemuntert seyen;

e) Bei dem kgl. Landgerichte Erlangen bringen nach dessen Anzeige die vernommenen Oekonomen und Gemeinde-Vorsteher vor:

Es habe der dasige Landwirth der an ihn ergangenen Aufforderung nicht bedurft. Von selbst sey von ihm schon Alles zur Abwendung der ihn drohenden Gefährden des Futtermangels möglicher Weise geschehen; namentlich seyen die Stoppelfelder sogleich nach der Korn-Erndte mit weißen Rüben und da die erste Saat wegen der Dürre ganz mißlungen, solche zum zweiten Mal besäet worden. Zur Zeit gewähre solche aber noch keine günstige Aussicht, — höchstens ½ Erndte. Vor Allem richte der höchst bedrängte Landwirth sein Augenmerk zur Abhülfe des dermaligen und bevorstehenden Futtermangels dortiger Gegend.

1) auf die Benutzung des in dasigen k. Waldungen überflüssig gewachsenen Heidekrauts (erica vulgar) dessen Spitzen, im Herbste und Frühjahre und selbst im Winter gesammelt, nicht nur ein gutes nahrhaftes, sondern auch ein solches Viehfutter gewähren, welches als ein wirksames Präservativ gegen die auf trockne Jahre gewöhnlich folgenden Viehkrankheiten ꝛc. dienen;

2) auf die baldigste Abgabe einer hinlänglichen Quantität Waldstreu, da alles Stroh zur Viehfütterung verwendet werden müsse.

f) desgleichen die Landwirthschaftskundigen des kgl. Landgerichts Lauf am 7. dieses Monats:

die weiße oder Stoppelrübe werde überhaupt, und sey auch heuer gleich nach der Erndte auf den Stoppelfeldern überall angebauet worden, und da solche bei günstiger Witterung bis zum 1. November eingeheimßt werden könne, so lasse sich, wenn ein guter Regen noch komme, solche noch als Viehfutter angemessen verwenden. Ein Gleiches sey mit dem Anbau von Hafer, Gerste und Wicken zu Grünfutter geschehen, und die Erndte bis 1. November zu erwarten. Ein weiteres könne nicht mehr bewirkt werden. Eine Milderung der Noth könne stattfinden, durch schleunige Abgabe des sämmtlichen Grases in den Waldungen, sowie der Heide oder des Heidegrases, durch Gestattung der Hutwaide in den Waldungen bis zum Eintritte des Winters; die Abgabe eines größern Quantums von Waldstreu.

g) Bemerken die vom kgl. Landgerichte Feuchtwangen am 26. v. M. zu Rathe gezogenen Landwirthe:

1) der Klee habe nur die Hälfte der gewöhnlichen Erndte gegeben, und Esparzette werde daselbst nicht gebaut;

2) die Heuerndte sey nur zur Hälfte ausgefallen, und die Grummet-Erndte für gar keine zu achten;

3) die der Kartoffeln nur zum ¼ Theil anzunehmen, Rüben und Kraut gänzlich mißrathen;

4) Stroh vom Sommerbau beinahe in gar keinen Anschlag zu bringen;

5) der in Vorschlag gebrachte Anbau von Stoppelrüben, Reps, Grünfutter und anderen Futtergewächsen sey da, wo er noch nicht vollzogen, wegen verspäteter

Jahreszeit unausführbar, und der bereits geschehene Anbau verheiße kein Gedeihen wegen anhaltender Trockniß;

6) Futtersurrogate aus Waldungen seyen wegen der wenigen Laubhölzer ꝛc. nicht zu haben.

Es sey daher das vorzüglichste Augenmerk auf eine stärkere Aussaat des Wintergetraides und dessen Futterbenutzung im Herbst und Frühjahr zu richten, und da das wenige Stroh zur Viehfütterung verwendet werden müsse, und es dringend erforderlich sey, den nothwendigsten Viehstand, wenn auch kümmerlich zu unterhalten, und für die Felder Dünger zu erzeugen, so sey die schleunige Abgabe und Verwendung von Waldstreu aus Staats- und andern Waldungen — ein dringendes, unerläßliches Bedürfniß.

h) Aehnliche Aeußerungen geben nach dem Berichte des kgl. Landgerichts Dinkelsbühl vom 26. v. und 2. l. M. die dasigen Gemeindevorsteher ab.

i) Nach Anzeige des kgl. Landerichts Schillingsfürst vom 9. d. M. hat auch dort der Futtermangel auf Verminderung des Viehstandes bis auf den unvermeidlichen Bedarf eingewirkt, zumalen die dasigen Landwirthe, besonders die kleineren, in Erwartung eines futterreichen Jahrs mehr Vieh, als durchschnittlich erfordert werde, aufgestellt haben.

Bei Eintritt der heurigen trockenen Witterung haben inzwischen die größeren Gutsbesitzer durch Einkauf mit Stroh sich vorgesehen, Rüben und Gemengfutter angebaut, Kartoffeln und anderes Kraut, namentlich auch Laubblätter, Heidekraut einzusammeln, und grün oder getrocknet zum Viehfutter zu verwenden, die Wintersaat frühzeitig zu bestellen, Roggen zum Viehfutter anzukaufen, nicht verabsäumt.

Die Kartoffelerndte falle da, wo die Kartoffeln früh und tiefer angebaut seyen, besser aus, als man erwartet habe. Bisher sey schon häufig Erde anstatt der Streu in Stallungen verwendet worden; der Futtermangel habe aber dennoch zur Veräußerung vielen Viehes geführt, und es seyen die Preiße beim Viehmarkt

am 23. May l. Js. wo für		am 7. Sept. herabgegangen	
das Paar Ochsen um . .	198 fl.	auf	132 fl.
" " Stiere " . . .	128 fl.	"	64 fl.
eine Kuh um . . .	36 fl.	"	18 fl.

verkauft.

Eine größere, dem Bedürfniß entsprechende Abgabe von Waldstreu sey aber ein dringendes Bedürfniß.

k) Nach Anzeige des Magistrats der Stadt Rothenburg dd. 16. d. Mts. ist in dasiger Gegend das Wintergetraid vorzüglich gerathen, und die Wintersaat verheißt Gedeihen, und es haben sich dadurch, sowie durch den Anbau von Grünfutter die Besorgnisse des Landwirths wieder gemindert, die Viehpreiße wieder gehoben und es ist dadurch derselbe bereits von einer weitern Verschleuderung seines Viehes abgehalten worden.

l) die vom Magistrat der Stadt Ansbach zur Berathung gezogenen hiesigen Oekonomen dd. 14. d. Mts. bezeugen, daß das Wintergetraid im Allgemeinen gut ausgefallen sey, Sommergetraid und namentlich Stroh aber nur zum 3. Theil. — Der kürzlich eingetretene Regen mache noch Hoffnung zu einer bessern Kartoffel- und Rüben-Erndte. Die Viehpreiße haben wieder etwas angezogen.

Futterpflanzen seyen zu Grünfutter genugsam angebauet; Futterstoffe im Walde zu sammeln, sei zur Zeit nicht erlaubt. Nothwendig und ersprießlich sey eine außerordentliche Streuabgabe aus den Staats-, Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen, gleichwie wünschenswerth eine Herabsetzung des Viehsalzes.

m) Die Landwirthschaftsverständigen des Stadtbezirks Nürnberg sprechen sich im Protokoll vom 17. d. M. dahin aus: die Vorschläge des Herrn Professors Dr. Zierl seyen bei dem Feldbaue hiesiger Gegend, wo keine Brache eingeführt sey, meistens nicht anwendbar. Von den Landwirthen sey bereits alles Mögliche zur Erzielung von Viehfutter geschehen, namentlich seyen Rüben angebauet, denen der eingetretene Regen noch gut zu statten komme; es sey jedoch bei der vorgerückten Jahreszeit eine ergiebige Erndte nicht mehr zu erwarten. Obwohl jedes öde nur einigermassen nutzbare Plätzchen zur Erzeugung von Futterkräuter benützt worden, so sey die Verlegenheit um Viehfutter doch noch äußerst groß.

Die besten Mittel zur Abhilfe des Futtermangels seyen zu finden:

1) in der zu gestattenden Benützung des in den Reichswäldern vorhandenen Grases samt Schmelen gegen einen billigen Waldzins.

2) in der baldigen Abgabe einer verhältnißmäßig größern Quantität Waldstreu.

B. Bereits haben sich die kgl. Forstämter bestrebt, der ihnen am 17. v. Mts. ertheilten Auflage zu genügen. Uebrigens geht

a) aus dem vom kgl. Rentamt Erlangen am 28. v. Mts. Dargestellten hervor, daß in diesem Bezirke der Winterbau die Schoberzahl am Stroh nicht wie bisher ergeben, der Anbau von Gerste, Hafer, Hirse ꝛc. besonders hinsichtlich des Strohs ganz mißrathen, desgleichen das Heu und Grummet auf den nicht der Bewässerung ausgesetzten Wiesen, — daß dahin der Anbau von Stoppelrüben und Kleebau ebenfalls zu zählen, und daß die Mehrabgabe von Waldstreu zur Ergänzung des zum Futter zu verwendenden Strohs höchst nothwendig sey.

b) daß ähnliche, wenn auch minder große Nothstände im Bezirke des kgl. Landgerichts Neustadt bestehen, bestätigen die Berichte des kgl. Forstamts.

c) Das kgl. Rentamt Eichstätt betheuert in der Anzeige vom 28. v. Mts., daß die im Regierungsausschreiben vom 17. desselben Monats geschilderten Bedrängnisse des Landwirths wegen mißrathenen Sommerbaues und Mangels an Viehfutter nirgends ärger und greller hervortreten, als im dortigen Bezirk.

In vielen Fluren haben Gerste und Hafer gar nicht geschnitten, sondern nur gerupft werden können; der halbe Viehstand habe bereits um Spottpreiße verkauft werden müssen wegen Futtermangel ꝛc.

Die herzogl. Leuchtenbergische Domainenadministration Eichstädt sagt in der An-

zeige vom 10. dieses Monats, daß die Wintererndte um ein Dritttheil zurückstehe, der Sommerbau fast ganz mißrathen sey, desgleichen die Erndte von Klee und von Wiesen und daß durch den verminderten Viehstand, durch das Aushagern der Wiesen und Kleefelder, durch die hohen Saamenpreiße der Futterkräuter rc. eine traurige Zukunft auch für nächstes Jahr bevorstehe, — daß daher alle mögliche Unterstützung des Landwirths, namentlich durch Waldstreu und Abgabe von Waldgräsereien, wozu man erbötig, und solche bereits habe geschehen lassen, dringend erforderlich sey.

d) Eingaben von Landwirthen aus dem Landgerichtsbezirk Cadolzburg und Kl. Heilsbronn bezeugen einen ähnlichen, wenn auch nicht so großen Nothstand.

C. Bekannt ist es, daß der durch die fast fünf Monate lang angedauerte trockene und heiße Witterung veranlaßte Mangel an Futter und Sommergetraide sich außer Mittelfranken auch anderwärts hin, ja über ganz Deutschland in einem mehr oder minderen Maaße verbreitet, und einen ähnlichen Nothstand als bei uns erzeugt hat.

Unter Andern ist derselbe in dem oberen Mainthale von Unterfranken und dessen Umgebungen, weniger in den Gebirgsgegenden des Steigerwalds und der Rhön rc. sehr drückend. Dort hat sich zu diesem Uebelstande in den Landgerichtsbezirken Werneck, Schweinfurt, Haßfurt rc. noch die große Landplage der Feldmäuse gesellt; und hier und anderwärts sind die ohnehin von der Dürre ausgehagerten Wiesen von den kleinen Heuschrecken (gryllus campestris) rc. stark heimgesucht worden.

Ein großer Gutsbesitzer und anerkannt theoretisch und praktisch gebildeter Landwirth Freiherr von Truchseß zu Bundorf, kgl. Landgerichts Hofheim, äußert sich in einem von da abgeforderten Gutachten am 29. v. Mts., den Stand der dießjährigen Erndte betr., folgendermassen:

ad a) die Winterbauerndte d. h. Korn und Waitzen ist in dem größten Theile unseres Landgerichtsbezirkes nur eine Mittelerndte an Stroh zu nennen; der Körnerertrag ist dagegen wegen der Befreiung der Garben von allem Unkraut gut, mithin sind diese Fruchtgattungen mehr als $\frac{3}{4}$ Erndte zu betrachten;

ad b) der Sommerbau ist sowohl an Gerste, Hafer, Wicken als auch Erbsen und Linsen durchgängig als eine in so großem Umfang noch nie erhörte und erlebte Mißerndte zu bezeichnen.

In einigen Bezirken, namentlich hier in Bundorf, erhalten wir nicht einmal unsern ausgestreuten Saamen, in anderen Markungen ist es wohl kaum $\frac{1}{4}$ Erndte zu nennen.

ad c. Kartoffel, Kraut und Rüben betr.

Wenn auch anzunehmen ist, daß von den ausgelegten Kartoffeln noch etwa die Hälfte aufgegangen sind, so gewähren solche doch nur einen sehr geringen Ertrag, indem die Stöcke aus Mangel an Regen sich durchaus nicht haben bestocken und vollhängen, noch weniger die neuen Kartoffeln zu ihrer gewöhnlichen Größe ausbilden können. Es möchte daher die Erndte nur als $\frac{1}{4}$ Erndte zu betrachten seyn. Mit Kraut und Rüben ist es dasselbe Verhältniß.

ad d. Flachs ist fast durchgänig als gänzlich mißrathen zu betrachten.

ad e. Futterbau ist der Hebel der Landwirthschaft.

Wenn schon die Heuerndte zu den geringsten gehört, welche ich noch je erlebt habe, so ist Klee und Grummet noch weit geringer ausgefallen, und es übersteigt das Elend in dieser Beziehung alle menschlichen Begriffe. Aus Mangel an irgend einer Grünfütterung ist bei dem größten Theil der Bauern die geringe Heuerndte schon fast gänzlich aufgezehrt, und das Vieh wird, um nur einigermassen sich dem Hunger zu erwehren, den ganzen Tag über auf den dürren ausgebrannten Wiesen und Kleefeldern geweidet.

IV.

Die im Vorstehenden erwähnten Anzeigen; die bisher außerordentlich gestiegenen Marktpreiße des Sommergetraidts (Gerste, Hafer &c.), des Viehfutters und dessen Surrogate (Heu, Grummet, Kartoffeln &c.) im Gegensatze zu den so tief gesunkenen Preißen des im Uebermaaße zum Verkaufe gebrachten Rindviehs, der Schaafe &c.; die Wahrnehmung, daß diese höchst ungünstigen Verhältnisse nicht blos auf Mittelfranken sich beschränken, sondern mit wenigen Ausnahmen mehr oder minder über alle Regierungsbezirke von Bayern, ja über ganz Deutschland verbreitet sind, und die hieraus für den Landwirth und für alle Staatsangehörige hervorgehenden nachtheiligen Folgen, lassen den Eintritt eines wenn auch nicht allgemeinen doch lokalen Nothstands, und fast überall tief fühlbare Bedrängnisse fürchten, womit die Gegenwart, und nächste Zukunft heimgesucht wird.

Ein jeder mit der Menschheit und dem Vaterlande es Wohlmeinende muß sich daher aufgefordert finden, das Seinige zur Minderung dieser Bedrängnisse durch Rath und That beizutragen.

Vor Allem dürfte aber der Rath den Landwirthen zu ertheilen seyn, sich mit Abschaffung ihres zum landschaftlichen Betriebe und zur Lebsucht unumgänglich erforderlichen Viehstands nicht zu übereilen.

Schon hat das am 31. v. Mts. und in den nachgefolgten Tagen bis jetzt unterbrochen fast überall eingetretene Regenwetter die erspießlichsten Wirkungen auf den Graswuchs, auf den Sommergewächsbau (Kartoffel, Runkel- und Schörrüben, Kraut), sowie auf den Stoppelrüben- und Grünfutterbau geäußert, und den Boden zum Unterbringen und Gedeihen des Wintergetraides geschickt gemacht. —

Bei einer nur mäßig günstigen Herbstwitterung können jene Sommergewächse noch 3 bis 4 Wochen lang auf dem Felde und in Gärten verbleiben, und deren Blätter und Abfälle zum Viehfutter, die Wiesen zum Abgraßen und der Weide, die Brachfelder zur Viehweide benutzt werden.

Vielwärts hat der aufmerksame und besorgte Landwirth, namentlich in den Landgerichtsbezirken Uffenheim, Windsheim, Ansbach, Erlangen, Nürnberg, Heilsbronn &c. sich zeitig mit dem Anbau von Stoppelrüben und Grünfutter beschäftigt, er hat sich bestrebt, den Winterrogen frühzeitiger und in größeren Quantitäten dem Boden anzuvertrauen, um noch im Laufe dieses Herbstes und nächsten Frühjahrs das Grünfutter für das Vieh zu benutzen. Reps und Spärgel werden in Mittelfranken nur wenig angebaut, am Wenigsten aber zu einem Grünfutter verwendet.

Nicht allerwärts ist das Sommergetraidte und der Futterbau einschlüssig der Kartoffeln, Rüben ɾc. ganz mißrathen, und wenn derselbe im Allgemeinen auch den 4. Theil des gewöhnlichen Ertrags nicht übersteigen mag; so bietet doch die Erndte der Winterfrüchte, die im Körnerertrag einer Mittelerndte, im Strohergebniß einer halben Erndte gleichzusetzen ist, durch die ausgezeichnete Qualität der Körner, wie eine solche auch dem Sommergetraidte und dem gebauten Heu und Grummet eigen ist, schon ein angemessenes Mittel dar, hieran dem Vieh den gebührenden Antheil nehmen zu lassen.

Zu dem kommt,

1) daß aus dem vorigen Erndtejahre 18$\frac{40}{41}$ noch große Vorräthe von Hafer und Gerste bei den größeren Gutsbesitzern und k. Rentämtern aufgespeichert sind, und daß zum Glück für Deutschland und namentlich für Bayern resp. Mittelfranken die finanzielle Spekulation der Privat-Innhaber dieser großen Getraidtvorräthe zum gewinnreichen Verschleiße derselben nach Holland und England, überhaupt ins Ausland, sehr getrübt werden wird, und sie daher genöthigt werden, dieselben im Inlande zu veräußern;

2) daß noch dermalen und bis zum Eintritte des Winters und des nächsten Frühjahrs einige Unterstützungen und Mittel zur Unterhaltung des Viehstandes anderweit den Landwirthen dargeboten sind, und es nur von ihnen abhängt, nützlichen Gebrauch davon zu machen.

A. Ueber die zweckmäßigsten Maasregeln zur möglichsten Abwendung noch größerer Verlegenheiten, in welche der Landwirth durch den Futtermangel für sein Vieh versetzt worden ist, äußert sich der oben zu **III.** c. benannte Gutsbesitzer Frhr. von Truchseß zu Bundorf, k. Landgerichts Hofheim in Unterfranken, woselbst nach jener Anzeige der Nothstand sehr groß ist, in dem Gutachten vom 29. v. Ms. dahin:

1) der Noth der Menschen kann durch die Winterbauerndte, durch die Vorräthe auf königlichen Speichern aus frühern Erndtejahren und durch die nothwendige Verringerung des Viehstandes und der hiedurch gewonnenen großen Fleischmassen genügend abgeholfen und begegnet werden.

2) der unerhörten und unausbleiblichen Viehhungersnoth ist einzig und allein nur dadurch einiger Maßen zu begegnen, daß

a) möglichst schnelle Verminderung des Viehstandes Statt findet.

Diese Verringerung ist nur dadurch herbeizuführen, daß allen Gemeinden das Selbstschlachten und Verpfünden ihres Viehes gestattet und freigegeben wird.

b) durch die Behütung der Waldungen, wo nur irgend thunlich. Diese muß ohne allen Verzug ins Leben treten und so lange, als nur grünes Laub vorhanden, fortgesetzt werden.

c) Außer diesem ist in den jüngern Waldbeständen das grüne Laubsammeln zu erwirken.

d) Abgaben von Waldstreu in großen Partieen ist um so mehr höchste Nothwendigkeit, als einzig und allein nur dadurch Ersparniß des Winterbaustrohs zur Viehfütterung erzielt werden kann.

e) das Eichellesen ist zu gestatten, welche getrocknet, sodann gestoßen, dem Futter beigemengt werden müssen.

f) wo irgend thunlich, möchte ungesäumt durch Stemmung der Mühlbäche Bewässerung der Wiesen ermöglich gemacht werden, um nach vorausgegangener Schonung der bewässerten Districte noch eine Herbsthut zu gewinnen.

g) Als Ersatz für den Entgang des Dungs durch Verfütterung des Winterbaugeströhs ist durchgängig das Erde-Einstreuen in den Ställen zur Dunggewinnung schärfstens zu empfehlen.

h) Da die Viehhungersnoth erst in kommenden Frühjahr ihren allergrößten Höhepunkt erreicht und bis zur wiedererlangten Grünfütterung alle vorbezeichneten Quellen versiegt sind, so ist vor allen jedem Landwirth, groß und klein, auf das dringendste anzuempfehlen, ja sogar strengstens zu befehlen,

daß er im Verhältniß zu der Größe seiner Wirthschaft ungesäumt einen Theil seiner im nächsten Jahr zur Brache kommenden Felder mit Korn und dieses etwas stärker als gewöhnlich besamt, welches er sodann im kommenden Frühjahr als erste grüne Fütterung benutzt.

B. Die wohl bedachten und guten Rathschläge des Frhrn, v. Truchseß, die größtentheils auch auf Mittelfranken Anwendung finden, lassen sich nicht verkennen. Es ist inzwischen eine Zeit von 3 Wochen verflossen, und während solcher haben sich überhaupt und durch das eingetretene Regenwetter und die dadurch begünstigte Ausbildung des herbstlichen Sommerbaues (Kartoffeln rc.) und des Graswuchses die Lagen und Verhältnisse des Landwirths doch besser gestaltet, so daß er mit der beantragten Verminderung des Viehstandes mehr innehalten sollte, da es denn doch für ihn besser ist, ein, wenn auch mageres Vieh den Winter und das nächste Frühjahr hindurch zu unterhalten, als gar keines mehr zu besitzen, und solches um die theuersten Preiße im Frühjahre sich wieder anzuschaffen.

Als Mittel zur dermaligen und demnächstigen Ernährung und Unterhaltung des Viehstandes, bieten sich aber bei der sehr weit vorgerückten Jahreszeit nur noch Folgende dar:

1) Da, wo es noch Zeit und Gelegenheit ist, möglichste Beeilung mit dem An- und Ausbaue des Winterkorns, im ausgedehntesten Maaße, damit vom Grünfutter im laufenden Herbste und wenigstens doch nächsten Frühjahre noch nützliche Anwendung gemacht werden kann;

2) Benutzung der Herbstweide in Waldungen, auf Feldern, Wiesen und Angern, so wie Gewinnung der noch grünenden Waldgräserei.

3) Verwendung aller und jeder Grünfutterstoffe der Feld- und Gartengewächse und nach Maasgabe der Umstände deren Einsammlung zum Trocknen oder Einsalzen.

4) Einsammlung und Verwendung der heuer so gut und zum Theil häufig gewachsenen Früchte der Baumholzarten mit welcher Einsammlung jedoch nicht länger zu säumen ist. Dahin gehören:

a) die Eicheln, welche besonders gestoßen (in einem zerkleinten Zustande durch Stampfen oder geschrotet) zur gedeihlichen Fütterung für Schweine, Schaafe, sowie in Vermengung mit Heckſel oder Kleie naßkalt oder angebrüht für das Rindvieh dienen.

Die dermalige Futternoth soll und wird gebieten, daß überall emsig die Einsammlung der wenn auch hie und da spärlich gewachsenen Eicheln von den Landwirthen betrieben wird;

b) die Büchel von der Rothbuche in gleichem Maase für Schweine, Federvieh ꝛc.

Es würde unzweckmäßig und eine Verschwendung dieser edeln Früchte seyn, solche nicht unter den Bäumen aufklauben, sammeln, trocknen und zum angemessenen Gebrauche aufbewahren, sie vielmehr von dem Viehe im Walde ꝛc. vertreten und höchst unvollständig aufzehren zu lassen.

c) Die hie und da reichlich gerathenen Roßkastanien, welche nach vorheriger Trocknung und Abbrühung geschrotet in Vermischung mit Kartoffeln, Häckſel und Wasser eine gesunde Nahrung für Schaafe, Pferde und Rindvieh sind.

d) Vogelbeere ꝛc. in gleicher Vermengung mit Häckſel und anderen Fütterungsstoffen.

5) Einsammlung und Verwendung der zum Viehfutter geeigneten noch grünen Blätter der Baum-, Strauch- und Strauchhölzer zu deren Gewinnung dermalen es jedoch höchste Zeit ist.

Diese ohnedieß nur um die gegenwärtige Zeit möglichst unschädlich zu gestattende Einsammlung der Blätter in Verbindung mit den schwachen Zweigen, woran sie sich befinden, oder ohne solche, sollte in möglichst großer Masse geschehen; die Blätter können dann entweder grün, oder nach vorgängiger Trocknung und Aufbewahrung im gedörrten Zustande rein oder vermengt mit anderen Futterstoffen z. B. Häckſel ꝛc. trocken oder naß und angebrüht, mit Vortheil verfüttert werden.

Die Blätter fast aller Laubholzarten dienen hiezu, namentlich die von Ulmen, Ahorn, Hainbuchen, Akazien, Linden, Eschen, Erlen, Aepfel und Birnbäumen, der Hasel und anderer Straucharten, selbst die der Eichen, Buchen, Roßkastanien, Birken und Weidenarten.

Vorzugsweise genießen solche ohnvermengt die Schaafe, Ziegen, Pferde, — in Vermengung mit Häckſel, Kartoffeln ꝛc. und den vorbenannten Waldfrüchten ꝛc. trocken oder naß selbst auch das Rindvieh ohne irgend eine Benachtheiligung.

Vorzüglich dienen die grünenden Spitzen des Heidekrauts (erica vulgar.) im Herbste, Winter und Frühjahr nach Anerkenntniß bewährter Oekonomen zu einer gesunden, stärkenden Nahrung für das Rindvieh, Schaafe ꝛc.; weniger rathsam dagegen ist für das Rindvieh das Kraut der Heidelbeerstaude und der Besenpfrieme ꝛc. mehr möchte solches für Schaafe und Pferde geeignet seyn.

Unbedingt wird, außer dem gewonnenen Heu, Grummet, Klee ꝛc. und den Sommerbaufrüchten der Landwirth genöthigt seyn; sein erbautes oder erkauftes Stroh vom Winter- und Sommergetraidte für die Fütterung des Viehes zu verwenden, dadurch aber das erforderliche Material zum Einstreuen in die Ställe und zur Dungbereitung entbehren. Es muß daher dasselbe durch dessen Surrogate ergänzt werden.

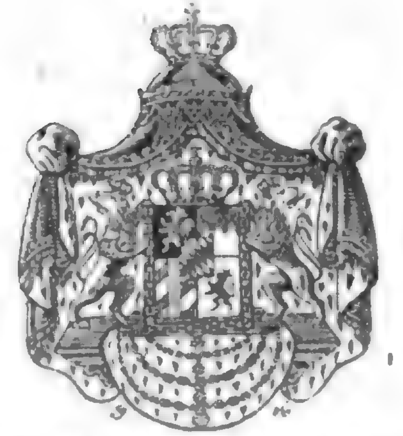
a) Allgemein hat sich das dringende Bedürfniß zur Gewinnung und Abgabe der nur irgend

entbehrlichen Waldstreu in der vom kgl. Professor Zierl angegebenen Beziehung ausgesprochen, welchem die kgl. Regierung von Mittelfranken rücksichtlich der Staatswaldungen bereits entgegen gekommen, und es wird alsbald veranlaßt werden, daß auch die polizeiliche Erlaubniß zu einer ähnlichen Benutzung der Gemeinde-Stiftungs- und Privatwaldungen schleunigst ertheilt werde.

b) Nicht weniger sollte der Landwirth eine nützliche Anwendung von den zum Einstreuen in die Ställe dienlichen Erdarten, verbunden mit jenen Streumaterialien, zu machen suchen, überhaupt aber sich bestreben, den Dünger dadurch sowie durch Bereitung des Composts und durch gehörige Verwendung der Gülle zu vermehren, und die Gesundheit des Viehs durch öftere Darreichung von Kochsalz, davon durchschnittlich auf eine Kuh jährlich 16 bis 20 Pfund gerechnet werden, aufrecht zu halten.

Ueberlassen wir uns demnach der Hoffnung, daß mit des gütigen Himmels Beistand die dermalen bevorstehenden und sehr bedrohlichen Gefährden durch unsere Fürsorge und Maasregeln möglichst abgewendet, und daß wir im nächsten Jahre mit einer dem Landwirthe günstigern Witterung beglückt werden.

S. M.

Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 79.

Ansbach. Mittwoch, den 5. Oktober 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 31245. Exp. Nr. 41922.

(Sammlung für die Abgebrannten Hamburgs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend bringt die unterfertigte Stelle die Hauptquittung der öffentlichen Unterstützungsbehörde zu Hamburg über den Empfang der Unterstützungsbeiträge aus dem Regierungsbezirke Mittelfranken mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in derselben noch weitere 17 fl. 30 kr., welche das Schreinerhandwerk zu Nürnberg für die abgebrannten Schreiner in Hamburg behändiget hat, nicht mitbegriffen sind.

Ansbach, den 30. September 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Hiedurch bescheinigen wir den Empfang von Dreissig Tausend und vier Gulden sieben und fünfzig ein viertel Kreuzer im 24 Gulden Fuß, nach Abzug von 52 fl. 30 kr. Porto, Verlust auf Scheidemünze und Sensarie, Neun und zwanzig Tausend neunhundert zwei und fünfzig Gulden, sieben und zwanzig ein viertel Kreuzer im 24 fl. Fuß, welche uns in Folge der von Seiner Königlichen Majestät von Bayern allergnädigst angeordneten Sammlung für die durch Brand verunglückten hiesigen Einwohner, aus dem Regierungsbezirk Mittelfranken des Königreichs Bayern, und zwar von nachstehenden hochlöblichen Magistraten, Land- und Herrschaftsgerichten zugeflossen sind, nämlich

Von	dem	hochlöblichen	Magistrat in	Ansbach . .	1153	fl.	46	kr.
				Dinkelsbühl .	251	fl.	21	kr.
″	″	″	″	Eichstädt . .	402	fl.	30	kr.
″	″	″	″	Erlangen .	1372	fl.	35	kr.
″	″	″	″	Fürth . . .	370	fl.	39	kr.
″	″	″	″	Nürnberg .	6582	fl.	49	kr.
″	″	″	″	Rothenburg .	285	fl.	$10\frac{1}{2}$	kr.
″	″	″	″	Schwabach .	458	fl.	45	kr.
″	″	″	″					
″	″	″	Landgerichte	Altdorf . .	267	fl.	55	kr.
				Ansbach . .	267	fl.	$6\frac{1}{2}$	kr.
″	″	″	″	Beilngries .	159	fl.	56	kr.
″	″	″	″	Bibart . .	200	fl.	54	kr.
″	″	″	″	Cadolzburg .	172	fl.	29	kr.
″	″	″	″	Dinkelsbühl .	191	fl.	—	kr.
″	″	″	″	Eichstädt .	186	fl.	34	kr.
″	″	″	″	Erlangen .	306	fl.	54	kr.
″	″	″	″	Erlbach . .	346	fl.	29	kr.
″	″	″	″	Feuchtwangen	161	fl.	49	kr.
″	″	″	″	Greding . .	600	fl.	—	kr.
″	″	″	″	Gunzenhausen	581	fl.	28	kr.
″	″	″	″	Heidenheim .	347	fl.	$48\frac{1}{2}$	kr.
″	″	″	″	Heilsbronn .	425	fl.	6	kr.
″	″	″	″	Herrieden .	279	fl.	53	kr.
″	″	″	″	Hersbruck .	535	fl.	11	kr.
″	″	″	″	Kipfenberg .	130	fl.	36	kr.
″	″	″	″	Lauf . .	472	fl.	$18\frac{1}{2}$	kr.
″	″	″	″	Leutershausen	318	fl.	$2\frac{1}{4}$	kr.
″	″	″	″	Neustadt a/A.	416	fl.	$44\frac{1}{2}$	kr.
″	″	″	″	Nürnberg .	327	fl.	$28\frac{1}{4}$	kr.
″	″	″	″	Pleinfeld .	323	fl.	9	kr.
″	″	″	″	Rothenburg .	157	fl.	24	kr.
″	″	″	″	Schwabach .	399	fl.	$58\frac{1}{2}$	kr.
″	″	″	″	Uffenheim .	442	fl.	$59\frac{1}{2}$	kr.
″	″	″	″	Wassertrüdingen	550	fl.	48	kr.
″	″	″	″	Weissenburg .	415	fl.	32	kr.
″	″	″	″	Windsheim .	912	fl.	$50\frac{1}{2}$	kr.

von dem hochlöbl. Herrschaftsgericht Burghaslach			22 fl. 43 kr.
" " " " Einersheim			29 fl. — kr.
" " " " Ellingen .			274 fl. 45 kr.
" " " " Hohenlandsberg			104 fl. 8½ kr.
" " " " Pappenheim			204 fl. 19¼ kr.
" " " " Rüdenhausen			6 fl. 13 kr.
" " " " Schwarzenberg			92 fl. 1 kr.
" " " Landgericht Schillingsfürst			29 fl. 50 kr.
Einzahlungen im Enopf'schen Handlungshause durch Herren Lutteroth hieselbst uns ausgezahlt			21538 fl. 57¾ kr.
Ferner uns direkte zugekommen:			
von dem hochlöbl. Magistrate in Fürth	3065 fl.		
" " " " Nürnberg	5301 fl.		
" " " Landgericht Uffenheim	100 fl.		8466 fl. — kr.
		Total	30004 fl. 57¾ kr.
Geldbriefporto	28 fl. 35 kr.		
Verlust auf 5070 fl. Scheidemünze à $\frac{1}{3}$ %	12 fl. 40 kr.		
Sensarie auf 15000 fl. $\frac{3}{4}$ %	11 fl. 15 kr.		52 fl. 30 kr.
		Netto 24 fl. Fuß	29952 fl. 27¼ kr.

welche wir mit dem verbindlichsten Dank entgegen genommen, und rücksichtlich deren Verwendung den Andeutungen der gütigen Geber pflichtschuldig nachkommen.

Hamburg den 9. September 1842.

Die vom Senate eingesetzte öffentliche Unterstützungsbehörde.

Alarous, Senator. Büsch, Senator. Heinsler.

Einl. Nr. 98. Exp. Nr. 38.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Gesuche um Bewilligung von Brand-Collekten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, die Polizeibehörden auf die vorgeschriebene vierteljährige Publikation des allerhöchsten Erlaßes vom 16. Dezember 1836 im bezeichneten Betreff wiederholt aufmerksam zu machen.

Ansbach den 1. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Einl. Nr. 31104. Exp. Nr. 7.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Fleischpreise für den Monat Oktober 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken werden nachstehend die, auf die neuesten Zusammenstellungen der Durchschnittspreiße von dem, in den drei Taxdistrikten des Regierungsbezirkes verkauften Schlachtviehe sich gründenden Sätze, nämlich:

I. für den Taxdistrikt Ansbach,

wozu gehören:

1) Die Magistrate Ansbach, Dinkelsbühl und Rothenburg,

2) die Landgerichte Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Heidenheim, Heilsbronn, Herrieden, Leutershausen, Rothenburg, Schillingsfürst, Uffenheim, Wassertrüdingen u. Windsheim,

das Pfund				
Ochsenfleisch	7	kr.	—	pf.
Kalbfleisch	—	„	—	„
Hammelfleisch	6	„	—	„
Schweinfleisch	8	„	2	„

II. für den Taxdistrikt Eichstädt,

wozu gehören:

1) der Magistrat Eichstädt,

2) die Landgerichte Beilngries, Eichstädt, Kipfenberg, Greding, Pleinfeld, Weißenburg, und

3) die Herrschaftsgerichte Ellingen, Pappenheim

das Pfund				
Ochsenfleisch	8	kr.	—	pf.
Kalbfleisch	6	„	2	„
Hammelfleisch	5	„	2	„
Schweinfleisch	9	„	2	„

III. für den Taxdistrikt Nürnberg,

bestehend aus:

1) den Magistraten Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach,

2) den Landgerichten Altdorf, Cadolzburg, Erlangen, Hersbruck, Lauf, Mt. Bibart, Mt. Erlbach, Neustadt a/A., Nürnberg, Schwabach, und

3) den Herrschaftsgerichten Mt. Einersheim, Hohenlandsberg, Schwarzenberg, und Burghaslach,

das Pfund				
Ochsenfleisch	7	kr.	—	pf.
Kalbfleisch	5	„	—	„
Schaffleisch	6	„	—	„
Schweinfleisch	10	„	—	„

mitgetheilt, welche für den Fall, daß im Monate Oktober wegen unverhältnißmäßiger hoher Fleischpreise nach der Verordnung vom 23. September 1830 in einzelnen Polizeibezirken eine Taxirung der verschiedenen Fleischpreise nöthig werden sollte, den treffenden Behörden bei der Taxregulirung zum Anhalte dienen, keineswegs aber als von der Königlichen Regierung festgesetzte Taxen betrachtet werden können.

Ansbach den 1. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Director.

Auffhammer.

Einl. Nr. 21215. Exp. Nr. 180.

An sämmtliche Taxen percipirende Unterbehörden des Regierungsbezirkes Mittelfranken.

(Die Ausquittirung der Taxen in besonders zu haltende Büchlein der Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung der von einigen Behörden erhobenen Anstände wegen Vollzugs der im rubricirten Betreffe ergangenen neuerlichen Anordnungen wird verfügt, und zwar

1) Am Schlusse eines jeden Monats sind aus dem Taxregister nach Ortschaften summarische Verzeichnisse der Pflichtigen und ihrer Schuldigkeiten zu fertigen, und diese dem Gerichts- oder Amtsdiener sofort zu behändigen, um hiernach die Debenten zur Zahlung ihres nicht schon bei der Gerichts-Verhandlung berichtigten Sportel-Betrags aufzufordern, wobei jedem Debenten die Vorlage seines Quittungs-Büchleins, an einem der nächsten (in der Regel auf Mittwoch oder Samstag) zu bestimmenden Zahlungstage aufzutragen ist.

2) In diesem Termine werden die bezahlten Beträge in das fragliche Büchlein, welches nach dem mitgetheilten Formulare die erforderliche Specification und Abquittirung möglichst erleichtert, sogleich eingetragen, daher es einer vorläufigen Einforderung dieser Büchlein ebenso wenig, wie der fernern Ausfertigung von Taxnoten bedarf.

3) Nicht minder unerheblich erscheint die Einrede des erschwerten Auffindens des treffenden Rückstandes dem vollends dadurch begegnet werden kann, daß der die Ladung besorgende Amtsbote dem Debenten, oder dieser sich selbst die treffende Nummer mit dem Betrage aus den Verzeichnissen notirt, und die Einlieferung der letzteren bis zum Termine gehörig überwacht wird.

4) Jedem Debenten, welcher nicht bereits ein entsprechendes Taxquittungsbüchlein besitzt, ist ein solches nach gegenwärtiger Vorschrift zuzustellen und hiefür der festgesetzte Betrag von 3 kr. sogleich bei der ersten Tax-Zahlung zu erheben.

Da übrigens der Bedarf für mehrere Monate von dem k. Regierungs-Tax-Amte jederzeit bezogen werden kann; so erscheint der deßhalb zu leistende Vorschuß zu geringfügig, als daß dessen Anweisung auf einen besondern Fond begründet wäre oder diese unbedeutende Auslage von dem einer geregelten Ordnung huldigenden Beamten nicht gerne zum Besten des Dienstes übernommen werden möchte.

5) Bei Einführung dieser Tax-Quittungs-Büchlein handelt es sich um den Vollzug einer längst bestehenden gesetzlichen Vorschrift, die bei mehreren Stadt- und Landgerichten mit dem besten Erfolge schon seit Jahren in Uebung ist, und gegen die Ausfertigung doppelter Taxnoten die möglichste Sicherung bietet.

Es kann daher von der getroffenen Anordnung ebenso wenig abgegangen, als von Taxpflichtigen, welche den sichernden Zweck derselben gehörig auffassen, angenommen werden, daß sie die Zahlung der schuldigen, zugleich so geringfügiger Gebühr beanständigen, die sich bei der hier nothwendigen gleichförmigen Behandlung der Sache nicht vermeiden läßt und ohnehin auf das minimum reducirt ist.

Hiemit hofft die unterfertigte k. Kreis-Regierung alle Zweifel der treffenden Behörden besei-

tigt zu haben und versieht sich zu dem Diensteifer der Beamten, daß sie den in Sache ergangenen Weisungen nun ohne Verzug entsprechen.

Ansbach, den 1. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor. Geret, Direktor.
Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 5932. Exp. Nr. 8065.

(Die Erledigung der Pfarrei Gattenhofen, Dekanats Rothenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das am 18. d. Ms. erfolgte Ableben des Pfarrers Geywitz eingetretene Erledigung der Pfarrei Gattenhofen, Decanats Rothenburg, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das mit dieser Pfarrstelle verbundene Einkommen nach der vorliegenden berichtigten Fassion in nachfolgenden Bezügen bestehe.

I. An ständigem Gehalte:		
Aus Stiftungskassen		
an baarem Gelde	16 fl. 28 kr.	
		16 fl. 28 kr.
II. Von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Genuß der freien Wohnung und Dekonomie-Gebäude	30 fl. — kr.	
desgl. von 16 Morg. Aeckern } Rothenburger Maas	105 fl. 30 kr.	
" " 3 u. 3¼ Viertel Tagw. Wiesen } Rothenburger Maas	67 fl. — kr.	
" " Baum-Gras- und Krautgarten .	12 fl. 30 kr.	
		215 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten		
1) an grundherrlichen Rechten		
a. ständige Abgaben		
α) im Gelde	16 fl. 1½ kr.	
β. an Naturalien:		
5 Mtz. 3 Seidlein Korn à 8 fl. 55 kr. .	7 fl. 42½ kr.	
1 Schffl. 2 Mtz. 1 Vrlg. 1⅓ Sdl. Haber à 3 fl. 21 kr.	4 fl. 38¾ kr.	
γ) Küchendienste zu Geld angeschlagen . .	2 fl. 22½ kr.	
ε) zu leistende Fuhren	— fl. 50 kr.	
b. unständige Abgaben		
Laudemien, Mortuarien	38 fl. 27¼ kr.	
2) an Zehnten:		
vom großen Fruchtzehenten	171 fl. 45½ kr.	
vom kleinen "	36 fl. 47¼ kr.	
an Heuzehnten	5 fl. 49 kr.	

3) An Weiderechten	5 fl. — kr.
4) An Forstrechten	12 fl. — kr.
	301 fl. 24 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Diensteſfunktionen . . .	57 fl. $27\frac{1}{2}$ kr.
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	— fl. — kr.
Summa	590 fl. $19\frac{1}{2}$ kr.
An Lasten abgezogen	— fl. — kr.
Bleibt reines Diensteinkommen	590 fl. $19\frac{1}{2}$ kr.

Wozu noch 10 fl. als freiwillige Geschenke zu rechnen sind.

Ansbach den 24. September 1842.

Königliches protest. Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekr.

Nachstehende im Laufe des vergangenen Monats bei der k. Regierung, Kammer des Innern und der Finanzen eingekommenen Vorstellungen können wegen Mangel der vorgeschriebenen Erforderniße zum Einlauf nicht genommen und daher keine Entschließungen auf dieselben erlaßen werden.

a) Kammer des Innern.

Vorstellung des Buchbindermeisters Caspar Zapf aus Erlangen vom 5. September 1842.
" " Anton Daum aus Erkertshofen vom 8. September 1842.
" der Gemeinde-Verwaltung Kipfenberg vom 8. September 1842.
" " Babetta Uebeleisen aus Gunzenhausen vom 15. September 1842.
" " Gemeinde-Verwaltungen Rügland, Lindach und Rosenberg vom 15. September 1842.
" " Kirchenverwaltung Katzwang vom 10. September 1842.
" " Wilhelmine Landecker aus Nürnberg vom 14. September 1842.
" des Wundarztes Franz Peter Mayer und des Gastwirths Andreas Zeller aus Eschenbach vom 24. September 1842.

b) Kammer der Finanzen.

Hiebei sind dergleichen Eingaben nicht vorgekommen.

Ansbach den 1. Oktober 1842.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 29. September 1842.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt.	$100\frac{1}{2}$	
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	668	

Extra-Beilage

zu dem

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken

Nummer 79.

vom Jahr 1842.

Einl. Nr. 30649. Exp. Nr. 8.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Aufstellung eines Aufsehers für die Baumpflanzungen und Instruction für denselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Bezirke des k. Landgerichts Mkt. Erlbach wurde durch Beschluß der Distriktsversammlung sämmtlicher Gemeinden ein ständiger Aufseher für die Baumpflanzungen mit einem jährlichen Bezuge von 175 fl. aus der Distrikts-Exigenz-Casse aufgestellt und mit nachstehender Instruktion versehen, welche zugleich die Obliegenheiten der Gemeindevorsteher und Grundstückbesitzer rücksichtlich der Baumpflanzungen in faßlicher Weise enthält.

Da diese Instruktion der unterfertigten Stelle sehr zweckmäßig erscheint, sowie durch Aufstellung eines solchen eigenen Aufsehers mit geringem Aufwand ersprießliche Erfolge erzielt werden, und die täglich gemachte unangenehme Wahrnehmung, daß die mit großen Kosten angepflanzten Bäume wegen gänzlicher Vernachlässigung oder Mangel einer sachkundigen Pflege wieder zu Grunde gehen, eine Abhilfe dringend erfordert, sieht man sich veranlaßt, die erlassene Instruction mit der Aufforderung zur Kenntniß der Distrikts-Polizeibehörden zu bringen, ähnliche Anordnungen in ihren Bezirken zu veranlassen und sich über den Vollzug binnen 3 Monaten auszuweisen.

Ansbach, den 30. September 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Instruktion

für

den gemäß Beschlusses der Distrikts-Versammlung d. d. 29. Juni 1842

aufgestellten

Aufseher auf die Baumpflanzungen

an

sämmtlichen Land-, Kreis-, Distrikts- und Verbindungsstraßen

des

Landgerichts-Bezirkes

Mkt. Erlbach,

verbunden

Darstellung der dessfallsigen Pflichten und Obliegenheiten der Gemeinde-Vorsteher und der Eingesessenen ihrer Distrikte.

I.

Verpflichtungen des Aufsehers im Allgemeinen.

§. 1.

Demselben liegt ob, das ganze Jahr hindurch, vorzüglich aber im Frühjahre und Herbste jeden Jahres, die genaueste Beaufsichtigung, aller bereits an obengedachten Straßen gepflanzten Bäume zu handhaben, deren Pflege nach der besondern Instruktion, sowie die Ergänzung der Alleen an den Strassen nach Vorschrift pflichtmäßig zu besorgen, dabei selbst allenthalben, so weit es möglich ist, das Beschneiden, Veredeln und Anbinden der Bäume zu übernehmen, dann darauf bedacht zu sein, daß

a) alle bereits vorhandene, verkrüppelte, einen ferneren Wachsthum nicht versprechende Bäume, allmählig von der Straße entfernt, und von den Gemeinden resp. Grundbesitzern durch andere, wenigstens sieben Schuhe Schafthöhe habende, und für den treffenden Boden geeignete, wüchsige, kräftige, mit einer gesunden Krone versehene Baumstämmchen ersetzt werden, daß

b) alle bereits gesetzten, und ferner gepflanzt werdenden Bäume, von nun an mit starken, tief in die Erde eingelassenen, unten gebrannten, wenigstens sieben Schuhe über die Erde hervorragenden, gehörig behauenen Pfählen versehen, die Bäume mit starken Dornen zur Beseitigung jeder Beschädigung von Menschen und Vieh umgeben, und sonach

allmählig die bereits vorhandenen, verordnungs- und zweckwidrigen, — überdieß einen unangenehmen Anblick gewährenden Pfähle weggeschafft, daß

c) die bereits krumm gewachsenen, aber noch gerade gerichtet werden könnenden Bäume, so viel möglich gerade gezogen werden, nicht minder daß

d) auf das gehörige Behauen der Erde um die Bäume im Frühjahre und Herbste strengstens gesehen wird.

§. 2.

Dem Baumaufseher liegt ferner ob, sämmtliche im Amtsbezirke liegende Obstbäume und Schulgärten mit zu überwachen, und demnach zur Verbesserung und Emporbringung dieser Plantagen, nach der besonderen Instruction pflichtmäßig den treffenden Gemeinden und Schulkommissionen werkthätig Beihilfe zu leisten.

Zu diesem Zwecke hat derselbe sich mit allen treffenden Gemeinde-Verwaltungen und Schulkommissionen unter Vorzeigung dieser seiner Instruktion in gehöriges Benehmen zu setzen, aber auch dem k. Landgerichte Anzeige zu erstatten, wenn seine Anordnungen zum Zweck der Förderung jener Baumschulen nicht Gehör finden sollten.

§. 3.

Derselbe ist ferner verpflichtet, dahin pflichtmäßig zu wirken, daß

1) nicht bloß das Reinigen der Straßenbäume zur gehörigen Zeit von Raupennestern und Moos, dann Auswüchsen pünktlichst geschieht, sondern er hat auch in allen Gemeinden durch die Gemeinde-Vorsteher das gleichartige Reinigen der Bäume in Gärten und auf dem Felde sowie das Reinigen der Hecken von Raupennestern und Raupen zu erwirken, zu überwachen und die dagegen handelnden Vorsteher und Gemeinden rechtzeitig zum Zweck der Bestrafung zur Anzeige zu bringen. Auch hat er

2) die Gärten- und Baumgartenbesitzer zur Förderung der Obstbaumzucht soviel möglich zu ermuntern, und solchen auf Verlangen, sei es unentgeldlich, oder gegen eine Belohnung, dabei mit Rath und That, jedoch unbeschadet seiner sonstigen Dienstverpflichtungen, an die Hand zu gehen.

§. 4.

Der Baumaufseher ist auch verpflichtet, die strengste Aufsicht auf alle Baum- und Straßenfrevel zu führen, und gegen Bezug des gesetzlichen Antheils an den Geldstrafen, selbsten bei dem Königlichen Landgerichte, oder den gutsherrlichen Gerichten resp. Amt, Anzeige zu erstatten.

II.

Verpflichtungen des Aufsehers insbesondere.

§. 5.

Außer dessen selbstigen Kenntnissen und Erfahrungen hinsichtlich der Obstbaumzucht und der Art von Anpflanzungen von Bäumen an die Straßen, hat derselbe bei Besorgung seines Geschäftes, sich genauest nach der ihm zu Handen gestellt werdenden, allerhöchst unmittelbar angeordne-

ten **Instruktion** über die zweckmäßigste Art der Anpflanzung von Alleen an den Land- und übrigen Straßen, d. d. 21. August 1835 (siehe Extra-Beilage zum Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1835, Nro. 81.), dann nach den hohen Regierungs-Ausschreiben

a) vom 9. März 1840 (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1840, Seite 173 — 174),

b) vom 2. Oktober 1840 (Kreis-Intelligenzblatt vom nämlichen Jahre, Seite 636—637),

c) vom 1. Juli 1841 (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1841, Seite 413—414),

sämmtlich die Baumpflanzungen an den Straßen betreffend, — zu richten, und von dem Vollzuge dieser Belehrung und übrig höheren und höchsten Weisungen, von keiner Seite abhalten zu lassen, vielmehr Anzeige zu erstatten, wenn die treffenden Gemeinden oder Grundstückbesitzer sich der Beischaffung der vorschriftsmäßigen, für das Klima und den Boden passenden Bäume, eben so der gehörigen Pfähle und der vorgeschriebenen Pflege ihrer Bäume, entschlagen wollten.

§. 6.

Bei vorkommenden Freveln an Bäumen oder Pfählen hat der Aufseher vor seiner Anzeige bei Amt, immer mit Zuziehung der Gemeinde-Vorsteher und Gemeinde-Eingesessenen besorgt zu sein, daß die Frevler ermittelt, und sonach bei der Anzeige die zur Untersuchung nöthigen Behelfe angegeben werden.

§. 7.

Ergeben sich in der zur Baumpflanzung geeigneten Zeit Frevel an den Bäumen, wodurch dieselben zum ferneren Wachsthum ungeeignet gemacht werden, so hat derselbe dafür zu sorgen, daß sogleich auf Kosten des Frevlers, oder wenn derselbe nicht entdeckt werden sollte, auf Kosten der Gemeinde, welche im letzteren Falle gesetzlich für Beischaffung der benöthigten Bäume auf Kosten des Privatsäckels zu sorgen hat, — die nöthigen Bäume, und eben so auch die vorschriftsmäßigen Pfähle beigeschafft und gesetzt werden.

Außer der zur Baumpflanzung geeigneten Zeit unterbleibt zwar, im Falle derlei Frevel, die Setzung der neuen Bäume und Pfähle, jedoch muß dieses Geschäft sogleich beim Eintritte der geeigneten Jahreszeit vor Allem besorgt werden.

§. 8.

Gedachter Aufseher hat im Frühjahre und Herbste frühzeitig in jeder Gemeinde mit Zuziehung der Gemeinde-Vorsteher genauest zu ermitteln,

a) welche Verbesserungen rücksichtlich der schon vorhandenen Bäume nothwendig, und von den Baumbesitzern unter Mitwirkung des Aufsehers zu besorgen — und

b) von wem, auf welche Stelle, dann wie viele Bäume und von welcher Gattung zu pflanzen, und von den Grundstückbesitzern unverzüglich beizuschaffen sind. Sodann hat derselbe

c) die treffenden Gemeindeverwaltungen und Grundstückbesitzer über die Zahl und Art der beizuschaffenden Bäume, Pfähle, Dornen, rechtzeitig in Kenntniß zu setzen, und ihnen den Tag zu bestimmen, an welchem sie unter seiner Aufsicht und Leitung die Sezzung der Bäume zu besorgen haben. Sollten

d) wider Erwarten einzelne Grundstückbesitzer oder Gemeinden sich weigern, dieser gesetzli-

chen Verpflichtung nachzukommen, so hat der Aufseher mit Zuziehung des Gemeindevorstehers auf Kosten der Widerspenstigen die Anschaffung der Bäume und Pfähle, so wie die Setzung derselben sofort zu besorgen, und im Falle der Zahlungsverweigerung das Kostenverzeichniß an das kgl. Landgericht zur executiven Beitreibung der Beträge einzugeben.

III.

Obliegenheiten der Gemeindevorsteher und der treffenden Grundstückbesitzer.

§. 9.

Die Pflicht der Gemeindevorsteher ist, den Baumaufseher in jeder Hinsicht kräftigst zu unterstützen, und ihrer Seits auch ihren gesetzlichen Obliegenheiten gemäß, bei Vermeidung der, auf das Dagegenhandeln gesetzten Ordnungsstrafen, zu dem pünktlichen Vollzuge aller vorstehenden in den §§. 1. bis 8. enthaltenen Anordnungen pflichtmäßig thätig mitzuwirken, dabei aber auch den Baumaufseher in Hinsicht der Art und Weise seiner Pflichterfüllung zu überwachen, daher in dem von ihm zu führenden Buche die geleistete Arbeit unter Anführung des Anfangs und Ende der Arbeit pflichtmäßig zu bezeugen, und allenfallsige Wahrnehmungen der unvollständigen Pflichterfüllung zur Anzeige zu bringen.

§. 10.

Gedachte Gemeindevorsteher werden hiebei wiederholt ernstlich aufgefordert, stets pflichtmäßig für Pflanzung der von neu zugehenden Gemeindegliedern zu setzenden Bäume nach Anweisung des Baumaufsehers Sorge zu tragen.

§. 11.

Dieselben haben, was ohnedieß Sache ihres Amtes ist, vereint mit ihren Gemeindedienern und Distrikts-Eingesessenen, unausgesetzt darauf bedacht zu seyn, daß Straßen- und Baumfrevel beseitiget, wenigstens aber der Frevler um so mehr ermittelt und zur Anzeige gegen Bezug des gesetzlichen Antheils an den Geldstrafen gebracht werden, als im Falle der Nichtermittlung der Frevler, die treffenden Gemeinden gesetzlich für Beischaffung der zum Ersatze nöthigen Bäume und Pfähle auf ihre Kosten, und zwar nicht aus Gemeindekassen, sondern aus eigenen Mitteln der Eingesessenen zu sorgen, verpflichtet sind.

§. 12.

Weitere Pflicht der Gemeindevorsteher ist es, vereint mit den Verwaltungsmitgliedern und Schul-Kommissionen dahin zu trachten, daß die bereits bestehenden Baumpflanzungen in den Schulgärten und sonstigen Baumschulen immer mehr verbessert und emporgebracht werden, und es haben solche zu diesem Zwecke auch im Benehmen mit den kgl. Lokalschulkommissionen zuverlässig zu bewirken, daß gemäß §. 2 dieser Instruktion die deßfallsige Mitwirkung des Baumaufsehers gerne angenommen, und sich dessen Anordnungen gefügt wird.

§. 13.

Eben so erheischt es die Pflicht der Gemeindevorsteher als Ortspolizei-Beamte, ihre Distrikts-Eingesessenen zur Förderung der Obstbaumzucht so viel möglich zu ermuntern, dieselben auch

öfters zu ermahnen, daß sie sich hiebei den Rath und Beistand des Baumaufsehers erbitten, sich seinen Anordnungen aber auch fügen, alljährig zur gehörigen Zeit bei Vermeidung gesetzlicher Strafen im Falle Dagegenhandelns, für gehörige Reinigung ihrer Bäume von Raupennestern, Moos und Auswüchsen zuverlässig sorgen, und eben so immer mehr für Veredlung der besitzenden Bäume und gehörige Anpflanzung ihrer Gärten und Aecker, so weit Letzteres zulässig erscheint, bedacht sind.

§. 14.

Dieselben haben ferner ihre Distrikts-Eingesessenen jetzt sogleich und fernerhin alljährlich im Frühjahre und Herbste mit dem Inhalte vorstehender Instruktion, insbesondere aber mit ihren gesetzlichen, in den §§. 1., 3., 5., 6., 7., 8. und 11. ausgesprochenen Verpflichtungen, rücksichtlich der Baumpflanzungen an den Straßen, aber auch mit den unausbleiblichen Folgen des Dagegenhandelns, welche in den §§. 3., 7. und 8. der Instruktion angegeben sind, genauest bekannt zu machen, über den Vollzug bei eigener Verantwortung kräftigst zu wachen, und im Falle Widerstrebens einzelner Eingesessenen, nicht nur Anzeige zu erstatten, sondern auch gemäß §. 8. lit. d. mit Zuziehung des Baumaufsehers für Anschaffung der Bäume, vorschriftmäßigen Pfähle und für Setzung und Einbinden der Bäume, dann für die gehörige Pflege jener Bäume und zwar der jetzt schon bestehenden und künftig gesetzt werdenden dergleichen, auf Kosten der Widerspenstigen pflichtmäßig stets ohne Verzug zu sorgen, im Falle der Verweigerung der Kostenzahlung aber, die executive Beitreibung derselben dem königlichen Landgerichte zu überlassen.

§. 15.

Anlangend die Art der Bestrafung der Baumfrevel an den Straßen, welche sub. Nr. IV. ersichtlich ist, so haben die Gemeindevorsteher nicht nur gegenwärtig ihre Distrikts-Eingesessenen und so in jedem Jahre zweimal, hievon in Kenntniß zu setzen, sondern auch eine schriftliche Bekanntmachung derselben öffentlich anzuschlagen.

IV.

Die auf Baumfrevel gesetzten Strafen.

§. 17.

Alle Frevel geringerer Art an den, an den Strassen gepflanzten Bäumen und deren Pfählen, welche gewöhnlich durch Wegnahme der Pfähle, durch Weiden des Viehes in der Nähe der Bäume, durch zu nahes Ackern und Fahren bei den Bäumen, durch Beschädigung der fruchttragenden Bäume bei frevelhafter Abnahme des Obstes, (welch' letzterer Frevel gewöhnlich bei Kindern, für welche aber deren Aeltern zu haften haben, vorkommt) dann auf sonstige Weise verübt werden, — haben zur Folge, daß

1) der Frevler nicht nur den durch seinen Frevel verursachten Schaden vollkommen ersetzen muß, sondern daß
2) derselbe auch noch unnachsichtlich, gleichwie es bei allen übrigen Strassenfreveln der Fall ist, in eine Geldstrafe von 1 bis 6 Gulden genommen wird, von welcher Strafe die Hälfte dem Anzeiger, die andere Hälfte aber der landgerichtlichen Distrikts-Armenkassa zufällt.

Frevel höherer Art aber, welche muthwilliger und boshafter Weise an den Baumpflanzungen der Strassen, ja selbst auf Privat-Eigenthum durch Abschneiden und Abbrechen, oder Entwendung der gesetzten Bäume verübt werden, haben zur Folge,

1) die Verurtheilung in den vollen Ersatz des gestifteten Schadens, und

2) die Einleitung krimineller, d. h. strafrechtlicher Untersuchung wegen Vergehens der Eigenthums-Beschädigung gegen den Frevler und die deßfallsig strengste gesetzliche Bestrafung.

Daß im Falle der Nichtermittelung der Frevler sämmtliche Gemeindeglieder aus eigenen Mitteln für die Ergänzung der beschädigten Bäume, vorbehaltlich ihres Regresses an den später etwa ausgemittelt werdenden Frevler, sorgen müssen, ist bereits §. 7. der Instruktion ausgesprochen, und wird demnach erwartet, daß alle Eingesessene jeden Distrikts im eigenen Interesse zur Beseitigung aller Baum- und Strassenfrevel, so wie zur Ermittelung der Frevler eifrigst mitwirken werden.

V.

Im Allgemeinen.

§. 17.

Wird noch hier beigefügt, daß alle diejenigen Gemeindevorsteher, Gemeinden und einzelne Baumzüchtler, welche sich vorzüglich um die Beförderung der Obstbaumzucht verdient machen, neben dem freudigen Bewußtsein, zum eigenen Besten, und dem der Gemeinden, in diesem wichtigen Zweige der Landwirthschaft kräftigst mitgewirkt zu haben, auch noch gewärtigen dürfen, daß von Seiten des k. Landgerichts ihre rühmlichen Leistungen anerkannt, und zur Erwirkung verdienter Belohnung dem Kreis-Komité des landwirthschaftlichen Vereins in Mittelfranken die erforderlichen Mittheilungen auf empfehlende Weise gemacht werden.

Mkt. Erlbach, den 30. Juni 1842.

Königliches Landgericht.

Bocke.

Königlich Bayerisches

Intelligenz- Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 80.

Ansbach. Samstag, den 8. Oktober 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 21215. Exp. Nr. 180.

An sämmtliche Taxen percipirende Unterbehörden des Regierungsbezirkes Mittelfranken.

(Die Ausquittirung der Taxen in besonders zu haltende Büchlein der Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung der von einigen Behörden erhobenen Anstände wegen Vollzugs der im rubricirten Betreffe ergangenen neuerlichen Anordnungen wird verfügt, und zwar

1) Am Schlusse eines jeden Monats sind aus dem Taxregister nach Ortschaften summarische Verzeichnisse der Pflichtigen und ihrer Schuldigkeiten zu fertigen, und diese dem Gerichts- oder Amtsdiener sofort zu behändigen, um hiernach die Debenten zur Zahlung ihres nicht schon bei der Gerichts-Verhandlung berichtigten Sportel-Betrags aufzufordern, wobei jedem Debenten die Vorlage seines Quittungs-Büchleins, an einem der nächsten (in der Regel auf Mittwoch oder Samstag) zu bestimmenden Zahlungstage aufzutragen ist.

2) In diesem Termine werden die bezahlten Beträge in das fragliche Büchle[illegible] welches nach dem mitgetheilten Formulare die erforderliche Specification und Abquittirung möglichst

erleichtert, sogleich eingetragen, daher es einer vorläufigen Einforderung dieser Büchlein ebenso wenig, wie der fernern Ausfertigung von Taxnoten bedarf.

3) Nicht minder unerheblich erscheint die Einrede des erschwerten Auffindens des treffenden Rückstandes dem vollends dadurch begegnet werden kann, daß der die Ladung besorgende Amtsbote dem Debenten, oder dieser sich selbst die treffende Nummer mit dem Betrage aus den Verzeichnissen notirt, und die Einlieferung der letzteren bis zum Termine gehörig überwacht wird.

4) Jedem Debenten, welcher nicht bereits ein entsprechendes Taxquittungsbüchlein besitzt, ist ein solches nach gegenwärtiger Vorschrift zuzustellen und hiefür der festgesetzte Betrag von 3 kr. sogleich bei der ersten Tax-Zahlung zu erheben.

Da übrigens der Bedarf für mehrere Monate von dem k. Regierungs-Tax-Amte jederzeit bezogen werden kann; so erscheint der deßhalb zu leistende Vorschuß zu geringfügig, als daß dessen Anweisung auf einen besondern Fond begründet wäre oder diese unbedeutende Auslage von dem einer geregelten Ordnung huldigenden Beamten nicht gerne zum Besten des Dienstes übernommen werden möchte.

5) Bei Einführung dieser Tax-Quittungs-Büchlein handelt es sich um den Vollzug einer längst bestehenden gesetzlichen Vorschrift, die bei mehreren Stadt- und Landgerichten mit dem besten Erfolge schon seit Jahren in Uebung ist, und gegen die Ausfertigung doppelter Taxnoten die möglichste Sicherung bietet.

Es kann daher von der getroffenen Anordnung ebenso wenig abgegangen, als von Taxpflichtigen, welche den sichernden Zweck derselben gehörig auffassen, angenommen werden, daß sie die Zahlung der schuldigen, zugleich so geringfügiger Gebühr beanständigen, die sich bei der hier nothwendigen gleichförmigen Behandlung der Sache nicht vermeiden läßt und ohnehin auf das minimum reducirt ist.

Hiemit hofft die unterfertigte k. Kreis-Regierung alle Zweifel der treffenden Behörden beseitigt zu haben und versieht sich zu dem Diensteifer der Beamten, daß sie den in Sache ergangenen Weisungen nun ohne Verzug entsprechen.

Ansbach, den 1. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor. Geret, Direktor.
Sonnenmayer, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

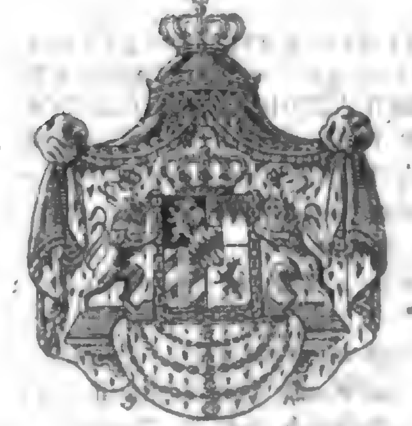
Seine kgl. Majestät haben vermöge allerhöchster Entschließung ddo. Berchtesgaden den 16. d. Mts. der Präsentation des Magistrats Rothenburg auf die Pfarrei St. Leonhardt bei Rothenburg für den bisherigen Pfarramts-Kandidaten Dr. Heinrich Wilhelm Mögelin die landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu verleihen geruht.

Der kgl. Distrikts-Schulinspektor und Dekan Detzel in Mkt. Scheinfeld ist auf sein Ansuchen unter besonderer Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste von der Funktion eines Distrikts-Schuleninspektors für den katholischen Schuldistrikt Mkt. Scheinfeld entbunden und solche

vorläufig dem kgl. Pfarrer Zeh in Altmannshausen kgl. Landgerichts Mkt. Bibart zur Verwesung übertragen worden.

Der von der gräflich von Holnstein'schen Gutsherrschaft für den Priester Johann Nepomuck Yberle auf die Pfarrei Waltersberg, Landgerichts Beilngries, ausgestellten Präsentation ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 81.

Ansbach. Mittwoch, den 12. Oktober 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 608. Exp. Nr. 489.

(Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes in Aue betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Lehrers ist der protestantische Schul- und Kirchendienst in Aue, mit welchem ein fassionsmäßiger Ertrag von 269 fl. 32 kr. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Indem dieses zur öffentlichen Kenntniß hiermit gebracht wird, werden die etwaigen Bewerber um den genannten Schuldienst hiemit aufgefordert, ihre dießfallsigen Gesuche

bis spätestens 15. Nov.

entweder bei dem k. Landgericht in Greding oder der k. Distriktsschulinspektion in Thalmessing zu übergeben, von welch letzterer sie sodann mit gemeinsamen Berichte in den darauf folgenden 14 Tagen der unterfertigten Stelle vorzulegen sind.

Ansbach, am 5. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Einl. Nr. 198. Exp. Nr. 555.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Auffinden einer unbekannten blödsinnigen Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 24. August l. Js. wurde im k. Landgericht Pleinfeld eine unbekannte blödsinnige Weibsperson aufgegriffen, deren Heimath bisher nicht ausgemittelt werden konnte.

Unter Mittheilung einer Beschreibung dieser Person erhalten daher sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken den Antrag, der Heimath derselben in ihren Bezirken nachzuforschen und Falls solche entdeckt werden sollte, hierüber längstens bis zum 1. November l. Js. Anzeige anher zu erstatten.

Hierbei wird noch bemerkt, daß man bei ihrer Einvernehmung nur so viel herausbringen konnte, daß sie Franziske Medail heiße und von Mulwiss sey, allein daß sie auch diese Angabe späterhin wieder geändert habe. — Ansbach den 6. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Signalement.

Alter, beiläufig 30 Jahre
Statur, untersetzt
Haar, schwarzgrau
Stirn, gewölbt
Augenbraunen, blond
Augen, blau
Nase, stumpf
Mund, groß
Kinn, rund.

Dieselbe trägt am Kopfe ein schwarzes und braunes Tüchlein, am Leibe ein blaßgelbes kattunenes Corsett, blauen Schurz und Bundschuhe.

Einl. Nr. 30557. Exp. Nr. 41062.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben des Hagelversicherungsvereins für das Königreich Bayern vom Jahre 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 41 der von Seiner Majestät dem Könige allerhöchst genehmigten Satzungen des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern wird nachstehend die summarische Rechnungs-Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben des benannten Vereines im Jahre 1841 öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach den 21. September 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 333. Exp. Nr. 690.

An sämmtl. Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Abminderung des Viehsalzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch k. Finanz-Ministerial-Rescript vom 16. v. Ms. ist die k. General-Bergw.- und Salinen-Administration ermächtigt worden, die gegenwärtigen Viehsalz-Preise in Berücksichtigung des fast allgemein herrschenden Futter-Mangels zur Erleichterung der Landwirthschaft auf den betreffenden Niederlagen um fünf und zwanzig Prozente und zwar vom Oct. 1842 anfangend bis zum Schlusse des Monats Mai 1843 somit auf die Dauer von acht Monaten herabzusetzen.

Indem diese höchste Begünstigung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, erhalten die sämmtl. Polizeibehörden den Auftrag strenge darüber zu wachen, daß aus dieser Preisabminderung kein Mißbrauch des Viehsalzes durch dessen Verwendung in den einschlägigen Gewerben entspringe, sondern die bezeichnete Vergünstigung ausschließend den Landwirthen und resp. Viehhaltern zu Guten komme.

Ansbach, den 7. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Exp. Nr. 64.

An sämmtliche Untergerichte in Mittelfranken.

(Den Vollzug des §. 13 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes, insbesondere die Verehelichung gegen Kaution betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird die höchste Justiz-Ministerial-Entschließung, welche am 22. v. Ms. an den unterfertigten Gerichtshof ergangen ist, andurch den Untergerichten in Mittelfranken zur Nachachtung bekannt gemacht.

Eichstädt am 3. Oktober 1842.

Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken.
Freiherr v. Leonrod.

Schweller, Sekr.

Ministerium des Innern.

Der k. Regierung, K. d. Innern, wird unter Bezugnahme auf die unterm 30. November v. Js. Nr. 23918. erlassene Entschließung, den Vollzug des §. 13 des Heer-Ergänzungsgesetzes insbesondere die Verehelichungen gegen Kautionsleistung betr. Folgendes nachträglich zur Darnachachtung eröffnet.

Da die Entscheidung der Frage: ob in jedem einzelnen Falle eine Kautionsleistung zuläßsig sey, nicht den Gerichten, sondern den Conscriptionsbehörden zusteht und die besonderen Verhältniße bei manchen dieser Gesuche so beschaffen sein können, daß die Gerichte die Aufrichtung einer Kaution versagen, wo sie doch zuläßig ist, da ferner die Aufrichtung von Kautionen eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist, die lediglich von dem freien Willen der Betheiligten abhängt und von dem Notariate nicht versagt werden kann, wenn der Kautionssteller auf Protokollirung derselben trotz der Belehrung über die Unwirksamkeit besteht, so wird um allenfallsigen Mißgriffen der Gerichte vorzubeugen, und den Betheiligten die Vermeidung unnöthiger Kosten zu erleichtern, im Einverständniße mit dem k. Justiz-Ministerium verfügt, was folgt:

1) Die Conscriptionsbehörden haben jene Conscriptionspflichtige, welche wegen vorhabender Verehelichung, Wanderung oder anderer Ursachen Kaution für die Erfüllung ihrer Militärpflichtigkeit errichten wollen, über die Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit der Kautionsleistung gehörig zu belehren.

2) im Falle der Zuläßigkeit ist von der Konscriptionsbehörde dem Impetranten ein Certifikat darüber auszustellen, daß der Cautionsleistung ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegenstehe.

Die Gerichte werden von Seite des k. Justiz-Ministeriums angewiesen werden, die Cautionserrichtungen der Conscriptionspflichtigen für Erfüllung ihrer Militärpflichtigkeit erst dann vorzunehmen, wenn sie Certifikate der kompetenten Conscriptionsbehörde darüber beigebracht haben, daß der Zuläßigkeit der Cautionsleistung kein gesetzliches Hinderniß entgegenstehe.

Die k. Regierung, K. d. Innern, hat hiernach das Geeignete ungesäumt anzuordnen.

München den 8. Juni 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Abschrift.

Da der Zweck der unterm 8. Juni l. Js. sub. Nr. 10647 in Betreff des Vollzugs des §. 13. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes insbesondere der Verehelichungen gegen Kautionsleistung erlassenen Ministerial-Entschließung vorzugsweise darin besteht, allenfallsigen Mißgriffen vorzubeugen und den Betheiligten unnöthigen Kostenanfwand zu ersparen, dieser Zweck aber leicht vereitelt werden könnte, wenn die Betheiligten unterlassen, die Certificate der zuständigen Conscriptionsbehörden zu erholen und wenn dieselben somit der dort zu ertheilenden Belehrung über die Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit der Kaution sich entziehen, so wird im Einverständniße mit dem k. Justizministerium die unter Ziff. 2 der obenangeführten Entschließung vom 8. Juni l. Js. enthaltene Bestimmung dahin ausgedehnt, daß in jedem Falle die Kautionsleistung möge stattfinden oder nicht, von der betreffenden Conscriptionsbehörde ein Certifikat über die geschehene Anmeldung und Belehrung auszufertigen und von den Gerichten bis zur Beibringung dieses Zeugnißes die Kautionserrichtung zu verweigern sei.

Sollte der Fall eintreten, daß ein Individuum ungeachtet das von ihm beigebrachte Zeugniß die Unzuläßigkeit und Zwecklosigkeit der Kautionsleistung ausspricht, dennoch auf Errichtung derselben bestehe, so mag gleichwohl dem Ermessen der betreffenden Civilbehörde überlassen bleiben, ob dem Verlangen des Impetranten zu entsprechen sey.

Hiernach hat sich die k. Regierung K. d. J. zu achten und die untergeordneten Konscriptions-Behörden zur genauen Befolgung unverweilt anzuweisen.

München den 18. September 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Königreich Bayern.
Justiz-Ministerium.

Dem k. Appellationsgerichte von Mittelfranken werden in den Anlagen eine Abschrift der vom k. Ministerium des Innern unter dem 8. Juni d. Js. an sämmtliche Kreisregierungen erlassenen und ein Abdruck der von demselben unter dem 18. September d. Js. weiters ergangenen Entschließung, den Vollzug des Heerergänzungs-Gesetzes, insbesondere die Verehelichung gegen Kautionsleistung betr., mit dem Auftrage mitgetheilt, die sämmtlichen Untergerichte hievon in Kenntniß zu setzen und dieselben anzuweisen die Kautionserrichtung der Militärpflichtigen für die Erfüllung ihrer Militärpflicht erst dann vorzunehmen, wenn sie Certifikate der zuständigen Conscriptionsbehörde über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Kautionsleistung beigebracht haben werden.

Den Untergerichten ist jedoch zu bemerken, daß wenn der Militärpflichtige oder die dabei Betheiligten, ungeachtet des beigebrachten, die Unzulässigkeit und Zwecklosigkeit der Kautionsleistung aussprechenden Zeugnisses, dennoch auf der Errichtung derselben bestehen, ihrem Ermessen überlassen bleibe, ob dem Verlangen der Impetranten zu entsprechen sei.

München den 22. September 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister der Generalsekretär,
Ministerialrath Haller.

Einl. Nr. 40. Exp. Nr. 19.

(Die Erledigung der 3. Pfarrstelle zu Neustadt a/A. Dekanats alldort betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Vorrücken des Pfarrers Huscher zu Neustadt a/A. ist die 3. Pfarrstelle daselbst erledigt worden, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das mit dieser Stelle verbundene Einkommen in nachbemerkten Bezügen besteht:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen in Geld	106 fl.	15	kr.
6 Schffl. 1 Mtz. 2 Vrlg. $3\frac{7}{2}$ Sdl. Korn à 8 fl. 58 kr.	56 fl.	22	kr.
2) Aus Stiftungs-Cassen			
in Geld	11 fl.	45	kr.
3 Schffl. 4 Mtz. $3\frac{1}{2}$ Seidlein Haber à 3 fl. 27 kr.	13 fl.	59	kr.
3) aus Gemeinde-Kassen:			
1 Klftr. buchenes Scheitholz	7 fl.	30	kr.

2 „ eichenes Scheitholz	11 fl. — kr.	
2 „ weiches „	9 fl. — kr.	
1 „ „ Stöckholz, welche aber nur alle 3 Jahre abgegeben wird à 2 fl. 30 kr. .	— fl. 50 kr.	
50 Stück buchene Wellen	2 fl. — kr.	
4) von Privaten:		
An Fischen	— fl. 45 kr.	
		219 fl. 26 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr
III. Ertrag aus Realitäten:		
Genuß der freien Wohnung		50 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten		
an Zehnten:		57 fl. 34½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .		140 fl. 51 kr.
	Summa	467 fl. 51½ kr.

Lasten sind nicht vorhanden.

Ansbach den 29. September 1842.

Königliches protest. Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekr.

Bekanntmachung.

Von dem Executoriate des Freiherrl. von Benkendorf'schen Testaments wird hiemit bekannt gemacht, daß die Ziehungsliste für die Freiherrl. von Benkendorf'sche Armen-Stiftung heuer, sowie für die Folge alljährlich am 1. November geschlossen wird, daher die Gesuche um Aufnahme in solche am gedachten Termine hierorts vorliegen müssen, und später einlangende Gesuche nicht mehr berücksichtigt werden können.

Dabei werden die verehrlichen Polizeibehörden und Pfarrämter darauf aufmerksam gemacht, daß der Zweck des edeln Stifters dahin geht, achtbaren Familien und Personen aus dem ehemaligen Fürstenthume Ansbach, die durch unverschuldetes häusliches Ungemach in eine bedrängte Lage gekommen sind, durch eine — von der verordneten Loosziehung abhängige Unterstützung von 50 fl. oder 100 fl. die Mittel an die Hand zu geben, sich aus ihrer bedrängten Lage retten — und ihren Nahrungsstand besser begründen zu können, und daß von dem Genusse der Stiftung eigentliche Bettler und Hilfsbedürftige, welche wegen moralischer oder physischer Gebrechen lediglich auf die Orts- und Distrikts-Armenkassen zu verweisen sind, nach ausdrücklicher Bestimmung des Stifters ausgeschlossen bleiben.

Zur Beseitigung eines allzugroßen Andranges der Petenten wird noch bemerkt, daß die Zahl der inscribirten Hilfsbedürftigen aus dem vormaligen Fürstenthume Ansbach, im Verhältniß zum Stiftungsfonde bis jetzt auf 300 festgesetzt ist, und daß hievon alljährlich durch die Verloosung

der Unterstützungen und theils auch durch Ableben 50 bis 60 Inscribirte abgehen, daher auch nur eben so viel aufgenommen werden können.

Ansbach, den 10. Oktober 1842.

Die Executoren des Freiherrl. von Benkendorf'schen Testaments.

Hussell. v. Roth. Geret.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 6. Oktober 1842.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt.	$100\frac{1}{4}$	100
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	669	660

Uebersicht
des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken, für den Monat September 1842.

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Kern.							Waizen.							Korn.						
		Verkauft	Preis p. Schäffel.						Verkauft	Preis p. Schäffel						Verkauft	Preis p. Schäffel.					
			höchster		mittlerer		niedrig			höchster		mittlerer		niedrig.			höchster		mittlerer		niedrig.	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	vom ersten bis letzten September 1842.	—	—	—	—	—	—	—	92	16	36	15	48	14	12	110	12	—	10	15	9	—
Ansbach		366	16	13	15	36	14	31	156	16	3	15	35	14	23	447	10	26	10	8	9	50
Beilngries		—	—	—	—	—	—	—	776	14	46	13	52	12	9	180	9	37	9	11	8	26
Dinkelsbühl		—	—	—	—	—	—	—	652	17	30	16	13	14	—	588	10	24	9	39	8	36
Eichstädt		—	—	—	—	—	—	—	498	15	30	14	54	14	13	402	9	54	9	31	9	9
Erlangen		—	—	—	—	—	—	—	663	19	—	17	50	16	—	897	12	15	11	7	10	30
Feuchtwangen		73	17	—	16	30	10	15	17	16	30	16	15	16	—	97	10	—	9	—	8	50
Fürth		—	—	—	—	—	—	—	57	16	34	16	14	15	55	47	10	19	10	17	10	15
Gunzenhausen		—	—	—	—	—	—	—	12	15	40	15	17	15	10	42	11	30	11	26	11	9
Hersbruck		—	—	—	—	—	—	—	71	18	30	16	28	15	—	233	12	—	10	9	9	—
Nürnberg		—	—	—	—	—	—	—	2974	17	3	16	4	13	30	1843	11	24	10	9	9	—
Roth		—	—	—	—	—	—	—	91	16	30	15	45	15	—	14	9	30	9	15	9	—
Rothenburg		573	16	21	15	10	11	30	27	15	54	15	35	14	54	434	11	7	10	37	10	11
Schwabach		62	10	30	10	—	15	30	194	17	—	15	45	15	—	212	10	12	10	—	9	30
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	32	14	—	13	43	13	25	14	9	23	9	22	9	20
Wassertrüdingen		—	—	—	—	—	—	—	3	15	—	—	—	—	—	4	9	—	—	—	—	—
Weissenburg		—	—	—	—	—	—	—	467	16	10	15	3	13	37	283	11	1	10	16	9	16

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Dinkel.							Gerste.							Haber.						
		Verkauft	Preis p. Schäffel.						Verkauft	Preis p. Schäffel.						Verkauft	Preis p. Schäffel.					
			höchster		mittlerer		niedrig.			höchster		mittlerer		niedrig.			höchster		mittlerer		niedrig.	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	vom ersten bis letzten September 1842.	2	6	42	—	—	—	—	4	10	15	9	45	9	15	73	7	—	6	15	6	—
Ansbach		—	—	—	—	—	—	—	368	12	17	12	2	11	22	727	7	42	6	42	5	35
Beilngries		—	—	—	—	—	—	—	444	9	35	9	—	8	6	133	6	45	6	15	5	34
Dinkelsbühl		—	—	—	—	—	—	—	107	12	—	10	41	9	—	66	7	—	6	23	5	—
Eichstädt		13	5	42	5	20	5	—	34	9	59	9	38	9	7	67	6	48	6	20	5	53
Erlangen		—	—	—	—	—	—	—	103	13	15	12	17	10	15	253	8	30	6	47	6	—
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	17	10	—	9	30	9	—	13	5	15	5	—	5	—
Fürth		—	—	—	—	—	—	—	51	11	25	11	25	11	25	78	7	30	7	31	7	26
Gunzenhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		62	7	30	7	4	6	—	65	11	6	10	15	9	30	112	—	—	6	17	5	30
Nürnberg		—	—	—	—	—	—	—	559	11	30	10	36	9	—	1488	8	—	7	18	6	9
Roth		—	—	—	—	—	—	—	11	12	—	12	—	12	—	72	7	20	6	40	6	—
Rothenburg		51	7	55	7	31	7	24	6	10	20	10	17	10	12	22	6	—	5	30	5	18
Schwabach		—	—	—	—	—	—	—	273	12	—	11	—	10	—	71	8	—	6	15	6	—
Thalmessingen		49	5	49	5	40	5	40	12	9	10	8	57	8	50	34	6	—	5	54	5	47
Wassertrüdingen		—	—	—	—	—	—	—	8	9	32	—	—	—	—	3	5	—	—	—	—	—
Weissenburg		275	6	55	6	24	5	54	195	11	37	10	41	9	40	135	7	57	6	48	5	39

h Bayern vom Jahre 1841.

Laufender Nummer	...tie-Gebühren					Vergütungen an Agenten			Nachlässe und Verluste			Diverse			Summa			Verbleiben Reste					
	...gen Jahres		laufenden Jahres															herein			hinaus		
	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
	—	—	1	9	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	41	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	21	54	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	495	10	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	13	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	550	37	2	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	36	34	—	6	6	—	—	—	—	2	12	—	1319	24	3	104	23	1	—	—	—
	—	—	17	34	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	755	15	3	—	—	—	—	—	—
	—	—	2	59	—	—	28		—	—	—	—	—	—	59	59	—	1	6	—	—	—	—
	—	—	1	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	1	1	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	13	3	—	9	—	—	—	—	—	—	—	4	53	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	61	13	2	—	—	—	—	—	—
1	—	—	3	16	1	7	15	—	—	—	—	—	—	—	902	34	2	—	—	—	—	—	—
1	—	—	2	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	126	10	1	—	—	—	—	—	—
1	—	—	1	40	3	2	12	—	—	—	—	—	—	—	328	45	3	—	—	—	—	—	—
1	51	2	6	46	3	1	12	—	—	—	—	—	—	—	783	24	3	7	7	1	—	—	—
1	—	—	6	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	432	15	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	2	34	—	133	5	—	—	22	—	—	—	—
1	—	—	—	45	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	8	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	5	37	2	—	—	—	—	—	—	3	6	—	986	52	1	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	1	—	—	—	—	42	1
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1420	32	2	—	—	—
2	51	2	125	28	2	17	22	—	—	—	—	7	52	—	7028	27	2	1533	31	—	—	42	1

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 82.

Ansbach. Samstag, den 15. Oktober 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 946. Exp. Nr. 12.

(Die Erledigung der Pfarrei Gräfensteinberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Barnikel ist die Pfarrei Gräfensteinberg im Decanate Gunzenhausen in Erledigung gekommen. Dieselbe wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben. Die Erträgniße berechnen sich nach der neuesten Fassion in folgender Weise:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus den Staatskassen

a) an baarem Gelde	10 fl.	10	kr.
b) an Naturalien			
1 Schffl. 2 Mtz. 3 Vrlg. $\frac{3}{16}$ Korn à 8 fl. 49 kr.	13 fl.	8	kr.
8 Klftr. Holz à 3 fl. 30 kr.	28 fl.	—	kr.
40 Wellen à $\frac{9}{10}$ kr.	— fl.	36	kr.

2) Aus Stiftungs-Cassen

Für Besoldung aus der Kirchenkasse dahier	14 fl.	$22\frac{1}{2}$	kr.

den halben Pachtzins von 4 Aeckern 3 Wiesen

der Kirchenstiftung gehörig . . . . . 28 fl. 40 kr.
Aus der Kirchenstiftung Brombach . . . — fl. 33 kr.
Aus Gemeinde-Kassen: Nichts.
Von andern Pfarreien und Privaten Nichts.

95 fl. $29\frac{1}{2}$ kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien. Nichts.

III. Ertrag aus Realitäten

1) Pfarrhaus und Oekonomie-Gebäude . . . 35 fl. — kr.

2) Grundstücke seit 15 Jahren auf eigene Regie benützt, und kommt der Ertrag ohne Kosten-Abzug dem ehemaligen Schätzungswerth gleich und besteht der Ertrag aus 12 Morgen Feld, 3 Tagw. Wiesen, $\frac{3}{4}$ Tagw. Garten und 12 Morgen Wald (Deputat) . 133 fl. $2\frac{1}{2}$ kr.

168 fl. $2\frac{1}{2}$ kr.

IV. Ertrag aus Rechten und zwar:

1) aus grundherrlichen

a. ständige Abgaben

an Geld, Erbzins oder Herrengeld . . . 3 fl. 8 kr.
4 Mtz. 3 Vrlg. Gilt Korn à 8 fl. 49 kr. . 6 fl. 36 kr.
Hundert Ostereier . . . . — fl. 40 kr.

b) an unständigen Abgaben, Laudemien, Handlohn . 2 fl. 46 kr.

2) an Zehnten

$\frac{1}{3}$ des sogenannten Rentzehentens vom großen oder Fruchtzehnten . . . . 92 fl. 8 kr.
vom kleinen oder Brachzehenten . . . . 15 fl. 54 kr.
$\frac{1}{3}$ Eichenberger Zehentens mit 2 Bauern betheiligt 16 fl. 10 kr.
beträgt der Groß- und Kleinzehent . . . 3 fl. 30 kr.
$\frac{1}{3}$ des Brander Zehentens Frucht- und Brachzehent 22 fl. 11 kr.
3 fl. — kr.
$\frac{2}{3}$ des Seitersdorfer Zehents, Frucht- und Brach-Zehent 72 fl. — kr.
31 fl. 27 kr.
der Blutzehent von diesen 4 Zehentparzellen beträgt nach zehnjährigem Durchschnitt . . . . 1 fl. 14 kr.

3) an Gemeinderechten Nichts.

Als Berechtigung zur Viehhuth tarirt . . . 1 fl. — kr.

271 44 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen

diese sogenannten Stollgebühren in der Fassion von 1810 zu 154 fl. $41\frac{1}{2}$ kr. berechnet hoben sich nach einer neuen Durchschnittsberechnung durch die vermehrte Volkszahl auf . . . . 160 fl. $38\frac{1}{2}$ kr.

160 fl. $38\frac{1}{2}$ kr.

VI. Einnahme an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde
wegen des seit vielen Jahren mißrathenen Flachsbaues beträgt die Sammlung kaum mehr . . . 3 fl. — kr.

3 fl. — kr.

698 fl. 54½ kr.

An Lasten sind
die Passiv-Reichniße und Perceptionskosten für Wald und Weidehuthlöhn, Holzhauerlohn und Holz und Zehentfuhrlöhne mit in Abzug zu bringen . . . 12 fl. 22¾ kr.

Verbleibt als Reinertrag der Pfarrei: . 686 fl. 31¾ kr.

Die freiwilligen Geschenke betragen angeblich nur 3 fl.

Ansbach den 23. September 1842.

Königl. protestantisches Consistorium.
Hussell.

Cella, Sekr.

Bekanntmachung.

Von dem Executoriate des Freiherrl. von Benkendorf'schen Testaments wird hiemit bekannt gemacht, daß die Ziehungsliste für die Freiherrl. von Benkendorf'sche Armen-Stiftung heuer, sowie für die Folge alljährlich am 1. November geschlossen wird, daher die Gesuche um Aufnahme in solche am gedachten Termine hierorts vorliegen müssen, und später einlangende Gesuche nicht mehr berücksichtigt werden können.

Dabei werden die verehrlichen Polizeibehörden und Pfarrämter darauf aufmerksam gemacht, daß der Zweck des edeln Stifters dahin geht, achtbaren Familien und Personen aus dem ehemaligen Fürstenthume Ansbach, die durch unverschuldetes häusliches Ungemach in eine bedrängte Lage gekommen sind, durch eine — von der verordneten Loosziehung abhängige Unterstützung von 50 fl. oder 100 fl. die Mittel an die Hand zu geben, sich aus ihrer bedrängten Lage retten und ihren Nahrungsstand besser begründen zu können, und daß von dem Genusse der Stiftung eigentliche Bettler und Hilfsbedürftige, welche wegen moralischer oder physischer Gebrechen lediglich auf die Orts- und Distrikts-Armenkassen zu verweisen sind, nach ausdrücklicher Bestimmung des Stifters ausgeschlossen bleiben.

Zur Beseitigung eines allzugroßen Andranges der Petenten wird noch bemerkt, daß die Zahl der inscribirten Hilfsbedürftigen aus dem vormaligen Fürstenthume Ansbach, im Verhältniß zum Stiftungsfonde bis jetzt auf 300 festgesetzt ist, und daß hievon alljährlich durch die Verloosung der Unterstützungen und theils auch durch Ableben 50 bis 60 Inscribirte abgehen, daher auch nur eben so viel aufgenommen werden können.

Ansbach, den 10. Oktober 1842.

Die Executoren des Freiherrl. von Benkendorf'schen Testaments.
Hussell. v. Roth. Geret.

Dienstes-Nachricht.

Der auf die erledigte Pfarrei Schelldorf für den Priester Joseph Rumpf, bisherigen Pfarrer zu Obereichstädt, ausgestellten herzoglich Leuchtenberg'schen Präsentation ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 83.

Ansbach. Mittwoch, den 19. Oktober 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 1121. Exp. Nr. 1213.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Aufstellung von Unteragenten für die allgemeine Rentenanstalt zu Stuttgart.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript des kgl. Ministeriums des Innern vom 8 c. wurden die untenaufgeführten von dem Handlungshause Gebrüder Frommel zu Augsburg als Hauptagenten der allgemeinen Rentenanstalt zu Stuttgart für die beigesetzten Bezirke vorgeschlagenen Unteragenten bestätiget:

1. Georg Friedrich Brunner in Nürnberg für den Stadtbezirk Nürnberg, an die Stelle des bisherigen Unteragenten Zündel;
2. Ernst Bub in Ansbach für die Stadt und das Landgericht Ansbach und die Landgerichte Herrieden, Leutershausen, Heilsbronn, Wassertrüdingen; Mkt. Erlbach und Schillingsfürst;
3. Joseph Hahn in Scheinfeld für die Herrschaftsgerichte Schwarzenberg, Mkt. Einers-

heim, Burghaslach, Hohenlandsberg und die Landgerichte Neustadt, Windsheim und Mkt. Bibart;

was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 13. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 31296. Exp. Nr. 1477.

(Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Dinkelsbühl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Ergebnisse der dießjährigen ordentlichen Gemeindeersatzwahl in der Stadt Dinkelsbühl sind

I. als bürgerliche Magistratsräthe bestätiget worden,

a) für den aktiven Dienst,

1) der Bürstenmacher Christoph Böckh,
2) der Tuchmachermeister und Garnfabrikant Heinrich Metzger,
3) der Färbermeister Wilhelm Brunke,
4) der Webermeister Bonifacius Thannhaeuser,

b) zum Ersatz,

1) der Seilermeister Friedrich Simon,
2) der Arrasgarnfabrikant Christian Wildeisen,
3) der Buchbindermeister Karl Bernhold,

II. als Gemeindebevollmächtigte gewählt worden und treten in Funktion,

1) der Buchbindermeister Georg Hacker,
2) der Kaufmann und Lebküchner Wilhelm Zinn,
3) der Seilermeister Friedrich Simon,
4) der Strickermeister Emanuel Schmidt,
5) der Seilermeister Christian Simon,
6) der Arrasgarnfabrikant Georg Wagner,
7) der Gold- und Silberarbeiter Joseph Albrecht, und
8) der Weißgerbermeister Friedrich Grau,

was nach Artikel 63 der Gemeindewahlordnung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, am 14. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 662. Exp. Nr. 1788.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf durch Materialisten, Droguisten und Spezereiwaarenhändler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da es sich aus neueren Anzeigen ergeben hat, daß die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834 im obenbezeichneten Betreffe noch sehr häufig von den Materialisten und Spezereihändlern nicht beobachtet, sondern vielfältig übertreten werden; so erhalten die obengenannten Behörden hiemit den Auftrag, sämmtliche Materialisten, Droguisten und Spezereiwaarenhändler ihres Bezirkes auf die pünktlichste Befolgung der genannten Verordnung vom 17. August 1834 hinzuweisen, im Laufe jedes Jahres mit Zuziehung des Gerichtsarztes und eines Apothekers die Arzneiwaarenhandlungen sorgfältig zu untersuchen, den Vollzug obiger Verordnung auf die geeignetste Weise mit Strenge zu überwachen und gegen Contravenienten allen Ernstes einzuschreiten.

Ansbach den 17. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Geret, Direktor.

Auffhammer.

Dienstes-Nachrichten.

Unter dem 8. Oktober 1842 ist der bisherige Schuldienstexspectant Johann Baptist Reichelt zu Absberg zum Schullehrer und Kirchendiener zu Biesenhard ernannt worden.

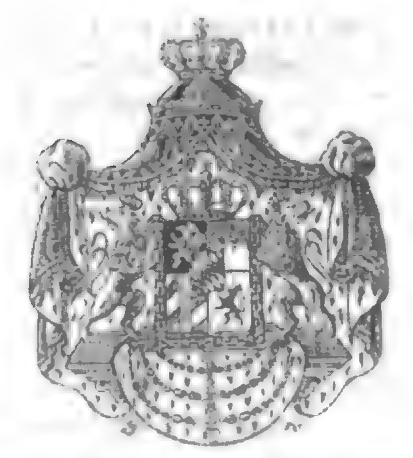
Unter dem 8. Oktober 1842 ist der bisherige Schuldienstexspectant Wilhelm Pranz aus Altdorf auf vorhergegangene Präsentation des Stadtmagistrats Erlangen zum Schullehrer der mittlern Mädchenklasse dortselbst ernannt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 13. Oktober 1842.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt.	$100\frac{3}{8}$	$100\frac{1}{8}$
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	666	

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 84.

Ansbach. Samstag, den 22. Oktober 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 30868. Exp. Nr. 1885.

(Die diesjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Ergebnisse der vorschriftsmäßig durchgeführten ordentlichen Ersatzwahl in der Stadt Schwabach hat die unterzeichnete Regierung beschlossen, was folgt:

I. Als bürgerliche Magistratsräthe erhalten hiemit die Bestätigung:

a) für den aktiven Dienst:

1) der Kaufmann Wilhelm Karl Fürst,
2) der Kaufmann Adolph Berger,
3) der Nadelfabrikant und Abgeordnete zur 2ten Kammer der Ständeversammlung Friedrich Städtler,
4) der Kaufmann Johann Leonhard Friedrich Haas,

b) als Ersatzmänner:

1) der Kaufmann Adam Krafft,
2) der Nadelfabrikant Thomas Herbst und
3) der Färbermeister Baptist Wohlwend.

II. Als neugewählte Gemeindebevollmächtigte treten in Funktion:

1) der Kaufmann David Friedrich Schalkhäuser,
2) der Schmiedmeister Jakob Dargler,
3) der Nadelfabrikant Jakob Kraus,
4) der Kaufmann Siegmund Friedrich Hüttlinger,
5) der Bierbrauer Georg Michael Eckert,
6) der Nadelfabrikant Heinrich Meyerhöfer,
7) der Bierbrauer Matthäus Helm und
8) der Bierbräuer Mathäus Buhl;

was gemäß Artikel 63 der Gemeindewahlordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, am 18. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Geret, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 988. Exp. Nr. 1250.

An sämmtliche der k. Regierungs-Finanzkammer untergeordnete Cassen und Aemter.

(Das Rechnungswesen, hier Ratenberechnungen bei Besoldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird sämmtlichen der unterfertigten Stelle untergeordneten Kassen und Aemtern nachstehend ein Abdruck des im rubrizirten Betreff unterm 7. d. ergangenen höchsten Finanz-Ministerial-Rescripts zur Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach den 16. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
J. A. d. K. R. P.
Geret, Direktor.

Schwarz.

Königreich Bayern.

Finanz-Ministerium.

Da sich bei Ratirungen von Besoldungen, Gehalten, Pensionen und Funktionsbezügen, welche in Monatsraten zahlbar sind, über die Berechnung der Tagzahl ein verschiedenartiges Verfahren gebildet hat, und daher die Frage entstanden ist, ob, wenn sich z. B. zwei in einen Monatsbezug zu theilen haben, jeder Monat zu 30 Tage oder mit seinen Kalendertagen anzunehmen sey, so wird zur Erzielung eines gleichheitlichen Verfahrens verfügt, daß in Zukunft, wenn sichs um Ratirungen von Besoldungen, Gehalten, Pensionen und Funktionsbezügen

handelt, die in Monatsraten zahlbar sind, jeder Kalendermonat nach seiner wirklichen Tagzahl zu ratiren, somit jedem Theilnehmer so viel $\frac{1}{31}$, $\frac{1}{30}$, $\frac{1}{28}$ oder $\frac{1}{29}$ einer Monatsrate zuzurechnen sind, als er wirklich Tage dieses Monats für sich zählt.

München den 7. Oktober 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Durch den Minister der General-Sekretär.

Gietl.

Einl. Nr. 1677. Exp. Nr. 2089.

(Die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerks betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch §. 7. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840, die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerks betr. (Int. Bl. v. J. 1840 S. 488) ist die Breite der Radfelgen begünstigungsweise mit theilweiser Befreiung von den Vorschriften des §. 4 der gedachten allerhöchsten Verordnung auf mindestens zwei und einen halben Zoll rheinisch oder zwei Zoll acht und eine halbe Linie bayerisch festgesetzt:

I. für das vierräderige zweispännige Fuhrwerk der Landwirthe, dann der Guts-, Gewerbs- und Fabrikbesitzer, womit landwirthschaftliche oder Gewerbserzeugnisse zum Verkaufe oder zur weitern Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- oder Fabrik-Inhabern sonst zum Gewerbs- oder Fabrikbetriebe dient,

II. für das vierräderige zweispännige Fuhrwerk, womit Forstprodukte oder Strassenbaumaterial lohnweise oder für den eigenen Bedarf, oder aber ausweislich der von den zuständigen Beamten oder Geschäftsführern der betreffenen Aerarial- oder Privatwerke ausgestellten Frachtscheine, Berg- oder Hüttenprodukte von einem Werk zum anderm oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufsstationen lohnweise verführt werden.

Nachdem nun in Gemäßheit §. 24 der Eingangs allegirten allerhöchsten Verordnung den unter den Bestimmungen Ziff. I. und II. begriffenen Fuhrwerksbesitzern, dann jenen Unterthanen, welche auf eigene Rechnung und zum Handel mit dem Transport der Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes sich befassen, und die daher den allgemeinen Bestimmungen über die Radfelgenbreite unterliegen, zur Herstellung ihres vierräderig zweispännigen Fuhrwerks in normalen Zustande eine Nachsicht bis zum 1. Januar 1843 jedoch unter der Verpflichtung bewilligt ist, die §. 9 der öfter genannten allerh. Verordnung bezeichneten Ladungs-Quantitäten bei Vermeidung der Strafe und des Verlusts dieser Nachsicht genau einzuhalten, so werden dieselben auf diese allerhöchsten Bestimmungen hiedurch Behufs der rechtzeitigen Einrichtung ihres Fuhrwerks mit dem

Bemerken wiederholt aufmerksam gemacht, daß der mit dem 1. Januar 1843 eintretende Vollzug dieser Bestimmungen ohne Ausnahme mit Nachdruck werde gehandhabt werden.

Ansbach am 17. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Geret, Direktor.

Schwarz

Einl. Nr. 30382. Exp. Nr. 2209.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Neustadt a/A. im Jahre 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeindeersatzwahl zu Neustadt a/A. wurden erwählt und heute nach vorangegangener Prüfung der Wahlverhandlungen bestätiget:

I. zum Bürgermeister

der Sailermeister und bisherige Bürgermeister Valentin Drittler;

II. zu bürgerlichen Magistratsräthen:

a) für den aktiven Dienst

1) der Müllermeister Bartholomäus Ammon,
2) der Goldarbeiter Christoph Heubner,
3) der Apotheker Franz Carl Carl, als 1ster Ersatzmann an die Stelle des zum Bürgermeister gewählten Valentin Drittler,
4) der Oekonom Georg Landbeck;

b) zum Ersatz,

1) Flaschnermeister Gottlieb Ulrich,
2) Rosolifabrikant Andreas Neuschütz.

III. Als Gemeindebevollmächtigte treten in Funktion:

a) in das ältere resp. 1ste Drittel:

Zimmermeister Zacharias Bub als 1ster Ersatzmann für den verstorbenen Rothgerbermeister David Hepfner, dessen Stelle in Ermanglung eines Ersatzmannes früher nicht wieder besetzt werden konnte;

b) in das neue Drittel:

1) der Sattlermeister Jakob Wiesner als 2ter Ersatzmann an die Stelle des zum Magistratsrath gewählten Bartholomäus Ammon,
2) Saifensiedermeister Friedrich Edelmann,
3) Maurermeister Kaspar Ulmer,
4) Kaminkehrer Adam Schaitberger,
5) der Bierbrauer Paul Sommer,
6) der Schneidermeister Friedrich Büttner als 3ter Ersatzmann an die Stelle des in den Magistrat gewählten Christoph Heubner,

7) Mezgermeister Mich. Berthold, und
8) Flaschnermeister Gottlieb Ulrich,

was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 18. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Geret, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 30151. Exp. Nr. 2207.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Herrieden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl zu Herrieden wurden folgende Personen zu bürgerlichen Magistratsräthen erwählt

a) für den aktiven Dienst:

1) Schreinermeister Joseph Christ,
2) Schneidermeister Gottlieb Bitter,
3) Bäckermeister Andreas Sand;

b) zum Ersatz:

1) Bäckermeister Ambrosius Limbacher,
2) Maurermeister Joseph Faila

und diese haben heute nach vorangegangener Prüfung der Verhandlungen die Bestätigung der kgl. Regierung erhalten.

Als Gemeindebevollmächtigte treten in Funktion:

a) für den Abgang in den ältern Drittheilen:

1) Drechslermeister Andreas Rapp für den bei nachgewiesenen gesetzlichen Gründen bereits früher seiner Funktion enthobenen Baptist Schreiner, der bei seinem Austritte nicht sofort wieder ersetzt werden konnte, weil sämmtliche Ersatzmänner bereits in Funktion berufen waren.
2) Schlossermeister Michael Fischer für den in den Magistrat getretenen bisherigen Gemeindebevollmächtigten Gottlieb Bitter;

b) für das neuere Drittel:

1) Färbermeister Ludwig Wiedmann für den in den Magistrat getretenen Bäckermeister Andreas Sand,
2) Bäckermeister Ambrosius Limbacher,
3) Schreinermeister Felix Vollenhals,
4) Dekonom und Bote Joseph Trauner,

5) Metzgermeister Anton Kiefer und
6) Schmiedmeister Richard Schmidt;

was hiemit der bestehenden Verordnungen gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach den 18. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Geret, Direktor.

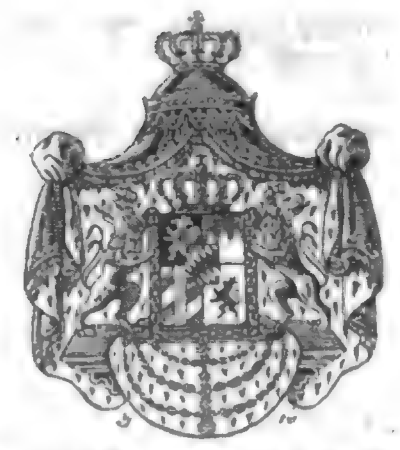
Schwarz.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchst unmittelbaren Rescripts vom 8. Oktober l. Js. den bisherigen Steuerliquidationskommissär Lorenz Pickel, zum kgl. Rechnungskommissär bei der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. d. Mts. den Pfarrer Georg Karl Deininger zu Burghaslach, welcher bisher das mit der genannten Pfarrstelle verbundene Dekanat als Verweser verwaltet hat, zum wirklichen Dekan zu ernennen geruht.

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 85.

Ansbach. Mittwoch, den 26. Oktober 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 30869. Exp. Nr. 2432.

(Die Erneuerung der Kirchenverwaltung zu Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bei der ordnungsmäßig durchgeführten Wahl der protestantischen Kirchenverwaltung in der Stadt Schwabach erwählten Verwaltungsmitglieder

a) für den aktiven Dienst

1) Karl Wilhelm Fürst, Kaufmann,
2) Sigmund Friedrich Hüttlinger, Kaufmann
3) David Friedrich Schalkhäuser, Kaufmann und Drathfabrikbesitzer
4) Friedrich Städler, Nadelfabrikant
5) Adolph Berger, Drathfabrikbesitzer
6) Heinrich Hassold, Strumpffabrikant.

b) als Ersatzmänner

1) Friedrich Haas, Kaufmann
2) Peter Frank, Gastwirth und Poststallmeister

sind von der unterzeichneten k. Regierung heute bestättiget worden, was in Gemäßheit Art. 63 der Wahlordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Ansbach den 21. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 30758. Exp. Nr. 2398.

(Die ordentliche Gemeindeersatzwahl zu Markt Bergel für das Jahr 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Resultate der Verhandlungen über die ordentliche Gemeindeersatzwahl zu Mkt. Bergel werden hiermit

I. als Bürgermeister

der Rothgerbermeister Christoph Balbach

II. als bürgerliche Magistratsräthe

a) für den activen Dienst

aa) in die ältere Hälfte

Büttnermeister Michael Burger als erster Ersatzmann für den zum Bürgermeister erwählten Christoph Balbach.

bb) in die neuere Hälfte

1. Oekonom Friedrich Ruckert
2. Oekonom Michael Korbacher für den bei nachgewiesenen gesetzlichen Entschuldigungsgründen von dem Eintritte dispensirten Leonhard Goller
3. Schreinermeister Georg Böhringer.

b) zum Ersatz

1) Schmiedmeister Balthasar Schmidt
2) Häcker Michael Haas

bestätiget und dieses hiemit unter dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß als Gemeindebevollmächrigte

a) in das zweite Drittel

1) Bierbräuer Thomas Voß als 1. Ersatzmann für den in den Magistrat gewählten Friedrich Rückert.
2) Oekonom Leonhard Voß als 2. Ersatzmann für den in den Magistrat gewählten Michael Burger
3) Schuhmachermeister Thomas Meyer als 3. Ersatzmann für den als Magistratsrath erwählten Michael Korbacher.

b) in das neueste Drittel

1) Maurermeister Georg Zapf
2) Schuhmachermeister Leonh. Kleinschroth

3) Oekonom Michael Wolf als 4. Ersatzmann für den in den Magistrat gewählten Georg Behringer
4) Oekonom Leonhard Goller,
5) Chirurg Albrecht Späth,
6) Schneidermeister Johann Franz.

Ansbach am 21. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 30551. Exp. Nr. 2436.

(Die Wahl der Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder zu Mkt. Bergel im Jahre 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen Wahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder zu Markt Bergel wurden erwählt und heute bestätiget:

a) für den aktiven Dienst

1) Webermeister Friedrich Hasel
2) Zehentvogt Leonhard Körber
3) Schreinermeister Georg Böhringer
4) Bauer Leonhard Voß

b) zum Ersatz

1) Bauer Georg Hertlein
2) Chirurg Albrecht Späth.

Ansbach, den 21. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 30381. Exp. Nr. 2403.

(Die Wahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder zu Neustadt a/A. im Jahre 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bei der dießjährigen Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder zu Neustadt a/A. erwählten Individuen

1) für den aktiven Dienst

a) der Kaminkehrer Adam Scheitberger
b) der Rothgerbermeister Johann Andreas Beer
c) der Oekonom Joh. Barth. Ammon
d) der Bierbrauer Joh. Andr. Neidhard
e) der Seilermeister Joh. Valentin Drittler
f) der Färbermeister Joh. Friedrich Seiboth

2. Für den Ersatz

a) der Seilermeister Leonhard Drittler und

b) der Bierbrauer Johann Ludwig Beier

wurden heute bestätigt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 21. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 30532. Exp. Nr. 2401.

(Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Rothenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die eingesendeten Wahlverhandlungen geprüft und den wahlgesetzlichen Vorschriften entsprechend befunden worden sind, so hat die unterzeichnete Regierung bei nachgewiesener Qualifikation der Gewählten beschlossen:

I. daß als bürgerliche Magistratsräthe zu bestätigen seyen,

a) für den aktiven Dienst:

1) Leonhard Berg, Gold- und Silberarbeiter,
2) Matthäus Valentin, Kaufmann,
3) Andreas Volk, Gastwirth,
4) Christoph Vierhals, Schreinermeister,

b) Ersatzmänner:

1) Friedrich Bezold, Drechslermeister,
2) Friedrich Gränmüller, Kaufmann,
3) Siegmund Hafner, Kaufmann.

II. daß als Gemeindebevollmächtigte in Funktion zu treten haben:

1) Christoph Hagen, Kaufweber,
2) Albrecht Linder, Goldarbeiter,
3) Leonhard Limbacher, Steinmüller,
4) Sebastian Leybold, Kaufmann,
5) Leonhard Kübler, Pulvermüller,
6) Johannes Erhard, Kaufmann,
7) Albrecht Feilhauer, Maurer,
8) Wolfgang Wolf, Adlerwirth.

Ersatzmänner:

1) Albrecht Wolf, Gastwirth zum Hirschen,
2) Ludwig Schäffer, Apotheker,
3) Daniel Ley, Zinngießer,
4) Siegmund Haffner, Kaufmann;

was nach Art. 63 der Gemeinde-Wahlordnung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach den 21. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 30866. Exp. Nr. 2434.

(Die dießjährige ordentliche Gemeindeersatzwahl zu Scheinfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in Scheinfeld wurden folgende Gemeindeglieder als bürgerliche Magistratsräthe erwählt:

a) für den aktiven Dienst

1) der Häfner Joseph Weingold
2) der Tüncher Adam Metz und
3) der Spengler Adam Lang

b) zum Ersatz

1) der Schuhmachermeister Michael Braeunig und
2) der Apotheker Karl Viehhäuser

und haben dieselben heute die Bestätigung der k. Regierung erhalten; was hiemit unter dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß nach dem weitern Ergebnisse der Wahlverhandlungen

als Gemeindebevollmächtigte

1) der Bierbrauer Georg Storch,
2) der Gastwirth Franz Brückner,

als Ersatzmann für den in den Magistrat gewählten Adam Metz.

3) der Bierbrauer Sebastian Kraus,
4) der Kaminfeger Konrad Spies,
5) der Bierbrauer Joseph Stöcker

als Ersatzmann für den als Magistratsrath gewählten Joseph Weingold und

6) der Metzgermeister Joh. Mich. Pauthner

in Funktion zu treten haben.

Ansbach, am 21. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 1099. Exp. Nr. 2543.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Verfahren bei Ablieferung in die Zwangsarbeitshäuser betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle findet sich veranlaßt, den Absatz 2. des höchsten Ministerial-Rescripts vom 18. Februar 1829 (Döllingers V. S. Band XII. Seite 82) in Erinnerung zu bringen, wornach die Detention im Zwangsarbeitshause, wenn dieselbe auf den Grund der Art. 1 und 2 der Verordnung über Zwangsarbeitshäuser verfügt wird, die Natur eines polizeilichen Sicherungs- und Korrections-Mittels, nicht aber einer Strafe an sich trägt, wie aus den Bestimmungen der Art. 2 und 3. der erwähnten Verordnung zu entnehmen ist.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß hiernach auch die letzten gegen ein Indivi-

duum zur Anzeige gekommenen und dessen Einlieferung veranlassenden Handlungen jedes Mal gehörig zu bestrafen sind.

Ansbach den 22. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 31406. Exp. Nr. 2806.

(Die Erneuerung der Kirchen-Verwaltungswahl in der Stadt Weißenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Einsicht und Prüfung der rubrizirten Wahlverhandlung und bei unbeanstandeter Qualifikation der Gewählten sind als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung zu Weißenburg bestätiget worden:

a) in aktiver Eigenschaft:

1) der Zeuchmachermeister Gottlieb Struntz,
2) der Sattlermeister Christian Beck,
3) der Kaufmann Karl Wagner,
4) der Färbermeister Wilhelm Bayer,
5) der Tuchmachermeister Friedrich Raab,
6) der Tuchmachermeister Gottfried Struntz.

b) als Ersatzmänner:

1) der Buchdruckereibesitzer Friedrich Mayer,
2) der Tuchmachermeister Michael Zimmermann,

was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach den 22. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 597. Exp. Nr. 2526.

(Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Weissenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Einsicht und Prüfung der Wahlverhandlungen für die dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatz-Wahl in der Stadt Weissenburg hat die unterzeichnete Regierung bei vorschriftsgemäß geschehener Durchführung der Wahl und unbeanstandeter Qualifikation der Gewählten beschlossen, was folgt:

I. Als bürgerliche Magistratsräthe werden bestättiget,

a) für den aktiven Dienst:

1) Karl Roth, Zinngießer
2) Friedrich Engelhardt, Lebküchner
3) Christian Pflaumer, Gürtler

4) Friedrich Kern, Kaufmann.

b) zum Ersatze:

1) Gottlieb Wägemann, Rothgerber
2) Karl Wagner, Kaufmann
3) Friedrich Meyer, Buchdruckereibesitzer.

II. als Gemeindebevollmächtigte treten in Funktion

a) in das erste Drittheil

Gottlieb Struntz, Zeuchmacher als Ersatzmann für den zum Magistratsrath gewählten Gemeindebevollmächtigten Kaufmann Friedrich Kern aus der Wahlperiode 1836.

b) in das dritte Drittheil

1) Friedrich Meyer, Buchdruckereibesitzer
2) Michael Zimmermann, Tuchmacher als Ersatzmann für Karl Roth,
3) Gottlieb Wägemann, Rothgerber
4) Karl Wagner, Kaufmann
5) Karl Staudinger, Büchsenmacher,
6) Christian Gutmann, Schweinhändler
7) Friedrich Fleischmann, Kürschner, als Ersatzmann für Friedrich Engelhardt,
8) Friedrich Kern, Gastwirth als Ersatzmann für Christian Pflaumer,

Ersatzmänner:

1) Gottfried Struntz, Zeuchmacher
2) Jakob Staudinger, Conditor
3) Wilhelm Hinterleitner, Bürstenmacher
4) Michael Lang, Maurermeister

Was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach den 22. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 16919.

Ausschreiben an die k. Forstämter von Mittelfranken, einschlüssig k. Forstamt Hilpoltstein.

(Befriedigung der dringendsten Waldstreubedürfnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die unterfertigte k. Regierung gelangen fortwährend die dringendsten Gesuche ärarialischer Grundholden und anderer durch Streumangel bedrängten Unterthanen um Vermehrung der bereits vorgekehrten Streuabgaben aus Staatswaldungen, und Beschwerden über deren Beschränkung gegen den Sinn der Regierungs-Ausschreiben vom 17. August und 22. September l. J. Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 76 Seite 460 liegen ebenfalls häufig vor. Der hieraus ersichtlichen wohlwollenden Absicht und Fürsorge ist es aber gemäß, daß zur thunlichsten Abhülfe des aus dem heurigen Futtermangel unverkennbar hervorgehenden Nothstandes der Landwirthe die Forstämter und das k. Revierpersonal alle deßhalb in jenen Ausschreiben zur Verfügung ge-

stellten Hülfsmittel, in so weit solche aus den nicht viel über Ein Viertheil der Gesammtwaldfläche in Mittelfranken sich ausdehnenden Staatswaldungen nach obigen Bestimmungen zu entnehmen, den Nothleidenden bereitwilligst darbieten, und daß sie sich daher ernstlichst bemühen, mit Theilnahme, Umsicht und Eifer das Ihrige zur Minderung dieses Nothstandes innerhalb der gegebenen Schranken im laufenden Herbste und im nächsten Frühjahre überhaupt, so wie auch dort beizutragen, wo die pro 184$\frac{2}{3}$ und vorgriffsweise die pro 184$\frac{3}{4}$ etatirten Herbststreusätze durch erwirkte Abgaben bereits erschöpft sind, es jedoch zulässig bleibt, wenigstens theilweise den Abgang durch Aufsuchen, und zweckmäßiges Verwenden der zur Stallstreu dienlichen Surrogate, namentlich aller sogenannten außer dem Etat liegenden Sommerstreu und deren Stoffe als: Gras, Binsen, Bodenflechten, Heide und Heidelbeerstauden, Hack- oder Schneidelstreu, da wo es thunlich das Moos so wie mittels Durchforstungen und Reinigungen den ohnedieß entbehrlichen Vor- und Ueberwuchs von Fichten ꝛc. in älteren Holzbeständen, — kurz alle vegetabilischen zur Streu nutzbaren, unnachtheilig dem Holzwuchse gewinnbaren Stoffe, bestmöglichst zu ergänzen.

Da wahrgenommen worden ist, daß nicht allerwärts von den k. Forstämtern und deren Revierpersonale auf den Vollzug dieser Maaßregeln die gehörige Aufmerksamkeit und Folge bisher gerichtet worden ist; so werden solche hiemit abermalen zur Nachachtung eingeschärft, und wird bemerkt, daß Saumsal, Fahrlässigkeit oder absichtliche Nichtbefolgung derselben nachdrücklichst geahndet, und die Vorsteher der k. Forstämter für das Verhalten des k. Revierpersonals — selbst verantwortlich und haftend erklärt werden müssen. —

Wiederholt wird denselben zur Obliegenheit gemacht, vor und bei den Streuabgaben die kgl. ärarialischen Grundholden vor allen anderen Waldstreubedürftigen, und unter diesen zunächst Diejenigen zu bedenken, welche dem k. Aerar mit Grundzinsen, Getraidegülten, Zehenden, Handlöhnen ꝛc. besonders verpflichtet sind, übrigens aber nicht im Besitze von Waldungen sich befinden, um wenigstens den dringendsten Bedarf aus solchen, oder aus Gemeindewaldungen oder als Waldstreurechtler zu befriedigen.

Es wird erwartet, daß nach Vorstehendem die k. Revierförstereien ꝛc. ohnverweilt geeignet instruirt und zu dessen Vollzug unter der Aufsicht und Leitung der k. Forstämter ermächtiget werden so wie ungesäumte Anfrage zu stellen ist, wenn etwaige Bedenken vorliegen, oder anderweite Abhilfsmittel bereit gemacht werden sollten.

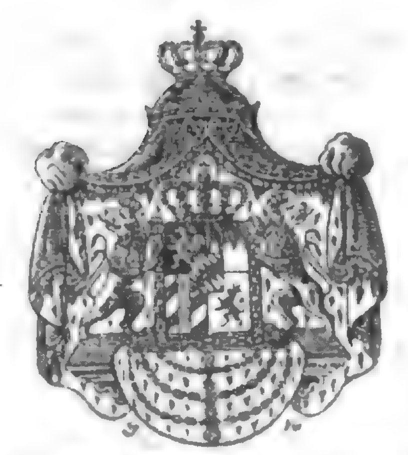
Ansbach den 25. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Andrian.

Geret, Direktor.

Schwarz.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 86.

Ansbach. Samstag, den 29. Oktober 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 1414. Exp. Nr. 2205.

(Den provisorischen Winter-Biersatz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung von Mittelfranken hat sich im rubrizirten Betreffe auf erhobene Beschwerde des Brauereigewerbes dahier gegen die Verfügung des Magistrats der Stadt Ansbach vom 1. l. Mo. Vortrag erstatten lassen, und nach kollegialer Berathung abändernd beschlossen:

es sei die provisorische Winterbiertaxe um 2 Pfennige, resp. von $3\frac{1}{2}$ auf 4 kr. im Ganter und $4\frac{2}{4}$ kr. in Minuto zu erhöhen.

Gründe:

Der Magistrat hat bei Festsetzung des provisorischen Winterbiersatzes den Art. 25 des allerhöchsten Regulativs vom 25. April 1811 dahin interpretirt, daß bei einer Aenderung des Durchschnittspreises der Gerste gegen den im vorhergehenden Jahre bestehenden um 2 fl. per Schäffel der provisorische Satz um 1 Pfennig erhöht werden solle, es aber hiebei ein für allemal zu verbleiben habe, wenn auch der Gerstenpreiß um 2 3 mal 2 fl. gestiegen ist. Das

Brauerei-Gewerbe dahier verlangt dagegen, daß für je 2 fl. Steigung des Gerstenpreißes ein Pfennig dem vorjährigen Winterbier-Preiße zuzufügen sey. Letztere Interpretation erscheint allerdings als die richtige, und es hatte hienach die Festsetzung einzutreten.

Nachdem jedoch im vergangenen Jahre der Durchschnittspreiß der Gerste 6 fl. 8 kr. betrug, während er im laufenden Jahre 11 fl. 26 kr. beträgt, so ergiebt sich eine Differenz von nur 5 fl. 18 kr. und kann demnach, da die Preis-Erhöhung nur 2 und nicht 3 mal 2 fl. beträgt, die Taxe nicht, wie das Brauereigewerbe verlangt, um 3 sondern lediglich um 2 Pfennige erhöhen.

Was den ungleichen Pfennig betrifft, so hat der Magistrat nach Einvernehmung der Gewerbsvorstände bezüglich einer billigen Ausgleichung das Geeignete zu verfügen.

Da übrigens im Publikum allgemeine Klagen über das geringhaltige leichte Winterbier geführt werden, und bei dem äußerst hohen sowohl provisorischen als voraussichtlich definitiven Biersatz, der nur durch die in Ansbach im Verhältnisse zu allen andern Distrikten ungewöhnlich hoch getriebenen Gerstenpreiße bedingt ist, mit vollem Rechte ein durchaus gutes malzreiches Bier gefordert werden kann, so wird der Magistrat bei eigener Verantwortlichkeit zur strengsten Controlle über die Qualität des Bieres mit dem Beisatze beauftragt, daß sich bei gegründeten Beschwerden die unterfertigte Stelle veranlaßt sehen würde, selbst außerordentliche Nachvisitationen anzuordnen.

Ansbach den 19. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Geret, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 30531. Exp. Nr. 2568.

(Die Erneuerungswahl bei der protestantischen Kirchenverwaltung zu St. Jakob in Rothenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Ergebnisse der vorschriftsmäßig vollzogenen Erneuerungswahl bei der protestantischen Kirchenverwaltung zu St. Jakob in Rothenburg und bei nachgewiesener Qualifikation der gewählten Verwaltungsmitglieder erhalten in dieser Eigenschaft hiemit die Bestätigung der unterzeichneten Regierung

a) aktive Mitglieder:

1) Leonhard Geldner, Handelsmann, zugleich Kirchenpfleger,
2) Sebastian Leybold, Kaufmann,
3) August Heller, Lebküchner,
4) Arnold Wolf, Bierbräuer,

b) Ersatzmänner;

1) Christian Bertrand, Kaufmann und
2) Friedrich Bezold, Kunstdrechsler,

was vorschriftsgemäß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach den 22. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 30552. Exp. Nr. 3075.

(Die Wahl der Mitglieder für die Verwaltung des protestantischen Kirchenvermögens zu Burgbernheim pro 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bei der im Monat September beschäftigten Wahl der Mitglieder für Verwaltung des protestantischen Kirchenvermögens zu Burgbernheim erwählten Kirchengemeindeglieder

a) für den aktiven Dienst

1) der Bierbrauer Johann Georg Schneider,
2) „ Privatier Michael Rösch
3) „ Apotheker Wilhelm Schreyer,
4) „ Schmiedmeister Geord Prinzing

b) zum Ersatz

1) „ Bauer Johann Georg Henninger,
2) „ „ Joh. Friedrich Fluhrer

werden hiemit in dieser Eigenschaft bestättiget und solches nach bestehender Vorschrift zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 24. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 31048. Exp. Nr. 3071.

(Die Wahl der Mitglieder für die Verwaltung des protest. Kirchenvermögens zu Windsheim im Jahre 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung zu Windsheim wurden bei der im Monat September d. Js. beschäftigten Wahl:

a) für den aktiven Dienst:

1) Hospitalverwalter Lorenz Schuster,
2) Bierbrauer Georg Bauereiß,
3) Privatier Joh. Müller,
4) Schlossermeister Mich. Bitterauf,
5) Lebküchner Carl Roth,
6) Strumpfstricker Georg Bähr,

b) zum Ersatz:

1) Gerbermeister Leonh. Haag,
2) Lebküchner Andreas Keller,

erwählt und heute bestätigt.

Ansbach, am 24. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 31008. Exp. Nr. 3079.

(Erneuerung der Wahl der Mitglieder für die Verwaltung des Kirchenvermögens zu Dinkelsbühl im Jahre 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach geordneter Durchführung der Wahl der Mitglieder für die Verwaltung des protestantischen Kirchenvermögens zu Dinkelsbühl werden

a) für den aktiven Dienst

1) der Buchbinder Karl Bernhold,
2) der Fabrikant Christian von Wildeisen,
3) der Schönfärber Wilhelm Brunco,
4) der Tuchhändler Gottlieb Schleicher,
5) der Metzgermeister Kaspar Haagen,
6) der Kaufmann Karl Brunner,

b) zum Ersatz

1) Kaufmann Christoph Zinn,
2) Buchbinder Karl Hacker,

bestätiget und dieses hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach den 24. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 31236. Exp. Nr. 3077.

(Die Wahl der Mitglieder für Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens zu Dinkelsbühl im Jahr 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der im Monate September dieses Jahres beschäftigten Wahl wurden als Mitglieder für die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens zu Dinkelsbühl

a) für den activen Dienst

1) Kaufmann Joseph Wörsching,
2) Dr. med. Joseph Lang
3) Goldarbeiter Joseph Albrecht,
4) Barchentweber Bonifazius Thannhäuser,
5) Bäckermeister Adam Eckstein
6) Privatier Caspar Anton Riedl,

b) zum Ersatz

1) Privatier Joseph Wirth,
2) Kupferschmied Adam Krauß

erwählt und heute bestätiget.

Ansbach am 24. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 30392. Exp. Nr. 3073.

(Die Wahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder zu Herrieden im Jahre 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen Wahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder zu Herrieden wurden gewählt und heute bestätiget:

a) für den aktiven Dienst

1) der Bäckermeister Ambrosius Limbacher,
2) der Handelsmann Ruppert Bauer,
3) der Nagelschmiedmeister Jos. Kraft,
4) der Wirth und Metzgermeister Michael Kiefer,
5) der Bäckermeister Andreas Sand, und
6) der Schreinermeister Joseph Christ,

b) für den Ersatz

1) der Metzgermeister und Oekonom Anton Kiefer,
2) der Sattler Georg Ritzer,

was hiemit veröffentlichet wird.

Ansbach den 24. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 31292. Exp. Nr. 3312.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Windsheim im Jahr 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl zu Windsheim wurden erwählt und haben heute die Bestätigung erhalten:

I. als Bürgermeister

Der Oekonom Carl Ungerland

II. als bürgerliche Magistratsräthe

a) für den aktiven Dienst

1) der Strumpfwirkermeister Georg Bähr
2) der Oekonom Johann Müller
3) der Färber Gg. Leonhard Engerer und
4) der Zinngießer Leonh. Völkel.

b) für den Ersatz

1) der Lebküchner Georg Leonhard Strampfer
2) der Gerber Leonhard Roth
3) der Zeuchmacher Ludwig Daumenlang

was hiemit unter dem Anhange öffentlich bekannt gemacht wird, daß

als Gemeindebevollmächtigte
in das ältere resp. erste Drittel

der Schmiedmeister Georg Hummel, als erster Ersatzmann für den in den Magistrat gewählten Gg. Leonh. Engerer

b) in das neuere resp. dritte Drittel

1) Kupferschmied Valentin Brückner
2) Lebküchner Gg. Leonh. Strampfer
3) Bierbrauer Joh. Roth
4) Kupferschmied Jakob Brückner,
5) Goldarbeiter Carl Wüst
6) Ziegler Conrad Schneider
7) Buchbinder Friedrich Mühe und
8) Säckler Albrecht Bärtlein

erwählt und in Funktion berufen worden seyen.

Ansbach, den 26. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 16919.

Ausschreiben an die k. Forstämter von Mittelfranken, einschlüssig k. Forstamt Hilpoltstein.

(Befriedigung der dringendsten Waldstreubedürfnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die unterfertigte k. Regierung gelangen fortwährend die dringendsten Gesuche ärarialischer Grundholden und anderer durch Streumangel bedrängten Unterthanen um Vermehrung der bereits vorgekehrten Streuabgaben aus Staatswaldungen, und Beschwerden über deren Beschränkung gegen den Sinn der Regierungs-Ausschreiben vom 17. August und 22. September l. J. Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 76 Seite 460 liegen ebenfalls häufig vor. Der hieraus ersichtlichen wohlwollenden Absicht und Fürsorge ist es aber gemäß, daß zur thunlichsten Abhülfe des aus dem heurigen Futtermangel unverkennbar hervorgehenden Nothstandes der Landwirthe die Forstämter und das k. Revierpersonal alle deßhalb in jenen Ausschreiben zur Verfügung gestellten Hülfsmittel, in so weit solche aus den nicht viel über Ein Viertheil der Gesammtwaldfläche in Mittelfranken sich ausdehnenden Staatswaldungen nach obigen Bestimmungen zu entnehmen, den Nothleidenden bereitwilligst darbieten, und daß sie sich daher ernstlichst bemühen, mit Theilnahme, Umsicht und Eifer das Ihrige zur Minderung dieses Nothstandes innerhalb der gegebenen Schranken im laufenden Herbste und im nächsten Frühjahre überhaupt, so wie auch dort beizutragen, wo die pro 184$\frac{2}{3}$ und vorgriffsweise die pro 184$\frac{3}{4}$ etatirten Herbststreusätze durch erwirkte Abgaben bereits erschöpft sind, es jedoch zulässig bleibt, wenigstens theilweise den Abgang durch Aufsuchen, und zweckmäßiges Verwenden der zur Stallstreu dienlichen Surrogate, namentlich aller sogenannten

außer dem Etat liegenden Sommerstreu und deren Stoffe als: Gras, Binsen, Bodenflechten, Heide und Heidelbeerstauden, Hack- oder Schneidelstreu, da wo es thunlich das Moos so wie mittels Durchforstungen und Reinigungen den ohnedieß entbehrlichen Vor- und Unterwuchs von Fichten ꝛc. in älteren Holzbeständen, — kurz alle vegetabilischen zur Streu nutzbaren, unnachtheilig dem Holzwuchse gewinnbaren Stoffe, bestmöglichst zu ergänzen.

Da wahrgenommen worden ist, daß nicht allerwärts von den k. Forstämtern und deren Revierpersonale auf den Vollzug dieser Maaßregeln die gehörige Aufmerksamkeit und Folge bisher gerichtet worden ist; so werden solche hiemit abermalen zur Nachachtung eingeschärft, und wird bemerkt, daß Saumsal, Fahrlässigkeit oder absichtliche Nichtbefolgung derselben nachdrücklichst geahndet, und die Vorsteher der k. Forstämter für das Verhalten des k. Revierpersonals — selbst verantwortlich und haftend erklärt werden müssen. —

Wiederholt wird denselben zur Obliegenheit gemacht, vor und bei den Streuabgaben die kgl. ärarialischen Grundholden vor allen anderen Waldstreubedürftigen, und unter diesen zunächst Diejenigen zu bedenken, welche dem k. Aerar mit Grundzinsen, Getraidegülten, Zehenden, Handlöhnen ꝛc. besonders verpflichtet sind, übrigens aber nicht im Besitze von Waldungen sich befinden, um wenigstens den dringendsten Bedarf aus solchen, oder aus Gemeindewaldungen oder als Waldstreurechtler zu befriedigen.

Es wird erwartet, daß nach Vorstehendem die k. Revierförstereien ꝛc. ohnverweilt geeignet instruirt und zu dessen Vollzug unter der Aufsicht und Leitung der k. Forstämter ermächtidet werden so wie ungesäumte Anfrage zu stellen ist, wenn anderweite Abhilfsmittel bereit gemacht werden sollten.

Ansbach den 25. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Andrian.

Geret, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 233. Exp. Nr. 221.

(Die Erledigung der Pfarrei Ebenried, Decanats Roth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Durch Beförderung des Pfarrers Grüber ist die Pfarrei Ebenried Decanats Roth in Erledigung gekommen, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben wird, daß der mit dieser Stelle verbundene Diensterertrag sich in nachstehender Weise berechnet.

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus den Staatskassen

a) an baarem Gelde	120 fl.	—	kr.
4 Schffl. 3 Mtz. 1 V. 1 Schz. Korn à 8 fl. 28 kr.	38 fl.	32½	kr.
12 Klftr. weiches Scheitholz à 4 fl. . .	48 fl.	—	kr.
300 dergleichen Wellen à 1 fl. 20 kr. .	4 fl.	—	kr.

2) Aus Stiftungs-Cassen
an baarem Gelde . . . . 134 fl. — kr.

344 fl. $32\frac{1}{2}$ kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien. Nichts.

III. Ertrag aus Realitäten
Genuß der freien Wohnung und Oeconomie-Gebäude 25 fl. — kr.
desgleichen der Grundstücke . . . . . 60 fl. 53 kr.

85 fl. 53 kr.

IV. Ertrag aus Rechten
1) an grundherrlichen Rechten
4 Schffl. 3 Mtz. 3 Sechz. Haber à 3 fl. 32 kr. 16 fl. $2\frac{1}{2}$ kr.
2) an Zehnten
vom Blutzehenden . . . . . . 2 fl. 24 kr.
3) an Gemeinderechten im Nutzanschlag zu . . — fl. 6 kr.
4) Nutzanschlag des Waiderechts . . . 1 fl. 30 kr.

20 fl. $2\frac{1}{2}$ kr.

V. aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . . 25 fl. 47 kr.
VI. Einnahme an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . — fl. — kr.

476 fl. 15 kr.

Hievon die Lasten abgezogen mit . 4 fl. $49\frac{1}{2}$ kr.

Verbleibt ein reines Einkommen von . . 471 fl. $25\frac{3}{4}$ kr.

wozu noch die auf 5 fl. berechneten freiwilligen Geschenke zu rechnen sind.

Ansbach den 12. Oktober 1842.

Königliches protest. Consistorium.
Frhr. v. Dobeneck, v. n.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

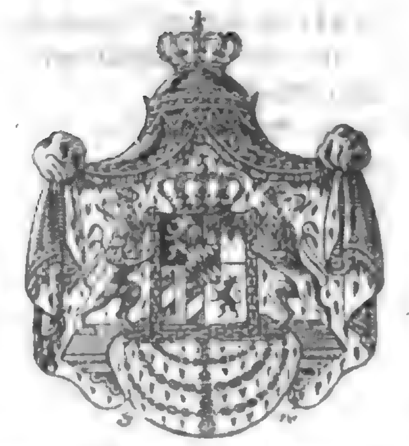
Vermöge allerhöchsten Rescripts de dato Berchtesgaden den 29. v. Ms. haben Seine Majestät der König beschlossen, die erledigte Pfarrstelle zu Unternbibart, Dekanats Ansbach, dem bisherigen Pfarrer zu Ebenried, Dekanats Roth, Johann Grüber zu verleihen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung, dd. Berchtesgaden den 27. Sept., die erledigte Dekanats- und 1ste Pfarrstelle zu Wassertrüdingen, dem bisherigen Pfarrer zu Dambach, Dekanats Wassertrüdingen, Andreas Sander zu verleihen geruht.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.
Augsburg den 20. Oktober 1842.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt.	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{8}$
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	666	

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 87.

Ansbach. Mittwoch, den 2. November 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 31005. Exp. Nr. 3319.

(Die Wahl der Mitglieder für die Verwaltungen des katholischen Kirchenvermögens zu Eichstädt vom Jahre 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der Verwaltungen des Kirchenvermögens in Eichstädt wurden bei der im Monate September d. Js. beschäftigten Wahl

A. Für die obere Stadtpfarrei St. Walburg

a) für den aktiven Dienst:

1) der Maurermeister Jos. Schmidt,
2) der Saifensieder Joh. Schnappinger,
3) der Handelsmann Anton Lanz,
4) der Handelsmann Fr. Xaver Harburger.

b) zum Ersatz:

1) Juwelier Michael Heinrich,
2) Färber Johann Benedicter

B. Für die untere oder Dom-Stadtpfarrei

a) für den aktiven Dienst:

1) Apotheker Karl Biechele,
2) Apotheker Franz Apriger,
3) Handelsmann Joh. Baptist Laun,
4) Gastwirth Joseph Geier,
5) Handelsmann Anton Maier,
6) " Anton Reicheneder,

b) zum Ersatz

1) Handelsmann Ignatz Adam,
2) Wachszieher Joseph Greiner

erwählt und heute bestätiget.

Ansbach den 26. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 1806. Exp. Nr. 3453.

(Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Altdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Wahlverhandlungen dieses Betreffs vorschriftsgemäß durchgeführt worden sind, und auch gegen die Qualification der Gewählten ein Anstand nicht obwaltet, so haben

I. als bürgerliche Magistratsräthe die Bestätigung der unterzeichneten Regierung erhalten;

a) im aktiven Dienste:

1. Peter Gräfenhain, Barbier,
2. Tobias Heßel, Buchdrucker,
3. Valentin Amberger, Gastwirth,
4. Michael Dorner, Oekonom.

b) Ersatzmänner:

1. Christoph Luber, Maurermeister,
2. Peter Heydner, Hopfenhändler,
3. Andreas Fleischmann, Hopfenhändler,

II. als Gemeindebevollmächtigte sind in Funktion getreten,

a) zur Ergänzung im 1. Drittheil von der Wahlperiode 1836:

1. Wilhelm Heydner, Gastwirth, als Ersatzmann für den in den Magistrat vorgerückten Gemeindebevollmächtigten Valentin Amberger;

b) zur Ergänzung im 2. Drittheile:

2. Peter Heydner, Hopfenhändler, als Ersatzmann für den in den Magistrat gewählten Gemeindebevollmächtigten Michael Dorner;

c) zur Ergänzung des 3. Dritttheils:

3. Conrad Hafner, Bierbrauer.
4. Paul Grüner, Bierbrauer.
5. Michael Hörl, Gastwirth.
6. Stephan Hofmann, Bierbrauer.
7. Andreas Auer, Bierbrauer.
8. Johann Georg Müller, Bäcker.
9. Andreas Mederer, Färber.
10. Heinrich Pirner, Viehhändler.

Ersatzmänner:

1. Christoph Hafner, Metzger,
2. Peter Riedner, Gastwirth,
3. Wolfgang Holz, Bierbräuer,
4. Conrad Hirschmann, Lichterzieher,
5. Paul Deinlein, Bierbrauer,

was nach Artikel 63 der Wahlordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach den 28. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 1164. Exp. Nr. 3455.

(Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Roth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Prüfung der im Wesentlichen vorschriftsmäßig durchgeführten dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Roth und bei gehörig nachgewiesener Qualifikation der Gewählten ist unterm Heutigen die Bestättigung ertheilt worden:

I. dem gewählten Bürgermeister Bortenfabrikant Johann Graff auf die Dauer von sechs Jahren,

II. den bürgerlichen Magistrats-Räthen

a) im aktiven Dienste

1) Balthasar Reinhardt, Gerbermeister,
2) Johann Popp, Tabakfabrikant,
3) Karl Wiedmann, Handelsmann,
4) Nikolaus Hechtel, Posterpeditor,

b) Ersatzmänner:

1) Karl Hunger, Flaschnermeister,
2) Heinrich Stieber, Fabrikant,
3) Georg Ernst Krämer, Apotheker.

Als Gemeindebevollmächtigte traten in Funktion:

a. zur Ergänzung
des älteren Drittheils vom Jahre 1839.

1) Johann Conrad Stark, Hafnermeister, als Ersatzmann für Johann Popp.

b. zur Ergänzung
des ausgetretenen Drittheils.

2) Christoph Paul Vogelreuth, Zimmermeister,
3) Johann Philipp Kroner, Wirth,
4) Johann Friedrich Zahn, Handelsmann,
5) Johann Heckel, Schmiedmeister,
6) Georg Ulrich Krach, Ziegler, als Ersatzmann für den neuerwählten und wieder in den Magistrat vorgerückten Gemeindebevollmächtigten Johann Popp,
7) Ludwig Christoph Beiser, Bäckermeister, als Ersatzmann für den in den Magistrat übergetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten Balthasar Reinhardt,
8) Michael Wechsler, Brauer,
9) Johann Georg Finsterer, Färber.

c) Ersatzmänner:

1) Johann Georg Schmidtkunz, Kupferschmidt,
2) Friedrich Meyer, Hutmacher,
3) Eberhard Friedrich Meck, Bäckermeister,
4) Peter Fleischmann, Conditor,

was nach Art. 63 der Gemeinde-Wahl-Ordnung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach den 28. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 995. Exp. Nr. 3457.

(Die diesjährige Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Lauf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Prüfung und wahlgesetzlichem Befunde der Verhandlungen rubr. Betreffs und bei unbeanstandeter Qualifikation der Gewählten haben gemäß Beschlusses der unterzeichneten Regierung vom heutigen

I. Die Bestätigung erhalten als bürgerliche Magistratsräthe:

a) im aktiven Dienste

1) Konrad Paul Prottengeier, Uhrmachermeister,
2) Johann Paul Zephanias Oehm,
3) Friedrich Herold, Drechslermeister.
4) Konrad Blum, Büttnermeister.

b. Ersatzmänner:

1) Georg Windisch, Schreinermeister,
2) Paul Bauer, Schreinermeister,
3) Johann Philipp Walz, Spezereihändler.

II. Als Gemeindebevollmächtigte sind in Funktion getreten:

a) zur Ergänzung des nun ersten Drittheils von der Wahlperiode 1836.

1. Andreas Zöbelein, Bierbrauer, als Ersatzmann des in den Magistrat gewählten Gemeindebevollmächtigten Konrad Paul Prottengeier, Uhrmacher,

b) zur Ergänzung des ausgetretenen dritten Drittheils:

2. Johann Dreikorn, Bierbrauer,
3. Andreas Heinlein, Essigfabrikant,
4. Georg Krön, Bäckermeister,
5. Konrad Zizmann, Sattlermeister,
6. Philipp Kurz, Drechslermeister,
7. Jakob Zahn, Melbermeister,
8. Balthasar Grieserer, Flaschnermeister, als Ersatzmann für den in den Magistrat gewählten Gemeindebevollmächtigten Büttnermeister Konrad Blum,
9. Georg Schweikert, Hufschmiedmeister.

c) Ersatzmänner:

1. Philipp Walz, Spezereihändler,
2. Johann Mosauer, Zimmergeselle,
3. Konrad Fleischmann, Metzgermeister,
4. Leonhard Kropf, Melbermeister,
5. Adolph Niklas, Kupferschmiedmeister,
6. Georg Windisch, Schreinermeister,

was nach Art. 63 der Wahlordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach den 28. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 282. Exp. Nr. 3484.

(Die diesjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Hersbruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Ergebniße der vorschriftsgemäß durchgeführten ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Hersbruck und bei unbeanstandeter Qualifikation der Gewählten haben heute

I. als bürgerliche Magistratsräthe die Bestätigung erhalten

a) im aktiven Dienst

1) Ludwig Paul Lauter, Färber,
2) Johann Konrad Raum, Kaufmann,
3) Georg Andreas Sörgel, Kaufmann,
4) Sebastian Andreas Raum, Kaufmann,

b) als Ersatzmänner

1) Dietrich Goppelt, Bierbräuer,
2) Ludwig Held, Rothgerber
3) Ludwig Schwarzkopf, Conditor,

II. als Gemeindebevollmächtigte sind in Funktion getreten

a) zur Ergänzung des 2. Drittheils von der Wahlperiode 1839

1) Friedrich Loos, Sattler als Ersatzmann für den in den Magistrat gewählten Gemeindebevollmächtigten Sebastian Andreas Raum.

b) zur Ergänzung des dritten resp. des ausgetretenen Drittheils

2) Johann Schmid, Posthalter,
3) Christoph Schmidt, Gastwirth,
4) Christian Alt, Oberschreiber,
5) Leonhard Müller, Bräuer,
6) Andreas Raum, Kaufmann,
7) Dietrich Goppelt, Brauer,
8) Ludwig Held, Rothgerber,
9) Heinrich Friedrich, Ziegler, als Ersatzmann für den in den Magistrat vorgerückten Gemeindebevollmächtigten Ludwig Paul Lauter.

c) Ersatzmänner

1) Ludwig Zagel, Zimmermeister,
2) Friedrich Plank, Kaufmann,
3) Michael Salomon, Büttner,
4) Christian Held, Rothgerber,

was nach Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 28. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 2106. Exp. Nr. 3464.

(Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in Uffenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Einsicht, Prüfung und vorschriftsmäßigen Befunde der Verhandlungen über die dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Uffenheim hat bei gehörig nachgewiesener Qualification der Gewählten die unterzeichnete Regierung die Bestätigung

1. des Kaufmann Christoph Friedrich Grieninger als Bürgermeister auf die Dauer von 6 Jahren,
2. der bürgerlichen Magistratsräthe zur Ergänzung der ausgetretenen ältern Hälfte im aktiven Dienste
   a. Johann Georg Bullenheimer, Conditor,
   b. Johann Michael Hartung, Gerbermeister,
   c. David Vogel, Rothgerbermeister, als Ersatzmann des zum Bürgermeister gewählten Kaufmanns Chr. Friedrich Grieninger,
   d. Christian Croninger, Posamentier.

Ersatzmänner:

1. Georg Karl Rafftz, Kaufmann,
2. Johann Friedrich Lutz, Privatier,

beschlossen, und genehmiget, daß

II. folgende Gemeindebevollmächtigte in Funktion getreten sind;

a. zur Ergänzung des ältesten Drittheils von der Wahlperiode 1836:

1) Johann Scherzer, Metzger, als Ersatzmann für den in den Magistrat gewählten Kaufmann und Gemeindebevollmächtigten Christoph Friedrich Grieninger;

b. zur Ergänzung des zweiten Drittheils vom Jahre 1839:

2) Christian Wilhelm Roth, Säckler, für den in den Magistrat vorgerückten Gemeindebevollmächtigten David Vogel,
3) Franz Belzner, Metzger, als Ersatzmann für den in den Magistrat gewählten Gemeindebevollmächtigten Posamentier Christian Croninger,

c. zur Ergänzung des ausgetretenen Drittheils nun dritten Drittheils:

4) Casimir Rost, Bäcker,
5) Christoph Gellinger als Ersatzmann für den in den Magistrat vorgerückten Gemeindebevollmächtigten Johann Michael Hartung,
6) Friedrich Carl Crämer, Conditor,
7) Georg Carl Rafftz, Kaufmann,
8) Johann Sebastian Kreutzer, Wirth und Bräuer,
9) Georg Friedrich Geuder, Wirth und Bräuer,
10) David Roth, Brauer, als Ersatzmann für den in den Magistrat getretenen Gemeindebevollmächtigten Johann Georg Bullenheimer,
11) Johann Friedrich Deinlein, Seilermeister.

Ersatzmänner:

1) Johann Caspar Crämer, Bauer,
2) Johann Christoph Scherer, Rothgerber,

was gemäß Art. 63 der W. O. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach den 28. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Exp. Nr. 3496.

(Die für die Vorbereitung der Schullehrlinge im Jahre 1841/42 aus Kreisfonds zu bewilligenden Remunerationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da noch sehr wenige Distriktsschulbehörden diejenigen Vorbereitungslehrer ihres Distrikts, welche im abgewichenen Jahre 18$\frac{41}{42}$ Schullehrlinge vorbereiteten und sich durch Fleiß und entsprechenden Erfolg einer Belohnung würdig machten, mit Bericht namhaft gemacht haben, so werden sie hieran unter Vorstreckung eines Termines von 14 Tagen und unter dem Anhange erinnert, daß die unterrichteten Schullehrlinge mit Anzeige des Tages ihrer Aufnahme namentlich aufzuführen sind.

Ansbach am 28. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 1209. Exp. Nr. 3577.

(Veränderung im Personalstande des Magistrats zu Spalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des zur ältern Hälfte gehörigen und wegen körperlichen Leiden auf gestellte Bitte entlassenen bürgerlichen Magistratsrathes Lorenz Hofmann Handelsmann zu Spalt, von der Wahlperiode 1839, ist der zweite magistratische Ersatzmann, Apotheker Johann Gottfried Schilling zu Spalt in Funktion berufen worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach den 29. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 1624. Exp. Nr. 3530.

(Die Wahl der Kirchenverwaltung zu Schnaittach im Jahre 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder für die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens zu Schnaittach sind bei der dießjährigen Wahl erwählt worden und haben heute die Bestärigung erhalten

a) für den activen Dienst

1) der Gastwirth Conrad Schlenk,

2) der Gastwirth Joh. Georg Decker,
3) der Schneidermeister Conrad Reiß und
4) der Mühlbesitzer Lorenz Schlicht,
b) für den Ersatz
1) der Handelsmann Albert Träg und
2) der Rothgerbermeister Jos. Schmidt

was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach den 29. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 1619. Exp. Nr. 3534.

(Die Wahl der Mitglieder für die Verwaltung des protest. Kirchenvermögens zu Lauf im Jahre 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Bei der Wahl der Mitglieder für die Verwaltung des protestantischen Kirchenvermögens zu Lauf wurden

a) für den aktiven Dienst:
1) der Essigfabrikant Andr. Heinlein,
2) der Melber und Spezereihändler Nikolaus Carl Zitzmann
3) der Bierbrauer Johann Christian Haas,
4) der Oekonom Conrad Gottschalk
b) zum Ersatz:
1) der Oekonom Friedr. Heller,
2) der Gastwirth Joh. Christoph Schmidt

erwählt und haben diese heute die Bestätigung der k. Regierung erhalten.

Ansbach, den 29. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 1627. Exp. Nr. 3543.

(Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Spalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Ergebnisse der vorschriftsgemäß durchgeführten ordentlichen Ersatzwahl in der Stadt Spalt und bei gehörig nachgewiesener Qualification der Gewählten haben unterm heutigen

I. als bürgerliche Magistratsräthe die Bestätigung erhalten:

a) im aktiven Dienst:

1. Lorenz Ferdinand G'städtner, Glasermeister,
2. Michael Ehard, Handelsmann,
3. Bernhard Asam, Hutmachermeister, als Ersatzmann für Lorenz Gabler;

b) zum Ersatze:

1. Johann Gottfried Schilling, Apotheker.

II. als Gemeindebevollmächtigte treten in Funktion,

a) zur Ergänzung des ausgetretenen Dritttheils:

1. Moritz Dirsch, Bräuer,
2. Sebastian Mayer, Zeugmacher, als Ersatzmann für den in den Magistrat vorgerückten Gemeindebevollmächtigten Ferdinand G'städtner,
3. Johann Baader, Metzger,
4. Leonhardt Werzinger, Schmiedmeister,
5. Johann Ehard, Schreinermeister,
6. Johann Franz Merkl, Handelsmann,

b) Ersatzmänner:

1. Joseph Gießwein, Büttner,
2. Joseph Kranzer, Bräuer,
3. Joseph Dorfner, Wagner,
4. Jakob Ehard, Kupferschmied,

was nach Artikel 63 der Gemeindewahl-Ordnung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach den 29. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 850. Exp. Nr. 3532.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Iphofen im Jahre 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Ergebnisse der Verhandlungen über die dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Iphofen wurden

als bürgerliche Magistratsräthe

a) für den aktiven Dienst

1) Oekonom Jakob Weigand
2) Kaufmann Liborius Leininger
3) Oekonom Mathias Roth
4) Oekonom Michael Bauer, als erster Ersatzmann für Philipp Stöhr

b) für den Ersatz

1) Büttnermeister Michael Beelacht,
2) Kaufmann Joseph Silligmüller

bestätiget, was hiemit unter dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß

als Gemeindebevollmächtigte

a) in den ältern 2 Drittheilen

Oekonom Georg Kelber, als erster Ersatzmann für den in den Magistrat gewählten Michael Bauer,

b) in dem neuern Drittel

1) Oeconom Johann Zehnter,
2) Oeconom Johann Schüll sen.,
3) Oeconom Kaspar Fröhlich,
4) Oekonom Martin Bausewein, als 2. Ersatzmann für den zum Magistratsrath erwählten Jakob Weigand,
5) Oekonom Johann Dorsch, als 3. Ersatzmann für den in den Magistrat gewählten Mathias Roth,
6) Oeconom Konrad Wielanzheimer,
7) Oeconom Paulus Seifert, als 4. Ersatzmann für den zum Magistratsrath erwählten Liborius Leininger,
8) Oeconom Joseph Probst

in Funktion zu treten haben.

Ansbach, den 29. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nro. 2563. Exp. Nro. 3599.

An sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden von Mittelfranken.

(Die Heimath einer in Höchstädt an der Donau aufgegriffenen taubstummen Weibsperson.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 19. August l. Js. wurde in der Stadt Höchstädt an der Donau eine taubstumme Weibsperson aufgegriffen, deren Name und Herkunft bisher nicht ausgemittelt werden konnte.

Auf erhaltenes Requisitions-Schreiben der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern vom 21. d. M. werden daher sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken beauftragt, in ihren Bezirken der Heimath derselben nachzuforschen, zu welchem Behufe nachstehend eine Personalbeschreibung von ihr folgt.

Wenn ihre Heimath ermittelt werden sollte, so ist hierüber ungesäumt Anzeige anher zu erstatten.

Ansbach, den 29. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Andrian.

Auffhammer.

Personal-Beschreibung.

Diese Weibsperson mag ein Alter von 40 bis 45 Jahren haben, und mißt 4′ 11″, sie hat schmutzig braune dichte Haare, welche weit in die Stirne hereingehen, eine niedere platte Stirne, blonde aber wenig Augenbraunen, graubraune tiefliegende Augen, eine kurze einwärts gebogene Nase, proportionirten Mund, ovales Kinn, eine gesunde Gesichtsfarbe, die Stirne ist sehr faltig, sie hat einen finstern Blick, die untere Zahnreihe ist vollständig, von den obern vordern Schneidezähnen fehlen ungefähr 4 oder 5, ober dem linken Auge und Augenbraune ist eine sogenannte Warze.

Ihr Unterleib ist nicht in ganz natürlichem Zustande, es gewinnt dieses den Anschein, als wäre sie in den ersten Monaten schwanger.

Beschreibung ihres Anzuges.

Ihre Haare sind zurückgestrichen und hinten in einem Bündel mittels eines Kammes befestiget, der Kamm ist von bräunlichem Horn, dessen obere Verzierungen weggebrochen sind. Sie trägt ein Halstuch um den Hals. — Der Boden des Halstuches ist schwarz mit gelb und rothen Blumen, in Form von Füllhörnern gemalt, hat einen breiten Streifen mit gleichen Blumen-Verzierungen, am Ende desselben sind grün wollene Franzen angebracht, das Halstuch ist schon alt. Sie hat einen alten zerrissenen Spenser von gewirkten Baumwollzeug mit hellem Grund und in's Gevierte gehende Streifen von abgeschossener gelber, rother und weißer Farbe; derselbe ist mit grober werchener Leinwand gefüttert, vorne zerrissen, und auf einer Seite mit einem Bändelchen versehen. Einen alten rothen wollenen Rock, an dessen unterm Ende eine gelbe Verzierung angenäht ist.

Ferners trägt sie einen abgetragenen blauen Schurz von werchener Leinwand, welcher oben mit einem blauen Bändchen um den Leib gebunden ist. — Ein Hemd von werchener Leinwand, welches oben mit einem alten zerrissenen Baumwollspitz versehen ist. Um den Kopf hat sie ein baumwollenes Sacktuch gebunden, welches einen rothen Grund und einen zwei Finger breiten gelben Endstreifen hat. Dasselbe ist quadrillirt.

Sie trägt in einem Tüchchen mehrere wahrscheinlich auf den Strassen zusammengeklaubte Aepfel, das Tüchel ist alt und zerrissen, hat einen blauen Grund und verschiedenfarbige Streifen. Ueber dieses Tüchchen ist ein altes Halstuch mit Franzen gebunden, dessen Grund blau und bräunlich gestreift ist.

In einem alten blau und weiß gestreiften Säckchen von werchener Leinwand befinden sich mehrere Stückchen schwarzen Brodes, welche wahrscheinlich erbettelt worden sind.

In einem andern Bündelchen befindet sich ein alter zerrissener Rock von Pers mit rothen und blauen Streifen, ein alter zerrissener bläulicher Schurz von werchener Leinwand. Ein ausgewaschenes halbes Halstuch von Baumwollzeug mit rothem Grund und einem weißen breiten Endstreifen, und ein weiteres breites halbes Halstuch von Baumwollzeug mit blauem Grund und weißen eingedrückten Blättern.

In ihrer rechten Rocktasche hatte sie einen Geldbetrag von 21 kr. 3 pf. meistens in Kupfermünze, und dieses Geld war in zwei Fleckchen nämlich in einem Stückchen blau und weiß geblümten Perse und einem grau tüchenen Flecke eingewickelt und zugebunden.

Einl. Nro. 2375. Exp. Nro. 3611.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Pfahldorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich um den Schul- und Meßnersdienst zu Pfahldorf k. Landgerichts Kipfenberg nur ein Bewerber gemeldet hat, welcher wegen inzwischen erlangter anderer Anstellung ausfällt, so wird dieser Dienst wiederholt mit dem Einkommen von

Zweihundert Gulden

zur Bewerbung unter dem Anhange ausgeschrieben, daß die Bewerber ihre Gesuche bis 1. Dezbr. entweder bei dem k. Landgericht oder der k. Distrikts-Schulen-Inspektion Kipfenberg zu Haunstetten einzureichen haben, von welchen sie sodann mit gemeinschaftlichen gutachtlichem Bericht innerhalb 14 Tagen einzubefördern sind.

Ansbach, den 29. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 775. Exp. Nr. 3620.

(Die Wahl der protestantischen Kirchenverwaltung zu Gunzenhausen im Jahre 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen Wahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder zu Gunzenhausen wurden erwählt und heute bestättigt:

a) für den aktiven Dienst

1) Bierbrauer Conrad Stoß,
2) Gerbermeister Thomas Hensolt,
3) Sailermeister Christian Hetzner,
4) Kaufmann Christoph Döderlein

b) zum Ersatz

1) Gastwirth Friedrich Beck
2) Färbermeister Thomas Schülein.

Ansbach den 30. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 2691. Exp. Nr. 3639.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Abhaltung eines Hebammen-Lehrkurses pro 1842/43 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um ermessen zu können, ob die Abhaltung eines Hebammen-Lehrkurses an der Schule zu Bamberg im künftigen Jahre erforderlich zu erachten sey, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, im Benehmen mit den Physikaten ihren Bedarf an Hebammen innerhalb 14 Tagen anzuzeigen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Ansbach, am 30. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Einl. Nr. 177. Exp. Nr. 458.

(Die Erledigung der Pfarrei Laubendorf, Dekanats Markt Erlbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Laubendorf, Dekanats Markt Erlbach ist durch die Beförderung des Pfarrers Barthe in Erledigung gekommen. Dieselbe wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Erträgnisse dieser Pfarrstelle sich nach der neuesten Fassion in folgender Weise berechnen.

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus den Staatskassen		
a) an baarem Gelde	74 fl. 35 kr.	
b) an Naturalien		
11 Schffl. 1 Mtz. 1 V. $2\frac{1}{2}$ Schz. Korn à 8 fl. 34 kr.	96 fl. 36 kr.	
2 „ 4 „ — „ $3\frac{1}{2}$ „ Hafer „ 4 fl. 1 kr.	10 fl. $51\frac{1}{2}$ kr.	
1 Schober 40 Bd. langes Stroh à 5 fl. 21 kr.	8 fl. 55 kr.	
2) Aus Stiftungs-Cassen		
an baarem Gelde	9 fl. 11 kr.	
4) von Privaten 2 Klftr. weiches Scheitholz à 4 fl. 30 kr.	9 fl. — kr.	
		209 fl. $8\frac{1}{2}$ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . .		2 fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten		
Genuß der freien Wohnung und Oeconomie-Gebäude	35 fl. — kr.	
desgleichen der Grundstücke	33 fl. 51 kr.	
		68 fl. 51 kr.

IV. Ertrag aus Rechten		
1) an grundherrlichen Rechten		
an Geld	4 fl. 31¾ kr.	
2) an Zehnten		
vom Schmalsaat-, Hopfen-, Blut-Fisch- und Weiherzehenden	293 fl. 33 kr.	
3) an Waiderechten	7 fl. — kr.	
4) an Forstrechten	73 fl. 15 kr.	
5) für Holzfuhren und Fuhren zur Pfarr-Peunt .	4 fl. — kr.	
		382 fl. 19¾ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Diensteş-Funktionen		78 fl. 9 kr.
VI. Einnahme an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . .		— fl. — kr.
Summa:		740 fl. 28¼ kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit .		30 fl. 15¾ kr.
Verbleibt reiner Dienstertrag . .		709 fl. 12½ kr.

Wozu noch die auf 20 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke an Naturalien kommen.

Ansbach am 24. Oktober 1842.

Königliches protest. Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck, v. n.

Cella, Sekr.

Einl. Nr. 347. Exp. Nr. 496.

(Die Erledigung der 2. Pfarrstelle in Lauf, Dekanats Hersbruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 17. d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Sturm zu Lauf ist die dortige II. Pfarrstelle in Erledigung gekommen, was hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Einkommen dieser Stelle nach der im Jahre 1837 abgeschlossenen Fassion in nachfolgenden Bezügen besteht.

I. An ständigem Gehalte.		
1) Aus Staats-Cassen:		
a. an baarem Gelde:	111 fl. 20 kr.	
für 3 Mäß weiches Scheitholz à 1 fl. 12 kr.	3 fl. 36 kr.	
b. an Naturalien		
5 Schffl. 4 Mtz. 2 Vrlg. $\frac{2}{16}$ Korn à 9 fl. 4 kr.	52 fl. 19¼ kr.	
8⅔ Klftr. weiches Scheitholz à 4 fl. 36 kr. .	39 fl. 52 kr.	
3 Klftr. weiche Stöcke à 2 fl 15 kr. . .	6 fl. 45 kr	
2) Aus Stiftungskassen		
baar	10 fl. 46 kr.	
3) Aus Gemeindekassen	1 fl. 45 kr.	
		226 fl. 23¼ kr.

II. An Zinsen von gestifteten Capitalien . . . . — fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:

Genuß der freien Wohnung	50 fl. — kr.	
„ von Grundstücken	16 fl. 42 kr.	
		66 fl. 42 kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen.		415 fl. 44 kr.
	Summa:	708 fl. 49¼ kr.
Hievon die Lasten mit		1 fl. — kr.
abgezogen, bleibt reines Diensteinkommen . .		707 fl. 49¼ kr.

Wozu noch die auf 150 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke an Geld und Naturalien von den Eingepfarrten zu rechnen sind.

Ansbach den 25. Oktober 1842.

Königl. protestantisches Consistorium.
J. A. d. V.
Freiherr von Dobenek.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchst unmittelbar vollzogenen Entschließung vom 22. d. Mts., unter Vorrückung des Professors Dr. Zimmermann in die II. Gymnasialklasse, die hierdurch erledigte Lehrstelle an der I. Klasse des Gymnasiums zu Erlangen dem Professor und Lehrer der vierten lateinischen Schulklasse daselbst, Dr. Wilhelm Rücker, allergnädigst zu verleihen und demselben auch dabei die Funktion eines Religions-Lehrers an der gedachten Studien-Anstalt unter Allerhöchster Anerkennung seiner bisher geleisteten Dienste zu übertragen geruht.

Unter dem 25. Oktober d. Js. ist der bisherige Schullehrer Christian Friedrich Wölfel zu Schwabach zum Schullehrer der Mädchen Mittelklasse zu Schwabach ernannt worden.

Unter dem 25. Oktober d. Js. ist der bisherige Schuldienstexspektant Johann Gabriel Keller zu Fürth zum Schullehrer an der obern Knaben Elementarklasse zu Fürth ernannt worden.

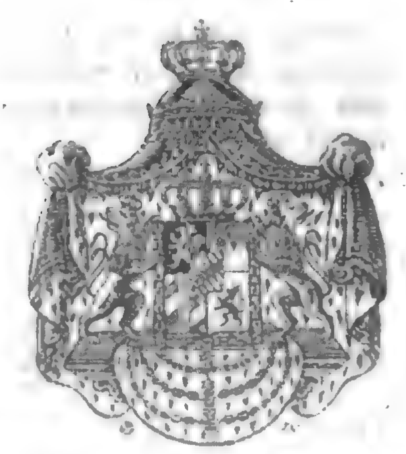
Unterm 29. Oktober d. Js. ist dem Med. Dr. Johann Michael Carl Kiderlin aus Nürnberg die Erlaubniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis in Fürth und der dortigen Umgegend ertheilt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 27. Oktober 1842.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 3½ % prompt.	100½	100¼
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	666	

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 88.

Ansbach. Samstag, den 5. November 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Exp. Nr. 123.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Den in Bayern zu bildenden Verein für den Ausbau des Doms zu Cöln betr.)

Der Königliche Regierungs-Präsident von Mittelfranken.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu beschließen geruht, daß die nach §. 6 und 8 der Vereinssatzungen zu bestellenden Ausschüsse des bayerischen Vereins für den Ausbau des Doms zu Cöln nämlich der allgemeine Verwaltungsausschuß und die einzelnen Kreisausschüsse im Monate Dezember laufenden Jahrs gewählt werden und mit dem 1. Januar 1843 in Wirksamkeit treten sollen.

Nach §. 8 der im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 9 unter dem 27. Januar laufenden Jahrs bekannt gemachten Vereinssatzungen besteht der Kreis-Ausschuß mit Einschluß des Vorstandes aus 6 Mitgliedern, und ist aus den in der Kreishauptstadt anwesenden Mitgliedern zu wählen.

Es werden demnach sämmtliche Mitglieder des Dombau-Vereins für Mittelfranken, d. h. alle diejenigen, welche sich nach §. 3 der Satzungen zur Entrichtung eines Jahresbeitrages von

wenigstens einem Gulden verpflichtet haben, oder nach §. 4 durch Einzahlung eines Beitrags von 50 fl. die Eigenschaft eines Mitgliedes auf 20 Jahre erworben haben, aufgefordert, aus den in nachstehendem Verzeichnisse aufgeführten zu Ansbach wohnhaften Mitgliedern des Dombauvereins sechs als Mitglieder des Kreisausschusses zu wählen.

Lithographirte Formularien der Wahlstimmzettel werden sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden demnächst zugefertigt werden, können bei denselben von den Mitgliedern des Vereins erholt und dort ausgefüllt, mit dem Namen des Wählers unterzeichnet und wohl verschlossen bis zum 10. Dezember l. Js. wieder übergeben werden.

Nach diesem Termine eingesendete oder anonime Wahlzettel können nicht berücksichtigt werden.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben die übergebenen Wahlzettel unfehlbar bis zum 20. Dezember l. Js. anher einzusenden.

Ansbach den 28. Oktober 1842.

Freiherr von Andrian.

Spengler.

Verzeichniß
der in Ansbach wohnhaften Mitglieder
des
Dombau-Vereins.

1. Andrian Werburg, Freiherr von, k. Regierungspräsident,
2. Behaim, Freiherr von, k. Oberlieutenant,
3. Belzner, Magistratsrath,
4. Berchem, Freiherr von, k. Postmeister,
5. Berchem, Freiherr von, k. Lieutenant,
6. Bezold, k. Regierungs- und Kreis-Medizinalrath,
7. Bieber, von, k. Lieutenant,
8. Bitthäuser, k. Regimentsauditor,
9. Buirette, Freiherr von, k. Landgerichtsassessor,
10. Bullemer, k. Kreiskassier,
11. Burkhardt, k. Konsistorialrath,
12. Clessin, k. Ingenieur-Oberlieutenant,
13. Crailsheim, Freiherr von, k. Oberlieutenant,
14. Crailsheim, Freiherr von, k. Lieutenant,
15. Crailsheim, Freiherr von, Ernst,
16. Dasio, k. Unterveterinärarzt,
17. Degenfeld, Freiherr von,
18. Dollfuß, Buchhändler,
19. Ebert, Magistratsrath,
20. Egloffstein, Freiherr von, Lieutenant und Regimentsadjutant,

21. Elsperger, Dr. Studienrektor,
22. Endres, vormaliger Bürgermeister,
23. Eyb, Freiherr von, k. Major,
24. Falkenhausen, Freiherr von, k. Lieutenant,
25. Feldbaum, k. Landgerichtsassessor,
26. Freyberg, Freiherr von, k. Kämmerer,
27. Fuchs, k. Professor,
28. Geret, k. Regierungs-Direktor,
29. Gerstner, k. Lieutenant,
30. Götz, k. Dekan,
31. Grauvogl, Dr., von, k. Unterarzt,
32. Gumppenberg, Freiherr von, k. Oberlieutenant,
33. Häußler, Gastwirth,
34. Harrucker, k. Rittmeister,
35. Harsdorf, Freiherr von, k. Regierungsrath,
36. Hartwig, k. Junker,
37. Heldrich, k. Forstkommissär,
38. Hermann, k. Rechnungskommissär,
39. Herold, k. Studienlehrer,
40. Hertlein, k. Lieutenant,
41. Heydte, Freiherr von, k. Regierungsrath,
42. Hofmann, k. Regierungsrath,
43. Horlacher, k. Medizinal- und Kreis- und Stadtgerichtsarzt,
44. Hopffer, Dr., k. Bataillonsarzt,
45. Hussell, k. Regierungs-Direktor,
46. Jenisch, Ritter von, k. Rittmeister,
47. Jordan, Dr., Professor,
48. Kapp, k. Konsistorialrath,
49. Kayser, k. Regierungsrath,
50. Kayser, Dr., praktischer Arzt,
51. Kleinod, Baumeister,
52. Kögel, Bezirksgeometer,
53. Körber, rechtskundiger Magistratsrath,
54. Köppel, Ingenieur-Praktikant,
55. Korb, k. Oberlieutenant,
56. Krammer, Dr., k. Unterarzt,
57. Krauß, k. Studienlehrer,
58. Künßberg, k. Advokat,
59. Lentz, k. Landrichter,
60. Lerchenfeld, Freiherr von, k. Regierungssekretär,
61. Lindenfels, Freiherr von, k. Regierungsassessor,
62. Lindner, k. Regierungsassessor,
63. Lodter, Magistratsrath,
64. Madroux, von, k. Oberst-Commandant,

65. Manz, k. Bankkommissär,
66. Mauritii, k. Baukondukteur,
67. Messina, Freiherr von, k. Junker,
68. Meyer, k. Regierungs- und Kreisforstrath,
69. Miller, k. Ingenieur,
70. Model, k. Advokat,
71. Muck, Bauadspirant,
72. Münich, k. Lieutenant,
73. Nusser, Dr., k. Advokat,
74. Oelhafen, von, k. Forstkommissär,
75. Ott, k. Regierungs- und Kreis-Baurath,
76. Pflaum, k. Dekan und Stadtpfarrer,
77. Rauscher, Ritter von, k. Junker,
78. Reuschel, k. Kreisforstoffiziant,
79. Röthlein, von, k. Regierungsrath,
80. Rotberg, k. Rittmeister,
81. Rotenhan, Freiherr von, k. Regierungsrath,
82. Roth, von, k. Regierungsrath,
83. Rüffershöfer, sen., Bräuereibesitzer,
84. Rüffershöfer, jun., Kaufmann,
85. Rousseau, Dr., k. Regierungsrath,
86. Rutz, Dr., k. Regimentsarzt,
87. Sazenhofen, Freiherr von, k. Rittmeister,
88. Schätzler, k. Major,
89. Schaumberg, Freiherr von, k. Lieutenant,
90. Scheuerlein, Magistratsrath,
91. Scheuing, Magistratsrath,
92. Schübel, k. Bataillonsquartiermeister,
93. Schübel, Magistratsrath,
94. Schulz, k. Civilbauinspektor,
95. Schnürlein, Magistratsrath,
96. Schnitzlein, k. Pfarrer,
97. Schuster, k. Bauinspektor,
98. Schwarzbeck, Magistratsrath,
99. Seefried, Freiherr von, k. Oberlieutenant,
100. Seefried, Freiherr von, jr., k. Oberlieutenant,
101. Seefried, Freiherr von, k. Lieutenant,
102. Spengler, k. Regierungs-Präsidial-Sekretär,
103. Steinberger, Magistratsrath,
104. Steinle, k. Polizei- und Rechnungskommissär,
105. Stirl, Bürgermeister,
106. Stockum, Freiherr von, k. Major,
107. Stürzenbaum, k. Kreiskassakontroleur,
108. Truchseß, Freiherr von, k. Rittmeister,

109. Thünefeld, Freiherr von, k. Lieutenant,
110. Ulmer, k. Rittmeister,
111. Waldenfels, Freiherr von, k. Lieutenant,
112. Weckmann, k. Stabsarzt,
113. Weidner, k. Ingenieur,
114. Welser, Freiherr von, k. Kreis- und Stadtgerichtsrath,
115. Werthammer, Stadtkämmerer,
116. Wünsch, Dr., praktischer Arzt,
117. Zahner, von, k. Rittmeister,
118. Zandt, Freiherr von, k. Junker,
119. Zech, Freiherr von, k. Oberstlieutenant,
120. Zeiser, k. Rentbeamter.

Einl. Nr. 2701. Exp. Nr. 3760.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Verbesserung der Straßen-Alleen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst anzuordnen geruht, daß, wo es durch einstimmige Beschlüsse der Gemeinden festgestellt werde, die Kosten der Baumpflanzungen für die Straßen-Alleen aus Distrikts-Gemeindemitteln zu decken, dieses unter den gesetzlichen Voraussetzungen gestattet werden solle.

Dieses wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden nachträglich zu dem Ausschreiben vom 11. September v. Js. im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 74 bezeichneten Betreffs hiemit zur Nachachtung eröffnet.

Ansbach den 31. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Einl. Nr. 1163. Exp. Nr. 3646.

(Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Einsicht der Verhandlungen über die dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Wassertrüdingen, vorschriftsmäßigen Befunde derselben und bei unbeanstandeter Qualification der Gewählten haben unterm heutigen

I. als bürgerliche Magistratsräthe die Bestätigung erhalten:

a) im aktiven Dienste

1) Friedrich Beuschel, Kaufmann,
2) Karl Alexander Täschlein, Gold- und Silberarbeiter,

3) Michael Prestel, Buchbinder,
4) Albrecht Falk, Posamentier,

b) zum Ersatze:

1) Georg Meyer, Stadtmüller,
2) Michael Beuschel, Tuchmacher,
3) Dietrich Glück, Tuchmacher,

II. Als Gemeindebevollmächtigte treten in Funktion:

a. zur Ergänzung des 1. Drittheils,

1) Leonhard Geiger, Schlosser, als Ersatzmann des Gemeindebevollmächtigten Gg. Kolb von der Wahlperiode 1836,

b. zur Ergänzung des 2. Drittheils:

2) Friedrich Kaußler, Schuhmacher, als Ersatzmann des nun in den Magistrat gewählten Gemeindebevollmächtigten Karl Alexander Täschlein, Wahlperiode 1839,

c. zur Ergänzung des ausgetretenen resp. dritten Drittheils:

3) Konrad Falk, Seiler, als Ersatzmann für den neugewählten und in den Magistrat vorgerückten Gemeindebevollmächtigten Albrecht Falk,
4) Georg Meyer, Stadtmüller, in gleicher Weise für Friedrich Beuschel,
5) Christian Beyer, Bäcker, in gleicher Weise für Mich. Prestel,
6) Friedrich Bierlinger, Melber und Seifensieder,
7) Friedrich Walther, Zeuchmacher,
8) Georg Göttler, Schenkwirth,
9) Karl August Döderlein, Rothgerber,
10) Georg Meyer, Gastwirth und Metzger,

b) zum Ersatze:

1) Wilhelm Beil, Gürtler,
2) Albrecht Steingruber, Maurer und Pflasterer,
3) Georg Speckhardt, Wagner,

was nach Artikel 63 der Wahlordnung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach den 31. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 1626. Exp. Nr. 3644.

(Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Langenzenn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorschriftsmäßig durchgeführter Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Langenzenn und bei unbeanstandeter Qualifikation der Gewählten sind unterm heutigen

I. als bürgerliche Magistratsräthe bestätiget worden:

a) im aktiven Dienste:

1) Eckart, Andreas, Hafnermeister,

2) Stiegler, Leonhard, Lebküchner,
3) Schmidt, Georg Nikolaus, Müller,
4) Hirschsteiner, Andreas, Sailermeister,

b) zum Ersatz:

1) Schröppel, Albrecht, Kaufmann,
2) Fürst, Andreas, Sailermeister,
3) Reinwald, Wilhelm, Müller,

II. als Gemeindebevollmächtigte treten in Funktion,

a. zur Ergänzung
des 1. Drittheils der Wahlperiode 1836.

1) Johann Eckart, Strumpfwirkermeister, als Ersatzmann aus der Wahlperiode 1839 für den ausgetretenen Gemeindebevollmächtigten Wucherer und noch vor gegenwärtiger Wahl in Funktion berufen,

b. zur Ergänzung
des ausgetretenen Drittheils.

2) Leonhard Eckart, Hafnermeister, als Ersatzmann des in den Magistrat gewählten Andreas Eckart,
3) Leonhard Ammon, Melbermeister,
4) Johann Bub, Zimmermeister, als Ersatzmann für den in den Magistrat gewählten Gemeindebevollmächtigten, Nikolaus Schmidt,
5) Lorenz Nikolaus Guckenberger, Wirth,
6) Julius Stumpf, Oekonom,
7) Heinrich Stiefel, Wundarzt,
8) Andreas Memmler, Schuhmachermeister,
9) Georg Röthlingshöfer, Maurermeister,

c) zum Ersatze:

1) Joseph Burkhardt, Schreinermeister,
2) Lorenz Anton Pollau, Schmiedmeister,
3) Georg Hünn, Pflasterermeister,
4) Georg Burkhardt, Schreinermeister,

was gemäß Art. 63 der Wahlordnung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 31. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 776. Exp. Nr. 3642.

(Die diesjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Gunzenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Ergebnisse der vorschriftsmäßig durchgeführten dießjährigen ordentlichen Gemeinde-

Ersatzwahl in der Stadt Gunzenhausen und bei unbeanstandeter Qualification der Gewählten werden

I. als gewählte bürgerliche Magistratsräthe hiemit bestätigt:

a) im aktiven Dienst:

1) Johann Thomas Schülein, Färber,
2) Johann Valentin Schneider, Rothgerber,
3) Christoph Döderlein, Kaufmann,
4) Johann Leonhard Fritsche, Seifensieder,

b. Ersatzmänner:

1) David Hieber, Rothgerber,
2) Christoph Beck, Seifensieder,
3) August Richter, Tuchbereiter,

II. als Gemeindebevollmächtigte treten in Funktion:

a) zur Ergänzung des zweiten Drittheils von der Wahlperiode 1839,

1. Thomas Berthold, Büttner, als Ersatzmann für den in den Magistrat gewählten Gemeindebevollmächtigten Leonhard Fritsch,
2. Andreas Hofmann, Glaser, als Ersatzmann für den in den Magistrat gewählten Gemeindebevollmächtigten Johann Valentin Schneider,

b) zur Ergänzung des ausgetretenen Drittheils:

3. Leonhard Hensold, Rothgerber,
4. Friedrich Schneider, Rothgerber,
5. Andreas Huber, Maurer,
6. Christian Frosch, Gastwirth,
7. Friedrich Hofer, Schenkwirth,
8. Julius Panz, Gürtler,
9. Matthias Rebelein, Nagelschmied,
10. Johann Balthasar Brunner, Schneider.

c) Ersatzmänner:

1) Adam Messerer, Bäcker,
2) Tobias Krug, Conditor,
3) Georg Barthel, Brauer,
4) Heinrich Klein, Conditor,
5) Simon Luger, Metzger,

was nach Art. 63 der Wahl-Ordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach den 31. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken.

Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nro. 2421. Exp. Nro. 3649.

(Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Beilngries betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Prüfung der vorschriftsmäßigen Befunde der Wahlverhandlungen über die dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen in der Stadt Beilngries und bei unbeanstandeter Qualifikation der Gewählten haben heute

I. als gewählte Magistratsräthe die Bestättigung erhalten:

a) im aktiven Dienste

aa. zur Ergänzung der ältern Hälfte, Wahlperiode 1839, für den ausgetretenen und unersetzt gebliebenen Magistratsrath Ginther,

1) Michael Schlegel, Seilermeister,

bb. zur Ergänzung der ausgetretenen Hälfte

2) Adam Bruckner, Seifensieder,
3) Joseph Hildersberger, Färber,
4) Michael Edelmann, Büttner,

b) zum Ersatz

1) Joseph Aichele, Seifensieder,
2) Anton Brand, Müller,

II. als Gemeindebevollmächtigte treten in Funktion:

a) zur Ergänzung des ersten Drittheils, Wahlperiode 1836

1) Joseph Mangold, Bäcker, als Ersatzmann für den in den Magistrat gewählten Gemeindebevollmächtigten Michael Edelmann,
2) Georg Zimmermann, Bierbrauer, als Ersatzmann für den in den Magistrat gewählten Gemeindebevollmächtigten Färber Joseph Hildersberger,

b) zur Ergänzung des ausgetretenen Drittheils:

3) Anton Betz, Bräuer,
4) Max Moser, Handelsmann,
5) Martin Müller, Metzger,
6) Joseph Schatenhofer, Bräuer,
7) Willibald Mangold, Bäcker,
8) Thomas Neumaier, Brauer,

c) zum Ersatz:

1) Anton Brand, Müller,
2) Johann König, Zimmermeister,
3) Anton Niedermaier, Brauer,

was nach Art. 63 der Wahl-Ordnung hiemit bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 31. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 1450. Exp. Nr. 3651.

(Die diesjährige Gemeinde-Ersatzwahl zu Windsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorschriftsmäßig durchgeführter Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Windsbach und bei unbeanstandeter Qualifikation der Gewählten sind heute

I. als bürgerliche Magistratsräthe bestättiget worden:

a) im aktiven Dienste:

1) Leonhard Schnürlein, Handelsmann und Lebküchner,
2) Wolfgang Neuhäuser, Bortenmacher,
3) Johann Wilhelm Klein, Maurermeister,

b) zum Ersatz.

1) Erdmann Ernst Klemm,
2) Johann Paul Traub.

II. als Gemeindebevollmächtigte treten in Funktion

a) zur Ergänzung des ersten Drittheils W. P. 1836

1) Johann Leonhard Rückert, Schuhmacher als Ersatzmann für Michael Friedrich Geiger dessen Stelle nicht mehr besetzt werden konnte,

b) zur Ergänzung des ausgetretenen Drittheils

2) Johann Jakob Leidel, Metzgermeister,
3) Johann Mathias Hunger, Metzgermeister
4) Johann Mathias Stiegler, Ziegler als Ersatzmann für den zum Gemeinde-Bevollmächtigten und dann zum Magistratsrathe gewählten Wilhelm Klein
5) Johann Leonhard Sand, Maurermeister
6) Andreas Krafft, Färbermeister als Ersatzmann für den zum Gemeindebevollmächtigten und dann in den Magistrat gewählten Leonhard Schnürlein
7) Sebastian Hittner, Webermeister.

c) zum Ersatz

1) Johann Schöberlein, Uhrmacher
2) Paulus Roth, Maurermeister
3) Johann Adam Beißer, Bäckermeister

was gemäß Art. 63 der Wahlordnung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 31. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 1855. Exp. Nr. 3816.

(Die Wahl der Mitglieder für die Verwaltung des Kirchenvermögens zu Uffenheim im Jahre 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Als Kirchenverwaltungs-Mitglieder zu Uffenheim wurden bei der im Monat September d. Js. vollzogenen Wahl

a) für den activen Dienst

1) der Kaufmann Karl Raffz,
2) der Privatier Joh. Friedrich Lutz,
3) der Gerbermeister David Vogel
4) Kaufmann Karl Friedrich Jung

b) zum Ersatz

1) der Büttnermeister und Weinwirth Konrad Köhler
2) der Conditor Joh. Georg Bullenheimer

erwählt und heute bestätiget; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach den 1. November 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 1162. Exp. Nr. 3814.

(Die Wahl der Mitglieder für die Verwaltung des Kirchenvermögens zu Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nach dem Resultat der Verhandlungen über die dießjährige Wahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder zu Wassertrüdingen werden

a) für den aktiven Dienst

1) Posamentierer Albrecht Falk
2) Färbermeister Karl Braun
3) Wirth Kaspar Meyer
4) Nagelschmiedmeister Michael Hilscher
5) Oekonom Georg Krug

b) für den Ersatz

1) Kaufmann Friedrich Beuschel
2) Färber Jakob Friedrich Braun

hiemit bestätigt.

Ansbach den 1. November 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 286. Exp. Nr. 3802.

(Die Wahl der Mitglieder für die Verwaltung des kathol. Kirchenvermögens zu Scheinfeld im Jahre 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Resultate der Verhandlungen über die dießjährige Wahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder zu Scheinfeld wurden heute

a) für den aktiven Dienst:

1) der Kaufmann Johann Baptist Veth
2) „ Metzgermeister Joh. Mich. Pauthner
3) „ Bäckermeister Joh. Albert
4) „ Gerbermeister Georg Mich. Düring

b) zum Ersatz

1) der Gerbermeister Johann Hirth
2) der Bierbrauer Georg Hell

bestättiget, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, am 1. November 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 1451. Exp. Nr. 3812.

(Die Wahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder zu Hersbruck im Jahre 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Ergebnisse der vorschriftsmäßig vollzogenen Erneuerungs-Wahl bei der protestantischen Kirchenverwaltung zu Hersbruck und bei nachgewiesener Qualification der gewählten Verwaltungs-Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft hiermit die Bestätigung der unterzeichneten Regierung

a) für den aktiven Dienst:

1. der Gastwirth Michael Schmidt,
2. der Färbermeister Ludwig Paul Lauter,
3. der Bürger Moritz Roeßel,
4. der Metzger Johann Georg Scharrer,
5. der Bierbräuer Johann Andreas Schmidt,
6. der Grundbesitzer Christian Alt,

b) für den Ersatz:

1. der Bierbrauer Leonhard Müller,

2. der Sattlermeister Friedrich Loos;
3. der Büttnermeister Michael Salomon,

was anburch vorschriftsgemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 1. November 1842.

Konigliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 2585. Exp. Nr. 3907.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Fleischpreise für den Monat November 1812 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtliches Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken werden nachstehend die, auf die neuesten Zusammenstellungen der Durchschnittspreiße von dem, in den drei Taxdistrikten des Regierungsbezirkes verkauften Schlachtviehe sich gründenden Sätze, nämlich:

	das Pfund
I. für den Taxdistrikt Ansbach, wozu gehören:	
1) Die Magistrate Ansbach, Dinkelsbühl und Rothenburg,	Ochsenfleisch 7 kr. 2 pf.
	Kalbfleisch — „ — „
2) die Landgerichte Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Heidenheim, Heilsbronn, Herrieden, Leutershausen, Rothenburg, Schillingsfürst, Uffenheim, Wassertrüdingen u. Windsheim,	Hammelfleisch 6 „ — „
	Schweinfleisch 8 „ 2 „
II. für den Taxdistrikt Eichstädt, wozu gehören:	
1) der Magistrat Eichstädt,	Ochsenfleisch 8 kr. — pf.
2) die Landgerichte Beilngries, Eichstädt, Kipfenberg, Greding, Pleinfeld, Weißenburg, und	Kalbfleisch 8 „ — „
	Hammelfleisch 5 „ 2 „
3) die Herrschaftsgerichte Ellingen, Pappenheim	Schweinfleisch 10 „ — „
III. für den Taxdistrikt Nürnberg, bestehend aus:	
1) den Magistraten Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach,	
2) den Landgerichten Altdorf, Cadolzburg, Erlangen, Hersbruck, Lauf, Mt. Bibart, Mt. Erlbach, Neustadt a/A., Nürnberg, Schwabach, und	Ochsenfleisch 8 kr. — pf.
	Kalbfleisch 7 „ — „
	Hammelfleisch 7 „ — „
3) den Herrschaftsgerichten Mt. Einersheim, Hohenlandsberg, Schwarzenberg, und Burghaslach,	Schweinfleisch 10 „ — „

mitgetheilt, welche für den Fall, daß im Monate November wegen unverhältnißmäßiger hoher Fleischpreise nach der Verordnung vom 23. September 1830 in einzelnen Polizeibezirken eine Taxirung der verschiedenen Fleischpreise nöthig werden sollte, den treffenden Behörden bei der Taxregulirung zum Anhalte dienen, keineswegs aber als von der Königlichen Regierung festgesetzte Taxen betrachtet werden können.

Ansbach den 2. November 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Einl. Nr. 426. Exp. Nr. 566.

An sämmtliche Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrags pro 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Dekanaten wird zur Bekanntmachung an die Bezugsberechtigten hiermit eröffnet, daß für das Jahr 18$\frac{41}{42}$ eine Staatsbeitragsrate wieder auf 78 fl. festgesetzt und die k. Administration der Pfarr-Unterstützungs-Anstalt in Nürnberg heute zur Leistung der Zahlung ermächtigt worden ist.

Ansbach am 29. Oktober 1842.

K. protestantisches Consistorium.
Hussell, Direktor.

Cella, Sekr.

Einl. Nr. 456. Exp. Nr. 551.

(Die Erledigung der Pfarrei Dambach, Dekanats Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Sander kam die Pfarrei Dambach, Dekanats Wassertrüdingen in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung bekannt gemacht wird. Mit dieser Stelle ist nach der im Jahre 1837 abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden.

I. An ständigem Gehalte.

1) Aus Staats-Cassen:

	fl.	kr.
a) an baarem Gelde	56 fl.	15 kr.
b) an Naturalien		
6 Klafter weiches Holz à 3 fl. . . .	18 fl.	— kr.
30 Stück Wellen	— fl.	22$\frac{1}{2}$ kr.
1 halbfüdrige Fohre	2 fl.	30 kr.

2) Aus Stiftungs-Cassen
an baarem Gelde . . . . 30 fl. 28 kr.

3) Aus Gemeindekassen
a. an baarem Gelde: . . . . 5 fl. — kr.
b. an Naturalien:
½ Klafter weiches Scheitholz . . . . 1 fl. 45 kr.

109 fl. 25½ kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten
1) Nutzanschlag der freien Wohnung u. Oeconomiegebäude 35 fl. — kr.
2) deßgleichen der 16¾ Tagw. Aecker, Wiesen und Gärten 196 fl. — kr.

231 fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten
1) an grundherrlichen Rechten
ständige Abgaben in Geld . . . . . . 1 fl. 16¼ kr.
2) an Zehnten: nämlich
an Sackzehnten
4 Schäffl 2 Seidl Dinkel à 3 fl. 48 kr. . 15 fl. 18 kr.
4 „ 2 „ Haser à 3 fl. 24 kr. . 13 fl. 40 kr.
an unständigen Getraid-, Heu-, Blut-, Brach- und Obstzehenden . . . . . . 311 fl. 36¾ kr.
3) an Gemeindrechten
2 Beet im Krautgarten . . . . . 1 fl. — kr.
1 Erdbirnbeet . . . . 1 fl. — kr.
3) an Waiderechten
an unvertheilten Hutwasen etwa 1½ Morgen . 1 fl. 30 kr.
5) an Forstrechten:
an unvertheilten Waldungen ungefähr 1 Morgen 1 fl. — kr.

346 fl. 21 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen. . . 33 fl. 19½ kr.

VI. Einnahme aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . — fl. — kr.

Summa: 720 fl. 6 kr.

Hievon die Lasten abgezogen mit . 8 fl. — kr.

Verbleibt reiner Dienstertrag . . 712 fl. 6 kr.

Wozu noch die auf 2 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke an Naturalien zu rechnen sind.

Ansbach am 29. Oktober 1842.

Königliches protest. Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekr.

Nachstehende im Laufe des vergangenen Monats bei der k. Regierung, Kammer des Innern und der Finanzen eingekommenen Vorstellungen können wegen Mangel der vorgeschriebenen Erforderniße zum Einlauf nicht genommen, und daher keine Entschließungen auf dieselben erlaßen werden:

a) Kammer des Innern.

Vorstellung der Gemeindeverwaltung Ornbau vom 26. September 1842.

" des pensionirten Corporals Bernhard Wiesmayer aus Eichstädt vom 27. September 1842.

" " Scribenten J. L. Ihle aus Nürnberg vom 29. September 1842.

" " Ulrich Stengel aus Dambach vom 5. Oktober 1842.

" " Pächters der Marketenderei Erdmann Entzenberger aus Triesdorf vom 8. Oktober 1842.

" der Gemeindeverwaltung Neunkirchen am Brand vom 19. Oktober 1842.

b) Bei k. Regierungs-Kammer der Finanzen

sind dergl. Eingaben nicht vorgekommen.

Ansbach den 1. November 1842.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 89.

Ansbach. Mittwoch, den 9. November 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

(Abschied für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 2. bis zum 13. Mai 1842.)

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Mittelfranken in den Sitzungen vom 2. bis 13. Mai laufenden Jahres gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonde für $184\frac{0}{1}$.

A. Kreishülfskasse-Rechnung.

Die Rechnung über die Kreishülfskasse für das Jahr $18\frac{40}{41}$ hat der Landrath

mit einer Einnahme von	5732 fl. $12\frac{1}{2}$ kr.	
mit einer Ausgabe von	4472 fl. $20\frac{1}{2}$ kr.	
und mit einem Aktivreste von	1259 fl. 52 kr.,	
dann mit einem Vermögensstande von . . .	17453 fl. $38\frac{1}{4}$ kr.	

richtig befunden.

Ebenso sind

B. die Rechnung über die Maximilians-Stiftung für $18\frac{40}{41}$

mit einer Einnahme von	388 fl. $16\frac{3}{4}$ kr.	
mit einer Ausgabe von	380 fl. 54 kr.	
mit einem Aktiv-Reste von	7 fl. $31\frac{3}{4}$ kr.	
dann mit einem Vermögensstande von . . .	4807 fl. $31\frac{3}{4}$ kr.,	so wie

C. die Rechnung der Irren-Anstalt zu Schwabach für $18\frac{40}{41}$.

mit einer Einnahme von	11146 fl. $31\frac{1}{2}$ kr.
mit einer Ausgabe von	8700 fl. 11 kr.
mit einem Aktiv-Reste von	2446 fl. $20\frac{1}{2}$ kr.
dann mit einem Vermögensstande von . . .	18735 fl. $40\frac{1}{2}$ kr.

als richtig anerkannt worden.

Diese Ergebnisse sind sonach in die einschlägigen Rechnungen des Jahres $18\frac{41}{42}$ überzutragen.

D. Rechnung über die Kreisfonde für $18\frac{40}{41}$.

Desgleichen wurden die Kreisfonds-Rechnungen für $18\frac{40}{41}$ als richtig anerkannt und zwar:

1) die Rechnung über die Fonde für nothwendige Zwecke:

mit einer Einnahme von	717608 fl. 1 kr. 1 pf.
mit einer Ausgabe von	700280 fl. 30 kr. — pf.
und mit einem Aktiv-Reste von	17327 fl. 31 kr. 1 pf.

Hierunter ist jedoch ein Betrag von 4058 fl. 26 kr. begriffen, welcher von dem am 15. April 1840 von Uns bewilligten besonderen Aerarial-Zuschusse für Ausbesserung der Staatsgebäude zu 34180 fl. noch übrig geblieben und zur Verwendung im Jahre $18\frac{41}{42}$ vorbehalten ist, so daß sich die wirkliche, auf die Kreisfonde für nothwendige Zwecke des Jahres $18\frac{41}{42}$ übergehende Erübrigung nur auf 13269 fl. 5 kr. 1 pf. berechnet.

Hiezu kömmt noch der aus den Einnahmen und Ausgaben der III. Finanz-Periode und retro herstammende, die Summe von 1766 fl. 29 kr. betragende Passiv-Rest, welchen der Fonds für fakultative Zwecke gesetzmäßig den Fonde für nothwendige Zwecke zu ersetzen hat; es entziffert sich hienach für den letzteren Fonds pro $18\frac{40}{41}$ der Aktiv-Rest auf 15035 fl. $34\frac{1}{4}$ kr.

2) Die Rechnung über die Fonds für fakultative Zwecke:

mit einer Einnahme von	20168 fl. 48 kr. 3 pf.
mit einer Ausgabe von	21023 fl. — kr. — pf.
und mit einem Passiv-Reste von	854 fl. 11 kr. 1 pf.
und unter Hinzurechnung des oben erwähnten, in der Rechnung der Fonds für nothwendige Zwecke auf den Bestand der III. Finanzperiode und retro sich herausstellenden Passiv-Restes, den der Fond für fakultative Zwecke zu ersetzen hat, im Betrage von	1766 fl. 29 kr. — pf.
mit einem Gesammt-Passiv-Reste von	2620 fl. 40 kr. 1 pf.

Die Fortführung dieses Passivrestes in den Rechnungen bis zum Schlusse der gegenwärtigen Finanz-Periode ist mit der erforderlichen Ordnung in dem Kreishaushalte unvereinbar, und findet daher nicht statt.

II.

Steuer-Principale für das Jahr 18$\frac{42}{43}$.

Das Principale der sämmtlichen direkten Steuern von Mittelfranken berechnet sich für das Jahr 18$\frac{42}{43}$, vorbehaltlich der im Laufe des Jahres etwa noch sich ergebenden Ab- und Zugänge, auf 897373 fl. folglich ein Steuer-Prozent auf 8974 fl.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben für 18$\frac{42}{43}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre 18$\frac{42}{43}$ aus Kreis-Fonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A.

Ausgaben für nothwendige gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesene Zwecke, und zwar:

Cap. I.

Etat des Justiz-Ministeriums.

§. 1. Appellationsgericht, dann Handels- und Wechsel-Gericht II. Instanz	54383 fl. — kr. — pf.
§. 2. Kreis-, Stadt- und Wechsel-Gerichte I. Instanz	70397 fl. — kr. — pf.
§. 3. Ständige Bauausgaben	180 fl. — kr. — pf.
Summa des Cap. I.	124960 fl. — kr. — pf.

Cap. II.

Gemeinschaftlicher Etat des Justiz-Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

§. 1. Gehalte und Funktionsbezüge:

a) Ständige Gehalte und Funktions-Bezüge der Landrichter, einschließlich der durch Art. I. und II. Unserer Verordnung vom 25. August 1838 neu bewilligten Familiengelder	94986 fl. 18 kr. 3 pf.
b) Unständige Funktions-Remunerationen derselben nach Art. III. dieser Verordnung	5145 fl. — kr. — pf.

c) Gehalte und Funktionsbezüge der Assessoren, Abjunkte und Aktuare	33454 fl. — kr. — pf.
d) Gehalte und Funktionsbezüge der Gerichtsdiener	22740 fl. 30 kr. — pf.
§. 2. Allgemeine Regie-Ausgaben	8849 fl. 45 kr. 3 pf.
§. 3. Ständige Bau-Ausgaben	621 fl. 44 kr. 1 pf.
Summa des Cap. II.	165797 fl. 18 kr. 3 pf.

Cap. III.
Etat der Staats-Anstalten.

A.
Erziehung und Bildung.

§. 1. Studien-Anstalten	43106 fl. 6 kr. 2 pf.
§. 2. Schullehrer-Seminare	12238 fl. 30 kr. — pf.
§. 3. Teutsche Schulen	68944 fl. 13 kr. — pf.
§. 4. Ständige Bauausgaben	95 fl. — kr. — pf.
§. 5. Reservefond	544 fl. 55 kr. 3 pf.
Summa ad A.	124928 fl. 45 kr. 1 pf.

B.
Gesundheit.

§. 1. Stadtgerichts-Aerzte	2200 fl. — kr. — pf.
§. 2. Landgerichts-Aerzte	16989 fl. — kr. — pf.
§. 3. Hebammen	111 fl. 50 kr. 2 pf.
Summa ad B.	19300 fl. 50 kr. 2 pf.

C.
Industrie und Kultur.

§. 1. Polytechnische Schule in Nürnberg	10899 fl. — kr. — pf.
§. 2. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Nürnberg	3625 fl. — kr. — pf.
§. 3. Diäten der Prüfungs-Kommissäre	400 fl. — kr. — pf.
§. 4. Unterstützung der Viehzucht	600 fl. — kr. — pf
§. 5. Für Baumzucht als Zuschuß zu der Plantage in Triesdorf	375 fl. — kr. — pf
Summa ad C.	15899 fl. — kr. — pf.

D.
Strassen- und Brückenbau.

§. 1. Administration	15102 fl. — kr. — pf.
§. 2. Auf Unterhaltung:	
a) der Strassen	167443 fl. — kr. — pf.
b) der Brücken	372 fl. — kr. — pf.
Summa ad D.	182917 fl. — kr. — pf.
Hiezu die Summa ad C.	15899 fl. — kr. — pf.
" " " " B.	19300 fl. 50 kr. 2 pf.
" " " " A.	124928 fl. 45 kr. 1 pf.
Summa des Cap. III.	343045 fl. 35 kr. 3 pf

Cap. IV.
Landbau-Etat.

§. 1. Unterhaltung	. . . .	49057 fl. — kr. — pf.
§. 2. Reservefond	. . . .	2949 fl. — kr. — pf.
	Summa des Cap. IV. .	52006 fl. — kr. — pf.

Cap. V.
Kosten des Landrathes.

§. 1. Regie des Landrathes	. . . .	500 fl. — kr. — pf.
§. 2. Diäten und Reisekosten	. . . .	1504 fl. — kr. — pf.
	Summa des Cap. V. .	2004 fl. — kr. — pf.

Cap. VI.

Verpflegung der Heimathlosen	. . . . . .	2110 fl. — kr. — pf.

Cap. VII.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke	. . . . . .	441 fl. 18 kr. 3 pf.
Hiezu die Summa des Cap. VI.	. .	2110 fl. — kr. — pf.
" " " " " V.	. .	2004 fl. — kr. — pf.
" " " " " IV.	. .	52006 fl. — kr. — pf.
" " " " " III.	. .	343045 fl. 35 kr. 3 pf.
" " " " " II.	. .	165797 fl. 18 kr. 3 pf.
" " " " " I.	. .	124960 fl. — kr. — pf.
Gesammt-Summe der Ausgaben für nothwendige Zwecke	. .	690864 fl. 13 kr. 1 pf.

B.
Ausgaben für fakultative Zwecke.

§. 1. Zur Deckung des aus der Rechnung über die Fonds für fakultative Zwecke pro 18$\frac{10}{11}$ hervorgehenden Passiv-Restes . 2620 fl. 40 kr. 1 pf.

§. 2. Beitrag zur Exigenz der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen:

a) zu Nürnberg	. . . .	61 fl. 36 kr.
b) zu Ansbach	. . . .	1674 fl. 27 kr.
c) zu Erlangen	. . . .	1952 fl. 42 kr.
d) zu Fürth	. . . .	770 fl. 15 kr.

Summa des §. 2. . 4459 fl. — kr. — pf.

§. 3. für Unterhaltung der Bezirkswege und der Vorarbeiten auf denselben	. . . .	1114 fl. 19 kr. 3 pf.
§. 4. für den Taubstummen-Unterricht	. . . .	150 fl. — kr. — pf.
§. 5. für die Kreis-Irren Anstalt	. . . .	5000 fl. — kr. — pf.
§. 6. Beitrag für das chirurgische Klinikum zu Erlangen	. .	200 fl. — kr. — pf.
§. 7. Baukostenbeitrag für das landwirthschaftliche Erziehungs-Institut in Nürnberg	. . . .	1000 fl. — kr. — pf.
§. 8. für die Maximilians-Blinden-Anstalt in Nürnberg	. .	100 fl. — kr. — pf.

§. 9. Stipendien für Zöglinge an der Central-Landwirthschafts-Schule zu Schleißheim oder an einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule oder sonstigen technischen Anstalt von Mittelfranken	50 fl. — kr. — pf.
Summe der Ausgaben für fakultative Zwecke . .	14694 fl. — kr. — pf.

IV.

Bestimmung der Deckungsmittel.

Zur Deckung des hiernach sich entziffernden Bedarfs sind folgende Mittel gegeben:

A.

Bei den Ausgaben für nothwendige Zwecke:

1) die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge	2440 fl. — kr. — pf.
2) der Zuschuß der Centralfonds an die Kreisfonds zur Ergänzung der polytechnischen Schule	8500 fl. — kr. — pf.
3) der allgemeine Netto-Aversal-Zuschuß der Staatskasse einschließlich der Fundations- und dotationsmäßigen Beiträge und anderer Reichnisse des Staats in Folge spezieller Rechtstitel	622190 fl. 1 kr. 3 pf.
4) Der Zuschuß der Staatskasse	
a) für die durch Art. I. Unserer Verordnung vom 25. August 1838 den Landrichtern neu bewilligten Familiengelder von Patrimonial-Aemtern und herrschaftlichen Commissariaten im Voranschlage von	654 fl. 39 kr. 1 pf.
b) für die durch Art. II. Unserer gedachten Verordnung den Landrichtern neu bewilligten Familiengelder von Patrimonialgerichten I. und II. Klasse im Voranschlage von	1224 fl. 53 kr. 1 pf.
5) Die besonderen Netto-Aversal-Zuschüsse der Staatskasse	
a) für die durch Art. III. der erwähnten Verordnung den Landrichtern bewilligten unständigen Funktions-Remunerationen zu	5145 fl. — kr. — pf.
b) für einen zweiten Gerichtsdienersgehilfen beim Landgerichte Markt-Bibart	140 fl. — kr. — pf.
c) für ständigen Botenlohn bei diesem Landgerichte .	125 fl. — kr. — pf.
d) für die Kosten des neu errichteten Landgerichts Schillingsfürst	2182 fl. 7 kr. 1 pf.
e) für den Gehaltsbezug des Gerichtsarztes dortselbst .	584 fl. 30 kr. — pf.
f) für einen zweiten Gerichtsdienersgehilfen bei dem Landgerichte Herrieden	140 fl. — kr. — pf.
g) für einen solchen bei dem Landgerichte Hersbruck .	140 fl. — kr. — pf.
h) für ein fundationsmäßiges Reichniß an die Schule in Langenzenn	44 fl. 1 kr. 3 pf.

i) für die Unterhaltung der in der III. Finanz-Periode neu gebauten Staats-Strassen . . . 6786 fl. — kr. — pf.
k) für Diäten und Reisekosten der Landräthe . . 1392 fl. — kr. — pf.
l) für Verpflegung der Heimathlosen . . . . 2110 fl. — kr. — pf.

6) Die Kreis-Umlage zu $4\frac{1}{2}$ Prozent des Steuer-Prinzipales deren Erhebung wir hiemit anordnen, im Netto-Ertrage von 36366 fl. — kr. — pf.

Summa ad A. . . 690364 fl. 13 kr. 1 pf.

B.

Bei den Ausgaben für fakultative Zwecke:

Die Kreis-Umlage zu $1\frac{2}{3}$ Prozent des Steuer-Prinzipals im Netto-Ertrage von . . . . 14694 fl. — kr. — pf.
deren Erhebung Wir hiemit genehmigen.

V.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreis-Ausgaben erfolgten Äußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir, insoweit dieselben auf Gegenstände des landräthlichen Wirkungskreises sich beziehen und nicht in früheren Landraths-Abschieden bereits beschieden worden sind, nachstehende Entschließungen:

1) Ueber die von dem Landrathe beantragte Errichtung einer Blutegelzucht-Anstalt in Triesdorf hat Unsere Regierung von Mittelfranken nach Vollendung der bereits eingeleiteten Erhebungen competenzmäßig entweder das Geeignete selbst zu verfügen oder Gutachten zu erstatten.

2) Die Abhaltung der Holzversteigerungen an den Forstorten ist längst angeordnet und es gestattet Unsere Regierung von Mittelfranken Ausnahmen nur, wenn besondere Verhältniße es gebieten. Das Forstamt Gunzenhausen ist deßhalb bereits angewiesen worden, künftig jener Anordnung unfehlbar nachzukommen; bezüglich des Forstamts Hilpoltstein aber hat sich die Angabe des Landrathes nicht als begründet bewährt.

3) Nachdem die technischen Vorarbeiten für die Correktion der Pegnitz, Regnitz und Rednitz bereits vollendet sind, und nur noch die Frage über die Konkurrenzpflicht einer Vorverhandlung unterliegt, so hat Unsere Regierung von Mittelfranken K. d. J. die baldige Erledigung sich zur besondern Aufgabe zu machen.

4) Wenn der Landrath anführt: „er fühle sich eingedenk seiner stets vor Augen habenden Pflicht gedrungen, Alles das zu wiederholen, was er über den gänzlichen Verfall der in Mittelfranken 181 geometrische Stunden betragenden Staatsstrassen schon in der vorigen und der noch laufenden Finanz-Periode habe erwähnen müssen", so spricht derselbe dem Gehalte und Grunde seiner Behauptungen selbst das Urtheil, da bekanntlich zwei Finanz-Perioden einen Zeitraum von zwölf Jahren umfassen, und da die Strassen nach seiner Erklärung schon in der 3. Finanz-Periode in gänzlichem Verfalle gewesen sind, noch am Schluße der vierten befahren werden, und wie Wir selbst noch vor wenigen Monaten Uns theilweise selbst zu überzeugen Gelegenheit gehabt haben, in ganz befriedigendem Zustande sich befinden.

Wo die Umbauung einzelner Strassenstrecken nothwendig geworden ist, haben Wir die hiefür nöthigen Geldmittel angewiesen, erwarten aber auch alles Ernstes, daß Un-

sere Kreis-Regierung K. d. J. der Thätigkeit des untergebenen Strassenbaupersonals bezüglich der Pflege und Beaufsichtigung der anvertrauten Strassen und der rechtzeitigen Wendung jeder kleinen Beschädigung um so mehr ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden werde, als die in anderen Regierungs-Bezirken angestellten Versuche und gesammelten Erfahrungen bewährt haben, wie viel hievon für den Zustand der Strassen abhängt.

5) Die Angabe des Landrathes, es hätten die Kreismittel durch Vergütung der Unterhaltungskosten einer Strassenstrecke, welche lediglich im Interesse des Kanalbaues erforderlich geworden, Beschädigung erlitten, beruhet auf Unkenntniß der Thatsachen. Denn es ist die Strassenstrecke, um deren Erhaltung es sich handelt, zwar auf Kosten der Kanalbaukasse aber lediglich im Interesse des allgemeinen Verkehrs neu hergestellt worden, um jene Theile der Ingolstädter-Amberger-Strasse, die in Folge des Kanalbaues nicht mehr in der alten Richtung fortbestehen konnten, zu verlegen; wonach denn auch ihre Unterhaltung nur demjenigen Fond zur Last fallen kann, der die durch sie ersetzten Strassenstrecken zu erhalten hatte, ohne daß diesem hiedurch eine erhöhte Unterhaltungslast zugegangen wäre.

6) Wir können Uns nicht veranlaßt finden, die auf dem Grunde erschöpfender Verhandlungen bereits festgestellte Richtung der zu erbauenden Strasse von Altdorf nach Hersbruck, zum Gegenstande neuerlicher Erhebungen zu machen.

7) Der Weg vom neuen Thore zu Nürnberg über Doos nach Fürth ist nur ein Gemeindeweg und nicht eine Distriktsstrasse.

Unsere Regierung von Mittelfranken K. d. J. wird übrigens dafür Sorge tragen, daß derselbe fahrbar erhalten werde.

8) Ungern haben Wir wahrgenommen, daß der Landrath sich hat verleiten lassen, zu Begründung seines Antrages auf Erhöhung des Landbau-Etats, bezüglich der baulichen Verhältniße mehrerer Gebäude theils ganz irrige, theils übertriebene Behauptungen vorzutragen.

Durch Benehmen mit der Kreis-Regierung würde derselbe unschwer sich haben unterrichten können:

a) daß der Neubau des Meßnerhauses in Feuchtwangen nicht als dringendes Bedürfniß erscheine;

b) daß das Forsthaus in Burk ein vollkommen brauchbares in gutem baulichen Zustande befindliches Haus sey, und mit den auf Erwerbung und Instandsetzung desselben verwendeten Kosten die Führung eines Neubaues nicht möglich gewesen wäre;

c) daß bei der Kirche zu Insingen und bei den Pfarrgebäuden zu Großhaslach die Erhöhung der Kosten-Voranschläge durch deren ursprüngliche Mangelhaftigkeit veranlaßt worden sey;

d) daß die Baupflicht des Aerars bei den Cultusgebäuden zu Lohr nur anerkannt, die angebliche Lebensgefährlichkeit aber des Verweilens in der Kirche dortselbst amtlich nie angezeigt worden sey;

e) daß sich das Pfarrhaus zu Röckingen in einem guten baulichen Zustande befinde, und daß wegen der Baupflicht bei demselben nie ein Rechtsstreit geführt worden sey;

f) daß das Aerar zwei Drittheile der Kosten für Reparatur der Kirche in Willburgstetten übernommen, und die Bau-Last bei dem Meßner- und Schulhause daselbst, sowie auch

g) bei der Stiftskirche in Feuchtwangen die subsidiäre Bauverbindlichkeit anerkannt habe.

Wir übergeben Uns dem Vertrauen, daß der Landrath künftig die Pflicht vorausgehender Prüfung der Wahrheit anzuführender Thatsachen sorgfältiger wahrnehmen werde.

9) Wenn es auch Unser ernstlicher Wille ist, daß das Aerar seiner Baupflicht bei Cultusgebäuden vollständig genüge, so setzen wir doch hiebei stets die gesetzliche Begründung dieser Pflicht voraus. So lange aber in dieser Beziehung Zweifel obwalten, kann die rechtliche Erörterung der Verhältniße nicht umgangen werden, und es würde die Uebernahme jeder zweifelhaften Verbindlichkeit auf das Aerar selbst mit den verfassungsmäßigen Pflichten bezüglich der Erhaltung des Staatsvermögens unvereinbar seyn.

10) Durch Unsere Verordnung vom 29. April 1833 ist bei öffentlichen Bauführungen neben der Versteigerung an die Wenigstnehmenden, auch die Vergebung der Arbeiten an tüchtige Gewerbsleute nach schriftlichen Anerbietungen gestattet. Bei geeigneter Anwendung dieser Befugniß sind Uebelstände von den Verakkordirungen nicht zu besorgen, und es können gegenüber der mehrjährigen Erfahrung, die im Allgemeinen die gegenwärtige Behandlungsweise der öffentlichen Bauten als nützlich für das Aerar und für die Bauten, sowie als wohlthätig für die Accordanten bewährt hat, die aller und jeder Nachweisung durch Thatsachen ermangelnden Behauptungen des Landrathes eine Berücksichtigung nicht ansprechen.

11) Insoferne innerhalb der III. Finanz-Periode, wo dem Kreisfonde noch die Steuerantheile als Dotation zugewiesen waren, auch diejenigen Steuerbeträge, welche in Folge der entschiedenen Steuerreklamationen nunmehr den Steuerpflichtigen zurückvergütet werden sollen, den Kreisfonden zugeflossen sind, kann deren Rückvergütung auf den Staats-Fond nicht übernommen werden, sondern es hat dieselbe auf Rechnung der Kreisfonds zu geschehen.

Wie vermögen daher dem Antrage des Landrathes, welcher dahin gerichtet ist, dem Staadsfonde die Rückvergütung von Steuerbeiträgen zu überbürden, die er niemals empfangen hat, Unsere Genehmigung nicht zu ertheilen.

12) Da der Landrath aus dem für die Bezirkswege votirten Zuschuße der fakultativen Kreisfonds einen Beitrag von 300 fl. zur Beseitigung der gefährlichen Strassenstrecke vor dem Thore von Wilhermsdorf nur unter der Voraussetzung beantragt hat, daß der erwähnte Zuschuß in dem Betrage von 3735 fl. in das Kreis-Budget von 18$\frac{4}{4}\frac{2}{3}$ eingestellt werde — diese Voraussetzung aber wegen des an die Fonde für nothwendige Zwecke zu vergütenden Passiv-Restes nicht zur Erfüllung gelangt, so muß auch die Leistung des besagten Beitrages von 300 fl. unterbleiben.

13) Wir wollen gestatten, daß bis zur Vollendung des Irrenhauses in Erlangen, einige der leerstehenden Räume in dem vormaligen Strafarbeitshause zu Schwabach zur besseren Unterbringung der in der Irrenanstalt daselbst befindlichen Geisteskranken verwendet werden, insolange nicht das Strafarbeitshausgebäude eine andere Bestimmung erhalten wird.

14) Mehrere andere von dem Landrathe gestellte Anträge und angeregte Beschwerden haben theils wegen Nichtbeachtung der in dem Landrathsgesetze §. 24. Ziff. 4. enthaltenen Vorschrift (S. 61. des gedruckten Protokolls), theils wegen der unterlassenen Begründung durch die Anführung von Thatsachen keine Berücksichtigung finden können.

Auch finden wir Uns veranlaßt, dem Landrathe die Bestimmung des Landrathsgesetzes §. 29 Abs. 3. in Erinnerung zu bringen, nach welcher die Aeußerungen über den Zustand des Kreises und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen, dann die hierauf bezüglichen Anträge zur Abhilfe und zu Verbesserungen durchaus nur in dem besonderen Protokolle ihre Stelle zu finden haben.

Dem Landrathe wird nicht entgehen, wie die Umgehung gesetzlicher Vorschriften und die Vernachläßigung der nöthigen Umsicht und Gründlichkeit in der formellen und materiellen Behandlung der ihm übertragenen wichtigen Geschäfte nicht nur den gestellten Anträgen jeden Anspruch auf Berücksichtigung entziehen, sondern auch Uns in die bedauerliche Nothwendigkeit setzen müßte, den gesetzlichen Vorschriften durch ernste Maßnahmen Geltung zu verschaffen.

VI.
Voranschlag der Strassen-Neubauten.

Die von dem Landrathe geprüften und ohne Erinnerung gebliebenen Voranschläge über Strassenneubauten pro $18\frac{4}{4}\frac{2}{3}$ sind nach den bestehenden Etats- und Competenz-Bestimmungen zu vollziehen.

VII.
Wünsche und Anträge.

1) Ob und wieferne eine Aenderung des dermaligen Verfahrens bezüglich der Gewerbs-Prüfungen als zweckmäßig erscheine, wird bei der Revision der Vollzugs-Bestimmungen zum Gewerbsgesetze in Erwägung gezogen werden.

2) Den Antrag, daß alle Märkte auf Werktage verlegt werden möchten, finden wir zwar zur Berücksichtigung nicht geeignet. Wir wollen jedoch, daß die Eröffnung der an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Märkte jederzeit erst nach dem Ende des vormittägigen Gottesdienstes stattfinden, und befehlen daher Unserer Regierung von Mittelfranken, das deßhalb Erforderliche zu verfügen, und den Vollzug des Verfügten sorgfältig zu überwachen.

3) Strenge Gewissenhaftigkeit bei der Ausstellung von Zeugnißen, ist eine durch alle Gesetze geheiligte Pflicht. Da der Landrath die Nichtbeachtung dieser Pflicht bei der Ausstellung von Leumunds- Vermögens- und Dienstboten-Zeugnissen vielfach wahrgenommen zu haben behauptet, so wird Unsere Regierung von Mittelfranken deßfalls die strengste Aufsicht eintreten lassen und gegen jede Verletzung der erwähnten Pflicht die nachdrucksamste Einschreitung hervorzurufen nicht unterlassen.

4) Dem Wunsche des Landrathes, daß bei der sorgfältigen Pflege der Staats- und Privatwaldungen von den Forstbehörden auch die entsprechende Rücksicht auf die Bedürfnisse der Feldwirthschaft und der Viehzucht genommen werden möchte, sind Wir durch die von Uns getroffenen Anordnungen bereits entgegenkommen.

5) Der bezüglich der Haus- und Gewerbe-Steuern der Stadt Ansbach gestellte Antrag beruht auf irrthümlichen Meinungen über das bestehende thatsachlige und rechtliche Verhaltniß, die der Landrath leicht hätte berichtigen können, wenn er zuvor mit Unserer

Kreisregierung K. d J. dem ihm von derselben gemachten Anerbieten gemäß, sich deßfalls in Benehmen gesetzt hätte.

Wenn Uns nun auch die dießjährigen Verhandlungen des mittelfränkischen Landrathes zu mehrfachen Rügen und Erinnerungen Anlaß gegeben haben, so sind Wir doch weit entfernt, die gute Absicht und treue Unterthans-Gesinnung desselben zu verkennen und bleiben demselben mit Unserer landesväterlichen Huld und Gnade zugethan.

München den 22. Oktober 1842.

Ludwig.

Frhr. v. Giese. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg. Graf Seinsheim.

Nach dem Befehl Seiner Majestät des Königs,
der expedirende geheime Sekretär
P. Heramer.

Einl. Nr. 3337. Exp. Nr. 4381.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Armenpflegschaftsräthe von Mittelfranken.

(Die Kreishilfskasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bei der mittelfränkischen Kreishilfskasse einiger disponibler Geldbestand vorliegt, so werden sämmtliche Polizeibehörden und Armenpflegschaftsräthe von Mittelfranken beauftragt, hilfsbedürftige Gewerbsgenossen und Landeigenthümer ihres Bezirkes hierauf Behufs der Benützung dieser durch die Gnade Seiner Majestät des Königs hilfsbedürftigen Familien zugedachten Unterstützungsanstalt gehörig aufmerksam zu machen. Man erwartet jedoch, daß die dießfalls einkommenden Gesuche um Vorlehen aus der erwähnten Kasse nur dann erst zur diesseitigen Entscheidung vorgelegt werden, wenn solche zuvor vollständig instruirt sind, weßhalb insbesondere auf das Ausschreiben vom 11. Febr. 1832 (K. Int. Bl. S. 257) hingewiesen wird.

Ansbach den 3. November 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Einl. Nr. 1243. Exp. Nr. 3975.

(Die Dienstleistungen des k. Pfarrers Eber zu Unternesselbach während der daselbst geherrschten Ruhrkrankheit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der im August und September d. Js. herrschend gewesenen bösartigen Ruhrkrankheit im Landgerichtsbezirke Neustadt, namentlich auch in dem Pfarrdorfe Unternesselbach hat sich die dortige Armenpflege besonders aber der k. Pfarrer Eber daselbst, durch zweckmäßige Einrichtung einer Armenkrankenpflege äußerst thätig, aufopfernd, hülfreich und das Loos vieler armer Kranke erleichternd bewiesen, wie dieses aus dem vorliegenden Berichte des Landgerichts Neustadt und des dortigen Landgerichtsarztes mit wahrer Befriedigung ersehen worden ist. Dieß wird unter

ehrender Anerkennung dieser ausgezeichneten Dienstleistungen, als nachahmungswerthes Beispiel hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach den 3. November 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Einl. Nr. 2960. Exp. Nr. 4045.

(Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Eichstädt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vollzogener Prüfung der Verhandlungen über die dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Eichstädt und da auch gegen die Gewählten und deren Qualifikation ein Anstand nicht obwaltet, haben unterm Heutigen

I. als bürgerliche Magistratsräthe

die Bestätigung erhalten:

a) im aktiven Dienste:

1. Carl Biechele, Apotheker,
2. Ferdinand Bellhorn, Handelsmann und Steinmetzmeister,
3. Andreas Gulden, Privatier,
4. Ferdinand Hundsdorfer, Zimmermeister und
5. Anton Einberger, Handelsmann,

b) zum Ersatz:

1. Mathias Maier, Handelsmann,
2. Anton Reicheneder, Handelsmann und
3. Kaspar Rug, Conditor.

II. Als Gemeindebevollmächtigte

treten in Funktion

a. zur Ergänzung des 1. Drittheils vom Jahre 1836:

1) Vinzenz Lindig, Müllermeister, als Ersatzmann für den in den Magistrat gewählten Gemeindebevollmächtigten Ferdinand Hundsdorfer,

b. zur Ergänzung des 2. Drittheils vom Jahre 1839:

2) Raphael Pascolini, Handelsmann, als Ersatzmann für den in den Magistrat gewählten Gemeindebevollmächtigten Anton Einberger.

c. zur Ergänzung des ausgetretenen Drittheils:

3) Anton Leixner, Seifensieder,
4) Johann Herzog, Bierbrauer,
5) Stephan Fuchs, Bierbräuer,
6) Franz Buchinger, Schmied,
7) Johann Buchner, Porzellanfabrikant,
8) Michael Heinrich, Geschmeidmacher,

9) Xaver Wild, Handelsmann und Goldarbeiter als Ersatzmann für den neu gewählten und in den Magistrat vorgerückten Gemeindebevollmächtigten Carl Biechele,
10) Ignatz Adam, Kaufmann, als Ersatzmann in gleicher Weise für Ferdinand Bellhorn,
11) Leo Maurer, Maurermeister,
12) Joh. Benedikter, Färber.

d) zum Ersatz

1) Nepomuk Wölk, Veterinär,
2) Ignatz Bader, Handelsmann,
3) Michael Isermann, Büchsenmacher,
4) Benedikt Resner, Handelsmann,
5) Alois Braun, Bürstenbinder

was gemäß Art. 63 der Wahl-Ordnung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach den 3. November 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 3084. Exp. Nr. 4078.

(Die Wiederbesetzung der Schulstelle zu Neunstetten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Neunstetten wird mit einem fassionsmäßigen Ertrage von

Dreihundert sieben Gulden und 48 kr.

zur Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Gesuche bis 10. Dezember d. Js. bei dem k. Landgerichte Herrieden oder der k. katholischen Distrikts-Schul-Inspektion Herrieden zu Ansbach einzureichen, von diesen Behörden aber mit gemeinschaftlich gutachtlichem Berichte bis 24. ejusd. hieher vorzulegen sind.

Ansbach den 3. November 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 394. Exp. Nr. 436.

(Die erledigte Pfarrstelle zu Schauenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Lampert ist die Pfarrei Schauenstein in Erledigung gekommen. Dieselbe wird hiemit zu Bewerbung

binnen 6 Wochen

mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Einkünfte sich nach der neuesten Fassion folgendermassen berechnen:

I. An ständigem Gehalte.		
1) Aus Staats-Cassen:		
a) an baarem Gelde	17 fl. 30 kr.	
2) Aus Stiftungs-Cassen	2 fl. 53 kr.	
3) Aus Gemeindekassen	15 fl. — kr.	
		35 fl. 23 kr.
II. An Zinsen von Activ-Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten		
freie Wohnung im Pfarrhause	40 fl. — kr.	
$3\frac{3}{8}$ Tagw. Aecker	37 fl. 36 kr.	
$8\frac{1}{8}$ " Wiesen	121 fl. 56 kr.	
$\frac{1}{3}$ " Garten	4 fl. 30 kr.	
35 " Waldungen	105 fl. — kr.	
		309 fl. 2 kr.
IV. Ertrag aus Rechten		
1) an grundherrlichen Rechten		
α) ständige Gefälle:		
an Geld	13 fl. $19\frac{1}{2}$ kr.	
β) unständige Gefälle		
an Laudemien	25 fl. — kr.	
2) an Zehnten		
α) großer Fruchtzehenten	132 fl. $29\frac{1}{4}$ kr.	
β) kleine (Schmalsaat)	75 fl. 56 kr.	
		246 fl. $44\frac{3}{4}$ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Diensteﬅfunktionen.		257 fl. $28\frac{1}{4}$ kr.
VI. observanzmäßige Gaben		4 fl. 30 kr.
VII. Freiwillige Geschenke Nichts		
	Summa:	853 fl. 8 kr.
	Lasten	44 fl. $22\frac{1}{2}$ kr.
	Verbleiben reine Einkünfte	808 fl. $45\frac{1}{2}$ kr.

Bayreuth den 28. Oktober 1842.

Königliches protest. Consistorium.
Freudel.

Hagen, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Unter dem 28. d. Mts. ist der bisherige Schullehrer Joseph Dauer zu Elbersroth zum Schullehrer und Kirchendiener in Cronheim ernannt worden.

Unter dem 30. Oktober ist der bisherige Schuldienstexpectant Alois Haupt zu Kalldorf zum Schullehrer und Kirchendiener zu Ruppertsbuch ernannt worden.

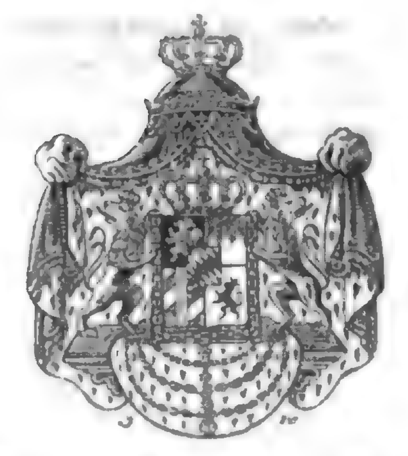
Der für den Priester Anton Oberndörfer auf die erledigte Pfarrei Obereichstädt ausgestellten herzoglich Leuchtenbergischen Präsentation ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 3. November 1842.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt.	$100\frac{3}{8}$	$100\frac{1}{4}$
Promessen auf Bank-Aktien, perStück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	666	

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 90.

Ansbach. Samstag, den 12. November 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 3568. Exp. Nr. 4675.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den allgemeinen Jahresbericht über den Seidenbau in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet in dem über rubricirten Gegenstand erlassenen Generale vom 17. v. Mts. ausdrücklich angeordnet wurde, die Fragen, welche die damit hinausgeschlossene Vorstellung des k. Seidenzucht-Inspectors Ziegler enthält, demselben unmittelbar zu beantworten, so mußte doch misliebig wahrgenommen werden, daß einige der Distriktspolizeibehörden darüber anher berichteten und dadurch die ihnen deßfalls ertheilte Weisung zur Störung des Geschäftsganges unbefolgt

ließen. Es haben daher diejenigen, welche sich hierunter wieder verfehlen werden, die Zurücksendung solcher ungeeigneten Berichte durch Expresse auf deren Kosten sofort zu gewärtigen.

Ansbach, den 5. November 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Andrian.

Auffhammer.

Einl. Nr. 2247. Exp. Nr. 4610.

(Die Wahl der Mitglieder für die Verwaltung des protestantischen Kirchenvermögens zu Roth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung zu Roth wurden bei der im Monat September beschäftigten Wahl

a) für den aktiven Dienst

1) der Müllermeister Paul Ammon von Bernsdorf,
2) der Handelsmann Joh. Friedr. Zahn von Roth,
3) der Bauer Konrad Flock von Kiliansdorf,
4) der Bäckermeister Georg Jakob Ludwig Benedikt Beiser von Roth,
5) der Gütler Johann Raab von Belmbrach,
6) der Bierbrauer Heinrich Wiedmann von Roth

b) zum Ersatz:

1) der Handelsmann Karl Wiedmann von Roth,
2) der Müllermeister Konrad Herrmann von Hofstetten

erwählt und haben heute die Bestätigung der k. Regierung erhalten.

Ansbach den 5. November 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 3304. Exp. Nr. 4779.

(Die dießjährige Gemeindewahl in der Stadt Weißenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die öffentliche Bekanntmachung vom 22. v. Ms. wird dahin berichtiget, daß in das erste Drittheil der Gemeindebevollmächtigten vom Jahre 1836 als Ersatzmann für Friedrich Kern

Gottfried Struntz, Zeuchmacher

einzutreten und dagegen

Gottlieb Struntz, Zeuchmacher

den Platz als erster Ersatzmann der neugewählten Gemeindebevollmächtigten einzunehmen hat.

Ansbach den 7. November 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 3611. Exp. Nr. 5015.

(Die Einführung eines gleichen Fudermaaßes in den weinbauenden Gemeinden der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird eine Bekanntmachung der Königlichen Bayer. Regierung, K. d. J. der Pfalz in bezeichnetem Betreffe zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach den 8. November 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Auf den Antrag vieler Gemeindevorstände und das übereinstimmende Gutachten sämmtlicher Distrikts-Polizeibehörden, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, daß, zur Beseitigung von mancherlei Mißständen, welche durch die Verschiedenheit der Fudermaaße in den einzelnen Gemeinden des Regierungsbezirkes entstehen und nachtheilig auf den Absatz der in der Pfalz producirten Weine einwirken, fürderhin allerwärts bei Käufen und Verkäufen, bei Messen und Abfüllen des Weines und sonstiger Getränke und Flüssigkeiten die in größern Quantitäten abgegeben werden, statt der bisher üblich gewesenen verschiedenen Fudermaaße, ein und dasselbe Maaß eingeführt und in Gebrauch genommenn werden soll, und zwar in der Weise: daß statt des Fuders ein Kilolitre oder 1000 Litres, statt der Ohm ein Hectoliter oder 100 Litres zur Anwendung kommen und unter diesen Bezeichnungen keine andere als die angegebene Quantität von Litres gelten soll.

Einl. Nr. 3124. Exp. Nr. 4993.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Berching im Jahre 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die in Vorlage gekommenen Verhandlungen über die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Berching wurde

als bürgerliche Magistratsräthe

a) für den aktiven Dienst:

1) der Schneidermeister Sebastian Kuhn,
2) der Chirurg Georg Pflaum,
3) Apotheker Friedr. Wittmann,

b) für den Ersatz:

1) der Müllermeister Ulrich Pickl,
2) der Handelsmann Xaver Edelmann

erwählt und heute bestätiget und es wird dieses hiermit unter dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Gemeindebevollmächtigte

1) der Saifensieder Georg Heinecker,
2) der Hafner Anton Wittmann als 1. Ersatzmann für den in den Magistrat gewählten Sebastian Kuhn
3) Webermeister Anton Scheck, für den in den Magistrat gewählten Friedrich Wittmann,
4) der Bierbrauer Wolfgang Zellen,
5) der Handelsmann Franz Pitt und
6) der Bäcker Franz Weber

in Funktion zu treten haben.

Ansbach, den 8. November 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 3536. Exp. Nr. 4994.

An die Landgerichte Altdorf, Erlangen, Erlbach, Hersbruck, Cabolzburg, Lauf, Neustadt, Nürnberg, Schwabach, die Stadtmagistrate Ansbach, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Schwabach, das Polizei-Commissariat Lichtenau und die Irrenhaus-Verwaltung Schwabach.

(Die Ablieferung von Leichnamen an das anatomische Theater in Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obenbenannte Behörden werden hiemit an die vorschriftsmäßige Ablieferung der zum Zwecke der anatomischen Vorlesungen und Secirübungen an dem anatomischen Theater in Erlangen während des Wintersemesters $18\frac{42}{43}$ bestimmten Leichen unter Hinweisung auf die desfallsigen Verfügungen vom 17. November 1833 und 27. Juni 1835 erinnert.

Ansbach den 8. November 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 3657. Exp. Nr. 5076.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Todenscheine der in Frankreich verstorbenen bayerisch. Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer von dem kgl. Ministerium des Innern an unterfertigte Stelle in dem rubrizirten Betreffe unterm 25. v. Mts. erlassenen höchsten Entschließung wird den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken hierunter ein Namens-Verzeichniß bayrischer, in Frankreich verstorbener Unterthanen, deren Geburtsorte in den betreffenden Todesscheinen theils unrichtig, theils gar nicht angegeben sind, mit dem Auftrage zugefertigt, in geeigneter Weise zu ermitteln, ob hierunter Angehörige des betreffenden Polizeibezirks sich befinden und im bejahenden Falle hierüber bis zum 9. Dezember l. Js. Anzeige anher zu erstatten.

Ansbach den 8. November 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Verzeichniß.

Ludwig Ritz aus ꝛc. —
Heinrich Alerhold aus Sandingmer
Franz Graf aus Conseider
Joseph Reichert aus Burgstadt
Ignaz Schubert aus Conleben
Philipp Heck aus Beeler
Martin Eatel aus Weißenachen.

Einl. Nr. 2957. Exp. Nr. 5021.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Ellingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl zu Ellingen wurden

zu bürgerlichen Magistratsräthen

a) für den aktiven Dienst

1. der Färbermeister Johann Unger,
2. der Seifensieder Xaver Hausner und
3. der Schuhmachermeister Joseph Krach,

b) zum Ersatz

1. der Buchbinder Lorenz Ottmann,
2. der Kaufmann Benno Wittmann

erwählt und heute nach vorangegangener Prüfung der Verhandlungen bestätiget. Es wird dieses hiemit nach bestehender Vorschrift veröffentlichet und damit zugleich die Bemerkung verbunden, daß als

Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) der Gastwirth Anton Rottinger,
2) der Schuhmachermeister Joseph Krach,
3) der Lohnkutscher Jos. Seitz,
4) der Buchbinder Lorenz Ottmann,
5) der Metzgermeister Joseph Gerngroß, als 1ster Ersatzmann für den in den Magistrat gewählten Xaver Hausner,
6) Kaufmann Benno Wittmann

in Funktion zu treten haben.

Ansbach den 8. November 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Dienstes-Nachrichten.

Der für den Priester Simon Nerb, bisherigen Pfarrer zu Naßenfels, auf die Pfarrei Egweil ausgestellten herzoglich Leuchtenbergischen Präsentation ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Dem bisherigen Fiskalatspraktikanten Eduard Kumpf ist vermöge Finanzministerial-Rescripts vom 29. Oktober d. Js. der Fiskalatsrathsacceß bewilligt worden.

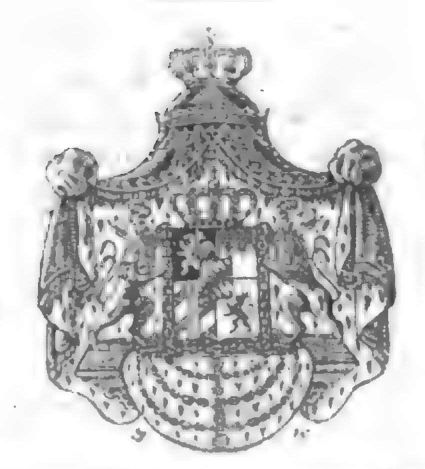
Dem Med. Dr. Rudolph Stieger aus Herrieden ist die Erlaubniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis in Abenberg und der dortigen Umgegend ertheilt worden.

Uebersicht
des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken, für den Monat Oktober 1842.

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Kern.							Waizen.							Korn.						
		Verkauft	Preis p. Schäffel.						Verkauft	Preis p. Schäffel.						Verkauft	Preis p. Schäffel.					
			höchster		mittlerer		niedrig			höchster		mittlerer		niedrig.			höchster		mittlerer		niedrig.	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	vom ersten bis letzten Oktober 1842.	—	—	—	—	—	—	—	68	16	30	15	49	12	—	89	11	12	10	31	9	45
Ansbach		348	16	17	15	53	15	2	143	15	49	15	23	14	31	335	10	12	9	50	9	38
Beilngries		—	—	—	—	—	—	—	477	14	38	13	55	13	43	64	9	41	8	55	8	8
Berching		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		—	—	—	—	—	—	—	478	17	—	16	5	14	30	193	11	18	9	56	9	15
Eichstädt		—	—	—	—	—	—	—	529	15	51	15	19	14	45	313	10	42	10	18	9	57
Erlangen		—	—	—	—	—	—	—	680	19	—	17	8	15	15	515	12	—	10	50	10	6
Feuchtwangen		37	17	—	10	45	16	30	82	16	18	16	—	15	30	86	10	—	9	30	9	—
Fürth		—	—	—	—	—	—	—	37	16	45	16	42	16	40	42	10	16	10	15	10	15
Gunzenhausen		—	—	—	—	—	—	—	112	16	7	15	38	15	5	33	10	42	10	26	10	18
Hersbruck		—	—	—	—	—	—	—	105	18	—	16	37	15	—	236	12	30	11	15	9	48
Nürnberg		—	—	—	—	—	—	—	3475	17	21	15	35	14	—	2245	11	30	10	28	9	—
Roth		—	—	—	—	—	—	—	67	17	—	16	—	15	—	23	10	—	9	45	9	30
Rothenburg		512	15	47	15	14	14	28	4	16	3	16	3	10	3	275	10	54	10	33	10	14
Schwabach		74	16	—	15	—	14	12	240	17	—	16	—	15	30	195	10	24	10	—	9	45
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	65	14	4	13	46	13	30	15	9	34	9	33	9	32
Wassertrüdingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	10	45	—	—	—	—
Weissenburg		—	—	—	—	—	—	—	734	16	3	14	50	13	36	225	11	—	10	19	9	39

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Dinkel.							Gerste.							Haber.						
		Verkauft	Preis p. Schäffel.						Verkauft	Preis p. Schäffel.						Verkauft	Preis p. Schäffel.					
			höchster		mittlerer		niedrig.			höchster		mittlerer		niedrig.			höchster		mittlerer		niedrig.	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
Altdorf	vom ersten bis letzten Oktober 1842.	2	6	—	—	—	—	—	61	11	30	10	48	9	30	64	7	30	6	39	5	45
Ansbach		—	—	—	—	—	—	—	1123	12	49	12	23	11	30	983	7	47	6	44	6	2
Beilngries		—	—	—	—	—	—	—	904	10	30	9	48	8	54	123	6	57	6	33	5	54
Berching		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		—	—	—	—	—	—	—	454	13	—	11	53	9	—	63	7	30	6	48	6	6
Eichstädt		12	5	40	5	40	5	40	422	10	40	10	25	9	57	273	7	48	7	31	6	59
Erlangen		—	—	—	—	—	—	—	1381	13	30	13	5	11	15	335	9	15	8	10	6	30
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	70	12	—	11	—	10	30	73	7	—	6	—	5	45
Fürth		—	—	—	—	—	—	—	119	12	4	12	—	11	57	32	8	4	7	53	7	42
Gunzenhausen		—	—	—	—	—	—	—	105	12	—	11	57	11	44	6	7	25	7	25	7	25
Hersbruck		114	7	30	7	8	6	30	691	13	—	11	42	9	48	204	7	—	6	41	5	43
Nürnberg		—	—	—	—	—	—	—	4233	12	20	11	48	10	30	2590	8	14	7	32	6	54
Roth		—	—	—	—	—	—	—	52	12	—	12	—	12	—	87	7	46	7	24	7	—
Rothenburg		—	—	—	—	—	—	—	40	12	45	12	36	12	20	45	6	52	6	30	5	53
Schwabach		—	—	—	—	—	—	—	730	12	—	11	48	11	30	142	7	30	7	—	6	15
Thalmessingen		82	6	15	6	8	5	56	184	10	30	10	12	9	52	35	6	41	6	31	6	22
Wassertrüdingen		—	—	—	—	—	—	—	3	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		388	6	50	6	26	5	48	1516	12	36	10	47	8	58	201	8	5	7	—	5	54

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 91.

Ansbach. Mittwoch, den 16. November 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 3949. Exp. Nr. 5597.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Falsche 6 kr. Stücke mit herzoglich nassauischem Gepräge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der in bezeichnetem Betreffe eingelangten höchsten Entschließung vom 3. et praes. 10. curr. erhalten die Distrikts-Polizeibehörden nachstehend Kenntniß mit dem Auftrag, ihre Amtseingesessenen vor der Annahme solcher falschen Sechskreuzerstücke gehörig zu warnen und gegen diejenigen, welche sich der Verbreitung derselben schuldig machen, alles Ernstes geeignet einzuschreiten.

Ansbach, am 11. November 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Unterm 23. September d. Js. ist von der kgl. Regierung von Mittelfranken K. d. J. zur Anzeige gebracht worden, daß sich falsche Sechskreuzerstücke mit herzoglich nassauischem Gepräge im Verkehre gefunden. Das kgl. Hauptmünzamt gibt von diesen Münzstücken folgende Merkmale:

Sie sind mit eigens gravirtem Stempel geprägt, unterscheiden sich aber von den ächten Stücken:

1. durch die auffallende Größe und das rohe äußere Ansehen,
2. am Avers durch die schlechte Zeichnung der Krone und des Löwen, sowie die größeren Buchstaben der Umschrift,
3. am Revers durch die schlechte Zeichnung und ungleiche Stellung der mittleren Schrift mit dem mageren und nicht ausgeprägten Eichkranz.

Die kgl. Regierung K. d. Innern wird nicht verfehlen, durch eine angemessene Bekanntmachung vor der Annahme dieser Sechskreuzerstücke zu warnen.

München den 3. November 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Durch den Minister der Generalsekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekr.
Gosinger.

Einl. Nr. 3943. Exp. Nr. 5596.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Holzpflasterung auf öffentlichen Strassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in rubro ergangene höchste Rescript vom 7. et praes. 11. curr. wird nachstehend den Distrikts-Polizeibehörden zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilet.

Ansbach den 11. November 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben nach gemachter Wahrnehmung, daß in einer Strasse der Haupt- und Residenzstadt München Versuche mit Holzpflasterung gemacht wurden, Allerhöchst Ihre Willensmeinung dahin auszusprechen geruht, daß weder hier, noch in anderen Orten des Königreiches die öffentlichen Strassen mit Holz gepflastert werden sollen, indem abgesehen von dem Umstande, daß die Haltbarkeit und Dauerhaftigkeit dieser Pflasterungsweise noch sehr prob-

lematisch und daß Staub und Fäulniß solcher Pflaster von sehr nachtheiliger Wirkung auf die Gesundheit ist, bei derlei aus - mit Theer vollends angesättigten Holzblöcken bestehendem Pflaster noch überdieß die Feuersgefahr einen Hauptgrund wider die Einführung desselben bildet und indem ferner zugleich auch die Rücksicht auf einen wirthschaftlichen Verbrauch und resp. das noththuende Sparen des Holzes und sonach die Beiseitelassung alles die Holztheuerung steigernden unnöthigen Aufwandes desselben gegen mehrberegte, von Seiner Majestät nunmehr verbotenen Pflasterungs-Art spricht.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere geeignet zu verfügen und den pünktlichen Vollzug des allerhöchsten Befehles strengstens zu überwachen.

München den 7. November 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär,
Gosinger.

Exp. Nr. 3437.

An sämmtliche allgemeine Rent-Aemter von Mittelfranken.

(Die Tax- und Stempelfreie Ausfertigung der Todtenscheine behufs der Controlle zur rechtzeitiger Erhebung der Todtfall- und Bestehe-Handlöhne betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus mehrfachen Wahrnehmungen hat die unterfertigte Stelle ersehen, daß von Seiten der k. Pfarrämter die Sterbatteste, welche behufs der Controlle zur rechtzeitigen Erhebung der Todtfall- und Bestehehandlöhne den Rentämtern erforderlich sind, der Taxe und Stempelpflichtigkeit unterworfen werden. Da aber nach den bestehenden allerhöchsten Verordnungen und dem Ausschreiben im Kreis-Intelligenz-Blatt vom 16. Juni 1826 (Seite 1565) alle Atteste, welche lediglich zur Sicherheit der Kassen und Aemter und für das Interesse des k. Aerars allein dienen, Tax- und Stempelfrei auszufertigen sind, so sind hiernach alle k. Pfarrämter in vorkommenden Fällen zu verständigen.

Ansbach, den 12. November 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Andrian.
Geret, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Dienstes-Nachricht.

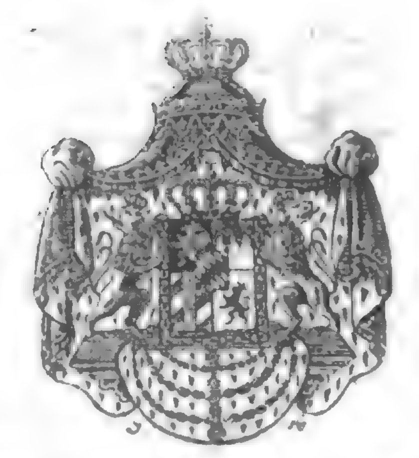
Unter dem 31. Oktober d. Js. ist der Schullehrer Johann Konrad Hiller zu Gnotzheim zum Schullehrer und Kirchendiener in Nordheim ernannt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 10. November 1842.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$100\frac{5}{8}$	$100\frac{1}{4}$
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	667	663

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 92.

Ansbach. Samstag, den 19. November 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 3787. Exp. Nr. 5897.

(Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Schnaittach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die in Vorlage gekommenen Verhandlungen über die dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Schnaittach wurden heute

I. als Bürgermeister daselbst
der Schreinermeister Johann Georg Spiehl

II. als bürgerliche Magistratsräthe

a) für den aktiven Dienst:

aa. für die ältere Hälfte

der Sattlermeister Heinrich Kroder, als Ersatzmann für den zum Bürgermeister erwählten Joh. Georg Spiehl,

bb. für die neuere Hälfte:
1) Oekonom Lorenz Schmauß,
2) Oekonom Jakob Schiffer,
3) Hafnermeister Konrad Stammler,
b) zum Ersatz
Bierbrauer Konrad Harrer

bestätiget, was hiemit unter dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß als
Gemeinde-Bevollmächtigte
a. in das älteste Drittel:
Metzgermeister Mich. Ruder, als Ersatzmann für den in den Magistrat getretenen Heinrich Kroder,
b. in das neueste Drittel:
1) Metzgermeister Johann Zeller,
2) Gastwirth Johann Georg Decker,
3) Gastwirth Friedrich Schmauß,
4) Gastwirth Johann Schnellbögel,
5) Bäckermeister Johann Friedrich Lang, und
6) Melbermeister Lorenz Wörler

in Funktion zu treten haben.

Ansbach den 12. November 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 3659. Exp. Nr. 5935.

(Veränderungen im Personalstande des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten zu Windsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an die Stelle des wegen Veräußerung seines steuerbaren Besitzthums aus dem Amte getretenen bürgerlichen Magistratsrathes des Kaufmanns Rudolph Baßler zu Windsheim der Ersatzmann Lebküchner Georg Leonhard Strampfer von dort in Funktion berufen und dieser hiewieder im Gremium der Gemeindebevollmächtigten durch den Bräuer Michael Baßler ersetzt worden ist. —

Ansbach, den 14. November 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 4287. Exp. Nr. 6193.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Anwendung des §. 23 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 über die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerkes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Polizeibehörden von Mittelfranken erhalten nachstehend einen Abdruck der im bezeichneten Betreff unter dem 10. l. Mts. an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg erlassenen und in Abschrift anher mitgetheilten höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern zur Wissenschaft und Darnachachtung.

Ansbach den 15. November 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Auf die berichtliche Anfrage vom 30. Juni l. Js. bezeichneten Betreffs wird der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg K. d. Innern erwiedert, daß die in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840, die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerkes betreffend, den Armenfonden anfallenden Geldstrafen den Armenkassen derjenigen Ortschaften zuzuweisen seyen, in deren Markung das betreffende Fuhrwerk zuerst angehalten wurde.

München den 10. November 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Einl. Nr. 4473. Exp. Nr. 6338.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Erneuerung des Anstriches der Ortschaftstafeln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bei den heurigen Kreisbereisungen vielfach wahrgenommen worden ist, daß viele Ortstafeln an den Staatsstrassen, besonders solche, deren Tafeln mit Eisenblech überzogen sind, ganz unleserlich wurden und einer Erneuerung des Anstriches und der Aufschriften dringend bedürfen, auch die Säulen dieser Tafeln noch immer des vorschriftsmäßigen Anstriches mit weiß und hellblauer Farbe in Bandform entbehren; so ergehet hiedurch an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Auftrag diesen Mißständen im Laufe des kommenden Frühlinges allenthalben zu begegnen.

Bei Erneuerung dieser Anstriche unter genauer Beobachtung der gegebenen Musterzeichnung, wird die Anwendung des vortrefflichen und sehr wohlfeilen Nürnberger Ultramarins (aus der Zeltnerischen Fabrik) besonders empfohlen.

Ansbach den 16. November 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Dienstes-Nachricht.

Der für den Priester Wilhelm Denkerl, bisherigen Cooperator an der obern Stadtpfarrkirche zu Ingolstadt, auf die erledigte Pfarrei Nassenfels ausgestellten herzoglich Leuchtenberg'schen Präsentation ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 93.

Ansbach. Mittwoch, den 23. November 1842.

Inhalt.

Erklärung
Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen.

Es ist Meinem Herzen ein dringendes Bedürfniß, jetzt nach dem Ende der Festlichkeiten, welche Liebe und Anhänglichkeit Mir und Meiner geliebten Gemahlin seit ihrem Eintritte in Bayern bereitet haben, für diese, so wie für die Mir dargebrachten Glückwünsche und sinnreichen Geschenke die Gefühle Meines innigsten Dankes auszusprechen.

Diese Beweise liebevoller Gesinnung, die Herzens-Ergüsse des gesammten Bayerischen Volkes, haben Mich und Meine Gemahlin ein Glück empfinden lassen, das für alle Tage Meines Lebens in Mir fortdauern wird.

Möge der Allmächtige das in vollkommenster Eintracht geschlossene eheliche Band beglücken, und in Seiner unerschöpflichen Gnade, Segen spendend, verwirklichen die Wünsche der treuen Unterthanen eines **Königs**, Dessen Sohn zu heißen Mich so überaus stolz macht, und dessen erster Unterthan Ich mit Freuden bin.

Bayern empfange mit Meinem Danke für seine Liebe, Treue und Ergebenheit Meine feierliche Versicherung, daß Ich stets bereit bin, zu dessen Glück und Wohlfahrt Alles zu thun, und mit ächt deutscher Gesinnung für Mein theures Vaterland Gut, Blut und Leben einzusetzen.

München, am 5. November 1842.

Maximilian, Kronprinz.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 3924. Exp. Nr. 6314.

(Veränderung im Personal-Stande des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten zu Ellingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem dem bürgerlichen Magistratsrathe, Apotheker Mayer zu Ellingen die erbetene Entlassung von dieser Gemeindestelle bewilliget worden ist, so hat für ihn der Ersatzmann Buchbinder Lorenz Ottmann als Magistratsrath und für diesen als Gemeindebevollmächtigter der Wahl-Periode 1842 der Bäcker Anton Schüßler in Funktion zu treten.

Was hiemit bekannt gemacht wird.

Ansbach den 16. November 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 3980. Exp. Nr. 6437.

(Die dießjährige Gemeinde-Ersatzwahl der Stadt Lauf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachholend zu der Bekanntmachung vom 28. v. Ms. wird hiermit veröffentlicht, daß für den unterm 21. Oktober 1841 an die Stelle des Gemeindebevollmächtigten Conrad Heller von der Wahlperiode 1836 eingetretenen nun in den Magistrat gewählten Rothgerbermeister Johann Paul Zephanias Oehm zu Lauf der Flaschnermeister Balthasar Grieserer als Gemeindebevollmächtigter in Funktion zu treten und daß in gleicher Weise den Gemeindebevollmächtigten der dießjährigen Wahlperiode Büttnermeister Conrad Blum wegen Vorrückung desselben in den Magistrat der Spezereihändler Philipp Wulz als Gemeindebevollmächtigter zu ersetzen habe.

Ansbach, den 17. November 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 3617. Exp. Nr. 6551.

(Die Wahl der katholischen Kirchenverwaltung zu Iphofen im Jahre 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Resultate der Verhandlungen über die Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder zu Iphofen wurden

a) für den activen Dienst

1) der Oekonom Philipp Stöhr
2) „ Bäckermeister Mich. Rückel
3) „ Oekonom Jakob Weigand
4) „ Gastwirth Andreas Guckenberger

b) zum Ersatz

1) der Kaufmann Joh. Schedel
2) „ „ Joseph Seligmüller

erwählt und heute bestätiget.

Ansbach den 18. November 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 4670. Exp. Nr. 6584.

An sämmtl. Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die jährliche Prüfung der Maurer- und Zimmergesellen, welche Meister werden wollen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das Etatsjahr $18\frac{42}{43}$ wird für Mittelfranken die verordnungsmäßige Prüfung derjenigen Gesellen, welche Bauwerkmeister werden wollen

am 20. Februar

beginnen, was mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß sich die Theilnehmer Tags zuvor im k. Kreis-Bau-Büreau dahier mit Vorzeigung des von k. Regierung Kammer des Innern erlangten Admissions-Decretes zur Inscription anzumelden haben.

Um diese Admission zu erlangen, sollen sich die Gesellen durch die einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden bis längstens 10. Jänner k. Js. dahier bewerben und haben diesen Gesuchen anzulegen:

a) das Zeugniß über stattgefundene förmliche Erlernung des Bauhandwerkes,
b) den Nachweis über vollzogene dreijährige Wanderschaft oder eine deßhalb von der k. Regierung erlangten Dispensation,
c) das nach Vorschrift des §. 113 des revidirten Gemeinde-Edicts ausgefertigte Sittenzeugniß,
d) einige Proben von der erlangten Fertigkeit im Zeichnen.

Diejenigen Gesellen, welche schon in den Vorjahren die Admission zur Prüfung erlangt haben, aber dieselbe nochmal mitmachen wollen, weil sie früher nicht bestanden sind, bedürfen keiner erneuerten Erlaubniß zum Eintreten.

Da bei der letztabgehaltenen Meister-Prüfung eine große Zahl der Individuen wegen Mangel an Vorbereitung als unbefähigt zurückgewiesen werden mußte, so wird der Termin für die nächste Prüfung in der Absicht weiter hinaus gesetzt, um den Theilnehmern Zeit zur nöthigen Vorübung zu belassen.

Schlüßlich wird noch zu Vermeidung vergeblichen Reisekosten-Aufwandes eröffnet, daß auch diejenigen Gesellen, welche nicht in Städten, sondern nur auf dem platten Lande das Meisterrecht zu erlangen beabsichtigen, außer der nöthigen Kenntniß der Baumaterialien und ihrer zweckmäßigen Verwendung, die Bau-Construktions- und Verbindungslehre genügend inne haben und im Stande sein müssen, Risse von Wohn- und Oekonomie-Gebäuden zu entwerfen und gründliche Kostenanschläge zu denselben zu verfassen.

Ansbach den 18. November 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Einl. Nr. 4350. Exp. Nr. 6563

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Heimath einer aufgegriffenen blödsinnigen und taubstummen Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 17. August l. Js. ist in dem Markte Isen, k. Landgerichts Haag, eine blödsinnige und mit der Sprache nicht begabte Mannsperson aufgegriffen worden, deren Heimath bis jetzt nicht ausgemittelt werden konnte.

Auf Requisition der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern vom 12. d. erhalten daher sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken unter Anfügung einer nähern Beschreibung dieses unbekannten Individuums den Auftrag: ungesäumt der fraglichen Heimath in ihren Bezirken geeignet nachzuforschen und im Falle günstigen Erfolgs hierüber längstens bis zum

18. Dezember l. Js.

Anzeige anher zu erstatten.

Ansbach den 18. November 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Personal-Beschreibung:

Das fragliche Individuum scheint ungefähr dreißig Jahre alt zu sein, ist von starkem Körperbaue, fünf Schuh sechs Zoll groß, hat schwarze, kurz geschnittene Haupthaare, einen schwarzen Bart, braune Augenbraunen, graue Augen, eine etwas spitzige Nase, rundes Kinn, und einen sehr großen dicken Kopf, einen schwankenden Gang, und hat bisher noch keine verständlichen Worte ausgesprochen, sondern nur unartikulirte Laute von sich gegeben.

Bei seiner Arretirung trug dieses Individuum einen Pack alter, zerrissener Kleider bei sich, am Leibe eine braune, etwas zugespitzte Mütze, ein roth und gelb geblümtes baumwollenes Hals-

tuch, ein Leibchen von schwarzem Wolltuch und ein zerrissenes langes Beinkleid von weißer Leinwand; die Füße waren unbekleidet.

Einl. Nr. 4565. Exp. Nr. 6704.

An die sämmtlichen Polizey-Behörden von Mittelfranken.

(Die Uebereinkunft mit der großherzoglich oldenburg'schen Regierung wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 13. d. Mts. welche die mit der Großherzoglich-Oldenburg'schen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter Unterthanen enthält, wird im nachfolgenden Abdrucke den sämmtlichen Polizeibehörden zur Nachachtung mit dem Beifügen Kenntniß gegeben, hienach auch die entsprechenden Verfügungen an die Gemeindebehörden und resp. Armenpflegen ergehen zu lassen.

Ansbach den 19. November 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Die k. bayerische und die großherzoglich oldenburg'sche Regierung sind übereingekommen, ihren in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden, unbemittelten Unterthanen gegenseitig die benöthigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu lassen, und es ist zu diesem Ende Folgendes festgesetzt worden:

1) die Kur- und Verpflegungskosten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des anderen Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeinde-Cassen derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, oder von der sonst von der betreffenden Regierung hiezu bestimmten Casse, bestritten, ohne daß deßhalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann. Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei solchen Fällen jedem Anspruche der Menschlichkeit Genüge geschehe und kein Versäumniß eintrete.

2) Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiär bleibt, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn entweder der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen, nämlich seine Ascendenten und Descendenten, oder ein Ehegatte desselben dazu

vermögend sind, was erforderlichen Falls durch amtliche Nachfragen bei der heimatlichen Behörde zu erheben ist.

München den 13. November 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Durch den Minister der Generalsekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekr.
Gosinger.

Einl. Nr. 4564. Exp. Nr. 6705.

An die sämmtlichen Polizeibehörden und an die k. Bauinspektionen von Mittelfranken.

(Die alten Befestigungen der Städte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist den sämmtlichen Polizeibehörden bereits durch das lithographirte Ausschreiben vom 17. Jan. 1826 eröffnet worden, wie Seine Majestät der König allergnädigst zu befehlen geruhet haben, daß bei allen Städten des Königreichs, welche mit Ringmauern, Thürmen, Gräben und sonstigen Vorwerken versehen sind, diese Schutzmittel fortbestehen sollen und daß jede Abänderung ihrer Formen durch gewaltsame Beschädigungen, Abbrechen der Mauern oder Thürme und Einfüllung der Gräben verboten sey. Dieser allgemeinen Eröffnung folgten dann auch noch die öffentlichen Ausschreibungen gleichen Betreffes vom 6. Juni 1832 vom 13. Jan. 1838 vom 7. Juli 1839 vom 3. Mai 1840 vom 19. Februar 1841 u. vom 15. April des lauf. Js.

Nachdem nun aber gleichwohl mehrere mißliebige Wahrnehmungen bewiesen haben, daß die in den besagten Ausschreibungen kundgegebenen Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs nicht allenthalben in gehöriger Weise gehandhabt werden, so werden in Folge höchsten Rescripts des k. Ministeriums des Innern vom 13. d. die vorangeführten öffentlichen Ausschreibungen den Polizeibehörden zum pünktlichsten und strengsten Vollzug mit der Weisung in nachdrückliche Erinnerung gebracht, sofort auch an die untergeordneten Magistrate und Gemeindebehörden die geeignete Verfügung zu erlassen; die k. Bauinspektionen aber werden wiederholt angewiesen, den Vollzug allerorten strenge zu überwachen.

Ansbach, am 19. November 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Dienstes-Nachrichten.

Unter dem 13. November d. Js. ist der Schuldienst-Exspectant Johann Endres zu Bullenheim zum Schullehrer und Kirchendiener dortselbst ernannt worden.

Dem Med. Dr. Motschenbacher in Wendelstein wurde die Erlaubniß ertheilt, die ärztliche Praxis in Wendelstein und der dortigen Umgegend auszuüben.

Seine kgl. Majestät haben gemäß allerhöchster Entschließung vom 4. d. Mts. unter den von dem Magistrate der Stadt Weissenburg mit Zuziehung der Gemeindebevollmächtigten für die dritte prot. Pfarrstelle dortselbst präsentirten Geistlichen, dem Pfarramts Candidaten und Stadtvikar zu Augsburg, Georg Herrmann Trenkle, die landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 17. November 1842.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt.	$100\frac{5}{8}$	$100\frac{3}{8}$
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	666	

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 94.

Ansbach. Samstag, den 26. November 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 4247. Exp. Nr. 6675.

(Die diesjährige Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Dinkelsbühl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Berichtigung der Bekanntmachung vom 14. vor. Mts. wird hiemit nachgetragen, daß die Gemeindebevollmächtigten in folgender Reihe in Funktion zu treten haben:

a. zur Ergänzung des ältern Drittheils vom Jahre 1836

1) Maurermeister Friedrich Zimmerer als Ersatzmann für den Färbermeister Wilhelm Brunko.
2) Fabrikant Wilhelm Krafft als Ersatzmann für den Tuchmacher Heinrich Metzger.

b. zur Ergänzung des ausgetretenen Drittheils:

3) Buchbindermeister Georg Hacker.
4) Kaufmann Wilhelm Zinn.
5) Sailermeister Friedrich Simon als Ersatzmann für den Bürstenmachermeister Christoph Böck.
6) Fabrikant Emanuel Schmidt als Ersatzmann für den Kaufwebermeister Bonifazius Thannhäuser.
7) Sailermeister Christian Simon.
8) Arrasgarnfabrikant Georg Wagner.

9) Gold- und Silberarbeiter Jos. Albrecht.
10) Weißgerbermeister Friedrich Grau.

Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten bestehen noch:

1) Gastwirth und Bierbrauer Karl Gros,
2) Kaufmann Karl Meisner,
3) Bäckermeister Adam Eckstein,
4) Schmiedemeister Friedrich Merklein.

Ansbach, den 19. November 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 4086. Exp. Nr. 6912.

(Die Ernennung von Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechsel-Bank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obige Anstalt hat an die Stelle des Apothekers Ernst zu Einersheim den Schullehrer Friedrich Wilhelm Berger zu Unterleimbach und den Bürger Heinrich Carl Wolff zu Iphofen in den Bezirken des Landgerichts Bibart und der Herrschaftsgerichte Einersheim, Hohenlandsberg und Schwarzenberg ernannt, was nach erfolgter höchster Genehmigung hiemit veröffentlicht wird.

Ansbach den 22. November 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 4152. Exp. Nr. 6920.

An die sämmtlichen Polizeibehörden und an die unmittelbar untergeordneten Kirchenverwaltungen von Mittelfranken.

(Die Anfertigung von Gemälden und Sculpturen für öffentliche Zwecke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der, in dem außengenannten Betreffe unterm 6. d. Mts. ergangenen höchsten Ministerial-Entschließung wird in dem nachfolgenden Abdrucke zur genauesten Nachachtung und zu dem Ende öffentliche Kenntniß gegeben, um unter Hinweisung auf die höchsten Entschließungen vom 20. Juni 1833 und 20. Mai 1834 (Döllinger V. S. Bd. IX. S. 103 und 105) auch die untergeordneten Gemeinden und Kirchenverwaltungen geeignet anzuweisen.

Ansbach den 22. November 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Aufshammer.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Nach einer Anzeige der k. Akademie der bildenden Künste kömmt es noch immer häufig vor, daß Gemeinde- oder Stiftungsverwaltungen entweder unmittelbar oder durch die betreffenden kgl. Landgerichte an die k. Akademie das Ansinnen stellen, den architektonischen Entwurf und die Ausführung neuer Altäre und ähnlicher Gegenstände, sowie deren Fassung in Gold oder Farben zu übernehmen oder die bereits anderwärts gefertigten Entwürfe und Voranschläge zu prüfen und zu begutachten.

Da aber Gegenstände dieser Art nicht in den Wirkungskreis der gedachten Akademie gehören, so erhält die k. Regierung hiedurch den Auftrag, sämmtliche untergeordnete Behörden zur genauen Einhaltung der in diesem Betreffe ergangenen Ministerialrescripte vom 20. Juni 1833 und 20. Mai 1834 anzuweisen, wonach der k. Akademie der bildenden Künste weder der Entwurf noch die Ausführung architektonischer Werke, sondern allein und ausschließlich nur Werke der Malerei und Bildhauerei für öffentliche Zwecke, sey es zur Anfertigung oder zur Begutachtung, zu überweisen sind.

München den 6. November 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär,
Gosinger.

Einl. Nr. 4286. Exp. Nr. 6919.

An sämmtliche k. Land- und Herrschaftsgerichte dann unmittelbare Magistrate.

(Die allergnädigst bewilligte Collekte für die Gemeinden Partenkirchen und Farchant wegen Viehfalles betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben für die durch Viehfall beschädigten Gemeinden Partenkirchen und Farchant kgl. Landg. Werdenfels eine in sämmtlichen Bezirken des Königreichs zu veranstaltende Collekte mit der Bestimmung allergnädigst zu bewilligen geruht, daß der Ertrag derselben nach Maasgabe der Größe des erlittenen Schadens durch diesen Viehfall unter die beiden Gemeinden zu vertheilen sey. Es erhalten daher die obengenannten Behörden den Auftrag, diese Sammlung in ihren Gemeinden alsbald anzuordnen, die eingehenden Beiträge sogleich unmittelbar an das Secretariat der kgl. Regierung von Oberbayern K. d. Innern abzuliefern, und binnen 6 Wochen den Vollzug mit Benennung des Gesammt-Anfalles hieher anzuzeigen, welch letzterer seiner Zeit durch das Kreis-Intelligenz-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird.

Ansbach den 22. November 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Einl. Nr. 228. Exp. Nr. 6988.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Cartons eines deutschen Publizisten, herausgegeben von Dr. G. Bacherer, Darmstadt 1842. Verlag von Carl Wilhelm Leske betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der 3ten Verfassungsbeilage von dem k. Stadt-Commissariate Nürnberg verfügte, und von der unterfertigten k. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der vorbezeichneten Druckschrift ist durch höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 15. dieses Monats bestätiget worden, und hat demnach die Confiskation, nebst dem Verbote dieser Schrift einzutreten, wovon sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken zur ungesäumten Nachachtung anburch in Kenntniß gesetzt werden.

Ansbach den 23. November 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 95.

Ansbach. Mittwoch, den 30. November 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 4886. Exp. Nr. 7806.

An sämmtliche Polizeibehörden.

(Die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerks betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem im bezeichneten Betreff unter dem 23. Mai 1841 erlassenen Regierungs-Ausschreiben macht die unterfertigte Stelle als Zusatz zu Beilage Lit. B bekannt, daß unter diejenigen Strassenstrecken, auf welchen wegen häufigen und in kurzen Abständen vorkommenden Wechsels ebener Wegstrecken und Steigungen nach Maßgabe §. 15 der allerhöchsten Verordnung v. 16. Juli 1840, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betr. Vorspann gebraucht werden darf, auf der Würzburg-Nürnberger Staatsstraße folgende mit aufgenommen werden:

a) vom $\frac{4}{8}$. der III. Stunde bis zum $\frac{4}{8}$. der IV. Stunde resp. an den Berghängen bei Fürth und Burgfarnbach

b) vom $\frac{7}{8}$. der VI. Stunde bis $\frac{5}{8}$. der VIII. Stunde das ist von Horbach bis über Bräuersdorf

c) der Emskirchener Berg-Abhang ist ohnedieß schon bewilliget $^3—\frac{5}{8}$ der IX. Stunde
d) vom $^5—\frac{7}{8}$ der 10. Stunde von dem Chausséehause.
e) vom $\frac{7}{8}$ der XI. Stunde resp. $6\frac{1}{2}$ achtl. der XI. Stunde bis Neustadt im $\frac{1}{8}$ der XII. Stunde.
f) vom $\frac{2}{8}$ bis $\frac{5}{8}$ incl. 500′ bei Langenfeld in der XIV. Stunde und vom $\frac{7}{8}$ derselben Stunde bis zum $\frac{1}{8}$ der XV. Stunde nach Langenfeld
g) vom $\frac{3}{8}$ der XVI. Stunde bei Altmaushausen bis zum $\frac{2}{8}$ der XVIII. Stunde und
h) vom $\frac{3}{8}$ der XIX. Stunde bis zum $\frac{1}{8}$ der XX. Stunde von und nach Possenheim.

Ansbach, den 24. November 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 242. Exp. Nr. 7103.

An sämmtl. Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Badens zweite Kammer, drei Gedichte von Prütz. Zürich und Winterthur. Verlag des literarischen Comtoirs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der 3ten Verfassungsbeilage von der königl. Polizei-Direktion München verfügte, und von der kgl. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift vorbezeichneten Betreffes ist von dem k. Ministerium des Innern durch höchste Entschließung vom 16. Nov. d. Js. bestätiget worden, und hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Schrift einzutreten, wornach sich die Polizei-Behörden von Mittelfranken genauestens zu achten haben.

Ansbach, am 25. November 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Einl. Nr. 5059. Exp. Nr. 7281.

(Die Besetzung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Elbersroth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte katholische Schul- und Kirchendienersstelle in Elbersroth wird mit dem fassionsmäßigen Einkommen von

245 fl. $35\frac{1}{2}$ kr.

zur Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Gesuche bis 24. Dezember d. Js. bei dem k. Landgericht Feuchtwang oder der k. kathol. Distrikts-Schul-Inspektion Dinkelsbühl zu Hals-

bach eingereicht werden müssen, von denen sie sodann längstens innerhalb 14 Tagen mit gemeinschaftlich gutachtlichem Bericht vorzulegen sind.

Ansbach den 25. November 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf des Zolltarifs für die Jahre 1843/45 betr.)

Die unterfertigte Stelle bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß der Vereins-Zolltarif für die Jahre $18\frac{43}{45}$ bei sämmtlichen k. Hauptzollämtern und zwar zu dem Preis von 30 kr. (dreißig Kreutzer) für das Exemplar bezogen werden kann, sowie, daß später auch das neue Waaren-Verzeichniß auf gleiche Weise um den noch zu bestimmenden Preis zum Verkauf kommen wird.

München den 21. November 1842.

Königliche General-Zoll-Administration.
Bever.

Spindelbauer.

Bekanntmachung.

(Unerhoben gebliebene Capitalien betr.)

Von der gemäß der XI. Verloosung, zur Heimzahlung oder Umwandlung bestimmten vierprozentigen Staatsschuld (Bekanntmachung vom 15. und 24. Januar 1840, Regierungsblatt Seite 33 und 105) sind nachstehende Obligationen noch nicht zur Einlosung angemeldet worden:

Serie	Commissions-Cassier-Nr.	Betrag
LVII	11,218	100 fl.
CLXVII	33,285	500 "
"	33,347	500 "
CLXXXV	36,830	500 "
CCXIII	42,552	500 "
CCLX	51,932	100 "
"	51,935	100 "
CCLXXXII	56,280	100 "
CCXCIII	58,455	100 "
"	58,547	100 "
CCIC	59,643	100 "

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weitern Verzug zur Einlösung derselben bei den treffenden Spezial-Schuldentilgungs-Cassen sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen nach §. 13. des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 (Ges. Bl. S. 202) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der königlichen Staats-Schuldentilgungs-Anstalt erloschen seyn werden.

München am 18. November 1842.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Weigand, Ministerialrath.

Petzl, Sekretär.

Dienstes-Nachricht.

Auf Ableben des k. Rentbeamten Zeiser dahier ist der durch hohes Rescript der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen dd. 19. November l. Js. zum einstweiligen Verweser des hiesigen k. Rentamts aufgestellte Finanz-Rechnungs-Revisor Beyler von unterzeichnetem Extraditions-Kommissär in seine Amtsfunktion am 23. d. förmlich eingewiesen worden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach den 25. November 1842.

Königl. Extraditions-Kommission.

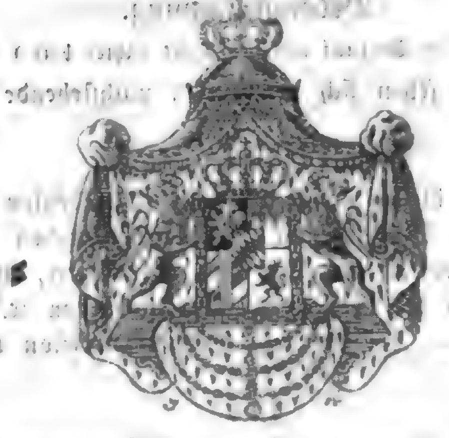
Hipp.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 24. November 1842.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt.	$100\frac{5}{8}$	$100\frac{1}{8}$
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	664	662

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 96.

Ansbach. Samstag, den 3. Dezember 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 769. Exp. Nr. 5787.

(Den Verkauf auf den Münchner Dulten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansuchen der k. Regierung von Oberbayern wird nachstehende von der k. Polizei-Direktion und dem Magistrat München gemeinschaftlich erlassene Anordnung für die die Dulten zu München besuchenden Handels- und Gewerbsleute, hierdurch zur Darnachachtung veröffentlichet.

Diejenigen Polizeibehörden Mittelfrankens, in deren Bezirken Lokal-Blätter erscheinen, haben die Aufnahme dieser Bekanntmachung in solche zu veranlassen.

Ansbach den 13. November 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf auf der Dult dahier betr.)

Die unterfertigten Behörden sehen sich veranlaßt, nachstehende Anordnungen und Bestimmungen hiemit bekannt zu machen:

§. 1.

Alle diejenigen, welche die hiesige Dult zu beziehen gedenken, haben künftig ihre Legitimationen über die Berechtigung zum Marktbesuche der magistratischen Dult-Commission (Rathhausgebäude über 1 Stiege, Zimmer Nro. 3) zur Prüfung vorzulegen, und wenn sie von derselben die Admission zur Dult erhalten, und die treffenden Marktgebühren ꝛc. gegen Quittung entrichtet haben, unter Vorzeigung dieser, — bei der kgl. Polizei-Direktion die Aufenthalts-Bewilligung zu erholen.

§. 2.

Wer die Dult beziehen will, hat sich bei obiger Commission über die Berechtigung hiezu vorschriftsmäßig auszuweisen.

Zu diesem Zwecke werden auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 8. Mai 1811 (Reg. Bl. S. 649) und der Ausschreibung der k. Regierung von Oberbayern vom 17. September 1840 (Int. Bl. S. 1291) nachfolgende Bestimmungen zur Darnachachtung hiemit zur Kenntniß gebracht:

a) Inländische Gewerbsleute, Producenten roher Erzeugnisse, Fabrikanten, Kaufleute und Kramer, welche in ihrem Wohnorte mit offenem Laden versehen sind, — können sich durch ihre Gewerbs-Concessionen, in welchen sie sich durch ihre Heimathsbehörde den gegenwärtigen Besitz und die Ausübung ihres Gewerbes bestätigen zu lassen haben, oder auf — nach alleg. allerhöchster Verordnung Ziff. II. Lit. A. 1. — sonst statthafte Weise hiezu legitimiren.

b) Handels- und Gewerbsleute aus den — dem Zollvereine einverleibten Staaten haben sich nach der durch allerhöchste Verordnung vom 27. Juli 1836 (Regierungsblatt Seite 490) gegebenen Vorschrift zu legitimiren.

c) Ausländer, welche einem der Zollvereins-Staaten nicht angehören, und in der Eigenschaft als Fabrikanten, wirklich concessionirte Gewerbsleute, Kaufleute mit offenem Laden in ihrem Wohnorte versehen, oder welche als Producenten roher Erzeugnisse die Jahrmärkte in Bayern besuchen, — haben sich durch legal gefertigte, — alljährlich zu erneuernde Zeugnisse ihrer zuständigen Behörde über ihre Eigenschaft, — ausländische Kaufleute aber sich insbesondere darüber auszuweisen, daß sie mit eigenem offenen Laden in ihrem Wohnorte angesessen sind, und daselbst wirklich Handel treiben. — Solch ausländische, einem der Zollvereinsstaaten nicht angehörende Händler haben zugleich den Nachweis zu liefern, daß ihre Waaren ausländische, in das Zollvereinsgebiet importirt, und gehörig verzollt seyen.

d) Inländische Selbsterzeuger, d. i. solche Inländer, welche geringere Gattungen von Waaren, als: Körbe ꝛc. verfertigen, welche nach Art. 8. des Gewerbegesetzes vom 11. September 1825 der Kathegorie der freien Erwerbsarten angehören, haben sich zu ihrer Legitimation mit jährlich zu erneuernden vorschriftsmäßigen Zeugnissen ihrer Polizeiobrigkeit über die Eigenschaft ihrer Waare als eigenes Fabrikat auszuweisen.

e) Inländer, welche zum bloßen Landkramhandel auf inländischen Märkten durch

persönlich jährlich zu erneuernde Patente ermächtigt sind, haben ihre Originalpatente vorzuweisen.

f) Stellvertreter können, da alle zum Besuche der Dulten nöthigen Legitimationen, Vorweise, Concessions-Urkunden, Patente ꝛc. in der Regel nur für die Person giltig sind, welche die zum Marktbesuche berechtigende Eigenschaft besitzt, — nur in so ferne zugelassen werden, als sie neben dem Nachweise der Berechtigung der sie Bevollmächtigenden — zugleich mit einem amtlichen, ihr Signalement und die Dauer der Giltigkeit enthaltenden Zeugniß versehen sind.

§. 3.

Diejenigen, welche sich über die Berechtigung zum Marktbesuche nicht auszuweisen vermögen, so wie diejenigen, welchen bereits bedeutet wurde, daß sie in künftigen Dulten zum Besuche nicht werden zugelassen werden, wenn sie sich hierüber nicht vorschriftsmäßig auszuweisen vermögen, — und auf deren mangelhaften Ausweisen bereits bemerkt wurde, daß solche zum Marktbesuche nicht genügen — werden künftighin ohne vorschriftsmäßige Legitimationen zum Verkaufe auf der Dult nicht zugelassen.

§. 4.

Diejenigen, welche entweder,

a) ohne für ihre Person die Admission zum Dultbesuch erhalten zu haben, demungeachtet sich auf der Dult zum Verkaufe einfinden, oder

b) an verschiedenen Plätzen, oder

c) andere Waaren feilbieten, als sie zu führen berechtigt sind, —

haben im Betretungsfalle eine Geldstrafe von 10—50 fl., Beschlagnahme ihrer Waaren, und nach Umständen alsogleiche Entfernung von der Dult zu gewärtigen. —

Zur Ueberwachung des Vollzuges vorstehender Bestimmungen wird während der Dult von Zeit zu Zeit geeignete Controlle vorgenommen werden.

§. 5.

Diejenigen, welche ihre unverkauften Waaren bis zur nächsten Dult dahier zurück lassen, haben dieselben, wie bereits durch Ausschreibung vom 19. Juli l. Js. im Polizei-Anzeiger vorgezeichnet ist, in Kisten einzupacken, deren Aufbewahrungsort unter Angabe der Zahl, dann der Bezeichnung der Kisten und der Gattung der Waaren bei der kgl. Polizei-Direktion und bei dem Magistrate anzuzeigen, und die geschehene Einlagerung zu bescheinigen, widrigen falls die dahier gelagerten Waaren im Betretungsfalle unter amtlichen Beschlag genommen, und die Eigenthümer derselben, vorbehaltlich allenfalls gebotener gesetzlicher Einschreitung wegen derlei Waarenverkaufes ausser der Dultzeit — in obige Geldstrafe verfällt werden.

§. 6.

Im Uebrigen ist sich nach den polizeilichen Vorschriften der vor dem Anfange jeder Dult im hiesigen Polizei-Anzeiger erscheinenden Ausschreibung bei Vermeidung der in derselben angeführten Strafen zu achten.

Die unterfertigten Behörden geben sich dabei der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß diese Bestimmungen und Anordnungen um so gewisser werden befolgt und eingehalten werden, als sie nur die Handhabung und Erhaltung gesetzlicher Ordnung bezielen, welche, — wie allenthalben

im Staatsleben, — auch im Handelsverkehr nothwendig und ersprießlich ist, zu deren Aufrechthaltung Jeder gerne mitwirken wird.

Am 29. Juli 1842.

Königl. Polizei-Direktion und Magistrat der kgl. Haupt- und Residenzstadt München.

Frhr. v. Karg-Bebenburg, k. Polizei-Direktor.

Dr. Bauer, Bürgermeister.

Einl. Nr. 2377. Exp. Nr. 7438.

(Die Verleihung von Waisenpfründen und Geldunterstützungen pro 1841/42 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus der Waisenpflege-Stiftung dahier sind für das Verwaltungsjahr 18$\frac{41}{42}$ folgende Pfründen und außerordentliche Unterstützungen an Geld verliehen worden:

I. Waisenpfründen-Verleihungen für das Verwaltungsjahr 18$\frac{41}{42}$.

A. Aeltere Waisenpflege:

I. Klasse zu jährlich 38 fl. 20 kr. in Geld, mit 6 Erledigungen.

1) Landesherrliche Verleihung.

a. durch Vorrückung aus II. Klasse.

1) Elisabetha Barbara Stöckert von Leutershausen, geboren am 25. August 1832.
2) Maria Margaretha Burger von Leutersheim, geb. am 19. Januar 1830.
3) Johann Friedrich Hemmer von Ehingen, geb. am 22. März 1832.
4) Johann Michael König von Königshofen, geb. am 12. Januar 1833.
5) Johann Leonhard Kressel von Colmberg, geb. 15. März 1830.

b. durch neue Verleihung:

keine.

2) Freiherrlich von Crailsheim'sche Collatur.

6) Andreas Jakob König von Sommersdorf, geb. den 11. Mai 1833.

II. Klasse zu jährlich 25 fl. in Geld mit 6 Erledigungen.

a. durch Vorrückung aus III. Klasse.

1) Johann Adam Klein von Bernhardswinden, geb. den 3. Nov. 1833.
2) Johanna Elisabetha Roth von Heilsbronn, geb. den 20. Dezember 1828.
3) Eva Rosina Angene von Wiedersbach, geb. den 6. Dezember 1830.
4) Johann Ebert von Ermetzhofen, geb. den 18. August 1831.
5) J. Georg Miethsam von Feuchtwangen, geb. den 16. September 1836.

b. durch neue Verleihungen:

6) Amalie Laura Luitgard Koppen von Ansbach, geb. den 5. Dez. 1831.

III. Klasse zu jährlich 20 fl. in Geld mit 6 Erledigungen.

a) durch Vorrückung aus IV. Klasse.

1) Johann Michael Halbmaier von Bechhofen, geb. den 5. September 1835.
2) Anna Barbara Dennhöfer von Ansbach, geb. den 25. April 1835.

3) Johann Max Weber von Leutershausen, geb. den 13. April 1834.
4) Katharina Klara Reinert von Ansbach, geb. den 21. November 1828.
5) Joseph Anton Hettinger von Ansbach, geb. den 18. August 1834.

b. durch neue Verleihung:

6) Gottlieb Hoffmann von Ansbach, geb. den 26. Dezember 1831.

IV. Klasse zu 15 fl. in Geld
mit 7 Erledigungen.

1) Adam Brandner von Jochsberg, k. Landger. Leutershausen, geb. den 12. Oktober 1833.
2) Friederike Kolb von Wassertrüdingen, geb. den 24. Oktober 1829.
3) Adam Lang von Schniegling, Landger. Nürnberg, geb. den 30. Dezember 1833.
4) Matthias Seßler von Steinersdorf, Landg. Ansbach, geb. den 30. Mai 1834.
5) Johann Daniel Schmidt von Malmersdorf, Landger. Heilsbronn, geb. den 6. Nov. 1830.
6) Elisabetha Pommer von Loch, Landger. Cadolzburg, geb. den 30. August 1832.
7) Johann Horn von Alberndorf, Landger. Ansbach, geb. den 25. Oktober 1832.

B. Neue Waisenpflege.

I. Klasse ohne Erledigung.

II. Klasse zu jährlich 25 fl. in Geld
mit 2 Erledigungen.

a. durch Vorrückung aus III. Klasse.

1. Alois Ludwig Gerstner von Abenberg, geb. den 10. Oktober 1830.

b. durch neue Verleihung.

2) Katharina Burkhardt von Wieseth, Landger. Feuchtwangen, geb. den 7. Oktober 1835.

III. Klasse zu jährlich 20 fl. in Geld
mit 2 Erledigungen.

a. durch Vorrückung aus IV. Klasse.

1) Joseph Peter Rupp von Ansbach, geb. den 28. Dezember 1828.

b. durch neue Verleihung.

2) Johann Friedrich Sturm von Ansbach, geb. den 11. September 1830.

IV. Klasse zu 15 fl. jährlich in Geld
mit 2 Erledigungen.

1) Franz Kelz von Kemmathen, Landger. Herrieden, geb. den 11. November 1833.
2) Creszentia Völler von Virnsberg, Landger. Ansbach, geb. — 1832.

C. Waisenpflege für das Bayreuther Unterland.

Ohne Erledigung.

D. Kinder-Erziehungs-Anstalt.

I. Klasse zu 25 fl. jährlich in Geld
mit 2 Erledigungen.

Durch Vorrückung aus II. Klasse.

1) Martin Schuller von Dorfkemmathen, Landger. Dinkelsbühl, geb. den 11. Nov. 1830.
2) Friedrich Durr von Dornhausen, geb. den 7. Januar 1830.

II. Klasse zu jährlich 20 fl.
mit 9 Erledigungen,
durch neue Verleihung:

1) Anna Margar. Riedel von Riedelshaus, Landger. Mkt. Erlbach, geb. den 17. Juli 1835.

2) Maria Marg. Schorr von Feuchtwangen, geb. den 1. August 1832.
3) Johann Friedrich Krieg von Ansbach, geb. den 5. Juni 1829.
4) Eva Kunigunda Schmidt von Bergtheim, Landger. Uffenheim, geb. den 18. Januar 1834.
5) Andreas Krug von Gunzenhausen, geb. den 15. April 1835.
6) Franz Kopp von Kemmathen, Landger. Herrieden, geb. den 13. Februar 1830.
7) Friedrich Bierlein von Erlmühle, Landger. Feuchtwang, geb. den 29. Nov. 1833.
8) Margaretha Kraus von Gräfenbuch, Landger. Ansbach, geb. den 10. Mai 1835.
9) Regina Kirchner von Cadolzburg, geb. den 27. September 1833.

Es sind bei der Kinder-Erziehungs-Anstalt weitere Klassen nicht vorhanden, und es ist hieher zu bemerken, daß bei dem Mangel begründeter Gesuche für außereheliche Kinder — die Pfründten von Ziff. 4—9 incl. vorstehend, den dort aufgeführten ehelichen Kindern armer Wittwen umsomehr zugewendet worden sind, als die Pfründen-Erledigungen für eheliche Kinder in keinem Verhältnisse zu der großen Zahl der Gesuche stehen.

II. Geld-Unterstützungen aus dem Waisenfonde pro 18 41/42.

5 fl. — 1) Sophia Ströhlein von Uffenheim,
5 fl. — 2) Maria Barbara Gruber, Taglöhnerswittwe von Ansbach.
5 fl. — 3) Anna Margaretha Bischoff, Taglöhnerswittwe von da.
5 fl. — 4) Johann Andreas und Johann Heinrich Carl, Doppelwaisen von Wittelshofen, Landgerichts Dinkelsbühl.
3 fl. — 5) Johann Georg Summa von hier.
3 fl. — 6) Wittwe Dorothea Primmer zu Schwabach.
5 fl. — 7) Eva Barbara Fichtner von hier.
8 fl. — 8) Wittwe Katharina Barbara Hoch von Heilsbronn.
10 fl. — 9) Wittwe Katharina Meyer von Ehingen, Landgerichts Wassertrüdingen.
5 fl. — 10) Doppelwaise Therese Glück von Wassertrüdingen.
10 fl. — 11) Anna Sophia Wachter, Schäferswittwe von Lentersheim, Landger. Wassertrüdingen.
5 fl. — 12) Doppelwaise Johann Michael Bleisteiner von Gerolfingen, Landger. Wassertrüdingen.
3 fl. — 13) Anna Barbara Gerbich von Großhaslach, Landgericht Ansbach.
5 fl. — 14) Maurergesellenwittwe Christina Barbara Schober von Großhabersdorf, Landger. Cadolzburg.
7 fl. — 15) Taglöhnerswittwe Anna Barbara Strebel von Geckenheim, Landger. Uffenheim.
10 fl. — 16) Taglöhnerswittwe Maria Barbara Stahl von hier.
5 fl. — 17) Schneiderswittwe Eva Maria Krauter von Ehingen, Landger. Wassertrüdingen.
3 fl. — 18) Doppelwaise Johann Popp von Bruckberg.
5 fl. — 19) Rentamtsbotenwittwe Schmidt von hier.
5 fl. — 20) Zimmergesellenwittwe Anna Elisabetha Leir von Ansbach.
5 fl. — 21) Taglöhnerswittwe Katharina Schrotberger von Eyb.
3 fl. — 22) Kunigunda Herz von hier.
8 fl. — 23) Doppelwaisen Föttinger von hier.
3 fl. — 24) Dorothea Heß von hier.
5 fl. — 25) Doppelwaisen J. Georg und Georg Daniel Buhlmaier von Stettberg, Landger. Leutershausen.

5 fl. — 26) Schuhmacherswittwe Margaretha Hein von Leutershausen.
3 fl. — 27) Henrike Maier von hier.
3 fl. — 28) Metzgerswittwe Margar. Weiler von Weidenbach, Langer. Herrieden.
5 fl. — 29) Doppelwaise, Dorothea Horn von Buch am Wald, Landger. Leutershausen.
8 fl. — 30) Metzgerswittwe Margaretha Maurer von Königshofen, Landgerichts Wassertrüdingen.
8 fl. — 31) Schneiderswittwe Anna Barbara Dorslein von der Ameisenbrücke, Lang. Feuchtwangen.
5 fl. — 32) Doppelwaise Johann Martin Kohler von Wieseth, Landg. Feuchtwangen.
8 fl. — 33) Zimmergesellenwittwe Marg. Barbara Köhler von Ziefelhof, Landg. Feuchtwangen.
5 fl. — 34) Schreinerswittwe Christian Lindner von Feuchtwangen.
5 fl. — 35) Drechslerswittwe Fr. Barbara Eichner von da.
5 fl. — 36) Doppelwaise Friedrich Karg von da.
5 fl. — 37) Anna Margaretha Rühl von da.
5 fl. — 38) Schreinerswittwe Babette Schubert von Gunzenhausen.
5 fl. — 39) Doppelwaisen Christ. und Katharina Kurz von Gunzenhausen.
5 fl. — 40) Zimmergesellenwittwe Veronika Fetz von Ansbach.
10 fl. — 41) Zimmergesellenwittwe Anna Marg. Strauß von Baudenbach, Landg. Neustadt a/A.
3 fl. — 42) Schneiderswittwe Anna Maria Burger von Lentersheim, Landg. Wassertrüdingen.
8 fl. — 43) Weberswittwe Maria Barbara Schock von Schallhausen, Landg. Ansbach.
3 fl. — 44) Maria Barbara Emmert von hier.
5 fl. — 45) Schuhmacherswittwe Marg. Wenzel von hier.
5 fl. — 46) Maurerswittwe Margaretha Weber von Leutershausen.
5 fl. — 47) Die Doppelwaisen Schneider von Gollhofen, Landg. Uffenheim.
5 fl. — 48) Taglöhnerswittwe Anna Barbara Schwarz von Obereichenbach, Landg. Cadolzburg.
3 fl. — 49) Taglöhnerswittwe Marg. Barbara Scheuermann von Kurzendorf, Landg. Ansbach.
5 fl. — 50) Metzgerswittwe Hofmann von Leutershausen.
3 fl. — 51) Maria Barbara Beßelmeier von hier.
5 fl. — 52) Taglöhnerswittwe Maria Barbara Vogelhuber von Sachsen, Landger. Ansbach.
10 fl. — 53) Wittwe Anna Margaretha Kolb von Wassertrüdingen,
5 fl. — 54) Wittwe Madlon Pfeiffer zu Wassertrüdingen.
3 fl. — 55) dem Waisen Leonhard Weißmann von hier.
3 fl. — 56) Margaretha Drathstiel von hier.
3 fl. — 57) dem Waisen Carl Förster von hier.

Indem diese Verleihungen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, wird zugleich bekannt gemacht, daß die Erhebung der Pfründenbezüge und der Geldunterstützungen bei der kgl. Stiftungs-Administration dahier resp. nach deren Anweisung, durch die Mütter, Vormünder oder sonstigen gesetzlichen Vertreter der präbendirten Personen erfolgen könne.

Wiederholt werden auch bei dieser Gelegenheit die Betheiligten sowohl, als die sämmtlichen Polizeibehörden an die genaue Beobachtung der unterm 22. Dezember 1840 wegen der formellen Behandlung der Gesuche dieser Art erneuerten Vorschriften mit dem Beifügen erinnert und hingewiesen, daß die Gesuche nur in der verordneten protokollarischen Form mit Marginal-Bericht

zur Vorlage kommen dürfen; daß bei Instruktion resp. Aufnahme der Gesuche insbesondere auch das konfessionelle Verhältniß der Bittsteller zu konstatiren ist, und daß der Bewerbungstermin für jedes Verwaltungsjahr sich mit dem 15. September schließe.

Ansbach den 26. November 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 5164. Exp. Nr. 7451.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Fleischpreise für den Monat Dezember 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken werden nachstehend die, auf die neuesten Zusammenstellungen der Durchschnittspreiße von dem, in den drei Taxdistrikten des Regierungsbezirkes verkauften Schlachtviehe sich gründenden Sätze, nämlich:

	das Pfund
I. für den Taxdistrikt Ansbach, wozu gehören: 1) Die Magistrate Ansbach, Dinkelsbühl und Rothenburg, 2) die Landgerichte Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Heidenheim, Heilsbronn, Herrieden, Leutershausen, Rothenburg, Schillingsfurst, Uffenheim, Wassertrüdingen u. Windsheim,	Ochsenfleisch 8 kr. — pf. Kalbfleisch — „ — „ Hammelfleisch 6 „ — „ Schweinfleisch 9 „ — „
II. für den Taxdistrikt Eichstädt, wozu gehören: 1) der Magistrat Eichstädt, 2) die Landgerichte Beilngries, Eichstädt, Kipfenberg, Greding, Pleinfeld, Weißenburg, und 3) die Herrschaftsgerichte Ellingen, Pappenheim	Ochsenfleisch 8 kr. — pf. Kalbfleisch 8 „ — „ Hammelfleisch 5 „ 1 „ Schweinfleisch 10 „ — „
III. für den Taxdistrikt Nürnberg, bestehend aus: 1) den Magistraten Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach, 2) den Landgerichten Altdorf, Cadolzburg, Erlangen, Hersbruck, Lauf, Mt. Bibart, Mt. Erlbach, Neustadt a/A., Nürnberg, Schwabach, und 3) den Herrschaftsgerichten Mt. Einersheim, Hohenlandsberg, Schwarzenberg, und Burghaslach,	Ochsenfleisch 8 kr. 1 pf. Kalbfleisch 7 „ — „ Hammelfleisch 7 „ — „ Schweinfleisch 10 „ 2 „

mitgetheilt, welche für den Fall, daß im Monate Dezember wegen unverhältnißmäßiger hoher Fleischpreise nach der Verordnung vom 23. September 1830 in einzelnen Polizeibezirken eine Taxirung der verschiedenen Fleischpreise nöthig werden sollte, den treffenden Behörden bei der Taxregulirung zum Anhalte dienen, keineswegs aber als von der kgl. Regierung festgesetzte Taxen betrachtet werden können.

Ansbach am 28. November 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 5382. Exp. Nr. 7631.

An sämmtliche Gerichtsphysikate von Mittelfranken.

(Die Einsendung des Jahresberichtes pro 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Gerichtsphysikate, welche den vorgeschriebenen Bericht über den Zustand des Medizinal- und Sanitätswesens vom Jahr $18\frac{41}{42}$ noch nicht erstattet haben, werden an dessen Einsendung bis zum 8. künftigen Monats hiemit erinnert.

Ansbach den 27. November 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Nachstehende im Laufe des vergangenen Monats bei der k. Regierung Kammer des Innern und der Finanzen eingekommenen Vorstellungen können wegen Mangel der vorgeschriebenen Erfordernisse zum Einlauf nicht genommen und daher keine Entschließungen auf dieselben erlassen werden.

a) Kammer des Innern:

Vorstellung des Buchbindermeisters Caspar Zapf aus Erlangen vom 29. Oktober 1842.
" des Zimmergesellen Michael Uebler aus Kreppendorf vom 4. November 1842.
" des Nagelschmidtmeisters Johann Georg Füller aus Uffenheim vom 5. November 1842.
" des Joseph Walter aus Abenberg vom 2. November 1842.
" der israelitischen Cultusgemeinde Wittelshofen vom 17. November 1842.
" des Johann Kündinger aus Mkt. Schwand vom 23. November 1842.

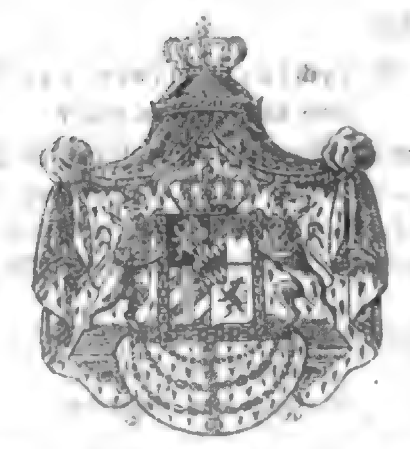
109

Vorstellung des Malzaufsehers Sebastian Hinterburger aus Eichstädt vom 22. November 1842.
" des Schullehrers Georg Willig aus Reinhardshofen vom 25. November 1842.

b) Kammer der Finanzen:

Hiebei sind unförmliche Eingaben im Laufe dieses vergangenen Monats nicht vorgekommen.
Ansbach am 1. Dezember 1842.

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 97.

Ansbach. Mittwoch, den 7. Dezember 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

(Den bayerischen Verein für den Ausbau des Doms zu Cöln betr.)

Der königliche Regierungspräsident von Mittelfranken.

In Folge der von dem provisorischen allgemeinen Verwaltungsausschuß des bayerischen Cölner Dombau-Vereins durch Vermittlung des Präsidiums der k. Regierung von Oberbayern anher ergangenen Aufforderung wird zum Behufe der nach dem §. 6 der Satzungen vorzunehmenden Wahl seiner Mitglieder das Namensverzeichniß der in München anwesenden männlichen Vereinsmitglieder, welche für ihre Person entweder nach §. 3 der Satzungen sich zu einem jährlichen Beitrage von wenigstens Einem Gulden verpflichtet, oder nach §. 4 durch Einzahlung eines Beitrags von 50 fl. die Eigenschaft eines Mitgliedes für 20 Jahre erworben haben, soweit die Listen derselben dem Kreisausschusse für Oberbayern bis 10. curr. zugekommen, nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, den 29. November 1842.

Freiherr von Andrian.

Spengler.

Einl. Nr. 5548. Exp. Nr. 7892.

An sämmtliche Gerichtsphysikate von Mittelfranken.

(Die Leichenbeschau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Gerichtsphysikate, in deren Bezirk Krankenanstalten sich befinden und welche dem Auftrag vom 12. November v. Js. im obigen Betreff noch nicht entsprochen haben, werden hiemit aufgefordert, unfehlbar bis zum 8. d. Ms. Bericht zu erstatten.

Ansbach den 1. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 5530. Exp. Nr. 7934.

(Die Beschreibung der Giftpflanzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem Ausschreiben vom 29. August d. Js. im Kreis-Intelligenzblatt, die Beschreibung der Giftpflanzen für die Schulen betr. werden die k. Lokalschulkommissionen und Distriktsschulinspektionen angewiesen, die für die Schulen ihres Bezirkes erforderlichen Exemplare der in dem Centralschulbücher-Verlage erschienenen Abbildung und Beschreibung der gefährlichsten, in Bayern vorkommenden Giftpflanzen von den bestehenden Niederlagen unmittelbar zu beziehen.

Ansbach den 1. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Einl. Nr. 4125. Exp. Nr. 4926.

An sämmtliche k. Rentämter von Mittelfranken.

(Den Fortgang der Handlohns-Fixirung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen k. Rentämter, welche mit der Vorlage der Hauptzusammenstellung der seit dem Jahre $18\frac{31}{32}$ regulirten Handlohns-Fixa noch im Rückstand sind, werden aufgefordert, diese Vorlage in der Weise zu beschleunigen, daß die fragliche Zusammenstellung längstens bis zum 15. l. Ms. dahier eingelangt ist.

Gegen die säumigen Aemter würde mit Ordnungsstrafen eingeschritten werden müssen.

Ansbach den 2. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Andrian.
Geret, Direktor.

Schwarz.

Einl. Nr. 5781. Exp. Nr. 8227.

(Die pharmaceutischen Approbations-Prüfungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 29. v. Ms. im obigen Betreffe ergangene höchste Entschließung wird im Nachstehenden zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gemacht.

Ansbach den 4. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Nachdem die durch §. 28 der Apotheker-Ordnung vom 27. Jänner l. Js. vorgesehene Instruction für Abhaltung der pharmaceutischen Approbations-Prüfungen mit anderweitigen, das Medizinalwesen berührenden organischen Veränderungen, welche dermal noch näherer Bereifung unterliegen in unmittelbarem Zusammenhange sich befindet und daher vor diesen letzteren nicht in Wirksamkeit gesetzt werden kann, so haben Seine Majestät der König zur Beseitigung der den Kandidaten der Pharmacie aus dem gegenwärtigen transitorischen Zustande erwachsenden Nachtheile vorbehaltlich anderweitiger Allerhöchster Verfügung allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die pharmaceutischen Approbations-Prüfungen vor der Hand noch in der bisherigen Weise bei den k. Medizinal-Comitéen abgehalten werden dürfen.

München den 29. November 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Abel.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär,
Gosinger.

Einl. Nr. 5728. Exp. Nr. 8239.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Eine im kgl. Landgerichte Neustadt a/S. aufgefundene unbekannte blinde Weibsperson.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Requisition der Königl. Regierung von Unterfranken Kammer des Innern vom 25. November l. J. wird das von der erwähnten kgl. Kreisstelle im bezeichneten Betreff unter diesem Tage erlassene Ausschreiben den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken im unten mitfolgenden Abdrucke mit dem Auftrage zur Kenntniß gebracht: der Heimath der im k. Landgerichte Neustadt a/S. aufgefundenen unbekannten und blinden Weibsperson in ihren Bezirken

nachzuforschen und falls solche entdeckt werden sollte, hierüber längstens bis zum 15. Januar künftigen Jahres Anzeige anher zu erstatten.

Ansbach den 3. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. V. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Schwarz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 11. September l. J. wurde im kgl. Landgerichte Neustadt a/S. in einem Walde eine unbekannte blinde Weibsperson aufgegriffen, deren Heimath bisher nicht ausgemittelt werden konnte.

Unter Mittheilung einer Beschreibung dieser Person erhalten daher sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden den Auftrag, der Heimath derselben in ihren Bezirken nachzuforschen, und falls solche entdeckt werden sollte, hierüber längstens bis zum 1. Januar künftigen Jahres Anzeige anher zu erstatten.

Hiebei wird noch bemerkt, daß sie bei ihrer Vernehmung angab, sie heiße Karolina Schmitt, sey zu Hildburghausen geboren, Tochter eines im Jahre 1832 in München verunglückten englischen Reiters und der gleichfalls im Jahre 1835 zu Regensburg im Irrenhause verstorbenen Elisabetha Schmitt, gebornen Jung, sie habe sich seit dem Tode ihrer Eltern bei ihrer Base Anna Lindner, einer Taglöhnerstochter von Hildburghausen theils in Landshut, Regensburg, Augsburg, München und dergleichen aufgehalten und vom Betteln ernährt, daß sie jedoch diese Angaben späterhin wieder änderte und sich solche überhaupt als unwahr herausgestellt haben.

Würzburg den 25. November 1842.

Signalement.

Größe, 4′ 1″
Alter, 20 Jahre,
Haare, blond
Augenbraunen, blond
Augen, grau ohne Pupille,
Nase, proportionirt,
Mund, klein,
Zähne, ganz weiß,
Kinn, rund,
Gesichtsform, oval.
Gesichtsfarbe, gesund,
besondere Kennzeichen, ein kleiner Satthals.

Sie trug bei ihrer Aufgreifung ein blau, roth und weißes Halstüchlein, ein dunkelblau und gelb gewürfeltes Mützchen, einen grob leinenen gelbroth, grau und blau gestreiften Rock, einen kattunenen Schurz mit gelb und braunen Blumen, war ohne Fußbekleidung.

Mit sich führte sie einen Sack, einen alten Rock, und $2\frac{1}{2}$ Ellen dunkelblau und gelb gestreiftes Zeug.

Extra-Beilage

zu dem

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken

Nummer 97.

vom Jahr 1842.

Verzeichniß

der

in München anwesenden Mitglieder des bayerischen Vereins für den Ausbau des Domes zu Cöln.

Seine Königliche Hoheit Maximilian Kronprinz von Bayern.

Seine Königliche Hoheit Carl, königlicher Prinz von Bayern.

Seine Hoheit Maximilian, Herzog in Bayern.

Abel, v., Minister des Innern.
Abenthum, Jos., Privatier.
Achatz, Thomas, Gastwirth.
Achilles, Rechnungs-Commissariats-Assistent bei der k. General-Zoll-Administration.
Adam, Albrecht, Kunstmaler.
de Ahna, Regierungsrath bei der Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
Aichberger, v., Regierungs-Accessist.
Aichinger, Matthias, Kornmesser.
Ailer, Benno, Salzstößler.
Albert, k. Bezirks-Ingenieur der k. Bauinspektion München II.
Albert, Max, Weingastgeber.
Alexander, Dr., k. Rector der Gewerbsschule und Professor.
Alkens, Christian, Hofsticker.
Allweyer, kgl. Oberappellationsgerichts-Director.
Altenhauser, Registrator im k. Archivs-Conserv.
Altmann, Cooperator an der Metrop.-Kirche zu U. L. Frau.
Ammler, Liquidations-Commissär und Geschäfts-Repartitor bei der kgl. Steuer-Cataster-Commission.
Amsler, Prof. u. Akademiker.
Angerer, kgl. Kreis- und Stadtgerichts-Registrator.
Angermayr, Chor-Vicar bei St. Cajetan.

Appel, Ritter v., Secretär bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse.
Arco auf Stepperg, Graf, k. Kämm. u. charact. Major.
Arco, Graf, k. Obersthofmeister u. Reichsrath.
Arco auf Valley, Graf, erbl. Reichsrath, Mitglied des provisorischen allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses des Dombau-Vereines.
Arndts, k. Prof. an der Universität.
Armansberg, Jos., Schneidermstr.
Arnhard, Carl, Kaufmann.
Arnhard, Wilhelm, Eisenhändler.
Arnold, k. Ober-Appell.-Ger.-Rath.
Arnold, Cassier und Rechnungsführer bei der k. Hofbau-Intendanz.
Aschenbrenner, Dr., k. Oberrechnungsrath.
Auer, geheimer Secretär im Ministerium des Hauses und des Aeußern.
Auer, Secretär bei der k. Steuer-Cataster-Commission.
Auer, Porzellan-Maler.
Auer, Buchhalter im k. Ministerial-Forstbureau.
Auerweck, k. Rath und Archivar im k. Finanz-Ministerium.
Augustin, J. Nep., Leinwandhändler.
Aulitschek, k. Major im General-Quartiermeister-Stab.
Auracher, Adolph, Kaufmann.
Bachmann, Ministerialrath.
Bachmann, Assistent bei der k. Central-Zollcasse.
Bär, k. Steuerrath.
Bärman, L., k. Hofmusikus.
Bäumler, Jos., Bäckermeister.
Baldauf, geh. Registrator im kgl. Ministerium des Innern.
Baligand, v., k. General-Major.
Bamberger, B., Tuchhändler.
Barraga, Ingenieur der obersten Baubehörde.
Barth, v., kgl. Kammerjunker und Forstamtsaktuar.
Barth, k. Kreis- u. Stadtgerichts-Direktor.
Barth, Poststallmeister.
Barth, v., k. Regierungsrath.
Bartl, Jos., Bierwirth.
Bauer, B., Bäckermeister.
Bauer, Jac. Dr., I. Bürgermeister der Stadt München, Mitglied des provisorischen allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses des Dombau-Vereines.
Bauer, Ignatz, Lotto-Collecteur.
Bauer, Joh., Privatier.
Bauer, Joseph, Dr., k. Prof. an der polytech. Schule.
Bauer, Carl v., Gen.-Quartiermstr. und Gen.-Major.
Bauer, Matthias, Seifensieder.
Baumann, Ign., Revisor bei der kgl. Steuer-Cat.-Commission.
Baumann, Postofficial u. Raths-Accessist.
Baumeister, Bernh., Schlossermeister.
Baumeister, Jac., Bürstenmacher.
Baumer, Mich., Rechtsprakt. bei der k. Polizei-Direction.
Baumgärtl, Baupraktikant.
Baumgartner, Barth., Taschner.
Baumgartner, Gastgeber.
Baur-Breitenfeld, v. Lieutenant bei der k. Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern.
Bayer, Alois, k. Hofsänger.
Bayr, Hieron. Dr. v., k. Hofrath u. Universitäts-Prof.
Bayer, Jac., Rechnungs-Commissär b. d. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
Bechler, Augustin, Kaminkehrer.
Beck, Studienlehrer an der königl. lateinischen Schule.
Becke, Freihr. van der, k. Minist.-Rath im k. Justizministerium.
Beckers, k. Ober-Appellationsgerichts-Rath.
Bedall, k. Oberauditor.
Beer, F. X., Buchbinder.
Beer, k. Regierungs-Rechnungs-Revisor.
Beer, Maler.
Beikofer, J. G. Küchlbäcker.
Bellhack, k. Gymnasial-Prof. u. Rector der lateinischen Schule.
Benning, k. Minist.-Rath im k. Minister. des Innern.

Berchem-Haimhausen, Cajetan Graf v., k. Kämmerer und Hauptmann à la suite.
Berchem, Casp. Graf, k. Kämmerer u. Oberl. à la suite.
Berchtold, Steuer-Cataster-Funktionär.
Berger, Anton, Musiklehrer.
Berger, Joseph, kgl. Central-Staatscasse-Officiant.
Bergmann, Kunsthändler.
Bernhard, Frhr. v., k. Hofrath u. Universitäts-Prof.
Berony, Ludw., Aktuar des k. Erziehungs-Inst. für Stud.
Bertl, Alois, Metzger.
Bertl, Melchior, Hofkirschner.
Berüff, Carl v., Apotheker.
Berzelt, Persdrucker.
Besnard, August, k. geh. Secretär im Minist. des Innern.
Betsching, Prediger bei St. Peter.
Bever, v. k. General-Zoll-Administrator.
Beyschlag, Chr. Friedr., k. Oberbaurath.
Bezold, v., Minist.-Rath im Minist. des k. Hauses und des Aeussern.
Bezold, Minist.-Secr. im kgl. Ministerium des Innern.
Biechl, Joseph, Buchhalter bei der städtischen Sparcassa.
Biergans, Jos., Uhrmacher.
Binder, Franz, Hausbesitzer.
Birgel, Michael, Magistrats-Funktionär.
Birkmaier, Liquidations-Actuar und Steuercat.-Funktionär.
Bischoff, Wagenmeister beim k. Oberpostamt.
Byschl, Alois, k. Rechnungs-Commissär.
Blaimberger, k. Kriegs-Rechnungs-Commissär.
Blank, Joachim, Metzger.
Blank, Georg, Wundarzt.
Bleyer, Jac., Regier.-Präsid.-Registrator.
Blrystein, k. Ober-Appell.-Gerichts-Rath.
Blößner, J., Schneidermstr.
Böß, Joh., Steuer-Cataster-Funktionär.
Bohn, von, gräflich Arco'scher General-Administrator.

Boisseree, Melchior, Particulier.
Boisserée, Sulpice Dr., Mitgl. der Akademie der Wissenschaften und der bildenden Künste, Mitglied des allgemeinen provisorischen Verwaltungs-Ausschusses des Dombau-Vereines.
Bolgiano, Carl Aug. Hillary, k. Confectmeister.
Bomhard, Gottfr., Haupt-Cassier bei der kgl. Hoftheater-Intend.
Bonn, k. Oberrechnungsrath.
Bonn, k. Polizeicommissär.
Boshart, Accessist bei der k. Polizei-Direktion.
Bothmer, Graf von, Oberlieutenant. im Inf.-Reg. Ysenburg.
Brand, J. G., Reichs-Archivs-Canzlist.
Brandner, Ernst, Lehrer im k. Taubstummen-Institut.
Brandt, Frhr. v., Major im k. Generalquartiermeisterstab.
Braun, P. Fortunat, k. Professor am kgl. n. Gymnasium.
Braun, Carl, Bierbräuer.
Braun, Caspar, Münzamts-Scheider.
Braun, Mich., k. Regierungs-Rechnungs-Commissär.
Braunmühl, v., k. Regierungsrath.
Bregler, k. Kreis- u. Stadtgerichtsrath.
Brenneisen, Franz, Schreinermeister.
Breslau, von, k. Geheimerath, Leibarzt u. Universitäts-Prof.
Breul, Registrator bei der kgl. Staatschuldentilgungs-Specialcasse.
Bronberger, Magistratsrath.
Bruckner, Officiant bei der kgl. Special-Casse München.
Bruder, Xav., Officiant, bei der k. Spicialcassa München.
Brugger, Peter, Schreinermstr.
Brück, Ludw. Frhr. v., k. Kammerj. u. Oberpost-Assessor.
Bruillot, Robert, k. Conservator des Kupferstichcabinets.
Brunner, k. Ministerialrath und Kronanwalt.
Brunner, Lorenz, bgl. Vergolder.
de Bruyn, Lokal-Aufschlags-Einnehmer.

Buchauer, Gg., Bierwirth.
Buchinger, Dr. J. N., k. Rath. u. Reichsarchivs-Adj.
Buchner, Andr., k. geistlicher Rath und Univ.-Prof.
Buchner, Aug., Minist.-Rath im k. Finanzministerium.
Buchner, Fr., Großhändler.
Buchner, Max, Rechnungsrevisor bei der Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
Buchwieser, Jos., Schäffler.
Bühler, Albert, Schäffler.
Bürgel, Accessist bei dem Rechnungs- und Revisionsbureau der Gen.-Postadministration.
Bürklein, Friedr., funct. Baucondukteur b. d. Hofbau-Intendanz.
Büttgen, Heinr., Schlossermeister.
Büttner, Revisor bei der Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
Buttler, Anton, k. Studienlehrer an der latein. Schule.
Buttler-Clonebough, genannt Haimhausen, Graf Theob. v., k. Kämmerer.
Butz, Heinrich, k. Militär-Administrationsrath.
v. Cammerloher, Jos., städt. Bauamtsactuar u. Etatsbuchhalter.
Caspar, von, pens. k. Ober-Appell.-Ger.-Rath.
Carre, Lottocollecteur.
Cetto, Frhr. v., k. Kammerjunker.
Cetto, Frhr. v., Staatsrath im außerordentlichen Dienst.
Cetto, Postofficial.
Clöter, Florian, k. Prof. an der polytechnischen Schule.
Cohen, Heinr., Schnittwaarenhändler.
Coulon, v., k. Reichsherold u. Legationsrath.
de Crignis, Ed., Caffetier.
de Crignis, Joh. Bapt. Handelsmann.
Christiani, Carl Joh. Frhr. von, Rechnungs-Commissär bei der k. General-Post-Administration.
Christen, Adolph, k. Hofschauspieler.
Christen, Meinrad, k. Kammer-Portier.
Christlmiller, prakt. u. Landw.-Bataillons-Arzt.
Christlmiller, Jos., Magistratsrath.
Daffert, Erasm., k. Hauptlottocassa-Controleur.
Dahmen, Lehrer der Zeichnungskunst am k. u. Gymnasium.
Dahn, Friedr., k. Hofschauspieler.
Däminger, M., Aktuar bei der k. Bauinspektion München I.
Danhauser, M., Schneidermeister.
Daurer., J., jun., bgl. Uhrmacher.
Dausend, Mich., k. Studienlehrer an der lat. Schule.
Daxenberger, J., Kupferschmied.
Daxenberger, Matth., Privatier.
Daxenberger, Matth., Doctor u. prakt. Arzt.
Del Degano, Ign., Controlleur bei der Material-Verwaltung der kgl. General-Zoll-Administration.
Deiglmayr, August, b. Bierbräuer.
Deiglmayr, Carl, b. Maurermeister.
Deisenrieder, Secretär bei der k. General-Postadministration.
Dengler, k. Rechnungsrevisor bei der k. Regierungs-Finanzkammer.
Desberger, Dr. Fr. Ed. k. Rektor und Univ.-Professor.
Dettenhofer, Fr. X., k. Ober-Appell.-Gerichts-Rath.
Deutelmoser, Anton, b. Bäckermeister.
Deutinger, Dr. Martin v., General-Vicar und Domprobst.
Deuz, v., k. General-Zoll-Administrationsrath.
Deybeck, Ign., k. geh. Registrator im kgl. Finanzministerium.
Deyrer, Jos., Geometer.
Dibell, Carl, Hofpriester und Vicar bei St. Cajetan.
Dichtl, Wilh., k. Polizei-Officiant.
Dicker, Joh., Tags-Cassier bei der k. Hoftheater-Intendanz.
Dietrich, geh. Canzlist im k. Ministerium des Innern.
Diez, Friedr., k. Hofsänger.
Diez, Frhr. v., k. Generallieutenant u. Präsident des General-Auditoriats.

Dillis, Ministerial-Assessor im k. Ministerium des Innern.
Diß, Ph., Handelsmann.
Doblinger, Ludw., Accessist im Rechnungs-Commissariate der General-Zolladministration.
Döllinger, Georg., k. wirkl. Rath u. geheimer Hausarchivar.
Döllinger, Dr. Ign., Hofcaplan u. Canonicus bei St. Cajetan, Professor an der k. Universität.
Döring, k. Gen.-Zolladministrationsrath.
Dörnbecher, Ed., b. Wagner.
Dörrer, k. Kreis- u. Stadtgerichtsrath.
Doll, Registraturgehilfe bei der k. Staatsschuldentilgungs-Commission.
Dollmann, Dr., k. Universitäts-Prof.
Dollnhofer, Jac., Schuhmachermstr.
Donauer, Heinr., k. Regim.-Auditor bei der k. Stadtcommandantschaft München.
Dorner, Jac., k. Central-Gemälde-Gallerie-Conservator.
Dornhofer, Beneficiat bei St. Peter.
Dorsch, Ludw. Bataillons-Quartiermeister und funktionirender Controleur bei der Militärfonds-Commission.
Drähne, A., b. Schlossermeister.
Dreher, Joh. B., b. Handelsmann.
Dreher, Jos., Controleur bei der k. Kreiskasse von Oberbayern.
Dubois, Lottocollecteur.
Dürk, F., Maler.
Düring, Liquidations-Commissär und Geschäfts-Repartitor bei der k. Steuer-Cataster-Commission.
Ebenböck, Paul, Lebzelter.
Eberl, Jos., Wundarzt.
Eberle, Joh., Schäfflermeister.
Eberth, Gg., k. Kriegskommissär bei der Zeughaus-Haupt-Direktion.
Eberth, J., k. geh. Registrator im k. Ministerium des Innern.
Ebner, Jos., Webermeister.
Eder, Andr., Caffetier.
Eggert, Carl, Domprediger.
Eggerth, Rathsaccessist der k. Regierung von Oberbayern, K. d. F.
Ehemant, J. B., k. Confectmeister.
Ehlberg, Heinr., Liquidat.-Actuar u. Steuercataster-Funktionär.
Ehrl, Ludw., Kammmacher.
Eichele, Central-Zollcassier.
Eichenauer, Nep., Hauptm. der k. Gendarm.-Comp. von Oberbayern.
Eichheim, Fr. X., städt. Bauinspector.
Eichner, Jos., Metzgermeister.
Eichthal, Sim. Frhr. v., k. Hofbanquier. Mitglied des provisorischen allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses des Dombau-Vereins.
Eierbauer, Joh. b. Hutmacher.
Eilles, Kasp., k. Professor der Mathematik am neuen Gymnasium.
Eisenhardt, Ign., k. Ob.-Appell.-Ger.-Rath.
Emmert, Graveur bei der k. Steuer-Cataster-Commission.
Endl, Mich., Stadtgerichtsschreiber.
Endl, M., Salzstößler.
Engerer, Wilh., geh. Secretär im Finanz-Ministerium.
Engleder, Andr., Hofinstrumentenmacher.
Enzensberger, Accessist bei der kgl. Polizei-Direktion.
Enzensberger, Edw., Rechnungsrevisor bei der k. Reggs.-Finanzkammer.
Enzensperger, Max, Steuercataster-Funktionär.
Erdl, Joh. Landarzt.
Erdl, Dr. Mich, Adjunct der anatom. Sammlung des Staats und außerordentlicher Professor.
Erhard, Dr. Andr., k. Univers.-Prof.
Erhard, S., Melber.
Erlacher, Hausbesitzer.
Ernst, Mich., k. Studienlehrer an der latein. Schule.
Ertl, Joh., Melber.
Ertl, Traugott, Inhaber eines mechan. Instit.
Eschenloher, Xav., Sattler.
Escherich, M. F., Rechnungscommissär bei der k. Gen.-Zolladministration.

Esper, Anton, kgl. Hofcaplan und Canonicus bei St. Cajetan.
Estner, Registraturgehilfe bei der Gener.-Zoll-Administration.
Euler, Graveur bei der kgl. Steuer-Cataster-Commission.
Eymannsberger, Lederhändler.
Faber, Friedr., Dr., Oberkonsistorial- und Oberkirchen- und Schulrath.
Färber, Matth, kgl. Studienlehrer an der kgl. lateinischen Schule.
Fahrmbacher, Heinr, k. Rath und geh. Sekretär im kgl. Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.
Faulstich, Gg., Kaufmann.
Feigl, S., Pflasterer-Palier.
Fellerer, J. N., Wundarzt.
Fellheimer, Ludw., Strohhutfabrikant.
Fellner, Barth., Registrator bei der kgl. Zoll-Administration
Fentsch, Andr., Controleur und Oberbuchhalter bei der kgl. Schuldentilg.-Hauptkasse.
Ferchl, F. S., Silberarbeiter.
Feuri, Jos, Frhr. v., kgl. Kammerjunker und Kreis- und Stadtgerichtsassessor.
Fischbacher, Joh., Käskäufler.
Fischbacher, Peter, Käskäufler
Fischer, Ant. Dr., kgl. Regierungs-Direktor.
Fischer, Ant., k. Kreis- und Stadtgerichtsrath.
Fischer, Ant., Religionsl. am kgl. alten Gymn.
Fischer, J. B., Gymnasialprofessor und vorm. Rektor der latein. Schule.
Fischer, F., Tapezierer.
Fischer, Joh. Carl, Uhrmacher.
Fischer, Gg., Beneficiat zu St. Elisabeth.
Fink, J. A., Caffetier.
Fink, v., Ministerialrath im Ministerium des kgl. Hauses und des Aeußern.
Finsterlin, Jos. A., Buchhändler.
Fix, Phil., kgl. Hofkellereigehilfe.
Flad, Phil. v., k. Kämmerer und geh. Rath.
Fleischer, Eduard Dr., kgl Regierungsassessor.
Fleischmann, E. A., Buchhändler.
Floßmann, L., Bierbräuer.
Floßmann, Franz, Schreinermeister.
Floßmann, S., Bierbrauer.
Floßmann, A., Bauaufseher.
Flunger, Max, Beneficiat zu U. L. Frau.
Fodermayer, Matthias, Wagner.
Föringer, Custos der kgl. Hof- und Staats-Bibliothek.
Förster, E., Maler.
Folz, Philipp, Kunstmaler.
Fortner, Franz, Schreinermeister.
Frank, J. Balth., Weingastgeber.
Frank, Melchior, Schreinermeister.
Frank, W., Ingenieurpraktikant.
Frankenstein, Freyherr v., k. k. österreichischer Kämmerer.
Frankl, Anton, kgl. Regierungs-Registrator.
Frankl, J. Nep., Wundarzt.
Franz, Gg., Buchhändler.
Franzinetti, Karl, Kaminkehrer.
Frey, L., Lottokollekteur.
Freyberg-Eisenberg, Anton, Frhr. v., königl. Kämmerer.
Freyberg-Eisenberg, Clemens, Frhr. v, königl. Kämmerer und Reichsrath.
Freyberg-Eisenberg, Maximilian, Frhr. v., kgl. Kämmerer, Oberstlieutenant, Hofmarschall Sr. Hoheit des Herzogs Maximilian in Bayern.
Freyberg-Eisenberg, Max Procop, Frhr. v., kgl. Kämmerer, Staatsrath und Vorst. des Reichsarchivs.
Friedberg, A., Privatier.
Friedrich, v., Ministerialrath.
Friederich, k. Sekretär und Expeditor beim kgl. protest. Oberkonsistorium.
Friedrich, Christoph, Regiments-Quartiermeister.
Friedl, Rechnungs-Revisor bei der kgl. Regier. von Oberbayern.
Fries, Weinhändler.
Fröhlich, Joh. v. Gott, königl. Professor und Rektor des alten Gymnasiums.
Fruth, Simon, Maler.
Fuchs, Dr., Oberconsistorialrath.
Fuchs, Dr., Oberberg- und Salinenrath und Universitäts-Professor.

Fuchs, Michael, Buchbinder.
Fuchs, Funktionär bei der kgl. Polizeidirektion.
Fürthmayer, kgl. Ministerialsekretär im Ministerium des kgl. Hauses und des Aeußern.
Gabelsberger, Georg, Bäcker.
Gärtner, von, Direktor der Akademie der bildenden Künste, Oberbaurath und Mitglied des provisor. allgemeinen Verwaltungsausschusses des Dombauvereins.
Gaigl, J., Kornmesser.
Gampenrieder, A., Schneidermeister.
Gander, Glashändler.
Gartner, Dr., Kronanwalt im königl. Finanz-Ministerium.
Gasteiger, Joseph, Cementfabrikant.
Gattinger, Dr, kgl. Advokat und Notar.
Gaugenrieder, Nep., Quartiermeister im königl. Gensdarmeriekorps.
Gebhardt, Johann, Privatier.
Gebsattel, Lothar Anselm, Frhr. v., Erzbischof.
Gegenbauer, Stabsauditor.
Geiger, kgl. Studienlehrer an der kgl. latein. Schule.
Geißler, K., Krämer.
Gerard, Adolph, Maler.
Gerbel, Ferd, Schneidermeister und Kleiderhändler.
Gerber, Franz, Rechnungs-Commissär bei der kgl. General-Postadministration.
Gerhäuser, Carl, kgl. Steuerkataster-Commissions-Assessor.
George, St. Rechnungskommissär bei der kgl. General-Postadministration.
George, St. kgl. Postoffizial.
Geßele, geh. Sekretär im Ministerium des kgl. Hauses und des Aeußern.
Geyer, Jak., Loderer
Geyer, Jak., Tuchmacher.
Gezeck, Jos., Buchbinder.
Gise, Frhr. v., kgl. Staatsrath und Minister des kgl. Hauses und des Aeußern, Mitglied des prov. allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses des Dombauvereins.
Gießer, Joh, Buchdrucker.
Gietl, Franz Xav. Dr., Direktor des städtischen allgem. Krankenhauses und Universitätsprofessor, Leibarzt Seiner Königl. Hoheit des Kronprinzen.
Gietl, Heinrich, Generalsekretär und Ministerialrath im kgl. Finanzministerium.
Gietl, Wilh., geh. Sekretär im kgl. Finanz-Ministerium.
Gilg, Fr. Xav, kgl. Faktor bei der Administration des Central-Schulbücherverlags.
Gleim, E., Maler.
Glink, Joseph, Cooperator bei St. Peter.
Glink, Leonh., Schreiner und Gemeinde-Bevollmächtigter.
Glonner, Peter, kgl. Central-Staatskassa-Controleur.
Gmähle, Franz, Weingastgeber.
Gmelch, Franz, Sattler.
Göb, kgl. General-Post-Administrator.
Göbel, Lottokollekteur.
Göringer, Leopold, Steuerkataster-Funktionär.
Görres, Dr. v., Hofrath und Professor.
Göschl, Generalmajor der Artillerie und Vorstand der Zeughaus-Hauptdirektion.
Göttfried, Jos, Zimmerpalier.
Göttner, Fr. X., Tuchhändler.
Goettner, Jos, Kornmesser.
Goetz, sen., Geometer.
Götzinger, Funktionär bei der kgl. Polizei-Direktion.
Goßinger, Joh., kgl. Rath und geh. Sekretär im kgl. Ministerium des Innern.
Grabner, Rechn.-Commissär-Accessist bei der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.
Gradl, Konr., Sekretär der kgl. Mil.-Fonds-Commission.
Gradler, Beneficiat.
Graf, J. B., Rath bei der kgl. Schuldentilg.-Commission.
Gramm, Carl, k. Kreis- und Stadtgerichtsrath.
Grammer, Anton, Schneidermeister.
Graßmann, Oberapotheker im königl. Militair-Spital.

Grau, Sekretär im kgl. Minist. des Innern.
Greiderer, F. X., Caffetier.
Greil, Anton, Tafernwirth.
Greiner, Wilh. Carl Ludw., kgl. Oberappell.-Gerichts-Rath.
Greinether, Anton, erzbischöfl. Sekretär.
Gritschneder, Joh., Sattler.
Grobe, Heinr., Schlossermeister.
Groll, Zinngießer.
Gronsfeld, Carl, Maler.
Großmann, kgl. quiesc. Rentbeamter.
Grünberger, Georg, Liquidations-Actuar und Steuerkataster-Funktionär.
Grünberger, Joh. Nepomuk, k. Steuerrath.
Grünwald, Gg, kgl. Hofsilber-Verwahrer.
Gruithuisen, Frz v P., kgl. Univers.-Professor.
Grundherr, Sigm. v., kgl. Artillerie-Oberlieutenant und Oberfeuerwerkmeister bei der kgl. Zeughaus-Hauptdirektion.
Grundner, Frz., kgl. Lehrer und Präfect im k. Taubstummen-Institut.
Grupen, Heinr. Dr., Oberconsistorialrath.
Gschweindner, Ant, Antiquar.
Gsellhofer, Ant., Schönfärber.
Gsellhofer, Paul, Schönfärber.
Gumppenberg, Ant., Frhr. v., kgl. Kriegsminister und Generalmajor.
Gumppenberg, Carl, Frhr. v., kgl. Staatsrath im ordentl. Dienste.
Gumppenberg, Franz, Frhr. v., Oberberg- und Salinenrath und Schatzmeister.
Gumppenberg, Jos., Frhr. v., Hauptmann im General-Quartiermeisterstab.
Gumppenberg, Ludw. Albr., Frhr. v., k. Kammerjunker und Regierungs-Sekretär.
Gutschneider, Carl, Stadtgerichts-Protokollist.
Haag, Carl, Bildhauer.
Habenschaden, Stadthaus-Pfleger.
Hacker, Christ., geh. Registrator und Archivar im kgl. Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.
Hacker, Gg., Controlleur bei der kgl. Zollschutzwache.
Häcker, Apotheker zur Marienapotheke.
Häcker, kgl. Ministerialrath und Vorstand des Central-Schulbücherverlags.
Hänlein, Wilh., geh. exped. Sekretär im Justiz-Ministerium.
Häring, Dr., Religionslehrer und Professor.
Häringer, Aug., Ceremoniar an der Metropolitankirche zu U. L. Frau.
Hager, Georg, Bierbräuer.
Hagens, Adolph v., kgl. Oberauditor.
Hagens, Alex. v., kgl. Kämmerer, Hauptmann im kgl. Gen.-Quart.-Meist.-Stab und Hofcavalier Seiner königl. Hoheit des Prinzen Luitpold.
Hagens, Casp. v., Hauptmann im kgl. Gen.-Quart.-Meist.-Stab.
Hahn, Ant., Schreinermeister.
Hailer, M., Direktor des Priesterhauses zum hl. Nepomuk.
Haindl., F. X., kgl. Hauptmünzamts-Vorstand.
Haindl, F. X. jun., kgl. Münzwardein.
Haindl, Joh., Bierbrauer.
Haindl, Seb., kgl. Professor an der polytechnischen Schule.
Haller, Anton, Schlosser.
Haller, Dr., kgl. Ministerialrath und Generalsekretär im kgl. Justizministerium.
Hamberger, Dr. Wilh. Jul., königl. Professor und Religionslehrer in der kgl. Pagerie und an der polytechn. Schule.
Haneberg, Dr. Dan., kgl. Univer.-Professor.
Hannes, Bernh., Geometer.
Hannes, Leihhaus-Cassier.
Happ, Casp., Kornmesser-Geschäftsführer.
Harsdorf, Frhr. v., k. Ober-Apell.-Gerichtsrath.
Hartmann, Aug., kgl. Hoftheater-Oekonom.
Hartmann, Jak., kgl. Major im Gen.-Quart.-Meist.-Stab und Adjutant Sr. kgl. Hoheit des Kronprinzen.
Harz, Heinr. v., Particulier.
Haßlacher, Bortenmacher.
Haßler, Jos., kgl. Conditoreigehilfe.
Hatton, Frz., Caffetier.
Hauber, Mich., Hofcapelldirektor und Stiftsprobst bei St. Cajetan.

Hauk, kgl. Ober-Appell.-Ger.-Rath.
Hauptmann, Nic., quiesc. Oberstudienrath und Hofbeneficiat.
Haushalter, Carl, kgl. Hoffourier.
Hauslohner, Leop., Schuhmachermeister.
Hautmann, Bildhauer.
Havard, C., Gastgeber.
Hebensberger, Hoflakirer.
Heck, Steuercataster-Funktionär.
Hefner, Jos. v., kgl. Professor am kgl. alten Gymnasium.
Heidenberger, Math., Schlossermeister.
Heigel, kgl. Oberappell.-Ger.-Rath.
Heilmayr, Frz., Registrator im kgl. Archivs-Conservat.
Hailmaier, Registraturgehilfe bei der königl. Steuer-Cataster-Commission.
Heinzinger, Joh., Hofsattlermeister.
Heiß, Fr. X., Floßmeister.
Heiß, Joh., Floßmeister.
Heiß, Jos., Floßmeister.
Heiß, Jos. Thadd., Floßmeister.
Helldobler, J., städt. Bauzeichner.
Helmhang, Mich. jun, Bäckermeister.
Helmhang, Mich. sen., Bäckermeister.
Helmsauer, Graveur bei der kgl. Steuer-Cat.-Commission.
Hemmer, Joh., Schreinermeister.
Hemmer, Max, rechtskund. Magistratsrath.
Hempel, G., Cassier bei der kgl. Hofgarten-Intend.
Hennemann, Sim., Wundarzt.
Herb, Dr., kgl. Universitäts-Professor.
Herbst, Dr., Pfarrer in Obergiesing.
Herbst, Maschinist bei der Druckerei der Gen.-Lotto-Administration
Heres, Carl Friedr., kgl. Oberrechnungsrath.
Heres, Wilh., kgl. Oberlieutenant im Infant.-Regiment Prinz Carl.
Herle, A., Handelsmann.
Hermann, Friedr. Bened. Wilh., kgl. Hofrath und Univers.-Professor.
Herrmann, Benj., Hauptmann der Gend. Comp. für die Haupt- und Residenzstadt München.
Herrschmann, kgl. Oberappell.-Ger.-Rath.
Heß, Heinr., kgl. Professor und Mitglied der Akademie der bild. Künste.
Heß, Peter, kgl. Hofmaler.
Hesselschwerdt, Jos., kgl. Mundkoch.
Hesselschwert, kgl. Cabinetsdiener.
Hettersdorf, Funktionär.
Hettmannsberger, Bäckermeister.
Heuke, B. G., Schriftgießereibesitzer.
Heramer, Phil. Jak., kgl. wirkl. Rath und exped. geh. Staatsraths-Sekretär.
Heydek, Karl v., gen. Heydegger, kgl. Kämmerer und Generalmajor im Quart.-M.-Stab. Mitglied des prov. allgem. Verwaltungs-Ausschusses des Dombauvereins.
Hierl, Jos., Bierbrauer.
Hierneiß, C. Dr., kgl. Advokat und Notar.
Hilbert, Val., Privatier.
Hilpl, Geometer.
Hiltmayr, Postgehilfe.
Hinkert, Wilh., kgl. Hofgärtner.
Hirner, Jos., Canzleisekretär im Minist. d. J.
Hirschvogl, Lor., Tändler.
Hochbrand, Jak., Maler.
Hocheder, F. v. P., Dr, kgl. Universitäts-Professor.
Hochwind, Christ, Kaufmann.
Höfl, Carl, kgl. Rechn.-Commissär im kgl. Ministerium des Innern.
Höfele, Mich., Bäckermeister.
Höfler, Dr. Const., kgl. Univ.-Professor.
Höger, Ludw., Maler.
Höglmayr, Ludw., Bortenmacher.
Höhlein, Thom., Geometer.
Hölken, Ludw, kgl. Hofschauspieler und Regisseur.
Höllriegel, Fr., Steinmetzmeister.
Hölzl, Steuercataster-Funktionär.
Hölzle, Geometer.
Hörmann, v., kgl. Staatsrath und Regierungs-Präsident. Mitglied des prov. allgemeinen Verwaltungsausschusses des Dombauvereins.
Höß, Franz, Hofbrunnenmeister.
Höß, Franz, Maschinenauffseher.

Hoeß, Xav., Regim.-Quartiermeister bei der k. Commandantschaft.
Hoffnaß, Ferd. Wilh., Ritter v., kgl. Generallieutenant und Vicepräsident des kgl. General-Auditoriats.
Hoffnaß, Max, Ritter v., k. Regierungs- und Forstrath.
Hoffmann, Joh., Kistlermeister.
Hofmann, Jul., kgl. Proviantmeister.
Hofmann, L., Baupraкt. im königl. Regierungs-Baubureau.
Hofmann, Wolf., Kornmesser.
Hofstetter, Zimmermeister.
Hohenberger, Rechnungs-Commissariats-Assistent b. der General-Zolladministration.
Hohenleitner, Xav., Altmetzger.
Holland, Chr., kgl. Kreis- und Stadtgerichts-Direktor.
Holzer, J., Wagenfabrikant.
Hopp, kgl. Steuer-Catast.-Commissions-Assessor.
Hoppe, Ed., kgl. Hofopernsänger.
Horn, Chr., kgl. Gen.-Zolladministr.-Assessor.
Hornschu, Kaufmann.
Horschelt, Friedr., kgl. Balletmeister.
Hortig, Joh. Nep. Dr., Domcapitular.
Hosp, Jos., Sekretär bei der k. Artill.-Corps-Comm.
Huber, Geometer.
Huber, Mich., Bäckermeister.
Hübler, Simon, Schlossermeister.
Hündler, Jos., Schäfflermeister.
Hüttenhofer, Jos., Tuchmacher.
Hummel, Carl, funkt. Ober-Ingenieur und Professor an der polytechn. Schule.
Humpel, Ign., Cassier bei der städtischen Spar-Kasse.
Hundt, M., Graf, Rechnungs-Commissariats-Accessist bei der kgl. Reg. von Oberbayern, Kammer d. F.
Hutter, kgl. Professor am k. alten Gymnasium.
Jäger, Georg, Maler.
Jais, Joseph, Bäckermeister.
Jalbach, Ottmar, Bildhauer.
Jank, Christ., Kupferschmied.
Jaquet, George, Buchhändler.
Jeetze, Frhr. v., Oberlieut. im topogr. Bureau.
Ilg, Adam, Kornmesser.
Ilg, Lorenz, Rechn.-Commissär bei der k. Generalpost-Administration.
Ilg, Mich. Wilh. v., Direktor der Steuercat. Commission.
Ille, Georg, kgl. Sekretär im topogr. Bureau.
Illing, Rechn.-Revisor bei der k. Regierung v. Oberbayern, Kammer d. Innern.
Imhof, Revisor bei der k. Steuercat.-Commis.
Johannes, Staniel., Professor d. Gewerbsschule.
Jost, Carl, kgl. Hofschauspieler.
Jouvin, Jos., k. Hauptmann und Platzadjutant.
Irlinger, magist. Gewerbs-Cassier.
Jungleib, Carl, kgl. Rechn.-Commissär bei der General-Zolladministration.
Kaisenberg, Joh. Heinr., Regier.-Accessist.
Kaiser, Magistratsrath.
Kaiser, C. Nic. Dr., k. Ober-Consistorialrath.
Kaiser, Gg. Dr., k. Lical- und Prof. an der polytech. Schule.
Kaiser, Max, kgl. Oberzoll-Inspektor.
Kaltenecker, Siebmacher.
Kammergruber, Polizei-Funktionär.
Kammerknecht, Carl, Kreis- und Stadtgerichts-Assessor.
Kapfer, Leopold, Käskäufler.
Karg von Bebenburg, Frhr., kgl. Kämmerer und Polizei-Direktor.
Karl, Lebzelter.
Karlinger, Fort., Handelsmann.
Karmann, Rechn.-Comm.-Accessist bei der kgl. General-Zolladministration.
Kaufmann, Stadtgerichts-Expeditor und Taxator.
Kaufmann, Th., Maler.
Kaul, Joh. v. Gott, Rechn.-Commissär bei der kgl. Regier.-Kammer.
Kaulbach, Wilh., kgl. Hofmaler.
Kaut, Andr., Handelsmann.
Keck, Jos., kgl. Hofbau-Inspektor.
Keck, Wilhelm, Buchhändler.
Kellerer, J., Schlossermeister.
Kellerer, Jos., Bäckermeister.

Kelling, Carl, k. Kreis- u. Stadtger.-Protokoll.
Kerschbaum, Peter, Bortenmacher.
Kester, F., Central-Staatskasse-Officiant.
Ketterle, Anton, Steuercataster-Funktionär.
Keyhl, Jos., Juvelier und Goldarbeiter.
Khistler, Peter, Frhr. v., Steuercataster-Commissions-Assessor.
Kiemmer, Matth., Sattlermeister.
Kiliani, Dr. v., k. Oberappell.-Ger.-Rath.
Kilian, Ernst, Steuercataster-Funktionär.
Kinner, David, Revisor bei der k. Steuercat.-Commission.
Kipferl, Rechn.-Revisor bei der kgl. Regier. v. Oberbayern, K. d. F.
Kirch, k. Oberappell.-Gerichtsrath.
Kirchmayr, Jos., Magazinaufseher.
Kirschbaum, v., k. Staatsrath i. a. D.
Klausner, Schönfärber.
Klaußner, Ign. rechtskund. Magistratsrath.
Kleinbub, G., Rechn.-Commissär bei der k. General-Lotto-Administration.
Kleinschrod, Carl August Dr., k. Oberappellat. Gerichtsrath.
Kleinschrott, Carl, Ministerialrath im k. Ministerium der Finanzen.
Klem, Joh. Nep., Coop. an der Metr.-Kirche zu U. L. F.
Klenze, Ritter v., k. Kämmerer, Vorstand der obersten Baubehörde, Hofbau-Intendant und geh. Rath.
Klingler, J., Maler und Vergolder.
Klumpp, Carl, funkt. Civilbau-Inspektor.
Knabl, Matthias, Metzger.
Kneutinger, Ant., Professor am k. neuen Gymn.
Knittlmayr, L., Administr. des k. Erziehungs-Institut für Stud.
Knogler, J. G., Kaufmann.
Knogler, Magnus, Magistrats-Sekretär.
Knollmüller, Georg, Magistrats-Sekretär.
Knorr, L., Magistratsrath.
Kobell, Egid v., k. Staatsrath.
Kobell, Egid v., k. Kreisbau-Ingenieur.
Kobell, Ferd. v., Postoffizial und Coursbeamter bei der k. General-Postadministration.
Kobell, Franz v., Dr., k. Universitäts-Professor.
Kobell, Franz v., geheim. Rath und General-Sekretär im k. Ministerium des Innern.
Kobell, S. v., Bureau-Sekretär beim königl. Staatsrath.
Kobell, Wilh. v., Maler.
Kobell, Wilh. v., k. Regierungsrath.
Koch, Friedr., Beneficiat.
Koch, J. C., Maler.
Koch, Joh. Nep., Lederer.
Koch, Jos., Priechler.
Koch, Ludw. Dr., k. Hofmedicus und Med.-Assessor.
Koch-Sternfeld, Jos., Ritter v., Legat.-Rath.
Köbler, Registratur-Gehilfe bei der k. Gener.-Zoll-Administration.
Köck, Anton, Bierbrauer.
Kögl, Jos., k. Kreiskasse-Officiant.
Kölbl, Jos., Seifensieder.
Küll, Jos., Hofbrückmüller.
Köll, Jos., Westermüller.
König, Johann, Magazinaufseher.
Körner, k. Oberappell.-Gerichtsrath.
Koffler, Franz, Eisenhändler.
Koidl, Polizei-Funktionär.
Kohler, Polizei-Funktionär.
Kohler, Gottfr., Geometer.
Kohler, H., Lithograph.
Kohler, Ign., Hauptbuchhalter bei der k. Gen.-Lotto-Administration.
Kohrs, Eduard, k. Hofschauspieler.
Kollmann, Ludw., Regierungs-Accessist.
Komender, Privatier.
Kopatsch, Jos., Seilermeister.
Kopp, Xav., Seifensieder.
Kornprobst, Polizei-Funktionär.
Krabinger, Georg, Custos an der k. Hof- und Staatsbibliothek.
Krafft, Carl Chr., k. Oberappell.-Ger.-Rath.
Kraft, Schneidermeister.
Krammer, Friedr., k. Regierungs-Registrator.
Krammer, Fz. P., Friseur.
Kranz, Georg, Uhrmacher.
Kratzer, Georg, Priechler.

Kraus, Joh., Drechslermeister.
Kraus, Joh. Nep, Cassier bei der k. Steuer-Cataster-Commission.
Kraus, Jos., Sekretär und Registrator beim Medicinal-Comité.
Krause, Julius, k. Hofsänger
Krauß, Ant., Regimentsquartiermeister und Revisor beim k. Artillerie-Corps-Commando.
Krebs, Joseph, Tapezierer.
Reckl, Jos., Caffetier.
Kreitmair, Gg., Zinngießer.
Kreitmayr, Joh., städtischer Brunnmeister.
Kreitmayr, J. B., Salzstößler.
Kremel, Adam, k. Kreiskasse-Officiant.
Krepl, Adam, k. Bauconducteur.
Kreutzer, Heinr. v., k. geh. Rath und Cab.-Sekretär.
Kreuzweg, Joh. Bapt., Käsekäufler.
Krieger, Andr., Säckler.
Kriener, Eisenhändler.
Krötz, Emanuel, k. Lehrer an der Gewerbsschule.
Kroher, Leonh., k. Rechnungskammer-Sekretär.
Kropf, Jos., Cooperator bei St. Peter.
Kübler, Jos., Schreinermeister.
Kühn, Carl, k. Postofficial.
Künneth, Joh. Chr., Steuercatasterfunktionär.
Künsburg, Jos., Steuercatasterfunktionär.
Kumpfer, Maler.
Kunstmann, Franz, Reichsarchivspraktikant.
Kunz, Joh., k. Kammerportier.
Kustermann, Franz, Eisenhändler.
Lacense, P. Plac., Direkt. d. Erz.-Inst. f. Stud.
Lacense, Polizeifunktionär.
Lachmayr, magistratischer Sekretär.
Lämlein, J. G., Rechnungs-Assistent.
Lamberger, Regierungs-Accessist.
Lampel, Franz, k. Rath und Archivar.
Landerer, B., Kaufmann.
Lang, Anton, k. Hofbau-Conducteur.
Lang, Ferd., k. Hofschauspieler.
Lang, Gg., magistrat. Rechnungsführer.
Lang, Joh., k. Cabinets-Cassadiener.
Langer, Robert, Centralgemäldegallerie-Direktor.
Langmayr, Gewürzmüller.
Lattner, Joh. Nep., Handelsmann.
Lautenschlager, Ottmar, Krankenkurat.
Lazzarini, Jos., Bildhauer.
Lechinger, Polizeifunktionär.
Lechner, A., Kaufmann.
Lechner, Carl, Holzhändler.
Lechner, Franz Melch., Kornmesser.
Lederer, Augustin, Rechnungs-Commissär bei der k. Gener.-Zolladministration.
Leeb, Johannes, Bildhauer.
Leerburger, Tuchhändler.
Leers, Peter, k. Rath und Archivar im k. Just.-Ministerium.
Lefeubure, Carl, Porzellainmaler.
Lefebure, Joh. Bapt., Rechn.-Commissär bei der Gen.-Lotto-Administration.
Lehmann, Steuercataster-Funktionär.
Lehner, Carl Barth, Minist.-Rath im k. Justiz-Ministerium.
Lehner, Georg, Canonic. bei St. Cajetan und Schulkommissär.
Leichner, Juvelier.
Leicht, Joh. Greg., Rechn.-Commissär bei der k. Rechnungskammer.
Leimbach, Heinr. Jos., k. Hauptzollamtsverwalt.
Leistner, Frhr. v., k. Generalmajor im Gen.-Quart.-Meist.-Stab und Adjut. Seiner kgl. Hoh. des Prinzen Carl.
Leitmayr, Regierungsaccessist.
Lemoine, Paul, französ. Sprachlehrer.
Lentner, J. J. sen, Privatier.
Lenz, Leopold, k. Hofsänger und Oberregisseur.
Leoprechtling, Freihr. von., k. Kämmerer und Oberpostrath.
Lerchenfeld, Graf v, k. Kämmerer und Oberst-Commandant des Inf.-Regiments König.
Leydel, W., protest. Religionslehrer.
Leyensieder, Jakob, k. Mundkoch.
Lichtenstern, Carl, Frhr. v., k. Kammerjunker und Polizeiactuar.
Lichtenthaler, Philipp v., k. Hofrath und Direktor der k. Bibliothek.
Lichtenwald, Gg., Buchbinder.
Lieberich, Carl Christ., k. Oberconsistor.-Registr.

Liel, Carl v., Hauptmann im General-Quart.-Meist.-Stab und Adjutant.
Lindenfels, Julius, Frhr. v., k. Kämmerer u. Polizei-Commissär.
Lindner, Polizei-Funktionär.
Lintner, Jos., k. Mundschenk.
Lipp, Alexius, k. Landgerichtsaktuar in Münch.
Lippl, Dr., Regierungs-Medizinalrath.
Lizius, Fr. Chr., Hauptstempelamtsverw.-Contr.
Loë Dr., ärztl. Prakt. bei der k. Commandantsch.
Löhle, Franz, k. Hofrath und Oberpost-Administrations-Assessor.
Löw, H. Chr., Liquidationscommissär und Geschäftsrepartitor bei der kgl. Steuercataster-Commission.
Löwenstein-Werthheim, Constantin, Fürst v., k. Generallieutenant und Generaladjutant.
Lorenz, Andrä, Metzger.
Lorenz, Ferd., jun., Vergolder.
Losch, Jos., k. Münzamts-Graveur.
Lottner, Joh. Mich., kgl. Gen.-Zolladministrationsrath.
Lottner, Bapt. v., Oberrechnungsrath.
Lückleberer, J., kgl. Kreis- und Stadtgerichts-Protokollist.
Lüder, Ludw., Major im k. Gen.-Quartiermeisters-Stab.
Lufft, A., k. Regierungsassessor.
Lunglmayr, Fr. X., k. Kreisbau-Ingenieur.
Lunglmayr, Weinhändler und Magistratsrath.
Lutz, Helw. Conr., quiesc. k. Ministerialrath.
Lutz, k. Regierungsassessor.
Lutz, k. Revierförster.
Mader, Ant., kgl. Rechnungscommissär bei der General-Zolladministration.
Märkl, Franz von Paula, k. Kreis- u. Stadtgerichts-Protokollist.
März, Jos., Krämer.
Mäß, Emeran, Hauptkassier bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkassa.
Maffei, Jos., Ritter von, Großhändler.
Magg, Rudolph jun., Postofficial.
Maier, Alois, Gärtner.
Maier, Jos., Vorstadtmetzger.
Maier, Gg. Dr., k. Professor der Mathematik am k. alten Gymnasium.
Maillinger, Jos., Oberst und k. Gendarmerie-Corps-Commandant.
Mair, zweiter Castelet bei dem Lotto-Bureau München.
Mair, Lottokollekteur.
Maiß, Jos., Sailermeister.
Manz, Wilh., Hauptmann im k. Gen.-Quart.-Meisterstab und Adjutant.
Marggraff, Dr., funkt. Prof. der Kunstgeschichte an der Akademie der bild. Künste.
von der Mark, k. Major im Gener.-Quartiermeisterstab und Adjutant Sr. k. Hoheit des Prinzen Carl.
Marold, Carl, Spengler.
Martin, Mart., k. Obersthofmarschallstabs-Cassier.
Martius, Carl Frd. Dr., k. Hofrath und Universitäts-Professor.
Marx, Angelo, Großhändler.
Marx, Eduard, Großhändler.
Marx, Lippmann, Kaufmann.
Marx, Stephan, k. Küchengehilfe.
Massa, Bäckermeister.
Maßmann, Heinr. Dr., k. Universitätsprofessor.
Mattenheimer, Th., k. Gem.-Gallerie-Conserv.
Mattin, Gottfried, Schlossermeister.
Mauermayer, Gotthard, Rechn.-Commissariats-Gehilfe beim k. Obersten-Rechnungs-Hofe.
Maulböck, J. G., Strumpfwirker.
Maurer, Bened., Kaminkehrer.
Maurer, Fr. Ser., rechtskund. Magistratsrath.
Maurer, Georg von, k. Staatsrath.
Maurer, Baumeister.
Maurmayr, Matth., kgl. Rechn.-Commissär bei der Gener.-Zolladministration.
May, Alexander, Broncefabrikant.
Mayer, Jos. Ant., k. Rath und geh. Registrator im k. Ministerium des Innern.
Mayr, Anton, Kaufmann.
Mayr, Ernst, k. Professor.
Mayr, v., Minist.-Rath im k. Min. d. Innern.
Mayr, Roman, Kaufmann.
Mayr, v., k. quiesc. Legationssekretär.

Mayr, Regier.-Rechn.-Revisor.
Mayr, Kupferstecher.
Mechel, Jos., k. Oberregist. im Arch.-Conserv.
Medicus, Ludw. Wallrad Dr., k. Hofrath und Professor.
Mehn, Max Jos. Dr., k. Oberappell.-Gerichts-Rath.
Mehrlein, Joh. Bapt., k. Ober-Archivar und Schulrath.
Meiser, Franz, k. Polizei-Inspektor im k. Hoftheater.
Melbinger, Carl, k. Cassa-Officiant bei der Gen.-Lotto-Administration.
Meller, Melchior, erster Castellet bei dem Lotto-Bureau München.
Melzl, Adam, k. Rechnungsrath.
Mengein, Anton, k. Oberkirchen- und Schulrath und Domcapitular.
Menges, Reg.-Quart.-Meister bei der k. Commandantschaft.
Merk, Bened., Juvelier und Goldarbeiter.
Merk, Carl, k. Regier.-Rechnungs-Commissär.
Merk, Graveur bei der k. Steuercat.-Commis.
Merkl, David, Mannheimer Koch.
Merkl, Jos., k. Central-Staatskasse-Officiant.
Merz, J. B., Wachsbildner.
Messerer, Gg., Hauptmann und k. Gendarmerie-Corps-Adjutant.
Messert, Max, Geometer.
Metivier, Joh., k. Hofbau-Decor. u. Baurath.
Mettenleiter, Fr. Xav., Graveur bei der Steuercataster-Commission.
Metzger, Ed., k. Professor und Zeichnungslehrer an der polytechn. Schule.
Mey, Christ., Kunsthändler.
Meyer, Franz, k. geh. Sekr. im Finanzminist.
Meyer, Friedr., Geschäftsrepartitor bei der kgl. Steuercataster-Commission.
Meyer, Philipp, k. Regierungs-Direktor.
Michel, Kaspar Jos., Maler.
Miller, Ferd., Bau-Conducteur.
Miller, Buchh. bei der k. Cent.-Staatskasse.
Miller, Jos., Central- und Material-Verwalter bei der k. Hofbau-Intendanz.
Miller, Philipp, Schlossermeister.
Minutti, J. jun., Uhrmacher.
Minutti, Jos. sen., Uhrmacher.
Mittermayr, Kaufmann.
Mitterweisacher, Käskäufler.
Mössel, Carl, Geometer.
Molac René Marquis de, k. Kammerherr u. Major à la suite.
Molitor, Fr. Xav., k. Oberappell.-Gerichtsrath und funktionir. General-Staats-Procur. am Cassationshofe.
Moller, Joh. Bapt., städtischer Cassier.
Mondorf, Eberhard, Geometer.
Mondschein, A., Stadtapotheker.
Montgelas, Graf Max, k. Kämm. u. Reichsrath.
Mohrenhofer, k. Centralzollkasse-Offiziant.
Montmorillon, Kupferstecher.
Moradelli, Carl, Schlossermeister.
Morassi, Xav., Kornmesser.
Moy, Ernst v., Dr., k. Hofrath und Universitäts-Prof.
Moser, Michael, Domcapitular.
Moser, k. Leinwandkammerschreiber.
Muffat, Carl, städtischer Baurath.
Muggenthal, Frhr. v., Rechn.-Commissär bei der Gener.-Lotto-Administration.
Mühl, Xav., Bräumeister.
Mühlbauer, Andr., Dechant des Collegiatstiftes zu St. Cajetan.
Mühlbauer, Handelsmann.
Mühlberger, Steph., Käskäufler.
Mühlberger, Nic., pens. Polizei-Inspektor.
Müllbaur, Ign., k. Prof. am k. alten Gymn.
Müller, Aug., k. Regierungs-Rechn.-Commissär.
Müller, Max Jos., k. Universitäts-Professor.
Müller, Jos. Ferd., Hofkaplan.
Müller, Rev.-Beamter bei der Gen.-Zoll.-Adm.
Mulzer, Seb., Rechn.-Commissär bei der königl. Generalpost-Administration.
Münz, Joh. Gg., Hofcaplan u. Hofbenefikiat.
Mussinan, Bapt., k. Kriegskommissär.
Mussinan, Seb., k. Kreis- und Stadtger.-Rath.
Mussinan, v., k. Kreis- und Stadtger.-Assessor.
Nachtmann, Maler.

Näger, Andr. Priechler.
Nagler, Karl Dr., Antiquar.
Nast, Karl, Accessist bei der k. Polizeidirektion.
Naus, Jos., k. Major im Gen.-Quar.-M.-Stab.
Neg, Friedr., k. Kammerportier.
Negrioli, L., Großhändler und Magistratsrath.
Neidhard, Gg., k. Regier.-Rath bei der königl. obersten Baubehörde.
Neuer, Factor bei der Druckerei der General-Lotto-Administration.
Neuer, Heinr., k. Professor an der polytechn. Schule.
Neumann, k. Universitäts-Professor.
Neumayr, Max, k. Minist.-Assessor im k. Ministerium des Innern.
Neumayer, Postpacker.
Neumeyr, J. B., Canzleisekretär im k. Justizministerium.
Neureuther, E., Maler.
Nickel, J., Buchbinder.
Niederhuber, Lottokollekteur.
Niedermayr, J. G., Kornmesser.
Niederwieser, Bortenmacher.
Niethamer, Dr. v., k. Oberkonsistorialrath.
Nicoladoni, Ant., k. Kreiskasse-Offiziant.
Nockher, Jak., magistrat. Zahlmeister.
Nockher, Jos., Armenpflegschaftsraths-Offiziant.
Nöbauer, Matth., Germsieder.
Nöbl, Alois, Domvikar.
Norz, Jos., Materialverwalter bei der Gener.-Zoll-Administration.
Nutzinger, F. X., Tuchhändler.
Obel, Alois, k. Rath und geh. Registrator im k. Ministerium des Innern.
Oberhofer, Jos., Obergeometer und Geschäfts-Repartitor bei der k. Steuercat.-Commission.
Oberleitner, Ign., Bierbräuer u. Gem.-Bevollm.
Obermayr, Privatier.
Obermüller, Matth., k. Oberappell.-Ger.-Rath.
Oberndorf, städt. Offiziant.
Oberndorfer, Adam Dr., k. Univ.-Professor.
Obernetter, Graveur bei der k. Steuercataster-Commission.
Oberwegner, J., Apotheker.
Oberwerer, Peter, Ritter v., St.-Cat.-Funktion.
Obl, von, Hofpriester u. Chorvicar bei St. Caj.
Oestreicher, Franz, Bortenmacher.
Oettl, Gg. v., k. geistl. Rath und Domdechant, Mitglied des prov. allg. Verwaltungs-Ausschusses des Dombauvereins.
Offenbach, Officiator an der Augerkirche.
Offner, Adam, Ceremoniar und Beneficiat.
Oldenburg, Th., Geschäftsführer der lit. art. Anstalt.
Olivier, Ferd. Dr, ärztl. Pract. bei der kgl. Commandantschaft.
Opfermann, Friedr., k. Solotänzer.
Orff, Carl v., Registrator bei der k. General-Zolladministration.
Ortlieb, Oberlieutenant im topogr. Bureau.
d'Orville, August, Weinwirth.
Osenrieder, Carl, Metzger.
Ostermayr, Fr., k. geh. Registrator bei der obersten Baubehörde.
Ostermayr, Xav., Kornkäufler.
Ostler, Anton, k. Polizei-Officiant.
Oswald, Franz, Ritter v., k. Oberauditor.
Ott, geh. Sekretär bei der oberst. Baubehörde.
Ott, Max Jos., Hofkellermeist. u. Gemeindebev.
Otto, Lorenz, Salzstößler.
Pachmayr, Dr., k. Regierungsrath.
Packenreuth, Wilh., Ritter v., k. Regier.-Sekr.
Palm, Joh., Hofbuchhändler.
Panzer, Friedr., k. Regier.- und Kreisbaurath.
Papius, Ferdin., k. Oberappell.-Ger.-Rath.
Pappenberger, Fr. Ser., Gen.-Lotto-Adm.-Sekr.
Parseval, von, kgl. Kämmerer, Obristlieutenant und Adjutant Sr. k. Hoh. des Prinzen Carl.
Passauer, Metzger.
Passy, Fr. X., Regenschirm-Fabrikant.
Passch, Max, Uhrmacher.
Patsch, Franz, Uhrmacher.
Pauer, Franz, Glasermeister.
Paulus, P., Wechselgerichts-Sekretär.
Pellegrini, Julius, k. Hoffänger.
Pengler, Urban, Postofficial.
Perzl, Lottokollekteur Compt. Nr. 6.
Peter, v, k. Rechnungsrath.

Petinger, Barth., Vorstadtmetzger.
Petzl, Sekretär bei der Staats-Schuld.-Tilg. Commission.
Pidoll zu Quintenbach, von, kgl. Oberpostrath und Oberpostmeister.
Pilati, Ign., Regim.-Quartiermeister bei der k. Zeughaus-Haupt-Direction.
Pfeiffer, J. B., k. Proviantkammergehilfe.
Pfetten, Frhr. v., k. Reggs.-Forstcommissär.
Pfister, F. X., geh. Registrator im k. Finanz-Ministerium.
Pflieger, K., Unterapotheker im k. Mil.-Spital.
Philipps, Dr., k. Hofrath u. Professor.
Planer, M., k. Central-Staatscasse-Officiant.
Plank, Andr., städt. Verwalter.
Plank, Mich., k. Oberrechnungsrath.
Plankh, Ludw. v., k. Kreis- und Stadtger.-Assessor.
Plecher, Gg. Geometer.
Pleininger, Joh. Sattlermeister.
Pössenbacher, Jos., Schreiner.
Pössenbacher, M., Buchdrucker.
Policzka, Jos., k. Oberauditor.
Poppel, Joh., Kupferstecher.
Porst, Paul, k. Hauptstempel-Verwaltungs-Oberbeamte
Poßelt, E. Ludw., k. Rechn.-Commissär beim obersten Rechnungshofe.
Posselt, Heinr., k. Steuerrath.
Prändl, Friedr., Uhrmacher.
Prätorius, Jos. v., k. Rechnungscommissär bei der Gen.-Zolladministration.
Pramberger, Wolfg., funct. Oeconomie-Officiant bei der k. Hoftheater-Intendanz.
Prand, Dr., k. Oberkirchen- u. Schulrath.
Prandl, Ant., Liquidat.-Actuar u. Steuerkatast.-Functionär.
Prestl, M., Kistlermeister.
Prestele, Karl, Schnittwaarenhändler.
Primus, Liquidat.-Actuar und Steuer-Cataster-Functionär.
Probst, Joh. P., Weingastgeber.
Promoli, Jos., Stadtapotheker.
Pschorr, Gg. Bierbrauer.
Pschorr, Math., Bierbrauer.
Puck, Ign., Director der k. Rechnungskammer.
Pündter, Liquidat.-Commissär und Geschäfts-Repartitor bei der k. Steuer-Cataster-Commission.
Puille, Ludw., k. Hofbauconducteur.
Puille, Max, Bildhauer.
Quaglio, Sim., k. Hoftheater-Maler.
Quellhorst, Juwelier.
Racke, k. Hofschauspieler.
Rammoser, Dr. Gg. Hofprediger.
Ramsauer, Xav., Schlosser.
Rappel, Dr., k. Ministerial-Secr. im Minist. des k. Hauses und des Aeussern.
Rathgeber, Joh., Hausbesitzer.
Rathgeber, Heinr., k. Postofficial und Eurobeamter bei der k. Gen.-Postadministration.
Rauch, M., k. Studienlehrer an der k. latein. Schule.
Rauner, Geschäftsführer, Lottocollecteur.
Rauwolf, Jos., k. Hofkellereigehilfe.
Reber, Jos., k. Kreis- u. Stadtger.-Protollist.
Rechberg und Rothenlöwen, Aug. Graf v., k. Kämmerer, Reichsrath und Ober-Appell.-Ger. Präsident.
Rechberg und Rothenlöwen, Carl Graf von, Obersthofmeister Sr. Maj. des Königs, kgl. geheimer Rath. Mitglied des provisorischen allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses des Dombau-Vereins.
Recht, Dr. G., Lehrer der Mechanik an der Gewerbsschule.
Reichart, Marcus, Regim.-Actuar bei der k. Militär-Fonds-Commission.
Reichenberger, Math., k. Ritterportier.
Reichert, v., k. Oberappell.-Ger.-Rath.
Reim, Joh. B., Conditor.
Reindl, Fr. P., Bäckermeister.
Reisacher, Ant., Cooperator bei St. Peter.
Reitberger, Mich., k. control. Buchhalter bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Casse.
Reithmayr, Dr. Fr. X., k. Universitäts-Prof.
Reitzenstein, Sigm. Frhr. v., k. Oberpostamts-Special-Cassier.

Reizammer, L., Baupract. und Functionär im Ministerium des Innern.
Reschreiter, Carl, k. Mundkoch.
Reßler, Jos., Zuckerbäcker.
Reubel, Dr., k. Hofrath u. Professor.
Reuter, Lottocollecteur.
Rhomberg, Ant., k. Zeichnungsprofessor an der polytechn. Schule.
Rickerl, Joh. Nep., k. Obristlieutenant u. Ref. bei dem Artillerie-Corps.
Riederer, Frhr. v., k. Kämmerer u. Oberappell. Gerichts-Rath.
Riederer, Kaufmann.
Riedl, Bernh., Kaufmann.
Riedl, B., Kaufmann.
Riedl, Fr. X., Privatier.
Riedl, Jacob, Schlosser.
Riedl, Jos., Hofprediger u. Hofcaplan
Riedl, Jos. v., k. Bezirksingenieur.
Riegg, M., Kranken-Curat.
Rieländer, Jos., Juwelier.
Riester, Corb., Domcapitular.
Riezler, Fr. X., Kaufm. u. Magistratsrath.
Rinecker, Gallus Heinr., k. Ministerialrath im Minist. des Innern.
Ringelmann, Dr., k. Oberappel.-Ger.-Rath.
Ringseis, Dr. v. geh. Rath und Obermedicinal-Rath.
Ritter, Alois, Schreinermeister.
Ritter, Hausmeister bei der Gen.-Lotto-Administration.
La Roche du Jarrys, Frhr. v., k. Kämmerer u. Hauptm. im General-Quartierm.-Stab.
La Roche, Mich., k. Solotänzer.
Rödler, Wolfg., Rechngs-Commissar.-Assistent bei der k. Gen.-Zolladministration.
Rogenhofer, Georg, k. Oberauditor.
Rogister, Aug. v., k. Rechnungs-Commissär.
Rogister, Carl Ritter v., k. Kammerj. u. Oberl.
Rogginger, Andr., k. Kammer-Portier.
Rohmayer, Vorstadt-Metzger.
Rombach, Jos., Schlosser.
Roming, Math., Hofcaplan u. Chorvicar bei St. Cajetan.
Röbl, Jos., Gastwirth.
Röckl, Ign., Rechnungs-Commissär bei der k. Rechnungs-Kammer.
Röckenschuß, Anton, Tuchhändler.
Röckenschuß, Jos., Tuchmacher.
Röder, J. G., Steuer-Cataster-Funktionär.
Rösch, Thad Control. bei der k. Staatsschuldentilgungs-Casse.
Röschenauer, Rudolph, Baumeister.
Rösen, Jacob, k. Cabinetscasse-Controleur.
Rösgen, Albert, Minist.-Secr. im k. Minister. des Hauses und des Aeussern.
Rösl, Hofbuchdrucker.
Rosenkranz, Chr., Registr. bei der k. Steuer-Catast.-Commission.
Rosner, Ign., k. Postofficiant.
Roth, Carl, Canzlist bei der Steuer-Cataster-Commission.
Roth, v., Staatsrath im außerord. Dienste u. Präsident des protest. Oberconsistorium.
Rothammer, Jos., Schuhmacher.
Rottenhöfer, Wundarzt.
Rottmann, k. Hofmaler.
Rottmanner, Fr. Xaver, Rechngs.-Commiss. bei der k. Postadministration.
Rottmiller, Jos., Drechsler.
Rottmüller, Fr. X., Caffetier.
Rühl, J., k. Mundkoch.
Rührlehner, Math., Gastgeber.
Rummel, H., städtischer Officiant.
Rupp, Jac., k. Polizei-Officiant.
Ruppenthal, Ludw. Ph., Oberappell.-Ger.-Rath.
Rupprecht, Jos. Freihr. v., Beneficat zu St. Peter.
Saal, Schuhmacher.
La Sage, F., Cabinets-Secretär J. K. Hoheit der Frau Herzogin v. Leuchtenberg.
Sallinger, Ign., Lebzelter.
Sallinger, Matth., Käskäufler.
Sammeth, Conr., Küchengehilfe.
Sanktjohanser, Gg., Silberarbeiter.
Sauer, Buchbinder.
Sauer, Friedr., Buchhändler.
Sauerle, Mich., Musik-Instrumentenmacher.

Sauter, k. Hofkellerei-Diener.
Schaduz, Steuer-Cataster-Funktionär.
Schäffler, Joh. Bapt., k. Reggs.-Rechnungs-Commissär.
Schärl, Franz, Bäckermeister.
Schaller, L., Bildhauer.
Schamper, Gg., Maurerpalier.
Schanzenbach, Max v., k. Oberpostamts-Cassier.
Scharzmann, Fr. X., Weißgerber.
Schaub, Postgehilfe.
Schaumberger, Jos., Canzlist im k. Minist. d. Innern.
Schaumberger, Max, k. Saalmeister.
Schauß, Ant., k. Hofbau-Inspector.
Scheberer, Alois, Glaser.
Schegerer, Fr. Xav., städtischer Verwalter.
Schegk, k. Regierungsrath.
Schell, Ign., k. Tafeldecker.
Schellerer, Joh., Privatier.
Schenk, Friedr., k. Hofschauspieler.
Scherbauer, Jos., Steuer-Castater-Funktionär.
Scherges, Heinr., Charcuitier.
Schertl, Gg., Schneidermeister.
Scherupp, J., Krankencurat.
Scheuer, Wilh., Goldarbeiter.
Schick, Casp., Doctor.
Schieder, Engelb., Rechtsprakt. bei der k. Polizei-Direktion.
Schießer, Ant., k. Hoftheater-Intendanz-Secr.
Schießl, Krämer.
Schießl, M., Gastgeber.
Schilcher, Aug., k. Regierungsrath.
Schilcher, Franz Sales v., Staatsrath u. Präsident des obersten Rechnungshofes.
Schilcher, Max Aug. v., Dr., k. geh. Cabinets-Secr.
Schiller, Schneidermeister.
Schindler, Ant., Kaufmann.
Schintling, Herrm. v., Oberlieut. im topogr. Bureau.
Schintling, Friedr. Ritter v., Privatier.
Schleich, Eduard Frhr. v., k. Kammerjunker u. Kreis- und Stadtgerichts-Assessor.
Schlicht, Geometer.
Schlichtegroll, Nath. v., Dr., k. Reichsarchivsadjunkt.
Schlichtegroll, Ant. v., k. Oberbaurath.
Schlottauer, Jos., Prof. an der Akademie der bildenden Künste.
Schlottauer, M., Funktionär bei der k. Rechnungskammer.
Schmädl, Joh. Bapt. v., Cassier bei der städtischen Sparcassa.
Schmalix, Lorenz, Wundarzt.
Schmeller, Joh. Andr., Dr., Custos der kgl. Hof- u. Staatsbibliothek.
Schmid, Alois, Dompfarrer.
Schmid, Ambros, k. Hofcaplan u. Ceremoniar.
Schmid, Andreas, Nadler.
Schmid, Carl, Dr., k. Prof. an der polytechn. Schule.
Schmid, Gotthelf, Tuchmacher.
Schmid, Joh. Bapt., Hofcaplan u. Musikchordirektor.
Schmid, Joh. Martin, Dr., k. Gen.-Zolladministrations-Secr.
Schmid, J. Nep., Bäckermeister.
Schmid, Jos., Privatier.
Schmid, Seb., Wäscher.
Schmid, Simon, Uhrmacher.
Schmidhammer, Jos., Custos der k. Hof- und Staats-Bibliothek.
Schmidhammer, Thaddä, Floßmeister.
Schmitt, Anton, geh. Secretär im Ministerium des k. Hauses und des Aeussern.
Schmitz, Joh., Schlosser.
Schneider, Eugen, Dr., k. Universitäts-Prof. und Prosector.
Schneider, Matth., Stadtrenten-Cassier.
Schneider Max, Seifensieder.
Schneider, St., Controleur bei der k. Steuer-Cataster-Commission.
Schneider, Kaufmann.
Schneider, Geometer.
Schnetter, J. Casp., Fabr. chirurg. Instrum.
Schnitzlein, F., Rechnungscommissariats-Assistent bei der Gen.-Zolladministration.
Schnitzler, Mich., k. Hoftheatermaler.

Schnorr, Carolsfeld Jul. v., k. Prof. an der Akademie der bildenden Künste.
Schödtl, Jac., Bierbrauer.
Schöffmann, Ign., Krankencurat.
Schöfmann, Anton, k. Silberkammergehilfe.
Schön, Frz. Jos, Rechnungscommissär bei der k. Gen.-Zolladministration.
Schön, Herm., Rechngs.-Commissariat-Assistent bei der k. Gen.-Zolladministratin,
Schön, Matthias, Beichtvater im Kloster der Servitinen.
Schönauer, Mart., Milchmann.
Schönberger, Philipp, Liquidationscommissär.
Schönhammer, Christoph, k. Postofficial.
Schönwerth, Franz, Reggs.-Rechngs.-Commiss.-Accessist.
Schöpf, Lor., Zeichnungslehr. an d. Gewerbsch.
Scholl, Ign. Bildhauer.
Schreger, Rechngs.-Comm.-Accessist bei der General-Zolladministration.
Schreiber, Regierungs-Rechnungsrevisor.
Schremel, J. B., k. Rechnungscommissär b. d. General-Zolladministration.
Schrenk, C. Frhr. v., k. Kämmerer, Oberkirchen- und Schulrath.
Schrenk, Seb. Frhr. v., Excell., k. Kämmerer Staats- und Reichsrath und Justizminister.
Schrettinger, Martin, Canonicus und Hof- u. Staats-Bibliothekar.
Schröfl, G., Spengler.
Schropp, Carl, Oberst b. d. k. Commandantsch.
Schuback, Maler.
Schuberth, Gottl. Heinr. v., Dr., k. Hofrath und Universitäts-Professor.
Schubert, F., Maler.
Schubert, Joh. Bapt, Tuchhändler.
Schuh, J. Andr., Strumpfwirker.
Schuh, Heinr, Kaufmann.
Schuhmann, Oberappell.-Ger.-Rath.
Schütz, Ferd., k. Hoftheatermaschinist.
Schuller, Joh., k. Canzleisecretär im k. Minist. des k. Hauses und des Aeussern.
Schultes, Franz v., k. Oberauditor.
Schulze, Albert v., Ministerialrath und Oberinspector der Forsten.
Schuster, Jos., erzbisch. geistl. Rath u. Pfarrer bei St. Peter.
Schwabl, Fr. X., k. Hofmusikus u. Musiklehr.
Schwägerl, Schneidermeister.
Schwaiger, Xav., Hofseiler.
Schwaikart, Joh., Eisenhändler.
Schwankart, F. P., Bierbrauer.
Schwanthaler, Ludw., k. Prof. an der Akademie der bildenden Künste.
Schwanthaler, Xav., Bossirlehrer an der Bau-Gewerbsschule.
Schwarz, J. B., Hofcaplan u. Canonicus bei St. Cajetan.
Schwarz, Joh., Bäckermeister.
Schwarz, k. Hauptzollamts-Revisions-Beamter.
Schwarzmann, Jos., Maler.
Schweiger, Alois, Steuer-Cataster-Funktionär.
Schweiger, Nik., Tagscassier bei der kgl. Hoftheater-Intendanz.
Schwertfelner, Ferdn., k. Oberappell. Ger.-Rath.
Seckendorf, Julius Frhr. v., k. Kammerjunker und Regierungs-Secretär.
Sedlmayr, Gabriel, Bierbrauer.
Seeberger, Geometer.
Seeholzer, M. Stadtapotheker.
Seelinger, Max, k. Saalmeister.
Seelmayr, Rud., k. Minist.-Canzlist im königl. Ministerium des k. Hauses u. des Aeussern.
Seidl, Ferd. Maria, Präses der lat. Congregation im Bürgersaale.
Seidl, Bäckermeister.
Seidl, Michael, Metzger.
Seidl, Holzmesser.
Seinsheim, Aug. Graf v., Reichsrath.
Seinsheim, Carl Graf von, Finanz-Minister. Mitgl. des prov. allgem. Verwaltungs-Ausschusses des Dombau-Vereines.
Seitz, Joh., Stärkfabrikant.
Seitz, Ldw. Carl, k. Hofgarten-Inspector und Vorst. der k. Hofgarten-Intendanz.
Seitz, Nik., Schreinermeister.
Sell, Joh. Bapt. v., Dessinateur bei der kgl. Hofgarten-Intendanz.

Sell, v., Rechnungs-Commissär bei der Gen.-Zolladministration.
Seel, Jos., Liquidat.-Aktuar u. Steuer-Catast.-Funktionär.
Senft, Joh., Kornmesser.
Sermin, Jos., Sattlermeister.
Seyfried, Ant., k. Hauptmann u. Conservator.
Seyfried, Fr. Xav., k. Kreis- und Stadtger.-Depositar.
Siber, Dr. Thaddä, k. Universitäts-Prof.
Sickinger, Andr., Bildhauer.
Siebein, Carl Wilh., Gen.-Zolladministrations-Rath.
Siebenmorgen, Heinr., Wundarzt.
Sieber, Anton, Feingoldschlager.
Sieber, J. B., Rechtsprakt. und Steuercastat.-Aktuar.
Sigl, Eduard, k. Hofsänger.
Silberhorn, Gg. Edler v., k. Oberappell.-Ger.-Direktor.
Simmerlein, Joh. Steph., Metall- und Goldschlager.
Sinzel, Mich., Beichtvater d. barmh. Schwestern.
Sippel, Conr., Oberlieut. bei der Gendarmerie-Compagnie v. Oberbayern.
Sölch, Jos., Beneficiat.
Soyer, v., Registrator bei der kgl. Gen.-Lotto-Administration.
Späth, J. B., Kaufmann.
Späth, Mich., Bäckermeister.
Spahn, Hofvergolder.
Spatny, Jos., städt. Aufschlagseinnehmer.
Spaur, Graf v., Gutsbesitzer.
Specht, k. Rechngs.-Comm. bei der k. Rechgs.-Kammer.
Specht, Magistratsrath.
Sperl, Gg., k. Oberrechnungsrath.
Spies, L., Caffetier.
Spindlbauer, Jos., k. Gen.-Zolladmin.-Secret.
Spiro, Simon, Großhändler.
Spitzl, v., k. Revierförster.
Spitzmüller, Jac., Schlossermeister.
Splitgerber, Regim.-Aktuar bei der kgl. Commandantschaft.
Spöckmaier, Ign., k. Oberappell.-Ger.-Rath.
Spörl, Carl, Steuercataster-Funktionär.
Spohrer, Lor., Rechtsprakt. bei der k. Polizei-Direktion.
Sporrer, L., Priechler.
Spreti, Graf, kgl. Kämmerer und Kreis- und Stadtgerichtsrath.
Spruner, v., k. Regier.-Secretär.
Stabel, Val., Hofkellerei-Officiant.
Stadelbauer, Dr., k. Univ.-Professor.
Stadelbauer, Rechtspract. b. d. k. Polizeidirekt.
Stanko, Jos., k. Prof. am neuen Gymnasium.
Staubwasser, Mich., Sattler.
Stauch, Funkt. bei der Local-Baucommiss.
Stautner, Kreis- u. Stadtger.-Protocollist.
Steber, Jos., k. Proviantkammer-Officiant.
Steger, Regier.-Rechnungsrevisor u. Administr.
Steib, Ferd., Lithographie-Inspecttor bei der Steuercataster-Commission.
Steinheil, v., k. quiesc. geh. Secretär.
Steininger, Fr., k. Studienlehrer an der kgl. lat. Schule.
Steinsdorf, G. v., k. wirkl. Rath und geheim. Chiffreur im Minist. des k. Hauses u. des Aeussern.
Steinsdorf, Caspar v., Bürgermeister.
Stellwag, Chr. Fr., Steuercatast.-Funktionär.
Stengel, Gg. Frhr. v., k. Bauconducteur.
Stengl, Anton, Oberlieut. im topogr. Bureau.
Stemmer, Funct. bei der Gen.-Lotto-Administr.
Stempfle, Anton, Central-Zollcasse-Controleur.
Stephani, W., Werkführer u. Lehrer für Modellirer an der Gewerbsschule.
Sternecker, Joh., Rechnungs-Commissär bei der Gen.-Zolladministr.
Stetten, Lottocollecteur.
Stetter, Ludw., k. Reg.-Assessor.
Steyrer, k. Regierungs-Rechnungs-Commissär.
Steyrer, Clemens, Antiquar.
Stichaner, Jos. v., k. Staatsrath im ord. Dienste.
Stieber, Gust., Kanzleisecretär im k. Justizministerium.
Stieler, k. Professor und Hofmaler.
Stießberger, Magistratsrath.

Stiglmayer, J. B., k. Prof. und Erzgiesserei-Inspektor.
Stiglmaier, C., Graveur bei der k. Steuer-Cataster-Commiss.
Stingelwagner, A., k. Steuercat-Comm.-Assess.
Stingelwagner, Wilh., Steuercat.-Funkt.
Stingl, Canzlist bei der k. Steuercatast.-Comm.
Stockmayr, Schuhmacher.
Stockmayr, Benno, Priechler.
Störz, Karl, k. Kammer-Portier.
Stolz, Hieron., Ingenieur-Geograph im topog. Bureau.
Stranziger, Maler.
Stratzer, Dr., Lektor an der Universität.
Strauß, Joh., Oberstlieutenant bei der k. Zeughaus-Hauptdirektion.
Streber, k. Universitäts-Prof.
Strein, Krämer.
Strober, Jos., Stadtapotheker.
Strobl, J. A. Wundarzt.
Stubenrauch, v., Registraturgehilfe b. d. Gen. Zolladministration.
Stürmer, v., k. Staatsrath im ord. Dienste.
Stürmer, Wilh., Bildhauer.
Stumb, M. J., Steinmetzmeister.
Sturm, Ant., Hauptbuchhaltungsgehilfe bei der Gen.-Lotto-Administration.
Sutner, Joh. Nep. v., Oberrechnungsrath.
Täuffenbach, C. v., k. Kreis- u. Stadtger.-Ass.
Talio, J., Kaminkehrer.
Tascher de la Pagerie, Graf v., Kämmerer.
Tascher de la Pagerie, Ludw. Graf v, k. Kämmerer u. Generalmajor à la suite.
Tausch, Max Dan. v., k. Oberpostrath.
Tautphäus, Ludw. Frhr. v, k. Postofficial.
Thurn u Taxis, Fürst v., Generalmajor à la suite.
Teichlein, Bartholomä, Conditor.
Teichlein, Jos., Conditor.
Teubner, Joh. Conr., Hauptzollamt-Control.
Tevini, Graveur bei der Steuercat.-Comm.
Thann, Frhr. von der, Oberl. im k. General-Quartiermstr.-Stab.
Thanner, Gg., Rechgs.-Comm. bei der k. Gen.-Postadministr.
Thanner, Geschäftsrepart. bei der Steuercatast. Commis.
Thiersch, Fr. Dr., k. Hofrath u. Univ.-Prof.
Thoma, Jos. v., k. geh. Oberforstrath u. Min. Rath im k. Finanzministerium.
Thorr, Jos., Krankenhaus-Inspektor.
Thum, Jos. Wilh., k. Professor im kgl. alten Gymnasium.
Tipp, J. J., Spiritusfabrikant.
Törring-Seefeld, Jos. Gr. v., erbl. Reichsrath, k. charakt. Generalmajor u. Flügeladjutant.
Trappentreu, Joh. B., Bierbrauer.
Trautmann, Fz. X., k. Hofjuwelier.
Trautner, General-Lotto-Administrator.
Trembl, Cajet., k. Hauptstempelamts-Officiant.
Trinkl, Rastrirer.
de Troge, Adolph, Postofficial.
Troger, Kleophas, Anstreicher.
Unger, Fr., k. Conditoreigehilfe.
Unger, Jos., Ingen. bei der k. Oberstbaubehörde.
Urban, Polizeifunktionär.
Urban, Jos., Geometer.
Veichtmayer, Joh. Bapt., Domvicar.
Veit, J. B., Aufschläger.
Verger, Bapt. Frhr. v., k. pens. Generallieut.
Vier, Cassadiener bei der Central-Staatscasse.
Vincenti, A. Ritter v, k. quiesc. Generalaudit.
Vincenti, v., k. Generalmajor u. Stadtcommand.
Virtung v. Hartung, Buchhalter bei der kgl. Staatsschuldentilgungs-Specialcasse München.
Vital, Rechnungs-Commissariats-Accessist.
Vocke, Karl, Rechngs.-Commissär bei d. Gen.-Zolladministration.
Völkl, Hof-Oeconomierath u. k. Kreiscassier.
Vogel, August Dr., k. Universitäts-Prof. und Akademiker.
Vogel, Karl, Oberlieutenant u. Bibliothekar im Hauptconservat. der Armee.
Vogel, W., Federnhändler.
Vogt, Joh., Kaminkehrer.
Voigt, Carl Friedr., k. Medailleur beim Haupt-Münzamt.
Voit, Aug., k. Bauinspector u. Profess. an der Akademie der bildenden Künste.

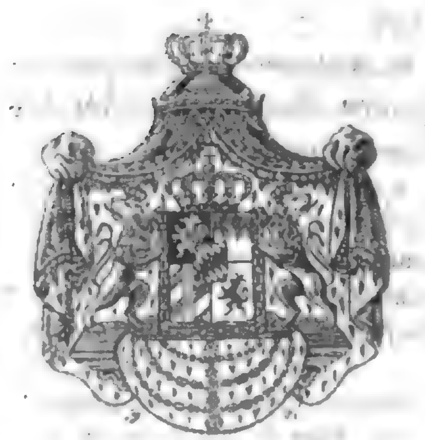
Vogtherr, Aug., Steuer-Cataster-Funktionär.
Vogtherr, k. Proviant-Kammergehilfe.
Vollmar, Carl v., k. geh. Registrator im Ministerium des Innern.
Vollmar, Friedr. v., Oberaufschlags-Cotroleur.
Vollmar, Joh. Nep. v., k. geh. Registrator im k. Finanzmisterium.
Voltz, Fr., Maler.
Volz, v., k. Ministerialrath im Ministerium d. Innern.
Waagen, Karl, Maler.
Wagenbauer, Max Jos., Rechnungs-Commissariats-Assistent bei der Gen.-Zolladministr.
Wagenpfeil, Seb., Geschmeidmacher.
Wagner, Andr. Dr., k. Univers.-Prof.
Wagner, Anton, Maler.
Waldenfels, Carl Frhr. v., k. Kämmerer und Oberappell.-Gerichtsrath.
Waldmann, Franz, k. Forstmeister u. Inspect.
Waldmann, Joh. Bapt., k. Ministerial-Forst-Commissär.
Walk, Jos., Buchbinder.
Wallner, Jos., Studienlehrer an der k. latein. Schule.
Walter, H., Steinschneider.
Walther, Gottfr., Canzleisekretär im k. Justizministerium.
Waltner, Dr. v., k. geh. Rath, Leibarzt und Universitäts-Prof.
Wanner, Dr. Joh. Evang., k. Ministerialrath im k. Finanzministerium.
Wanney, Jac., Hofpfistermeister.
Waser, Liquidations-Aktuar u. Steuercataster-Funktionär.
Watzl, Raths-Accessist bei der k. Rchgs.-Kamm.
Weber, k. Regierungs-Rechnungs-Revisor.
Weber, Lottocollecteur.
Weber, Ad., Liquidations-Actuar und Steuer-Cataster-Funktionär.
Weber, Christn. Frhr. v., k. Generalmajor im Gen.Quart.M.Stab u. Hofmarschall S. K. H. des Prinzen Carl.
Weber, Ernst Dr., Hofpriester u. Chorvicar bei St. Cajetan.
Weber, Ludw., Post-Accessist.
Weber, Wilh., geh. Secretär im Minist. des k. Hauses und des Aeussern.
Weckmann, F., k. Bonitirungs-Geometer.
Wegmayr, Adam, Privatier.
Wehner, Gg., k. Oberappell.-Ger.-Rath.
Wehrle, Leopold, Vergolder.
Weichsler, Friedr. k. Central-Staats-Cassier.
Weig, Wolgf., k. Hauptzollamts-Revisionsbeamt.
Weigandt, v., Vorstand der k. Staatsschulden-tilgungs-Commission u. Ministerialrath.
Weigl, Matth., Kaminkehrer.
Weihrauch, Andr., Buchhaltungsgehilfe bei der k. Staatsschulden-Tilgungs-Specialcasse München.
Weinberger, Jos., Handelsmann.
Weindler, Cölestin, k. Polizei-Actuar.
Weinisch, Jos. Andr., k. Regierungs-Secretär u. Control. beim Central-Schulbücherverlag.
Weinzierl, Jos. Andr., Waisenhauspfleger.
Weishaupt, Franz, k. Werkmeister bei der k. Steuer-Cataster-Commission.
Weiß, Ernst, Liquidations-Actuar u. Steuer-Cataster-Funktionär.
Weiß, Georg, Buchdruckereibesitzer.
Weiß, Joh. Anton, Vorstand des k. Taubstummen-Institutes.
Weißbrod, Dr. v., Medicinalrath u. Prof.
Welden, Carl Frhr. v., k. Kämmerer u. Reg.-Rath.
Weizenbeck, Polizei-Funktionär.
Wendl, Ign., Eisenhändler.
Wenger, Thomas, Weber.
Wenger, Joseph v., k. Regierungs-Secretär.
Wepfer, Jos., k. Forstrath u. geh. Secretär im k. Finanzministerium.
Westermayr, Silberarbeiter.
Widder, Anton, k. Regierungs-Assessor.
Widmann, Bäcker.
Widmayr, Kunsthändler.
Widemann, Stadtapotheker u. Magistratsrath.
Wiedemann, Dr., Domcapitular.
Wiedemann, Johann, Hofspengler.
Wiedemann, M., Bildhauer.

Wiedenmann, Adolph, Accessist im Rechnungs-Commissariat der Gen.-Zolladministration.
Wiedermann, Ignaz, Schlosser.
Wiedmann, Carl, k. Secretär bei der k. Hof- und Staats-Bibliothek.
Wiesböck, Lottocollecteur.
Wieser, Thomas Dr., Stiftspred. u. Canonicus.
Wiesinger, Friedr., prot. Pfarrvicar u. Relig.-Lehrer.
Wiest, Jac., Hafner.
Wisling, Jac., k. Chorvicar u. Kreisschul-Ref.
Wild, Dr. Franz, Buchdruckereibesitzer
Wild, Matthäus, Bierbrauer.
Wild, Mich., Privatier.
Willenbacher, Polizei-Funktionär.
Willibald, Anton v., Privatier.
Windischmann, Dr. Friedr., Domcapitular.
Winter, Vergolder.
Winter, Phil. Schuhmacher.
Wirbser, Andrä, Schreinermeister.
Wirth, Schneidermeister.
Wirthmann, Frz. Xav., Conservator bei der k. Steuercataster-Commission.
Wismayr, Wolfg., Bierwirth.
Wittenberger, Lebzelter u. Magistratsrath.
Wittenberger, Jos., Irrenhausverwalter.
Wittenzellner, Jos, Bierbrauer.
Wittmann, Dr., Franz Mich., k. Reichsarchivars-Secretär.
Wittmann, Xaver, Maurermeister.
Wöhr, Peter, Geometer.
Wolf, k. geh. Secretär im k. Finanz-Minist.
Wolfanger, Ed, k. Ministerial-Assessor.
Worlitscheck, Georg, k. Professor im kgl. alten Gymnasium.
Wühr, Gg., k. Gen.-Lottoadministrations-Secr.
Wünsch, Friedr., k. Minister.-Rechngs.-Comm.
Würthmann, Friedr., Scriptor bei der k. Hof- und Staatsbibliothek.
Würzburger, Aug., Kaufmann.
Wunder, Franz, Regimentsquartiermeister und Cassier bei der Militär-Fonds-Commission.
Wunder, Joh., k. Reggs.-Rechngs.-Commissär.
Wunsch, Fr. Ser., Hofposamentier.
Yblagger, Dr., ärztl. Prakt. b. d. Commandantschaft.
Yblagger, Jos., Reggs.-Accessist.
Yrsch, Ed. Graf v., k. Kämmerer u. Theater-Intendant, Hofmarschall weiland J. M. der Königin Wittwe.
Yrsch, Carl Th. Graf v., k. Kämmerer.
Zaduck, Lottocollecteur.
Zahn, Juwelier.
Zaubzer, jun., Dr., Vorstand der Gemeindebevollmächtigten und Stadtapotheker.
Zaubzer, sen. Dr., Stadtapotheker u. Magistr.-Rath.
Zehetmayr, Polizeifunktionär.
Zehrer, Jos., Oberlieutenant bei der k. Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München.
Zeiller, J., Privatier.
Zeiller, J., magistratischer Buchhalter.
Zeiller, Leonh., Regmts.-Quartierm. bei der k. Zeughaus-Hauptdirektion.
Zenetti, Joh. Bapt., v., k. Ministerialrath im k. Minist. des Innern.
Zengner, Fr. X., k. Universitätsprofessor.
Zerpf, Nagelschmied.
Zerreis, Jos., k. Regierungs-Assessor.
Zertahelli, Graveur bei der k. Steuercataster-Commission.
Zettlmayr, Joh. Bapt, Färber.
Ziebland, Carl, geh. Registrator im k. Minist. des k. Hauses und des Aeußern.
Ziebland, Geometer bei der k. Steuercataster-Commission.
Ziegler, General-Zolladminist.-Assessor.
Ziegler, Wilh., Färber.
Zieglmayr, k. Central-Staatskassa-Zahlmeister.
Zierl, Dr., k. Universitäts-Professor.
Zimmermann, Christian Friedr., Souffleur und Hoftheater-Bibliothekar.
Zimmermann, Clemens, k. Prof. der Akademie der bildenden Künste.
Zink, Ernst Aug. v., k. Oberappell.-Ger.-Director.
Zipperer, Kerzengießer.
Zistl, B., Eisenhändler.

Zitzelsberger, Jos., Landmeister.
Zizmann, k. Steuer-Oberrevisor.
Zobel, Joh. Gg., k. Steuerrath.
Zoller, Alex., Frhr., v., geh. Sekretär im kgl. Justizministerium.
Zoller, C., Frhr. v., k. Kämmerer, General-Lieut. u. Chef des Artillerie-Corps.
Zorl, F. P., Spengler.
Zrenner, B., Hofmeister.
Zwehl, Theod., v., k. Ministerial-Assessor.
Zweibrücken, Frhr. v., k. Kämmerer, General-Lieutenant u. General-Adjutant.
Zwerschina, Polizeifunktionär.
Zwierlein, Lud., General Zoll-Administr. Assessor.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 98.

Ansbach. Samstag, den 10. Dezember 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 5974. Exp. Nr. 8353.

(Die jährliche Revision der Kreis-Qualifications-Bücher über die im Regierungsbezirke zur weiteren Ausbildung für den Staatsdienst verwendeten Rechtskandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Vorlage der Revisions-Ergebnisse der Qualifications-Bücher über diejenigen geprüften Rechtskandidaten, welche zur Anstellung im Administrativ- oder gemischten Dienst abspiriren, im Dezember jeden Jahrs an das k. Ministerium des Innern zu geschehen hat, zur Zeit aber noch mehrere Amtsvorstände sowohl, als Candidaten mit den in der Ausschreibung vom 21. Dezember 1841 (Intelligenzblatt von 1842. Nr. 1.) geforderten Vorlagen und resp. Anzeigen im Rückstande sind, so werden dieselben unter Hinweisung auf die für die Candidaten aus unterlassenen Anzeigen hervorgehenden Nachtheile erinnert, den bestehenden Vorschriften noch im Laufe dieses Monats zu genügen.

Ansbach den 5. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 5374. Exp. Nr. 8352.

(Die Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder zu Altdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung zu Altdorf wurden erwählt:

a) für den aktiven Dienst

1) der Bierbrauer Johann Konrad Hafner zu Altdorf,
2) der Bauer Johann Peter Buchner zu Ernhofen,
3) der Kaufmann Jakob Waiz von Altdorf,
4) der Kaufmann Andreas Holz von da.

b) zum Ersatz:

1) der Bierbrauer Wilhelm Prottengeyer zu Altdorf,
2) der Bauer Konrad Abraham zu Winkelhaid,

und haben diese heute die Bestätigung der k. Regierung erhalten.

Ansbach den 5. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Einl. Nr. 5859. Exp. Nr. 6407.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Gerichtsphysikate von Mittelfranken.

(Die Absperrung der Blatterkranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den außengenannten Behörden wird nachstehend Abschrift der höchsten Ministerial-Entschließung vom 29. vor. Mts. im bezeichneten Betreffe mit dem Auftrage zugefertiget, das ärztliche Personal ihres Bezirkes sofort von dem Inhalte derselben zur pünktlichsten Beachtung in Kenntniß zu setzen, gegen Uebertretungen der gegebenen Anordnung einzuschreiten und bei den Verpflichtungen des gesammten ärztlichen Personals zum Antritt der Praxis dieser Entschließung gemäß zu verfahren.

Ansbach den 6. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu befehlen geruht:

1) daß sofort alle Aerzte, Landärzte, Bader und Chirurgen des Königreichs angewiesen werden, künftig jede bei Ausübung ihrer Berufsgeschäfte wahrgenommene Erkrankung an Blattern binnen 24 Stunden bei Vermeidung einer Strafe von fünf Gulden oder gegebenen Falles einer noch schärferen Einschreitung dem betreffenden Physikate zur Veranlassung der etwa nöthigen Absperrung anzuzeigen und

2) daß die Polizeibehörden beauftragt werden, die etwa vorkommenden Uebertretungen hienach geeignet zu beahnden und bei künftigen Verpflichtungen des ärztlichen Personals zum Antritte der Praxis stets auf jenes Strafgebot ausdrücklich Bezug zu nehmen.

Diese allerhöchsten Befehle werden der k. Regierung K. d. J. zur weiteren geeigneten Verfügung hiemit eröffnet.

München den 29. November 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär,
Gossinger.

Einl. Nr. 1006. Exp. Nr. 1247.

An sämmtliche Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach.

(Die Kirchen-Collecte für die Erbauung einer neuen protestantischen Kirche in Erpolzheim, Land-Commissariats Cusel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge Ministerial-Entschließungen vom 4. April und 4. August d. Js. der protestantischen Gemeinde Erpolzheim in der Pfalz zur Erbauung einer neuen Kirche eine allgemeine Kirchen-Kollekte zu bewilligen allergnädigst geruhet haben, so werden in Folge eines k. Ober-Consistorial-Rescripts vom 10. August d. Js. die sämmtlichen Decanate des Consistorialbezirks Ansbach hievon in Kenntniß gesetzt und angewiesen, diese Collecte in den Kirchen ihres Distrikts anzuordnen, die von den Pfarrämtern eingelieferten Gelder unmittelbar an das Expeditionsamt der k Regierung der Pfalz, Kammer des Innern einzusenden, und innerhalb 2 Monaten den Erfolg und die geschehene Ablieferung anher anzuzeigen.

Ansbach den 1. Dezember 1842.

Königl. protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekr.

Einl. Nr. 58. Exp. Nr. 988.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrstelle zu Birk, Decanats Creussen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Emeritirung des k. Pfarrers Haberstumpf ist die Pfarrei Birk, Decanats Creussen, in Erledigung gekommen.

Dieselbe wird hiemit zur Bewerbung

binnen sechs Wochen

ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Stelle berechnen sich nach der neuesten Fassion folgendermassen:

I. An ständigem Gehalte.

1) Aus Stiftungs-Cassen in Geld		43 fl. 45 kr.
II. An Zinsen von Activ-Capitalien		12 fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten		
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oeconomie-Gebäude	30 fl. — kr.	
14 Tagw. Aecker; 8 " Wiesen, bayer. Tagw.; $\frac{1}{2}$ " Gärten; 54 " Waldungen . . .	162 fl. $26\frac{1}{2}$ kr.	
		192 fl. $26\frac{1}{2}$ kr.
IV. Ertrag aus Rechten		
1) an grundherrlichen Rechten		
α) ständige Abgaben in Geld	12 fl. $42\frac{1}{2}$ kr.	
β) unständige Abgaben an Laudemien ꝛc. .	4 fl. $14\frac{1}{4}$ kr	
2) an Zehenten		
Vom Fruchtzehenten	49 fl. $39\frac{1}{2}$ kr.	
Von $\frac{1}{3}$ Holz oder Letten-Zehenten . .	7 fl. — kr.	
Vom Schmalsaatzehenten	14 fl. — kr.	
3) an Forstrechten. Aus der Stiftungswaldung. 15 Klftr. altes oder $16\frac{8}{9}$ Klftr. bayer. Mß. 5 Fuder Rechstreu statt der in der Fassion enthaltenen 24 Fuder, welche letztere so lange es forstwirthschaftliche Rücksichten erheischen, nicht verabreicht werden können. 3 Schleußbäume, 5 Klafter Stöcke, $1\frac{1}{2}$ " Abstand-Holz	134 fl. 59 kr.	
		222 fl. $35\frac{1}{4}$ kr

V. Einnahmen an Dienstesfunktionen		120 fl. 27½ kr.
VI. observanzmäßige Gaben		17 fl. — kr.
VII. Freiwillige Geschenke Nichts		
	Summa:	608 fl. 14¼ kr.
	Lasten:	— fl. — kr.
	Reiner Ertrag:	608 fl. 14¼ kr.
Hievon kommen für den emeritirten Pfarrer in Abzug welche in vierteljährigen Raten auszuzahlen sind.		208 fl. — kr.
Verbleiben sonach als reiner Ertrag		400 fl. 14¼ kr.

Bayreuth am 1. Dezember 1842.

Königliches protest. Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekr.

Das

königl. bayer. Kreis-Commando der Landwehr

von

Mittelfranken.

Den Stand der Landwehr-Offizier-Corps von Mittelfranken betr.

Die im Stande der Landwehr-Offizier-Corps von Mittelfranken seit dem 31. Januar l. Js. sich ergebenen Veränderungen werden nach Vorschrift des §. 25 der Landwehrordnung vom 7. März 1826 Reggs. Bl. S. 297 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Bei dem Kreisstab.

Seine Königliche Majestät haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem bisherigen Kreis-Kommandanten der Landwehr von Mittelfranken, Herrn Carl Fürsten von Wrede Durchlaucht seinem deßfalls gestellten Ansuchen entsprechend, die Entlassung vom Landwehrdienste zu ertheilen, den Landwehrobersten Herrn Grafen Friedrich von Pückler Limpurg Erlaucht in Rücksicht auf dessen von Zeit zu Zeit wiederkehrenden längeren Aufenthalt im Auslande, dann den Landwehr-oberstlieutenant Herrn Friedrich Carl August Scherer wegen dessen Versetzung nach Würzburg von der ferneren interimistischen Führung des Kreiskommando zu entheben und den k. Oberpost-rath und Oberpostmeister Gustav Friedrich von Sundahl zu Nürnberg zum Kreiskommandanten der Landwehr in Mittelfranken mit der dieser Stelle anklebenden Eigenschaft eines Generalmajors der Landwehr zu ernennen.

B. Bei den Inspections-Bezirken und zwar

im I. Inspektions-Bezirke

a) Bei dem k. Landwehr-Regimente Nürnberg

Befördert wurde:

zum Bataillonsarzt:

der praktische Arzt Dr. Melchior Lorenz Geist.

Entlassen wurden und zwar:

a) auf Ansuchen:

der Hauptmann Eduard Johann Reißig, die Oberlieutenants August Pistor und Georg Philipp Eckart, dann die Unterlieutenants Georg Paul Segitz, Gottlieb Bäumler, Wolfgang Wilhelm August Sörgel und Loth. Hartmann.

b) in Folge allerhöchster Entschließung:

der Hauptmann Johann Wolfgang Christoph Müller.

b. Bei dem k. Landwehr-Regimente Fürth.

Die erbetene Entlassung erhielt durch allerhöchste Entschließung vom 14. Oktober l. Js.

der Major Michael Humbser.

Auf die hierdurch erledigte Majorstelle wurde befördert:

der Hauptmann Johann Adam Schmidt.

Auf Ansuchen wurden ferner entlassen:

Die Hauptleute Paulus Ritter und Andreas Krauß.

Im II. Inspektions-Bezirke.

a) Bei dem k. Landwehr-Bataillon Ansbach.

Befördert wurden:

zum Hauptmann:

der bisherige Oberlieutenant Tobias Ziel.

zum Oberlieutenant:

der Unterlieutenant Ferdinand Mackeldey.

zu Unterlieutenants:

Die Korporale Friedrich Adelsberg, Friedrich Bub, Johann Kolb und Johann Georg Häffner.

b) Bei dem k. Landwehr-Bataillon Rothenburg

Wurde befördert:

zum Bataillons-Quartiermeister:

der bisherige Zeugwart Johann Leonhard Geldner.

c) Bei dem k. Landwehr-Bataillon Dinkelsbühl.

Befördert wurden:

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenants Georg Wagner, Karl Bernhold und Gottfried Kuch.

zu Unterlieutenants:

der erste Wachtmeister Friedrich Grau, die Wehrmänner Christian Simon, Michael Gänßler, Wilhelm Niederer und Wilhelm Krafft.

Zum Bataillons-Auditor wurde ernannt:

Der rechtskundige Magistratsrath Georg Adam Schreiner.

zum Quartiermeister:

der Unterlieutenant Carl Engelhard

Auf Ansuchen wurden entlassen:

Der Oberlieutenant Johann Christoph Böck, der Auditor Wilhelm Rennebaum und der Quartiermeister Jakob Seidel.

d) Bei dem k. Landwehrbataillon Wassertrüdingen.

Der Civiladjunkt bei dem k. Landgerichte Hof Gottlieb Valentin Ehrlicher wurde unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit den von demselben geleisteten langjährigen Landwehr-Diensten von der bei dem Landwehr-Bataillon Wassertrüdingen bekleideten Major- und Kommandantenstelle enthoben und dieselbe dem Auditor des genannten Bataillons Eduard Freiherrn von Völderndorff-Waradein übertragen.

Die nachgesuchte Entlassung erhielt:

der Hauptmann Johann Christian Glück.

Im III. Inspektions-Bezirke.

a) Bei dem k. Landwehr-Bataillon Windsheim.

Befördert wurden:

zum Oberlieutenant:

der bisherige Korporal Georg Leonhard Engerer.

zu Unterlieutenants:

Der Feldwaibel Johann Gottfried Leidig und der Korporal Johann Georg Flurer

Gestorben sind:

der Unterlieutenant Leonhard Emmert und der Auditor Philipp Friedrich Model.

b) Bei dem k. Landwehr-Bataillon Uffenheim.

wurde zum Auditor ernannt:

der k. II. Landgerichts-Assessor Julius Eduard Steurer.

c) Bei dem k. Landwehr-Bataillon Mkt. Bibart.

Durch allerhöchste Entschließung vom 22. Oktober l. Js. erhielt die nachgesuchte Entlassung

Der bisherige Major Philipp Geigel zu Iphofen.

Ernannt wurde:

Zum Major und Bataillons-Kommandanten:

Der Civiladjunkt bei dem k. Landgerichte Mkt. Bibart Heinrich Bausewein.

Im IV. Inspektions-Bezirke:

Die nachgesuchte Entlassung erhielt durch allerhöchste Entschließung vom 24. März 1842.

der k. Landwehr-Bezirks-Inspektor Oberstlieutenant Friedrich Karl August Scherer.

Befördert wurde zum Inspektor des IV. Landwehrdistrikts mit dem Range und der Uniform eines Oberstlieutenants:

der Major und Kommandant des Landwehr-Bataillons Erlangen Philipp Heim.

a) Bei dem k. Landwehr-Bataillon Hersbruck.

Entlassen wurde und zwar in Folge allerhöchster Entschließung:
Der Hauptmann Matthäus Christoph Ehrlein.

b) Bei dem k. Landwehr-Bataillon Altdorf

Die nachgesuchte Entlassung erhielt:
der Lieutenant und Adjutant Gottlieb Neidhart.

c) Bei dem k. Landwehr-Bataillon Lauf.

Auf Ansuchen wurden entlassen:
Der Hauptmann und Bataillons-Interims-Kommandant Johann Daniel Paul.

d) Bei dem k. Landwehr-Bataillon Cadolzburg.

Befördert wurde:

zum Unterlieutenant:
der bisherige Feldwaibel Georg Ludwig Rothmund.

Gestorben ist:
der Unterlieutenant Johann Wolf.

Im V. Inspektions-Bezirke.

a) Bei dem k. Landwehr-Bataillon Schwabach.

Befördert wurden:

zum Hauptmann:
der bisherige Oberlieutenant Georg Konrad Lodter.

Zum Unterlieutenant:
der Fahnenjunker Carl Zapf.

Auf Ansuchen wurde entlassen
Der Hauptmann Sigmund Friedrich Hüttlinger.

b) Bei dem k. Landwehr-Bataillon Heilsbronn.

Ernannt wurde durch allerhöchste Entschließung vom 30. Juli 1842.
zum Major und Bataillons-Kommandanten
der k. Revierförster Johann Peter Meyer zu Lichtenau.

Im VI. Inspektions-Bezirke:

Gestorben ist:
der k. Landwehr-Bezirks-Inspektor Oberstlieutenant Wulf Bartels.

a) Bei dem k. Landwehr-Bataillon Weissenburg.

Befördert wurden:

zum Oberlieutenant
der bisherige Unterlieutenant Christian Pflaumer.

zu Unterlieutenants:
der Sergeant Ferdinand Haas und der Wehrmann Friedrich Tröltsch.

Gestorben ist:

der Hauptmann Friedrich Trölsch.

b) Bei dem k. Landwehr-Bataillon Gunzenhausen.

Gestorben ist:

der Hauptmann Matthias Schürer.

c) Bei dem k. Landwehr-Bataillon Pappenheim.

Gestorben ist:

der Bataillonskommandant, Oberstlieutenant Wulf Bartels.

Ernannt wurde:

zum Interimskommandanten mit dem Range eines Hauptmanns:
der gräflich pappenheim'sche Oeconomieverwalter Eduard Michael Düll.

Die nachgesuchte Entlassung wurde ertheilt:

Dem Hauptmann Johann Georg Fuchs, dem Quartiermeister Georg Michael Knaup und dem Unterlieutenant Johann Christian Häußlein.

Im VII. Inspektions-Bezirke:

a) Bei dem k. Landwehr-Bataillon Eichstädt.

Ernannt wurde:

zum Major und Bataillonskommandanten

der rechtskundige Magistratsrath Carl Rar zu Eichstädt durch allerhöchste Entschließung vom 7. November l. Js.

Befördert wurden:

zum Hauptmann:

der Oberlieutenant Joseph Winter.

zu Unterlieutenants:

der Korporal Joseph Geyer, dann die Wehrmänner Karl Biechele, Georg Reicheneder, Anton Lanz und Johann Buchner.

zum Bataillonsarzt wurde ernannt:

der k. Landgerichtsarzt Dr. Carl Barth.

b) Bei dem k. Landwehr-Bataillon Beilngries

wurde zum Auditor ernannt:

der k. II. Landgerichts-Assessor Alois Häckl.

c) Bei dem k. Landwehr-Bataillon Kipfenberg

Befördert wurde:

zum Hauptmann:

der Korporal Ludwig Anton Plazotta.

Entlassen wurden:

der Oberlieutenant Matthias Meyer und der Lieutenant Johann Dötterl.

Nürnberg am 30. November 1842.

v. Sundahl, General-Major.

Scheer.

Dienstes-Nachrichten.

Unter dem 24. Nov. d. Js. ist der bisherige Schuldienst-Exspektant Ernst Brechtel zu Geislohe zum Schullehrer und Kirchendiener in Geislohe ernannt worden.

Unter dem 28. November 1842 ist der bisherige Schuldienst-Exspektant Johann Friedrich Hack zu Burghaßlach zum Schullehrer und Kirchendiener zu Füttersee ernannt worden.

Unter dem 29. November ist der bisherige Schuldienst-Exspektant Georg Ifftner zum Elementarschullehrer und Organisten zu Weissenburg ernannt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 1. Dezember 1842.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt.	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{4}$
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	667	665

Uebersicht
des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken, für den Monat November 1842.

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Kern. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig		Waizen. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Korn. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	vom ersten bis lezten November 1842.	7	14	45	14	35	14	24	78	16	30	16	9	12	—	145	12	33	12	3	10	50
Ansbach		406	16	17	15	46	15	1	163	15	50	15	25	14	43	123	11	3	10	55	10	44
Beilngries		—	—	—	—	—	—	—	645	14	56	14	21	13	37	81	10	30	10	30	9	15
Berching		—	—	—	—	—	—	—	494	15	42	14	24	13	—	143	11	6	10	30	10	—
Dinkelsbühl		—	—	—	—	—	—	—	519	17	30	16	3	13	—	302	12	—	11	15	10	—
Eichstädt		—	—	—	—	—	—	—	476	14	56	14	23	13	49	358	10	54	10	33	10	8
Erlangen		—	—	—	—	—	—	—	902	19	—	17	35	15	30	1005	13	30	12	47	11	51
Feuchtwangen		40	17	—	16	45	10	30	39	16	15	16	—	15	30	57	10	10	10	—	9	30
Fürth		—	—	—	—	—	—	—	54	16	45	16	45	16	45	56	11	51	11	46	11	41
Gunzenhausen		—	—	—	—	—	—	—	96	15	43	15	26	15	15	130	11	41	11	6	10	45
Hersbruck		—	—	—	—	—	—	—	186	18	—	16	37	15	30	543	13	15	12	19	11	—
Nürnberg		—	—	—	—	—	—	—	3453	17	—	16	7	14	—	3794	12	12	11	46	10	30
Roth		—	—	—	—	—	—	—	100	17	—	15	36	14	15	54	11	30	10	45	10	—
Rothenburg		385	16	1	15	40	15	4	14	15	59	15	59	15	59	240	11	26	11	9	10	51
Schwabach		62	17	—	16	—	15	15	206	17	—	16	15	15	30	164	12	—	11	—	10	—
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	144	14	34	14	6	13	52	33	10	—	10	—	10	—
Wassertrüdingen		—	—	—	—	—	—	—	3	15	30	—	—	—	—	27	11	5	—	—	—	—
Weissenburg		—	—	—	—	—	—	—	839	15	48	14	28	13	24	378	11	39	11	—	10	21

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Dinkel. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Gerste. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Haber. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
Altdorf	vom ersten bis lezten November 1842.	—	—	—	—	—	—	—	18	12	—	11	24	10	30	73	9	15	8	4	6	30
Ansbach		—	—	—	—	—	—	—	914	12	29	12	17	11	38	2347	8	41	8	21	7	44
Beilngries		—	—	—	—	—	—	—	932	10	44	10	20	9	27	119	7	36	7	6	6	41
Berching		—	—	—	—	—	—	—	847	11	36	11	—	10	—	79	8	8	7	30	6	12
Dinkelsbühl		—	—	—	—	—	—	—	791	13	30	12	6	10	—	101	8	—	7	6	5	30
Eichstädt		—	—	—	—	—	—	—	1118	10	50	10	39	10	13	109	7	50	7	31	7	9
Erlangen		—	—	—	—	—	—	—	1415	13	15	12	55	12	—	547	9	15	8	16	7	—
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	145	13	—	12	45	12	—	78	7	15	6	15	6	—
Fürth		—	—	—	—	—	—	—	112	12	12	12	9	12	7	28	9	13	9	13	9	13
Gunzenhausen		—	—	—	—	—	—	—	117	11	37	11	31	10	56	5	7	45	7	45	7	45
Hersbruck		96	8	—	7	12	6	50	1092	12	30	11	57	11	—	204	8	45	7	36	7	24
Nürnberg		—	—	—	—	—	—	—	6658	12	45	12	5	11	—	3408	9	36	8	37	7	42
Roth		3	7	—	7	—	7	—	161	12	15	12	7	12	—	104	8	46	8	1	7	15
Rothenburg		—	—	—	—	—	—	—	64	13	12	12	49	12	14	27	6	55	6	47	6	36
Schwabach		—	—	—	—	—	—	—	526	12	—	11	45	11	30	214	9	15	8	30	8	12
Thalmessingen		53	6	14	6	13	6	12	276	10	50	10	29	10	5	18	7	—	6	44	6	28
Wassertrüdingen		—	—	—	—	—	—	—	48	11	—	—	—	—	—	1	7	—	—	—	—	—
Weissenburg		416	6	53	6	25	5	57	1395	12	1	10	47	9	9	200	8	38	7	37	6	36

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 99.

Ansbach. Mittwoch, den 14. Dezember 1842.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 5774. Exp. Nr. 8714.

(Die Ersatzwahl für die erledigte Stelle des rechtskundigen Rathes bei dem Magistrate zu Lauf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem bei der unterm 28. v. Mts. vorschriftsmäßig vollzogenen Ersatzwahl für die erledigte Stelle des rechtskundigen Rathes bei dem Magistrate zu Lauf der geprüfte Rechtspraktikant Matth. Friedrich Alexander v. Schütz für diese Stelle einstimmig gewählt worden ist, und diese Wahl bei unbeanstandeter Qualification des Gewählten unterm Heutigen die Bestätigung der unterzeichneten Regierung erhalten hat, so wird dieß vorschriftsgemäß andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

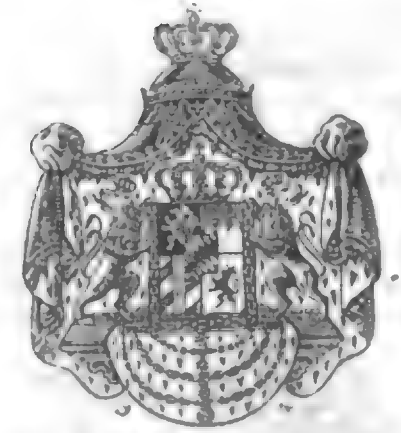
Ansbach den 9. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 100.

Ansbach. Samstag, den 17. Dezember 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 363.

(Den bayerischen Verein für den Ausbau des Doms zu Cöln betr.)

Der königliche Regierungspräsident von Mittelfranken.

Nachträglich zu dem in Nr. 97 des Kreisintelligenzblatts unter dem 29. vorigen Monats bekannt gemachten Namensverzeichniß der in München anwesenden Vereinsmitglieder wird in der Extrabeilage noch ein Verzeichniß der erst seitdem zur Kenntniß des Kreisausschußes des bayerischen Cölner-Dombau-Vereins für Oberbayern gekommenen Mitglieder bekannt gemacht.

Ansbach, den 14. Dezember 1842.

Freiherr von Andrian.

Spengler.

Einl. Nr. 25379. Exp. Nr. 8854.
(Zusammenstellung über den Ertrag der Collecte für den Müllermeister Adam Weigel auf der Bruckmühle, königl. Landgerichts Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nunmehr die Collecte rubrizirten Zweckes geschlossen ist, so werden die von den Distrikts-Polizeibehörden eingesandten freiwilligen Beiträge in dem nachstehenden Verzeichnisse zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Zusammenstellung über den Ertrag der Collecte für den Müllermeister Adam Weigel auf der Bruckmühle, kgl. Landgerichts Bayreuth.

Nr. curr.	Benennung der Behörden.	Betrag	
		fl.	kr.
	A. Magistrate.		
1	Ansbach	1	6
2	Dinkelsbühl	—	54
3	Eichstädt	2	30
4	Erlangen	3	—
5	Fürth	3	30
6	Nürnberg	14	5
7	Rothenburg	2	16
8	Schwabach	1	36
	B. Landgerichte.		
9	Altdorf	2	44
10	Ansbach	3	41½
11	Beilngries	2	49
12	Bibart	3	2½
13	Cadolzburg	4	9
14	Dinkelsbühl	1	12
15	Eichstädt	1	39
16	Erlangen	3	21
17	Erlbach	4	9
18	Feuchtwangen	1	48
19	Greding	4	24
20	Gunzenhausen	—	33
21	Heidenheim	7	17
22	Heilsbronn	1	12
23	Herrieden	1	39
24	Hersbruck	2	30
25	Kipfenberg	1	—
26	Lauf	—	—
27	Leutershausen	1	54
28	Neustadt a/A.	3	38½
29	Nürnberg	1	48
30	Pleinfeld	7	54
31	Rothenburg	1	6
32	Schillingsfürst	—	39
33	Schwabach	2	—
34	do.	2	—
35	Uffenheim	2	45
36	Wassertrüdingen	1	30
37	Weissenburg	3	3
38	Windsheim	1	33
	C. Herrschaftsgerichte.		
39	Burghaslach	—	42
40	Emersheim	1	—
41	Ellingen	1	6
42	Hohenlandsberg	1	48
43	Pappenheim	2	—
44	Rudenhausen	—	—
45	Schwarzenberg	1	33
	Summa	114	6½

Ansbach den 11. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 4423. Exp. Nr. 5367.

An sämmtliche k. Rentämter und Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Anwendung des Stempels zu den Quittungen über Zuschüsse zu den Bezirks-Weg-Bauten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in vorstehendem Betreffe ergangene Finanz-Ministerial-Entschließung vom 29. vor. Mts. wird hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Ansbach den 13. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Andrian.
Geret, Direktor.

Auffhammer.

Nach dem Stempelgesetze von 1812, §. 3. lit. a. müssen alle Bescheinigungen und Quittungen, wofür aus Staats- und anderen öffentlichen Kassen die Bezahlung geleistet wird, dem Gradations-Stempel untergestellt werden.

Demzufolge sind alle Quittungen über Beiträge (Zuschüsse) aus Staats- und Kreisfonds, insbesondere auch jene zu den Bezirks-Weg-Bauten als dem Stempel unterworfen zu behandeln. — Ebenso unterliegen die Quittungen über Zahlungen aus den Bezirkskassen selbst, mit Vorbehalt der im Gesetz §. 10 lit. g vorgesehenen Ausnahme dem Stempel. Es führt nämlich nicht das Aerar, sondern die Bezirksgemeinde den Bau. — Die Bezirkskasse handelt daher, obwohl sie mit dem anderweitig zusammengebrachten Baufonds auch die Aerarialbeiträge verwendet, keineswegs als Geschäftsführerin der Aerarialkasse; vielmehr erscheinen beiderlei Kassen als völlig selbstständig und von einander unabhängig, und sonach hat auch jede die für ihr Geschäft geltenden Vorschriften (hier die Vorschrift, nur gegen gestempelte Quittung Zahlung zu leisten) ohne alle Rücksicht auf das Geschäft der andern zu befolgen.

Einl. Nr. 6249. Exp. Nr. 9022.

(Das Verfahren bei Verleihung von Botenconcessionen in das Ausland und von dort nach Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirks von Mittelfranken wird im nachstehenden Abdrucke eine im rubrizirten Betreffe unter dem 9. dieses Monats eingelaufene höchste Ministerial-Entschließung vom 3. Dezember zur Kenntnißnahme und künftigen Darnachachtung andurch mitgetheilt.

Ansbach den 13. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Um sowohl bezüglich der künftigen Behandlung von Gesuchen um Verleihung neuer Botenkonzessionen, welche von dem In- in das Ausland, oder von diesem nach Bayern beabsichtiget werden, als auch bezüglich der Würdigung solcher schon bestehender Botengewerbe und der Wiederverleihung derselben in sämmtlichen Regierungs-Bezirken diesseits des Rheins ein gleichmäßiges entsprechendes Verfahren herbeizuführen, zugleich aber auch, um die bayerische Territorialhoheit den benachbarten Staaten gegenüber zu wahren, und jede Beeinträchtigung der inländischen Gewerbe sowie der k. Postanstalt ferne zu halten, sieht sich das unterfertigte Ministerium veranlaßt, im Einverständnisse mit dem Ministerium des k. Hauses und des Aeußern und unter Beziehung auf die Land- und Wasserboten-Ordnung vom 16. November 1822 nachstehende Weisungen zu ertheilen.

I.

Bei Gesuchen bayerischer Unterthanen um Verleihung neuer Boten-Conzessionen oder um Wiederverleihung bisher schon bestandener Boten-Conzessionen, welche von Bayern nach einem im Auslande gelegenen Orte gerichtet sind, hat die zur Beschlußfassung kompetente Behörde oder Stelle jedesmal auch die Aeußerung der bezüglichen ausländischen Stelle oder Behörde zu erholen, da ohne die Zustimmung derselben die Conzessions-Ausübung unmöglich wäre und in diesem Falle auch auf bayerischer Seite eine Conzessionsverleihung, mit welcher zugleich die Ansässigmachung mit all ihren Wirkungen verbunden ist, nicht erfolgen könnte.

II.

Zur Ausdehnung neu entstehender, oder auf einen neuen Besitzer übergegangenen regelmäßigen Botengeschäfte von Seite eines Ausländers über die Grenze nach einem in Bayern gelegenen Orte, sohin zur theilweisen Ausübung seines Gewerbes auf bayerischem Gebiete, berechtiget fortan die im Auslande ertheilte Gewerbsconzession nur dann, wenn der fragliche Ausländer auch von Seite der betreffenden bayerischen Behörden und Stellen hiezu besondere Bewilligung erbeten und erhalten haben wird. Die Ertheilung solcher Bewilligungen richtet sich nach dem, in den §§. 2 3. 4. und 5. der Land- und Wasserboten-Ordnung vom 16. November 1822 vorgeschriebenen Verfahren, setzt die Vernehmung der kompetenten Postbehörde voraus, und hat jedesmal von derjenigen Behörde oder Kreis-Regierung, in deren Bezirk der Endpunkt fraglicher Boten-Route gelegen ist, und zwar nicht als wirkliche Conzessions-Verleihung, sondern lediglich nur in Form einer Zustimmung zu der im Auslande ertheilten Conzession zu erfolgen, indem eine Conzessions-Verleihung im Sinne des Gewerbs-Gesetzes zugleich einen Titel zur Ansässigkeit zur Folge hätte, was bei solchen Gesuchen nicht beabsichtiget wird.

III.

Bezüglich der schon bestehenden, im Besitze von In- oder Ausländern befindlichen derartigen Botengewerbe hat es vor der Hand, und bis zum Eintritte einer Besitzveränderung bei dem bisherigen Bestande sein Verbleiben, in dem Falle künftiger Erlöschung solcher Conzessionen in der Person des gegenwärtig Berechtigten und bei Gesuchen um Wiederverleihung an eine andere Person aber ist genau nach den vorhin unter Nr. I. und II. gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß

IV.

in allen vorkommenden Fällen, den auswärtigen Regierungen gegenüber die Reciprocität zu beobachten ist.

Hiernach hat die Königliche Regierung, Kammer des Innern zu verfahren und zugleich auch die bezüglichen ihr untergeordneten Polizei-Behörden geeignet anzuweisen.

München den 3. December 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Durch den Minister der Generalsekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekr.
Gosinger.

Einl. Nr. 618. Exp. Nr. 8984.

(Das Unterstützungsgesuch des Zeichnungslehrers Filser zu München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Zeichnungslehrer Filser zu München hat zwei Hefte Zeichnungsvorlagen herausgegeben, unter den Titeln:

1) Feld- und Waldblumen in natürlicher Größe zum Behufe des Unterrichtes im Blumenzeichnen.
2) Erinnerungen an München und dessen Umgebungen als Vorlagen zum Zeichnungs-Unterrichte (landschaftliche Studien enthaltend), die sich, nach dem Urtheile der k. Akademie der bildenden Künste durch methodische Anordnung und zweckmäßige Auswahl der Uebungen vortheilhaft auszeichnen und daher zur Benützung bei dem öffentlichen wie bei dem Privatunterrichte empfehlen lassen.

Auf dieses Werkchen werden, in Folge höchster Ermächtigung des k. Ministeriums des Innern die Lehranstalten des Regierungsbezirkes mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß es im eigenen Verlage des rc. Filser erschienen und à 45 kr. pr. Heft zu beziehen ist.

Ansbach den 13. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Einl. Nr. 6154. Exp. Nr. 9011.

(Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Burgbernheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der unterm Heutigen über die rubrizirte Ersatzwahl erlassene Entschließung und resp. Bestätigung wird in Folgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. als Bürgermeister auf die Dauer von 6 Jahren
der Oekonom Johann Andreas Schwarz,
als Magistratsräthe
a) zum aktiven Dienst:
1. Johann Georg Schneider, Drechslermeister,
2. Johann Michael Uebelhör, Glasermeister,
3. Johann Georg Hofmockel, Webermeister,
b) als Ersatzmänner:
1. der Bauer Georg Michael Pimmerlein,
2. der Krämer Johann Georg Zumpf,

II. als Gemeindebevollmächtigte haben in Funktion zu treten:
a) zur Ergänzung des älteren Dritttheils von der Wahlperiode 1836:
1. der Schreinermeister Wilhelm Sponsel, als Ersatzmann für Johann Georg Schneider,
2. der Schuhmacher Johann Michael Fluhrer, als Ersatzmann für Johann Michael Uebelhör,
3. der Webermeister Johann Georg Krämer, für Johann Andreas Schwarz,
b) zur Ergänzung des Dritttheils von der Wahlperiode 1839:
4. der Zimmergeselle Johann Georg Goes, für Johann Georg Hofmockel,
c) zur Ergänzung des ausgetretenen Dritttheils:
5. der Sailermeister Wilhelm Damann,
6. der Rothgerber Andreas Wittig,
7. der Webermeister Johann Georg Schmiedel,
8. der Häcker Michael Rösch,
9. der Krämer Johann Georg Zumpf,
10. der Färbermeister Gottfried Leidig,
d) Ersatzmänner:
1. der Schneidermeister Andreas Schadt.

Ansbach den 13. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 6374. Exp. Nr. 9023.

(Den Lehrkursus für Hufbeschlagschmiede an der Veterinäranstalt in Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 5. dieses Monats ist der Anfang eines Lehrkurses für Hufbeschlagschmiede an der Veterinäranstalt zu Würzburg auf den 2. Januar 1843 festgesetzt worden, was hiermit unter dem Bedeuten bekannt gemacht wird, daß diejenigen Hufschmiede, welche dem Unterrichte beizuwohnen gesonnen sein sollten, bis zu dem angegebenen Termine sich bei dem Vorstande der Lehranstalt, dem k. Universitäts-

professor Dr. Schmidt in Würzburg, mit den legalen Nachweisen versehen persönlich anzumelden haben.

Ansbach den 13. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Einl. Nr. 355. Exp. Nr. 9101.

An sämmtl. Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Das Weltgericht, ein Freiheitslied in drei Epochen. Leipzig, Verlag von Otto Weigand 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem k. Stadt-Commissariate Nürnberg verfügte und von der unterfertigten k. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme oben bezeichneter Druckschrift ist von dem k. Ministerium des Innern durch höchste Entschließung vom 9. Dezember d. Js. bestätiget worden und hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Schrift einzutreten, wonach sich die Polizei-Behörden von Mittelfranken genauestens zu achten haben.

Ansbach den 19. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 356. Exp. Nr. 9100.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Fortsetzung meiner Verfolgungs-Geschichte rc. von Joseph Holzleithner 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der k. Polizei-Direction München verfügte und von der k. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme oben bezeichneter Druckschrift ist von dem k. Ministerium des Innern durch höchste Entschließung vom 9. Dezember d. Js. bestätiget worden und hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Schrift einzutreten, wonach sich die Polizei-Behörden von Mittelfranken genauestens zu achten haben.

Ansbach, am 15. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Einl. Nr. 354. Exp. Nr. 9099.

An die sämmtlichen Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Memoiren des Karl Heinrich Ritters von Lang, Skizzen aus meinem Leben und Wirken, meinen Reisen und meinen Zeiten. In zwei Theilen. Braunschweig, Druck und Verlag von Friedrich Vieweg und Sohn 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der k. Polizei-Direktion München verfügte, und von der k. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme obenbezeichneter Druckschrift ist von dem k. Ministerium des Innern durch höchste Entschließung vom 9. Dezember d. Js. bestätiget worden und hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Schrift einzutreten, wornach sich die Polizeibehörden von Mittelfranken genauestens zu achten haben.

Ansbach, den 14. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Andrian.

Auffhammer.

Dienstes-Nachrichten.

Unter dem 10. Dezember 1842 ist der bisherige Schuldienstverweser Johann Bräuning zu Sickershausen in Unterfranken auf erfolgte Präsentation der Gräflich Rechteren'schen Standesherrschaft zum Schullehrer und Kirchendiener in Gollhofen ernannt worden.

Unter dem 10. Dezember d. Js. ist der Schullehrer Christian August Stähling zu Kaltensondheim in Unterfranken zum Schullehrer und Kirchendiener in Gnötzheim ernannt worden.

Den zum Dechant des Land-Capitels Berching erwählten Priester Georg Wenger, Pfarrer in Holnstein ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 10. Dezember 1842.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt.	$100\frac{1}{4}$	$100\frac{1}{4}$
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	665	

Extra-Beilage

zu dem

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken

Nummer 100.

vom Jahr 1842.

Bekanntmachung.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 10. d. Mts. werden die seither zur Kenntniß des unterzeichneten Ausschusses gekommenen Namen von in München anwesenden Mitgliedern des bayerischen Cölner Dombau-Vereines, welche für ihre Person entweder nach §. 3 der Satzungen sich zu einem jährlichen Beitrage von wenigstens Einem Gulden verpflichtet, oder nach §. 4 durch Einzahlung eines Beitrages von 50 fl. die Eigenschaft eines Mitgliedes für zwanzig Jahre erworben haben, in der Beilage veröffentlicht.

München den 30. November 1842.

Der

Kreis-Ausschuß des bayer. Kölner Dombau Vereins für Oberbayern.

v. Hörmann.

Arco-Valley.

Weiteres Verzeichniß

der in München anwesenden Mitglieder des bayerischen Vereins für den Ausbau des Domes zu Cöln.

Seine Durchlaucht Prinz Eduard von Sachsen Altenburg 2c.

Bärmann Carl, k. Hofmusikus.

Faubel Joseph, k. Hofmusikus.

Friedl Constantin, k. Hofmusikus.

Habel Paul, Oberkriegskommissär und Ministerial-Referent.

Heppenstein Friedr. Bauer Frhr. v., Ministerialrath im Kriegsministerium.

Lachner Ignaz, k. Hofmusik-Direktor.

Lerchenfeld-Aham Max Frhr., k. Kriegs-Ministerial-Sekretär.

Mühlauer Georg, k. Hofmusikus.

Poißl J. Nep. Frhr. v., k. Kämmerer und Hofmusik-Intendant.

Reitmayer, Xaver, geh. Registrator im königl. Kriegsministerium.

Schleitheim Bapt. Keller Frhr. von, Oberstlieutenant im k. Ingenieur-Corps und Kriegs-Ministerial-Referent.

Schülein Ludw., k. Hofmusikus.

Schülein, Emanuel, k. Hofmusikus.

Seckendorf Frhr. von, Generallieutenant und Commandant der 1. Armee-Division.

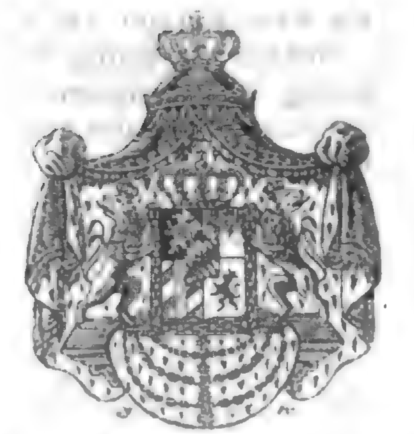
Sendlbeck Friedrich, k. Hofmusikus.

Spengel, Heinrich Ritter v., Stabsökonomie-Rath bei der k. Hofmusik-Intendanz.

Verchi Franz, k. Hofsänger.

Vizthum Joseph, k. Hofmusikus.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 101.

Ansbach. Mittwoch, den 21. Dezember 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 426.

(Die Wahl des allgemeinen Verwaltungsausschußes des bayerischen Vereins für den Ausbau des Cölner Doms betr.)

Der königliche Regierungspräsident von Mittelfranken.

Nach dem höchsten Ministerialrescript vom 22. Oktober l. Js. ist der allgemeine Verwaltungsausschuß des Bayerischen Vereins für den Ausbau des Domes zu Cöln im Monate Dezember laufenden Jahrs zu wählen, und soll derselbe bis zum 1. Januar 1843 in Wirksamkeit treten.

Nach einem Erlaß des k. Ministeriums des Innern vom 10. curr. ist zur Wahl des allgemeinen Verwaltungsausschußes ein jedes Vereinsmitglied ohne Unterschied des Wohnortes mitzuwirken befugt, und besteht derselbe nach §. 6 der Vereinssatzungen aus 11 Mitgliedern, welche aus den zu München anwesenden Vereinsmitgliedern zu wählen sind.

Unter Bezugnahme auf die in den Extra-Beilagen der Kreis-Intelligenzblätter Nr. 97 und 100 enthaltenen Verzeichniße der in München wohnhaften Vereinsmitglieder werden sämmtliche dem diesseitigen Regierungsbezirke angehörige Vereinsmitglieder aufgefordert, schleunigst ihre Wahlstimme zur Wahl des allgemeinen Verwaltungs-Ausschußes direct an das Präsidium der k. Regierung von Oberbayern, welchem die Leitung des Wahlgeschäftes obliegt, einzusenden.

Ansbach den 19. Dezember 1842.

Freiherr von Andrian.

Spengler.

Einl. Nr. 6668. Exp. Nr. 9293.

(Den Ertrag der Collekte für die Reparatur der Synagoge zu Rieneck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Collecte für die Reparatur der Synagoge zu Rieneck sind folgende Beiträge eingegangen, welche zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, als

		fl.	kr.
1)	aus der Stadt Ansbach	2 fl.	18 kr.
2)	" " " Fürth	5 fl.	— kr.
3)	" dem Landgericht Bibart	— fl.	14 kr.
4)	" " " Feuchtwang	1 fl.	25 kr.
5)	" " " Heidenheim	3 fl.	19 kr.
6)	" " " Lauf	1 fl.	58 kr.
7)	" " " Neustadt a/A.	1 fl.	— kr.
8)	" " Herrschaftsgericht Burghaslach	1 fl.	— kr.
9)	" " " Hohenlandsberg	— fl.	6 kr.
		16 fl.	20 kr.

Ansbach, am 14. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 5385. Exp. Nr. 9109.

(Collekte zur Reparatur der Synagoge zu Untererthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die allerhöchst angeordnete Collekte zur Reparatur der Synagoge zu Untererthal hat folgenden Ertrag gewährt:

		fl.	kr.
1)	im Bezirke des Stadt-Magistrats Ansbach	2 fl.	27 kr.
2)	" " " " Fürth	5 fl.	18 kr.

3) Im Bezirke des k. Landgerichts Bibart	. . . .	— fl. 17 kr.
4) " " " " Erlbach	. . . .	— fl. 42 kr.
5) " " " " Heidenheim	. . . .	2 fl. 9 kr.
6) " " " " Lauf	. . . .	1 fl. 58 kr.
7) " " " " Neustadt	. . . .	1 fl. — kr.
8) " " " Herrschaftsgerichts Burghaslach	. . . .	1 fl. — kr.
9) " " " " Hohenlandsberg	. . . .	— fl. 6 kr.
	in Summa:	14 fl. 57 kr.

was hierdurch zur öffentl. Kenntniß gebracht wird.

Ansbach den 14. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 5557. Exp. Nr. 9103.

An sämmtl. Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Das Brantweinbrennen der Müller betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß der unterfertigten Stelle gekommen, daß die Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 14. Dezember v. Js. obenbezeichneten Betreffs, welche durch Regierungs-Entschließung vom 20. desselben Monats ausgeschrieben wurde, nicht überall im Kreise mit der gehörigen Strenge beobachtet werden, und daß sich überhaupt die Zahl der Brantweinbrennereien bei den Müllern, insbesondere bei den Malzbrechmüllern häufen.

Es wird daher den Polizeibehörden strengstens eingeschärft, bei dergleichen Verleihungen oder Wiederverleihungen die Bestimmungen jener hohen Ministerial-Entschließung aufs Genaueste zu beachten, und überhaupt dafür Sorge zu tragen, daß neue Verleihungen oder auch Wiederverleihungen solcher Concessionen möglichst vermieden werden, oder doch nur ausnahmsweise stattfinden.

Insbesondere wird angeordnet, daß in Zukunft bei jedem derartigen Concessionsgesuch, betreffe es die Ertheilung einer neuen, oder die Wiederverleihung einer erledigten Brantweinbrennerei-Concession an Malzbrechmüller, vor Erlaß des Bescheides sich mit dem k. Oberaufschlagamt von Mittelfranken ins Benehmen zu setzen sey.

Ansbach den 14. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 5365. Exp. Nr. 9192.

(Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Pappenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Prüfung und vorschriftsmäßigem Befunde der außenbezeichneten Wahlverhandlungen und bei unbeanstandeter Qualifikation der Gewählten hat die unterzeichnete Regierung unterm Heutigen beschlossen, was folgt:

I. als Magistrats-Räthe werden bestättiget:

a) in aktiver Eigenschaft.

1) der Bortenmacher und Handelsmann Ernst Weigel
2) der Zeuchmachermeister Johann Jakob Fischer
3) der Conditor und Handelsmann Ernst Bergmüller
4) der Schmiedmeister Michael Pfister.

b) zum Ersatze.

1) der Glasermeister und Handelsmann Johann Knoll
2) der Schlossermeister Paul Sponsel.
3) der Nadelfabrikant Johann Georg Obermeyer.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben in Funktion zu treten und resp. als Ersatzmänner zu verbleiben.

a) zur Ergänzung des älteren Drittheils der W. P. 1836

1) der Hafnermeister Johann Georg Glöckel als Ersatzmann des in den Magistrat gewählten Gemeindebevollmächtigten Heinrich Bergmüller.

b) zur Ergänzung des Drittheils von der W. P. 1839.

2) der Färbermeister Friedrich Heckel als Ersatzmann des in den Magistrat gewählten Gemeindebevollmächtigten Johann Jakob Fischer.

c) zur Ergänzung des ausgetretenen Drittheils

3) Wagnermeister Johann Kemmel jun.
4) Schlossermeister Paul Sponsel
5) Schneidermeister Johann Michael Bieber als Ersatzmann des in den Magistrat gewählten Schmiedmeisters Joh. Michael Pfister.
6) Sailermeister Friedrich Regner
7) Schneidermeister Friedrich Munk
8) Hutmachermeister Math. Häuslein
9) Hafnermeister Friedrich Glöckel
10) Fabrikant Johann Adam Schumm.

d) zum Ersatz:

1) Gastwirth Georg Weickmann
2) Schuhmachermeister Johann Heckel
3) Bäckermeister Johann Georg Glöckel
4) Schreinermeister Gottlieb Böhm.

Was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach den 15. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 3396. Exp. Nr. 9148.

(Veränderungen im Personalstande des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten zu Pappenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird nach Vorschrift bekannt gemacht, daß dem Wirthe und Oekonomen Adam Mürl zu Pappenheim von der Funktion als Magistratsrath die nachgesuchte Entlassung gewährt und an dessen Stelle der Glasermeister und Handelsmann Johann Knoll bisher Gemeindebevollmächtigter in Funktion berufen, der letztere aber durch den Gastwirth Georg Weickmann ersetzt worden ist.

Ansbach, den 15. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 6403. Exp. Nr. 9194.

(Die Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder zu Ellingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Resultate des Wahlergebnißes wurden heute als Mitglieder der Kirchenverwaltung zu Ellingen

a) für den activen Dienst:

1) Kaufmann Beno Wittman,
2) Buchbinder Lorenz Ottmann,
3) Wirth Simon Gruber und
4) Sattler Max Seitz

b) zum Ersatz:

1) Metzgermeister Anton Gerngroß und
2) Schuhmachermeister Andreas Hinterhäußer

bestätiget.

Ansbach den 15. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 6518. Exp. Nr. 9178.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Herausgabe eines gemeinfaßlichen Unterrichtes über die Maulbeerbaum- und Seidenzucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß nachstehendem höchsten Rescript vom 9. et präs. 13. curr. erhalten obenbezeichnete

Behörden die Weisung, sich der Verbreitung der darin erwähnten höchst zweckmäßig abgefaßten Schrift über die Cultur des Maulbeerbaums und das bei der Seidenzucht zu beobachtende Verfahren nach allen Kräften angelegen seyn zu lassen, und es hiezu an mündlicher Belehrung und sachgemäß abgefaßten Currenden an deren Gemeinden nicht fehlen zu lassen, damit von Seite der Amtsangehörigen der größtmöglichste Ankauf desselben dadurch herbeigeführt werde. Auch werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden ermächtiget, ein Exemplar aus dem Regiefonds für die amtliche Geschäftsbibliothek anzukaufen.

Ansbach den 15. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Von dem k. Seidenzucht-Inspector Ziegler ist so eben in der Neubauer'schen Buchhandlung in Regensburg die zweite vermehrte und verbesserte Auflage einer populären Schrift, betitelt:

„die Seidenzucht, ihre Behandlung und Vortheile"

erschienen, auf welche man die k. Regierung, Kammer des Innern mit der Weisung aufmerksam macht, die Verbreitung derselben in sämmtlichen Gemeinden des Regierungsbezirkes durch alle der k. Regierung, Kammer des Innern, zu Gebote stehenden Mittel zu befördern. Da das Exemplar für diesen Zweck um 9 kr. zu beziehen ist, so wird es dem Eifer der k. Regierung, Kammer des Innern in der Befolgung der bezüglich auf Einführung der Seidenzucht in Bayern vorliegenden Allerhöchsten Befehle gewiß gelingen, dieser eben so faßlich als praktisch abgefaßten kleinen Schrift einen recht weiten Kreis von Lesern zu verschaffen.

München den 9. December 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
v. Abel.

Durch den Minister der Generalsekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekr.
Gosinger.

Einl. Nr. 6428. Exp. Nr. 9179.

An die sämmtlichen Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Den Rückersatz von Verpflegungskosten für erkrankte k. dänische Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem innhaltlich einer Note des königl. dänischen Bundestagsgesandten der Rückersatz der von dem Oberpflegamte des Juliushospitals zu Würzburg angesprochenen Verpflegungskosten für den, angeblich zu Kopenhagen heimathberechtigten Jens Christian Nöllin von Seite der Ar-

menkommission zu Kopenhagen unter Berufung auf die Nichtbestehen deßfallsiger Reciprocität abgelehnt, und hiebei auf ein k. dänisches Placat vom 28. Dez. 1827 Bezug genommen worden ist, demgemäß allen Ausländern in Dänemark christliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren ist, ohne daß hiefür ein Kostenersatz von dem Geburtsorte oder Vaterlande des Hilfsbedürftigen in Anspruch genommen werden dürfe, so werden in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 6. d. die sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken zum Behufe geeigneter Bedachtnahme in vorkommenden Fällen andurch hievon in Kenntniß gesezt.

Ansbach den 15. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Einl. Nr. 6541. Exp. Nr. 9268.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Hebammen Lehr-Kursus pro 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach Inhalt eines Schreibens der k. Regierung von Oberfranken K. d. J. vom 11. d. Ms. am 1. Februar 1843 ein Hebammen-Lehrkurs an der Schule zu Bamberg beginnen wird, so haben diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, in deren Bezirken Hebammenstellen erledigt sind, welche aber die Verhandlungen wegen der Wahl der Hebammen-Kandidatinnen noch nicht zur Genehmigung in Vorlage gebracht haben, leztere noch im Laufe dieses Monats vorzulegen, widrigenfalls die Kandidatinnen zu dem nächsten Hebammenlehrkurse nicht mehr zugelassen werden könnten.

Ansbach den 15. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 5537. Exp. Nr. 9142.

(Die dießjährige Erneuerungswahl bei der protestant. Kirchenverwaltung zu Langenzenn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Einsicht und Prüfung der obengenannten Wahlhandlungen haben bei vorschriftsmäßigem Vollzug und bei unbeanstandeter Qualifikation der Gewählten unterm Heutigen als gewählte Kirchenverwaltungsmitglieder die Bestättigung der unterzeichneten Regierung erhalten:

a) in aktiver Eigenschaft
1) der Bandfabrikant Tobias Schmauck
2) der Brauereibesitzer August Neuschütz

3) der Bäckermeister Joh. Mich. Lettenmaier
4) der Sallermeister Andreas Hirsteiner
5) der Metzgermeister Julius Stumpf
6) der Bäckermeister Samuel Schrenk

b) als Ersatzmänner:

1) der Bäckermeister Friedrich Burkhardt
2) der Schmiedmeister Georg Mich. Huber

was hiemit bekannt gemacht wird.

Ansbach den 15. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 6520. Exp. Nr. 9330.

An sämmtliche Polizeibehörden.

(Die Vorschriften über die Felgenbreite bei dem landwirthschaftlichen Fuhrwerke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in landesväterlicher Rücksichtnahme auf die schweren Nachtheile, welche den Landwirthen beinahe in allen Theilen des Königreiches durch die ungewöhnliche Trockenheit des letztverflossenen Sommers zugegangen sind, allergnädigst Sich bewogen gefunden, den in dem §. 24 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerkes betreffend — festgesetzten Termin zur Herstellung des vierräderigen, zweispännigen Fuhrwerkes in den normalen Zustand für die in demselben §. 24 aufgeführten Fuhrwerksbesitzer und unter der Verpflichtung, fortwährend die §. 98 der angeführten allerhöchsten Verordnung bezeichneten Ladungs-Quantitäten, bei Vermeidung der Strafe und des Verlustes der gewährten Begünstigung, genau einzuhalten, — bis zum 1. Januar 1844 mit dem Beisatze zu verlängern, daß unter keiner Voraussetzung eine weitere Verlängerung mehr ertheilt werden würde.

Dieser allerhöchste Beschluß wird hiedurch zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht und sämmtliche Polizeibehörden zur genauesten Beachtung vorstehender allerhöchster Entschließung hiemit angewiesen.

Ansbach, den 16. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Einl. Nr. 6528. Exp. Nr. 9316.

(Die Distriktsschulen-Inspektion Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsschulen-Inspektion für den Bezirk Wassertrüdingen wurde durch Entschließung vom Heutigen dem k. Dekan und Stadtpfarrer Sander zu Wassertrüdingen übertragen.

Ansbach, den 16. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 6582. Exp. Nr. 9334.

An sämmtliche Schulbehörden.

(Schriften über Gartenbienen- und Obstbaumzucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verlage der Steinischen Buchhandlung zu Nürnberg sind in diesem Jahre 2 Schriften des Realienlehrers am k. Schullehrer-Seminar zu Altdorf J. L. Ebensperger erschienen, nemlich

Anleitung zur Gartenbienenzucht und
Anleitung zur Obstbaumzucht,

im Preise zu 40 kr., und 1 fl. 15 kr., welcher jedoch bei unmittelbarer Abnahme von der Verlagshandlung in Partien von 25 Exemplaren, auf 30 kr. und resp. 1 fl. ermäßigt werden soll.

Da beide Schriften und besonders die letztgenannte als sehr brauchbar erscheinen, so werden sie den Schulbehörden zur Anschaffung empfohlen.

Ansbach den 16. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 3082. Exp. Nr. 9386.

(Die Schule zu Schaufenhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schulstelle zu Schaufenhofen wird mit einem Ertrage von

Zweihundert Gulden

worunter ein Kongrua Ergänzungs-Zuschuß von 78 fl. 47 kr. begriffen ist, zur Bewerbung unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Gesuche bis zum 10. Januar 1843 bei dem kgl. Landgerichte Beilngries oder der kgl. kathol. Distrikts-Schul-Inspektion Beilngries II. zu Stauferbuch zu übergeben, von diesen Behörden aber

innerhalb 14 Tagen
mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte hierher vorzulegen sind.

Ansbach den 17. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 902. Exp. Nr. 1320.

(Die Erledigung der Pfarrei Emskirchen im Dekanat Mkt. Erlbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Absterben des Pfarrers Billmann in Erledigung gekommene Pfarrei Emskirchen wird nach dem nunmehr die Aufstellung eines exponirten Hilfsgeistlichen in dem Filialorte Wilhelmsdorf allergnädigst genehmigt worden ist, zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen, hiemit ausgeschrieben. Das Einkommen der Pfarrei besteht nach Abrechnung der Remuneration des Hilfsgeistlichen, welche derselbe bei den treffenden Kassen unmittelbar zu erheben hat, in folgenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalte.		
1) Aus Staats-Cassen:		
10 Klafter weiches Scheitholz à 7 fl. . . .	70 fl. — kr.	
für einen Schleißbaum	6 fl. 44½ kr.	
2) Aus Stiftungs-Cassen in Geld	37 fl. 10 kr.	
		113 fl. 54½ kr.
II. An Zinsen von gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten		
Anschlag der Wohnung	50 fl. — kr.	
Anschlag der Gründe an Aeckern, Wiesen und Gärten	527 fl. 23 kr.	
(Die Verpachtung hat aber in den lezten Jahren 715 fl. ertragen.)		577 fl. 23 kr.
IV. Ertrag aus Rechten		
1) aus grundherrlichen		
ständige Geld- und Getraidgefälle	20 fl. ½ kr.	
unständige Handlöhne	75 fl. 16¼ kr.	
2) an Zehenten		
unständige Getraid-Schmalsaat und Hopfenzehenten	162 fl. 39 kr.	
3) an Gemeinden und Forstrechten durch Holz- und Streubezüge	23 fl. 30 kr.	
		281 fl. 26¼ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Diensts-Funktionen		311 fl. 47½ kr.

VI. Aus observanzmäßigen Sammlungen und Gaben	10 fl. — kr.		
Summa:	1294 fl. 31¼ kr.		
Hievon die Lasten an Steuern und Perzeptionskosten ꝛc. ab mit	105 fl. 45¼ kr.		
Verbleiben	1188 fl. 46 kr.		

mit Ausnahme von 25 fl. 30 kr. für freiwillige Geschenke.

Ansbach den 6. Dezember 1842.

Königl. protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekr.

Einl. Nr. 946. Exp. Nr. 1101.

(Erledigung der 1sten Pfarrstelle in Wonsees betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erste Pfarrstelle zu Wonsees, Dekanats Culmbach, welche durch den Tod des Pfarrers Clericus in Erledigung gekommen ist, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung

binnen 6 Wochen

mit folgendem, fassionsmäßigem Ertrag ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen in Geld	— fl. — kr.	
13⅔ Klafter weiches Holz	53 fl. 20 kr.	
5 Schock hartes Reisholz	9 fl. 15 kr.	
2) aus Stiftungskassen:		
an baarem Gelde	2 fl. 14 kr.	
		64 fl. 49 kr
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		— fl. — kr
III. Ertrag an Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oeconomie-Gebäude	45 fl. — kr.	
1½ Tagw. Aecker	10 fl. — kr.	
¾ „ Wiesen zweimädig	20 fl. — kr.	
⅛ „ Kuppelwiese	1 fl. — kr.	
die Gräserei im Kirchhofe	1 fl. — kr.	
¾ Tagw. Gemüs- und Grasgarten . . .	5 fl. — kr.	
		82 fl. - kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
1) an grundherrlichen Rechten		
a) ständige Abgaben		
α) in Geld	7 fl. 1½ kr.	
β. an Naturalien:		

3 Schffl. 1 Mtz. $\frac{23}{32}$ Maas Waiz	39 fl. 32$\frac{1}{4}$ kr.	
15 „ 3 „ $\frac{29}{32}$ „ Korn	143 fl. 59$\frac{1}{4}$ kr.	
3 „ 4 „ $\frac{17}{32}$ „ Gerste	25 fl. 29$\frac{1}{2}$ kr.	
25 „ 2 „ $\frac{14}{32}$ „ Haber	82 fl. 9 kr.	
12 Fastnachtshühner	2 fl. 30 kr.	
8 Schock Eier	3 fl. — kr.	
32 Herbsthühner	4 fl. 8 kr.	
b) unständige Abgaben		
Laudemien, Handlöhner rc.	7 fl. 52$\frac{3}{4}$ kr.	
2) An Zehenten:		
Vom großen Fruchtzehenten	258 fl. 29$\frac{1}{2}$ kr.	
Von dem Schmalsaatzehenten	49 fl. 23 kr.	
Von einem Stück Zehenden in Buckendorf	14 fl. 1 kr.	
$\frac{1}{3}$ des verpachteten Zehents des Eiber-Holzfeldes	1 fl. 19$\frac{1}{4}$ kr.	
Blutzehenten	45 fl. 2$\frac{1}{4}$ kr.	
3) an Waiderechten	3 fl. — kr.	
		686 fl. 57$\frac{1}{2}$ kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen		80 fl. 31$\frac{3}{4}$ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		— fl. — kr.
VII. Freiwillige Geschenke Nichts		
	Summa:	914 fl. 21$\frac{1}{4}$ kr.
	Lasten:	15 fl. 45$\frac{3}{4}$ kr.
	Verbleibt reiner Ertrag:	898 fl. 35$\frac{1}{2}$ kr.

Bayreuth am 9. Dezember 1842.

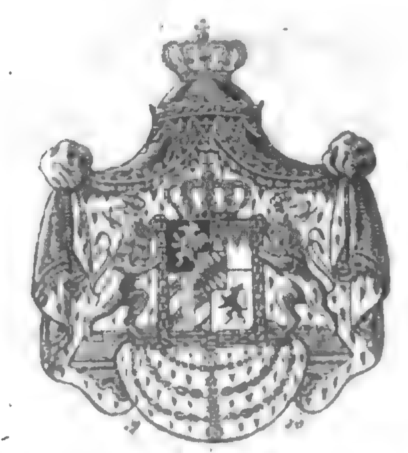
Königliches protest. Consistorium.
Freudel.

Hagen

Cours der bayerischen Staats-Papiere.
Augsburg den 15. Dezember 1842.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 3$\frac{1}{2}$ % prompt.	100$\frac{3}{8}$	100$\frac{1}{8}$
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	664	

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 102.

Ansbach. Samstag, den 24. Dezember 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 459.

(Die Wahl des allgemeinen Verwaltungsausschußes des bayerischen Vereins für den Ausbau des Cölner Doms betr.)

Der königliche Regierungspräsident von Mittelfranken.

Nachträglich zu dem Ausschreiben vom 19. l. Mts. im Kreisintelligenzblatt Nr. 101 wird noch bekannt gemacht, daß nach einer Notification des Präsidiums der kgl. Regierung von Oberbayern die Wahlzettel spätestens bis zum 28. laufenden Monats bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dort eintreffen müssen.

Ansbach den 21. Dezember 1842.

Freiherr von Andrian.

Spengler, Sekr.

Einl. Nr. 6515. Exp. Nr. 9606.

An die sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Uebereinkunft mit der herzoglich Sachsen-Meiningen und mit der fürstlich Reuß-Plauen'schen Regierung wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königlich bayerische, die herzoglich Sachsen-Meiningen'sche und die fürstlich Reuß-

Plauen'sche Regierung jüngerer Linie, sind übereingekommen, ihren, in den bezüglichen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen, gegenseitig die benöthigte Heilung und Verpflegung ganz nach denselben Grundsätzen angedeihen zu lassen, wie solche bereits durch besondere Uebereinkunft mit den meisten teutschen Bundesstaaten und namentlich mit der k. k. östreichischen Regierung (Ministerial-Ausschreiben vom 17. Okt. 1833 Döllingers Verordnungs-Sammlung Band XII. S. 519.) gleichmäßig festgestellt worden sind.

Wovon, in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 9. dieß, die sämmtlichen Polizei-Behörden anburch zu dem Ende in Kenntniß gesetzt werden, um sich genauest hienach zu achten und um auch die untergebenen Gemeinde-Behörden hievon geeignet zu verständigen.

Ansbach, den 20. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Einl. Nr. 6694. Exp. Nr. 9605.

(Die für das Jahr 1842/43 zur Vorbereitung der Schullehrlinge autorisirten Geistlichen und Lehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des §. 9. der allerhöchsten Verordnung über die Bildung der Schullehrer vom 31. Januar 1836 wird nachstehend das Verzeichniß der für das Jahr 18$\frac{42}{43}$ zur Vorbereitung der Schullehrlinge wiederholt oder neu autorisirten Geistlichen und Schullehrer bekannt gemacht.

Ansbach den 20. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Verzeichniß

der

zur Ertheilung des Unterrichts an die Schullehrlinge im Jahre 184$\frac{2}{3}$ zu autorisirenden Geistlichen und Lehrer im Regierungsbezirke von Mittelfranken.

Nr. curr.	Namen.	Stand.	Wohnort.	Bemerkungen.
		I. Protestantische.		
1	Dr. Hofmann	Studienlehrer	Ansbach	
2	Strebel	Vorstand d. Landwirthschafts- u. Gewerbsschule.	"	
3	Enderlein	Schullehrer	"	
4	Scheuerlin	"	"	
5	Meyer	"	"	
6	Fleischmann	"	"	
7	Hauser	Studienlehrer	Dinkelsbühl	
8	Lutz	Schullehrer	Erlangen	
9	Birkner	"	"	
10	Burger	k. Pfarrer	Fürth	
11	Kraussold	"	"	
12	Lehmus	"	"	
13	Meyer	Schullehrer	"	
14	Büchner	"	Nürnberg	
15	Gatterer	"	"	
16	Herbst	"	"	
17	Leidner	"	"	
18	Remshardt	"	"	
19	Röder	"	"	
20	Ruder	"	"	
21	Ströhlein	"	"	
22	Gackstatter	"	Rothenburg	
23	Wich	"	"	
24	Cnopf	k. Pfarrer	Engelthal	
25	Götz	"	Fischbach	
26	Schick	"	Rasch	
27	Wagner	"	Altdorf	
28	Herrling	Seminarlehrer	"	
29	Ebensperger	"	"	
30	Hübscher	Schullehrer	"	

Nr. curr.	Namen.	Stand.	Wohnort.	Bemerkungen.
31	Hohmann	Schullehrer	Altdorf	
32	Wich	"	"	
33	Messerer	"	Oberferrieden	
34	Gruber	Seminarpräceptor	Altdorf	
35	Haßler	"	"	
36	Höchstetter	"	"	
37	Wolf	Schullehrer	Sommersdorf	
38	Hammer	"	Flachslanden	Unter Mitwirkung seines Sohnes u. Gehilfen, Schuldiensterspektanten Hammer
39	Dr. Porsch	k. Pfarrer	Mkt. Taschendorf	
40	Goebel	Schullehrer	Burghaslach	
41	Pfeifer	"	Gleisenberg	
42	Hopf	k. Pfarrer	Illenschwang	
43	Lampert	"	Mkt. Ippesheim	
44	Pfeiffer	Schullehrer	Etzelheim	
45	Lehnert	"	Einersheim	
46	Heuner	"	Possenheim	
47	Frisch	"	Herrnsheim	
48	Preis	"	Baiersdorf	
49	Frieß	"	Eltersdorf	
50	Barfuß	"	Gründlach	
51	Funk,	"	Kraftshof	
52	Giel	"	Buchen	
53	Kalb	"	Erlbach	
54	Käppel	"	Feuchtwang	
55	Weichel	"	"	
56	Fikenscher	"	Altenmuhr	
57	Krauß	"	Gunzenhausen	
58	Schnizlein	"	Theilenhofen	
59	Salffner	"	Wald	
60	Bauerreiß	k. Pfarrer	Auernheim	
61	Andreae	Schullehrer	Heidenheim	
62	Meyer	"	Berolzheim	
63	Schilffarth	"	Hechlingen	
64	Winkler	"	Heidenheim	
65	Schüßler	"	Wettelsheim	
66	Schüßler	"	Hersbruck	

Nr. curr.	Namen.	Stand.	Wohnort.	Bemerkungen.
67	Gottschalk	Schullehrer	Hersbruck	
68	Graf	"	Kirchensittenbach	
69	Wendler	"	Reinsbach	
70	Baumgärtner	"	Lohr	
71	Keeß	"	Eggenhausen	
72	Schramm	"	Neustadt	
73	Federlein	"	"	
74	Aecker	"	"	
75	Schmidt	"	"	
76	Vogel	"	"	
77	Ludwig	"	"	
78	Bachmann	"	Dietfurth	
79	Kuhn	"	Zimmern	
80	Lamprecht	"	Roth	
81	Wennrich	"	"	
82	Hattstädt	"	"	
83	Thoma	"	"	
84	Dollwezel	Pfarrer	Röttenbach	
85	Pausch	"	Rohr	
86	Braun	Schullehrer	Wendelstein	
87	Kühn	"	Büchenbach	
88	Vogel	Pfarrer	Uffenheim	
89	Bauer, jun.	Schullehrer	"	
90	Stutz	"	Geislingen	
91	Schön	"	Gollhofen	
92	Frieß	"	Wassertrüdingen	
93	Maurer	"	Bechhofen	
94	Berger	"	Weissenburg	
95	Heyderich	"	"	
96	Bomhard	Pfarrer	Merkendorf	
97	Dr. Layritz	"	"	
98	Loehe	"	Neudettelsau.	
99	Muck	"	Heilsbronn	
100	Hauser	Schullehrer	"	
101	Winter	"	Windsbach	
102	Wiesmath	"	"	
103	Körber	"	"	
104	Lösch	"	Heilsbronn	

Nr. curr.	Namen.	Stand.	Wohnort.	Bemerkungen.
105	Daumenlang	Schullehrer	Windsheim	
106	Heller	"	"	
107	Löhrl	"	Burgbernheim	
108	Rohe	"	Lenkersheim	
109	Rohn	"	Zirndorf	
110	Brock	"	Bach	
111	Dr. Plochmann	Pfarrer	Groshabersdorf	
112	Loschge	"	Langenzenn	
113	Keller	"	Zautendorf	
114	Dietrich	Schullehrer	Langenzenn	
		II. Katholische.		
1	Januel	Schullehrer	Ansbach	Erzbisthum Bamberg
2	Keller	"	"	ditto.
3	Beck	"	Dinkelsbühl	Bisthum Augsburg
4	Eichhorn	"	"	ditto.
5	Siegel	"	Fürth	Erzbisthum Bamberg
6	Müller	"	Sondernohe	ditto.
7	Karl	"	Gebsattel	ditto.
8	Mack	"	Schillingsfürst	ditto.
9	Delage	"	Obermäßing	Bisthum Eichstädt
10	Strobl	"	Kottingwörth	ditto.
11	Jakob	"	Berching	ditto.
12	Schauer	"	"	ditto.
13	Lindinger	"	Dürrwangen	Bisthum Augsburg
14	Spieß	"	Halsbach	ditto.
15	Müller	"	Titting	Bisthum Eichstädt
16	Veith	"	Berching	ditto.
17	Lang	"	Herrieden	ditto.
18	Eppenauer	"	Arberg	ditto.
19	Mayer	"	Ornbau	ditto.
20	Funkler	"	Seinsheim	Erzbisthum Bamberg
21	Fischler	Pfarrer	Ullstadt	ditto.
22	Böckler	Schullehrer	Oberscheinfeld	ditto.
23	Rappolt	"	Kipfenberg	Bisthum Eichstädt
24	Meier	"	Scheinfeld	Erzbisthum Bamberg
25	Schütz	"	Schwarzenberg	ditto.
26	Grämel	Stadtpfarrer	Obereschenbach	Bisthum Eichstädt

Nr. curr.	Namen.	Stand.	Wohnort.	Bemerkungen.
28	Schwarz	Schullehrer	Grosweingarten	Bisthum Eichstädt
29	Dammer	"	Bühl	Erzbisthum Bamberg
		III. Israelitische.		
1	Rosenthaler	Schullehrer	Ansbach	
2	Dessauer	"	Baiersdorf	
3	Schweizer	"	Kronheim	

Ansbach am 20. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Einl. Nr. 7155. Exp. Nr. 9620.

(Die Vertheilung von Remunerationen an die Vorbereitungslehrer der Schullehrlinge pro 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem von Seite Seiner Majestät des Königs allergnädigst genehmigt worden ist, daß zu Remunerationen an die Vorbereitungslehrer der Schullehrlinge im Jahre $18\frac{41}{42}$ aus dem Kreisschulfonde 1200 fl. verwendet werden dürfen, so sind, auf den Grund der über die Leistungen der zur Ertheilung des Vorbereitungs-Unterrichts autorisirten Geistlichen und Lehrer im gedachten Jahre eingeforderten Berichte der Distriktsschulbehörden an die nachstehend benannten Vorbereitungslehrer folgende Remunerationen bewilligt worden, wegen deren Ausbezahlung Anordnung getroffen worden ist, als

25 fl. an den Seminarlehrer Herrling zu Altdorf
30 fl. " " " Ebensperger zu Altdorf
25 fl. " " Schullehrer Hohmann zu Altdorf
10 fl. " " " Messerer zu Oberferrieden
100 fl. " " Vorstand der Gewerbsschule Strebel zu Ansbach im Verein mit dem
Schullehrer Scheuerlin
" Enderlein
Cand. theol. Dr. Mögelin
20 fl. an die Schullehrer Januel und Keller zu Ansbach
10 fl. an den " Deläge zu Obermäßing
10 fl. " " " Strobel zu Kottingwörth
10 fl. " " Pfarrer Plochmann zu Groshabersdorf

15 fl. an den Schullehrer Keinath zu Cadolzburg
10 fl. " " " Koch zu Leutershausen
10 fl. " " " Keeß zu Eggenhausen
10 fl. " " Studienlehrer Haußer zu Dinkelsbühl
20 fl. " " Schullehrer Lutz zu Erlangen
10 fl. " " " Birkner zu Erlangen
10 fl. " " " Preis zu Bayersdorf
10 fl. " " " Distel zu Bruck
10 fl. " " " Frieß zu Eltersdorf
10 fl. " " " Meyer zu Frauenaurach
10 fl. " " " Barfus zu Gründlach
10 fl. " " " Weichel zu Feuchtwang
15 fl. " " " Lierhammer zu Banzenweiler.
15 fl. " " " Meyer zu Fürth,
10 fl. " " " Siegel zu Fürth
10 fl. " " " Brock zu Bach
10 fl " " " Rohn zu Zirndorf
10 fl. " " " Gebhardt zu Sct. Jobst
30 fl. " " " Krauß zu Gunzenhausen
10 fl. " " " Schnizlein zu Theilenhofen
10 fl. " " " Fikenscher zu Altenmuhr
10 fl. " " " Andreae zu Heidenheim
10 fl. " " " Meyer zu Berolzheim
10 fl. " " " Schillfarth zu Hechlingen
10 fl. " " " Winkler zu Heidenheim
10 fl. " " " Eppenauer zu Arberg
10 fl. " " " Lang zu Herrieden
25 fl. " " " Gottschalk zu Hersbruck
10 fl. " " " Saueracker von Behringersdorf nun dahier.
15 fl. " " " Rappolt zu Bühl
10 fl. " " " Funkler zu Iphofen
10 fl. " " " Lehnert zu Einersheim
15 fl. " " " Heller und Daumenlang zu Windsheim,
20 fl. " " " Giel zu Buchen
10 fl. " " " Pfeiffer zu Etzelheim
10 fl. " " Pfarrer Petermaier zu Haunstetten
100 fl. " " Pfarrvikar Kern in Neustadt im Verein mit
Cantor Ludwig
Organist Vogel
Schullehrer Aecker
" Schmidt
" Federlein
" Schramm
Stadtmusikus Scherzer
Zeichnungslehrer Müller

120 fl. an den Pfarrer Pürkhauer zu Nürnberg im Verein mit sieben Lehrern
30 fl. „ „ Schullehrer Gackstatter zu Rothenburg
10 fl. „ „ „ Braun zu Wendelstein
10 fl. „ „ „ Tröger zu Schwabach
20 fl. „ „ „ Lamprecht, Wennrich, Hattstädt und Thoma zu Roth
10 fl. an den Pfarrer Grämel zu Eschenbach
15 fl. „ „ Schullehrer Schwarz zu Grosweingarten
10 fl. „ „ „ Schweizer zu Cronheim
10 fl. „ „ Pfarrer Vogel und Schullehrer Neuner zu Uffenheim,
25 fl. „ „ „ Lampert zu Ippesheim
20 fl. „ „ Schullehrer Schön zu Gollhofen
40 fl. „ „ „ Frieß zu Wassertrüdingen
10 fl. „ „ „ Maurer zu Bechhofen
40 fl. „ „ „ Berger zu Weissenburg
10 fl. „ „ „ Heydrich zu Weissenburg
10 fl. „ „ „ Winter zu Windsbach
10 fl. „ „ „ Wiesmath zu Windsbach
20 fl. „ „ „ Hauser zu Heilsbronn.

Ansbach, den 20. Dezember 1842.

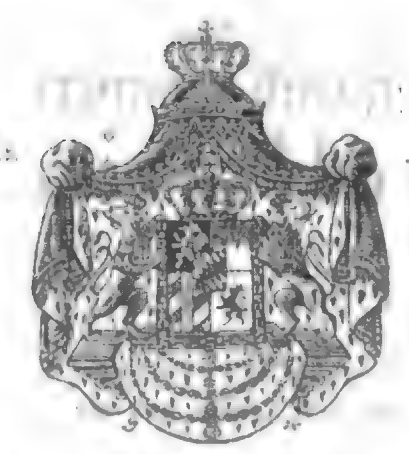
Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Dienstes-Nachricht.

Seine königl. Majestät haben die eröffnete Stelle eines weltlichen Rathes bei dem kgl. protestantischen Consistorium in Ansbach in provisorischer Eigenschaft, durch allerhöchste Entschließung vom 12. Dezbr. d. Js. dem bisherigen Regierungs-Assessor der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Dr. Eduard Friedrich Fleischer zu verleihen geruht.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.



Nro. 103.

Ansbach. Mittwoch, den 28. Dezember 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 7162. Exp. Nr. 9781.

An die k. Landgerichte Feuchtwangen, Greding, Gunzenhausen Heidenheim, Uffenheim, Wassertrüdingen, Eichstädt, Neustadt und Heilsbronn.

(Die Eröffnung des Beschälwesens für 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die außenbezeichneten Behörden erhalten nachstehend Kenntniß von dem in bezeichnetem Betreff eingelangten Schreiben des k. Oberst-Stallmeisters-Stabes mit dem Auftrag, dem Inhalt desselben in allen Punkten genauest zu entsprechen, und diesem für die Nationalwirthschaft so wichtigen Gegenstand die möglichste Aufmerksamkeit und Umsicht zu widmen.

Ansbach den 22. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Der

königlich bayerische

Oberststallmeisters-Stab

als

Direktion des allgemeinen Landgestütes

an

die königlich bayerische Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern und der Finanzen.

(Die Eröffnung des Beschälwesens pro 1843 betr.)

Man giebt sich die Ehre, Eine Königliche Regierung in Kenntniß zu setzen, daß mit dem Anfange des Monats März 1843 das Beschälgeschäft des allgemeinen Landgestütes auf allen bestehenden Beschälstationen eröffnet wird.

Für den Regierungsbezirk Mittelfranken bestehen in diesem Jahre 9 Stationen, nämlich:

1)	Feuchtwangen,	königlichen	Landgerichts	Feuchtwangen	mit	4	Beschälhengsten.
2)	Thalmässingen,	"	"	Greding	"	5	"
3)	Gunzenhausen,	"	"	Gunzenhausen	"	5	"
4)	Heidenheim,	"	"	Heidenheim	"	5	"
5)	Uffenheim,	"	"	Uffenheim	"	5	"
6)	Wassertrüdingen	"	"	Wassertrüdingen	"	5	"
7)	Eichstädt	"	"	Eichstädt	"	4	"
8)	Neustadt a/A	"	"	Neustadt a/A.	"	4	"
9)	Windsbach	"	"	Heilsbronn	"	5	"

In Folge dessen stellt man bei Einer k. Regierung das ergebenste Ansuchen, nachfolgende Befehle an die einschlägigen Lokalbehörden geneigtest erlassen zu wollen:

1) daß von Seite der königlichen Landgerichte oder Magistrate über das Bedürfniß von Heu und Stroh bester Qualität sogleich Akkorde durch öffentliche Versteigerung an den Wenigstnehmenden protokollarisch abgeschlossen und zur Ratifikation unverzüglich anher vorgelegt werden. Beim Abschluß dieser Akkorde sind die bestehenden Lokal-Fourage-Preise möglichst einzuhalten.

2) daß die einschlägigen k. Rentämter den nöthigen Haber in bester Qualität gegen Vergütung des Normalpreises bereit halten, und an die k. Beschälwärter nach Bedarf abgeben.

3) daß die Lokalitäten für Beschälwärter und Pferde in gesunden und reinlichsten Zustand hergestellt werden.

Ferners wolle Eine Königliche Regierung den treffenden Behörden die Aufsicht über das Beschälwesen, über die Beschälwärter und Pferde nach den unterm 25. November 1829 gegebenen Dienstes-Vorschriften mit Zuziehung von Sachverständigen mit dem besonderen Beifügen übertragen, daß sie nicht allein diesem so wichtigen Zweige die größte Sorgfalt und Aufmerksamkeit zuwenden, sondern auch Gegenstände von Bedeutung sogleich anher anzeigen, und den §. 16 der allerhöchsten Verordnung vom 27. September 1829 (Regierungsblatt 41 Stück Fol. 768) genau in Anwendung bringen, um Mißbräuche abzuwenden, welche auf die Veredlung der Pferdezucht nachtheilig wirken.

Ueber die jenseitig getroffenen Verfügungen erbittet man sich gefällige Mittheilung und erneuert anbei die Versicherung ausgezeichnetster Hochachtung.

München den 18. Dezember 1842.

Frhr. v. Kesling.

Mayr.

Einl. Nr. 409. Exp. Nr. 9915.

An sämmtl. Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Dr. David Friedrich Strauß. Christliche Glaubenslehre in ihrer geschichtlichen Entwicklung, und im Kampfe der modernen Wissenschaft, allgemein faßlich dargestellt von Philolathes II. Bd. Constanz, Druck und Verlag von Karl Glückher 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem k. Stadt-Commissariate Nürnberg verfügte, und von der unterfertigten k. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme oben bezeichneter Druckschrift ist durch höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 13. Dezember d. Js. bestätiget worden, und hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote dieser Schrift einzutreten, wonach sich die Polizei-Behörden von Mittelfranken genauestens zu achten haben.

Ansbach den 23. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Einl. Nr. 5004. Exp. Nr. 5807.

An die sämmtlichen k. Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Erhebung von Taxen bei Pfarrinstallationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat wahrgenommen, daß in Erhebung der Taxen und Gebühren bei Pfarrinstallationen ein ungleichartiges Verfahren besteht, da in einigen Polizei-Bezirken theils mehr, theils weniger, als den deßfalls bestehenden Verordnungen entspricht, in einigen andern gar keine Gebühren hiefür erhoben werden. Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, a) was die Installationsgebühren der katholischen Geistlichkeit betrifft, auf die Ministerial-Verordnung vom 27. März 1823 (Regierungsblatt pag 424) wonach außer den bestimmten Taggebühren für das Geschäft selbst als Taxe in der Regel das Deputat eines halben Tages nach §. 39 der provisorischen Taxordnung mit zwei Gulden zu erheben ist.

B. Bezüglich der Installations- und Investiturgebühren bei Anstellung protestantischer Pfarrgeistlichen auf die allerhöchste Verordnung vom 21. August 1818 (Döllinger B. S. VIII. Band III. Abth. pag 1517) hinzuweisen, vermöge welchem die Installations- und Investiturge

bühren nach dem bisher befolgten Regulativ vom 28. Januar 1802 und dem dasselbe bestättigenden Rescripte vom 21. Juli 1811 erhoben werden sollen.

Ansbach den 22. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Andrian.
Geret, Direktor.

Einl. Nr. 6840. Exp. Nr. 9991.

(Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Eschenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Einsicht der Verhandlungen über die dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in Eschenbach hat die unterzeichnete Regierung beschloßen:

I. Als Magistratsräthe werden bestätiget:

a) in aktiver Eigenschaft
1) der Schmiedmeister Joseph Deuzinger
2) der Metzgermeister Anton Stellwag
3) der Webermeister Joseph Maag

b) zum Ersatze
1) der Gütler Adam Schröck
2) der Webermeister Jos. Seefried

II. Als Gemeindebevollmächtigte treten in Funktion

a) zur Ergänzung des ausgetretenen Drittheils
1) der Hafner Thomas Kunzmann
2) der Gastwirth und Brauer Anton Freund
3) der Zeuchmacher Paul Zeiner
4) der Bräuer Franz Beck
5) der Metzger Peter Stellwag
6) der Wirth Andreas Zeller als Ersatzmann des, als Gemeindebevollmächtigten gewählten, sofort aber in den Magistrat vorgerückten Anton Stellwag.

b) zum Ersatz:
1) der Webermeister Georg Beck
2) der Metzger Sebastian Stellwag
3) der Gütler Bernhard Jauk.

Was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, am 23. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 6106. Exp. Nr. 9981.

(Die Gemeindewahlen von 1842/45. in specie die Wahl der Verwaltungsmitglieder bei der protestantischen Kirchengemeinde Windsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird nach Vorschrift hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach dem Ergebnisse der vorschriftsmäßig vollzogenen Erneuerungswahl bei der protestantischen Kirchenverwaltung zu Windsbach und bei unzweifelhafter Qualification der Gewählten als Kichenverwaltungsmitglieder für die Wahlperiode $18\frac{42}{45}$ resp. $18\frac{45}{48}$ bestättiget worden sind.

a) in aktiver Eigenschaft,

1) der Rothgerbermeister Leonhard Nikolaus Müller,
2) der Gastwirth Georg Martin Herrlen,
3) der Wagnermeister Mathias Honold,
4) der Gastwirth und Brauer Georg Spelter,
5) der Maurermeister Wilhelm Klein,
6) der Handelsmann und Lebküchner Leonhard Schnürlein als Ersatzmann des Simon Ruff.

b) zum Ersatze:

1) der Hutmachermeister Andreas Moll.

Ansbach den 23. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 7313. Exp. Nr. 10859.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Den der Gemeinde Eibelstatt durch einen Wolkenbruch zugegangenen Schaden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Gemeinde Eibelstadt und deren Markung, Landgerichts Ochsenfurt, wurde am 30. August l. Js. von einem zerstörenden Wolkenbruche betroffen. Der hiedurch angerichtete Schaden ist äußerst beträchtlich. Die ganze von Sommerhausen herab nach Eibelstadt ziehende Weinbergslage wurde im eigentlichen Sinne des Wortes ausgeschwemmt.

Die Weinbergserde ward auf die in der Ebene gelegenen Felder, auf die vorüberziehende Strasse und in den Main geführt.

Die Weinbergspfähle und selbst die Weinstöcke wurden zumeist ausgerissen und fortgetrieben, so daß die meisten Weinberge ganz neu angelegt werden müssen, was um so mühsamer seyn wird, als die herabgeführte Erde wieder vorerst in die Weinberge getragen werden muß.

Auf lange Jahre ist aber der Gemeinde jede Aussicht auf eine Aerndte aus ihren Weingütern benommen.

Die Ortschaft selbst hat nicht minder, als ihre Markung gelitten. Abends 8 Uhr drangen die von den Bergen herabstürzenden Fluthen zu allen Thoren der Ortschaft ein, am heftigsten aber zu dem gegen die Berge gewendeten Falterthore herab, wo sie in einer Höhe von 5 bis 6 Fuß herabströmten. Eine auf der Strasse mit Verstopfen ihrer Hausthüre beschäftigte Frau wurde von ihnen fortgerissen und erst am andern Tage, unter Kies und Sand verschüttet, an den Ufern des Mains todt gefunden. — Auch zwei kleine Kinder wurden von den Fluthen ergriffen, aber glücklich wieder gerettet.

Die in die Stadt eingeschwemmten Weinbergpfähle, Steine und Erdmassen verstopften nach kurzer Zeit alle Abzugskanäle, und nun drang das Wasser, innerhalb den Strassen steigend in alle Keller und blieb in den untern Stadttheilen eine Zeit lang in einer Höhe von 3 bis 4 Fuß in den Häusern stehen.

Nach den gepflogenen Erhebungen beläuft sich der Schaden auf:

618 fl. an Gebäuden,
940 fl. 25 kr. an Mobilien,
500 fl. — kr. an Beschädigung der Strasse von Lindelbach nach Randsacker,
375 fl. — kr. an Markungswegen,
800 fl. — kr. für Wegschaffung des Sandes und Gerölle,
38059 fl. 33 kr. an Feldern und Weinbergen, sohin im Ganzen auf
41292 fl. 58 kr.

Diese Schätzungsanschläge sollen aber eher zu gering als übertrieben seyn und nach der von den Schätzleuten ausgesprochenen Meinung dürfte der Schaden zwischen 50 und 60000 fl. anzunehmen seyn.

Jedenfalls ist hiebei der Arbeitslohn für Wiederherstellung der beschädigten Grundstücke nicht in Anschlag gebracht, und das traurige Bild dieser Elementarbeschädigung färbt sich um so dunkler, wenn sich hiemit die Erwägung verbindet, daß die Gemeinde, aus 334 Familien und 1330 Seelen bestehend, nach dem Berichte des Landgerichts Ochsenfurt keinen zureichenden und gut erträglichen Grundbesitz hat, auch keinen sonderlichen Gewerbsbetrieb und Arbeitsverdienst besitzt und seit mehreren Jahren ohne Rente aus dem Obst- und Weinbau sich befindet.

In allerhuldvollster Berücksichtigung dieser Verhältnisse haben Seine Majestät der König gemäß Ministerial-Rescripts vom 16. ds. allergnädigst zu befehlen geruht, daß für die Mitglieder der genannten Gemeinde eine Sammlung milder Gaben im Umfang des ganzen Königreichs veranstaltet werde.

Im Vollzuge dieses allerhöchsten Befehls werden die sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken zur unverweilten Eröffnung der Collekte mit dem Auftrage angewiesen, das Ergebniß unter geeigneter Verzeichnung an das Taxatur-Amt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Ansbach den 23. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 22. Dezember 1842.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt.	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{4}$
Promessen auf Bank-Aktien, per Stück Agio	—	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	665	661

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 104.

Ansbach. Samstag, den 31. Dezember 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 5816. Exp. Nr. 10089.

(Veränderungen im Personalstande der Gemeindebevollmächtigten zu Ellingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den in den Magistrat getretenen bisherigen Gemeindebevollmächtigten Joseph Krach zu Ellingen ist der Bäcker Anton Schüßler und für den ebenfalls als Magistratsrath eingerückten Lorenz Ottmann der Müller Joseph Schwarz zu Ellingen als Gemeindebevollmächtigter in Funktion getreten; was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 24. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 21762. Exp. Nr. 10309.

An sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte dann unmittelbare Magistrate

(Die Wiederausleihung einiger, dem Blinden-Erziehungs-Institut gehörigen Capitalien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Beantwortung vom 15. Juni dies. Jahres (Int. Bl. S. 297) wird wiederholt eröffnet, daß zur Zeit für die Blinden-Erziehungsanstalt 2850 fl. Capitalien bei der k. Staatsschuldentilgungskasse untergebracht sind, und an Private ausgeliehen werden.

Die obengenannten Behörden haben dieses zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, solches, wo Lokalblätter bestehen, durch diese zu veröffentlichen, und die einkommenden, nach den Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde vom 22. September 1826 Ziff. II. Art. 1—8. (Reggsblatt für das Jahr 1826 S. 739) instruirten Anlehens-Gesuche

binnen 6 Wochen

vorzulegen, oder bis dahin gegebenen Falls Fehlanzeige zu erstatten.

Ansbach den 27. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 7191. Exp. Nr. 10430.

An sämmtliche Distrikts- Polizei-Behörden von Mitelfranken.

(Die erforderliche Bekleidung der, in die Zwangsarbeitsanstalt zu Plassenburg einzuliefernden Correktionäre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Regierungsausschreiben vom 3. Januar 1829, 9. Oktober 1830 und 19. September 1833 „die Einlieferung der Zwangsarbeiter nach Plassenburg betreffend" sind die sämmtlichen Polizeibehörden angewiesen worden, in den Fällen, wo Einlieferungen von Zwangsarbeitern in die Anstalt zu Plassenburg statt zu finden haben, zu sorgen, daß dieselben stets so bekleidet seien, um deren Gesundheit, besonders bei nasser und kalter Witterung, nicht zu benachtheiligen. Gleichwohl kommen nach einer neuerlichen Anzeige des kgl. Polizeikommissariats Plassenburg die meisten dahin einzuliefernden Individuen in einem, der nothwendigsten Kleidungsstücke entbehrenden Zustande an, wodurch, um sie am Ende ihrer Detentionszeit entlassen zu konnen, vielfältige, den Geschäftsgang erschwerende Correspondenzen zwischen dem erwähnten k. Polizeikommissariat und den einliefernden Polizeibehörden veranlaßt werden. Man ist daher bemüssigt, obige Weisung mit dem Anhang nachdrücklichst in Erinnerung zu bringen, daß deren fernere Außerachtlassung auf hierüber eingegangene Anzeige unfehlbar eine strenge Einschreitung gegen die fehligen Aemter und nach Umständen die Verurtheilung derselben in die, auf Anschaffung der erforderlichen Kleidungsstücke erlaufenen Kosten werde zur Folge haben.

Ansbach, den 28. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Schwarz.

Einl. Nr. 1184   Exp. Nr. 1503.

(Die Erledigung der 2ten Pfarrstelle in Merkendorf und der Pfarrei Hirschlach, Dekanats Windsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Dr. Layritz ist die II. Pfarrei zu Merkendorf mit der damit verbundenen Pfarrei Hirschlach in Erledigung gekommen, was hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit dem Beifügen zur Kenntniß gebracht wird, daß die damit verbundenen Diensteserträgnisse nach der im Jahre 1837 berichtigten Fassion in Folgendem bestehen:

A. II. Pfarrstelle zu Merkendorf.

I. An ständigem Gehalte.

1) Aus Staats-Cassen:

a. in Geld	51 fl. 15 kr.	
b. an Naturalien:		
7 Schffl. 2 Mtz. 2 Vr. $\frac{1}{8}$ Sztl. à 8 fl. 12 kr.	60 fl. 54 kr.	
2 „ 4 „ — „ $\frac{5}{8}$ „ „ 3 fl. 36 kr.	9 fl. 37$\frac{1}{2}$ kr.	
11 Klftr. weiches Scheitholz „ 4 fl. — kr.	44 fl. — kr.	
55 Stück Wellen	— fl. 49$\frac{1}{8}$ kr.	
2) aus Stiftungskassen:		
a) an baarem Gelde	50 fl. — kr.	
b) an Naturalien für 2$\frac{1}{2}$ Mtz. Korn, 6 Pfd. Flachs, dann eine Weihnachtssemmel und Osterkuchen .	5 fl. 3$\frac{3}{4}$ kr.	
3) Aus Gemeindekassen an baarem Gelde . . .	1 fl. — kr.	
		222 fl. 39$\frac{3}{4}$ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien. Nichts.		
III. Ertrag aus Realitäten		
Nutzanschlag der freien Wohnung . . .	50 fl. — kr.	
		50 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten Nichts.		
V. Einnahme aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . .		54 fl. 5 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen .		9 fl. — kr.
Summa:		335 fl. 44$\frac{3}{4}$ kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit		9 fl. 41 kr.
Verbleibt reines Einkommen		326 fl. 3$\frac{3}{4}$ kr.

B. Pfarrei Hirschlach.

I. An ständigem Gehalte:	
2) Aus Stiftungs-Cassen und zwar an baarem Gelde:	60 fl. 30 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien	— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten	
Nutzanschlag von 1 Tagw. Wiesen	34 fl. 30$\frac{1}{2}$ kr.
IV. Ertrag aus Rechten	— fl. — kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunctionen . .	28 fl.	21	kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Sammlungen	7 fl.	—	kr.
	130 fl.	$21\frac{1}{2}$	kr.
Die Lasten hievon abgezogen mit	— fl.	$5\frac{1}{4}$	kr.
Verbleibt reines Einkommen	130 fl.	$16\frac{1}{4}$	kr.

Zusammentrag des reinen Einkommens
und zwar: ad A: 326 fl. $3\frac{3}{4}$ kr.
" B: 130 fl. $16\frac{1}{4}$ kr.
Total-Summa: 456 fl. 20 kr.

wozu noch die nach der ältern Fassion für beide Pfarrstellen auf 49 fl. veranschlagten freiwilligen Geschenke zu rechnen sind.

Ansbach den 20. Dezember 1842.

Königl. protestantisches Consistorium.
Hussell.

Dollmann, v. n.

Dienstes-Nachricht.

Durch Entschließung vom Heutigen wurde die Distrikts-Schulinspektion für den Bezirk Hersbruck, nachdem der bisherige Distrikts-Schulinspektor, Dekan Bullemer zu Hersbruck, derselben, seinem Wunsche entsprechend, enthoben wurde, dem k. Pfarrer Jorns dortselbst übertragen.

Register

zu dem

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt für Mittelfranken

vom Jahr 1842.

Vormerkung. Der vor mehreren Seitenzahlen stehende Buchstabe „B" bedeutet die Beilage zum Intelligenzblatt.

A. Sach-Register.

A.

E.

F.

G.

H.

L.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

A. Namens-Register.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Y.

Z.

C. Orts-Register.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

W.

Z.

